Daniela Hunold
Tobias Singelnstein *Hrsg.*

Rassismus in der Polizei

Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme





Rassismus in der Polizei

Daniela Hunold · Tobias Singelnstein
(Hrsg.)

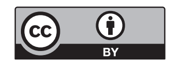
Rassismus in der Polizei

Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme



Hrsg.
Daniela Hunold
Hochschule für Wirtschaft und Recht
Fachbereich Polizei und Sicherheits-
management (FB 5), Campus Lichtenberg
Berlin, Deutschland

Tobias Singelnstein
Goethe-Universität, Fachbereich Rechts-
wissenschaft, Institut für Kriminal-
wissenschaften und Rechtsphilosophie
Frankfurt a.M., Deutschland



ISBN 978-3-658-37132-6 ISBN 978-3-658-37133-3 (eBook)
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Planung/Lektorat: Cori A. Mackrodt
Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs



Einführung

Daniela Hunold und Tobias Singelnstein

Zusammenfassung

Obwohl das Thema Rassismus als Problem der Polizei die gesellschaftliche Debatte in den vergangenen Jahren äußerst intensiv beschäftigt hat, sind Ausmaße und Formen des Rassismus in der deutschen Polizei bisher nur in Ansätzen untersucht. Der vorliegende Band bietet eine Grundlage für die Auseinandersetzung mit dem Thema, indem er den Forschungsstand aus verschiedenen Disziplinen zusammenführt und systematisch aufarbeitet. Das Buch ist in sechs Abschnitte gegliedert, welche jeweils einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden. Angesprochen sind hier begriffliche, rechtliche und historische Grundlagen, Formen und Entstehungszusammenhänge von Rassismus, unterschiedliche polizeiliche Tätigkeitsbereiche, Folgen von Rassismus, Möglichkeiten der wissenschaftlichen Untersuchung sowie der mögliche Umgang mit dem Problem.

D. Hunold
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: daniela.hunold@hwr-berlin.de

T. Singelnstein (✉)
Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Goethe-Universität, Frankfurt a.M., Deutschland
E-Mail: singelnstein@jur.uni-frankfurt.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_1

Rassismus als Problem der Polizei hat die gesellschaftliche Debatte in den vergangenen Jahren äußerst intensiv beschäftigt. Ein Auslöser hierfür war der Tod des Afroamerikaners George Floyd, der im Mai 2020 in Minneapolis (USA) durch rechtswidrige Polizeigewalt bei einer Festnahme getötet wurde. Die infolgedessen aufflammende weltweite Protestbewegung sensibilisierte auch in Deutschland noch stärker als zuvor für die Frage nach Diskriminierung und Rassismus in der und durch die Polizei. Begleitet wurde die Debatte, die auch in Deutschland bereits seit Jahrzehnten geführt wird, durch das Bekanntwerden zahlreicher Fälle rassistischer Chats in Polizeikreisen, die den strukturellen Charakter des Problems dokumentieren. Im Zentrum der Diskussion stehen neben problematischen polizeilichen Gewaltausübungen das so genannte Racial Profiling und allgemein die Frage nach rassistischen Kontrollpraktiken; aber auch vergangene Vorfälle wie der Tod Oury Jallohs durch den Brand in einer Dessauer Gefängniszelle und die NSU-Ermittlungen finden noch einmal verstärkt Eingang in die Debatte.

In welchem Maß und in welchen Formen Rassismus in der deutschen Polizei ein Problem darstellt, ist bis dato nur in Ansätzen untersucht, da in Deutschland – anders als in anderen von rassistischem Polizeihandeln betroffenen Ländern wie den USA oder auch Großbritannien – nur wenige empirisch-wissenschaftliche Studien zum Phänomen existieren. Der Grund hierfür wird oftmals in der Abschottungspraxis der Polizei gegenüber unabhängig wissenschaftlich Forschenden gesehen, welche durch polizeikritische Forschung in den 1970er Jahren begründet sei. Ob die auch heute noch vielfach beschriebene eher ablehnende Haltung von Polizeiorganisationen gegenüber Wissenschaft tatsächlich auf die damals veröffentlichten, die Polizei kritisch in den Blick nehmenden polizeisoziologischen Studien zurückzuführen ist, darf jedoch bezweifelt werden. Vielmehr findet sich in der Polizei eine grundlegende Skepsis gegenüber unabhängiger Forschung, Kritik und Kontrolle, fehlt es weithin an einer akademisch institutionalisierten Polizeiforschung und vielfach auch am politischen Willen zur unabhängigen Beforschung der Polizei.

Bisherige Studien im Themenfeld polizeiliche Diskriminierung fokussieren meist auf Einstellungen oder Praktiken, die mit der Ungleichbehandlung von Personengruppen assoziiert sind. Dabei wird jedoch oft nicht spezifisch auf Rassismus Bezug genommen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten lassen sich grob dahingehend zusammenfassen, dass sie negative Wahrnehmungen, abwertende Einstellungen und diskriminierende Praktiken von Polizeibeamt:innen gegenüber Menschen feststellen, denen bestimmte ethnische Zugehörigkeiten zugeschrieben werden. Allerdings weisen die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Diskriminierung durch die Polizei eben auch große Lücken auf: Die bisherigen

Studien thematisieren nur bestimmte Formen bzw. Aspekte von Rassismus und Diskriminierung, betreffen nur regionale Ausschnitte und einzelne Arbeitsbereiche des polizeilichen Alltags. Insbesondere mangelt es an Arbeiten, die die Perspektiven von Betroffenen, polizeiliche Strukturen oder Handlungspraktiken in weiteren, bislang unterbelichteten Arbeitsbereichen der Polizei in den Blick nehmen.

Unabhängig davon ist nicht nur vor dem Hintergrund der Geschehnisse und Diskussionen in den USA, sondern auch angesichts zahlreicher Schilderungen von Betroffenen in Deutschland augenfällig, dass die Organisation Polizei in der diversen Gesellschaft vor besonderen Problemen und Herausforderungen steht, denen sie bislang nur wenig begegnet. Dabei zeigt die starke Polarisierung der gegenwärtigen öffentlichen Debatte, dass eine Versachlichung und Fundierung ebenso notwendig ist wie eine Übersetzung der Befunde der Rassismusforschung in Richtung Polizei. An dieser Stelle soll der vorliegende Band einen grundlegenden Beitrag leisten, indem er den bestehenden Forschungsstand zusammenführt und systematisch aufbereitet, um eine Basis für weitere Forschungen in dem Themenfeld zu schaffen, aber auch eine Grundlage für die polizeiliche Ausbildung und Praxis zu legen. Die Beiträge des Bandes bearbeiten jeweils einen zentralen Aspekt der Thematik grundlegend, sodass insgesamt eine ebenso umfassende wie fundierte Bestandsaufnahme des Themenfeldes entsteht.

Das Buch gliedert sich in sechs Abschnitte, welche jeweils einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden. Die *Beiträge im ersten Abschnitt* sollen die inhaltliche Basis für den Band schaffen, indem sie begriffliche und rechtliche Grundlagen aus Perspektive der Rassismusforschung wie aus rechtswissenschaftlicher Perspektive klären. Insgesamt verdeutlicht der Abschnitt, dass Rassismusforschung und Polizeiforschung in Deutschland bislang wenig miteinander verknüpft sind.

Der Beitrag von *Karakayalı* arbeitet heraus, dass es in Deutschland an einer gesellschaftlichen und politischen Anerkennung des Begriffs Rassismus und der damit in Zusammenhang stehenden Phänomene fehlt. Dies spiegelt sich auch in der mangelnden Institutionalisierung der kritischen Rassismusforschung wider. Rassismus kann nach dieser Forschungsrichtung, die gesellschaftliche, historische und postkoloniale Aspekte berücksichtigt, im Gegensatz zu einer individuellen Betrachtung als gesellschaftliche Ordnungsstruktur beschrieben werden, welche Gruppen von Menschen über verschiedene Zuschreibungskriterien homogenisiert. Hierin findet sich auch der Begriff des strukturellen Rassismus wieder, der nicht von individuellen Einstellungen und Handlungen ausgeht, sondern annimmt, dass sich Einzelpersonen in gesellschaftlichen Strukturen bewegen, welche rassistisch sind bzw. wirken. Institutioneller Rassismus stellt dabei eine Analyseperspektive dar, die den Beitrag von Institutionen

zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von rassistischen Ausschlusskriterien in den Blick nimmt. Mit dem Beitrag von *Atali-Timmer, Fereidooni & Schroth* wird deutlich, dass nur wenige polizeibezogene Forschungen sich in den Kontext rassismuskritischer Forschung einordnen lassen. Als zentrale Ergebnisse dieser wenigen Ansätze lässt sich konstatieren, dass Polizei an der Gestaltung von Gesellschaft aktiv mitwirkt. Hierbei ist sie nicht nur eingebettet in rassistische gesellschaftliche Strukturen, sondern reproduziert Rassismus auch selbst, indem sie Menschen über ethnisierende Zuschreibungen mit bestimmten Maßnahmen belegt.

Barskanmaz richtet den Blick auf die menschenrechtlichen Grundlagen und zeigt, dass die von Deutschland ratifizierte Antirassismuskonvention rassistische Diskriminierung legaldefiniert und staatliche Behörden dazu verpflichtet, rassistische Strukturen und Handlungspraktiken zu beseitigen. Demnach ist eine Polizeimaßnahme verboten, welche auf den Unterscheidungsmerkmalen Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft basiert. Hieran schließen die Empfehlungen der UN-Menschenrechtskonvention an. *Ruch* diskutiert nationale rechtliche Bestimmungen, die im Themenfeld Rassismus eine wesentliche Grundlage für die polizeiliche Praxis darstellen. So verbietet es Art. 3 Abs. 3 des GG der Polizei grundsätzlich, an die Hautfarbe und ähnliche Merkmale als Anlass für eine Maßnahme anzuknüpfen. Landesdiskriminierungsgesetze wie in Berlin greifen das allgemeine Diskriminierungsverbot der Verfassung auf, erweitern es und regeln ggf. Beweiserleichterungen für Kläger:innen.

Der *zweite Abschnitt* des Bandes befasst sich sowohl mit unterschiedlichen Formen von Rassismus in der Polizei wie auch mit möglichen Entstehungszusammenhängen dieser verschiedenen Formen. Der Abschnitt verdeutlicht, dass die bisherige Forschung nur selten Rassismus als Konzept zugrundgelegt hat, und dass es einer klareren Herausarbeitung der zu erforschenden Dimensionen und ihrer Wechselwirkungen bedarf (strukturell, institutionell, kulturell, individuell etc.). Zudem müssen stärker Strukturen und organisationale Ebenen in den Blick genommen werden.

Wegner & Ellrich werfen die Frage nach den Einstellungen von Polizeibeamt:innen im Zusammenhang mit Rassismus auf. Hierbei greifen Sie auf drei Jahrzehnte Polizeiforschung zurück. Ein Großteil der betrachteten Studien untersucht nicht explizit rassistische Einstellungen, sondern bezieht sich auf die Konzepte „Ausländerfeindlichkeit“ oder „Fremdenfeindlichkeit“. Des Weiteren überwiegen qualitative Ansätze zur Untersuchung von Wahrnehmungen und Einstellungen. Erklärungen für negative Haltungen gegenüber „Fremden“ und Ausländern betonen häufig die besondere Belastung von Polizeibeamt:innen sowie negative Kontakterfahrungen mit den betroffenen Personengruppen.

Die Autor:innen kommen zu dem Schluss, dass der entsprechende Forschungsstand nicht nur große Lücken aufweist, sondern auch uneinheitliche Konzeptionen und Operationalisierungen. Demnach lassen sich bisher keine validen Aussagen zum Ausmaß rassistischer Einstellungen unter Polizeibeamt:innen treffen. Sie sprechen sich letztendlich für einen ganzheitlichen Ansatz zur Untersuchung verschiedener Dimensionen von Ungleichwertigkeitsvorstellungen aus. *Kopke* betrachtet explizit Erscheinungsformen von Rechtsextremismus in deutschen Polizeibehörden. Hierbei zieht er den schon vorhandenen Forschungsstand heran und kommt dabei zu dem Schluss, dass die meist aus den 1990er Jahren stammenden Studien vornehmlich innerbehördliche Einstellungen in den Blick genommen haben. Er spricht sich angesichts der gesellschaftlichen Dimension von Rassismus für einen genaueren Blick auf den institutionellen Rassismus aus. *Groß, Clasen & Zick* ziehen Erkenntnisse aus Studien zum Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit heran, um anhand dessen Analyse- und Präventionsmöglichkeiten bezüglich Vorurteilen und Diskriminierungen im polizeilichen Kontext zu entwickeln. Wesentliche Einflussfaktoren für Ungleichwertigkeitsvorstellungen sind danach der Wunsch nach Zugehörigkeit, nach sozialer Anerkennung, nach Vertrauen, nach einem gemeinsamen Verständnis von der Welt sowie nach Kontrolle und Einflussnahme (Dominanz- und Machtbestreben). Eine Pretest-Studie unter Berufseinsteiger:innen sowie -aufsteiger:innen zeigt in diesem Zusammenhang, dass die Praxis des Polizeivollzugs offenbar autoritäre Haltungen, also das Bedürfnis nach Sicherheit, Macht und Kontrolle, begünstigen kann. Die Autor:innen entwickeln aufbauend hierauf fünf Thesen, die sich auf spezifische Elemente der Alltagsroutinen und Berufskultur beziehen, die die Herausbildung autoritärer Haltungen begünstigen können.

Bosch & Thurn greifen die viel diskutierten Begriffe des strukturellen, institutionellen und individuellen Rassismus mit Fokus auf die Polizei auf, die in der Polizeiforschung erst in Ansätzen Eingang gefunden haben. Sie kommen zu dem Schluss, dass institutioneller Rassismus in der Polizei existiert und dieser von einem strukturellen Rassismus in der Gesellschaft geprägt wird. Zukünftige Forschungen sollten demnach diese beiden Ebenen des Rassismus stärker in den Fokus rücken. Auf die Ebenen des Individuums und der Organisation fokussieren *Gutschmidt & Czudnochowski* und nehmen mögliche Auswirkungen der beiden Dimensionen auf rassistische Handlungspraktiken in den Blick. Sie zeigen u. a. auf, dass Strukturen durch soziale Praxen und weniger durch Regeln oder Anweisungen begründet sind. Soziale Praxen rekurrieren dabei auch auf gelebte Kultur und den gemeinsamen Erfahrungsraum unter Kolleg:innen. Die Dialektik zwischen individuell begründetem Verhalten und dem Einfluss der Organisationsebene sollte demnach zukünftig stärker untersucht werden.

Mit dem Analysekonzept der Cop Culture diskutiert *Behr* den Zusammenhang von Kultur und Dominanzanspruch. Er identifiziert Cop Culture als Männlichkeitskultur, deren Praktiken u. a. der Sicherstellung der eigenen Überlegenheit dienen. Weiter plädiert er für eine intersektionale Betrachtung von Diskriminierung, da Kontrollpraktiken vor allem Personen betreffen, welche nicht den Normalitätserwartungen entsprechen. Menschen mit zugeschriebener Zuwanderungsgeschichte würden ebenso von normativen Vorstellungen abweichen wie z. B. Wohnungslose, Süchtige und Angehörige bestimmter Jugendmilieus. Dementsprechend seien Debatten um Rassismus zu eng geführt und würden den Blick auf andere soziale Kriterien ausblenden, auf die sich diskriminierende Praktiken auch beziehen. Insgesamt seien Diskriminierungspraktiken ein Mittel, um die unter Polizist:innen geteilten Ordnungsvorstellungen sowie das als gefährdet wahrgenommene Überlegenheitsgefühl (wieder-)herzustellen. *Schöne* analysiert in seinem Beitrag in Anlehnung an Bourdieu Mechanismen des Feldes Polizei bezüglich rassistischer Praktiken. Hierzu diskutiert er verschiedene Feldmerkmale wie z. B. Konservatismus, Hierarchie, Risiko und Argwohn, welche in anderen Quellen auch als Merkmale von Cop Culture beschrieben werden. Hiernach können diese Feldmerkmale diskriminierende Praktiken befördern wie z. B. der Konservatismus, der sich in tradierten Normvorstellungen zeigt und dazu führen kann, dass Personen, die einer ethnischen Minderheitengruppe zugeordnet werden, ein größeres Misstrauen (oder Argwohn) entgegengebracht wird. *Hunold* greift ebenfalls Bourdieus Konzept des Feldes auf und beschreibt die unterschiedlichen Felder der Schutz- und Kriminalpolizei sowie die damit assoziierten Handlungslogiken. Sie zeigt, dass diese unterschiedliche Habitusformen produzieren, die wiederum ungleiche Konstruktionen von Tatverdächtigen und rassistische Handlungspraktiken hervorbringen. Relevante Einflussfaktoren sind hier die Feldmerkmale Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Die Autorin plädiert deshalb für eine stärkere Fokussierung auf die Unterschiedlichkeit des Gesamtfeldes Polizei bei der Untersuchung von Rassismus.

Der *dritte Abschnitt* richtet den Blick auf die unterschiedlichen polizeilichen Tätigkeitsbereiche. Es wird untersucht, welche Rolle welche Formen von Rassismus in den verschiedenen Praxisfeldern der Polizeiarbeit spielen. Der Abschnitt zeigt, dass dort jeweils rassistische Praktiken nachvollzogen werden können und dass die polizeiliche Konstruktion von ethnischen Minderheitengruppen eine wesentliche Rolle zur Erklärung dessen spielt.

Der Beitrag von *Herrnkind* nimmt die polizeiliche Kernaufgabe der Gefahrenabwehr umfassend in den Blick. Er geht davon aus, dass sich rassistische Praktiken nicht nur durch relevante Handlungen materialisieren, sondern auch

durch Unterlassungspraktiken in Kontexten der Gefahrenabwehr. Er analysiert dies u. a. entlang des Todes von Amadeu Antonio Kiowa und der pogromartigen Ausschreitungen gegenüber Ausländer:innen in den 1990er Jahren, in welchen die eingesetzten Polizeikräfte die eskalierende und tödliche Gewalt gegenüber den Betroffenen nicht unterbunden haben. Im Zusammenhang mit den Pogromen kann der Autor ein Verantwortungsgeflecht verschiedener Felder wie Politik, Medien, Bürger:innen und Polizei etc. für die polizeiliche Handlungskonsequenz des Unterlassens ausmachen, weshalb von einem systemischen Rassismus ausgegangen werden muss. *Belina* fokussiert auf rassistische Handlungspraktiken, die über soziale Raumkonstruktionen der Polizei zustande kommen. Danach werden vor allem Räume relevant, welche u. a. aufgrund politischer oder öffentlicher Interessen in besonderer Weise poliziert werden (z. B. Gentrifizierungsgebiete). Dabei werden gesellschaftlich randständige Personengruppen adressiert, deren unerwünschtes Verhalten durch Polizeikontrollen verhindert werden soll (z. B. Betteln, Drogenkonsum etc.) oder Betroffene, die sich vermehrt an entsprechenden Orten aufhalten und aufgrund (zugeschriebener) sozialer Differenzierungskategorien (Ethnie, Klasse, Geschlecht) bestimmten polizeilichen Vorstellungen von Täter:innen entsprechen. Der Beitrag plädiert für eine stärker auf quantitative Daten gestützte Forschung in diesem Bereich, um Kontrollpraktiken von Polizeibeamt:innen noch besser reflektieren zu können.

Niemz und *Singelnstein* befassen sich mit diskriminierenden Kontrollpraktiken, wie sie unter dem Begriff des Racial Profiling zusammengefasst werden. Sie untersuchen Erscheinungsformen und Entstehungszusammenhänge und stellen den Forschungsstand zum Thema wie auch die vorliegenden Zahlen zur Bedeutung des Phänomens in Deutschland dar. Ebenso werden Ansätze und Strategien diskutiert, mit denen Polizei und Gesellschaft der problematischen Praxis entgegenwirken können. *Espín Grau & Klaus* gehen der Frage nach, ob Menschen mit Migrationshintergrund und PoC übermäßige Polizeigewalt anders erfahren als andere Menschen. Hierbei greifen Sie auf eine Befragung von Betroffenen sowie Interviews mit Vertreter:innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft zurück. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem junge männliche PoC und junge Männer mit Migrationshintergrund in besonderer Weise von als übermäßig wahrgenommener polizeilicher Gewaltanwendung betroffen sind. Auch lassen sich stärkere psychische Folgen für als nicht-*weiß* gelesene Betroffene identifizieren. In den Interviews mit Polizist:innen finden sich Hinweise auf ein spezifisches Erfahrungswissen im Hinblick auf Personen mit Migrationshintergrund und PoC.

Walburg untersucht in seinem Beitrag die Definitionspraktiken der Polizei im Kontext Kriminalität und Strafverfolgung. Er betrachtet die möglichen Gründe

der höheren Registrierungshäufigkeit von Ausländer:innen im Hellfeld. Diese kann teilweise durch eine höhere selbstberichtete Delinquenz erklärt werden. Allerdings kommen hier auch Aspekte der Kriminalisierungsprozesse und die Rolle der Strafverfolgungsorgane zum Tragen. Der bisherige Forschungsstand dazu zeigt, dass die Polizei vor allem Zugang zu Gruppen findet, die sich in öffentlichen Räumen aufhalten, und dass hier vor allem sozioökonomisch schlechter Gestellte und Angehörige ethnischer Minderheiten betroffen sind. Die polizeiliche Verdachtsschöpfung basiert in diesem Zusammenhang mitunter auf einem institutionell geteilten Wissen über „Ausländer- und Migrantenkriminalität" und kann zu entsprechenden Diskriminierungspraktiken führen. *Püschel* adressiert schließlich den polizeilichen Umgang mit Opfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Entsprechende Studien zeigen u. a., dass solche Betroffene selbst erlebte Polizeikontakte zu einem nicht unerheblichen Teil als diskriminierend empfanden. Dies betrifft insbesondere auch Opfer von rechter Gewalt. Mangelnde Sensibilität und Geringschätzung der Opferwerdung sind in diesem Zusammenhang häufig berichtete Wahrnehmungen. Gründe für das entsprechende polizeiliche Handeln liegen vermutlich in der stereotypen Zuschreibung der Betroffenen als fremd und als nicht der eigenen, schützenswerten Gruppe zugehörig.

Der *vierte Abschnitt* richtet den Blick auf die Folgen von Rassismus in der polizeilichen Praxis, sowohl für die individuell Betroffenen wie auch die entsprechenden Communities und die Gesellschaft insgesamt. Es geht zum einen darum, wie solche Erfahrungen wahrgenommen und erlebt werden und wie damit umgegangen wird. Zum anderen werden aber auch langfristige Folgen thematisiert.

Während sich die bisherigen Beiträge vor allem auf die Organisation selbst bezogen, geht *Thompson* strukturellen Formen polizeilichen Rassismus aus der Betroffenenperspektive nach. Sie arbeitet heraus, dass *Racial Profiling* über die eigentliche Situation hinauswirkt, indem die Betroffenen nachhaltig traumatisiert und stigmatisiert werden. Das Fehlen einer hinreichenden unabhängigen Beschwerde- und Dokumentationsstruktur erhöht die Hürde für eine Anzeige durch die Betroffenen und macht den erfolgreichen Ausgang solcher Verfahren unwahrscheinlicher. Rassistisches Polizieren geht zudem über diskriminierende Kontrollpraktiken hinaus und betrifft das ganze Spektrum polizeilichen Handelns bis hin zu letaler Gewalt gegenüber rassifizierten Menschen. Dokumentationsinitiativen und Unterstützungsstrukturen für Betroffene sind vor allem zivilgesellschaftlich verankert und tragen wesentlich zur Aufarbeitung und Thematisierung rassistischer Polizeipraktiken bei. *Görgen & Wagner* beleuchten eben diese zivilgesellschaftlichen Organisationen, indem sie deren Arbeitsweisen

darstellen und mit internationalen Ansätzen vergleichen. Nationale Initiativen beschäftigen sich demnach vor allem mit der Praxis des *Racial Profiling* und rassistischer Gewalt, im Gegensatz z. B. zu den USA, wo vor allem Tötungen von Schwarzen Menschen thematisiert und aufgearbeitet werden. Das Spektrum hiesiger zivilgesellschaftlicher Strukturen ist sehr groß und reicht von einer Fokussierung auf polizeiliches Handeln bis hin zu einer breiten Befassung mit Diskriminierung und Menschenrechtsverstößen sowie Opferberatung. Insgesamt führen zivilgesellschaftliche Initiativen zu einer größeren Sichtbarkeit diskriminierenden Polizeihandelns, können aber alleine nicht zu einer grundlegenden Verbesserung beitragen.

Dass polizeilicher Rassismus Legitimität und Vertrauen in die Polizei einschränken kann, zeichnet *Abdul-Rahman* nach. Auch in Deutschland gibt es demnach inzwischen Anhaltspunkte für eine Ungleichverteilung von Schutz- und Kontrollmaßnahmen z. B. in sozial benachteiligten Vierteln, welche sich – so durch die internationale Forschung vielfach belegt – auf Legitimitätswahrnehmungen negativ auswirken kann. In der Konsequenz braucht es mehr kommunikationsorientierte und transparente Strategien (z. B. Kontrollquittungen) des Polizierens. Inwiefern Zugehörigkeitsordnungen durch polizeiliche Praxen produziert werden diskutieren *Sabel & Karadeniz.* Hierbei gehen sie von einem strukturellen Rassismus aus, der sich anhand natio-ethno-kultureller Grenzziehung vollzieht. Entsprechende Handlungsrahmungen für die Polizei finden sich nicht nur in Gesetzen, sondern auch in den die Polizei in Ermessenssituationen befähigenden Erwartungen der Dominanzgesellschaft, in denen sich auch Prozesse des *otherings* wiederfinden, die den vermeintlich natio-ethno-kulturell „Anderen" als gefährlich markieren. Die Polizei ist hierbei aber nicht nur als Reproduzentin gesellschaftlicher Rassismen zu betrachten, sondern auch als *primary definer,* indem polizeiliche Deutungen von Kriminalität in die öffentliche Wahrnehmung getragen werden. *Klimke* beschreibt die Mechanismen gesellschaftlicher Fremdheitskonstruktionen und die Rolle der Polizei hierbei anhand des Konzepts der *crimmigration.* Damit sind vor allem die Verwobenheit von Migration und Kriminalisierung und die damit assoziierten Sicherheitsprobleme für die Gesellschaft angesprochen. Die Antwort hierauf ist in der Regel eine Sicherheit versprechende Politik, welche die wahrgenommenen Probleme unterkomplex aufgreift und mit empirisch wenig nachvollziehbaren kriminalpolitischen Maßnahmen oder Gesetzesänderungen bearbeitet. Für polizeiliches Handeln lässt sich der Prozess der *crimmigration* anhand der Silvesterereignisse 2015/16 nachvollziehen, wo mittels diskriminierender Sprache Tatverdächtige und nicht Taten in den Mittelpunkt gerückt wurden.

Im *fünften Abschnitt* geht es um die Möglichkeiten und Probleme der wissenschaftlichen Untersuchung des Themenbereichs Rassismus und Polizei. Dieser Abschnitt des Buches verdeutlicht, dass Forschung zu Rassismus und Polizei nicht nur ein eindeutiges Verständnis von Rassismus braucht, sondern auch einen multiperspektivischen Ansatz, um das Phänomen erfassen zu können.

Kemme & Taefi stellen die methodischen Zugänge der bisherigen Forschung dar und unterbreiten anschließend Ideen für zukünftige Forschungsansätze. Sie arbeiten heraus, dass die meisten älteren Studien „fremdenfeindliche" Einstellungen und Belastungen im Arbeitsalltag mittels vor allem quantitativer Methoden untersuchen, während strukturelle Ansätze eher außer Acht gelassen wurden. Ein zweiter, jüngerer Forschungsstrang nimmt mittels qualitativer Designs – hier vor allem Ethnografien – Alltagsroutinen und die Interaktionsebene zwischen Polizei und Menschen mit Zuwanderungsbiografie in den Blick. Zur Abbildung der Handlungsebene wie z. B. rechtswidriger Gewaltanwendung gibt es hierzulande erst wenige Ansätze, die selten repräsentative Ergebnisse liefern und quasi-experimentelle Designs, wie sie z. B. in den USA bereits durchgeführt wurden, außen vor lassen. Zukünftige Forschung sollte stärker hypothesengeleitete Einstellungserhebungen, indirekte Messverfahren von rassistischen Einstellungen sowie Ethnografien durchführen, die multidimensional auf Einstellungen, Kultur und Handlungspraktiken zielen. *Heitmeyer* führt den Gedanken der hypothesengeleiteten und multiperspektivischen Forschung fort und diskutiert die verschiedenen Abschottungs- und Abwehrmechanismen, welche dazu führen, dass das Forschungsfeld Polizei weitgehend verschlossen bleibt. Im Sinne eines hypothesengeleiteten Vorgehens sollte vier Hypothesen nachgegangen werden: der Selektivitätshypothese (Wer geht zur Polizei?), der Sozialisationshypothese (Welche Mechanismen führen zu problematischem Polizeihandeln?), die Institutionenhypothese (Welche Gelegenheitsstrukturen für rechte Strukturen gibt es?) und die Normalisierungshypothese (Wie wirkt die gesellschaftliche Rechtsentwicklungen auf die Organisation?). Hierfür sollte ein multi-methodisches und mehrdimensionales Forschungsdesign gewählt werden.

Pichl geht der Frage nach, was die hiesige von der internationalen Forschung lernen kann. Es zeigt sich, dass internationale Erkenntnisse viel stärker auf einem Verständnis von institutionellem Rassismus basieren und herrschaftskritische Ansätze mit einbeziehen. Weiterhin ist die Polizei- und Rassismusforschung in anderen Ländern stärker miteinander verwoben. Auch werden quantitative Daten zu Polizeikontrollen für Forschende zur Verfügung gestellt und ist das Forschungsfeld Polizei weniger verschlossen, sodass qualitative Ansätze weiter verbreitet sind. Insgesamt werden rassistische Strukturen und

Praktiken in anderen Ländern viel selbstverständlicher untersucht und benannt. Eine historische Perspektive nimmt schließlich *Weinhauer* ein. Demnach bietet die Kultur der Polizei eine gute Basis für interdisziplinäre, längerfristig angelegte und transnationale Forschungsansätze, die an ein kritisches Konzept des institutionellen Rassismus anknüpfen. Dabei ist davon auszugehen, dass Strukturen im Sinne von Praxen historisch gewachsen sind und auch als solche analysiert werden müssen.

Der abschließende *sechste Abschnitt* erörtert, welche Möglichkeiten des Umgangs es mit dem Problem gibt. Dabei werden jeweils Formen, Potenzial und Grenzen der verschiedenen Instrumente ausgelotet. Die Beiträge konzentrieren sich auf die Auswahl sowie Aus- und Fortbildung des Personals und die Entwicklung der Polizeikultur. Sie machen deutlich, dass es verschiedene Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen der Organisation braucht. Es reicht nicht aus, eine diversere Belegschaft zu rekrutieren.

Der Beitrag von *Nettelnstroth & Binder* thematisiert die Personalauswahl als wichtiges Instrument zur Vermeidung unerwünschter Verhaltensweisen. Ein kürzlich durchgeführtes empirisches Projekt, das u. a. der Frage nachgeht, welche Auswahlverfahren den Erfolg im Studium und Polizeivollzug am besten vorhersagen und wie unerwünschtes, u. a. rassistisches Verhalten bei den Bewerber:innen identifiziert werden kann, kommt zu dem Schluss, dass verschiedene personale Merkmale im Gegensatz zu situativen Merkmalen im Polizeialltag relevante Einflussgrößen darstellen. Die Erkenntnisse entsprechen insgesamt dem nationalen und internationalen Forschungsstand und zeigen, dass bei der Auswahl zukünftiger Polizeibeamt:innen stärker auf prognostische Instrumente unerwünschten Verhaltens zurückgegriffen werden muss. *Schulz* nimmt die Vermittlung transkultureller Kompetenz im Rahmen der Aus- und Fortbildung in den Blick. Entsprechende Ansätze bieten vielversprechende Ausgangspunkte für die Bearbeitung von Rassismus in der Aus- und Fortbildung, führen jedoch bis dato eher ein Nischendasein und haben kritikwürdige Konzepte der interkulturellen Kompetenz noch nicht abgelöst.

Die Bedeutung des oftmals als grundlegende Lösung präsentierten Ansatzes der Diversifizierung des Polizeipersonals wird von *Ellebrecht* kritisch betrachtet. Danach führt die Diversifizierung nicht automatisch zu einer Verminderung von Diskriminierungspraktiken, dagegen ruft mehr Diversität eher Irritationen im Binnenverhältnis hervor. *Behrendes* wirft einen Blick auf die historische Entwicklung von Polizeikultur und deren Relevanz für rassistische und diskriminierende Polizeipraktiken. In der Gesamtschau zeigt sich, dass die deutsche Polizei sich über Jahrzehnte zu einer bürger:innenorientierten Polizei entwickelt hat. Allerdings fehlen institutionell verankerte Instrumente für eine frühzeitige

Identifizierung und Bearbeitung von rassistischen Einstellungen und Praktiken. *Aden & Bosch* schließlich thematisieren externe Möglichkeiten polizeilicher Kontrolle, um Rassismus und Diskriminierung durch die Polizei zu verhindern bzw. zu bearbeiten. Es zeigt sich, dass z. B. unabhängige Beschwerdestellen nur dann erfolgreich sein können, wenn diese mit umfassenden Ermittlungsbefugnissen und qualifiziertem Personal ausgestattet sind sowie auch für wenig beschwerdemächtige Personengruppen niedrigschwellig zugänglich sind. Dieser Zustand ist hierzulande nicht erreicht.

Prof. Dr. Daniela Hunold ist Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Polizeiforschung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Sie forscht zu den Themen Polizei in der Einwanderungsgesellschaft, Raumsoziologie und Konstruktion des Raums durch Institutionen der sozialen Kontrolle sowie raumorientierte Kriminologie.

Prof. Dr. Tobias Singelnstein war Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum. Seit April 2022 ist er Professor für Kriminologie und Strafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kriminologie (u. a. soziale Kontrolle und Gesellschaft, Polizei und Justiz, Sicherheitsforschung) sowie im Strafrecht und Strafprozessrecht.

Grundlagen

Die Beiträge im ersten Abschnitt sollen die inhaltliche Basis für den Band schaffen, indem sie grundlegende begriffliche und rechtliche Fragen klären und das Thema aus Perspektive der Rassismusforschung beleuchten.



Kritische Rassismusforschung: Theorien, Konzepte, zentrale Befunde

Juliane Karakayalı

Zusammenfassung

Rassismus ist in Deutschland noch immer ein umkämpfter Begriff. Während antirassistische Initiativen, migrantische Verbände und Wissenschaftler:innen seit Jahrzehnten seine Existenz und Effekte nachweisen, beginnt gerade erst eine breitere gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rassismus. Der Beitrag reagiert auf dieses Unpassungsverhältnis mit einer Einführung in grundlegende Theorien der kritischen Rassismusforschung und bietet einen Überblick über zentrale Konzepte und Befunde mit Relevanz für den Kontext Polizei. Dazu gehört, Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis vorzustellen, Rassismen voneinander zu unterscheiden sowie institutionellen Rassismus zu erläutern.

Schlüsselwörter

Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis · Rassismen · Institutioneller Rassismus

J. Karakayalı (✉)
Evangelische Hochschule Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: karakayali@eh-berlin.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_2

1 Einleitung oder: Der erfolgreiche Kampf um die Anerkennung der Tatsache des Rassismus

Als Bundesinnenminister Horst Seehofer im Juli 2020 erklärte, er werde keine Studie zu institutionellem Rassismus in der Polizei in Auftrag geben, war die Empörung migrantischer und antirassistischer Initiativen und Vereine sowie kritischer Wissenschaftler:innen groß. Denn diese Absage wirkte wie eine unmissverständliche Machtdemonstration, das Offensichtliche einfach nicht zur Kenntnis nehmen zu können. Und doch muss diese Absage als Erfolg der unermüdlichen Arbeit eben dieser Initiativen und Akteur:innen gewertet werden, denn dass ein Bundesinnenminister den Begriff des institutionellen Rassismus verwendet und sich öffentlich rechtfertigen muss, warum er diesen nicht untersuchen lassen möchte, wäre vor Kurzem noch undenkbar gewesen. Jahrzehntelang standen nur die Begriffe Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit zur Verfügung, mit denen sich zwar Einstellungen, nicht aber Strukturen benennen ließen und die schlichtweg falsch sind, suggerieren sie doch, Rassismus würde nur Menschen betreffen, die keinen deutschen Pass besitzen. Mit der Nicht-Verwendung des Begriffs war auch eine gesamtgesellschaftliche Nicht-Anerkennung rassistischer Ausschlüsse verbunden.

Dass es nun möglich ist, über Rassismus zu sprechen, hat auch mit der zunehmenden Diversifizierung der Gesellschaft zu tun. 2019 hatten bereits 37 % der unter 18-Jährigen, die in Deutschland leben, einen sogenannten Migrationshintergrund. Mehrsprachigkeit, Mehrfachzugehörigkeit, internationale Bezüge, religiöse und kulturelle Diversität werden immer mehr zur Alltagsrealität Aller – auch derer, die diese Bezüge selbst nicht haben. In dieser „postmigrantischen Gesellschaft“[1] finden diejenigen, die rassistische Ausschlüsse erleben, immer mehr Möglichkeiten, diese zu thematisieren, zu kritisieren und dagegen vorzugehen. Der folgende Beitrag gibt einen – notwendigerweise unvollständigen – Einblick in die Entwicklungen der Rassismusforschung, die Theorie des Rassismus als gesellschaftlichem Verhältnis sowie insbesondere den institutionellen Rassismus.

[1] Foroutan et al. (2017).

2 Rassismusforschung in Deutschland

Die jahrzehntelange Verweigerung, Rassismus anzuerkennen, spiegelt sich auch in der Forschung wider und wirkt sich nach wie vor in einem Mangel an empirisch gesättigter, kritischer Rassismusforschung aus. Nach wie vor handelt es sich um ein umstrittenes Forschungsfeld, dem angemessene öffentliche Förderung ebenso fehlt wie entsprechende Denominationen von Professuren, auch hat sich in keiner Fachgesellschaft bisher eine Sektion Rassismusforschung etablieren können.[2] Trotz dieses Mangels an Institutionalisierung lässt sich ab Mitte der 1980er Jahre eine Zunahme an rassismuskritischer Forschung feststellen.[3] Diese Forschungen sind u. a. maßgeblich Migrant:innen und Schwarzen Deutschen zu verdanken, die als Wissenschaftler:innen Rassismus zum Forschungsgegenstand machten. Seit diesen Anfängen hat sich die Rassismusforschung deutlich verbreitert, wenn auch aufgrund des Mangels an öffentlicher Förderung die meisten Untersuchungen eher klein angelegt sind.[4]

Das hat auch etwas mit einem Defizit in der Datenerhebung zu tun. Anhand allgemeiner statistischer Daten wie z. B. dem Mikrozensus, der Schulstatistik oder der Arbeitsmarktstatistik lassen sich nur bedingt Aussagen zu rassistischer Diskriminierung treffen.[5] Denn hier werden zwar die Staatsangehörigkeit und/oder der Migrationshintergrund abgebildet. Diese Kategorien lassen aber nur bedingt Rückschlüsse auf rassistische Ausgrenzungen zu. Der Rassismus gegenüber Schwarzen Deutschen, Muslim:innen, Sinti:zze und Rom:nja oder auch Antisemitismus bleiben dabei weitgehend unsichtbar.[6] Einige Wissenschaftler:innen plädieren darum dafür, sogenannte equality data zu erheben. Diese ermöglichen Befragten anzugeben, aufgrund welcher Zuschreibungen sie rassistische Diskriminierung erfahren – unabhängig davon, ob diese auf sie zutreffen.[7] Damit stehen die rassistischen Zuschreibungen und deren Effekte im Zentrum der Analyse.

---

[2] Vgl. Karakayalı et al. (2017).

[3] Zu den frühen Arbeiten zählen Jäger und Jäger (1991); Kalpaka und Räthzel (1986); Mecheril (1995); Oguntoye et al. (1986); Rommelspacher (1995); Terkessidis (1998).

[4] Für einen Überblick vgl. Fereidooni und El (2017).

[5] Kemper und Supik (2020).

[6] Tatsächlich sind auch hier Statistiken oft kaum vergleichbar, weil Definitionen des Migrationshintergrunds variieren oder Statistiken unterschiedliche Merkmale abfragen. Für das Beispiel der Schulstatistik vgl. Kemper und Supik (2020).

[7] Vgl. Aikens und Supik (2018).

3 Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis

Die kritische Rassismusforschung, die in diesem Beitrag rezipiert wird, konzipiert Rassismus als eine Analyseperspektive. Rassismus wird als ein gesellschaftliches Verhältnis verstanden, das sich auf allen Ebenen wiederfinden lässt: in Symbolen, in behördlichen Verfahrensweisen, in der Sprache, in Interaktionen etc.[8] Rassismus lässt sich also nicht auf eine individuelle negative Einstellung beschränken, sondern stellt eine Ordnungsstruktur dar und ist somit in die Gesellschaft als Ganzes eingeschrieben. Rassismus ist ein gesellschaftliches Verhältnis, das Menschen anhand verschiedener möglicher Merkmale als Gruppen konstruiert[9], denen in homogenisierender und essenzialisierender Weise (zumeist negativ konnotierte) Verhaltensweisen, Werte oder Eigenschaften zugeschrieben werden und denen aufgrund dieser Zuschreibungen der Zugang zu materiellen, sozialen und symbolischen Ressourcen behindert, limitiert oder vorenthalten wird).[10]

Merkmale, an denen sich der Rassismus festmacht, sind dabei höchst variabel: Es kann sich um die Hautfarbe handeln, ein Merkmal, das als Hinweis auf eine nicht-deutsche Herkunft interpretiert wird, wie ein Name, oder auch ein religiöses Symbol wie das Kopftuch. Rassismus macht sich also nicht zwingend an körperlichen Merkmalen fest, sondern schließt von einem fast beliebigen Merkmal auf eine unveränderliche Andersartigkeit des Gegenübers. Insofern kann auch ein Kopftuch, das auf- und abgesetzt werden kann (und im Laufe des Tages ja auch wird) rassistische Ausschlüsse nach sich ziehen.[11]

Der Begriff der „natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeit" reflektiert den empirischen Befund, dass Vorstellungen über Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder die vermutete „Kultur" zumeist verschmelzen und bei

---

[8] Vgl. Hall (1990).

[9] Die Konstituierung als Gruppe über ein Merkmal erfolgt unter Ausblendung aller sonstigen sozialen Merkmale wie soziale Lage, Alter, Geschlecht, Wohnort, politische Einstellung, religiöse Praxis etc.

[10] Vgl. z. B. Bojadžijev (2009); Hall (1990); Kalpaka und Räthzel (2017). Häufig besteht Unsicherheit über den Unterschied zwischen Rassismus und Diskriminierung: Rassismus ist als ein Ungleichheitsverhältnis immer diskriminierend. Diskriminierung muss aber nicht immer rassistisch sein, sondern kann sich auch auf andere Merkmale beziehen. Das Antidiskriminierungsrecht erkennt Geschlecht, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft oder rassistische Gründe, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität als diskriminierungsrelevant an (vgl. AGG).

[11] Vgl. zum Begriff des kulturellen Rassismus Balibar (1990).

der Konstruktion von Gruppen nicht voneinander zu unterscheiden sind.[12] Dies zeigen auch Studien, denen zufolge angehende Lehrkräfte die Klassenarbeiten von Schüler:innen mit türkischen Namen schlechter bewerten als die von Schüler:innen mit deutsch klingenden Namen.[13] In der Bundesverwaltung sind Menschen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert und für ihre Beschäftigungspositionen überqualifiziert.[14] Lehrerinnen, die ihre Religionszugehörigkeit über ein muslimisches Kopftuch ausdrücken, sind in einigen Bundesländern vom Schuldienst ausgeschlossen, während das Tragen christlicher Symbole erlaubt ist.[15] Schwarze Menschen werden überdurchschnittlich häufig Opfer von racial profiling[16] und polizeilicher Gewalt[17]. Diese Ausschlüsse erfolgen, weil die sehr unterschiedlichen Merkmale jeweils mit unveränderlichen, abgewerteten Eigenschaften in Verbindung gebracht werden: weniger klug oder kompetent zu sein, aufgrund der muslimischen Religionszugehörigkeit staatliche Neutralität nicht vertreten zu können oder kriminell zu sein.

Diese Zuschreibungen werden nicht individuell von Lehrer:innen, Arbeitgeber:innen, Schulleiter:innen oder Polizist:innen „erfunden", sondern sie haben zumeist eine im Kolonialismus gründende Geschichte[18], wobei für Deutschland festzuhalten ist, dass sich diese koloniale Geschichte auch auf Osteuropa bezieht.[19] Denn Rassismus entsteht nicht aufgrund von Fremdheit oder Differenz, sondern die Geschichte des Rassismus ist die Geschichte der Legitimation der Abwertung von Menschen, um sie systematisch und in großem Stil ausbeuten, enteignen und vertreiben zu können.[20] Der Aspekt der Ausbeutung ist auch im Rassismus der Gegenwart relevant: Indem Menschen in ihren Rechten eingeschränkt oder von gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen

---

[12] Vgl. Mecheril (2003).

[13] Vgl. Bonefeld und Dickhäuser (2018).

[14] Ette et al. (2020).

[15] Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o. J.)

[16] Vgl. Hunold und Wegener (2020); Niemz und Singelnstein in diesem Band; Thompson in diesem Band.

[17] Vgl. Derin und Singelnstein (2020), S. 129; Abdul-Rahman et al. (2020); Espín Grau und Klaus in diesem Band.

[18] Antisemitismus und Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja gründen nicht im Kolonialismus, siehe unten.

[19] Vgl. Terkessidis (2019).

[20] Vgl. Allen (1998).

werden, sind sie auf gefährliche, schwere, schlecht bezahlte und informelle Bereiche des Arbeitsmarktes angewiesen.[21] Rassismus schließt Menschen also in der Regel nicht völlig aus der Gesellschaft aus, sondern führt zu einer Form der differenzierten Inklusion.[22] Rassistische Ausschlüsse sind häufig mit anderen Machtverhältnissen wie Geschlecht oder Klasse verbunden, sie sind intersektional.[23]

Und die Zuschreibungen sind immer relational. Das in der postkolonialen Theorie entstandene Konzept des *Othering*[24] beschreibt Prozesse, in denen Gruppen diskursiv, symbolisch sowie durch soziale Praxen als komplementär unterschiedliche „Andere" erzeugt und festgeschrieben und einem „Wir" gegenübergestellt werden.[25] In diese Konstruktionen des Anderen ist dabei zum Teil auch ein Begehren eingeschrieben, das sich in scheinbar positiv konnotierten essenzialisierenden Zuschreibungen (wie Naturverbundenheit oder Familiensinn) ausdrückt, die aber in der Gegenüberstellung zumeist als defizitär oder vormodern abgewertet werden.[26] Aus dieser Perspektive leitet die kritische Weißseinsforschung ab, nicht nur die rassistischen Konstruktionen oder die rassistisch Ausgeschlossenen zum Gegenstand der Analyse zu machen, sondern besonders die durch den Rassismus Privilegierten in den Blick zu nehmen und die Konstruktion von „weiß"-sein zum Gegenstand der Analyse zu machen.[27]

3.1 Rassismus als individuelle Einstellung?

Rassismus ist somit nicht in erster Linie eine Frage der individuellen Einstellung, sondern eine gesellschaftliche Struktur, die sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen wiederfindet. Dies spiegelt auch der Begriff des strukturellen Rassismus wider. Auch Menschen, die für sich selbst reklamieren, nicht rassistisch eingestellt zu sein, bewegen sich in einer rassistischen Gesellschaft. Darum geht die

[21] Vgl. für die Anwerbung von Arbeitsmigrant:innen in Deutschland Karakayalı (2008).
[22] Vgl. Bodemann und Yurdakul (2010).
[23] Vgl. Crenshaw (1991); Lutz et al. (2010).
[24] Vgl. Said (1978).
[25] Hall (1989).
[26] Hall (1990), S. 15; vgl. auch den „Romantischen Rassismus" bei Hund (2014).
[27] Vgl. Arndt und Ofuatey-Alazard (2011).

Behauptung, selbst „farbenblind“ zu sein, also individuell keine Unterschiede zwischen Hautfarben, Herkunft oder Religion zu machen, am Problem vorbei.[28]

Gleichwohl sind auch individuelle rassistische Einstellungen Gegenstand der Forschung, und zwar insbesondere in den regelmäßigen und breit rezipierten Einstellungsforschungen. Allerdings liegt diesen ein anderes Verständnis von Rassismus zugrunde als diesem Beitrag. So misst die Leipziger Autoritarismus-Studie[29] nur „Fremdenfeindlichkeit“ und die Mitte-Studie[30] unterscheidet bei den Einstellungen zwischen Rassismus (7,2 %), Fremdenfeindlichkeit (18,8 %) und klassischem Antisemitismus (5,8 %) – die im Vergleich zur Studie von 2016 leicht gesunken sind – und Zustimmung zu Israelbezogenem Antisemitismus (24,2 %), antimuslimischem Rassismus (18,7 %) und der Abwertung von Sinti:zze und Rom:nja (25,8 %) – die im Vergleich zu 2016 leicht gestiegen sind – sowie der Abwertung asylsuchender Menschen, die mit 54,1 % gegenüber 2016 stark gestiegen ist.[31]

Zur Frage, wie rassistische Einstellungen entstehen[32], sind viele gesellschaftlich verbreitete Annahmen bereits empirisch widerlegt, so z. B. die weit verbreitete These, dass Rassismus durch einen Mangel an Bildung oder „Aufklärung“ entstehe oder automatisch mit Armut einhergehe.[33] Sozialpsychologische Ansätze verstehen Rassismus als eine Möglichkeit, sich durch die Benennung eines Sündenbocks in einer gesellschaftlichen Situation, auf die man selbst wenig Einfluss hat, handlungsfähig zu fühlen.[34] Kulturwissenschaftliche Ansätze in marxistischer Tradition heben hervor, dass rassistische Einstellungen die

[28] Vgl. Lentin und Titley (2011).

[29] Vgl. z. B. Decker und Brähler (2020).

[30] Zick et al. (2018).

[31] Alle Zahlen vgl. ebd. S. 3 f. Beide Studien messen indes Unterschiedliches: Die Autoritarismusstudie fragt nur die etwas antiquiert anmutende Kategorie der „Fremdenfeindlichkeit“ ab, die Mitte-Studie unterscheidet zwischen Rassismus (z. B. „die Weißen sind zurecht führend in der Welt.“), Fremdenfeindlichkeit (z. B. „es leben zu viele Ausländer in Deutschland.“), Muslimfeindlichkeit (z. B. „Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden.“), Abwertung von Sinti:zze und Rom:nja (z. B. „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität.“), und Abwertung von asylsuchenden Menschen (z. B. „Die meisten Asylbewerber werden in ihrem Heimatland gar nicht verfolgt.“), vgl. Zick et al. (2016), S. 44; siehe auch Clasen, Groß und Zick in diesem Band.

[32] Vgl. dazu Teil B in diesem Band.

[33] Vgl. Zick et al. (2018).

[34] Z.B. Kalpacka und Räthzel (2017).

hegemoniale Position einer Gruppe gegenüber einer anderen legitimiert. Rassismus verschafft Einigen privilegierten Zugang zu im Kapitalismus verknappten Ressourcen, sei es auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt oder im Bildungsbereich. Insofern ist Rassismus vielfältig funktional.[35]

Zu einer Beschäftigung mit Rassismus in seiner individuellen Dimension gehört auch die Thematisierung der physischen und psychischen Folgen der Erfahrung von Rassismus.[36] Internationale Studien zeigen, dass der mit Rassismus verbundene Stress, der durch Mikroaggressionen, aber auch durch sozialökonomische Benachteiligungen entsteht, die Wahrscheinlichkeit erhöht, stressassoziierte Belastungsreaktionen wie z. B. Depressionen auszubilden oder an schweren Störungen wie Schizophrenie oder Psychosen zu erkranken und auch Herz-Kreislauf-Erkrankungen begünstigt.[37] Der sogenannte stereotype threat trägt dazu bei, dass rassistisch Diskriminierte aus Angst vor einer Diskriminierung schlechtere Leistungen erbringen.[38]

3.2 Rassismus oder Rassismen?

Seit längerem besteht in der Forschung die Tendenz, von Rassismen statt von Rassismus zu sprechen, um die Unterschiedlichkeit der Ausschlüsse und ihre historische Gewordenheit angemessen zu reflektieren. In der deutschen Debatte finden sich insbesondere Untersuchungen, die spezifisch anti-Schwarzen Rassismus[39], antimuslimischen Rassismus[40], Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja[41], antiasiatischen Rassismus[42] sowie Antisemitismus[43] fokussieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich diese Rassismen in ihrer Struktur ähneln. Allerdings unterscheiden sich die konkreten Ausgestaltungen der Wir-Sie-Konstruktionen, da sie auf unterschiedliche (Kolonial-)Geschichten zurückgehen.

---

[35] Siehe oben und z. B. Hall (1990); für die Polizei vgl. Teil C in diesem Band.

[36] Vgl. Fanon (1980).

[37] Vgl. Kluge et al. (2020); Yeboah (2017). Gleichzeitig werden gerade rassistisch Diskriminierte besonders wenig in der Gesundheitsversorgung berücksichtigt.

[38] Vgl. Tatum (2017).

[39] Auma et al. (2018).

[40] Shoomann (2014).

[41] Jonuz (2009).

[42] Suda et al. (2020).

[43] Vgl. Benz (2004).

Dementsprechend unterschiedlich können auch die gesellschaftlichen Ausschlüsse gestaltet sein, die Menschen aufgrund dieser Konstruktionen erfahren. Kolonial tradierte Zuschreibungen, Diskurse und Ausgrenzungspraxen verbinden und aktualisieren sich dabei im Kontext gegenwärtiger Politik. So haben die Terroranschläge des 11. September 2001 in vielen „westlichen“[44] Ländern der Welt zu einem Aufschwung des antimuslimischen Rassismus geführt, indem koloniale Stereotype aufgerufen wurden, nach denen der Islam an sich archaisch, gewaltvoll, antidemokratisch und irrational sei.[45] Mit dieser Interpretation wurden auch militärische Interventionen wie der „War on Terror“ gerechtfertigt. In Deutschland fielen die Anschläge des 11. September und die anschließende Welle des antimuslimischen Rassismus zeitlich mit der Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts zusammen, die Migrant:innen die Einbürgerung erlaubte. In der Folge wurde die größte Einwanderer:innengruppe – Migrant:innen aus der Türkei – nicht mehr als Ausländer:innen, sondern durch einen antimuslimischen Rassismus gesellschaftlich ausgeschlossen, der ihnen pauschal und ebenfalls aufgrund kolonialer Stereotype patriarchale Familienstrukturen und Demokratiefeindlichkeit unterstellte.[46]

Die Unterscheidung von verschiedenen Rassismen ist wichtig, weil ansonsten Ausschlüsse (von Ungleichbehandlungen bis zu Gewalttaten) unter Umständen gar nicht als rassistisch und damit durch eine gesellschaftliche Struktur bedingt analysiert werden können. So wurden beispielsweise die Morde, die ein Attentäter im Februar 2021 in Atlanta im US-Bundesstaat Georgia an Beschäftigten in drei Massagesalons verübte, zunächst als individueller Amoklauf eingeordnet und erst im Nachhinein als Ausdruck eines gesellschaftlichen antiasiatischen Rassismus.[47]

Antisemitismus und Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja können in mehrfacher Hinsicht von anderen Formen des Rassismus unterschieden werden, denn beide lassen sich nicht auf den Kolonialismus zurückführen. In aller Kürze sei hier darauf verwiesen, dass der Antisemitismus älter ist als der Kolonialismus und mit der Abspaltung des Christentums entstand. Der moderne Antisemitismus projiziert Probleme und Widersprüche der Moderne auf Jüd:innen, indem

[44] Hall (1990).

[45] Vgl. Ahmed (2012).

[46] Vgl. Karakayalı (2019); Tsianos (2015).

[47] Vgl. Nguyen (2021).

sie als übermächtig imaginiert werden.[48] Das Ziel des Antisemitismus ist die Vernichtung jüdischen Lebens. Zudem werden Jüd:innen im Antisemitismus als nicht-sesshaft imaginiert und als das „Andere" innerhalb der Nation. Hier findet sich eine Ähnlichkeit zum Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja, dessen Kern ebenfalls das Ressentiment gegen Nicht-Sesshaftigkeit und der damit verbundenen Verdächtigung einer transnationalen Orientierung statt einer nationalen Verbundenheit bildet.[49] Auch imaginiert der Antisemitismus genauso wie der Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja die vermeintlich Anderen als von den Zurichtungen des Zwangs zur Arbeit befreit:

> „Juden und Jüdinnen wird so unterstellt, nicht zu ‚schaffen', sondern zu ‚raffen', und machtvoll hinter den Zumutungen des Kapitalismus zu stecken bzw. von ihnen zu profitieren. Sinti*zze und Rom*nja wiederum wird unterstellt, sich durch Kriminalität ein gutes Leben in Faulheit zu erschleichen."[50]

3.3 Institutioneller Rassismus

Rassismus als ein gesellschaftliches Verhältnis zu verstehen bedeutet auch, den Beitrag von Institutionen zu diesem Verhältnis in den Blick zu nehmen.[51] Der vielzitierte MacPhershon Report definiert institutionellen Rassismus wie folgt: „The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin."[52] Institutioneller Rassismus ist ein Begriff, der im Kontext der Black Power Bewegung in den 1960er Jahren von den Theoretikern und Aktivisten Stokely Carmichael und Charles Hamilton in den USA entwickelt wurde.[53] Sie beschreiben damit eine Form des Rassismus, die nicht direkt von Individuen ausgeht, sondern die subtiler wirkt und weniger sichtbar ist, die aber sicht-

[48] Vgl. Horkheiner und Adorno (2006); Postone (2005). Man denke nur an die Demonstrationen von Coronaleugner:innen während der Pandemie, auf denen vielfältige antisemitische Äußerungen getätigt und Symbole gezeigt wurden, vgl. Virchow und Häusler (2020).

[49] End (2011).

[50] Goldenbogen und Kleinmann (2021), S. 33.

[51] Vgl. Bosch und Thurn in diesem Band.

[52] MacPhershon (1999).

[53] Vgl. Carmichael und Hamilton (1969).

bare Ungleichheiten hervorbringt: beispielsweise eine höhere Sterblichkeit von Schwarzen Menschen in den USA oder einen geringeren Bildungserfolg von Schüler:innen mit Migrationshintergrund in Deutschland.

Institutioneller Rassismus ist eine Analyseperspektive, die versucht, den Beitrag von Institutionen (z. B. Schule, Gesundheitsamt, Polizei) zur Herstellung rassistischer Verhältnisse zu klären. Da der Rassismus tief in die Gesellschaft eingelassen ist, ist auch davon auszugehen, dass er sich überall in Institutionen findet – solange nichts aktiv dagegen unternommen wird.[54] Unter direkter institutioneller Diskriminierung wird die formal abgesicherte Ungleichbehandlung von Menschen, die rassistisch markiert sind, verstanden. Dazu gehört z. B., dass Ärzt:innen, die dem muslimischen Glauben angehören, nicht in katholischen Krankenhäusern beschäftigt werden. Daneben bestehen indirekte Formen der institutionellen Diskriminierung, die häufig schwieriger nachzuvollziehen sind, weil sie das Produkt des Zusammenwirkens von Regeln, Gesetzen, Normen, Vorgaben, professionellem und Alltagswissen sowie Routinen und Entscheidungen, die im Sinne von Organisationsinteressen ausgelegt und umgesetzt werden, sind.

Bei der Betrachtung von institutionellem Rassismus steht nicht individuelles rassistisches Verhalten der in einer Organisation handelnden Akteur:innen im Vordergrund der Betrachtung (obgleich ein solches nicht ausgeschlossen ist), sondern Regeln und Routinen, mit denen die Organisationen den an sie gestellten Aufgaben nachkommen. Das Bundeskriminalamt beispielsweise unterscheidet „Clankriminalität" – ein Begriff, der nur auf muslimische Täter:innen (verschiedener Herkunft) angewandt wird – von anderen Formen der organisierten Kriminalität und beschreibt die Täter:innen als „ethnisch-abgeschottete Subkulturen" mit einer „eigenen Werteordnung", nämlich „patriarchalisch-hierarchischer Familienstruktur" und „mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration".[55] Diese Ansammlung von rassistischen Stereotypen – die Verbindung von Kriminalität und Abstammung, das „Ghetto" und die Parallelgesellschaft – kann als eine polizeiliche Institutionalisierung von antimuslimischem Rassismus verstanden werden. Dieser ist für die Behörde insofern funktional, als mit dem Aufrufen

---

[54] Vgl. Hormel (2009).

[55] Vgl. Bundeskriminalamt (2019), S. 30. Diese Definition ist empirisch nicht haltbar, wie kriminologische Untersuchungen aufzeigen, weil in den meisten Fällen von „Clankriminalität" Menschen ohne Verwandtschaftsbeziehungen und unterschiedlicher Nationalitäten zusammenarbeiten (vgl. Reinhardt 2021). „Clankriminalität" stellt einen vergleichsweise kleinen Bereich der Organisierten Kriminalität dar (Feltes und Rauls 2020).

von gesellschaftlich weit verbreiteten rassistischen Zuschreibungen die Dringlichkeit des polizeilichen Handelns und die Intensität polizeilicher Operationen (Razzien, Telefonüberwachung, Hausdurchsuchungen) legitimiert werden kann.

Rassistische Unterscheidungen sind zudem bereits historisch in viele Institutionen eingeschrieben. Goldberg zeigt in seiner Arbeit über den „racial state", wie die Herausbildung von Nationalstaaten im Kontext des Kolonialismus zu einer in vielfältiger Weise rassistisch strukturierten Nationalstaatsbildung führte, indem z. B. nur weiße Menschen Staatsbürger:innen werden konnten.[56] Für die Schule zeigen Steinbach et al. analog auf, wie auch die Schule in eine rassistische Nationalstaatsbildung eingebunden ist, indem sie ein Staatsvolk u. a. über die Standardisierung einer Sprache, damit verbundener spezifischer kultureller Setzungen und der Vermittlung eines kolonialen rassistischen Wissens erzieht.[57] Das macht es auch schwierig, Rassismus im Kontext von Schule zu bearbeiten, weil rassistische Trennungen die Ziele und Strukturen der Schule konstituieren.

In einer ähnlichen Perspektive konstatiert Thompson in Bezug auf die Polizei, dass diese historisch zum Schutz vergeschlechtlichter und rassifizierter Besitzverhältnisse etabliert wurde. Aber auch das Kontrollieren, Erfassen und nicht zuletzt das Unterbinden der Mobilität von Menschen gehört historisch zu den Kernaufgaben der Polizei, die dabei Prozesse der Rassifizierung unterstützt, aber auch selbst hervorbringt.[58] Sehr deutlich lässt sich das an der jahrhundertewährenden polizeilichen Erfassung von Sinti:zze und Rom:nja nachzeichnen[59], die trotz eines Verbots immer wieder erfolgt und durch antirassistische Initiativen problematisiert wird (zuletzt z. B. in der Berliner Kriminalstatistik von 2017). Mit diesen Befunden wird deutlich, dass in Institutionen nicht nur die sogenannte Pfadabhängigkeit zum Problem wird – dass also einmal etablierte rassistische Erklärungsmuster und Handlungsroutinen immer weiter verfolgt werden. Vielmehr wurden einige Institutionen eigens dafür gegründet, rassistische Unterscheidungen hervorzubringen, zu etablieren und abzusichern. Die Befunde zeigen, dass diese historische Dimension des Rassismus in Institutionen berücksichtigt werden muss, wenn dieser abgebaut werden soll.

[56] Goldberg (2001).

[57] Steinbach et al. (2020).

[58] Thompson (2018) und Thompson in diesem Band.

[59] Vgl. El-Tayeb (2016).

4 Schluss

Rassismus ist ein komplexes gesellschaftliches Verhältnis, das sich auf allen Ebenen des Gesellschaftlichen (Diskurse, Institutionen, Praktiken etc.) analysieren lässt. Obgleich rassistische Gruppenkonstruktionen oft Jahrhunderte alt sind, wandelt sich Rassismus dennoch beständig. Wie der Begriff des „Rassismus als gesellschaftlichem Verhältnis“ bereits andeutet, wandelt er sich nicht zuletzt durch die Kämpfe gegen ihn.[60] So haben z. B. erfolgreiche Kämpfe um eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die Einbürgerung ermöglicht, insbesondere Migrant:innen politische Partizipationsmöglichkeiten eröffnet. Gleichzeitig wurde damit in gewisser Weise ein doppelter Boden in die Staatsangehörigkeit eingezogen: Für Menschen, die sie nicht von Geburt an besitzen, ist sie in vielen Fällen reversibel geworden.[61] Jahrzehnte andauernde Kämpfe um eine nicht-diskriminierende Sprache haben dazu geführt, dass Straßennamen und auch das wording in Medien nachhaltig verändert wurden.[62] Gleichzeitig haben Kämpfe gegen Rassismus dazu geführt, dass sich rassistische Ausschlüsse verändert haben: So ist ein Kopftuchverbot für Lehrer:innen 2003 eingeführt worden, zwei Jahre nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und damit in dem Moment, als eine nennenswerte Zahl muslimischer junger Frauen ein Lehramtsstudium absolvierte, statt wie ihre Eltern noch in der Fabrik zu arbeiten.[63] Zum Teil hat sich der Kampf gegen Rassismus selbst institutionalisiert, indem Ombuds- und Beratungsstellen für Diskriminierung eingerichtet werden. Viele dieser Kämpfe werden von einzelnen Personen allein und ohne Erfolg in ihrem Alltag ausgefochten, andere Kämpfe sind außerordentlich erfolgreich. Die Beschäftigung mit Rassismus sollte die Kämpfe gegen Rassismus immer im Blick behalten. Denn nur so gelingt es, Rassismus als ein gesellschaftliches Verhältnis zu verstehen, dass veränderbar ist.

[60] Vgl. Bojadžijev (2009); für die Polizei Görgen und Wagner in diesem Band.

[61] Vgl. Pieper et al. (2011).

[62] Z.B. Arndt und Ofuatey-Alazard (2011); Berlin Postkolonial (o. J.); Neue Deutsche Medienmacher (o. J.)

[63] Vgl. Yurdakul und Korteweg (2014).

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung*. Ruhr Universität Bochum. https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Ahmed, S. (2012). *On being included. Racism and Diversity in Institutional Life*. Durham: Duke University Press.

Aikens, J. K., & Supik, L. (2018). Gleichstellungsdaten: Differenzierte Erfassung als Grundlage für menschenrechtsbasierte Antidiskriminierungsolitik. In N. Foroutan, J. Karakayalı & R. Spielhaus (Hrsg.), *Postmigrantische Perspektiven* (S. 97–113). Wiesbaden: transcript.

Allen, T. W. (1998). *Die Erfindung der weissen Rasse*. Hamburg: ID Verlag.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (o.J.). Religion/Weltanschauung. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Religion_Weltanschauung/FAQ_Kopftuch_am_Arbeitsplatz/FAQ_Kopftuch_am_Arbeitsplatz_node.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Arndt, S., & Ofuatey-Alazard, N. (2011). *Wie Rassismus aus Wörtern spricht*. Hamburg: Unrast.

Auma, M.M. & Kinder, K. & Piesche, P. (2018). Abschlussbericht Berliner Konsultationsprozess „Sichtbarmachung der Diskriminierung und sozialen Resilienz von Menschen afrikanischer Herkunft". Berlin: Landesstelle für Glechbehandlung - gegen Diskriminierung.

Balibar, E. (1990). Der „Klassen-Rassismus". In E. Balibar & I. Wallerstein (Hrsg.), *Rasse, Klasse, Nation: Ambivalente Identitäten* (S. 247–272). Hamburg: Argument.

Benz, W. (2004). Was ist Antisemitismus. München: Beck.

Berlin Postkolonial (o.J.). *Strassennamen*. http://justlisten.berlin-postkolonial.de/strassenumbenennung. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Bodemann, M., & Yurdakul, G. (2010). *Staatsbürgerschaft, Migration und Minderheiten*. Wiesbaden: VS.

Bojadžijev, M. (2009). *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bonefeld, M. & Dickhäuser, O. (2018). (Biased) Grading of Student`s Performance: Student`s Names, Performance level, and implicit Attitudes. Frontiers in Psychology. https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5954233/.

Bundeskriminalamt (2019): *Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019*. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.

Bojadžijev, M., & Demirović, A. (2002). *Konjunkturen des Rassismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Carmichael, S. & Hamilton, C. V. (1969). *Black Power. The Politics of Liberation in America*. Middlesex: Penguin.

Castro Varela, M. d. M., & Dhawan, N. (2005). *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld: Transcript.

Crenshaw, K. (1991). Mapping the Margins. *Stanford Law Review, 43(6)*, S. 1241.

Decker, O., & Brähler, E. (2020). *Autoritäre Dynamiken: Alte Ressentiments, neue Radikalität*. Gießen: Psychosozial Verlag.

Derin, B., & Singelnstein, T. (2020). Polizei und Gewalt. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 121–142). Wiesbaden: Springer VS.

El-Tayeb, F. (2016). *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*. Münster: transcript.

End, M. (2011). Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 59(22–23)*, S. 15.

Ette, A., Schneider, N., Straub, S., & Weinmann, M. (2020). Kulturelle Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung. https://www.bib.bund.de/Publikation/2020/pdf/Kulturelle-Diversitaet-und-Chancengleichheit-in-der-Bundesverwaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=5. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Fanon, F. (1980). *Schwarze Haut, weiße Masken.* Übersetzt von Eva Moldenhauer. Frankfurt am Main: Syndikat (Original: *Peau noire, masques blancs*).

Feltes, T. & Rauls, F. (2020). „Clankriminalität" und die „German Angst". *Sozial Extra*, 44, S. 372.

Fereidooni, K., & El, M. (2017). *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Bielefeld: transcript.

Foroutan, N., Karakayalı, J., & Spielhaus, R. (2017). *Postmigrantische Perspektiven*. Frankfurt am Main: Campus.

Goldberg, D. T. (2001). *The racial state*. London: Blackwell Publishing.

Goldenbogen, A., & Kleinschmidt, S. (2021). *Aktueller Antisemitismus*. Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung.

Gomolla, M. (2012). Leistungsbeurteilung in der Schule: Zwischen Selektion und Förderung, Gerechtigkeitsanspruch und Diskriminierung. In S. Fürstenau & M. Gomolla (Hrsg.), *Migration und schulischer Wandel: Leistungsbeurteilung* (S. 25–50). Wiesbaden: Springer VS.

Gomolla, M. (2017). Institutionelle Diskriminierung. Eine wenig beachtete Dimension von Rassismus. In J. Karakayalı, C. Kahveci, D. Liebscher & C. Melchers (Hrsg.), *Den NSU-Komplex analysieren* (S. 123–145). Wiesbaden: Verlag.

Hall, S. (1989). Rassismus als ideologischer Diskurs. *Das Argument 178*, Hamburg: Argument Verlag. S. 913–921.

Hall, S. (1990). *Rassismus und kulturelle Identität*. Hamburg: Argument.

Horkheimer, M., & Adorno, T. W. (2006). *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hormel, U. (2009). Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungssystem. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 173–197). Wiesbaden: Springer VS.

Hund, W. D. (2014). Romantischer Rassismus. Zur Funktion des Zigeunerstereotyps. In ders. (Hrsg.), *Fremd, Faul und Frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps* (S. 146–156). Münster: Unrast.

Hunold, D., & Wegener, M. (2020). Rassismus und Polizei: zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 68(42–44)*, S. 27.

Jäger, S., & Jäger, M. (1991). *Alltäglicher Rassismus. 22 Interviews mit Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland.* Duisburg: Diss.

Jonuz, E. (2009). *Stigma Ethnizität. Wie zugewanderte Romafamilien der Ethnisierungsfalle begegnen*. Opladen: Budrich.

Kalpaka, A., & Räthzel, N. (1986/2017). *Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein*. Berlin: Express Edition/Argument.
Karakayalı, J. (2019). Warum wurden die Morde des NSU nicht als rassistische erkannt? Migrationsregimeanalytische Überlegungen. In N. Burzan (Hrsg.), *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen*. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018. https://publikationen.soziologie.de/index.php/kongressband_2018/article/view/1077. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Karakayalı, J., Kahveci, Ç., Liebscher, D., & Melchers, C. (2017). Der NSU und die Wissenschaft. In dies. (Hrsg.), *Den NSU Komplex analysieren* (S. 15–35). Bielefeld: transcript.
Karakayalı, S. (2008). *Gespenster der Migration*. Münster: transcript.
Kemper, T., & Supik, L. (2020). Klassifikationen von Migration und Sprache. Eine Analyse von Datensätzen und Publikationen der Bildungsforschung und der amtlichen Statistik. In J. Karakayalı (Hrsg.), *Unterscheiden und Trennen* (S. 46–68.). Weinheim: Beltz.
Kluge, U., Aichberger, M. C., & Heinz, E. (2020). Rassismus und psychische Gesundheit. *Nervenarzt, 91(11)*, S. 1017.
Lentin, A., & Titley, G. (2011). *The Crisis of Multiculturalism*. New York: Zed Books.
Lutz, H., Herrera Vivar, M. T., & Supik, L. (2010). *Intersektionalität im Fokus*. Wiesbaden: Springer.
Macpherson, S. W. (1999). The Steven Lawrence Inquiry, Report presented to the Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
March, J. G. (1990). *Entscheidung und Organisation. Kritische und konstruktive Beiträge, Entwicklungen und Perspektiven*. Wiesbaden: Dr. Th. Gabler.
Mecheril, P. (Hrsg.) (1995). Interkulturalität und Rassismus. *Journal für Psychologie, 3(3)*.
Mecheril, P. (2003). *Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-) Zugehörigkeit.* Münster: Waxmann.
Mecheril, P., & Heinemann, A. (2016). Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente. In Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), *Ideologien der Ungleichwertigkeit* (S. 45–57). Berlin: Heinrich Böll.
Neue Deutsche Medienmacher (o. J.). Glossar. https://neuemedienmacher.de/wording. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Nguyen, T. M. H. (2021). Anti-asiatischer Rassismus: Was hat das Attentat in Atlanta mit Deutschland zu tun. Heinrich Böll Stiftung: Heimatkunde. https://heimatkunde.boell.de/de/2021/04/01/anti-asiatischer-rassismus-atlanta-attentat-deutschland. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Opitz, M., Oguntoye, K., & Schultz, D. (Hrsg.) (1986). *Farbe Bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte*. Berlin: Orlanda.
Pieper, M., Tsianos, V., & Panagiotidis, E. (2011). Konjunkturen der egalitären Exklusion: Postliberaler Rassismus und verkörperte Erfahrungen der Egalität. In M. Pieper, T. Atzert, S. Karakayalı & V. Tsianos (Hrsg.), *Biopolitik in der Debatte* (S. 193–226). Wiesbaden: VS.
Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin (2017). Herausgegeben durch den Polizeipräsident Berlin, Berlin.

Postone, M. (2005). Antisemitismus und Nationalsozialismus. In dies. (Hrsg.), *Deutschland, die Linke und der Holocaust. Politische Interventionen* (S. 165–194). Freiburg: ça ira.

Reinhardt, K. (2021). Zum Begriff der „Clankriminalität" – eine kritische Einschätzung. Working Paper Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Rommelspacher, B. (1995). *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin: Orlanda.

Said, E. (1979). *Orientalism*. New York City: Vintage.

Shooman, Y. (2014). *„Weil ihre Kultur so ist…" – Narrative des antimuslimischen Rassismus*. Münster: transcript.

Steinbach, A., Shure, S., & Mecheril, P. (2020). The racial school. Die nationale Schule und ihre Rassekonstruktionen. In J. Karakayalı (Hrsg.), *Unterscheiden und Trennen* (S. 24–46). Weinheim: Beltz Juventa.

Suda, K., Mayer, S. J., & Nguyen, C. (2020). Antiasiatischer Rassismus in Deutschland. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 68(42–44)*, S. 39.

Tatum, B. D. (2017). *Why are all the Black Kids sitting together in the Cafeteria?* New York: Basic Books.

Terkessidis, M. (1998). *Psychologie des Rassismus*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Terkessidis, M. (2019). *Wessen Erinnerung zählt? Koloniale Vergangenheit und Rassismus heute.* Frankfurt am Main: Hoffmann und Campe.

Thompson, V. E. (2018). „There is no justice, there is just us!". Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 189–219). Frankfurt am Main: Campus.

Tsianos, V. S. (2015). Antimuslimischer Urbanismus. Zur Stadtsoziologie des antimuslimischen Rassismus. In F. Hafez (Hrsg.), *Jahrbuch für Islamophobieforschung 2015* (S. 55–82). Wien: new academic press.

Virchow, F., & Häusler, A. (2020). *Pandemie-Leugnung und Extreme Rechte in Nordrhein-Westfalen.* Bonn: Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen.

Yeboah, A. (2017). Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 143–161). Wiesbaden: Springer VS.

Yurdakul, G., & Korteweg, A. (2014). *The Headscarf-Debates: Conflicts of national Belonging*. Stanford: Stanford University Press.

Zick, A., Küpper, B. & Krause, D. (2016). *Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016.* Bonn: Dietz.

Zick, A., Küpper, B., & Krause, D. (2018). *Verlorene Mitte, Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19.* Berlin: Dietz.

Prof. Dr. Juliane Karakayalı ist Professorin für Soziologie an der Evangelischen Hochschule Berlin. Zu ihren Schwerpunkten in Forschung und Lehre gehören Migrations-, Rassismus- und Geschlechterforschung.


BY



Rassismuskritische Polizeiforschung – Eine Spurensuche

Fatoș Atali-Timmer, Karim Fereidooni und Kathrin Schroth

Zusammenfassung

Die Intention dieses Aufsatzes ist die Darstellung der Analyseperspektive der Rassismuskritik, sowie die Diskussion von rassismuskritischen und rassismuskritisch relevanten Studienergebnissen, die sich mit der Polizeiarbeit befassen.

Schlüsselwörter

Rassismus · Rassismuskritik · Diversität · Polizeiarbeit · Ungleichheit

F. Atali-Timmer
Center for Migration, Education and Cultural Studies (CMC), Institut für Pädagogik, Fachgruppe Migration und Bildung, Carl von Ossietzky Universität, Oldenburg, Deutschland
E-Mail: fatos.atali-timmer@uni-oldenburg.de

K. Fereidooni (✉)
Didaktik der sozialwissenschaftlichen Bildung, Fakultät für Sozialwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland
E-Mail: karim.fereidooni@ruhr-uni-bochum.de

K. Schroth
Fakultät für Sozialwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_3

1 Einleitung

Dieser Beitrag fokussiert zunächst die Genese, Ausprägungsformen und Auswirkungen der Ungleichheitsstruktur Rassismus hinsichtlich struktureller und individueller Dimensionen, bevor die Analyseperspektive der Rassismuskritik vorgestellt wird, die dazu dient, rassismusrelevante strukturelle sowie individuelle Denk-, Sprech- und Handlungsweisen transparent zu machen. Zudem werden die Begriffe rassismusrelevant und rassismuskritisch relevant als theoretische Analysekategorien eingeführt. Ferner werden Forschungsergebnisse diskutiert, die den Anspruch besitzen, rassismusrelevante Aspekte der Institution Polizei zu analysieren, bevor die Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen stattfindet, die sich aus einer rassismuskritisch relevanten Perspektive mit der Institution Polizei beschäftigen. Die in diesem Aufsatz vertretene Hypothese lautet: Nicht jede Forschung, die sich mit Rassismus und der Institution Polizei beschäftigt, ist eine rassismuskritische Polizeiforschung.

2 Theoretischer Hintergrund: Rassismus(kritik)

Der biologistische Rassismus hat unterschiedliche menschliche Rassen (weiß, gelb, rot und schwarz) erfunden, um u. a. die Kolonialisierung Schwarzer Menschen zu rechtfertigen, während der Neo- oder Kulturrassismus mit der Unvereinbarkeit bzw. der Höher- und Minderwertigkeit von Kulturen, Sprachen und Religionszugehörigkeiten argumentiert.

Rassismuskritik bedeutet, „zum Thema [zu] machen, in welcher Weise, unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen Selbstverständnisse und Handlungsweisen von Individuen, Gruppen, Institutionen und Strukturen durch Rassismen vermittelt sind und Rassismus verstärken", und ferner zielt Rassismuskritik darauf ab, „auf Rassekonstruktionen beruhende beeinträchtigende, disziplinierende und gewaltvolle Unterscheidungen zu untersuchen, zu schwächen und alternative Unterscheidungen deutlich zu machen".[1]

Die Relevanz rassismuskritischer Kompetenzentwicklung impliziert eine doppelte Entwicklung:

[1] Mecheril und Melter (2010), S. 172.

- Menschen sollen kognitive Kompetenzen erwerben, um rassismusrelevante Sachverhalte zu erkennen und ggf. intervenieren zu können.
- Menschen sollen eine rassismuskritische Handlungskompetenz erwerben, um Rassismus nicht zu (re)produzieren.

Die Zielsetzung der rassismuskritischen Bildung ist das Folgende: Menschen sollen verstehen, wie Differenzkonstruktionen in Vergangenheit und Gegenwart funktionalisiert worden sind bzw. werden, indem sie den folgenden Fragen nachgehen:

- Wann, wie und zu welchem Zweck wurden bzw. werden Menschen zu *anders- und fremdartigen,* sowie *minderwertigen* und *gefährlichen* Wesen gemacht und welche Auswirkung hatte bzw. hat das für diese Menschen bzw. welche Funktion hat das für die gesamte Gesellschaft?

Aus dieser Zielsetzung, resultiert eine komplexe Anforderung an Menschen, die sich mit Rassismuskritik auseinandersetzen möchten: Die Erweiterung ihrer Handlungskompetenz in Bezug auf rassismuskritisches Wissen.

Letztlich trägt die Analysekategorie der Rassismuskritik dazu bei, Antworten auf die folgenden Fragen zu finden:

- Was hat mir Rassismus gebracht, obwohl ich nicht rassistisch sein möchte?
- Was passiert in meinem Berufs- und Privatleben rassismusrelevantes?
- Inwiefern befördern Medienprodukte (Zeitungen, Bücher, Filme, Musik, Reiseliteratur, Kinderbücher, Schulbücher, Gesetzestexte, Podcasts etc.), die ich konsumiere, rassismusrelevante Wissensbestände?
- Wie kann ich mich gegen Rassismus einsetzen bzw. wie kann ich Rassismus verlernen?

3 Forschungsstand Polizei und Rassismus

Die Forschungslandschaft zu Rassismus bei der Polizei teilt sich heute grob in zwei Schwerpunkte: Einerseits in Bezug auf die individuelle Ebene der Polizist:innen, sowie deren Einstellungen, Arbeitsalltag und die daraus folgenden Herausforderungen. Rassistische Äußerungen und Handlungen werden dabei euphemistisch umgedeutet, vielfach Gründe bei Menschen of Color und Schwarzen Menschen gesucht und Vorfälle als Einzelfälle gewertet. Der zweite Forschungsschwerpunkt liegt auf der strukturellen Ebene von Rassismus in

der Polizei und den davon ausgehenden rassistischen Diskriminierungen von Menschen.

Es gibt keine Statistiken darüber, wie viele Polizist:innen in der BRD rassistische Einstellungen teilen oder teilten.[2] Lediglich zivilgesellschaftliche Akteur:innen wie die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt oder die Antidiskriminierungsbüros bzw. -stellen in Bund, Ländern und Kommunen erfassen Zahlen und erstellen Statistiken zu vermutlich rassistisch motivierten Handlungen, allerdings ausschließlich aufgrund ihrer eigenen Arbeit.[3] Die aktuellsten Daten zu Einstellungen bei Polizist:innen wurden im Zusammenhang mit dem sogenannten NSU 2.0 durch das hessische Innenministeriums im Jahr 2020 im Rahmen einer Studie erhoben: Hierfür wurden 4277 der rund 17.000 Beschäftigten der hessischen Polizei in einer quantitativen Untersuchung zur politischen Selbstverortung befragt. Die Antworten zur politischen Selbstverortung widersprachen dabei teilweise konkreten politischen Selbstverortungen: So verorteten sich zwar 64,6 % der Befragten in der politischen Mitte; aber dennoch stimmten 27,6 % der Aussage zu oder eher zu, dass die Gefahr bestehe, dass Deutschland ein islamisches Land werde. 18,8 % gaben als politische Selbstverortung „mäßig rechts", 1,6 % „rechts" und 0,1 % „ausgeprägt rechts" an. 29 % stimmten der Aussage, dass Einwanderer Deutschland bunter und vielfältiger machen, eher nicht zu.[4] 16,7 % belastete das häufige diskriminierende, ausgrenzende Verhalten oder Mobbing unter Kolleg:innen, 12,5 % verwiesen auf häufige rassistische Äußerungen der Kolleg:innen.[5]

---

[2] Eine gesamtdeutsche Studie, die erste umfassende Statistiken hätte erheben können, war kurzzeitig Mitte des Jahres 2020 im Gespräch. Das Bundesinnenministerium vergab dann jedoch eine Studie an die Deutsche Hochschule der Polizei Münster, die den Arbeitsalltag von Polizist:innen in den Fokus rückt. In Großbritannien werden Statistiken erhoben. Dort gibt es demnach für Schwarze Menschen eine drei Mal höhere Wahrscheinlichkeit, von der Polizei kontrolliert zu werdenAntidiskriminierungsbür, vgl. Ministry of Justice, Race and Criminal Justice System Statistics (2012). Für die USA zeigen sich ähnliche Ergebnisse, vgl. Statista (2021).

[3] Vgl. Antidiskriminierungsbüro Köln (2017); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017); Quent et al. (2014); Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2016).

[4] Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020), S. 6.

[5] Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020), S. 12 f. Auch bei Studien aus den Jahren 1995 und 1996 durch Marita Lindner vermuteten Studierende bei einem Viertel ihrer bereits im Dienst stehende Kolleg:innen „fremdenfeindliches" und rechtsextremes Einstellungspotenzial. Der Widerspruch zwischen Selbstwahrnehmung und Äußerungen wurde auch 1996 in einer weiteren Studie deutlich, da dort einerseits „Fremdenfeindlichkeit" verneint wurde, andererseits aber 15 % der Befragten „fremdenfeindliche" Vorurteilsneigungen aufwiesen, vgl. Lindner (2001).

Inwiefern sich rassistische Einstellungen verändern können, wurde in Nordrhein-Westfalen erforscht: Zwischen 2013 und 2017 wurde im Rahmen des Projektes UMFELDER eine Langzeitstudie mit Kommissaranwärter:innen der Hochschule für Polizei durchgeführt und per Zufall ausgewählte Anwärter:innen bzw. Studierende kontinuierlich über mehrere Jahre hinweg befragt. Das Forschungsinteresse beschäftigte sich mit der Frage, inwiefern sich – so der Titel der Studie – fremdenfeindliche oder fremdenfreundliche Einstellungen im Verlauf des Studiums und bei ersten Praxiserfahrungen verändern. Ein zentraler Befund lautet folgendermaßen: Sogenannte „Fremdenfeindliche Einstellungen" verringerten sich während des Studiums, stiegen im ersten Praxisjahr leicht an und sanken dann im restlichen Verlauf des Studiums wieder.[6] Die Studie soll nun um eine erneute Befragung nach 18 Monaten Berufserfahrung erweitert werden.[7]

Die ersten Forschungen zu rassismusrelevanten Handlungen bei deutschen Polizei(en) und Polizist:innen wurden bereits in den 1990er Jahren durchgeführt. Sie sind vor allem im Zusammenhang mit den rechtsextremistischen Brandanschlägen und Übergriffen in Mölln, Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen zu bewerten. Rassismusrelevante Äußerungen und Einstellungen wurde dabei als *Fremdenfeindlichkeit*[8] bezeichnet, auch wenn sich die Forschungen sowohl auf Menschen mit Fluchterfahrung als auch Menschen of Color bzw. Schwarze Menschen bezogen.[9] „Fremdenfeindlichkeit" und als rassistisch diskriminierend wahrgenommene Handlungen und Äußerungen wurden auf fehlende interkulturelle Kompetenz der Beamt:innen zurückgeführt.[10]

[6] Vgl. Krott et al. (2019).

[7] Vgl. Hunold und Wegner (2020), S. 29.

[8] Die Bezeichnung „Fremdenfeindlichkeit" ist somit fachlich falsch und wird daher nur mit einfachen Anführungszeichen gekennzeichnet.

[9] Vgl. u. a. Asmus und Enke (2016), S. 10.

[10] Eine Einordnung, die bis heute dominant ist, beispielsweise in Bezug auf den NSU. Vgl. für NRW auch Leenen et al. (2005). Franzke (2017) untersuchte für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016, ob und wenn ja inwiefern diese interkulturelle Kompetenz bei Polizist:innen vorhanden sei. Die Ergebnisse zeigten unter anderem, dass die Befragten sich selbst als interkulturell kompetent einstuften. Diese Selbsteinschätzungen wurden jedoch nicht weitergehend untersucht. Frank (2016) zeigte für Hessen, dass interkulturelle Kompetenz von Lehrpersonen als relevant eingestuft werde und in der Lehrpraxis darauf Bezug genommen werde. Gleichzeitig bleibe der Bezug auf eigene individuelle Kenntnisse eingeschränkt.

Im Verbund der Polizei Duisburg wurde durch Schweer und Strasser eine teilnehmende Beobachtung durchgeführt, um den polizeilichen Alltag und stereotypisierte Wahrnehmungen von Polizist:innen zu erforschen.[11] Der vorrangige Fokus der Studie liegt nicht auf diskriminierender polizeilicher Praxis, sondern auf strukturellen Problematiken der Polizei: So werden Vorurteile und Stereotypisierungen innerhalb der Polizei als „Normalität“[12] gewertet. Außerdem würden „interkulturelle Situationen“ von den Beamt:innen eventuell missinterpretiert werden.[13] Die befragten Polizist:innen differenzierten in Bezug auf ihre Klient:innen, dass diese nicht den „ausländische[n] Normalbürger“[14] darstellen. Jedoch wurde auch festgestellt, dass als soziale Randgruppen wahrgenommene Menschen, vor allem junge, Schwarze Männer, häufiger kontrolliert wurden. Neben der Darstellung von rassistischer Diskriminierung beziehen sich die Forscher:innen auch auf Ursachen und argumentieren, dass die bloße Anwesenheit von Menschen of Color und Schwarze Menschen zu Problemen führen könne.[15] Vorurteile der Beamt:innen werden von den Autor:innen auf die polizeiliche Sozialisation und Alltagserfahrungen zurückgeführt.

Die Sichtweise von durch Rassismus betroffene Personen auf rassistische Handlungen und Äußerungen wird durch unabhängige Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen verdeutlicht, deren Ergebnisse sich deutschlandweit ähneln: Die Autor:innen der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt argumentieren, dass rassistische Begegnungen und Diskriminierungen bestimmten Mustern folgen: Bei der Opfer-Täter-Umkehr wird beispielsweise Menschen of Color und Schwarzen Menschen die Viktimisierungserfahrung abgesprochen oder es wird ihnen eine Mitschuld am Tathergang unterstellt und/oder sie erhalten eine Gegenanzeige von Beamt:innen[16]. Zudem kommt es vor, dass Anzeigen von Menschen of Color und Schwarzen Menschen nicht aufgenommen und Zeug:innen bei Aussagen eingeschüchtert und aufgefordert

[11] Vgl. Schweer et al. (2008), S. 22, die die Polizist:innen bzgl. ihres „alltäglichen Umgang[s] mit türkischen Eckstehern, Aussiedlern, Obdachlosen, Drogensüchtigen, Asylbewerbern und Prostituierten“ untersuchten.

[12] Hunold und Wegner (2020), S. 20.

[13] Vgl. Hunold und Wegner (2020), S. 31.

[14] Hunold und Wegner (2020), S. 22.

[15] Vgl. Hunold und Wegner (2020), S. 13.

[16] Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2016).

werden keine Anzeige zu stellen.[17] Anzeigen gegen Polizist:innen wegen Körperverletzung im Amt würden meistens eingestellt werden.[18] Auch bei Gegenanzeigen durch Polizist:innen würden Gerichte und Staatsanwaltschaften Widersprüche nicht ausführlich genug hinterfragen[19] und somit die Täter-Opfer-Umkehr auch vor Gericht noch reproduzieren[20]. Opfer würden – obwohl dies für den Tathergang unerheblich war – nach ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Positionierung auf dem Arbeitsmarkt gefragt werden.[21] Prominentes Beispiel für die Täter-Opfer-Umkehr sind die Ermittlungen zum NSU-Komplex, bei dem die Opfer aufgrund von stereotypen Denkmustern kriminalisiert wurden.[22] Neben dem Duzen und unerlaubtem Betreten von Wohnsitzen durch Polizist:innen, wird auch von konkreten rassistischen und/oder stereotypen Aussagen berichtet: „Die Zi. sind ja alle kriminell. […] Personen wie ‚DU' neigen zu Straftaten."[23]

Der Umgang von sachsen-anhaltischen Polizist:innen mit migrantischen Opfern wurde aus polizeiwissenschaftlicher Perspektive von Asmus und Enke interviewbasiert untersucht.[24] Sie konstatieren, dass bei der Polizei keine generelle „Fremdenfeindlichkeit", sondern eine mangelnde Sensibilität der Beamt:innen in Form von fehlender sozial-kommunikativer und interkultureller Kompetenz vorliege. Wurden Menschen of Color und Schwarze Menschen Opfer rassistischer Gewalt, werde diese besondere Schwere durch Polizist:innen teilweise nicht erkannt. Rassismus wird demnach von den Interviewten nicht als gesondertes Tatmotiv erkannt.[25] Die Autor:innen empfehlen daher eine kritische Prüfung der derzeitigen Praxis der interkulturellen Qualifikation.

---

[17] Vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2016); Antidiskriminierungsbüro Köln (2017); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017).

[18] Vgl. Louw et al. (2016), S. 29.

[19] Vgl. Friedrich et al. (2016), S. 18.

[20] Vgl. Quent et al. (2014), S. 33.

[21] Vgl. Quent et al. (2014), S. 26.

[22] Vgl. Hunold und Wegner (2020), S. 27; Fereidooni et al. (2021); Emiroglu et al. (2019); Fereidooni (2016b; 2016c). Nicht nur durch Polizist:innen sondern auch Ermittler:innen des BKA und der LKAs.

[23] Antidiskriminierungsbüro Köln (2017), S. 8.

[24] Vgl. Asmus und Enke (2016), S. 63.

[25] Diese Einschätzung deckt sich mit Befunden von Quent et al. (2014), die für Thüringen erforschten, dass jedes zweite migrantische Opfer der 44 Befragten bezweifelte, dass die Beamt:innen an einer Aufklärung von politischen Tathintergründen interessiert wären. Rechte gemäß des Opferschutzes würde den Opfern nur selten und unvollständig vermittelt werden.

Kemme et al. veröffentlichten eine Studie zur Einstellung von Hamburger Kommissariatsanwärter:innen gegenüber muslimisch gelesenen Menschen.[26] Vor allem über muslimisch wahrgenommene Männer wurden Stereotype geäußert; die Befragten äußerten außerdem Dehumanisierungstendenzen gegenüber faktischen oder vermuteten männlichen Muslimen.[27]

Für Rheinland-Pfalz untersuchen Beek et al. in einem laufenden Projekt Mehrsprachigkeit und die Konstruktion kultureller Differenz im polizeilichen Alltag.[28]

Abdul-Rahman et al. befragten Polizist:innen, Menschen of Colour, Schwarze Menschen und zivilgesellschaftliche Akteur:innen bzw. Beratungsstellen und veröffentlichten 2020 einen zweiten Zwischenbericht.[29] Sie setzten den Fokus auf sechs Bereiche um der Forschungsfrage nachzugehen, inwiefern sich Diskriminierungserfahrungen von Menschen of Color und Schwarzen Menschen von als *weiß* gelesenen Personen durch Polizist:innen unterschieden: 1) Situation des Gewalteinsatzes, 2) Diskriminierungserfahrungen der Betroffenen, 3) Erklärungsansätze für unterschiedliche Erfahrungen, 4) Folgen für die Betroffenen, 5) Anzeigeverhalten sowie 6) Handlungsmöglichkeiten und Reformbedarf aus Sicht der Beratungsstellen. Menschen of Color und Schwarze Menschen „gaben im Vergleich zu als *weiß* gelesenen Personen deutlich häufiger an, dass Merkmale der (zugeschriebenen) Herkunft wie ihre zugeschriebene oder faktische kulturelle Zugehörigkeit, Hautfarbe, Nationalität, Name/Sprache oder ihr Aufenthaltsstatus einen Einfluss darauf gehabt hätten, wie sie von der Polizei behandelt wurden“. Als *weiß* gelesene Menschen mit sogenanntem Migrationshintergrund – so die Bezeichnung der Studie – fühlten sich nicht im gleichen Maße von Diskriminierung betroffen wie Menschen of Color und Schwarze Menschen.[30] Polizist:innen sei zwar bewusst, dass subjektive Erfahrungen und Stereotypen sich als Grundlagen ihrer Arbeit manifestieren können, problematisieren diese dann jedoch nicht mehr bei der Entscheidung für oder gegen polizeilichen Zwang.[31] Menschen of Color und Schwarze Menschen berichteten in Freitextfeldern der Studie von Beleidigungen und Einschüchterungen, sowie von

[26] Vgl. Kemme et al. (2020).

[27] Befragte, die auch in ihrem Privatleben mit muslimisch gelesenen Menschen Kontakte haben, seien diesen auch in ihrem Berufsleben positiver gegenüber eingestellt.

[28] Vgl. Beek et al. (2020).

[29] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020), S. 26.

[30] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020), S. 30.

[31] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020), S. 35.

antimuslimischen, antisemitischen Aussagen.[32] Die Forscher:innen bewerten strukturellen Rassismus als Ursache für diese Erfahrungen. Diese Einschätzung wurde von verschiedenen Seiten, etwa von der Deutschen Polizeigewerkschaft in NRW und der Gewerkschaft der Polizei, stark kritisiert und abgelehnt.[33]

Forschung zu Rassismus beschäftigt sich des Weiteren mit der Frage, wann Kontrollen zu Racial Profiling werden.[34] Polizeiforschung und unabhängige Forschung unterscheidet dabei vor allem die Frage, ob Fahndungsaufträge an sich, und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze, bereits diskriminierend sind oder ausschließlich eine falsche Umsetzung diskriminierend wirkt.[35] So werden vor allem legale Rahmenbedingungen von Personenkontrollen analysiert und in Verbindung mit Ethnic oder Racial Profiling gesetzt.[36] Auch hierzu werden in Deutschland keine umfassenden Statistiken erhoben.

Wenn über den Umgang von Polizist:innen mit Menschen of Color und Schwarzen Menschen gesprochen wird, wird oft argumentiert, dass eine mögliche Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei. Ein Hauptargument ist dabei das der vermeintlich „kriminellen Ausländer:innen“, vor denen die deutsche Gesellschaft geschützt werden müsse; dabei wird auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Bezug genommen.[37] Im Auftrag des Mediendienstes Integration erstellte

[32] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020), S. 37.

[33] Den Wissenschaftler:innen wurden Mängel in der methodologischen Herangehensweise vorgeworfen. Außerdem würden die Befunde auf subjektiven Beurteilungen beruhen und die Studie sei eine Diskreditierung des Berufsstands, vgl. Kunz (2021).

[34] „Neben Polizeikontrollen werden unter anderem Überwachungen, Befragungen, Festnahmen, Razzien, Rasterfahndungen und die Anwendung polizeilichen Zwangs als ‚Ethnic Profiling‘ oder ‚Racial Profiling‘ bezeichnet, sofern diese Maßnahmen aufgrund rassifizierender oder ethnisierender Merkmale erfolgen“, Hunold und Wegner (2020), S. 30.

[35] Vgl. u. a. Kreissl (2017); Smolenski (2020); Wesche (2020).

[36] Vgl. u. a. Schiffer-Nasserie (2014), S. 13.

[37] In der PKS wird nur die Hellfeldkriminalität erfasst, und hierbei nur Tatverdächtige. Als „nichtdeutsche Tatverdächtige“ werden ausschließlich Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bezeichnet. Seit dem Jahr 2017 wurde zusätzlich die Kategorie „Zuwanderer“ gesondert aufgeführt, womit alle Staatsbürger:innen eines Nicht-EU-Staates bezeichnet werden, die sich entweder unerlaubt in Deutschland aufhalten oder einen Aufenthaltsstatus als Asylbewerber, international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Menschen mit Duldungen und Kontingentflüchtlinge haben, vgl. Walburg (2016), S. 4. Die PKS wird somit fälschlicherweise immer wieder herangezogen, um über einen sogenannten „Integrationswillen“ zu diskutieren. Außerdem verdeutlicht sich somit eine Vermutung über einen Zusammenhang von Migration und Kriminalität bei Geflüchteten noch weiter.

Walburg ein Gutachten zur Thematik.[38] Er betont ausdrücklich, dass kein einfacher Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität gezogen werden könne. Stattdessen stellten Lebensumstände einen einflussreichen Faktor bezüglich Kriminalität dar.[39]

Der Fokus zivilgesellschaftlicher Akteur:innen liegt auf der *Art* der (rassistischen) Diskriminierung. Der Unterschied zur allgemeinen (Polizei-) Forschung liegt in der Wertigkeit, die die Möglichkeit der individuellen bewussten und unbewussten Diskriminierung bei der allgemeinen Erklärungssuche einnimmt: „Während individueller Rassismus gelegentlich Thema ist, lassen offizielle Stellen und Medien seine institutionelle Form und somit auch seine Wirkmacht weitgehend außer Acht."[40] Menschen of Color und Schwarze Menschen werden in dieser Argumentation als *Folge* von institutioneller Diskriminierung zum potenziellen polizeilichen Gegenüber konstruiert. Zivilgesellschaftliche Akteur:innen argumentieren daher, dass institutionelle und rassistische Diskriminierung die Polizeiarbeit und den Umgang mit Menschen of Color und Schwarzen Menschen definiere.

4 Rassismuskritische Forschung zur Institution Polizei

Nicht jede Forschung zu Rassismus ist zwangsläufig rassismuskritisch angelegt, sondern muss von entsprechenden Rassismustheorien gerahmt oder auf deren Grundlage analysiert werden, um als solche bezeichnet werden zu können. Es existieren einige kritische Forschungen, die sich postkolonial positionieren (lassen) und somit als rassismuskritisch bzw. rassismuskritisch relevant eingeordnet werden können.

Unter einer rassismuskritisch relevanten Perspektive verstehen wir migrationsgesellschaftliche Fragestellungen, die gesellschaftlichen, historischen sowie gegenwärtigen Macht- und Herrschafts-, aber auch Differenzverhältnissen aus einer rassismuskritischen Perspektive nachgehen und dabei Theorien (etwa postkoloniale), Theoretiker:innen (beispielsweise Stuart Hall) sowie Gegenstände

[38] Vgl. Walburg (2016).

[39] Vgl. auch Pfeiffer et al. (2018), die verschiedene Gründe für erhöhte Kriminalitätsstatistiken analysieren.

[40] Friedrich et al. (2016), S. 13.

(Bildung, Gesundheit, Sicherheit etc.), die für die Rassismuskritik von elementarer Bedeutung sind, in den Blick nehmen. Es geht dabei nicht darum, in polarer Weise festzustellen, ob etwas rassistisch ist oder nicht, sondern eher darum, ob und in welcher Form der betreffende Gegenstand anhand von rassismuskritischen Theorien und Konzepten analysierbar und erklärbar wird. Seine Relevanz besteht darin, dass er in zentralen Lebensbereichen aller Akteur:innen der Migrationsgesellschaft in verschiedener Weise eine Bedeutung aufweist. Kolonialismus beispielsweise stellt nicht nur historisch, sondern auch gegenwärtig einen maßgeblichen Gegenstand von Rassismuskritik dar, da bestimmte Praktiken in der Migrationsgesellschaft unter dem Einfluss von kolonialem Wissen spezifische (konstruierte) Realitäten (re)produzieren. So hat er für die Rassismuskritik als Theoriestütze und zugleich als wesentlicher Gegenstand einen hohen Stellenwert. Derlei Praktiken sind nicht immer zwangsläufig rassistisch, aber von Relevanz für eine Analyse aus der rassismuskritischen Perspektive.[41]

Im Folgenden stellen wir exemplarisch theoriebasierte Forschungen[42] bzw. Analysen vor, die sich entweder selbst als rassismuskritisch einordnen oder die wir als rassismuskritisch bzw. rassismuskritisch relevant erachten. Die Skizzierung dient nicht der vollständigen Darstellung der rassismuskritischen Forschungslandschaft, sondern eher dem Markieren der Akzente des rassismuskritischen bzw. rassismuskritisch relevanten Forschungsfelds.

Die Einbindung der postkolonialen Perspektive in die Analyse der hiesigen Polizeipraxis sei unabdingbar, da diese und der Kolonialismus miteinander verflochten seien und in einem Zusammenhang stünden, so Thompson.[43]

---

[41] Vgl. Atali-Timmer (2021), S. 25 f.

[42] Auch empirische, sich explizit als rassismuskritisch bezeichnende Studien existieren mittlerweile, wie etwa die Studie mit dem Titel „Interkulturelle Kompetenz bei der Polizei. Eine rassismuskritische Studie“ von Atali-Timmer (2021). Anhand teilnehmender Beobachtungen und problemzentrierter Interviews wurde der Frage nach rassismuskritisch relevanten Wissensordnungen bei der Polizei nachgegangen. Analysiert wurde, in welcher Weise sich im Sprechen von Polizist:innen über ihre Bildungserfahrung zu „interkultureller Kompetenz“ bei der Thematisierung von migrationsgesellschaftlichen Fragestellungen rassismuskritisch relevante Wissensordnungen zeigen.

[43] Vgl. Thompson (2020). Darüber hinaus besteht, um die polizeiliche Praxis verstehen zu können, die Notwendigkeit der Analyse des Polizierens im Nationalsozialismus hinsichtlich der zur Kontrolle und Überwachung genutzten Techniken. Schließlich waren die Shoah und der Holocaust ohne die Polizei nicht umsetzbar. „Nur weil sie als Polizeioperation geplant und durchgeführt wurde, hat die Judenvernichtung so methodisch und so mörderisch sein können“, so Agamben (2018), S. 96.

Die Entstehungsgeschichte des Polizierens sei zu kurz gedacht, wenn sie nur innerhalb der nationalen bzw. europäischen Grenzen betrachtet werde, denn die Vorläufer bestimmter polizeilicher Praktiken wurden in den kolonialisierten Ländern, in den „kolonialen Laboratorien“[44] entwickelt und umgesetzt, wie beispielsweise „Versammlungsverbote“[45], um die Unterdrückung und Kolonialisierung aufrechtzuerhalten. Die Kontrollmechanismen gingen auf das Polizieren in den USA und in Europa über.[46]

Thompson macht am Beispiel der Verunmöglichung des Atmens (in Anlehnung an die sprachliche Symbolik „I can`t breathe“ für die Gewaltpraxis der Polizei) aus einer postkolonialen Perspektive auf die transnationale Dimension aufmerksam, die sich historisch zwischen den Kontinenten Europa und Afrika, einer Tradition bedienend, durch Versklavung und Tötung von Schwarzen Menschen konstituiere. Das Nicht-Atmen-Können gehe mit historischen Erfahrungen einher, die anhand aktueller Beispiele polizeilicher Gewaltpraxis weitere Dimensionen der Gewalt und Kriminalisierung, etwa Schwarzer Menschen sowie anderer marginalisierter und rassifizierter Personen, aufzeige.

Die epistemische Dimension des Polizierens analysiert Müller aus einer postkolonialen Perspektive, die „untrennbar mit der kolonialen Erfahrung des Regierens eines imaginierten ‚Anderen‘“[47] einhergeht. Hier wird in Anlehnung an die Arbeit „Orientalismus“ von Edward Said auf das Konzept von Brogden und Ellison – „police orientalism“[48] – verwiesen. Demnach entwickelte sich über mit Othering einhergehenden polizeilichen Praktiken eine Selbstwahrnehmung der Polizei, die als institutionelles Wissen eingespeichert ist und anhand ihrer Alltagspraktiken deutlich wird. Darüber hinaus steuert dieses Wissen die epistemische Wissensproduktion, indem die Polizei selbst vorgibt, was sie ist und wie es sie zu beforschen gilt. Die kolonialen Erfahrungen und ihre Relevanz für die kritische Polizeiforschung sollten in die Wissensproduktion einbezogen werden. Müller hebt hervor, dass es nicht darum gehe, westliche Forschungsansätze zu ignorieren. Die vorhandenen und die postkolonialen ergänzten einander sehr gut und trügen gemeinsam zur Dekolonisierung des Wissens bei.[49]

---

[44] Thompson (2020); Müller (2014), S. 72.

[45] Müller (2014), S. 72.

[46] Vgl. Müller (2014), S. 72; Hadden (2018).

[47] Müller (2014), S. 73.

[48] Müller (2014), S. 75.

[49] Vgl. Müller (2014), S. 75.

Auch Belina analysiert den Nexus Polizei und Wissen.[50] Einerseits benötige die Polizei für die Kriminalprävention Wissen[51] über die potentiellen Straftäter:innen, das sie sich Behr zufolge in Form von „Erfahrungswissen" aneignet, um sie inspizieren zu können.[52] Andererseits produziert die Polizei das Wissen selbst, indem sie auf der Grundlage ihrer eigenen Arbeit selbst polizeiliche kriminalistische Statistiken erstellt. Die Polizei hat somit die „Definitionsmacht"[53] über Kriminalisierung und Normalisierung inne. Diese bestimmt den Diskurs zur Kriminalität und somit kann sie die „Legislative und Exekutive […] beeinflussen"[54]. Sie hat einen strukturellen Vorteil bei der Deutungsmacht von Kriminalität, denn sie gehört in Anlehnung an Stuart Hall zu den „primären Definiären"[55], die z. B. über die Medien als „sekundäre Definiäre[…]"[56] nicht nur Informationen liefert, sondern sie auch interpretiert[57] und mithin Debatten und Diskurse beeinflusst.

Darüber hinaus sei es der Polizei möglich, ihre Aktivitäten ihren eigenen Interessen und Vorstellungen entsprechend zu gestalten, wie beispielsweise anhand ihrer Macht zur Selektion der Anzeigen, d. h., zu entscheiden, welche Anzeige sie aufnimmt, welche sie „abwimmelt"[58], welche sie selbst produziert (z. B. milieuspezifische Kontrollen bei Betäubungsmitteln) und in welche Kategorie (z. B. einfache, gefährliche oder schwere Körperverletzung) sie eine Straftat einordnet.

Belina geht davon aus, dass sich die Polizei durch die Öffentlichkeitsarbeit und den Ermessensspielraum ein *Überrecht* prärogativ ermögliche. Sie bestimme, wer, was und wo zu kontrollieren sei, und diese Praxis schaffe symbolische Räume, die real und diskursiv Teile der Gesellschaft diskriminieren und ihnen ihre Rechte aberkennen. Im Zusammenhang mit Personenkontrollen und

---

[50] Vgl. Belina (2018).

[51] Die potenziellen Straftäter:innen werden auch sprachlich festlegt, wie etwa durch die Termini „die üblichen Verdächtigen" (Belina 2018), S. 121 und „Assis" (Künkel 2014), S. 266.

[52] Vgl. Behr (2000).

[53] Behr (2000), S. 123.

[54] Behr (2000), S. 123.

[55] Behr (2000), S. 124.

[56] Behr (2000), S. 124.

[57] Vgl. Behr (2000), S. 124.

[58] Behr (2000), S. 120.

Öffentlichkeit hebt Belina die besondere Rolle der Polizei als Akteurin hervor, die Räume und somit die Gesellschaft mitgestaltet.[59] Hautfarbe sei dabei eine rassifizierende Kategorie, die für Personenkontrollen an sog. Gefahrengebieten herangezogen werde. „Weil Racial Profiling vor allem an bestimmten Orten stattfindet, sind diese sozialen Prozesse über die Produktion von Räumen vermittelt.“[60]

Die Polizei ist laut Pichl mehr als involviert in rassistische Strukturen, denn sie reproduziere durch ihre konkreten Praktiken selbst Rassismus, wenn sie etwa Personen kontrolliere, die als „Ausländer:innen“ markiert und auch so behandelt würden. Gesellschaftlich akzeptierte rassistische Stereotype würden einerseits von der Polizei aufgegriffen, andererseits in einer spezifischen Weise reproduziert, indem durch die Kontrolle solcher Personen der Öffentlichkeit Sicherheit suggeriert werde.[61] Diese Praxis werde gesellschaftlich nicht hinterfragt. Das Nichthinterfragen der Institution Polizei verstärkt Pichl zufolge gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse.[62] Nach welchen Kriterien polizeiliche Entscheidungen getroffen werden und wie darauf reagiert wird, stehe dabei nicht zur Debatte, da davon ausgegangen werde, die Polizei agiere neutral. Aber: „In einer von rassistischen Strukturen und Ideologien durchzogenen Gesellschaft ist die Polizei kein von diesen Herrschaftsverhältnissen getrennter Akteur“[63], ganz im Gegenteil: sie reproduziere und verfestige selbst rassistische Bilder.

Wenn also die Polizei nicht jeder Person gleichermaßen Schutz und Sicherheit biete, für manche sogar eine Gefahr darstelle, seien Konzepte vonnöten, die die von ihr ausgehende Gefahr mit anderen Maßnahmen zumindest abschwächen. Abolitionistische Konzepte können Thompson zufolge als solch ein Ansatz gelten. Über ihre historische Bedeutung – nämlich die Befreiung und Abschaffung der Versklavung – hinaus beinhalten sie eine Bewegung, die auf mehrdimensionaler Solidarität beruht. Dies bedeutet beispielsweise im Kontext von polizeilichen Interventionen Solidarität mit Betroffenen zu zeigen, Verantwortung füreinander zu übernehmen, aufeinander aufzupassen, aber auch, Allianzen mit

[59] Vgl. Belina (2018), S. 130; siehe hierzu auch Loick (2018), S. 18.

[60] Belina (2018), S. 128.

[61] Vgl. Pichl (2018), S. 112.

[62] Vgl. Pichl (2018), S. 111.

[63] Pichl (2018), S. 111.

weiteren marginalisierten Gruppen (etwa Geflüchteten, Sexarbeiter:innen etc.) zu schließen.[64] Zugleich lenkt der abolitionistische Ansatz die Aufmerksamkeit auf Konzepte zu Alternativen zur Polizei, die Dekolonialität und Gerechtigkeit nicht vernachlässigen[65] und eine gesellschaftliche Transformation anvisieren.[66] Thompson verweist auch auf konkrete Forderungen von verschiedenen Initiativen (wie etwa die der KOP), die Dekolonialisierungs- und Demokratisierungsprozesse vorantreiben würden: Kennzeichnungspflicht, unabhängige Beschwerdestellen, Abschaffung von verdachtsunabhängigen Kontrollen, Erweiterung der Antidiskriminierungsgesetze, konstitutive Sensibilisierung während der Polizeiausbildung und rassismuskritische Schulungen.[67]

5 Fazit

In die vorgestellte Forschungslandschaft lassen sich die im letzten Abschnitt aufgeführten Forschungen als rassismuskritisch einordnen. Dies stützt sich auf verschiedene Elemente, die für rassismuskritisches Forschen konstitutiv sind. Sich rassismuskritisch positionierende theoretische oder empirische Untersuchungen weisen die nachfolgenden Elemente auf, die konstitutiv für die rassismuskritische Forschung sind. Diese möchten wir in Kürze skizzieren, um unsere Auswahl im letzten Abschnitt evident zu machen. Die formulierten Aspekte lehnen sich teilweise an die Charakteristika kritischer Migrationsforschung, die von Mecheril und Olalde ausgearbeitet wurden[68], und den methodologischen Ansatz[69] von Rassismuskritik an[70]:

[64] Vgl. Thompson (2018), S. 214.

[65] Vgl. Thompson (2018), S. 214 f.

[66] Vgl. Thompson (2020).

[67] Vgl. Thompson (2018), S. 214.

[68] Vgl. Mecheril und Olalde (2016).

[69] Aus dem Vortrag „Rassismuskritik als Methodologie“ am 26. Januar 2021 an der TU Dortmund. Wir danken Paul Mecheril für die freundliche Übermittlung des Manuskripts.

[70] Vgl. Mecheril (2021).

- Analyse rassismusrelevanter Herrschaftsstrukturen, in denen etwa Freiheit, Würde und Mündigkeit von Personen im Fokus stehen.[71]
- Analyse rassismusrelevanter Subjektivierungsprozesse, in denen unter strukturellen Bedingungen ungleiche Verhältnisse hervorgebracht werden.[72]
- Analyse von „Strukturen, Praktiken und Orte[n] natio-ethno-kulturell kodierter Herrschaft des Menschen über den Menschen“[73].
- Berücksichtigung und Analyse von Praktiken der Legitimitierung von *race*.[74]
- Analyse von Möglichkeitsformen, Optionen und Widerständen rassistischer Strukturen und solcher, die Optionen bieten.[75]
- Analyse und Berücksichtigung rassismusrelevanter historischer Wirklichkeiten, wie etwa der Kolonialisierung, der Shoah und dem Porajmos.
- Analyse rassismusrelevanter gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse, wie etwa „rassistischer Strukturen in den Institutionen“.
- Analyse und Berücksichtigung rassismuskritisch relevanter Diskurse, etwa jener über Personen mit dem sog. Migrationshintergrund.[76]
- Berücksichtigung von internationalen (post)kolonialen bzw. rassismuskritischen Forscher:innen, wie Étienne Balibar, Patricia Hill Collins, Stuart Hall, bell hooks, Albert Memmi, Edward Said, Gayatri Chakravorty Spivak, sowie im deutschsprachigen Raum Susan Arndt, Iman Attia, Maisha-Maureen Auma (ehem. Eggers), Manuela Bojadzijev, Fatima El-Tayeb, Ínci Dirim, Naika Fouratan, Encarnación Gutiérrez Rodríguez, Annita Kalpaka, Rudolf Leiprecht, Paul Mecheril, Claus Melter, Astrid Messerschmidt, Birgit Rommelspacher, Karin Scherschel, Mark Terkessidis, Maria do Mar Castro Varela und viele andere.
- Berücksichtigung rassismuskritisch relevanter Konzepte, wie Othering, Orientalismus, Neolinguizismus, etc.
- Analyse und Rahmung der Untersuchungen, die auf Rassismustheorien, wie etwa Neorassismus, antimuslimischer Rassismus, Rassismus gegen Sinti:zze und Romn:ja etc., basieren.

[71] Vgl. Mecheril und Olalde (2016), S. 12.
[72] Vgl. Mecheril und Olalde (2016), S. 12.
[73] Mecheril (2021).
[74] Mecheril (2021).
[75] Vgl. Mecheril und Olalde (2016), S. 13.
[76] Vgl. Fereidooni (2016a).

- Verzicht auf unreflektierte, diskursiv hergestellte Bezeichnungspraktiken, beispielsweise „Ausländer:in“, „Migrant:in“, „Mensch mit Migrationshintergrund“, sowie Erkennen und Reflexion des Konstruktionscharakters der Konzepte.
- Verzicht auf Konzepte, wie etwa „Ausländerfeindlichkeit“ „Fremdenfeindlichkeit“ oder „Menschenfeindlichkeit“, wenn es um Rassismus geht.
- Verzicht auf Täter-Opfer-Sprache sowie Fokussierung der Identifizierung von Rassist:innen (statt individuelles „Rassist:innenouting“; Analysieren des Rassismus als Ordnungssystem).

Diese Aspekte sind nicht als allumfassend und rezeptartig gültig zu betrachten, sondern vielmehr als Säulen rassismuskritischer Forschung, die persistent modifiziert und weiterentwickelt werden können und sollen. Forschungen zu Rassismus bei der Polizei lassen sich aus unserer Sicht nicht als rassismuskritische Forschung bezeichnen, wenn sie die obenstehenden Gesichtspunkte nicht berücksichtigen, sich nicht an ihnen orientieren.

Intention dieses Beitrags war es, die wissenschaftliche sowie gesellschaftspolitische Notwendigkeit einer rassismuskritischen Erforschung der Institution Polizei aufzuzeigen. Die vertretene These lautete: Nicht jede Studie, die sich mit Rassismus und der Institution Polizei beschäftigt, ist eine rassismuskritische Polizeistudie. Der Stellenwert von Rassismuskritik als Analyseinstrument darf nicht unterschätzt werden, wenn eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Rassismus angestrebt wird, was sowohl der Institution Polizei als auch der Gesellschaft zugutekäme.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L. & Singelnstein, T. (2020). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung: Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Bochum: Universität Bochum.

Agamben, G. (2018). Souveräne Polizei. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 95–100). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Antidiskriminierungsbüro Köln (Hrsg.) (2017). Menschen wie DU neigen zu Straftaten. (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention. Köln.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017). Diskriminierung in Deutschland. Dritter gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Asmus, H.-J., & Enke, T. (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern: Eine qualitative Untersuchung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Atali-Timmer, F. (2021). *Interkulturelle Kompetenz bei der Polizei. Eine rassismuskritische. Studie*. Opladen et al.: Budrich.

Behr, R. (2000). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: Budrich.

Beek, J., Bierschenk, T., Kolloch, A., Meyer, B., Müller, M. & Radermacher, T. (2020). Polizei-Translationen - Mehrsprachigkeit und die Konstruktion lultureller Differenz im polizeilichen Alltag. https://www.ifeas.uni-mainz.de/polizei-translationen-mehrsprachigkeit-und-die-konstruktion-kultureller-differenz-im-polizeilichen-alltag/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Belina, B. (2018). Wie die Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 119–134). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Brandt, M. (2021). Polizeigewalt. Schwarze werden häufiger Opfer tödlicher Polizeigewalt. https://de.statista.com/infografik/5487/toedliche-polizeigewalt-in-den-usa/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Emiroglu, B., Fereidooni, K., Kristiansen, O., Müller, M., Oostenryck, M., Schedler, J., & Uhlenbruck, K. (2019). Der NSU als Gegenstand der Lehrer_innenbildung des Faches Sozialwissenschaften. In T. Dürr & R. Becker (Hrsg.), *Leerstelle Rassismus – Analysen und Handlungsmöglichkeiten nach dem NSU* (S. 74–85). Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag.

Fereidooni, K. (2016a). Ungeklärte Fragen in Bezug auf den „NSU"-Terrorismus. In K. Bozay, B. Aslan, F. Özfirat & O. Mangitay (Hrsg.), *Die haben gedacht, wir waren das: MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus* (S. 115–131). Köln: PapyRossa Verlag.

Fereidooni, K. (2016b). *Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen: Eine Studie zu Ungleichheitspraktiken im Berufskontext*. Wiesbaden: Springer.

Fereidooni, K. (2016c). (Rassismusrelevante) Fehler im Zuge der „NSU" Ermittlungen. In K. Bozay, B. Aslan, F. Özfirat & O. Mangitay (Hrsg.), *Die haben gedacht, wir waren das: MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus* (S. 41–54). Köln: PapyRossa Verlag.

Fereidooni, K., Schedler, J., Oostenryck, M., Uhlenbruck, K., & Müller, M. (2021). Staatsversagen und Opferperspektive: Die Thematisierung des NSU-Terrorismus im sozialwissenschaftlichen Unterricht. In K. Fereidooni & N. Simon (Hrsg.), Rassismuskritische Fachdidaktiken. *Theoretische Reflexionen und fachdidaktische Entwürfe rassismuskritischer Unterrichtsplanung* (S. 107–142). Wiesbaden: Springer.

Frank, H. (2016). *Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiausbildung: Zwischen Theorie und praktischen Möglichkeiten*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Franzke, B. (2017). Interkulturelle Kompetenzen bei der Polizei - Wunsch versus Wirklichkeit. *Polizei und Wissenschaft*, S. 14).

Hadden, S. E. (2018). Sklavenpatrouillen und die Polizei: Eine verwobene Geschichte der Rassenkontrolle. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 77–94). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020). Hessische Polizeistudie 2020. Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf. Zugegriffen: 4. März 2021.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) (2016). *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage.

Kemme, S., Essien, I., & Stelter, M. (2020). Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform, 103(2)*, S. 129.

Kreissl, R. (2017). Menschenrechtskonforme Polizeiarbeit als Organisationsproblem – das Beispiel Österreich. https://www.springerprofessional.de/menschenrechtskonforme-polizeiarbeit-als-organisationsproblem-da/12103746. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Krott, N., Krott, E., & Zeitner, I. (2019). Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER). *Die Polizei, 110(5)*, S. 129.

Kunz, S. (2021). GdP Rheinland-Pfalz reagiert auf Singelnstein-Studie. https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP-Rheinland-Pfalz-reagiert-auf-Singelnstein-Studie?open&ccm=300050120. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Künkel, J. (2014). Cop Culture Reloaded? Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. *Kriminologisches Journal, 46(4)*, S. 264.

Leenen, W.-R., Grosch, H., & Groß, A. (Hrsg.) (2005). *Bausteine zur interkulturellen Qualifizierung der Polizei.* Münster: Waxmann.

Lindner, M. (2001). *Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt. Meinungen und Einstellungen von Auszubildenden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse einer empirischen Studie*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Loick, D. (2018). Was ist Polizeikritik? In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 9–38). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Louw, E., Trabold, L., & Mohrfeldt, J. (2016). Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 29–46). Münster: edition assemblage.

Mecheril, P. (2021). Rassismuskritik als Methodologie. Vortrag in der Ringvorlesung „Jenseits des methodologischen Natiolismus!?". https://www.tu-dortmund.de/veranstaltungsdetail/detail/rassismuskritik-als-methodologie-5468/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Mecheril, P., & Melter, C. (2010). Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus. In P. Mecheril, M. Castro Varela, I. Dirim, A. Kapalka & C. Melter (Hrsg.), *Migrationspädagogik* (S. 150–178). Weinheim: Beltz.

Mecheril, P., & Olalde, O. T. (2016). Kritik. In P. Mecheril (Hrsg.), *Handbuch: Migrationspädagogik* (S. 493–507). Weinheim: Beltz.

Müller, M. M. (2014). Polizieren als (post-)koloniale Praxis: Einsichten für eine kritische Polizeiforschung. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *sub\urban. Zeitschrift für kritische stadtforschung, 2(2)*, S. 71.

Pfeiffer, C., Baier, D., Kliem, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Pichl, M. (2018). Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 101–118). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Quent, M., Geschke, D., & Peinelt, E. (2014). *Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei*. Erfurt: fehldruck.

Schiffer-Nasserie, A. (2014). Polizei und Rassismus. *Überblick, 20(4)*, S. 12.

Schweer, T., Strasser, H., & Zdun, S. (Hrsg.) (2008). *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure": Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen*. Wiesbaden: GWV Fachverlage.

Smolenski, S. (2020). *Institutioneller Rassismus bei der Bundespolizei am Beispiel von Racial Profiling*. München: GRIN Verlag.

Thompson, V. E. (2020). Die Verunmöglichung von Atmen. Heinrich Böll Stiftung, Heimatkunde. https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/02/die-verunmoeglichung-von-atmen. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Thompson, V. E. (2018). „There is no justice, there is just us!": Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–222). Frankfurt am Main und New York: Campus.

United Kingdom, Ministry of Justice, Statistics on Race and the Criminal Justice System (2012). A Ministry of Justice publication under Section 95 of the Criminal Justice Act 1991. London.

Walburg, C. (2016). Migration und Kriminalität – aktuelle kriminalstatistische Befunde – Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Wesche, R. (2020). *Racial Profiling als Problem der Polizeiarbeit*. München: GRIN Verlag.

Dr. Fatoş Atali-Timmer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg. Sie lehrt und forscht zu Rassismus/-kritik, rassismuskritische Polizeiforschung, Antisemitismus, Migrationspädagogik, Flucht und Linguizismus.

Prof. Dr. Karim Fereidooni ist Juniorprofessor für Didaktik der sozialwissenschaftlichen Bildung an der Ruhr-Universität Bochum. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Rassismuskritik in pädagogischen Institutionen, Schulforschung und Politische Bildung in der Migrationsgesellschaft und diversitätssensible Lehrer*innenbildung.

Kathrin Schroth promoviert zum Themenkomplex "Rassismus und Polizei" an der Ruhr-Universität Bochum bei Juniorprofessor Dr. Karim Fereidooni und Prof. Dr. Tobias Singelnstein.


cc
BY



Menschenrechtliche Grundlagen polizeilicher Praxis

Cengiz Barskanmaz

Zusammenfassung

Als einer der Grundpfeiler der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind Menschenrechte für die polizeiliche Arbeit unverzichtbar. Im Kontext der polizeilichen Praxis erlangt das allgegenwärtige Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse zentrale Bedeutung. Mit der Antirassismuskonvention (ICERD 1965), der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK 1949) und der europäischen Grundrechtecharta (GRC 2009) ist mittlerweile ein wirksames Normengeflecht gegen Menschenrechtsverletzungen in der polizeilichen Praxis vorhanden. Das ICERD und die EMRK knüpfen an ein den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechendem Bild von Rassismus an und verpflichten Deutschland zur umfassenden Bekämpfung und Sanktionierung von Rassismus sowohl auf der Rechtsetzung- als auch Rechtsanwendungsebene. Im datenschutzrechtlichen Bereich wird zudem die GRC eine zunehmende Rolle spielen.

Schlüsselwörter

Menschenrechte · Rassismus · Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse · Polizeigewalt

C. Barskanmaz (✉)
Sozialwesen, Hochschule Fulda, Fulda, Deutschland
E-Mail: cengiz.barskanmaz@sw.hs-fulda.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_4

1 Einleitung

Polizeiliche Handlungen sind rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die (Grund- und) Menschenrechte, die sowohl völker- als auch unionsrechtlich verankert sind. Menschenrechte gelten unmittelbar und sind auch im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen und -konformen Auslegung und Anwendung nationalen Rechts, einschließlich des Verfassungsrechts, stets im Blick zu halten. In diesem Beitrag liegt der Fokus auf dem menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse, das insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl in den höchstrichterlichen Entscheidungen als auch in den Arbeiten von Menschenrechtsausschüssen eine Belebung, Konturierung und nicht zuletzt eine Dogmatisierung erfahren hat.[1] Menschenrechtliche Diskussionen und höchstrichterliche Entscheidungen hatten vor allem die Praxis des Diskriminierungsverbots aufgrund der Rasse sowie rechtswidrige Anwendung der Gewalt zum Gegenstand. Auch im Kontext neuer Sicherheitsrechtsarchitektur bleibt das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse im Hinblick auf die Gefahrenabwehr relevant.

Dieser Beitrag wird die menschenrechtlichen Vorschriften, die für die polizeiliche Praxis relevant sind, systematisch darstellen und im Hinblick auf die im jeweiligen Normbereich entwickelten Grundsätze diskutieren. Zu diesem Zweck werden zwei menschenrechtsrelevante Normebenen herangezogen: Völker- und Unionsrecht. Bevor die Regelwerke dieser beiden Ebenen detailliert ausgearbeitet werden, ist zu fragen, inwiefern das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse auch zwingendes Völkerrecht ist (Abschn. 2.1). Auf völkerrechtlicher Ebene wird der Fokus insbesondere auf der Antirassismuskonvention (Abschn. 2.2) liegen, nicht zuletzt, weil diese eine praktikable Definition von rassischer Diskriminierung bietet, die die Bundesregierung für ihre Würdigung nationalrechtlicher Vorschriften zugrunde legt (Abschn. 2.2.1). Außerdem werden die einschlägigen Allgemeinen Empfehlungen *(General Recommendations)* des UN-Antirassismusausschusses, insbesondere die letzte Allgemeine Empfehlung zu *„Preventing and Combating by Law Enforcement Officials“* (2020), diskutiert (Abschn. 2.2.2).

Des Weiteren werden die zu Art. 2, 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelten Grundsätze in der Rechtsprechung

[1] Für die verfassungsrechtliche Perspektive siehe den Beitrag von Ruch in diesem Band.

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Hinblick auf polizeiliches Handeln thematisiert. In dieser sehr umfangreichen Rechtsprechung werden die menschenrechtlichen Maßstäbe anhand von Beispielen von polizeilicher Gewaltanwendung, Tötung und Gewahrsam eruiert. Hier wird anhand des Verständnisses des Diskriminierungsverbots in seinen materiellen und prozeduralen Aspekten, der Rechtfertigungsanforderungen und der Beweislastregelung gezeigt, dass der EMRK – wie auch der Antirassismuskonvention ein strukturelles Verständnis von Rassismus zugrunde liegt (Abschn. 2.3).

Auf unionsrechtlicher Ebene werden das Diskriminierungsverbot aus Art. 21 EU-Grundrechtecharta GRC und die Rechtsprechung zum Schengener Grenzkodex vorgestellt. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bietet für die Interpretation nationaler Polizei- bzw. Sicherheits- und Ordnungsgesetze eine wichtige menschenrechtliche Orientierung.

2 Völkerrechtliche Grundlagen

Das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse ist im Völkerrecht allgegenwärtig. Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) enthalten nahezu alle UN-Konventionen ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse innerhalb ihrer allgemeinen Diskriminierungsklauseln, exemplarisch sei hier auf Art. 2, 26 UN-Zivilpakt[2] sowie Art. 2 Abs. 2 UN-Sozialpakt verwiesen. Im Bereich von rassistisch motivierter Gewalt, einschließlich solcher Gewalt, die im Kontext von Polizeiarbeit auftreten kann, rücken insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung aller Formen rassischer Diskriminierung (ICERD 1965) und die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK 1950) in den Vordergrund. Die wichtigen Beiträge des Menschenrechtsausschusses[3] sowie des Ausschusses gegen Folter sollten an dieser Stelle ebenso Erwähnung finden.[4]

[2] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt 1966) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt 1966).

[3] Der Ausschuss gegen Folter zeigte sich besorgt über Gewalt und rassistisches Verhalten von Polizeibeamt:innen und Ausländerbehörden gegenüber rassifizierten Personen, vgl. CAT, Abschließende Bemerkungen zur Schweiz, 2015, CAT/C/CHE/CO/7, Rn. 10.

[4] Kälin (2020), Rn. 24.

2.1 Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse als zwingendes Völkerrecht

Über seinen völkergewohnheitsrechtlichen Charakter hinaus, stellt sich die Frage, inwiefern das Verbot rassischer Diskriminierung auch als zwingendes Völkerrecht *(ius cogens)* gilt. Das ist insofern wichtig, weil Menschenrechte mit einem *ius cogens* Charakter abwägungsfest sind.[5] In der deutschen Fachliteratur, wird der *ius cogens* Charakter des Diskriminierungsverbots aufgrund der Rasse nicht eindeutig beantwortet.[6] Der Internationale Gerichtshof hat dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse eine *erga omnes* Wirkung zugeschrieben.[7] Weitere Belege lassen sich in den Arbeiten von dem International Law Committee finden.[8] Auch in der internationalen Literatur findet diese Rechtsauffassung weitgehend Zustimmung.[9]

Teilweise wird argumentiert, dass lediglich dem Verbot von systematischen, staatlich geförderten Formen von rassischer Diskriminierung wie etwa Apartheid der Charakter des *ius cogens* zukommt. Dies kann schon deshalb nicht überzeugen, weil die Geschichte des Rassismus an Belegen überfüllt ist, dass Rassismus nur strukturell erfasst werden kann und erst durch staatliche Diskriminierungspolitiken begründet wurde und wird: paradigmatisch und exemplarisch: Segregation, Apartheid, NS-Rassenpolitik. Genau das ist der wesentliche Grund, warum völkerrechtliche – und auch verfassungsrechtliche – Diskriminierungsverbote primär vor staatlichen Ungleichbehandlungen schützen sollen. Eine Grenzziehung zwischen krassen (z. B. Apartheid) und vermeintlich weniger gravierenden Formen staatlicher Diskriminierungspraktiken ist außerdem historisch und sachlich kaum zu rechtfertigen. Zudem können „weniger krasse" Formen von rassischer Diskriminierung ebenso systematisch erfolgen, etwa – und gerade – beim Racial Profiling oder bei anderen kriminalpolitischen Maßnahmen, die entlang der Einteilungen nach Rasse, ethnischer Herkunft, Hautfarbe und

---

[5] Vgl. Hong (2019).

[6] Bestätigend Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 48 m.w.N.; Wollenschläger (2015), Art. 25 Rn. 18; nicht bestätigend Aust (2021), Art. 25 Rn. 15; Herdegen (2020), Art. 25 Rn. 32.

[7] In IGH, Urt. v. 24.07.1964 – Barcelona Traction, Rn. 34 wurde dem Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse eine *erga omnes* wirkung zugeschrieben.

[8] ILO, Kap. 5: Peremptory Norms in General International Law, S. 146 f., unter: https://legal.un.org/ilc/reports/2019/english/chp5.pdf. Zugegriffen: 05. November 2021.

[9] De Schutter (2019), S. 85–89; Lerner (2015), S. XXV m.w.N.; Malaihollo (2017), S. 138 f.

in der neuen Sicherheitsarchitektur aufgrund des Merkmals Religion gestaltet werden.[10] Die Historie der Völkermorde veranschaulicht nicht zuletzt, dass diesen immer eine Phase von Staatspraktiken mit „weniger krassen" rassischen Diskriminierung und Entrechtungen vorangingen.[11] Daher spricht Vieles dafür, das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse kategorisch als zwingendes Völkerrecht zu verstehen. Folglich scheidet eine Rechtfertigung von rassischer Diskriminierung aus. Aus dem *ius cogens* Charakter des Diskriminierungsverbotes aufgrund der Rasse lässt sich zudem schlussfolgern, dass dieses auch für Staaten, die menschenrechtliche Verträge mit einem solchen Diskriminierungsverbot nicht ratifiziert haben, verbindlich ist.[12]

2.2 Antirassismuskonvention

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung vom 21. Dezember 1965 (ICERD, Antirassismuskonvention)[13] gilt seit der Ratifikation Deutschlands als Bestandteil des bundesdeutschen Rechts und erzeugt damit unmittelbare Wirkung.[14]

2.2.1 Art. 1 Abs. 1 ICERD: Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse

Die Antirassismuskonvention ist der erste rechtsverbindliche Text mit einer Legaldefinition von rassischer Diskriminierung.[15] Gemäß Art. 1 Abs. 1

[10] Im Zusammenhang mit der Sicherheitsrechtsarchitektur, siehe Samour (2020); hinsichtlich rassialisierender Selektivitäten im Strafrecht, siehe Singelnstein (2022).

[11] Vgl. Moses (2021), wonach Genoziden, als Ergebnis eines Imperativs der permanenten Sicherheit, stets diskriminierende Staatspraktiken vorangehen.

[12] Siehe dazu: Barskanmaz (2019), S. 145 f.

[13] BGBl. (1969) II, S. 961, in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 15. Juni 1969.

[14] Vgl. dazu ausführlich: Barskanmaz (2019), S. 183–249.

[15] Im deutschen Vertragstext wird der Begriff in Vergleich zu den authentischen Textfassungen, die von „racial discrimination" (Englisch), „discrimination raciale" (Französisch) und „discriminación racial" (Spanisch) sprechen, mit „rassistische Diskriminierung" übersetzt. Da der Vertragstext nicht das Adjektiv „racist", sondern „racial" verwendet, muss die Übersetzung konsequenterweise „rassische Diskriminierung" sein, weshalb dieser Begriff auch im vorliegenden Text so verwendet wird, vgl. zur ausführlichen Begründung: Barskanmaz (2019), S. 190 f.

ICERD ist unter „rassischer Diskriminierung“ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft[16] beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung zu verstehen, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder in jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Der Anwendungsbereich der Antirassismuskonvention erstreckt sich auf den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und jeden sonstigen öffentlichen Bereich (Art. 1 Abs. 1 ICERD).[17]

Aus Art. 1 Abs. 1 ICERD lassen sich folgende Strukturmerkmale ableiten: Erstens die Diskriminierungsmerkmale Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft, die als Tatbestandsmerkmale rassische Diskriminierung (umfassend) erfassen sollen. Diese sind in der Konvention nicht näher definiert. Merkmale wie Religion und Sprache fehlen, obwohl diese rassistische Handlungen mitbedingen oder begründen können. Zudem normiert die Konvention eine Ausnahme für Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit.[18] Eine unterschiedliche Behandlung muss zweitens in einer Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung liegen. Dies soll anhand eines Vergleiches zweier Sachverhalte festgestellt werden. Drittens muss ein Zusammenhang bzw. Kausalität zwischen Handlung und Diskriminierungsmerkmal vorliegen, das heißt, die Ungleichbehandlung muss auf dem Diskriminierungsmerkmal „beruhen“ *(based on)* bzw. „aufgrund von“ *(on the grounds of)* dem Diskriminierungsmerkmal erfolgen.[19] Dabei genügt es, wenn

---

[16] In der Übersetzung wird der Begriff „Volkstum“ verwendet. Dieser lautet allerdings im authentischen Text „ethnic origin“, sodass dies – auch in terminologischen Anschluss mit neueren deutschen Rechtstexten wie dem AGG – eher mit „ethnischer Herkunft“ übersetzt werden sollte.

[17] Im Sommer 2017 beschloss die Bundesregierung den „Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ (NAP), in welchem unter anderem festgelegt wird, dass die Definition von rassischer Diskriminierung aus Art. 1 Abs. 1 ICERD in der Verwaltung, bei Gerichten und im Sicherheitsbereich bekannt gemacht und darauf hingewirkt werden soll, dass diese Definition auch in der behördlichen Praxis als Maßstab angewandt wird, vgl. S. 47. http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/ICERD.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Zugegriffen: 05. November 2021.

[18] Vgl. Barskanmaz (2019), S. 192–211.

[19] CERD, General Recommendation No. 14 v. 22.03.1993.

die Ungleichbehandlung nicht ausschließlich auf das Diskriminierungsmerkmal Rasse zurückgeführt werden kann, sondern Rasse neben weiteren Faktoren die Ungleichbehandlung mit sich bringt. Dies ist im Lichte des Zwecks der Konvention, umfassenden Schutz vor Diskriminierung zu garantieren, zu sehen. Eine vierte Voraussetzung für das Vorliegen einer rassischen Diskriminierung ist Absicht oder diskriminierende also nicht notwendigerweise intendierte Wirkung sowie Nachteil bzw. Schaden, welcher in der Vereitelung oder Beeinträchtigung der Anerkennung des Genusses und der Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten liegen kann.[20] Der Ausschuss sieht im Tatbestandsmerkmal der „diskriminierenden Wirkung" den Verweis auf mittelbare Diskriminierung, auch wenn die mittelbare Diskriminierung nicht in der Definition der „rassischen Diskriminierung" in Art. 1 Abs. 1 ICERD enthalten ist. Für diese weite Auslegung spricht auch Art. 2 Abs. 1 lit. c ICERD[21] (sogleich unten) sowie Allgemeine Empfehlungen des CERD[22]. Eine mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn ein Verfahren, ein Kriterium oder eine Maßnahme zunächst neutral erscheinen, faktisch aber eine bestimmte Gruppe benachteiligt.

Art. 1 Abs. 1 ICERD legt also ein differenziertes Verständnis von Diskriminierung zugrunde, insbesondere verdeutlicht dieser, dass danach Rassismus kein Problem individueller Vorurteile darstellt, sondern institutionell und strukturell in der Gesellschaft verankert ist, einschließlich in staatlichen Einrichtungen. Die Kategorien Rasse und Ethnizität sind als soziale Konstruktion zu verstehen und beruhen deshalb gerade nicht auf der Vorannahme, es existierten homogene oder biologische rassische und ethnische Gruppen.[23]

2.2.2 Art. 2 Abs. 1 ICERD: Staatliche Verpflichtungen

Art. 2 Abs. 1 ICERD normiert staatliche Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung von rassischer Diskriminierung und ist damit charakteristisch

[20] Barskanmaz (2019), S. 214 ff.

[21] „Für die mittelbare Diskriminierung spricht hingegen Art. 2 Abs. 1 lit. c ICERD wonach die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, wirksame Maßnahmen zu treffen, um alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine rassische Diskriminierung bewirken, oder bereits bestehende Diskriminierungen zu beenden.", Barskanmaz (2019), S. 216.

[22] CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 14 v. 22.03.1993, Definition von Diskriminierung, Rn. 1.

[23] Barskanmaz (2019), S. 248 m.w.N.

für ein Menschenrechtsregelwerk. Nach Art. 2 Abs. 1 ICERD sind rassisch diskriminierende Handlungen und Strukturen in allen staatlichen Behörden zu beseitigen. Die Antirassismuskonvention begründet keine unmittelbaren subjektiven Rechte, sondern verpflichtet lediglich die Vertragsstaaten, umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen.[24] In Bezug auf staatliche Handlungen inklusive solche der Polizei sind insbesondere lit. a, der sowohl eine Unterlassungs- als auch Gewährleistungspflicht normiert, und lit. c[25], der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet staatliche Politiken im Hinblick auf Rassendiskriminierung zu überprüfen, von Bedeutung.[26]

Art. 2 Abs. 1 lit. a ICERD verpflichtet die Staaten einerseits mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassischen Diskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses unter allen rassischen bzw. ethnischen oder nationalen Gruppen zu verfolgen und zu diesem Zweck „Handlungen oder Praktiken der Rassendiskriminierung gegenüber Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unterlassen" (sog. Unterlassungspflicht), und andererseits „dafür zu sorgen, dass alle staatlichen und örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln" (sog. Gewährleistungspflicht). Adressat der Pflichten aus Art. 2 Abs. 1 lit. a ICERD ist der Vertragsstaat. Er muss gewährleisten, dass Behörden auf nationaler und lokaler Ebene das Diskriminierungsverbot einhalten. Der Begriff der „staatlichen und örtlichen Behörden" ist im Hinblick auf den Zweck der Konvention weit und unabhängig vom nationalen Verständnis von „Behörden" auszulegen. Mit „Behörden" im Sinne der Konvention sind staatliche Verwaltungsorgane gemeint, die unter einem unmittelbaren oder mittelbaren

[24] Barskanmaz (2019), S. 188 f.

[25] „Daneben verpflichtet lit. b die Vertragsstaaten, rassische Diskriminierung durch (private) Personen oder Organisationen weder zu fördern noch zu schützen, noch zu unterstützen, also ebenso eine Unterlassungspflicht. Lit b. wird durch lit d. dahingehend ergänzt, dass der Staat über eine Unterlassung hinaus verpflichtet wird, rassische Diskriminierungshandlungen von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verbieten und bestehende Diskriminierungspraxen mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich Gesetzgebung, wenn die Umstände es erforderlich machen, zu beenden. Schließlich enthält lit. e die Verpflichtung zur Unterstützung von multirassischen Organisationen und Bewegungen mit Integrationszwecken, zur Förderung von sonstigen Mitteln zur Beseitigung von rassischen Schranken und zum Entgegenwirken von rassischer Trennung.", vgl. Barskanmaz (2019), S. 189.

[26] Barskanmaz (2020), Art. 2 Rn. 5. In Bezug auf die Ausbildung im Menschenrechtsschutz für die Polizei ist insbesondere CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 13 v. 16.03.1993 zu erwähnen.

Weisungsrecht stehen.[27] Für die Polizei ist dies unproblematisch zu bejahen. Die Unterlassungspflicht umfasst sowohl die mittelbare als auch die unmittelbare Diskriminierung.[28]

Art. 2 Abs. 1 lit. c ICERD normiert die staatliche Verpflichtung zur Überprüfung von staatlichen Politiken. Die Vertragsstaaten müssen also wirksame Maßnahmen treffen, um das Vorgehen der Behörden zu überprüfen, und alle Gesetze und sonstige Vorschriften ändern, aufheben oder für nichtig erklären, die eine rassische Diskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken.

Wenn der Vertragsstaat sich Art. 14 unterworfen hat, können Betroffene von Diskriminierung (Individuen oder Personengruppen, einschließlich juristischer Interessenvereine) individuell gegen den Staat verfahren, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt in dem Sinne, dass entweder legislativ gar keine Rechte eingeräumt wurden oder im Einzelfall gerichtlicher oder behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wurde, z. B. wenn „die Verweigerung der Strafverfolgung durch die nationalen Behörden offensichtlich willkürlich ist oder auf eine Rechtsverweigerung hinausläuft."[29] In diesem Sinne begründet die Antirassismuskonvention über die positiven Verpflichtungen hinaus – jedenfalls in Art. 4, 5 und 6 ICERD – auch subjektive Rechte gegen den Vertragsstaat.[30] Schließlich ist festzuhalten, dass bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen den Vertragsstaaten ein Ermessensspielraum zukommt.[31]

2.2.3 Art. 4 ICERD: Verpflichtungen zu strafrechtlicher Bekämpfung von Rassismus

Deutschland ist nach Art. 4 ICERD zudem verpflichtet, einen strafrechtlichen Rahmen zur Bekämpfung rassisch diskriminierender Äußerungen und Handlungen zu schaffen.[32] Dazu gehört die Inkriminierung der Verbreitung von rassistischen Ideen und des Aufreizens oder Unterstützung rassischer

---

[27] Barskanmaz (2020), Art. 2 Rn. 20.

[28] Barskanmaz (2020), Art. 2 Rn. 14.

[29] CERD, Mitteilung v. 08.08.2007, Nr. 40/2007 – Murat Er/Dänemark, Rn. 7.2; zuletzt in CERD, Mitteilung v. 26.02 2013, Nr. 48/2010 – Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V./Deutschland, Rn. 12.5.

[30] CERD, Mitteilung v. 22.05.2005, Nr. 30/2003 – Jüdische Gemeinde Oslo et al./Norwegen, Rn. 7.3; eingehend Payandeh (2020), Art. 4 Rn. 83 f.

[31] Vgl. CERD, Mitteilung v. 08.08.2007, Nr. 40/2007 – Murat Er/Dänemark, Rn. 4.6.

[32] Payandeh (2020), Art. 4 Rn. 5.

Diskriminierung, die gesetzliche Untersagung rassistischer Organisationen oder sonstiger Propagandatätigkeiten, die Unterbindung der Förderung der Diskriminierung durch staatliche Behörden bzw. öffentliche Einrichtungen.[33] Gerade die Verpflichtung für staatliche Behörden erscheinen im Hinblick auf die zahlreichen Vorfälle in unterschiedlichen landespolizeilichen Behörden, in denen rechtsextreme Chatgruppen Strukturen aufgedeckt wurden, relevant.[34] Dementsprechend obliegt es nach der Antirassismuskonvention der Bundesrepublik Deutschland, neben dienstrechtlichen Maßnahmen auch einen wirksamen menschenrechtsorientierten strafrechtlichen Rahmen für diskriminierende Praktiken und Propagandatätigkeiten zu schaffen.[35]

2.2.4 UN-Ausschuss gegen Rassismus (CERD)

Im Hinblick auf polizeiliche Praktiken liegen mittlerweile einige Allgemeine Empfehlungen des UN-Antirassismusausschusses vor, die regelmäßig auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer antirassistischen und menschenrechtsgeleiteten polizeilichen Arbeit hinweisen. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 zur Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen[36] werden die Vertragsstaaten zur Einhaltung der Menschenrechte gegenüber allen ausländischen Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gemahnt. Speziell müssten die Staaten garantieren, dass Gesetzgebung keine diskriminierenden Auswirkungen auf Nicht-Staatsbürger:innen hat[37], und insbesondere rassistischem Verhalten von Polizei entgegen zu wirken.[38] Zu diesem Zweck seien auch menschenrechtsorientierte (Weiter)Bildungsangebote geboten, eine Empfehlung, die bereits in der früheren kurzen Allgemeinen Empfehlung Nr. 13[39] (1993) enthalten war. Sicherheitsrechtlich relevant verweist der Ausschuss zudem auf mögliche

[33] Dies folgt auch bereits aus dem in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verankerten Benachteiligungsverbot aufgrund der Rasse, das im Lichte der Vorgaben der Antirassismuskonvention auszulegen ist; dazu Ruch in diesem Band.

[34] Für einen Überblick der Vorfälle, siehe https://www1.wdr.de/nachrichten/uebersicht-polizei-rechtsextremismus-100.html.

[35] Zuletzt noch in CERD, Mitteilung v. 26.02.2013, Nr. 48/2010 – Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V./Deutschland, Rn. 12.3.

[36] CERD, General Recommendation No. 30 v. 12.03.2004.

[37] CERD, General Recommendation No. 30 v. 12.03.2004, Rn. 7.

[38] CERD, General Recommendation No. 30 v. 12.03.2004, Rn. 21.

[39] CERD, General Recommendation No. 13 v. 16.03.1993.

Gefahren der Stereotypisierung und Reproduktion von Vorurteilen, die bei der Terrorismusbekämpfung aufkommen können.[40]

In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses zur Rassismusprävention in der Verwaltung und im Strafrechtssystem von 2015[41] werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Indikatoren für rassistisches Verhalten, bspw. durch die Erhebung von Daten zu Betroffenen von Gewalthandlungen durch die Polizei oder sonstige Sicherheitskräfte, zu bestimmen, und dabei die Pluralität der Betroffenengruppen zu berücksichtigen.[42] Die geringe Anzahl an Beschwerden über das Verhalten der Polizei dürfe dabei nicht als Realität verstanden werden.[43]

In seiner (bisher umfangreichsten) Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus durch Justizbeamt:innen hebt der Ausschuss hervor, dass diskriminierende Kontrollen der Polizei basierend auf „Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft“ in den Anwendungsbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbotes (Art. 2 ICERD), sowie des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 5 ICERD) fallen, und somit strengstens verboten sind.[44] Unter „Racial Profiling“ versteht der UN-Antirassismusausschuss eine „Praxis, bei der Angehörige der Polizei und andere Vollzugsbehörden in einem bestimmten Grad die Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft als Grundlage für Ermittlungen gegen Personen oder für die Feststellung, ob eine Person einer kriminellen Tätigkeit nachgeht, heranziehen“[45]. Der Ausschuss betont auch, dass rassische Diskriminierung oft mit anderen Diskriminierungsgründen, etwa Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Migrationsstatus und Erwerbs- oder sonstiger Status einhergehen.[46] Staaten müssten gegen Racial Profiling vorgehen, indem sie u. a. folgende Maßnahmen ergreifen: Entwicklung von exakten Leitlinien für Personenkontrollen,

---

[40] CERD, General Recommendation No. 13 v. 16.03.1993, Rn. 10.

[41] CERD, General Recommendation No. 31 v. 19.08.2005.

[42] CERD, General Recommendation No. 31 v. 19.08.2005, Rn. 1 ff.

[43] „States parties should take the necessary steps to prevent questioning, arrests and searches which are in reality based solely on the physical appearance of a person, that person’s colour or features or membership of a racial or ethnic group, or any profiling which exposes him or her to greater suspicion.“, CERD, General Recommendation No. 31 v. 19.08.2005, Rn. 20.

[44] CERD, General Recommendation No. 36 v. 24.11.2020, Rn. 23.

[45] CERD, General Recommendation No. 36 v. 24.11.2020, Rn. 18.

[46] CERD, General Recommendation No. 36 v. 24.11.2020, Rn. 18.

Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung von Polizeibeamt:innen, auch im Hinblick auf intersektionale Diskriminierung, Einführung von Quoten für marginalisierte Gruppen innerhalb staatlicher Behörden und der Polizei, Interaktion der Polizei auf Augenhöhe mit rassialisierten Gruppen, Einführung einer vom Justizapparat unabhängigen Beschwerdestelle, und Maßnahmen insbesondere in Bezug auf diskriminierende Effekte, die durch den Einsatz von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz (KI) entstehen können.[47]

Nicht unbedeutend ist schließlich der Verweis des UN-Antirassismusausschusses auf die negativen Folgen von *Racial Profiling* für die Opfer: 1) Bestimmte Kategorien von Personen werden durch *Racial Profiling* überkriminalisiert, 2) Stereotypisierungen und Assoziationen zwischen Straffälligkeit und ethnischer Zugehörigkeit werden verstärkt und missbräuchliche operative Praktiken werden kultiviert, 3) die Inhaftierungsraten für rassialisierte Gruppen steigen durch *Racial Profiling,* 4) Angehörige rassialisierter Gruppen sind stärker der Gefahr des Gewalt- oder Amtsmissbrauchs durch Polizei ausgesetzt, 5) rassische Diskriminierung und Hassstraftaten werden seltener angezeigt und 6) Gerichte verhängen härtere Strafen gegen Angehörige der betroffenen Bevölkerungsgruppen.[48]

Speziell zu Deutschland[49] hat der Ausschuss bereits in seinem letzten Schlussbericht[50] aus 2015 seine Sorge über den sehr weiten Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1 Bundespolizeigesetzes ausgedrückt. Die Vorschrift führe faktisch zu rassischer Diskriminierung. Zumal die Polizei die Kontrollen auf „das Gefühl für bestimmte Situationen“ oder auf „das äußere Erscheinungsbild einer Person“ abstelle, so der Ausschuss. Außerdem sei das Fehlen umfangreicher rassismussensibler Daten zu den Opfern von willkürlichen rassistischen Kontrollen ein großes Hindernis. Neben einer Änderung des § 22 Abs. 1 Bundespolizeigesetz forderte der Ausschuss die Einführung von spezifischen Modulen in die Aus- und Fortbildungseinheiten der Polizei und Sicherheitsüberprüfungen

[47] CERD, General Recommendation No. 36 v. 24.11.2020, Rn. 39, 41 ff., 46 f., 52 ff., 58 ff.

[48] CERD, General Recommendation No. 36 v. 24.11.2020, Rn. 30.

[49] Auch Österreich und der Schweiz empfahl der Menschenrechtsausschuss in seinem Staatenbericht gesetzlich eindeutig zu verbieten, Polizeibeamt:innen im Hinblick darauf auszubilden und bei Verstößen das Verhalten zu sanktionieren, vgl. CCPR, Abschließende Bemerkungen zu Österreich, CCPR/C/AUT/CO/5 (2015), Rn. 19 f.; CCPR, Abschließende Bemerkungen zur Schweiz, CCPR/C/CHE/CO/4 (2017), Rn. 22 f., 28 f.

[50] CERD, Concluding Observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany v. 15.05.2015, Rn. 7 f. (CERD/C/DEU/CO/19–22).

von Polizeianwärter:innen, die Einrichtung unabhängiger Beschwerdeverfahren im Bund und in den Ländern, um polizeiliche diskriminierende Handlungen zu untersuchen und die Durchführung umgehender, gründlicher und unparteiischer Ermittlungen zu allen Anschuldigungen von *Racial Profiling*. Dabei sollten die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sowie wirksame Rechtsmittel, z. B. Entschädigung und Garantien der Nicht-Wiederholung, vorgesehen werden.[51]

2.2.5 UN-Menschenrechtsausschuss

Neben der Entscheidungs- und Empfehlungspraxis des Antirassismusausschusses, ist auf die Arbeiten des UN-Menschenrechtsausschusses hinzuweisen.[52] Dieser verlangt wie der UN-Ausschuss gegen Rassismus z. B. von Staaten regelmäßig, dass rassistisch motivierte Polizeigewalt durch die Polizei oder andere Staatsorgane untersucht und sanktioniert wird.[53] So stellte der Menschenrechtsausschusses in einem Fall gegen Griechenland, in dem ein Angehöriger der Sinti:zze und Romn:ja behauptete, von der Polizei misshandelt und währenddessen rassistisch beschimpft worden zu sein, fest, dass das jahrelange Verzögern einer Untersuchung nicht nur das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verletze, sondern auch akzessorisch das Diskriminierungsverbot aus Art. 2 Abs. 2 des Zivilpaktes (ICCPR).[54]

[51] CERD, Concluding Observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany v. 15.05.2015, Rn. 11.

[52] Der UN-Menschenrechtsausschuss, auch bekannt als Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte, ist ein Kontrollorgan, welches die Umsetzung und Einhaltung des UN-Zivilpaktes überwacht.

[53] Außerdem fordert der Ausschuss, dass unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet werden, damit rassistische Hintergründe eines Falls konsequent von Amts wegen ermittelt werden. Schließlich sollen nach dem Menschenrechtsausschuss Polizist:innen rassismuskritisch geschult werden. Wenn der Verdacht einer rassistisch motivierten Straftat im Raum steht, ist gemäß der Praxis des Menschenrechtsausschusses, nicht nur die Tat selbst, sondern auch das der Tat zugrunde liegende Motiv zu untersuchen. Sollte ein solches Motiv bejaht werden, so ist dieses bei Strafzumessung zu berücksichtigen, um die Schwere der Tat angemessen zu sanktionieren, vgl. Kälin (2020), Rn. 25 f.

[54] CCPR, Nikolaos Katsaris v Griechenland, CCPR/C/105/D/1558/2007 (2012), Rn. 10.1 ff.; In dem Fall Rosalind *Williams Lecraft/Spanien* (CCPR/C/295/D/1493/2006 (2009), Rn. 7.4.) stellte der Menschenrechtssausschuss die Verletzung von Art. 26 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 ICCPR fest, weil die Beschwerdeführerin im Gegensatz zu weißen Personen vor Ort von der Polizei kontrolliert wurde.

2.3 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK)[55], die 1950 vom Europarat verabschiedet wurde, ist das wichtigste (regionale) Regelungswerk zu Menschenrechten in Europa.[56] Im Hinblick auf institutionellen Rassismus ist insbesondere das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK sowie im Kontext von Polizeigewalt das Recht auf Leben in Art. 2 EMRK und das Verbot erniedrigender Behandlung aus 3 EMRK von Bedeutung und soll im Weiteren dargestellt werden.[57]

2.3.1 Art. 14 EMRK: Diskriminierungsverbot

Im europäischen Menschenrechtssystem existieren in Bezug auf den Schutz vor rassischer Diskriminierung zum einen das akzessorische Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK und zum anderen das generelle Diskriminierungsverbot des Art. 1 des 12. Zusatzprotokolls[58].

Art. 14 EMRK normiert ein Diskriminierungsverbot, das besagt, „der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten“. Die Aufzählung enthält neben den von der Antirassismuskonvention gedeckten Diskriminierungsmerkmalen (Rasse, Hautfarbe, nationale und ethnische Herkunft) zusätzlich die Merkmale Sprache, Religion sowie Zugehörigkeit zu

[55] BGBl. (1952) II, S. 688, 953.

[56] Siehe dazu ausführlich: Barskanmaz (2019), S. 251 ff. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) arbeitet dem EGMR unterstützend zu.

[57] Im Rahmen des Europarats ist auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01. Februar 1995 hinzuweisen, das die rassismusrelevanten Antidiskriminierungsvorschriften tangiert, vgl. BGBl. (1997) II, S. 1408, in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit dem 01.02.1998.

[58] Art. 1 ZP 12 enthält ein selbstständiges Diskriminierungsverbot, das in Anlehnung an den Diskriminierungsbegriff von Art. 14 EMRK definiert wird. Der Artikel normiert in seinem Wortlaut ein Diskriminierungsverbot für Behörden. Deutschland hat das 12. ZP bisher nur unterzeichnet, eine Ratifikation bleibt bis heute aus. Die Relevanz des Zusatzprotokolls bleibt allerdings gering, da es der EGMR nur prüft, wenn wegen fehlender Berührung des Anwendungsbereichs eines Konventionsrechts Art. 14 EMRK nicht zur Anwendung kommt, vgl. Barskanmaz (2019), S. 258.

einer nationalen Minderheit.[59] Dabei handelt es sich aufgrund des Wortes „insbesondere“ *(such as)* um eine nicht abschließende Aufzählung. Aus dem Wortlaut des Art. 14 EMRK geht außerdem hervor, dass das Diskriminierungsverbot akzessorischen Charakter im Hinblick auf die in der Konvention anerkannten Rechte und Grundfreiheiten hat, sodass das Diskriminierungsverbot zunächst nur in Verbindung mit einem oder mehreren Konventionsrechten gerügt werden kann.[60] Die Akzessorietät hat der EGMR allerdings früh, im Belgischen Sprachenfall[61], zugunsten einer effektivitätsorientierten Auslegung abgeschwächt, sodass die Prüfung von Art. 14 EMRK nicht notwendigerweise die Verletzung eines Konventionsrechts voraussetzt[62], sondern es ausreicht, dass der Sachverhalt den Anwendungsbereich einer oder mehrerer Konventionsbestimmungen berührt[63].

Im Regelfall prüft der Menschenrechtsgerichtshof in einem ersten Schritt, ob der weit auszulegende Schutzbereich[64] eines anderen Konventionsrechts eröffnet ist, und ob zweitens eine Diskriminierung also eine Ungleichbehandlung wegen einer der inkriminierten Unterscheidungsgründe ohne sachliche Rechtfertigung vorliegt.[65] Umfasst ist sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Diskriminierung.[66]

---

[59] Diese Aufzählung entspricht der Liste der Merkmale in der Definition der rassischen Diskriminierung der ECRI. Vgl. General Policy Recommendation No. 7 v. 13.12.2002: „direct racial discrimination shall mean any differential treatment based on a ground such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin, which has no objective and reasonable justification“; siehe ausführlich zu den einzelnen Merkmalen Barskanmaz (2019), S. 260–276.

[60] Hofmann und Malkmus (2020), Rn. 10–37.

[61] EGMR, Urt. v. 23.07.1968 – 1474/62, Belgischer Sprachenfall, Rn. 9; zuletzt EGMR, Urt. v. 14.02.2012 – 36571/06, B./Vereinigtes Königreich, Rn. 33 f.

[62] So in EGMR, Urt. v. 27.10.1975 – 4464/70, Nationale Belgische Polizeigewerkschaft/Belgien, Rn. 44 f.

[63] Peters und König (2013), Kap. 21 Rn. 33.

[64] Sauer (2012), Art. 14 Rn. 15 m.w.N.

[65] Hofmann und Malkmus (2020), Rn. 15 ff.; allerdings hat der EGMR diesbezüglich nicht immer ein konsequentes Prüfungsverfahren angewendet. So hat er im Urt. v. 06.04.2000 – 34369/97, Thlimmenos/Griechenland, Rn. 53 zuerst das Vorliegen einer Diskriminierung geprüft, dies bejaht und die Verletzung der substanziellen Garantie nicht mehr für notwendig erachtet; so auch in der Rechtssache EGMR (GK), Urt. v. 22.12.2009 – 27996/06, Sejdić und Finci/Bosnien und Herzegowina, Rn. 51; zuletzt EGMR, Urt. v. 16.03.2010 – 15766/03, Oršuš et al./Kroatien; kritisch zu dieser Entscheidungspraxis Gilbert (2002), S. 736, 741.

[66] EGMR, Urt. v. 13.11.2007 – 573250/00, D.H. et al./Tschechien, Rn. 182 ff.; zur Rechtsprechung Peters und König (2013), Rn. 78 ff.

2.3.2 Das Diskriminierungsverbot und Polizeigewalt

Tötungen durch Polizei: Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK

Im Kontext von polizeilichen Misshandlungen[67] mit Todesfolge oder Tötungen mit rassistischem Hintergrund ist Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK einschlägig.[68] Der Menschengerichtshof stellte in seinem Grundsatzurteil *Nachova/Bulgarien*[69] einen materiell- und verfahrensrechtlichen Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK fest. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um zwei Romani, beide 21 Jahre alt, die als Häftlinge von einem Bauplatz flüchteten und anschließend in einem Nachbardorf untertauchten. Die Militärpolizei kam den beiden vier Tage später auf die Spur und betrat das Versteck, um beide zu verhaften. Die beiden Männer versuchten abermals zu entkommen. Die Militärpolizei schoss und traf die beiden unbewaffneten Männer im Kugelhagel, wodurch sie schwer verletzt wurden und wenig später an ihren Wunden verstarben. Nach Zeugenaussagen fiel am Ende des Kugelhagels die Aussage „ihr verdammten Zigeuner". Laut EGMR stellt jener Fall einen materiell- und verfahrensrechtlichen Verstoß gegen das in Art. 2 EMRK enthaltene Recht auf Leben dar[70], weil die staatliche Pflicht, Leben zu bewahren *(preserve life),* missachtet und exzessiv Gewalt angewendet wurde. Behörden seien zudem in verfahrensrechtlicher Hinsicht ihrer Pflicht nicht nachgekommen, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um zu ermitteln, ob und inwiefern rassistische Beweggründe eine Rolle gespielt haben.[71] Der Menschenrechtsgerichtshof hob hervor, dass zwischen Gewalthandlungen mit einem rassistischen Hintergrund und ohne solchen zu differenzieren sei, will man rassistisch motivierte Gewalthandlungen nicht verharmlosen. Die Ermittlungspflicht sei zwar nicht im absoluten Sinne zu verstehen, Behörden müssten aber den Umständen entsprechend angemessene und objektive Ermittlungen führen, um alle Indizien auf diskriminierende Beweggründe hin zu prüfen.

Das Urteil wurde jedoch 2015 von der Großen Kammer aufgehoben.[72] Das Gericht bejahte zwar die Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK in

---

[67] Zu staatlichen Gewalterfahrungen aus rechtsethnologischer Perspektive, siehe Bruce-Jones (2017).

[68] Siehe hierzu: Barskanmaz (2019), S. 290 ff.

[69] EGMR, Urt. v. 26.02.2004 – 43577/98, Nachova et al./Bulgarien.

[70] EGMR, Urt. v. 26.02.2004 – 43577/98, Nachova et al./Bulgarien, Rn. 107, 115, 141.

[71] EGMR, Urt. v. 26.02.2004 – 43577/98, Nachova et al./Bulgarien, Rn. 158 f.

[72] EGMR (GK), Urt. v. 06.07.2005 – 43577/98, Nachova et al./Bulgarien.

verfahrensrechtlicher Hinsicht, verneinte allerdings die Verletzung von Art. 14 EMRK in materiellrechtlicher Hinsicht und begründete dies hauptsächlich mit einer strikteren Auslegung des Beweiskriteriums *beyond reasonable doubt*[73], nach welcher es dem Staat nicht zumutbar sei, beweisen zu müssen, dass die Militärpolizei keine Diskriminierungsabsicht gehabt habe. Ohne dessen Vorliegen, fehlte es an einem kausalen Zusammenhang zwischen der Erschießung und den behaupteten rassistischen Beweggründen. Die Differenzierung nach materiellem und prozeduralem Tatbestand bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK hat die Folgerechtsprechung des Gerichts in Bezug auf Polizeigewalt insofern wesentlich geprägt, als dass der EGMR bis heute nur in den wenigsten Fällen eine materiellrechtliche Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK angenommen hat und sich mehrheitlich auf eine verfahrensmäßige Verletzung beschränkte.[74]

Ein weiterer bedeutender Fall ist *Mizigarova/Slowakei*[75] (2010). In dem zugrunde liegenden Sachverhalt starb ein Romani infolge seiner Schusswunde im Polizeigewahrsam. Da sich lediglich das Opfer und der Polizist am Tatort befanden, konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob – wie von der Polizei behauptet – eine Selbsttötung mit der polizeilichen Waffe vorliege, oder das Opfer von dem Polizisten, von dem es verhört wurde, erschossen wurde. Verwandte hatten geltend gemacht, dass wirksame Ermittlungen zur Todesursache fehlten, insbesondere vor dem Hintergrund der ethnischen Herkunft des Opfers und der gut dokumentierten und weitverbreiteten Praxis der Misshandlungen von Sinti:zze und Rom:nja durch die slowakische Polizei. Der EGMR verneinte auch hier Diskriminierungsabsicht, betonte jedoch anschließend, dass für Sinti:zze und Rom:nja in bestimmten Fällen unabhängige Beweise, die ein „systematisches Problem" darlegten, durchaus ausreichen könnten, um einen rassistischen Beweggrund zu bejahen.[76]

Polizeiliche Folterpraktiken: Art. 14 i.V.m. Art. 3 EMRK

Neben den zahlreichen Todesfällen haben auch etliche polizeiliche Folterpraktiken den Menschengerichtshof beschäftigt. Bei Fällen, in denen eine

[73] EGMR (GK), Urt. v. 06.07.2005 – 43577/98, Nachova et al./Bulgarien, Rn. 147 f.

[74] Einen Überblick bieten Rubio-Marín und Möschel (2015), S. 881, 888 f.

[75] EGMR, Urt. v. 14.12.2010 – 15250/02, Mizigarova/Slowakei, Rn. 117 f., 122 f.

[76] EGMR, Urt. v. 14.12.2010 – 15250/02, Mizigarova/Slowakei, Rn. 122.

Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 3 EMRK geprüft wird, handelt es sich um die Fragen nach möglichen rassistischen Beweggründen, insbesondere bei polizeilichen Folterpraktiken, Misshandlungen und anderen Übergriffen. Auch in diesen Fällen liegt die Herausforderung in der Beweiswürdigung der diskriminierenden Handlung.[77] Die Europäische Menschenrechtskommission wies 1973 bereits darauf hin, dass, sofern der erforderliche Grad der Schwere erreicht ist, eine diskriminierende Behandlung einer Bevölkerungsgruppe als erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gelten kann.[78]

Im Fall *Stoica* stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aufgrund der Rasse fest, da in der stereotypisierenden polizeilichen Berichterstattung die angebliche Aggressivität der Menge als „typisch Zigeuner" („purely Gypsy") bezeichnet wurde.[79] Zusammen mit weiteren Umständen nahm der Gerichtshof, *prima facie,* rassistische Beweggründe an. Im russischen Fall *Makhashevy/Russland* wurde Russland aufgrund einer Verletzung des Diskriminierungsverbots i.V.m. dem Folterverbot (Art. 3) verurteilt, weil drei tschetschenische Brüder während sie durch die Polizei schwer misshandelt wurden rassistisch beleidigt wurden, was behördlich nicht bestritten wurde.[80] Während der EGMR in diesen beiden Fällen eine materiellrechtliche Verletzung des Diskriminierungsverbots aufgrund der Rasse annahm, hat der EGMR sich in weiteren Fälle mit einer verfahrensrechtlichen Verletzung begnügt, obwohl die Beweislage nicht wenig überzeugend war.[81] Daneben entschied der Gerichtshof über Fälle, bei denen die rassistische Gewalt nicht von der Polizei ausging,

---

[77] EGMR (GK), Urt. v. 21.01.2011 – 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 303–311.

[78] EKMR, Bericht v. 14.12.1973 – 4403/70 et al., East African Asians v Vereinigtes Königreich, Rn. 207.

[79] EGMR, Urt. v. 04.03.2008 – 42722/02, Stoica/Rumänien.

[80] EGMR, Urt. v. 31.07.2012 – 20546/07, Makhashevy/Russland, Rn. 9, 17, 26: „Ihr Tschetschenen seid alle Schwuchteln. Warum seid ihr hierher gekommen? Geht zurück nach Tschetschenien"; „ihr verfickten Tschetschenen, wir werden euch jetzt ficken"; „Wir hassen alle von euch Tschetschenen. Wir werden euch hier nicht leben lassen. Wir werden auch alle ficken. Ihr seid Tiere. Geht zurück nach Tschetschenien und kämpft gegen Russland."

[81] EGMR, Urt. v. 24.05.2007 – 17060/03, Zelilof/Griechenland; EGMR, Urt. v. 13.12.2005 – 15250/02, Bekos und Koutropoulos/Griechenland; EGMR, Urt. 10.03.2009 – 44256/06, Turan Cakir/Belgien.

sondern von Privaten, der Polizei aber fehlende wirksame Ermittlungen vorgeworfen wurde.[82]

Erwähnenswert im Zusammenhang mit Art. 3 EMRK ist – wenngleich keinen Bezug zu Rassismus – zudem der deutsche Fall *Hentschel und Stark*.[83] Der Menschenrechtsgerichtshof hat hier zwar einstimmig entschieden, dass die Gewaltanwendung bei einem Fußballspiel durch die Polizei im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht zu beanstanden war. Die Ermittlungsschritte hingegen wurden beanstandet. Denn eine fehlende Kennzeichnung der Polizeibeamt:innen könne praktisch zur Straffreiheit führen.[84]

2.3.3 Racial Profiling

In seinem *Timishev*-Urteil hat der EGMR die konzeptionellen Überschneidungen zwischen Rasse, Hautfarbe, Ethnizität, nationaler Herkunft und Religion hervorgehoben. Die ethnische Diskriminierung gilt für den Menschenrechtsgerichtshof als eine Form der rassischen Diskriminierung.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde einem tschetschenischen Anwalt behördlich der Zugang in das Gebiet Kabardino-Balkarien verweigert. Der Menschenrechtsgerichtshof entschied, dass die Kontrollmaßnahme eine Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 ZP 4 darstelle, da sie eine unzulässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit aufgrund der Ethnizität sei. In seinem Urteil beschrieb der EGMR zum ersten Mal Rasse und ethnische Herkunft:

---

[82] Siehe EGMR, Entsch. v. 06.05.2003 – 47916/99, Menson et al./Vereinigtes Königreich, wo der Gerichtshof die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht zur Entscheidung annahm. In dem Fall wurde ein Schwarzer Mann von vier weißen Jugendlichen in London schwer geprügelt und anschließend angezündet. Die beschwerdeführenden Familienmitglieder machten geltend, dass die Ermittlungsbehörden die tatsächlichen Umstände bewusst verharmlost hätten und aus rassistischen Gründen keine wirksamen Untersuchungen geführt hatten. Trotz der Aussage des Opfers, dass es von vier Jugendlichen angegriffen worden sei, ging die Polizei nämlich von einer misslungenen Selbsttötung aus.

[83] EGMR, Urt. v. 09.11.2017 – 47274/15, Hentschel und Stark/Deutschland.

[84] Der Gerichtshof stellte hier (lediglich) eine verfahrensrechtliche Verletzung des Art. 3 EMRK fest. Nicht zuletzt wurde im Sondervotum bemängelt, dass in Deutschland die Polizei selbst gegen polizeiliches Fehlverhalten ermittle, dadurch sei keine zuverlässige Ermittlungsarbeit gegeben, auch wenn es sich – wie in diesem Fall – nicht um „unmittelbare Kollegen“ handle, vgl. EGMR, Urt. v. 09.11.2017 – 47274/15, Hentschel und Stark/Deutschland, Sondervotum Lətif Hüseynov.

> „Ethnicity and race are related and overlapping concepts. Whereas the notion of race is rooted in the idea of biological classification of human beings into subspecies according to morphological features such as skin colour or facial characteristics, ethnicity has its origin in the idea of societal groups marked by common nationality, tribal affiliation, religious faith, shared language, or cultural and traditional origins and backgrounds."[85]

Anstatt Ethnizität[86] zu definieren versucht der Gerichtshof die Begriffe Rasse und ethnische Herkunft konzeptionell zu umreißen, wobei es nicht für notwendig erachtet wird, in einer ersten Beschreibung des Begriffs Rasse zunächst festzustellen, dass die Existenz und Überlegenheit von menschlichen Rassen mit einer evolutiven Auslegung zu verwerfen ist. „[E]ine Diskriminierung aufgrund der Ethnizität einer Person [wird als] eine Form von rassischer Diskriminierung"[87] und treffend nicht als Ersatz für Rasse verstanden.

2.3.4 Intersektionalität

Ein für die Polizeiarbeit ebenso wichtiger Fall ist *B.S./Spanien*[88], in dem der EGMR das Vorliegen von intersektionaler Diskriminierung, wenn auch ohne den Begriff der Intersektionalität zu nennen, anerkannt hat.[89] Im vorliegenden Fall wurde von der beschwerdeführenden Partei, einer Schwarzen Sexarbeiterin, erstmals intersektionale Diskriminierung ausdrücklich vor dem Gerichtshof geltend gemacht, da diese von denselben Polizisten mehrmals kontrolliert, misshandelt und rassistisch beschimpft[90] worden war, während andere weiße Sexarbeiterinnen nicht kontrolliert wurden.[91] Der Gerichtshof bejahte die Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 3 EMRK im verfahrensrechtlichen Sinne wegen mangelnder wirksamer Strafverfolgung der spanischen Justizbehörden und der nicht ausreichenden Berücksichtigung der besonderen Verletzlichkeit der Beschwerdeführerin als eine „afrikanische Frau, die Prostitution ausübt"[92]. In diesem Urteil

---

[85] EGMR, Urt. v. 13.12.2005 – 55762/00, Timishev et al./Russland, Rn. 55.

[86] Das Gericht spricht von Ethnizität statt ethnischer Herkunft.

[87] EGMR, Urt. v. 13.12.2005 – 55762/00, Timishev et al./Russland, Rn. 56.

[88] EGMR, Urt. v. 24.07.2012 – 47159/08, B.S./Spanien. In diesem Fall hatte die Beschwerdeführerin, eine Sexarbeiterin mit nigerianischer Herkunft, geltend gemacht, aufgrund ihrer Hautfarbe (und ihres Geschlechts) von der Polizei kontrolliert worden zu sein.

[89] Barskanmaz (2019), S. 343 f.

[90] EGMR, Urt. v. 24.07.2012 – 47159/08, B.S./Spanien, Rn. 71.

[91] EGMR, Urt. v. 24.07.2012 – 47159/08, B.S./Spanien, Rn. 8.

[92] EGMR, Urt. v. 24.07.2012 – 47.159/08, B.S./Spanien, Rn. 62.

erkannte der Gerichtshof zudem die Praxis des *„Racial Profiling“* als strukturelle Diskriminierung an. An diesem Fall wird deutlich, dass es auf der Tatbestandsebene von Art. 14 EMRK keine Engpässe gibt. Die Auflistung von Geschlecht und sozialer Herkunft in Art. 14 EMRK macht es möglich, auch intersektionale Diskriminierungsformen zu erfassen.[93]

3 Unionsrechtliche Grundlagen

Diskriminierungsverbote sind ebenso fester Bestandteil des Unionsrechts. So enthalten Art. 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sowie Art. 21 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) und die Rasse-Richtlinie 2000/43/EG das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse. Die EU-Richtlinie schließt an die humangenetische Erkenntnis der Rasse als invalide biologische Kategorie an[94], um in einem zweiten Schritt eine Lösung für weiterhin hartnäckige diskriminierende rassische Zuschreibungen zu finden.

3.1 Art. 21 Grundrechtecharta: Diskriminierungsverbot

Art. 21 GRC ergänzt den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 20 GRC um besondere Diskriminierungsverbote. Gemäß Abs. 1 sind „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung […] verboten“. Damit formuliert Art. 21 Abs. 1 GRC einen eigenständigen Anwendungsbereich und eine eigenständige Zielsetzung neben Art. 19 AEUV, an den er sich hauptsächlich anlehnt. Art. 19 AEUV gilt dabei als Kompetenzgrundlage der Union für den Erlass von Gesetzgebungsakten. Art. 21 GRC soll keine neue Zuständigkeit schaffen, sondern Erlass und Anwendung des Unionsrechts grundrechtlich umfassen.[95] Art. 21

[93] Barskanmaz (2019), S. 277.

[94] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 der EU-Rasserichtlinie 2000/43/EG wonach die Verwendung des Begriffs Rasse nicht die Akzeptanz von Rassentheorien impliziere.

[95] Michl (2017), Art. 21 Rn. 1 ff.

GRC enthält als rassismusrelevante Diskriminierungsmerkmale Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, ethnische Herkunft und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Auch hier wird durch den Wortlaut „insbesondere“ deutlich, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Art. 21 GRC ist außerdem ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das unmittelbar anwendbar ist.[96] Für die Auslegung der unionsrechtlich rassismusrelevanten Merkmale ist hier die Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 14 EMRK heranzuziehen, wie dies der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im *CHEZ*-Urteil[97] ausführt.

3.2 Schengener Grenzkodex

Der Schengener Grenzkodex[98] ist eine EU-Verordnung zur Regelung von Identitätskontrollen bei Grenzübertritten innerhalb des Schengen-Raums und bei Eintreten in den Schengen-Raum. Der EuGH entschied bereits mehrere Fälle in Bezug auf das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse und Schleierfahndungen. Unter einer Schleierfahndung wird eine verdeckte verdachtsunabhängige Personenkontrolle verstanden. Im vorliegenden Fall ging es um die Identitätskontrolle eines Schwarzen Mannes in Frankreich. Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass eine Regelung, die den Polizeibehörden die Befugnis einräumt, in einem Gebiet von 20 km entlang der Landgrenze die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und dem Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergibt, dem Schengener Grenzkodex entgegenstehe, der den Zweck hat, Grenzkontrollen abzuschaffen. Identitätskontrollen im Grenzraum, die die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben, sind demnach unionsrechtlich nicht zulässig.[99] 2017 stufte der EuGH außerdem systematische Grenzkontrollen im Schengen-Raum auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundespolizeigesetz als unzulässig ein, nachdem ihm diese Frage vom Amtsgericht Kehl am Rhein

[96] Barskanmaz (2019), S. 162 ff.

[97] EuGH (GK), Urt. v. 16.07.2015 – C-83/14, CHEZ Razpredelenie Bulgarie AD.

[98] VO(EU) 2016/399.

[99] EuGH, Urt. v. 22.06.2010 – C-188/10 und C-189/10, Melki und Abdeli.

im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgelegt worden war.[100] Soweit Identitätskontrollen nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben, müssen diese zudem gesetzlich dahingehend konkretisiert und eingeschränkt werden, dass ihre Intensität, Häufigkeit und Selektivität festgelegt ist. Dazu entschied im Jahr 2008 der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundespolizeigesetz zur Zeit der Identitätskontrolle auf Grund seiner gegen Unionsrecht verstoßenden Auslegung nicht anwendbar war.[101] Auf dessen Grundlage war im vorliegenden Fall ein Schwarzer Mann im Zug anlasslos kontrolliert worden.

3.3 Rasse und Ethnizität im unionalen Datenschutzrecht

Das EU-Datenschutzreformpaket besteht aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie für Datenschutz in den Bereichen Polizei und Justiz (JI-RL). Die DSGVO gilt seit 2018 durch ihre unmittelbare Wirkung (Art. 288 Abs. 2 AEUV) im gesamten Unionsgebiet und enthält Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private und öffentliche Akteur:innen.[102] Nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO ist es grundsätzlich untersagt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft hervorgehen. Rassische und ethnische Herkunft, religiöse Überzeugung etc. werden demnach unionsrechtlich als besondere Kategorien konzipiert, gerade weil sie Anknüpfungspunkt für Diskriminierungen sein können.[103]

Die Verarbeitung von Daten zur inneren Organisation der Polizei, zur allgemeinen Gefahrenprävention und -aufklärung sowie zur Fahndung

[100] Tischbirek und Wihl (2017).

[101] VGH Baden-Württemberg, openJur 2019, 39752.

[102] Johannes und Weinhold (2021), Rn. 10 f.

[103] Von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind unter anderem die Datenverarbeitung der staatlichen Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu Zwecken der nationalen Sicherheit, sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sodass sich der Datenschutz der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder nach der JI-RL richtet, wenn sie Daten zu diesen Zwecken weiterverarbeiten, vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a und d DSGVO.

nach Vermissten ohne Bezug auf das Vorliegen einer Straftat fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO. Die JI-RL hingegen ist allgemein anwendbar für die Verarbeitung von Daten in den Bereichen Polizei und Justiz sowohl zu repressiven als auch zu präventiven Zwecken.[104] Wie die DSGVO kennt auch die JI-RL ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung von besonderen Kategorien, wie die rassische und ethnische Herkunft, personenbezogener Daten (Art. 10). § 22 Bundesdatenschutzgesetz sieht ebenso ein Verbot von Verwendung von besonderen Kategorien vor. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz enthält jedoch eine Ausnahme vom Verbot für bspw. Strafverfolgungsbehörden („öffentliche Stellen"), wenn Rasse und Ethnizität zur Abwehr „einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist". Dies dürfte jedenfalls in einem Spannungsverhältnis mit dem völkerrechtlichen Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse stehen.

Inhaltlich ähnelt die JI-RL der DSGVO, allerdings müssen die Regelungen aufgrund ihres Richtliniencharakters von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden (Art. 288 Abs. 3 AUEV) bzw. Bundes und Landesgesetzgeber müssen ihre Vorschriften auf Konformität mit der Richtlinie prüfen und dafür alle im Widerspruch dazu stehenden nationalen Vorschriften mittels einer Normbereinigung anpassen. Einzelne Fachgesetze müssen insbesondere die „einzelnen Verarbeitungsbefugnisse, die Bestimmung der Löschungsfristen und ggf. das bereichsspezifische Ausnutzen von (Quasi-)Aufnahmen"[105] richtlinienkonform umsetzen. Diesbezüglich wird beanstandet, dass die Aufsichtsbefugnisse des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) sich, vorbehaltlich fachrechtlicher Erweiterungen, auf die unverbindlichen Instrumente der Warnung und Beanstandung beschränken, was mit Art. 47 der JI-RL unvereinbar sein soll.[106] Zudem seien insbesondere Anpassungen in der Strafprozessordnung, dem BKA-Gesetz, dem Bundespolizeigesetz und dem Zollfahndungsgesetz, soweit ersichtlich, bislang nicht erfolgt.[107]

[104] Johannes und Weinhold (2021), Rn. 14 ff.

[105] Schröder (2021), Rn. 54 ff.

[106] Vgl. Schröder (2021), Rn. 54.2.

[107] Schröder (2021), Rn. 55.4. Zur Umsetzung der Richtlinie auf Länderebene, vgl. Schröder (2021), Rn. 56–60.2.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Aus polizeilicher Perspektive dürfen Menschenrechte nicht als Bedrohung oder Einschränkung hoheitlicher Handlungen, sondern als einer der Grundpfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betrachtet werden. Die Antirassismuskonvention knüpft mit ihrem durchaus umfassenden Anwendungsbereich sowie ihrem Merkmalskatalog (Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale und ethnische Herkunft) an ein adäquates Bild von Rassismus an. Sie verpflichtet Deutschland zu einer umfassenden Bekämpfung und Sanktionierung von Rassismus sowohl auf der Rechtsetzung- als auch Rechtsanwendungsebene. Die Allgemeinen Empfehlungen Nr. 30, 31 und 36 bekräftigen zudem, dass polizeiliches Handeln stets im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse zu beurteilen ist. Das Potenzial der Antirassismuskonvention für das deutsche Recht ist allerdings längst nicht erschöpft. Zu hoffen bleibt, dass deutsche Gerichte, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, ihr Achtung und Rezeption gebühren. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind in den Schlussbemerkungen zu Deutschland (2015) formuliert.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung das Diskriminierungsverbot einerseits im Hinblick auf unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, und andererseits in eine materiell- und verfahrensrechtliche Dimension nuanciert. Außerdem hat er die in der Antidiskriminierungspolitik nachdrücklich eingeforderte Beweislastumkehr in seine Judikatur eingeführt. Dieser Bestand ist für polizeiliche Ermittlungsarbeiten gewiss als eine Stärkung des Diskriminierungsverbots zu sehen. Denn Opfer polizeilicher Gewaltanwendungen oder verdachtsunabhängiger Kontrollen genießen somit auch bei nicht-intendierten Formen von Diskriminierung menschenrechtlichen Schutz. Auch bei Fehlen einer materiellen Menschenrechtsverletzung – etwa bei schwächerer Beweislage – wird es möglich, durch die verfahrensrechtlichen Garantien des Diskriminierungsverbots die Opfer von rassistischer Polizeigewalt oder anderer Diskriminierungspraxen menschenrechtlich aufzufangen. An dieser Stelle wurde die Notwendigkeit von unabhängigen Berichten wie etwa der ECRI eindrücklich. Dem Menschenrechtsgerichtshof (und dem UN-Antirassismusausschuss) ist es zudem gelungen, auch Diskriminierungsfälle mit intersektionellen Aspekten Achtsamkeit zu schenken.

Künftig dürften auch unionsrechtliche Vorschriften im datenschutzrechtlichen Bereich eine zunehmende Rolle spielen. Die Benutzung der Kategorien der Rasse und Ethnizität bleibt im sicherheitsrechtlichen Kontext europarechtlich und durch das Bundesdatenschutzgesetz auch nationalrechtlich möglich, wenngleich unter

strikten Bedingungen. Daher wird es umso wichtiger, das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse stets in den Blick zu nehmen, um diskriminierende Wirkungen, die aus solchen Datenerhebungen hervorgehen können, entgegenzutreten. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts ist Art. 21 EU-GRC hier der Maßstab.

Literatur

Aust, H. (2021). Kommentierung zu Art. 25 GG. In I. v. Münch & P. Kunig (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentierung.* 2. EL. München: Beck.

Barskanmaz, C. (2020). Kommentierung zu Art. 2 ICERD. In D. Angst & E. Lantschner (Hrsg.), *Kommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.* Baden-Baden: Nomos.

Barskanmaz, C. (2019). *Recht und Rassismus.* Berlin: Springer.

Bruce-Jones, E. (2017). *Race in the Shadow of Law.* London: Routledge.

De Schutter, O. (2019). *International Human Rights Law. Cases, Materials, Commentary.* 3. Aufl. Cambridge: Cambridge University

Gilbert, G. (2002). The Burgeoning Minority Rights, Jurisprudence of the European Court of Human Rights. *Human Rights Quarterly, 24,* S. 736.

Herdegen, M. (2020). Kommentierung zu Art. 25. In T. Maunz & G. Dürig (Hrsg.), *Grundgesetz.* 2. EL. München: Beck.

Hong, M. (2019). *Abwägungsfeste Rechte. Von Alexys Prinzipien zum Modell der Grundsatznormen.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Hofmann, R., & Malkmus, M. (2020). Instrumente des Europarates zum Schutz vor Rassendiskriminierung. In D. Angst & E. Lantschner (Hrsg.), *Kommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.* Baden-Baden: Nomos.

Johannes, P., & Weinhold, R. (2021). Datenschutz im Polizei- und Sicherheitsrecht – Einführung. In I. Spiecker gen. Döhmann & S. Bretthauer (Hrsg.), *Dokumentation zum Datenschutz.* Baden-Baden: Nomos.

Kälin, W. (2020). Kommentierung zur Bedeutung der übrigen UN-Übereinkommen für den Schutz vor Rassendiskriminierung. In D. Angst & E. Lantschner (Hrsg.), *Kommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.* Baden-Baden: Nomos.

Langenfeld, C. (2020). Kommentierung zu Art. 3 GG. In T. Maunz & G. Dürig (Hrsg.), *Grundgesetz.* 2. EL. München: Beck.

Lerner, N. (2015). *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*. Leiden und Boston: Brill Nijhoff.

Malaihollo, M. (2017). The International Convention on Elimination of All Forms of Racial Discrimination – Reviewing Special Measures Under Contemporary International Law. *Groningen Journal of International Law, 5,* S. 135.

Michl, W. (2017). Kommentierung zu Art. 21 GRC. In M. Pechstein, C. Nowak & U. Häde (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Moses, D. (2021). *The Problems of Genocide*. Cambridge: Cambridge University Press.
Payandeh, M. (2020). Kommentierung zu Art. 4 ICERD. In D. Angst & E. Lantschner (Hrsg.), *Kommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.* Baden-Baden: Nomos.
Peters, A., & König, D. (2013). Kapitel 21: Das Diskriminierungsverbot. In O. Dörr, R. Grote & T. Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz.* Tübingen: Mohr Siebeck.
Rubio-Marín, R., & Möschel, M. (2015). Anti-Discrimination Exceptionalism: Racist Violence before the ECtHR and the Holocaust Prism. *European Journal of International Law, 26,* S. 881.
Sauer, H. (2012). Kommentierung zu Art. 14 EMRK. In U. Karpenstein & F. Mayer (Hrsg.), *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Kommentar*. München: Beck.
Samour, N. (2020). Politisches Freund-Feind-Denken im Zeitalter des Terrorismus. In A. Kulick & M. Goldhammer (Hrsg.), *Der Terrorist als Feind? Personalisierung im Polizei- und Völkerrecht.* Tübingen: Mohr Siebeck.
Schröder, M. (2021). Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL). In M. Möstl & T. Schwabenbauer (Hrsg.), *BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht.* München: Beck.
Singelnstein, T. (2022). Strafgerechtigkeit? – Selektivität, Gleichheit und Diskriminierung im Strafrecht. Verfassungsrechtliche und strafrechtliche Anforderungen an Gleichheit im Strafrecht als Dimension von Strafgerechtigkeit angesichts der Selektivität der strafrechtlichen Praxis. In M. Bäcker & C. Burchard (Hrsg.), *Strafverfassungsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck (im Erscheinen).
Tischbirek, A., & Wihl, T. (2017). Schengen schlägt zurück!? *Verfassungsblog*. https://verfassungsblog.de/schengen-schlaegt-zurueck/. Zugegriffen: 18. Juli 2022. doi: https://doi.org/10.17176/20170622-095758.
Wollenschläger, F. (2015). Kommentierung zu Art. 25 GG. In H. Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Prof. Dr. Cengiz Barskanmaz ist Professor für Recht der Sozialen Arbeit an der Hochschule Fulda. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Grund- und Menschenrechte, Recht der sozialen Arbeit, Rassismus und empirische Rechtsforschung.



Rechtlicher Schutz vor polizeilicher Diskriminierung aus rassistischen Gründen

Andreas Ruch

Zusammenfassung

Der Beitrag legt dar, dass die Rechtsordnung nicht nur die zielgerichtete Ungleichbehandlung aufgrund rassistisch motivierter Zuschreibungen verbietet. Die Polizei hat es auch zu unterlassen, die Hautfarbe mit anderen Kriterien zu verbinden und auf dieser Grundlage über die Durchführung von Eingriffsmaßnahmen zu entscheiden. Dieser Diskriminierungsschutz ist auch dann keiner Einschränkung zugänglich, wenn polizeiliche Lagebilder die erhöhte Auffälligkeit einer bestimmten, anhand phänotypischer Merkmale vermeintlich eingrenzbaren Täter:innengruppierung nahelegen. Konkretisiert wird dieser verfassungsrechtliche Schutzauftrag durch landesrechtliche Antidiskriminierungsvorschriften. Deren Regelungsinhalt umfasst auch Kriterien zur Verteilung der Beweislast bei Diskriminierungsklagen.

Schlüsselwörter

Diskriminierungsschutz · Gleichheitssatz · Racial Profiling · Landesantidiskriminierungsgesetz

---

A. Ruch (✉)
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen, Deutschland
E-Mail: andreas.ruch@hspv.nrw.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_5

1 Einleitung und Gang der Darstellung

Die unterschiedliche Behandlung von Personen gehört zum Polizeialltag und ist Ausdruck gesetzlicher Handlungsspielräume, welche die Polizei dazu befähigen und verpflichten, individuell und situativ angepasste Maßnahmen zu treffen. Hieraus resultierende unterschiedliche Vorgehensweisen sorgen in der Regel für keine Diskussionen, solange sie sich durch eine offen zu Tage tretende Gefahrverantwortung der betroffenen Person begründen lassen. Demgegenüber sind Maßnahmen im Einzelfall aufwendiger zu begründen, wenn der Eindruck entsteht, sie seien durch das von der *weißen* Mehrheitsgesellschaft abweichende äußere Erscheinungsbild einer Person beeinflusst worden. In diesen Fällen hat sich die Polizei regelmäßig mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, sie verstoße gegen die in der Rechtsordnung normierten Verbote der Ungleichbehandlung aus rassistischen Gründen.

Der Beitrag befasst sich mit zwei zentralen Diskriminierungsverboten im deutschen Recht. Abschn. 2 zeigt den Anwendungsbereich des in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) formulierten besonderen Gleichheitssatzes auf und legt dar, in welchen Fällen polizeiliche Maßnahmen mit dem Verbot der Ungleichbehandlung „wegen der Rasse" in Konflikt stehen. Hierbei ist umstritten, ob es der Polizei ausnahmsweise gestattet ist, eine Eingriffsmaßnahme an die Hautfarbe einer Person anzuknüpfen. Der Meinungsstand zu dieser Frage wird in Abschn. 3 abgebildet und einem eigenen Lösungsvorschlag zugeführt. Abschn. 4 befasst sich mit den landesrechtlichen Entwicklungen im Antidiskriminierungsrecht. Exemplarisch wird anhand des Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin der Inhalt des dortigen Diskriminierungsschutzes vorgestellt und mit der verfassungsrechtlichen Regelung verglichen. Daran anknüpfend wird die auch bei Art. 3 Abs. 3 GG relevante Frage nach der Beweislastverteilung bei behaupteten Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot behandelt sowie ein Ausblick auf die zu erwartenden praktischen Folgen gegeben.

2 Verfassungsrechtliches Verbot rassistischer Diskriminierung

Neben dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.") formuliert die Verfassung in Art. 3 Abs. 3 GG spezielle Diskriminierungsverbote, die das Anknüpfen staatlicher Maßnahmen an unveränderliche persönliche Merkmale untersagen. Der besondere Gleichheitssatz besagt, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung,

seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Die in die Verfassung aufgenommenen und in späteren Jahren um das Benachteiligungsverbot wegen der Behinderung ergänzten Diskriminierungsverbote fügen sich ein in das europäische und internationale Menschenrechtsschutzsystem.[1] Zugleich formulieren sie eine deutliche Abkehr von den menschenverachtenden Diskriminierungen im Nationalsozialismus[2] und sind daher in einem engen Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes zu lesen.[3]

In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht wurde das Verbot der Diskriminierung „wegen der Rasse" als Gegenentwurf zur rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus formuliert.[4] Zentrales historisches Anliegen war es, sich von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus abzusetzen.[5] Die sprachliche Wendung „wegen der Rasse" findet sich nicht nur im Grundgesetz, sondern ist auch in einzelnen landesverfassungsrechtlichen Diskriminierungsverboten sowie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz enthalten.[6] Zunehmend stößt die Verwendung des Begriffs „Rasse" im Grundgesetz und in weiteren Rechtstexten allerdings auf Ablehnung.[7] Kritisiert wird, dass das historische Motiv der Ablehnung rassistischer Konzepte im Wortlaut nicht zum Ausdruck komme und stattdessen der Eindruck vermittelt werde, der Staat gehe von einer Existenz verschiedener menschlicher Rassen aus.[8] Um das Fehlen jeglicher wissenschaftlicher Grundlage für diese Annahme[9] klar zum Ausdruck zu bringen, zielen rechtspolitische Forderungen auf eine Streichung des Begriffs „Rasse" und Ersetzung durch „rassistisch benachteiligen"[10] bzw. einer „Benachteiligung aus rassistischen

---

[1] Cremer (2013), S. 25. Zur Entstehungsgeschichte Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 9–11.

[2] Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 9.

[3] BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 21.

[4] Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 45.

[5] BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, Rn. 65.

[6] Art. 7 Abs. 1 Bayerische Verfassung; Art. 2 Abs. 2 Bremische Verfassung; Art. 1 Abs. 1 Hessische Verfassung; Art. 3 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung; § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

[7] Vgl. zum Meinungsstand Ludyga (2021), S. 911.

[8] Ludyga (2021), S. 912.

[9] Kattmann (2015).

[10] BT-Drs. 19/24434.

Gründen“[11] ab. Diesen Vorschlägen wird wiederum entgegengehalten, dass sie die Umdeutung des Konzepts „Rasse“ innerhalb der Sozialwissenschaften übersehen und damit möglicherweise die Umsetzung des Antidiskriminierungsrechts erschweren.[12]

Ungeachtet dieser Diskussion lässt sich der Inhalt des Diskriminierungsverbots „wegen der Rasse“ für den Bereich polizeilicher Maßnahmen folgendermaßen eingrenzen. Verhindert werden soll, dass Beamt:innen ihre Entscheidung über das Ob und Wie einer Eingriffsmaßnahme anhand unveränderlicher äußerer Merkmale einer Person, insbesondere deren Hautfarbe treffen.[13] Unzulässig ist es daher, die Hautfarbe einer Person zu einem Entscheidungskriterium bei der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu machen, das heißt mittels der Hautfarbe die Grenze zwischen polizeilichem Handeln und Nicht-Handeln zu markieren oder die Eingriffsintensität einzelner Maßnahmen zu steuern. Eine derartige Ungleichbehandlung aufgrund der Hautfarbe, der Gesichtszüge oder vermeintlich herkunftsbezogener äußerer Merkmale einer Person würde an den Kerngedanken rassistischer Konzepte anknüpfen, wonach sich Menschen anhand physischer Merkmale in Gruppen mit unterschiedlichen sozialen oder kulturellen Eigenschaften oder Verhaltensweisen einteilen lassen.[14] Dem einzelnen Menschen wird hierdurch nicht als Individuum begegnet, sondern er wird als Merkmalsträger begriffen, der auf Grund der Hautfarbe anders zu behandeln ist als andere Menschen. Wird das polizeiliche Handeln durch derartige Zuschreibungen beeinflusst, steht die Maßnahme im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

3 Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot und polizeiliches Handeln

3.1 Verbot der Diskriminierung „wegen der Rasse“

Allerdings verbietet der spezielle Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht jede polizeiliche Maßnahme zu Lasten einer Person, die sich auf Grund

[11] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.)

[12] Barskanmaz und Samour (2020); Krieger (2018), Art. 3 Rn. 80.

[13] Vgl. Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 46; Boysen (2020), S. 1195 f; Krieger (2018), Art. 3 Rn. 79; Liebscher (2016), S. 2779; Drohla (2012), S. 413. Grundlegend mit den unterschiedlichen Dimensionen von Rassismus befasst sich der Beitrag von Karakayalı in diesem Band.

[14] Cremer (2013), S. 25.

ihrer Hautfarbe vom Erscheinungsbild der *weißen* Mehrheitsgesellschaft unterscheidet. Unzulässig ist die Ungleichbehandlung „wegen der Rasse“, weshalb der Anwendungsbereich des speziellen Gleichheitsgrundsatzes über die Auslegung des Begriffs „wegen“ zu bestimmen ist.

Unstreitig von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verboten sind finale Diskriminierungen, also Fälle, in denen es der Polizei darauf ankommt, eine Person gerade wegen ihrer Hautfarbe zu benachteiligen.[15] Hier tritt der Bezug zum Kerngehalt des Diskriminierungsverbots besonders offen zu Tage, da die Hautfarbe einer Person zum Anlass genommen wird, diese einer belastenden polizeilichen Maßnahme zu unterwerfen. Da polizeiliches Handeln regelmäßig in der Öffentlichkeit stattfindet, geschieht dies auch deutlich sichtbar für die übrige Bevölkerung. Die Ungleichbehandlung wiegt daher besonders schwer und ist zugleich geeignet, in der Bevölkerung bestehende Vorurteile zu verfestigen.[16]

Weit häufiger als die zielgerichtete Ungleichbehandlung von Personen aufgrund ihrer Hautfarbe dürften Fälle auftreten, in denen die Hautfarbe innerhalb eines sogenannten Motivbündels mitursächlich für die Durchführung einer polizeilichen Maßnahme ist. Auch in diesen Fallgestaltungen liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vor.[17] Zwar kann die Polizei ihr Handeln hierbei auch durch weitere Umstände begründen, beispielsweise das verdächtige Verhalten der Person oder den Besitz gefährlicher Gegenstände. Ein Teil der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme getroffen und – bejahendenfalls – wie diese ausgestaltet wird, wird aber auch durch die Hautfarbe der Person beeinflusst. Damit wird aber der Hautfarbe eine Bedeutung für die polizeiliche Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung zugeschrieben. Unabhängig davon, dass diese Annahme sachlich unbegründet ist,[18] verbietet Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG die Ableitung individueller Eigenschaften oder Verhaltensweisen aus der Hautfarbe – und zwar auch dann, wenn dieser Vorgang in einem Motivbündel verborgen wird.

Vorstehende Erwägungen stehen im Einklang mit dem traditionellen Verständnis polizeilicher Eingriffsmaßnahmen. Nur im Falle einer Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut darf der:dem hierfür verantwortlichen Bürger:in eine

---

[15] Krieger (2018), Art. 3 Rn. 63; Drohla (2012), S. 411; Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 46; Boysen (2020), S. 1198.

[16] Drohla (2012), S. 415.

[17] Kischel (2021), Art. 3 Rn. 212 f.; Cremer (2013), S. 26; OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14.OVG, Rn. 105.

[18] Grundlegend mit „Ausländerkriminalität“ und dem Verhältnis von Migrationserfahrung und Kriminalität befasst sich der Beitrag von Walburg in diesem Band.

Handlungspflicht auferlegt werden. Adressat:in einer polizeilichen Maßnahme darf nur werden, wer zumindest eine gewisse Gefahrnähe aufweist.[19] Ausgangspunkt und zugleich Begrenzung hoheitlicher Eingriffsmaßnahmen bilden die Gefahr und die hierfür verantwortliche Person, nicht aber Hautfarbe oder Gesichtszüge. Demzufolge kann sich die Polizei nur dann von dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung „wegen der Rasse" frei machen, wenn die Hautfarbe keine Rolle bei der konkreten Entscheidungsfindung spielt und die Einleitung und Durchführung der Maßnahme ausschließlich im Zusammenhang mit der Gefahrverantwortung der Person erfolgt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Falle einer Gefahrverantwortung einer Person of Color der Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG zurücktritt. Die Person of Color hat auch im Falle einer Gefahrverantwortung einen Anspruch darauf, ebenso behandelt zu werden, wie eine *weiße* Person behandelt worden wäre. Gleichheitswidrig ist es daher, bestimmte Begleitmaßnahmen wie z. B. Personalienabgleich bei der Leitstelle, Durchsuchung nach gefährlichen Gegenständen oder Fesselung beim Verbringen zur Wache auf Grundlage polizeilichen Erfahrungswissens über People of Color zu treffen und nicht durch konkrete Umstände zu begründen. Die Differenzierung anhand der Hautfarbe erfolgt hier subtiler, da im Vordergrund nach wie vor die Gefahrverantwortung der Person steht. Gleichwohl ist die Polizei innerhalb ihres Auswahlermessens an Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gebunden. Werden also die Angaben von Personen eines bestimmten Phänotyps eher als unglaubhaft eingestuft, wird ihnen eher das Mitführen gefährlicher Gegenstände unterstellt oder wird bei ihnen eher ein Widerstand gegen die polizeiliche Maßnahme prognostiziert, dann liegt unabhängig von der Gefahrverantwortung der Person of Color ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vor.

Zu eng ist es daher, den Bereich der Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten Täter:innenbeschreibungen generell aus dem Schutzbereich des Art. 3 Abs. 1 GG auszuschließen.[20] Zwar wäre eine Maßnahme gegenüber *weißen* Personen ermessensfehlerhaft, wenn Zeug:innen eine:n Verdächtige:n als Person of Color beschreiben. Daher ist es ausnahmsweise zulässig, anhand des Kriteriums „Hautfarbe" zu entscheiden, wer *nicht* von einer polizeilichen Maßnahme adressiert wird. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus,

[19] Vgl. Denninger (2018), Kap. D Rn. 77–79.

[20] So aber wohl Tischbirek (2019), S. 18; Pettersson (2019), S. 303; Kischel (2021), Art. 3 Rn. 323c.

dass gegenüber People of Color die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden dürfen – solange sich diese auf konkret verdachtsbegründende Verhaltensweisen stützen. Unzulässig bleibt es aber in jedem Fall, eine Maßnahme nur deshalb zu treffen, *weil* das polizeiliche Gegenüber ein:e Person of Color ist. Ebenfalls unzulässig ist es, gegenüber einer Person of Color zu einer eingriffsintensiven Maßnahme zu greifen, die bei einer *weißen* Person nicht getroffen worden wäre (z. B. Verbringen zur Wache bei einer Identitätsfeststellung, wenn hingegen bei einer *weißen* Person die einen Verdacht beseitigenden Angaben für glaubhaft erachtet worden wären).

3.2 Zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen „wegen der Rasse"

3.2.1 Grundsätzliche Erwägungen

Für einzelne der in Art. 3 Abs. 3 GG formulierten Gleichheitssätze ist anerkannt, dass diese zwar als grundsätzliches, nicht aber als absolutes Diskriminierungsverbot wirken.[21] Beispielsweise sind an das Geschlecht anknüpfende Differenzierungen gerechtfertigt, soweit sie zwingend zur Lösung von Problemen erforderlich sind, die ihrer Natur nach nur bei Personen eines bestimmten Geschlechts auftreten können.[22] Fehlt es an zwingenden Gründen, kann eine Ungleichbehandlung nur über die Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht legitimiert werden.[23]

Dieser für Ungleichbehandlungen „wegen des Geschlechts" entwickelte Rechtfertigungsmaßstab lässt sich allerdings nicht ohne weiteres auf Differenzierungen anhand der Hautfarbe übertragen.[24] Zunächst ist festzuhalten, dass es keine für das hoheitliche Handeln relevanten Unterschiede zwischen Personen aufgrund ihrer Hautfarbe oder bestimmter physiognomischer Merkmale gibt. Daraus folgt für die im vorherigen Abschnitt beschriebene Fallgruppe der finalen Diskriminierung „wegen der Rasse", dass diese unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann. Eine andere Auffassung wäre verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, da das Diskriminierungsverbot „wegen der Rasse"

[21] Krieger (2018), Art. 3 Rn. 61.
[22] BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 2 BvR 524/01, Rn. 25.
[23] BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 2 BvR 524/01, Rn. 25.
[24] Vgl. Kischel (2021), Art. 3 Rn. 214.

gerade verhindern will, dass über die Hautfarbe unterschiedliche Verhaltensweisen oder Eigenschaften konstruiert werden, die sodann Anlass für hoheitliche Eingriffsmaßnahmen bilden. Dies entspricht im Ergebnis allgemeiner Ansicht, sodass eine polizeiliche Maßnahme unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist, wenn sie ausschließlich mittels der Hautfarbe der betroffenen Person begründet wird.[25]

3.2.2 Personenkontrollen und der Vorwurf des Racial Profiling im Lichte des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG

Uneinheitlich beantwortet wird die Frage, ob die Anknüpfung polizeilicher Maßnahmen an die Hautfarbe gerechtfertigt sein kann, wenn darüber hinaus zumindest ein Gefahrverdacht gegenüber der Person besteht. Adressiert sind mit dieser Frage sämtliche zuvor beschriebenen Fallgestaltungen, bei denen die Hautfarbe innerhalb eines Motivbündels für die Entscheidung darüber herangezogen wird, ob die Polizei tätig wird und wie eingriffsintensiv sie eine Maßnahme ausgestaltet. Innerhalb der Rechtsprechung und Teilen der Literatur wird argumentiert, dass eine Anknüpfung *auch* an die Hautfarbe als Ergebnis einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht möglich sei.[26] Denkbar sei dies, wenn die Maßnahme zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für Leib, Leben oder Eigentum erfolge[27] oder der Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise sowie der damit zusammenhängenden Schleuserkriminalität diene[28].

Relevant wird diese Diskussion vor allem bei bestimmten Konstellationen des Racial Profiling, in denen Polizeibeamt:innen die Kontrolle einer Person of Color zwar vorrangig auf deren gefahrverdächtiges Verhalten stützen (z. B. Suchen von Blickkontakt zu Passant:innen in einem als Drogenumschlagplatz bekannten Park), sie eine *weiße* Person in derselben Situation aber nicht kontrolliert hätten.[29] Befürworter:innen einer Rechtfertigung wollen eine Anknüpfung an die Hautfarbe zulassen, wenn die Polizei „objektiv fundiert“ weiß, dass an einem bestimmten Ort besonders häufig Personen ohne gültige Aufenthaltserlaubnis anzutreffen seien und aus eben diesem Grund „viele ‚nicht phänotypisch‘

[25] Krieger (2018), Art. 3 Rn. 63; Drohla (2012), S. 411; Langenfeld (2020), Art. 3 Abs. 3 Rn. 46; Boysen (2020), S. 1198; OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500).

[26] OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500); Krieger (2018), Art. 3 Rn. 61; Waechter (2021), § 13 Rn. 66.

[27] OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500).

[28] OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14.OVG, Rn. 132.

[29] S. dazu auch den Beitrag von Niemz und Singelnstein in diesem Band.

Deutsche" kontrolliert würden.[30] Erlaubt sei etwa die gezielte Kontrolle von People of Color zur Abwehr von Straftaten, wenn die Polizei „weiß (…), dass der Drogenhandel im Bahnhofsviertel einer Stadt von Schwarzafrikanern dominiert wird"[31]. Auch dürften Maßnahmen der Schleierfahndung mittels Aussehens und Sprache einer Person eingegrenzt werden, um damit zielgerichtete Kontrollen zur Unterbindung von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz zu ermöglichen.[32] Das „Wissen" über eine erhöhte Gefährlichkeit oder Kriminalitätsbelastung einer durch äußerlich erkennbare Merkmale definierten Personengruppe dürfe dabei jedoch nicht auf bloßen Behauptungen, vagen Eindrücke oder polizeilichem Erfahrungswissen beruhen.[33] Erforderlich seien polizeiliche Lagebilder oder Statistiken, die eine erhöhte Belastung innerhalb der durch äußerliche Merkmale erkennbaren Personengruppe belegen.[34]

3.3 Ungleichbehandlungen „wegen der Rasse" sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen

Auf den ersten Blick scheint für die vorstehende Ansicht die polizeipraktische Perspektive zu sprechen, aus der heraus bei Kontrollen an bestimmten Örtlichkeiten[35] überdurchschnittlich häufig tatverdächtige Personen mit bestimmten Staatsangehörigkeiten angetroffen werden.[36] Bei genauerer Betrachtung führt diese Begründung aber nicht zu der zwingenden Schlussfolgerung, bestimmte Täter:innengruppen seien anhand äußerlicher Merkmale erkennbar. Problematisch ist zunächst die Generierung des polizeilichen Wissens über die Belastung bestimmter Täter:innengruppierungen. Polizeiliche Lagebilder und Statistiken trifft der Einwand der Selektivität, da nur Ergebnisse polizeilicher

---

[30] Goldhammer (2020), Art. 5 Rn. 33–34a.

[31] Kischel (2021), Art. 3 Rn. 323d.

[32] Rachor und Graulich (2018), Kap. E Rn. 349.

[33] Krieger (2018), Art. 3 Rn. 63; Goldhammer (2020), Art. 5 Rn. 34a; OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500).

[34] Albrecht (2019), S. 14; Froese (2017), S. 294.

[35] In der Regel handelt es sich um verdachtsunabhängige Kontrollen nach den landesrechtlichen Vorschriften über „gefährliche Orte" (vgl. Feltes und Ruch 2015), um Maßnahmen der Schleierfahndung (vgl. Groh 2016), S. 1678 oder um bundespolizeiliche Personenkontrollen an Bahnhöfen und in Zügen (vgl. Schenke 2019, § 22 Rn. 15.).

[36] Gottschlag (2019), S. 21.

Kontroll- und Ermittlungstätigkeiten abgebildet werden, das Dunkelfeld also außer Acht gelassen wird. Ferner kann angesichts der nicht auf einer Zufallsauswahl gründenden Erfassungsmethoden nicht ausgeschlossen werden, dass eine etwaige erhöhte Belastung bestimmter Täter:innengruppen auf einen erhöhten Kontrolldruck oder unbewusste Stereotypen gerade gegenüber dieser Gruppe zurückzuführen ist.[37] Schließlich stellt sich die ganz grundsätzliche Frage, wie das Kriterium der „Hautfarbe" in einer Statistik erfasst werden soll. Wann ist man nicht mehr *weiß* genug, um in die Kategorie „dunkelhäutig" eingeordnet zu werden und wer hat hierüber die Entscheidungshoheit? Richtigerweise erübrigt sich jeder Versuch einer Beantwortung dieser Frage, da die präventiven oder repressiven Zwecken dienende Erfassung, Speicherung und Verarbeitung des personenbezogenen Datums „Hautfarbe" ein Ausdruck der Annahme wäre, mit der Hautfarbe seien für die Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung relevante Eigenschaften oder Verhaltensweisen verbunden – dies wiederum wäre eine zielgerichtete Ungleichbehandlung „wegen der Rasse" und daher ein unter keinen Umständen zu rechtfertigender Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.[38]

Ein umfassendes Verständnis von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verlangt, dass Personenkontrollen auch auf Grundlage der Hautfarbe einen unter keinen Umständen zu rechtfertigenden Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot darstellen.[39] Wenn eine auch an die Hautfarbe der Person anknüpfende polizeiliche Maßnahme zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für Leib, Leben oder Eigentum[40] gerechtfertigt werden könnte, dann brächte dies letztlich die Annahme zum Ausdruck, eine *dunkle* Hautfarbe gäbe irgendeine Auskunft über kriminelles oder gefahrträchtiges Verhaltens und rechtfertige es, diese Person anders zu behandeln als eine Person mit *weißer* Hautfarbe. Gerade dies ist wiederum ein rassistisches Begründungsmuster, dessen Anwendung Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verhindern will. Denn die Hautfarbe einer Person lässt keinen

[37] OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500); Pettersson (2019), S. 305; Tischbirek (2019), S. 19; Tischbirek und Wihl (2013), S. 223.

[38] So im Ergebnis auch OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500).

[39] Cremer (2013), S. 30. Kritisch auch Liebscher (2016), S. 2781, die betont, dass ein Motivbündel den Kreis der Betroffenen zwar verkleinere, letztlich aber doch nur Personen kontrolliert würden, die die phänotypischen Auswahlkriterien erfüllten. Vgl. ferner Tomerius (2019), S. 1587, die auf die problematische Grundannahme hinweist, man könne anhand der Hautfarbe auf die Staatsangehörigkeit schließen. Kritisch hierzu auch Pettersson (2019), S. 302.

[40] OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500).

Rückschluss darauf zu, ob von dieser Person eine erhöhte Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut ausgeht oder nicht.

Die Anerkennung eines absoluten Verbots der Anknüpfung einer polizeilichen Maßnahme an die Hautfarbe berücksichtigt, dass der allgemeine Gleichheitssatz eine für das gesellschaftliche Zusammenleben relevante objektive Wertentscheidung beinhaltet.[41] Das Bundesverfassungsgericht betont die stigmatisierende Wirkung sich überwiegend gegen Personen ausländischer Herkunft richtender polizeilicher Maßnahmen, da hiermit stets das Risiko verbunden sei, Vorurteile zu reproduzieren und unbewusste oder bewusste Stereotypen unter Außenstehenden zu bekräftigen.[42] Ein absolutes Diskriminierungsverbot „wegen der Rasse" erkennt ferner die freiheitliche Dimension des Gleichheitssatzes[43] an und berücksichtigt, dass Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot stets auch die Selbstbestimmung der betroffenen Person beeinträchtigen. Deutlich macht dies ein Vergleich mit Fallkonstellationen, bei denen die Polizei ihre Entscheidung anhand des äußeren Erscheinungsbildes von Personen trifft, ohne an ein von Art. 3 Abs. 3 GG besonders geschütztes Merkmal anzuknüpfen. Wer etwa im Zusammenhang mit Fußballspielen oder Demonstrationen aufgrund des Kleidungsstils zur:zum Adressat:in einer polizeilichen Maßnahme wird, kann das Risiko künftiger Kontrollmaßnahmen durch Anpassung des äußeren Erscheinungsbildes minimieren. Wer allerdings im öffentlichen Raum auch wegen der Hautfarbe kontrolliert wird, kann Freiheit von hoheitlichen Eingriffsmaßnahmen nur durch Verzicht auf Teilhabe am öffentlichen Raum erreichen. Eine derartige Verhaltensanpassung würde nicht nur das Selbstbestimmungsrecht der:des Einzelnen erheblich einschränken, sondern „auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist"[44].

Der Gedanke eines absoluten Diskriminierungsverbots steht schließlich auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach aus Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein umfangreiches Verbot von Personenkontrollen auch aus Anlass der Hautfarbe abzuleiten sei.[45] Danach sei „eine unterschiedliche

[41] BVerfG, NJW (1974), 1609 (1613); Krieger (2018), Art. 3 Rn. 9.

[42] BVerfG, Beschl. v. 04.04.2006 – 1 BvR 518/02, Rn. 111 f.; Cremer (2013), S. 29.

[43] Vgl. Krieger (2018), Art. 3 Rn. 60.

[44] BVerfG, NJW (1984), 419 (422); Drohla (2012), S. 415.

[45] S. dazu auch den Beitrag von Barskanmaz in diesem Band.

Behandlung, die ausschließlich oder wesentlich mit der ethnischen Herkunft einer Person begründet wird, niemals in der demokratischen Gesellschaft, die auf den Grundsätzen des Pluralismus und des Respekts für unterschiedliche Kulturen beruht, gerechtfertigt“[46].

4 Landesrechtliche Antidiskriminierungsvorschriften

Die Inhalte der verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote sind 2020 vom Land Berlin in einem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) konkretisiert worden. Die Vorschriften des LADG Berlin entsprechen weitgehend dem Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots, haben aber ungeachtet dieser Tatsache für rechts- und innenpolitische Kontroversen über die Bedeutung des Gesetzes für die Polizeiarbeit geführt.[47] Ähnliche Diskussionen sind auch in Baden-Württemberg zu beobachten, wo die Regierungskoalition beabsichtigt, innerhalb der Legislaturperiode 2021–2026 ein Landesantidiskriminierungsgesetz auf den Weg zu bringen.[48] In den übrigen Bundesländern sind bislang keine vergleichbar weit vorangeschrittenen Bestrebungen der jeweiligen Gesetzgeber zu beobachten. Einzig in Hamburg und Brandenburg sind von der Opposition Entwürfe für ein Landesantidiskriminierungsgesetz in das Parlament eingebracht, dort aber nicht umgesetzt worden.[49]

Die folgenden Abschnitte befassen sich am Beispiel des LADG Berlin mit dem Schutzbereich der landesrechtlichen Antidiskriminierungsvorschriften und ordnen die für Bürger:innen geschaffene Beweiserleichterung bei Diskriminierungsklagen rechtlich ein. In einer zusammenfassenden Bewertung wird ein Ausblick auf die praktischen Folgen der Antidiskriminierungsvorschriften gegeben.

---

[46] EGMR, NVwZ (2008), 533 (534); vgl. auch Drohla (2012), S. 414.

[47] Vgl. für die einzelnen Positionen Tischbirek und Wihl (2020) sowie Kappler und Werner (2020).

[48] Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg (2021), S. 88.

[49] Bü-Drs. Hamburg 22/35282; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021), S. 5; LT-Drs. Brandenburg 6/4492.

4.1 Diskriminierungsverbot im Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin

Kern des LADG Berlin ist das in § 2 formulierte Diskriminierungsverbot, welches die in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Diskriminierungsgründe aufgreift und um die Merkmale der chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status erweitert. Bezogen auf das Verbot der Diskriminierung „wegen der Rasse"[50] entspricht das LADG Berlin daher dem Schutzniveau des Grundgesetzes, welches die Anknüpfung hoheitlicher Maßnahmen an die in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmale untersagt. Anliegen des Berliner Gesetzgebers war es daher auch nicht, den Schutz vor rassistisch motivierten Diskriminierungen zu erweitern. Ziel war es, bestehende Schutzvorschriften zu konkretisieren und hierdurch für Bürger:innen und Behörden Rechts- und Anwendungssicherheit über Diskriminierungsverbote herzustellen.[51] Ähnlich formuliert es auch der Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg. Neben dem Schutz vor – von Verfassung wegen ohnehin verbotener – Diskriminierung zielen die Gesetzgebungspläne darauf ab, das Vertrauen zwischen Bürger:innen und Staat durch Ausformulierung eines staatlichen Schutzauftrages gegen Diskriminierung zu stärken.[52]

Hinsichtlich des Verbots von Ungleichbehandlungen aufgrund rassistischer Zuschreibungen hat das LADG Berlin daher überwiegend eine klarstellende Funktion. Ein darüber hinaus gehendes Motiv des Gesetzgebers war es auch, den Diskriminierungsschutz des hoheitlichen an denjenigen des zivilrechtlichen Bereichs anzugleichen.[53] Dort finden sich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vergleichbare Regelungen, die allerdings auf das Privatrecht beschränkt sind und daher keine Wirkung im hoheitlichen Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen entfalten.[54]

---

[50] Der Berliner Gesetzgeber hat bewusst den zum Teil als problematisch empfundenen Begriff „wegen der Rasse" durch „auf Grund einer rassistischen Zuschreibung" ersetzt, vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 18/1996, S. 20. Vgl. zur Diskussion um den Begriff oben unter 2.

[51] Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 18/1996, S. 16.

[52] Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg (2021), S. 88.

[53] Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 18/1996, S. 1.

[54] BT-Drs. 16/1780, S. 20.

4.2 Beweiserleichterung beim Vorwurf diskriminierender polizeilicher Maßnahmen

Bei Kontakten zwischen Polizei und Bürger:innen werden typischerweise Maßnahmen getroffen, deren Anlass sich kurzfristig durch Zeitablauf erledigt. Bürger:innen, die sich gegen polizeiliches Handeln zur Wehr setzen möchten, sind daher auf nachträglichen gerichtlichen Rechtsschutz angewiesen. Hierbei stehen sie vor der Schwierigkeit, dass Anlass und Begründung für eine belastende Maßnahme weder zwischen Bürger:in und Beamt:in ausgehandelt werden, noch verpflichtend schriftlich festzuhalten sind. Die Motive für eine polizeiliche Maßnahme liegen damit allein innerhalb der hoheitlichen Sphäre und sind dem Zugriff der:des Adressat:in entzogen. Vor Gericht wären Bürger:innen bei Anwendung herkömmlicher Beweisregeln[55] daher praktisch nicht in der Lage, den Nachweis für die von ihnen behauptete Tatsache zu erbringen, dass ein diskriminierendes Merkmal zumindest mitursächlich für eine polizeiliche Maßnahme war.

Der Berliner Gesetzgeber hat hierauf mit Schaffung einer Beweiserleichterung reagiert (§ 7 LADG Berlin) und mit dieser Vorschrift hergebrachte Verfahrensgrundsätze übernommen, mit denen Gerichte auf die Beweisnot von Bürger:innen in asymmetrischen Rechtsbeziehungen reagieren. Bei Kontakten zwischen Polizei und Bürger:innen sowie in anderen Lebensbereichen, in denen das Wissen über bestimmte Tatsachen außerhalb der Sphäre der:des Bürger:in liegt, verlangen Gerichte lediglich, dass Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die aus objektiver Sicht die Rechtsverletzung überwiegend wahrscheinlich machen.[56] Dies entspricht dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG und wird von den Gerichten auch bislang schon zwecks Herstellung prozessualer Waffengleichheit so gehandhabt. An diesen etablierten Verfahrensregeln orientiert sich § 7 LADG Berlin. Gelingt es der:dem Bürger:in, eine Ungleichbehandlung etwa wegen der Hautfarbe glaubhaft zu machen, so muss die Polizei den Vorwurf der Diskriminierung entkräften. Die abgeschwächten Anforderungen betreffen

[55] Grundsätzlich tragen Beteiligte in einem Rechtsstreit die Beweislast für Tatsachen, aus denen sich eine für sie günstige Rechtsfolge ableiten lässt, vgl. Breunig (2021), § 108 Rn. 17.

[56] Für den polizeilichen Bereich vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14. OVG, Rn. 113. Für das Arzthaftungsrecht vgl. BVerfG, NJW (1979), 1925. Für das Prüfungsrecht vgl. BVerwG, Urt. v. 20.09.1984 – 7 C 80/82. Für den Anwendungsbereich des AGG vgl. Thüsing (2018), § 22 Rn. 10 f.

also ausschließlich die Beweislast, wohingegen die:den Kläger:in die volle Darlegungslast für die von ihr:ihm behauptete Ungleichbehandlung trifft. Eine ohne nähere Ausführungen vorgetragene Behauptung eines diskriminierenden Verhaltens seitens der Polizei genügt daher nicht, um die Beweiserleichterung auszulösen.

Die Polizei kann den Vorwurf der Ungleichbehandlung entkräften, indem sie nachvollziehbar und transparent darlegt, dass unzulässige Merkmale wie etwa die Hautfarbe bei der polizeilichen Maßnahme keine Rolle spielten. Gelingt dies, gelangen die herkömmlichen Beweisregeln zur Anwendung und die:den Bürger:in trifft die volle Beweislast dafür, dass – entgegen der polizeilichen Entkräftigung des Vorwurfs – die Hautfarbe ein tragendes Entscheidungskriterium gewesen ist. Der Vorteil der Beweislastumkehr entfaltet sich demnach in der Praxis nur in den seltenen Fällen, in denen der Polizeibehörde keine schlüssige Darlegung ihrer Auswahlentscheidung gelingt[57] oder in denen sie einräumt, dass die Hautfarbe zumindest mitursächlich bei der Durchführung der Maßnahme war[58]. In diesem Fall müsste die Polizeibehörde nämlich den praktisch kaum zu leistenden Nachweis erbringen, dass die unschlüssige bzw. gleichheitswidrige Begründung ausnahmsweise nicht zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme geführt hat.[59]

4.3 Praktische Auswirkungen landesrechtlicher Antidiskriminierungsvorschriften

Bei der Bewertung des LADG Berlin und der Gesetzgebungsvorhaben in weiteren Ländern muss man sich zunächst vor Augen führen, dass die Inhalte des Antidiskriminierungsrechts wesentlich durch unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben geprägt sind und dem Gesetzgeber daher nur wenig Spielraum verbleibt. Unabhängig von der Existenz landesrechtlicher Vorschriften handelt es sich beim verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot um unmittelbar

---

[57] So im Falle OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14.OVG.

[58] So im Falle OVG Münster, NVwZ (2018), 1497.

[59] Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14.OVG, Rn. 113. Praktisch kaum zu leisten sein dürfte dies, da die Rechtsprechung hohe Anforderung an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen „wegen der Rasse“ bzw. „auf Grund einer rassistischen Zuschreibung“ stellt, vgl. OVG Münster, NVwZ (2018), 1497 (1500). Vgl. dazu auch oben 3.2.

geltendes Recht im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG, welches alle Träger:innen hoheitlicher Gewalt dazu verpflichtet, die Schutzbestimmungen des besonderen Gleichheitssatzes einzuhalten und Ungleichbehandlungen unter Anknüpfung an die in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Merkmale zu unterlassen.

Im Hinblick auf polizeiliche Ungleichbehandlungen „wegen der Rasse" erweitert das LADG Berlin daher weder den Diskriminierungsschutz, noch werden neue Beweisregeln etabliert. Vielmehr werden transparente Regelungen geschaffen, an denen jede:r Polizeibeamt:in nachvollziehen kann, wozu sie:er auch bislang schon rechtlich verpflichtet gewesen ist.[60] Dies ist letztlich auch das Ziel des Gesetzgebers, und zwar sowohl beim Berliner LADG als auch in Baden-Württemberg beim dort geplanten Gesetz. In beiden Ländern geht es darum, die Wirksamkeit des Antidiskriminierungsschutzes zu steigern und die Verwaltung dazu anzuhalten, ihr Handeln nachvollziehbar und transparent auszugestalten.[61]

In der Praxis dürfte der teilweise prognostizierte Anstieg von Klagen gegen polizeiliche Maßnahmen vermutlich nicht eintreten.[62] Zwar besteht nun in Berlin – und dies ist in der Tat eine Erweiterung des Rechtsschutzes – für anerkannte Antidiskriminierungsverbände die Möglichkeit, Klage gegen polizeiliches und sonstiges Verwaltungshandeln zu erheben (§ 9 LADG Berlin). Einschränkende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die behaupteten Verstöße nicht nur im Einzelfall bestehen, sondern Ausdruck struktureller Diskriminierung sind.[63] Dies stellt eine prozessuale Hürde dar, welche dafür sorgen dürfte, dass die Zahl der Verfahren wegen behaupteter Verstöße gegen das LADG Berlin überschaubar bleibt.[64] Im Bereich des Individualrechtsschutzes dürfte es sich ähnlich verhalten wie unter dem Anwendungsbereich des AGG. Auch dort ist trotz gewährter Beweiserleichterung die Zahl der Klageverfahren hinter den Erwartungen zurückgeblieben.[65]

Selbst wenn angesichts zunehmender Sensibilisierung gegenüber Diskriminierungsbelangen mit einer vermehrten Inanspruchnahme der Gerichte zu rechnen wäre, dürfte sich die Zahl erfolgreicher Klagen auf dem bislang üblichen niedrigen Niveau bewegen. Die Beweiserleichterung entbindet Kläger:innen zunächst nicht

[60] Vgl. Tischbirek und Wihl (2020).

[61] Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg (2021), S. 88; Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 18/1996, S. 17.

[62] So auch Tischbirek und Wihl (2020) sowie Kappler und Werner (2020), S. 211.

[63] Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 18/1996, S. 33.

[64] Abgeordnetenhaus-Drs. Berlin 18/1996, S. 3.

[65] Tischbirek und Wihl (2020).

von ihrer Obliegenheit, die behauptete Diskriminierung substantiiert darzulegen. Wird diese Voraussetzung erfüllt, liegt es an der Polizeibehörde, die beanstandete Maßnahme gegenüber dem Gericht nachvollziehbar ohne Rückgriff auf ein diskriminierendes Merkmal zu begründen. Es besteht wenig Anlass zu der Annahme, der Polizei werde dies nicht gelingen. Einen wesentlichen Faktor im Machtungleichgewicht zwischen Bürger:innen und Polizei lässt das LADG Berlin nämlich unangetastet. Polizeiliche Standardmaßnahmen sind in der Regel erst dann schriftlich zu begründen, wenn sich Bürger:innen hiergegen zur Wehr setzen. Sie entstehen also stets unter dem Eindruck einer Verteidigung gegen den Vorwurf rechtswidrigen polizeilichen Verhaltens. Ein unmittelbar nach der polizeilichen Maßnahme und damit in Unkenntnis über etwaige nachträgliche Beschwerde- oder Klageverfahren erstellter Kurzvermerk, in dem der Anlass und die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme begründet werden,[66] steht Bürger:innen und Gerichten demgegenüber nicht zur Verfügung. Auch unter dem LADG Berlin werden sich Bürger:innen bereits dann in einer Aussage-gegen-Aussage-Situation wiederfinden, wenn der Polizeibehörde eine nachträgliche diskriminierungsfreie Begründung der von ihnen getroffenen Maßnahme gelingt. Angesichts der auffallend hohen Glaubwürdigkeit, die Polizeizeugen vor Gericht genießen,[67] dürfte es Bürger:innen in diesen prozessualen Konstellationen kaum gelingen, Diskriminierungsprozesse zu ihren Gunsten zu entscheiden.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Zunehmend wird innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses über Rassismus anerkannt, dass eine Diskriminierung nicht zwingend eine zielgerichtete Herabsetzung beinhalten muss, sondern auch in nicht-intendierter Weise auftreten kann. Die Rechtsordnung erkennt dies an und fordert im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern einen umfassenden Schutz vor rassistisch geprägter Ungleichbehandlung. Art. 3 Abs. 3 GG verbietet der Polizei daher nicht nur die zielgerichtete Ungleichbehandlung aufgrund rassistisch motivierter Zuschreibungen. Beamt:innen haben es auch zu unterlassen, die Hautfarbe mit anderen Kriterien zu verbinden und auf dieser Grundlage über die Durchführung von Eingriffsmaßnahmen zu entscheiden.

---

[66] Entsprechende Verfahren sind als Kontrollquittungen z. B. in Großbritannien oder New York etabliert, vgl. Aden et al. (2020), S. 20.

[67] Theune (2020), S. 229.

Ob in den letztgenannten Fällen ausnahmsweise eine Rechtfertigung des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 GG in Betracht kommt, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt und innerhalb der Literatur umstritten. Bejaht man dies mit der wohl überwiegenden Auffassung, muss die Polizei mittels methodisch sorgfältig erstellter Statistiken eine erhöhte polizeiliche Auffälligkeit derjenigen Personengruppe belegen, welcher die von der Maßnahme betroffene Person ausweislich ihrer Hautfarbe zugerechnet wird. Nach hier vertretener Auffassung führen die mit diesem Ansatz verbundenen verfassungsrechtlichen Bedenken jedoch dazu, dass polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Hautfarbe unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind.

In der Praxis bleibt abzuwarten, ob die zunehmende Sensibilisierung für Diskriminierungsbelange in einem Anstieg der Beschwerde- und Gerichtsverfahren zum Ausdruck kommt. Bürger:innen wird hier seit jeher eine Beweiserleichterung bei der Darlegung rassistisch geprägter Ungleichbehandlung gewährt. Dass dies nun im LADG Berlin klar zum Ausdruck kommt, mag auf den ersten Blick dafür sprechen, dass Bürger:innen vermehrt gerichtlichen Rechtsschutz ersuchen werden. Ein Anstieg erfolgreicher Klageverfahren dürfte hingegen nicht zu vermuten sein, da sich die Beweiserleichterung in der gerichtlichen Praxis als weitgehend stumpfes Schwert erweist. Der Vorwurf diskriminierenden polizeilichen Handelns gilt nämlich bereits als entkräftet, wenn die Polizei nachvollziehbar einen diskriminierungsfreien Prozess der Entscheidungsfindung darlegt.

Innerhalb der Polizeibehörden wird die Notwendigkeit eines umfassenden Diskriminierungsschutz zunehmend erkannt. Aus rechtlicher Sicht ist die dabei zu beobachtende Abwehrhaltung gegenüber landesrechtlichen Konkretisierungen des Diskriminierungsschutzes nicht nachzuvollziehen, da der Schutz vor rassistisch motivierten Diskriminierungen unter Gewährung prozessualer Beweiserleichterungen ohnehin tief in der Verfassung verankert ist. Wünschenswert ist daher eine konstruktive Diskussion über die Frage, wie die Gründe für polizeiliche Maßnahmen transparent gemacht werden können, um auf diese Weise allen Beteiligten zu verdeutlichen, wo die Grenze zwischen diskriminierenden und diskriminierungsfreien Maßnahmen verläuft. Dieser Prozess liegt sowohl im Interesse der Beamt:innen, die den Diskriminierungsschutz in ihrem Dienstalltag umsetzen, als auch der Bürger:innen, die sich mit der Frage konfrontiert sehen, ob ihre Hautfarbe einen Anlass für eine polizeiliche Maßnahme gegeben hat.

Literatur

Aden, H., Fährmann, J., & Bosch, A. (2020). Intransparente Polizeikontrollen – rechtliche Pflichten und technische Möglichkeiten für mehr Transparenz. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 3–22). Wiesbaden: Springer.

Albrecht, F. (2019). Probleme der polizeilichen Praxis. Das Ende der verdachtsunabhängigen Kontrollen? *Deutsches Polizeiblatt, 3,* S. 12.

Barskanmaz, C., & Samour, N. (2020). Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse. *Verfassungsblog.* https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Boysen, S. (2020). Racial Profiling. *Juristische Ausbildung, 42,* S. 1192.

Breunig, G. (2021). Kommentierung zu § 108 VwGO. In H. Posser & H. Wolff (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar VwGO.* 57. Edition 01.04.2021. München: Beck.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (o. J.). *Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Ersetzung des Begriffs „Rasse" in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.*

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg, & CDU Baden-Württemberg (2021). *Jetzt für morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg.*

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2021). *Kurzprotokoll zur Tagesordnung der Bürgerschaft vom 24.03.2021.*

Cremer, H. (2013). *„Racial Profiling" – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 Bundespolizeigesetz.* Berlin.

Cremer, H. (2019). Verbot rassistischer Diskriminierung. Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig. *Deutsches Polizeiblatt, 3,* S. 22.

Denninger, E. (2018). Polizeiaufgaben. In M. Bäcker, E. Denninger & K. Graulich (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts* (Kapitel D). 6. Aufl. München: Beck.

Drohla, J. (2012). Hautfarbe als Auswahlkriterium für verdachtsunabhängige Polizeikontrollen? *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 32,* S. 411.

Feltes, T., & Ruch, A. (2015). Das Stadion als Gefahrengebiet. Grenzen polizeilicher und privater Eingriffsbefugnisse im Umfeld von Fußballspielen. In J. Albrecht (Hrsg.), *Polizeiarbeit ohne Generalverdacht. 4. Grüner Polizeikongress. Die Dokumentation* (S. 86–103). Berlin: o. A.

Froese, J. (2017). Gefahrenabwehr durch typisierendes Verhalten vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17. *Deutsches Verwaltungsblatt, 132,* S. 293.

Goldhammer, M. (2020). Kommentierung zu Art. 5 BayPAG. In M. Möstl & T. Schwabenbauer (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern.* 16. Edition 15.03.2021. München: Beck.

Gottschlag, E. (2019). Kontrollen wegen Hautfarbe sind rechtswidrig. Wann sind Personenkontrollen verbotenes „Racial Profiling"?, *Deutsches Polizeiblatt, 3,* S. 19.

Groh, T. (2016). Schleierfahndung auf dem Prüfstand. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 35,* S. 1678.

Kappler, K., & Werner, M. (2020). Antidiskriminierungsgesetze: Droht nach dem Ende der Privatautonomie nun das Ende der Polizeiarbeit?, *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht, 3,* S. 206.
Kattmann, U. (2015). Rassen? Gibt's doch gar nicht! Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/213673/rassen-gibt-s-doch-gar-nicht/. Zugegriffen:18. Juli 2022.
Kingreen, T, & Poscher, R. (2020). *Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht.* 11. Aufl. München: Beck.
Kischel, U. (2021). Kommentierung zu Art. 3 GG. In V. Epping & C. Hillgruber (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz.* 46. Edition 15.02.2021. München: Beck.
Krieger, H. (2018). Kommentierung zu Art. 3 GG. In B. Schmidt-Bleibtreu & F. Klein (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz.* Köln: Carl Heymanns.
Langenfeld, C. (2020). Kommentierung zu Art. 3 GG. In T. Maunz & G. Dürig (Begr.), *Grundgesetz. Kommentar.* München: Beck.
Liebscher, D. (2016). „Racial Profiling" im Lichte des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots. *Neue Juristische Wochenschrift, 69,* S. 2779.
Ludyga, H. (2021). Rasse als Rechtsbegriff. *Neue Juristische Wochenschrift, 74,* S. 911.
Pettersson, P. (2019). Racial Profiling. Eine Systematisierung anhand des Verfassungsrechts. *Zeitschrift für Ausländerrecht, 40,* S. 301.
Rachor, F., & Graulich, K. (2018). Das Polizeihandeln. In M. Bäcker, E. Denninger & K. Graulich (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts* (Kapitel E). 6. Aufl. München: Beck.
Ruch, A. (2018). Polizeiliche Entscheidungsspielräume als Einfallstor für Diskriminierung. Zum Bewertungswandel polizeilicher Definitionsmacht innerhalb der polizeiwissenschaftlichen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 101,* S. 328.
Schenke, W.-R. (2019). Kommentierung zu § 22 BPolG. In W.-R. Schenke, K. Graulich & J. Ruthig (Hrsg.), *Sicherheitsrecht des Bundes.* München: Beck.
Schütte, M. (2002). Befugnis des Bundesgrenzschutzes zu lageabhängigen Personenkontrollen. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 35,* S. 393.
Theune, L. (2020). *Polizeibeamte als Berufszeugen im Strafverfahren.* Baden-Baden: Nomos.
Thüsing, G. (2018). Kommentierung zu § 22 AGG. In F. Säcker, R. Rixecker, H. Oetker & B. Limperg (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.* Bd. 1. 8. Aufl. München: Beck.
Tischbirek, A. (2019). Racial Profiling vor Gericht. *Deutsches Polizeiblatt, 3,* S. 17.
Tischbirek, A., & Wihl, T. (2013). Verfassungswidrigkeit des „Racial Profiling". Zugleich ein Beitrag zur Systematik des Art. 3 GG. *Juristenzeitung, 68,* S. 219.
Tischbirek, A., & Wihl, T. (2020). Keine polizeilichen Hilfseinsätze mehr für die Hauptstadt? *Verfassungsblog*. https://verfassungsblog.de/keine-polizeilichen-hilfseinsaetze-mehr-fuer-die-hauptstadt/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Tomerius, C. (2019). Die Identitätsfeststellung im Licht der neueren Rechtsprechung. *Deutsches Verwaltungsblatt, 134,* S. 1581.
Trurnit, C. (2021). Kommentierung zu § 1 PolG-BW. In M. Möstl & C. Trurnit (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Polizeirecht Baden-Württemberg.* 21. Edition 01.01.2021. München: Beck.

Waechter, K. (2021). Kommentierung zu § 13 Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. In M. Möstl & B. Weiner (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen.* 19. Edition 01.05.2021. München: Beck

Prof. Dr. Andreas Ruch ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Eingriffsrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Polizeiforschung, der Kriminologie und dem Strafprozessrecht.

Formen und Entstehungszusammenhänge

Der zweite Abschnitt des Bandes befasst sich sowohl mit unterschiedlichen Formen wie auch mit Entstehungszusammenhängen von Rassismus in der Polizei. Es soll also einerseits erläutert werden, in welchen Formen sich Rassismus in der polizeilichen Arbeit finden lässt. Andererseits soll den Ursachen für diese verschiedenen Formen nachgegangen werden.



Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen

Maren Wegner und Karoline Ellrich

Zusammenfassung

Der Aufsatz unternimmt den Versuch, Forschungsergebnisse aus drei Dekaden, die Rückschlüsse auf die Verbreitung und Ausgestaltung rassistischer Einstellungsmuster innerhalb der Polizei liefern, pointiert zusammenzufassen und eine zeitgenössische Neubewertung selbiger vorzunehmen. Im Zuge dessen werden Forschungsdesiderate identifiziert und eine ganzheitlichere Betrachtungsweise, die verschiedene individuelle wie strukturelle Analyseebenen in einem multimodalen Ansatz vereint, aufgezeigt.

Schlüsselwörter

Empirische Polizeiforschung · Rassismus · Einstellungen

M. Wegner (✉)
Münster, Deutschland
E-Mail: maren.wegner@posteo.de

K. Ellrich
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Villingen-Schwenningen, Deutschland
E-Mail: KarolineEllrich@hfpol-bw.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_6

1 Einleitung

Sowohl die in jüngster Vergangenheit aufgefallenen zahlreichen Chatgruppen von Polizeibeamt:innen, in denen rechtsextremistische Inhalte verbreitet wurden, als auch die aufgetretenen Fälle des NSU 2.0, des „Hannibal"-Komplexes und seines Ablegers „Nordkreuz" sowie des Vereins „Uniter" und des Bundeswehrsoldaten Franco A. können das gesellschaftliche Vertrauen in Sicherheitsbehörden, insbesondere der Institution der Polizei, nachhaltig negativ beeinflussen. Besonders besorgniserregend erweist sich hierbei, dass eine „reale und digitale Vernetzung" feststellbar ist, die sich „in rechtsextreme[n] organisierte[n] [Netzwerk-]Strukturen mit Bezügen zur Bundeswehr und anderen Sicherheitsbehörden"[1] manifestiert. Dies wirft die Frage nach der Verbreitung von rechtsextremistischen, rassistischen Einstellungen bei Polizist:innen auf. Die differenzierte Betrachtung solcher Haltungen erscheint von hoher Relevanz, stehen sie doch im Widerspruch zur polizeilichen Aufgabe, die gerade den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der darin verankerten Grund- und Menschenrechte, welche sich in einer Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger manifestiert, zum Ziel hat.

Eine weltanschauliche Nähe von einigen Polizeibeamt:innen zu zumindest rechtspopulistischen Positionen wurde bereits im Juni 2019 diskutiert, als der stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jörg Radek, konstatierte, dass „bei vielen Beamten [der Bundespolizei] etwas in Schieflage geraten [sei], was sich in Sympathien für das rechtsnationale Parteienspektrum ausdrückt"[2] und zugleich Friedrich Merz davor warnte, dass die konservative Politik der CDU/CSU „Teile der Bundespolizei an die AfD"[3] verliere. Auffällig ist an diesen Kontext anknüpfend, dass sich in der AfD im Vergleich zu den anderen in den Landtagen und im Bundestag gewählten Parteien bemerkenswert viele (ehemalige) Polizeibeamt:innen als Mandatsträger:innen befinden,[4] was angesichts der Einstufung des sog. Flügels der AfD als rechtsextremistisch[5]

---

[1] BT-Drs. 19/25180, S. 5.

[2] Der Tagesspiegel (2019).

[3] Dpa (2019).

[4] Laut einer Recherche des MDR sitzen für die AfD mit 5,9 Polizeiangehörigen auf 100 Abgeordnete fast doppelt so viele wie für die CDU/CSU (2,6) und für die SPD (3,1) in den Landtagen und im Bundestag – die Anzahl bei den anderen Parteien wie Die Linke, Bündnis90/Grüne und FDP sind verschwindend gering, vgl. Siepmann und Pöls (2020).

[5] Cremer (2021).

und der Einstufung der AfD als Verdachtsfall durch den Verfassungsschutz ein alarmierendes Zeichen ist.

Im Gegensatz zur Allgemeinbevölkerung, in der in regelmäßigen Abständen Forschungen zu antidemokratischen, darunter auch rechtsextremen, fremdenfeindlichen Einstellungen, durchgeführt werden,[6] liegen für die Polizei nur punktuell Studien vor, die teils mehrere Jahrzehnte alt sind.[7] Zwar ist anzunehmen, dass analog zur Gesellschaft auch innerhalb der Polizei eine gewisse Streuungsbreite diesbezüglicher Einstellungen vorliegt,[8] eine exakte Bezifferung ist derzeit jedoch nicht möglich. Der Mangel an empirisch fundiertem Wissen erschwert die aktuell emotional geführte Diskussion, welche Walter zufolge „zwischen Beschwichtigungsritual und Generalverdachtsrhetorik"[9] rangiert. Dieser Umstand wird der Bedeutung, die dieses Thema zweifelsohne für die Polizei hat, nicht gerecht.

Aktuelle Aussagen verschiedener Akteur:innen zur Verbreitung des Phänomens, die von Einzelfällen bis hin zu einem strukturellen Problem in der Polizei reichen, haben daher allenfalls hypothetischen Charakter. Das nachfolgende Kapitel soll einen Beitrag zur Versachlichung derzeitiger Diskussionen leisten, indem es den Forschungsstand zum Ausmaß rassistischer Einstellungen innerhalb der deutschen Polizei überblickartig darstellt,[10] einer Neubewertung unterzieht und Forschungsdesiderate identifiziert.

2 Einstellungskonstrukt

Unter Einstellungen kann ganz allgemein ein zeitlich variabler innerer Zustand („psychologische Tendenz") verstanden werden, „[…] der sich in einer positiven, negativen oder neutralen Bewertung gegenüber einem bestimmten Objekt (Person, Gegenstand, Idee, Verhalten, etc.) ausdrückt".[11] Die Gesamtbewertung

---

[6] Vgl. Decker et al. (2020), S. 27.

[7] Hunold und Wegner (2020); s. a. Schiemann (2021).

[8] Baier und Peiffer (2021).

[9] Walter (2021), S. 11.

[10] Vgl. hierzu ebenfalls Hunold und Wegner (2020); Schiemann (2021); Feltes und Plank (2021); Singelnstein (2021).

[11] Fischer et al. (2013), S. 80; s. a. Garms-Homolová (2020), S. 5.

eines Einstellungsobjekts kann sich dabei in drei Komponenten manifestieren: der kognitiven, der affektiven und der verhaltensmäßigen.[12]

Die kognitive Komponente bezieht sich auf die mit dem Stimulus verbundenen Gedanken, Überzeugungen, Glaubensgrundsätze sowie Eigenschaften und ihnen entsprechenden verbalen Bewertungen. In der affektiven Komponente schlagen sich hingegen Gefühle, Befindlichkeiten, subjektive Vorlieben und Emotionen nieder, welche mit dem Einstellungsobjekt assoziiert sind. Dabei können negative, wie positive affektive Reaktionen, die bei Konfrontation mit dem Stimulus präsent waren, Einstellungen auf vielfältige Weise verändern.[13] Die behaviorale Komponente betrachtet, welche Verhaltensweisen gegenüber dem Einstellungsobjekt in der Vergangenheit ausgeführt wurden oder in der Zukunft gezeigt werden könnten; der Fokus liegt damit auf Verhaltenstendenzen und -absichten. Einstellungen umfassen in der Regel zwar alle Komponenten, sie können jedoch schwerpunktmäßig auf einer Komponente beruhen – gleichzeitig können einzelne Komponenten sowohl Konsistenzen als auch Inkonsistenzen aufweisen, was sich in der Differenzierung von homogenen bzw. ambivalenten Einstellungen manifestiert.[14] Eine bedeutsame Rolle bei der Einstellungsbildung spielen Erfahrungen und soziale Lernprozesse in Form von bewusster Reflexion, klassischer und operanter Konditionierung sowie Rückschlüssen auf Basis der eigenen Verhaltensbeobachtung und -analyse gegenüber dem spezifischen Stimulus.[15]

Es ist mittlerweile vielfach belegt, dass Einstellungen nicht zwangsläufig auch das Verhalten von Personen vorhersagen, die Korrelationen liegen generell eher im kleineren bis mittleren Bereich.[16] Die Stärke des Zusammenhangs hängt dabei von verschiedenen Bedingungen ab, wobei sich u. a. direkte Erfahrungen mit dem Einstellungsobjekt, die Zugänglichkeit und Stabilität der Einstellung sowie die Einstellungssicherheit als günstige Moderatorvariablen erwiesen haben.[17] Darüber hinaus legt die Forschung eine Unterscheidung zwischen expliziten und impliziten Einstellungsmaßen nahe. Erstgenannte, die über Einstellungsfrage-

[12] Haddock und Maio (2014), S. 200 f; vgl. auch Garms-Homolová (2020), S. 9.

[13] Haddock und Maio (2014); Kessler und Fritsche (2018), S. 53 f.

[14] Werth et al. (2020), S. 244 f; vgl. Garms-Homolová (2020), S. 9 ff.

[15] Für einen Überblick s. Fischer et al. (2013), S. 87 f.

[16] Kraus (1995); Doll und Ajzen (1992), zit. N. Fischer et al. (2013), S. 84; sowie Beitrag von Gutschmidt und Czudnochowski.

[17] Vgl. Fischer et al. (2013), S. 85; Kraus (1995).

bögen illustrierbar sind, weisen eine höhere Vorhersagekraft für wohlüberlegte, deliberative Verhaltensreaktionen auf, während implizite Einstellungen über unbewusst ausgelöste Aktivierungsprozesse (im Rahmen der Konfrontation mit dem Stimulusobjekt) vor allem spontane, weniger kontrollierbare Handlungen (z. B. auch nonverbal) zu beeinflussen scheinen.[18]

Den bisherigen Ausführungen folgend lassen sich Rassismus bzw. rassistische Einstellungen[19] als feindselige, abwertende oder herabwürdigende Überzeugungen, Gefühle und Verhaltenstendenzen konzipieren, die aufgrund der zugeschriebenen ethnischen Herkunft oder phänotypischer Merkmale (bspw. in Form von Hautfarbe, Sprache, Religion) von Personen bestehen.[20] Sie sind gekennzeichnet durch die (zumindest implizite) Annahme der Ungleichheit sowie Ungleichwertigkeit einer „allochthon" gelesenen Person bzw. Personengruppe gegenüber der eigenen, „allochthon" gelesenen Personengruppe. Basis sind in diesem Kontext vermeintlich biologische bzw. kulturell gemutmaßte Unterschiede.[21] Rassismen können somit unterschiedliche Dimensionen aufweisen und manifestieren sich bspw. in antisemitischen, antimuslimischen Haltungen sowie der Abwertung von nicht als weiß[22] und damit zumeist auch als der

---

[18] Dovidio et al. (2002); Gawronski und Conrey (2004).

[19] In diesem Kontext ist es notwendig auch die Kategorien „Stereotyp" und „Vorurteil" im Blick zu behalten. Diese sind als spezielle Varianten von Einstellungen zu verstehen, insofern sie sich auf die Bewertung von sozialen Gruppen bzw. den diesen als zugehörig wahrgenommenen Mitgliedern beziehen (Näheres s. Fischer et al. 2013), S. 98 ff. Als Stereotyp bezeichnet man eine verallgemeinerte Eigenschafts- bzw. Merkmalszuschreibung auf alle Gruppenmitglieder, ohne Berücksichtigung individueller Unterschiede. Die Zuschreibungen können positiv, neutral oder negativ sein und bilden vornehmlich die kognitive Komponente ab. Demgegenüber findet sich beim Vorurteil eine eindeutig negative Valenz, d. h. dass einer Person allein aufgrund ihrer (vermeintlichen) Gruppenzugehörigkeit eine v. a. emotional ablehnende Haltung gegenüber eingenommen wird (überwiegend affektive Komponente). Kommt es aufgrund von Stereotypen bzw. Vorurteilen zu entsprechend unfairen und abwertenden Verhaltensweisen, spricht man von Diskriminierung (verhaltensmäßige Komponente; s. ebd.). Studien belegen moderate Zusammenhänge zwischen Stereotyp/Vorurteil und Diskriminierung (Talaska et al. 2008).

[20] Vgl. Clark et al. (1999), zit. n. Fischer et al. (2013), S. 99 f.

[21] Mit Blick auf polizeiliche Diskriminierungspraxen hinsichtlich marginalisierter Bevölkerungsgruppen stellt sich darüber hinaus das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit als relevant dar, siehe den Beitrag von Groß, Clasen und Zick in diesem Band.

[22] Weiß wird in diesem Zusammenhang als zentrale, normstiftenden Position im Sinne eines unsichtbaren Maßstabs verstanden, der das „Nicht-Weißsein" über zumindest unbewusste Prozesse als Abweichung begreift.

Mehrheitsgesellschaft nicht oder nur in Abstufung zugehörig gelesenen Menschen.[23] Der nachfolgende Überblick skizziert Befunde, die Hinweise auf die Verbreitung entsprechend fremdenfeindlicher bzw. rassistischer Grundhaltungen innerhalb der Polizei liefern können.[24]

3 Überblick über die Forschung

Erste Untersuchungen zu diesem Themenkomplex fanden bereits vor drei Dekaden statt. Franzke veröffentlichte 1993 eine nicht repräsentative Untersuchung über Fremdenfeindlichkeit in der Polizei und konstatierte, dass 44 % der damals befragten Polizeibeamt:innen angaben, dass ihnen eine Gesellschaft ohne Ausländer besser gefallen würde.[25] Eine im gleichen Jahr in Rheinland-Pfalz durchgeführte standardisierte Befragung von 547 Polizeibeamt:innen ergab, dass 16 % integrierte Ausländer:innen als soziale Bedrohung für die Gesellschaft wahrnahmen und ca. 35 % eine multikulturelle Gesellschaft ablehnten.[26] Dies wurde in der zeitgenössischen Forschung bereits als „bedenkenswertes Potential von skeptischen bis ablehnenden Auffassungen, die durchaus offen sein könnten für manifest […] rassistische Überzeugungen“[27] gedeutet. Der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz regte Mitte der 1990er Jahre die Polizeiliche Führungsakademie (seit 2006 Deutsche Hochschule der Polizei) dazu an, ein Forschungsprojekt umzusetzen, welches die „spezifischen Ursachen und Ausdrucksformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“[28] zum Gegenstand haben sollte. Anhand qualitativer Erhebungen u. a. in Form von Gruppendiskussionen und vertiefenden Einzelinterviews mit 115 Beamt:innen aus der Bereitschafts-, Schutz- und Kriminalpolizei sowie mit Führungskräften sollten „Bedingungen, Situationen und Konfliktfelder in der Polizei, durch die fremdenfeindliche Einstellungen, Emotionen und Handlungsweisen entstehen, sich

[23] Zum Begriffsverständnis des Rassismus siehe auch den Beitrag von Karakayalı in diesem Band.

[24] Einen weiten Rassismusbegriff zugrunde legend war die explizite Erfassung bzw. Benennung rassistischer/fremdenfeindlicher Einstellungen bei der Auswahl der Studien nicht zwingend.

[25] Franzke (1993).

[26] Jaschke (1998), S. 196.

[27] Projektstudie zitiert nach Jaschke (1998), S. 196 f.

[28] Bornewasser et al. (1996), S. 11, Jaschke (1996).

verfestigen und zuspitzen können“[29] identifiziert werden. Quantitative Aussagen über die Verbreitung ausländerfeindlicher Einstellungen sowie Übergriffen und Straftaten innerhalb der Polizei waren jedoch explizit nicht das Ziel der Studie.[30] Gleichwohl zeigte sich, dass als Ausländer:innen markierte Personen als „Gäste im Land“ wahrgenommen wurden, die sich der deutschen Rechtsordnung anzupassen hätten.[31] Diese Formulierung als „Statuszuweisung“, lesbar auch als zugeschriebene Differenzkategorie, offenbart bereits einen Vorgang der Ab- und Ausgrenzung auf Wahrnehmungsebene. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn als subtextliche Perspektive hierbei der Anspruch der Rechtsstaatlichkeit vorausgesetzt und für der Mehrheitsgesellschaft zugehörige Personen gar nicht erst genannt oder mitgedacht wird. Erwähnenswert ist darüber hinaus der Befund, dass polizeiliches Fehlverhalten in diesem Kontext wiederholt als Ausdruck subjektiv empfundener Arbeitsbelastung interpretiert und damit zugleich diskursiv gerechtfertigt wird.

Jaschke führte 1995 eine schriftliche, standardisierte Befragung unter 352 Frankfurter Polizeibeamt:innen durch, die u. a. Haltungen zu „Ausländer[:inne]n“ zum Gegenstand hatte. Ein wesentlicher Befund war hierbei, dass sich das Meinungsklima diesbezüglich sehr polarisiert ausgestaltete und im Grundsatz eher eine skeptische Einstellung gegenüber ausländisch gelesenen Personen deutlich wurde.[32] Er schätzte in diesem Zusammenhang das Ausmaß „fremdenfeindlicher“ Einstellungen auf 10 bis 15 %.[33] Hierbei wurden vier Bedingungsfaktoren diskutiert, die ein Mehrebenen-Problem von „Fremdenfeindlichkeit“ beschreiben: Ethnisierungsprozesse auf der Makroebene, spezifische Konfliktfelder in situativen Kontexten, die soziale Konstruktion des „Fremden“ in Polizeiausbildung und -praxis sowie eine Verbindung mit der beruflichen Unzufriedenheit von Polizeibeamt:innen.[34]

Ferner ließen sich auf dieser Grundlage vier Deutungsthesen identifizieren, die Abwehrnarrative bzw. Strategien zur institutionellen Selbstentlastung bezeichnen: Nach der *Theorie der schwarzen Schafe* handele es sich bei „fremdenfeindlichen“ Vorfällen um absolute Ausnahmesituationen und damit um Einzelfälle.

[29] Bornewasser et al. (1996), S. 12.

[30] Bornewasser et al. (1996), S. 12.

[31] Heuer (2009), S. 80.

[32] Jaschke (1997), S. 130.

[33] Jaschke (1998), S. 197.

[34] Jaschke (1998), S. 208 f.

Die *Relativierungsthese* hingegen betont die Existenz „fremdenfeindlicher“ Einstellungen auch bei anderen Berufsgruppen und schlussfolgert hieraus eine Art Automatismus für polizeiliche Strukturen. Auch die *Spiegelbildthese* greift auf eine vergleichbare Argumentationslogik zurück, rekurriert jedoch auf gesamtgesellschaftliche Tendenzen. Die *Manipulationsthese* schließlich adressiert die Medien, wonach „Fremdenfeindlichkeit“/Rassismus sowie die Nähe zu rechtsextremen Akteur:innen als mediales Konstrukt fungiere, das einer zielgerichteten Diffamierung der Polizei durch eine tendenziöse Berichterstattung diene.[35] Vor allem letztere ist mit Blick auf die Rolle der Medien in einem demokratischen Staatsverständnis nicht unproblematisch, weil die zielgerichtete Manipulation ein Narrativ darstellt, das eher von den politischen Rändern bedient wird und eine gewisse Verschwörungsmentalität zum Ausdruck bringt.

Ebenfalls im Jahr 1995 führte Lindner eine quantitative Vollerhebung der Absolvent:innen des 2. Ausbildungsjahres in NRW durch (1425 Befragte). Zielsetzung war es u. a., Erkenntnisse über das Ausmaß fremdenfeindlicher Einstellungen zu gewinnen.[36] Hinsichtlich der Einstellung gegenüber Ausländer:innen[37] lässt sich konstatieren, dass die befragten Beamt:innen im Vergleich zur gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe[38] Ausländer:innen weniger für soziale Defizite bzw. sozialpolitische Mängel verantwortlich machten. So stimmten beispielsweise lediglich 3 % der Aussage zu, Ausländer:innen seien für die Arbeitslosigkeit in Deutschland verantwortlich, während in einer herangezogenen Referenzstudie fast ein Drittel einer ähnlichen Aussage zugestimmt hatte.[39] Gleiches gilt für explizit rassistische Äußerungen, die einen biologistischen Ansatz zugrunde legen. Interessant erscheint in dem Zusammenhang, dass kontrastierend zu diesen sozialen bzw. sozialpolitischen Bewertungen, Einstellungen und Zuschreibungen der Beamt:innen im praxisrelevanten Zusammenhang davon deutlich abweichen. So zeigte sich, dass jede:r vierte der Befragten Ausländer:innen ein im Vergleich zu Deutschen erhöhtes Aggressions- bzw.

---

[35] Vgl. Heuer (2009), S. 76; Heitmeyer (2020).

[36] Lindner (2001), S. 15.

[37] Die zeitgenössische Forschung problematisiert in diesem Zusammenhang zudem noch nicht die Zuschreibungskategorien Ausländer:innen und Deutsche im Abgleich mit dem Status einer vorhandenen Staatsbürgerschaft. Wer als Ausländer:in gelesen wird, basiert u. U. bereits auf rassistischen Stereotypen, die phänotypisch basiert sind.

[38] Lindner zog zum Vergleich eine Studie des Ministeriums für Gleichstellung von Frau und Mann aus dem Jahre 1994 heran, vgl. Lindner (2001), S. 27.

[39] Vgl. Lindner (2001), S. 25 ff.

Gewaltpotential zuschrieb bzw. Ausländer:innen explizit für Straftaten verantwortlich machte. Insbesondere der Frage nach einem Missbrauch von Sozialleistungen durch „viele Ausländer[:innen] und Asylbewerber[:innen]“ stimmte über die Hälfte der Befragten zu.[40] Ebenfalls sprach sich mehr als die Hälfte der Befragten dafür aus, dass in Deutschland wieder Ordnung und Sicherheit geschaffen werden müsse,[41] was als ein Hinweis auf die Verbreitung einer Law-and-Order Position betrachtet werden kann. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass „fremdenfeindliches“ bzw. „rechtsextremistisches“ Potential vielfach sogar recht umfangreich für die eigenen Reihen diagnostiziert wird: ein Viertel der Befragten vermutete rechtsextreme Tendenzen innerhalb der Polizei und fast 40 %, dass Polizeibeamt:innen „gegen Ausländer eingestellt sind“.[42] Wie diese Diskrepanz zustande kommt, erscheint hier als eine interessante Fragestellung. Unklar ist jedoch, ob diesen Einschätzungen eigene Stereotypisierungen gegenüber der Polizei zugrunde liegen oder sie auf bereits Erfahrungen in der Einsatzpraxis basieren. Individuell spräche dies für eine Abgrenzung gegenüber rassistischen Denkmustern, gleichzeitig allerdings für eine strukturelle Verankerung dieser.

Mletzko und Weins untersuchten 1996 in einer weiteren Studie, bei der 500 Polizeibeamt:innen aus einer großstädtischen, westdeutschen Polizeidirektion befragt wurden (Rücklaufquote rd. 30 %), inwieweit „Belastungen im Umgang mit strafverdächtigen Fremden zur ablehnenden und feindseligen Haltung gegenüber Angehörigen fremder Nationalitäten“ führe und ob die „vorwiegend negativ geprägten [beruflichen] Erfahrungen […] bei (fehlendem) privaten Kontakt […] zu Vorurteilen […] verallgemeinert“[43] würden. Hierbei wurde indes einerseits eine kohärente „Fremdenfeindlichkeit“ verneint und andererseits darauf verwiesen, dass 15 % der Befragten „verfestigte fremdenfeindliche Vorurteilsneigungen“ als eine weniger intensive Dimension von Fremdenfeindlichkeit aufwiesen. Dies wurde als „nicht zu übersehendes Potential fremdenfeindlicher Einstellungselemente“ gewertet.[44] Als Erklärungsansätze für die Entwicklung fremdenfeindlicher Einstellungsmuster zogen sie drei Hypothesen heran. Demnach begünstige ein berufsbedingter negativer Kontakt bei mangelnden

[40] Vgl. Lindner (2001), S. 25 ff.
[41] Vgl. Lindner (2001), S. 37.
[42] Vgl. Lindner (2001), S. 49.
[43] Mletzko und Weins (1999), S. 77.
[44] Mletzko und Weins (1999), S. 91.

positiven, privaten Erfahrungen fremdenfeindliche Vorurteile, das Verhältnis zwischen Polizeibeamt:innen und „fremden Straftäter:innen" sei durch besondere Belastungen gekennzeichnet und sie stellen die These auf, dass Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen negativen Entwicklungen entgegenwirken könnten.[45] Ein linearer Zusammenhang zwischen Konflikt-/Stressbewältigungsmechanismen und fremdenfeindlichen Einstellungen wie ihn bspw. die Studie der Polizeilichen Führungsakademie vermutete, konnte hier nicht nachgewiesen werden.

Ähnliche Hinweise auf die Verbreitung von rassistischen Einstellungen fanden Schweer und Strasser bei einer in Duisburg durchgeführten Befragung von 245 Polizeibeamt:innen, von denen das Gros (zwischen 80 und 95 %) eigene in der Praxis vorgenommenen Ungleichbehandlungen gegenüber ausländisch gelesenen Personen negierten, jedoch fast die Hälfte (44,6 %) entsprechend benachteiligende Verhaltensweisen gegenüber ausländisch gelesenen Personen durch Kolleg:innen wahrnahmen.[46] Schweer und Strasser schlussfolgerten, dass zumindest Vorurteile und Stereotypisierungen gegenüber ethnischen Minderheiten sowie sozialen Randgruppen in der Polizei weit verbreitet und häufig das Produkt berufsspezifischer Alltagserfahrungen seien. Insbesondere konstatierten sie das Bestehen ausgeprägter Vorurteile gegenüber „Asylbewerber[:innen] und Aussiedler[:inne]n" sowie die tendenziell problematische Verknüpfung von negativen Eigenschaften mit als ausländisch markierten Menschen.[47]

Krott et al. untersuchten im Rahmen einer vierjährigen Längsschnitt-Studie von 2013 bis 2017 bei anfänglich 160 Polizeikommissaranwärter:innen von zwei Studienstandorten aus Nordrhein-Westfalen (entspricht 10,8 % des Studienjahrgangs), die Prävalenz fremdenfeindlicher Einstellungen und deren Entwicklung im Laufe des Studiums sowie im ersten Jahr der Berufspraxis.[48] Als Ergebnis konstatierten sie eine – gemessen an Altersgruppe und Bildungsmilieu – vergleichbare Verteilung und damit keine überproportional verbreiteten „fremdenfeindlichen" Einstellungsmuster. Hinsichtlich der Entwicklung war eine Abnahme innerhalb der ersten drei Befragungszeitpunkte während des Studiums sowie eine leichte Zunahme während des ersten Jahres der Berufspraxis ersichtlich, die jedoch den allgemeinen positiven Trend nicht gänzlich relativierte.[49] Den

[45] Mletzko und Weins (1999), S. 79 ff.

[46] Vgl. Schweer und Strasser (2003), S. 256; ähnlich Schweer et al. (2008), S. 21 f.

[47] Vgl. Schweer und Strasser (2003), S. 256.

[48] Krott et al. (2019).

[49] Krott et al. (2019), S. 135 f.

Autor:innen zufolge unterstreicht dies die Relevanz sozialer und interkultureller Kompetenztrainings zum Abbau „fremdenfeindlicher“ Haltungen innerhalb des Polizeistudiums, wobei dieser Effekt zugleich durch negative Erfahrungen mit ethnischen Minderheiten innerhalb der ersten polizeipraktischen Sozialisation abnimmt. Im März 2019 wurde die Studie neu aufgelegt – die Abschlussbefragung soll demgegenüber erst 18 Monate nach Beendigung des Studiums erfolgen, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich die längere Berufspraxis auf Einstellungen in Bezug auf „Fremdheit“ auswirkt.[50]

Nachdem im Bundesland Hessen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums neben dem sog. NSU 2.0 mehrere Verdachtsfälle rechtsextremer Einstellungsmuster innerhalb der Polizei an die Öffentlichkeit gerieten und zu einem Polizeiskandal avancierten, wurde im Auftrag der hessischen Landesregierung von November bis Dezember 2019 eine Befragung zum Thema „Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation“ von rund 17.000 hessischen Polizeivollzugs-, Verwaltungsbeamt:innen und Tarifbeschäftigten bei einer Rücklaufquote von ca. 25 % durchgeführt.[51] Gegenstand waren Belastungssituationen im Arbeitsalltag, Arbeitszufriedenheit sowie Einstellungen. Dabei bewerten 97 % der Befragten die Demokratie als beste Staatsform. Mit Blick auf die politische Orientierung verorteten sich 64,4 % selbst in der „Mitte“, 18,8 % als „mäßig rechts“. Die Aussagekraft mit Blick auf die Verbreitung rassistischer Einstellungen dürfte aufgrund definitorischer Unschärfen der Begrifflichkeiten, welche der individuellen Auslegung der Befragten unterliegen, jedoch begrenzt sein. Ferner sieht jede:r vierte Befragte die Gefahr, dass Deutschland ein „islamisches Land“ werden könne, worin sich die Zustimmung zu einer „rechtsoffenen“ Position manifestiert bzw. ein Bedrohungsstereotyp gegenüber Muslim:innen zum Ausdruck kommt, welche im Widerspruch zur Selbstverortung steht. Darüber hinaus gaben 12,5 % der Teilnehmenden an, häufiger rassistische Äußerungen durch Kolleg:innen gehört zu haben.[52] Unklar bleibt allerdings auch hier, ab wann eine Äußerung als rassistisch eingeschätzt wird und in welchem Kontext (z. B. in kollegialen Gesprächen, in direktem Bürgerkontakt)

[50] Krott et al. (2019), S. 135 f.

[51] Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020).

[52] Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020).

diese erfolgte. Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass mehr als die Hälfte der Befragten die Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols bedroht sieht, da dieser Umstand zumindest Law-and-Order Positionen sichtbar macht.

Eine aktuelle Studie aus Hamburg, die den Zusammenhang zwischen antimuslimischen Einstellungen und Vorurteilen, Stereotypen sowie Intergruppenkontakten unter direkteinsteigenden – also ohne Berufserfahrung – und – mit polizeipraktischer Berufserfahrung – aufsteigenden Kommissaranwärter:innen untersuchte, verdeutlichte, dass gegenüber als muslimisch wahrgenommenen Menschen negative Stereotype insbesondere unter denjenigen bestanden, die von beruflichen Kontakten mit dieser Gruppe berichteten.[53] Positive private Kontakte mit Muslim:innen standen mit geringeren Vorurteilen in Zusammenhang.[54] Weiterhin zeigte sich, dass berufserfahrene Aufstiegsbeamt:innen signifikant negativere Stereotype und Einstellungen gegenüber dem Islam wie auch stärker ausgeprägte Bedrohungsstereotype gegenüber Muslim:innen aufwiesen als die Direkteinsteigenden, wobei sich beide Gruppen hinsichtlich Alter und Bildungsgrad unterschiedlich zusammensetzten.[55] Im Vergleich zur entsprechenden Allgemeinbevölkerung wies die Polizeistichprobe jedoch keine negativeren Einstellungen auf.

Im Rahmen einer Untersuchung zu rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeibeamt:innen berichteten Abdul-Rahman et al. basierend auf Aussagen von Betroffenen sowie einzelnen Befragungen von Polizeibeamt:innen ebenfalls von Hinweisen auf explizit-rassistische Einstellungen, ohne dass sich jedoch eine valide Aussage über die Verbreitung treffen ließ.[56] Entsprechende Einstellungen wurden hierbei in der Abwertung und gezielten Benachteiligung von Personen mit Migrationshintergrund und insbesondere People of Color durch eindeutig rassistische, antisemitische oder muslimfeindliche Aussagen und Beleidigungen sichtbar.[57]

[53] Kemme et al. (2020), S. 135 ff.

[54] Kemme et al. (2020), S. 135 ff.

[55] Kemme et al. (2020), S. 135 ff.

[56] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 37 f. für eine kritische Betrachtung s. Baier und Pfeiffer, (2021).

[57] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 37 f.

4 Fazit und Ausblick

Obgleich die Forschung zu rassistischen Einstellungen in der Polizei nunmehr 30 Jahre umfasst und entsprechende Tendenzen bereits seinerzeit problematisiert wurden[58], ist der Kenntnisstand bemerkenswert fragmentarisch.[59] Hinsichtlich des methodischen Zugangs lässt sich konstatieren, dass qualitative Ansätze, bei der die Analyse von Interaktionen resp. polizeilichen Praktiken im Vordergrund stehen, dominieren. Sie ermöglichen zwar Rückschlüsse auf die Existenz rassistischer Einstellungs-, Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, führen jedoch zu keinen validen Erkenntnissen über deren Umfang und Verbreitung. Zugleich erschweren unterschiedliche Konzeptionen und Operationalisierungen von rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Einstellungen die Vergleichbarkeit der Befunde. Darüber hinaus nehmen bisherige Studien nur regionale Ausschnitte und einzelne Arbeitsbereiche des polizeilichen Alltags in den Blick, sind teilweise schon Jahrzehnte alt und umfassen meist nur kleine, für die Polizeipopulation nicht repräsentative Stichproben zu einem konkreten Erhebungszeitpunkt. Auffällig sind auch die teils geringen Rücklaufquoten, die Ausdruck von Widerstand bzw. Furcht vor Stigmatisierung sein könnten und auf die Sensibilität des Themas hinweisen (s. unten). Vor diesem Hintergrund sollte zukünftige Forschung auch implizite Einstellungsmaße berücksichtigen, welche nicht nur weniger verfälschbar sind, sondern zugleich spontane, automatische Verhaltensreaktionen besser vorhersagen können, die gerade im polizeilichen Kontext bedeutsam sein dürften.[60] Lückenhaft ist auch das Wissen über Veränderungen von rassistischen Einstellungen sowie den diesen zugrundeliegenden (beruflichen wie privaten) Einflussfaktoren. Zwingend notwendig sind daher längsschnittliche Studiendesigns. In diesem Zusammenhang gilt es auch den Blick für Ressourcen zu schärfen und diese gezielt zu stärken, um der Entwicklung und Verfestigung demokratiegefährdender rassistischer Grundhaltungen entgegenzuwirken.

Trotz aller Kritik lassen sich dennoch vielfach Hinweise auf Abwertungstendenzen von „allochthon" gelesenen Personen erkennen. Obgleich die Eingangsfrage nach dem Ausmaß rassistischer Einstellungen aufgrund der vorgenannten Einschränkungen nicht eindeutig zu beantworten ist, so kann als erste Annäherung zumindest die Streuungsbreite zwischen den Studien dienen.

[58] Vgl. Jaschke (1998), S. 196.

[59] Vgl. ebenso Schiemann (2021), Hunold und Wegner (2020), Singelnstein (2021).

[60] Dovidio et al. (2002); ebenso Krott et al. (2018).

Die Anteile variieren dabei etwa zwischen 5 % und 25 %. Die Schätzungen der Polizeibeamt:innen für ihre Peergroup überschreiten diese sogar deutlich (zwischen 12,5 und knapp 45 %). Wirft man zusätzlich einen Blick auf aktuelle Befunde aus der Allgemeinbevölkerung, so stimmten im Jahr 2020 ebenfalls zwischen 6 % und 46 % verschiedenen Dimensionen rechtsextremer Einstellungen zu, die antisemitische (rd. 6–10 %), ausländerfeindliche (rd. 19–28 %) und muslimfeindliche (rd. 27–47 %) Aussagen umfassten.[61] Ein solcher Vergleich ist insofern naheliegend, als dass bislang keine substanziellen Unterschiede im Ausmaß rassistischer Haltungen zwischen Polizeikohorten und alters- und bildungsentsprechenden Allgemeinbevölkerungsgruppen nachgewiesen werden konnten.[62] Resümierend scheint also ein gewisser Anteil an Polizeikräften rassistische Einstellungen zu teilen,[63] die von mehr oder weniger verfestigten rassistischen Überzeugungen über ein Bedrohungsempfinden bis hin zu Ungleichbehandlungen reichen können.

Eine genauere Betrachtung des skizzierten Forschungsstands verdeutlicht darüber hinaus erstens, dass es an einer allgemein anerkannten Rassismusdefinition mangelt. Die Forschung aus den Neunziger Jahren und der anfänglichen Nuller Jahre näherte sich über einen analytischen Feldzugang des Konzepts der Fremdenfeindlichkeit und des Rechtsextremismus, bei der die Zuschreibung und Einordnung der Kategorie „Fremdenfeindlichkeit“ als Rassismus reproduzierende Zuschreibung noch nicht hinterfragt wurde. Dies erscheint mit Blick auf die Ansätze der jüngsten Rassismusforschung hinsichtlich des Verständnisses von Rassismus als nicht mehr zeitgemäß.[64] Grundlegend für die Forschung wäre folglich ein gesamtgesellschaftlicher Konsens dahingehend, dass Rassismus als ein Phänomen – frei von moralischer Konnotation – begriffen

[61] Decker et al. (2020), S. 37 ff. dargestellt sind die von den Autoren als manifest eingestufte Zustimmungen für Gesamtdeutschland; der Range bezieht sich auf die Einzelitems, wobei dem Item „durch die vielen Muslime fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land“ (S. 64) mit 47 % am häufigsten zugestimmt wurde. Zudem sind die Werte in Ostdeutschland signifikant höher als in Westdeutschland, inwieweit dies für die Polizeipopulation gilt, wäre spannend zu prüfen.

[62] Kemme et al. (2020), Krott et al. (2019). Zugleich überrascht dies, insofern negative Kontakterfahrungen mit bestimmten Personengruppen beruflich bedingt bei der Polizei deutlich häufiger vorkommen und als bedeutsamer Einflussfaktor für Rassismus diskutiert werden.

[63] Ebenso Singelnstein (2021).

[64] Insbesondere für die qualitative Forschung scheint es relevant, die angelegten Auswertungsperspektiven erneut in den Blick zu nehmen und nicht einfach zu rezitieren.

wird, das historisch und strukturell gewachsene Dimensionen aufweist, die in der heutigen gesellschaftlichen Struktur nach wie vor verankert sind und die Identifikation von Rassismen nicht von der Intention, sondern von der Wirkung, der individuellen Erfahrung und der Perspektive, die darauf eingenommen wird, abhängt. Voraussetzung hierfür ist die Sensibilisierung weißer Menschen für das Vorhandensein spezifischer Privilegien, die sich in einem strukturellen Chancenungleichgewicht manifestieren. Polizist:innen befürchten in diesem Zusammenhang häufig, dass ihr Handeln stigmatisiert wird. Solche wahrgenommenen Stigmatisierungen verhindern allerdings die selbstkritische Reflexion polizeilichen Handelns und eine Neujustierung vorhandener Strukturen und lassen sich als Abwehrreflexe im Sinne der sog. weißen Fragilität[65] begreifen.

Zweitens imponiert, dass Selbstbeschreibungen und Deutungsmuster durch die befragten Polizeibeamt:innen, die Übergriffe gegenüber als fremd wahrgenommenen Personen als Einzelfälle beschreiben, welche sich als Reaktionen auf Stress und Überbelastung und „die Ausländerkriminalität" selbst zurückführen ließen, häufig vorbehaltlos im Diskurs übernommen wurden,[66] ohne dass sich hinreichend empirische Belege dafür ergaben. Die unkritische Übernahme der polizeilichen Konstruktion von Wirklichkeit führt zur Negation von persönlicher Verantwortung und Selbststilisierung als „Opfer" von Justiz, Politik, Medien und „Kriminellen". Entsprechende Prozesse sind von dem Bemühen um Rechtfertigung und Legitimation des polizeilichen Handelns geprägt, welche als Abwehrhaltung und Immunisierung gegenüber Kritik verstanden werden können.

Ein dritter bemerkenswerter Befund, der als wiederkehrendes daran anknüpfendes Muster identifiziert werden konnte, stellt die Diskrepanz zwischen individueller Selbstverortung und der relativ verbreiteten Einschätzung rassistischer Tendenzen in eigenen Polizeikohorte dar. Dies verdeutlicht, dass Rassismus nicht nur auf individueller, sondern auch auf struktureller Ebene und ihren wechselseitigen Wirkmechanismen untersucht werden muss, was auch Aspekte der Fehlerkultur miteinschließt.

Um der Komplexität des Phänomens mit seinen vielen Nuancen und Ressentiments Rechnung zu tragen, bedarf es letztlich eines ganzheitlichen Forschungsansatzes, der unterschiedliche analytische Perspektiven sowohl hinsichtlich

---

[65] Die amerikanische Soziologin beschreibt unter dem Konzept der „white fragility" Mechanismen der Abwehr, Emotionalisierung, Empörung sowie Rückzug als Reaktionen auf die Konfrontation mit Rassismus. DiAngelo (2020).

[66] Vgl. Proske (1998).

der einbezogenen Sichtweisen als auch des methodischen Zugangs vereint, und die zuvor identifizierten Forschungsdesiderate adressiert.[67] Dabei dürfte die Betrachtungsebene von ausschließlich rassistischen Einstellungen zu kurz greifen. Vielmehr gilt es den Blick auf Gruppierungen zu wenden, bei denen sich polizeispezifische Diskriminierungspraktiken als relevant im Sinne von gefährdet oder auch besonders betroffen erweisen. Neben Menschen, die nicht als „weiß" gelesen werden bzw. Angehörigen ethnischer Minderheiten, trifft dies auch auf marginalisierte, soziale Randgruppen wie Sexarbeiter:innen, wohnungslose oder drogenabhängige Menschen sowie Personen zu, die dem „linken Spektrum" zugeordnet werden.[68] Die simultane Berücksichtigung mehrerer Dimensionen von Ungleichwertigkeitsvorstellungen impliziert zugleich intersektionale Aspekte – also die Frage der Mehrfachdiskriminierung. Eine weitere einzubeziehende Analyseebene, die im Zusammenhang mit Strukturmerkmalen steht, stellen Werte z. B. in Form autoritärer Tendenzen, (übersteigerter) Law-and-Order-Positionen sowie zur Ausübung des Gewaltmonopols dar, weil sie sich auf das System beziehen, das durch die Exekutive geschützt werden soll. Forschung sollte, daran anknüpfend, nicht nur individuelle Einstellungen auf der Mikroebene betrachten, sondern ebenso Strukturmerkmale und Machtverhältnisse auf der Makroebene, die besondere Rolle von Organisationseinheiten hinsichtlich der Themen Cop Culture[69] sowie männlicher Dominanzkultur auf der Mesoebene und deren Wechselwirkungsprozesse in den Blick nehmen. Überdies ist auch der Frage nachzugehen, in welchen Formen (subtil wie direkt) und unter welchen Bedingungen sich entsprechende Einstellungen auf der konkreten Verhaltensebene manifestieren.[70] In diesem Zusammenhang dürften gerade unbewusste Prozesse bspw. im Kontext von Gefährlichkeitseinschätzungen bestimmter Personengruppen näher zu beleuchten sein, insofern diese ein ggf. schärferes

[67] Neben Befragungsstudien in der Polizei ist dabei auch an Viktimisierungssurveys, Analysen von Beschwerdestellen/Anzeigen etc. zu denken (vgl. hierzu auch Baier und Pfeiffer 2021), wobei quantitative und qualitative Methoden i. S. eines Mixed-Method-Ansatzes wünschenswert wären.

[68] S. hierzu das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit im Beitrag von Groß, Clasen und Zick in diesem Band.

[69] Behr (2008).

[70] Dabei dürfte eine differenzierte Betrachtung kognitiv versus affektiv betonter Einstellungskomponenten gewinnbringend sein, insofern sich letztgenannte als bessere Prädiktoren für selbstberichtete wie auch beobachtete Diskriminierung erwiesen haben (Talaska et al. 2008).

Einschreitverhalten begünstigen und damit auch Eskalationsdynamiken Vorschub leisten können, was wiederum Rassismen reproduziert. Zuletzt ist – wie Schiemann[71] bereits formulierte – im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes auch der interne Umgang mit extremistischen Haltungen einerseits sowie konkreten Verdachtsfällen andererseits zu evaluieren.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol)*. https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Baier, D., & Pfeiffer, C. (2021). Rassismus in der Polizei: Wege und Irrwege der wissenschaftlichen Forschung. *Kriminalistik, 75(1),* S. 3.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei.* 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Bornewasser, M., Eckert, R., & Willems, H. (1996). Die Polizei im Umgang mit Fremden – Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 11–15). Münster: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie.

Clark, R., Anderson, N.B., Clark V.R., & Williams, D.R. (1999). Racism as a stressor for African Americans. A biopsychosocial model. *American Psychologist, 54(10)*, S. 805. https://doi.org/10.1037//0003-066x.54.10.805. PMID: 10540593.

Cremer, H. (2021). *Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes: Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. (Analyse/Deutsches Institut für Menschenrechte)*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-73597-5. Zugegriffen 18. Juli 2022.

Decker, O., Kiess, J., Schuler, J., Handke, B., Pickel, G., & Brähler, E. (2020). Die Leipziger Autoritarismus Studie 2020: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In Decker, O. & Brähler, E. (Hrsg.) *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität.* (S. 27–88). Gießen: Psychosozial-Verlag.

Der Tagesspiegel (2019). Gewerkschafter bestätigt Hang von Bundespolizisten zur AfD. https://www.tagesspiegel.de/politik/sympathien-fuer-rechtsnationale-parteien-gewerkschafter-bestaetigt-hang-von-bundespolizisten-zur-afd/24485264.html. Zugegriffen am 18. Juli 2022.

DiAngelo, R. (2020). *Wir müssen über Rassismus sprechen. Was es bedeutet in unserer Gesellschaft weiß zu sein.* Hamburg: Hoffmann und Campe.

[71] Schiemann (2021), S. 4 f.

Doll, J., & Azjen, I. (1992). Accessibility and stability of predictors in the theory of planned behavior. *Journal of Personality and Social Psychology*, *63(5)*, S. 754.

Dovidio, J. F., Kawakami, K., & Gaertner, S. L. (2002). Implicit and explicit prejudice and interracial interaction. *Journal of Personality and Social Psychology, 82(1),* S. 62. https://doi.org/10.1037/0022-3514.82.1.62.

Dpa (2019). Merz: Verlieren Teile von Bundeswehr und Polizei an die AfD. https://www.zeit.de/news/2019-06/23/merz-verlieren-teile-von-bundeswehr-und-polizei-an-die-afd-190623-99-760391. Zugegriffen am 18. Juli 2022.

Feltes, T., & Plank, H. (2021). Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e", demokratische (Bürger-)Polizei. https://www.thomasfeltes.de/images/2021_0415_Feltes_Plank_aktualisiert.pdf. Zugegriffen am 18. Juli 2022.

Fischer, P., Asal, K., & Krueger J. (2013). *Sozialpsychologie für Bachelor.* Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.

Franzke, B. (1993): *Die Polizei in Kontakt und Konflikt mit Menschen ausländischer Herkunft: eine Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Sensibilisierung für Vorurteile und Diskriminierung.* Frankfurt am Main: Amt für Multikulturelle Angelegenheiten.

Garms-Homolová, V. (2020). *Sozialpsychologie der Einstellungen und Urteilsbildung. Lässt sich menschliches Verhalten vorhersagen?* Wiesbaden: Springer Verlag.

Gawronski, B., & Conrey, R. (2004). Der Implizite Assoziationstest als Maß automatisch aktivierter Assoziationen: Reichweite und Grenzen. *Psychologische Rundschau, 55(3),* S. 307. doi: https://doi.org/10.1026/0033-3042.55.3.118.

Heitmeyer, W. (2020). Der Abwehrreflex hat Geschichte. *Die Zeit.* https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/rassismus-polizei-wilhelm-heitmeyer-forderung-untersuchungen. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020). Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Forschungsbericht 2020. https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/Bericht%20Polizeistudie%20Hessen_final_1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Heuer, H.-J. (2009). Devianz durch Fremde als Stressor für die Polizei? In L. Lehmann & R. Prätorius (Hrsg.). *Polizei unter Stress* (S. 71–94). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44),* S. 27.

Jaschke H.-G. (1996). Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei. Expertise im Auftrag der Polizeiführungsakademie. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 199–218). Münster: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie.

Jaschke, H.-G. (1997). *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Campus.

Jaschke H.-G. (1998). Fremdenfeindliche Tendenzen in der Polizei. Anmerkungen zu einem umstrittenen Phänomen. In W. Gessenharter & H. Fröchling (Hrsg.), *Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland* (S. 191–209). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-97413-6_11.

Haddock, G., & Maio, G. R. (2014). Einstellungen. In K. Jonas, W. Stroebe & M. Hewstone (Hrsg.), *Sozialpsychologie* (S. 197–222). Wiesbaden: Springer-Verlag. https://doi.org/10.1007/978-3-642-41091-8_6.

Kemme, S., Essien, I., & Stelter, M. (2020). Antimuslimische Einstellungen in der Polizei?. Der Zusammenhang von Kontakthäufigkeit und -qualität mit Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Muslimen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103(2),* S. 129.

Kessler, T., & Fritsche, I. (2018). *Basiswissen Psychologie.* Wiesbaden: Springer-Verlag.

Kraus, S. J. (1995). Attitudes and the prediction of behavior: A meta-analysis of the empirical literature. *Personality and social psychology bulletin, 21(1)*, S. 58. https://doi.org/10.1177/0146167295211007

Krott, R. N., Krott, E., & Zeitner, I. (2018). Xenophobic attitudes in German police officers: A longitudinal investigation from professional education to practice. *International Journal of Police Science & Management*, *20(3)*, S. 174. https://doi.org/10.1177/1461355718788373.

Krott, N., & Krott E., & Zeitner, I. (2019). Umgang mit Fremdheit – Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER). *Die Polizei, 110(5),* S. 129.

Lindner, M. (2001). *Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt. Meinungen und Einstellungen von Auszubildenden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Mletzko, M., & Weins, C. (1999). Polizei und Fremdenfeindlichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82(2),* S. 77.

Proske, M. (1998). Ethnische Diskriminierung durch die Polizei. Eine kritische Relektüre gefälliger Selbstbeschreibungen. *Kriminologisches Journal 30,* S. 162.

Schiemann, A. (2021). Rassismusvorwürfe in der Polizei und Unschärfen im Diskurs – Racial Profiling und Rechtsextremismus. *Polizei Info Report, 1,* S. 2.

Schweer, T., & Strasser, H. (2003). Die Polizei – dein Freund und Helfer. In A. Groenemeyer, & J. Mansel, (Hrsg.). *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 229-260). Wiesbaden: Springer Verlag.

Schweer, T., Strasser, H., & Zdun, S. (2008). *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen.* Wiesbaden: Springer Verlag.

Siepmann, M., & Pöls, M. (2020). Polizisten in der AfD. MDR. https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/thueringen-afd-polizei-100.html. Zugegriffen: 29. Mai 2021.

Singelnstein, T. (2021). Rassismus in der Polizei. In T. Singelnstein & A. Ruch (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 379–392). Berlin 2021.

Talaska, C. A., Fiske, S. T., & Chaiken, S. (2008). Legitimating Racial Discrimination: Emotions, Not Beliefs, Best Predict Discrimination in a Meta-Analysis. *Social justice research, 21(3),* S. 263. https://doi.org/10.1007/s11211-008-0071-2.

Walter, S. (2021). Rechtsextremismus bei den Polizeien – ein Phänomen zwischen Beschwichtigungsritual und Generalverdachtsrhetorik. *Polizei Info Report*, *1,* S. 11.

Werth, L., Denzler, M., & Mayer, J. (2020). *Sozialpsychologie – Das Individuum im sozialen Kontext. Wahrnehmen – Denken – Fühlen.* Wiesbaden: Springer-Verlag.

Maren Wegner war wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Deutschen Hochschule der Polizei. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der Empirischen Polizeiforschung, insbesondere mit Bezügen zu Rassismus, Gewalt im polizeilichen Kontext, Protest Policing.

Prof. Dr. Karoline Ellrich ist Professorin für Psychologie an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Ihre Interessensschwerpunkte liegen im Bereich der Gewalterfahrungen und Folgen im polizeilichen Kontext, im Umgang mit psychsich auffälligen Menschen und der Aussage- und Vernehmungspsychologie.





Rechtsextremismus in der Polizei – Skandale, Befunde und Mutmaßungen

Christoph Kopke

Zusammenfassung

Der Beitrag referiert ausgehend vom medial erhobenen Befund, dass rechtsextreme Vorfälle in bundesdeutschen Polizeibehörden längst nicht mehr als Einzelfälle zu betrachten sind, die dazu vorliegenden Berichte und Einschätzungen. Es werden die verschiedenen in der Debatte vorzufindenden Definitionen und Perspektiven vorgestellt und der Diskussions- und Forschungsstand zur Frage von rechtsextremen Einstellungen in der Polizei skizziert. Der Beitrag verdeutlicht die Notwendigkeit weiterer empirischer Forschung, um das Problem von Rechtsextremismus in der Polizei quantitativ und qualitativ besser einschätzen zu können.

Schlüsselwörter

Rechtsextremismus · Einstellungsforschung · „Rassismusstudie“ · Organisationssoziologie · Netzwerke

Teile des Beitrages basieren auf Kopke (2019).

C. Kopke (✉)
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: christoph.kopke@hwr-berlin.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_7

Innerpolizeiliche Chatgruppen, die rassistische, menschenfeindliche und NS-verherrlichende Inhalte teilen, Weitergabe von sensiblen Daten aus Polizeicomputern an Rechtsextreme, Polizeiangehörige, die durch Rassismus auffallen und offen Sympathien für Rechtsaußenformationen hegen, Verbindungen von Polizeibeamt:innen in die sogenannte Reichsbürgerszene und zu sogenannten „Preppern", Polizeiangehörige, die Waffen und Munition zur Vorbereitung eines Umsturzes („Tag X") zur Seite schaffen[1] oder als Redner auf Kundgebungen von Corona-Pandemieleugner:innen auftreten und sich als „Polizisten für Aufklärung" ausgeben[2].

In den vergangenen fünf Jahren thematisierten Medienberichte fast im Wochentakt, phasenweise fast täglich, tatsächliche oder vermeintliche rechtsextreme Erscheinungsformen und Vorfälle in deutschen Polizeibehörden. Allein 2019 soll es journalistischen Recherchen zufolge zu „mehr als 200 Fälle[n] mit rechtsextremem Hintergrund in der deutschen Polizei" gekommen sein.[3] Vorkommnisse auf verschiedensten Organisationsebenen sind aus vielen Bundesländern und von Bundespolizeibehörden berichtet worden: Auszubildende im mittleren Dienst und Studierende des gehobenen Dienstes an den Polizeifachhochschulen der Länder traten genauso in Erscheinung wie Angehörige aus Landeskriminalämtern, von Spezialeinsatzkräften oder ganz normaler Polizeidienststellen. Zuletzt rückte sogar die Polizei des Deutschen Bundestages in den Fokus kritischer Berichterstattung.[4] Neben Presseberichten liegen aus kritischer Perspektive einige z. T. umfangreiche aktuelle publizistische Arbeiten vor.[5] Generell lässt sich festhalten, dass „der Umfang des Phänomens ‚Rechtsextremismus in der Polizei' gegenwärtig nicht datenfundiert eingegrenzt werden kann"[6]. Dennoch dürfte bei aller Unterschiedlichkeit der jeweils skandalisierten Begebenheiten mittlerweile klar sein: Von einer bloßen Häufung von „Einzelfällen" lässt sich kaum mehr sprechen. Zu Recht spricht Hans-Gerd Jaschke von „Alarmsignalen[n], die […] nach Erklärungen verlangen"[7]. Thomas Feltes und Holger Plank rechneten – mit Blick auf entsprechende und weit verbreitete

[1] Kiesel (2019).
[2] Kempen (2021a); Speit (2021).
[3] Jaschke (2021), S. 22 m.w.N.
[4] Augustin und Erb (2021).
[5] Laabs (2021); Kempen (2021b).
[6] Expertenkommission Hessen (2021), S. 31.
[7] Jaschke (2021), S. 32.

Relativierungen – zudem vor, was es bedeute, wenn 99 % aller Polizeivollzugsbediensteten auf dem Boden des Grundgesetzes stehen: „Rechnet man mit dieser Annahme, dann wären es dennoch bei annähernd 280.000 Polizeibeamt*innen in Deutschland rund 2.800, die Grenzen überschreiten."[8] Angesichts der Tatsache, dass diese Personen sowohl Zugang zu sensiblen Daten, als auch zu Waffen haben und überdies über „taktische und operative Kenntnisse" verfügen, wird deutlich, dass „hieraus eine erhebliche Gefahr für den Staat und die Gesellschaft" entsteht.[9]

1 Lagebilder, Zahlen, Definitionen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kommt 2020 in einem Lagebild zu naturgemäß weit niedrigeren Zahlen, da dieses nur „solche Sachverhalte" berücksichtigt, „aufgrund derer im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis zum 31. März 2020 dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren wegen des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen eingeleitet wurden".[10]

Das berücksichtigt also nur das ausgesprochene Hellfeld, also die Vorfälle, die a) den Behördenleitungen überhaupt bekannt wurden bzw. so eingestuft worden sind, und bei denen b) seitens der Behördenleitungen arbeits-, disziplinar- oder beamtenrechtliche Schritte bzw. Strafermittlungen eingeleitet worden sind.

„Zu den 319 Verdachtsfällen wurden insgesamt 303 Verfahren eingeleitet. Es wurden. 237 disziplinarrechtliche Verfahren (78 %), 48 Verfahren mit dem Ziel der Entlassungen/Nichternennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe (16 %) sowie 18 arbeitsrechtliche Maßnahmen (6 %) eingeleitet. In dem genannten Zeitraum wurden zudem 261 strafrechtliche Verfahren eingeleitet."[11] Interessant ist bei diesen Zahlen, die sich übrigens summarisch auf alle Sicherheitsbehörden der Bundesländer – also auch der Verfassungsschutzämter bzw. -abteilungen – beziehen, noch, dass es überwiegend um „sonstige[n] rechtsextremistischen Handlunge[n] (68 %)" geht. „Darunter zählt etwa der Austausch von Chatnachrichten mit verfassungsfeindlichen Symbolen oder Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt."

---

[8] Feltes und Plank (2021), S. 4.

[9] Goertz (2021), S. 326.

[10] Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), S. 11.

[11] Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), S. 13.

In nur sehr wenigen Verfahren ging es um Mitgliedschaft in oder Kontakten zu einer rechtsextremen Organisation.[12]

Doch was heißt das eigentlich, „Rechtsextremismus in der Polizei"? Von welchem Begriff von „Rechtsextremismus" wird ausgegangen? Geht es um das Vorhandensein oder die Verbreitung entsprechender Haltungen und Einstellungen? Geht es um Mitgliedschaft in Organisationen, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft sind? Oder geht es um Handlungen und zielgerichtete Organisationsversuche, etwa um Bildung entsprechender Zellen und Netzwerke?[13] Polizeiintern werden entsprechende Vorkommnisse offenbar zusätzlich noch nach „Handlungsformen: Digital und analog" aufgeschlüsselt.[14]

Das Problem beginnt schon mit der Begrifflichkeit. Der Begriff „Rechtsextremismus" umfasst viele Ebenen, ist in Teilen umstritten und wird sehr unterschiedlich definiert. Seine Alltagsverwendung ist nicht deckungsgleich mit der der Sicherheitsbehörden und den in der Wissenschaft vorzufindenden Definitionen und Definitionsangeboten.

Wenn man von dem in den Sicherheitsbehörden allgemein verwendeten vergleichsweise engen Extremismusbegriff ausgeht, der als vermeintliche Hauptzielrichtung des Rechtsextremismus die Ablehnung der FDGO ausmacht, wird man hier vor allem Bedienstete in den Blick nehmen, die eindeutig rechtsextremen Vereinigungen, Parteien oder sonstigen Gruppierungen angehören oder mit diesen offen sympathisieren. Zwar gab es in der Vergangenheit immer wieder einzelne Suspendierungen und Entlassungen, darunter zum Teil relativ prominente „Einzelfälle" wie der 1976 aus dem baden-württembergischen Polizeidienst entlassene NPD-Politiker Jürgen Schützinger[15], man wird aber insgesamt eher doch von wenigen Fällen ausgehen müssen.

Es wird der Sache aber kaum gerecht, nur die im eigentlichen Sinne neonationalsozialistischen Positionen in den Blick zu nehmen. Überhaupt, darauf hat unlängst Alexander Bosch hingewiesen, könne „ein zu stark an der juristischen Praxis orientierter Begriff von Rechtsextremismus […] den Blick" verzerren und „zu einer Engführung bei der Problemanalyse" führen.[16] Schließlich geht es nicht

---

[12] Bundesamt für Verfassungsschutz (2020), S. 13 f.

[13] Dazu ausführlich Jaschke (2021).

[14] So z. B. Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), Bd. 2, S. 72.

[15] Mecklenburg (1996), S. 527.

[16] Bosch (2020), S. 170.

allein um straf- und disziplinarrechtlich relevante Vorkommnisse. Eine solche Engführung, so ließe sich vermuten, könne auch die Zahlen des „Lagebildes" des BfV erklären. Der inzwischen vorliegende Abschlussbericht der hessischen „Experten-Kommission Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft" orientiert sich an einem sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusbegriff, wie er in den sogenannten „Mitte-Studien" Verwendung findet: „‚Rechtsextremismus' wird in diesem Zusammenhang auf der Einstellungsebene als Muster verstanden, ‚dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen', die einerseits auf der politischen Ebene (Befürwortung diktatorischer Regierungsformen, chauvinistische Einstellungen, Verharmlosung oder Rechtfertigung des Nationalsozialismus) und andererseits auf der sozialen Ebene (antisemitische, ausländerfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen) nachzuweisen sind."[17] Der jüngst vorgelegte Bericht der „Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt vom März 2021" konnte zwar keine „Hinweise auf institutionellen, das heißt durch gesellschaftliche oder institutionelle Strukturen bedingten Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus" feststellen, bemängelte aber die Verbreitung von antisemitischen Klischees und rassistischen Bezeichnungen für einzelne Gruppen. Die Sonderkommission habe „die Überzeugung gewonnen, dass die unbefangene Verwendung antisemitischer Stereotype wie ‚Jude' für eine ‚geschäftstüchtige' Person, ‚Faschistendienstag' für die gezielte Kontrolle von Ausländern oder auch ‚Kanacke' oder ‚Neger' für Ausländer und Schwarze verbreitet ist"[18].

2 Rechtsextremismus in der Polizei – Eine Frage der Einstellungen?

Viele Diskussionen und Spekulationen in letzter Zeit drehten sich also vorrangig um die Frage, wie verbreitet rechtsextreme Einstellungen innerhalb der Polizei und weiterer Sicherheitsbehörden sind und ob, bzw. wie sich diese in irgendeiner Form messen lassen können. Die Diskussion über das Vorhandensein rechtsextremer, xenophober oder rassistischer Einstellungen innerhalb der

[17] Expertenkommission Hessen (2021), S. 22.

[18] Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021), S. 133.

Polizei ist allerdings nicht neu. Sie wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder geführt. Meist waren es bestimmte medial bekannt gewordene Skandale, Vorkommnisse und Vorfälle, die entsprechende Debatten befeuerten. Hier ist vor allem an die frühen 1990er-Jahre zu erinnern. Denn die ersten Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung waren auch geprägt von der Entgrenzung und Popularisierung menschenfeindlicher Einstellungen in weiten Teilen der Gesellschaft sowie einer Welle schwerer rechtsmotivierter Gewalttaten und Anschläge. Konfrontiert mit massiver Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, einer schon während des Zerfalls der DDR entstandenen rechtsextremen Jugendszene, die sich zunächst vor allem in Ostdeutschland rasch ausbreitete[19] und einem sprunghaften Anstieg schwerer Gewalttaten[20], wirkten Einsatzkräfte (vor allem die in dieser Zeit im Auf- und Umbau befindliche Polizei der neuen Bundesländer) in vielen Fällen sichtlich überfordert.[21] Durch umstrittene Einsätze, taktische Fehleinschätzungen und mangelnde Präsenz bei pogromartigen Krawallen usw. stand die Polizei wiederholt in der öffentlichen Kritik. Das betraf keinesfalls nur die ostdeutsche Polizei. Kritische Stimmen führten die zu beobachtenden „polizeilichen Verhaltensmuster" auch auf die Beharrlichkeit alter Feindbilder und neuer Stereotype zurück: So sei das polizeiliche Versagen – etwa in Rostock-Lichtenhagen 1992 oder beim ersten erfolgreichen Rudolf-Hess-Marsch 1995 – „die fatale Folge einer jahrzehntelangen Fixierung auf und Konditionierung gegen links. Das alte Feindbild erweist sich als resistent. Verschärfend kommt hinzu, dass die fremdenfeindliche Stimmung in der Bevölkerung sich offenbar rasch und in weiten Teilen innerhalb der traditionell eher konservativ ausgerichteten Polizei durchgesetzt hat."[22]

Generell lässt sich festhalten, dass „es nur sehr wenige wissenschaftliche Studien gibt, die rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei in den Blick genommen haben"[23]. Die Frage, inwieweit oder wie weit innerhalb der Polizei selbst fremdenfeindliche und rechtsextreme Einstellungen verbreitet sind, wurde aber bereits in den 1990er-Jahren durch erste Studien aufgegriffen. So untersuchten Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler Zusammenhänge

---

[19] Vgl. schon zeitgenössisch Wagner (1990).

[20] Für das Beispiel Brandenburg vgl. Kopke (2016, insb. S. 172 ff.).

[21] Jaschke (1994).

[22] Gössner (1996), S. 840.

[23] Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), Bd. 1, S. 14. Vgl. dazu auch Schiemann (2021).

zwischen Belastungssituationen im polizeilichen Alltag und rechten Grundhaltungen sowie zwischen individuellen Einstellungen von Beamtinnen und Beamten und deren Verbreitung innerhalb der Behörden. Mit Blick auf die in dieser Zeit durchgeführten Studien und Untersuchungen unterschied der Sozialwissenschaftler Frank Gesemann vier maßgebliche Forschungsansätze:

- Der erste Forschungsansatz konzentrierte sich auf individuelle Einstellungen von Polizeibeamt:innen und versuchte mit Hilfe von Befragungen, die Verbreitung fremdenfeindlicher und rechtsextremer Einstellungen und Orientierungsmuster in der Polizei zu ermitteln.
- Im zweiten Ansatz wurde ein möglicher Zusammenhang zwischen polizeilichen Belastungen und Fremdenfeindlichkeit in der Polizei im städtischen Raum untersucht.
- Der Dritte widmet sich der Analyse des Einflusses von Risikokonstellationen im Polizeialltag auf das Verhältnis von Polizei und „Fremden“. Damit verbunden war die Frage, ob spezifische Risikokonstellationen zum Entstehen fremdenfeindlicher Aktivitäten bei Polizeibeamt:innen beitragen.
- Im vierten Forschungsansatz wurde in Abgrenzung zu den persönlichkeitsbezogenen Ansätzen, die eine individuelle Diskriminierung von Fremden durch Polizeibeamt:innen in den Blick nehmen, Ethnizität als diskriminierendes Selektionskriterium von Organisationen betrachtet.[24]

Große Resonanz erhielt das von der damaligen Polizei-Führungsakademie (PFA) – der heutigen Deutschen Hochschule der Polizei – in Münster-Hiltrup in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Polizei und Fremdenfeindlichkeit“, dessen Titel von den beauftragten Wissenschaftler:innen wenig später zur Fragestellung „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ präzisiert wurde.[25] In der 1996 veröffentlichten Studie wurden Erfahrungen und Sichtweisen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit ethnischen Minderheiten erfasst und umfassend ausgewertet. Die Ergebnisse verwiesen zwar auf „einen deutlichen Zusammenhang zwischen alltäglichen Belastungen und Überforderungen im Dienst, die die Gefahr von Übergriffen erhöhen“[26], brachten jedoch keine Ergebnisse hervor, die pauschale Rückschlüsse zuließen, um der Polizei strukturell oder systematisch

[24] Gesemann (2003), vgl. auch Asmus und Enke (2016), S. 11 f.

[25] Polizei-Führungsakademie (1996).

[26] Bornewasser (1996), S. 16.

Fremdenfeindlichkeit zu attestieren. Dies führte zu widersprüchlichen Urteilen innerhalb und außerhalb der Polizei, die von positiven („sehr realistisch") bis hin zu negativen Beurteilungen („eine weitere pauschale Diffamierung der Polizei", „eine Bagatellisierung und Entschuldigung polizeilicher Übergriffe") reichten.[27]

Im Verlauf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung kam es zu einer Erweiterung des kritischen Blicks. Fortan stand auch die Interaktion der Polizei mit Teilen der Gesellschaft im Fokus. Vermehrt wurden nun beide Perspektiven analysiert – die der Beamtinnen und Beamten und die ihres Gegenübers. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die deutsche Polizeiforschung in erster Linie auf Einstellungen und Orientierungsmuster von Angehörigen der Polizei sowie auf institutionelle Anpassungsprozesse konzentriert. Das Interaktionsgeschehen etwa zwischen Polizei und Minderheiten war dabei „kaum, und wenn, dann lediglich einseitig aus der polizeilichen Perspektive betrachtet" worden.[28] Eine weitere Verschiebung und gleichzeitige Differenzierung der Debatte bildet die in den letzten Jahren vermehrt geführte Auseinandersetzung über institutionellen Rassismus und „Racial Profiling" Generell kann zunächst festgehalten werden, dass „unzulässiges Racial Profiling rechtsextremistische Hintergründe haben" kann, aber nicht zwingend haben muss.[29] Bei „Racial Profiling" handelt es sich um eine polizeiliche Kontrollpraxis, „bei der ohne konkrete Indizien für einen Verdacht das äußere Erscheinungsbild, etwa die Hautfarbe oder andere sogenannte ethnische Merkmale, als Entscheidungsgrundlage für bestimmte polizeiliche Maßnahmen herangezogen wird. Den kontrollierten Personen werden pauschal bestimmte polizeilich relevante Verhaltensmuster zugeschrieben."[30] Eng verbunden mit der kritischen Diskussion um Racial- bzw. Ethnic Profiling ist der Vorwurf der Existenz eines „institutionellen Rassismus" in den Polizeibehörden. Schon in den 1990er Jahren wurde über institutionellen Rassismus in der deutschen Polizei diskutiert. Dies geschah jedoch fast ausschließlich in kritischen Teilen der Öffentlichkeit und kaum innerhalb der polizeilichen Institutionen. Eine erste große Studie untersuchte 2010 empirisch, ob auch für die deutsche Polizei von institutionellem Rassismus als einem stabilen Phänomen gesprochen werden könne.[31] Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellten fest, dass in allen Gesprächen mit

---

27 Eckert (1996), S. 162.

28 Asmus und Enke (2016), S. 16.

29 Schiemann (2021), S. 5.

30 Asmus und Enke (2016), S. 23.

31 Hunold et al. (2013).

Polizeiverantwortlichen diskriminierendes Verhalten abgelehnt werde und man sich keiner Benachteiligung von bestimmten Personengruppen bewusst sei. Die Autorinnen und Autoren der Studie bezweifelten die Glaubhaftigkeit dieser Aussage zwar nicht, gaben jedoch zu bedenken, „dass es dabei gar nicht ‚um den Vorwurf bösabsichtlichen Handelns‘ geht, sondern darum, dass diskriminierendes Verhalten von Polizeibeamten gegenüber gesellschaftlichen Randgruppen ‚ganz überwiegend nicht explizit und intentional, sondern durch die vorhandenen Strukturen und Regelungen, also implizit und kaum merklich‘ geschieht“.[32]

Auch weitere aktuelle Veröffentlichungen zu Racial Profiling und institutionellem Rassismus widmen sich kritisch der polizeilichen Praxis. In ihren Analysen gehen die Autorinnen und Autoren einem strukturellen Rassismus nach, der aufgrund gesamtgesellschaftlicher Zustände in den Institutionen „eingeschrieben ist, also sich in deren Praxen und Anordnungen systematisch organisiert“[33]. Auch die Frage, inwieweit institutioneller Rassismus eine Rolle beim Nichtentdecken der Mord- und Terrortaten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes eine Rolle gespielt hat, ist in den zahlreichen parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschüssen breit erörtert worden. Bezogen auf das Versagen von Polizei und Nachrichtendiensten bei den Ermittlungen zur NSU-Anschlags- und Mordserie fand der erste Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages fraktionsübergreifend deutliche Worte. Er konstatierte „schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern vor allem bei Informationsaustausch, Analysefähigkeit, Mitarbeiterauswahl und Prioritätensetzung“[34]. Um einiges schärfer formulierte die Menschenrechtsorganisation Amnesty International: „Der Unwillen der deutschen Polizei, dem mutmaßlichen rassistischen Hintergrund der Morde angemessen nachzugehen, […] deutet auf einen zugrunde liegenden institutionellen Rassismus hin. Das soll nicht heißen, dass einzelne Polizeibeamt_innen […] selbst Rassist_innen waren oder die Behörden […] rassistische Methoden anwendeten, sondern dass die Behörden als Institution ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, Menschen ungeachtet ethnischer Zugehörigkeiten oder rassistischer Zuschreibungen gleich zu behandeln.“[35] Die Debatte hatte 2020 auch unter dem Eindruck tödlicher

[32] Hunold et al. (2013), S. 13.

[33] So etwa Friedrich und Mohrfeldt (2013), S. 197.

[34] Deutscher Bundestag (2013), S. 832.

[35] Amnesty International (2016), S. 21 f.

rassistisch motivierter Polizeigewalt in den USA hier deutlich an Fahrt aufgenommen.

In der öffentlichen Debatte nahm 2020/2021 die Frage der Notwendigkeit einer breit angelegten Einstellungsstudie („Rassismusstudie“) innerhalb der Polizei breiten Raum ein. Befürworter:innen sehen hierin einen Schlüssel zum Verständnis des Phänomens „rechtsextremistischer Vorfälle in der Polizei“; Kritiker:innen warnten vor Vorverurteilung und der Stigmatisierung einer ganzen Berufsgruppe. Inzwischen haben sowohl der Bund, als auch einige Länder entsprechende Studien veranlasst oder in Auftrag gegeben.

3 Rechtsruck in der Gesellschaft: Die extreme Rechte im Aufwind

Klar scheint: Die Art und Weise der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen etwa um die Fragen von Sicherheit, Migration oder Globalisierung haben auch Wirkungen auf Haltungen innerhalb der Polizei. Zu erörtern wäre, welche Auswirkungen der in Teilen der bundesdeutschen Gesellschaft zu beobachtende gegenwärtige Rechtsruck auf die Sicherheitsbehörden und die Polizeiorganisation jeweils genau hat. Aus dem bisher Gesagten ist abzuleiten, dass Polizeivollzugsbedienstete für autoritäre ordnungspolitische Positionen offenbar eher empfänglich sind als andere Berufsgruppen. Geht man davon aus, dass unter Polizeibeamt:innen konservative Parteien vergleichsweise mehr Zustimmung erfahren, als andere, stellt sich die Frage, wie die Situation zu bewerten ist, wenn diese Parteien sich zu rechtsextremen Parteien wandeln. Diese Frage stellte sich in den 1980er Jahren bei der Partei DIE REPUPLIKANER und sie stellt sich aktuell bei der Alternative für Deutschland (AfD). Beide Parteien entstanden maßgeblich am rechten Rand der Union und radikalisierten sich in der Folge nach rechts und beiden Parteien wurde und wird eine vergleichsweise große Zustimmung innerhalb der Sicherheitsbehörden nachgesagt.

Für eine erhöhte Präferenz der AfD innerhalb der Polizei spricht die überdurchschnittliche Repräsentanz von Polizeiangehörigen in den Parlamentsfraktionen der Rechtsaußenpartei.[36] Allein in der Bundestagsfraktion der AfD der vergangenen Legislaturperiode befinden sich sieben freigestellte oder ehemalige Polizeibeamte. Unter den von der AfD in den Bundestag bzw. in die Länderparlamente entsandten Parlamentariern finden sich Polizeibeamte verschiedener

[36] Jaschke (2021), S. 26; ausführlich Hock und Naumann (2019).

Dienstränge vom einfachen „Vollzugsbeamten bis hin zu dem Rang eines Kriminaloberrats“[37]. Die in der AfD organisierten Polizeivollzugsbediensteten sehen sich dabei freilich selbst als letzte verbliebene parlamentarische Fürsprecher einer von allen Seiten angefeindeten Behörde.[38] Traditionell bezieht sich die extreme Rechte – trotz klarer Frontstellung gegen den menschenrechtsorientierten demokratischen Verfassungsstaat oder die Republik und trotz Aufstands- und Umsturzrhetorik – positiv auf den Staat als Ordnungssystem und Machtmittel. Dies lässt sich auch bei der AfD beobachten, die es schafft, einerseits die fehlende Rückendeckung und den mangelnden Respekt für die Polizei zu beklagen und andererseits tagtäglich an der Demontage des Vertrauens in die staatlichen Institutionen mitzuwirken.

Man wird sehen, wie sich der Umgang der Behördenleitungen mit der AfD zugehörigen Polizeivollzugsbediensteten entwickeln wird, gerade weil derzeit kaum davon auszugehen ist, dass irgendwelche „gemäßigten Kräfte“ innerhalb der Partei die weitere rechtsextreme Ausrichtung der AfD werden stoppen können. Es ist eher davon auszugehen, dass die Partei dauerhaft und flächendeckend von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet wird. Bemerkenswert ist die inzwischen erfolgte klare Positionierung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in dieser Frage, die eine gleichzeitige Mitgliedschaft in GdP und AfD als für nicht vereinbar beschloss.[39]

4 Rechtsextremistische Bestrebungen oder: Netzwerke, Seilschaften, Cliquen?

Jenseits der Fragen, welche Verbreitung rechtsextreme Gesinnungen in der Polizei haben und auch nicht deckungsgleich mit der Frage von Parteizugehörigkeiten einzelner Beamt:innen ist ein anderer Aspekt von grundsätzlicher Relevanz: Gibt es Anzeichen einer rechtsextremen Netzwerkbildung im Sinne

[37] Hock und Naumann (2019), S. 50.

[38] Vgl. die entsprechenden Texte und Selbstauskünfte in Berg et al. (2020).

[39] „Die GdP stellt sich der AfD entschieden entgegen. Die Ziele, Positionen, Grundsätze und Werte der GdP sind mit denen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) unvereinbar. Die Positionen und Meinungen der AfD widersprechen dem freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen und die öffentliche Sicherheit bewahrenden Selbst- und Rollenverständnis von Polizeibeschäftigten, das von der GdP vertreten und geteilt wird.“ Zitat aus GdP (2021).

proaktiver Organisationsversuche innerhalb der Polizei? Gibt es eine gezielte Infiltration deutscher Polizeibehörden durch rechtsextreme Gesellungen? Existieren konspirativ arbeitende, abgeschottete „Zellen" innerhalb der Polizei, die mit Gruppen und Personen der extremen Rechten außerhalb interagieren?

Die bekannt gewordenen Vorkommnisse – etwa die aufgedeckten Umsturzplanungen („Tag X") des Hannibal-Netzwerkes – zeigen, dass es erste Ansätze solcher Phänomene gibt. Es lassen sich aber bislang keinerlei valide Aussagen machen, inwieweit diese Erscheinungen absolute Ausnahmefälle darstellen oder ob hier im Verborgenen weitere Strukturen existieren, bzw. im Aufbau befindlich sind. Journalistische Aufarbeitungen zeigen einerseits plausibel, dass „die Frage danach, wie tief eine rechtsextreme Vernetzung in der Polizei reicht, […] noch immer unbeantwortet – und auch juristisch keineswegs aufgearbeitet [ist]"[40] und legen anderseits nahe, dass die Ermittlungsbehörden größeres Aufsehen bis hin zum „Staatsskandal" zu vermeiden suchten[41].

Folgt man den Schlussfolgerungen des Lagebildes der „Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW" so sind „konspirative und handlungsorientierte rechtsextremistische Netzwerke nicht nachweisbar". Die in den als „innerdienstliche ‚Gesinnungsgemeinschaften'" charakterisierten Chatgruppen als „dominierende Inhalte" ausgemachten „typische[n] Merkmale des Rechtsextremismus" bildeten „sich in dieser Kombination und Konzentration realweltlich nicht ab".[42] Mag der Befund aus Behördensicht für NRW zutreffen, sind doch erhebliche Zweifel an dieser Lesart angebracht. Zumindest „weisen die zahlreichen aufgedeckten Gruppen auf ein bedrohliches Potenzial hin, das in dieser Deutlichkeit nie zuvor dokumentiert war"[43].

Grundsätzlich existieren in Sicherheitsbehörden unterschiedliche Formen informeller Strukturen. Diese wären organisationssoziologisch stärker in den Blick zu nehmen: „Es ist noch immer zu wenig bekannt über interne und informelle Gruppenbildungsprozesse in den Sicherheitsbehörden. Welcher Mitarbeiter und welche Mitarbeiterin schließt sich aus welchen Gründen welcher internen Gruppe an? Lassen sich solche Gruppen klassifizieren nach bestimmten Kriterien wie etwa politisch/unpolitisch, freizeitbezogen/dienstbezogen und

[40] Kempen (2021b), S. 62.

[41] Laabs (2021); Kempen (2021b).

[42] Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), Bd. 1, S. 32.

[43] Kempen (2021b), S. 38.

Ähnlichem. Hierbei wäre ein zentrales erkenntnisleitendes Forschungsinteresse, ob es Andockpunkte gibt für rechtsextreme Orientierungsmuster“, so zusammenfassend Hans-Gerd Jaschke in einem aktuellen Aufsatz.[44]

5 Fazit und Ausblick

Auch wenn die Kette von Vorfällen nicht abzureißen scheint, lässt sich doch ein gewisser Wandel im Umgang mit der Problematik in der Polizei feststellen: „In den 1990er Jahren ist das Problem verharmlost […], auch tabuisiert worden.“ Seit der Jahrtausendwende, ist „das Problembewusstsein gestiegen, […] als klar wurde, Polizei muss mit dem Thema Rechtsextremismus auch in den eigenen Reihen sehr viel sensibler umgehen“[45]. Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen müssen, dass eine erhöhte Sensibilisierung auch innerhalb der Behörden für eine verstärkte Sichtbarkeit des Problems gesorgt hat. Schließlich sind nicht alle der „Chatgruppen“ zufällig aufgeflogen, sondern oft sorgten interne Hinweise und Anzeigen aus der jeweiligen Behörde für entsprechende Ermittlungen.

Insgesamt gibt es inzwischen zahlreiche Bemühungen, innerhalb der Polizeibehörden politische, historisch-politische und interkulturelle Bildung zu verstärken.[46] Diese Bildungsmaßnahmen zielen zum Teil darauf ab, das Wissen um Rechtsextremismus zu verbessern sowie die Toleranz und sozial respektive interkulturelle Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zu stärken. Generell ist seit den 2000er-Jahren das „Bemühen unverkennbar, Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei zunehmend offensiver anzugehen“[47].

Grundsätzlich besteht seit Jahren ein empirisches Forschungsdesiderat: Die meisten validen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu rechten bis rechtsextremen Einstellungen unter Polizistinnen und Polizisten stammen aus den 1990er-Jahren, neuere Untersuchungen gibt es kaum. Auch ist die strukturelle Dimension des Problems noch zu wenig im Blick: Denn „die Forschung zu Rassismus und Rechtsextremismus und Polizei, das haben Daniela Hunold und Maren Wegner gezeigt, beschäftigt sich überwiegend mit Fragen innerpolizeilicher Einstellungsmuster […]. Wenn Rassismus aber an Herrschaft und subtile

[44] Jaschke (2021), S. 33 f.

[45] Zit. nach Knipper (2018).

[46] Vgl. u. a. Kopke und Kuschewski (2021).

[47] Heuer (2009), S. 68.

Formen von Macht gekoppelt ist, dann wird Rassismus nicht nur von einzelnen Personen praktiziert und verbreitet, sondern reproduziert sich in den Alltagspraxen der Einzelnen und auch der (sicherheitsbehördlichen) Institutionen. Dieser Aspekt wurde aber bisher kaum rassismuskritisch untersucht.“[48]

Man muss kein Prophet sein, um davon auszugehen, dass uns die Problematik weiter beschäftigen wird. Die inzwischen in einzelnen Ländern eingeleiteten Maßnahmen, dem Rechtsextremismus in den Behörden entgegenzuwirken, sind zwar sinnvoll, verbleiben aber vorrangig auf dem Gebiet der individuellen Einstellungsmuster einzelner Beamtinnen und Beamter. Das löst nicht das Problem, wie mit den Polizeivollzugsbediensteten umzugehen ist, die sich bewusst und proaktiv extrem rechten Inhalten zuwenden und in entsprechenden Kontexten vernetzt sind. Und es erspart auch nicht die Debatte darüber, welche strukturelle Rahmenbedingungen und Vorgaben Rechtsextremismus bei der Polizei ermöglichen oder gar befördern.

Literatur

Amnesty International (2016). *Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt.* London.

Asmus, H. J., & Enke, T (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung.* Wiesbaden: Springer VS.

Augustin, K., & Erb, S. (2021). Hitlergruß im Reichstag. *taz.* https://taz.de/Rechtsextreme-bei-der-Bundestagspolizei/!5777254/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Berg, L. P., Hess, M., & Wippel, S. (Hrsg.) (2020). *Warum Polizisten AfD wählen.* Bad Schussenried: Gerhard Hess.

Bornewasser, M. (1996). Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 16–55). Lübeck: Schmidt-Römhild.

Bosch, A. (2020). Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 59(3–4)*, S. 167.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2020). *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht.* Köln.

Deutscher Bundestag (2013), Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, BT-Drucksache 17/14600, https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[48] Bosch (2020), S. 172.

Eckert, R. (1996). Nachwort – Kritische Anmerkungen zu ersten Reaktionen auf die Studie. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 162–165). Lübeck: Schmidt-Römhild.

Expertenkommission Hessen (2021). Abschlussbericht der Experten-Kommission Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft. Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2021-10/20210712_abschlussbericht_experten-kommission.pdf. Zugegriffen: 12. November 2021.

Feltes, T., & Plank, H. (2021). Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e", demokratische (Bürger-)Polizei. https://thomasfeltes.de/images/2021_0917_Feltes_Plank_finale_Version.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Friedrich, S., & Morfeldt, J. (2013). „Das ist normal" – Mechanismen des institutionellen Rassismus in der polizeilichen Praxis. In Opferperspektive (Hrsg.), *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren* (S. 194–203). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Gesemann, F. (2003). „Ist egal ob man Ausländer ist oder so – jeder Mensch braucht die Polizei." Die Polizei in der Wahrnehmung junger Migranten. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 203–228). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gewerkschaft der Polizei (2021). GdP Bundesvorstand verabschiedet Unvereinbarkeitsbeschluss zur AfD Für eine klare Haltung gegen Hass, Hetze und Gewalt. Keine Zusammenarbeit mit der AfD und anderen rechtspopulistischen, -radikalen und -extremen Organisationen und Gruppen. Pressemitteilung 11/21. https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/res/11_21_PM_AfD.pdf/file/11_21_PM_AfD.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Goertz, S. (2021). Rechtsextremisten in deutschen Sicherheitsbehörden und Gegenmaßnahmen. *Die Polizei, 112(8)*, S. 321.

Gössner, R. (1996). Zwischen Verharmlosung und Überreaktion. Zum polizeilichen und justiziellen Umgang mit rechter Gewalt und Neonazismus. In J. Mecklenburg (Hrsg.), *Handbuch Deutscher Rechtsextremismus* (S. 837–864). Berlin: Elefanten Press.

Heuer, H.-J. (2009). Fremde als Belastung und Gefährdung. Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 45–68). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hock, A., & Naumann, A. (2019). Die neue Heimat für Law & Order? Soldaten und Polizisten in den AfD-Fraktionen. In M. Meisner & H. Kleffner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz* (S. 49–56). Freiburg: Herder.

Hunold, D., Klimke, D., Behr, R., & Lautmann, R. (2013). *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jaschke, H.-G. (1994). Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Das Gewalt-Dilemma. Gesellschaftliche Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt und Rechtsextremismus* (S. 305–339). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Jaschke, H.-G. (2021). Rechtsextreme Netzwerke in der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden? Ein Problemaufriss. In M.H.W. Möllers & R.C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021* (S. 22–34). Baden-Baden: Nomos.
Kempen, A. (2021a). Polizisten auf Coronademonstrationen. Von selbsternannten Widerstandskämpfern und vermeintlichen »Merkel-Schergen«. In H. Kleffner & M. Meissner (Hrsg.), *Fehlender Mindestabstand. Die Coronakrise und die Netzwerke der Demokratiefeinde* (S. 228–232). Freiburg: Herder.
Kempen, A. (2021b). *Auf dem rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei.* München: Europa.
Kiesel, R. (2019). Vorbereitung auf den Tag X. Rechtsextreme Prepper in Mecklenburg-Vorpommern. In M. Meisner & H. Kleffner (Hrsg.), *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz* (S. 39–48). Freiburg: Herder.
Knipper, T. (2018). „Die Fehlerkultur bei der Polizei ist zu schwach ausgeprägt". *Tagesspiegel.* www.tagesspiegel.de/22978484.html. Zugegriffen: 12. November 2021.
Kopke, C. (2016). Polizei und militanter Neonazismus in Brandenburg. In H. Kleffner & A. Spangenberg (Hrsg.), *Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg* (S. 170–180). Berlin: be.bra.
Kopke, C. (2019). Polizei und Rechtsextremismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 69(21–23),* S. 36.
Kopke, C., & Kuschewski, P. (2021). Das Kooperationsprojekt „Politische Bildung und Polizei". In E. Marks & H. Fünfsinn (Hrsg.), *Prävention & Politische Bildung. Ausgewählte Beiträge des Präventionstages* (S. 229–243). Bad Godesberg: Forum.
Laabs, D. (2021). *Staatsfeinde in Uniform.* Berlin: Ullstein.
Mecklenburg, J. (Hrsg.) (1996). *Handbuch Deutscher Rechtsextremismus.* Berlin: Elefanten Press.
Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) (1996). *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie.* Lübeck: Schmidt-Römhild.
Schiemann, A. (2021). Rassismusvorwürfe in der Polizei und Unschärfen im Diskurs – Racial Profiling und Rechtsextremismus. *Polizei Info Report, 52(1)*, S. 2.
Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021). *Bericht.* Landtag von Sachsen-Anhalt, Ausschussdrucksache 7/Inn./186.
Speit, A. (2021). Schwurbelnde Beamte. Verein „Polizisten für Aufklärung". *taz.* https://taz.de/Verein-Polizisten-fuer-Aufklaerung/!5765487/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021). *Abschlussbericht.* 2 Bd. Düsseldorf: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
Wagner, B. (1990). Polizei und Rechtsextremismus. In Stadt Berlin, Magistratsverwaltung für Jugend, Familie und Sport (Hrsg.), *Jugend und Rechtsextremismus in Berlin-Ost. Fakten und Gegenstrategien* (S. 51–54). Berlin.

Prof. Dr. Christoph Kopke ist Professor für Politikwissenschaft und Zeitgeschichte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement. Forschungen und Veröffentlichungen u.a. zum gegenwärtigen Rechtsextremismus und zum Nationalsozialismus.



Ursachen und Präventionsmöglichkeiten bei Vorurteilen und Diskriminierungen in der Polizei

Zur Relevanz des Syndroms der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit für die Analyse, Prävention und Intervention in Polizeiforschung und -arbeit

Eva Groß, Julia Clasen und Andreas Zick

Zusammenfassung

Der Beitrag diskutiert den Wert der Konzeption des Syndroms der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF)* für die Prävention von und Intervention gegen Vorurteile in der Polizei. Unter GMF werden Zuschreibungen der Minderwertigkeit von Gruppen in einer Gesellschaft als zusammenhängende Phänomene verstanden. GMF bzw. die Elemente des Syndroms können sich in Vorurteilen und rassistischen Konstruktionen, also in Einstellungen, Überzeugungen, wie auch Diskriminierungen äußern. Kern

E. Groß (✉) · J. Clasen
Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, Hamburg, Deutschland
E-Mail: eva.gross@poladium.de

J. Clasen
E-Mail: julia.clasen@poladium.de

A. Zick
Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG), Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland
E-Mail: zick.ikg@uni-bielefeld.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_8

des Syndroms ist eine Ideologie der Ungleichwertigkeit von Gruppen wie Menschen, die Gruppen zugeordnet werden. Das Konzept bietet ein universelles und interdisziplinäres Verständnis, welches auch für eine Annäherung an den Phänomenbereich „Rassismus in der Polizei“ sinnvoll ist. Es trägt empirischen Befunden zur Generalisierung von Abwertungen Rechnung und löst die Fokussierung der Prävention und Intervention auf spezifische Menschenfeindlichkeiten bzw. zwingt sie dazu, multiple Vorurteile und rassistische Abwertungen zu bedenken. Dieser universale Ansatz ist für die Prävention und Intervention bei der Polizei bedeutsam, weil diese gehalten ist, jedweder Form von Rassismus und Menschenfeindlichkeit Einhalt zu gebieten. Zugleich eröffnet der Ansatz Möglichkeiten für die Entwicklung von polizeilichen Strategien gegen Ungleichwertigkeitsideologien und demokratiegefährdende Orientierungen. Der Beitrag fasst Erkenntnisse aus bestehenden Studien zusammen und überträgt diese auf den Kontext Polizei. Die institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen polizeilicher Praxen sowie spezifische Arbeitsbedingungen im polizeilichen Vollzug werden dabei im Besonderen bedacht, und es werden Implikationen für zukünftige Polizeiforschung präsentiert.

Schlüsselwörter

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit · Autoritarismus · Rassismus · Polizeikulturen · Polizeilicher Arbeitsalltag · Arbeitsbelastungen · Arbeitszufriedenheit · Stress

1 Einleitung: Aktuelle Debatten zu Rassismus in der Polizei

In Politik und Gesellschaft werden seit dem Frühjahr 2020 Forderungen nach sofortigen Maßnahmen gegen Rassismus durch die und in der Polizei laut. Die öffentlichen, v. a. zivilgesellschaftlichen Forderungen folgten auf die Ermordung von George Floyd am 25. Mai 2020 durch einen Polizisten und die folgenden Black Lives Matter Proteste[1], die insbesondere auch in Deutschland gegen ein Racial Profiling bei der Polizei und andere Formen des Rassismus protestierten.

[1] Die sich in den USA als Bewegung gegen Gewalt gegen People of Color begründet hat.

Verstärkt wurde die Aufmerksamkeit auf die Polizei auch durch menschenfeindliche Chats unter Polizeibeamt:innen wie Verfassungsschützer:innen im Herbst 2020 und zuletzt im Juni 2021. Sie scheinen den schon seit den ersten „NSU 2.0-Aufdeckungen" entstandenen Eindruck einer demokratietheoretisch problematischen Entwicklung in den Organisationskulturen der Polizei zu verstärken. Die Vermutung, dass gerade in der Polizei gruppenbezogene Abwertungen im Rahmen von beruflichen Alltagspraktiken sagbar sind, hat sich in öffentlichen und medialen Debatten deutlich verstärkt. Auch ein Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Radikalisierungen und Polarisierungen seit der verschärften Einwanderungslage im Jahr 2015[2] liegt nahe. Parteien und Gruppierungen des (neu)rechten, autoritär-nationalradikalen[3] Spektrums haben seit 2015 deutlich an politischer Macht gewonnen. Sie greifen Sicherheitsdiskurse auf und verschieben gezielt im öffentlich-politischen Diskurs die Grenzen des Sagbaren, was menschenfeindliche Äußerungen bis hin zu rechtsextremen Ansichten angeht, gerade indem sie diese durch autoritäre Law-and-Order-Parolen rechtfertigen und vorgeben, „das Volk" sei nicht hinreichend sicher.[4] Sie finden damit sukzessive Eingang in parlamentarische und öffentliche Debatten, aber auch in das politische Agenda Setting und in die öffentliche Meinung, wie die jüngste Mitte-Studie zeigt.[5] Die Polizei hatte in den Debatten immer eine besondere Bedeutung, ob ihr das gefiel oder nicht. Ihre besondere gesellschaftliche Verantwortung aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols zwingt sie aber noch mehr als andere Institutionen, sich mit den kritischen Stimmen der Öffentlichkeit auf eine nachvollziehbare und glaubhafte Art auseinanderzusetzen. Nur so können berufliche Integrität und Identität der Polizist:innen geschützt werden. Eine sachliche und evidenzbasierte Diskussion über demokratierelevante Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen ist dazu eine Grundvoraussetzung. Sie wurde auch im Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus und anderen Formen der Menschenfeindlichkeit im November 2020, wie auch mit NGOs und Forschenden kontrovers diskutiert.

[2] Siehe z. B. Küpper et al. (2019); Häusler und Küpper (2019); Zick (2019).

[3] Zum Begriff des autoritären Nationalradikalismus, bzw. autoritär nationalradikalen Milieus siehe Heitmeyer (2018); Heitmeyer et al. (2020)

[4] Vgl. Struck (2019); Häusler und Küpper (2019).

[5] Zick und Küpper (2021).

Leider scheitert die systematische Aufarbeitung oft an einer Abwehr- und Verteidigungshaltung von einflussreichen Akteur:innen in Politik und Polizei. Die Abwehr bezieht sich, neben den bereits aus den 1990er Jahren bekannten Argumentationsmustern[6], insbesondere auf eine unterstellte Vorverurteilung: Kritiker:innen würden ungeprüft unterstellen, die Polizei habe ein strukturelles Rassismusproblem.[7] Der Begriff Rassismus wird im engen sicherheitsbehördlichen Verständnis implizit extremistisch konnotiert, also klar gegen die FDGO[8] verstoßend aufgefasst. Das führt dazu, dass Rassismusdiskussionen als vorweggenommenes und vorverurteilendes Ergebnis statt als Analyseraster für eine wissenschaftliche Untersuchung in der Polizei aufgefasst werden. Die Diskussion von Rassismus wurde so aus Sicht der Polizei als „Frontalangriff" verstanden, und umso mehr musste sich die Polizei mit dem Generalverdacht der Leugnung von institutionellem wie strukturellem Rassismus und der Anfälligkeit ihrer Mitglieder für individuellen Rassismus auseinandersetzen. Die Frage, wie innovative Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, Toleranz und Offenheit auf den Weg gebracht werden können, verblasste in der Debatte. Dabei geht es überhaupt nicht darum gesellschaftliche Stereotype, Vorurteile, Rassismen wie auch rechtspopulistische und -extremistische Ideologien zu finden, um Generalverdächtigungen wie -abwehrhaltungen aufrechtzuerhalten. Die Polizei stammt aus der Mitte der Gesellschaft, gehört zu ihr und soll sie repräsentieren wie schützen. Gerade das Wissen um die Bedeutung unterschiedlichster Vorurteilsmuster in der Gesellschaft, die Vielfalt der Abwertungsmuster und die empirisch nachgewiesene Wahrscheinlichkeit, dass mit der Akzeptanz des einen Vorurteils die Akzeptanz weiterer Vorurteile steigt[9], ist für die demokratische Resilienz der Polizei hilfreich und gibt Impulse für eine weitere Professionalisierung. Das ist darüber hinaus auch deshalb relevant, weil die Polizei selbst diverser wird, sich öffnet und immer mehr mögliche Betroffene von Vorurteilen und Rassismus in der Polizei arbeiten.

Damit Polizei präventiv gegen Vorurteile und Rassismus in den eigenen Reihen und darüber hinaus handeln und resilienter werden kann, braucht sie ein solides Verständnis der Risiken, gegen die sie sich schützen soll. Im Folgenden wird dazu ein Konzept vorgestellt das Ideen innovativer Polizeiprävention und -arbeit eröffnet.

---

[6] Siehe Heitmeyer in diesem Band sowie Jaschke (1997).

[7] Z. B. Stuttgarter Zeitung (2020).

[8] Freie demokratische Grundordnung.

[9] Allport (1954).

2 Das Syndrom Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF)

Das Konzept eines *Syndroms* der *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* (GMF) wurde von Wilhelm Heitmeyer[10] erstmals ausführlich beschrieben und durch eine Forschungsgruppe, zu der auch die Erstautorin und der dritte Autor gehörten, in einer zehnjährigen empirischen Studie entwickelt. Die Ergebnisse wurden regelmäßig in der Reihe *Deutsche Zustände* beim Suhrkamp-Verlag publiziert. Seit 2014 werden die Studien unter Verantwortung des Drittautors im Rahmen der Mitte-Studien fortgeführt, die von der Friedrich-Ebert-Stiftung gefördert werden. Das GMF-Konzept ist auch in der internationalen Forschung aufgenommen. Mehr noch hat es sich in Deutschland zur Grundlage für Analysen und vor allem für die Prävention gegen Intoleranz und Stärkung von Demokratie etabliert. Es steht sogar im Koalitionspapier der gegenwärtigen Bundesregierung, im „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus" und ist Thema von Ausschreibungen sowie dem Bundesprogramm „Demokratie leben!".

Das mag darauf zurückzuführen sein, dass das Konzept als Kern von Menschenfeindlichkeiten die auch im Grundgesetz zentrale Norm der Gleichwertigkeit berührt: GMF markiert und legitimiert die Ungleichwertigkeit von Gruppen oder Menschen, die in Gruppen kategorisiert oder klassifiziert werden, sodass deren Diskriminierung wahrscheinlicher wird.[11] Menschenfeindlichkeit bezieht sich dabei auf das Verhältnis zwischen Gruppen und meint kein interindividuelles Feindschaftsverhältnis. Das besondere Kennzeichen des Syndroms ist die Spannbreite: GMF umfasst negative Stereotype, Vorurteile, rassistische Ideologie, wie auch soziale Distanzierungen oder Schädigungsabsichten gegenüber unterschiedlichsten Gruppen. Sie richten sich dabei nicht nur gegen Personen vermeintlich fremder Herkunft oder Abstammung[12], wie Sinti:zze und Rom:nja oder Einwandernden, sondern auch gegen solche gleicher Herkunft, die als „von der gesellschaftlichen Norm" abweichend stigmatisiert werden, wie z. B. obdachlose oder arbeitslose Menschen, oder Gruppen die nach ihrer

---

[10] Heitmeyer (2002), S. 3 ff.

[11] Vgl. Heitmeyer (2002); Zick et al. (2008); Groß et al. (2012); Klein et al. (2014) zum Verhältnis GMF und rechtsextremen Einstellungen.

[12] Wie z. B. im Rassismus gegeben, der in einer engen Definition (individueller Rassismus bzw. Rassismus als Einstellung in Abgrenzung zu institutionellem oder strukturellem Rassismus (siehe z. B. Bosch und Thurn in diesem Band) als Teilelement des Syndroms Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) verstanden wird (vgl. Zick 2021).

Religion als „anders" markiert werden, wie z. B. Jüd:innen oder Muslim:innen. Theoretisch können je nach gesellschaftlichem Kontext die unterschiedlichsten Ungleichwertigkeitszuschreibungen bzw. Elemente zu einem GMF-Syndrom gehören. Dieses wird durch einen gemeinsamen Kern bzw. eine generelle Ideologie zusammengehalten, nach der die Gesellschaft eine mehr oder minder natürliche, zu akzeptierende Ordnung zwischen höher- und minderwertigen Gruppen aufweise.[13] Das heißt zugleich, dass eine Person oder Gruppe, die eine andere Gruppe menschenfeindlich markiert, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auch andere Gruppen abwertet oder diskriminiert. In empirischen Analysen ist näher zu bestimmen, welche Abwertungen ein Syndrom bilden, und das kann variieren.[14] In Betrieben, Schulen, Nachbarschaften, wie auch Polizeien kann das Syndrom empirisch anders sein als es sich in den GMF-Studien gesamtgesellschaftlich abbildet.

Abb. 1 zeigt schematisch das in einer Bevölkerungsumfrage des Jahres 2018/19 empirisch ermittelte GMF-Syndrom.

Das Syndrom bietet einen möglichen Ausgangspunkt, um über GMF in der Polizei theoriegeleitet und mit empirischem Interesse zu diskutieren. Vorab sei bemerkt, dass die Aufdeckung von strafrechtlich relevanten Menschenfeindlichkeiten oder gar rechtsextremen Orientierungen[15] nicht im Vordergrund unserer analytischen Ideen steht, weil sie Aufgabe von unabhängigen Beobachtungs-/Beschwerdestellen oder internen Ermittlungsstellen sein muss. Vielmehr sind die Konzeption des *GMF-Syndroms* und seine Manifestationen relevant für Fragen der Prävention und Professionalisierung polizeilicher Arbeit.[16] Zudem trägt die Frage nach *GMF bei der Polizei* zur Diskussion über den Zusammenhang von gesellschaftlichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen und ihren Einfluss auf Polizei sowie ermöglichende (Sub-)Kulturen und Rahmenbedingungen in der Polizei bei, ohne die es keine Legitimationsgrundlage für radikalere Aktivitäten und Akteursgruppen innerhalb der Polizei geben könnte. Diese Abhängigkeit rechtsextremer Handlungen von Einzelpersonen und klandestinen Gruppen von GMF beschreiben Heitmeyer und Kollegen im konzentrischen

[13] Diese Annahme hat sich im empirischen Test bestätigt (Zick et al. 2008).

[14] Vgl. Zick et al. (2011), die ein GMF-Syndrom in europäischen Ländern untersucht haben und die Frage gestellt haben, welche Elemente in allen Ländern, also europaweit, relevant zur Konstitution eines Syndroms sind.

[15] Siehe hierzu z. B. Meisner und Kleffner (2019).

[16] Beinhaltet sind kognitive, affektive und verhaltensbezogene Facetten.

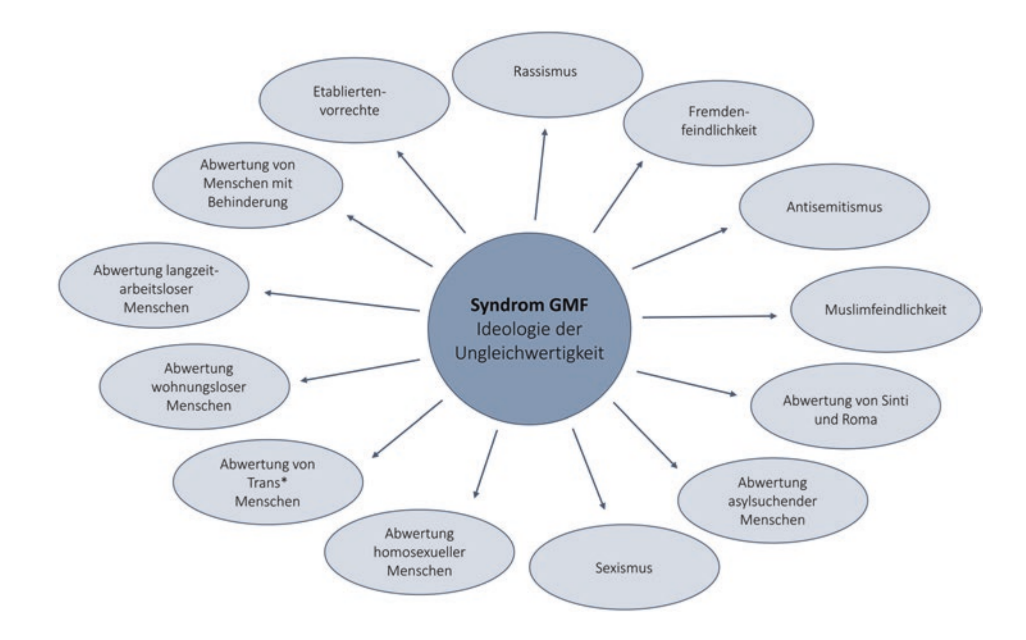


Abb. 1 Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF).[17]

[17] Zick et al. (2019), S. 58. Die Abbildung allein würde mit dem Blick auf die Polizei schon Fragen aufwerfen: Welche Elemente des GMF-Syndroms sind in der Polizei zu beobachten? Welche Elemente hängen enger und weniger eng zusammen? Welche Elemente prägen die Polizeiarbeit darüber hinaus? Wie drücken sie sich in Wahrnehmungen und Verhaltensweisen aus?

Eskalationskontinuum.[18] Über solche ermöglichenden Einstellungen von GMF in Organisationskulturen der Polizei[19] ist fast nichts bekannt[20]. Umso mehr zwingt die GMF-Konzeption, genau hierauf zu blicken. Sie zwingt dazu, über Entstehungsbedingungen von Hasstaten, antidemokratischen Organisationsformen (Chatgruppen, menschenfeindliche Netzwerke etc.), Handlungen (Racial Profiling, Fehleinordnungen von Taten nach Herkunft) sowie auch verzerrten Wahrnehmungen und interkulturellen Inkompetenzen, die die Polizeiarbeit beeinflussen, nachzudenken, weil sie fragt, wie Ungleichwertigkeit von Gruppen reproduziert wird.[21]

Eine Ausgangsthese wäre: Was für die Gesellschaft gilt, dringt in die Polizei. „Menschenfeindlichkeit beginnt unauffällig.“[22]. Es gibt „[…] keine einzige Hass-Tat von rechtsextrem orientierten Personen oder Gruppen und auch keine Hass-Reden von „Durchschnittsbürgern“ ohne eine menschenfeindliche Einstellung, die dem zugrunde liegt“.[23] Erkenntnisse dazu, von welchem gesellschaftlichen Reservoir auszugehen ist, werden im folgenden Abschnitt diskutiert.

3 Theoretische Perspektiven und Kernergebnisse bestehender Forschung zu Ursachen und Entstehungsbedingungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) in Deutschland

Die interdisziplinäre empirische Forschung zu GMF basiert vor allem auf den GMF-Langzeitstudien wie sie in der Reihe *Deutsche Zustände* dokumentiert sind, sowie seit 2014 den *Mitte-Studien*.[24] Das zentrale Ziel der Studien ist die

[18] Heitmeyer et al. (2020); siehe auch Heitmeyer in diesem Band.

[19] Diese bilden im Eskalationskontinuum – nach Heitmeyer (2018) sowie Heitmeyer et al. (2020) – die äußere Schale.

[20] Vgl. Heitmeyer in diesem Band; Gutschmidt und Vera (2019), S. 19; erste aktuelle Studien, die Teile von GMF in der Polizei untersuchen z. B. Krott et al. (2018); Gutschmidt und Vera (2019).

[21] Dies unterstreichend ist die GMF nach vielen Definitionen aus der Rechtsextremismusforschung und nach Beobachtungen rechtsextremer Milieus und ihrer Propaganda ein genuiner Bestandteil des Rechtsextremismus (siehe zum Beispiel Heitmeyer (1987); Stöss (2007); Decker und Brähler (2006).

[22] Heitmeyer (2002).

[23] Zick und Klein (2014), S. 22.

[24] Zick und Küpper (2021).

Dokumentation von Verbreitungen von GMF und deren Ursachen in der Gesellschaft. Dazu werden repräsentative Bevölkerungsumfragen durchgeführt. Zur Analyse der Ursachen, soweit dies mit korrelativen Daten möglich ist, greift die Forschung vor allem auf soziologische und sozialpsychologische Erklärungsansätze zurück, die empirisch untersucht wurden und zentrale mikro-soziale (individuelle), meso-soziale (gruppenbezogene) und makro-soziale (gesellschaftliche) Einflussfaktoren auf GMF hervorheben. Auf einer mikro-sozialen Ebene spielen individuelle Orientierungen wie Autoritarismus, Patriotismus, soziale Dominanzorientierungen oder auch Anomie (Orientierungslosigkeit) eine Rolle. Auf der meso-sozialen Ebene werden soziale Identifikationen, Bedrohungen von Gruppen, Konkurrenzen zwischen Gruppen oder auch Kontakte untersucht. Auf der makro-sozialen oder soziologischen Ebene werden Einflüsse wie die Ökonomisierung des Sozialen[25], Entwicklungen eines „autoritären Kapitalismus"[26], soziale Desintegrationsbewegungen[27], Demokratieentleerungen[28], institutionelle Formen der Anomie[29], wie auch sozialdemografische Einflüsse untersucht. Neben diversen sozialpsychologischen Ansätzen aus der Vorurteilsforschung wie der Theorie Sozialer Dominanz[30], der Kontakthypothese[31], der Theorie Sozialer Identität[32], oder Gruppenbedrohungstheorien[33] und soziologischen Ansätzen wie relative Deprivation, (institutionelle) Anomie und Theorien zur Ökonomisierung des Sozialen, ist eine der zentralen theoretischen Brillen in den Langzeituntersuchungen die Theorie Sozialer Desintegration (TSD).[34] Sie bietet einen breiten und theorieintegrativen Rahmen in der bestehenden Forschung zu GMF und hat den interdisziplinären Anspruch, aus mehreren Forschungsperspektiven[35]

[25] Z. B. Mansel und Endrikat (2007); Groß et al. (2010).

[26] Heitmeyer (2001).

[27] Z. B. Mansel und Kaletta (2009); Endrikat et al. (2002).

[28] Z. B. Klein et al. (2009).

[29] Z. B. Hövermann et al. (2015); Groß et al. (2018).

[30] Sidanius und Pratto (1999).

[31] Allport (1954).

[32] Tajfel und Turner (1986).

[33] Z. B. Stephan und Stephan (1985).

[34] Anhut und Heitmeyer (2000, 2005).

[35] Darunter z. B. Relative Deprivation, Anomie, Kontroll- und Bindungstheorien, Theorien Sozialer Identität und Anerkennungstheorie.

gleichzeitig individuelle, institutionelle und strukturelle Einflussfaktoren auf GMF zu berücksichtigen und zu analysieren.

Es ist kaum möglich, die Befunde der 20-jährigen Forschung in den jeweiligen historischen Kontexten zusammenzufassen. Daher sollen nur einige universale empirische Befunde genannt werden, die sich immer wieder beobachten lassen und die im Kontext der Polizei relevant sein können.

Die Ursachen der GMF lassen sich, so Zick et al.[36], grob nach zwei Dimensionen unterscheiden[37]: einerseits nach der eigenen Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppen (z. B. entlang der Soziodemographie oder institutionellen Zugehörigkeit)[38] und andererseits, in Anlehnung an Fiske[39], nach fünf „sozialen Motiven", die Menschen durch die Abwertung anderer in ihren Bezugsgruppen erfüllen können: Zugehörigkeit, positiver Selbstwert/soziale Anerkennung, Sicherheitsbedürfnis/Vertrauen, Verstehen, Einfluss/Kontrolle.[40] Den sozialen Motiven können Orientierungen zugeordnet werden, die neben Gruppenzugehörigkeiten einen maßgeblichen Einfluss auf GMF haben. Sie drücken sich in Wünschen, Meinungen, Ideologien und Verhaltensabsichten aus und sind durch Zugehörigkeiten geprägt.

Zugehörigkeit, also der Wunsch, zur Gesellschaft oder Gruppen dazuzugehören, ist über soziale Identität definiert, wobei es unterschiedliche Zugehörigkeitsangebote gibt, von unterschiedlichen Gruppen, die sich z. B. in kulturellen, nationalen oder auch extremistischen Identitäten ausdrücken können. Auch eine soziale Identität als Polizist:in kann das Motiv der Zugehörigkeit bedienen. Soziale Identitäten erzeugen Abwertung, wenn sie gefährdet erscheinen.[41] Der Wunsch nach positiver Bewertung des Selbst, also *Selbstwert* und *soziale Anerkennung* durch andere, lassen sich u. a. über soziale Vergleiche herstellen. Wenn sie bedroht werden, können sie sich in negativen Gefühlen der Benachteiligung und Minderwertigkeitsgefühlen ausdrücken, die Abwertung auslösen. Dem Sicherheitsbedürfnis entspricht ein Bedürfnis nach *Vertrauen* zwischen Menschen, in die

[36] So formuliert in einem rückblickend zusammenfassenden Aufsatz am Ende der 10-Jahres-Untersuchung zu den Deutschen Zuständen.

[37] Zick et al. (2012).

[38] Sozialen Kategorien sind offen und unterliegen gesellschaftlichen Diskursen und Zuschreibungsprozessen.

[39] Fiske (2000).

[40] Zick et al. (2012), S. 70 ff.

[41] Zick et al. (2012), S. 71.

gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklungen. Das Sicherheitsmotiv kann Abwertung anderer erzeugen, wenn Misstrauen und Unsicherheit entstehen und Vertrauen wieder zurückerobert werden will (die entsprechenden Ideologien sind Autoritarismus wie Law-and-Order Haltungen). Soziale Umstände wollen zudem verstanden werden. Der Wunsch nach einem mit anderen geteilten, gemeinsamen *Verständnis* der Welt und der gesellschaftlichen Verhältnisse kann auch zur Abwertung von Gruppen führen, wenn Werte und Normen sich ändern und verlorenzugehen erscheinen (Orientierungslosigkeit als Verstehensverlust). Das Motiv der *Kontrolle* und *Einflussnahme* ist eng verbunden mit einem Machtmotiv und dem Streben nach Dominanz und sozialen Hierarchien. Das Kontrollmotiv erzeugt GMF wenn die Eigengruppe ihre Kontrolle über und ihren Einfluss auf Fremdgruppen bedroht sieht.

Empirisch zeigt sich in vielen Analysen eine besondere Erklärungskraft für GMF durch Faktoren, die das Kontroll- und Machtmotiv[42] sowie das Sicherheitsbedürfnis[43] scheinbar befriedigen. Beide Motive, die sich auch in Werten oder Ideologien ausdrücken und sich teils überschneiden, dürften sich, so unsere Vermutung, leicht in den Polizeikulturen der Alltagspraxen wiederfinden. Erste Pretest-Ergebnisse unter Studierenden der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg[44], in denen berufserfahrene, also in Polizeikulturen und deren Alltagroutinen bereits sozialisierte Aufsteiger:innen mit berufs*un*erfahrenen Direkteinsteiger:innen verglichen werden konnten, liefern Indizien dafür, dass die Alltagsroutinen und -praktiken im Polizeivollzug *autoritäre Haltungen* (Motiv Sicherheit wie Macht/Kontrolle als ausgeprägter Bestandteil von Polizeikulturen) tatsächlich begünstigen könnten (vgl. Abb. 2).

Es lassen sich zwischen Aufsteiger:innen und Direkteinsteiger:innen systematische Unterschiede[45] in der erwarteten Richtung beobachten: Die berufs-

---

[42] Operationalisiert über soziale Dominanzorientierung.

[43] Operationalisiert über Autoritarismus.

[44] Die Daten basieren auf einer nicht repräsentativen Stichprobe, die über eine Online-Befragung der Studierenden der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg erhoben wurden. Sie können daher lediglich als Indizien bewertet werden, nicht als statistisch abgesicherte Aussagen über die Studierenden der Polizei Hamburg.

[45] Signifikanzen sind hier zwar ausgewiesen, sie sind aber nicht ausschlaggebend für Interpretationen dieser ersten Indizien, zumal die Stichproben nicht repräsentativ sind und daher keine induktiven Rückschlüsse auf eine Grundgesamtheit gezogen werden können; die berichteten Ergebnisse stellen lediglich deskriptive Befunde für die gezogene Stichprobe dar. Um verallgemeinerbare Aussagen treffen zu können ist eine größere und repräsentativere Stichprobe notwendig.

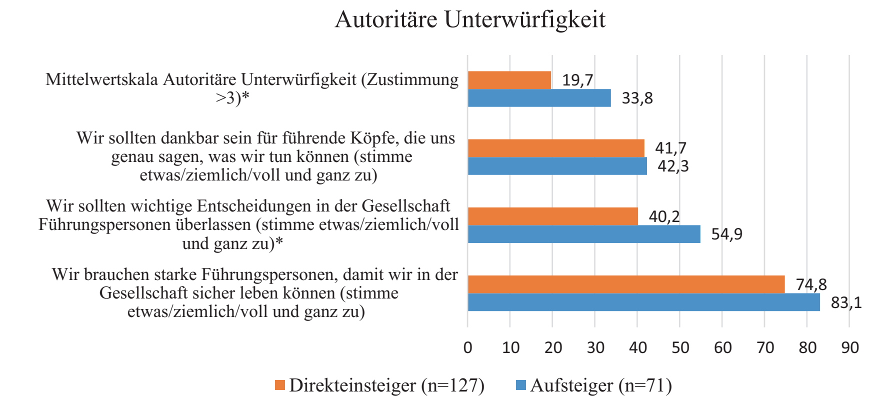


Abb. 2 Autoritäre Unterwürfigkeit bei Aufsteiger:innen und Direkteinsteiger:innen im Vergleich; *= $p < 0.05$ (eigene Berechnungen und Darstellung).

erfahrenen und polizei-sozialisierten Aufsteiger:innen weisen tendenziell autoritärere Haltungen auf als die berufs*un*erfahrenen Direkteinsteiger:innen (Abb. 2). Dies spricht für unsere Annahme einer Kulturalisierung der oben beschriebenen Motivdynamiken mit Blick auf das Sicherheits- wie Macht-/Kontrollmotiv.[46] Die Zusammenhänge werden wir weiter unten, im Rahmen der zentralen Annahmen zu Entstehungsbedingungen der GMF in der Polizei, theoretisch weiter aufschlüsseln.[47]

Bei der Migranten-, Muslim- und Islamfeindlichkeit, dem Antisemitismus und Etabliertenvorrechten zeigt sich in der bisherigen GMF-Forschung zudem das Motiv des „Verstehen-Wollens", gemessen über Orientierungslosigkeit (Anomia), als Faktor, der die Abwertung erklärt. Soziale Identifikationen wie eine Betonung von Nationalstolz (Operationalisierung des Motivs Zugehörigkeit) und die relative Deprivation (Operationalisierung des Motivs Anerkennung) hatten unter Kontrolle der anderen Einflussfaktoren vergleichsweise schwache

[46] Vgl. auch Derin und Singelnstein (2020), S. 131; Tränkle (2020), S. 144 ff. (Zentralität von Autoritätserhalt in der Interaktion mit dem Gegenüber z. B. bei „Widerstandshandlungen"; die „Autoritätsverteidiger", S. 145; oder „Bedrohung der hoheitlichen Autorität", S. 146); Tränkle (2017); Gutschmidt und Vera (2019), S. 8 ff.; Behr (2021).

[47] Möglicherweise zeigt sich hier nicht nur ein Effekt der beruflichen Sozialisationserfahrungen, sondern auch der Selektion in unterschiedliche Laufbahngruppen und Ausbildungsbedingungen in Hamburg, wo die Aufsteiger:innen noch für den mittleren Dienst eingestellt wurden.

Effekte in der Allgemeinbevölkerung, was aber teilweise auch auf unzuverlässige Messinstrumente zurückzuführen ist.[48] Detailliertere Auswertungen zum Effekt von Anerkennungsdefiziten und sozialer Desintegration deuten an, dass diese zur Erklärung von GMF hingegen sehr bedeutsam sind.[49] Bezüglich der soziodemografischen Zugehörigkeiten stellten die Analysen für alle Syndromelemente das Bildungsniveau, Alter, Einkommen und politische Selbstpositionierung als relevante Einflussfaktoren heraus. Weniger gebildete Befragte, ältere, einkommensschwächere und solche, die sich politisch eher rechts einstufen, neigen eher zu Feindseligkeiten.[50] Ob sich Polizei oder bestimmte Organisationseinheiten bezüglich dieser soziodemografischen Merkmale, die GMF begünstigen, von der Allgemeinbevölkerung, bzw. untereinander unterscheiden, bleibt zu untersuchen.

Neben den beschriebenen Ursachen nennt Heitmeyer im Rückblick auf die 10-Jahres-Untersuchung „erregende Signalereignisse und schleichende Prozesse“ als Einflüsse auf GMF.[51] Damit spricht er gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, Diskurse und Ereignisse an[52], welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Minderheiten, über welche Stereotype, Vorurteile und Minderwertigkeitsvorstellungen vorliegen, verantwortlich gehalten werden für Krisen und Konflikte. Solche gesamtgesellschaftlichen Kräftefelder nehmen Einfluss auf Artikulationen und Sagbarkeiten von Ungleichwertigkeit und sollten bei einer Analyse von GMF in der Polizei, neben den (sozial)psychologischen Aspekten, mitberücksichtigt werden. Das ist für die Frage nach GMF in der Polizei relevant, denn Polizei wird von den gesellschaftlichen Prozessen beeinflusst. Konfliktäre Debatten, Polarisierungen, Proteste gegen den Staat, all das erreicht die Polizei nicht nur in ihren Schutzaufgaben. Sicherheit und Polizei sind

---

[48] In diese Analyse wurden nur Konstrukte aufgenommen, die über die gesamte Projektlaufzeit (10 Jahre) in der Untersuchung beinhaltet waren; vgl. Zick et al. (2012), S. 72.

[49] Z. B. Endrikat et al. (2002), S. 37; Mansel und Kaletta (2009), S. 88 ff.

[50] Beim Alterseffekt stellen die Abwertung von Langzeitarbeitslosen und Obdachlosen Ausnahmen dar, zwei Gruppen, die eher von Jüngeren abgewertet werden. Ähnlich beim Einkommen: Ausnahmen des negativen Einkommenseffektes sind die Abwertung von Langzeitarbeitslosen, Obdachlosen und Asylbewerbern, also jenen, die auf Unterstützung angewiesen sind; siehe Zick et al. (2012), S. 78.

[51] Heitmeyer (2012).

[52] Z. B. der 11. September 2001 mit seinen Auswirkungen auf Islamfeindlichkeit, die Einführung von Hartz IV (2005), die Statusbedrohungen und -abstürze für manche Bevölkerungsgruppen bedeuteten und Diskriminierungen wie Abwertungen von Langzeitarbeitslosen nach sich zogen, ökonomisch verursachte Krisen wie die Finanzkrise (2008), die sich zu einer Wirtschafts- und Fiskalkrise entwickelte; vgl. Heitmeyer (2012), S. 19.

selbst Adressat neuerer demokratiefeindlicher Bewegungen. Gerade die neueren rechtspopulistischen Gruppierungen versuchen das Thema Sicherheit zu besetzen und inszenieren sich als Anwälte der Polizei. Zugleich ist die Polizei Zielscheibe von menschenfeindlichen Angriffen, wie die jüngsten Ausschreitungen auf den Coronaprotesten zeigen, und zurecht fragen sich Polizeien, welche gesellschaftlichen Entwicklungen dahinterstecken. Auch die zunehmende Ökonomisierung von zentralen Institutionen, die Privatisierung von Sicherheit und die Dominanz von Marktgesetzen[53], auch im Bereich der Sicherheit, berühren die Polizei und führen zu Verunsicherungen, die dann Polizist:innen öffnen für gesellschaftlich vorhandene menschenfeindliche Ideologien.

Das Verständnis von GMF bietet eine Perspektive für die Erklärung möglicher erhöhter Anfälligkeiten für GMF in der Polizei. Die oben beschriebenen Pretest-Ergebnisse unter Studierenden der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg liefern auch für diese Annahme erste Indizien (Abb. 3).

Bei fast allen GMF-Elementen stimmen die berufserfahrenen Aufsteiger:innen stärker der Abwertung zu als die unerfahrenen Direkteinsteiger:innen. Als Vergleichswerte sind zudem je die Werte der Allgemeinbevölkerung aus der Mitte-Studie 2018/2019 angegeben. Diese liegen bei der Abwertung von langzeitarbeitslosen Menschen, obdachlosen Menschen, asylsuchenden Menschen, der Abwertung von Sinti:zze und Rom:nja und der Fremdenfeindlichkeit deutlich unter den Werten aus der Polizeistichprobe (Aufsteiger:innen und Direkteinsteiger:innen). Keinen Unterschied zwischen der Allgemeinbevölkerung und Aufsteiger:innen finden wir dagegen bei der Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Etabliertenvorrechten. Hier scheint die Abwertung in der Allgemeinbevölkerung gleichauf mit jener der bereits berufserfahrenen Aufsteiger:innen.

Dies sind erste Indizien für einen Effekt der Alltagsroutinen und -praktiken im Polizeiberuf in der erwarteten Richtung. Feinere Mechanismen der Abwertung lassen sich anhand dieser Daten jedoch noch nicht untersuchen. Weitere Studien sind notwendig um diese systematischer zu erforschen.

Übertragen auf die Polizei legen die bisherigen Ausführungen nahe, dass einerseits Bedrohungen der zentralen sozialen Motive aus polizeispezifischen Arbeitsstrukturen, -kulturen und -tätigkeitsmerkmalen entstehen und GMF befördern können. Andererseits sind auch Befriedigungspotenziale aus möglichen Unterstützungsangeboten bzw. emotionalem Rückhalt in der Gruppe entscheidend dafür, ob Polizist:innen menschenfeindliche Ideologien akzeptieren und subkulturell in Gruppen teilen, bspw. um solchen Bedrohungen zu begegnen.

[53] Groß und Hövermann (2014).

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Vergleich

	Mitte (n=235)	Direkteinsteiger (n=271)	Aufsteiger (n=69)
Der Islam gehört nicht zu Deutschland* (Stimme voll/eher zu; Aufst n=58/Dirketeinst n=159)		12,6	25,8
Etabliertenvorrechte*	20,3	11,8	23,2
Abwertung Menschen mit Behinderung (p=0,49)	0	0	1,4
Abwertung langzeitarbeitloser Menschen (p=0,42)	46,7	59	62,3
Abwertung obdachloser Menschen (p=0,35)	3,9	16,2	15,9
Abwertung von Trans*Menschen (p=0,17)	4,2	5,5	7,2
Abwertung homosexueller Menschen (p=0,39)	0	1,8	2,9
Sexismus (traditionell) (p=0,12)	0	1,8	4,3
Abwertung asylsuchende Menschen**	33,1	41,3	66,7
Abwertung von Sinti & Roma***	14,8	16,5	43,5
Muslimfeindlichkeit*	7,4	4,4	7,2
Sekundärer Antisemitismus (p=0,09)	2,1	1,9	2,9
Fremdenfeindlichkeit (p=0.13)	2,3	6,3	10,1

0 10 20 30 40 50 60 70 80

■ Mitte (n=235) ■ Direkteinsteiger (n=271) ■ Aufsteiger (n=69)

Abb. 3 Zustimmungswerte zu GMF im Vergleich zwischen Aufsteiger:innen, Direkteinsteiger:innen und der Durchschnittsbevölkerung aus der Mitte-Studie 2018/2019; Stichproben bezüglich Alter und Bildung angepasst, also vergleichbar; Angaben zu Signifikanz beziehen sich auf den Gruppenvergleich zwischen Aufsteiger:innen und Direkteinsteiger:innen; *=p<0.05, **=p<0.01, ***=p<0.001; Werte>3 bei zwei 5-stufigen Items werden als Zustimmung bei den Mittelwertskalen gezählt; Einzelitem „Islam gehört nicht zu Deutschland" Zustimmung wie in Beschriftung Abbildung (zusätzliche Stichprobe, darum leicht veränderten) (eigene Berechnungen und Darstellung).

Um zu verstehen, wie und wann Polizei sich für menschenfeindliche bzw. demokratiegefährdende Ideologien öffnet, müssen allerdings die spezifischen Entstehungsbedingungen im beruflichen Polizeialltag identifiziert werden. Das soll unter Berücksichtigung von arbeits- und organisationspsychologischen Befunden nun erfolgen.

4 Einflussfaktoren auf GMF im polizeilichen Arbeitsalltag

Empirische Studien geben Hinweise auf einige Faktoren im polizeilichen Arbeitsalltag, die Anfälligkeiten für GMF hervorbringen oder verstärken können. Eine geringe Arbeitszufriedenheit geht mit negativen Einstellung gegenüber Muslim:innen, Islamfeindlichkeit und Distanzverhalten gegenüber Muslim:innen sowie „Fremdenskeptizismus“ bzw. „-feindlichkeit“ einher.[54] Ebenso scheint das Stresserleben von Beamt:innen in einer positiven Beziehung zu „Fremdenfeindlichkeit“ zu stehen.[55] Die Ursachen für die empirischen Zusammenhänge sind bis heute nur in Ansätzen erforscht, geben aber Hinweise auf den Einfluss der Arbeitsbedingungen, die die Arbeitszufriedenheit[56] und das Stresserleben[57] beeinflussen. Das gibt Anlass zur Formulierung weiterer Annahmen auf der Grundlage der skizzierten GMF-Konzeption.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere solche Arbeitserfahrungen GMF bei der Polizei begünstigen können, die der Befriedigung der zentralen sozialen Motive der Arbeitenden nach 1) Zugehörigkeit und positiver Identität, 2) Anerkennung und positivem Selbstwert, 3) Vertrauen und Sicherheit, 4) einem geteilten Verständnis sozialer Umstände sowie 5) Kontrolle und Macht[58] entgegenstehen könnten. Der Beruf ist für viele Menschen ein wichtiger Teil ihrer sozialen Identität.[59] Er vermittelt an der Schnittstelle zwischen individuellem Handeln und gesellschaftlichen Anforderungen und Chancen intensive und prägende

[54] Mescher (2008); Backes et al. (1997); Bornewasser und Eckert (1995); Bornewasser (1996); Eckert et al. (1996).

[55] Backes et al. (1997); Mletzko und Weins (1999).

[56] Six und Felfe (2004).

[57] BAuA (2017).

[58] Zick et al. (2012); Fiske (2000); North und Fiske (2013).

[59] Semmer et al. (2015a).

Erfahrungen.[60] Es ist davon auszugehen, dass berufliche Erfahrungen einen bedeutsamen Einfluss auf die Befriedigung bzw. Bedrohung zentraler sozialer Motive von Individuen und Gruppen leisten können. Bedrohungen dieser identitätsgebundenen Motive begünstigen die Überzeugung, dass „die Anderen" Schuld seien. Gerade extreme Gruppen suggerieren Menschen eine unmittelbare Motivbefriedigung, die sie aber nur auf der Grundlage einer Identifikation mit ihnen und einer Unterordnung unter die Gruppe erhalten. Angesichts des Arbeitsalltages kann es kaum verwundern, dass auch in der Polizei extremistische wie menschenfeindliche Chatgruppen auftauchen. Im Folgenden gehen wir genauer auf Befriedigungs- und Bedrohungspotenziale von zentralen Motiven für GMF im Polizeialltag ein.

4.1 Soziale Anerkennung und Polizeialltag

Eine gesellschaftlich positiv bewertete berufliche Rolle als Polizist:in oder die Mitgliedschaft in einer positiv bewerteten Organisation Polizei kann zur Motivbefriedigung und der Herausbildung einer positiven sozialen Identität beitragen. Auch wenn Umfragen der Polizei in Deutschland regelmäßig ein hohes Ansehen in der Öffentlichkeit bescheinigen[61], werden in der Literatur jedoch auch Angriffe auf das Ansehen von Polizist:innen durch die Öffentlichkeit[62] und die Medien[63] als Belastungsfaktoren thematisiert, die das Anerkennungsmotiv von Polizist:innen von außen bedrohen können und zugleich jene meso-sozialen Einflussfaktoren befördern, die in den GMF-Studien identifiziert wurden (s. o.).[64] Auch die aktuell öffentlich geführte Diskussion um Rassismus in der Polizei und rechtsextreme Gruppenchats in einigen Dienstgruppen dürften ein entsprechendes Bedrohungspotenzial für die Polizeiidentität haben, welches ideologisch orientierte Gruppen aufgreifen. Dass dies wirkt, zeigen entsprechende Chatgruppen, welche die Polizei als Opfer darstellen und Verschwörungs- und Unterdrückungsfantasien anbieten.

Anerkennungsbedrohungen können unter Arbeitsbedingungen entstehen, die mit dem Erleben von Abwertungen und Ungerechtigkeit bzw. mangelnder Fairness verbunden sind; auch wenn dies objektiv nicht der Fall sein muss. Aus der

[60] Siegrist (2018), S. 82.

[61] Z. B. NPoD Befragungen des LKA NI und SH, ESS etc.

[62] Bornewasser und Eckert (1995); Reinecke et al. (2006).

[63] Backes et al. (1997); Bornewasser und Eckert (1995).

[64] Vgl. Zick et al. (2012).

Gerechtigkeitsforschung ist bekannt, dass faire Interaktionen in Organisationen Anerkennung und Respekt vermitteln, während erlebte Ungerechtigkeit u. a. zu Leistungseinbußen, kontraproduktivem Arbeitsverhalten und Stress führt[65]. Aspekte distributiver[66], prozeduraler[67] und interaktionaler[68] (Un-)Gerechtigkeiten wurden auch im Polizeidienst in verschiedenen Studien als relevante arbeitsbezogene Stressoren untersucht. Ungerechtigkeitserfahrungen und Anerkennungsbedrohungen können die Anfälligkeit für GMF erhöhen und zur Entstehung von menschenfeindlichen wie extremistischen Überzeugungen beitragen.[69] Zudem weisen Studien auf polizeiinterne Status- und Anerkennungsprobleme der Polizeiarbeit und unklare Zukunftsaussichten von Polizist:innen[70], unbefriedigende Karriere- bzw. Aufstiegschancen[71] und eine unzureichende Bezahlung[72] als Belastungsfaktoren hin. Frühere Studien, die den Ursachen von „Fremdenfeindlichkeit" in der Polizei nachgingen, konnten schon Belastungen durch polizeiinterne Statusverluste einzelner Beschäftigtengruppen als Gefährdungsfaktoren für diskriminierendes Verhalten in der Interaktion mit „Fremden" aufzeigen.[73]

Weitere wichtige Aspekte nennt das Modell beruflicher Gratifikationskrisen.[74] Es postuliert, dass ein Ungleichgewicht zwischen beruflicher Anstrengung und materiellen sowie immateriellen Gratifikationen (Anerkennung, Wertschätzung) soziale Reziprozitätserwartungen verletzt und über erlebte Frustrationen langfristig Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigt. Gratifikationskrisen als Ausdruck unfairer Tauschprozesse zwischen Leistung und Gegenleistung sind insbesondere in solchen beruflichen Bereichen zu erwarten, in denen – wie im Polizeidienst – kaum berufliche Alternativen verfügbar sind.[75] Die Relevanz von Gratifikationskrisen wird als Belastungsfaktor im Polizeidienst durch ver-

[65] Semmer et al. (2015b, 2019).

[66] Beerlage et al. (2008).

[67] Beerlage et al. (2008); Klemisch (2006); Reinecke et al. (2006); Steinbauer et al. (2002); Wössner und Binninger (1997).

[68] Beerlage et al. (2008); Hallenberger und Müller (2000); Hallenberger et al. (2002); Reinecke et al. (2006).

[69] Zick und Küpper (2018).

[70] Reinecke et al. (2006).

[71] Backes et al. (1997); Bornewasser (2000); Ohlemacher et al. (2002).

[72] Bartsch et al. (2012); Bornewasser (2000); Strohmeier (2011).

[73] Bornewasser und Eckert (1995), S. 41.

[74] Siegrist (1996, 2017, 2018).

[75] Siegrist (2017).

schiedene Studien belegt.[76] Erlebte Gratifikationskrisen blockieren im Kern die Befriedigung des grundlegenden Motivs nach sozialer Anerkennung und einem durch fairen Umgang und Wertschätzung gestärkten Selbstwertgefühl.[77] Entsprechend der weiter oben berichteten Forschungsergebnisse zu den Ursachen von GMF vermuten wir, dass das Erleben von Gratifikationskrisen im Polizeiberuf die Entstehung von GMF begünstigen kann.

Das Stress-as-Offense-to-Self-Konzept (SOS) fokussiert direkte und indirekte Interaktionen, die durch mangelnde Fairness und Wertschätzung geprägt sind. Diesem Konzept nach verursachen bestimmte Arbeitssituationen deshalb Stress, weil sie eine Bedrohung für den sozialen Selbstwert der arbeitenden Person darstellen.[78] Dieser wird bedroht, wenn das Handeln anderer direkt oder indirekt einen Mangel an Akzeptanz oder Respekt signalisiert („stress as disrespect“ (SAD)). Beispiele für Belastungsfaktoren im Polizeidienst, in denen dieser Stress offensichtlich eine Rolle spielt, sind soziale Stressoren, die aus herabwürdigendem Verhalten anderer resultieren. Soziale Stressoren durch Kolleg:innen, Vorgesetze und Bürger:innen wurden in der polizeilichen Stressforschung des Öfteren untersucht.[79] Auch Aggressionen gegen Polizeibeamt:innen[80] gehören unseres Erachtens dazu. Mit Blick auf zentrale GMF-Faktoren (s. o.), sollte hier auch die Qualität interkultureller Kontakte bedeutsam sein.[81] Frühere Untersuchungen zu Entstehungsbedingungen von „Fremden“- bzw. Muslimfeindlichkeit in der Polizei identifizierten negativ gefärbte berufliche Kontakte mit ausländischen Bürger:innen[82], „Fremden“ als Interaktionspartner:innen[83] sowie negativen beruflichen Kontakt mit Muslim:innen[84] bzw. Stress in der beruflichen, interethnischen Interaktion[85]

[76] Bartsch et al. (2012); Beerlage et al. (2009); Fährmann et al. (2007); Wössner und Binninger (1997); Klemisch (2006); Georg et al. (2019).

[77] Siegrist (2018), S. 85.

[78] Semmer et al. (2007, 2019).

[79] Backes et al. (1997); Beerlage et al. (2008); Fährmann et al. (2007); Hallenberger und Müller (2000); Hallenberger et al. (2003); Klemisch (2006); Reinecke et al. (2006); Steinbauer et al. (2002); Wössner und Binninger (1997).

[80] Beerlage et al. (2008); Ellrich und Baier (2015); Wössner und Binninger (1997); Zietlow (2015).

[81] Vgl. Mescher (2008).

[82] Eckert et al. (1995), S. 76 ff.

[83] Backes et al. (1997), S. 150.

[84] Kemme et al. (2020); Mescher (2008).

[85] Mletzko und Weins (1999).

von Polizist:innen als Risikofaktoren für die Entstehung von „Fremden“- bzw. Muslimfeindlichkeit im Polizeidienst, die u. E. nach in die Kategorie sozialer Stressoren eingeordnet werden können. Ebenso zeigen Projekte zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz bei der Polizei, dass diese stressreduzierend sind und dies gerade, weil dadurch Ressentiments reduziert werden können.[86]

Mangelnde Anerkennung drückt sich dem skizzierten Konzept zufolge nicht nur in der direkten sozialen Interaktion aus. Sie wird vielmehr auch indirekt durch die Gestaltung von Arbeitsbedingungen vermittelt. Hierzu gehört z. B. die Übertragung „illegitimer Aufgaben“, die von den Arbeitenden als unnötig bzw. unzumutbar erlebt werden, weil sie im ersten Fall als ungerecht[87] oder im zweiten Fall als nicht zur Berufsrolle passend und damit als Bedrohung der eigenen Identität erlebt werden.[88] In beiden Fällen wird die Übertragung solcher Aufgaben als Respektlosigkeit empfunden, die Bedrohungen des Anerkennungsmotivs von Polizist:innen befördern kann. In der polizeilichen Belastungsliteratur finden sich Hinweise auf belastende, polizeifremde Aufgaben[89], sowie Bürokratie[90], die als Hinweis auf die Existenz illegitimer Aufgaben im polizeilichen Vollzug interpretiert werden können.

Ein weiterer, bisher kaum erforschter Belastungsfaktor, der dem SOS-Konzept nach Anerkennungsbedrohungen beinhaltet, ist das Auftreten illegitimer Stressoren. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass ihr Auftreten aus Sicht der Beschäftigten von Personen in verantwortlicher Position verhindert werden könnte und sollte.[91] Wir vermuten, dass die in einigen polizeilichen Belastungsstudien untersuchten Regulationshindernisse z. B. in Form von mangelhaften Arbeitsmitteln, bürokratischen Verwaltungsvorschriften und fehlenden Informationen[92], aber auch hohe Arbeitsbelastungen aufgrund von Personalmangel[93] hier

[86] Leenen et al. (2005).

[87] Weil ihr Auftreten nicht (von Vorgesetzten oder Dritten) im Vorfeld verhindert wurde.

[88] Jacobshagen (2006); Jacobshagen und Semmer (2018); Semmer et al. (2019).

[89] Wössner und Binniger (1997).

[90] Fährmann et al. (2007).

[91] Semmer et al. (2019).

[92] Backes et al. (1997); Bartsch et al. (2012); Beerlage et al. (2008); Fährmann et al. (2007); Klemisch (2006); Ohlemacher et al. (2002); Reinecke et al. (2006), S. 6.

[93] Backes et al. (1997); Bartsch et al. (2012); Beerlage et al. (2008); Bornewasser (1996); Fährmann et al. (2007); Hallenberger und Müller (2000); Hallenberger et al. (2003); Klemisch (2006); Steinbauer et al. (2002).

einzuordnen sind. Sie sind besonders belastend, wenn sie mit der Erwartung verbunden sind, dass diese Probleme von Autoritäten (in Politik, Behördenleitung, polizeilicher Führung) beseitigt werden könnten und sollten.

Neben selbstwertschädigenden Belastungen wird auch die Bedeutung von zwischenmenschlicher Wertschätzung als zentralem, selbstwertförderlichen Schutzfaktor im Arbeitsleben hervorgehoben[94], der zur Befriedigung des Anerkennungsmotivs beitragen kann. Zur Motivbefriedigung geeignet sind demnach Situationen im Arbeitsalltag, die Wertschätzung ausdrücken bzw. als wichtiges Element enthalten. Dazu gehören z. B. wertschätzende Interaktionen mit Kolleg:innen, Vorgesetzten und andere berufliche Kontakte, die Lob und Dankbarkeit oder Vertrauen ausdrücken, sowie die Übertragung von Verantwortung, die Demonstration von Unterstützung und Respekt, aber auch konkrete Belohnungen und Beförderungen.[95] Förderliche Wirkungen für das Befinden von Polizist:innen sind für soziale Unterstützung und wahrgenommene Fairness nachgewiesen.[96] Wir nehmen an, dass die genannten Faktoren im Polizeidienst auch dazu beitragen können, das Motiv nach sozialer Anerkennung zu befriedigen und damit der Entwicklung von GMF vorzubeugen.

Es lassen sich aus der Forschung also eine Reihe von Belastungsfaktoren im Polizeidienst identifzieren, deren Auftreten den Selbstwert der Arbeitenden in direkten und indirekten Interaktionen durch einen objektiven oder subjektiven Mangel an Respekt und Fairness verletzen können. Durch die Bedrohung des sozialen Motivs nach Anerkennung können sie eine Anfälligkeit für GMF begünstigen. Das alles muss allerdings noch genauer mit Blick auf GMF ermittelt werden. Erste empirische Hinweise auf Zusammenhänge zwischen geringer sozialer Anerkennung von Polizist:innen und der Ablehnung von Muslim:innen[97] sowie zwischen (negativen) beruflichen Kontakten zu „Fremden“ und Muslim:innen[98] und GMF-Elementen liegen vor.

[94] Semmer et al. (2007, 2019).

[95] Semmer et al. (2007, 2019).

[96] Ellrich und Baier (2015); Wolter et al. (2019).

[97] Mescher (2008).

[98] Backes et al. (1997); Bornewasser (1996); Mescher (2008).

4.2 Zugehörigkeiten im Polizeialltag

Dem Motiv nach Zugehörigkeit liegt der Wunsch nach befriedigenden und engen sozialen Beziehungen in Gruppen zugrunde.[99] Zugehörigkeit wird durch die Identifikation mit Gruppen und Institutionen hergestellt[100], und dazu gehört auch die berufliche Identität[101]. Gerade für die Gesellschaft und die Polizist:innen selbst ist die Zugehörigkeit zur Polizei ein zentrales Identitätsmerkmal. Sie muss daher Selbstwert schaffen ohne massive negative Vergleiche zu anderen Gruppen. Tut sie dies nicht, kann Entbindung oder Öffnung für alternative Identitäten und Ideologien von Gruppen resultieren, die ihren Mitgliedern mehr Selbstwert versprechen. Die wichtige Bedeutung enger sozialer Bindungen für die Befriedigung des Zugehörigkeitsmotivs und die Gesundheit sind u. a. durch sozioepidemiologische Studien gut belegt, und umgekehrt stellen der Verlust enger sozialer Beziehungen (Partnerschaft, Freundeskreis), instabile Paarbeziehungen und familiale Desintegration ein Risiko für die individuelle Gesundheit[102] sowie die Anerkennung[103] dar. Einflussreiche arbeitspsychologische Stressmodelle wie das Demand-Control-Support Modell[104] und das Job-Demands Resources Modell[105] weisen auf die wichtige Funktion von unterstützenden sozialen Beziehungen bei der Arbeit hin.[106] Diese können als Schutzfaktoren der negativen Wirkung von Belastungen entgegenwirken, indem sie die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse nach Zugehörigkeit ermöglichen.[107]

Das Zugehörigkeitsmotiv kann auch durch Gruppenmitgliedschaften außerhalb des Berufskontexts befriedigt werden. Studien legen jedoch nahe, dass Schichtdienst für Polizist:innen nicht nur einen gesundheitlich relevanten Belastungsfaktor darstellt[108], sondern auch mit einem erhöhten Risiko für fragile

[99] Fiske (2000); North und Fiske (2013).

[100] Zick et al. (2012).

[101] Semmer et al. (2015a).

[102] Siegrist (2018).

[103] Anhut und Heitmeyer (2000).

[104] Karasek und Theorell (1990).

[105] Bakker und Demerouti (2017).

[106] Semmer und Zapf (2018).

[107] Bakker und Demerouti (2008).

[108] Fährmann et al. (2007); Hallenberger und Müller (2000); Hallenberger et al. (2003); Opielka (2018); Ottmann et al. (1989); Reinecke et al. (2006); Steinbauer et al. (2002); Violanti et al. (2017); Wirtz und Nachreiner (2012); Sun et al. (2018); Torquati et al. (2019); Wang et al. (2014).

Partnerschaften, fehlende Zeit für die Familie, fehlende Möglichkeiten für Treffen mit Freunden und Hobbys sowie erschwerter Teilhabe an regelmäßigen sozialen Aktivitäten in Vereinen, am öffentlichen und politischen Leben einhergeht[109]. Auch Konflikte zwischen Beruf und Privatleben werden immer wieder als Belastungsmomente im Polizeidienst beschrieben.[110] Wenn zeitliche Anforderungen im Polizeidienst die Aufrechterhaltung und Pflege enger sozialer Beziehungen und Gruppenzugehörigkeiten außerhalb der Arbeit beeinträchtigen und grundlegende Bedürfnisse nach sozialer Zugehörigkeit im Privaten in der Form bedrohen, dass der Zugang zu wichtigen und alternativen Zuwendungs- und Aufmerksamkeitsressourcen erschwert wird, fehlen wichtige Ressourcen, um Identitätsbedrohungen in anderen Lebensbereichen (z.B im beruflichen Kontext) begegnen zu können. Auch dann steigt das Risiko für Abwertungstendenzen gegenüber als ungleichwertig markierten Gruppen.[111]

4.3 Vertrauen und Sicherheit im Polizeialltag

Vertrauen in Gemeinschaft ist ein hohes Sozialkapital wie zentrales Element sozialen Zusammenhalts und es schafft Sicherheit. Misstrauen und Unsicherheiten öffnen dagegen für sozialen Einfluss und auch Abgrenzungen, wie sie sich in GMF manifestieren. Dieses Grundprinzip der Gruppendynamik ist u. E. auch relevant für den polizeilichen Arbeitsalltag. Polizeiliche „Gefahrengemeinschaften" sind Belastungen durch Eigengefährdung aufgrund erhöhter Unfallrisiken sowie potenziell gesundheits- und lebensgefährlicher Situationen – inklusive Gewalterfahrungen – ausgesetzt[112], die das Sicherheitsmotiv bedrohen können.[113] Auch das Miterleben (lebens-)gefährlicher und potenziell traumatischer Situationen, die andere Personen betreffen, wie z. B. schwere Verkehrsunfälle, Gewalttaten, persönliches Leid und Tod[114] können eine Bedrohung des Sicher-

[109] Bürger und Nachreiner (2019).

[110] Beerlage et al. (2008); Steinbauer et al. (2002); Wössner und Binninger (1997).

[111] Anhut und Heitmeyer (2000); Zick et al. (2012).

[112] Hallenberger und Müller (2000); Hallenberger et al. (2003); Klemisch (2006); Steinbauer et al. (2002).

[113] Vgl. hierzu auch Behr in diesem Band.

[114] Beerlage et al. (2008); Fährmann et al. (2007); Hallenberger et al. (2002, 2003); Klemisch (2006); Reinecke et al. (2006); Steinbauer et al. (2002); Wössner und Binninger (1997).

heitsmotivs auslösen. Wir vermuten, dass sowohl ein erhöhtes Bewusstsein für Gefahren als auch die tatsächliche Konfrontation mit (lebens-)gefährlichen und leidvollen Situationen Misstrauen und Unsicherheit erzeugen können, die die Entstehung von GMF begünstigen können, da hierdurch der verstärkte Wunsch nach Sicherheit kompensiert werden kann. Und ebenso ist Misstrauen in die eigene Bezugsgruppe, auch berufliche Gruppen, ein Einfallstor für andere, die versuchen Polizist:innen in ihren Belastungen anzusprechen, um sie für menschenfeindliche Interessen zu gewinnen. Dabei rekurrieren sie auch auf das folgende Motiv.

4.4 Kontrolle und Einfluss

Menschen streben danach, ihre soziale Umwelt beeinflussen zu können, Wirkung zu entfalten und letztlich Kompetenz zu erleben.[115] Werden eigene Handlungen als wirkungslos und wenig erfolgreich erlebt wird das Kontrollmotiv bedroht. Gefühle von Ohnmacht und Machtlosigkeit sind die Folge. Die in der Literatur berichteten Kooperationsprobleme zwischen polizeilichem Vollzug und anderen Stellen innerhalb[116] und außerhalb[117] der Polizei sowie eine erlebte Macht- und Erfolglosigkeit von Polizist:innen[118] deuten auf als wirkungslos erlebte Interaktionen mit verschiedenen Kooperationspartnern hin und können das Kontrollmotiv bedrohen und Ohnmachtsgefühle provozieren. Die wiederholte Befürchtung und das tatsächliche Erleben von Kontrollverlust bzw. Machtlosigkeit in beruflichen Interaktionen könnte daher eine Abwertung von Fremdgruppen erzeugen, wenn die eigene Kontrolle über Fremdgruppen bedroht erscheint.[119] Gruppen, die Polizist:innen für ihre ideologischen Ziele rekrutieren möchten, setzen an dem Kontrollmotiv an, gerade indem sie die Kontrolllosigkeit und das Versagen von Staat und Institution, eben Polizei, hervorheben.

Empirische Zusammenhänge zwischen wahrgenommener Ohnmacht bzw. Erfolglosigkeit im Polizeidienst und Abwertungstendenzen gegenüber „Fremden“

[115] Fiske (2000); North und Fiske (2013).

[116] Kriminalpolizei: Wössner und Binninger (1997).

[117] Externe Organisationen (z. B. Krankenhäuser), andere Behörden, Justiz, Politik und Öffentlichkeit: Beerlage et al. (2008); Bornewasser und Eckert (1995); Eckert et al. (1996).

[118] Backes et al. (1997); Beerlage et al. (2008); Bornewasser und Eckert (1995); Eckert et al. (1996); Fährmann et al. (2007).

[119] Siehe hierzu auch die bei Behr in diesem Band beispielhaft wiedergegebenen Situationen.

wurden bereits in den neunziger Jahren aufgezeigt. Bornewasser et al. identifizierten in ihrer qualitativen Studie als zentrale Gefährdungsfaktoren für diskriminierendes Verhalten von Polizeibeamt:innen u. a. die Vereitelung polizeilicher Erfolge im justiziellen Verfahren und Selbstwertbedrohungen des Wach- und Wechseldienstes durch Erfolglosigkeit[120], was im Kern auf Bedrohungen des Kontrollmotivs hindeutet. Backes et al. berichteten einen positiven Zusammenhang zwischen wahrgenommener Wirkungslosigkeit polizeilicher Arbeit und „Fremdenskeptizismus".[121]

5 Annahmen zum Zusammenhang zwischen Stress und menschenfeindlichen Polizeikulturen

Auf der Grundlage der bisherigen Ausführungen lassen sich zentrale Annahmen zur Frage, wann und warum sich Polizist:innen in ihrem beruflichen Alltag für menschenfeindliche Einstellungen, Gruppierungen und Propaganda öffnen, ableiten. Sie erläutern, warum sich menschenfeindliche Polizeikulturen bzw. -subkulturen bilden können.

These 1: Die sozialen Motive der Macht und Kontrolle, wie sie sich in sozialer Dominanzorientierungen manifestieren, und das Sicherheitsbedürfnis, wie es sich in autoritären Orientierungen manifestiert, sind zentrale Bausteine des Arbeitsalltages und der Arbeitskultur der Polizei. Bedingt ist dies z. B. durch ihren Charakter als „Gefahrengemeinschaft"[122], wie auch durch die Zentralität von Autoritätserhalt[123] in Interaktionen mit dem polizeilichen Gegenüber z. B. bei „Widerstandshandlungen" (§ 133 StGB).[124] Auch eine möglicherweise generellere Bedrohung der hoheitlichen Autorität[125] kann u. E. die beschrieben Mechanismen begünstigen. Als Ausdruck dafür steht auch der Diskurs um den vermeintlich schwindenden Respekt der Bürger:innen gegenüber der Polizei.[126]

---

[120] Bornewasser und Eckert (1995), S. 41.

[121] Backes et al. (1997), S. 92.

[122] Siehe hierzu die Ausführungen weiter oben zur polizeilichen Stress- und Belastungsforschung; wir vermuten, dass sowohl ein erhöhtes Bewusstsein für Gefahren als auch die tatsächliche Konfrontation mit (lebens-)gefährlichen und leidvollen Situationen Teil der gefahrengemeinschaftlichen Polizeikulturen sind.

[123] Siehe hierzu auch die „Authority Maintenance Theory" von Alpert und Dunham (2004).

[124] Tränkle (2020), S. 144 ff.

[125] Tränkle (2020), S. 146.

[126] Derin und Singelnstein (2020), S. 131; Behr (2021).

Die beruflich erforderte Anwendung von Gewalt, und die diskutierte Wirkungs- und Erfolglosigkeit, wie sie die polizeiliche Belastungsforschung in den Fokus rückt, heben die Zentralität des Kontrollmotivs hervor, und können Polizist:innen anfällig machen, sich im Austausch mit anderen zu Gruppen zusammenzufinden, die radikal menschenfeindliche Überzeugungen entwickeln und Kontrolle wie Macht anbieten. Darüber hinaus konkretisiert die Stressforschung Merkmale polizeilicher Gefahrengemeinschaften über Stressoren, die u. a. gesundheits- und lebensbedrohliche Situationen im polizeilichen Berufsalltag berücksichtigen und damit die Relevanz des Sicherheitsmotivs in der polizeilichen Interaktion mit dem Gegenüber unterstreichen, das in einer Kultivierung asymmetrisch autoritärer Interaktionen – z. B. zum Eigenschutz – münden kann.[127]

These 2: Die Polizeikultur kann geprägt sein von autoritären Vorstellungen und Dominanzansprüchen, weil die Polizei hierarchisch organisiert ist. Polizei ist mit Blick auf die gesellschaftlichen Erwartungen an Ordnung und Sicherheit immer in einem Dilemma, weil sie mit Blick auf GMF wissen könnte, wie sehr Autoritarismus und Dominanzorientierung sie selbst anfällig für Intoleranz machen können. In der US-amerikanischen Forschung ist gut untersucht, dass autoritäre und dominanzorientierte Personen die Polizei als Arbeitsstelle mögen.[128] Polizist:innen mit einem höheren Grad an autoritären und dominanzorientierten Überzeugungen sind aber eben anfälliger für GMF, und umso mehr gilt es den möglichen Selektionseffekt vor und in der Ausbildung zu kontrollieren. Durch regelmäßige unabhängige Studien zur Rekrutierung, zur Verdichtung von Überzeugungen in der Polizeiarbeit und die Öffnung der Polizei für Vielfalt und Diversität kann der Selektionseffekt möglicherweise gebremst werden.

These 3: Da die Berufsrolle für viele einen zentralen Bestandteil der sozialen Identität darstellt, können eine positive berufliche Identität und die Zugehörigkeit zu einer angesehenen Organisation das soziale Motiv nach Zugehörigkeit von Personen befriedigen. Im Idealfall können die Polizei bzw. kleinere Organisationseinheiten das Zugehörigkeitsmotiv durch einen starken Zusammenhalt befriedigen und zu einer positiven sozialen Identität beitragen. Es besteht in Eigengruppen wie z. B. der Organisationseinheit, ein starker Zusammenhalt nach innen, was nicht zuletzt die Studien zur „Cop Culture“, Schweigemauern

[127] Siehe hierzu auch Alpert und Dunham (2004).

[128] Correll et al. (2014).

und Korpsgeist oder Kameraderie nahelegen.[129] Ist die soziale Identität innerhalb der Eigengruppe[130] durch interne oder externe Statusbedrohungen (vgl. Kap. 4) in ihrer positiven Konnotation gefährdet, erhöht dies die Gefahr, dass über Abwertung versucht wird, die eigene Identität wieder aufzuwerten.[131] Öffentliche Diskurse, die Polizeiarbeit kritisch hinterfragen, aber auch interne Konflikte können dies auslösen, was GMF zur Wiederherstellung einer positiven sozialen Identität wahrscheinlicher macht.

These 4: Die Vorurteils-, also auch GMF-reduzierende Wirkung von spezifischen gleichwertigen Formen des Kontakts mit als ungleichwertig markierten Gruppen[132] ist auch in der Polizei wirksam, wie es die GMF-Forschung nahelegt. Einseitig konflikthafte berufliche Interaktionen mit markierten Minderheitengruppen als polizeiliches Gegenüber befeuern die bekannten Mechanismen und fördern eine Einstellung, die in den frühen Studien der 90er Jahre bereits als „resignativer Fremdenskeptizismus"[133] beschrieben wurde.[134] Interventionen gegen GMF in der Polizei können dann an ein großes, bestehendes und wissenschaftlich begleitetes Repertoire an vorurteilreduzierenden Kontakt-Interventionen z. B. in Schulen, Nachbarschaften oder Betrieben[135] zurückgreifen und diese auf den Polizeikontext übertragen.

These 5: Soziale Anerkennung von Polizist:innen, wie sie aus der Perspektive der Stressforschung und den oben genannten Theorien dargestellt wurde, könnte einen bedeutenden Einfluss auf die Abwertung von Minderheiten durch Polizist:innen haben. Neben der Identifikation mit der eigenen Berufsgruppe, wie

---

[129] Behr (2008); Schwind (1996); Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Hamburger Polizeiskandal, HH-Bürg.-Drs. 15/6200, S. 949, 1125.

[130] Siehe auch Maibach (1996), S. 195 ff.

[131] Tajfel und Turner (1986).

[132] Zur generalisierenden Wirkung interkultureller Kontakte auf GMF allgemein siehe Christ und Wagner (2008), S. 155 ff.

[133] Hiermit ist gemeint, „daß kein offensiver oder gar militanter Einstellungskomplex gegenüber Fremden" bestehe, „sondern eher ein aus Überdruß und Resignation erwachsender skeptischer Zynismus gegenüber der Ausländerproblematik", Backes et al. (1997), S. 85. Ausländer seien einfach ein (weiterer) Stressfaktor unter vielen: „Der Streß im Umgang mit Ausländern wird bei den Beamten dieser Stichprobe aufgrund zu hohen allgemeinen Stresses durch den Wechseldienst eher abgewehrt, um eine Überforderung zu vermeiden.", Backes et al. (1997), S. 166.

[134] Backes et al. (1997), S. 85; ähnlich wie unsere Annahme zur Wirkung von Kontakt, allerdings mit Fokus auf privaten Kontakt siehe auch Mletzko und Weins (1999), S. 17 ff.

[135] Siehe z. B. Christ und Wagner (2008), S. 165.

bereits oben ausgeführt, spielt auch die soziale Anerkennung innerhalb der beruflichen Kontexte eine ausschlaggebende Rolle mit Blick auf das soziale Motiv der Zugehörigkeit. Anerkennungsverletzungen begünstigen demnach das Bedürfnis nach Wiederherstellung von Anerkennung, das subkulturspezifisch über Abwertung, z. B. in Form von menschenfeindlichen Gruppenchats, zu erreichen versucht wird. Der berufliche Kontext Polizei weist dabei besondere Spezifika auf, die es zu berücksichtigen gilt.

Die genannten Thesen enthalten bereits wichtige Impulse für die Prävention und Möglichkeiten für die Entwicklung von Schutzfaktoren gegen menschenfeindliche Tendenzen bei der Polizei. Es ist angesichts der Fakten und der vielen Hinweise über die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Stimmungen und polizeilichen Arbeitsbedingungen geraten wie möglich, ein zuverlässiges Präventionssystem zu entwickeln und nicht nur an den Symptomen zu operieren und sich auf disziplinarrechtliche Maßnahmen zu verlassen. Dazu allerdings wäre es wünschenswert, diese Prävention auf viel mehr und umfangreichere Forschung zu stützen, damit wir bessere evidenzbasierte Vorschläge machen können als jene, die wir in diesem Beitrag angeboten haben.

Literatur

Allport, G. (1954). *The Nature of Prejudice*. Reading: Addison-Wesley.

Alpert, G., & Dunham, R. (2004). Explaining Police Use of Force: The Breakdown of an Authority Maintenance Ritual. In G. Alpert & R. Dunham (Hrsg.), *Understanding Police Use of Force* (S. 170–187). Cambridge University Press.

Anhut, R., & Heitmeyer, W. (2000). Desintegration, Konflikt und Ethnisierung. Eine Problemanalyse und theoretische Rahmenkonzeption. In W. Heitmeyer & R. Anhut (Hrsg.), *Konflikt- und Gewaltforschung. Bedrohte Stadtgesellschaft* (S. 17–75). Weinheim und München: Juventa.

Anhut, R., & Heitmeyer, W. (2005). Desintegration, Anerkennungsbilanzen und die Rolle sozialer Vergleichsprozesse für unterschiedliche Verarbeitungsmuster. In W. Heitmeyer & P. Imbusch (Hrsg.), *Integrationspotenziale moderner Gesellschaften* (S. 75–100). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Backes, O., Biek, T., Dollase, R., Heitmeyer, W., Meyer, J., Spona, D., & Wilkening, F. (1997). *Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen.* Bielefeld: Universität Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.

Bakker, A. B., & Demerouti, E. (2008). Towards a model of work engagement. *Career Development International 13*(3), 209–223. https://doi.org/10.1108/13620430810870476.

Bakker, A. B., & Demerouti, E. (2017). Job demands–resources theory: Taking stock and looking forward. *Journal of Occupational Health Psychology, 22(3)*, S. 273.

Bartsch, N., Maier, F., & Pedal, W. (2012). Die Bedeutsamkeit von administrativen Stressfaktoren. *Prävention und Gesundheitsförderung, 7(1)*, S. 62.

BAuA (2017). *Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Wissenschaftliche Standortbestimmung*. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Beerlage, I., Arndt, D., Hering, T., Nörenberg, L., & Springer, S. (2008). *Netzwerk Psychosoziale Notfallversorgung – Umsetzungsrahmenpläne. Bd. 3: Belastungen und Belastungsfolgen in der Bundespolizei.* Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Behr, R. (2021). Dominanzkultur als Rahmung von Gewalt und Rassismus in der Polizei. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(de), demokratische Bürgerpolizei* (S. 251–261). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Bornewasser, M. (1996). Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 16–55). Lübeck: Schmidt-Römhild.

Bornewasser M. (2000). Mitarbeiterzufriedenheit in der Polizei: Weg von der abstrakten Beschreibung, hin zur konkreten Veränderung. In K. Liebl & T. Ohlemacher (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung* (S. 35–47). Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.

Bornewasser, M., & Eckert, R. (1995). *Belastungen und Gefährdungen von Polzeibeamtinnen und -beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden – Abschlussbericht zum Projekt „Polizei und Fremde"*. Münster: Polizei-Führungsakademie.

Bürger, B., & Nachreiner, F. (2019). Erkenntnisse zu Belastung und Beanspruchung im Wach- und Wechselschichtdienst der Polizei. Ausgangslage, Folgen und Gestaltungsbedarf. In A. Fischbach & P. W. Lichtenthaler (Hrsg.), *Gesundheit in der Polizei* (S. 49–94). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Christ, O., & Wagner, U. (2008). Interkulturelle Kontakte und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Die Wirkung von interkulturellen Kontakten auf eine Ideologie der Ungleichwertigkeit. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 6* (S. 154–168). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Correll, J., Hudson, S., Guillermo, S., & Ma, D. (2014). The Police Officer's Dilemma: A Decade of Research on Racial Bias in the Decision to Shoot. *Social and Personality Psychology Compass, 8(5)*, S. 201.

Decker, O., & Brähler, E. (2006). *Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Derin, B., & Singelnstein, T. (2020). Polizei und Gewalt. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts* (S. 121–141). Wiesbaden: Springer VS.

Eckert, R., Jungbauer, J., & Willems, H. (1996). Zur Feindschaft verdammt? Belastungssituationen der Polizei im Umgang mit ausländischen Tatverdächtigen und ihre Konsequenzen. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 88–108). Lübeck: Schmidt-Römhild.

Ellrich, K., & Baier, D. (2015). Gewaltausübung durch Polizeibeamte – Ausmaß und Einflussfaktoren. *Rechtspsychologie, 1(1)*, S. 22.
Endrikat, K., Schaefer, D., Mansel, J., & Heitmeyer, W. (2002). Soziale Desintegration. Die riskanten Folgen negativer Anerkennungsbilanzen. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 1* (S. 37–58). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Fährmann, A., Remke, S., & Reschke, K. (2007). Der Einfluss des Kohärenzgefühls auf das subjektive Erleben berufsbedingter Belastungen bei Polizeibeamten. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie* (S. 107–124). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Fiske, S. T. (2000). Stereotyping, prejudice, and discrimination at the seam between the centuries: evolution, culture, mind, and brain. *European Journal of Social Psychology, 30(3)*, S. 299.
Georg, S., Wolter, C., Santa Maria, A., Kleiber, D., & Renneberg, B. (2019). Berufliche Gratifikationskrisen, arbeitsbezogene Erschöpfung und Frühberentung bei der Polizei. *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie, 63(4)*, S. 191.
Groß, E., & Hövermann, A. (2014). Marktförmiger Extremismus – Ein Phänomen der Mitte?. In A. Zick, A. Klein & R. Melzer (Hrsg.), *Fragile Mitte, feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014* (S. 102–118). Berlin: Dietz.
Groß, E., Gundlach, J., & Heitmeyer, W. (2010). Die Ökonomisierung der Gesellschaft. Ein Nährboden für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in oberen Status- und Einkommensgruppen. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 9* (S. 138–157). Berlin: Suhrkamp.
Groß, E., Zick, A., & Krause, D. (2012). Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 62(16–17)*, S. 11.
Groß, E., Hövermann, A., & Messner, S. (2018). Marketized Mentality, Competitive/Egoistic School Culture, and Delinquent Attitudes and Behavior: an Application of Institutional Anomie Theory. *Criminology, 56(2*), S. 333.
Gutschmidt, D., & Vera, A. (2019). Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: eine empirische Analyse. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration* (S. 227–250). Verlag für Polizeiwissenschaft.
Häusler, A., & Küpper, B. (2019). Neue rechte Mentalitäten in der Mitte der Gesellschaft. In A. Zick, B. Küpper & W. Berghan (Hrsg.), *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19* (S. 147–172). Bonn: Dietz.
Hallenberger, F., & Müller, S. (2000). Was bedeutet für Polizistinnen und Polizisten „Stress“? *Polizei & Wissenschaft, 1(1)*, S. 58.
Hallenberger, F., Heiderich, M., & Rieger, S. (2003). Stress und Stressbewältigung im Polizeiberuf. *Polizei & Wissenschaft, 4(3)*, S. 36.
Heitmeyer, W. (1987). *Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen*. Weinheim und München: Juventa.
Heitmeyer, W. (2001). Autoritärer Kapitalismus, Demokratieentleerung und Rechtspopulismus. Eine Analyse von Entwicklungstendenzen. In D. Loch & W. Heitmeyer (Hrsg.), *Schattenseiten der Globalisierung* (S. 479–530). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Heitmeyer, W. (2002). *Deutsche Zustände. Folge 1*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Heitmeyer, W. (2012). *Deutsche Zustände. Folge 10*. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Heitmeyer, W. (2018). *Autoritäre Versuchungen*. Berlin: Suhrkamp.
Heitmeyer, W., Freiheit, M., & Sitzer, P. (2020). *Rechte Bedrohungsallianzen – Signaturen der Bedrohung II.* Berlin: Suhrkamp.
Hövermann, A., Groß, E., Zick, A., & Messner, S. (2015). Understanding the Devaluation of Vulnerable Groups: A Novel Application of Institutional Anomie Theory. *Social Science Research, 52*, S. 408.
Jacobshagen, N. (2006). *Illegitimate Tasks, Illegitimate Stressors: Testing A New Stressor-Strain Concept*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Bern.
Jacobshagen, N., & Semmer, N. K. (2018). Kann das Sinnerleben der Arbeit durch illegitime Aufgaben erschüttert werden? In B. Badura, A. Ducki, H. Schröder, J. Klose & M. Meyer (Hrsg.), *Fehlzeitenreport 2018* (S. 133–142). Berlin: Springer.
Jaschke, H.-G. (1997). *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt: Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Campus Verlag.
Karasek, R. A., & Theorell, T. (1990). *Healthy work: Stress, productivity and the reconstruction of working life.* New York: Basic Books.
Kemme, S., Essien, I., & Stelter, M. (2020). Muslimfeindliche Einstellungen in der Polizei: Der Einfluss beruflicher Kontakthäufigkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103(2)*, S. 1.
Klein, A., Küpper, B., & Zick, A. (2009). Rechtspopulismus im vereinigten Deutschland als Ergebnis von Benachteiligungsgefühlen und Demokratiekritik. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 7* (S. 93–112). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Klein, A, Heitmeyer, W (2010). Wenn die Wut kein politisches Ventil findet; In: Heitmeyer, W. (Hrsg.). *Deutsche Zustände. Folge 8*. Berlin: Suhrkamp: S. 164–185.
Klein, A., Groß, E., & Zick, A. (2014). Menschenfeindliche Zustände. In A. Zick, A. Klein & R. Melzer (Hrsg.), *Fragile Mitte, feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014* (S. 61–84). Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
Klemisch, D. (2006). *Psychosoziale Belastungen und Belastungsverarbeitung von Polizeibeamten*. Unveröffentlichte Dissertation, Universitätsklinikum Münster.
Krott, N. R., Krott, E., & Zeitner, I. (2018). Xenophobic attitudes in German police officers. *International Journal of Police Science & Management, 20(3)*, S. 174.
Küpper, B., Berghan, W., & Rees, J. (2019). Aufputschen von Rechts: Rechtspopulismus und seine Normalisierung in der Mitte. In A. Zick, B. Küpper & W. Berghan (Hrsg.), *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19* (S. 173–202). Bonn: Dietz.
Leenen, W. R., Grosch, H., & Groß, A. (2005). *Bausteine zur interkulturellen Qualifizierung der Polizei.* Münster: Waxmann.
Maibach, G. (1996). *Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag.* Reinbek: Rowohlt.
Mansel, J., & Endrikat, K. (2007). Die Abwertung von „Überflüssigen“ und „Nutzlosen“ als Folge der Ökonomisierung der Lebenswelt. Langzeitarbeitslose, Behinderte und Obdachlose als Störfaktor. *Soziale Probleme, 18(2)*, S. 163.
Mansel, J., & Kaletta, B. (2009). Desintegrationsprozesse, Anerkennungsprobleme und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Ein Ost-West-Vergleich. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 7* (S. 73–92). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Meisner, M., & Kleffner, H. (2019). *Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz*. Berlin: Herder.

Mescher, H. (2008). Policing and Islamophobia in Germany: The Role of Workplace Experience. *International Journal of Conflict and Violence, 2(1)*, S. 138.

Mletzko, M., & Weins, C. (1999). Polizei und Fremdenfeindlichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82(2)*, S. 77.

North, M. S., & Fiske, S. T. (2013). Driven to exclude: How core social motives explain social exclusion. In C. N. DeWall (Hrsg.), *The Oxford handbook of social exclusion* (S. 31–42). Oxford University Press.

Ohlemacher, T., Bosold, C., Fiedler, A., Lauterbach, O., & Zitz, A. (2002). *Polizei im Wandel: Erste Ergebnisse der Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei im Jahre 2001*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Opielka, S. (2018). *Psychisches Befinden von Polizeibeamten in Abhängigkeit von Schichtarbeit*. Unveröffentlichte Dissertation, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Ottmann, W., Karvonen, M. J., Schmidt, K. H., Knauth, P., & Rutenfranz, J. (1989). Subjective health status of day and shift-working policemen. *Ergonomics, 32(7)*, S. 847.

Reinecke, S., Runde, B., Bastians, F., Bär, O., Weiss, U., & Heuft, G. (2006). Qualität, Intensität und Quantität von psychischen Belastungen innerhalb der Polizeiarbeit. Bericht über ein Forschungsprojekt. *Polizei & Wissenschaft, 7(2)*, S. 4.

Schwind, H.-D. (1996). Zur „Mauer des Schweigens". Gedanken zum sogenannten „Hamburger Polizeiskandal" aus kriminologischer Sicht. *Kriminalistik, 50(3)*, S. 161.

Semmer, N. K., & Zapf, D. (2018). Theorien der Stressentstehung und -bewältigung. In R. Fuchs & M. Gerber (Hrsg.), *Stressregulation und Sport* (S. 23 – 50). Heidelberg: Springer.

Semmer, N. K., Jacobshagen, N., Meier, L. L., & Elfering, A. (2007). Occupational stress research: The „stress-as-offence-to-self" perspective. *Occupational Health Psychology: European Perspectives on Research, Education, and Practice, 2*, S. 43.

Semmer, N. K., Jacobshagen, N., Meier, L. L., Elfering, A., Beehr, T. A., Kälin, W., & Tschan, F. (2015a). Illegitimate tasks as a source of work stress, *Work & Stress, 29(1)*, S. 32.

Semmer, N. K., Jacobshagen, N., Meier, L. L., Kälin, W., Keller, A. C., Igic, I., & Elfering, A. (2015b). Stress als Angriff auf das Selbst. In A. Fischbach, J. Boltz & P. W. Lichtenthaler (Hrsg.), *Stark trotz Stress* (S. 19–43). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Semmer, N. K., Tschan, F., Jacobshagen, N., Beehr, T. A., Elfering, A., Kälin, W., & Meier, L. L. (2019). Stress as Offense to Self: a Promising Approach Comes of Age. *Occupational Health Science, 3(3)*, S. 205.

Sidanius, J., & Pratto, F. (1999). *Social Dominance: An intergroup theory of social hierarchy and oppression*. New York: Cambridge University Press.

Siegrist J. (1996). Adverse health effects of high-effort/low-reward conditions. *Journal of Occupational Health Psychology, 1(1)*, S. 27.

Siegrist, J. (2017). The Effort-Reward Imbalance Model. In C. L. Cooper & J. C. Quick (Hrsg.), *The Handbook of Stress and Health: A Guide to Research and Practice* (S. 24–35). West Sussex: Wiley.

Siegrist J. (2018). Soziale Stressoren und stressbedingte Erkrankungen. In R. Fuchs & M. Gerber (Hrsg.), *Handbuch Stressregulation und Sport* (S. 79–92). Berlin und Heidelberg: Springer.

Six, B., & Felfe, J. (2004). Einstellungen und Werthaltungen im organisationalen Kontext. In H. Schuler (Hrsg.), *Organisationspsychologie – Grundlagen und Personalpsychologie* (S. 597–672). Göttingen: Hogrefe.

Steinbauer, M., Jagsch, R., & Kryspin-Exner, I. (2002). *Stress im Polizeiberuf: Verarbeitung belastender Ereignisse im Dienst.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Stephan, W. G., & Stephan, C. W. (1985). Intergroup Anxiety. *Journal of Social Issues, 41(3)*, S. 157.

Stöss, R. (2007). *Rechtsextremismus im Wandel.* 2. Aufl. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Strohmeier, G. (2011). „Klartext 2010" – Studie zur Berufszufriedenheit in der Bundespolizei. Technische Universität Chemnitz. https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p110402/$file/StrohmeierStudie.pdf. Zugegriffen: 25. Januar 2022.

Struck, J. (2019). Digitale Vorwärtspanik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 102*(1), S. 54.

Stuttgarter Zeitung (2020). Polizeigewerkschaft weist neue Idee für Rassismus-Studie zurück. https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.vorschlag-aus-niedersachsen-polizei-gewerkschaft-weist-neue-idee-fuer-rassismus-studie-zurueck.df28eb3e-abfb-4cb0-b2a8-d444e6622fc0.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Sun, M., Feng, W., Wang, F., Li, P., Li, Z., Li, M., Tse, G., Vlaanderen, J., Vermeulen, R., & Tse, L. A. (2018). Meta-analysis on shift work and risks of specific obesity types. *Obesity reviews: an official journal of the International Association for the Study of Obesity, 19(1)*, S. 28.

Tajfel, H., & Turner, J. C. (1986). The Social Identity Theory of Intergroup Behavior. In S. Worchel & W. Austin (Hrsg.), *Psychology of intergroup relations* (S. 7–24). 2. Aufl. Chicago: IL.

Tränkle, S. (2017). „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen" – Widerstandslagen als Testfall für die Legitimität polizeilicher Maßnahmen. In B. Frevel & M. Wendekamm (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Maßnahmen* (S. 31–46). Wiesbaden: Springer VS.

Tränkle, S. (2020). Autoritätserhalt um jeden Preis? Was Streifenbeamt_innen bewegt, bei drohenden Widerstandslagen auf die Durchsetzung des Gewaltmonopols zu verzichten und Handlungsspielräume zur Deeskalation zu nutzen. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 143–164). Wiesbaden: Springer.

Torquati, L., Mielke, G. I., Brown, W. J., Burton, N. W., & Kolbe-Alexander, T. L. (2019). Shift Work and Poor Mental Health: A Meta-Analysis of Longitudinal Studies. *American journal of public health, 109(11)*, S. 120.

Wang, F., Zhang, L., Zhang, Y., Zhang, B., He, Y., Xie, S., Li, M., Miao, X., Chan, E. Y., Tang, J. L., Wong, M. C., Li, Z., Yu, I. T., & Tse, L. A. (2014). Meta-analysis on night shift work and risk of metabolic syndrome. *Obesity reviews: an official journal of the International Association for the Study of Obesity, 15(9)*, S. 709.

Wirtz, A., & Nachreiner, F. (2012). Effects of Lifetime Exposure to Shiftwork on Fitness for Duty in Police Officers, *Chronobiology International, 29(5)*, S. 595. https://doi.org/10.3109/07420528.2012.675844.

Wössner, R., & Binninger, C. (1997). Zum Anforderungsprofil für Streifenbeamte im Polizeidienst. *Die Polizei, 88(1)*, S. 3.

Wolter, C., Santa Maria, A., Wörfel, F., Guys, B., Lesener, T., Kleiber, D., & Renneberg, B. (2019). Job Demands, Job Resources, and Well-being in Police Officers – a Resource-Oriented Approach. *Journal of Police and Criminal Psychology, 34*, S. 45.

Zick, A. (2019). Die Macht der Vorurteile für die Radikalisierung der Mitte. In Schriftenreihe der Bildungsabteilung des Zentralrats der Juden in Deutschland (Hrsg.), *Perspektiven jüdischer Bildung. Diskurse – Erkenntnisse – Positionen Band II* (S. 378–404). Leipzig: Hentrich & Hentrich.

Zick, A. (2021). Menschenfeindlicher Rassismus und Ungleichwertigkeitszuschreibungen. In A. Zick & B. Küpper (Hrsg.), *Geforderte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen 2020/21* (S. 141–171). Bonn: Dietz.

Zick, A., & Klein, A. (2014). *Fragile Mitte, Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014*. Bonn: Dietz.

Zick, A., & Küpper, B. (2018). Menschenfeindliche Vorurteile im Kontext von Radikalisierungsdynamiken und rechtsextremen Handlungen. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 101(2)*, S. 140.

Zick, A., & Küpper, B. (2021). *Geforderte Mitte: Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in der Mitte 2020/21*. Bonn: Dietz.

Zick, A., Wolf, C., Küpper, B., Davidov, E., Schmidt, P., & Heitmeyer, W. (2008). The Syndrome of Group-Focused Enmity: The Interrelation of Prejudices Tested with Multiple Cross-Sectional and Panel Data. *Journal of Social Issues, 64(2),* S. 363.

Zick, A., Küpper, B., & Hövermann, A. (2011). *Die Abwertung Der Anderen. Eine Europäische Zustandsbeschreibung Zu Intoleranz, Vorurteilen Und Diskriminierung*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Zick, A., Hövermann, A., & Krause, D. (2012). Die Abwertung von Ungleichwertigen. In W. Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 10* (S. 64–86). Berlin: Suhrkamp.

Zick, A., Küpper, B., & Berghan, W. (2019). *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*. Bonn: Dietz.

Zietlow, B. (2015). Gewalt gegen Polizeibeamte – DER oder ein Stressfaktor im Polizeialltag? In A. Fischbach, J. Boltz & P. W. Lichtenthaler (Hrsg.), *Stark trotz Stress – Gesundheit und Leistungsfähigkeit in der Polizei* (S. 44–68). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Prof. Dr. Eva Groß ist Professorin für Kriminologie und Soziologie an der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg. Ihre soziologischen und kriminologischen Untersuchungsperspektiven, u. a. auf die Themen vorurteilsmotivierte Kriminalität/Hasskriminalität, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Kriminalitätswahrnehmungen, schließen dabei an die Radikalisierungsforschung, empirische Polizeiforschung und Dunkelfeldforschung an.

Prof. Dr. Julia Clasen ist Professorin für Arbeits- und Organisationspsychologie an der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Themen Wirkung von Arbeit, Arbeitsanalyse, betriebliche Gesundheitsförderung und Evaluation.

Prof. Dr. Andreas Zick ist Direktor des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) und Professor für Sozialisation und Konfliktforschung an der Universität Bielefeld.



Strukturell – Institutionell – Individuell – Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung

Alexander Bosch und Roman Thurn

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden die Begriffe des individuellen, des institutionellen und des strukturellen Rassismus entwickelt und für die Polizeiforschung fruchtbar gemacht. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Beobachtung, dass in der (deutschsprachigen) Polizeiforschung die Begriffe des institutionellen und des strukturellen Rassismus in der Regel missverstanden und daher (zu Unrecht) abgelehnt werden. In Anschluss an die Heuristik Joe R. Feagins entgegnen wir, dass die Konzepte sinnvoll im Bereich der Polizeiforschung angewandt werden können und weiterhin relevant sind: Während individueller Rassismus die Ebene der Einstellung einzelner Beamt:innen umfasst, meint der institutionelle Rassismus handlungsleitende Normen innerhalb der Institution Polizei, welche relativ unabhängig von den individuellen Einstellungen sind, während der strukturelle Rassismus Interdependenzen mit rassistischen Exklusionen und Diskriminierungen außerhalb des polizeilichen

Wir entlehnen den Titel einer Kapitelüberschrift von Martin Herrnkind (2021). Wir danken ihm herzlich für die Literaturhinweise und die wertvollen Diskussionen, ohne die dieser Beitrag nicht zustande gekommen wäre.

A. Bosch · R. Thurn (✉)
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: roman.thurn@soziologie.uni-muenchen.de

A. Bosch
E-Mail: alexander.bosch@hwr-berlin.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_9

Feldes beschreibt. Diese drei Ebenen bestehen realiter nicht getrennt voneinander, sondern bedingen sich, wie wir mithilfe der Autoritarismusstudien der Kritischen Theorie zeigen, je gegenseitig.

Schlüsselwörter

Polizei · Polizeiforschung · Rassismus · Institutioneller Rassismus · Struktureller Rassismus · Autoritarismus · Kritische Theorie

1 Zum Stand der Forschung: Zahlreiche Einzelfälle?

Die seit Längerem geführte Diskussion über Rassismus und Rechtsextremismus in der deutschen Polizei gewann im Kontext der internationalen *Black Lives Matter*-Demonstrationen im Jahr 2020 noch einmal deutlich an Dynamik.[1] In dieser Debatte zeigte sich, dass man in Deutschland sehr wenig über die Verbreitung rassistischer und extrem rechter Einstellungen in der Polizei oder die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Polizist:innen in diesem Zusammenhang weiß. Deshalb wurden viele Stimmen laut, die eine Studie zu Rassismus und Rechtsradikalismus in der Polizei forderten. Dabei blieb leider unklar, was genau untersucht werden sollte.[2] Insbesondere die Frage, inwieweit es strukturellen, institutionellen und/oder latenten Rassismus bei der Polizei gebe, führte und führt zu politischen wie wissenschaftlichen Kontroversen. So gehen Thomas Feltes und Holger Plank davon aus, dass es keinen strukturellen Rassismus in der Polizei gebe, weil Strukturen an sich nicht rassistisch seien – „wenn, dann sind diejenigen, die diese Strukturen ausfüllen, rassistisch oder sie handeln entsprechend“[3]. Ähnlich äußerte sich der Gewalt- und Rechtsextremismusforscher Wilhelm Heitmeyer.[4] Auch Rafael Behr sieht Rassismus nicht als institutionelle

[1] Vgl. Görgen und Wagner in diesem Band.

[2] Für die Möglichkeiten der empirischen Rassismusforschung in der Polizei vgl. Kemme und Taefi in diesem Band.

[3] Feltes und Plank (2021), S. 274.

[4] Werkstattgespräche des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit Berlin am 11. November 2020 mit dem Titel: „Warum ist es so schwierig, Rechtsextremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit in der Polizei zu untersuchen?“.

Konstante der Polizei, obwohl er dort eine quasi institutionalisierte Ausprägung von Xenophobie zugibt.[5] Strukturelle Zusammenhänge zwischen diskriminierendem Recht und einer rassistischen polizeilichen Praxis sieht Rafael Behr zwar, benennt diese aber nicht als strukturellen Rassismus.[6] Rassismus verortet er primär auf der individuellen Ebene, was insgesamt typisch für die deutsche Polizeiforschung ist. So zeigen Daniela Hunold und Maren Wegner, dass sich die deutsche Forschung zu Rassismus und Rechtsradikalismus in der Polizei bisher überwiegend mit Fragen innerpolizeilicher Einstellungsmuster beschäftigt hat und kaum mit den Funktionsweisen von institutionellem und strukturellen Rassismus im Kontext der Polizei.[7] An dieser Stelle hat die deutsche Polizeiforschung bisher einen blinden Fleck, weil sie die Erkenntnisse der Rassismusforschung ignoriert und sich schwertut mit den Begriffen von institutionellem und strukturellen Rassismus.[8] Deshalb möchten wir in diesem Beitrag die Begriffe des strukturellen und institutionellen Rassismus im Kontext Polizei schärfen und dabei auch darstellen, wie individueller, institutioneller und struktureller Rassismus in diesem Feld miteinander verwoben sind.

2 Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung

In Anschluss an Stuart Hall verstehen wir Rassismus als den Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen und/oder die Anwendung von Gewalt gegen diese Gruppen, welche durch die Konstruktion einer ethnischen und/oder kulturellen Differenz legitimiert werden.[9] Wir unterscheiden zwischen drei Dimensionen: Rassismus als Einstellung bzw. individuellem Rassismus im Sinn einer individuellen rassistischen Disposition (2.1), institutionellem Rassismus als einer sich wiederholenden sozialen Praxis, welche handlungsleitend wirkt (2.2) und strukturellem bzw. systemischem[10] Rassismus als einer feldübergreifenden, interinstitutionellen Wirkung

[5] Behr (2017). Wobei seine Beschreibung von Diskriminierung eigentlich eine Definition von Rassismus ist, sodass man sich fragt, wieso er Rassismus nicht als solchen bezeichnet.

[6] Behr (2019), S. 24.

[7] Hunold und Wegner (2020).

[8] Bosch (2021).

[9] Vgl. Hall (2000); Karakayalı in diesem Band.

[10] Wir werden im Folgenden lediglich den Begriff des strukturellen Rassismus verwenden, verstehen ihn aber synonym zum systemischen Rassismus, vgl. Feagin (1977).

rassistischer Diskriminierung (2.3). Die Trennung dieser Ebenen verläuft entlang der von Joe R. Feagin entworfenen Typologie, die rassistische Diskriminierung hinsichtlich ihres Grads der Einbettung in Institutionen sowie ihrer Abhängigkeit von Intentionalität unterscheidet.[11] Dieses Modell wurde jüngst von Martin Herrnkind für die Polizeiforschung fruchtbar gemacht.[12]

Wir entwickeln im Folgenden in Anlehnung an Feagin und Herrnkind eine Heuristik des polizeilichen Rassismus, modifizieren diese leicht (indem wir die Nebeneffektdiskriminierung weniger als institutionellen denn als strukturellen Rassismus fassen) und erweitern sie um die Perspektive der Autoritarismusforschung, um die Vermittlung zwischen den drei Ebenen zu fassen. Die drei Ebenen des Rassismus sind *relativ autonom:* Sie sind in ihrer jeweiligen Reproduktion zwar grundsätzlich voneinander abhängig, aber sie können in bestimmten Fällen über einen gewissen Zeitraum unabhängig voneinander fortbestehen: So kann ein individueller Rassismus in manchen Kontexten wirkmächtig sein, ohne dass dieser in einen institutionellen oder strukturellen Rahmen eingebettet wäre, während umgekehrt auch strukturelle und institutionelle Diskriminierungen Ausschlüsse hervorbringen können, ohne dass die handelnden Akteure rassistische Einstellungen haben müssen. Allerdings erscheint Rassismus als Einstellung umso legitimer, je stärker er in strukturelle und institutionelle rassistisch legitimierte Herrschaftsverhältnisse eingebettet ist – und umgekehrt.

2.1 Rassismus als Einstellung

Individueller Rassismus meint diskriminierende Haltungen und Praktiken der Subjekte. Er besteht auf zwei Ebenen: auf der Ebene der Einstellung und Haltung einerseits und der Handlung andererseits. Auf Einstellungsebene ist damit die subjektive Abwertung bestimmter sozialer Gruppen entlang der Zuschreibung ethnischer oder kultureller Differenzen gemeint. Wenn Einzelne Aussagen wie „Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden“ oder „Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden“[13] „eher“ oder „voll und ganz“ zustimmen, so kann von einer individuellen rassistischen

[11] Feagin (1977).

[12] Herrnkind (2021).

[13] Aussagen jeweils aus Decker et al. (2015), S. 58.

Disposition bzw. Einstellung gesprochen werden.[14] Für die Polizei werden seit den 1990er Jahren solche Einstellungsmuster erhoben, aber nicht regelmäßig und auch nur auf Länderebene.[15]

Neben den Einstellungen können auch Handlungen unter den individuellen Rassismus gefasst werden: Feagin charakterisiert individuellen Rassismus daher als „isolate discrimination", also eine „injurious action taken *in violation of prevailing organizational or social norms* by a bigoted individual against members of subordinate groups"[16], bspw. wenn weiße Beamte schwarze Inhaftierte bei jeder Gelegenheit, die sich ihnen bietet, schlagen würden. Diese Definition bedarf unserer Meinung nach insofern einer kleinen Korrektur, als auch Formen der Diskriminierung, welche zwar unabhängig von organisationalen Regeln durchgeführt werden, aber *nicht unmittelbar gegen diese verstoßen,* unter individuellen Rassismus subsumiert werden können. Unter organisationale Regeln fassen wir sowohl formale als auch informale Organisationskulturen, die verbindliche (Erwartungs-)Erwartungen produzieren und damit die Kohäsion der Organisation garantieren.[17] Für die Polizei thematisierte Rafael Behr dies bspw. als Widerstreit zwischen formalisierter Polizeikultur und informaler Cop Culture.[18] Einzelne Beamte der Polizei können also auf Ebene der Einstellung rassistische Dispositionen besitzen oder rassistisch handeln, ohne dass diese in (formal oder informal) institutionalisierte Praktiken bzw. institutionalisiertes Wissen überführt werden. Dies gilt etwa, wenn Polizist:innen dem NS-Denken nahestehen und trotzdem ihren Job als Personenschützer:innen des Vorstehers der Jüdischen Gemeinde Deutschlands professionell nachkommen.[19] Ein Verstoß gegen in-/formale organisationale Normen läge erst dann vor, wenn die NS-Affinität von diesen Beamt:innen offen artikuliert bzw. sie dieser entsprechend handeln würden (wobei auf individuelle Einstellungen nicht notwendig individuelle Handlungen folgen[20]).

[14] Vgl. bspw. Heitmeyer (2002–2011); Decker et al. (2016); Decker und Brähler (2018); Karakayalı in diesem Band.

[15] Hunold und Wegner (2020), S. 28 f. m.w.N; vgl. auch in diesem Band Atali-Timmer, Fereidooni und Schroth; Groß, Clasen und Zick sowie Ellrich und Wegner.

[16] Feagin (1977), S. 184 (Hervorhebung durch die Autoren).

[17] Kühl (2014), S. 150 ff; vgl. Hunold in diesem Band.

[18] Behr (2008).

[19] Behr (2019), S. 23.

[20] Vgl. Gutschmidt und Czudnochowski in diesem Band.

Wir halten es zudem für sinnvoll, auch sporadische rassistische Diskriminierung durch Gruppen („sporadic group discrimination"[21]) als eine Form von aggregiertem individuellem Rassismus zu verstehen, sofern diese nicht in handlungsleitende (zunächst in der Regel informale) Handlungserwartungen überführt werden. Dies wäre bspw. der Fall, wenn Beamt:innen gemeinsam über den Wandkalender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) aus dem Jahr 2012 lachen, der mithilfe rassistischer Schenkelklopfer den Dienstalltag karikieren sollte[22].

Die informale Diskriminierung durch *Gruppen* ist, so vermuten wir, ein Grenzfall zwischen institutionalisiertem und individuellem Rassismus: Durch die in der Gruppe geteilten normativen und kognitiven Erwartungen wiederholen sich bestimmte habitualisierte Handlungen und werden, als geteilte Wissensvorräte, *tendenziell* institutionalisiert. Wir sprechen jedoch erst von institutionellem Rassismus, wenn dieser auch dann handlungsleitend für Beamt:innen wirken kann, wenn diese auf Ebene der Einstellung *keine* rassistische Disposition aufweisen. Das Teilen rechtsradikaler Inhalte in dienstlichen Chatgruppen ist daher eine Form von informalem, aggregiertem individuellem Rassismus, mit einer Tendenz zu dessen Institutionalisierung. Rassismus ist allerdings auf Ebene der Einstellung kein biographischer „Zufall", sondern hat seinen Grund in der Gesellschaft selbst: Decker et al. versuchen bspw. in den Leipziger „Mitte"-Studien die soziale Bedingtheit des Ressentiments als eine Reaktion auf soziale Entsicherung[23] bzw. die permanente Krise des Kapitalismus[24] und dessen *securitization*[25] zu begreifen. Um diese Ebenen zu verschränken, greifen sie daher auf Konzepte wie dasjenige des Autoritarismus (vgl. 2.4) zurück.

2.2 Institutioneller Rassismus

Der Begriff des institutionellen Rassismus taucht erstmals in der schwarzen Bürgerrechtsbewegung der USA in den 1960er Jahre in Abgrenzung zum

---

[21] Feagin (1977), S. 185.

[22] Wimmer (2012).

[23] Decker et al. (2010), S. 14 ff.

[24] Decker et al. (2010), S. 18 ff.

[25] Decker et al. (2010), S. 38 ff; vgl. Buzan et al. (1998).

individuellen Rassismus auf[26]: Während letzterer offen zutage trete, wirke erstere subtil, etwa durch den erschwerten Zugang zu Essen, medizinischer Versorgung oder Wohnungen für schwarze Menschen.[27] In den 1970er Jahren wurde schließlich von Joe R. Feagin eine Differenzierung zwischen systemischem/strukturellem und institutionellem Rassismus eingeführt. An diese Differenzierung wollen wir anknüpfen.

Um die Sache zunächst zu verkomplizieren, muss festgehalten werden, dass Rassismus nie ein rein individuelles, sondern stets ein soziales Produkt, und daher notwendig in sozialen Institutionen i.w.S. verankert ist.[28] Es ist dennoch möglich, den in der Polizei institutionalisierten Rassismus von Formen des Rassismus als einer individuellen Einstellung analytisch zu trennen. Eine soziale Institution ist in unserem Verständnis eine reziproke Typisierung habitualisierter Handlungen.[29] Sie ist also, mit Emile Durkheim, „jede mehr oder minder festgelegte Art des Handelns, die die Fähigkeit besitzt, auf den Einzelnen einen äußeren Zwang auszuüben; oder auch, die im Bereiche einer gegebenen Gesellschaft allgemein auftritt, wobei sie ein von ihren individuellen Äußerungen unabhängiges Eigenleben besitzt"[30]. Wir können also von einem institutionalisierten Rassismus in der Polizei sprechen, wenn eine diskriminierende Differenzierung anhand der Zuschreibung ethnischer Kriterien in der Organisation der Polizei für Einzelne, *unabhängig von deren Intention bzw. der Einstellung,* handlungsleitend wird. Institutioneller Rassismus ist also nicht einfach „Rassismus in der Institution".[31] Das gilt bspw., wenn Polizist:innen aufgrund zugeschriebener ethnischer Kriterien Fahrzeug- und Personenkontrollen durchführen, weil sie die Insassen als „typisches Clanmilieu" wahrnehmen, oder in einem grenzüberschreitenden Zug den ersten „Nigerianer" kontrollieren, „welchen man sieht"[32], da „man ja wisse, dass junge Männer mit schwarzer Haarfarbe am Steuer eines teuren Autos Clanmitglieder, oder schwarze Menschen wohl eher keine deutschen Staatsbürger*innen seien". Ein weiteres prominentes Beispiel ist das massenhafte *Racial Profiling* in der Silvesternacht 2016/17

[26] Hamilton und Carmichael (1967); vgl. Karakayalı in diesem Band.

[27] Hamilton und Carmichael (1967), S. 4.

[28] Miles (2003), S. 109.

[29] Berger und Luckmann (1980), S. 58.

[30] Durkheim (1976), S. 114; vgl. Berger und Luckmann (1980), S. 62 Fn. 25.

[31] Vgl. demgegenüber Heitmeyer in diesem Band.

[32] Beide Aussagen haben Polizist:innen in Interviews bzgl. des Auswahlverfahrens zur Personenkontrolle gegenüber einem der Autoren gemacht.

in Köln, wo die angenommene nordafrikanische Herkunft ausreichte, um als potentieller Sexualstraftäter und/oder Taschendieb zu gelten und polizeilich kontrolliert zu werden.[33]

Die Polizei geht in diesen Fällen davon aus, entlang äußerer, quasi ethnischer Kriterien die Mitglieder einer Gruppe erkennen zu können, der sie eine Nähe zu strafbarem Verhalten zuschreibt. Diese Zuschreibung ist für Menschen, welche die Polizei dieser Gruppe zurechnet, nachteilig. Sie erfolgt entlang von Kriterien, die innerhalb der Institution der Polizei, d. h. unabhängig von den Einstellungen der einzelnen Polizisten, normativ, also handlungsleitend wirken. Nach Feagin lässt sich diese Form des institutionalisierten Rassismus als *direkte institutionalisierte Diskriminierung* fassen. Der direkte institutionalisierte Rassismus lässt sich definieren als „socially prescribed actions which by intention have a differential and adverse impact on members of subordinate groups“[34]. Dabei ist es irrelevant, ob die als Normen institutionalisierten rassistischen Differenzierungen *formal oder informal*[35] gelten; ob sie also als Lagebilder formalisiert sind oder unter Kolleg:innen als informale Wissensbestände zirkulieren. Denn informale Erwartungen nehmen bisweilen die Form von polizeilichen Narrativen bzw. Mythen an; Helden- und anderen Geschichten, welche von Generation zu Generation, oder von Dienstgruppe zu Dienstgruppe weitergegeben werden – und damit handlungsleitend werden.[36] Es handelt sich im Fall des direkt institutionalisierten Rassismus weniger um moralische als um kognitive institutionalisierte Erwartungen und Normen. Salopp formuliert: „Wir wissen zwar, dass man *eigentlich* nicht unterstellen darf, dass bestimmte Gruppen krimineller seien als andere, aber tatsächlich *erkennen wir unsere Schweine am Gang.*“[37] Daraus folgt, dass einzelne Beamt:innen entlang dem direkten institutionalisierten Rassismus rassistisch handeln können, obwohl sie auf der individuellen Einstellungsebene keine rassistischen Ressentiments hegen, und ohne dabei gegen in-/formale Regeln verstoßen.

Der direkten institutionalisierten Diskriminierung stellen wir in Anschluss an Feagin die *indirekte* institutionalisierte Diskriminierung zur Seite: Feagin definiert indirekte institutionalisierte Diskriminierung als eine Reihe gefestigter

---

[33] Münchener Merkur (2017).
[34] Feagin (1977), S. 185.
[35] Feagin (1977), S. 185.
[36] Vgl. Schöne (2011), S. 212 f.
[37] Vgl. Reichertz (2018).

Praktiken, die einen nachteiligen bzw. diskriminierenden Effekt für eine bestimmte Gruppe haben, die aber *ihrer Erscheinung bzw. Form nach fair* und nicht *unmittelbar* diskriminierend seien.[38] Der rassistischen Diskriminierung liegt nicht notwendig ein Ressentiment zugrunde.[39] Feagin unterscheidet hinsichtlich der indirekten institutionalisierten Diskriminierung zwischen *side-effect discrimination* und *past-in-present discrimination.*[40] Erstere ist unserer Meinung nach richtiger als struktureller Rassismus zu fassen, weshalb wir diese separat behandeln werden (s. u.). *Past-in-present discrimination* meint das Fortwirken diskriminierender Effekte bei Praktiken, welche der Form nach neutral oder fair erscheinen.[41] Dies deckt sich in etwa mit der Definition für institutionalisierten Rassismus, welche Robert Miles vorschlägt: „[…] the concept of institutional racism does not refer to exclusionary practices *per se* but to the fact that a once present discourse is now absent and that it justified or set in motion exclusionary practices that therefore institutionalise that discourse“[42]. Indirekter institutionalisierter Rassismus existiert in der Polizei in der Fortsetzung diskriminierender Praktiken unter egalitärem Vorzeichen; als einer formell an der Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr ausgerichteten, *de jure* also korrekten, *de facto* aber diskriminierenden Fokussierung polizeilicher Maßnahmen auf bestimmte ethnisierte Gruppen.

Ein prägnantes Beispiel für indirekten institutionalisierten, *past-in-present* Rassismus in der bundesdeutschen Polizei ist der *labelling*-Prozess von Sinti und Roma durch die deutschen Behörden. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann die deutsche Polizei auf dem zugrunde gelegten Konzept der „Zigeunerkriminalität“ Personenkarteien anzulegen.[43] Diese wurden teilweise bruchlos(!) bis in die 2000er Jahre weitergeführt. Markus End stellt fest, dass die Polizei in verschiedenen Karteien sprachlich korrektere Umcodierungen vorgenommen hat:

---

[38] Feagin (1977), S. 186. Feagin erklärt, dass diese Formen des institutionellen Rassismus zunächst nicht dazu intendiert seien, rassistisch diskriminierend zu wirken. Wir halten diese Annahme für vorschnell: Auch der Erscheinung nach faire Regelungen können mit der bewussten oder unbewussten Intention in Kraft gesetzt werden, damit rassistische Diskriminierung durchzusetzen. Entscheidend ist jedoch, dass die *Intention* auf Ebene des indirekten institutionalisierten Rassismus für die Praxis weniger bzw. nicht relevant ist.

[39] Vgl. Herrnkind (2021), S. 95 f.

[40] Feagin (1977), S. 186 ff.

[41] Feagin (1977), S. 189.

[42] Miles (2003), S. 110.

[43] End (2019), S. 23.

statt von „Zigeunern" war von „mobilen ethnischen Minderheiten", „wechselt häufig Aufenthaltsort" oder „RuBus"[44] die Rede.[45] Die Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei orientiert sich dabei zwar an tatsächlich strafbaren Handlungen (wie bspw. Wohnungseinbruchsdiebstählen). Diese codieren die Beamt:innen jedoch ethnisch, sodass häufiger Angehörige der Sinti und Roma in den Fokus polizeilicher Ermittlungstätigkeit geraten.[46]

Am Beispiel der Clankriminalität zeigt sich, dass die analytische Trennung zwischen *direktem* und *indirektem institutionalisierten Rassismus* in der Empirie häufig nicht eineindeutig aufrechterhalten werden kann.[47] So weisen die Landeskriminalämter Berlin und NRW zwar drauf hin, dass die Zugehörigkeit von Einzelpersonen oder Familien zu einer bestimmten Ethnie ausdrücklich keine Subsumtion unter den Begriff „Clankriminalität" begründen könne. Dennoch findet sich in den Berichten eine intersektionale Stigmatisierung durch rassistische Zuschreibungen und Diskriminierung aufgrund des sozialen Status.[48] Ein weiteres Beispiel ist die Broschüre *Arabische Familienclans – Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung.* des Polizeipräsidium Essen[49], in der zwar drauf hingewiesen wird, dass keineswegs alle Clanmitglieder kriminell seien. Dennoch unterstellt die Broschüre „eine Aversion vor regulärer Arbeit für jemand anderen als die eigene Gemeinschaft", „ein bestimmtes Ehrverständnis" oder „Anspruchsdenken in den Familien generell" (*indirekter institutionalisierter Rassismus*). Sie empfiehlt bestimmte polizeiliche Praktiken auf der Grundlage rassistischer Zuschreibungen: Die Beamt:innen sollen bspw. Hunde zu Einsätzen mitnehmen, weil diese im sunnitischen Islam als unrein gelten würden (*direkter institutionalisierter Rassismus*).

---

[44] Die Abkürzung, welche an die des „Nafri" erinnert, steht für rumänische und bulgarische Staatsangehörige. Markus End weist darauf hin, dass äußerliche und sprachliche Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Gruppen schlechterdings nicht gemeint sein können. Sie ergibt erst vor dem Hintergrund der antiziganistischen Debatte um Armutszuwanderung Sinn (End 2019), S. 33.

[45] End (2019), S. 28 ff.

[46] Vgl. Egbert (2018), S. 657 ff.

[47] Auch die indirekte past-in-present-Diskriminierung von Sinti und Roma, die sich vordergründig an der Prävention und Repression von Straftaten orientiert, weist ein Moment von Intentionalität auf.

[48] Liebscher (2020).

[49] Polizeipräsidium Essen (2020).

2.3 Struktureller Rassismus

Die häufig synonyme Verwendung der Begriffe von strukturellem und institutionellem Rassismus verdeckt unseres Erachtens die Ebene der Interdependenz verschiedener Institutionen zueinander. Diese begreifen wir als *strukturelle* Dimension des Rassismus. Die Wechselwirkung zwischen direkter und indirekter, zwischen rechtlicher und politischer, ökonomischer und polizeilicher, etc. Diskriminierung ist keine, welche *unmittelbar* institutionalisiert wäre, sondern kann mit Janet Chan (und in Anschluss an Pierre Bourdieu) als *Kontext* des polizeilichen Felds[50] bezeichnet werden: Praktiken sowie normative und kognitive Erwartungen anderer Felder transformieren das Feld der Polizei; rechtliche und ökonomische Diskriminierung können polizeiliche Praktiken verändern. Feagin bezeichnet diese Diskriminierung als Nebeneffektdiskriminierung.[51] Struktureller Rassismus, begriffen als ein Verhältnis zwischen den Institutionen, äußert sich in der Praxis als *indirekter* oder *direkter institutioneller Rassismus,* weshalb zwischen den Ebenen häufig nicht unterschieden wird. Eine Differenzierung ist jedoch wie folgt möglich:

Die nationalstaatlich organisierte kapitalistische Produktionsweise erzeugt notwendig Ausschlüsse vom gesellschaftlichen Reichtum[52] sowie eine Konkurrenz unter den Subjekten, die ihre Arbeitskraft als Ware (unter der Bedingung ihrer tendenziell voranschreitenden Entwertung) verkaufen müssen.[53] Unter diesem Vorzeichen legitimiert der Rassismus den Ausschluss bestimmter, ethnisch und/oder kulturell definierter Gruppen von diesem Reichtum[54], ihre Benachteiligung auf dem Wohnungs-[55] und Arbeitsmarkt[56], oder ihre überdurchschnittliche Ausbeutung[57]. Dies ist hinsichtlich indirekter (1.) als auch hinsichtlich direkter institutioneller Diskriminierung (2.) relevant:

---

[50] Chan (1996), S. 112, 128.

[51] S.o.; vgl. Feagin (1977), S. 186 ff.

[52] Ritsert (2018), S. 45 ff.

[53] Vgl. Preuß (1973), insb. S. 54 ff.

[54] Vgl. Marz (2021); auf europäischer Ebene vgl. Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa" (2014).

[55] Vgl. Hinz und Auspurg (2017).

[56] Vgl. Piper und Mohammadi (2014).

[57] Vgl. bspw. Schmitt-Egner (1976).

1. Die polizeiliche Arbeit erfasst häufiger Formen sog. Armutskriminalität als etwa sog. *White Collar Crime*.[58] Rassistische Ausschlüsse vom Wohn- oder Arbeitsmarkt führen dazu, dass Angehörige ethnisierter Gruppen aufgrund ihrer sozialräumlichen Lage[59] schneller in den polizeilichen Blick geraten. Ein Beispiel dafür ist das *policing* von (häufig wohnungslosen) Männern aus Osteuropa auf dem Tagelöhnermarkt: Aufgrund der Diskriminierung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sind diese Männer sowohl sozialstrukturell als auch durch ihre Präsenz in der Öffentlichkeit einem stärkeren Polizeikontakt ausgeliefert.[60] Hier handelt es sich um eine Form von indirekter institutioneller Diskriminierung aufgrund des strukturellen Rassismus.
2. Auch in dem Fall, man würde die Einteilung der Welt in Nationalstaaten für eine unumgehbare und nichtrassistische Notwendigkeit halten, lässt sich konstatieren, dass bestimmte Momente des europäischen und auch deutschen Migrationsregimes rassistische Diskriminierungen erzeugen. Ein solches Moment ist die sog. Residenzpflicht.[61] Geflüchtete dürfen sich nach § 56 AsylG nur in einem ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bewegen. Die polizeiliche Durchsetzung der Residenzpflicht ist eine Form der direkten institutionellen Diskriminierung, die aber abhängt von polizeiexternen rechtlichen Normierungen hinsichtlich der Aufenthaltsbedingungen Geflüchteter. Dies gilt auch für die Konstruktion des sog. „Fremdschlafens" in Bayern: Geflüchteten ist es verboten, in anderen Unterkünften als der ihnen zugewiesenen zu nächtigen. Ein solches „Fremdschlafen" wird entsprechend von der bayerischen Polizei als Hausfriedensbruch geahndet. Der Verdacht auf die Anwesenheit von Fremdschlafenden konstituiert einen dringenden Tatverdacht, nach welcher es der bayerischen Polizei möglich ist die Unterkünfte Geflüchteter zu betreten – was die bayerische Polizei häufig nutzt, um Kontrollen von Unterkünften zu legitimieren.[62]

[58] Sutherland (1983).

[59] Vgl. Vester et al. (2001).

[60] Vgl. Riedner (2018); vgl. Thurn (2020).

[61] Anders als Behr (2019) halten wir diese für rassistisch; vgl. Selders (2009).

[62] Boehm und Ziyal (2020).

2.4 Keine Struktur ohne Praxis

Die von Feagin entworfene und von uns hier weiterentwickelte analytische Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen und Ebenen des Rassismus bietet eine Heuristik, welche hilft die verschiedenen Grade von Intentionalität und Institutionalisierung rassistischer Zuschreibungen zu begreifen.[63] Wie wir jedoch ebenfalls zeigen konnten, sind diese Ebenen in der rassistisch diskriminierenden Praxis häufig *gleichzeitig* präsent: Es sind einzelne Menschen, welche Strukturen und Institutionen handelnd reproduzieren, und umgekehrt verleihen Strukturen und Institutionen den singulären Handlungen einen spezifischen Sinn. Um Handlung und Struktur nicht schroff einander gegenüberzustellen, bedürfen sie einem vermittelnden Begriff. Ähnlich wie Bourdieu diese Vermittlung im Habitus suchte[64], wollen wir hier vorschlagen, das Konzept des Autoritarismus für die Polizeiforschung fruchtbar zu machen.

Die Kritische Theorie verstand den Autoritarismus als eine Reaktion auf die permanente Krise der warenproduzierenden Gesellschaft.[65] Im Sinn einer Kritik des verdinglichenden Bewusstseins[66] stellt die Kritische Theorie dar, dass soziale Hierarchien im Kapitalismus nicht als solche erscheinen, sondern als ökonomische und/oder politische Sachzwänge, denen sich die Einzelnen „fast lustvoll"[67] unterwerfen. Unter das autoritäre Syndrom zählten Adorno et al. daher Aspekte wie Konventionalismus, autoritäre Unterwürfigkeit und Aggression, die Abwehr von Sensibilität und Schwäche, Aberglaube und Stereotypie, Machtdenken, Destruktivität und Zynismus, Projektivität (im Sinn eines irrationalen Gefahrenbewusstseins!), und die übermäßige Beschäftigung mit der Sexualität.[68] Der autoritäre Charakter unterwirft sich Institutionen und sozialen Instanzen mit quasi-väterlichen Qualitäten (wie bspw. der Institution der Polizei oder der Gefahrengemeinschaft[69]), ohne jedoch seine Aggression in den eigenen Charakter integrieren zu können, und externalisiert sie in Gewalt gegen die Fremdgruppe –

---

63 Herrnkind (2021).

64 Bourdieu (1979).

65 Vgl. Horkheimer (2005); für den Rassismus vgl. Schmitt-Egner (1976).

66 Lukács (1968).

67 Nachtwey (2016), S. 222.

68 Adorno (1995), S. 45.

69 Vgl. Behr (2008).

umso mehr, wenn diese als „minderwertig“ oder „schwach“ erscheint[70]: gegen (vermeintliche) „Ausländer“, „Sozialschmarotzer“ oder linke „Zecken“. Durch die rassistische/antisemitische/sexistische/homophobe/etc. Projektion aggressiver Triebregungen auf den Anderen können diese zugelassen werden. Der Begriff der Charakterstruktur als einer „*Struktur* im Individuum, etwas, das selbst zum Handeln gegenüber der sozialen Umwelt und zur Auswahl unter den mannigfaltigen von ihr ausgehenden Stimuli fähig ist; das, wenn es auch modifizierbar bleibt, gegen tiefgreifende Veränderungen häufig sehr resistent ist“[71], weist Parallelen zu Bourdieus Begriff des Habitus als einer vermittelnden Instanz zwischen Struktur und Subjekt auf.[72] Die Kritische Theorie bzw. die Autoritarismusstudien sind daher anschlussfähig für eine Polizeiforschung, die sich explizit an Pierre Bourdieus Praxistheorie orientiert.[73]

Die Studien zum Autoritären Charakter werden missverstanden, wenn sie als individualpsychologische Untersuchungen begriffen werden.[74] Die Perspektive der Kritischen Theorie erlaubt, trotz gewisser Einschränkungen, eine Vermittlung von Makro-Soziologie und Sozialpsychologie[75], welche daher auch für die Polizei- und Sicherheitsforschung fruchtbar gemacht werden kann. Insbesondere im Feld des polizeilichen Rassismus eröffnet sie die Möglichkeit, strukturellen, institutionellen und individuellen Rassismus als durch die Institution der Polizei vermittelte zu verstehen: Der Rassismus erscheint dann als Teilsyndrom eines polizeilichen autoritären Charakters, dessen Träger sich aufgrund der Loyalitätsanforderungen der Gemeinschaft mit den (rassistischen) Herrschaftsstrukturen identifizieren. Sie richten ihre dabei entstehende Aggression in der Folge gegen Fremdgruppen, welche gleichzeitig als gefährlich und als (sozial) schwach imaginiert werden. Ichstarke Polizist:innen wiederum, welche auch institutionelle und strukturelle Anforderungen kritisch hinterfragen, dürften, der Kritischen Theorie folgend, weniger anfällig für rassistische Einstellungen sein.

---

[70] Marz (2017), S. 259 f.

[71] Adorno (1995), S. 8 (Hervorhebung im Original).

[72] Bourdieu (1973), S. 170 f.

[73] Chan (1996); Herrnkind (2021); Schöne (2011).

[74] So bspw. Weiß (2013).

[75] Marz (2017); Nachtwey (2016).

2.5 Gibt es also institutionellen Rassismus in der Polizei?

In Anlehnung an Cengiz Barskanmaz glauben wir, dass ohne ein Verständnis von Rassismus als einer Struktur und einer Institution Bemühungen, Rassismus in der Polizei zu bekämpfen, unwirksam bleiben.[76] Deshalb haben wir die verschiedenen Begrifflichkeiten für die deutsche Polizeiwissenschaften fruchtbar gemacht und konnten zeigen, dass es institutionellen Rassismus in der Polizei gibt, der einerseits von strukturellem Rassismus außerhalb des Feldes abhängt und andererseits durch die handelnden Akteure in der Institution wirkmächtig wird. Wir hoffen, dass dadurch ein Verständnis für die verschiedenen Ebenen des Rassismus in der deutschen Polizei und den deutschen Polizeiwissenschaften geschaffen werden kann. Zukünftige Untersuchungen sollten alle Ebenen in den Blick nehmen und nicht nur auf der Ebene der Einstellungs- und Vorurteilsforschung verbleiben. Denn bei einem Phänomen, das so deutlich politische, historische und kollektive Bezüge aufweist wie der Rassismus, lässt sich leicht zeigen, dass die individuumszentrierte Forschung den Gegenstand in nicht zu rechtfertigender Weise verkürzt.[77] Damit ist keinem geholfen; schon gar nicht einer Polizei die sich den Menschenrechten verpflichtet fühlt und nicht rassistisch handeln möchte.

Literatur

Adorno, T. W. (1995). *Studien zum autoritären Charakter.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Barskanmaz, C. (2019). *Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. Berlin: Springer Nature.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag.

Behr, R. (2017). Diskriminierung durch Polizeibeamte. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 301–319). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Berger, P. L., & Luckmann, T. (1980). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

[76] Barskanmaz (2019), S. 11.

[77] Weiß (2013), S. 31.

Boehm, J., & Ziyal, Y. (2020). Ungebetener Besuch von Männern in dunkler Kleidung. *Hinterland-Magazin, 45,* S. 15. https://www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2020/05/Hinterland-Magazin_45-15.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Bosch, A. (2021). Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 59(3–4)*, S. 167.

Bourdieu, P. (1973). *Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt*. Frankfurt: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1979). *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Buzan, B., Waever, O., & Wilde, J. de (1998). *Security. A New Framework for Analysis*. Boulder/CO: Lynne Rienner.

Carmichael, S., & Hamilton, C. V. (1967). *Black Power. The Politics of Liberation in America.* New York: Vintage Books.

Chan, J. (1996). Changing Police Culture. *British Journal of Criminology, 36(1)*, S. 109.

Decker, O., & Brähler, E. (Hrsg.) (2018). *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Decker, O., Baldauf, J., Kiess, J., & Brähler, E. (2015). *Rechtsextremismus der Mitte und sekundärer Autoritarismus*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

Decker, O., Kiess, J., & Brähler, E. (Hrsg.) (2016). *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland.* Gießen: Psychosozial-Verlag.

Decker, O., Weißmann, M., Kiess, J., & Brähler, E. (2010). *Die Mitte in der Krise: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Durkheim, É. (1976). *Die Regeln der soziologischen Methode*. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand.

Egbert, S. (2018). Predictive Policing und die soziotechnische Konstruktion ethnisch codierter Verdächtigkeit. In M. Pfadenhauer & A. Poferl (Hrsg.), *Wissensrelationen. Beiträge und Debatten zum 2. Sektionskongress der Wissenssoziologie* (S. 653–663). Weinheim: Juventa Verlag.

End, M. (2019). *Antiziganismus und Polizei*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

Feagin, J. R. (1977). Indirect Institutionalized Discrimination. *American Politics Quarterly, 5(2)*, S. 177.

Feltes, T., & Plank, H. (2021). Auf dem Weg zu einer rechtschaffen(d)den, demokratischen Bürgerpolizei. Was kann und was muss getan werden, um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei vorzubeugen? In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt* (S. 263–300). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa" (Hrsg.) (2014). *Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung.* Bielefeld: Transcript.

Hall, S. (2000). Rassismus als ideologischer Diskurs. In N. Räthzel (Hrsg.), *Theorien über Rassismus* (S. 7–16). Hamburg: Argument.

Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2002–2011). *Deutsche Zustände. Folgen 1–10*. Berlin: Suhrkamp.

Herrnkind, M. (2021). Polizeirassismus in Deutschland: Kursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt* (S. 85–100). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Hinz, T., & Auspurg, K. (2017). Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 387–406). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Horkheimer, M. (2005). *Studien über Autorität und Familie*. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung. Reprint der Ausgabe Paris 1936. Springe: Zu Klampen.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.

Kühl, S. (2014). *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Liebscher, D. (2020). Clans statt Rasse – Modernisierung des Rassismus als Herausforderung für das Recht. *Kritische Justiz, 53(4)*, S. 529.

Lukács, G. (1968). *Geschichte und Klassenbewusstsein. Studien über marxistische Dialektik*. Darmstadt: Luchterhand.

Marz, U. (2017). Annäherungen an eine Kritische Theorie des Rassismus. *PERIPHERIE, 37 (2)*, S. 250.

Marz, U. (2021). „Das waren noch gute Zeiten … “. Zur Bedeutung der Ideologiekritik Kritischer Theorie für Rassismuskritik heute. In H. Beyer & A. Schauer (Hrsg.), *Die Rückkehr der Ideologie. Zur Gegenwart eines Schlüsselbegriffs* (S. 401–430). Frankfurt am Main und New York: Campus Verlag.

Miles, R. (2003). *Racism*. London: Routledge.

Münchener Merkur (2017). Kontrollen in Kölner Silvesternacht: Geheim-Bericht mit neuer Brisanz. https://www.merkur.de/politik/racial-profiling-koelner-polizei-kontrollierte-an-silvester-doch-nach-herkunft-zr-7309553.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Nachtwey, O. (2016). *Die Abstiegsgesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Berlin: Suhrkamp.

Piper, M., & Mohammadi, J. H. (2014). Partizipation mehrfach diskriminierter Menschen am Arbeitsmarkt. Ableism und Rassismus – Barrieren des Zugangs. In G. Wansing & M. Westphal (Hrsg.), *Behinderung und Migration* (S. 221–252). Wiesbaden: Springer VS.

Polizeipräsidium Essen (2020). Arabische Familienclans – Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung. https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11562/4717559. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Reichertz, J. (2018). Meine Schweine erkenne ich am Gang – Revisited. In N. Burzan & R. Hitzler (Hrsg.), *Typologische Konstruktionen* (S. 61–78). Wiesbaden: Springer VS.

Riedner, L. (2018). *Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration. Eine Untersuchung zwischen Wissenschaft und Aktivismus*. Dissertation. edition assemblage.

Ritsert, J. (2018). *Reichtum, Macht, Ehre.* Münster: Westfälisches Dampfboot.

Schmitt-Egner, P. (1976). Wertgesetz und Rassismus. Zur begrifflichen Genesis kolonialer und faschistischer Bewußtseinsformen. In H.-G. Backhaus et al. (Hrsg.), *Gesellschaft 8/9. Beiträge zur Marxschen Theorie* (S. 350–404). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Selders, B. (2009). *Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht' für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik*. Berlin: Eigenverlag.

Sutherland, E. H. (1983). *White Collar Crime. The Uncut Version*. New Haven und London: Yale University Press.

Thurn, R. (2020). „… wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht". Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 329–350). Wiesbaden: Springer VS.
Vester, M., Oertzen, P., Geiling, H., Hermann, T., & Müller, D. (2001). *Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Zwischen Integration und Ausgrenzung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Weiß, A. (2013). *Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit*. Wiesbaden: Springer VS.
Wimmer, S. (2012). Polizei verbannt Karikaturen-Kalender. *Süddeutsche Zeitung*. https://www.sueddeutsche.de/bayern/rassismus-vorwuerfe-polizei-verbannt-karikaturen-kalender-1.1296089. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Alexander Bosch hat Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück und an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert. Er forscht derzeit an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu polizeilichen Personenkontrollen und zu Kontrollinstanzen der Polizei und promoviert zu rassistischen Wissensbeständen in der Polizei am Institut für Europäische Ethnologie der *Humboldt-Universität zu* Berlin.

Roman Thurn promoviert zu polizeilichen Personenkontrollen an „gefährlichen Orten" am Institut für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er ist aktuell Stipendiat der Rosa-Luxemburg-Stiftung und war zuletzt Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt MEDIAN am Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.



Von Einstellungen zu polizeilichen Praxen

Daniela Gutschmidt und David Czudnochowski

Zusammenfassung

In diesem Kapitel wird das Verhältnis zwischen Einstellungen und polizeilichen Praxen beleuchtet. Dabei wird berücksichtigt, dass es häufig zu Diskrepanzen zwischen der Einstellung und den Handlungen eines Individuums kommt und es werden die Entstehungsbedingungen menschlichen Verhaltens skizziert. Ebenso wird argumentiert, dass sich soziale Faktoren auf das Verhalten des Individuums auswirken und es wird dargelegt, welche Ermöglichungsstrukturen für rassistisches Handeln polizeiliche Praxen beinhalten. Daraus folgt, dass neben der individuellen Ebene auch Phänomene auf Gruppen- und Organisationsebene, wie z. B. Kultur(en) in der Polizei, zu berücksichtigen sind.

Schlüsselwörter

Individuelles Verhalten · Soziale Norm · Polizeikultur · Polizeialltag

D. Gutschmidt (✉)
Rechtspsychologie Gutschmidt, Münster, Deutschland
E-Mail: gutschmidt@gmx.com

D. Czudnochowski
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Centre for Security and Society CSS, Freiburg, Deutschland
E-Mail: david.czudnochowski@css.uni-freiburg.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_10

1 Einleitung

Beschäftigt man sich mit Rassismus in der Polizei, so lassen sich momentan mehrere Forschungsrichtungen feststellen. Einerseits beschäftigt sich eine eher individuell ausgerichtete Perspektive mit den Einstellungen, sowohl in Form von Dispositionen, die bereits vor dem Eintritt in den Polizeiberuf vorhanden waren, als auch solche, die sich erst im Laufe des Berufslebens entwickeln.[1] Beide können letztendlich in Handlungssituationen dazu führen, Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe oder Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen anders zu behandeln. Andererseits fragt eine überwiegend soziologische Perspektive nach sozialen Faktoren und Strukturen im Polizeialltag, die das Auftreten von diskriminierendem oder rassistischem Handeln begünstigen.[2] Vereinfacht könnte man beide Herangehensweisen als die Suche nach Gründen für rassistisches Handeln beschreiben. Die unterschiedlichen Ausrichtungen haben ihre jeweiligen Blindstellen und können sich wechselseitig ergänzen. Weder konnte die Forschung einen konstanten kausalen Zusammenhang zwischen rassistischen Einstellungen und tatsächlichen rassistischen Übergriffen nachweisen noch können gewisse institutionalisierte Strukturen rassistische Handlungen vollständig determinieren und voraussagen. Im Folgenden wird zum einen mit einer psychologischen Herangehensweise die Perspektive des Individuums eingenommen. Dabei stehen mögliche Zusammenhänge zwischen Einstellungen und Verhalten im Zentrum. In einem zweiten Schritt wird dann ein soziologischer Erklärungsansatz zu den Eigendynamiken sozialer bzw. polizeilicher Praxen sowie deren begünstigender Einfluss auf die Entstehung diskriminierender Einstellungen und Handlungen dargelegt. Insgesamt wird dabei das Ziel verfolgt, sowohl die individuelle Ebene, als auch die Gruppen- und die Organisationsebene im Blick zu behalten. Daher wird im nächsten Kapitel zunächst ein übergreifendes Rahmenmodell vorgestellt.

2 Individuum, Gruppe, Organisation – ein Rahmenmodell

Um den Zusammenhang zwischen individuellen Einstellungen auf der einen Seite und tatsächlich ausgeführten polizeilichen Praxen auf der anderen Seite umfassend zu betrachten, bietet sich das in Abb. 1 dargestellte Modell an.

[1] Z. B. Kemme et al. (2020); Krott et al. (2018).

[2] Z. B. Behr (2006, 2008); Hunold et al. (2010); Schweer et al. (2008).

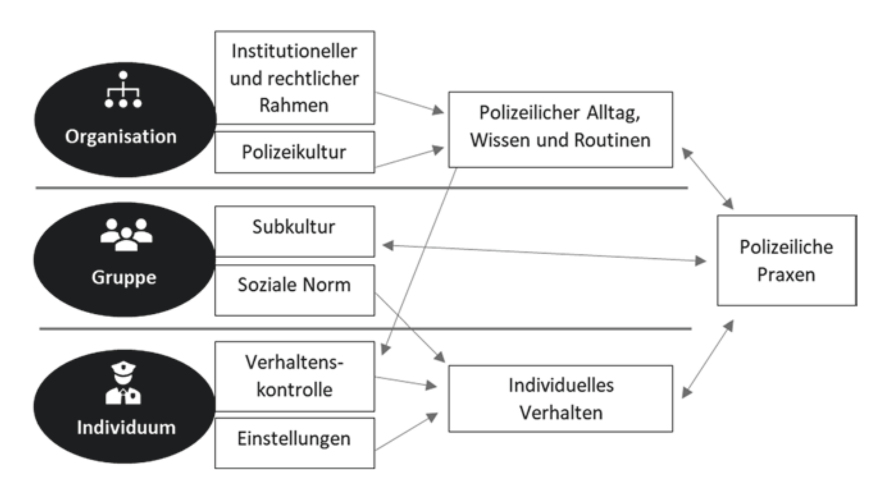


Abb. 1 Polizeiliche Praxen in Wechselwirkung mit Einflussfaktoren auf Organisations-, Gruppen-, und individueller Ebene. (eigene Darstellung)

Es unterscheidet die Ebenen der Organisation, der sozialen Gruppe und des Individuums[3] und liefert einen Rahmen für spezifischere Theorien, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden.

Um die Bedeutung sozialer Praxen möglichst gut zu verstehen, sollten alle Ebenen Berücksichtigung finden. In Bezug auf Rassismus in der Polizei wurden bereits diverse Einflussfaktoren aufseiten der Individuen (z. B. individuelle Einstellungen, Eigenschaften von Polizeianwärter:innen), der Gruppendynamiken (z. B. polizeiliche Subkulturen, Phänomene der Eigen- und Fremdgruppenentwicklung) und der Organisation (z. B. Personalauswahl, Aus- und Fortbildung) identifiziert.[4] Im Modell sind nur einige wichtige Zusammenhänge eingezeichnet, jedoch existieren noch wesentlich mehr Verflechtungen der Ebenen und auch Rückwirkungen, z. B. von Praxen auf Kultur und Einstellungen. Die im Folgenden dargestellte psychologische Perspektive setzt zunächst überwiegend beim Individuum an.

[3] Von Cranach (1996), S. 148; Greif et al. (2004), S. 119.

[4] Asmus und Enke (2016); Behr (2008); Bornewasser und Eckert (1995); Gutschmidt (2020); Hunold et al. (2010); Leenen et al. (2011, 2014); Schweer et al. (2008).

3 Der psychologische Blick – Einstellungen und individuelles Verhalten

Einige Studien konnten Zusammenhänge zwischen der Einstellung eines Menschen und dementsprechenden Verhaltensweisen bzw. Verhaltensabsichten feststellen.[5] Es ist also zu erwarten, dass Polizeibeamt:innen, die rassistische Einstellungen verinnerlicht haben, sich auch tendenziell feindseliger gegenüber Bürger:innen verhalten, denen sie einen Migrationshintergrund zuschreiben.

Allerdings zeigen sowohl die alltägliche Erfahrung als auch die psychologische Forschung, dass Einstellungen nicht *zwangsläufig* zu einem entsprechenden Verhalten führen.[6] So wie es trotz einer ökologischen Einstellung mitunter zu umweltschädlichen Verhaltensweisen kommt, so agieren auch teilweise Menschen rassistisch, die keine derartige Einstellung vertreten.[7] Umgekehrt kann es trotz einer negativen Einstellung, beispielsweise gegenüber Asiat:innen, dennoch zu einem freundlich-professionellen Umgang mit einer Person kommen, der eine asiatische Herkunft zugeschrieben wird.[8] Solche Phänomene der Diskrepanz zwischen Einstellung und Verhalten werden auch als *attitude-behavior-gap* bezeichnet.[9]

Daher stellt sich weniger die Frage danach, *ob* eine Einstellung zu einem dementsprechenden Verhalten führt, als vielmehr danach, *wann* bzw. *unter welchen Bedingungen* dies der Fall ist.[10]

3.1 Spontanes vs. geplantes Verhalten

Hinsichtlich des Verhaltens eines Individuums ist zunächst zwischen spontanen und geplanten Handlungen zu unterscheiden. Kahneman stellt in seinem Zwei-System-Ansatz anschaulich dar, was bereits seit vielen Jahren in der Psychologie diskutiert wird.[11] Viele Handlungen kommen automatisch, schnell und ohne

---

[5] Z. B. Wagner et al. (2008).

[6] Ajzen und Fishbein (1977); Jonas et al. (2014), S. 218; Fazio und Zanna (1981), S. 162.

[7] Juvan und Dolnicar (2014).

[8] Jonas et al. (2014), S. 218.

[9] Z. B. Boulstridge und Carrigan (2000); Juvan und Dolnicar (2014).

[10] Fazio (1986), S. 232 f.; Jonas et al. (2014), S. 219.

[11] Fazio (1986), S. 236 f.; Kahneman (2012); Schneider und Shiffrin (1977); Pfister et al. (2017), S. 345.

größeren kognitiven Aufwand zustande (System 1). Sofern keine Komplikationen entstehen, wird hierfür kaum Bewusstheit oder Anstrengung vom Gehirn erfordert.[12] Ein Beispiel für ein solches automatisches Verhalten wäre das sofortige „Lossprinten" zur Verfolgung einer Person, die in einer Kontrolle zur Flucht ansetzt. Während die Schnelligkeit und der geringe Denkaufwand Vorteile von System-1-Handlungen darstellen, besteht ein Nachteil in der hohen Fehleranfälligkeit. Zu den vielfältigen Verzerrungen, die das spontane Verhalten beeinflussen, gehören insbesondere auch Stereotype. So zeigt sich beispielsweise in mehreren PC-gestützten Experimenten, dass die Teilnehmer:innen sich in einer fiktiven Situation eher für einen Schusswaffengebrauch entschieden, wenn es sich bei den Zielpersonen um PoC (People of Colour) handelte. Dies wird auf die stereotype Verknüpfung dieser Personen mit einer höheren Gefährlichkeit zurückgeführt. Gleichzeitig gibt es Hinweise darauf, dass diesem *racial bias* durch kognitive Kontrolle, Training und vorige Informationen entgegengewirkt werden kann.[13]

System 2 umfasst solche Handlungen, die nach einer gewissen bewussten Überlegung zustandekommen.[14] Intuitive, erste Impulse aus dem System 1, die oftmals natürlich und unwillkürlich auftreten, können dabei hinterfragt und das Verhalten gegebenenfalls angepasst werden. In Abb. 2 sind die Unterscheidung in geplantes und spontanes Verhalten sowie die damit verbundenen relevanten Einflussfaktoren vereinfacht dargestellt. Diese werden im Folgenden erläutert.

3.2 Das MODE-Modell

Eine ähnliche Unterscheidung in spontanes und überlegtes Verhalten trifft Fazio mit seinem MODE-Modell.[15] Dabei steht MODE für „motivation and opportunity as determinants". Demnach kommt es lediglich dann zu geplantem Verhalten, wenn ausreichend Motivation und Gelegenheit dazu bestehen. Ansonsten handelt es sich um spontanes Verhalten, bei dem die Assoziation zwischen Einstellung und Verhalten eine ganz entscheidende Rolle spielt. Diese sogenannte Einstellungszugänglichkeit drückt aus, wie stark und wie leicht abrufbar die Einstellung ist.[16] Besteht eine solche starke Verbindung (z. B. aufgrund

[12] Kahneman (2012).

[13] Correll et al. (2007, 2014); Johnson et al. (2018).

[14] Kahneman (2012).

[15] Fazio (1986), S. 236 f., (1990), S. 93.

[16] Jonas et al. (2014), S. 227.

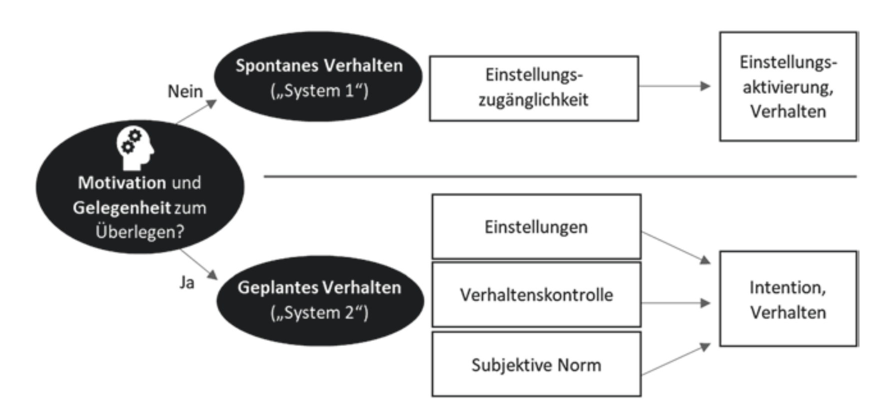


Abb. 2 Vereinfachte Darstellung der Entstehung individuellen Verhaltens. (eigene Darstellung)

impliziten Wissens aus eigenen Vorerfahrungen oder aus den Erzählungen im Umfeld), so wird bei Erscheinen des Einstellungsobjektes (z. B. eine Person mit zugeschriebener fremder Herkunft) automatisch eine Bewertung (z. B. „gefährlich“) aktiviert, die wiederum das Verhalten steuert (z. B. „Verfolgen“).

Somit sind zwei Fälle zu benennen, in denen rassistische Einstellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit handlungsleitend werden: zum einen dann, wenn es Polizist:innen an der Bereitschaft zur Selbstreflexion und somit auch zum Hinterfragen eigener Einstellungen mangelt (fehlende Motivation), und zum anderen dann, wenn aufgrund situativer Gegebenheiten wie z. B. hohen Zeitdrucks keine Überlegung möglich ist (fehlende Gelegenheit).

3.3 Die Theorie des geplanten Verhaltens

Laut der Theorie des geplanten Verhaltens von Ajzen und Fishbein[17] werden solche überlegten Handlungen neben den eigenen verinnerlichten Einstellungen auch von sozialen Normen und der wahrgenommenen Verhaltenskontrolle beeinflusst. Der letzte Faktor beschreibt, inwiefern die Person eine geplante Handlung auch tatsächlich für umsetzbar hält. Je nachdem, wie die Konstellation dieser drei

[17] Ajzen (1985); Ajzen und Fishbein (1977).

Faktoren gestaltet ist, kommt eine gewisse Verhaltensabsicht zustande, die dann handlungsleitend wirkt.

Ob sich eine Polizeibeamtin diskriminierend verhält (z. B. gegen einen Tatverdächtigen aufgrund seiner Herkunft verstärkt ermittelt) hängt dementsprechend erstens von ihrer eigenen Einstellung gegenüber dieser Verhaltensweise ab („Halte ich das Verhalten für richtig?"). Zweitens spielt die wahrgenommene Verhaltenskontrolle („Halte ich das Verhalten für leicht umsetzbar?") eine Rolle. Hier kommen erleichternde und erschwerende Faktoren (z. B. Wissen um Einflussmöglichkeiten des Tatverdächtigen wie anwaltliche Vertretung, institutionelle und rechtliche Vorgaben) ins Spiel. Drittens ist die subjektive soziale Norm („Ist das Verhalten bei Menschen, die für mich wichtig sind, anerkannt?") von Bedeutung. Die Subjektivität der sozialen Norm bezieht sich auf zwei Aspekte. Es kommt darauf an, was die Person *glaubt,* wie andere Menschen das Verhalten beurteilen würden und nicht darauf, wie tatsächlich deren Einstellungen ausgeprägt sind. Zudem ist entscheidend, welche *Bedeutung* die jeweiligen Personen im sozialen Umfeld für die handelnde Person haben. Beispielsweise könnte es einer Beamtin wichtig sein, wie ihre Kolleg:innen eine Handlung bewerten, während sich ein anderer Beamter stärker an den Normen der Vorgesetzten orientiert.

Insgesamt wird ersichtlich, dass sich soziale Faktoren, insbesondere die in der Gruppe gelebten Normen, aber auch die verinnerlichten Stereotype und deren Zugänglichkeit, auf das Verhalten des Individuums auswirken. Daher wird im folgenden Abschnitt näher auf die Bedeutung sozial situierten Wissens und Handlungserwartungen ausgehend von sozialen Praxen eingegangen.

4 Der praxeologische Blick

Der Polizeiberuf zeichnet sich durch eine gewisse Ambivalenz aus. Zum einen ist er in der Ausbildung und in der späteren Ausübung hoch standardisiert und an bürokratische sowie gesetzliche Vorgaben gebunden. Polizeiliches Handeln ist zunächst Verwaltungshandeln. Zum anderen sind operative polizeiliche Einsatzsituationen von einem hohen Maß sozialer Unwegsamkeit und ganz unterschiedlichen möglichen Verläufen geprägt. Der Polizeialltag erfordert Entscheidungen unter Unsicherheit. Aus diesem Grund ist es augenscheinlich, dass der Polizeiberuf von Praktiker:innen zu einem großen Teil als Erfahrungsberuf definiert wird, für dessen Befähigung und Bewältigung das Lernen in der Praxis, d. h.

erfahrungsbasiertes Praxiswissen[18], elementar ist. Auch wenn polizeiliches Vorgehen zu einem hohen Maß durch Dienstvorschriften standardisiert ist, hängt dessen konkreter praktischer Vollzug zu einem großen Teil vom unmittelbaren sozialen Bezugsrahmen und von impliziten Wissensbeständen ab.[19] Sieht man sich beispielsweise das Alltagshandeln von Polizist:innen konkret an, spielen Ermessensentscheidungen eine bedeutende Rolle. Hier kann man auf die polizeiliche Definitions- und Deutungsmacht verweisen.[20] Da beispielsweise das Polizeirecht nur unzureichende Handlungs- und Praxisorientierung für den Arbeitsalltag der Polizei bereithält, obliegen oftmals Handlungsentscheidungen und Definitionsakte einzelnen Polizist:innen. Solche Situationsdefinitionen sind nicht willkürlich, sondern haben in gewisser Weise eine soziale Vergangenheit sowie gegenwärtige soziale und situative Einflussfaktoren. Gemeint ist damit, dass sich durch das praktische Handeln im polizeilichen Alltag Routinen und Deutungsmuster festigen, die Entscheidungen erleichtern und gleichzeitig die Legitimität von Handlungen im Kolleg:innenkreis absichern.[21] Daraus folgt, dass neben individuellen Einstellungen alltägliche Praxen und daraus geronnenes und kollektiv geteiltes Erfahrungswissen als Faktor für die Entstehung selektiver Handlungen mit betrachtet werden müssen.

Grundlegend ist zu klären, welche Auswirkungen erfahrungsbasierte Wissensbestände auf Handlungsverläufe und Entscheidungen nehmen, wie diese im alltäglichen Handeln entstehen und vermittelt werden und welche Funktion sie aus der Perspektive der Alltagspraxis übernehmen. Gerade die Diskussion um institutionellen oder strukturellen Rassismus[22] läuft Gefahr Strukturen zu statisch und deterministisch zu betrachten. Aus diesem Grund ist es notwendig Strukturen an soziale Praxen rückzubinden.[23] Strukturen existieren in einem solchen Verständnis nicht in niedergeschriebenen Anweisungen oder Regularien, sondern sind in der Regelmäßigkeit praktischen Handelns begründet und damit in sozialen Praxen situiert.[24] Einem solchen Verständnis nach geht es um die Formen der Weitergabe und des Erlernens von Wissen und Fähigkeiten, die notwendig

[18] Behr (2008), S. 197.
[19] Behr (2008), S. 199.
[20] Feest und Blankenburg (1972), S. 19.
[21] Behr (2008), S. 201 f.
[22] S. dazu auch den Beitrag von Bosch und Thurn in diesem Band.
[23] Vgl. Giddens (1997).
[24] Mensching (2016), S. 202.

sind, um Handlungen mit den Regelmäßigkeiten des jeweiligen Feldes abzustimmen.[25] Aus praxeologischer Perspektive rücken dabei Alltagsroutinen und implizites Wissen in den Vordergrund, die dafür notwendig sind, dass sich Praxen festigen und in neuen Situationen Handlungssicherheit bieten.[26] Erfahrungsbasiertes oder implizites Wissen[27] ist dabei eher ein Können, d. h. ein Vermögen in einem bestimmten sozialen Setting angemessen zu handeln.[28] Dieses implizite Wissen hat einen sozialen Ausgangspunkt und ist an interaktive Bestätigung und praktische Anwendung gebunden.[29] Wichtig ist dabei der Aspekt des Lernens, der notwendig ist, um in der polizeilichen Alltagswelt bestehen zu können. Polizist:innen erfahren durch kollektives, praktisches Handeln die impliziten Ordnungskriterien sozialer Praxen und bekommen dabei eine bestimmte Position und Identität in der *community of practice*[30] zugewiesen. Zu nennen ist hierbei das Thema Eigensicherung als Handlungswissen, das in der fachpraktischen Ausbildung der Schutzpolizei den Anwärter:innen vermittelt wird.[31] Aus Sicht des Polizeialltags können hier erfahrungsbasierte Verdachtsstrategien genannt werden.[32] Dieses praktische Wissen ermöglicht eine schnelle Entscheidungsfindung, gerade in Situationen unter Zeitdruck. Durch jeden neuen Vollzug von Praxen werden aber gleichzeitig organisationskulturelle Ordnungsvorstellungen und erfahrungsbasierte Wissensbestände reproduziert und gefestigt.[33] Erfahrungsbasierte Wissensbestände, die für eine sichere und effiziente Bewältigung des Polizeialltags notwendig sind, bergen allerdings die Gefahr, dass sie zu diskriminierenden Praxen beitragen können. So festigen sich in ihnen zwar Lösungsstrategien, die aus Sicht des Alltags funktional und daher legitim sein können[34], gleichzeitig werden diese Strategien nur selten reflektiert und deren Wirkung außerhalb der eigenen beruflichen Perspektive bewertet[35].

[25] Alkemeyer und Buschmann (2016).

[26] Mensching (2016), S. 203.

[27] Vgl. Polanyi (1985).

[28] Porschen (2008), S. 57.

[29] Meusburger et al. (2011), S. 225.

[30] Alkemeyer und Buschmann (2016), S. 131.

[31] Ford (2003).

[32] Klimke (2010), S. 39.

[33] Elias (2014), S. 3.

[34] Porschen (2008), S. 52.

[35] Herrnkind (2014), S. 50; Asmus und Enke (2016), S. 167.

Gerade das soziale Feld, in dem Polizist:innen praktizieren, spielt eine zentrale Rolle und hat Einfluss darauf, auf welche Art und Weise polizeiliche Praxen zur Anwendung kommen.[36] Zu nennen ist hier das Angleichen des polizeilichen Habitus an den Habitus des Feldes, in dem Polizist:innen häufig agieren.[37] Oftmals läuft eine rein praxeologische Perspektive allerdings Gefahr die Individualität von Teilnehmer:innen einer Praxis aus den Augen zu verlieren. Praxen können von strukturellen Anforderungen an das Individuum, dessen jeweiliger Position und Aufgabe, sowie den individuellen Strategien und Fähigkeiten beeinflusst werden.[38] Gemeint ist damit, dass es ermöglichende Faktoren geben muss, die gewisse Einstellungen begünstigen und den Möglichkeitsrahmen von bestimmten selektiven Praxen setzen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll Risikokonstellationen des Polizeialltags näher zu beleuchten.

5 Risikokonstellationen im Polizeialltag

5.1 Polizeiliche Praxen und der Erfahrungsraum

In den Diskussionen über mögliches rassistisches Handeln in der Polizei werden immer wieder negativ verlaufende Kontakte mit bestimmten Bevölkerungsgruppen genannt. Polizist:innen sind in ihrem Polizeialltag und qua ihres Handlungsauftrags mit Menschen in prekären Lebensumständen und allgemein mit sozialen Problemen konfrontiert. Polizist:innen geraten oftmals in Einsatzsituationen und in Kontakt mit Bevölkerungsgruppen, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren sozialer Ungleichheit häufiger im öffentlichen Raum sichtbar werden. Auf der einen Seite können dabei problematische Kommunikationsverläufe und Einsatzerlebnisse zu Stress führen.[39] Auf der anderen Seite festigt sich damit in der beruflichen Alltagswelt ein selektives Bild über Kriminalität und Zuwanderung. Dieser einseitige Erfahrungsraum und damit auch Praxen, können durch Wiederholung und gleichbleibende soziale Stimuli Vorurteile gegenüber Minderheiten festigen.[40] So können problematisch verlaufende

[36] Chan (1996), S. 109 f.

[37] Schöne (2011), S. 205.

[38] Alkemeyer und Buschmann (2016), S. 136.

[39] Vgl. Heuer (2009), S. 57 f.

[40] Smith und Alpert (2007), S. 1271.

Kontakte zu Bevölkerungsgruppen als moderierende Variable hinsichtlich der Entwicklung rassistischer Einstellungen im Polizeialltag beitragen.[41] Hier übernimmt wiederum die Erfahrung durch praktisches Handeln eine zentrale Rolle. Vorurteile und Stereotype können dabei als implizite Wissensbestände verstanden werden. Als mentales Modell verbinden sich wiederkehrende Situationen des Berufsalltags mit stereotypen Kategorien. In neuen Situationen, die sich hinsichtlich der Örtlichkeit oder Personencharakteristika des sog. polizeilichen Gegenübers ähnlich sind, werden diese erfahrungsbasierten Wissensbestände wieder abgerufen.[42] Es gibt Hinweise darauf, dass dieses erfahrungsbasierte und gleichsam einseitige Wissen dann wiederum über Erzählungen im Kolleg:innenkreis weitergegeben werden kann.[43] So kann sich dieses Wissen losgelöst von einzelnen Polizisten:innen über die Zeit im konjunktiven Erfahrungsraum beispielsweise einer Dienstgruppe in einem kriminalitätsbelasteten Gebiet festigen. Handlungsmuster, die sich im Umgang mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen unterscheiden, können dabei auch auf polizeilichem Raumwissen basieren. Das bedeutet, dass polizeiliche Erfahrungen und Problemkonstruktionen in bestimmten Stadtteilen oder Einsatzgebieten zu einem „lokalgebundenen Habitus“[44] führen können.[45]

Gerade der Aspekt der Erfahrung sowie die zentrale Rolle von Routinen stellen auch im Kontext von Ermittlungspraxen einen Faktor für selektives Handeln dar. So führt Dosdall als Erklärungsansatz für das Ermittlungsversagen im NSU-Komplex die Persistenz von bestehenden Ermittlungsroutinen ins Feld. Demnach fußte eine selektive Fokussierung der Ermittlungsbehörden auf Erfahrungen im Bereich der organisierten Kriminalität und des Linksterrorismus bzw. islamistischen Terrorismus und führte zu einem Ausblenden ähnlich gelagerter rechtsextremistischer Anschläge in der Vergangenheit. Erfahrungen festigen sich dabei in Routinen, was wiederum Auswirkungen auf Ermittlungsentscheidungen haben und zu einer „Wahrnehmungsrigidität“ führen kann.[46]

---

[41] Vgl. Bornewasser (1996); Jaschke (1996).

[42] Smith und Alpert (2007), S. 1272 f.

[43] Jacobsen (2015), S. 48.

[44] Hunold (2016), S. 216 f.

[45] S. dazu auch den Beitrag von Belina in diesem Band.

[46] Dosdall (2019), S. 412.

5.2 Polizistenkultur und Autoritätsherstellung

Das Rahmenmodel (Abb. 1) veranschaulicht, dass die Ebenen der Organisation und der Gruppe soziale Praxen beeinflussen. Wurde bisher auf die Ebene des Alltags sowie das entsprechende Erfahrungswissen und Routinen hingewiesen, soll im Folgenden kurz die Wechselwirkung zwischen den polizeilichen Praxen und dem Bezugsrahmen sozialer Normen, der Cop Culture, und individuellem Verhalten hergestellt werden.

Nimmt man noch einmal die Merkmale polizeilicher Praxen in den Fokus, so zeigt sich bereits am Beispiel des Ermessenspielraums sowie der Definitionsmacht, dass im alltäglichen Handeln soziale Kontrolle meist nur durch Kolleg:innen im unmittelbaren sozialen Nahraum stattfindet.[47] Gerade dieser Handlungsspielraum bietet Einflussmöglichkeiten für selektives Handeln und eine gewisse Anfälligkeit dafür, dass stereotype Verdachtskonstruktionen zur Anwendung kommen. Dies kann sich darauf beziehen, wer als verdächtig wahrgenommen wird, oder aber auch auf Unterschiedlichkeiten in der Wahl weiterer Maßnahmen nach einer Kontrolle. Was in der alltäglichen Praxis als Verletzung sozialer Normen sanktioniert wird, steht im Zusammenhang mit subkulturell geteilten Werten und Normen. Zentral ist dabei, dass die Sozialisation in die *Cop Culture*[48] die Herausbildung eines beruflichen Selbstbildes fördern kann, das in einem Antagonismus zur Umwelt steht.[49] So argumentiert Behr, dass Diskriminierungspraxen von Polizeibeamt:innen als Konservierung und Verteidigung einer Normalitätskonstruktion zu verstehen seien, bei der nicht unbedingt die Nationalität oder Ethnizität, sondern die bedrohende Differenz der „Andersartigkeit“ ursächlich zugrunde liegt.[50] Der Aspekt des „Dominanzgefälles“[51] lässt sich in polizeilichen Praxen beobachten[52] und wurde von Alpert und Dunham mit der Authority-Maintance-Theory (AMT) beschrieben. Zeigt das sog. polizeiliche Gegenüber z. B. bei einer Kontrollmaßnahme keine Folgebereitschaft, steigt das Risiko, dass Polizist:innen zu restriktiveren Zwangsmaßnahmen und gegebenenfalls auch zur Anwendung von Gewalt tendieren, um die Autorität in konkreten

---

[47] Behr (2009).

[48] Behr (2008).

[49] Chappell und Lanza-Kaduce (2010), S. 23.

[50] Behr (2019), S. 32 f.

[51] Behr (2019), S. 32 f.

[52] S. dazu auch den Beitrag von Behr in diesem Band.

Interaktionssituationen herzustellen.[53] Auch wenn sich der Geltungsanspruch der AMT hauptsächlich auf situative Dynamiken bezieht, zeigen Studien, dass auch hier personenbezogene Merkmale wie die Herkunft oder das Geschlecht eine Rolle spielen können.[54] Polizeiliche Praxen beinhalten das Risiko implizit Autorität herzustellen. Dies legt die Vermutung nahe, dass in Kombination mit erworbenen Vorurteilen und Einstellungen die Gefahr besteht, diskriminierendes Handeln zu begründen. Bisher fehlt es aber an Studien, die dieser Fragestellung explizit nachgehen.

6 Schlussfolgerungen für Forschung und Praxis

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass hinsichtlich des Zusammenhangs von Einstellungen und polizeilichen Praxen einige Faktoren zu berücksichtigen sind. Es genügt nicht, allein die individuellen Einstellungen von Polizeibeamt:innen zu betrachten, um die Frage nach Rassismus in der Polizei zu erforschen.

Dies zeigt sich zum einen auf der Ebene des Individuums. Zwar ist das automatische, spontane Verhalten von Menschen durchaus von bestehenden Einstellungen geprägt, sofern diese stark verinnerlicht und leicht abrufbar sind. Doch wenn die Gelegenheit und die Motivation zu einem bewussten, überlegten Verhalten bestehen, wird es komplexer. Geplantes Verhalten von Polizeibeamt:innen hängt neben ihren individuellen Einstellungen insbesondere auch davon ab, welche sozialen Normen und welche Handlungsmöglichkeiten sie wahrnehmen.

Daher sollten zum einen auch der organisationale und rechtliche Rahmen polizeilichen Handelns, und zum anderen der Einfluss der wahrgenommenen Kultur im relevanten sozialen Umfeld, z. B. in der Dienstgruppe, untersucht werden.[55] Die Unterscheidung in spontanes und überlegtes Verhalten impliziert zudem unterschiedliche methodische Herangehensweisen.[56] Während Fallvignetten, Interviews und Fragebogenstudien dazu geeignet sind, geplantes Verhalten und explizite Einstellungen zu untersuchen, bieten sich für die Erforschung spontaner Handlungen eher die teilnehmende Beobachtung sowie spezielle experimentelle Designs (z. B. zur Simulierung von Zeitdruck) an.

[53] Alpert und Dunham (2004), S. 178 f.

[54] Bolger (2015), S. 484.

[55] Behr (2006), S. 98; Cordner (2017); Gutschmidt und Vera (2019).

[56] S. dazu auch den Beitrag von Kemme und Taefi in diesem Band.

Hiermit können auch implizite Einstellungen adressiert werden, die bei anderen Befragungsformen in der Regel durch soziale Erwünschtheit verfälscht sind.[57] Die Ergebnisse solcher Studien sind vielversprechend, jedoch auch mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren, da implizite Einstellungen eben nicht immer handlungsleitend sind. Schließlich folgen Menschen, sofern sie ihr Verhalten reflektieren können und wollen, nicht zwangsläufig ihrem ersten Impuls.[58]

Neben der psychologischen Perspektive wurde in diesem Kapitel der Blick auch auf soziale Prozesse gelenkt, da sich die Frage, welche polizeilichen Praxen entstehen und persistieren, nicht auf einer ausschließlich individuellen Ebene beantworten lässt. Insbesondere dem Aspekt der sozialen Kontrolle kommt innerhalb des Arbeitsalltags eine bedeutende Rolle zu. Hier erschließt sich die methodische Notwendigkeit, das Handeln in den lebensweltlichen Bezügen zu beobachten. Gerade durch teilnehmende Beobachtungen kann dabei ein besonderes Augenmerk auf soziale Schutz- sowie Risikofaktoren gelegt werden. So besteht eine bedeutende Forschungslücke beim Aspekt der sozialen Kontrolle innerhalb des Kolleg:innenkeises. Dabei wäre konkret danach zu fragen, wie beispielsweise selektive Maßnahmen in der Alltagspraxis legitimiert oder sanktioniert werden. Differenziert muss dabei ebenso der Polizeialltag an sich betrachtet werden. Polizeiliches Handeln und damit auch das mögliche Diskriminierungspotential unterscheidet sich je nach Organisationseinheit. Situative sowie gruppenspezifische Dynamiken einer Einsatzhundertschaft können grundlegend von denen einer Dienstgruppe im Wach- und Wechseldienst abweichen. Das mögliche Diskriminierungspotential sollte daher vom jeweiligen Arbeitskontext aus untersucht werden.

Ebenfalls ist die These, dass einseitig verlaufende Kontakte zu selektiven Einstellungen und entsprechenden Wissensbeständen beitragen, bislang noch nicht umfassend geprüft. Die Wirkungsweisen von Maßnahmen gegen solche Wissensbestände (z. B. Supervision, auf Rotation basierende Schichtmodelle) bedürfen daher ebenso einer wissenschaftlichen Untersuchung.

Schlussfolgernd lässt sich feststellen, dass zwischen den Einstellungen von Polizeibeamt:innen und tatsächlichen polizeilichen Praxen eine Reihe möglicher Einflussfaktoren sinnvoll aus psychologischen und soziologischen Theorien sowie aus bisherigen Studien abgeleitet werden kann. Dazu gehören insbesondere die Motivation und Gelegenheit zur Reflexion eigener Einstellungen,

57 Dovidio et al. (1997).

58 Jonas et al. (2014), S. 228.

der institutionelle Rahmen, der polizeiliche Alltag und Erfahrungsraum sowie die Kultur auf Organisations- und Gruppenebene. Dezidierte Forschung zur näheren Untersuchung dieser Zusammenhänge ist notwendig, um wirksame Maßnahmen gegen Rassismus in der Polizei ableiten und umsetzen zu können.

Literatur

Ajzen, I. (1985). From intentions to actions: A theory of planned behavior. In J. Kuhl & J. Beckmann (Hrsg.), *Action Control. From Cognition to Behavior* (S. 11–39). Berlin: Springer.

Ajzen, I., & Fishbein, M. (1977). Attitude-behavior relations: A theoretical analysis and review of empirical research. *Psychological Bulletin, 84,* S. 888.

Alkemeyer, T., & Buschmann, N. (2016). Praktiken der Subjektivierung – Subjektivierung als Praxis. In H. Schäfer (Hrsg.), *Praxistheorie* (S. 115–136). Bielefeld: transcript.

Alpert, G. P., & Dunham, R. G. (2004). *Understanding police use of force officers, suspects, and reciprocity.* Cambridge: Cambridge University Press.

Asmus, H.-J., & Enke, T. (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern.* Wiesbaden: Springer VS.

Behr, R. (2006). *Polizeikultur: Routinen, Rituale, Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Behr, R. (2009). Warum Polizisten oft schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In T. Feltes (Hrsg.), *Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs* (S. 25–43). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Bolger, P. C. (2015). Just Following Orders: A Meta-Analysis of the Correlates of American Police Officer Use of Force Decisions. *American Journal of Criminal Justice, 3,* S. 466.

Bornewasser, M. (1996). Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 16–55). Münster: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie.

Bornewasser, M., & Eckert, R. (1995). *Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlussbericht zum Projekt „Polizei und Fremde".* Münster: Eigenverlag.

Boulstridge, E., & Carrigan, M. (2000). Do consumers really care about corporate responsibility? Highlighting the attitude-behaviour gap. *Journal of Communication Management, 4,* S. 355.

Chan, J. (1996). Changing Police Culture. *British Journal of Criminology, 1,* S. 109.

Chappell, A. T., & Lanza-Kaduce, L. (2010). Police Academy Socialization: Understanding the Lessons Learned in a Paramilitary-Bureaucratic Organization. *Journal of Contemporary Ethnography, 39,* S. 187.
Cordner, G. (2017). Police culture: individual and organizational differences in police officer perspectives. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management, 40,* S. 11.
Correll, J., Park, B., Judd, C. M., Wittenbrink, B., Sadler, M. S., & Keesee, T. (2007). Across the thin blue line: police officers and racial bias in the decision to shoot. *Journal of Personality and Social Psychology, 92,* S. 1006.
Correll, J., Hudson, S. M., Guillermo, S., & Ma, D. S. (2014). The police officer's dilemma: A decade of research on racial bias in the decision to shoot. *Social and Personality Psychology Compass, 8,* S. 201.
von Cranach, M. (1996). Toward a theory of the acting group. In E. Witte & J. H. Davis (Hrsg.), *Understanding Group Behavior. Small Group Processes and Interpersonal Relations* (S. 147–190). New York: Psychology Press.
Dosdall, H. (2019). Organisationsversagen und NSU-Ermittlungen. *Zeitschrift für Soziologie, 47,* S. 402.
Dovidio, J. F., Kawakami, K., Johnson, C., Johnson, B., & Howard, A. (1997). On the nature of prejudice: Automatic and controlled processes. *Journal of Experimental Social Psychology, 33,* S. 510.
Elias, F. (2014). Einleitung. In F. Elias, A. Franz, H. Murmann & U. W. Weiser (Hrsg.), *Praxeologie* (S. 3–12). Berlin: De Gruyter.
Fazio, R. H. (1986). How do attitudes guide behavior? In R. M. Sorrentino & E. T. Higgins (Hrsg.), *Handbook of Motivation and Cognition: Foundations of Social Behavior* (S. 204–243). New York: Guilford Press.
Fazio, R. H. (1990). Multiple processes by which attitudes guide behavior: The MODE model as an integrative framework. In M. Zanna (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology* (S. 75–109). New York: Academic Press.
Fazio, R. H., & Zanna, M. P. (1981). Direct experience and attitude-behavior consistency. In L. Berkowitz (Hrsg.), *Advances in Experimental Social Psychology* (S. 161–202). New York: Academic Press.
Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.* Düsseldorf: Bertelsmann.
Ford, R. E. (2003). Saying One Thing, Meaning Another: The Role Of Parables In Police Training. *Police Quarterly, 6,* S. 84.
Giddens, A. (1997*). Die Konstitution der Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Campus-Verlag.
Greif, S., Runde, B., & Seeberg, I. (2004). *Erfolge und Misserfolge beim Change Management.* Göttingen: Hogrefe.
Gutschmidt, D. (2020). Interkulturelle Kompetenz in der Polizei: Eine sozialpsychologische Betrachtung allgemeiner Faktoren und der spezifischen Rolle von Vorurteilen. *Polizei & Wissenschaft, 2,* S. 11.
Gutschmidt, D., & Vera, A. (2019). Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: eine empirische Analyse. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration* (S. 227–250). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Herrnkind, M. (2014). „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!" oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 3,* S. 35.

Heuer, H.-J. (2009). Fremde als Belastung und Gefährdung. Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 45–68). Wiesbaden: Springer VS.

Hunold, D. (2016). *Polizei im Revier.* Berlin: Duncker & Humblot.

Hunold, D., Behr, R., Klimke, D., & Lautmann, R. (2010). *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jacobsen, A. (2015). „Ohne die hätten wir hier einen entspannten Dienst". Zur Bedeutung kultureller Herkunft im polizeilichen Diskurs des Einsatz- und Streifendienstes. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft, 1,* S. 41.

Jaschke, H.-J. (1996). Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei – Expertise im Auftrag der Polizei-Führungsakademie. In Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 199–220). Münster: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie.

Johnson, D. J., Cesario, J., & Pleskac, T. J. (2018). How prior information and police experience impact decisions to shoot. *Journal of Personality and Social Psychology, 115,* S. 601.

Jonas, K., Stroebe, W., & Hewstone, M. (2014). *Sozialpsychologie.* Berlin: Springer.

Juvan, E., & Dolnicar, S. (2014). The attitude–behaviour gap in sustainable tourism. *Annals of Tourism Research, 48,* S. 76.

Kahneman, D. (2012). *Schnelles Denken, langsames Denken.* München: Siedler Verlag.

Kemme, S., Essien, I., & Stelter, M. (2020). Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103,* S. 129.

Klimke, D. (2010). Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In D. Hunold, R. Behr, D. Klimke & R. Lautmann (Hrsg.), *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 27–59). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Krott, N. R., Krott, E., & Zeitner, I. (2018). Xenophobic attitudes in German police officers: A longitudinal investigation from professional education to practice. *International Journal of Police Science & Management, 20,* S. 1.

Leenen, W. R., Scheitza, A., & Klarenaar, I. D. (2011). Die unterschätzte Herausforderung: Implementierung interkultureller Kompetenz in der Polizei. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie* (S. 31–61). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Leenen, W. R., Stumpf, S., & Scheitza, A. (2014). „Interkulturelle Kompetenz" in der Personalauswahl – Konzeptionalisierung und Integration in bestehende Auswahlsysteme. In F. Barié-Wimmer, K. von Helmolt & B. Zimmermann (Hrsg.), *Interkulturelle Arbeitskontexte. Beiträge zur empirischen Forschung* (S. 227–257). Stuttgart: Ibidem.

Mensching, A. (2016). Strukturationstheoretische Grundlagen der Organisationspädagogik. In M. Göhlich, A. Schröer & S. M. Weber (Hrsg.), *Handbuch Organisationspädagogik* (S. 1–11). Wiesbaden: Springer VS.

Meusburger, P., Koch, G., & Christmann, G. B. (2011). Nähe- und Distanz-Praktiken in der Wissenserzeugung – Zur Notwendigkeit einer kontextbezogenen Analyse. In O. Ibert (Hrsg.), *Räume der Wissensarbeit* (S. 221–249). Wiesbaden: Springer VS.

Pfister, H. R., Jungermann, H., & Fischer, K. (2017). *Die Psychologie der Entscheidung.* Berlin: Springer.

Polanyi, M. (1985). *Implizites Wissen.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Porschen, S. (2008). *Austausch impliziten Erfahrungswissens.* Wiesbaden: Springer VS.

Schneider, W., & Shiffrin, R. M. (1977). Controlled and automatic human information processing. Detection, search, and attention. *Psychological Review, 84,* S. 1.

Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei: ein besonderer Fall des Möglichen.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Schweer, T., Strasser, H., & Zdun, S. (2008). *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Smith, M., & Alpert, G. P. (2007). Explaining Police Bias. *Criminal Justice and Behavior, 10,* S. 1262.

Wagner, U., Christ, O., & Pettigrew, T. F. (2008). Prejudice and group-related behavior in Germany. *Journal of Social Issues, 64,* S. 403.

Dr. Daniela Gutschmidt ist Rechtspsychologin mit den Schwerpunkten Glaubhaftigkeitsbegutachtung und Polizeipsychologie. Zuvor hat sie an der Deutschen Hochschule der Polizei zu Stress und Polizeikultur geforscht und promoviert.

David Czudnochowski ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for Security and Society der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der Wissenssoziologie und der qualitativen Sozialforschung.



„Polizeigewalt hat es nicht gegeben" – Cop Culture als Disposition für Dominanz, Überlegenheit und Grenzüberschreitung im polizeilichen Alltagshandeln

Rafael Behr

Zusammenfassung

Cop Culture übersetzt abstrakt formulierte Erwartungen des Gesetzgebers in konkrete Handlungsanweisungen, und sie bildet den normativen Rahmen dafür, dass Polizist:innen davon überzeugt sein können, auch dann zu den „Guten" zu gehören, wenn sie gegen offizielle Vorschriften verstoßen. Der Wertekanon, der hinter dieser Haltung steht, beruht auf Dominanzkultur (Rommelspacher 1995). Cop Culture verteidigt den kollektiven Überlegenheitshabitus. Seine Infragestellung durch das Publikum liefert den Grund für überdimensionierten Gewalteinsatz, seine polizeiinterne Überhöhung die für Rassismus und Diskriminierung. Alle drei werden aber in ihrer Ursache, ihrem Umfang und ihrer Wirkung institutionell weitgehend verschleiert und relativiert.

Das Zitat in der Überschrift stammt vom damaligen ersten Bürgermeister Hamburgs, Olaf Scholz, kurz nach dem sog. „G20-Gipfel" 2017 in Hamburg, siehe Zeit Online (2021).

R. Behr (✉)
Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, Hamburg, Deutschland
E-Mail: rafael.behr@poladium.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_11

Schlüsselwörter

Polizeikultur · Cop Culture · Polizeigewalt · Dominanzkultur · Rassismus · Sexismus · Hypermaskulinität · Überwältigungsmännlichkeit · Gewalt · Superiorirät

1 Cop Culture in transition

Natürlich zeigt sich heute das, was in den 1960er Jahren in den USA und ab dem Jahr 2000 in Deutschland von mir „Cop Culture“ genannt wurde, anders als damals. Das macht das Konzept noch nicht obsolet, es nötigt aber zu einer modifizierten Beschreibung, denn der Formenwandel von „Berufsidentität“, „Maskulinität“ und „Kultur“ ist unübersehbar. Was sich allerdings nicht geändert hat, sind die Strukturbedingungen. Es gibt weiterhin „handarbeitende“ (bzw. handanlegende) Polizist:innen und solche, die man eher als „Kopfarbeitende“ (bzw. als Büroarbeitende) bezeichnen könnte.[1] Und es gibt weiterhin Unterschiede zwischen Männern und Frauen, auch wenn sie sich in Darstellung und Ausprägung verändert haben. Diejenigen Polizist:innen, die noch unmittelbar in Überwältigungskontexte geraten können, nutzen für ihre Legitimation natürlich auch das Recht, benötigen darüber hinaus aber noch fallweise zusätzliche Kriterien für die Sicherstellung des Erfolgs ihrer Arbeit und eines souveränen Bewegens im Handlungsfeld. Dafür gibt es „Cop Culture“[2].

Cop Culture steckt einen Sinnhorizont ab, innerhalb dessen praktische Polizeiarbeit stattfindet. Konkretisierungen oder praktische Kriterien für Cop Culture habe ich als kulturelle Handlungsmuster der Polizist:innenkultur bezeichnet. Handlungsmuster sind auf Erfahrung beruhende, sozusagen *praxeologische* Gegenentwürfe zu den theoretischen, juristisch verklausulierten und politische

[1] Im Übrigen wird bei der Diskussion um Polizei stets vergessen zu erwähnen, dass viele Polizeibeamt:innen einer Polizeibehörde tatsächlich keinen physischen Kontakt mit der Öffentlichkeit haben, weil sie – zumindest temporär – ausschließlich im Innendienst arbeiten. Ich würde mit einer konservativen Schätzung vermuten, dass das ca. 40 % des Personals der Vollzugspolizei betrifft. Sie sind in Arbeitsbereichen beschäftigt, die entweder administrativer Art sind, Stabstätigkeiten oder eine sachbearbeitende Funktion (Einsatzzentrale, Cyber-Crime etc.) betreffen.

[2] Ausführlich Behr (2008) m.w.N.

korrekten oder mindestens *bürokratischen* Vorgaben der Institution (Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Leitfäden Polizeidienstvorschriften etc.). Durch die Handlungsmuster der Cop Culture wird die Theorie in Alltagstauglichkeit überführt, manchmal auch nur ergänzt. Wobei hier *Theorie* nichts mit Wissenschaft zu tun hat, sondern alles umfasst, was nicht der (eigenen) Alltagserfahrung entstammt (also auch Gesetze, Verordnungen, Skripte der Dozierenden).

Die in der Cop Culture hegemonial wirksamen *Handlungsmuster* sind nicht aufgeschrieben und auch nicht abstrakt, sondern entspringen einer erfahrungsgestützten Kasuistik des *richtigen* Polizeihandelns. Sie beruhen auf einer weitgehend binären Weltsicht (wir/die anderen). Diese Sicht wird nach wie vor von einer expressiven und aggressionsbereiten Männlichkeit repräsentiert und perpetuiert[3]. Während also die offizielle Polizeikultur berechenbares und funktionierendes (vor allem verhältnismäßiges) Verwaltungshandeln einfordert und unterstellt, geht es in der Polizist:innenkultur vornehmlich um Expressivität. So dient z. B. eine „Autoritäts-Choreographie“ in erster Linie nicht etwa der *Sicherstellung,* sondern der *Darstellung* der eigenen Überlegenheit.[4]

In einer Welt, die Eindeutigkeit und fraglose Geborgenheit verweigert, und die stattdessen von den Polizist:innen *Ambiguitätstoleranz* erwartet, kann man subkulturelle Zusammenschlüsse als Sicherungssysteme zur Vermeidung von Kontingenz und Verunsicherung sehen. Positiv ausgedrückt sind sie dazu da, um ein Leben mit einer klaren normativen Orientierung zu ermöglichen. Cop Culture ist kein von vorn herein deviantes Deutungssystem, aber sie trägt eine widerständige Komponente in sich. Sie ist auch kein vorrangig affektives Beziehungssystem, sie basiert nicht auf Liebe oder Sympathie, sondern eher auf Sekundärtugenden, Kalkül und Reziprozität. Der Kern besteht darin, dass nur die gemeinsame Stärke und Unterstützung das (Über-)Leben der Gruppe sicherstellen. Diese Grundregeln der Kollaboration findet man auch in anderen Männerbünden, die eine klare Grenze zwischen sich und anderen ziehen: Rocker,

---

[3] Meuser (1999); Kersten (1997a, b).

[4] Studierende berichten mir, dass sie im Einsatztraining vermittelt bekommen, sie müssten immer „die Herren im Ring“ sein. Freundlich könne man noch werden, wenn die Situation unter Kontrolle sei. Also müsse man erst mal dominant auftreten und könne später den Ton ändern. Ich habe nicht überprüft, ob das alles so stimmt, aber wenn ich mir den Gesamtauftritt der Hamburger Polizei anschaue, insbesondere was das Demonstrationsgeschehen anbetrifft, kann ich mir gut vorstellen, dass dem zumindest niemand widerspricht. Diese dominante Interaktionsgestaltung scheint auf allen Ebenen der Polizei Zustimmung zu finden.

Soldaten in Kampfverbänden, Mafia, Hooligans, Bergarbeiter, u. v. a. Die Gefahrengemeinschaft ist immer auch eine *Schicksalsgemeinschaft.*[5] Der und die in der *Lebenswelt Polizei* Agierende erlebt im Dienst zwei „Seinszustände" für die Polizei spezifische Besonderheiten: 1) *Jederzeit kann etwas Großes passieren* und 2) *Wenn etwas wirklich Großes passiert, ist man in der Regel damit überfordert.* Um diese Kontingenz auszuhalten, braucht es stabile Orientierungs- und Handlungsmuster. Und diese bietet Cop Culture an. Das Verbundenheitsbedürfnis unter Polizist:innen ist nicht nur ein *Heile-Welt-Spiel,* sondern der Versuch, die psychische und physische Überforderung in Ausnahmeeinsätzen zu mindern. Damit wird natürlich auch die Angst vor den Folgen einer solchen Situation bearbeitet. Es ist also die Kontingenz, der Zufall, die Nicht-Kalkulierbarkeit, die radikale Offenheit der Entwicklung einer Einsatzsituation, die Polizist:innen aus dem Alltagshandeln ausblenden (müssen), um überhaupt handlungsfähig zu bleiben. Die Angst vor der drohenden Unterlegenheit in einer Situation trifft offenbar die männliche Identität intensiver als die weibliche.[6] Männer lassen sich von der suggestiven Kraft der kollektiven Überlegenheit *(Superiorität),* die der Cop Culture innewohnt, stärker berühren als ihre Kolleginnen. Diese sind zwar durchaus in Cop Culture zu integrieren, sie betätigen sich aber nach meiner Beobachtung weniger intensiv an deren Perpetuierung. Psychoanalytisch gesehen leisten Männer und Frauen gleichermaßen permanent Verdrängungsarbeit, indem sie nicht nur ausblenden, dass sie jederzeit in eine Situation geraten können, die sie nicht souverän lösen können, sondern auch, dass sie in mannigfaltiger Weise Gefahr laufen, selbst *beschädigt* zu werden und auch andere zu beschädigen. Das kann physische oder psychische Folgen haben, vom psychischen Trauma zur körperlichen Verletzung bis hin zum Tod. Man kann aber auch in moralische Dilemmata geraten, die Spuren hinterlassen ohne dass sie an Medizin oder Therapie überwiesen werden könnten. Ich meine damit z. B. den Umgang mit den Schuldgefühlen nach einer exzessiven Gewaltanwendung.[7]

---

[5] Baumann (2014).

[6] Erikson (2003).

[7] Die komplementäre Emotion der Angst ist die *Lust*. Natürlich muss man auch mitdenken, dass der Kampf bzw. die körperliche Auseinandersetzung auch Endorphine freisetzt. Für einige Männer ist schon die Vorbereitung auf eine bevorstehende Auseinandersetzung ein „Vergnügen". Während das für Hooligans gut beschrieben ist, vgl. Buford (2010), kann man es von Polizeibeamt:innen nur vermuten, weil das natürlich nie außerhalb des engsten Kolleg:innenkreises thematisiert würde. Ich gehe aber davon aus, dass schon der freudige Impuls im psychoanalytischen Sinne „abgewehrt", insbesondere „rationalisiert" wird.

2 Staatliche Autorität und autoritärer Staat

In dem unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit des eigenen moralischen Standorts[8] und in ihrer Verteidigung nach außen kommt die Superiorität der Polizei zum Ausdruck, die zu einer Art Immunisierung gegenüber Kritik aus der Zivilgesellschaft führt bzw. sie unterstützt. Interessanterweise wird konkrete (oder auch individuelle) Kritik an einem polizeilichen Vorgehen von den Vertretern der Polizei schnell auf die gesamte Institution übertragen und aufgefasst als *Generalverdacht* oder als *generelles Misstrauen in die Polizei.* Beides wird dann mit großem moralischem Gestus skandalisiert und der/die Kritiker:in delegitimiert. Man kann dafür als Beispiel die Haltung der Hamburger Polizeiführung nach dem G-20-Gipfel heranziehen, die sowohl im Sonderausschuss der Bürgerschaft als auch gegenüber der Zivilgesellschaft bis zum Schluss die Position beibehalten hat, dass von Seiten der Polizei keine nennenswerten Fehler gemacht worden sind.

2.1 Dominanzkultur und Kontrollperformanz

Birgit Rommelspacher beschreibt die deutsche Gesellschaft in den 1990er Jahren als „Dominanzkultur". Sie sei durchdrungen von Unterwerfung und Machtsicherung. Im Kampf um den Erhalt von Privilegien „muß sowohl den Konkurrenten wie auch den Diskriminierten gegenüber der eigene Anspruch behauptet und zumindest der Schein von Legitimität gewahrt werden"[9]. Erfahrungen von Macht und Ohnmacht machen Polizist:innen sowohl im Binnenverhältnis als auch im Verhältnis zum Publikum. Relativ schnell erlangen sie Zugang zur institutionalisierten Macht der Polizei nach außen. Dominanzkultur ist eine invasive Kultur, und das ist in der Polizei das Mittel für Kontrolle. Das Durchdringen von geographischen und sozialen Räumen, von Motivationen (z. B. in der Vernehmung) und das Arbeiten in ordnungsstiftenden Strukturen dient der Herstellung einer Herrschaftspraxis, die auf Normalitätskonstruktionen beruht. Polizist:innen lernen mit zunehmender Erfahrung, dass sie zu jeder Zeit selbst entscheiden können, wer verdächtig aussieht oder sich bewegt, wer am falschen

[8] Behr (2021b).

[9] Rommelspacher (1995), S. 33.

Ort ist, die falsche Kleidung trägt, sich falsch und wer sich richtig benimmt. „Normalismus und Segregation“[10] sind Bestandteil und Ergebnis eines polizeilichen Kontrollregimes. Das erklärt meines Erachtens die diskriminierenden Kontrollen vieler Polizist:innen sehr viel besser als das Schlagwort „racial profiling“. Die Annahme eines selbstverständlichen Rechts zur Durchdringung des öffentlichen (und sozialen, aber auch des persönlichen und des intimen) Raumes, verbunden mit der jeweils *richtigen* Interpretation der Wirklichkeit) gehört, neben der Überzeugung, zu den „Guten“ zu gehören, zum Kern der Cop Culture. Diese Überzeugungen führen dazu, dass viele Polizist:innen jede Form von Beschränkung als Eingriff in ihre selbstverständlichen Ermächtigungen sehen und Kritik als Angriff, schnell auch als *generelles Misstrauen* oder als *Generalverdacht* gegen die gesamte Polizei interpretieren und dementsprechend die Pauschalisierung pauschal ablehnen.

Polizeiarbeit ist im Wesentlichen ein *Durchdringungshandwerk.* Zu den elementaren Tätigkeiten von „street cops“ gehört das Bestreifen des öffentlichen (und auch des nicht-öffentlichen) Raumes. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei nicht die entscheidende Rolle. Das Bestreifen führt zu Kenntnis des Raumes und sukzessiver Vertrautheit mit den Nutzer:innen. „Auf Streife“ sein heißt auch immer, Kontrolle in einem sozialen und geographischen Raum auszuüben.[11] Und es heißt, polizeiliche *Interpunktionen* zu setzen: „Wir sind da“. Anders gesagt: „Das ist unser Revier“ – es geht also auch um Aneignung und Besetzung von Territorien.

Es folgt ein Auszug aus meinem Feldtagebuch, das ich während einer längeren teilnehmenden Beobachtung bei der Hessischen Polizei geführt habe:

> „Freitag, 08.00 bis 20.30 Uhr. Heute bin ich unterwegs mit Nick und Tommy. Vormittags eine Personenkontrolle am T.-Platz. Zwei Männer und eine Frau werden von weitem ins Visier genommen. Nick will sie kontrollieren, ruft seinem Kollegen zu ‚die haben uns entdeckt, guck mal, jetzt wollen sie stiften gehen, hey, die wollen mit der Straßenbahn abhauen‘. Tatsächlich verschwindet das Pärchen in der Straßenbahn, der dritte Mann wird kontrolliert. Er spricht fast kein Deutsch, er hat auch nichts dabei, außer seinem Crack-Pfeifchen und einem Taschenmesser. Nick schraubt das Röhrchen ab und wirft es weg. Der Junge will anschließend seine Pfeife wiederhaben, beschwert sich wegen des fehlenden Röhrchens, man reagiert aber nicht auf seinen Protest. Die Polizisten sind enttäuscht, sie vermuten, dass die

[10] Rommelspacher (1995), S. 32.

[11] Ausführlich dazu Belina in diesem Band.

anderen zwei den Stoff haben. Sie erteilen dem Mann einen ‚Platzverweis'[12]. Ich frage, warum sie die drei ins Visier genommen haben. Sie antworten: ‚Hier wimmelt es vor Junkies, da findest Du immer was.'"

„Am Nachmittag treffen wir denjenigen, der am Vormittag in die Straßenbahn eingestiegen ist. Er wird sofort überprüft. Er hat ein Stanniolkügelchen dabei, das aber leer ist. Sein Versuch, dieses Papier zu verstecken, macht Nick wütend. Er fragt den Mann, ob er ihn verarschen will. Er wird dann gefesselt (Hände auf dem Rücken) und ins Auto gesetzt, zum 4. Polizeirevier am Hauptbahnhof gefahren und dort in einer Zelle intensiv durchsucht. Er muss sich ausziehen, die Beamten ziehen ihre Lederhandschuhe an und durchsuchen Stück für Stück seiner Kleidung. Der Mann riecht nicht besonders angenehm, seine Kleider sind schmutzig und alles an ihm macht einen ziemlich desolaten Eindruck. Nachdem er bis auf die Unterhose entkleidet ist, muss er diese auch noch ausziehen und sich nach vorne beugen. Nick untersucht den Rektalbereich. Die Prozedur ist für alle Beteiligten nicht besonders erfreulich, mir ist es peinlich, für ganz Außenstehende muss es geradezu grotesk und abstoßend wirken. Sie sprechen mit ihm ‚Pidgindeutsch': laut, nur in Stichworten, manchmal kurze Hauptsätze. Sie sind enttäuscht, dass sie nichts mehr bei ihm finden. Diskussion zwischen Tommy und Nick, ob das Crack-Pfeifchen verschwinden soll. Tommy will es ihm zurückgeben, Nick findet keine Argumente dagegen, außer dem Satz ‚hier wird das üblicherweise so gemacht'. Normalerweise, so sagt er, müsste man das Ding sicherstellen und eine Bescheinigung ausstellen, aber die Kollegen nehmen den ‚kleinen Dienstweg' und werfen es weg. Ich frage ihn, warum er das macht, mir ist der Sinn dieser Aktion nicht klar. Nick sagt, dass es ‚Nadelstiche' seien."

Diese zwei Szenen habe ich ausgewählt, weil sie zeigen, *wie* die Polizisten ihren Beruf verstehen und *wie* sie darüber sprechen. Das, *was* sie getan haben, mag aus anderer Perspektive auch interessant sein, aber hier geht es mir tatsächlich um die Analyse des *wie,* also um *Kontrollperformanz.* Die beiden Polizisten fahren mit einem allgemeinen Auftrag durch das Bahnhofsgebiet. Sie suchen sich Arbeit. Von weitem wird jemand bestimmt, den man kontrollieren will. Die Beamten kennen die Person nicht, sie treffen ihre Entscheidung aufgrund des im Polizeijargon sog. „äußeren Anscheins" (das würde heute wahrscheinlich als „racial profiling"

[12] § 31 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) gibt der Polizei die Möglichkeit, bestimmten Personen für eine begrenzte Zeit den Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu verbieten (Platzverweisung), vgl. Meixner (1998).

benannt, es war aber genauer gesagt „social profiling“[13], denn entscheidend für die Auswahl war das Label „Drogenkonsument“, nicht das Label „Ethnie“).

Nach der Entscheidung werden die Bewegungen der fixierten Personen so interpretiert, dass sie eine Personenkontrolle begründen („die haben uns entdeckt, guck mal, jetzt wollen sie stiften gehen“). Die Etikettierung basiert weniger auf geprüftem *kriminalistischem Gespür,* als auf ihrer eigenen Erfahrung in der Drogenszene[14]. Die Personen, die sie ins Visier nehmen, sind keine *großen,* sondern eher *kleine Fische.* Die Definition erfolgt aufgrund der Kleidung, des Aussehens, des Hygienezustandes und des vermeintlichen Verhaltens der Leute. Auch der Ort spielt eine Rolle (Nähe zum Drogenumschlagsplatz). Das sind einige Indikatoren zum „social profiling“. Sie praktizieren eine *Strategie der Nadelstiche* und wissen das. Sie kosteten es nicht sadistisch aus, sie zelebrierten die Aktion nicht, sondern ziehen sie mit einer gewissen nüchternen Routine durch. Sie wissen, dass mit dem Wegwerfen des Mundstücks einer Pfeife, mit der Crack konsumiert wird, die Drogenkarriere eines Menschen nicht beendet werden kann. Trotzdem schrauben sie das Teil ab und werfen es weg. Ich sehe darin eine *Dominanzgeste,* die dazu diente, die aktuelle Kontrollsituation als eine zu definieren, in der die Polizei das Sagen hat. Sie ist funktional untauglich, performativ aber wichtig, um zu zeigen: *Wir tun das, weil wir es können.* Was vorher und was nachher passierte, interessiert die Beamten nicht. Sie kosten im Hier und Jetzt ihre Macht aus, fühlen sich vielleicht nicht besonders großartig, aber handeln in einem *quasi-pädagogischen* Modus. Sie wollen etwas tun, woran sich der Delinquent erinnert, er soll wissen, dass die Polizei noch aktiv ist. Es kommt hinzu: Sie demonstrieren mit solchen Aktionen ihre Handlungsmächtigkeit und ihre – mindestens situative – Überlegenheit.

Die zweite Szene hängt mit der ersten zusammen. Die Beamten folgen einem Handlungsmuster, das Argwohn (als ständiges Misstrauen) und die Annahme eines *worst case* beinhaltet. Der Grund für die Kontrolle des dritten Mannes ist auf der rationalen Ebene der, dass er aussieht wie andere Junkies oder Dealer und man stets den Verdacht des Drogenbesitzes begründen kann. Vermutlich wird er aber auch kontrolliert, weil es sich dabei um denjenigen Mann handelt, der den Polizisten am Vormittag entkommen war. Sie wollen ihn einfach erwischen.

[13] Zum Unterschied zwischen „racial“-, „social“- und „criminal profiling“ vgl. Behr (2018a). Von „social profiling“ gehe ich aus, wenn außer Ethnie andere soziale Kategorien für die Kontrolle ausschlaggebend sind, z. B. Alter, Geschlecht, evtl. Sprache, äußeres Erscheinungsbild, benutztes Fahrzeug, Uhrzeit, Ort.

[14] Vgl. Steckhan (2017).

Die Prozedur ähnelt der vom Vormittag. Sie finden letztlich keinen stichhaltigen Grund für eine intensivere Durchsuchung. Allerdings war sein Versuch, das Stanniolpapier zu verstecken, der Auslöser für die sofortige Verschärfung des Argwohns: Der Verbergungsversuch wird von den Beamten als eine gegen sie gerichtete Boshaftigkeit gedeutet (so, als wolle der Mann ihnen die Arbeit schwer machen). Sie fragen ihn, ob er mit ihnen *spielen,* sie sogar *verarschen* wolle, so, als ob er sich also einen Spaß daraus machen könnte, sie in die Irre zu führen bzw. ihre Autorität infrage zu stellen. Das bringt ihm jetzt eine intensive körperliche Durchsuchung ein[15]. Dabei gehen sie nicht menschenverachtend vor. Die Kontextbedingungen sind entwürdigend genug, die Polizisten *weiden* sich nicht an ihnen (ich habe oft anderes beobachtet – schon die abfälligen Reden über den Zustand der Kleider oder den Geruch des Menschen gehen *unter die Gürtellinie* und sind menschenverachtend – aber in diesem Fall haben sie das nicht gemacht). Sie ziehen wieder ihre Durchsuchung durch, so wie sie es bei der BFE gelernt haben. Sie wollen dem anderen keine Chance lassen, deshalb muss er sämtliche Bekleidung ausziehen. Sie haben gelernt, dass Drogenkuriere die Crack-Steine in einem Präservativ im After transportieren können. Deshalb schauen sie auch dort nach. Keine Körperöffnung bleibt ihnen verborgen. Der polizeiliche Durchdringungsanspruch endet, was den Körper eines Menschen angeht, lediglich vor der Zuständigkeit zur Untersuchung durch medizinisches Personal. Den polizeirechtlichen Begriff der „Durchsuchung" legen sie großzügig aus und schauen regelmäßig in alle „natürlichen Körperöffnungen", wie es im Gesetz heißt – (eigenes und fremdes) Schamgefühl ist da irrelevant. Die Polizisten würden das nicht mit jedem Menschen und nicht an jedem x-beliebigen Ort machen. Die Behandlung folgt aus ihrer Definition der Gefährlichkeit des Ortes und der Situation heraus. Und auch hinsichtlich der Respektabilität der Person.

[15] Durchsuchungen im Drogenmilieu wurden oft in einer Arrestzelle des örtlichen Polizeireviers durchgeführt. Mich hat überrascht, wie autonom die BFE-Beamten agierten und wie wenig die Revierbeamten von der Anwesenheit der Kollegen der Bereitschaftspolizei Kenntnis nahmen. Das Garagentor wurde automatisch geöffnet, wir gingen mit dem Festgenommenen in den Zellentrakt und blieben dort unter uns. Kontakt mit den Revierbeamten gab es lediglich über eine Gegensprechanlage. Die Beamten hätten in dieser Situation genügend Misshandlungsmöglichkeiten gehabt, denn es fehlte sowohl die allgemeine als auch die kollegiale Öffentlichkeit. Selbst der Einheitsleiter wäre in dieser Situation nicht in der Lage gewesen, die Handlungen der Beamten zu kontrollieren. Natürlich war ich als externer Beobachter dabei, hatte aber nicht den Eindruck, dass sie sich ohne mich anders verhalten hätten. Eine willentliche Ausnutzung ihrer Machtposition habe ich jedenfalls nicht wahrgenommen.

Die Situation lässt ein solches Vorgehen zu, formal können sie einen Grund zur Kontrolle benennen. Niemand fragt aber danach, ob es klug oder professionell ist: Die Verbindung von *Bahnhofsgebiet, ausländischer, junger, verwahrloster Mann* und *Verbergungsversuche* führt dazu, dass sie sich auf der sicheren Seite fühlen. Er könnte einer derjenigen sein, von denen Polizisten schon seit einigen Jahren sagen, dass sie keine Kriminellen, sondern Kranke sind. Ganz offensichtlich war der Mann krank (nicht nur drogenabhängig). Er wird aber in einem Kontext angetroffen, in dem das Label *kriminell* das des Kranken überstrahlt. Dass Junkies in der Regel beides sind, kommt in den Lehrformeln (die mir gegenüber so flüssig angeboten wurden, dass ich den Verdacht hatte, es seien Leerformeln) nicht vor. Dass Kranke auch dealen und Dealer krank sind, erleben die Beamten aber täglich im Handlungsfeld. Sie müssen (bzw. können) sich stets aufs Neue entscheiden, welchen *master status* sie vergeben. In diesem Fall liegt er eindeutig auf dem *Kriminellen* (bzw. dem Verdächtigen). Hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Definitionsmacht der Polizistinnen: Sie können jemanden sowohl als Kranken als auch als Kriminellen etikettieren. Beides ist formal nur schwer zu beanstanden.

Sie wollten sich nicht *verarschen* lassen, d. h. es geht ihnen um Reputation und um Autoritätserhalt[16]. Sie zeigen mit ihrer Reaktion, dass sie sich nicht hinters Licht führen lassen wollen. Ihre Durchsuchung erfolgt in dem Bewusstsein, dass sie es (rechtlich) dürfen und dass es (taktisch) notwendig ist. Scham, Würde und deren Verletzung, Takt, Höflichkeit oder Ästhetik sind keine Kategorien, die das Handeln der Polizisten bestimmten. Diese Alltagskonventionen im Dienst zu suspendieren muss auch erst gelernt werden.

Dieser Einblick sollte einen Eindruck vom *unaufgeregten* Kontrollalltag der Polizei vermitteln, der häufig unter dem Verdacht steht, eine Praxis der

[16] Deshalb halte ich die „Authority Maintenance Theory", vgl. Alpert und Dunham (2004), für so eminent wichtig und hilfreich, wenn man Polizei und Polizist:innen verstehen will. Die Sorge vor dem Verlust der Autorität ist eher ein Thema für männliche Polizisten. Ich halte diese Perspektive für äußerst gewinnbringend, weil man mit ihrer Hilfe polizeiliches Überwältigungshandeln in einem weiteren als einem rein legalistischen Verständnis einordnen kann. Die ebenfalls sehr aufschlussreiche Studie von Steffes-enn gibt lebhaft darüber Auskunft, wie hoch der Stellenwert von „Ehre" für die Männer ist, die Gewalt gegen die Polizei ausüben, und dass Gewalthandlungen als wechselseitig aufeinander bezogene Interaktion, mithin „soziales Handeln" im Weberschen Sinne zu verstehen sind, vgl. Steffes-enn (2020). *Ehre* auf der einen und *Autorität* auf der anderen Seite gehen hier eine innige Beziehung ein. Doch die Beteiligten merken nicht, dass sie mehr Gemeinsames als Trennendes verbindet.

institutionellen Diskriminierung zu sein. Die gezielte Suche nach Menschen, die als Drogenabhängige gelten, die aber von der Polizei vornehmlich in dem kleinen Ausschnitt des BtMG wahrgenommen werden, der es ermöglicht, sie nicht als Kranke, sondern als Kriminelle zu lesen, ist insofern institutionell gerahmt, als ein Gesetz den Besitz von Drogen generell unter Strafe stellt und damit den für die polizeiliche Kontrolllogik infrage kommenden Personenkreis stark einengt. *Gegen sie sind Verdachtschöpfung, polizeirechtliche und strafprozessuale Maßnahmen erlaubt, die nicht statthaft wären, wenn es das BtMG in dieser Form nicht gäbe.* Eine Legalisierung oder mindestens Entpönalisierung des Besitzes geringer Drogenmengen würde da Abhilfe schaffen.

2.2 „Profiling“ und die binäre Logik des staatlichen Kontrollregimes[17]

Vom Staat und seinen Vertreter:innen wird mindestens rechtstreues und in der Regel auch ethisch legitimes Handeln erwartet, immerhin ist der Staat Garant für die Durchsetzung der Menschenrechte und hat das Gewaltmonopol inne. Ein von seinen Beamt:innen vorgenommener Verstoß löst deshalb in der Regel größtes Unbehagen, viele Fragen und starken Protest aus, denn neben der justiziellen und parlamentarischen Kontrolle sind Vertrauen und Gerechtigkeit die Währung, die die Herrschaftsausübung des demokratischen Staates legitimiert. Alltagssprachlich und im soziologischen Sprachgebrauch ist der Begriff „Diskriminierung“ verbunden a) mit einem Machtdifferenzial zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit und b) darauf fußend mit einer Ungleichbehandlung der Minderheit, mit Benachteiligung, es hat c) mit der kategorischen Unterscheidung eines abgewerteten „Außen“ von einem aufgewerteten „Innen“ zu tun. In der Diskriminierung wirken also zwei Zuschreibungen komplementär: die affirmative Bestimmung der (eigenen) Zugehörigkeit (bzw. vermuteten Vertrautheit) zu einer negativen Bestimmung der Andersartigkeit (bzw. angenommenen Nichtzugehörigkeit). Das Andere bleibt nicht nur „anders“, sondern es wird als gefährlich, weniger vertrauenserweckend, minderwertiger eingeschätzt. Bis hierhin sind die geistigen Fundamente für Diskriminierung und Rassismus identisch. Diskriminierung äußert sich dann aber zusätzlich darin, dass sie Opfer produziert, während das „Praktisch-Werden“ zu einer rassistischen Einstellung oder Haltung

[17] Die folgenden Abschnitte sind angelehnt an Behr (2018b).

nicht notwendigerweise dazu gehört. So unterscheidet sich Diskriminierung von Vorurteilen im Allgemeinen und Rassismus im Besonderen durch die Wirkung auf potenzielle oder reale Opfer. Diskriminierende Handlungen können verbal vorbereitet oder auch begleitet werden. Doch steht im Zentrum der Diskriminierung immer der oder die „ausgestoßene Dritte".

Individuelle Diskriminierung kann rassistisch, chauvinistisch, sexistisch oder homophob begründet sein. Sie kann dabei sadistisch-aggressiv sein. Die „rohen" Ausdrucksformen von Diskriminierung wehren die meisten Polizist:innen ab: Wenn *sie* Menschen, die auf sie fremd wirken, häufiger kontrollieren, dann haben sie ihrer Meinung nach gute Gründe dafür. Sie werden darin auch bestätigt, weil sie im polizeilichen Sinne oft *erfolgreich* sind – wobei hier als Erfolg schon gewertet wird, dass es eine Erfassung im polizeilichen Auskunftssystem gibt. Dies ist lerntheoretisch relativ deutlich als Verstärkerlernen zu kennzeichnen und als sich selbst immer wieder bestätigender Erfolg nicht leicht zu entkräften. Verdachtsstrategien lernen Polizeibeamt:innen während ihrer Ausbildung als Theoriewissen, mehr aber noch im Rahmen ihrer ersten Praxiserfahrungen, wo sie ihnen von erfahrenen Polizist:innen vermittelt werden. Diese Erfahrungen werden perpetuiert, sie bestätigen und verfestigen sich durch oben skizzierte Erfolgsmaßstäbe und niemand der Beteiligten würde darauf kommen, dies Diskriminierung zu nennen. So etabliert sich ein polizeiliches Diskriminierungsregime, das ohne Rassismus und ohne individuellen Diskriminierungswillen auskommt.

Insbesondere in den überlieferten Vorstellungen von *guten Polizist:innen* werden normative Standards für ein angemessenes Verhalten gegenüber dem polizeilichen „Publikum" transportiert. Zu dem als verbindlich kommunizierten Selbstverständnis der Polizei gehört, dass man z. B. Schwarze nicht diskriminieren darf, nur weil sie schwarz sind. Man kann durchaus von einer Sensibilität gegenüber trivialen Formen von Diskriminierung sprechen.[18] Weniger eindeutig sind allerdings die Fälle, in denen durch bestimmte Aus-

[18] Ähnlich verhält es sich mit dem Verständnis von Gewaltanwendung. Nach bekannt gewordenen Übergriffen wird in der Regel in der Polizei sehr bald Konsens darüber hergestellt, dass ungerechtfertigte Gewalthandlungen durch Polizist:innen nicht stattfinden sollen und solche Handlungen auch nicht geduldet werden dürfen, dass aber andererseits die Unschuldsvermutung auch für Polizisten gelte und es keinen Generalverdacht gegen die gesamte Polizei geben dürfe. Nicht selten wird dann alsbald das Thema „Polizist:innen als Opfer" neu belebt. Insbesondere Gewerkschaftsfunktionären gelingt diese Diskursverschiebung erfolgreich.

wahlprozesse erst ein Unterschied produziert wird, wie es typischerweise in der Verdachtsschöpfung geschieht. Verdacht zu schöpfen heißt, die Normalität von Alltagsroutinen zu durchbrechen und eine neue Sicht festzuschreiben (bzw. eine Situation neu zu definieren). Dies gehört zu den genuinen Polizeitätigkeiten im proaktiven Bereich.

Die Argumentationsfigur einer sich selbst legitimierenden Diskriminierungspraxis besteht darin, Verdachtsschöpfung zuerst an *Situationen und Orten*[19], *nicht an Personen* festzumachen. Die konkreten Individuen werden zunächst aus dem Diskurs über gefährliche und/oder verdächtige Begebenheiten ausgeblendet. Das widerspricht oft eklatant der Wahrnehmung von Betroffenen, die die Situation ganz anders erleben, nämlich als eine bewusste Selektion in einer an sich offenen Situation. Dazu muss man wissen, dass im kollegialen Diskurs von Polizist:innen, und in der Cop Culture insgesamt, oft in Geschichten verpackte Informationen über bestimmte Personen ausgetauscht werden und so ein „kultureller Deutungsrahmen" entsteht, in dem von vornherein für bestimmte Delikte bestimmte Personengruppen infrage kommen. Auf diese Personengruppen richtet sich dann auch die Aufmerksamkeit in einer konkreten Situation, nicht, weil sie konkret verdächtig sind, sondern weil man überprüfen will, ob die polizeiinterne Alltagsdeutung (man könnte es auch als „Generalverdacht" bezeichnen) mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Es sind immer die Personalstereotypen, die in bestimmten Situationen mobilisiert werden. Doch dies allein genügt nicht. Angereichert werden sie mit zusätzlichen Erfahrungen bzw. Bedingungen (Zeit, Ort, Umstände, weitere Merkmale wie z. B. Automarke, Kleidung). Die zugeschriebenen Persönlichkeitsmerkmale *„Ausländer:in" bzw. Migrant:in,* heute auch *Flüchtling,* sind jedoch noch keine hinreichende Bedingung für Diskriminierung. Hinzu kommen noch weitere Zuschreibungen, z. B. aggressiv, bedrohlich, belästigend, sprachunkundig, frech, aufmüpfig etc. Diese Erfahrungen werden an bestimmten Orten gesammelt, die als gefährlich[20] gelten: Drogenszenen, Rotlichtmilieus, Bahnhöfe, nachts, mit Publikum etc.

---

[19] Die Bedeutung des Raumes für das Kontrollregime der Polizei habe ich bislang nur implizit eingearbeitet. Eine genauere Analyse der „verräumlichten Wahrnehmung" liefern, wie oben schon erwähnt, Belina in diesem Band und auch Hunold (2015) passim.

[20] In Hamburg galten etwas mehr als 50 Orte als „Gefahrengebiet", was durch das OVG Hamburg 2015 als rechtswidrig eingestuft wurde. Daraufhin erklärte der Senat 2017 einige dieser Gebiete zu „gefährlichen Orten", an denen die Polizei weiterhin in größerem Umfang und ohne konkrete Verdachtsmomente Menschen und Sachen kontrollieren kann, vgl. Zweites Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2016.

Nicht jede Diskriminierung ist auf eine ethnische Fremdheit (Migrant:innen, Flüchtlinge) gerichtet. Es sind nach wie vor diejenigen Menschen betroffen, die statusmäßig, intellektuell oder sprachlich weit vom polizeilichen Bild des „anständigen Bürgers" entfernt sind.[21] Sie haben dadurch den Polizist:innen nichts oder wenig entgegenzusetzen. So gehören als Migrant:innen oder ethnisch fremd gelesene Menschen dazu, aber auch bestimmte Jugendliche, Wohnungslose, Drogenabhängige etc. Insofern ist es an der Zeit, die Diskriminierungspraxen der Polizei auch in ihrer intersektionellen Dimension zu erfassen und nicht nur als auf Hautfarbe oder Nationalität gründende Diskriminierung. Auch die allgemeine Rassismusdebatte blendet oftmals weitere Komponenten der Ungleichwertigkeit aus: Nach meinem Dafürhalten kann man z. B. über Rassismus und Diskriminierung nicht sprechen ohne auch Klassismus zu thematisieren.

2.3 Diskriminierung als Demonstration der Nicht-Zugehörigkeit

Wenn man annimmt, dass Diskriminierungshandlungen in der Polizei keine Taten von fehlgeleiteten Einzelnen sind, sondern eingebettet sind in eine Kultur der polizeilichen „working class", dann muss man auch davon ausgehen, dass sie auch die kollektiven Vorstellungen von gesellschaftlicher Ordnung und ihrer Bedrohung stützen. Die Diskriminierungspraktiken von Polizeibeamt:innen dienen der Durchsetzung bzw. Wiederherstellung einer *guten, (vermeintlich) von vielen geteilten Ordnung.* Sie sehen diese Ordnung durch bestimmte Personen bedroht und wollen diese Bedrohung abwenden. In solchen Handlungen kommt des Weiteren das Dominanzgefälle zwischen Polizei und ihrem Publikum zum Ausdruck, weil gezeigt wird, wer über- und wer unterlegen ist, wer Interventionsmacht hat und wer nicht. Genauer gesagt wird das strukturelle Dominanzgefälle in diesen Situationen performativ aktiviert. Diskriminierung richtet sich gegen Menschen, die anders sind als man selbst, die in der Minderheit sind und zudem als sozial nicht zugehörig bzw. nicht ebenbürtig empfunden werden. Für Diskriminierungshandlungen spielt ethnische und/oder nationalstaatliche Fremdheit nicht die entscheidende Rolle, hier ist es eher die die Ordnung bedrohende *Andersartigkeit,* die ausschlaggebend für das Kontrollverhalten ist, darunter fallen also z. B. auch Jugendliche, Randständige, subkulturelle Milieus,

[21] Vgl. Behr (2008), bes. Fußnote 186.

Drogenkonsument:innen etc. *Fremdheit* zeigt sich hier eher als nicht zur eigenen „Sinnprovinz" (Schmidt-Semisch und Hess 2014) gehörenden Kategorie.

Die Fixierung von Ordnung, Norm und Abweichung entlang der Normalitätskonstruktionen, die ausschließlich auf das Bekannte, das Vertraute, das fraglos Erworbene rekurrieren, schafft für diejenigen Beamt:innen, die das nicht reflektieren, Probleme. Und es schafft für die sog. offene Gesellschaft Probleme. Denn Normalismus (das, was ich an anderer Stelle mit *Ordentlichkeit* umschrieben habe)[22] ist eine *kulturelle Engführung,* die alle, die sich nicht zuordnen lassen, zu störenden bzw. gefährlichen Fremden macht: So sind diese Zuschreibungen nicht nur Bestandteil eines Kontrollrasters der Polizei, sondern auch ein diskriminatorischen Gesellschaftsbildes: „Normalismus und Segregation sind […] das eigentliche Medium der Diskriminierung."[23] Durch Segregation distanzieren wir uns von dem Störenden, dem Irritierenden, dem Nicht-Passenden, dem Gefährlichen, dem Fremden[24]. „In der Figur des Fremden […] findet die in der gesamten Lebenserfahrung begründete Furcht vor dem Ungewissen ihre ersehnte Verkörperung."[25] Folgt man dieser Auffassung, so definieren die Ordnungs- und Normalisierungsdiskurse der Polizist:innen zusätzlich zur Normalität in gleichem Atemzug auch das Nichtzugehörige, das Auszugrenzende, das Fremde. Diesen Diskursen liegen kollektive Auffassungen von Bedrohlichkeit zugrunde, die es Polizeibeamt:innen gestatten, den Diskriminierungsvorwurf abzuwehren. Sie interpretieren *Fremdheit* als Kategorie in Abhängigkeit der dominanten

---

[22] „Ordnung" ist ein recht unbestimmter Begriff (der oft auf prä-justiziellen Konventionen beruht), er mutiert im alltäglichen zwischenmenschlichen Umgang oft zur nach außen demonstrierten Konformität, zu einem „öffentlich gezeigte Anstand", siehe Behr (1996). Aufschlussreich scheint mir die negative Bestimmung solcher Ordnungsvorstellungen zu sein. Der empörte Ausruf „das macht man aber nicht" lässt sich sehr viel öfter hören als die positiven Bestimmungen dessen, was Ordnung tatsächlich ausmacht.

[23] Rommelspacher (1995), S. 32.

[24] Ich nutze den Begriff als Objekt (das Fremde), nicht als Subjekt (der/die Fremde/n). Auf diese Weise möchte ich vermeiden, das Fremde zu personalisieren, wie es etwas im Begriff „Fremdenfeindlichkeit" geschieht, der im Übrigen ja auch deshalb in der Fachdiskussion nicht mehr benutzt wird, weil er suggeriert, Menschen mit Migrationsbiographie gehörten nicht nach Deutschland. Es sind nicht nur der oder die Fremde/n als Personen, die Furcht auslösen, sondern auch das Befremden über die Andersartigkeit an sich. Und zwar nur oder besonders, wenn es mit Handlungs- bzw. Reaktionsunsicherheit konnotiert wird. So können durchaus auch herkunftsdeutsche Jugendliche aus prekären Großstadtmilieus als „Fremde" betrachtet werden, gerade dann, wenn sie in Gruppen auftauchen und laut, unflätig und vielleicht berauscht sind.

[25] Bauman (2014), S. 141.

Ordnungsmuster. Sozialwissenschaftlich betrachtet ist Fremdheit weder eine natürliche noch per se eine negative Eigenschaft von Personen, sondern eine relationale Zuschreibung je nach Perspektive, die wesentlich mit Mehrheiten und Minderheiten und mit Klassen-Zuschreibungen und Definitionsmacht zu tun hat.

Wenn *stimmige* Assoziationen zwischen *Situation,* Ort, Zeit und *Person* hergestellt werden können, und wenn zudem ein *Verhalten* beobachtet wird, das ins Raster passt, dann läuft die Verdachtsmaschine an, und sie bestätigt sich meistens. Es handelt sich in der Wahrnehmung der Polizistinnen bei der Auswahl um ein durchaus zweckrationales und sinnvolles Vorgehen. Insoweit legitimiert sich die Praxis im Zuge solcher zirkulärer Prozesse tatsächlich selbst:

> „Ich mein‘, Du kannst jetzt wieder auf Ausländerprobleme kommen. Nee, das find ich ganz krass. Weil früher, ach, wenn da einer gesagt hätte, was weiß ich, Marokkaner oder so, ich war total gegen die Ausländerhasser, ich bin auch heute kein Ausländerhasser. Aber in Frankfurt, muss ich sagen, da ist es so. Da hat sich mein Bild total geändert. Ich bin jedem Ausländer gegenüber misstrauisch. Und das Ergebnis bei der Personen-Überprüfung sagt mir auch mit.... gut, vielleicht ich hab jetzt auch einen Blick dafür, das muss man ja haben. Nach drei, vier Jahren kann man das ja schon sagen. Aber in der Hinsicht hat sich auch was verändert. Es ist auch... wenn ich jetzt woanders, in einer anderen Stadt wär, seh' ich genau „das ist ein Drecksack“. Und da hab ich mich schon geändert. Und das muss nicht positiv sein, das kann ich mir schon vorstellen. Oder, wenn mich auch so mal ein Ausländer anlabert, dann reagier ich aggressiv.“[26]

Ein sich selbst generierendes Praxiswissen erweist sich als widersprüchliches Potential. Einerseits schützt es vermeintlich vor Angriffen, Enttäuschungen und anderen unangenehmen Erfahrungen und man entwickelt einen Blick für Verdächtige. Dieser Blick verhindert aber andererseits die Wahrnehmung von Unverdächtigem, er verhindert mit der Zeit, dass man die Dinge wieder entdramatisieren und unvoreingenommen auf Fremde(s) zugehen kann. Die Aneignung dieses eingeschränkten *polizeilichen Blicks* geschieht nur marginal in der Ausbildung (sie wird in der Regel als zu theoretisch und abstrakt empfunden). Im Wesentlichen fungiert die Praxis als sozialer Raum sowohl für polizeiliches Handlungswissen als auch für die Ausbildung einer diskriminierenden Haltung.

[26] Polizeimeisterin, 26 Jahre.

Hier finden die eigentlich handlungsleitenden Lernprozesse statt, und zwar erfahrungsgestützt und weitgehend reflexionsfrei.[27]

Das positive bzw. politisch erwünschte Bild vom Fremden bleibt unbeschadet *(„Ich bin auch heute kein Ausländerhasser"),* weil die private Lebenswelt von der beruflichen abgespalten wird[28]. Während dienstliche Kontakte mit Migrant:innen und Ausländer:innen in der Regel höchst einseitig sind, verfügt der migrantische Nachbar oder der Geschäftsmann, die Touristin oder die Bekannte über tolerierbare Eigenschaften, die den Beamt:innen vertraut sind, sonst wären sie, da man sich diese Bekanntschaften in der Regel aussuchen kann bzw. selbst entscheiden kann, wie nah man ihnen kommen will, auch nicht im Sympathieraum von Polizist:innen. Da man *gute* Migrant:innen kennt (genauso wie *gute* Kolleg:innen mit Migrationsgeschichte)[29], natürlich selbst ins Ausland in den Urlaub fährt, muss man sich nicht mit dem Vorwurf des Rassismus auseinandersetzen.

3 Cop Culture und die Sicherung der eigenen Überlegenheit

Denkt man die Wirkungen von Cop Culture, Männlichkeitsinszenierungen, Dominanzkultur und Verdachtsschöpfungsstrategien zusammen und fragt dann nach den Ursachen für Rassismus, Gewaltexzesse und Diskriminierungspraxen, dann komme ich zu folgendem Schluss: Den Hintergrund für die zunehmend bekannt werdenden illegitimen Gewalthandlungen, für Rassismus und Rechtsextremismus und für „racial profiling" als Ausdruck diskriminierender Kontrollpraxis sehe ich in einer subjektiven Gefährdung des polizeilichen Überlegenheitsgefühls. Dies ist eine Erweiterung bzw. Modifizierung des „Authority-Maintenance"-Ansatzes

---

[27] Damit ist natürlich nicht gesagt, dass Polizist:innen nicht über ihr Handeln nachdenken, aber es geschieht im Wesentlichen intuitiv und nicht systematisch, theoriengestützt und institutionell begleitet.

[28] Überhaupt ist es hier angezeigt zu betonen, dass die Polizei natürlich eine große Organisation ist, die für viele Haltungen Raum bietet und auch nicht alle Tätigkeiten mit Diskriminierungspotential behaftet sind. Diese Abhandlung bezieht sich auf die prekären Einsatzbereiche des Erstkontakts von (in der Regel „Schutz"-) Polizist:innen mit der Bevölkerung. Die zahlreichen anderen, oft vorbereiteten oder mindestens vorstrukturierten Begegnungen sollen hier unbeachtet blieben. Bei der Beschreibung der Arbeit der Kriminalpolizei dürften einige Modifikationen im Interaktionsbereich auftauchen, vgl. Behr (2016).

[29] Vgl. Hunold et al. (2010).

von Alpert und Dunham: Diejenigen Polizisten, die die eigene Superiorität infrage gestellt sehen, die sich benachteiligt fühlen, nicht genügend respektiert und wertgeschätzt, nicht ausreichend versorgt, fangen vielleicht zuerst an, in ihrem Denken und in ihren Reden diejenigen abzuwerten, die dafür angeblich die Schuld tragen bzw. die sie für ihre Ohnmachtserfahrungen verantwortlich machen: Migranten, Geflüchtete, Minderheiten, Privilegierte, Straftäter, Drogendealer, Opportunisten, Zauderer, Juden, Muslime, Behinderte, Frauen. Einige gehen einen Schritt weiter und machen sich in der kollegialen Umgebung Luft: Sie posten Sprüche und/oder Bilder aus der NS-Zeit in den Gruppen-Chat (vielleicht, weil sie wissen, wie obszön grenzverletzend das ist, vielleicht auch aus jungenhaft-verblödeter Laune heraus), sie horten NS-Devotionalien, sie machen sich lustig über Minderheiten, verschicken Bilder mit Unterwerfungsgesten und Demütigungen von Festgenommenen, sie singen menschenverachtende Lieder und wählen Parteien, die demokratische Werte mit Füßen treten, sie tragen Sticker mit Nazi-Emblemen. Und einige beginnen mit einer privaten Strategie der Nadelstiche: schikanöse Kontrollen, Beleidigungen, Provokationen zur Gegenwehr, um einen „Widerstand" schreiben zu können, entwürdigende Witze bei körperlichen Durchsuchungen, überdimensional viele Schockschläge bei einer Festnahme, Verwüstung einer Wohnung statt einer diskreten Durchsuchung, Scheinhinrichtungen im Hafen und Verbringungsgewahrsam in die Weinberge. Die Handlungen sind unterschiedlich, die dahinterstehenden Haltungen verbindet der Umstand, dass das eigene Selbstwertgefühl aus der Balance geraten ist und in „Hypermaskulinität"[30] eingemündet ist. In ihr spielen Härte, Gewaltaffinität, Gefährlichkeit, Dominanz, Siegermentalität, Selbst-Heroisierung[31], eine abwertende Einstellung zu Frauen und Instrumentalisierung von Sexualität eine wesentliche Rolle.

Im Falle übersteigerter Gewaltanwendung, Stärkedemonstration und exzessivem Überwältigungshandeln steht wahrscheinlich eher die Angst vor dem *Verlust* der eigenen *Überlegenheit* im Vordergrund, im Fall von Rassismus möglicherweise eine monströs übersteigerte *Zurschaustellung* der eigenen *Überlegenheit.* Für diese Annahme fehlen noch die repräsentativen Daten. Ich halte es aber für dem Gegenstand angemessen, nicht alle Formen von Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung analytisch in einen Topf zu werfen und sie mit den Begriffen „institutionell" und „strukturell" oder „direkt" und „indirekt" gegenüber Reichweitenbegrenzung zu immunisieren, wie das auch in einigen

---

30 Quest und Messerschmidt (2017).

31 Wagener (2012).

wissenschaftlichen Abhandlungen geschieht. Bei einer zu weiten Fassung dieser Begriffe geht die Erklärungskraft eher verloren als das sie sich erhöht. Man kann hingegen durchaus Strukturen benennen, die bestimmte Handlungsoptionen ermöglichen oder erleichtern und andere erschweren oder verwehren (z. B. einen Schichtrhythmus, der ausreichende Erholungszeiten verunmöglicht; Arbeitszusammenhänge, die einseitig und psychisch belastend sind; Gruppenkonstellationen, die Härte und Rigidität betonen und Empathie und Toleranz verhindern; Konstellationen, in denen aggressive Männlichkeit die Referenzgröße für das Einsatzverhalten bildet; homosoziale Gruppen, was Alter, Geschlecht und dienstliche Position betrifft; eigene Zugangsbeschränkungen und Aufnahmetests; Abschottung gegenüber der eigenen Organisation etc.). Insoweit begünstigen und befördern die Organisationsstrukturen sowohl individuellen als auch kollektiven Rassismus ebenso wie sie Diskriminierungssituationen ermöglichen. Auch übersteigerte Gewaltanwendung wäre auf das Vorhandensein bestimmter struktureller Rahmenbedingungen hin zu untersuchen statt sie als „anthropologische Konstante" oder als „einmaligen Ausrutscher" zu postulieren. Dies wird im Übrigen durch eine „apparative Aufrüstung" der Polizei begleitet (vgl. Kirsch 2017).

Wir wissen nicht genau, welche strukturellen und gruppendynamischen Gemeinsamkeiten es z. B. zwischen den bislang in Deutschland bekannt gewordenen rechten Chatgruppen in den Polizeien gibt. Aber wir können sicher sagen, dass das *Einzelfall*-Argument eher dem Schutz vor weiterer Durchdringung dient als es die Realität widerspiegelt. Es sind ganz offenbar nicht wenige *Einzelne,* die – quasi kontaktlos und ohne von Kolleg:innen bemerkt zu werden – in den Reihen der Polizei arbeiten und Rassismus privat ausleben. Nein, es sind viele, und es werden augenscheinlich mehr, zumindest werden mehr entdeckt. Sie alle arbeiten in Strukturen, die nicht verhindern, dass Menschen in Situationen geraten, in denen sie entweder ihr Gewissen beschädigen oder in denen es ihnen gelingt, das Gegenteil dessen zu tun, wofür sie ihren Eid geleistet haben. Gewalttäter:innen, Rechtsextremist:innen, Rassist:innen in der Polizei arbeiten in Strukturen, die Aufklärung – zumindest bislang – verhindern, weil Cop Culture ein großes Maß an Toleranz gegenüber Gewalt und rechter Ideologie beinhaltet. Nur zwei Dinge darf man in der Cop Culture kategorisch nicht: *Links* sein und Kolleg:innen verraten. Sonst darf man vieles. Daran wäre zu arbeiten.

4 Epilog

Neuerdings nehme ich wahr, dass sich Polizeibeamt:innen von ihrer Nähe zur Cop Culture vermehrt distanzieren. Von einem SEK-Leiter wurde ich kürzlich zum Gespräch geladen, in dem er mir klargemacht hat, dass meine Äußerungen

zu dieser Einheit[32], zumindest für die in seinem Verantwortungsbereich, unzutreffend seien. Auch andere Polizist:innen gehen offiziell eher auf Distanz dazu, Polizist*innen* noch häufiger als ihre männlichen Kollegen. Das könnte ein Hinweis auf eine zunehmende Obsoleszenz von Cop Culture sein, allerdings auch einer auf zunehmende Leugnung und Verdrängung ihrer Realität. Ich halte die zweite Annahme für wahrscheinlicher. Jedenfalls befindet sich Cop Culture aber in einem Transformationsprozess: Sie wirkt im historischen Vergleich smarter, zeigt sich weniger abstoßend und verachtend. Dafür – und das habe ich persönlich dazu gelernt – gilt ihr informelles Regelwerk nicht nur auf der Straße, sondern diffundiert subkutan zunehmend in die gesamte Polizei, begleitet von der Rhetorik der Relativierung, Verharmlosung und des Bedeutungsverlusts. Dass hinter den Integritätsverstößen in der jüngsten Zeit zu den Themen Gewalt und Rassismus auch Strukturregeln stehen, die durch Cop Culture und die Angst vor Superioritätsverlust zumindest weitgehend erklärt werden könnten, das soll politisch nicht wahr sein. „Polizeigewalt hat es nicht gegeben …..“.

Literatur

Alpert, G., & Dunham, R. (2004). *Understanding Police Use Of Force. Officers, Supects, and Reciprocity.* Cambridge: University Press.

Baumann, Z. (2014). *Gemeinschaften.* 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Behr, R. (1996). Fremdsein und Vertrautwerden. Anmerkung zur „Beziehungsarbeit“ in der qualitativen Sozialforschung. In J. Reichertz & N. Schröer (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns: Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung* (S. 48–77). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei.* 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Behr, R. (2016). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & E. Gökcen Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 1–19). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Behr, R. (2018a). Zur Legitimation polizeilicher Kontrolle: „Racial-“, „Social-“ und „Criminal-Profiling“ im Diskurs. In A. Mensching & A. Jacobsen (Hrsg.), *Polizei im Spannungsfeld von Autorität, Legitimität und Kompetenz* (S. 105–119). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Behr, R. (2018b). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der gefährlichen Fremden. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Trans-*

[32] Zum Frankfurter SEK Behr (2021a).

disziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Behr, R. (2021a). Heldendämmerung. Kommentar: SEK Frankfurt. *Journal Frankfurt*. https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Gesellschaft-2/Kommentar-SEK-Frankfurt-Heldendaemmerung-37533.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Behr, R. (2021b). „Dem Guten verpflichtet, vom Bösen bedroht". Was man erkennt, wenn Polizist*innen von ihren Werten sprechen. Eine explorative Skizze aus der verstehenden Polizeiforschung. In A. Ruch & T. Singelnstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 333–343). Berlin: Duncker & Humblot.

Buford, B. (2010). *Unter Hooligans. Geil auf Gewalt.* München: Goldmann.

Erikson, E. H. (2003). *Identität und Lebenszyklus.* Frankfurt am Main: Verlag Suhrkamp.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier – Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt.* Berlin: Duncker & Humblot.

Hunold, D., Klimke, D., Behr, R., & Lautmann, R. (Hrsg.) (2010). *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland.* Wiesbaden: VS-Verlag.

Kersten, J. (1997a). Risiken und Nebenwirkungen: Gewaltorientierungen und die Bewerkstelligung von „Männlichkeit" und „Weiblichkeit" bei Jugendlichen der underclass. *Kriminologisches Journal, 6. Beiheft,* S. 103.

Kersten, J. (1997b). *Gewalt und (Ge)schlecht.* Berlin: de Gruyter.

Kirsch, M. (2017): Militarisierung der Polizei – Massive Aufrüstung im Namen der Terrorabwehr. IMI-Studie Nr. 5/2017. www.imi-online.de/download/IMI-Studie2017-5-Polizei-web.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Meixner, K. (1998). *Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).* 8. Aufl. Stuttgart: Boorberg.

Meuser, M. (1999). Gewalt, hegemoniale Männlichkeit und „doing masculinity". *Kriminologisches Journal, 7. Beiheft,* S. 49.

Quest, H., & Messerschmidt, M. (2017): Männlichkeit im Konflikt. Zum theoretischen Verständnis von militarisierter Männlichkeit, militärischer Männlichkeit und Hypermaskulinität. *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung (ZeFKo)*, 6, S. 259.

Rommelspacher, B. (1995). *Dominanzkultur: Texte zu Fremdheit und Macht.* Berlin: Orlanda Frauenverlag.

Schmidt-Semisch, H., & Hess, H. (Hrsg.) (2014). *Die Sinnprovinz der Kriminalität. Zur Dynamik eines sozialen Feldes.* Wiesbaden: VS-Verlag.

Steckhan, S. (2017). *Rauschkontrolleure und das Legalitätsprinzip: polizeiliche Perspektiven zu Drogen und Drogenkriminalität.* Marburg: tectum-Verlag.

Steffes-enn, R. (2020). *Perspektivenwechsel. Eine qualitative Untersuchung zur Funktionalität der Gewalt gegen Polizei aus Tätersicht.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Wagener, U. (2012). Heroismus als moralische Ressource rechtserhaltender Gewalt? Ethische Reflexionen zu heroischen und postheroischen Elementen in der polizeilichen Organisationskultur. In T. Meireis (Hrsg.), *Gewalt und Gewalten. Zur Ausübung, Legitimität und Ambivalenz rechtserhaltender Gewalt* (S. 133–160). Tübingen: Mohr-Siebeck.

Zeit Online (2021). „Polizeigewalt hat es nicht gegeben". https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-07/olaf-scholz-g20-demonstranten-polizei-verfahren-hamburg. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Prof. Dr. Rafael Behr ist Professor für Polizeiwissenschaften am Hochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Empirische Polizeiforschung, Organisationskulturforschung sowie Arbeiten zur Soziologie der Gewalt und der Devianz.



Polizei und Rassismus

Eine kompakte Feldanalyse nach Bourdieu

Marschel Schöne

Zusammenfassung

Der Beitrag des ehemaligen Polizeipraktikers und praktizierenden Polizeiforschers Schöne analysiert auf der Basis der Theorie Pierre Bourdieus kompakt die grundlegenden Merkmale, Wirkmechanismen und Ambivalenzen des Feldes Polizei, die diskriminierende und rassistische Prozesse und Handlungen auslösen können. Zur detaillierten Diskussion wird das Feld-Habitus-Modell von Martin Herrnkind mit den Feldmerkmalen Konservatismus, Argwohn, Insularität, Gender, Gewalt und Macht verwendet. Diese generieren Handlungsspielräume, die unter bestimmten Umständen zu Willkürspielräumen werden können.

Schlüsselwörter

Bourdieu · Feldanalyse · Polizei · Rassismus

Der nachfolgende Beitrag basiert auf Schöne (2011, 2019); Herrnkind (2021), Schöne und Herrnkind (2021) sowie Herrnkind und Schöne (2021). In den Fällen von Herrnkind mit Zustimmung des Autors.

M. Schöne (✉)
Hochschule der Sächsischen Polizei, Rothenburg/OL, Deutschland
E-Mail: marcel.schoene@polizei.sachsen.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_12

1 Prolog

Wäre ich noch Polizist, würden mir die gesellschaftlichen Diskussionen um Diskriminierung und Rassismus durch Polizist:innen vermutlich veritabel gegen den Strich gehen. Wer lässt sich schon gern als inkorporierter *Betriebsangehöriger* kritisieren? Und sei es nur indirekt. Vor allem bei Themen, die so polarisierend und gesellschaftspolitisch aufgeladen sind. Die polizeilichen Reaktionen auf diesbezügliche Forschungen sind durchwachsen und reichen von aufgeschlossenem Interesse über Skepsis und Empörung bis zur offenen Abwehr.

Nach Bourdieu wird das „Wertsystem der Ehre […] eher ‚praktiziert' als gedacht, und die Grammatik der Ehre kann den Handlungen Form geben, ohne selbst formuliert werden zu müssen"[1]. Polizist:innen haben ein vitales Interesse daran „ihr Ehrenkapital, d. h. ihren Kredit an Ehrbarkeit, vor jedem Verdacht zu hüten. Die Überempfindlichkeit für geringste Andeutungen […] erklärt sich genau wie die Fülle an Verneinungs- und Abwehrstrategien gegen solche Anspielungen (gerade) dadurch"[2].

Polizeiforscher:innen werden polizeiintern mitunter als eine Art Spielverderber:innen gesehen, weil sie die polizeilichen Akteur:innen durch ihren Gegenstand zu kognitiven Dissonanzen *zwingen.* Zu Selbstreflexionen, einem Bruch mit vertrauten Welt- und Wahrheitskonstruktionen und den daraus resultierenden Denk- und Handlungsroutinen. Jedenfalls dann, wenn sie kritische Themen ansprechen und sich nicht in die loyale Rolle des „Hofnarren" einer kontrollierbaren und zur Harmlosigkeit domestizierten „Haus- und Hofwissenschaft"[3] fügen, die lediglich Erfüllungsgehilfe der polizeilichen Berufspraxis ist. Gegenwärtig ist die Hochschule der Deutschen Polizei in der konzeptionellen Phase der MEGAVO Studie. Diese soll explizit auch Einstellungen und normative Motivationen und damit die Thematiken gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und Rassismus in der Polizei untersuchen, gibt dies jedoch in keiner Weise im eigenen Onlineauftritt zu erkennen.[4] Die buchstäblich am eigenen Titel der Studie vorbei praktizierte *semantische Camouflage* resultiert aus den

[1] Bourdieu (1979), S. 43.

[2] Bourdieu (1993a), S. 220. Zum polizeilichen Ehrenkodex als symbolisches und soziales Kapital siehe Schöne (2011), S. 134 ff.

[3] Feltes (2015), S. 21.

[4] https://www.dhpol.de/departements/departement_III/FG_III.5/megavo.php (zugegriffen: 18. Juli 2022).

determinierenden Grenzen des Denk- und Diskursraumes Polizei.[5] „Wissenschaft ohne Simulation und bar jeder Korruption kann (aber) gegenüber der Erscheinung ihres Gegenstands kein anderes als ein häretisches Verhältnis haben."[6]

Deshalb müssen Wissenschaftler:innen klar benennen (können), was sie tun. Und sollten nicht den *Burgfrieden* wahren oder die Reduktionslogik polizeilicher Checklisten bedienen (müssen). Ein starker Hierarchie- und Anwendungsbezug ist zwar für die Polizei prägend, führt aber das vom Bundesverfassungsgericht kondensierte und geschützte Prinzip ad absurdum, das Wissenschaft als alles definierte „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist"[7]. Im Habitus von Polizist:innen prägt sich die Komplexität reduzierende *Tendenz zum Pragmatischen* teilweise zu „antitheoretischen Perspektiven"[8] aus.

In diesem Kontext machte im Februar 2021 eine kampagnenähnliche Aktion der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz Schlagzeilen. Reagiert wurde auf eine von Singelnstein geleitete Studie der Ruhr-Universität Bochum zur Körperverletzung im Amt durch Polizeivollzugsbeamt*innen (KViAPol), die erstmalig in Deutschland polizeiliche Gewaltanwendung aus Sicht der Betroffenen untersucht. Diese Reaktion wurde von weiten Teilen der Polizeiforschung als Aufruf zur kollektiven polizeilichen Selbstimmunisierung gegen externe Forschung aufgefasst, deren Ergebnisse den polizeilichen Akteur:innen missfallen. Solche nachweislich verunglimpfenden Falschbehauptungen sowie deren anmaßender und ignoranter Impetus erschweren eine rationale, inhaltlich wie methodisch differenzierte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen von Forschung erheblich. Und zweifellos ist es befremdlich und grenzwertig, wenn die Methodik der Forschenden von denjenigen kontrolliert und kritisiert wird, die es zu erforschen gilt. Zumal wenn diese Kritik nicht auf wissenschaftlich soliden Argumenten gründet, sondern mit politischen Intentionen vorgetragen wird. Dabei muss nicht jede Kritik illegitim oder falsch sein. Rückmeldungen aus der Praxis sind für Forschende erkenntnisreich. Wissenschaftliche Prüf- und Analysekriterien dürfen jedoch final nicht von den Meinungen und Präferenzen der Erforschten abhängen.[9] Es ist neben dem klaren und beindruckend geschlossenen Signal aus

[5] Vgl. Schöne (2011), S. 189 ff.

[6] Sack (1992), S. 125.

[7] BVerfGE 35, 79 (112).

[8] Bowling et al. (2019), S. 179.

[9] Vgl. hierzu Meißelbach (2021).

der Polizeiforschung letztlich nur dem Einlenken der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz zu verdanken, dass diese Causa nicht in die ebenso binäre wie dogmatische Frontenlogik abgeglitten ist, wie sie die sozialwissenschaftliche Forschung über die Polizei seit ihren Anfängen bis heute von der Polizeiseite wie der Wissenschaftsseite immer wieder begleitet.[10]

Der Vorgang kann als Beleg für die Existenz expliziter feldspezifischer Strukturen und Konstruktionsakte der Abschottung gesehen werden, die zunächst den Umgang von Teilen der Organisation Polizei mit internen wie externen Wissenschaftler:innen beleuchten. Er kann im Diskurs aber auch erweitert werden auf das Verhältnis von Polizei und einer anti-monistischen Gesellschaft, die zunehmend vom Zweifel Gebrauch macht und für die die Wissenschaft idealtypisch steht. Die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung über die Organisation Polizei[11] geht in Folge gestiegener gesellschaftlicher Diversität und Pluralität neben neuen Bedrohungslagen und erhöhten Sicherheitsbedürfnissen auch auf eine Erosion tradierter Staats- resp. Obrigkeitshörigkeit zurück. Diese stellt das fragile Staat-Bürger-Konstrukt der Über- und Unterordnung und damit auch die Autorität der Polizei[12] mehr und mehr in Frage: Etwa in Gestalt emanzipierter Bürger:innen, wie wir sie in sozialen Bewegungen wie Stuttgart 21, Ende Gelände, Extinction Rebellion, Fridays for Future oder der Black Lives Matter Bewegung sehen. Aber auch in Protestbewegungen wie Pegida oder den sog. *Querdenkern.*

Der in vielfältigen Diskursen und Aktionen sichtbare Zweifel an staatlicher Politik, die Kritik an konkretem staatlichem Handeln und der Willkür staatlicher Macht bedeuten den teilweisen Entzug des nötigen bürgerschaftlichen Kredits zur Umsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Und das nicht mehr nur von sog. gesellschaftlichen Randgruppen, sondern von Akteur:innen aus fast allen Gesellschaftsschichten und Milieus. Weswegen dieser komplexen sozialkulturellen Dynamik einsatztaktisch, kriminalpolitisch oder polizeigewerkschaftlich auch nicht mit bewährten (Abwehr-)Konzepten beizukommen ist. Für die polizeilichen Akteur:innen mag sich der Entzug des bürgerschaftlichen Vertrauens im übertragenden Sinne teilweise anfühlen wie *kalter Entzug,* mithin eine erhebliche Störung

---

[10] Weiterführende Informationen zu dem gesamten Vorgang inkl. der Reaktion der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz auf die Kritik der Polizeiforschung siehe unter KviAPOL (2021) sowie Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung (2021). Grundlegend zum Verhältnis von Polizei und Wissenschaft siehe Herrnkind und Schöne (2021) sowie Schöne und Herrnkind (2022).

[11] Zur Polizeiforschung siehe Ohlemacher (1999); Kreissl (2021).

[12] Zur Frage der polizeilichen Autorität siehe Weber (2021).

der polizeilichen Berufsidentität und des dazugehörigen Autoritätsverständnisses.[13] Das für Veränderungen schwergängige Feld Polizei kommt so in die Ambivalenz zwischen effektiver und verlässlicher Aufrechterhaltung der existierenden Ordnung und der notwendigen Anpassung an gesellschaftlichen Wandel. Einen Wandel, der metaphorisch als eine Ansammlung von Kontrapunkten verstanden werden kann, einer Vielfalt von Individuen, Meinungen, Kräften, Strukturen, Perspektiven und dem, was Friedrich Nietzsche *Freischeinlichkeiten* nannte.

Als Kontrapunkt[14] wird in der Musik die Organisation mehrstimmiger Kompositionen bezeichnet. Mehrere Stimmen verhalten sich gleichrangig gegeneinander, bilden im Rahmen der Harmonie aber gemeinsam einen Klang. In anderer Lesart wird unter Kontrapunkt hingegen eine Polarisierung bezeichnet, eine Divergenz, die im Extrem auch Gegner:innenschaft bedeuten kann. Beide Perspektiven des Begriffs umreißen gleichsam die Möglichkeiten und Problemlagen von Polizeiarbeit in pluralisierten Gesellschaften. Als eine kontrapunktische Reaktion sind neben engagierten Anpassungsbemühungen des Feldes Polizei[15] auch Abwehr- und Selbstbehauptungsreflexe und damit Stärkedemonstrationen zu beobachten.

Im vorliegenden Sammelband liegt der Fokus auf dem kontrovers diskutierten Themenfeld *Polizei und Rassismus.* Fast niemanden lässt der Vorwurf von Diskriminierung, Stigmatisierung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Rassismus durch eine:n zentrale:n staatliche:n Akteur:in der Exekutive unbeteiligt. Und ihn pauschal zu erheben ist ebenso neben der Sache liegend, wie dessen pauschale Verneinung im Sinne des Bundesinnenministers, der Anfang Juli 2020 eine von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem Bericht über Deutschland empfohlene Studie zum Phänomen Racial Profiling ablehnte. Begründung: Racial Profiling sei in der polizeilichen Praxis verboten. Vorfälle seien absolute Einzelfälle.[16] Was verboten

[13] Siehe hierzu weiterführend Schöne und Herrnkind (2021). Siehe auch Behr in Meinhart (2021).

[14] Lateinisch: punctus contra punctum (Note gegen Note).

[15] Das Feld Polizei hat auf vielfältige Weise auf die mit Migration einhergehenden Veränderungen reagiert. Siehe hierzu exemplarisch das Verbundprojekt „Migration und Polizei – Auswirkungen der Zuwanderung auf die Organisation und Diversität der deutschen Polizei“ (2018–2021): https://www.dhpol.de/departements/departement_I/FG_I.3/projekt_migrate.php (zugegriffen: 18. Juli 2022).

[16] Süddeutsche Zeitung (2020).

ist, das gibt es also in praxi nicht und muss nicht untersucht werden. Das Gegenteil ist der Fall. Es gibt Rassismus in der deutschen Gesellschaft und in staatlichen Organisationen wie der Polizei. Letztere sind quantitativ und qualitativ zu deutlich und komplex durch Gerichte, Bürgerrechtsvereinigungen, die ehemalige Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten (Hamburger Signal) e. V. und internationale Institutionen wie den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung, den UN-Sonderberichterstatter über Folter, die UNO-Menschenrechtskommission, den Europarat und die Internationale Helsinki-Förderation, sowie amnesty international zahlreich dokumentiert, um a.) die Existenz dieser Übergriffe des staatlichen Gewaltmonopols grundlegend zu leugnen resp. zu negieren und b.) selbige in Sündenbocklogik lediglich als akteur:innenspezifisches Verhalten zu verharmlosen, das mit der Organisation Polizei strukturell nichts zu tun hat.[17]

Wilhelm v. Humboldt bezeichnete Wahrheit als etwas, das noch nicht ganz gefunden und nie ganz aufzufinden ist und legte damit den Grundstein für den Imperativ des Forschens: Immer weiter zu fragen, wissen zu wollen und nach Erkenntnis zu streben. Wir wissen über Polizei und Rassismus genug, um die teils dramatische Relevanz des Themas zu begreifen. Aber zu wenig, um umfänglich verlässliche Antworten geben zu können. Weitere empirische Forschungen und Fachdiskurse sind zwingend angezeigt, um das Phänomen zu verstehen und handlungsfähiger zu werden. Neben dem Erkenntnisgewinn vor allem aufgrund der möglichen verheerenden physischen und psychischen Folgen für Menschen, ihr Sicherheitsempfinden, ihr Vertrauen in staatliche Akteur:innen und damit auch die Erosion der Grundlagen des rechtsstaatlich zugesicherten Individual- und Gemeinwohls.[18]

Im Folgenden wird die Organisation Polizei als Feld im Sinne Pierre Bourdieus beleuchtet, um die grundlegenden strukturellen und personellen polizeilichen Funktionsprinzipien zu erhellen, die alle in diesem Sammelband betrachteten polizeilichen Praxen generieren. Zur detaillierten Diskussion der für *Polizei und Rassismus* relevanten feldspezifischen (Habitus-)Merkmale und deren Ausformungen wird das Feld-Habitus-Modell von Herrnkind verwendet.[19] Aufgrund der funktionalen Heterogenität des Feldes Polizei und der hieraus

[17] Zu polizeibezogenem Rassismus, Rechtsextremismus und Polizeigewalt siehe Feltes und Plank (2021).

[18] Für eine außergewöhnliche Betrachtung des notwendigen Vertrauens in die Polizei siehe Reemtsma (2003), S. 7 ff.

[19] Umfassend zum Modell siehe Herrnkind (2021).

resultierenden spezifischen polizeilichen Praxen und Habitus, ist eine vollständige Darstellung hier nicht zu leisten. Es wird aber deutlich, welche grundlegenden feldspezifischen Merkmale, Wirkmechanismen und Ambivalenzen die diskriminierenden und rassistischen Prozesse und Handlungen auslösen können, die der Organisation Polizei und ihren Akteur:innen nicht erst seit der transnationalen *Black Lives Matter* Bewegung vorgeworfen werden und die Eckert et al. in einer Studie zu Übergriffen von Polizeibeamt:innen auf Ausländer:innen weder als „bloße Einzelfälle" noch als ein „durchgehendes Muster" herausarbeiteten, sondern als „Konsequenz von spezifischen Belastungsbedingungen und -situationen (extrahierten), die in Problemgebieten und bei Problemeinsätzen anfallen".[20] Die Befassung damit geht an die Grenzen des Denk- und Diskursraumes Polizei und über diese hinaus. Sie ist schwer auszuhalten für Akteur:innen innerhalb der Polizei, wie für solche außerhalb der Organisation. Aber der einzige Weg für einen konzentrierten, sachlichen, kritikfähigen, offenen, und deshalb auch verletzlichen, Blick von Außen und Innen auf die problematischen Praxen einer staatlichen Organisation mit Gewaltlizenz.

2 Bourdieus Theorie der Praxis – Eine kurze Einführung

Der Soziologe Bourdieu hat mit seiner theoriegeleiteten Dekonstruktion sozialer Strukturen und Akteur:innen das Universum des Sozialen fassbarer gemacht. Seinen Theorien des Sozialen, die auf präzise Weise Handlungen und Handelnde erfassen können, wohnt ein enormes Potenzial zur umfassenden Analyse der sozialen Wirklichkeit sozialer Felder inne. Im Gegensatz zu anderen Sozialtheorien und ihrem universalen Anspruch begriff Bourdieu seine Theoriekomponenten als separate Theorien des Sozialen, die einzeln zur Analyse verwendet oder additiv gebündelt werden können. Analog zu zusätzlichen Modulen eines Lenkdrachens kann durch das Zusammendenken der Theoriesegmente nicht nur die Geschwindigkeit, sondern auch die Flugpräzision und -reichweite erhöht werden. So können alle polizeilichen Praxen, mithin auch problematische, in der Theorie Pierre Bourdieus als spezifische Folgen der Feldstruktur, der feldspezifischen Kapitalverteilung sowie als Ausprägungen des (Kollektiv)Habitus des sozialen Feldes und damit seiner prägenden Denk-,

[20] Eckert et al. (1996), S. 88.

Wahrnehmungs- und Handlungsweisen interpretiert werden. Dies vor allem, da dem sozialen Raum und den Positionen, die die sozialen Akteur:innen darin haben und aus denen eine spezifische Sicht auf die soziale Welt resultiert, für Bourdieu eine zentrale Bedeutung zukommt. Diese sozialen Räume und Akteur:innen konzentriert Bourdieu in seiner Theorie der Praxis.

Hiernach differenziert sich die Gesellschaft in soziale Felder aus. Und diese wiederum in Unterfelder. In diesen Feldern bilden sich spezifische Kapitalien und Regeln heraus, die in einem anderen sozialen Feld bedeutungs- und wirkungslos sein können.[21] Soziale Felder sind für Bourdieu der strukturierte und strukturierende Rahmen sozialer Praxisformen, entscheidend bestimmt durch die Konzepte Habitus und Kapital. Der Habitus umfasst dabei die verinnerlichte Modellierung des Handelns, während unter Feld und Kapital die externen Faktoren des Handelns verstanden werden. Der Habitus als Inkorporierung gesellschaftlicher Strukturen, d. h. „sozialisierte Subjektivität" oder das „Körper gewordene Soziale"[22] bezeichnet damit die Transformation von äußeren Strukturen in die Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata eines Individuums. Er leitet das Handeln der Akteur:innen an, prägt ihre Deutungsmuster und damit ihre interpretative Wahrnehmung von Welt.[23] Je länger soziale Akteur:innen im sozialen Milieu eines Feldes habitualisiert werden, und je stabiler dieses Feld ist, desto mehr determiniert der Kollektivhabitus ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln, mit dem wir uns nachfolgend intensiver befassen werden. Die Struktur eines Feldes, seine spezifische Dynamik und Logik sowie die Strategien der Feldakteur:innen sind dabei von verschiedenen Kapitalsorten abhängig. So von ökonomischem, kulturellem, sozialem und symbolischem Kapital.[24] Diese Kapitalsorten kommen zwar homolog in allen sozialen Feldern vor, werden jedoch quantitativ und qualitativ feldspezifisch ausgeprägt.[25] Gerade das Kapitalkonzept Bourdieus geht durch seinen Rekurs auf soziale Beziehungen weit über die Annahmen der klassischen Ökonomie hinaus. Bourdieus Kapitalkonzept umfasst damit alle Ressourcen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. So kann jede Ressource, die für soziales Handeln erforderlich ist, als Kapital fungieren und jede Form von Tätigkeit der Akkumulation von Kapital

[21] Vgl. Bourdieu (2004), S. 320.

[22] Bourdieu und Wacquant (1996), S. 159.

[23] Vgl. Bourdieu (1984), S. 277 ff.

[24] Ausführlich zu den Kapitalien siehe Schöne (2011), S. 58 ff.

[25] Vgl. Bourdieu und Wacquant (1996), S. 139.

dienen. Kapital ist damit die Grundlage jedes sozialen Handelns, wobei Bourdieu jedes soziale Handeln als Kampf um die Sicherung oder Verbesserung von sozialen Positionen versteht. Je größer der Umfang an nutz- und akkumulierbarem Kapital, desto größer der Einfluss auf die Regeln, Einsätze, Positionen und Positionierungen eines Feldes.[26]

Diese Verteilungsstruktur macht jedes soziale Feld zu einem einmaligen Kräftefeld mit komplexen direkten und indirekten Konkurrenzbeziehungen und Einflusssphären.[27] Gekoppelt mit der Struktur und den Habitusausprägungen des Feldes bestimmt sich hieraus auch die Frage des Verhältnisses der Polizei zur pluralisierten Gesellschaft und ihren ethnischen, geschlechtlichen, religiösen oder kulturellen Ausformungen.

3 In medias res: Das Feld Polizei

Die Polizei ist mit ca. 280.000 Polizeivollzugsbeamt:innen in den Länderpolizeien ein institutioneller und sozialer Goliath. Konstruktive Hauptschlagader des staatlich konstruierten Feldes ist de jure das Mandat und Monopol zur legitimen Ausübung der Gewalt im Inneren der Gesellschaft gem. Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 GG. Die Polizei als eine der wichtigsten Akteur:innen im Handlungsfeld der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist elementarer und exponierter Teil des staatlichen Herrschaftsbetriebes. Und beruht nach Weber auf dem Prinzip von Herrschaft durch Legalität.[28] Sie ist dabei die *Museumswärterin der Demokratie,* die gefahrenabwehrend und strafverfolgend den Status Quo konserviert. In dieser Rolle ist sie gleichsam der innere Schutzwall des Staates, der staatliche Herrschaftsverhältnisse stabilisiert. Dabei sichern die staatliche Ordnung und die Polizei ihren eigenen Fortbestand und ihre Machtformen durch die symbolische Wirkung, die sie von dem Augenblick an entfalten, in dem sie durch öffentliche und offizielle Akte bestätigt und gleichsam verkannt und anerkannt werden.[29] Nach Hobbes Staatstheorie Leviathan (1651) ist derjenige, der stark genug ist, alle zu schützen, auch stark genug, alle zu unterdrücken, d. h. eine Dominanzkultur zu etablieren. Die Feldmerkmale werden später

[26] Vgl. auch Bourdieu (1997c), S. 23.

[27] Vgl. analog Bourdieu (1993b), S. 37.

[28] Vgl. Weber (1994), S. 40 f.

[29] Vgl. analog Bourdieu (1993a), S. 246.



Abb. 1 Merkmale des sozialen Feldes Polizei. (Quelle: Herrnkind 2021)[30]

verdeutlichen, welche Folgen sich mit diesem Potenzial verbinden. In summa repräsentiert die Polizei wie kaum eine andere staatliche Institution das staatliche Menschenbild, staatliche Prinzipien von Freiheit und Sicherheit sowie die Vorstellungen von gesellschaftlicher Konfliktregelung. In der Polizei spiegelt sich das Bild des Staates. Und umgekehrt. Ein folgenreiches „Spiel der sich unendlich ineinander spiegelnden Spiegel"[31].

Obschon die Polizei nach Außen um Uniformität bemüht ist, handelt es sich nicht um ein durchgängig homogenes System, sondern durch die 18 Polizeiorganisationen auf Länder- und Bundesebene[32] um ein ebenso heterogenes wie komplexes kollektives Gebilde, das im Inneren durch eine vielfältige Ausdifferenzierung seiner Akteur:innen geprägt wird. Diese gehören durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Funktions- und Hierarchieebenen, wie Schutz- (80 %)

---

[30] Zum Modell und der nachfolgenden Beschreibung der Feldmerkmale siehe vergleichend Herrnkind (2021); Schöne und Herrnkind (2021).

[31] Bourdieu (1996), S. 68.

[32] 16 Länderpolizeien sowie Bundeskriminalamt und Bundespolizei.

und Kriminalpolizei (20 %) und den Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verschiedenen Organisationskulturen an und handeln kollektiv wie singulär nicht statisch *uniform*.[33] Schon deshalb, weil die polizeiliche Realität durch und durch eine soziale Realität ist, voller irrationaler, informeller, affektiver und reflexiver Effekte, die durch bürokratische Definitionen und rechtliche Rahmungen nur unzureichend erfasst werden.[34]

Daran vorbei produziert der exklusive polizeiliche Auswahl- und Sozialisationsprozess durchaus Akteur:innen mit vergleichbarem Habitus. Die Polizeiforschung hat verschiedentlich einen Kollektivhabitus extrahiert, der bspw. in Krisen- und Gefahrensituationen die Komplexität des Feldes Polizei schlagartig reduzieren kann auf die Formel: A cop is a cop. Ein kollektives *Wir* steht dann uniform und machtvoll gegen die *Anderen,* das sogenannte polizeiliche Gegenüber – einzelne Gesellschaftsmitglieder oder Gruppen.[35] Dieser Kollektivhabitus spannt sich wie ein nivellierendes Band über alle polizeilichen Akteur:innen und Strukturen. Und generiert – befördert durch den feldspezifischen Konformitätsdruck[36] – eine polizeiliche Identität, die als Familiensinn der Polizei wirkt.[37] Der berufliche Habitus der Polizeikultur ist als formeller Referenzrahmen für die Praxen des Feldes Polizei daher lediglich ein idealtypisches Konstrukt, das aufgrund der Individualität der Praxen und Akteur:innen durch den beruflichen Habitus der Polizist:innenkultur ergänzt wird.[38] Oder anders: Police in the Books vs. Police in Action. Beide Perspektiven sind elementar für die Realitäts- und Identitätskonstruktionen der polizeilichen Akteur:innen.[39] Behr weist in diesem Kontext darauf hin, dass die polizeilichen Tätigkeiten Regeln folgen „die nur begrenzt in der Aus- und Fortbildung

---

[33] Für die Pluralität der Polizeien Deutschlands hinsichtlich ihrer Organisationsstrukturen, Ausbildung, Ausstattung, rechtlichen Befugnisse siehe u. a. Groß et al. (2008); Schöne (2011). Für Erkenntnisse zur Meinungsvielfalt im Feld Polizei aus einer Mitarbeiter:innenbefragung zum Polizeidienst in Krisenzeiten (Corona Pandemie) in der sächsischen Polizei im Jahr 2020 siehe Meißelbach et al. (2021), S. 71 ff.

[34] Siehe hierzu das Konzept Cop Culture und Police Culture: Chan (1997); Behr (2000).

[35] Der distanzierende und negative Terminus *polizeiliches Gegenüber* kann als sprachliche Universalie des Feldes Polizei gelten, die die Bürger bereits semantisch von der Polizei abgrenzt.

[36] Exemplarisch zum Konformitätsdruck in der Polizei Herrnkind (2008), S. 191 f.

[37] Siehe hierzu Schöne (2011), S. 310 ff.

[38] Vgl. Behr (2000), S. 18.

[39] vgl. analog Goffman (2000), S. 62 ff. und Pound (1910).

vermittelt werden. Sie basieren auch auf Routinen, Erfahrungen, Überlieferungen etc., die aus dem täglichen Praxiserleben heraus entstehen."[40] Gemeint ist hier insbesondere der auf der Dichotomie von Gut und Böse aufbauende kollektive Geschichten- und Mythenfundus der Polizei als *crime fighter,* der als Bekräftigungsakt die Exklusivität des Berufes verdeutlichen soll und faktisch als *narrativer Sozialkitt* des Feldes wirkt.[41]

3.1 Diskussion ausgewählter Feldmerkmale

Ausgewählte Feldmerkmale siehe Abb. 1.

3.1.1 Konservatismus

Das Feld Polizei ist zunächst strukturkonservativ. Das Feldmerkmal *Konservatismus* ist dabei nicht umstandslos mit parteipolitischen Präferenzen gleichzusetzen, sondern nimmt Bezug auf das Bewahren von tradierten Werten und Normen. Die Polizei ist eher von einem konservativen bis reaktionären Beharrungsvermögen geprägt, als durch Fortschrittlichkeit und Innovation. Weshalb fast alle organisatorisch induzierten Sozialisationsakte auf eine konservative Grundorientierung ausgerichtet sind und bereits beim Feldeintritt für die interne Ausbildung Kandidat:innen ausgewählt werden, deren Habitus möglichst homolog zu den Interessen und Einstellungen der Gruppe Polizei ist.

Im Rahmen einer Studierenden- und Absolvent:innenbefragung an der FH Polizei Sachsen-Anhalt gab die knappe Mehrheit der Proband:innen zur Frage der persönlichen Bedeutung von Recht und Ordnung an, Recht und Ordnung für sehr wichtig zu halten.[42] Von den in einer empirischen Untersuchung von Backes befragten Polizist:innen hielten 36 % das Ziel für Ruhe und Ordnung zu sorgen persönlich für sehr wichtig, 54 % hielten es für wichtig und 10 % für nicht wichtig.[43] Das daraus resultierende polizeiliche Wahrnehmen, Denken und Handeln ist in sozialpolitischen, moralischen und damit gesellschaftlichen Fragen naheliegend konventionalistisch geprägt.[44]

[40] Behr (2008), S. 149.

[41] Vgl. analog Bourdieu (1998), S. 130.

[42] Vgl. Löbbecke (2004), S. 237.

[43] Vgl. Backes (2001), S. 12.

[44] Vgl. Bowling et al. (2019), S. 166, 176 f.

Mit Blick auf die Thematik Rassismus und Polizei dominieren so bspw. traditionelle Weltbilder das Wahrnehmen und Denken von polizeilichen Akteur:innen und damit deren Verdachtsstrategien. Nach Leenen entspricht es durchaus der polizeilichen Vorstellung von Normalität, dass Angehörige von Minderheiten, d. h. eben auch als Ausländer:innen wahrgenommene Menschen, eher straffällig sind als *normale* Bürger:innen.[45] Dies hat mit Blick auf das Feldmerkmal Argwohn für die damit unter (General)Verdacht stehenden ein erhöhtes Überprüfungsrisiko mit vielfältigen Effekten zur Folge. Worauf auch die Vertreter des Labeling Approach hingewiesen haben.[46] Auch die benannte Untersuchung von Backes weist in diese Richtung, da von den befragten Polizist:innen 50 % der Auffassung waren, dass es in Deutschland zu viele Ausländer:innen gebe. 58 % gaben an, dass Ausländer:innen ihrer persönlichen Erfahrung nach häufiger in Straftaten verwickelt sind, 54 % gaben an, dass die Kriminalität von Ausländer:innen in Deutschland nicht energisch genug bekämpft wird und 59 % glauben daran, dass man durch härtere Strafen Kriminalität senken kann. Eine Haltung, die analog von der Mehrheit der Bevölkerung vertreten wird und die im Zusammenhang mit der Auffassung der Polizist:innen, dass Ausländer:innen mehr als Deutsche in Kriminalität verwickelt sind, zu einer Verschärfung der *Gangart* gegenüber dieser Gruppe führen kann. Zumal die Herstellung von Ruhe und Ordnung von 90 % der befragten Polizeibeamt:innen als wichtig bis sehr wichtig bewertet wurde.[47]

Das Feld Polizei gehört als staatliche Organisation von Recht und Sicherheit zum Kernbereich nationaler Identität. Für Bourdieu prägen nicht nur die soziale Herkunft und das Geschlecht, sondern auch die nationale Zugehörigkeit und Sozialisation den Habitus und damit das Denken, Wahrnehmen und Handeln entscheidend.[48] Insofern werden Migrant:innen möglicherweise als fremd empfunden. Als erstes als optisch fremd, jedoch ist es auch ein kulturelles, habituelles Fremdsein, das Fremdenangst auslösen kann, möglicherweise tief wurzelnde Ressentiments berührt, Konflikte auslöst.[49]

---

45 Vgl. Leenen (2005), S. 96 f.

46 Vgl. exemplarisch Peters (1996).

47 Vgl. Backes (2001), S. 12; siehe auch Löbbecke (2004), S. 223 ff.

48 Vgl. Bourdieu (1976), S. 165.

49 Zur polizeilichen Konstruktion der gefährlichen Fremden und daraus resultierenden Verdachts- und Handlungsstrategien siehe Behr (2019).

In der von weißen deutschen und in der Mehrheit männlichen Akteur:innen dominierten Gruppe Polizei fallen Akteur:innen mit Migrationshintergrund in der Regel auf. Ihnen wird mit Vorsicht begegnet und möglicherweise auch mit Misstrauen und Vorurteilen. Diese Vorurteile hängen kausal zusammen mit der privaten, vor allem jedoch mit der beruflichen Erfahrungswelt und den hieraus resultierenden Handlungsmustern der polizeilichen Feldakteur:innen. Deren Kontakte mit sog. Ausländer:innen beschränken sich zumeist auf dienstliche Kontakte. Und die sind in der Regel negativ besetzt, da Ausländer:innen im Dienst überwiegend als Straftäter:innen wahrgenommen werden. Und es bräuchte eine ausgeprägte Reflexionsfähigkeit, um diese negativen Erfahrungen nicht zu generalisieren. Grundsätzlich dürfte die Häufigkeit der Kontakte und das Verhältnis zwischen positiven (privaten) und negativen (dienstlichen) Kontakten mit ausländischen Mitbürger:innen die polizeiliche Praxis maßgeblich beeinflussen.[50] Mit Blick auf polizeiliche Verdachtsstrategien sind bspw. Bereiche, an denen verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt werden, nicht selten Orte, die durch einen erhöhten Anteil von migrantischen Akteur:innen resp. People of Color/BPoC gekennzeichnet sind. Dabei beeinflusst die Kategorie *fremd sein* nachweislich das Anzeige- und Kontrollverhalten. Im Zuge der Bildung von Stereotypen und selektiven Verdachtsstrategien werden Angehörige von Minoritäten von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft mit höherer Wahrscheinlichkeit wegen einer Straftat angezeigt oder von Polizist:innen öfter kontrolliert.[51] Dies prägt im weiteren die Kriminalstatistiken, die Grundlage der Klassifizierung der Gefährlichkeit eines spezifischen Sozialraums sind.[52] Vermehrte und selektive Kontrollen führen naheliegend zur Aufdeckung von mehr Straftaten resp. Ordnungsstörungen (Verschiebung Hell- und Dunkelfeld), wobei die so exponierte Gruppe nicht notwendig krimineller ist, sondern im Gegensatz zu den Angehörigen der Mehrheitskultur mehr kontrolliert wird.[53]

---

[50] Siehe zu gegenseitigen Einstellungsmustern von Migrant:innen und Polizist:innen Faesel (2020).

[51] Zum Forschungsprojekt „Migration und Sicherheit in der Stadt“ (migsst) siehe Frevel (2021). Insbesondere für die Prozesse des Othering im Kontext mit Diskriminierung, Stigmatisierung und Rassismus siehe Howe (2021).

[52] Zur Kritik an der PKS siehe Kunz und Singelnstein (2016), S. 206 ff; zur Inszenierung von polizeilichem Expert:innenwissen siehe Schmidt (2019), S. 100.

[53] Aus Expert:inneninterviews zur Evaluation der Waffenverbotszone Leipzig (WVZ) „geht hervor, dass die WVZ vor allem von jüngeren Personen und StudentInnen, unabhängig vom Migrationshintergrund, vermehrt abgelehnt wird. Diese Gruppen kritisieren damit einhergehende *Stigmatisierung* des Gebiets der Eisenbahnstraße und einen staatlichen Machtausbau sowie ein in den Kontrollen praktiziertes *Racial Profiling*“, vgl. Mühler (2021), S. 113.

3.1.2 Argwohn

Eng mit den Kontrollpraxen korrespondiert das Feldmerkmal *Argwohn*. Polizeiliche Akteur:innen sind beruflich darauf konditioniert Verdacht zu schöpfen und Gefahren zu erkennen. Profiling als Handwerkszeug. Die sozialen (Verdachts) Praxen im Feld Polizei sind dabei „Produkte der Praxis von Generationen“[54]. Misstrauen kann als praktischer Sinn betrachtet werden, den das Feld Polizei generiert.[55] So rät der auf polizeiliche Eigensicherung konzentrierte Leitfaden 371: „Sei nie arglos – Rechne immer mit Gefahren!“ Für das manifeste Misstrauen nach Außen ist zunächst wichtig, dass jede:r Bürger:in potenziell Täter:in sein könnte.[56] Da die Polizei ihre Aufmerksamkeit nicht auf Taten, sondern auf Täter:innen richtet, sind auch die polizeilichen Verdachtsstrategien personeller Natur und differenzieren, resp. klassifizieren die Gesellschaft bipolar in Verdächtige und Unverdächtige.[57]

Die Klassifizierungsakte der Polizei, bestehend aus unzähligen kognitiven Einzelakten der Feldakteur:innen, sind dabei, „obgleich sie in der Illusion der Singularität und in der Überzeugung der Neutralität vollzogen werden, in der Tat objektiv orchestriert und objektiv den Imperativen der Reproduktion der sozialen Strukturen untergeordnet, weil die Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien, die sie verwenden, das verwandelte Produkt der Inkorporierung dieser Strukturen sind“[58]. Mit anderen Worten: Das Feld Polizei trägt mit seinen Praxen zur Reproduktion sozialer Strukturen und damit auch sozialer Ungleichheit bei. Es bestätigt und erhält durch die Logik seiner Praktiken und seiner Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien die klassifizierte und klassifizierende Gesellschaft. Eine Perspektive, die bspw. die kritische Kriminologie mit dem Labeling Approach verdeutlicht hat. Auf der Vorderbühne versucht die Organisation Polizei ihrem Personal ein *professionelles Misstrauen* zu vermitteln, das eine rationale Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. Die Verdachtsstufen der Strafprozessordnung verlangen konkrete Voraussetzungen für

[54] Bourdieu (2004), S. 73.

[55] Vgl. analog Bourdieu (1984), S. 150 ff.

[56] Vgl. auch Löbbecke (2004), S. 211.

[57] Vgl. auch Feest und Blankenburg (1972), S. 35 ff.

[58] Bourdieu (2004), S. 73.

Eingriffsbefugnisse. Polizeiliches Alltagshandeln vollzieht sich jedoch auch losgelöst von diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Verdächtig ist in der polizeilichen Logik oftmals, was den einzelnen Polizist:innen intuitiv verdächtig vorkommt. Rechtsgrundgrundlagen sind für solche *Strategien des Bauchgefühls* schwer subsumierbar.[59] Befördert wird die *Zersetzung des Konkreten* vom Gesetzgeber bspw. mit den angesprochenen verdachtsunabhängigen Kontrollen an bestimmten polizeilichen Brennpunkten, die die Polizei faktisch aus der Nachweispflicht nehmen, Willkür befördern können und die externe Kontrolle polizeilichen Handelns erheblich erschweren.[60] Die Verdachtsstrategien der Polizei sind also in einer feldimmanenten Logik zunächst ein scheinbar objektiver Handlungsrahmen für die polizeilichen Akteur:innen. Sie bieten jedoch auch Raum, latente wie individuelle oder kollektiv geteilte Vorurteile zu probaten und legitimen Mitteln polizeilichen Handelns zu stilisieren und soziale Realität werden zu lassen.[61] In der Praxis zeigen sich auch habituelle Ausprägungen des Zynismus, der pauschalen Dualisierung der Gesellschaft in *Gut* und *Böse* bis hin zu einem dehumanisierenden Umgang mit bestimmten polizeilichen Klient:innen. Dies korrespondiert mit dem polizeilichen Selbstbild, zu den *Guten* zu gehören. Als aktuelles Beispiel dient hier die von polizeilichen Berufsverbänden und Gewerkschaften befeuerte Kampagne *Blue Lives Matter.* Die schüttere (und verletzliche) Linie der blau Uniformierten steht heroisch zwischen dem honorigen Teil der Gesellschaft und den Kriminellen und Unruhestiftern. Auch das subjektiv wahrgenommene Scheitern an dieser Aufgabe des *Polizei-Kriegers* – nicht alle Guten schützen zu können – tendiert zu Eskalationen. Als Symptome dieser Habitualisierungen können sich Diskriminierung und Rassismus zeigen.[62]

3.1.3 Insularität

Das Feld Polizei strebt funktional nach *insularer Position* im sozialen Raum, um seine Autonomie zu halten.[63] Als kulturelles Kapital gilt die Fähigkeit, eine gewisse Distanz zum Publikum zu halten. Umgekehrt gelten *Verbrüderungen*

---

[59] Siehe Reichertz (1990). Zum „Modell der klassifizierenden Maschine" siehe Bourdieu (2004), S. 50 ff., 73. Zudem Schwerpunktthema Verdachtsschöpfung in Unbequem (2000).

[60] Siehe hierzu aktuell die Ergebnisse der Evaluation der Waffenverbotszone Leipzig bei Mühler (2021).

[61] Vgl. auch Herrnkind (1995), S. 58; Behr (2006), S. 152.

[62] Für eine empirische Analyse von Cop Culture und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Polizei siehe Gutschmidt und Vera (2020).

[63] Zur komplexen Struktur der Autonomie der Polizei siehe Schöne (2011), S. 67 ff.

nach außen als verpönt. Mit dieser rollenbedingten Distanz entwickelt sich gleichzeitig Kohäsion nach innen. Der Zusammenhalt polizeilicher Teams speist sich darüber hinaus aus Notwendigkeiten symbolischer Macht, der Wahrnehmung von Risiken sowie maskuliner Kollektividentität. In manchen Zusammenhängen duldet dieser Zusammenhalt keinerlei Brüche. Was alltagssprachlich als *Korpsgeist* diskutiert wird, reicht dabei weit über soziale Kleingruppen hinaus. Verbände wie die International Police Association kultivieren eine weltumspannende Geschwisterschaft der Cops.[64] Schon in der Polizeiforschung Ende der vierziger Jahre zeigten sich habituelle Muster gesellschaftlicher Isolation oder Entfremdung – von der Gesellschaft, den Medien, sogar den eigenen Vorgesetzten. Im Familiensinn deutete ich an, dass polizeiliche Akteur:innen auf subtile und gleichsam nachhaltige Weise in die Gruppe Polizei inkorporiert werden. Mitunter kommt es zu Verhaltensweisen der Kolleg:innen, die man im Zuge des Strafverfolgungszwangs anzeigen müsste. Das aber funktioniert praktisch nicht ohne weiteres, weil es die feldspezifisch solidarische Form der Zugehörigkeit nicht ohne Gegenleistung gibt.[65] Durch ihr kollegiales Unterlassen einer Anzeige geraten die Akteur:innen in einen feldspezifischen „Solidaritäts-Erpressungs-Kreislauf“[66]. Unter den Bedingungen des benannten Konformitätsdrucks, den Hüttermann als „bedingungslose Anpassung an den Teamgeist und die vorbehaltlose Einordnung nicht nur in das formelle (Dienstränge), sondern auch in das informelle Statusgefüge“ beschrieb, wird es schwer, unkorrektes Verhalten der Kolleg:innen zur Sprache oder Anzeige zu bringen, wenn man es zuvor geduldet hat.[67] Gerade in strafrechtlicher Hinsicht, da dieses Unterlassen de jure den Verdacht der Strafvereitlung im Amt gem. § 258a StGB darstellt, die Behr als „schweres Geschütz für die Moralität“ bezeichnete und die der Gesetzgeber im Gegensatz zu § 258 StGB mit einer Strafandrohung von mindestens sechs Monaten bis fünf Jahren bedroht hat, um die besondere Garant:innenstellung der Amtsträger:innen hinsichtlich des Strafverfolgungszwangs hervorzuheben.[68] Es droht den Unterlassenden also selbst Strafverfolgung. Ein *Teufelskreis,* der erklärt, warum Polizist:innen so selten belastend gegen Kolleg:innen aussagen und aus dem auszubrechen emotional und faktisch nicht einfach ist. Auch wenn es rein rechtlich einfach aussieht.

---

[64] Vgl. Polleit (2012).

[65] Vgl. auch Behr (2010), S. 60 f.

[66] Behr (2010), S. 63.

[67] Hüttermann (2004), S. 242.

[68] Behr (2010), S. 63.

3.1.4 Gender

Das soziale Geschlecht der Polizei ist männlich. Hinsichtlich der Geschlechtervielfalt ist die Monokultur noch in Sichtweite. Für Bourdieu ist das biologische Geschlecht eine elementare Dimension des Habitus, die „alle mit den fundamentalen sozialen Faktoren zusammenhängenden sozialen Eigenschaften modifiziert“[69]. Die geschlechtsspezifische Sozialisation ist dabei untrennbar mit der Sozialisation für eine bestimmte soziale Position der Akteure verbunden.[70] In Bourdieus Geschlechtsklassifikation nimmt dabei die männliche Herrschaft eine herausgehobene Stellung ein, da sie nicht nur eine besondere Form von symbolischer Herrschaft, resp. Gewalt ist, sondern auch die Grundlage moderner Herrschaftsformen.[71] Infolgedessen ist die männliche Herrschaft so tief in die Gesellschaft eingeschrieben, dass sie sich durch die Positionen, die männliche Akteure im sozialen Raum einnehmen, sowie den männlichem Zugriff auf die (symbolischen) Kapitalien beständig selbst reproduziert.[72]

Die Organisation Polizei wurde ursprünglich von Männern für Männer konzipiert und ist auch gegenwärtig noch ein Feld der institutionalisierten männlichen Herrschaft.[73] Trotz des (wachsenden) Frauenanteils von aktuell max. 30 % im Vollzugsdienst von Bund und Ländern, dominieren männliche Kulturen noch mit apodiktischer Direktheit die Berufswelt Polizei. Zudem sind Frauen im Management deutlich schwächer vertreten. Insbesondere im höheren Dienst.[74] In Spezialeinheiten wie SEK oder MEK sind Frauen generell stark unterrepräsentiert. Der geschlechtliche Transformationsprozess der Polizei ist analog zur Token Theorie aufgrund der weiblichen Minderheitenposition in Teilen lediglich ein Formenwandel, nicht aber ein tatsächlicher Paradigmenwandel polizeilicher Grundbedingtheit. In der Folge spiegeln manche spontanen Handlungsweisen im Feld Polizei teilweise diskriminierende, sexistische, rassistische oder homophobe Einstellungen. Bereits Niederhoffer beschrieb die Polizei als homophobes Arbeitsfeld: „Of all occupations the police are apparently most free from the taint of homosexuality. The merest hint of effiminacy would absolutely bar a candidate from appointment to the force, and after the

[69] Bourdieu (1997a), S. 222.

[70] Vgl. Bourdieu (1997a), S. 222 ff.

[71] Vgl. Bourdieu (1997a), S. 219 ff.

[72] Vgl. Bourdieu (1997b), S. 216 f.

[73] Zum Polizeialltag und hegemonialer Männlichkeit siehe Hunold (2019).

[74] BT-Drs. 19/3932, S. 10.

probationary period, any sign of homosexuality would lead to his immediate dismissal or forced resignation.“[75] Homophobie im Feld Polizei geht einher mit Geringschätzung, zotigem Humor und maskulinem Imponiergehabe. Das Adjektiv „schwul“ reicht dabei weit über die homophobe Konnotation hinaus: Es steht hier vor allem für alles „Nicht-Maskuline“.[76] Insbesondere in Dienststellen und Einheiten mit starkem Männerüberhang und einer ausgeprägt maskulinen *Krieger-Kultur,* finden sich habitueller Machismo, Misogynie und Homophobie.[77]

3.1.5 Gewalt

In enger Verbindung zum Feldmerkmal Gender steht das der *Gewalt.* Gemeint ist zunächst nicht das abstrakte Gewaltmonopol, sondern vielmehr die konkret manifeste (körperliche) Gewalt. Hierzu gehört das polizeiliche Selbstverständnis der *crimefigther,* die den Gefahren und der Gewalt beherzt und mutig begegnen. Wahrnehmung und Verhalten folgen einem Worst-Case-Thinking. Im polizeilichen Habitus ist eine inszenierte Überbetonung alltäglicher physischer, psychischer und damit letztlich auch symbolischer Gewalt erkennbar. Die Bereitschaft zur Gewalt und die tatsächliche Befähigung dazu stellen in der Polizei ein hoch bewertetes kulturelles Kapital dar. Wer in der Polizei arbeitet, muss eine innere Haltung zur Gewalt entwickeln. Die *Kunst der Gewalt* muss sich habitualisieren. Wer hier scheitert, sucht sich in der Polizeiorganisation oft eine *gewaltfreie* Nische, oder verlässt die Polizei. Gewalt als Herrschaftsform im Feld Polizei bewegt sich dabei zugleich gegenwärtig und verschleiert zwischen den Polen von barer physischer Gewalt und komplexer symbolischer Gewalt.[78]

Bemerkenswert ist, dass die Gewalt im Alltag keine außergewöhnlich große Rolle spielt. So ergab eine Auswertung von 4.038.616 Einsätzen des Jahres 2011 in Nordrhein-Westfalen, dass 99,8 % ohne körperliche oder verbale Gewalt verliefen.[79] Das kulturelle Kapital speist sich also weniger aus der Manifestation der Gewaltanwendung als seiner (potenziellen) Möglichkeit. Dabei prägt das polizeiliche Ausstattungskapital als polizeiliche Symbolik der Macht durch seine Projektionen auch den Habitus der Polizist:innen. Nicht allein materiell durch das Gewicht von Pistole, Handschellen, Taschenlampe oder Schlagstock am

---

75 Niederhoffer (1967), S. 129.

76 Siehe hierzu Schöne und Herrnkind (2018).

77 Vgl. Bowling et al. (2019), S. 177 f.

78 Vgl. analog Bourdieu (1993a), S. 230 f.

79 Vgl. Averdiek-Gröner und Behrendes (2017), S. 85.

Gürtel, sondern ganz grundsätzlich durch die präsente Möglichkeit in die Grundrechte von anderen Menschen einzugreifen. Und dabei als ultima ratio auch Gewalt anzuwenden. In polizeilichen Dienstgruppen kennt jede:r die Selbstvergewisserungen über Held:innengeschichten gemeisterter Einsätze. In einigen Feldfraktionen, insbesondere männlich dominierten, kann sich zudem ein mit einem Gewaltfetisch angereicherter Habitus entwickeln.[80] Sogar sozial wenig anerkannte *Außenseiter:innen* polizeilicher Arbeitsgruppen (Frauen, Schwarze/BPoC) berichten von erfolgreicher gruppendynamischer Integration, nachdem sie ihre Kunst der Gewalt unter Beweis stellen konnten.[81]

3.1.6 Macht

Das Feldmerkmal *Macht* korreliert mit der Gewalt, ist aber nicht deckungsgleich. Hannah Arendt hat diese beiden Konzepte zurecht voneinander getrennt.[82] Macht und Gewalt können sogar einander widersprechen. Gewalt, die als illegitim wahrgenommen wird, kann zu Machtverlust führen.[83] Umgekehrt wird Gewalt entbehrlich, wenn ausreichend Macht besteht. In diesem Verständnis hat Loader Bourdieus Konzept der symbolischen Macht auf die Polizei angewendet.[84] Das Feld Polizei ist aufgrund seiner Machtfülle – insbesondere des Gewaltmonopols – für Machtmissbrauch anfällig. Für Landreville ist „Machtmissbrauch keine Anomalie, kein der Psychologie oder dem mangelhaften Ausbildungs- und Kenntnisstand […] anzulastender Webfehler der Machtausübung, sondern ein zwangsläufiges Produkt von Machtverhältnissen. Je ungleicher Machtbeziehungen ausgestaltet sind, umso stärker ist der »Machtmissbrauch« in ihnen angelegt.“[85]

Dabei ist das Feld Polizei durch Strategien der Verschleierung ungleicher Machtverhältnisse und in der Folge auch der faktischen Fälle von Machtmissbrauch gekennzeichnet. In diesem Kontext manifestiert sich kulturelles Kapital im Feld Polizei auch in der Rollenannahme einer *Autoritätsperson.* Autorität kann innerhalb der Polizei als eine elementare Funktionsbedingung betrachtet werden, die erlernen muss, wer intern und extern erfolgreich machtvoll

[80] Siehe auch Behr (2020, 2021a).

[81] Vgl. Holdaway (1997), S. 26 f.

[82] Vgl. Arendt (1970).

[83] Vgl. das Beispiel des sog. *Schwarzen Donnerstags* und *Stuttgart 21* in Herrnkind (2017).

[84] Loader (1997), S. 15 f.

[85] Landreville (1989), S. 434.

mitspielen will.[86] Wer sie gegenüber der Polizei infrage stellt, aktiviert ggf. Risikopotentiale, da ihre Missachtung als eine Ursache für Gewalteskalationen gilt. Intern wird symbolische Macht, ebenso wie die Gewalt, zelebriert und zeigt sich in unzähligen habituellen Praktiken und Narrativen. Dabei lassen sich auch Tendenzen zum Autoritarismus[87] identifizieren. Die „Autoritäre Reaktion"[88] ist dabei nicht unbedingt Resultat früher Sozialisation, sondern eine mögliche habituelle Umgangsform mit der im polizeilichen Alltag erlebten Ambiguität.[89] Oder anders: Die Polizei als Inhaberin des Gewaltmonopols trifft in freiheitlich verfassten Gesellschaften strafverfolgend und gefahrenabwehrend auf mündige und kritische Bürger:innen, die ggf. Widerworte geben, gegenteilige Auffassungen vertreten, die Auseinandersetzung nicht scheuen. Diese Konstellation ist konfliktträchtig und zeitigt eine Vielzahl an Interaktionen, in denen es elementar um die von Feest und Blankenburg erstmals extrahierte Definitionsmacht der Polizei über soziale Kontexte geht.[90] Inklusive aller Eskalation- und Deeskalationsdynamiken auf der Grundlage (der Sicherung) von Macht. So als kollektive *Klassiker* bspw. Castor Transporte (Gorleben), Stuttgart 21, Extinktion Rebellion oder Hambacher Forst.

4 Conclusio

Die kompakt diskutierten Feldmerkmale generieren grundlegende Handlungsspielräume und Funktionsprinzipien des Feldes Polizei, die unter bestimmten Umständen zu Diskriminierung und Rassismus auslösenden Willkürspielräumen werden können, wenn zum Akt der Normsetzung und der formellen Strukturierung des Feldes Polizei die Normanwender:innen kommen. Diese sind entgegen dem Verwaltungsideal der „formalistischen Unpersönlichkeit"[91] nach einer Kampagne der Gewerkschaft der Polizei eben *Auch Mensch*.[92] In emotional

[86] Herrnkind (2017), S. 68; Schöne und Herrnkind (2021).
[87] Vgl. Bowling et al. (2019), S. 34, 127.
[88] Oesterreich (1996), S. 107 ff.
[89] Ähnlich bereits Niederhoffer (1967), S. 160.
[90] Feest und Blankenburg (1972).
[91] Weber (1972), S. 129.
[92] https://www.gdp.de/gdp/gdphe.nsf/id/ADUMBQ-DE_auch_mensch (zugegriffen: 18. Juli 2022).

aufgeladenen Spannungsfeldern und Problemlagen von individualisierten, pluralen und global vernetzen Gesellschaften.

Durch den dominierenden *Konservatismus* ist die Polizei in sozialpolitischen und moralischen Fragen dabei konventionalistisch geprägt. Polizeiliche Akteur:innen sind zudem Handelnde, die beruflich darauf konditioniert sind Verdacht zu schöpfen und Gefahren zu erkennen. Dies erfolgt auf der Basis von tradierten Normalitätsvorstellungen. Dabei entspricht es der polizeilichen Vorstellung von Normalität, dass Angehörige von Minderheiten, bspw. auch als Ausländer:innen wahrgenommene Menschen, eher straffällig sind als *normale* Bürger:innen. Dies hat im Kontext mit dem Feldmerkmal Argwohn für die unter Generalverdacht stehende Gruppe ein erhöhtes Kontroll- und Stigmatisierungsrisiko zur Folge. In diesem Zusammenhang gehört die Polizei als staatliche Organisation von Recht und Sicherheit zum Kernbereich nationaler Identität. Migrant:innen werden daher möglicherweise als fremd empfunden. Zumal die polizeilichen Kontakte mit sog. Ausländer:innen resp. Migrant:innen sich zumeist auf negative besetzte dienstliche Kontakte beschränken, die diese Gruppe als Straftätern *assoziieren.* Ihren Mitglieder:innen wird tendenziell mit Vorsicht, Misstrauen und Vorurteilen begegnet. In diesem Zusammenhang sind bspw. Bereiche verdachtsunabhängiger Kontrollen häufig Orte mit einem erhöhten Anteil von migrantischen Akteur:innen resp. People of Color/BPoC. Diese besonderen Kontrollbereiche befördern unter Umständen polizeiliche Willkür und erschweren die (externe) Kontrolle polizeilichen Handelns. Die Kategorie *fremd sein* beeinflusst also nachweislich das Anzeige- und Kontrollverhalten und in der Folge die scheinbar objektiven Kriminalstatistiken, die Grundlage der Klassifizierung der Gefährlichkeit eines spezifischen Sozialraums sind. Dabei werden die Angehörigen von Minoritäten aufgrund ihres *fremd seins* nicht nur mit höherer Wahrscheinlichkeit von Polizist:innen kontrolliert, sondern aufgrund der Stereotypenbildung auch öfter von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft wegen einer Straftat angezeigt.[93] Beide Kontrollpraxen führen zur Verschiebung des Hell- und Dunkelfeldes der Kriminalität, wobei die so extrahierte Gruppe nicht notwendig krimineller ist, sondern im Gegensatz zu den Angehörigen der

[93] Sowohl die bürgerschaftlichen wie die polizeilichen Verdachtsstrategien korrespondieren mit der häufig negativen und kritischen medialen Darstellung von Migrant:innen. So zeichnen Auswahl, Themensetzung und Präsentation ein überproportional negatives (Kriminalitäts)Bild dieser Gruppe. Siehe hierzu Djerkovic et al. (2021).

Mehrheitsgesellschaft häufiger kontrolliert wird. Durch die *Insularität* der Polizei entwickelt sich eine starke kollektive Kohäsion nach innen, die sich in Ausprägungen des *Korpsgeistes* zeigen kann, der weit über soziale Kleingruppen hinausreicht.

Die Polizei ist zudem eine stark männlich geprägte Organisation. Das Prinzip der hegemonialen Männlichkeit korrespondiert mit Negativausprägungen wie Diskriminierung, Sexismus, Rassismus und Homophonie. In enger Verbindung zu diesen Ausprägungen des Feldmerkmals *Gender* steht das der *Gewalt.* Die Polizei ist teilweise von einer Überbetonung alltäglicher physischer, psychischer und symbolischer Gewalt geprägt. Daraus resultiert auch das polizeiliche Selbstverständnis der *crimefigther,* dessen Exklusivität diverse (Rollen)Legitimationen für formelles und informelles polizeiliches Handeln generiert. Mit der Gewalt eng verbunden ist das Feldmerkmal *Macht.* Die Polizei ist aufgrund ihrer exklusiven Machtfülle für Machtmissbrauch anfällig. So zeigt sich kulturelles polizeiliches Kapital auch in der Rollenannahme von machtvoller Autorität. Ihre Missachtung gilt empirisch belegt als eine Ursache für Gewalteskalationen. In freiheitlich verfassten Gesellschaften trifft die Polizei mehr und mehr strafverfolgend und gefahrenabwehrend auf mündige und kritischere Bürger:innen. Diese gesellschaftlichen Bewegungen werden von der Polizei teilweise als existenzielle Störung erlebt. Und neben sozialen Anpassungsleistungen auch mit rechtswidrigen Selbstbehauptungs- und Stärkedemonstrationen *quittiert.* Oder anders: „Eine Dominanzkultur, die sich angegriffen fühlt, bereitet den Boden für Abwertung der ‚Anderen', für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für Rassismus."[94]

Weshalb die Polizei umfassend gebildet werden muss und polizeiliche Handlungsspielräume mit Bedacht ausgewählt, begrenzt, kontrolliert und als dynamischer Prozess permanenter gesellschaftlicher Debatte zugänglich sein müssen. Einerseits um das Kontrapunktische der Gesellschaft als gemeinsamen Klang zu erleben und nicht als Gegner:innenschaft. Und andererseits, um die Polizei vor ihrer eigenen Macht zu schützen. Damit sie im hobbes'schen Sinne stark genug ist, die Freiheitsrechte aller zu schützen. Und dabei niemanden unterdrückend auszugrenzen.

[94] Behr (2021b).

Literatur

Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung (2021). Stellungnahme des Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung zur Kritik der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP RLP) am Forschungsprojekt KViAPol (Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen). https://empirische-polizeiforschung.de/wp/wp-content/uploads/2021/02/Stellungnahme_des_Arbeitskreises_Empirische_Polizeiforschung_zur_Kritik_der_Hochschule_der_Polizei_Rheinland-Pfalz_am_Forschungsprojekt_KViAPol1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Arendt, H. (1970). *Macht und Gewalt*. 10. Aufl. München: Piper.

Averdiek-Gröner, D., & Behrendes, U. (2017). Polizei und Gewalt. In D. Averdiek-Gröner, U. Behrendes, W. Gatzke & D. Pollich (Hrsg.), *Gewalt im öffentlichen Raum* (S. 81–110). Hilden: VDP.

Backes, O. (2001). Kontrolle der Polizei – Wer schützt uns vor denen, die das Gesetz schützen sollen? *Unbequem, 44*, S. 10.

Behr, R. (2000). *Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen-Rituale-Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Behr, R. (2008). Risiken und Nebenwirkungen von Gefahrengemeinschaften. Ein Beitrag der Polizeikulturforschung zur Risikominimierung bei Einsatz-Verfolgungsfahrten. In S. Schwentuchowski & M. Herrnkind (Hrsg.), *Einsatz- und Verfolgungsfahrten* (S. 147–170). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Behr, R. (2010). Intimität oder Abschottung – warum Polizisten am liebsten unter sich sind. Ein Essay zu den Ambivalenzen im polizeilichen Selbstverständnis. In H. Groß, M. Bornewasser, B. Frevel, K. Liebl, T. Ohlemacher & P. Schmid (Hrsg.), *Polizei-Polizist-Polizieren? Überlegungen zur Polizeiforschung. Festschrift für Hans-Joachim Asmus* (S. 59–73). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Behr, R. (2020). Dominanzkultur und Gewalt: Das strukturelle Problem der Polizei. *Blätter für deutsche und internationale Politik, 65(10)*, S. 13.

Behr, R. (2021a). Dominanzkultur als Rahmung von Gewalt und Rassismus in der Polizei. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 251–261). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Behr, R. (2021b). Heldendämmerung. Kommentar: SEK Frankfurt. *Journal Frankfurt*. https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Gesellschaft-2/Kommentar-SEK-Frankfurt-Heldendaemmerung-37533.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Bourdieu, P. (1979/1976). *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1984). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1993a). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1993b). *Soziologische Fragen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1996). Störenfried Soziologie. In J. Fritz-Vannahme (Hrsg.), *Wozu heute noch Soziologie?* (S. 65–70). Opladen: Leske + Budrich.

Bourdieu, P. (1997a). Eine sanfte Gewalt. Pierre Bourdieu im Gespräch mit Irene Dölling und Magareta Steinrücke. In I. Dölling & B. Krais (Hrsg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis* (S. 218–230). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1997b). Die männliche Herrschaft. In I. Dölling & B. Krais (Hrsg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis* (S. 153–217). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (1997c). *Vom Gebrauch der Wissenschaft. Für eine klinische Soziologie des wissenschaftlichen Feldes*. Konstanz: UVK.

Bourdieu, P. (1998). *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Bourdieu, P. (2004). *Der Staatsadel*. Konstanz: UVK.

Bourdieu, P., & Wacquant, L. J. D. (1996). *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt am Main.

Bowling, B., Reiner, R., & Sheptycki, J. (2019). *The Politics of the Police*. Oxford: Oxford University Press.

Chan, J. B. L. (1997). *Changing Police Culture. Policing in a multicultural Society*. Cambridge: Cambridge University Press.

Djerkovic, D., Jarolimek, S., Ludewig, F., & Rosenkranz, F. (2021). Lokale Berichterstattung von Tageszeitungen über die Sicherheitswahrnehmung in migrantisch geprägten Stadtteilen. In B. Frevel (Hrsg.), *Migration und Sicherheit in der Stadt. Sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Analysen zu migrantisch geprägten Großstadtquartieren* (S. 36–49). Berlin: LIT.

Eckert, R., Jungbauer, J., & Willems, H. (1996). Zur Feindschaft verdammt? Belastungssituationen der Polizei im Umgang mit ausländischen Tatverdächtigen und ihre Konsequenzen. In Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 88–108). 2. Aufl. Lübeck: Schmidt-Römhild.

Faesel, P. (2020). Jetzt mal Klartext … Was halten Polizei und Fremde eigentlich wirklich voneinander? Und hat das was mit Kultur zu tun? Eine empirische Untersuchung zu impliziten Einstellungsmustern von Migrant*innen und Polizeibeamt*innen. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 199–226). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann.

Feltes, T. (2015). Wissenschaft und Polizei – Ein gestörtes Verhältnis oder alles nur Missverständnisse? *der kriminalist, 47(10)*, S. 18.

Feltes, T., & Plank, H. (Hrsg.) (2021). *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Frevel, B. (Hrsg.) (2021). *Migration und Sicherheit in der Stadt. Sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Analysen zu migrantisch geprägten Großstadtquartieren*. Berlin: LIT.

Goffman, E. (2000). *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.

Groß, H., Frevel, B., & Dams, C. (Hrsg.) (2008). *Handbuch der Polizeien Deutschlands*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Gutschmidt, D., & Vera, A. (2020). Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: eine empirische Analyse. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 227–250). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Herrnkind, M. (1995). Der Fehler im System. Betrachtungen eines Insiders. In Bürgerrechte & Polizei/CILIP (Hrsg.), *Hilfe, Polizei: Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern* (S. 54–61). Berlin: Elefanten Press.

Herrnkind, M. (2008). Amtshandlung oder Rallye? Einsatz- und Verfolgungsfahrten im Spiegel von Meinungen, Gefühlen, Berufskulturen und Situationsmerkmalen. In S. Schwentuchowski & M. Herrnkind (Hrsg.), *Einsatz- und Verfolgungsfahrten* (S. 171–202). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Herrnkind, M. (2017). Der „schwarze Donnerstag". Hat die Polizei wirklich gelernt? In B. Böninger, M. Herrnkind & U. Sckerl (Hrsg.), *Sieg der Spatzen. Das Urteil zum Stuttgarter Polizeieinsatz am 30.9.2010 und warum ein Bürgerbeauftragter notwendig ist* (S. 55–70). Karlsruhe: von Loeper.

Herrnkind, M. (2021). Cop Culture meets Bourdieu. In A. Ruch & T. Singelnstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 345–362). Berlin. Duncker & Humboldt.

Herrnkind, M., & Schöne, M. (2021). Wessen Gebiet es ist, der bestimmt die Religion? Die Wissenschaft-Firewall des Feldes Polizei. In N. Juschkat, K. Leimbach & C. Neuwert (Hrsg.), *Qualitative Kriminologie, quo vadis. Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie* (S. 200–218). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Holdaway, S. (1997). Constructing and Sustaining ‚Race' within the Police Workforce. *British Journal of Criminology, 48(1)*, S. 19.

Howe, C. (2021). Sozial-räumliche Gestaltungen – Stigmatisierungen, eigenwillige Aneignungsprozesse und Gesellschaftliches (Gegensteuern). In B. Frevel (Hrsg.), *Migration und Sicherheit in der Stadt. Sozial-, geistes- und rechtswissenschaftliche Analysen zu migrantisch geprägten Großstadtquartieren* (S. 50–78). Berlin: LIT.

Hunold, D (2019). „Wer hat jetzt die größeren Eier?!" – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 47–69). Wiesbaden: Springer VS.

Hüttermann, J. (2004). Korporative Polizei, Symbolische Polizei und Street Corner-Polizei: Fallgestützte Hinweise auf die Funktionalität polizeilicher Habitusarbeit. In M. Althoff, P. Becker, G. Löschper & J. Stehr (Hrsg.), *Zwischen Anomie und Inszenierung* (S. 225–251). Baden-Baden: Nomos.

Kreissl, R. (2021). Polizeiforschung zwischen den (Lehr-)Stühlen. In A. Ruch & T. Singelnstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizei-*

wissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag (S. 363–369). Berlin: Duncker & Humboldt.

Kunz, K.-L., & Singelnstein, T. (2016). *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 7. Aufl. Bern: UTB.

KviAPol (2021). Stellungnahme zur Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Durchsetzung polizeilicher Autorität im Rechtsstaat" der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz. https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPOL_Stellungnahme_final.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Landreville, P. (1989). Kriminalität und Machtmißbrauch. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 72(6)*, S. 423.

Leenen, W. R. (2005). Interkulturelle Kompetenz: Theoretische Grundlagen. In W. R. Leenen, H. Grosch & A. Groß (Hrsg.), *Bausteine zur interkulturellen Qualifizierung der Polizei* (S. 63–110). Münster: Waxmann.

Loader, I. (1997). Policing and the social. Questions of symbolic power. *British Journal of Sociology, 48(1)*, S. 1.

Löbbecke, P. (2004). *Abgesichert sein und gutes Geld verdienen. Eine qualitativ-empirische Untersuchung über Berufsbilder von studierenden Polizisten*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Meinhart, E. (2021). Polizeisoziologe Rafael Behr: „Greift uns bloß nicht an". *profil*. https://www.profil.at/oesterreich/polizeisoziologe-rafael-behr-greift-uns-bloss-nicht-an/401327637. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Meißelbach, C. (2021). *Zur Kritik am MEGAVO-Fragebogen*. Stellungnahme des Sächsischen Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS). Unveröffentlichtes Manuskript.

Meißelbach, C., Melcher, R., Schöne, M., & Thieme, T. (Hrsg.) (2021). *Polizeidienst in Krisenzeiten. Beschäftigtenbefragung zur Corona-Pandemie in der Polizei Sachsen*. Rothenburg/OL: Hochschule der Sächsischen Polizei.

Mühler, K. (2021). Ergebnisbericht zur Evaluierung der Waffenverbotszone Eisenbahnstraße in Leipzig. https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3_Dez3_Umwelt_Ordnung_Sport/32_Ordnungsamt/KPR/Bericht_Auswertung-WVZ_SMI-PO.pdf. Zugegriffen: 7. September 2021.

Niederhoffer, A. (1967). *Behind the Shield. The Police in Urban Society*. New York: Doubleday and Company.

Nietzsche, F. (1878). *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister. Zweiter Band. Zweite Abteilung: Der Wanderer und sein Schatten*.

Oesterreich, D. (1996). *Flucht in die Sicherheit. Zur Theorie des Autoritarismus und der autoritären Reaktion*. Opladen: Leske + Budrich.

Ohlemacher, T. (1999). *Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Bestandsaufnahme*. Hannover: KFN.

Peters, H. (1996). Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. *Kriminologisches Journal, 28(2)*, S. 107.

Polleit, P. (2012). *Netzwerke in der Polizei am Beispiel der International Police Association (IPA). Vertrauens- und Freundschaftsbildung in polizeilichen Netzwerken*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Pound, R. (1910). Law in Books and Law in Action. *American Law Review, 44(1)*, S. 12.

Reemtsma, J. P. (2003). Organisationen mit Gewaltlizenz – ein zivilisatorisches Grundproblem. In M. Herrnkind & S. Scheerer (Hrsg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle* (S. 7–23). Münster et al.: LIT.

Reichertz, J. (1990). „Meine Schweine erkenne ich am Gang" – Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. *Kriminologisches Journal, 22(3)*, S. 29.

Sack, F. (1992). Kriminologische Ausbildung in der Soziologie. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie als Lehrgebiet*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Schmidt, S. (2019). Was können wir wissen? Wissensproduktion und Wissensverwaltung in der Polizei. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 118/119*, S. 94.

Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schöne, M. (2019). Die politische Ökonomie der (Un)Sicherheit. In H. Schwier (Hrsg.), *Polizeirecht im Wandel* (S. 39–50). Rothenburg/OL: Hochschule der Sächsischen Polizei.

Schöne, M., & Herrnkind, M. (2018). „Alles schwule Themen" – Kollektive Selbstaffirmationen im Feld Polizei. In J. Grutzpalk (Hrsg.), *Sozialwissenschaften für die Polizei* (S. 5–10). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schöne, M., & Herrnkind, M. (2021). Die Fragilität polizeilicher Autorität. In M. Weber (Hrsg.), *Autorität für die Polizei* (S. 7–12). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schöne, M., & Herrnkind, M. (2022). „Nenne mich: Theo; lasse das -rie eben weg" - Zum Verhältnis von Polizei und Wissenschaft. In S. Schade & F. Durben (Hrsg.), *„Polizei im Aufbruch!?" Zum Anlass des 25- jährigen Jubiläums des Polizeicampus Hahn der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz*. Stuttgart: Boorberg (Im Erscheinen).

Süddeutsche Zeitung (2020). Keine Studie zu „Racial Profiling". https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-studie-rassismus-1.4957717. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Unbequem (2000). *Schwerpunktthema Verdachtsschöpfung*. Zeitung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e. V. 41. Ausgabe. Köln: GNN-Verlag.

Weber, M. (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß einer verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Weber, M. (1994). *Politik als Beruf*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Weber, M. (2021). *Autorität für die Polizei*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Prof. Dr. Marschel Schöne lehrt Krimimologie an der Hochschule der Sächsischen Polizei und ist Direktor des Sächsischen Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS). Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der Empirischen Polizeiforschung und in der Kriminalsoziologie.



Rassistische Praktiken bei der Schutz- und Kriminalpolizei – Die Bedeutung der polizeilichen Felder für die Konstruktion von Tatverdächtigen

Daniela Hunold

Zusammenfassung

Der Beitrag geht der Frage nach, welche Felder und Handlungslogiken der zwei wesentlichen Bereiche der Polizei – der Schutz- und Kriminalpolizei – mit rassistischen Handlungspraktiken assoziiert sein können. Es wird deutlich, dass die schutzpolizeiliche Handlungsgrundlage der Gefahrenabwehr mit stereotypen Konstruktionen von Tatverdächtigen zusammenhängen, die rassifizierende Zuschreibungen enthalten können. Insgesamt basieren Tatverdächtigenkonstruktionen im Rahmen der Gefahrenabwehr im Wesentlichen auf äußere Erscheinungen. Diese spielen in der kriminalpolizeilichen Praxis eine geringere Rolle, vielmehr besitzen hier Zuordnungsprozesse von Informationen zu konstruierten bzw. ermittelten Tatverdächtigengruppen eine Bedeutung, die ebenfalls rassifizierende Zuschreibungen widerspiegeln können.

Schlüsselwörter

Polizeiliche Handlungsfelder · Rassismus · Diskriminierung · Tatverdächtige · Schutzpolizei · Kriminalpolizei · Polizeikultur

D. Hunold (✉)
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: daniela.hunold@hwr-berlin.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_13

1 Einleitung

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen für den Begriff „Polizei“ meist verallgemeinert uniformierte Beamt:innen, die im öffentlichen Raum präsent sind. Auch in der öffentlichen Diskussion über Polizeihandeln wird häufig von *der Polizei* oder *den Polizeibeamt:innen* gesprochen. Dies gilt letztendlich ebenso für Debatten über Rassismus in der Polizei, z. B. wenn gefragt wird: „Wie rassistisch ist die deutsche Polizei?“[1]

Allerdings lässt sich die Organisation Polizei in viele verschiedene Arbeitsfelder differenzieren und stellt sich bei näherer Betrachtung mitnichten als homogenes Gebilde dar. Dementsprechend lassen sich auch keine allgemeinen Aussagen zu polizeilichen Strukturen und Handlungsweisen treffen. Neben den binnenkulturellen sowie -strukturellen Faktoren sind so z. B. bei der Analyse rassistischen Handelns ebenso Aspekte des dienstlichen Umfeldes zu berücksichtigen. Letzteres fokussiert auf außerhalb der Organisation liegende Kontexte, auf welche sich alltägliche Routinen polizeilicher Arbeit beziehen. In diesem Zusammenhang sind u. a. die verschiedenen Arbeitsbereiche der Schutz- und Kriminalpolizei zu betrachten, da diese unterschiedliche Aufgaben erfüllen und somit auch mit verschiedenen (räumlichen) Kontexten, Situationen und Personen assoziiert sind.

Der Beitrag verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, die verschiedenen dienstlichen Umfelder zu beschreiben sowie die jeweiligen Strukturen und Kontexte zu identifizieren, welche (Wechsel-) Wirkungen mit rassistischen Polizeipraktiken aufweisen. Im Sinne des Habituskonzeptes nach Bourdieu wird dabei davon ausgegangen, dass mit dem jeweiligen dienstlichen Umfeld Prozesse der Inkorporierung von Wahrnehmungs-, Denk- und Beurteilungsschemata verbunden sind, in welchen sich rassistische Einstellungen sowie Handlungsroutinen widerspiegeln können.

2 Bourdieus Blick auf die Polizei

Pierre Bourdieus’ Habituskonzept beschreibt soziale Praxis u. a. als Ergebnis von vorbewussten, instinkthaften und unreflektierten Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsstrukturen. Es geht weiter davon aus, dass diese nicht nur durch

[1] Knight (2020).

gesellschaftliche Strukturen geformt, sondern ihrerseits auch konstituierend für soziale Strukturen sind. Der Habitus reflektiert somit „die Inkorporierung gesellschaftlicher Strukturen und den Akteur als einem bestimmten Milieu, resp. einer bestimmten Klasse zugehörig“[2]. Bourdieu hatte mit seinem Konzept das Ziel die verschiedenen Perspektiven in der soziologischen Diskussion zur Grundlage des Handelns von Akteur:innen zu verknüpfen, indem zwischen Struktur und Subjekt, zwischen Objektivität und Subjektivität vermittelt wird. Im Ergebnis betrachtet er den oder die Akteur:in als Individuum, das „zu einem gewissen Grad selbstbestimmt handelt und zu einem gewissen Teil ein *Opfer* seiner Herkunft, seiner Erziehung und Sozialisation ist [und] aus seinen (biographischen) Wurzeln eine Begrenzung erfährt“[3]. Insbesondere die Sozialisation betrachtet Bourdieu als Einflussfaktor für vorbewusste Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsstrukturen, den Habitus. Spätere Entwicklungen der Individuen sind geprägt davon, dass auf Basis dieser Strukturen Erfahrungen selektiert werden, die den Habitus weiter ausprägen bzw. spezifizieren. Inwiefern neue Erfahrungen eine Wirkung entfalten, hängt davon ab, wie kompatibel diese mit den bereits inkorporierten Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsstrukturen sind.[4] Im Allgemeinen spricht man in diesem Zusammenhang auch von selektiven Wahrnehmungen, wenn bestimmte Aspekte der Umwelt aufgenommen und andere ausgeblendet werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich zunächst konstatieren, das sich Polizeibeamt:innen vermutlich eher ähneln als unterscheiden hinsichtlich ihrer durch Sozialisation erworbenen Habitusformen, zumindest, wenn man Bourdieus Ansatz folgt, den Habitus als Ergebnis und Folge von mit Milieus und Klassen assoziierten inkorporierten Strukturen zu betrachten. In vielen Bundesländern ist heutzutage ein Bachelorstudium, das ein Abitur voraussetzt, die Grundlage für eine Tätigkeit bei der Polizei. Das bedeutet, dass die meisten Polizeibeamt:innen ein vergleichsweise hohes formales Bildungsniveau mitbringen. In diesem Zusammenhang lässt sich zweifelsohne konstatieren, dass dieses eine schichtspezifische Komponente aufweist, „denn die Wahrscheinlichkeit, dass Schüler:innen mit einem niedrigen sozioökonomischen Hintergrund auf ein Gymnasium gehen, ist deutlich geringer als für Schüler:innen mit einem hohen sozioökonomischen Hintergrund“[5]. Demzufolge ist zumindest von einer

[2] Schöne (2011), S. 39.

[3] Bourdieu (2015a), S. 41.

[4] Bourdieu (2015a), S. 43.

[5] Solga und Dombrowski (2009), S. 13 f.

großen Ähnlichkeit des sozioökonomischen Hintergrundes von Akteur:innen in der Berufsgruppe Polizei auszugehen. Schließlich ist die Belegschaft *der* Polizei neben der „Klasse" hinsichtlich einer weiteren sozialen Differenzierungskategorie eher homogen strukturiert: die Ethnie. Nur einzelne Bundesländer erheben Informationen zum Migrationshintergrund von Polizeianwärter:innen. Obwohl sich der Anteil an Einstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst innerhalb des letzten Jahrzehnts in den meisten Bundesländern, welche diese Information vorhalten, beträchtlich erhöht hat, liegt er oftmals noch deutlich unter dem Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.[6] Eine erste Studie, welche sich explizit mit den Rekrutierungs- und Einstellungsbedingungen von Menschen mit Wanderungsbiographie in den Polizeidienst beschäftigt hat, stellte fest, dass zwar „[p]olitisch in der deutschen Polizei von Integration gesprochen [wird], faktisch (und im soziologischen Sinn) aber Assimilation praktiziert [wird]"[7]. Hiernach sind es vor allem die Prinzipien der Bestenauslese und des Gleichheitsgrundsatzes, welche zur tatsächlichen Ungleichbehandlung von Bewerber:innen mit Wanderungsbiographie führen, da strukturelle Bildungsbenachteiligungen sowie kulturelle Lebenswelten im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.[8] Weitere Faktoren, die eher zu einer „Vielfalt der Ähnlichen" als zur organisationalen Diversität führen, sind u. a. der Gesundheitsstatus (so gibt es zumindest zu Beginn der polizeilichen Laufbahn keine Polizist:innen mit Adipositas oder Anorexie), der auf Vorstrafen bezogene Leumund sowie die politische Orientierung (bisher gibt es z. B. keine Erkenntnisse zu Linksextremen in der Polizei). Schließlich prägen den Beruf Polizei spezifische Erfahrungen und Praktiken, welche zu einem professionellen Habitus führen, welche die Akteur:innen in diesem Feld miteinander verbindet.

Nun ist aber die Frage, inwiefern es unter eher ähnlichen Menschen im Sinne des Bourdieuschen Habituskonzeptes zu unterschiedlichen Habitusformen im Berufsfeld Polizei kommen kann. Bourdieu versteht das Feld als sozialen Raum, der die Praktiken der Akteur:innen strukturiert und die somit als „Orte sozialer Praxis(formen)" betrachtet werden können.[9] Er deutet weiterhin das Feld als relationalen Raum, d. h. weniger als statische Struktur, welche starre Praxisformen hervorbringt, sondern vielmehr als gelebten Raum, der sich durch die

[6] Der Mediendienst Integration hat bereits zum wiederholten Male Daten zum Migrationshintergrund von Polizist:innen erhoben, vgl. Mediendienst Integration (2021).

[7] Hunold und Behr (2007), S. 35.

[8] Hunold (2008); vgl. auch Ellebrecht in diesem Band.

[9] Schöne (2011), S. 51.

Dialektik von Habitus und Feld auszeichnet. Es sind also die Akteur:innen, welche sich das Feld durch spezifische Deutungs- und Wahrnehmungsmuster aneignen und die daraus resultierenden sozialen Praktiken wiederum inkorporiert werden und den Habitus weiter selektiv spezifizieren. Nach Bourdieu existieren in jedem Feld, hier Polizei, Unterfelder, „die jeweils wieder durch eine eigene Logik und spezifische Regeln und Regularitäten charakterisiert sind“[10]. Sie beschreiben jeweils eine eigene soziale Welt, sofern sie mit charakteristischen Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsmustern assoziiert werden können.

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Feld Polizei mindestens in die Unterfelder „Kriminalpolizei“ und „Schutzpolizei“ unterscheiden. In diesen ließen sich jeweils weitere Unterfelder identifizieren, wenn man hier weiterführende Differenzierungen vornehmen würde. Der Beitrag beschränkt sich im Folgenden jedoch auf die Beschreibung der beiden genannten Unterfelder sowie der Analyse ihrer Bedeutung für rassistische polizeiliche Praktiken.

3 Die unterschiedlichen Dienstfelder – Schutz- und Kriminalpolizei

Zwar beginnen alle Polizeibeamt:innen ihre dienstliche Tätigkeit auf die gleiche Art und Weise. So ist in einem Großteil der Bundesländer ein Bachelorstudium Voraussetzung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und somit in erster Linie Abiturient:innen vorbehalten.[11] Nach dem Studium ist es zudem die Regel, die ersten Dienstjahre in der Bereitschaftspolizei[12] zu versehen, um danach üblicherweise in den „normalen“ Einsatzdienst zu wechseln. Ausnahmen davon existieren u. a. in NRW und Niedersachsen, wo man sofort bzw. zuerst im Wach- und Wechseldienst beginnt und u. U. später erst in die

[10] Schöne (2011), S. 51.

[11] In nur wenigen Bundesländern existiert zusätzlich noch der mittlere Dienst, für den ein Realschulabschluss und eine Polizeiausbildung Voraussetzungen darstellen.

[12] Die Bereitschaftspolizei ist Teil der Schutzpolizei und geprägt durch geschlossene Einheiten. Sie wird überall dort eingesetzt, wo viele Menschen zusammenkommen und wo deshalb Sicherheitsprobleme antizipiert werden: Fußballspiele, Demonstrationen, Castortransporte etc. Eine Teileinheit der Bereitschaftspolizei ist die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE), deren Hauptaufgaben die Festnahme von Tatverdächtigen in Großlagen sowie die Unterstützung anderer Kräfte bei der alltäglichen Dienstausübung, wie z. B. bei Durchsuchungsmaßnahmen der Kriminalpolizei, sind.

Bereitschaftspolizei wechselt. Dieser ist meist mit den Aufgaben verbunden, die in der öffentlichen Wahrnehmung dominieren: den Streifendiensttätigkeiten. Abgesehen von Berlin, Hessen und Hamburg, wo man sich schon im Studium für die Sparte „Kriminalpolizei“ entscheiden kann (und muss), ist es in den anderen Bundesländern erst nach weiteren Jahren im Einsatzdienst möglich, sich für die Kriminalpolizei zu bewerben, woran i. d. R. eine spezifische Fortbildungszeit anschließt, welche auf die Ermittlungsarbeit fokussiert.

Die Aufgabenbereiche der Schutz- und Kriminalpolizei lassen sich folgendermaßen grob umreißen:

Die *Schutzpolizei* ist rund um die Uhr über den Polizeinotruf erreichbar und wenn sie gebraucht wird zuerst vor Ort, auch wenn es sich um einen Mord handelt, der typischerweise kriminalpolizeiliche Aufgaben wie eine Mordermittlung nach sich zieht. Das Spektrum an Möglichkeiten der Ereignisse, zu denen die Schutzpolizei gerufen wird erstreckt sich über Verkehrsunfälle, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ruhestörungen, Vermisstensuche, Überfälle, Mord bis hin zur Tierrettung. Nicht umsonst ist mit dem Ausdruck „Polizei dein Freund und Helfer“ oftmals der uniformierte Einsatzdienst assoziiert. In den ganz überwiegenden Fällen handelt es sich bei den Einsätzen, die von diesem Teil der Polizei wahrgenommen werden, um Alltagskonflikte oder Ordnungsstörungen, welche von Bürger:innen nicht selbst gelöst werden (können).[13] Aber die Schutzpolizei arbeitet nicht nur reaktiv, sondern versucht Kriminalität zu verhindern, beispielsweise durch Streifenfahrten bzw. -gänge sowie verschiedene proaktive Kontrollmaßnahmen. Im Wesentlichen ist die Schutzpolizei zuständig für die Aufnahme von Strafanzeigen, die Verkehrsregelung und -kontrolle, die Aufnahme von Verkehrsunfällen, Fahndungen sowie die Betreuung und Überwachung von Veranstaltungen. Dabei ist sie vorwiegend einem bestimmten örtlichen Bereich zugeordnet (Stichwort: Reviere). Im Zusammenhang mit der Schutzpolizei spielt der Begriff „erster Angriff“ eine wichtige Rolle, denn es ist eine Vielzahl unspezifischer Konfliktkonstellationen, die dieser zur „Erstbefassung“ aufgetragen werden, egal ob eine konkrete Zuständigkeit (zur Weiterbearbeitung) gegeben ist oder eine Delegation des „Falles“ an andere Behörden/Einrichtungen.

Die *Kriminalpolizei* ist vordergründig mit der Verfolgung (durch Ermittlung) und Sachbearbeitung der bekannt gewordenen Straftaten betraut und in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich weniger präsent. Die Mitarbeitenden sind nicht uniformiert und haben i. d. R. nur im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten

[13] Feltes (1991); Lehne (1992).

Kontakt zu Bürger:innen, z. B. bei Vernehmungen von Tatverdächtigen, Zeug:innen und Opfern. Im Kern ist die Arbeit der Kriminalpolizei davon geprägt, Tatorte zu untersuchen, Beweise zu sichern und Zusammenhänge herzustellen, die zur Ermittlung und Festnahme eines Täters oder einer Täterin führen. Wesentliche Deliktsbereiche, auf die sich die Arbeit der Kriminalpolizei bezieht, sind Wirtschafts-, Sexual-, Eigentums-, Rauschgift, Gewalt-, Tötungs- und staatsgefährdende Delikte. Überregionale Ermittlungstätigkeiten werden i. d. R. in den jeweiligen Landeskriminalämtern geführt. Außerdem werden in der Kriminalpolizei polizeiliche Daten ermittlungsbegleitend, d. h. meist auf einzelne Personen bezogene Informationen, oder zur Steuerung von Maßnahmen ausgewertet und analysiert. Letzteres kann beispielsweise Kriminalitätslagebilder zur Identifizierung von Schwerpunktbereichen betreffen und ist im Falle überregionaler Auswertungen vornehmlich Aufgabe der Landeskriminalämter, welche z. B. auch die jeweilige, landeseigene Polizeiliche Kriminalstatistik erstellen. Kriminalpolizist:innen arbeiten nicht begrenzt auf einen örtlichen Bereich, sondern sind überall dort, wo es Fälle und Zeug:innen gibt.

Aus den hier beschriebenen Aufgabenfeldern ergeben sich mannigfaltige polizeiliche Deutungsmuster und Handlungslogiken, die allerdings auch ganz unterschiedlich gut erforscht sind. Die bisherige soziologische Forschung zur Polizei in Deutschland fokussiert wesentlich auf die Schutzpolizei, was möglicherweise in der unterschiedlichen Sichtbarkeit der Schutz- und Kriminalpolizei begründet liegt.

Wirft man zunächst einen soziologischen Blick auf diese zwei skizzierten Bereiche der Polizei, sind diese, mit Behr gesprochen, als funktionale Subkulturen zu unterscheiden.[14] Diese prägen wiederum die Interaktions- und Deutungsmodi, die den jeweiligen polizeilichen Praxen zugrunde liegen. Innerhalb der Schutz- und Kriminalpolizei unterscheiden Schweer und Strasser idealtypisch vier Organisationskulturen: „die Jäger und die Regulatoren, die Sammler und die Krieger“[15]. Demnach zählen zivile Beamt:innen der Schutzpolizei zu den Jägern, weil sie auf die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten fokussiert sind und dabei relativ viel Freiheit genießen: Sie agieren in Zivil und sind weniger fremdbestimmt durch Vorgesetzte. Zu den Regulatoren zählen die normalen Streifendienstbeamt:innen, ihre Arbeit ist „viel stärker in formale Strukturen eingebunden“ und weniger autonom, da sie ihre Einsätze „von der

[14] Vgl. Behr (2006), S. 134 ff.

[15] Schweer und Strasser (2003), S. 241; (2008).

Leitstelle zugewiesen“ bekommen.[16] Ihnen obliegt es zumeist, Bagatelldelikte zu klären oder Konflikte zu lösen, ihre Arbeit ist grundsätzlich von Hilfs- und Kontrollmaßnahmen geprägt.[17] Die „Sammler“ gehören der Kriminalpolizei an. Sie verfügen über größere Zeitressourcen und treten erst in Erscheinung, wenn Straftaten schon passiert sind, um dann Spuren davon zu sammeln. Die „Krieger“ sind in Spezialeinheiten wie dem SEK oder den BFE‘s zu finden. Ihnen ist egal, mit wem sie es zu tun haben, sie sind dazu da, konkrete, überschaubare Aufträge schnell und effizient zu erfüllen und benötigen dafür physische, keine kommunikativen Kompetenzen.[18] Darüber hinaus sind mit dem von Behr formulierten Typus der Schutzmännlichkeit[19] u. a. sog. Bürgernahe Beamt:innen[20] angesprochen. Nach Behr hat der Schutzmann „seinen genuinen Bezug in der lokalen (Wohn-)Gemeinde“[21]. Erfolge in der Strafverfolgung sind für ihn nicht (mehr) relevant, vielmehr will er sein akkumuliertes Wissen über die Probleme in seinem Revier nutzen, um Alltagsprobleme zu lösen. Der Schutzmann ist schon älter und kann auf lange Erfahrung zurückblicken. Behr findet diesen Typus in allen polizeilichen Organisationen, d. h. er ist nicht an bestimmte Dienststellen oder Einheiten gebunden. Das einzige gemeinsame Kriterium ist der Kontakt zu Bürger:innen, in die er sein gesammeltes Wissen einbringen kann. Bürgernahe Beamt:innen können danach als Idealtypus des Schutzmannes definiert werden. In ihm amalgamieren alle für den Schutzmann beschriebenen Eigenschaften und schlagen sich in einem gemeinsamen Bedeutungssystem nieder.

Diese idealtypischen Beschreibungen der in der Polizei vorhandenen Subkulturen lassen bereits erahnen, dass die rahmengebenden Strukturen des Arbeitsalltags, also das Feld Polizei, einen maßgeblichen Einfluss auf die Art und Weise haben, wie die jeweiligen Beamt:innen mit der Bevölkerung in Kontakt treten, welches Ziel hiermit verfolgt wird und welche Verdachtsmuster hiermit verbunden sind.

[16] Schweer und Strasser (2003), S. 245.

[17] Vgl. Feltes (1991).

[18] Schweer und Strasser (2008), S. 16 f.

[19] Behr (2000), S. 113.

[20] Zwar wird an dieser Stelle eine geschlechterneutrale Schreibweise gewählt, allerdings beschreibt Behr seinen Typus ausschließlich für männliche Beamte.

[21] Behr (2000), S. 113.

4 Handlungsmuster – Rassistische Praktiken bei der Schutz- und Kriminalpolizei[22]

Betrachtet man nun die Phänomenologie des Racial Profiling[23], wird die Bedeutung der schutz- und kriminalpolizeilichen Felder für die verschiedenen Ausprägungen entsprechender diskriminierender Praktiken ersichtlich.

Neben der Bundespolizei ist die *Schutzpolizei* der Länder maßgeblich damit beauftragt, Personenbefragungen, Personen- und Fahrzeugkontrollen sowie Durchsuchungen durchzuführen. Ziele dieser Maßnahmen sind die Gefahrenabwehr sowie die Verhütung von Straftaten bzw. das Auffinden von Straftäter:innen an bestimmten Orten, von denen anhand „tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist“[24], dass diese dort angetroffen oder verübt werden. Nun sind diese im BremPolG beschriebenen Kriterien, welche die Durchführung von Kontrollmaßnahmen legitimieren, nicht immer praxistauglich, da sie nicht auf die komplexe soziale Wirklichkeit anwendbar sind. Welche sichtbaren bzw. wahrnehmbaren Kriterien führen also dazu, von einer anzuwendenden Gefahr auszugehen oder davon, eine:n potenziellen Straftäter:in/eine potenzielle Straftat erkannt zu haben? Skolnick führt hierzu die Figur des „symbolic assailant“[25] ein, welche die Besonderheiten der polizeilichen Verdachtskonstruktion reflektieren soll. Hiernach identifizieren Polizeibeamt:innen eine Person, von der eine Gefahr ausgehen könnte, anhand von Sprache, Aussehen und Verhalten. Dies geschieht, indem das Wahrgenommene mit der sozialen Umgebung kontextualisiert und mit einer Normalitätskonstruktion darüber, was als abweichend gilt und was nicht, assoziiert wird. Die polizeiliche Einschätzung dessen, was normal oder nicht normal ist, hängt dann von Kontextfaktoren ab. Weil Polizist:innen ständig alarmiert sind, achten sie auf kleinste Abweichungen von der Norm, d. h. Personen, die in irgendeiner Hinsicht nicht in den sozialen und situativen Kontext passen, erscheinen in der polizeilichen Wahrnehmung verdächtig. Passend hierzu beschreibt Waddington das Erlebnis eines Freundes, der sich – obwohl wohlhabend – nachts nach der Rückkehr aus einem Urlaub in Monte Carlo nicht mit dem Taxi, sondern zu Fuß auf den

---

[22] Folgende Abschnitte wurden teilweise bereits veröffentlicht in Hunold (2015).

[23] Herrnkind (2014), S. 37.

[24] Auszug aus § 11 BremPolG.

[25] Skolnick (1966), S. 45 ff.

Heimweg machte.[26] Ein Polizist, der ihn anhielt und fragte, woher er komme, glaubte ihm nicht und wies ihn an, seine Taschen zu leeren. Es scheint eben unüblich, in einer englischen Stadt als Fußgänger unterwegs zu sein und soeben aus einer weltbekannten Stadt der Reichen zu kommen. Auch andere scheinbare Inkongruenzen wecken den polizeilichen Verdacht, z. B. eine Schwarze Person, die durch eine von Weißen geprägte Wohngegend läuft. Die polizeiliche Kontrolle aufgrund der fehlenden Passung von sichtbarer Herkunft und sozialräumlichem Kontext nannte Sacks „incongruity procedure"[27]. Um augenblickliche Verdachtsmomente konstruieren zu können, ziehen Polizist:innen leicht wahrnehmbare Merkmale heran, die schnelle Hinweise auf potenzielle Aggressor:innen geben.[28] Solche Merkmale „point to incongruence as the primary basis for stimulating suspicion"[29]. Persönliche Kennzeichen wie Kleidung und Hautfarbe bieten z. B. eine Grundlage dafür. Andererseits können die gleichen Merkmale schon bestehende Verdachtskonstruktionen bedienen, z. B. wenn sie Assoziationen zu subkulturellen Milieus wecken, die in der polizeilichen Wahrnehmung in Verbindung zu bestimmten Delikten stehen.[30] Dieser Form der Verdachtskonstruktion ist ein Circulus Vitiosus inhärent: Die vorgefertigten Bilder über potenzielle Täter führen zu selektiver Kontrolle, selektive Kontrolle führt zur Überrepräsentanz entsprechender Tatverdächtiger und die Überrepräsentanz führt schließlich zur Bestätigung der konstruierten Täterprofile. Damit manifestieren sich auch unabhängig vom tatsächlichen Verhalten Annahmen darüber, wer kriminell ist. In der Vorstellung der Polizist:innen ist es dann durchaus legitimiert, bestimmte Personengruppen wegen bestimmter Delikte zu verdächtigen und zu kontrollieren, denn die „harten Fakten" lassen keine anderen Schlussfolgerungen zu. Hier handelt es sich um Vorurteile, die auf scheinbaren Fakten basieren, die polizeilich produziert sind, also um „self-fulfilling-prophecies"[31]. Sobald Verdachtsgenerierungen stärker auf Deutungen von äußeren Merkmalen der betreffenden Personen rekurrieren anstatt auf konkrete Verhaltensweisen, sind sie als besonders definitionsmächtig zu sehen. So ist es möglich, dass Polizisten Bürger:innen in bestimmte Gruppen für bestimmte polizeiliche Maßnahmen einteilen können. Wenn aber Polizist:innen ihre Verdachtsentscheidungen scheinbar

[26] Waddington (1999), S. 62 f.

[27] Sacks (1972), S. 283.

[28] Skolnick (1966), S. 45.

[29] Loftus (2009), S. 12.

[30] Jobard und Levy (2009), S. 30.

[31] Merton (1948).

auch von persönlichen Merkmalen abhängig machen können, sind Muster von „routine harassment“[32] wie „racist profiling“[33] möglich.

Mit den hier beschriebenen Bedingungen für die polizeiliche Verdachtskonstruktion sind soziale Prozesse der an die Institution gebundene Wissensgenerierung assoziiert. Wissen kann in diesem Zusammenhang als eine Mischung aus berufsspezifischen Erfahrungen und Narrativen betrachtet werden, in denen direkte oder indirekte Erfahrungen unter Kolleg:innen verarbeitet werden.[34] „Ein Narrativ kann als eine vergangene Erfahrung verstanden werden, die das komplexe Erinnern vereinfacht“[35]. Es transportiert normative Regelsysteme, welche das polizeiliche Handeln anleiten und strukturieren.

Nun ist die Frage, welche Inhalte das Wissen der Schutzpolizei über Menschen und Orte transportiert, welche den Kontakt mit der Polizei verdächtigen Personen strukturiert. Da die Schutzpolizei in räumliche Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt ist, zeigen zahlreiche Studien, dass das Wissen über räumliche Abschnitte eine große Bedeutung bei der Legitimierung polizeilichen Handelns aufweist.[36] In diesem Zusammenhang lässt sich konstatieren, dass polizeiliche Raumdeutungen bzw. polizeilich gebundenes Wissen über den Raum vor allem mit sozialen Merkmalen wie Geschlecht, Ethnie und Klasse assoziiert sind.

Zahlreiche Studien – vor allem aus dem angloamerikanischen Raum – konnten bereits nachweisen, dass diese sozialen Ungleichheitskategorien in der polizeilichen Handlungspraxis insofern eine Rolle spielen, als Polizeimaßnahmen wie Identitätsfeststellungen vor allem Angehörige unterer sozialer Schichten, ethnische Minderheitengruppen sowie junge Männer adressieren.[37] Inwiefern die Konstitution von Raum durch die Polizei mit den sozialen Strukturmerkmalen Klasse und Ethnie verknüpft ist, zeigen Studien auf, die einen Mediationseffekt von Stadtteilen bzw. der Bevölkerungsstruktur in bestimmten Räumen und erhöhten Kontrollmaßnahmen bzw. repressiveren Maßnahmen gegenüber sozial Benachteiligten und Angehörigen ethnischer Minderheitengruppen festgestellt haben.[38] Dass spezifische Merkmale sozialer Benachteiligung erst über

[32] Waddington (1999), S. 35.
[33] Herrnkind (2014), S. 37.
[34] Grutzpalk (2016); Hunold (2016); Behr (2019).
[35] Dangelmaier (2021), S. 362; nach Assmann (1995), S. 52.
[36] Herbert (1997); Fagan und Davies (2000); Yarwood (2007); Belina (2006).
[37] Z.B. Fagan und Davies (2000); Phillips und Bowling (2007).
[38] Z.B. Roh und Robinson (2009); Terril und Reisig (2003).

die Konstruktion von Raum Bedeutung für polizeiliche Verdachtskonstruktionen erlangen, wurde bisher in wenigen deutschen Studien nachgezeichnet.[39] Welche Rolle Geschlechterkonstruktionen in der polizeilichen Raumwahrnehmung spielen, wurde hierzulande bisher allenfalls ansatzweise im Zusammenhang mit doing masculinity in Polizei-Bürger:innen-Interaktionen diskutiert.[40] Dementsprechend sind es vor allem Cliquen junger Männer, deren Verhalten meist der Inszenierung von Männlichkeit dient und das sich durch „Sichtbarkeit und Konfrontation" auszeichnet[41], die von Schutzpolizist:innen als Autoritätsproblem wahrgenommen werden. Weiterhin zeigt sich, dass es hier vor allem sogenannte „Südländer" sind, denen Respektlosigkeit gegenüber der Polizei zugeschrieben wird.[42]

Es kann vor dem Hintergrund der bisherigen Darstellungen angenommen werden, dass polizeiliche Konstruktionen von Raum und sozialen Merkmalen durch Narrative, Handlungspraktiken im Raum und in der Interaktion mit der Bevölkerung soziale Ordnung (mit-)gestaltet, indem ungleiche soziale Bedingungen durch institutionelles Handeln räumlich fixiert werden.[43] Polizist:innen entwickeln in diesem Zusammenhang keine an die soziale Ordnung im sozial deprivierten Revier angelehnte Normalitätserwartung für ihre Verdachtskonstruktion, sie orientieren sich vielmehr an Ordnungsvorstellungen eher traditionell und konservativ ausgerichteter Normen. Hierbei dürfte ebenfalls der durch Sozialisation geprägte Habitus und die damit verbundene „Klassenzugehörigkeit" vieler Polizist:innen eine Rolle spielen. Die Polizei verändert durch ihr Handeln aktiv raumbezogene Images und (re-)produziert so ihre eigenen Erwartungen an die Menschen und potenziellen Täter:innen in bestimmten Räumen.[44] Ihre Handlungen sind generell darauf ausgerichtet, die institutionsspezifischen Normalitätsvorstellungen durchzusetzen. Durch ihre Handlungspraktiken sowie die daran angelehnten Verdachtskonstruktionen (re-)strukturieren sie auch soziale Ordnung im Raum, denn was hierdurch existent oder etabliert wird, „ist ein sozialer Raum, ein Raum von Unterschieden, in denen die Klassen gewissermaßen virtuell existieren, unterschwellig, nicht als gegebene, sondern

[39] Z.B. Hunold (2015); Hunold et al. (2021); Belina und Wehrheim (2011).

[40] Z.B. Kersten (1997); Hunold (2015, 2019); Hunold et al. (2021).

[41] Kersten (1998), S. 126.

[42] Hunold (2015), S. 160.

[43] Hunold et al. (2021).

[44] Vgl. Belina und Wehrheim (2011), S. 219.

als herzustellende“[45]. Der Raum besitzt folglich eine gesellschaftliche Topologie: „Einige Menschen stehen ‚oben‘, andere ‚unten‘, noch andere ‚in der Mitte‘“[46]. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Verteilung der Produktion von Sicherheit. Denn es ist nicht anzunehmen, dass ein allgemeingültiges Verständnis von Sicherheit bzw. ein allgemeingültiges Bedürfnis danach existiert: Was die einen als wünschenswerte Sicherheit ansehen, kann die Sicherheit der anderen einschränken; wer die Diskussionen um Trinker und Suchtkranke in den Innenstädten verfolgt, weiß wovon die Rede ist.[47]

Das Feld der *Kriminalpolizei* gestaltet sich völlig anders als das der Schutzpolizei. Dies begründet sich vor allem durch den Charakter der Ermittlungsarbeit, welche nicht derart mit der Konstruktion von Raum verbunden ist wie bei der Schutzpolizei und vor allem reaktiv verläuft. Die Figur des „symbolic assailant“ gewinnt für die kriminalpolizeiliche Arbeit deshalb in völlig anderer Form eine Bedeutung. Da diese vor allem durch Strafverfolgungsprozesse und weniger durch das rechtliche Konstrukt der Gefahrenabwehr strukturiert ist, gilt es eher die richtigen Täter:innen zu ermitteln, als Personen zu identifizieren, von denen eine potenzielle Gefahr ausgehen kann. Deshalb müssen: „im Verlauf polizeilicher Sachbearbeitung […] kontinuierlich Richtungsentscheidungen getroffen werden, zum Beispiel zur Einengung des Verdächtigenkreises oder zur Konstruktion möglicher Versionen eines Tatverlaufs“[48]. Solche Richtungsentscheidungen unterliegen mitunter Pfadabhängigkeiten, welche wiederum von kriminalpolizeilichen Verdachtskonstruktionen bestimmt sind. Entsprechende Verdachtskonstruktionen lassen sich besonders eindrücklich anhand des polizeilich definierten Täter:innenkreises im Bereich Wohnungseinbruch nachvollziehen. Hier konzentrieren sich Polizeibeamt:innen oftmals auf ethnisierte Gruppen, die organisiert Einbruchsdiebstähle begehen. Häufig ist in diesen Zusammenhängen die Rede von polnischen, georgischen oder albanischen Gruppierungen. Hier spielt wiederum das kriminalpolizeiliche Erfahrungswissen eine maßgebliche Rolle, das sich u. a. auf Ermittlungserfolge gründet.[49] Die Ermittlungsarbeit,

---

[45] Bourdieu (2015b), S. 365.

[46] Bourdieu (2015a), S. 35.

[47] Vgl. Bescherer (2017).

[48] Herrnkind (2014), S. 39 f.

[49] Nicht unerwähnt bleiben sollte an dieser Stelle, dass die Aufklärungsquote im Zusammenhang mit Wohnungseinbruchdiebstählen sehr niedrig ist. Diese lag deutschlandweit im Jahr 2020 bei 17,6 % und befindet sich damit weit unter der durchschnittlichen Aufklärungsquote aller Straftaten von 58,4 % (Quelle: PKS 2020).

welche das Zusammentragen und Systematisieren von Informationen aus verschiedenen Quellen beinhaltet wie Tatortspuren, Begehungsweisen, Telekommunikationsdaten, Zeugenaussagen etc. kann dann eine Pfadabhängigkeit entwickeln, wenn Informationen, die eine gewisse Interpretation und Auslegung zulassen auf eine bestimmte Verdächtigenkonstruktion hin selektiv gesucht und ausgewählt werden und mitunter in einem Täter:innenprofil amalgamieren.[50] Ein solches Profil sowie darauf ausgerichtete polizeiliche Handlungen wie Fahndungsmaßnahmen sind dann rassistisch, wenn dieses explizit auf ethnisierte Gruppen abzielt. Während einer meiner Forschungsaufenthalte im Feld, wurde mir von einer großangelegten und länderübergreifenden Verkehrskontrolle berichtet, welche zum Ziel hatte, eine südamerikanische Tätergruppe ausfindig zu machen. Entsprechend verdächtige Fahrzeuge wolle man an verschiedenen Kontrollpunkten aus dem Verkehr ziehen und überprüfen. Auf meine Frage, woran man einen Südamerikaner im Auto erkennen könne, war die lapidare Antwort, dies sei anhand der äußerlichen Erscheinung problemlos möglich. Reichertz beschreibt ähnlich gelagerte Erfahrungen im Zusammenhang der kriminalpolizeilichen Verdachtskonstruktion für Sinti:zze und Rom:nja[51]:

> „Zivilstreife im Auto durch ein Wohnviertel einer Großstadt: Drei Zigeunerinnen (sic!), eine davon offensichtlich schwanger, werden beobachtet, wie sie von Haus zu Haus gehen und schellen. Verdacht auf Tagesraub. Unterstelltes zigeunertypisches Vorgehen: Bei den Leuten wird angeläutet mit der Bitte, ein Glas Wasser für die schwangere Frau zu erhalten. Bei der Versorgung der scheinbar Kranken wird gestohlen, was in Reichweite ist und wertvoll erscheint. Begleitet wird das Trio in der Regel von zwei Männern, die das Beutegut in Empfang nehmen und in einem in der Nähe abgestellten Fahrzeug deponieren sollen. Soweit die Typik! Die Kriminalbeamten observieren nun die drei Zigeunerinnen, entdecken auch bald deren Helfer, werden jedoch auch entdeckt. Daraufhin versuchen die Beamten, das Basisfahrzeug zu finden, um Beute sicherzustellen und zugleich eine Straftat nachweisen zu können. Sie fahren die Gegend ab und suchen nach dem Zigeunerfahrzeug - einem großen Mercedes mit Anhängerkupplung, älteres Modell, metallic, sehr breit, sehr wuchtig, vermutliches Kennzeichen von H.-Stadt (Stadt in der Nähe mit hohem Zigeuneranteil). Ein Wagen mit dem passenden Nummernschild wird gefunden, auch alle anderen Merkmale stimmen. Aber: Am Heckfenster befinden sich Aufkleber. Diese künden von der letzten Rallye auf dem Nürburgring und von der Auffassung, daß man gut und gerne auf Atomkraftwerke verzichten könne. Aufgrund

[50] Wenig Interpretationsspielraum ergibt sich z. B., wenn eine Täter:innen-DNA vorliegt und ein Treffer in der Polizeidatenbank generiert werden kann.

[51] Reichertz (1990), S. 202 f.

> dieser Aufkleber (‚Zigeuner haben an ihren Wagen nie solche Aufkleber!') unterlassen die Beamten sowohl eine Halterabfrage als auch eine eingehende Untersuchung des Wagens. Sie fahren weiter, finden jedoch das Basisfahrzeug nicht."

Die von Reichertz gemachte Beobachtung zeigt einerseits nicht nur das polizeilich konstruierte Wissen darüber wie Sinti:zze und Rom:nja sich scheinbar beim Wohnungseinbruch verhalten, sondern auch welche Merkmale zu einem typischen ihnen zugehörigen Tatfahrzeug gehören. Ein Aufkleber gegen Atomkraftwerke scheint ein ausschließendes Attribut darzustellen, vermutlich da dieses eher einem bürgerlich-linken bzw. politisch aktiven Milieu zugeschrieben wird. Reichertz kommt hier zu dem Schluss, dass die beobachteten Merkmale, einem bereits vorhandenen Täter:innentypus untergeordnet werden[52], anstatt die soziale Differenziertheit von Milieus und Lebenswelten berücksichtigen zu können und einen neuen Täter:innentypus zu generieren.

Das wohl bekannteste und erschreckendste Beispiel für eine Pfadabhängigkeit aufgrund rassistischer Täter:innenkonstruktionen ist die Ermittlungsarbeit zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU). Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des Bundestages zum NSU konstatiert, dass sich die polizeilichen Ermittlungen einseitig auf das Umfeld der Opfer konzentrierten und hierbei von organisierter Kriminalität im Bereich Betäubungsmittel, Schutzgelderpressungen etc. ausgegangen wurde. Die 3. Operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg begründete ihren Ermittlungsfokus folgendermaßen[53]:

> „Aufgrund der Tatsache, dass man 9 türkischsprachige Opfer hat, ist nicht auszuschließen, dass die Täter über die türkische Sprache den Bezug zu den Opfern hergestellt haben und die Täter demzufolge ebenfalls einen Bezug zu dieser Sprache haben. Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund)."

Weiter heißt es:

> „Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist."

---

[52] Reichertz (1990), S. 203.

[53] BT-Drs. 17/14.600, S. 991.

Deutlich wird in diesen Begründungen, dass die Ermittler:innen eine klare Vorstellung von vermeintlich ethnisch spezifischen Werte- und Normensystemen sowie Verhaltensweisen besitzen. Weiterhin ist mit der formulierten Annahme, in der „deutschen Gesellschaft" wäre die Hürde zur Tötung eines Menschen derart hoch, dass die ihr zugehörigen Menschen, keine Serientötungen vornehmen würden, mit einer moralischen Abwertung der „anderen" Kultur verbunden. Hier findet ein „Othering" statt, das mit Fremdheitszuweisungen verbunden ist, welche kulturelle und soziale Andersartigkeit zuschreiben. Die Folge ist eine Entfremdung aufseiten der Adressierten und Zuschreibenden.[54] Die Ethnisierung wiederum strukturiert Wahrnehmungen, Deutungen und Handlungen der ermittelnden Akteur:innen und letztendlich auch der Betroffenen, wie der unsensible und vorverurteilende Umgang der Polizei mit den Opfern der Getöteten zeigt.[55] Die damit verbundene Stigmatisierung dürfte sich nachhaltig auf das alltägliche Leben und ihr Verhältnis gegenüber den Sicherheitsbehörden auswirken.

Eine weitere kriminalpolizeiliche Praxis, die eine rassistische Ordnungsstruktur darstellt, sind Sondererfassungen von Informationen zu spezifischen Gruppen, die einer bestimmten Herkunft oder Ethnie zugeschrieben werden. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die namensbasierte Erfassung der sogenannten Clankriminalität in einigen Bundesländern. In diesem Zusammenhang werden alle Straftaten, die von Personen begangen werden, die einen bestimmten Nachnamen aufweisen, in einer Datenbank zur Abbildung der sogenannten Clankriminalität gespeichert. Die Namen, die hierfür ausgewählt wurden, werden der Ethnie der Mallahmiye zugeschrieben, deren geographische Herkunft dem türkischen-libanesischen Raum zugeordnet wird. Die Annahme, die dieser Form der polizeilichen Sammlung von Daten zum Phänomen der „Clankriminalität" zugrunde liegt, ist, dass ethnische Zugehörigkeit über Namen konstruiert werden kann und dass alle, die „dieser Ethnie" zugehörig sind und polizeilich auffällig werden, in besonderer Weise beobachtungswürdig sind. Hinzu kommt, dass verschiedene Deliktformen – darunter auch Bagatelldelikte wie Ladendiebstahl – zu einer neuen Überkategorie zusammengefasst werden, die im öffentlichen Diskurs mit einer besonderen Gefährlichkeit assoziiert ist und spezifische Handlungserfordernisse der Sicherheitsbehörden konstruiert.[56] Spezifisch an dem Prozess, Wissen in Datenbanken zu

[54] Klimke et al. (2019), S. 161 und in diesem Band.

[55] Eisenbichler (2013).

[56] Vgl. Seidensticker und Werner (2021).

transferieren, ist schließlich, dass soziale Komplexität in vorgegebene Kategorien übersetzt werden muss und die Analyseergebnisse wiederum interpretiert und auf soziale Situationen angewandt werden müssen.[57] Dies hat schließlich zur Folge, dass ethno-kulturelle Lebenswelten in ethnisierten Kategorien festgeschrieben und in der polizeilichen Praxis wieder und wieder reproduziert werden.

Im Ergebnis basieren die Zuschreibungsprozesse, die zu rassistischen polizeilichen Verdachtskonstruktionen und Maßnahmen führen, in den beiden Feldern Schutz- und Kriminalpolizei auf unterschiedlichen Logiken, da die Felder unterschiedlich strukturiert sind. „[D]ie Praxen der Schutzpolizei [sind] mehr durch Aktion auf der Straße und weniger durch Schreibtischarbeit geprägt und die Praxen der Kriminalpolizei mehr durch Schreib- und Denkarbeit als Aktion auf der Straße […] Die Praxen der Schutzpolizei sind dabei von ad-hoc-Situationen bestimmt, während sich die Kriminalpolizei in der Regel auf ihre Einsätze vorbereiten kann."[58] Somit unterscheiden sich die Habitusformen der beiden Felder hinsichtlich der Herstellung und Reproduktion von rassistischen Einteilungen von Menschen in „gut" und „böse" vor allem durch die Kontexte: Innerhalb der Schutzpolizei geschieht dies vor allem in persönlichen Begegnungen, wodurch die rassistischen Praktiken vermittels Polizei-Bürger:innen-Interaktion (re-)produzieren und festschreiben, bei der Kriminalpolizei sind es vor allem die gesammelten Informationen über Menschen in nicht-persönlichen Kontakten, welche zur Konstruktion und Manifestation von rassistischen Täter:innentypen führen können. Behr beschreibt die Diskriminierungsdispositive der Schutzpolizei als „Visibilitätsstigmatisierung", weil hier vornehmlich äußerlich sichtbare Attribute zu der Verdachtsgenerierung führen, während er Etikettierungsformen der Kriminalpolizei als „Detektionsstigmatisierung" bezeichnet, weil erst im Prozess der Informationssammlung rassifizierende Zuschreibungen entstehen und nicht im „face-to-face"-Kontakt.[59]

Die Felder sind weiterhin verknüpft mit den Deutungs- und Handlungspraktiken, die entweder eine Gefahr durch eine Person an bestimmten Örtlichkeiten verhindern oder den:die richtige:n Täter:in im Rahmen der Ermittlungsprozesse identifizieren sollen. Mit diesen Logiken sind oftmals unterschiedliche Tatverdächtigengruppen adressiert. Auf der einen Seite ist es die Figur des potenziell Gefährdenden, von dem zukünftig eine kriminelle

[57] Creemers (2016), S. 106.
[58] Schöne (2011), S. 383.
[59] Behr (2019), S. 20.

Handlung ausgehen kann, die verhindert werden soll. Diese Figur ist derart abstrakt, dass sie überhaupt dadurch erst an allgemeine soziale Differenzierungskategorien wie „die Ethnie“ gebunden werden kann. Sie ist eng gekoppelt an gesellschaftliche Kriminalisierungsprozesse; Klimke macht dies deutlich durch den Begriff der *crimmigration*[60]. Auf der anderen Seite sind es die vermeintlichen Täter:innengruppen, welche oftmals durch vergangene Ermittlungserfolge legitimiert werden. In beiden Feldern unterliegen die Konstruktionsprozesse dem sogenannten polizeilichen Erfahrungswissen, das Typisierungen von Personengruppen transportiert. Typisierungen entstehen in der Regel dadurch, dass geprüft wird, inwiefern das Beobachtete zu dem bereits Bekannten passt. Wenn Beobachtungen nicht zu den bereits vorhandenen Vorstellungen passen, muss ein neuer Typus generiert werden, was jedoch im polizeilichen Kontext eher seltener passieren dürfte.[61] Reichertz schreibt hierzu (zwar nur mit Blick auf Kriminalbeamt:innen, jedoch meiner Meinung nach für beide polizeiliche Felder gültig): „Die Betrachtung der Typisierungsleistungen der Kriminalbeamten zeigt, dass es zumindest zwei unterschiedliche Arten der Typisierung gibt: einmal die Typisierung als Unterordnung einer Beobachtung unter einen bereits bekannten Typus, zum anderen die Typisierung als die (Re-) Konstruktion eines noch nicht bekannten Typus aus den Daten der Beobachtung.“[62]

Letztendlich überschneiden sich die beiden polizeilichen Felder auch, indem z. B. kriminalpolizeiliche Täter:innenprofile zu Maßnahmen der Schutzpolizei führen und die im Rahmen der alltäglichen Routine der Schutzpolizei gesammelten Informationen wiederum Grundlage für polizeiliche Ermittlungen und Daten sind, die im Zuge der Ermittlungen weiter angereichert und ausgewertet werden.

---

[60] Klimke in diesem Band.

[61] Siehe hierzu Dangelmaier (2021), welche anhand der teilnehmenden Beobachtung von verschiedenen Kontrollsituationen nachzeichnen kann, dass sich in der Praxis nicht bestätigende Verdachtsmuster (Beispiel: aufgrund der äußeren Erscheinung vermeintlich identifizierten BtM-Konsument:innen kann weder der Drogenkonsum noch der Besitz nachgewiesen werden) trotzdem legitimiert werden können, indem Gründe gefunden werden, warum dieses ausgerechnet in der betreffenden Situation nicht zum polizeilichen Erfolg geführt hat, eine grundlegende Gültigkeit jedoch nicht angezweifelt werden muss. Das bedeutet, dass alternative Typen von tatverdächtigen Personen meist erst gar nicht produziert werden.

[62] Reichertz (1990), S. 202.

5 Fazit

Die Betrachtung der polizeilichen Bereiche *Schutzpolizei* und *Kriminalpolizei* hat gezeigt, dass die mit den Feldern verbundenen Logiken unterschiedliche Habitusformen produzieren und diese wiederum mit verschiedenen Konstruktionen von Tatverdächtigengruppen sowie rassistischen Handlungspraktiken assoziiert sind.

Indem die Schutzpolizei zuallererst raumbezogen agiert und hierbei Gefahren abwehren, Straftaten verhüten sowie Straftaten aufdecken soll, greift sie auf Verdachtskonstruktionen zurück, welche vor allem helfen sollen, auf potenzielle Gefährder:innen und Täter:innen hinzudeuten. Hierbei spielen Merkmale wie z. B. Sprache und Aussehen sowie der räumliche und soziale Kontext oftmals eine relevante Rolle. Die jeweiligen Verdachtskonstruktionen sind dann zusätzlich getragen von gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen, welche sich aufgrund des polizeilichen Habitus unter Polizeibeamt:innen sehr ähneln dürften. Auch der räumliche Kontext hat bei der Verdachtskonstruktion im schutzpolizeilichen Kontext eine große Bedeutung. Insgesamt lässt sich hierzu festhalten, dass entsprechendes raumbezogenes Wissen vor allem mit sozialen Merkmalen wie Geschlecht, Ethnie und Klasse assoziiert ist. Insgesamt zielt die schutzpolizeiliche Verdachtskonstruktion eher auf äußere bzw. kontextuelle Erscheinungen und spiegelt von daher mitunter rassifizierende Zuschreibungen wider. Die kriminalpolizeiliche Verdachtskonstruktion ist geprägt davon, dass im Nachgang einer Straftat mittels verschiedener vorliegender Informationen zu Tatverdächtigen sowie einem Tatablauf, der richtige Täter, die richtige Täterin identifiziert werden soll. Hierbei kommt es weniger auf äußere Erscheinungen bzw. Kontexte in persönlichen Begegnungen an, sondern auf die Zuordnungsprozesse von Informationen zu konstruierten bzw. ermittelten Tatverdächtigengruppen. Diese Zuordnungsprozesse können wiederum rassifizierenden Zuschreibungsprozessen unterliegen. Im Ergebnis können sich hier zwar die adressierten Tatverdächtigengruppen unterscheiden, nicht jedoch die Typisierungsabläufe, die meist als „Unterordnung einer Beobachtung unter einen bereits bekannten Typus“[63] beschrieben werden kann.

Die in diesem Beitrag diskutierte Verschiedenheit rassistischer Handlungspraktiken in den unterschiedlichen polizeilichen Feldern zeigt die Notwendigkeit auf, die Frage nach Rassismus in der Polizei differenziert zu betrachten. So ließe

[63] Reichertz (1990), S. 202.

sich vermeiden, die mit den diversen Handlungslogiken verbundenen Praktiken und Strukturen bei zukünftigen Forschungsprojekten oder bei der Konzeption von diskriminierungssensiblen Maßnahmen zu übersehen.

Literatur

Assmann, J. (1995). Erinnern, um dazuzugehören. Kulturelles Gedächtnis, Zugehörigkeitsstruktur und normative Vergangenheit. In K. Platt & M. Dabag (Hrsg.), *Generation und Gedächtnis* (S. 51–75). Wiesbaden: Springer VS.

Behr, R. (2000). *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*. Opladen: Leske + Budrich.

Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Belina, B. (2006). *Raum – Überwachung – Kontrolle. Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete". Durch die Abstraktion des Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme, 23*, S. 207.

Bescherer, P. (2017). „Dieses Thema Sicherheit in diesem konservativen Sinne ist natürlich überhaupt nicht unseres" – Urbane Unsicherheit und zivilgesellschaftliches Engagement. *Soziale Probleme, 28*, S. 159.

Bourdieu, P. (2015a). *Die verborgenen Mechanismen der Macht*. Hamburg: VSA-Verlag.

Bourdieu, P. (2015b). Sozialer Raum, symbolischer Raum. In J. Dünne & S. Günzel (Hrsg.), *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften* (S. 354–370). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Creemers, N. (2016). Über Datenbanken und Datenanalysetools: Die polizeiliche Konstruktion von Wissen und Verdacht in soziotechnischen Netzwerken. In J. Grutzpalk (Hrsg.), *Polizeiliches Wissen. Formen, Austausch, Hierarchien* (S. 101–129). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Dangelmaier, T. (2021). „Den richtigen Riecher haben" – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. *Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, 3*(4), 359–382.

Eisenbichler, E. (2013). Der zweite Schock nach dem Verlust. *BR*. https://www.br.de/nachricht/nsu-prozess/nsu-mordserie-angehoerige-100.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Fagan, J., & Davies, G. (2000). Street Stops and Broken Windows: Terry, Race, and Disorder in New York City. *Fordham Urban Law Journal, 28*, S. 457.

Feltes, T. (1991). Notrufe und Funkstreifeneinsätze als Messinstrument polizeilichen Alltagshandelns. *Die Polizei, 86,* S. 157.

Grutzpalk, J. (2016). Die Erforschung des Wissensmanagements in Sicherheitsbehörden mit Hilfe der Akteurs-Netzwerk-Theorie. In ders. (Hrsg.), *Polizeiliches Wissen. Formen, Austausch, Hierarchien* (S. 15–48). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Herbert, S. (1997). Territoriality and the Police. *Professional Geographer, 49(1)*, S. 86.

Herrnkind, M. (2014). „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen" Oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 3*, S. 35.

Hunold, D. (2008). *Migranten in der Polizei. Zwischen politischer Programmatik und Organisationswirklichkeit*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin: Duncker & Humblot.

Hunold, D. (2016). Raumwissen: Die Produktion von Raum bei der Polizei. Polizeiliches Wissen. In J. Grutzpalk (Hrsg.), *Polizeiliches Wissen. Formen, Austausch, Hierarchien* (S. 50–71). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Hunold, D. (2019). „Wer hat jetzt die größeren Eier?!"–Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 47–69). Wiesbaden: Springer VS.

Hunold, D., & Behr, R. (2007). Fremde in den eigenen Reihen. Migranten im Polizeidienst und die Auswirkungen auf Cop Culture – Bericht aus einem laufenden Forschungsprojekt. In T. Ohlemacher, A. Mensching & J.-T. Werner (Hrsg.), *Polizei im Wandel? Organisationskultur(en) und Reform* (S. 21–50). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Hunold, D., Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2021). Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. *Soziale Probleme, 32*, S. 19.

Jobard, F., & Lévy, R. (2009). Profiling Minorities. A Study of Stop-and-Search Practices in Paris. https://www.justiceinitiative.org/publications/profiling-minorities-study-stop-and-search-practices-paris. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Kersten, J. (1997). Risiken und Nebenwirkungen: Gewaltorientierungen und die Bewerkstelligung von „Männlichkeit" und „Weiblichkeit" bei Jugendlichen der underclass. *Kriminologisches Journal, 6*. Beiheft, S. 103.

Kersten, J. (1998). Sichtbarkeit und städtischer Raum. Jugendliche Selbstinszenierung, Männlichkeit und Kriminalität. In W. Breyvogel (Hrsg.), *Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität* (S. 112–128). Bonn: Dietz.

Klimke, D., Oelkers, N., & Schweer, M. K. (2019). *Sicherheitsmentalitäten im ländlichen Raum*. Wiesbaden: Springer VS.

Knight, B. (2020). Wie rassistisch ist die deutsche Polizei? *Deutsche Welle*. https://www.dw.com/de/wie-rassistisch-ist-die-deutsche-polizei/a-53701879. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Lehne, W. (1992). Die Polizei – Dienstleistungsbetrieb oder Institution staatlicher Herrschaftssicherung? Thesen zur Integration zweier „Polizeikonzepte". *Kriminologisches Journal, 4*, S. 35.

Loftus, B. (2009). *Police Culture in a Changing World*. Oxford: University Press.

Mediendienst Integration (2021). Mehr Vielfalt bei der Polizei. https://mediendienst-integration.de/artikel/mehr-vielfalt-bei-der-polizei.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Merton, R. K. (1948). The Self-Fulfilling Prophecy. *Antioch Review, 8*, S. 193.

Phillips, C., & Bowling, B. (2007). Ethnicities, Racism, Crime, and Criminal Justice. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology* (S. 421–460). Oxford: University Press.

Reichertz, J. (1990). „Meine Schweine erkenne ich am Gang": zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. *Kriminologisches Journal, 22*, S. 194.

Roh, S., & Robinson, M. (2009). A Geographic Approach to Racial Profiling. The Microanalysis and Macroanalysis of Racial Disparity in Traffic Stops. *Police Quarterly, 2*, S. 137.

Sacks, H. (1972). Notes on Police Assessment of Moral Character. In D. N. Sudnow (Hrsg.), *Studies in Social Interaction* (S. 280–293). New York: Free Press.

Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld der Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Schweer, T., & Strasser, H. (2003). „Die Polizei – dein Freund und Helfer?!" – Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 229–260). Opladen: Leske + Budrich.

Schweer, T., & Strasser, H. (2008). Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In T. Schweer, H. Strasser & S. Zdun (Hrsg.), *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure": Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen* (S. 11–18). Wiesbaden: VS Verlag.

Skolnick, J. H. (1966). *Justice without Trial. Law Enforcement in Democratic Society*. New York: John Wiley.

Solga, H., & Dombrowski, R. (2009). *Soziale Ungleichheit in schulischer und außerschulischer Bildung. Stand der Forschung und Forschungsbedarf*. Düsseldorf: Hans Böckler-Stiftung.

Terrill, W., & Reisig, M. D. (2003). Neighborhood Context and Police Use of Force. *Journal of Research in Crime and Delinquency, 40*, S. 291.

Seidensticker, K., & Werner, A. (2021). Clankriminalität als neu entdeckte Herausforderung in einer dynamischen Gesellschaft. In R. Berthel (Hrsg.), *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt – Herausforderungen, Entwicklungen und Perspektiven. Teil 3* (S. 131–152). https://doi.org/10.13140/RG.2.2.13661.36325/1. Zugegriffen: 24. November 2021.

Waddington, P. A. J. (1999). *Policing Citizens: Authority and Rights*. London: Psychology Press.

Yarwood, R. (2007). The Geographies of Policing. *Progress of Human Geographies, 31(4)*, S. 447.

Prof. Dr. Daniela Hunold ist Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Polizeiforschung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Sie forscht zu den Themen Polizei in der Einwanderungsgesellschaft, Raumsoziologie und Konstruktion des Raums durch Institutionen der sozialen Kontrolle sowie raumorientierte Kriminologie.

Polizeiliche Praxen

Der dritte Abschnitt behandelt das Thema mit Perspektive auf die unterschiedlichen polizeilichen Tätigkeitsbereiche. Es soll untersucht und möglichst erschöpfend dargestellt werden, welche Rolle welche Formen von Rassismus in den verschiedenen Praxisfeldern der Polizeiarbeit spielen.



Gefahrenabwehr und Eigensicherung

Martin Herrnkind

Zusammenfassung

Rassistische Funktionsmuster und diskriminierende Praxen zeigen sich real, sind also auch theoretisch kaum zwischen den einzelnen polizeilichen Kernaufgaben Strafverfolgung und Gefahrenabwehr isolierbar. Zudem erfüllt Polizeihandeln häufig doppelfunktionale Zwecke. Hinzu kommt die schleichende Loslösung vom Tatverdacht (bzw. seiner Vorverlagerung) in der Strafprozessordnung und von der konkreten Gefahr in den Polizeigesetzen. Das Gefahrenabwehrrecht belässt der Polizei einen zunehmend breiten Ermessensspielraum, der das Willkürverbot nicht selten leerlaufen lässt.

Demgemäß sucht dieser Beitrag seinen Schwerpunkt in den praktischen Auswirkungen polizeilicher Gefahrenabwehr, bleibt aber nicht vollständig von der Strafverfolgung isolierbar.

Rassistische Vorurteile lassen sich als Wahrnehmen, Fühlen und Denken konzeptualisieren. Praktiken der Diskriminierung werden dahingehend dem *Handeln* zugeordnet. Aber das greift im Kontext Polizei zu kurz. Polizeirassismus materialisiert sich auch durch *Unterlassen,* gerade in der Gefahrenabwehr. In Geschichte und Gegenwart verfehlte und verfehlt die Polizei mannigfaltig ihren Schutzauftrag gegenüber bedrohten Minoritäten der Gesellschaft. Diese Rassismen oszillieren auf Mikro-, Meso- und Makroebenen.

M. Herrnkind (✉)
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung,
Altenholz, Deutschland
E-Mail: herrnkind@fhvd-sh.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_14

Neben rassistischen Einstellungsmustern individueller Vollzugskräfte treten Handlungsroutinen von Einheiten und Managemententscheidungen. Letztere können häufig als institutionalisierte Diskriminierung gedeutet werden. Erklären lassen sie sich aber selten ohne eine stillschweigende gesellschaftspolitische Einbettung, mithin einen systemischen (oder strukturellen) Rassismus. Der Pogrom Rostock-Lichtenhagen zählt zu den deutlichen Beispielen. Die Muster zeigen sich aber bis heute.

Die Eigensicherung im Einsatzgeschehen ist – verstärkt in den vergangenen zwanzig Jahren – zu einem politischen Diskurs geronnen. „Gewalt gegen Polizeibeamte" und „Respektlosigkeit" sind nur zwei Diskurselemente. Strafrechtsnovellen folgten, passive und aktive Bewaffnung der Polizei wurden massiv angereichert. Zu einem bedeutsamen Teil des Diskurses gehören sogenannte latente oder manifeste „Konflikte der Polizei mit bestimmten Migrant:innen". Seltener wird erörtert, ob und welche Teile der Verantwortung für diese Konflikte sich die Polizei selbst zuschreiben müsste, welche davon bspw. durch die o. g. Polizeistrategien induziert werden. In diesem Verständnis können gängige Lösungsvorschläge, wie z. B. Körperkameras, kritisch diskutiert werden.

Schlüsselwörter

Systemischer Rassismus · Pogrom · Hasskriminalität · Schutzauftrag · Polizeipolitik

1 Gefahrenabwehr

Anfang August 1819 begann in vielen Städten eine Welle antisemitischer Pogrome: die „Hepp-Hepp-Unruhen". Ein entfesselter Mob stürmte Wohngebiete und Geschäfte jüdischer Familien mit dem Kampfruf: „Nun auf zur Rache! Unser Ruf sei Hepp, Hepp, Hepp! Allen Juden Tod und Verderben, ihr müsst fliehen oder sterben!" In Heidelberg dauerte die Plünderung der jüdischen Gasse stundenlang an, während die Polizei dabeistand und zuschaute[1], auch anderswo zeigten die Polizeidiener teils geringe Einsatzbereitschaft oder Hilflosigkeit[2].

[1] Rohrbacher (2002), S. 24.
[2] Bergmann (2020), S. 158.

Auch während der Pogrome im Gefolge der Juli Revolution 1830–1832 hielten sich Polizei und Bürgermiliz auffallend zurück.[3] Beim Berliner Scheunenviertelpogrom 1924 beteiligten sich Polizisten gar an der rassistischen Gewalt.[4] Die faschistische Polizei 1933–1945 war zentrale Akteurin des Holocaust, sie missachtete ihren Schutzauftrag ganz offen, wurde zum Handlanger des Regimes. In der Geschichte gibt es viele Beispiele dafür, dass die Polizei nicht das macht, was ihre Aufgabe ist: Menschen zu schützen und Rechtsverstöße zu ermitteln. Warum ist das so? Hatte dieses Verhalten System? Und ist das Problem in der Gegenwart behoben?

Dazu sind einige theoretische Überlegungen notwendig. Der Polizei werden traditionell zwei Aufgabenstränge zugewiesen: Die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die Abwehr von Gefahren. Seit jeher verschmelzen beide Aufgaben in der Polizeipraxis und es wird dann von Doppelfunktionalität gesprochen. Trennt die Polizei bspw. Täter und Opfer nach einem Gewaltdelikt und stellt die Personalien fest, so tut sie das zum Zwecke des Strafermittlungsverfahrens ebenso, wie eine spätere Schadensersatzforderung des Opfers zu ermöglichen.

Mit den Novellen der Polizeigesetze in den Neunzigerjahren hielten Befugnisnormen Einzug, die rechtshistorisch gewachsene Abgrenzungen zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in der Polizeipraxis weiter verwässerten.[5] Nicht umsonst wird in der polizeilichen Lehre mittlerweile überwiegend von „Eingriffsrecht“ gesprochen, wenn polizeiliche Grundrechtseingriffe sowohl aus der Perspektive der Strafprozessordnung als auch aus der des Polizeirechts betrachtet werden.

So spielt es zwar bspw. für Betroffene von Racial Profiling psychisch eine untergeordnete Rolle, über welches Rechtsgebiet die Polizei ihre Personenkontrolle als legal zu konstruieren sucht; die möglichen Rechtsmittel gegen Polizeimaßnahmen unterscheiden sich indes erheblich.

Phänomenologisch, also in der polizeilichen Aktion, lässt sich Gefahrenabwehr nur noch schwer von der Strafverfolgung trennen.

[3] Bergmann (2020), S. 189 f., 199.

[4] Walter (1999), S. 152 ff.

[5] Vgl. Roggan (2003), S. 19–25, 285 f.

1.1 Kontrollgesellschaft, Risikobalancierung und Gefahrenabwehr

Eine sozialwissenschaftliche Perspektive löst sich auch deshalb von dieser juristischen Zweiteilung. Darüber hinaus können hier zwei Makro-Theorien als Patinnen stehen. Zum einen wirke die Entwicklung von der Disziplinargesellschaft hin zur Kontrollgesellschaft[6] tief in das polizeiliche Selbstverständnis hinein. Die Polizei sei „in die postbürokratische Organisationsphase eingetreten" und entwickele „flexible Beziehungen zu anderen Partnern", denn sie sei bestrebt, „strategische Bündnisse zu schließen, statt auf ihrem Monopol zu beharren".[7] Im Effekt vergrößere und verfeinere sich das Netz sozialer Kontrolle. Die Kriminalpolitik entferne sich sukzessive von Vergeltung, Abschreckung und Besserung und strebe „hin zur Beschäftigung mit Prävention, Schadensbegrenzung und Risikomanagement"[8]. Insbesondere im Jugendstrafrecht beobachten wir eine Zivilisierung auf der Mikro-Ebene, der aber ein Net-Widening auf der Makro-Ebene gegenübersteht.

Zum zweiten fügen sich hier nahtlos die Anpassungen der Polizei an die Risikogesellschaft ein.[9] Neben die klassische Gefahrenabwehr tritt das Ausbalancieren von Risiken.[10] Während erstere sich in der Tendenz auf (juristisch nachprüfbare) taktische Maßnahmen bezieht, beschreibt letztere abstrakte und nicht selten politisch aufgeladene Strategien. Die Ziele solcher Strategien lassen sich mit dem umschreiben, was Mathiesen als „lautlose Disziplinierung" bezeichnete[11]; das elektronische Halsband[12] gilt als Sinnbild für eine vermeintlich freiwillige (internalisierte) Konformität des Individuums in der Kontrollgesellschaft.

---

[6] Deleuze (1992).

[7] Garland (2008), S. 304.

[8] Garland (2008), S. 307.

[9] Vgl. Ericson und Haggerty (1997).

[10] Den sprachlich allgemein üblichen Begriff des Risikomanagements lehne ich ab, da er empiriewidrig polizeiliche Potenz suggeriert. Risiken lassen sich nicht „managen". Herrnkind (2004), S. 327.

[11] Mathiesen (1985).

[12] Deleuze (1992), S. 185.

Das Ausbalancieren von Risiken baut auf fünf idealtypische Prinzipien:

„1. Antizipieren von Risiken mit proaktiven Mitteln;
2. Taxieren der Eigenschaften eines bekannten Risikos in Verbindung mit einer Wahrscheinlichkeitsberechnung über seine Realisierung, des Schadenseintritts also;
3. Kalkulieren der aus einem Risiko erwachsenen antizipierten Verluste oder Pathologien;
4. Ausbalancieren der Wahrscheinlichkeit eines jeden in Erscheinung tretenden Risikos und seiner antizipierten Verluste und Pathologien;
5. Kontrolle des Risikos durch direkte Intervention oder seiner räumlichen Verlegung.“[13]

Kurz umschrieben versteht sich das Ausbalancieren von Risiken als „versicherungsmathematisch, proaktiv und antizipatorisch; es erfordert das Sammeln und Analysieren von Informationen über und die systematische Überwachung derjenigen, die Risiken ausgesetzt sind, und derjenigen, die Risiken verursachen“[14].

Dabei erweisen sich die polizeilichen Konstruktionen des potenziellen Verursachens von Risiken als historisch erstaunlich stabil. Dienten „gefährliche Klassen“ im 19. Jahrhundert als Folie polizeilicher Aufmerksamkeit[15], so sind es im 20. und 21. Jahrhundert Eingewanderte, Arbeitslose, Obdachlose usw. Wurden im 19. Jahrhundert noch biologistische Raster offen zur Identifikation der „Störenfriede“ herangezogen, geben die Institutionen heute vor, sich allein auf die Akkumulation aggregierter Daten über das wahrscheinliche Auftreten spezifischer Risiken zu stützen. Darin stecke nach Johnston zwar nichts inhärent Ungerechtes; im Effekt richteten sich die Strategien jedoch nach wie vor gegen marginalisierte Gruppen.[16] Moderne Strategien des Risikobalancierens sowie mit ihm häufig korrespondierende Taktiken der Gefahrenabwehr führen fast zwingend zu institutioneller Diskriminierung.[17]

[13] Johnston (1997), S. 192.

[14] Johnston (1997), S. 192; vgl. Ericson und Haggerty (1997), S. 49 ff.

[15] Bowling et al. (2019), S. 130 f; Ericson und Haggerty (1997), S. 282 f.

[16] Johnston (1997), S. 202.

[17] Bowling et al. (2019), S. 133, 136 f; Ericson und Haggerty (1997), S. 291, 444; vgl. auch Schöne in diesem Band.

1.2 Polizeihandeln – Polizeiverhalten – Polizeiliches Unterlassen

Diskriminierende Polizeipraktiken werden alltagspsychologisch zumeist als ein „Handeln“ assoziiert. Dieses Verständnis greift für die Gefahrenabwehr deutlich zu kurz. Historisch nachweisbar diskriminiert die Polizei auch durch Nichthandeln, bzw. Unterlassen.

Bereits Max Weber deutete „*Handeln* als ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder inneres Tun, Unterlassen oder Dulden), wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven Sinn verbinden“. Weiter verstand er *soziales Handeln,* „wenn seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist“.[18] An Gefahren abwehrende Polizeiarbeit werden vom Publikum regelmäßig Verhaltenserwartungen gerichtet, denn die Ordnungsmacht ist an Recht und Gesetz gebunden. Ihr unzweifelhaft soziales Handeln unterliegt indes einem subjektiven Sinn mit überaus kräftiger Definitionsmacht[19]: „Macht in der Gesellschaft schließt die Macht ein, über Sozialisationsprozesse zu verfügen, und damit die Macht Wirklichkeit zu setzen.“[20] Auch die juristische Bindung an Recht und Gesetz im polizeilichen Praxishandeln wird dabei mit der gesellschaftlichen Majorität ausgehandelt; die symbolische Sinnwelt verweist dagegen die gesellschaftliche Minorität auf wenig einflussreiche Ränge[21]. Die soziale Konstruktion polizeilichen Handelns und Nichthandelns steht also in Abhängigkeit von gesellschaftspolitischen Machtkonstellationen.

Webers Verständnis vom sozialen Handeln lässt sich mit zwei Begriffen aus der Kommunikationswissenschaft, der Interaktion und des Verhaltens, weiter veranschaulichen. Danach hat Verhalten kein Gegenteil. In Anlehnung eines pragmatischen Axioms der Kommunikationspsychologie, können wir feststellen: Die Polizei kann nicht nicht kommunizieren.[22] Deshalb kann die Polizei sich rassistisch verhalten, wenn sie entgegen ihren Pflichten nicht handelt. Und sie interagiert dabei auch denen gegenüber, für deren Interessen sie zum Handeln verpflichtet (gewesen) wäre. Ihnen verweigert sie den Schutz des staatlichen

[18] Weber (1922), S. 503 (Hervorhebung im Original).

[19] Berger und Luckmann (1972), S. 128.

[20] Berger und Luckmann (1972), S. 128; vgl. Bühl (2016).

[21] Vgl. Berger und Luckmann (1972), S. 110.

[22] Watzlawick et al. (1985), S. 53.

Gewaltmonopols. Ebenso wie Symbole des Handelns setzen auch Symbole des Nichthandeln Akzente in der Gesamtgesellschaft. Sie wirken in der Symbolwelt Betroffener ebenso wie gegenüber nichtbetroffenen Gesellschaftsmitgliedern, gegenüber letzteren eher schleichend.

1.3 Verfehlte Gefahrenabwehr in der deutschen Polizeigeschichte und Gegenwart

Für verfehlte Gefahrenabwehr existieren eine Reihe von Beispielen, von denen einige bereits in der Einführung genannt wurden. In der deutschen Geschichte hat die Polizei mehrfach antisemitische Pogrome geschehen lassen, obwohl sie zum Gefahren abwehrenden Handeln rechtlich verpflichtet gewesen wäre.

In der jüngeren Geschichte, den politischen Diskursen der Bundesrepublik Deutschland, kommt Polizeirassismus bis Ende der Achtzigerjahre fast nicht vor. Nur vereinzelt deuten Studien[23], journalistische Beiträge[24] oder die Klagen von Minderheitengruppen wie die Sinti:zze und Rom:nja[25] auf die Existenz rassistischer Praktiken. Doch mit Beginn der Neunzigerjahre häufen sich die Vorwürfe.[26]

In der Nacht zum 25. November 1990 wird in Eberswalde der Angolaner Amadeu Antonio Kiowa von einer Gruppe Rassisten zu Tode getreten. Drei bewaffnete Zivilstreifenbeamte verfolgen das Geschehen und greifen nicht ein. Weitere 20 Schutzpolizisten befinden sich abrufbereit in der Nähe. Das Landgericht Frankfurt/Oder lässt später eine Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen nicht zu.[27]

Am 17. September 1991 beginnt in Hoyerswerda ein vier Tage anhaltender pogromartiger Tumult eines rassistischen Mobs, mit Unterstützung von Teilen der Wohnbevölkerung. Als migrantisch markierte Passant:innen werden gewaltsam angegriffen, ebenso wie zwei Wohngebäude, in denen die Angreifer Migrant:innen vermuten. Die Tätergruppe übt Gewalt mittels Knüppeln, Steinwürfen, Molotow-Cocktails und Stahlkugelschleudern aus. Die Polizei scheint überrascht und setzt

[23] Vgl. die Nachweise in Herrnkind (2014), S. 44–50.

[24] Gössner und Herzog (1982), S. 150 ff.

[25] Rose (1987).

[26] Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Diederichs (1995).

[27] Drescher (2014), S. 171 f.

zunächst zu wenig Kräfte ein. Sie lässt so die Konfrontationsgewalt zwischen Angreifern und den Angegriffenen geschehen, die sich gegen die Attacken zur Wehr setzen. In ihren Berichten beschreibt die Polizei später „das Auftreten der Afrikaner“ als Provokation. Das örtlich zuständige Polizeimanagement versetzt sich nicht in den Dienst, bzw. übernimmt nicht die Einsatzleitung vor Ort. Die Justiz setzt keinen Dienst vor Ort ein, sodass militante Straftäter wieder entlassen werden müssen.[28]

Nach drei Tagen Dauerbelagerung, am 20. September, äußert sich der sächsische Innenminister, Rudolf Krause (CDU): „Also im Grunde ist diese Sache sicherlich nicht durch eine Polizeiaktion, wie sie der eine oder andere von mir gefordert hat, zu lösen, sondern erst einmal durch ein Gespräch zwischen den Betroffenen und ich denke, das ist auf einen guten Weg gebracht.“[29]

Einen Tag nach diesem Statement werden 60 Migrant:innen aus dem Wohnheim evakuiert.

Am 22. August 1992 beginnt im Rostocker Stadtteil Lichtenhagen ein vier Nächte währender Pogrom in Anwesenheit einer (scheinbar) vollkommen überforderten Polizei. Die Ausschreitungen richten sich gegen Bewohner:innen des sogenannten „Sonnenblumenhauses“. In einem Gebäudeteil ist dort die „Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber“ (ZAst) untergebracht, im angrenzenden Teil unter anderem ein Wohnheim für ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter:innen. Am frühen Abend versammelten sich etwa 2000 Protestierende vor der ZAst, wovon etwa 200 Personen Wurfgeschosse und Molotow-Cocktails auf das Gebäude warfen. Dabei skandierten diverse Personen Parolen wie „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“ und „Sieg Heil!“. Zwei Einsatzfahrzeuge der Polizei gingen in Flammen auf.[30]

Am Folgetag wächst die Zahl der Militant:innen auf 800 an, die nun zusätzlich Signalraketen und Feuerwerkskörper einsetzen. Der Polizei gelingt es zwar, eine sich aus 200 Teilnehmenden formierende Gegendemonstration aufzulösen und davon 60 Teilnehmende in Gewahrsam zu nehmen. Nicht gelingt ihr, die Angriffe auf die ZAst zu unterbinden. Erst nach Heranführung von Verstärkungskräften

[28] Pollack (2005), S. 23 ff.

[29] Werner und Schulz (2021), Minute 26:25.

[30] Schmidt (2002), S. 28; die Polizei schätzte 300 bis 400 „Störer“ sowie 1000 Schaulustige. Landtag MV (1993), S. 36.

der Landespolizeien Schleswig-Holstein und Hamburg sowie des Bundesgrenzschutzes beruhigt sich die Lage in den Morgenstunden um vier Uhr.

Im Laufe des dritten Tages werden die Asylbewerber:innen aus der ZAst evakuiert. Dennoch finden sich in den Abendstunden 3000 Schaulustige und etwa 1000 rassistisch disponierte Militant:innen ein. Im zweiten Gebäudeteil halten sich zu diesem Zeitpunkt u. a. über 100 ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter:innen der DDR auf. Der Einsatzleiter vor Ort, Jürgen Deckert, fordert dringend zusätzliche Polizeikräfte, darunter eine SEK-Einheit, Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps und Wasserwerfer an. Er erhält diese Unterstützung entweder gar nicht oder zu spät.[31]

Um 21:38 Uhr werden auf zwei Etagen des Sonnenblumenhauses mehrere Molotow-Cocktails durch die Fensterscheiben mehrerer Räume geworfen und zünden dort. Da die Polizei zu diesem Zeitpunkt die Kontrolle verloren und sich zurückgezogen hatte, war es der Feuerwehr unmöglich, zum Einsatzort zu gelangen.[32] Nach erst zwei weiteren Stunden gelingt es, die Brände der ersten drei Etagen zu löschen. Mittlerweile hatte sich ein Teil der Bewohner:innen auf das Dach des Hochhauses verflüchtigt. Kurz vor null Uhr werden die vietnamesischen Bewohner:innen mit Bussen der Rostocker Verkehrsbetriebe evakuiert und schließlich drei Tage in einer Turnhalle untergebracht.

Auch in der vierten Nacht folgten Ausschreitungen von etwa 1000 bis 1200 Militant:innen, die sich nun aber primär gegen die Polizei richteten. Diesmal konnten mit Einsatz von sieben Wasserwerfern die Räumungen bis etwa drei Uhr nachts beendet werden.[33]

Am 12. Mai 1994, dem sogenannten Herrentag, ereigneten sich in Magdeburg, pogromartige Tumulte, die die seinerzeit sogenannte Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Cornelia Schmalz-Jacobsen (FDP), an „schlimmste SA-Zeiten" erinnerten. Auch in Magdeburg gelang der Polizei über sechs Stunden nicht, die Kontrolle über die Gruppen rassistischer Gewalttäter zu erlangen. Auch hier kam es zur Konfrontationsgewalt, als sich Gruppen von Asylbewerber:innen solidarisierten und sich gegen die rassistische Gewalt zur Wehr setzten. Und schließlich schritt die Polizei gar gegen diejenigen ein, die sich wehrten.[34]

[31] Schäfer (2001/2002), Nr. 309–10, S. 35.
[32] Schmidt (2002), S. 86 ff.
[33] MV LT-Drs. 1/3277, S. 37.
[34] Gottschlich (1995).

1.4 Polizeiliche Lage*beurteilung* – Polizeiliche Lage*bewältigung*

Es wurden zu diesen Polizeieinsätzen eine Reihe von Analysen vorgelegt.[35] Dabei sind für die ostdeutschen Länder Phasen der Verunsicherung im Transformationsprozess von der (DDR-)Volkspolizei in die Polizei der Bundesrepublik angeführt worden. Diese Verunsicherungen im Polizeiverhalten mögen für wenige Einsatzsequenzen überzeugen, kaum jedoch für juristisch eindeutige Situationen oder polizeiliche Großlagen. In juristisch eindeutigen Situationen, z. B. bei der akuten gegenwärtigen Lebensgefahr des Amadeu Antonio Kiowa, verfügt die Polizei über kein Ermessen, einzuschreiten oder nicht einzuschreiten. Über diese *Ermessensreduktion auf Null* herrscht in der Lehre des Polizeirechts seit über hundert Jahren Einigkeit, ob im progressiven oder im konservativen Lager.[36] Bei polizeilichen Großlagen beteiligen sich juristische Fachleute an der Beratung der Einsatzleitung.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass ein Unterlassen von Gefahrenabwehr überwiegend auf Entscheidungen der Managementebene und weniger der operativen Ebene zurückgeht. In Rostock-Lichtenhagen bestand annähernd die gesamte obere Führung aus „West-Beamten“. Unterhalb der Führungsebenen wurde „Ost-Beamten“ gar eine überaus hohe Einsatzmotivation nachgesagt.

Es wurde ins Feld geführt, die Polizei sei von der massiv kollektiven Gewalt überrascht worden, habe sich nicht auf die Dimension der Ausschreitungen einstellen können. Allen hier beispielhaft genannten Fällen gingen indes historisch aufwachsende Gewaltexzesse voraus. So hatten sich in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Rostocker Pogrom seit der Wende, insbesondere aber seit Sommer 1991 eine ganze Reihe kollektiv verübter rassistischer Gewaltdelikte ereignet, teilweise unter Beteiligung einer dreistelligen Anzahl von Täter:innen.[37] Zum Teil lagen detaillierte Gefahrenprognosen vor.

An dieser Stelle muss mitgedacht werden, dass das Ausbalancieren von Risiken in der deutschen Polizei seit den Siebzigerjahren stark professionalisiert worden ist. Alle Prozesse rund um die Einsatzplanung des Managements sind in verbindlichen Polizeidienstvorschriften (PDV) geregelt. „Führung und Einsatz“ werden im Hauptwerk, der PDV 100 umfangreich normiert. Nicht zuletzt soll im föderativen Staat Einheitlichkeit der Bundes- und Landespolizeien hergestellt,

[35] Vgl. Buchsteiner (1994); Eckert und Willems (2004); Gössner (1996), S. 118 ff; Kühnl (2002).

[36] Z.B. Drews et al. (1986), S. 397 f.

[37] Langer (1993), S. 59–74; Prenzel (2012), S. 14 f; vgl. Billstein (2020).

soll eine einheitliche Sprache gesprochen werden. Der Kommentar zur PDV 100 füllt mittlerweile etwa 3500 Seiten und wird als Verschlusssache geführt. Die PDV 100 geht auf militärische Führungsgrundsätze zurück und damit auf den Dreiklang: Lagebeurteilung, Entschluss (der Führungsperson), Befehl. Zur Beurteilung einer Lage müssen nahezu alle verfügbaren Informationsquellen ausgewertet werden, die für einen Verantwortungsbereich Relevanz entfalten könnten. Damit entspricht der Prozess polizeilicher Lagebeurteilung in weiten Teilen den oben beschriebenen idealtypischen ersten vier Stufen des Ausbalancierens von Risiken.

Der Gesamteinsatzleiter in Rostock-Lichtenhagen, Siegfried Kordus, hatte diese seine Hausaufgaben lehrbuchartig ausgeführt. Ein halbes Jahr vor dem Pogrom gegen die vietnamesischen Bewohner:innen des angegriffenen Hochhauses schrieb er in einem Aufsatz für eine Broschüre des Bundesinnenministeriums:

> „Eine zunehmende Ausländerfeindlichkeit macht sich seit der Wende in Rostock bemerkbar. Ab August 1990 kam es wiederholt zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Gruppierungen Jugendlicher und Heranwachsender mit Ausländern […]. Die zunehmende Ausländerfeindlichkeit richtete sich ebenfalls gegen die noch in Rostock lebenden vietnamesischen Bürger. Im Stadtgebiet wurden Karten aufgefunden, die zur ‚Ausländervernichtung' aufriefen. Die Karten waren unterzeichnet mit ‚Ausländervernichtung – Kommando Wolf' und enthielten Parolen wie ‚Wir kriegen Euch alle, Deutschland bleibt Deutsch – Sieg Heil!' oder ‚Vitschis werden erdrosselt'."[38]

Daneben war der Polizei die hohe Frequenz von Anschlägen über regionale oder lokale Lageberichte sowie den Verfassungsschutzberichten bestens bekannt, damit einhergehend natürlich auch die Mobilisierungspotenz der rechtsextremistischen Szene.

Die akute Gefahr, zum Teil Lebensgefahr, für als Migrant:innen markierte Einwohner:innen war also Bestandteil des polizeilichen Lagebildes oder hätte es jedenfalls sein müssen, übrigens in allen hier beispielhaft angeführten Fällen aus Eberswalde, Rostock, Hoyerswerda, Magdeburg. Die Reihe der polizeilichen Einsatzsituationen ließe sich fortsetzen, selbstverständlich auch mit Fällen aus den westdeutschen Ländern. Damit steht infrage, warum nach den ersten, auch im Verständnis der PDV'en erfolgreich durchgeführten vier Schritten des idealtypischen Balancierens von Risiken der fünfte ausbleibt: Die Kontrolle des Risikos durch direkte Intervention (oder seiner räumlichen Verlegung).

[38] Kordus (1992), S. 88; vgl. Schmidt (2002), S. 36.

1.5 Polizeihandeln und Nichthandeln zwischen institutionellem und systemischem Rassismus

Jenseits (scheinbar) funktionierender Rechtsstaaten mögen an Pogromen nur zwei Parteien beteiligt sein. Innerhalb von Staatssystemen mit Gewaltmonopol sind Pogrome „durch eine dreistellige Beziehungsrelation gekennzeichnet: Angriffsziel“ (der einen Gruppe) „ist eine andere ethnische Gruppe, wobei die Rolle des Staates als dritte Partei ambivalent wahrgenommen wird, denn einerseits sehen die Akteure ihre Selbsthilfe als legitim an, andererseits ‚wissen‘ sie aber, dass sie das Gewaltmonopol des Staates durchbrechen und ihre Aktionen strafbar sind“.[39] Ein mehrtägiger Pogrom in einem Staat mit funktionierendem Gewaltmonopol bleibt schlechterdings nur unter folgender Bedingung denkbar: Die Partei der Aggression Ausübenden ist sich der Untätigkeit oder Unterlegenheit der das Gewaltmonopol innehabenden Partei gewahr.

Für die Situation in Deutschland postulierten Eckert und Willems zusätzlich ein „gesellschaftliches Beziehungsgeflecht, in dem dann auch andere Akteure und Institutionen und ihre Handlungen und Nicht-Handlungen eine wichtige Rolle“ spielten.[40]

Pogrome können einmal „Protestpogrome“ sein, in denen sich Angriffe auch auf staatliche Autoritäten richten, wenn diese die attackierte Minderheit schützen; sie können zum anderen „loyalistisch“ sein und den vermeintlichen Interessen des Staates zur Durchsetzung verhelfen wollen.[41] Das gilt umso mehr, falls der Staat durch wenig robuste Reaktion bei den Militant:innen ein „Gefühl der staatlichen ‚Autorisierung‘“ vermittelt, was „zur Aufhebung von inhibierenden moralischen Handlungsstandards“ beiträgt.[42] Der Staat trägt dann mittelbar zur Eskalation bei.

Gewalteskalationen können in der politischen Debatte förderlich sein und damit im Sinne politischer Interessen. In den genannten Beispielfällen lassen sich sehr klar politische Entscheidungen auf kommunaler Ebene, auf regionaler Ebene (Landespolitik) und nicht zuletzt auf Bundesebene identifizieren. In der Bundespolitik verfolgten die Regierungsparteien das Ziel der Änderung des Art. 16 GG zum politischen Asyl.[43] Rassistische Gewalteskalationen wurden

[39] Bergmann (2002), S. 450.

[40] Eckert und Willems (2004), S. 187.

[41] Bergmann (2002), S. 450 f.

[42] Bergmann (2002), S. 456.

[43] Prenzel (2012), S. 12 ff; Schmidt (2002), S. 182 ff.

von Regierungsvertretern als Argument für dieses Ziel herangezogen. Dieses Ziel stand gleichermaßen im Interesse der CDU-geführten Landesregierungen und prägte ihre Einflussnahmen auf die Kommunen.[44] Auf kommunaler Ebene wurden bspw. die u. a. von einem Vertreter der Hohen Flüchtlingskommission der Vereinten Nationen bemängelten hochproblematischen Zustände um die ZASt Rostock bewusst nicht entschärft.[45]

Für Rostock-Lichtenhagen sprach Schmidt in diesem Verständnis überzeugend von „politischer Brandstiftung“; im Nachwort seiner Monografie verweist Kühnl auf „strukturelle Zusammenhänge zwischen Staat und Recht, Regierung und Volk“ und damit auf „strukturelle Probleme und Gefährdungen von Demokratie.[46]

Im Verständnis der Sozialtheorie Bourdieus wäre die Polizei ein soziales Feld, das mit einer ganzen Reihe weiterer sozialer Felder eng verwoben ist, worauf Schöne überzeugend hingewiesen hat[47]. Die Polizei stehe in relativer Autonomie zu den Feldern: Normsetzung, Politik, Innenministerium, Parlament, Staatsanwaltschaft, Medien, Bürger:innenschaft.

Das Feld Polizei bildet in diesem Beziehungsgeflecht nicht mehr als einen Baustein. Weiterhin unterteilt sich das Feld Polizei in Feldfraktionen, bzw. Unterfelder.[48] Diese Feldfraktionen verfolgen durchaus unterschiedliche Interessen oder im Vokabular Bourdieus: Es zählen unterschiedliche Kapitalien.[49] Nicht alle in der Polizei ziehen am selben Strang. So überrascht es nicht, wenn der in Hoyerswerda vor Ort eingesetzte Leiter, Rainer Schölzl, ein junger Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei, sich vom Polizeimanagement im Stich gelassen fühlte.[50] Der in Rostock als „Einsatzführer vor Ort“ verantwortliche Jürgen Deckert fühlte sich vom Gesamteinsatzleiter, Siegfried Kordus, im Stich gelassen[51]; Siegfried Kordus klagte seinerseits sogar, das Landespolizeiamt unter Heinrich Heinsen habe den Einsatz in Lichtenhagen „aktiv behindert“[52]. Während ein Schölzl oder ein Deckert hochdynamische praktische und lokale Probleme

[44] Vgl. Schmidt (2002), S. 157.
[45] Prenzel (2012), S. 17 f; Schmidt (2002), S. 63 f.
[46] Schmidt (2002); Kühnl (2002), S. 212 f; unterstützend auch Prenzel (2012), S. 28.
[47] Schöne (2011), S. 67–87.
[48] Schöne (2011), S. 89, 127, 131 f.
[49] Schöne (2011), S. 57 ff.
[50] Werner und Schulz (2021), Minute 27:05.
[51] Schmidt (2002), S. 82, 93; vgl. MV LT-Drs. 1/3277, S. 52.
[52] Schmidt (2002), S. 127 f.

zu lösen haben, sucht ein Heinsen stets im Interesse des Innenministeriums zu agieren.

Die Einsichten über relative Autonomie unterschiedlicher Felder und unterschiedliche Kapitalien in Feldern und Feldfraktionen haben Auswirkungen für eine Analyse des Rassismus auf der Mikro-, der Meso- und der Makro-Ebene. Für verfehlte Risikobalancierung und unterlassene Gefahrenabwehr greifen Erklärungsmodelle eines individuellen oder institutionalisierten Rassismus zu kurz. In Rostock-Lichtenhagen, Hoyerswerda oder Magdeburg blieb die Polizei eine von mehreren Akteurinnen im Geflecht von Politik und Gesellschaft. Es wurde gar infrage gestellt, ob die Institution Polizei als Hauptverantwortliche für die unterlassene Gefahrenabwehr betrachtet werden kann.

Vielmehr muss der institutionalisierte Rassismus als Bestandteil eines systemischen[53] Rassismus begriffen werden. Ein Modell des systemischen Rassismus hat Feagin vorgelegt, und zwar mit Bezug auf die US-amerikanische Gesellschaft (Abb. 1).

Nicht zuletzt aufgrund der dortigen historischen Fernwirkungen von Sklaverei und Segregation bedarf es für hiesige Verständnisse einer Anpassung. Dennoch sind die von ihm analysierten Dimensionen auch hierzulande empirisch nachweisbar.[54] Feagin betont, die verschiedenen Merkmale des systemischen Rassismus treten häufig am selben Ort und zur selben Zeit auf und sind eng miteinander verbunden. Keines steht für sich allein, jedes einzelne ist nur ein Aspekt eines viel größeren Ganzen. Seine Kerndimension betitelt er als „Weiße ökonomische Vorherrschaft" und zeichnet sie als einen Jahrhunderte währenden historischen Prozess nach, der sich in den Familien über viele Generationen auswirkt. Dieses Konzept erscheint – in Anpassung an zeitliche Dimensionen – an die Migrationsgeschichte westdeutscher Gastarbeiter:innenfamilien ebenso anschlussfähig wie an diejenige der ostdeutschen Vertragsarbeiter:innen. Beiden Aufnahmeländern, BRD wie DDR, ging es primär um Arbeitskräfte auf Niedriglohnniveau. Die im Modell enthaltenen weiteren Dimensionen erscheinen weitgehend selbsterklärend. Im unteren rechten Kasten tauchen die „verwandten Formen rassistischer Dominanz" auf. Hier handelt es sich um die in der Debatte häufiger diskutierten Ausprägungen des institutionalisierten Rassismus. Dazu kann das durch die

[53] Vgl. Behr in diesem Band, 2.3; im deutschsprachigen Raum findet überwiegend der synonym zu verstehende Begriff „Struktureller Rassismus" Verwendung, so auch Bühl (2016), S. 213. Ich möchte hier auf den Begriff des systemischen Rassismus zurückgreifen, um das Modell von Feagin (2006) einzuführen.

[54] Vgl. Bühl (2016), S. 215 ff; Weiß (2013a), S. 44 ff; Weiß (2013b), S. 583 ff.

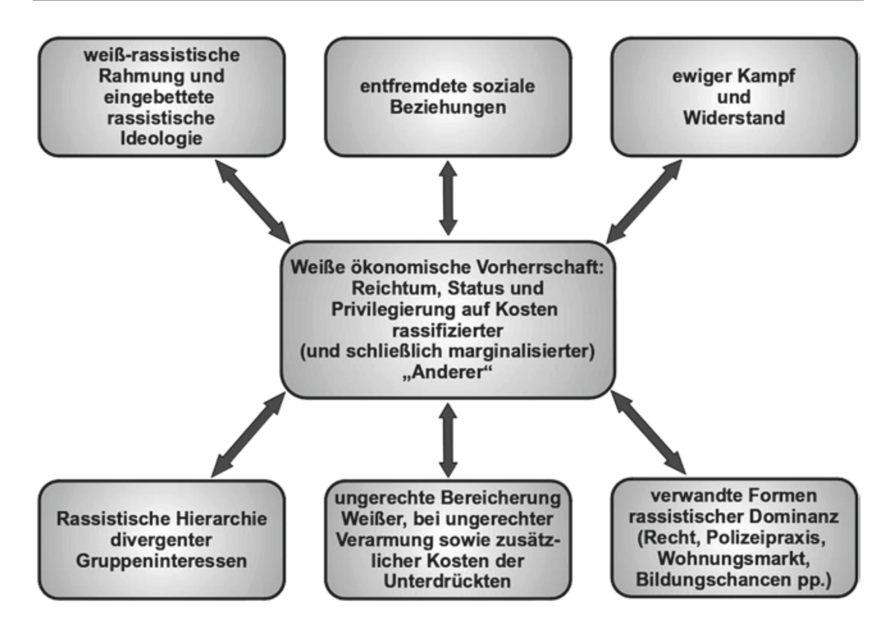


Abb. 1 Dimensionen des Systemischen Rassismus. (nach Feagin 2006), S. 17

Behördenorganisationen geförderte Racial Profiling[55] ebenso gezählt werden wie die Behinderung unabhängiger Polizeiforschung über rassistische Phänomene[56].

Insbesondere auf Tätigkeitsgebieten des Balancierens von Risiken und aber auch der klassischen Gefahrenabwehr bleibt die relative Autonomie des Feldes Polizei sehr eingeschränkt. Polizeilich gedeutete Risiken stehen stets im Einklang mit gesellschaftspolitisch gedeuteten. So unterliegt die soziale Konstruktion von Risiken in Hoyerswerda, Rostock oder Magdeburg im Verständnis Feagins den Hierarchien divergenter Gruppeninteressen ebenso wie entfremdeten sozialen Beziehungen und rassistischen Ideologien (in der Gesellschaft). Die aufgrund des Rassismus in der Mehrheitsgesellschaft ausgelösten Risiken für migrantisch markierte Menschen stellten – im Verständnis Bourdieus – für die Polizei ein kaum relevantes Kapital dar. Die deutsche Polizei gehört zu

[55] Vgl. Niemz und Singelnstein in diesem Band; Herrnkind (2014), S. 50 ff.

[56] Vgl. Heitmeyer in diesem Band.

den am besten qualifizierten und ausgerüsteten. Sie hat sich historisch, auch bei kollektiven Konflikten wie bspw. den Auseinandersetzungen um die Kernenergie, als außerordentlich wirkungsmächtig erwiesen. Ein Versagen wie in den hier beschriebenen Fällen kann deshalb nicht auf individuelles oder rein institutionelles Fehlverhalten zurückgeführt werden. Der Veranschaulichung kann ein kleines Gedankenexperiment dienen: Wir verlegen das Szenario in Rostock-Lichtenhagen an einen anderen Einsatzort, bspw. den Reichstag in Berlin. 1000 Militant:innen greifen Gebäude und anwesende Menschen mit Präzisions-Stahlschleudern, Molotowcocktails und Steinwürfen an. Würde die deutsche Polizei auch dort vier Tage benötigen, um die Lage in den Griff zu bekommen? Ein unvorstellbarer Gedanke. Die deutsche Polizei hat in der Vergangenheit Ackerflächen für geplante Bauvorhaben wirkungsvoller geschützt als die hier beispielhaft genannten Wohnheime. Ähnliches gilt für das Jahrzehnt-Versagen im Ermittlungskomplex des sogenannten NSU.[57] Denn bis zur Selbstenttarnung des Trios wurde die Ermittlungspraxis der Polizei von der Mehrheitsgesellschaft in keiner Weise kritisch beäugt. Vielmehr stimmten die Medien im Konzert der „Soko Bosporus" ein und verbreiteten ihre Theorien der „Döner-Morde".

1.6 Balancieren von Risiken der Hasskriminalität

Zum Ausbalancieren von Risiken gehören auch strategische Entscheidungen, z. B. das Verschieben personeller Ressourcen, das Bestellen von Materialressourcen, Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal oder die Definition mittel- oder langfristiger Organisationsziele. Derlei Entscheidungen bieten Anhaltspunkte für strategische Schwerpunkte, die sich eine Organisation setzt. Die polizeiliche Bearbeitung von Hasskriminalität stellt sich – repressiv und präventiv – als komplexe Aufgabe dar. Sie erfordert ein hohes Maß an Engagement und Sensibilität.[58] Zumeist wird ihr eine politische Priorität erst nach einer Reihe polizeilicher Fehlleistungen beigemessen. Bspw. in England begann die Polizei sich erst im Nachgang des Untersuchungsberichtes über fehlgeleitete Ermittlungen zum Mord an Stephen Lawrence zu professionalisieren. Einen solch tiefgreifenden Prozess durchlief die deutsche Polizei nicht einmal nach Bekanntwerden der

[57] Vgl. Püschel in diesem Band.

[58] Chakraborti und Garland (2009), S. 122.

haarsträubenden Ermittlungen im Ermittlungskomplex zum sogenannten NSU.[59] Der rasante Anstieg der Hasskriminalität im Nachgang der Wende zu Beginn der Neunzigerjahre schien durch die deutsche Polizei als „Business as usual" behandelt zu werden. Es sollte noch über ein Jahrzehnt dauern, bis sich die Innenministerkonferenz zu einem neuen Meldesystem für politisch motivierte Straftaten (PMK) durchringen konnte. Bis heute wird berechtigte Kritik an der Erfassung von Hasskriminalität erhoben.[60] Die Bundesregierung anerkennt 106 rechtsextremistische Tötungsdelikte seit 1990; unabhängige Untersuchungen kommen dagegen auf 213 Todesopfer der Hasskriminalität.[61]

Noch 2006 kommt Hasskriminalität in den Lehrplänen und Curricula der Polizei weit überwiegend nicht vor.[62] Auch danach lassen sich nur in einzelnen Landespolizeien Bemühungen um verbesserte Qualifizierungsprogramme erkennen.[63]

Insgesamt kann es kaum verwundern, dass sich die deutsche Polizei wegen ihres Umganges mit Hasskriminalität mit heftiger Kritik konfrontiert sieht.[64] Amnesty International erhebt den Vorwurf, Deutschland lasse die Opfer rassistischer Gewalt im Stich. 2016, also fünf Jahre nach Selbstenttarnung des sogenannten NSU, schlussfolgerte die Nichtregierungsorganisation, die Defizite bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten seien nicht behoben und vermutete, dass „umfassendere strukturelle und einstellungsbedingte Gründe für einige der Fehler" verantwortlich seien.[65] Der Mangel an Sensibilität und Professionalität führe zur sekundären und strukturellen Viktimisierung der Betroffenen sowie ihrer Angehörigen.[66] Darüber hinaus bergen solche Defizite die Gefahr, dass eine Community das Vertrauen in Staat und Polizei verliert und es damit zu eingeschränkter Kooperationsbereitschaft kommt.[67] Ibrahim Arslan, Überlebender des rassistischen Brandanschlags in Mölln, am 23. November 1992, nennt das staatliche Versagen „den zweiten Anschlag": „Es gibt zwei Anschläge.

[59] Sturm (2019).

[60] Grell et al. (2009), S. 58 ff; Kleffner (2018).

[61] Brausam (2021).

[62] Kube und Rohde (2006), S. 153 f.

[63] Vgl. Nettelnstroth und Binder in diesem Band.

[64] Vgl. Püschel in diesem Band.

[65] Amnesty International (2016), S. 10, 22.

[66] Quent et al. (2014), S. 54.

[67] Chakraborti und Garland (2009), S. 122.

Der erste Anschlag ist der nicht vermeidbare Anschlag. Das ist der Anschlag, der in dieser Nacht, an diesem Tag passiert ist, von irgendwelchen Neonazis, von Faschisten, von Rassisten. Den können wir nicht vermeiden. Der ist schon passiert. Und dann gibt es den zweiten Anschlag. Das ist der Anschlag der Gesellschaft, der Medien, der Politiker, der Justiz. Und dieser Anschlag ist definitiv bei weitem der schlimmere Anschlag. Und das beeinträchtigt unsere Psyche, das beeinträchtigt unser Leben und das beeinträchtigt alles, was wir besitzen.“[68]

2 Eigensicherung

Der Eigensicherung kommt im innerpolizeilichen und polizeipolitischen Diskurs eine große Bedeutung zu. Sie hat in den vergangenen Jahrzehnten stetig an Bedeutung gewonnen. Auf der kriminalpolitischen Ebene hat dies zu Strafverschärfungen und neuen Straftatbeständen geführt. Auf der Organisationsebene hat sich die Polizei im Einsatztraining der Aus- und Fortbildung mehr und mehr professionalisiert. Das ist begrüßenswert, insoweit sie sich in ihrem Einsatz von Vollzugsgewalt bemüht, ihr praktisches Handeln auf das Interventionsminimum zu beschränken und damit dem juristischen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Leben erfüllt. Diesen Entwicklungen gingen vermeidbare Fälle von plötzlichem Erstickungstod bei Abschiebungen[69] und Ingewahrsamnahmen[70] voraus. Insbesondere polizeiintern werden Themen rund um die Eigensicherung von wahrgenommenen Unbotmäßigkeiten und Respektlosigkeiten beeinflusst. Berufsverbände und Polizeigewerkschaften finden hier ein auch gesellschaftspolitisch anschlussfähiges Profilierungsfeld. Nach überwältigender Resonanz auf ihren Leserbrief im Gewerkschaftsorgan Deutsche Polizei schrieb die Bochumer Polizeibeamtin Tania Kambouri ihr Buch „Deutschland im Blaulicht. Notruf einer Polizistin“. Die Autorin klagte auch und vor allem über Respektlosigkeiten junger Männer mit Migrationshintergrund und muslimischen Glaubens. Sie schrieb ihre individuellen Alltagserfahrungen auf, um sie allerdings anschließend gesellschaftlich zu verallgemeinern und mit politischen Forderungen zu verdichten. Das bemerkenswerte an diesem Vorgang: Das Buch wurde zum Bestseller und die Autorin gern gesehener Gast in diversen Talkshows.

[68] Reinhardt (2018), Minute 04:28.

[69] Metz (1995).

[70] Metz (1998).

2.1 Gewalt gegen Vollzugskräfte

Seit über zwanzig Jahren wird ein Anstieg der Gewalt gegen Vollzugskräfte postuliert. Seit 2010 veröffentlicht das Bundeskriminalamt ein Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamt:innen. Auch die Lagebildzahlen weisen einen Anstieg der Gewalt aus.

Dagegen gelangen vergleichende Untersuchungen unterschiedlicher Berufsgruppen zum Ergebnis, dass der Polizeiberuf keinesfalls besondere Risiken in sich trägt.[71]

Die sich scheinbar widersprechenden Daten bedürfen einer Klärung: Gewalt zu messen, gilt als inhärent problematisch. Bei den gemessenen Kriterien handelt es sich häufig um Zuschreibungen. So kann ein Anstieg der Deliktszahlen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) in der Polizeilichen Kriminalstatistik auch auf eine sensiblere Gewaltperzeption der Vollzugskräfte zurückzuführen sein. Eine vergleichende Untersuchung der Polizeidienststellen in Kiel, Lübeck und Mannheim belegte diesen Labeling-Effekt.[72] Entsprechend zurückhaltend sind Daten zu interpretieren, denen gemäß Gewalt gegen Vollzugskräfte überproportional von Tätern „nichtdeutscher Herkunft" ausgingen. In der durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen 2010 durchgeführten Befragung von knapp 21.000 Beamt:innen, äußerten diese ihre Einschätzung, dass „zwei von fünf Gewalttäter[n]" eine „nichtdeutsche Herkunft" haben. In großstädtischen Gebieten läge der Anteil bei 51,5 %.[73] Die Beamt:innen wurden auch um eine Einschätzung der Motive der Angriffe gebeten: „Bei ausschließlich von türkischen Personen ausgeführten Taten wird mit 35,4 % der Fälle eine Feindschaft" (gegenüber der Polizei) „am häufigsten berichtet, bei Übergriffen von Tätern aus anderen islamischen Ländern beträgt der Anteil 33,3 % (deutsche Täter: 25,6 %; Täter aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion: 29,9 %)".[74] Gedeutet werden diese Ergebnisse als gesellschaftlich „zunehmende Polarisierungstendenzen", auch zwischen „Einheimische[n] und Migranten".[75] Ein problematisches Polizeiimage wird mit den Polizeien der Herkunftsländer begründet, während die deutsche Polizei vor allem ihre Öffentlichkeitsarbeit

---

[71] Pütter und Neubert (2010).

[72] Messer (2009).

[73] Ellrich et al. (2012), S. 191, vgl. auch 73 f.

[74] Ellrich et al. (2012), S. 192, vgl. auch 90–93.

[75] Ellrich et al. (2012), S. 206.

optimieren solle.[76] Dagegen kann eingewandt werden, dass ein negatives Image der deutschen Polizei in dieser Community auch auf andere Gründe zurückgeführt werden könnte als auf die Polizei des Herkunftslandes. Gewalt kann als Phänomen eines dynamischen Interaktionsprozesses verstanden werden, bei der die Polizei als eine von (mindestens) zwei Parteien beteiligt ist. So reagieren Polizist:innen in unterschiedlicher Weise auf Selbstwertbedrohungen. Sie reagieren empfindlicher, wenn die Selbstwertbedrohung „von Personen mit anderer ethnischer Herkunft" ausgeht.[77] Das Aufeinandertreffen von männlichen Polizisten und jungen Männergruppen in sozial benachteiligten Gebieten wurde als „Wettbewerb um Dominanz im Rahmen hegemonialer Männlichkeitskonstruktionen" beschrieben.[78] Nicht zuletzt können sich Vorurteile[79] in der Kommunikationspraxis materialisieren. Im Diskurs „Gewalt gegen Vollzugskräfte" sollte die Verantwortlichkeit der Polizei als Interaktionspartnerin eine stärkere Berücksichtigung finden.

2.2 Shooter Bias

Vorurteile sind kulturelle Bestandteile kognitiver Schemata. Wirken sich diese kognitiven Schemata in Entscheidungen aus, die in Bruchteilen von Sekunden getroffen werden? Nach einer Reihe tödlicher und in der Bewertung unrechtmäßiger Schusswaffeneinsätze der US-Polizei entstand die Hypothese des Shooter Bias.

Sie ist mittlerweile in einer Reihe psychologischer Laborexperimente getestet worden. Die Tests folgen den Erkenntnissen, dass Menschen schneller zu reagieren vermögen, wenn sie stereotyp-kongruente Informationen wahrnehmen; sie reagieren bei stereotyp-inkongruenten Informationen langsamer. Weiterhin interpretieren sie (in der US-amerikanischen Gesellschaft) mehrdeutiges Verhalten als gewalttätiger, wenn sie mit Schwarzen Menschen konfrontiert sind, als wenn sie Weißen gegenüberstehen.[80] Die Teilnehmer:innen der Experimente

---

[76] Ellrich et al. (2012), S. 204 f.

[77] Bosold (2006), S. 146 f.

[78] Hunold (2015), S. 215.

[79] Vgl. in diesem Band Kopke; Groß, Clasen und Zick; Bosch und Thurn sowie Gutschmidt und Czudnochowski.

[80] Correll et al. (2014), S. 201 f.

erhalten die Aufgabe eines Erste-Person-Schützen („First-Person-Shooter-Task" [FPST]), die die Erfahrung von Polizeibeamt:innen simulieren soll. Bei dieser Aufgabe erscheint bei jedem Versuch eine männliche Zielperson (entweder schwarz oder weiß) vor einem realistischen Hintergrund. Je nach Test-Variation werden die Zielpersonen mit Waffen oder harmlosen Gegenständen assoziiert (z. B. Waffen werden separat eingeblendet) oder die Zielpersonen tragen Waffen oder Gegenstände in ihren Händen. Die Teilnehmenden müssen entscheiden, ob sie schießen wollen oder nicht, indem sie entweder eine Taste mit der Aufschrift „Schießen" oder eine separate Taste mit der Aufschrift „Nicht schießen" drücken. Gemessen werden die Antwortlatenzzeiten und die Fehlerquoten.

Die Teilnehmer:innen der ersten Studien zeigten Verzerrungen sowohl bei den Reaktionszeiten als auch bei den Fehlerquoten. Sie schossen schneller auf eine bewaffnete Zielperson, wenn diese schwarz (und nicht weiß) war, entschieden sich aber schneller, eine unbewaffnete Zielperson nicht zu erschießen (und drückten die Taste „nicht schießen"), wenn sie weiß und nicht schwarz war. Was die Fehlerquoten betrifft, so schossen die Teilnehmer fälschlicherweise häufiger auf unbewaffnete schwarze Zielpersonen als auf unbewaffnete Weiße. Umgekehrt entschieden sie sich häufiger irrtümlich, auf bewaffnete weiße Ziele nicht zu schießen als auf bewaffnete Schwarze.[81]

Mittlerweile existieren Replikationsstudien in Europa und auch in Deutschland.[82] Die Ergebnisse fallen weniger klar aus als in den USA; dennoch lassen sich entsprechende Stereotype auch in Europa nachweisen. Eine ganze Reihe von Fragen bleibt offen. Insbesondere steht aus, Laborexperimente näher an die Einsatzpraxis heranzuführen. So ist bekannt, dass die für Nachtschichten typischen Ermüdungserscheinungen zusätzliche Verzerrungen in der Aufgabe der Waffenidentifikation und in der FPST auslösen. Weiterhin ist die Situation des Schusswaffeneinsatzes hochgradig angstbesetzt und geht mit hoher Aufregung einher.[83] Auch diese Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit irrationaler Entscheidungen. Angesichts der potenziell fatalen Folgen besteht hier gravierender Forschungsbedarf.

---

[81] Correll et al. (2014), S. 203.

[82] Unkelbach et al. (2009); Essien et al. (2017).

[83] Correll et al. (2014), S. 209–211.

2.3 Körperkameras

Viele Polizeien statten ihre Vollzugsbeamt:innen mit „Bodycams“ aus. Vorreiter war im Jahr 2005 Großbritannien, es folgten USA, Australien, Kanada. Die Bundes- und Länderpolizeien in Deutschland haben Körperkameras mittlerweile entweder bereits eingeführt oder Pilotprojekte initiiert. Die politischen Motive zur Einführung solcher Technik variieren erheblich. In den USA sprachen sich Menschenrechtsorganisationen im Einklang mit Berufsverbänden des Polizeimanagements dafür aus, um fehlerhafte Einsatzpraktiken aufzudecken und Racial Profiling zu verhindern.[84] Im Gegensatz dazu überwiegt in Deutschland das Argument der Eigensicherung. Die Kameras sollen tätliche Übergriffe minimieren, gegenüber respektlosem Verhalten deeskalieren und im Falle von Eskalationen Beweise sicherndes Material für die polizeiliche Argumentationslinie liefern. Diese Zielrichtungen wirken sich mittelbar und unmittelbar auf das Anforderungsprofil der verwendeten Technik aus. Wer schaltet die Kamera ein (und wann wieder aus)? Werden die Daten lokal oder cloudbasiert gespeichert? Wer hat Zugriff auf das Speichermedium? Werden Mitentscheidungsrechte gegenüber betroffenen Bürger:innen eingeräumt? Das Bundesinnenministerium geht in einer Dienstvereinbarung so weit, dass Einsatzdokumentationen nicht für interne Ermittlungen verwendet werden dürfen.[85]

Der empirische Erkenntnisstand zeigt sich widersprüchlich. Die Evaluationen wurden – in Deutschland noch mehr als bspw. in den USA – in Eigenregie der Polizei durchgeführt. Unabhängige Untersuchungen bleiben rar.[86] Immerhin zeigen sich in einigen Studien optimistisch stimmende Ergebnisse. Schwarze US-Amerikaner:innen setzten – verglichen mit anderen Polizei-Reformen – die größten Hoffnungen in die Bodycams.[87] Aber ein Vergleich von Forschungsdaten auf internationaler Ebene wird aufgrund der vollkommen unterschiedlichen politischen Zielsetzungen zurecht sehr skeptisch betrachtet.[88] Ob also die in Deutschland verwendeten Körperkameras in der Einsatzkommunikation zwischen

[84] Lehmann (2020), S. 25.
[85] Lehmann (2020), S. 29.
[86] Eick (2017), S. 79 f.
[87] Graham et al. (2019), S. 291 f.
[88] Kißling (2021); Lehmann (2017), S. 179.

Polizei und gesellschaftlichen Minderheiten deeskalierende Wirkung entfalten können, darf bezweifelt werden.[89]

3 Ausblick

Polizeiarbeit und ihre Entscheidungsgrundlagen gelten seit den Ursprüngen der Polizeiforschung als „low visible". Die Gefahrenabwehr belässt der Polizei rechtshistorisch einen besonders großen Ermessensspielraum. Die in diesem Text genannten Beispiele belegen das sehr klar.

Die vielen Schatten der kaum einsehbaren polizeilichen Entscheidungsmotive bieten Platz für den Einfluss gesellschaftspolitischer Machtinteressen. Der Machtmissbrauch erscheint hier systemisch angelegt – mit anderen Worten: Der machtpolitische Missbrauch der Polizei im Staat. Weniger machtvolle Kräfte werden dabei ihrer Rechte beraubt. Die Erkenntnis über diesen Tatbestand könnte der Polizei weh tun; sie könnte ihrer Weiterentwicklung aber dienlich sein.

Literatur

Amnesty International (2016). *Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt*. London.

Berger, P. L., & Luckmann, T. (1972). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: Fischer.

Bergmann, W. (2002). Pogrome. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 441–460). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Bergmann, W. (2020). *Tumulte – Excesse – Pogrome. Kollektive Gewalt gegen Juden in Europa 1789–1900*. Göttingen: Wallstein.

Billstein, T. (2020). *Kein Vergessen. Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland nach 1945*. Münster: Unrast.

Bosold, C. (2006). *Polizeiliche Übergriffe*. Baden-Baden: Nomos.

Bowling, B., Reiner, R., & Sheptycki, J. (2019). *The Politics of the Police*. Oxford: University Press.

Brausam, A. (2021). Todesopfer rechter Gewalt seit 1990. Amadeu Antonio Stiftung. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/todesopfer-rechter-gewalt/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Buchsteiner, J. (1994). Stolperschritte in den Rechtsstaat. *Die Zeit, 32*, S. 4.

Bühl, A. (2016). *Rassismus. Anatomie eines Machtverhältnisses*. Wiesbaden: marix.

[89] Vgl. Lehmann (2017), S. 186 f.

Bürgerrechte & Polizei/CILIP, & Diederichs, O. (1995). *Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern*. Berlin: Elefanten Press.

Chakraborti, N., & Garland, J. (2009). *Hate Crime. Impact, Causes and Responses*. Los Angeles et al.: SAGE.

Correll, J., Hudson, S. M., Guillermo, S., & Ma, D. S. (2014). The Police Officer‘s Dilemma: A Decade of Research on Racial Bias in the Decision to Shoot. *Social and Personality Psychology Compass, 8*, S. 201.

Deleuze, G. (1992). Das elektronische Halsband. Innenansichten der kontrollierten Gesellschaft. *Kriminologisches Journal, 24*, S. 181.

Drescher, F. (2014). *Polizisten außer Kontrolle?* Hamburg: Disserta.

Drews, B., Wacke, G., Vogel, K., & Martens, W. (1986). *Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder*. Köln et al.: Carl Heymanns Verlag.

Eckert, R., & Willems, H. (2004). Kollektive Gewalt – Allgemeine Entstehungsbedingungen von Jugendbanden und die Eskalation der Gewalt im Einwanderungskonflikt. In Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 23. bis 26. November 1993* (S. 179–206). Wiesbaden.

Eick, V. (2017). BodyCams in den USA und der BRD. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 112*, S. 74.

Ellrich, K., Baier, D., & Pfeiffer, C. (2012). *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt*. Baden-Baden: Nomos.

Ericson, R. V., & Haggerty, K. D. (1997). *Policing the Risk Society*. University of Toronto Press.

Feagin, J. R. (2006). *Systemic Racism. A Theory of Oppression*. New York: Taylor & Francis.

Essien, I., Stelter, M., Kalbe, F., Koehler, A., Mangels, J., & Meliß, S. (2017). The shooter Bias: Replicating the classic effect and introducing a novel paradigm. *Journal of Experimental Social Psychology, 70*, S. 41.

Garland, D. (2008). *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Frankfurt am Main: Campus.

Gössner, R. (1996). *Polizei im Zwielicht*. Frankfurt und New York: Campus.

Gössner, R., & Herzog, U. (1982). *Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Gottschlich, J. (1995). Herrentag in Magdeburg. Nur ein misslungener Polizeieinsatz? In Bürgerrechte & Polizei/CILIP & O. Diederichs (Hrsg.), *Hilfe, Polizei: Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern* (S. 31–40). Berlin: Elefanten Press.

Graham, A., McManus, H. D., Cullen, F. T., Burton, V. S., & Jonson, C. L. (2019). Videos Don‘t Lie: African Americans‘ Support for Body-Worn Cameras. *Criminal Justice Review, 44*, S. 284.

Grell, B., Köhler, T., Pankowski, R., Sineaeva, N., & Starnawski, M. (2009). *Hate Crime Monitoring and Victim Assistance in Poland and Germany*. Berlin.

Herrnkind, M. (2004). Risikogesellschaft, Polizeihandeln und der 11. September. In C. Schweitzer, B. Aust & P. Schlotter (Hrsg.), *Demokratien im Krieg* (S. 314–336). Baden-Baden: Nomos.

Herrnkind, M. (2014). Filzen Sie die üblichen Verdächtigen. Oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 3*, S. 35.

Hoffmann, C., Bergmann, W., & Walser Smith, H. (Hrsg.) (2002). *Exclusionary Violence. Antisemitic Riots in Modern German History*. Ann Arbor: University of Michigan Press.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier*. Berlin: Duncker & Humblot.

Johnston, L. (1997). Policing Communities of Risk. In P. Francis, P. Davies & V. Jupp (Hrsg.), *Policing Futures. The Police, Law Enforcement and the Twenty-First Century* (S. 186–207). London: Palgrave Macmillan.

Kambouri, T. (2015). *Deutschland im Blaulicht. Notruf einer Polizistin*. München und Berlin: Piper.

Kißling, K. (2021). Forschungsergebnisse zur Bodycam – Welchen Nutzen hat ein Vergleich auf internationaler Ebene? *Polizei & Wissenschaft, 3*, S. 2.

Kleffner, H. (2018). Kein Ende der Erfassungsdefizite. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 117*, S. 80.

Kordus, S. (1992). Aktuelle Fragen der Inneren Sicherheit am Beispiel der Stadt Rostock. In Der Bundesminister des Innern (Hrsg.), *Wehrhafte Demokratie und Rechtsextremismus* (S. 86–96). Bonn.

Kube, E., & Rohde, C. (2006). Aus- und Fortbildung zum Umgang der Polizei mit Opfern von Hate Crime. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Hasskriminalität – Vorurteilskriminalität. Bd. 1* (S. 153–154). Berlin.

Kühnl, R. (2002). Nachwort. In J. Schmidt (Hrsg.), *Politische Brandstiftung. Warum 1992 in Rostock das Ausländerwohnheim in Flammen aufging* (S. 212–220) Berlin: edition ost.

Landtag MV [Mecklenburg-Vorpommern] (1993). Beschlussempfehlung und Zwischenbericht des 2.Untersuchungsausschusses. Drucksache 1/3277. https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/9358/einsetzung_eines_parlamentarischen_untersuchungsausschusses_zur_klaerung_von_sachverhalten_im_zusammenhang_mit_den_rostocker_krawallen.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Langer, H. (1993). *Flächenbrand von Rechts. Zum Rechtsextremismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern*. Rostock: Jugend und Geschichte.

Lehmann, L. (2017). Wen fokussiert das dritte Auge? In K. Liebl (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XX: Polizei und Minderheiten* (S. 175–196). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Lehmann, L. (2020). Bodycam – Argumentationslinien in Deutschland. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 23–37). Wiesbaden: Springer.

Mathiesen, T. (1985). *Die lautlose Disziplinierung*. Bielefeld: AJZ.

Messer, S. (2009). *Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen*. Baden-Baden: Nomos.

Metz, C. (1995). Die Rechtfertigung finaler Knebelung. *Unbequem, 24*, S. 19.

Metz, C. (1998). Spiel mir das Lied vom Tod. Die Rechtsmedizin in den Zeiten der Ausländerflut. *Unbequem, 36*, S. 50.

Pollack, D. (2005). Die ausländerfeindlichen Ausschreitungen im September 1991 in Hoyerswerda. *Berliner Debatte Initial, 16*, S. 15.

Prenzel, T. (2012). Rostock-Lichtenhagen im Kontext der Debatte um die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl. In ders. (Hrsg.), *20 Jahre Rostock-Lichtenhagen. Kontext,*

Dimensionen und Folgen der rassistischen Gewalt (S. 9–29). Rostock: Universität Rostock.
Pütter, N., & Neubert, R. (2010). Gewalt gegen die Polizei. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 95*, S. 21.
Quent, M., Geschke, D., & Peinelt, E. (2014). *Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei*. Leipzig.
Reinhardt, M. (2018). *Der zweite Anschlag. Rassistische Gewalt in Deutschland. Eine Anklage der Betroffenen*. Dokumentarfilm.
Roggan, F. (2003). *Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit*. Bonn: Pahl-Rugenstein.
Rohrbacher, S. (2002). The „Hep Hep Riots of 1819: Anti-Jewish Ideology, Agitation, and Violence. In C. Hoffmann, W. Bergmann & H. Walser Smith (Hrsg.), *Exclusionary Violence. Antisemitic Riots in Modern German History* (S. 23–42.) Ann Arbor: University of Michigan Press.
Rose, R. (1987). *Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.
Schäfer, H. (2001/2002). Allein gelassen. Der Polizeieinsatz gegen Straßenterror in Rostock-Lichtenhagen. *Magazin für die Polizei; 307*, S. 9 (Teil 1)*; 308*, S. 13 (Teil 2)*; 309–310*, S. 33 (Teil 3)*; 311*, S. 25 (Teil 4)*; 312*, S. 19 (Teil 5)*; 313*, S. 22 (Teil 6)*; 314*, S. 19 (Teil 7)*; 315–316*, S. 32 (Teil 8)*; 317*, S. 14 (Teil 9).
Schmidt, J. (2002). *Politische Brandstiftung. Warum 1992 in Rostock das Ausländerwohnheim in Flammen aufging*. Berlin: edition ost.
Schöne, M. (2011). *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Sturm, M. (2019). Nichts gelernt? Die Polizei und der NSU-Komplex. In T. Dürr & R. Becker (Hrsg.), *Leerstelle Rassismus? Analysen und Handlungsmöglichkeiten nach dem NSU* (S. 110–123). Frankfurt am Main: Wochenschau.
Unkelbach, C., Goldenberg, L., Müller, N., Sobbe, G., & Spannaus, N. (2009). A Shooter Bias in Germany against People wearing Muslims Headgear. *Revue international de psychologie sociale, 22*, S. 181.
Walter, D. (1999). *Antisemitische Kriminalität und Gewalt*. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik. Bonn: Dietz.
Watzlawick, P., Beavin, J. H., & Jackson, D. D. (1985). *Menschliche Kommunikation*. Bern et al.: Huber.
Weber, M. (1922). *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen: Mohr.
Weiß, A. (2013a). *Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf die Struktur sozialer Ungleichheit*. Wiesbaden: Springer VS.
Weiß, A. (2013b). Migranten. In S. Mau & N. M. Schöneck (Hrsg.), *Handwörterbuch zu Gesellschaft Deutschlands* (S. 580–592). Wiesbaden: Springer VS.
Werner, N., & Schulz, C. H. (2021). Hoyerswerda ’91. Eine Stadt die Gewalt und ihre Aufarbeitung, Fernsehdokumentation. *ARD, 30. August 2021, 23:50 Uhr*.

Martin Herrnkind ist Dozent für Kriminologie und Politikwissenschaften an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz (Schleswig-Holstein). Nach 38 Jahren Polizeivollzugsdienst liegen seine Interessenschwerpunkte auf den Themen Polizeirassismus, Polizeidevianz und exzessiver Vollzugsgewalt.



Verräumlichte Wahrnehmung

Bernd Belina

Zusammenfassung

Verräumlichte Wahrnehmung ist im Alltag lebensnotwendig, wird aber zum Problem, wenn sie sich verselbständigt und in der polizeilichen Praxis handlungsleitend wird. Wenn die Polizei in Räumen, die sie mit Gefahr und Kriminalität in Verbindung bringt – und das sind meist solche, in denen Minderheiten und Randgruppen anzutreffen sind –, anders agiert als in solchen, die sie für harmlos hält, bedeutet das notwendig, dass Minderheiten und Randgruppen stärker kontrolliert werden. Über den „Umweg" des „kriminellen Raums" poliziert sie auf diese Weise tendenziell diskriminierend.

Schlüsselwörter

„Kriminelle Räume" · Gefahrengebiete · *Broken Windows* · *Predictive Policing* · *Racial Profiling*

B. Belina (✉)
Institut für Humangeographie, Goethe-Universität Frankfurt,
Frankfurt am Main, Deutschland
E-Mail: belina@em.uni-frankfurt.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_15

1 Von individueller zu institutioneller Wahrnehmung

Unsere Wahrnehmung ist wesentlich räumlich. Vermittelt über unseren Körper geht unser In-der-Welt-Sein andauernd und immer wieder damit einher, dass wir Orte kategorisieren. So entstehen etwa vertraute und unbekannte, einladende und abweisende, sichere und gefährliche Orte. In diese Kategorisierungen gehen eigene oder berichtete Erfahrungen, Diskurse und Institutionalisierungen ein.[1] Sie passieren weitgehend ganz von selbst und machen das Leben einfacher, ja sie sind zur Orientierung lebensnotwendig. Dabei neigen wir sowohl bei den Räumen unseres Alltags, mit denen wir besonders vertraut sind, als auch bei jenen, die wir nur ganz oberflächlich kennen, dazu, recht feste und unhinterfragte Kategorisierungen vorzunehmen. Obwohl wir diese Kategorisierungen subjektiv und selbst vornehmen, erscheinen sie uns dann häufig so selbstverständlich, dass sie wie objektiv und gegeben wirken. Die Räume „sind" dann so und scheinen Einfluss auf uns auszuüben. Je nachdem, in welchem Raum wir uns wähnen, werden wir uns unterschiedlich fühlen und handeln – locker oder angespannt, offen oder abweisend, sicher oder vorsichtig, vielleicht sogar ängstlich oder aggressiv. Indem wir unsere Wahrnehmung von Räumen nicht mehr hinterfragen, erlauben wir ihnen, unsere Praxis anzuleiten. Die einerseits notwendige verräumlichte Wahrnehmung kann also andererseits folgenreich sein.

Auch Polizist:innen auf Steife, im Einsatz und bei der Planung kategorisieren die Orte, die sie polizieren. Auch sie schreiben den Räumen, in denen sie agieren und interagieren, Bedeutungen zu, die oft stabil und kaum hinterfragt sind, und sie fühlen und handeln entsprechend dieser Kategorien. Erhard Blankenburg und Johannes Feest haben bereits 1972 in ihrer begriffsbildenden Studie *Die Definitionsmacht der Polizei* in teilnehmender Beobachtung feststellen können, dass Polizist:innen in „ordentlichen Gegenden" weit seltener kontrollieren als in „verdächtigen Gegenden". Weil solche Wahrnehmungen innerhalb der Polizei zirkulieren, schon in der Ausbildung weitergegeben und in Gesprächen und Erzählungen immer wieder aktualisiert werden, verfestigen sie sich zu institutionell geteilten Bedeutungszuschreibungen. Deshalb gilt: „Bevor ein Polizist erstmals mit gefährlichen Menschen an gefährlichen Orten zusammentrifft, hat er schon eine (wenn auch diffuse) Vorstellung davon, *wie* er sich *wem*

[1] Tuan (1974); Werlen (1997).

gegenüber zu welchen *Zeiten* an welchen *Orten* zu verhalten hat."[2] So kommt es, „dass die Polizei ihr Handeln entlang räumlicher Einteilungen strukturiert"[3]. Dies kann etwa dazu führen, dass dieselbe wahrgenommene Ordnungswidrigkeit auch in Abhängigkeit des Ortes der Kontrolle unterschiedlich geregelt wird.[4]

Basierend auf seiner Auswertung von Interviews mit Bereitschafts-polizist:innen, die im Frankfurter Bahnhofsviertel u. a. die offene Drogenszene zu polizieren haben, hält Behr beispielhaft fest:

> „[Sie] wissen wenig von den Lebenszusammenhängen ihrer Klientel. Es fällt ihnen deshalb schwer, sich ein angemessenes Bild von den tatsächlichen Gefährdungen zu machen. Da alles diffus ist, werden die schlimmsten Fälle angenommen und kommuniziert, und gegen diese Vorstellungen bleibt ihnen nur ein hermetischer Schutz. Der besteht darin, das ganze Gebiet für verseucht und zu einem *gefährlichen Ort* zu erklären."[5]

Wenn er weiter ausführt, dass die unter den Interviewten geteilte Einsicht, nach der „die Drogenabhängigen Kranke und keine Kriminellen seien […] in der Aussage [untergeht], in einem gefährlichen Raum zu arbeiten"[6], dann illustriert das präzise ein theoretisches Argument, dass anderswo entwickelt wurde[7]: indem Vorstellungen von Orten für die Polizei handlungsleitend werden, tendieren sie dazu, das in Erfahrungen oder durch Reflexion erworbene und oft weit komplexere und reflektiertere Wissen über Situationen, Menschen und Gruppen zu überlagern. Die lebensnotwendige Kategorisierung von Räumen resultiert, wenn Räume seitens der Institution Polizei als „kriminelle Räume" wahrgenommen werden, darin, dass tendenziell von gesellschaftlichen Prozessen und Zuschreibungen abgesehen wird. Was oder wer „gefährlich" und potenziell „kriminell" ist, entscheiden dann nicht mehr Beobachtung, Erfahrung und Reflexion, sondern die verfestigte verräumlichte Wahrnehmung. Das ist ein Problem.

Hunold, Dangelmaier und Brauer konstatieren auf Basis ihrer empirischen Forschung, dass „institutionell gebundene Raumdeutungen vor allem soziale

---

[2] Behr (2008), S. 235 (Hervorhebung im Original).

[3] Hunold et al. (2020).

[4] Vgl. am Beispiel des Telefonierens beim Autofahren: Dangelmaier und Brauer (2020), S. 225–228.

[5] Behr (2008), S. 222.

[6] Behr (2008), S. 222.

[7] Belina (2011); Belina und Wehrheim (2011).

Merkmale wie Geschlecht, Ethnie und Klasse [reflektieren], über die Ein- und Ausschlussprozesse durch die damit verknüpften und legitimierten polizeilichen Maßnahmen strukturiert werden“[8]. Das Problem verfestigter verräumlichter Wahrnehmung besteht darin, dass auf ihrer Grundlage Menschen nach (vermutetem) sozialen Status, nach Hautfarbe, Alter und Geschlecht sowie nach (vermuteter) Religionszugehörigkeit unterschiedlich behandelt werden. Die institutionalisierten Raumvorstellungen können zu einer ungleichen, diskriminierenden und sogar rassistischen Polizeipraxis führen. Für die aktuelle Diskussion um *Racial Profiling*[9] heißt das: Insbesondere bei anlasslosen Kontrollen im öffentlichen Raum kann so die Praxis auch dezidiert nicht rassistischer oder gar anti-rassistischer Polizist:innen nach rassistischen Kriterien erfolgen. Der Aktivist Bislap Basu beschreibt die Logik des *Racial Profiling* in „kriminellen Räumen“ in einem Interview zugespitzt aber treffend: „Normalerweise findet erst eine Straftat statt und dann wird ein Täter gesucht. Hier sucht man erst Personen und findet dann eine Straftat.“[10] Dies verdeutlichen zwei aktuelle Untersuchungen, die in verschiedenen Kontexten und mit komplett unterschiedlichen Methoden zum selben Ergebnis kommen. Koefoed und Simonsen berichten, dass alle Polizist:innen, mit denen sie in Kopenhagen Interviews geführt haben, in Gegenden, die als „Ghettos“ gelten, tendenziell alle jungen Männer im öffentlichen Raum für potentielle Kriminelle halten.[11] Die Analyse von Daten zu Verkehrskontrollen durch die Polizei von Houston zusammen mit solchen zur Bevölkerungszusammensetzung in verschiedenen Teilen der Stadt durch Zhang und Zhang zeigt, dass in Gegenden mit mehrheitlich schwarzer und hispanischer Bevölkerung unabhängig von der registrierten Kriminalitätsbelastung deutlich mehr Kontrollen stattfanden, und dass Schwarze und Hispanics in heterogenen Stadtteilen deutlich seltener kontrolliert werden.[12] In Deutschland gibt es von wenigen Ausnahmen abgesehen kaum Forschung, die sich explizit dieses Zusammenhanges annimmt.[13]

[8] Hunold et al. (2020).

[9] Thompson (2018); Belina (2016a, b); vgl. auch den Beitrag von Niemz und Singelnstein in diesem Band.

[10] Basu (2018), S. 119.

[11] Koefoed und Simonsen (2021), S. 580.

[12] Zhang und Zhang (2021).

[13] Aden et al. (2020), S. 94.

2 Beispiele institutionalisierter Verräumlichung

Dass die verräumlichte Wahrnehmung das polizeiliche Wissen um die Komplexität der sozialen und Zuschreibungsprozesse und mitunter auch um die rechtsstaatlich gebotenen Regeln ihres Tuns überlagert, wird durch Institutionalisierungen in Recht, Ideologie und Technologie verstärkt. Diese werden im Folgenden jeweils exemplarisch diskutiert.

2.1 Recht: z. B. Gefahrengebiete

Im Recht gelten zunächst und grundlegend rechtsstaatliche Verfahren, die polizeiliche Kontrollen und Gewaltanwendung an das Vorliegen zumindest eines konkreten Verdachtes knüpfen, sowie das Diskriminierungsverbot. Eine Art, in der „kriminelle Räume“ diese Anforderungen im Recht selbst überlagern, ist die Standardmaßnahme „gefährliche“ oder „kriminalitätsbelastete Orte“ bzw. „Gefahrengebiet“ im Polizeirecht. Solche kann die Polizei in allen Bundesländern ausweisen und sich dabei selbst weitreichende Kompetenzen in Bezug auf verdachtsunabhängige Kontrollen und mitunter auch Durchsuchungen geben. Einen Überblick der 16 unterschiedlichen Normen und der – teils beträchtlichen – Varianz zwischen ihnen liefert Keitzel[14]. Zentral für die Ausweisung sind üblicherweise die rechtlich unbestimmten Begriffe der „Lageerkenntnis“ bzw. des „Lagebildes“, die sich „auf polizeiliche Analysen, Prognosen, Vermutungen, Auswertungen bisheriger Einsätze, kurzum auf polizeiliches Erfahrungswissen [stützen]“[15]. Wo sich in der Polizei die o. g. „kriminellen Räume“ als Alltagswissen herausgebildet haben, kann sich dieselbe Polizei zusätzliche Kompetenzen geben, die grundlegende rechtsstaatliche Verfahren überlagern und über den „Umweg“ des Raums zu Diskriminierungen führen.

Ähnlich funktioniert die Verräumlichung der Wahrnehmung im Bundespolizeigesetz (BPolG). Nach § 22 Abs. 1a BPolG darf die Bundespolizei „[z]ur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet […] in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, […] jede Person

[14] Keitzel (2020).

[15] Assall und Gericke (2016), S. 67 f.

kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“. Städtische Bahnhöfe werden damit zu Orten, an denen nach der oben beschriebenen Logik anlasslos kontrolliert wird.[16]

Außerdem weisen Kommunen im Form von Verordnungen Bereiche aus, in deren öffentlichen Räumen bestimmte Tätigkeiten wie Betteln, Lagern und Alkoholkonsum untersagt sind[17] und die mitunter von eigenen Ordnungsdiensten umgesetzt werden. Auch diese Verordnungen dienen dazu, bestimmte Gruppen von Menschen zu kriminalisieren:

> „Bettel- und Alkoholverbote adressieren nicht die Bevölkerung im Allgemeinen, sondern spezifische soziale Randgruppen. Mithilfe der genannten Verordnungen wird den Behörden, also der Polizei und dem KAD [der Ordnungsbehörde der Stadt München; B.B.] das Einschreiten gegen diese Gruppen ermöglicht.“[18]

Erneut erfolgt dies über den „Umweg“ institutionalisierter Raumwahrnehmungen, indem nicht Armut und Alkoholkrankheit kriminalisiert werden, sondern die Anwesenheit armer und alkoholkranker Menschen in bestimmten Räumen.

2.2 Ideologie: z. B. Broken Windows

Ende der 1990er Jahre schwappte aus New York eine Ideologie in die deutschsprachige Debatte[19], die sich als wissenschaftliche Theorie verkleidete und in perfider Weise Randgruppen kriminalisierte, ohne sie als Gruppen, sondern mittels Raum zu kriminalisieren.[20] Die *Broken Windows*-These wurde von Wilson und Kelling in einem Essay in der Monatszeitschrift *Atlantic Monthly* entworfen. Im Kern behauptet sie: „[E]rnsthafte Straßenkriminalität gedeiht in Gegenden, in denen unordentliches Verhalten unkontrolliert durchgeht.“[21] Sichtbare Zeichen für diesen Mangel an Kontrolle und die Akzeptanz von „unordentlichem Verhalten“ seien physischer Verfall (die namensgebenden „zerbrochenen Fensterscheiben“)

---

[16] Vgl. Belina (2016a).

[17] Hecker (2018).

[18] Thurn (2020), S. 336.

[19] Künkel (2018).

[20] Vgl. ausführlich Belina (2017).

[21] Wilson und Kelling (1982), S. 34.

ebenso wie „sozialer Verfall“, der sich in der Anwesenheit „unordentlicher Leute“ äußere. Beide Verfallsformen werden von Wilson und Kelling als sichtbare Zeichen mangelnder Kontrolle gleichgesetzt: „Der unkontrollierte Bettler ist tatsächlich die erste zerbrochene Fensterscheibe.“[22] Der kausale Zusammenhang von physischer und sozialer Unordnung mit schwerer Kriminalität funktioniert über den Zwischenschritt ihrer Wahrnehmung durch potentielle Straftäter:innen. Diesen vermittle eine heruntergekommene Gegend den Eindruck, dass in ihr die soziale Kontrolle niedrig sei und das Einhalten von Normen nicht sanktioniert werde. Deshalb lade sie zu abweichenden Verhaltensweisen inklusive schwerer Verbrechen geradezu ein. Verstärkt werde dieser Zusammenhang durch die Wahrnehmung der Bewohner:innen, die ihrerseits die Wahrnehmung der Verbrecher:innen antizipierten. Deshalb fürchteten sie sich, unabhängig von tatsächlicher schwerer Kriminalität, wegen des Verfalls ihrer Wohngegend verstärkt vor Verbrechen und zögen sich aus dem öffentlichen Leben zurück, bzw. aus der Nachbarschaft weg. Die ganze Argumentation steht und fällt also mit der Behauptung, dass schwere Verbrechen begangen würden, weil eine Gegend von potentiellen Straftäter:innen als unordentlich wahrgenommen wird. Sie behauptet: „[D]isorder left untended […] leads to […] more serious crime.“[23] Auf diese Weise werden aus „unordentlichen Gegenden“ „gefährliche Gegenden“.

Für diesen Zusammenhang gibt es nicht nur keinen empirischen Beleg[24], vor allem basiert die *Broken Windows*-These auf einer durch nichts als die Moralvorstellungen der Autor:innen gestützte Einteilung von Menschen in zwei Gruppen: ordentliche und unordentliche. Zu letzteren zählen „zwielichtige oder widerspenstige oder unberechenbare Leute: Bettler, Betrunkene, Süchtige, herumstreunende Jugendliche, Prostituierte, Herumlungernde, geistig Behinderte“[25]. Der Kunstgriff besteht darin, diese Leute indirekt zu kriminalisieren. Es wird nicht behauptet, dass die diversen Randgruppen wegen ihrer moralischen Inferiorität auch kriminell seien. Stattdessen behauptet *Broken Windows,* dass die schiere sichtbare Anwesenheit solcher Gruppen Schwerkriminelle und -kriminalität anzögen. Um schwere Verbrechen zu verhindern, müsse die Polizei, so die Logik und die Forderung, arme oder sonst wie missliebige Menschen von Straßen und Plätzen vertreiben.

---

22 Wilson und Kelling (1982), S. 30.

23 Kelling (2001), S. 120.

24 Vgl. Harcourt und Ludwig (2006); Taylor (2001).

25 Wilson und Kelling (1982), S. 30.

2.3 Technologie: z. B. Predictive Policing

Auch mittels Technologien wird die verräumlichte Wahrnehmung institutionalisiert. Besonders deutlich wird das beim *Predictive Policing*[26], dem „routinemäßigen Einsatz von EDV-Apparaten durch Polizierende mit dem Ziel, Vorhersagen über Orte und Zeiten von kriminalisierbaren Handlungen zu treffen, die präzise genug sind, um gezielte Maßnahmen zu deren Bekämpfung zu ergreifen“[27]. Am bekanntesten ist das Produkt des US-amerikanischen Marktführers PredPol, das auf Basis registrierter Kriminalität ebensolche Zeiten und Orte identifiziert, die dann intensiver polizeilich bestreift werden. Zu Recht kritisiert werden an *Predictive Policing* Verdrängungseffekte[28], allgemein die Qualität der genutzten Daten und der Grundannahmen und besonders deren rassistische Tendenzen[29], sowie grundlegend das Ausblenden sozialer Verhältnisse[30]. All das basiert darauf, dass die Karten, die anzeigen, wo und wann angeblich mit vermehrtem Kriminalitätsaufkommen zu rechnen ist, die Verselbständigung der räumlichen Wahrnehmung auf die Spitze treiben.

Wie in der Welt von *Big Data* üblich, wird die umfangreiche Forschung in diesem Feld weit überwiegend von Naturwissenschaftler:innen und Computerspezialist:innen betrieben. Für diese ist Verbrechensvorhersage nur ein weiterer Anwendungsbereich, in dem sich ihre Methoden zu bewähren und an dem ihre Algorithmen zu lernen haben. Wie weit dabei von ernsthaften Versuchen abgesehen wird, die sozialen und Zuschreibungsprozesse, die „Kriminalität“ hervorbringen, zu erklären, illustriert die selbstbewusste Formulierung aus einem State-of-the-Art-Aufsatz zu *Statistical Physics of Crime:* „Although our understanding of the mechanisms that drive the emergence and diffusion of crime is still incomplete, recent research highlights applied mathematics and methods of statistical physics as valuable theoretical resources that may help us better understand criminal activity.“[31] Die Ineinssetzung von Methode und Theorie ist kein Zufall. Dank der neuen Methoden entstünde „eine neue Art der Wissenschaft

---

[26] Vgl. ausführlich Belina (2016b); Egbert und Leese (2021); Bode und Seidensticker (2020).

[27] Straube und Belina (2018), S. 224.

[28] Sommerer (2017).

[29] Ferguson (2017); Jefferson (2018).

[30] Singelnstein (2018).

[31] D’Orsogna und Perc (2015), S. 1.

der Verbrechensverhinderung“[32], die sich ganz offensichtlich um eine Erklärung des Phänomens „Kriminalität“ nicht schert – auch dies typisch für die Welt von Big Data, in der gilt: „[W]e usually don't know about causation, and we often don't necessarily care […] the objective is more to predict than it is to understand the world […] It just needs to work; prediction trumps explanation.“[33] Indem die Daten aus der Polizeiarbeit, die auf Basis „krimineller Räume“ stattfindet, als Grundlage aller Berechnungen genutzt wird, werden die verselbständigten verräumlichen Vorstellungen reproduziert – und aufgrund der Technologiefixierung noch weniger hinterfragt.

3 Fazit: nicht „kriminelle Räume“, sondern Situationen polizieren!

Verräumlichte Wahrnehmung ist lebensnotwendig, wird aber zum Problem, wenn sie sich verselbständigt und als solche in der Praxis der Institution Polizei handlungsleitend wird. Ohne, dass einzelne Polizist:innen es wollen oder bemerken müssen, wird die Polizeiarbeit diskriminierend, wenn sie auf Basis der Vorstellung „krimineller Räume“ erfolgt. Die Kriminalisierung von Räumen geschieht zudem häufig aus Gründen, die mit Gefahr und Kriminalität gar nichts zu tun haben, etwa in Zusammenhang mit Gentrifizierung[34] oder in Wahlkämpfen, wie Bürk und Höhne in Bezug auf Kreuzberg plakativ formulieren: „Offenbar sind die Straßen und öffentlichen Räume Kreuzbergs in den Monaten vor Wahlen ganz besonders böse und gefährlich.“[35] Polizist:innen wissen häufig ganz gut, dass Menschen nicht allein deshalb schon gefährlich, verdächtig oder gar kriminell sind, weil sie aufgrund ihrer Klasse, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihres Alters von gewissen Normalitätsvorstellungen abweichen. Sobald sie aber Räume polizieren, die als „kriminelle Räume“ gelten und meist eben die Gegenden sind, an denen sich viele Menschen finden, die Minderheiten und Randgruppen zugerechnet werden, werden sie automatisch diskriminierend vorgehen, wenn sie ihre verräumlichten Wahrnehmung nicht hinterfragen. Dass dies in Einzelfällen passiert, ist ein Hoffnungsschimmer.

[32] D'Orsogna und Perc (2015), S. 18.

[33] Siegel (2013), S. 90.

[34] Künkel (2013).

[35] Bürk und Höhne (2018), S. 19.

In einer aktuellen Untersuchung rekonstruiert Beer aus Interviews mit Polizeibeamt:innen, dass diesen das „Potenzial der rechtlichen Legitimation verdachtsunabhängiger Kontrollen an gefährlichen Orten, stigmatisierende und diskriminierende Tendenzen in polizeilichen Kontrollstrategien zu ermöglichen“[36] teilweise bewusst ist; dass allerdings andere die überproportionale Kontrolle von *People of Color* in „kriminellen Räumen“ legitimieren oder bestreiten.

Darauf zu hoffen, dass Polizist:innen die machtvollen Institutionalisierungen verräumlichter Wahrnehmung durchschauen und in ihrer Praxis durchbrechen, ist für einen Rechtsstaat zu wenig. Vielmehr müssen, erstens, alle Institutionalisierungen „krimineller Räume“ abgebaut werden, mithin die oben genannten Gesetze geändert sowie Ideologien wie *Broken Windows* und Technologien wie *Predictive Policing* abgelehnt werden. Um besser zu verstehen, in welcher Weise „kriminelle Räume“ tatsächlich handlungsleitend für die Polizeiarbeit sind, bedarf es, zweitens, weiterer empirischer Forschung. Um quantitative Studien hierzu in Deutschland möglich zu machen, müsste die Polizei auch hierzulande dokumentieren, wen sie wo warum kontrolliert – und diese Angaben auch mit den Kontrollierten in Form z. B. schriftlicher Quittungen teilen. Dies wäre, drittens, ein Teil von Maßnahmen, die an der Polizeipraxis ansetzen, zu denen zudem unabhängige Beschwerdestellen[37], polizeiliche Kennzeichnungspflicht, das Kennenlernen der Lebensrealität in „kriminellen Räumen“ durch Polizist:innen etwa mittels Sozialpraktika und andere zählen. Um viertens die gesellschaftliche Debatte zu verschieben, helfen alle Initiativen, die der verräumlichten Wahrnehmung der Institution Polizei andere Narrative entgegensetzen. Würden in Politik und Medien prominenter die Positionen reflektierter Polizist:innen und vor allem von Betroffenen von *Racial Profiling* an „kriminellen Orten“[38] Gehör finden, hätte das Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Rechts, die Wirkmächtigkeit von Ideologien und das Vertrauen in Technologien sowie auch die individuelle und institutionelle räumliche Wahrnehmung durch Polizist:innen und Polizeien. Über allem, was in Forschung, Politik und Polizeipraxis angesichts der Diskriminierung über den „Umweg“ des Raums zu tun wäre, sollte als Leitschnur stehen nicht Räume zu polizieren, sondern Situationen, und zwar transparent, diskriminierungsfrei und rechtsstaatlich.

[36] Beer (2021), S. 152 (Hervorhebung im Original).

[37] Vgl. den Beitrag von Aden und Bosch diesem Band.

[38] Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2016); Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling Schweiz (2019); vgl. auch die Beiträge von Thompson sowie Görgen und Wagner in diesem Band.

Literatur

Aden, H., Bosch, A., & Fährmann, J. (2020). Kontrollieren – aber wie? Können technische Innovationen die Akzeptanz für polizeiliche Personenkontrollen verbessern? In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 90–108). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Assall, M., & Gericke, C. (2016). Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengebiete. *Kritische Justiz, 49*, S. 61.

Basu, B. (2018). „Hier sucht man erst Personen und findet dann eine Straftat." Gespräch mit Bislap Basu von *KOP* über Polizeigewalt, Rassismus und Kreuzberg. In Autor:innenkollektiv Gras & Beton (Hrsg.), *Gefährliche Orte. Unterwegs in Kreuzberg* (S. 118–127). Berlin: Assoziation A.

Beer, A. (2021). *Racial Profiling. Eine qualitative Analyse von Erfahrungen und Sichtweisen von Polizist_innen*. Freiburg: Fakultät für Bildungswissenschaften. https://phfr.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/952. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur der Polizei.* 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Belina, B. (2011). *Raum, Überwachung, Kontrolle. Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung.* 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Belina, B. (2016a). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag* (S. 125–146). Wiesbaden: Springer.

Belina, B. (2016b). Predictive Policing. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99*, S. 85.

Belina, B. (2017). „Vorbild New York" und „Broken Windows": Ideologien zur Legitimation der Kriminalisierung der Armen im Namen der Sicherheit in der unternehmerischen Stadt. In J. Häfele, F. Sack, V. Eick & H. Hillen (Hrsg.), *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen* (S. 29–46). Wiesbaden: Springer.

Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete". Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme, 23*, S. 207.

Blankenburg, E., & Feest, J. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei*. Düsseldorf: Bertelsmann.

Bode, F., & Seidensticker, K. (Hrsg.) (2020). *Predictive Policing. Eine Bestandsaufnahme für den deutschsprachigen Raum*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Bürk, T., & Höhne, S. (2018). Willkommen im Blaulichtbezirk! Militanter Lokalismus und der Mythos Kreuzberg. In Autor:innenkollektiv Graß & Beton (Hrsg.), *Gefährliche Orte. Unterwegs in Kreuzberg* (S. 10–22). Berlin: Assoziation A.

D'Orsogna, M., & Perc, M. (2015). Statistical physics of crime: A review. *Physics of Life Reviews, 12*, S. 1.

Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 213–233). Wiesbaden: Springer.

Egbert, S., & Leese, M. (2021). *Criminal Futures. Predictive Policing and Everyday Police Work.* London und New York: Routledge.
Ferguson, A. (2017). *The Rise of Big Data Policing. Surveillance, Race, and the Future of Law Enforcement*. New York: NYU Press.
Harcourt, B., & Ludwig, J. (2006). Broken Windows: New Evidence from New York City and a Five-City Social Experiment. *The University of Chicago Law Review, 73*, S. 271.
Hecker, W. (2018). Umstrittener öffentlicher Raum. Zur neueren Rechtsentwicklung. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 115*, S. 34.
Hunold, D., Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. *Soziale Probleme, 32(3), S. 19*. https://doi.org/10.1007/s41059-020-00070-1.
Jefferson, B. (2018). Predictable Policing. Predictive Crime Mapping and Geographies of Policing and Race. *Annals of the American Association of Geographers, 108*, S. 1.
Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) (2016). *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage.
Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling Schweiz (2019). Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung. https://www.rosalux.de/publikation/id/40493/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte" im bundesweiten Vergleich. *Kriminologisches Journal, 52*, S. 1.
Kelling, G. (2001). "Broken Windows" and the culture wars. In R. Matthews & J. Pitts (Hrsg.), *Crime, Disorder and Community Safety* (S. 120–144). London und New York: Routledge.
Koefoed, L., & Simonsen, K. (2021). Cross-cultural encounters in everyday urban policing. *Police Practice and Research, 22*, S. 574.
Künkel, J. (2018). Die Verschiebung lokaler Kräfteverhältnisse durch Politiktransferdiskurse. *ACME: An International Journal for Critical Geographies, 17*, S. 17.
Künkel, J. (2013). Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a. M. *Kriminologisches Journal, 45*, S. 180.
Siegel, E. (2013). *Predictive Analytics. The Power to Predict who will Click, Buy, Lie, or Die*. Hoboken: Wiley.
Singelnstein, T. (2018). Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 38*, S. 1.
Sommerer, L. (2017). Geospatial Predictive Policing. Research Outlook & A Call For Legal Debate. *Neue Kriminalpolitik, 29*, S. 147.
Straube, T., & Belina, B. (2018). Policing the Smart City: Eine Taxonomie polizeilicher Prognoseprogramme. In S. Bauriedl & A. Strüver (Hrsg.), *Smart City – Kritische Perspektiven auf die Digitalisierung in Städten* (S. 223–236). Bielefeld: transcript.
Taylor, R. (2001). *Breaking Away from Broken Windows*. Boulder: Westview Press.
Thompson, V. (2018). „There is no justice, there is just us!". Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt am Main und New York: Campus.
Thurn, R. (2020). „… wollen nicht verstehen, was der Bürger als normal ansieht". Das Policing von Armut durch Alkohol- und Bettelverbote am Münchner Hauptbahnhof.

In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 329–350). Wiesbaden: Springer.

Tuan, Y. (1974). Space and Place: Humanistic Perspective. *Progress in Geography, 6*, S. 211.

Werlen, B. (1997). *Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen. Bd. 2*. Stuttgart: Franz Steiner.

Wilson, J., & Kelling, G. (1982). Broken Windows. *Atlantic Monthly, 3*, S. 29.

Zhang, Y., & Zhang, L. (2021). Racial characteristics of areas and police decisions to arrest in traffic stops: multilevel analysis of contextual racial effects. *Policing: An International Journal, 44*, S. 772.

Prof. Dr. Bernd Belina ist Professor für Humangeographie an der Goethe-Universität Frankfurt. In seiner Forschung befasst er sich mit Themen der Politischen und der Stadtgeographie sowie der Kritischen Kriminologie.



Racial Profiling als polizeiliche Praxis

Johannes Niemz und Tobias Singelnstein

Zusammenfassung

Polizist:innen in Deutschland wenden Racial Profiling in einem nur schwer zu bestimmendem Ausmaß an. Diese Praxis ist Folge von gesellschaftlich vermittelten und beruflich bedingten Stereotypen, die sowohl bewusst wie auch unbewusst wirken können. Racial Profiling ist vor allem im präventiven Handeln der Polizei zu finden, das zudem vorverlagert und rechtlich ausgeweitet wird, aber auch bei der Verdachtsschöpfung in der Strafverfolgung. Racial Profiling stellt in Deutschland grundsätzlich eine unzulässige Ungleichbehandlung dar und ist daher, von sehr engen Ausnahmen abgesehen, rechtswidrig. Darüber hinaus ist es aus Sicht polizeilicher Zwecke nicht effektiv. Im Ergebnis folgt aus den rassistischen Profilbildungen kein besserer Ermittlungserfolg, aber ein sich vergrößernder Vertrauensverlust bei Betroffenen und ihren Communities sowie ein spezifisches gesellschaftliches Bild von Gefahr und Kriminalität. Vor diesem Hintergrund werden direkte und indirekte Strategien zum Umgang mit dem Problem dargestellt.

J. Niemz
Amtsgericht Schöneberg, Berlin, Deutschland
E-Mail: Johannes.Niemz@ag-sb.berlin.de

T. Singelnstein (✉)
Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main, Deutschland
E-Mail: singelnstein@jur.uni-frankfurt.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_16

Schlüsselwörter

Kontrolle · Profiling · Rassismus · Diskriminierung · Verdacht

1 Begriffsbestimmung und Entstehungszusammenhänge

Racial Profiling ist eine spezifische Form des polizeilichen Profilings, d. h. der Anwendung eines vorhandenen Profils auf den Einzelfall, die zu einem selektiven Herausgreifen von Personen führt. Es handelt sich um eine Praxis der Verdachtsschöpfung und Kontrolle, die sich an äußeren Merkmalen orientiert, die als abweichend von einer *weißen* Norm gelesen werden.[1] Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) definiert Racial Profiling wie folgt: „Die ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen."[2] Alternativ wird auch der Begriff des Ethnic Profiling verwendet, der nicht trennscharf abgrenzbar ist.[3] Die Ursprünge des Begriffs stammen aus den USA. Die Drug Enforcement Agency (DEA) entwickelte im Rahmen der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Drogenhandels eine Indikatorenliste, zu der Merkmale der Rasse und Ethnie gehörten, die auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit hinwies, dass jemand ein Drogenkurier sei.[4] Dies wurde als Racial Profiling bezeichnet. Heute ist der Begriff weiter gefasst und insbesondere nicht auf deutlich sichtbare Diskriminierungen, wie im Falle einer Merkmalsliste, beschränkt.

Racial Profiling stellt ein gravierendes Problem dar, das international in der Arbeit von Polizeien und anderen Behörden anzutreffen ist, wie der

---

[1] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 8. Racial Profiling sei die „Bezeichnung für ein an (i. d. R. äußerlich sichtbaren) Merkmalen von Rassen bzw. Ethnie orientiertes Kontroll-, Überwachungs- und Ermittlungsverhalten insb. der Strafverfolgungsbehörden", Frevel (2018).

[2] Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007), S. 4.

[3] Beispielsweise bei Cremer (2013), S. 896; Langenfeld (2016), Art. 3 Rn. 46.

[4] Diese Indikatoren beinhalteten z. B. das Sprechen der spanischen Sprache, die Einreise über Flüge aus Mittel- und Südamerika, ein junges Alter, einen Ticketkauf in bar oder einen nur kurzen Aufenthalt in den USA, vgl. McLaughlin (2013), S. 357.

UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 (2020) ausführlich dargelegt hat.[5] Es kann in der gesamten polizeilichen Tätigkeit in vielfältigen Interaktionen eine Rolle spielen, sowohl im präventiven wie auch im repressiven Tätigkeitsbereich in vielerlei Handlungssituationen stattfinden.[6] Dabei kann konzeptionell zwischen verschiedenen Graden des Einflusses einschlägiger Merkmale differenziert werden sowie zwischen bewusster und unbewusster Anwendung. So wird mitunter zwischen *direktem* Racial Profiling (alleiniges Merkmal), *dominantem* Racial Profiling (entscheidendes Merkmal unter mehreren) und *unterschwelligem* Racial Profiling (Polizeibeamt:innen sind sich der Bedeutung der Merkmale nicht bewusst) differenziert.[7]

In der Praxis knüpfen polizeiliche Maßnahmen eher selten allein an ein bestimmtes Merkmal an, sondern prägt die Gesamtheit der sozialen Situation polizeiliche Auswahlentscheidungen. Neben Merkmalen der „Rasse“, können dabei auch solche des sozialen Status[8] oder der Religion[9] von Einfluss sein. Dementsprechend sind es regelmäßig *Merkmalsbündel,* die für die Entscheidung der Durchführung einer Maßnahme bestimmend sind und in denen die verschiedenen Gruppen von Merkmalen miteinander verschränkt sind.[10] In polizeilichen Entscheidungssituationen sind etwa folgende Merkmale oft von Interesse: Der Ort, die Tageszeit, das Alter, das Geschlecht, sogenannte Lifestyle-Factors (z. B. die Automarke und der Zustand des Autos bei einer Fahrzeugkontrolle, die Kleidung) oder mitgeführte Gegenstände, die auf einen Auslandsbezug hinweisen (z. B. fremdsprachige Einkaufstüten). Nicht zuletzt spielt der polizeiliche „sechste Sinn“[11] eine erhebliche Rolle, also ein intuitives, nicht näher definierbares Gefühl, richtig zu liegen. Oft ist den Akteur:innen nicht aktiv bewusst, welches Merkmal welche Rolle für die Auswahl gespielt hat.

Vor allem in der juristischen Debatte ist lange ein enges Verständnis von Racial Profiling vertreten worden, wonach ein solches Profiling erst dann

---

[5] CERD/C/GC/36 vom 17. Dezember 2020.

[6] Busch (2013), S. 3 ff; Herrnkind (2014), S. 37 ff.

[7] Vgl. Schicht (2013), S. 33.

[8] Kontrollierte Personen werden häufig anhand der Kleidung, dem Äußeren im Allgemeinen oder der Sprache ausgewählt, vgl. Künkel (2014), S. 281.

[9] Vgl. Miller (2008), S. 166.

[10] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 14 ff; Behr (2017a), S. 91 ff.

[11] Herrnkind drückt dies eindrücklich durch ein Zitat aus: „Irgendwo hat ma des im Gefühl, daß ma sagt, den kontrollier ich jetzt“, Herrnkind (2000), S. 199.

anzunehmen sei, wenn „Rasse" als *einziges* oder *vordergründiges* Merkmal für die Begründung der Auswahlentscheidung herangezogen wird.[12] Ein derart enges Verständnis greift indes zu kurz. Es konzentriert sich praktisch auf bewusste Diskriminierungen und lässt den besonders bedeutsamen Bereich unbewusster Stereotype und Strukturen außen vor. Und es verdeckt diskriminierendes Handeln dort, wo – wie in der Regel – in komplexen Entscheidungssituationen mehrere Merkmale für die Auswahl relevant sind.[13] Dementsprechend dominiert heute zu Recht ein weites Verständnis des Racial Profiling, das auch unbewusste Formen und Merkmalsbündel einschließt, sodass das Vorhandensein von anderen Merkmalen die Einstufung als Racial Profiling nicht ausschließt.[14] Als Racial Profiling gilt somit jegliche polizeiliche Auswahlentscheidung, die sich alleine oder neben anderen Aspekten auf Merkmale wie „Rasse", Ethnie oder Hautfarbe stützt, wenn es dafür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte gibt (zum Beispiel eine Zeugenaussage zum Aussehen von Tatverdächtigen).

Racial Profiling kann einerseits Ausdruck individueller Einstellungen[15] der handelnden Beamt:innen sein, lässt sich andererseits als Problem aber nicht von den Aufgaben und Strukturen der Polizei als Organisation trennen, zumal Rassismus ein Problem der Gesellschaft insgesamt darstellt, das in dieser Form einen spezifischen Ausdruck findet.[16] Rassistische Vorurteile und Stereotype, deren Ausdruck Racial Profiling gerade ist, sind Teil kognitiver Schemata und von Erfahrungswissen, die in der Polizei geteilt und tradiert werden und in denen Hautfarbe „zu einem Proxy für Nicht-Zugehörigkeit und Gefahr wird"[17]. Diese Schemata und dieses Wissen bestimmen die Wahrnehmung und damit die polizeiliche Praxis; darin enthaltene Stereotype können zu rassifizierenden Gruppenkonstruktionen und entsprechenden Pauschalisierungen führen.[18]

Racial Profiling lässt sich damit als eine Form von institutionellem Rassismus[19] verstehen, weil es von der Polizei als gesellschaftlicher Institution mit

[12] So z. B. Langenfeld (2016), Art. 3 Rn. 46; Kischel (2021), Art. 3 Rn. 223b; BT-Drs. 18/11.058, S. 2 f.

[13] Künkel (2014), S. 281. Kritisch auch Schwarzer (2014), S. 19.

[14] Cremer (2013), S. 897.

[15] S. hierzu den Beitrag von Wegner und Ellrich in diesem Band.

[16] Herrnkind (2021), S. 85 ff; Singelnstein (2021); Thompson (2018b).

[17] Belina (2016), S. 125.

[18] Brown und van Eijk (2021); Bublitz (2020); Herrnkind (2014), S. 51 ff.

[19] Vgl. Melter (2017), S. 593 ff. sowie den Beitrag von Bosch und Thurn in diesem Band.

ihren Gesetzen, Regeln und Praxen ausgeht, unabhängig von den Einstellungen der handelnden Beamt:innen in diese eingewoben ist und so einen gewissen systematischen Charakter hat, der sich nicht alleine in der Auswahlentscheidung, sondern auch in der Form der Kontrolle und weiteren Aspekten – etwa den behördeninternen Reaktionen auf Verdachtsfälle des Racial Profilings oder der strafjustiziellen Bewertung solcher Vorgänge – niederschlagen kann.[20] Den Akteur:innen muss der diskriminierende Charakter dieser Praxis nicht notwendig bewusst sein.[21]

2 Bedeutung und Erscheinungsformen in der polizeilichen Praxis

Wenngleich der zum Thema Racial Profiling bestehende empirische Forschungsstand sehr überschaubar ist, so lassen sich doch besondere Risikokonstellationen identifizieren, die sich sowohl im präventiven wie auch im repressiven Bereich polizeilicher Tätigkeit finden.

2.1 Racial Profiling bei Prävention und Repression

Für Deutschland stehen zur Praxis des Racial Profiling durch die Polizei nur wenig Daten und Befunde zur Verfügung.[22] Eine empirisch gesicherte Aussage über den tatsächlichen Umfang des Problems ist daher kaum möglich. Auf der einen Seite liegen zahlreiche Betroffenenberichte sowohl von NGOs wie auch aus der Forschung vor, die ein eindrückliches Bild zeichnen.[23] Auf der anderen Seite

[20] Belina (2016), S. 132 ff; Künkel (2014), S. 281.

[21] McLaughlin (2013), S. 234.

[22] Schicht (2013), S. 34; Schwarzer (2014), S. 19. Anders ist dies bspw. im Vereinigten Königreich. Für eine gute Analyse des Datenmaterials zur Berücksichtigung der Ethnie auf allen Ebenen der Polizeiarbeit s. Fitzgerald (2013), S. 335 ff. Eine staatlich beauftragte Studie, die ausschließlich das Thema Racial Profiling bei der Polizei aufgreift, wurde im Jahr 2021 vom Bundesinnenministerium für „zu eindimensional" gehalten, vgl. Pressedienst des Deutschen Bundestages (2021).

[23] S. etwa Abdul-Rahman et al. (2020), S. 31 f; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019); Plümecke und Wilopo (2019); Golian (2019).

gibt es nur wenige Arbeiten, die sich eingehend mit dem Thema befasst haben, deren Herangehen und Ergebnisse uneinheitlich sind.[24]

Eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Frankreich in den Jahren 2011 und 2012 stellte für männliche migrantische Jugendliche in Köln und Mannheim im Gegensatz zu denen in Lyon und Grenoble keine wesentlich erhöhte Prävalenz verdachtsunabhängiger Personenkontrollen fest.[25] Hunold beobachtete in einer Studie weder explizit rassistische Handlungen noch „Ethnic Profiling", konnte aber eine „sozialraumorientierte Polizeipraxis" feststellen, die zu einer „über den Raum gesteuerte[n] Ungleichbehandlung ethnischer Minderheiten" führen könne.[26] Die beiden großangelegten European Minorities and Discrimination Surveys (EU-MIDIS I und II) von 2009 und 2017[27] deuten darauf hin, dass Racial Profiling durch die Polizei in Deutschland kein kleines Problem ist. Dafür sprechen auch die Zahlen zur Praxis verdachtsunabhängiger Kontrollen allein durch die Bundespolizei gemäß § 22 Abs. 1a BPolG.[28] In der EU-MIDIS-Studie gaben Befragte mit russischer oder ex-jugoslawischer Herkunft an, dass sie nicht sehr häufig wegen ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Migrationshintergrunds von der Polizei angehalten worden seien. Romn:ja und Nordafrikaner:innen und Afrikaner:innen aus Ländern südlich der Sahara gaben hingegen an, häufig wegen ihrer ethnischen Herkunft kontrolliert zu werden. Dies weist zumindest darauf hin, dass die Gruppen mit dunklerer Hautfarbe öfter kontrolliert werden als diejenigen, die nach ihrem Phänotyp das klassische europäische Bild prägen.[29]

Racial Profiling als Polizeipraxis kann prinzipiell in allen Bereichen polizeilicher Tätigkeit eine Rolle spielen, da die Auswahl und Feststellung von Abweichungen von der Normalität zum Kern polizeilicher Tätigkeit gehören. Aus rechtlicher Sicht kann es sowohl bei der Begründung eines Tatverdachts im Bereich des repressives Polizeihandelns wie auch bei der Annahme einer

---

[24] Singelnstein (2021).

[25] Oberwittler (2016), S. 414.

[26] Hunold (2015), S. 213 ff.

[27] FRA (2010a, 2017).

[28] BT-Drs. 19/19.458. Nach BT-Drs. 19/2151, S. 11 habe es gegenüber der Bundespolizeidirektion im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. April 2018 lediglich 28 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Racial Profilings gegeben, nur zwei seien begründet gewesen.

[29] FRA (2010c), S. 7.

polizeirechtlichen Gefahr und der Störer:inneneigenschaft im präventiven Bereich auftreten.[30]

Im präventiven Bereich stehen Kontrollmaßnahmen im Zentrum der Problematik. So war in den vergangenen Jahren die verdachtsunabhängige Personenkontrolle nach § 22 Abs. 1a BPolG Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um Racial Profiling. Typische Fallkonstellationen aus der Gerichtspraxis sind hier Kontrollen aufgrund der Hautfarbe oder weil die Betroffenen aus sonstigen Gründen als fremd gelesen wurden. Die Norm ist von ihrer Konzeption darauf ausgerichtet, dass der handelnde Hoheitsträger nach äußeren Kriterien Ausschau nach sich unerlaubt in Deutschland aufhaltenden Personen halten soll.[31] Bei den polizeilichen Aktivitäten in der Silvesternacht 2016/2017 in Köln, wo als Reaktion auf die vorherige Silvesternacht gezielt Menschen mit nordafrikanischem Phänotyp kontrolliert wurden („Nafris“[32]), stellte sich ebenso die Frage des Racial Profilings.[33] Aber auch alle sonstigen Formen polizeilicher Kontrolle kommen in Betracht, etwa wegen auffälligen Auftretens „nach Art eines Taschendiebes“[34], wegen (vermeintlichen) Marihuana-Geruchs[35], während der Fortbewegung in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf der Straße oder im PKW[36] und auch bei Einreisekontrollen an Grenzen offenbaren sich Entscheidungsfreiräume, die durch Racial Profiling ausgefüllt werden können[37].

Im Bereich der Strafverfolgung spielt Racial Profiling vor allem für die polizeiliche wie auch private Verdachtsschöpfung eine Rolle[38], an die dann zahlreiche strafprozessuale Maßnahmen anknüpfen können, wie etwa auch eine Identitätsfeststellung nach § 163b StPO. Zudem gilt als relativ gesichert, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit durch Private gegenüber rassifizierten Personen

---

30 Vgl. McLaughlin (2013), S. 357.

31 Die Norm ist daher schon ihrem Zweck nach auf Diskriminierung ausgelegt, Cremer (2013), S. 898.

32 So die zunächst nur polizeiintern genutzte Bezeichnung für Tatverdächtige oder Störer:innen nordafrikanischer Herkunft durch die Polizei in Köln.

33 Froese (2017), S. 293.

34 VG Dresden, Urt. v. 02.11.2016 – 6 K 3364/14.

35 AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. 28.12.2016 – 1 AR 8/16.

36 Umfassend zur Problematik bei Verkehrskontrollen Miller (2008), S. 161 ff. Siehe auch die Ergebnisse im Kurzbericht von FRA (2010c), S. 10.

37 Van der Leun und van der Woude (2011), S. 452.

38 Allgemein Behr (2019), S. 20 ff; Belina und Wehrheim (2011), S. 210; s. auch den Beitrag von Walburg in diesem Band.

erhöht ist.[39] Die polizeiliche Suche nach noch unbekannten Tatverdächtigen kann dabei nach ähnlichen stereotypen Einschätzungen wie im präventiven Handeln stattfinden. Insbesondere dort, wo Freiräume durch schlechte oder fehlende Verdächtigenbeschreibungen offenstehen, können sich rassistische Klischees ihren Weg bahnen. Dem vorliegenden Forschungsstand zufolge kann man davon ausgehen, dass die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit durch die Polizei für bestimmte Gruppen rassifizierter Personen erheblich erhöht ist, was durch die Justiz im weiteren Verlauf der Verfahren ein Stück weit ausgeglichen wird.[40]

Die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Profiling verläuft dabei oft auf einem schmalen Grat. Dazu illustrativ ein Beispiel aus der polizeilichen Ausbildungsliteratur[41]:

> „Nach einer Serie brutaler Raubüberfälle in Wien, Österreich, die angeblich von zwei dunkelhäutigen Männern begangen wurden, erhielten die Beamten der Strafverfolgung die Anweisung, alle in Gruppen auftretenden schwarzen Männer anzuhalten und deren Identität festzustellen. Nachdem ein Aufschrei durch die Öffentlichkeit ging, wurde die Anweisung neu formuliert und lautete nun ‚Schwarzafrikaner, ca. 25 Jahre alt und 170 cm groß, schlank, mit einer ... leichten Daunenjacke bekleidet'. Innerhalb eines Tages hielt die Polizei 136 Schwarze an, um sie zu durchsuchen, und bei keinem von ihnen wurde eine Verbindung zu den Raubüberfällen festgestellt. Werden Personen aufgrund der ursprünglichen Verdächtigenbeschreibung angehalten, wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit als Beispiel für eine direkte Diskriminierung erachtet, während dies beim zweiten Profil wohl nicht der Fall wäre. Die ethnische Zugehörigkeit des Verdächtigen ist offensichtlich wichtig, um ihn ausfindig zu machen. Sie darf jedoch nicht die alleinige Grundlage für gegen eine Person gerichtete Strafverfolgungsmaßnahmen sein. Aus den obigen Fällen lässt sich folgern, dass der ‚Verdacht', der bestehen muss, damit eine polizeiliche Maßnahme ergriffen wird (gemäß der Forderung nach ‚angemessenen Gründen' oder gemäß einem niedrigeren Standard), auf dem Verhalten einer Person oder einem ähnlichen Faktor, durch den diese Person auffällt, basieren sollte; er sollte nicht auf Eigenschaften wie Rasse, ethnischer Zugehörigkeit oder Religion basieren."

[39] Zusammenfassend Köllisch (2009), S. 32 f; Walter (2007), S. 129 f; s. auch Mansel et al. (2001), S. 288.

[40] Dittmann und Wernitznig (2003), S. 195; Mansel und Albrecht (2003), S. 679; Mansel (2008), S. 551; s. aber auch Ludwig-Mayerhofer und Niemann (1997), S. 35.

[41] Beispiel nach FRA (2010b), S. 23.

2.2 Profilbildung und gesetzliche Vorgaben

Die Methode der Profilbildung versucht, die Weite des polizeilichen Entscheidungshorizonts einzuschränken. Aus der Menge aller verfügbaren Informationen wird in einem Selektionsprozess durch Anlegung einer Profilschablone versucht das herauszufiltern, was den gewünschten polizeirechtlich definierten Erfolg ermöglichen kann. Dieser Selektionsprozess ist aufgrund der Generalisierungen und des sich mit der Zeit etablierenden Rasterdenkens anfällig für stigmatisierende Stereotype und Vorurteile.[42] Das kann dazu führen, dass rassifizierte Menschen häufiger kontrolliert, eher verdächtigt und so insgesamt schlechter behandelt werden als nicht fremd gelesene Menschen. Diese Andersbehandlung beruht nicht auf verhaltensbezogenen Merkmalen, sondern auf phänotypischen Merkmalen bzw. den Vorstellungen, die die handelnden Beamt:innen von Menschen mit solchen Merkmalen haben.[43] Racial Profiling ist somit ein stigmatisierender Selektionsprozess, der Auswahlprozesse und Maßnahmen schematisch auf äußerliche Merkmale anstatt auf das Verhalten einer Person im Einzelfall stützt.

Das Risiko von derart diskriminierender Polizeiarbeit ist dort besonders groß, wo die rechtlichen Freiräume weit sind, wo das Gesetz also nur geringe oder wenig bestimme Anforderungen an das polizeiliche Einschreiten stellt.[44] Dies ist etwa bei unbestimmten Rechtsbegriffen, weiten Ermessensspielräumen und offenen Tatbeständen der Fall. Insbesondere im präventiven Bereich der Polizeiarbeit sind Entscheidungen oft schwierig zu treffen, da entweder zu viele oder gar keine Informationen vorliegen. Wenn es schnell gehen muss, dann wird in beiden Fällen auf den allgemeinen Erfahrungsschatz oder auch auf die Intuition zurückgegriffen. Dies birgt die Gefahr, dass sich die Einzelfallentscheidung vom konkreten Fall löst und in Wirklichkeit eine schablonenhafte „Erfahrungsschatzentscheidung“ wird.[45]

Diese Probleme werden dadurch verschärft, dass der Gesetzgeber zunehmend Befugnisse normiert, die im Vorfeld von Gefahr und Tatverdacht angesiedelt sind und damit faktisch keinen konkreten Anlass verlangen. Dies gilt für

[42] Behr (2017b), S. 255 ff.

[43] Fedders (2015), S. 28.

[44] Van der Leun und van der Woude (2011), S. 450.

[45] Vgl. Stein (2021), S. 209 ff.

verdachtsunabhängige Kontrollen[46] etwa in sogenannten Gefahrengebieten oder an besonders gefährlichen Orten (so bspw. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ASOG Bln) und im Rahmen der schon genannten verdachtsunabhängigen Personenkontrollen nach dem BPolG,[47] aber auch für die Kategorie der drohenden Gefahr (etwa Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BayPAG).

3 Bewertung und Folgen von Racial Profiling

Aufgrund der Komplexität sozialer Wirklichkeit ist eine Selektion bei nahezu allen sozialen Handlungen nötig. Staatliche Selektionsvorgänge dürfen jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern sind rechtlich gebunden. Racial Profiling ist dabei in aller Regel kein rechtmäßiger Selektionsmechanismus, sondern grundsätzlich rechtswidrig.[48] Darüber hinaus ist es auch im Hinblick auf polizeiliche Ziele und Zwecke nicht zielführend, dafür aber mit erheblichen Folgen für Gesellschaft und Betroffene verbunden.

3.1 Polizeiwissenschaftliche Bewertung

Aus polizeiwissenschaftlicher und kriminologischer Sicht ist Racial Profiling grundsätzlich nicht geeignet, polizeiliche Ziele und Zwecke effektiv zu erreichen, da die Erfolgsquoten gering sind. Es ist daher nicht nur aus rechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive grundsätzlich unzulässig, sondern auch aus polizeilicher Perspektive nicht zielführend. Ausnahmen hiervon kommen allenfalls in ganz eng begrenzten konkreten Konstellationen in Betracht, wenn es um bestimmte Delikte an konkreten Örtlichkeiten geht.

Internationale Untersuchungen zum Racial Profiling bei Verkehrskontrollen haben etwa gezeigt, dass Angehörige ethnischer Minderheiten zwar häufiger kontrolliert und ggfs. durchsucht werden, die Erfolgsquote – d. h. das Auffinden von bspw. Drogen oder Waffen – bei diesen Gruppen allerdings nicht höher oder sogar niedriger ist. Es wird daher als erfolgloses Werkzeug der Polizeiarbeit

[46] Zu Hamburg als Beispiel Rinn (2019), S. 93.

[47] Belina (2016), S. 138 ff; Scharlau und Witt (2019), S. 27 ff.

[48] S. dazu den Beitrag von Ruch in diesem Band.

angesehen.[49] In Deutschland führte in der Vergangenheit der absolute Großteil von Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG nicht zur Entdeckung von unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalt.[50] Die Erkenntnisse, die aus dem äußeren Erscheinungsbild einer Person gezogen werden, werden regelmäßig fehlinterpretiert und überschätzt und negieren die Diversität der deutschen Gesellschaft.[51] Rückschlüsse etwa von der Hautfarbe auf die Staatsangehörigkeit sind schlicht nicht zuverlässig möglich, sodass die oftmals anzutreffende stereotype Gleichung „dunkle Hautfarbe = afrikanische Staatsangehörigkeit" einen groben Fehler darstellt. Gerade bei den sog. Ausländerdelikten ist die Drittstaatsangehörigkeit entscheidend, nicht die Hautfarbe. Da nach den Anhängen I und II der EU-Visum-Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates derzeit etwa 150 Staaten als Drittstaaten aufgeführt werden, ist das äußere Bild der Menschen mit Drittstaatsangehörigen so divers, dass die Hautfarbe keine sinnvollen Schlüsse zulässt.[52]

Im Bereich der Strafverfolgung sind die Entstehungszusammenhänge für Kriminalität in den jeweiligen sozialen Situationen und konkreten Lebensumständen zu suchen und können nicht auf die Herkunft – was immer man darunter versteht – oder gar den Phänotyp zurückgeführt werden.[53] Dort wo Strafverfolgung gleichwohl rassifizierte Personen besonders in den Blick nimmt, werden ihr Zuschreibungscharakter und ihre Selektivität sichtbar.[54] Kriminalisierungsprozesse greifen bestimmte Phänomene und Personen aus einer Menge heraus und bearbeiten diese als Kriminalität, was sowohl die Wahrnehmung der Beteiligten und das Rollenverständnis der Betroffenen prägt, wie auch das gesellschaftliche Bild von Kriminalität.[55] Solche Selektionsprozesse begründen die Gefahr einer Self-Fulfilling Prophecy: Werden etwa bei der proaktiven Ermittlung von Aufenthaltsdelikten überwiegend Menschen mit dunklerer

---

49 Spohn (2011), S. 330 mit weiteren Nachweisen; auch Newburn (2017), S. 811.

50 Für das Jahr 2013 wurden nach § 22 Abs. 1a BPolG 482.953 Maßnahmen durchgeführt, was zu Annahmen von 19.223 unerlaubten Einreisen und 5.881 unerlaubten Aufenthalten führte, s. BT-Drs. 18/453, S. 4. Damit wurde in nur ca. 5 % der Kontrollen tatsächlich ein dem Gesetzeszweck des § 22 Abs. 1a BPolG entsprechendes Delikt angenommen, s. auch Schwarzer (2014), S. 18.

51 Alter (2015), S. 1569; Schwarzer (2014), S. 20.

52 Gnüchtel (2013), S. 982.

53 Singelnstein und Kunz (2021), § 23 Rn. 60 ff.

54 Dazu Schicht (2013), S. 34.

55 Singelnstein und Kunz (2021), § 13 Rn. 8 ff.

Hautfarbe erfasst, so erhöht sich die Quote der Tatverdächtigen in diesem Bereich korrespondierend. Die Ergebnisse dieser als erfolgreich empfundenen Polizeiarbeit wirken anschließend auf die stereotype Profilbildung zurück. Sie macht auf diese Weise solche Formen der Kriminalität sichtbar, die ihren Erwartungen und ihrem Erfahrungswissen entsprechen.[56] Für die Polizist:innen kann eine solche Etikettierung aufgrund von diskriminierenden Routinen im Laufe der Zeit zu einer stereotypen Wahrnehmung der Wirklichkeit führen.[57] Dies kann zur Folge haben, dass Straftaten nicht entdeckt und nicht aufgeklärt werden, wie etwa die Aufarbeitung der NSU-Ermittlungen gezeigt hat. People of Color werden dann eher als Täter und weniger als Opfer betrachtet.[58]

3.2 Folgen für Betroffene und Gesellschaft

Racial Profiling hat zunächst massive Folgen für die davon Betroffenen und ihre Communities. Es stellt zumeist keine einmalige Erfahrung dar, sondern gehört für die Betroffenen oft zu ihrem Leben und Alltag. Dementsprechend werden einschlägige Kontrollen und Behandlungen in der Regel nicht als lästige Lappalie, sondern als starke Ungerechtigkeit und Erniedrigung empfunden und können als Form struktureller Gewalt verstanden werden.[59] Das Aufdrängen von Merkmalen der Gruppe auf Einzelne missachtet diese als Individuum. Zudem können solche Kontrollen in weitere polizeiliche Maßnahmen münden oder auch eskalieren. Racial Profiling kann auf diese Weise zu Traumatisierungen und Angstzuständen führen.[60]

Neben den individuellen Reaktionen auf die hoheitlichen Handlungen sind auch deren kollektive Auswirkungen und die gesellschaftlichen Folgen zu berücksichtigen.[61] Racial Profiling beschädigt den gesellschaftlichen Zusammenhalt,

---

[56] Laackman (2018), S. 654.

[57] Behr (2008), S. 191.

[58] Schwarzer (2014), S. 18 f.

[59] Plümecke und Wilopo (2019); Golian (2019), S. 187 ff; Thompson (2018a), S. 4 ff; s. auch den Beitrag von Thompson in diesem Band.

[60] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 32.

[61] Vgl. Drohla (2012), S. 415.

indem Gruppen konstruiert, stigmatisiert und ausgeschlossen werden.[62] Das Ausnutzen von weitreichenden Eingriffsbefugnissen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten und Racial Profiling können deren Vertrauen in die Polizei als Institution beschädigen.[63] Dabei ist die wahrgenommene Legitimität staatlichen Handelns eine der wichtigsten Grundlagen polizeilicher Tätigkeit.[64]

Im Hinblick auf die Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass polizeiliches Handeln Signalwirkung hat. Durch ihre Praxis macht die Polizei sichtbar, was und wer abweichend, gefährlich und kriminell ist. Führt Racial Profiling dazu, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen in besonderer Weise kontrolliert und behandelt werden, so verfestigt dies auch Stereotype bei Außenstehenden, die bspw. eine diskriminierende Kontrolle beobachten.[65] Im Bereich der Strafverfolgung können sich einschlägige Profilbildungen in der Verdachtsschöpfung[66] niederschlagen, die das Hellfeld der registrierten Kriminalität und damit die gesellschaftliche Debatte über Kriminalität prägt[67], insbesondere im Bereich der so genannten Kontrollkriminalität.

4 Maßnahmen gegen Racial Profiling

Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 (2020) allen Staaten umfassende Maßnahmepakete gegen Racial Profiling nahegelegt, von der Gesetzgebung über Aus- und Fortbildung bis hin zu Transparenz und Rechenschaft.[68] In der polizeilichen Praxis selbst gibt es auch für die klassischen Gebiete des Racial Profilings, Verkehrskontrollen und verdachtsunabhängige Personenkontrollen, alternative Handlungsoptionen. Einerseits gibt es zulässige Formen des Profilings, andererseits gibt es Strategien, die einem stereotypen Racial Profiling entgegenwirken.

[62] Cremer (2013), S. 899; CERD/C/GC/36 vom 17. Dezember 2020, Abschnitt VI.

[63] Newburn (2017), S. 810; zu Skandinavien Saarikkomäki et al. (2021), S. 386 ff.

[64] S. dazu auch den Beitrag von Abdul-Rahman in diesem Band.

[65] Cremer (2013), S. 898; Schwarzer (2014), S. 18.

[66] S. allgemein Behr (2019), S. 20 ff; Belina und Wehrheim (2011), S. 210; Singelnstein und Kunz (2021), § 19 Rn. 12.

[67] Allgemein zum Hellfeld Singelnstein und Kunz (2021, § 15 Rn. 11 ff.).

[68] CERD/C/GC/36 vom 17. Dezember 2020, Abschnitt VIII.

4.1 Direkte Vermeidungsstrategien

Racial Profiling bekommt dort Raum, wo den handelnden Polizist:innen in komplexen Entscheidungssituationen vom Gesetzgeber und den Dienstvorgesetzten keine hinreichenden Vorgaben für ihre Praxis gemacht werden. Eine erste Strategie wäre es dementsprechend, nur Eingriffsbefugnisse mit hinreichend bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, die den handelnden Beamt:innen als Grundlage dienen können.

Dort wo gleichwohl Freiräume bestehen, können nichtdiskriminierende Auswahlstrategien entwickelt werden, um zu verhindern, dass sich in diesen Freiräumen Stereotypen breitmachen. Für ein derart zulässiges Profiling kann als grobe Richtlinie der Grundsatz formuliert werden, dass Auswahlentscheidungen eher an konkretes Verhalten, Umstände und Zustände, nicht aber an das Aussehen oder Merkmale der Person anknüpfen sollten.

Eine Profilbildung könnte nach dem folgenden Schema konstruiert werden:

- Identifikationsphase: Wonach soll gesucht werden? Definition des Zwecks der Maßnahme anhand des Gesetzeszwecks
- Wissensaktivierung: Welcher Erfahrungsschatz liegt *verlässlich* zu dem Personenkreis vor?
- Abstrakte Auswahl: Merkmalskatalog mit nichtdiskriminierenden Merkmalen entwickeln
- Konkrete Auswahl: Selektionsentscheidung im Einzelfall durch Anwendung des Merkmalskatalogs

Das Anknüpfen an objektive Merkmale, das sich auf verlässliche diskriminierungsfreie Erkenntnisse stützt, ist dabei der wesentliche Schritt, um rassistische Stereotypen einzudämmen.[69] Im Kontext der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen nach dem BPolG werden als solche Merkmale genannt: der Zustand der Kleidung, der physische Zustand der Person (etwa besondere Erschöpfung), Fahrkarten aus Drittstaaten, Aufschriften auf Reisegepäck, besonders viel Gepäck, Mitführen von Schlafsäcken, Matten oder Campingzubehör, mangelnde Ortskenntnis, schlechte Orientierung, ungewöhnlich langes Einschließen in der Zugtoilette oder gesteigerte Nervosität bei Erkennen von

[69] S. auch FRA (2018), S. 11. Herrnkind vermutet jedoch, dass im polizeilichen Alltag die Intuition wichtiger sei als eine solche „Checkliste“, Herrnkind (2000), S. 192.

Polizeibeamt:innen.[70] Das Verhalten der Person muss Rückschlüsse auf die unerlaubte Einreise zulassen.[71]

Eine weitere Methode der Auswahl ist die stärkere Fokussierung auf die Örtlichkeit und nicht auf die Person. Dies ist der Fall bei der Identifizierung von gefährlichen Orten, Gefahrengebieten o. ä., die anlasslose Kontrollen ermöglichen. Über diese „gefährlichen Orte" muss sich zunächst eine hinreichend konkrete polizeiliche Informationsmenge etabliert haben, die auf eine Gefahr hindeutet, damit auch anlasslos kontrolliert werden darf.[72] Diese Orte können flächendeckend oder anhand abstrakter Kriterien (wie „jede 10. Person wird kontrolliert") kontrolliert werden. Eine weitere Konkretisierung, innerhalb des Ortes nur Menschen mit bestimmten Phänotypen zu kontrollieren, bleibt rechtswidrig. Die kontrollierte Person muss im Einzelfall aufgrund ihres Verhaltens[73] Anlass zur Kontrolle geben.

Die Verlagerung auf die Örtlichkeit statt auf das Aussehen der einzelnen Person ist indes nur ein grobes Raster und ihrerseits mit Problemen verbunden. Beispielsweise ist in der Praxis des § 22 Abs. 1a BPolG die Örtlichkeit nur der erste eingrenzende Schritt der Selektion, der etwa in der Auswahl der zu kontrollierenden Züge zu sehen ist.[74] Solange jedoch nicht unterschiedslos alle oder nach einem streng zufälligen Muster Personen kontrolliert werden, so ist die Verlagerung auf den Ort nur eine der konkreten Selektionsentscheidung vorgelagerte Filterung. Da in der ortsbezogenen Praxis niemals alle sich dort befindlichen Personen kontrolliert werden können und rein zufällige Kontrollen wenig erfolgsversprechend sind[75], hilft die Heranziehung von Lageerkenntnissen zu Örtlichkeiten bei der konkreten Selektionsentscheidung oft wenig. Auch bleiben Zweifel bestehen: Werden bestimmte Verhaltensauffälligkeiten oder gar rassische Merkmale zu „Lageerkenntnissen" emporgehoben?[76] Führt

[70] Gnüchtel (2013), S. 981; Wagner (2013), S. 116; Kastner (2001), S. 251 ff; vgl. auch Tischbirek und Wihl (2013), S. 219 sowie Alter (2015), S. 1569.

[71] Drohla (2012), S. 416.

[72] Möllers (2000), S. 383.

[73] Das bloße Übertragen der Eigenschaften des Raumes auf die sich im Raum bewegende Person kann gerade für ethnische Minderheitengruppen eine systematisch über den Raum gesteuerte Ungleichbehandlung darstellen, vgl. Hunold (2015), S. 217.

[74] Gnüchtel (2013), S. 981.

[75] Die rein zufällige Auswahl wäre zudem ermessensfehlerhaft, da ohne konkrete Auswahlkriterien ein Fall des Ermessensausfalls vorliegt, s. Alter (2015), S. 1570.

[76] Tischbirek und Wihl (2013), S. 223.

die Definition von gefährlichen Orten anhand der Wahrnehmung, dass hier von bestimmten Gruppen vermehrt Straftaten begangen werden, dazu, dass abweichendes Verhalten diesen Personen unabhängig von ihrem Handeln allein aufgrund des Aufenthaltes an diesem Ort zugeschrieben wird?[77]

4.2 Indirekte Vermeidungsstrategien

Indirekte Vermeidungsstrategien können an vielen Stellen ansetzen, politisch wird meistens der Weg über eine Sensibilisierung in der Ausbildung und die Diversifizierung der Polizei durch eine entsprechende Einstellungspraxis gewählt.[78] Antirassismus-Trainings, inter- und multikulturelle Kompetenzschulungen sollten sowohl in der Grundausbildung wie auch auf der Führungsebene etabliert werden.[79] Die interkulturelle Kompetenz ist in polizeilichen Entscheidungssituationen gerade dann notwendig, wenn aufgrund einer legitimen Anknüpfung an eine Gruppenzugehörigkeit entschieden werden muss.[80] Auch sollte zum Abbau von rassistischen Stereotypen eine Konfrontation mit positiven Rollenbildern aus den sozialen Milieus erfolgen, die besonders häufig von Racial Profiling betroffen sind, um so einen Umlernprozess anzustoßen.[81] Eine Verhaltensanalyse kann mit Rollenspielen und Reflektionsübungen angeregt werden.

Die Wirkungen von Aus- und Fortbildungen können jedoch nur beschränkt sein, da sie nicht die einzige und auch nicht die wichtigste Quelle für polizeiliches Wissen sind. Was als richtig und falsch im Polizeialltag anerkannt wird, formt sich vor allem durch die Alltagserfahrungen und die lokale Cop Culture.[82] Diese Sozialisationsinstanzen sind wesentlich wichtiger für das Er- und Verlernen von Stereotypen. Die Anordnung von Fortbildungsveranstaltungen und das Dienstrecht sind im Vergleich zu diesen alltäglich dominanten Lernprozessen nur ein punktueller Ansatz.[83] In der Wirklichkeit des Polizeialltags müsste auch an

---

[77] Hunold (2015), S. 218.

[78] S. dazu die Beiträge von Ellebrecht und Schulz in diesem Band.

[79] Hunold (2015), S. 215.

[80] Vgl. zu diesem situativen Ansatz Jacobsen (2011), S. 154 ff.

[81] Dasgupta und Greenwald (2001), S. 800 ff.

[82] Hunold (2015), S. 15.

[83] Herrnkind (2000), S. 203. Das wissenschaftliche Wissen hat im Verhältnis zum praktisch und konkret erlernten Wissen im Polizeialltag eine geringere Bedeutung, vgl. Behr (2008), S. 188.

den einflussreicheren Sozialisationsinstanzen angesetzt werden, um rassistischen Stereotypen wirksam zu begegnen. Ohne eine Änderung der Polizist:innenkultur kann Racial Profiling nicht nachhaltig angegangen werden.[84]

Diese Herausforderungen sind eine Aufgabe gerade auch für die mittlere Führungsebene der Polizei, die als unmittelbare Dienstvorgesetzte klare diskriminierungsfreie Vorgaben machen müssen, damit die einzelnen Beamt:innen daran ihre Haltungen prüfen und reflektieren können.[85] Damit in den identifizierten sensiblen Freiräumen möglichst wenig willkürliche Entscheidungen erfolgen, sollte eine entsprechend klar formulierte Ächtung von (auch unterschwelligem) Rassismus in der Polizei einen Beitrag zur Sensibilisierung leisten, welcher durch entsprechende disziplinarrechtliche Verfolgung von Fehlverhalten unterstrichen werden kann. Denn: Polizeiliches Handeln lässt sich auch durch Erhöhung des Beanstandungsrisikos, z. B. durch Vorgesetzte oder effektivere Beschwerdemöglichkeiten, beeinflussen.[86]

Eine Sensibilisierung für rassistische Klischees kann auch dadurch gefördert werden, dass eine Dokumentationspflicht eingeführt wird, die eine Dokumentation der für die Auswahlentscheidung herangezogenen Kriterien vorschreibt. Vorstöße gibt es beispielsweise in Bremen und Berlin mit „Kontroll-Quittungen".[87] Dies führt zu einer Reflektion der handelnden Beamt:innen über ihre Praxis, auch wenn es keinen Schutz vor vorgeschobenen Begründungen bietet. Dafür sollten entsprechend abgestimmte Formulare vorgehalten werden.

Zudem könnte eine geänderte Beweislastverteilung etabliert werden, wie dies im LADG Berlin vorgenommen wurde. Zwar herrscht im Verwaltungsprozess grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz, bei Nichtaufklärbarkeit des Geschehens – was in Fällen der Personenkontrolle wohl häufig der Fall sein wird – wird aber zuungunsten des zumindest materiell beweisbelasteten Bürgers als Kläger entschieden.[88] Hier könnte eine andere Beweislastverteilung den ungleich verteilten Beweismöglichkeiten gerecht werden und zugleich die entscheidenden Beamt:innen zu einer ausreichenden Dokumentation anleiten sowie das Risiko einer fehlerhaften Dokumentation dem Risikobereich des Staates auferlegen.

[84] Herrnkind (2000), S. 204.

[85] So auch Pettersson (2019), S. 307.

[86] Behr (2008), S. 200.

[87] Günther (2020).

[88] Zum Grundsatz der materiellen Beweislast vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1990, 165.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol). https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Alter, M. (2015). Grenzziehung und Grenzüberschreitung: Zu lageabhängigen Personenkontrollen nach § 22 I a BPolG. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 34(22)*, S. 1567.

Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Behr, R. (2017a). „Wir ermitteln in alle Richtungen". In B. Frevel, H.-J. Asmus, R. Behr, H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung* (S. 82–98). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Behr, R. (2017b). „Racial" oder „Social" Profiling in der Polizeiarbeit? Eine organisationskulturelle Perspektive auf Diskriminierungsvorwürfe an die Polizei. In C. Kopke & W. Kühnel (Hrsg.), *Demokratie, Freiheit und Sicherheit, Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (S. 255–272).

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag?* (S. 123–146). Wiesbaden: Springer VS.

Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme, 22(2)*, S. 207.

Brown, P., & van Eijk, N. (2021). Cultural Processes Shaping Stop-and-Check Practices and Interaction Dynamics in a Large Dutch City: Police Vulnerabilities, Thought Styles and Rituals. *The British Journal of Criminology, 61(3)*, S. 690.

Bublitz, C. (2020). Der Rassismus im eigenen Denken: Recht und Justiz müssen sich mit racial bias auseinandersetzen. *Verfassungsblog*. https://verfassungsblog.de/der-rassismus-im-eigenen-denken. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Busch, H. (2013). Institutionalisierter Rassismus. Racial Profiling – nicht nur bei Kontrollen. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 104*, S. 3.

Cremer, H. (2013). Rassistische Diskriminierung. *Anwaltsblatt, 63(12)*, S. 896.

Dasgupta, N., & Greenwald, A. (2001). On the Malleability of Automatic Attitudes: Combating Automatic Prejudice With Images of Admired and Disliked Individuals. *Journal of Personality and Social Psychology, 81(5)*, S. 800.

Dittmann, J., & Wernitznig, B. (2003). Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86(3)*, S. 195.

Drohla, J. (2012). Hautfarbe als Auswahlkriterium für verdachtsunabhängige Polizeikontrollen? *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 32(11–12)*, S. 411.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007). Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 11. https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5ade. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Fedders, J. (2015). Racial Profiling vor Gericht. *Forum Recht, 33(1)*, S. 26.

Fitzgerald, M. (2013). 'Race', ethnicity and crime. In C. Hale, K. Hayward, A. Wahidin & E. Wincup (Hrsg.), *Criminology*. 3. Aufl. (S. 327–348). Oxford: Oxford University Press.

Frevel, B. (2018). Racial Profiling. In M. Möllers (Hrsg.), *Wörterbuch der Polizei*. 3. Aufl. (beck-online). München: Beck. Zugegriffen: 05. Dezember 2021.

Froese, J. (2017). Gefahrenabwehr durch typisierendes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17. *Deutsches Verwaltungsblatt, 132(5)*, S. 293.

FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2010a). European Union Minorities and Discrimination Survey – Main Results Report. European Union Agency for Fundamental Rights. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/663-fra-2011_eu_midis_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2010b). „Diskriminierendes „Ethnic Profiling" erkennen und vermeiden – ein Handbuch. http://fra.europa.eu/de/publication/2012/diskriminierendes-ethnic-profiling-erkennen-und-vermeiden. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2010c), Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst" – Polizeikontrollen und Minderheiten. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1132-EU-MIDIS-police_DE.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2017). Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Main results. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2018). Preventing unlawful profiling today and in the future: a guide. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-preventing-unlawful-profiling-guide_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Gnüchtel, R. (2013). Fahndung im Grenzgebiet, auf dem Gebiet der Bahnanlagen sowie auf Verkehrsflughäfen. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 32(15)*, S. 980.

Golian, S. (2019). “Spatial Racial Profiling: Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen”. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 177–194). https://doi.org/10.1515/9783839441459-011. Bielefeld: transcript Verlag.

Günther, R. (2020). Erst die Polizeikontrolle, dann die Quittung. *Deutschlandfunk Nova*. https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/polizeikontrolle-mit-quittungen-gegen-racial-profiling. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Herrnkind, M. (2000). Personenkontrollen und Schleierfahndung. *Kritische Justiz, 33(2)*, S. 188.

Herrnkind, M. (2014). "Filzen Sie die üblichen Verdächtigen" oder: Racial Profiling in Deutschland, *Polizei & Wissenschaft, 15(3)*, S. 35.

Herrnkind, M. (2021). Polizeirassismus in Deutschland. Kursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechts-*

extremismus, Polizeigewalt (S. 85–100). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin: Duncker & Humblot.
Jacobsen, A. (2011). Interkulturelle Kompetenz als Methode: der situative Ansatz. *Soziale Probleme, 23(2)*, S. 154.
Kastner, B. (2001). Verdachtsunabhängige Personenkontrollen im Lichte des Verfassungsrechts. *Verwaltungsarchiv, 92(2)*, S. 216.
Kischel, U. (2021). Kommentierung zu Art. 3 GG. In V. Epping & C. Hillgruber (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz*. 46. Edition 15.02.2021. München: Beck.
Künkel, J. (2014). Cop Culture Reloaded. Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. *Kriminologisches Journal, 46(4)*, S. 264.
Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019). *Racial Profiling. Erfahrung. Wirkung. Widerstand*. 2019.
Köllisch, T. (2009). Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Zur Theorie und Empirie selektiver Kriminalisierung Jugendlicher bei Körperverletzungsdelikten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 92(1)*, S. 28.
Laackman, J. (2018). Racial Profiling. Eine notwendige reflexive Auseinandersetzung? *Kriminalistik, 72(11)*, S. 653.
Langenfeld, L. (2016). Kommentierung zu Art. 3 GG. In T. Maunz & G. Dürig (Begr.), *Grundgesetz. Kommentar*. München: Beck.
Ludwig-Mayerhofer, W., & Niemann, H. (1997). Gleiches (Straf-)Recht für alle? *Zeitschrift für Soziologie, 26(1)*, S. 35.
Mansel, J. (2008). Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellung und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltlicher Ermittlungsakten. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 60(3)*, S. 551.
Mansel, J., & Albrecht, G. (2003). Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 55(4)*, S. 679.
Mansel, J., Suchanek, J., & Albrecht, G. (2001). Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters. Befunde einer Pilotstudie. *Kriminologisches Journal, 33(4)*, S. 288.
McLaughlin, E. (2013). Racial Profiling. In E. McLaughlin & J. Muncie (Hrsg.), *The SAGE Dictionary of Criminology*. 3. Aufl. (S. 357–359). Thousand Oaks: SAGE Publications.
Melter, C. (2017). Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In K. Feiderooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 589–612). Wiesbaden: Springer VS.
Miller, J. (2008). Racism and Police Stops Adapting US and British Debates to Continental Europe. *European Journal of Criminology, 5(2)*, S. 161.
Möllers, C. (2000). Polizeikontrollen ohne Gefahrverdacht – Ratio und rechtliche Grenzen der neuen Vorsorgebefugnisse. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 19(4)*, S. 382.
Newburn, T. (2017). *Criminology*. 3. Aufl. London: Routledge.
Oberwittler, D. (2016). Jugendliche und Polizei. *Recht der Jugend und des Bildungswesens, 64(4)*, S. 414.

Pettersson, (2019). Racial Profiling – Eine Systematisierung anhand des Verfassungsrechts. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 39(9–10)*, S. 301.

Plümecke, T., & Wilopo, C. S. (2019). Die Kontrolle der »Anderen«: Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 139–154). https://doi.org/10.1515/9783839441459-011. Bielefeld: transcript Verlag.

Pressedienst des Deutschen Bundestages (2021). Kurzmeldung vom 25.01.2021. https://www.bundestag.de/presse/hib/818840-818840. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Rinn, M. (2019). „… um Zustände wie in Paris, Stockholm oder London zu verhindern“: Auseinandersetzungen um Polizeikontrollen und Rassismus im „Aufwertungsgebiet“ Hamburg-Altona. In F. Jobard & D. Schönpflug (Hrsg.), *Politische Gewalt im urbanen Raum* (S. 93–118). Berlin: De Gruyter.

Saarikkomäki, E., Birk Haller, M., Solhjell, R., Alvesalo-Kuusi, A., Kolind, T., Hunt, G., & Burcar Alm, V. (2021) Suspected or protected? Perceptions of procedural justice in ethnic minority youth's descriptions of police relations. *Policing and Society, 31(4)*, S. 386. https://doi.org/10.1080/10439463.2020.1747462.

Scharlau, M., & Witt, P. (2019). Verbot von Racial Profiling – Theorie und Praxis. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung, 37(3)*, S. 27.

Schicht, G. (2013). Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 36(2)*, S. 32.

Schwarzer, A. (2014). Racial Profiling: Kontrollen jenseits des Rechts. *Blätter für deutsche und internationale Politik, 59(1)*, S. 17.

Singelnstein, T. (2021). Rassismus in der Polizei. In A. Ruch & T. Singelnstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 379–392). Berlin: Duncker & Humblot.

Singelnstein, T., & Kunz, K.-L. (2021). *Kriminologie*. 8. Aufl. Bern/Stuttgart: utb.

Spohn, C. (2011). Race, Ethnicity, and Crime. In M. Tonry (Hrsg.), *Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice* (S. 323-347). Oxford: Oxford University Press.

Stein, S. (2021). Rassismus in der Polizei – ein immanentes Problem? In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt* (S. 209–226.). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Tischbirek, A., & Wihl, T. (2013). Verfassungswidrigkeit des "Racial Profiling". *JuristenZeitung, 68(5)*, S. 219.

Thompson, V. (2018a). Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Thompson, V. (2018b). „There is no justice, there is just us!“: Ansätze zu einer postkolonialen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt am Main: Campus Verlag.

van der Leun, J., & van der Woude, M. (2011). Ethnic profiling in the Netherlands? A reflection on expanding preventive powers, ethnic profiling and a changing social and political context. *Policing & Society, 21(4)*, S. 444.

Walter, J. (2007). Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik, 19(4)*, S. 127.

Wagner, M. (2013). Allegorie des "racial profiling". *Die Öffentliche Verwaltung, 66(3)*, S. 113.

Dr. Johannes Niemz ist gegenwärtig Betreuungsrichter des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin. Zuvor promovierte er zu einem wirtschaftsstrafprozessualem Thema und war als Strafverteidiger und als Richter beim Landgericht Berlin tätig.

Prof. Dr. Tobias Singelnstein war Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum. Seit April 2022 ist er Professor für Kriminologie und Strafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kriminologie (u.a. soziale Kontrolle und Gesellschaft, Polizei und Justiz, Sicherheitsforschung) sowie im Strafrecht und Strafprozessrecht.



Rassistische Diskriminierung im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung

Hannah Espín Grau und Luise Klaus

Zusammenfassung

Die Analyse der empirischen Daten der Studie KviAPol („Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen“) gibt Hinweise auf rassistische Diskriminierungen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung im deutschsprachigen Raum. Personen mit Migrationshintergrund und People of Color sind auf besondere Weise von übermäßiger polizeilicher Gewalt betroffen und tragen andere Folgen davon als *weiße* Personen oder Personen ohne Migrationshintergrund. Anhand der empirischen Befunde legt der Beitrag Formen und Folgen rassistisch motivierter polizeilicher Gewaltanwendung dar und erläutert mögliche Auslöser und Erklärungsansätze.

Schlüsselwörter

Polizei · Gewalt · Diskriminierung · Rassismus · Perspektivendiskrepanz

H. Espín Grau (✉) · L. Klaus
Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie, Bochum, Deutschland
E-Mail: hannah.espingrau@rub.de

L. Klaus
E-Mail: luise.klaus@rub.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_17

1 Hinführung

> „Die Gewalt wurde zu Beginn der Maßnahme angewendet. Da ich einen Migrationshintergrund habe, gehe ich von Racial Profiling aus, und dass die Polizei generell eher gröber bei Ausländern und Flüchtlingen vorgeht." (Betroffene/Lfdn. 7981)

> „Ein Trigger könnte meine dunkle Hautfarbe gewesen sein. Die Gewaltanwendung begann während und nachdem ich von der Blockade gelöst wurde." (Betroffene/Lfdn. 5631)

> „The police had pinned a black man to the ground and when a group of us asked what they were doing, they said we would get the same treatment if we did not walk further." (Betroffene/Lfdn. 9247)

Diese Zitate stammen von Personen, die im Rahmen der Studie KviAPol (Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen)[1] ihre Erfahrungen mit polizeilicher Gewalt schilderten, die sie als unverhältnismäßig wahrnahmen.

Gewalt ist in der modernen westlichen Gesellschaft verpönt. Sie gilt „als Modernisierungsdefizit, als Handlungsweise von ‚Rückständigen' oder ‚Rückwärtsgewandten'"[2] und wird in ihrer ordnungsstörenden Dimension außerhalb der modernen Gesellschaftsordnung verortet. Der Begriff der „Polizeigewalt" ist insofern diskursiv umkämpft. Die Polizei übt das staatliche Gewaltmonopol aus und darf dabei zur Durchsetzung legitimer Zwecke auch körperlichen Zwang einsetzen, sofern dieser angemessen und verhältnismäßig ist. Dementsprechend wird polizeilichen Gewaltanwendungen eine „ordnungsstiftende Funktion"[3] für die Gesellschaft und ihre soziale Ordnung zugeschrieben. Überschreitet der Zwang jedoch die Grenze zur Verhältnismäßigkeit, so wird die polizeiliche Handlung ordnungsstörend. Da diese Grenze nicht klar gezogen ist, sondern von den Umständen des Einzelfalls abhängt und aus den verschiedenen Perspektiven der Beteiligten oft fundamental anders wahrgenommen wird, stellt die Bezeichnung einer polizeilichen Handlung als „Gewalt" im ordnungsstörenden Sinne, einen

---

[1] Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte empirische Forschungsprojekt KviAPol (Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen) untersuchte von 2018 bis 2022 unter Leitung von Prof. Dr. Tobias Singelnstein polizeiliche Gewaltanwendungen, die von den Betroffenen als übermäßig bewertet wurden. Die Autorinnen arbeiten als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Projekt und sind beide *weiß*.

[2] Beck (2017), S. 16.

[3] Beck (2017), S. 17.

Affront dar. Dies gilt umso mehr, wenn der Vorwurf von Personen geäußert wird, die in der sozialen Ordnung eine marginalisierte Position einnehmen und die, wie etwa People of Color (PoC) oder Personen mit (vermeintlichem) Migrationshintergrund, aufgrund rassistischer Stereotype eher selbst als gewaltvoll imaginiert werden.[4]

Um rassistische polizeiliche Praxen analysieren zu können, ist es aufgrund unterschiedlicher Deutungen polizeilicher Gewaltanwendung erforderlich, die Erfahrungen der Betroffenen und ihre Schilderungen der Gewaltsituationen ernst zu nehmen und zum Ausgangspunkt wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen.

Daher wurden im Forschungsprojekt KviAPol Betroffene von übermäßiger polizeilicher Gewalt gebeten, in einer Befragung ihre Erfahrungen zu schildern.[5] Die Betroffenen wurden in einem Schneeballsystem über Gatekeeper in der Zivilgesellschaft sowie einen öffentlichen Aufruf (Social Media, Flyer) gebeten teilzunehmen; die Stichprobe ist mithin nicht repräsentativ. Außerdem wurden 63 Expert:innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft in qualitativen Interviews zu ihren Einschätzungen und Erfahrungen befragt. Die Angaben von 3373 Betroffenen wurden quantitativ sowie qualitativ ausgewertet und schließlich in der Analyse mit den Expert:inneninterviews zusammengeführt.[6] Ziel war es, situative Umstände und Konstellationen zu identifizieren, die zu Eskalationsverläufen in der Interaktion zwischen Polizei und Bürger:innen führen, das Anzeigeverhalten der Betroffenen zu untersuchen und schließlich Aussagen über das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld abzuleiten.[7]

Der Fokus der Studie lag allgemein auf Erfahrungen von Betroffenen polizeilicher Gewaltanwendung. Die Ergebnisse der Analyse bieten jedoch zahlreiche Hinweise auf eine besondere Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund und People of Color[8] und geben daher Anlass, diskriminierende Polizeipraxen zu reflektieren.

[4] Vgl. Hester und Gray (2018).

[5] Der Fragebogen war vom 08. November 2018 bis zum 13. Januar 2019 auf der Projektwebseite verfügbar.

[6] Für nähere Ausführungen zur Methode s. Abdul-Rahman et al. (2019).

[7] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020b), S. 14.

[8] Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt (Statistisches Bundesamt 2020). PoC ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrungen (AG Feministisch Sprachhandeln (AG FSH) 2015, S. 56) die von der „weißen Dominanzkultur marginalisiert" werden (Ha 2009). Im Rahmen der Studie KviAPol ist der Begriff keine Selbstbezeichnung, sondern wurde von den Forschenden gewählt.

2 Polizeigewalt und Rassismus – was wissen wir über Deutschland?

Eine viel debattierte Form rassistischer Diskriminierung durch Polizeibeamt:innen stellt das sog. Racial Profiling dar, bei dem Personen vorrangig aufgrund von der *weißen* Norm abweichender phänotypischer Merkmale polizeilich kontrolliert werden.[9] Im Folgenden liegt der Fokus jedoch allein auf übermäßiger physischer Gewalt, also Misshandlungen im engeren Sinne, die in die körperliche Integrität eingreifen.

Die Thematik der übermäßigen polizeilichen Gewaltanwendung in Deutschland wird bislang in der Literatur zwar vereinzelt kritisch besprochen.[10] Empirisch untersucht wurde jedoch bisher neben Hellfelddaten aus Strafverfolgungsstatistiken[11] und Beschwerdeverfahren gegen die Polizei[12] überwiegend die polizeiliche Perspektive im Rahmen von quantitativen[13] sowie qualitativen Studien[14] und teilnehmenden Beobachtungen[15]. Die Perspektive der Betroffenen wurde außerhalb von aktivistischen Dokumentationen[16] bisher nicht empirisch beleuchtet. Entsprechend wenig ist die Betroffenenperspektive, das Dunkelfeld und das Anzeigeverhalten wissenschaftlich untersucht.

Studien, die sich für den deutschsprachigen Raum spezifisch mit Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung befassen, gibt es bislang nur vereinzelt.[17] Die Fallstudien von

[9] Vgl. KFRP (2019), S. 169; Wa Baile et al. (2019); Thompson (2018a); Hunold (2017); Schutter und Ringelheim (2008).

[10] Vgl. Derin und Singelnstein (2020); Loick (2018); Pichl (2014); Feltes et al. (2007); Behrendes (2003).

[11] Vgl. Singelnstein (2019).

[12] Vgl. Luff et al. (2018).

[13] Vgl. Bosold (2006); Ellrich und Baier (2015); Wiendieck et al. (2002).

[14] Vgl. Maibach (1996); Feltes et al. (2007).

[15] Vgl. Reuter (2014); Hunold (2011).

[16] Vgl. Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (KOP) 2020; Amnesty International (2010).

[17] Vgl. KFRP (2019).

Bruce-Jones[18] identifizieren Strukturen von institutionellem Rassismus und verweisen dabei auf eine intersektionale Verschränkung verschiedener Strukturkategorien wie *race, gender* und *class.*

Im Zuge der in der jüngsten Vergangenheit gestiegenen medialen wie wissenschaftlichen Aufmerksamkeit zum Thema Rassismus in der Polizei, wird zunehmend auch auf den Zusammenhang zwischen Racial Profiling und polizeilicher Gewaltanwendung verwiesen, wobei diese Auseinandersetzung überwiegend anhand einzelner Beispielfälle erfolgt.[19] Dabei wird hervorgehoben, dass nicht alle von Rassismus betroffenen Personen(gruppen) dem gleichen Risiko ausgesetzt seien, von übermäßiger polizeilicher Gewalt betroffen zu werden: Im Schweizer Kontext zeige sich etwa bei Geflüchteten ein erhöhtes Risiko, im Zuge von Polizeikontrollen physische Gewalt durch Beamt:innen zu erfahren.[20] End wiederum verweist auf eine möglicherweise niedrigere Schwelle des Gewalteinsatzes gegenüber Sinti:zze und Rom:nja, die in Zusammenhang mit antiziganistischen Ermittlungsansätzen in der polizeilichen Praxis stehen könne.[21]

Rassifizierte Personen scheinen schwerwiegendere Folgen von polizeilicher Gewaltanwendung zu erleben. Neben gesundheitlichen Problemen, häufig in Form von psychosomatischen Einschränkungen oder Traumafolgen wie Ängsten und Vermeidungsverhalten, spielt auch der Vertrauensverlust in die deutsche Polizei und Behörden insgesamt eine nicht zu unterschätzende Rolle.[22]

Eine umfassende empirische Erforschung des Zusammenhangs zwischen Racial Profiling und der Eskalation polizeilicher Gewaltanwendungen steht noch aus. Wenig empirisch gesichertes Wissen besteht auch zu institutionalisiertem Rassismus in der Justiz im Kontext übermäßiger Polizeigewalt. Naguib verweist in diesem Zusammenhang darauf, „dass der historische Rassismus den polizeilichen Zugriff auf den »fremden« Körper [normalisiere]“[23] und somit eine Verurteilung der gewaltausübenden Beamt:innen ungleich schwieriger mache.

---

[18] Vgl. Bruce-Jones (2015, 2017).

[19] Vgl. Michel (2019); Plümecke und Wilopo (2019).

[20] Vgl. Plümecke und Wilopo (2019), S. 152.

[21] Vgl. End (2017), S. 38.

[22] Vgl. KFRP (2019), S. 100–122; Thompson (2018b); Louw et al. (2016); Kauff et al. (2017), S. 836.

[23] Naguib (2019), S. 271.

3 Übermäßige Polizeigewalt und Rassismus: Die empirische Perspektive

Zivilgesellschaftliche und aktivistische Gruppen berichten bereits seit vielen Jahren von diskriminierenden Erfahrungen, die rassifizierte Personen mit polizeilichen Gewaltanwendungen machen. Da der deutschsprachige empirische Forschungsstand im Bereich der Viktimisierungsforschung allerdings wie dargestellt lückenhaft ist, wurden die qualitativen und quantitativen Daten des Projekts KviAPol hinsichtlich der Erfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund und People of Color im Kontext polizeilicher Gewaltausübung analysiert. Dies umfasst sowohl Angaben einer Online-Befragung von Betroffenen (n = 3373), die polizeiliche Gewalt erlebt haben, welche sie als übermäßig bewerteten, als auch Interviews mit Expert:innen aus Polizei und Zivilgesellschaft, die dies thematisierten (n = 17).

3.1 PoC und Personen mit Migrationshintergrund in der Studie KviAPol: Eine andere Betroffenheit

PoC und Personen mit Migrationshintergrund erleben polizeiliche Gewaltanwendungen, die sie als übermäßig wahrnehmen, auf eine andere Art als *weiß* gelesene Personen. Dies betrifft einerseits die Settings, innerhalb derer sie Gewalterfahrungen machen, und damit einhergehend die Formen von Gewalt, die sie beschreiben. Andererseits sind die Folgen derartiger Vorfälle für sie besonders gravierend, was mit der Erfahrung zusammenhängt, aufgrund bestimmter persönlicher Eigenschaften viktimisiert und so diskriminiert worden zu sein.

Die Stichprobe wurde anhand der Situationen, für die die polizeiliche Gewaltausübung geschildert wurde, in drei Settings eingeteilt: Demonstrationen bzw. politische Aktionen (55 %); Fußball und andere Großveranstaltungen (25 %) sowie Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen (20 %). Die Einsatzsituationen unterscheiden sich demographisch voneinander, vor allem aber durch die ihnen inhärenten situativen Dynamiken aufgrund der Größe der Einsätze sowie bestehender Konfliktverhältnisse zwischen Polizei und Fußballfans bzw. Demonstrierenden.

Die Befragten wurden zudem aus Analysegründen in drei Untergruppen geteilt: Personen mit Migrationshintergrund, People of Color und Personen ohne

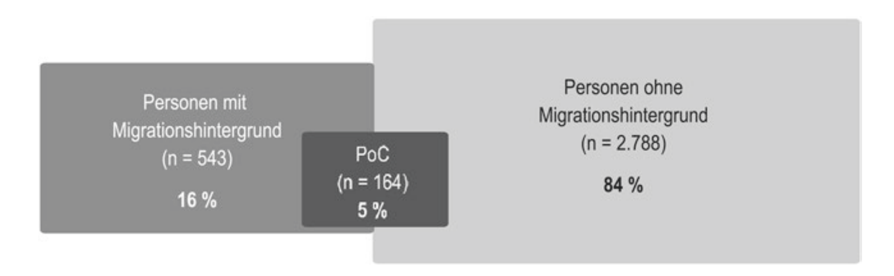


Abb. 1 Unterteilung der Stichprobe. (eigene Darstellung)

Migrationshintergrund (welche in etwa deckungsgleich mit der Gruppe *weißer*[24] Personen ist), wobei sich die Gruppen teilweise überschneiden (s. Abb. 1). Die Unterscheidung zwischen Personen mit Migrationshintergrund und PoC ist deshalb wichtig, da es sich bei Migrationshintergrund sowie Staatsangehörigkeit um starre Kategorien handelt, die bestimmte Diskriminierungserfahrungen nicht sichtbar machen oder verzerren.[25] So kann eine Person zwar einen Migrationshintergrund haben, aber dennoch *weiß* sein; umgekehrt gibt es PoC, die nach der genannten Definition keinen Migrationshintergrund haben.

Da insbesondere bei PoC der anfängliche Kontakt mit der Polizei vor allem bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen stattfand, beziehen sich die folgenden Ausführungen zu Erfahrungen und Folgen von als diskriminierend empfundener polizeilicher Gewalt vornehmlich auf diese Situationen.

3.2 Erfahrungen mit übermäßiger Polizeigewalt

Es lassen sich vor allem Unterschiede in der Art der erlebten Gewaltanwendung feststellen: Während Personen mit Migrationshintergrund etwas häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund berichteten, zu hart angefasst worden zu sein (53 % vs. 47 %) und zudem ebenso wie PoC (39 %) häufiger als *weiße*

[24] *Weiß* meint keine Schattierung von Hautfarbe, sondern eine soziale Position, die mit bestimmten Privilegien einhergeht. Um diese meist unmarkiert bleibende Position sichtbar zu machen, wird der Begriff kursiv gesetzt. vgl. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e. V. (IDA e. V.) 2020.

[25] Vgl. Supik (2017), S. 47. S. auch den Beitrag von Karakayalı in diesem Band.

Tab. 1 Anlass des Polizeikontaktes nach Gruppen. (eigene Darstellung)

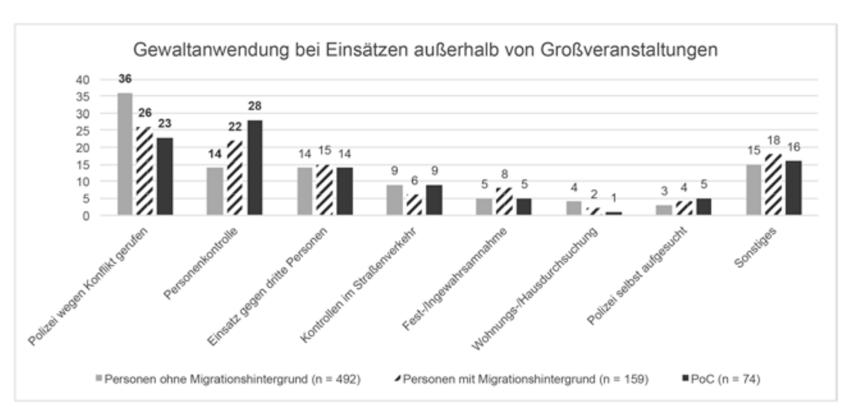
	Personen mit Migrationshintergrund (n = 542)		PoC (n = 164)		Personen ohne Migrationshintergrund (n = 2.784)	
	Häufigkeit	Anteil (%)	Häufigkeit	Anteil (%)	Häufigkeit	Anteil (%)
Demonstration/ Politische Aktion	287	53,0	69	42,1	1.565	56,2
Fußball/andere Großveranstaltung	96	17,7	21	12,8	727	26,1
Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen	159	29,3	74	45,1	492	17,7

Eine Person mit und vier Personen ohne Migrationshintergrund machten keine Angabe zum Anlass des Kontaktes.

Personen (28 %) angaben, gefesselt oder fixiert worden zu sein, erlebten sie seltener den Einsatz von Pfefferspray bzw. Reizgas (PoC: 26 %; Personen mit Migrationshintergrund: 35 %; ohne Migrationshintergrund: 42 %). Die unterschiedlichen Arten der Gewalterfahrung in den drei Gruppen lassen sich vor allem darauf zurückführen, dass PoC und Personen mit Migrationshintergrund in anderen Einsatzsituationen auf die Polizei trafen als *weiße* Personen und Personen ohne Migrationshintergrund (s. Tab. 1):

So kamen PoC und Personen mit Migrationshintergrund seltener im Kontext von Fußballspielen in Kontakt mit der Polizei, häufiger jedoch außerhalb von Großveranstaltungen. Beide Gruppen berichteten häufiger (28 % bzw. 22 %), dass es aufgrund einer Personenkontrolle zum Kontakt mit der Polizei kam (14 % bei Personen ohne Migrationshintergrund). Hingegen gaben sie seltener an, dass es zum Polizeikontakt kam, weil die Polizei wegen eines Konfliktes oder einer Straftat (z. B. wegen Ruhestörungen oder Schlägereien) gerufen wurde (s. Abb. 2).

Da Reizgas bzw. Pfefferspray vor allem im Kontext von Großveranstaltungen von der Polizei eingesetzt wird und Festgehalten werden bzw. zu hartes Anfassen sowie Fesselungen und Fixierungen bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen vermehrt eine Rolle spielen, lassen sich die Formen der erfahrenen Gewaltanwendung also auch auf die unterschiedlichen Anlässe des



Fett gedruckte Werte unterscheiden sich signifikant (Chi²-Test; $p < .05$).

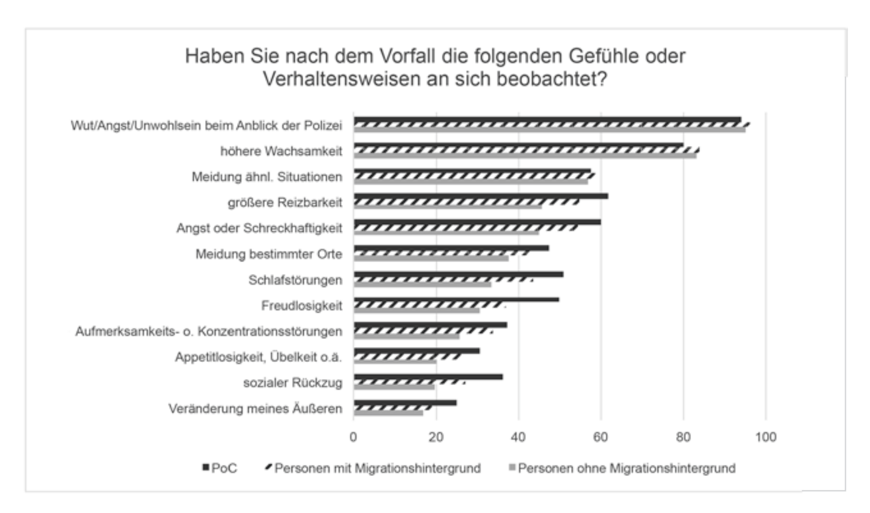
Abb. 2 Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen nach Gruppen (in Prozent). (eigene Darstellung)

Polizeikontaktes zurückführen. Im qualitativen Material finden sich zudem Hinweise darauf, dass Fesselungen im Kontext von Abschiebungen gehäuft auftreten. Diese seien, wie Expert:innen aus der Zivilgesellschaft betonten, nicht immer notwendig und würden etwa auch bei Personen durchgeführt, die sich ruhig verhielten und von denen kein Risiko ausgehe.[26] Die interviewten Expert:innen führten dies auf die spannungsgeladene Ausgangslage und eine Unerfahrenheiten der Beamt:innen zurück, die durch die Situation teilweise überfordert seien.[27]

3.3 Physische und psychische Folgen übermäßiger Polizeigewalt

Während die empirischen Daten der Studie zwar keine stärkere physische Betroffenheit von PoC und Personen mit Migrationshintergrund zeigen, finden sich bei den psychischen Folgen deutliche Unterschiede.[28] Die Schwere der

[26] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 25.
[27] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 25.
[28] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 38.



Gültige Prozent ohne fehlende Werte. Personen ohne Migrationshintergrund: n = 2.666–2.756; Personen mit Migrationshintergrund: n = 513–538; PoC: n = 156–163.

Abb. 3 Psychische Folgen nach Gruppen (in Prozent, Einzelitems: mindestens teilweise zutreffend). (eigene Darstellung)

psychischen Folgen wurde mit einem Mittelwertindex bestehend aus zwölf Items bestimmt (s. Abb. 3). Der Vergleich zeigte, dass PoC die schwersten Folgen erlitten, gefolgt von Personen mit Migrationshintergrund und Personen ohne Migrationshintergrund.

Die psychischen Auswirkungen von als unrechtmäßig wahrgenommener Gewalt durch die Polizei treffen jede Person individuell, sind jedoch auch gesellschaftlich zu kontextualisieren, wie anhand dreier besonders einschneidender Folgen deutlich wird:

Psychosomatische Veränderungen wie Schlafstörungen, Freudlosigkeit und sozialer Rückzug manifestieren sich zunächst bei der/dem Betroffenen individuell und schränken vor allem die persönliche Lebensqualität stark ein. „Internalisierte Selbstkontrollhandlungen“[29] wie der *Versuch das Äußere zu verändern,* um

[29] Golian (2019), S. 188.

nicht erneut eine vergleichbare Erfahrung zu machen, stoßen bei körperlichen Merkmalen, die nicht der *weißen* Norm entsprechen, ebenso an Grenzen wie *Vermeidungsstrategien* zur Umgehung bestimmter Orte nach der Erfahrung von polizeilicher Gewalt. Solche Umgehungen sind angesichts alltäglicher Wege und Aufgaben nur eingeschränkt möglich. Sie sind jedoch Folge verräumlichten polizeilichen Handelns (s. Abschn. 4.1) und führen in ihrer Konsequenz zu einer Neuordnung des gesellschaftlichen Raums.[30]

Ein Grund für die schwerere psychische Betroffenheit kann darin liegen, dass die betroffenen PoC und Personen mit Migrationshintergrund vielfach angaben, sich durch die Polizei in der jeweiligen Situation diskriminiert gefühlt zu haben. Wenn die Ursache der polizeilichen Gewaltanwendung in einer rassistischen oder diskriminierenden Haltung der handelnden Beamt:innen vermutet wird, beschreiben dies Expert:innen aus der Zivilgesellschaft als *„ein Erleben von maximaler Unsicherheit, Handlungsunfähigkeit und Ohnmacht" (Zivilgesellschaft/A2.2, Pos. 24)* für die Betroffenen.

Die Frage, ob sie sich während des geschilderten Vorfalls von der Polizei diskriminiert gefühlt hätten, beantworten etwa drei Viertel der PoC (74 %) zustimmend; ebenfalls zustimmend äußerte sich mehr als die Hälfte (57 %) aller Personen mit Migrationshintergrund. Unter den Personen ohne Migrationshintergrund fühlten sich etwas weniger als die Hälfte (46 %) beim Vorfall durch die Polizei diskriminiert.[31]

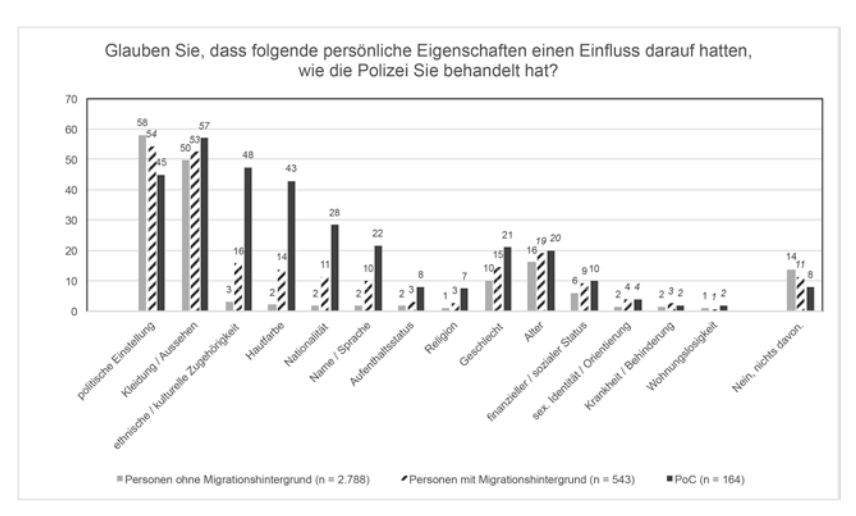
Die spezifischen Eigenschaften, die die Betroffenen als ursächlich für die wahrgenommene Diskriminierung angaben, waren nicht nur, aber auch Merkmale der (zugeschriebenen) Herkunft wie phänotypische Merkmale, Nationalität, Name bzw. Sprache oder der Aufenthaltsstatus. Dies traf vor allem auf PoC und Personen mit Migrationshintergrund zu (s. Abb. 4).

Hinsichtlich der Einflussfaktoren für die wahrgenommene Ungleichbehandlung bestanden zwar keine signifikanten Unterschiede zwischen den drei Gruppen. Dennoch fiel auf, dass PoC diese Erfahrungen etwas häufiger „oft" oder „ständig" machten.[32] Dies beeinflusste auch die Bewertung des aktuellen

[30] Vgl. Dangelmaier und Brauer (2020); Belina (2018). S. auch den Betrag von Belina in diesem Band.

[31] Die Prozentangaben setzen sich aus folgenden Items zusammen: „trifft voll und ganz zu", trifft eher zu", „trifft teilweise zu".

[32] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 27.



Fett gedruckte Werte unterscheiden sich signifikant (Chi²-Test; $p < .05$).

Abb. 4 Einflussfaktoren für wahrgenommene Ungleichbehandlung nach Gruppen (in Prozent, Mehrfachnennung möglich). (eigene Darstellung)

polizeilichen Handelns: Je häufiger Betroffene schon derartige Erfahrungen gemacht hatten, desto wahrscheinlicher bewerteten sie das polizeiliche Verhalten als diskriminierend.[33]

4 Erklärungsansätze: Rassistisches Erfahrungswissen vs. Erfahrungswissen über Rassismus

Als Erklärung für polizeiliche Gewaltanwendungen, die von den Betroffenen sowohl als übermäßig als auch als rassistisch wahrgenommen werden, weist die Analyse des empirischen Materials der Studie KviAPol auf drei Ansatzpunkte hin:

[33] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 28.

4.1 Rassistisch strukturiertes Erfahrungswissen aufseiten der Polizei

Es ergaben sich Hinweise auf *explizite rassistische Einstellungen* einzelner Polizeibeamt:innen[34]: Einerseits berichteten PoC in den Freitextfeldern der Befragung von rassistischen Beleidigungen und Einschüchterungen durch Polizeibeamt:innen. Zudem kritisierten vereinzelt Interviewpartner:innen aus der Polizei rassistisches Verhalten von Kolleg:innen und daraus potenziell resultierende polizeiliche Gewaltanwendungen.[35] Es lassen sich anhand des Datenmaterials allerdings keine Aussagen dazu treffen, wie groß dieses Problem ist.

Ersichtlich wurde in den Interviews mit Polizeibeamt:innen jedoch, dass diese intendierte Form von Rassismus nicht vorrangiges Problem sein muss. Vielmehr scheint *polizeiliches Erfahrungswissen* eine erhebliche Rolle bei der Verfestigung (rassistischer) Stereotype und Vorannahmen bei Beamt:innen zu spielen: Alles polizeiliche Handeln baut auf Erfahrungswissen auf, das sich aus eigens Erlebtem, Erzählungen Dritter sowie gesellschaftlichen Diskursen zusammensetzt.[36] Gerade letztere transportieren (unbewusste) stereotype und kulturalisierende Annahmen über rassifizierte Personen[37]; eigene Erfahrungen oder Erfahrungsberichte von Kolleg:innen knüpfen an dieses Wissen an und bestätigen es scheinbar:

> „Also das sind auch teilweise Leute, die aufgrund anderer Ethnien oder aufgrund anderer kultureller und moralischer Vorstellungen einfach nicht mit unserer Arbeit d'accord gehen. Ja, also das können auch männliche Ausländer sein, die zum Beispiel nicht mit Frauen bei der Polizei mit der Arbeit d'accord gehen oder auch andere, ich will da jetzt keine anderen Kulturen nennen, wo das prägnant ist. Aber das merkt man dann schon, dass die Akzeptanz der Polizei eine ganz andere ist als hier zum Beispiel vom normalen Otto-Normal-Verbraucher-Bürger." (Polizei/C3.10, Pos. 14)

Bestimmten Personen werden also aufgrund ihrer (vermuteten) Herkunft negativ konnotierte Eigenschaften zugeschrieben, wie etwa eine mangelnde Akzeptanz der Polizei oder abweichende Moralvorstellungen. Im Sinne eines

[34] S. zu Einstellungen allgemein den Beitrag von Wegner in diesem Band.

[35] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 37 f.

[36] Vgl. Grutzpalk (2016).

[37] Vgl. Terkessidis (1998).

„Verstärkerlernens“[38] kann sich das Erfahrungswissen in der polizeilichen Berufspraxis dabei selbst legitimieren und dadurch zusätzliche Generalisierungen und Typisierungen fördern. Die notwendige „situative Offenheit“, das heißt die Prüfung des Einzelfalls möglichst frei von (pauschalisierenden) Vorannahmen, wird dadurch erschwert.[39]

Daneben stellt *verräumlichtes polizeiliches Handeln* eine besondere Ausprägung des Erfahrungswissens dar.[40] Pauschalisierende Abstraktionen beziehen sich hier nicht auf bestimmte Personen(gruppen), sondern auf Orte, denen spezifische Eigenschaften zugeschrieben werden, wie etwa eine hohe Kriminalitätsbelastung an sogenannten „sozialen Brennpunkten“.[41] Derartige Zuschreibungen nehmen wiederum Einfluss auf polizeiliches Handeln gegenüber den Personen an diesen Orten[42], was auch in folgendem Zitat einer/eines Interviewpartner:in aus der Polizei zum Ausdruck kommt:

> „Also wenn ich da natürlich in ein Gebiet gehe, wo die Migrationsrate sehr hoch ist und nachweislich per Statistik meinetwegen jetzt auch die Kriminalität sehr hoch ist, dann gehe ich da als [Polizist:in] nicht völlig neutral rein. Das ist eben so. Naja und dann braucht eben nur ein kleines was passieren und dann hau ich wahrscheinlich an der Stelle schneller zu, als wenn ich nach [Stadtbezirk 1] gehe und hier eine Kleinigkeit passiert, wo ich sage: ‘Bleibt mal locker, bleibt mal entspannt‘.“ (Polizei/C 3.4, Pos. 12)

Verräumlichtes polizeiliches Handeln ist teilweise gesetzlich so vorgesehen: In festgelegten „Gefahrengebieten“ hat die Polizei besondere Befugnisse, wie etwa die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen.[43] In dem Kontext wird häufig kritisiert, dass diese Orte ein besonderes Risiko für Racial Profiling bergen, da die Personenauswahl der Kontrollen auf stereotypen Vorannahmen aufbauen kann, was durch das diskursive Framing als „gefährlich“ in der gesetzlichen Befugnis befördert wird.[44] Die Zuschreibung von pauschalisierenden

[38] Behr (2019), S. 28.

[39] Behr (2019), S. 41.

[40] S. dazu allgemein den Beitrag von Belina in diesem Band.

[41] Belina und Wehrheim (2011).

[42] Vgl. Golian (2019).

[43] S. dazu den Beitrag von Ruch in diesem Band.

[44] Vgl. Keitzel (2020); Ban! Racial Profiling (2018); Belina (2016); Scharlau und Witt (2019).

Eigenschaften und die unterschiedliche polizeiliche Bearbeitung bestimmter Räume können zu einer polizeilichen Praxis führen, die von Betroffenen als diskriminierend wahrgenommen wird, ohne dass den Polizeibeamt:innen ihr diskriminierendes Handeln oder die zugrundeliegenden Stereotype notwendigerweise bewusst sind.[45] Die sich daraus ergebende Eskalationsspirale beschreibt ein:e interviewte:r Polizeibeamt:in wie folgt:

> „Wenn ich irgendwo an bestimmten Brennpunktorten eine Ansammlung habe aus bestimmten Ethnien, die auch – auch oft begründet – misstrauisch und skeptisch der Polizei gegenüber sind, und dort dann auch geballt Menschen dazu kommen und das heizt sich dann auch immer mehr auf. Möchte ich auch einmal sehen, dass jemand wirklich deeskalativ ist und beschwichtigt und die richtigen Worte verwendet, aber meistens oder sehr häufig enden solche Einsätze in einem Desaster.“ (Polizei/C3.3, Pos. 13)

Das Misstrauen der Betroffenen und ihr daraus resultierendes Verhalten werden also polizeilicherseits teilweise als Auslöser der Einsatzeskalation betrachtet.

4.2 Erfahrungswissen über Rassismus aufseiten der Betroffenen

Aus Betroffenenperspektive stellt sich die Situation anders dar. In den Freitextfeldern der Befragung berichteten betroffene PoC auf die Frage nach dem Trigger der übermäßigen polizeilichen Gewaltanwendung[46], dass die Situation in dem Moment kippte, in dem sie das polizeiliche Handeln als rassistisch benannten:

> „Einfach weil ich schwarze Hautfarbe habe und gefragt habe warum ich so respektlos behandelt werde.“ (Betroffene/Lfdn. 2037)

> „Die Gewaltanwendung begann, als ich mich informieren wollte, welchem Zwecke die Maßnahme diene und der Polizist Verwunderung darüber äußerte, dass das Affenmädchen sprechen kann.“ (Betroffene/Lfdn. 985)

---

[45] Vgl. Zick (2020), S. 129 f.

[46] An zwei Stellen im Fragebogen (Einschätzung der Verhältnismäßigkeit und Trigger der übermäßigen Gewaltanwendung) wurden die Betroffenen gebeten, in Freitextfeldern ihre Perspektive zu schildern. Der Fragebogen ist unter https://kviapol.rub.de/index.php/inhalte/zwischenbericht abrufbar.

In Konstellationen, in denen Polizeibeamt:innen auf rassifizierte Personen treffen, scheint also eine Kritik des polizeilichen Handelns als rassistisch zum Trigger für eine Eskalation der Situation werden zu können. Expert:innen aus der Zivilgesellschaft vermuten aufseiten der Betroffenen in Bezug auf „rassistische Mikroaggressionen“[47] ein in den vergangenen Jahren gewachsenes Problembewusstsein[48]:

> „Wenn Leute dann in dem Ärger, in der Wut ständig von der Polizei behelligt zu werden, ohne dass es dafür einen Grund gibt / Da kommt es zu Situationen, wo es dann eben Wortgefechte gibt. Leute weigern sich, sich auszuweisen, wollen weitergehen und so weiter und so fort. Dann schreitet eben auch hier die Polizei sehr schnell ein. Und ich habe eben wie gesagt das Gefühl, dass die Hemmschwelle gegenüber Schwarzen Menschen, PoCs generell sehr viel niedriger ist, aber erst recht, wenn davon auszugehen ist, dass die Menschen sich auch nicht wirklich ihrer Rechte bewusst sind.“ (Zivilgesellschaft/A1.4, Pos. 15)

Die wahrgenommene niedrigere Hemmschwelle der Polizei zur Gewaltanwendung gegenüber rassifizierten Personen, wird in der Literatur unter anderem damit erklärt, dass diesen Personengruppen eine niedrigere Beschwerdemacht zugeschrieben werde.[49] Darauf verweisen auch Expert:innen aus der Zivilgesellschaft im Interview:

> „Die Konstellation, das sind in den allermeisten Fällen Leute, denen man, wenn man sie sieht, das Beschwerdeschwache sozusagen zurechnet. […] Ja, es konzentriert sich auf Menschen, denen man einen Migrationshintergrund ansieht, das ist die eine, die größte Gruppe vielleicht.“ (Zivilgesellschaft/A3.2, Pos. 6–8)

Aus polizeilicher Sicht werden im Zusammenhang mit dem besonderen Eskalationspotenzial bei Einsätzen gegenüber rassifizierten Personen hingegen eher kommunikative Defizite oder die Infragestellung der Autorität der Polizeibeamt:innen betont:

> „Null Toleranz heißt, wir lassen uns nichts gefallen als Polizei. Das heißt, wenn wir angemacht werden, wenn wir beleidigt werden, wenn wir angegriffen werden, führt das kompromisslos zu polizeilichen Gegenmaßnahmen, sofort. […] Das ist

[47] Sue et al. (2007), S. 273.

[48] Vgl. Abdul-Rahman et al. (2020a), S. 33 f.

[49] Vgl. Maibach (1998).

die sicherheitspolitische Linie der Landesregierung. Also man kann ja seitens des Innenministeriums vorgeben, wie man vorgeht. Man hat ganz lange immer auch auf Kommunikation und Kooperation gesetzt, aber wir haben einfach festgestellt, dass wir bei bestimmten Personengruppen mit Kommunikation und Kooperation nicht weiterkommen.“ (Polizei/C2.5, Pos. 49–50)

„Man kann es sehr sehr deutlich spüren, dass die Ansprache von Polizisten teilweise bei sehr jungen Menschen, aber auch teilweise bei Personen mit deutlichem Migrationshintergrund, teilweise nicht ankommt und dass auch die Reaktionen dem Polizeibeamten gegenüber häufig menschenverachtend sind, so dass dadurch auch schon eine Situation emotional hochgefahren wird und es sehr schwierig ist, natürlich auch diese Sachen emotional wieder runter zu fahren.“ (Polizei/C2.4, Pos. 22)

Hier offenbart sich eine deutliche Perspektivendiskrepanz in Bezug auf den Auslöser einer eskalativen Situation: Während die betroffenen Personen das polizeiliche Handeln als diskriminierend empfinden und durch das Hinterfragen der polizeilichen Maßnahme ihrem (kollektiven) Erfahrungswissen über diskriminierende Polizeipraxen Rechnung tragen, stellt diese Äußerung von Skepsis gegenüber der Rechtmäßigkeit der Maßnahme für die Polizei eine Provokation dar. Beide Seiten empfinden das Handeln des Gegenübers als ungerechtfertigt, woraus sich ein besonderes Spannungspotenzial ergibt.

4.3 Die Benennung von Rassismus als spezifischer Eskalationsmoment

Das Material bietet gleichwohl Hinweise darauf, dass die Benennung des polizeilichen Handelns als rassistisch oder diskriminierend auch dann Trigger übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung sein kann, wenn die Kritisierenden selbst nicht von Rassismus betroffen sind und somit selbst keine Diskriminierungserfahrung machen. So berichteten insgesamt 30 Befragte, die als *weiß* gelesen werden, dass das Kritisieren des polizeilichen Vorgehens oder das Dokumentieren der Interaktion als Auslöser der erlebten polizeilichen Gewaltanwendung wahrgenommen wurde:

„Die Polizei hat auf unser mündliches Nachfragen, welche Rechtsgrundlage sie für die brutale Festnahme eines Ausländers haben, sehr aggressiv reagiert […] Da war kein Grund, wir wollten nur wissen, ob sie eine Rechtsgrundlage für die rassistische Festnahme hätten und da sich die Polizei nicht rechtfertigen konnte, wurden sie aggressiv.“ (Betroffene/Lfdn. 6305)

Die Thematisierung der Wahrnehmung von rassistischem oder diskriminierendem polizeilichem Handeln (auch durch Zeug:innen) kann demnach ein erhöhtes Konfliktpotenzial für polizeiliche Einsätze bergen. Dies lässt sich ebenfalls mit einer Wahrnehmungs- bzw. Perspektivendiskrepanz erklären: Während die Betroffenen selbst häufig alltäglich Rassismuserfahrungen machen und damit in hohem Maße sensibilisiert sind, wird ein solcher Vorwurf – so konkret er auch sein mag – auf polizeilicher Seite gerade auch im Zuge einer stärkeren gesellschaftlichen Thematisierung von Rassismus als pauschalisierend, ungerechtfertigt oder diskreditierend empfunden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass den Polizeibeamt:innen die kulturalisierenden Vorannahmen, die ihr Handeln geleitet haben mögen, nicht bewusst sein müssen. Bislang ist dieser Zusammenhang nur wenig wissenschaftlich untersucht (s. Abschn. 2). Hinweise dazu ergeben sich aber nicht nur aus vereinzelten Untersuchungen zu Racial Profiling (s. Abschn. 2), sondern auch aus einer hessischen Polizeistudie, bei der 44 % der befragten Polizeibeamt:innen die „Unterstellung von Rassismus bei der Durchführung von Maßnahmen" als sehr belastend empfanden.[50]

5 Fazit

Im empirischen Material der Studie KviAPol finden sich Hinweise auf rassistische Diskriminierungen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendungen, die die Erkenntnisse der bisherigen Forschung bestätigen bzw. ergänzen: PoC und Personen mit Migrationshintergrund machen einerseits andere Erfahrungen in anderen Kontexten mit polizeilicher Gewaltanwendung als nicht-rassifizierte Personen (s. Abschn. 4.1).[51] Besonders betroffen scheinen dabei junge Männer, die als nicht *weiß* gelesen werden, Geflüchtete und Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus zu sein.[52]

Andererseits sind die psychischen Folgen für diese Gruppen stärker (s. Abschn. 4.2): Sie sind nicht nur von polizeilicher Gewalt, sondern auch von Rassismus betroffen und wissen um diese doppelte Ohnmachtsposition.[53] Durch die alltägliche Erfahrung rassistischer (Mikro-) Aggressionen sind sie

[50] Vgl. Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (2020), S. 10.

[51] Vgl. Klimke (2010), S. 48.

[52] Vgl. zu Viktimisierung von Geflüchteten und Personen in Abschiebung Abdul-Rahman et al. (2020a, b), S. 25.

[53] Vgl. Simon (2017), S. 14.

für die Wahrnehmung von Ungleichbehandlungen besonders sensibilisiert.[54] Im kollektiven Erfahrungswissen bestimmter Communities ist das Wissen um das Eskalationspotenzial von Begegnungen mit der Polizei, die als diskriminierend empfunden werden, fest verankert und führt zu einer „Einschränkung der Raumpraxis und dem Nachgang des alltäglichen Lebens“[55]. Besagtes Eskalationspotenzial resultiert aus Perspektive der Betroffenen vor allem aus der Hinterfragung polizeilicher Maßnahmen bzw. aus der Benennung von Diskriminierungen (s. Abschn. 4.2 und 4.3).

In den Interviews mit Polizeibeamt:innen finden sich ebenfalls Hinweise auf ein Erfahrungswissen, nach dem eskalative Polizeieinsätze im Zusammentreffen mit rassifizierten Personen durch spezifische Strukturen wie Leitbilder und Gesetzes- oder Einsatzvorgaben bedingt sind und damit keine Einzelfälle darstellen (s. Abschn. 4.1).[56] Dabei wird jedoch vorrangig die Infragestellung der polizeilichen Autorität durch respektloses Verhalten als begünstigender Faktor für den gewaltvollen Verlauf eines Einsatzes hervorgehoben (s. Abschn. 4.2). Wenig Bewusstsein scheint bei den interviewten Polizeibeamt:innen für internalisierte Rassismen zu bestehen, die sich im alltäglichen Handeln aufgrund ihrer Zuschreibung zu einem vermeintlich objektivem Erfahrungswissen ihren Weg bahnen können.[57]

Problematisch ist dabei die Perspektivendiskrepanz zwischen Polizeibeamt:innen und Betroffenen: Wird polizeiliches Handeln als rassistisch bzw. diskriminierend und damit rechtswidrig bezeichnet, so stellt dies die Definitionshoheit der Polizeibeamt:innen über die Situation in Frage. Die von den Polizeibeamt:innen nicht (zwingend) als diskriminierend erkannte polizeiliche Maßnahme wird hinterfragt, was zu einem Rechtfertigungsdruck aufseiten der Beamt:innen führt (s. Abschn. 4.3). Wenn dieser Rechtfertigungsdruck als Infragestellung polizeilicher Autorität verstanden wird und sich in einer gewaltvollen Eskalation der Situation entlädt, so muss der Blick auch auf die dahinterstehenden Strukturen gerichtet werden:

Welche Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Dienstanweisungen strukturieren das polizeiliche Handeln und geben diskriminierendem Erfahrungswissen Raum sich in der Praxis zu entfalten? Wie kann eine Barriere zwischen gesellschaftlich

[54] Vgl. Louw et al. (2016), S. 34 f.

[55] Thompson (2018a), S. 205.

[56] Vgl. Zick (2020), S. 126.

[57] Vgl. Mohrfeldt (2016), S. 64.

geprägte stereotype Vorannahmen und die polizeiliche Praxis gesetzt werden? Welcher Umgang mit Fehlern wird in den Polizeieinheiten gepflegt?[58] Wie können Ankerpunkte für eine kritische Binnenkultur gebildet und interne Kritiker:innen gestärkt werden?

Dabei gilt es auch die potenziell stigmatisierende Wirkung diskriminierender polizeilicher Gewaltanwendungen zu bedenken, die die Betroffenen in der öffentlichen Wahrnehmung als deviant erscheinen lässt und damit stereotypes Erfahrungswissen (re-)produziert.[59] Rassismus muss als gesamtgesellschaftliches Phänomen verstanden werden, das sozialen Interaktionen zugrunde liegt, durch sie aktualisiert wird und historisch in sämtliche staatliche Institutionen und deren Strukturen eingeschrieben ist. Insofern ist die Institution der Polizei als Ausführende des staatlichen Gewaltmonopols nicht von ihrer Verantwortung entbunden, einen Anteil zur Überwindung von institutionellem Rassismus zu leisten. Im Moment der Eskalation, in der rechtmäßiger unmittelbarer Zwang zu übermäßiger polizeilicher Gewalt umschlägt, materialisieren sich Strukturen rassistischer Diskriminierung. Diese zu hinterfragen ist nicht Aufgabe der von Rassismus Betroffenen, sondern obliegt der Wissenschaft sowie der Polizei selbst. Die Debatte darüber steht im deutschsprachigen Raum erst am Anfang.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020a). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum. Bochum. https://doi.org/10.13154/294-7738.

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., & Singelnstein, T. (2020b). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol). 2. Aufl. Ruhr-Universität Bochum. Bochum. https://doi.org/10.13154/294-7737.

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., & Singelnstein, T. (2019). Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. *Kriminologie – Das Online-Journal, 1(2)*, S. 231. https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2019.2.9.

AG Feministisch Sprachhandeln (AG FSH) (2015): Was tun? Sprachhandeln – Aber wie? W_Ortungen statt Tatenlosigkeit. http://feministisch-sprachhandeln.org/wp-content/uploads/2015/10/sprachleitfaden_zweite_auflage_281015.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[58] Vgl. Seidensticker (2019).

[59] Vgl. dazu auch den Beitrag von Bosch und Thurn in diesem Band.

Amnesty International (2010). Täter Unbekannt – Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland. Berlin. https://amnesty-polizei.de/amnesty-deutschlandbericht-2010-tater-unbekannt/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Ban! Racial Profiling (2018). Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle". In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 181–196). Frankfurt am Main und New York: Campus Verlag.

Beck, T. K. (2017). (Staats-)Gewalt und Moderne Gesellschaft. Der Mythos vom Verschwinden der Gewalt. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 67(4)*, S. 16.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Behrendes, U. (2003). Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch. Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters. In M. Herrnkind & S. Scheerer (Hrsg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle* (S. 157–193). Münster: LIT-Verlag.

Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag?* (S. 123–146). Wiesbaden: Springer Fachmedien. http://link.springer.com/10.1007/978-3-658-07268-1_6. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Belina, B. (2018). Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 119–133). Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme, 23(2)*, S. 207. https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/36468. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Bosold, C. (2006). *Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen*. Baden-Baden: Nomos.

Bruce-Jones, E. (2015). German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health. *Race & Class, 56(3)*, S. 36.

Bruce-Jones, E. (2017). A Body Does Not Just Combust: Racism and the Law in Germany. *World Policy Journal, 34(2)*, S. 31.

Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 213–233). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Derin, B., & Singelnstein, T. (2020). Polizei und Gewalt. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 121–142). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Ellrich, K., & Baier, D. (2015). Gewaltausübung durch Polizeibeamte – Ausmaß und Einflussfaktoren. *Rechtspsychologie, 1(1)*, S. 22.

End, M. (2017). Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Heidelberg. http://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungsansaetze-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Feltes, T., Klukkert, A., & Ohlemacher, T. (2007). … dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 90(4)*, S. 285.

Golian, S. (2019). Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, S. Schilliger & P. Purtschert (Hrsg.), *Racial Profiling* (S. 177–193). Bielefeld: transcript Verlag. https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4145-5/racial-profiling/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Grutzpalk, J. (2016). *Polizeiliches Wissen. Formen, Austausch, Hierarchien*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Ha, K. N. (2009). 'People of Color' als Diversity-Ansatz in der antirassistischen Selbstbenennungs- und Identitätspolitik. https://heimatkunde.boell.de/2009/11/01/people-color-als-diversity-ansatz-der-antirassistischen-selbstbenennungs-und. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (2020). Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Darstellung erster Ergebnisse der Umfrage. https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Hester, N., & Gray, K. (2018). For Black men, being tall increases threat stereotyping and police stops. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 115(11)*, S. 2711.
Hunold, D. (2017). Racial Profiling im multiethnischen Großstadtrevier? Ergebnisse einer ethnographischen Erhebung polizeilicher Kontrollpraktiken. In M. H. W. Möllers & R. C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2016/2017* (S. 470–478). Frankfurt am Main und Baden Baden: Verlag für Polizeiwissenschaft und Nomos.
Hunold, D. (2011). Gewalt durch die Polizei gegenüber Jugendlichen – Innenperspektiven zur Anwendung polizeilichen Zwangs. *Kriminologisches Journal, 43(3)*, S. 167.
IDA e.V. (2020). Glossar. https://www.idaev.de/recherchetools/glossar/?no_cache=1 . Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Kauff, M., Wolfer, R., & Hewstone, M. (2017). Impact of Discrimination on Health among Adolescent Immigrant Minorities in Europe: The Role of Perceived Discrimination by Police and Security Personnel. *Journal of Social Issues, 73(4)*, S. 831.
Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz: "Gefährliche Orte" im bundesweiten Vergleich. *Kriminologisches Journal, 52(3)*, S. 191.
KFRP (2019). Racial Profiling. Erfahrungen – Wirkungen – Widerstand. https://www.rosalux.de/publikation/id/40493/racial-profiling?cHash=bb361a655e642159da7b271de8f0f5c3. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Klimke, D. (2010). Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann (Hrsg.), *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 27–59). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
KOP (2020). Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2020. Berlin. https://kop-berlin.de/chronik. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Loick, D. (2018). *Kritik der Polizei*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
Louw, E., Trabold, L., & Mohrfeldt, J. (2016). Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In KOP (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 29–46). Münster: edition assemblage.
Luff, J., Schuster, V., & Röhm, C. (2018). Konflikte im Polizeialltag. Eine Analyse von Beschwerden gegen Polizeibeamte und Körperverletzungen im Amt in Bayern. Projekt-

bericht der Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG). https://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/konflikte_im_polizeialltag.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Maibach, G. (1998). PolizistInnen und Gewalt – ein Fazit. *Wissenschaft & Frieden, 16(1)*, S. 18. http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1266. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Maibach, G. (1996). *Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag.* Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Michel, N. (2019). Racial Profiling und die Tabuisierung von »Rasse«. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, S. Schilliger & P. Purtschert (Hrsg.), *Racial Profiling* (S. 87–106). Bielefeld: transcript Verlag. https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4145-5/racial-profiling/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Mohrfeldt, J. (2016). Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft. In KOP (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 48–85). Münster: edition assemblage.

Naguib, T. (2019). Mit Recht gegen Rassismus im Recht. Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, S. Schilliger & P. Purtschert (Hrsg.), *Racial Profiling* (S. 257–274). Bielefeld: transcript Verlag. https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4145-5/racial-profiling/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Pichl, M. (2014). Zur Entgrenzung der Polizei – eine juridische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 97(3)*, S. 249.

Plümecke, T., & Wilopo, C. S. (2019). Die Kontrolle der »Anderen«. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, S. Schilliger & P. Purtschert (Hrsg.), *Racial Profiling* (S. 139–154). Bielefeld: transcript Verlag. https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4145-5/racial-profiling/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Reuter, J. (2014). *Polizei und Gewalt. Eine handlungstheoretische Rekonstruktion polizeilicher Konfliktarbeit.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Scharlau, M., & Witt, P. M. (2019). Verbot von Racial Profiling – Theorie und Praxis. *Deutsches Polizeiblatt, 37(3)*, S. 27.

de Schutter, O., & Ringelheim, J. (2008). Ethnic Profiling: A Rising Challenge for European Human Rights Law. *Modern Law Review, 71(3)*, S. 358.

Seidensticker, K. (2019). Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 15(3)*, S. 78. http://dx.doi.org/10.7396/2019_3_G.

Simon, I. (2017). „Menschen wie DU neigen zu Straftaten". (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention. Köln. https://www.oegg.de/menschen-wie-du-neigen-zu-straftaten/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Singelnstein, T. (2019). Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In A. Klukkert, T. Feltes & J. Reichertz (Hrsg.), *Torn between Two targets. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis* (S. 139–154). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Statistisches Bundesamt (2020). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019 (Fachserie 1, Reihe 2.2). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/migrationshintergrund-2010220197004.pdf?__blob=publicationFile. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Sue, D. W., Capodilupo, C. M., Torino, G. C., Bucceri, J. M., Holder, A. M. B., Nadal, K. L., & Esquilin, M. (2007). Racial microaggressions in everyday life: implications for clinical practice. *The American Psychologist, 62(4)*, S. 271.
Supik, L. (2017). Statistische Sichtbarkeit und Diskriminierungsrisiko – Rassismus messen, aber wie? In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *10 Jahre Dikriminierungsschutz in Deutschland* (S. 43–48). https://heimatkunde.boell.de/de/dossier-10-jahre-diskriminierungsschutz-deutschland. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Terkessidis, M. (1998). *Psychologie des Rassismus*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
Thompson, V. (2018a). There is no justice, there is just us! Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–222). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
Thompson, V. (2018b). Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. In IDA e.V. (Hrsg.), *Fachinformation*. https://www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Wa Baile, M., Dankwa, S. O., Naguib, T., Schilliger, S., & Purtschert, P. (Hrsg.) (2019). *Racial Profiling*. Bielefeld: transcript Verlag. https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4145-5/racial-profiling/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Wiendieck, G., Kattenbach, R., Schönhoff, T., Wiendieck, J., Ferring, M., & Hall, R. (2002). *POLIS – Polizei im Spiegel*. Hagen: Fernuniversität Hagen.
Zick, A. (2020). Rassismus. In L.-E. Petersen und B. Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen* (S. 125–135). 2. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz und PVU Psychologie Verlags Union.

Hannah Espín Grau ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Forschungsprojekt KviAPol und Promotionsstipendiatin der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Schwerpunktmäßig beschäftigt sie sich mit der Aufarbeitung übermäßiger polizeilicher Gewalt, Accountability und feministischer Polizeiforschung.

Luise Klaus ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt KviAPol („Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt:innen"). Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der kritischen Kriminalgeographie und der empirischen Drogen- sowie Polizeiforschung.


BY



Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“

Christian Walburg

Zusammenfassung

Die Polizei spielt bei der Konstruktion und Reproduktion dessen, was gesellschaftlich als Kriminalität verhandelt wird, eine wichtige Rolle. Im Rahmen der Strafverfolgung ergeben sich aus zahlreichen Entscheidungsspielräumen bei der polizeilichen Schöpfung und Weiterverfolgung eines Verdachts Einfallstore für Diskriminierungen zum Nachteil von Minderheitenangehörigen. Studien lassen teilweise individuelle Vorurteile und pauschalisierende institutionelle Wissensbestände erkennen, die sich zuweilen verdachtsbegründend, vor allem aber wohl situativ-verdachtsverstärkend auswirken können. Bei alledem verschränken sich schicht-, geschlechts-, herkunfts- und raumbezogene Annahmen über Abweichung und Gefährlichkeit.

Schlüsselwörter

Ausländerkriminalität · Diskriminierung · Verdachtsschöpfung · Strafverfolgung · Kriminalisierung

C. Walburg (✉)
Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. Kriminologie, Universität Münster, Münster, Deutschland
E-Mail: walburg@uni-muenster.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_18

1 Einleitung

Die Polizei hat einen maßgeblichen Einfluss darauf, was in einzelnen Strafverfahren und in gesellschaftlichen Diskursen als Kriminalität bezeichnet und wahrgenommen wird. Dabei wird in (auch) durch Einwanderung geprägten Gesellschaften[1] nicht zuletzt um die Bedeutung von Zuwanderung und ausländischer Herkunft gerungen. Für die Polizei stellt sich in diesem Zusammenhang zum einen die Aufgabe, im Falle von (drohenden oder bereits eingetretenen) Viktimisierungen für alle Bürger:innen unabhängig von deren Herkunft gleichermaßen zur Hilfe zu sein. Zum anderen ist sie gefordert, ihre mit erheblichen Entscheidungsspielräumen verbundenen Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung diskriminierungsfrei wahrzunehmen.

Erhöhte Tatverdächtigen-, Verurteilten- und Strafgefangenenanteile von Ausländer:innen und Migrant:innen, wie sie gegenwärtig tendenziell in vielen europäischen Ländern zu beobachten sind, können auf eine größere Verbreitung delinquenten Verhaltens in diesen Gruppen zurückzuführen sein. Sie können aber auch – oder zumindest zusätzlich – Folge einer erhöhten Sichtbarkeit von Delinquenz sein. In diesem Beitrag sollen Erkenntnisse zur Verdachtsschöpfung durch die Polizei gegenüber Ausländer:innen und Migrant:innen sowie zu deren Rolle bei der gesellschaftlichen Konstruktion und Reproduktion der „Ausländer- bzw. Migrantenkriminalität" erörtert werden.

[1] In Deutschland hat gegenwärtig etwa jede(r) vierte Einwohner:in einen sogenannten Migrationshintergrund: Bis 2019 ist der Bevölkerungsanteil der (selbst im Ausland geborenen) Migrant:innen in Deutschland auf 16,7 % angestiegen; hinzu kommen weitere 9,2 % der Bevölkerung, die selbst im Inland geboren wurden, und deren Migrationshintergrund von der Zuwanderung ihrer Familien oder Teilen davon abgeleitet wird (Statistisches Bundesamt 2020). Der Ausländer:innenanteil in der Bevölkerung betrug Ende 2020 12,7 % (Statistisches Bundesamt 2021a).

2 „Ausländer- und Migrantenkriminalität"

Menschen ausländischer Herkunft sowie mit ausländischer Staatsangehörigkeit[2] sind in den Kriminalstatistiken westeuropäischer Länder tendenziell überrepräsentiert.[3] In Deutschland hat gegenwärtig rund ein Drittel der ermittelten Tatverdächtigen nicht die inländische Staatsangehörigkeit[4], ähnliche Anteile ergeben sich unter den Verurteilten sowie unter den Strafgefangenen[5]. Der Eindruck einer erhöhten Registrierungshäufigkeit wird etwas relativiert, wenn man die Betrachtung – methodisch zutreffend – auf im Inland wohnhafte und offiziell gemeldete Tatverdächtige beschränkt[6] und aufenthalts- und asylrechtliche Verstöße, die ganz überwiegend nur von Nichtdeutschen begangen werden können, außenvorlässt.[7] Die Unterschiede zu deutschen Staatsangehörigen lösen sich damit jedoch nicht vollständig auf, und sie tun dies auch dann nicht, wenn zusätzlich das jüngere Durchschnittsalter und der etwas höhere Männeranteil bei Nichtdeutschen kontrolliert werden.[8] Kriminalstatistisch lässt sich festhalten, dass zwar auch unter hier lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nur ein kleiner Teil mit Straftaten auffällt und ein nochmals sehr viel kleinerer Teil

---

[2] Die Aspekte der Staatsangehörigkeit sowie der ausländischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrundes sind nicht deckungsgleich. Viele Migrant:innen(-nachkommen) besitzen nach Einbürgerung oder qua Geburt im Inland die inländische Staatsangehörigkeit. Umgekehrt sind längst nicht alle ausländischen Tatverdächtigen Migrant:innen, etwa im Falle von Tourist:innen oder von grenzüberschreitender Kriminalität. In deutschen Kriminalstatistiken wird die Staatsangehörigkeit, in der Regel nicht aber das eigene (oder elterliche) Geburtsland erfasst.

[3] Walburg (2019).

[4] S. Bundeskriminalamt (2021a). Lässt man aufenthalts- und asylrechtliche Verstöße außen vor (Summenschlüssel 890000), beträgt der Anteil gegenwärtig knapp 30 %.

[5] Statistisches Bundesamt (2021b, c).

[6] Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger darf nicht ohne Weiteres zum Ausländeranteil in der offiziell erfassten Wohnbevölkerung in Bezug gesetzt werden, da ein beträchtlicher Teil der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht in Deutschland gemeldet ist (etwa als Touristen, Durchreisende, bei grenzüberschreitender Kriminalität oder bei illegalem Aufenthalt). 2020 hatten 16 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen einen Wohnsitz außerhalb Deutschlands, bei weiteren 15 % konnte kein (fester) Wohnsitz ermittelt werden (Bundeskriminalamt 2021b).

[7] Der Anteil Nichtdeutscher an allen Tatverdächtigen ohne aufenthalts- und asylrechtliche Verstöße betrug 2020 knapp 30 %.

[8] S. zuletzt bspw. Glaubitz und Bliesener (2018).

verurteilt und inhaftiert wird. Allerdings sind die entsprechenden Registrierungshäufigkeiten auch nach Berücksichtigung der genannten Verzerrungsfaktoren insgesamt etwa doppelt so hoch wie unter deutschen Staatsangehörigen.[9]

Zu den möglichen Gründen für eine strafrechtliche Höherbelastung von ausländischen Staatsangehörigen – bzw. in ähnlicher Weise von Migrant:innen sowie deren Nachkommen – wird seit Langem umfangreich und aus verschiedenen Perspektiven geforscht. Eine der klassischen Grundfragen lautet dabei, inwieweit die im polizeilichen und justiziellen Hellfeld feststellbaren Unterschiede auf eine größere Verbreitung strafbarer Verhaltensweisen zurückzuführen sind oder nicht auch, eher oder gar vollständig auf erhöhten Kriminalisierungswahrscheinlichkeiten und Diskriminierungen durch Anzeigeerstatter:innen, Polizei und Justiz beruhen.[10] War diese Frage in der deutschen Kriminologie bis in die 1990er Jahre hinein Gegenstand zum Teil hitzig geführter Debatten, so hat sich die damit verbundene Polarisierung seither weithin, wenn auch mit unterschiedlichen Nuancierungen, im Sinne eines „sowohl-als-auch" aufgelöst.

Dafür verantwortlich waren unter anderem repräsentative (Dunkelfeld-) Untersuchungen zu selbstberichteter Opfer- und Täterwerdung. Diese Studien zeigten einerseits, dass es in hetero-ethnischen Konfliktsituationen und gegenüber Minderheitenangehörigen vermehrt zu Strafanzeigen kommt.[11] Andererseits sind danach Personen mit ausländischer Herkunft – befragt werden dabei in der Regel Menschen im Jugendalter – auch nach ihren eigenen Angaben insgesamt etwas häufiger an strafbarem Verhalten beteiligt als Menschen ohne Migrationsbezüge. Bei allen berechtigten Bedenken gegen die (präzise) Messbarkeit delinquenten Verhaltens im Allgemeinen und durch Selbstberichte in standardisierten Befragungen im Besonderen lassen sich diese Befunde in der Gesamtschau kaum sinnvoll anders interpretieren, als dass Hellfeldunterschiede zwar zu einem gewissen Teil, aber eben nicht vollständig auf eine erhöhte Kriminalisierungswahrscheinlichkeit bei Minderheitenangehörigen zurückzuführen sind.[12]

Aus ätiologischer Perspektive sind Staatsangehörigkeit und (eigene oder elterliche) Migrationserfahrung als solche wohlgemerkt keine direkten Kriminalitätsursachen; „Kriminalität ist keine Frage des Passes".[13] Sie können jedoch zu den

---

[9] Geissler-Frank und Sutterer (2008), S. 539; Glaubitz und Bliesener (2018), S. 70, 76.

[10] S. bereits Sellin (1938), S. 73.

[11] S. zuletzt bspw. Pfeiffer et al. (2018), S. 74 ff.

[12] S. zum Ganzen Oberwittler und Lukas (2010).

[13] Feltes et al. (2016).

vielfältigen Hintergrundfaktoren gehören, die das Betroffensein von kriminalitätsbegünstigenden Faktoren – etwa das Aufwachsen in problembelasteten sozialen und familiären Verhältnissen, eigene Gewalterfahrungen, schwache soziale Bindungen und ungünstige Perspektiven – wahrscheinlicher machen.[14] Für Delinquenzrisiken des Einzelnen sind dabei immer die individuellen Erfahrungen und Lebensumstände entscheidend, nicht etwa die Zugehörigkeit zu einer in sich heterogenen sozialen (und sozial konstruierten) Gruppe als solche.

Solche Erkenntnisse erhellen indes nur einen Teil des Bildes und machen Forschung zu einer möglichen Selektivität der Strafverfolgung und zur Rolle der Polizei bei der Konstruktion der „Ausländerkriminalität" bzw. „Migrantenkriminalität" keineswegs obsolet. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass mit quantitativer Dunkelfeldforschung in der Regel nur bestimmte Phänomene – in erster Linie jugendtypische Delinquenz – untersucht werden, und nicht zuletzt auch aus der Beobachtung, dass die dabei feststellbaren Unterschiede im Dunkelfeld je nach Deliktsbereich teilweise deutlich geringer ausfallen als im polizei- und justizstatistischen Hellfeld.[15]

3 Polizei, Strafverfolgung und Minderheiten

Strafverfahren werden überwiegend durch Anzeigen aus der Bevölkerung und nur zu einem kleineren Teil durch proaktive Kontrollen der Polizei ausgelöst.[16] Überdies sind die abschließenden Entscheidungen über eine Anklageerhebung, die Eröffnung eines Hauptverfahrens sowie die Verurteilung und Strafzumessung den Staatsanwaltschaften bzw. den Gerichten zugewiesen. Entsprechend konzentrieren sich viele Studien zu möglichen Benachteiligungen von Minderheitenangehörigen im Prozess der Strafverfolgung auf das Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und der Gerichte.[17] Nichtsdestoweniger hat sich mit der Rezeption des Labeling Approach seit Ende der 1960er Jahre die Erkenntnis durchgesetzt, dass auch die Polizei, insbesondere im den weiteren Verfahrensverlauf erheblich prägenden

[14] Baier (2015); Bucerius (2014); Naplava (2010); Walburg (2014).

[15] Leerkes et al. (2019).

[16] Singelnstein und Kunz (2021), S. 239.

[17] S. hierzu im Überblick bspw. Oberwittler und Lukas (2010); Haverkamp und Lukas (2017).

Ermittlungsverfahren, bei der Konstruktion dessen, was individuell in einzelnen Strafverfahren, aggregiert in Kriminalstatistiken sowie in gesellschaftlichen Diskursen als Kriminalität bezeichnet und erfasst wird, eine wesentliche Rolle spielt.[18] Diskriminierende Effekte polizeilicher Strafverfolgungspraxis können sich dabei zum einen aus der Anwendung gesetzlicher Vorgaben ergeben, die benachteiligend sind oder sich jedenfalls benachteiligend auswirken. Zum anderen können polizeiliche Entscheidungsspielräume zu einem Einfallstor für Diskriminierungen werden.

3.1 Benachteiligung durch gesetzliche Vorgaben

Eine direkte Benachteiligung von Ausländer:innen und Migrant:innen durch gesetzliche Regelungen des materiellen Strafrechts oder des Strafprozessrechts lässt sich heutzutage kaum noch aufspüren[19]; eine Anknüpfung an Merkmale wie Staatsangehörigkeit und ethnische Herkunft wäre vor dem Hintergrund von Art. 3 GG im Regelfall nicht begründbar. Eine wichtige Ausnahme bildet, bezogen auf das materielle Strafrecht, der Bereich der Migrationskontrolle. So werden gem. § 95 AufenthG ausschließlich bei Nichtdeutschen unter bestimmten Voraussetzungen namentlich die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet unter Strafe gestellt. Ausländische Asylsuchende können sich zudem beispielsweise gem. § 85 Nr. 2 AsylG wegen wiederholten Verstoßes gegen eine Aufenthaltsbeschränkung („Residenzpflicht") strafbar machen.

In der Praxis der Strafverfolgung gegen Nichtdeutsche haben diese Delikte mit dem starken Anstieg der Zahl der Asylsuchenden seit 2014 zwischenzeitlich wieder erheblich an Bedeutung gewonnen. So wurde im Jahr 2015 bei 39 % aller polizeilich erfassten nichtdeutschen Tatverdächtigen allein wegen Verstoßes gegen „ausländerspezifische" Strafvorschriften ermittelt; bis 2020 ist dieser Anteil wieder auf 16 % zurückgegangen.[20] Ein großer Teil der Verfahren wegen unerlaubter Einreise ist jedoch, soweit diese im Zusammenhang mit einem Asylgesuch steht, ohne Anklageerhebung einzustellen, da insoweit der Strafaufhebungsgrund des § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention greift.[21]

---

[18] Singelnstein (2016), S. 830; Jasch (2019), S. 231.

[19] S. hierzu Behr (2018), S. 59; sowie allgemein Haverkamp und Lukas (2017).

[20] Bundeskriminalamt (2021c); eigene Berechnungen.

[21] Fischer-Lescano und Horst (2011).

Für die Polizei kommt es mit der Kriminalisierung der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes zu einer Überschneidung von Aufgaben der Migrations- und der Kriminalitätskontrolle. Im Zusammenhang mit besonderen Befugnisnormen, etwa bezüglich verdachtsunabhängiger Kontrollen im Bahnverkehr gem. § 22 Abs. 1a BPolG, können entsprechende Maßnahmen auch Rückwirkungen auf die Verdachtsschöpfung hinsichtlich allgemeiner Kriminalitätsformen (ganz konkret etwa wegen des Besitzes von illegalen Drogen, des Beisichführens von möglichen Einbruchswerkzeugen oder einer Tatbeute sowie des Vorwurfs eines Widerstands gegen bzw. eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte) haben und so auch diesbezüglich zu ethnisch selektiver Strafverfolgung beitragen; es lässt sich hier von (indirekter) institutioneller Diskriminierung sprechen.[22] In dieses Muster fügt sich ein, dass die raumbezogenen Ermächtigungen zu Personenkontrollen in den Polizeigesetzen der Bundesländer nicht nur an den auf „Lageerkenntnisse" gestützten Verdacht der Verabredung, Vorbereitung oder Verübung von „klassischen" Straftaten, sondern auch von aufenthaltsrechtlichen Verstößen anknüpfen (s. etwa § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW). Bei alledem wäre genauer zu untersuchen, inwiefern es vor dem Hintergrund der zuweilen als übergeordnet zu erkennenden Zielsetzung der Kontrolle unerwünschter Migration in der polizeilichen Praxis zu einer Austauschbarkeit der auf die Aufdeckung von unerlaubtem Aufenthalt und allgemeiner Kriminalität zielenden Befugnisse und Mittel kommen kann, und inwiefern die Überlagerung der Aufgaben möglicherweise Rückwirkungen auf Schutzstandards der Betroffenen[23] sowie bezüglich der Frage hat, welche Personengruppen in welchem Maße und aus welchen Gründen als „Problem" oder „Gefahr" wahrgenommen werden.[24]

Strafprozessual lassen sich darüber hinaus seit Langem Nichtdeutsche benachteiligende Effekte durch an sich neutrale Verfahrensregelungen im Sinne einer indirekten institutionellen Diskriminierung ausmachen. Dies betrifft in erster Linie die Untersuchungshaft, die bei ausländischen Beschuldigten (insbesondere solchen mit prekärem Aufenthaltsstatus) relativ betrachtet deutlich häufiger angeordnet wird als bei deutschen Beschuldigten.[25] Dies ist zum Teil

---

[22] Herrnkind (2014), S. 52; Behr (2019), S. 24; s. zum Begriff Gomolla (2017), S. 146.

[23] S. hierzu Graebsch (2019).

[24] Zu wenig kriminologisch beleuchtet wurden darüber hinaus bislang die besonderen, zusätzlichen aufenthalts- und asylrechtlichen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung oder eines Tatverdachts. S. zu Ausweisungen Walburg (2016); zu entsprechenden Rückwirkungen etwa auf Beschuldigtenrechte, s. Graebsch (2019).

[25] Albrecht (1997), S. 73; Haverkamp und Lukas (2017), S. 294.

darauf zurückzuführen, dass bei Menschen ausländischer Herkunft tatsächlich häufiger Auslandsbezüge bestehen, die eine Fluchtgefahr im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO begründen können. Es kommt hinzu, dass es in der Praxis zu einer allzu pauschalen Annahme von Fluchtgefahr kommen kann. Um die angestrebte Inhaftierung begründen zu können, wird diese dann primär auf den Aspekt der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. (unterstellte) Auslandskontakte gestützt, ohne dass die geforderte Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgt.[26] Auch die der Anordnung von Untersuchungshaft zuweilen vorausgehende vorläufige Festnahme durch die Polizei gem. § 127 Abs. 2 StPO, die an das Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls anknüpft, ist insoweit diskriminierungsanfällig. Studien zur Strafzumessungspraxis geben bei alledem Hinweise darauf, dass die vermehrte Verhängung von Untersuchungshaft Auswirkungen auf das Strafmaß bei ausländischen Verurteilten haben kann, fällt das Strafmaß nach vorangegangener Untersuchungshaft doch tendenziell härter aus.

3.2 Polizeiliche Entscheidungsspielräume und Diskriminierungsrisiken im Rahmen der Strafverfolgung

Soweit die Polizei im Bereich der Strafverfolgung tätig wird, ist sie anders als im Gefahrenabwehrrecht gesetzlich nicht mit Ermessen ausgestattet. Vielmehr ist sie hier, im Grundsatz nicht anders als die Staatsanwaltschaft (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO), an das Legalitätsprinzip gebunden (§§ 161, 163 Abs. 1 S. 1 StPO), das heißt sie ist bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) zur Aufnahme von Ermittlungen und zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen verpflichtet. Hierdurch soll gerade Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz entgegengewirkt werden.[27] Eine Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen ist allein der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten (§§ 153 ff. StPO; §§ 45, 47 JGG), eine Polizeidiversion ist in Deutschland nicht vorgesehen.

Gleichwohl bestehen auch im Rahmen der polizeilichen Strafverfolgungstätigkeit erhebliche, potenziell diskriminierungsanfällige Entscheidungsspielräume.[28]

[26] Böhm und Werner (2014, § 112 Rn. 57 ff.); s. zum Ganzen auch Wolf (2017).

[27] BGH, NJW (1960), S. 2346 f.

[28] Ruch (2017); Ricker (2021).

Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass sich dieses Handeln in der Praxis häufig gar nicht (klar) von polizeilichem Handeln zur Gefahrenabwehr trennen lässt, es oftmals vielmehr um sogenannte Gemengelagen geht.[29] Wenn aber Minderheitenangehörige zum Beispiel überdurchschnittlich häufig von den genannten, auf das Polizeirecht gestützten anlass- und verdachtsunabhängigen Personenkontrollen an als solchen definierten Kriminalitätsschwerpunkten betroffen sind[30], resultiert dies eben auch in einer erhöhten Wahrscheinlichkeit dieser Gruppen, einer Strafverfolgung ausgesetzt zu sein.

Schon seit Langem wird darauf hingewiesen, dass die Polizei in der Strafverfolgungspraxis über eine erhebliche Definitionsmacht verfügt.[31] Bereits die Frage, ob es überhaupt zu einer Situation des „ersten Zugriffs" kommt, die Polizei also verdachtsbegründende Beobachtungen macht, hängt von potenziell diskriminierungsanfälligen Entscheidungen über delikts-, personen- und raumbezogene Kontrollstrategien und -präferenzen ab. Diese sind zum Teil durch individuelle und institutionell verankerte Vorannahmen geprägt (die ihrerseits auf eigene Erfahrungen und Erfahrungen im Kolleg:innenkreis gestützt sein können), können aber auch durch Vorgaben von Politik und Polizeiführungen sowie durch mediale Diskurse beeinflusst sein. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Vorgehen gegen sogenannte Clankriminalität.[32]

Ob sodann bei einer oft noch mehrdeutigen Beobachtung mit häufig unvollständigen Informationen, aber auch bei der Entgegennahme einer Strafanzeige, ein Verdacht angenommen wird, und inwiefern sowie mit wieviel Elan dieser weiterverfolgt wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben gegebenenfalls konfligierenden Aufgaben und begrenzten Ressourcen kommen bei der Sachverhaltsfeststellung und -beurteilung, bei der die zwischen Devianten und Angepassten unterscheidende soziale Ordnung hergestellt wird[33], abermals tradierte Situationsdeutungen, zugrundeliegende Wissensbestände sowie Handlungsroutinen ins Spiel. Auch diese Entscheidungen sind daher ein mögliches Einfallstor für Stereotype und darauf gestützte diskriminierende Praktiken.[34] So vermuteten bereits Blankenburg und Feest, dass es eher zu Ermittlungen

[29] Ruch (2017), S. 331.

[30] S. hierzu Belina sowie Herrnkind, jeweils in diesem Band.

[31] Blankenburg und Feest (1969), S. 34; Feest (1971).

[32] Brauer et al. (2020).

[33] Singelnstein (2010).

[34] Ricker (2021); s. zur US-amerikanischen Forschung Engel und Swartz (2014); Kurlychek und Johnson (2019), S. 298 ff.

komme, wenn die potenziell Verdächtigen vonseiten der Polizeikräfte weniger als „anständige Leute" denn als „Kriminelle" wahrgenommen werden, zu denen aus Sicht der Polizeibeamt:innen eine größere soziale Distanz bestehe.[35]

Bei der Frage einer möglichen Selektivität der polizeilichen Strafverfolgung (wie auch der justiziellen Praxis)[36] standen, im Zuge der Rezeption des symbolischen Interaktionismus und des Labeling Approach[37], hierzulande zunächst in erster Linie schichtbezogene Benachteiligungen im Mittelpunkt der Diskussion. Es wurde herausgearbeitet, dass dabei Vorstellungen eine Rolle spielen und handlungsleitend sein können, wonach die Unterscheidung verdächtig/nicht verdächtig zumindest auch anhand des sozialen Status zu treffen ist („…vom Bauhilfsarbeiter abwärts…")[38]. Diese Vorstellungen werden danach nicht nur auf einzelne Personen und deren statusbezogene äußerliche Merkmale (Kleidung, „Gepflegtheit" etc.) angewendet, sondern auch auf soziale Räume, sodass ärmere Stadtviertel einer engeren Kontrolle unterliegen.[39]

Die Verbreitung sowie die Auswirkungen organisationsinterner Wissensbestände zu den „üblichen Verdächtigen" sind weiterhin nur schwer genau zu quantifizieren und werden bis heute kontrovers diskutiert.[40] Schon seit Langem wird indes darauf hingewiesen, dass sich eine sozial selektive Strafverfolgung davon unabhängig auch aus organisatorischen Strukturen und situativen Anreizen ergeben kann. So geraten mit Streifengängen und -fahrten naturgemäß eher Formen der Alltags- und Straßenkriminalität als die stärker auf Verheimlichung angelegten, komplexeren Delikte von Statushöheren in den Blick. Die Ersteren haben für die polizeiliche Praxis zudem den Vorzug, leichter aufklärbar zu sein.[41] An öffentlichen Straßen und Plätzen begegnet man indes seit jeher eher Menschen mit niedrigerem sozialem Status. Darüber hinaus ergebe sich, so bereits frühe Beobachtungen, für die Polizei gegenüber diesen Personengruppen auch aufgrund deren vergleichsweise geringen Verteidigungsmöglichkeiten

---

[35] Blankenburg und Feest (1969), S. 34. Umgekehrt beobachtet jedoch Fassin eine besondere Härte von Polizist:innen, die selbst aus benachteiligten Milieus stammen, gegenüber Personen aus eben solchen Verhältnissen; siehe Fassin (2018), S. 142.

[36] Haverkamp und Lukas (2017), S. 292.

[37] S. hierzu rückblickend Feest (2020), S. 2 ff.

[38] Feest (1971).

[39] Brusten (1971), S. 59 ff; Feest und Blankenburg (1972), S. 116.

[40] S. zu einem Überblick Ruch (2017); s. zu methodischen Problemen Neil und Winship (2019).

[41] S. hierzu Jasch (2019), S. 233 f.

und etwa einer erhöhten Geständnisneigung[42] eine größere Definitionsmacht[43]; Statushöhere können also, so die weiterhin plausible Annahme, die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens leichter abwehren.

Die Rolle der Polizei bei der Konstruktion der „Ausländerkriminalität"/"Migrantenkriminalität" ist, wie auch die ätiologische Seites des Themas, in Deutschland erst mit der Verfestigung des Aufenthaltes eines Teils der zuvor angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte ab Mitte der 1970er Jahre sowie des verstärkten Zuzugs von Asylsuchenden in den 1980er und 1990er Jahren und sodann auch im Zusammenhang mit in jener Zeit erstmals breiter diskutierten Vorwürfen der Fremdenfeindlichkeit in der Polizei in der Forschung stärker berücksichtigt worden. Die Diskussion um *policing class* ist damit ergänzt und teilweise abgelöst worden von *policing race*.[44] Damit einher gingen Überlegungen und Hinweise, dass im mit Typisierungen und Generalisierungen verbundenen polizeilichen Erfahrungswissen – welches ein notwendiger Bestandteil polizeilicher Arbeit ist[45] – auch Annahmen einer besonderen oder gar generalisierten Kriminalitätsneigung bei „Fremden" und „Ausländern" präsent sind oder möglicherweise vermehrt Einzug gehalten hatten. Sozialpsychologisch können bei einer negativen Stereotypisierung von Fremdgruppen Aspekte wie eine Neigung zur Gruppenidentifikation und Eigengruppenbegünstigung sowie der Fremdgruppenhomogenitätseffekt („die Anderen sind doch alle gleich") zum Tragen kommen.[46] In diesem Zusammenhang wird seit Langem vermutet, dass Vorurteile von Polizist:innen (auch) daraus resultieren können, dass (zuweilen belastende) Erfahrungen mit straffälligen Minderheitenangehörigen in beruflichen Kontexten nur selten durch private Kontakte zu nicht straffälligen Minderheitenangehörigen kompensiert werden.[47]

Die Befundlage zu alledem ist im polizeilichen Kontext gemischt, aber auch weiterhin begrenzt. Einerseits finden sich national wie international in Vergangenheit und Gegenwart eklatante Beispiele nicht nur für durch Stereotype geprägte

[42] Steffen (1976), S. 263; Dölling (1987), S. 261.

[43] Feest (1971), S. 83 ff., 90; Feest und Blankenburg (1972), S. 117.

[44] Belina und Wehrheim (2011).

[45] Reichertz (1990); Singelnstein (2016), S. 831; Behr (2019), S. 20.

[46] Spears und Tausch (2014).

[47] Angesichts der zunehmend heterogenen Zusammensetzung insbesondere der jüngeren Bevölkerung in vielen Ballungsräumen könnte dieser Aspekt allerdings im Laufe der Jahre ein wenig an Relevanz verloren haben.

informelle Wissensbestände und eine zuweilen abwertende und rassistische Alltagskommunikation[48], sondern zum Teil auch für einen institutionalisierten generalisierten Verdacht der Polizei gegenüber bestimmten Minderheiten. In Deutschland ist hier insbesondere die lange Tradition gruppenbezogener Sondererfassungen bezogen auf Sinti:zze und Rom:nja anzuführen, die teilweise bis in die jüngste Zeit hinein nachweisbar sind.[49]

Jenseits solcher in Akten, Datenbanken, Lagebildern usw. mehr oder weniger offen dokumentierten Strategien lassen sich strafverfolgungsbezogene Diskriminierungen durch (Befragungs-)Studien zur Betroffenenperspektive sowie durch Untersuchungen zu Einstellungen und Praktiken von Polizeikräften in den Blick nehmen. Minderheitenangehörige haben in Befragungen immer wieder von als ungleich empfundenen Behandlungen und einer aus ihrer Sicht auf die Herkunft gestützten Kriminalisierung durch die Polizei berichtet.[50] Im Rahmen einer umfangreichen neueren Erhebung in Köln und Mannheim zeigte sich bei den dort befragten Jugendlichen mit Migrationshintergrund allerdings nicht das Bild vermehrter Polizeikontrollen, und sie schätzten den polizeilichen Umgang überwiegend als respektvoll und korrekt ein.[51] Auch in der ethnographischen Studie von Hunold fanden sich in dem untersuchten Stadtviertel keine Anhaltspunkte für (maßgeblich) durch die ethnische Herkunft der Betroffenen geleitetes Verhalten der Polizei.[52] Nach den Beobachtungen von Hüttermann lag die strafrechtliche Interventionsschwelle, trotz durchaus erkennbarer stereotyper Annahmen, in dem von ihm untersuchten migrantisch geprägten Stadtviertel sogar eher etwas höher als in anderen Stadtteilen.[53] In diesem Zusammenhang wird seit Längerem die handlungsleitende Kraft subkultureller Orientierungen hinterfragt.[54] Unter Umkehrung der Annahmen zu Ursache und Wirkung können stereotype Einstellungen und abwertende Äußerungen, im Anschluss an Waddington[55],

---

[48] S. etwa die Beispiele bei Schweer und Strasser (2003); Herrnkind (2014), S. 43 ff; Abdul-Rahman et al. (2020), S. 33 ff.

[49] Feuerhelm (1988); Herrnkind (2014), S. 43 f; BT-Drs. 19/30310, S. 366 ff.

[50] Bielefeld et al. (1982), S. 161 ff; Gesemann (2003), S. 209 ff; Zdun (2008), S. 49; European Union Agency for Fundamental Rights (2017), S. 68 ff; Abdul-Rahman et al. (2020), S. 25 ff.

[51] Oberwittler et al. (2014), S. 29 ff; s. auch de Maillard et al. (2018).

[52] Hunold (2015), S. 213.

[53] Hüttermann (2000), S. 541.

[54] Reichertz (1990).

[55] Waddington (1999).

auch eine Neutralisations- und Bewältigungsstrategie bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber sozial Benachteiligten und Randgruppen sein.[56]

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Erforschung sozial unerwünschter Einstellungen und Verhaltensweisen – wie der Diskriminierung von Minderheiten – mit besonderen Schwierigkeiten behaftet ist.[57] Deutlich wird dies etwa an Befunden, wonach Polizist:innen in Befragungsstudien zwar recht selten angeben, selbst Ausländer:innen in ihrer eigenen alltäglichen Arbeit zu benachteiligen, mit Blick auf die Arbeit ihrer Kolleg:innen jedoch verbreitet zu der Einschätzung gelangen, dass diese ihrerseits Ausländer:innen tendenziell benachteiligend behandeln.[58]

Verkompliziert wird das Sichtbarmachen möglicher Diskriminierungen durch den Umstand, dass Aspekte wie die ethnische Herkunft nicht für sich allein stehen, sondern mit anderen Ungleichheitskategorien verschränkt sind. In diesem Sinne beschreibt Behr zwar, dass es (vornehmlich in der polizeilichen Praxis erlernte bzw. weitergegebene) kulturelle Deutungsrahmen über „verdächtige Personengruppen" gebe.[59] Generalisierungen aufgrund entsprechender Einsatzanlässe würden nicht hinreichend reflektiert und aufgebrochen, und es komme zu sich selbst bestärkendem Erfahrungslernen – intensivere Kontrollen führen zu erhöhter (Hellfeld-)Kriminalität. Mit dem Begriff des *Social Profiling* geht er jedoch davon aus, dass ein als fremd gelesenes Äußeres, jenseits durchaus vorkommender, durch individuelle Vorurteile geprägter gezielter Diskriminierungen, in der Regel erst in Verbindung mit weiteren Eigenschaften wie Armut und situativen sowie verhaltensbezogenen Aspekten verdachtsbegründend wirkt. Danach gelten Migrant:innen also im Regelfall nicht ohne Weiteres als verdächtig. Sie können in entsprechenden dichotomen Ordnungsmustern durchaus zu (als zugehörig empfundenen) „anständigen Bürgern" gezählt werden. Etwas anderes gelte, wenn sie aufgrund ergänzender Merkmale in ein Raster der „gefährlichen Fremden" fallen, welches durchaus auch nicht-migrantische Randgruppen betreffe.[60]

---

56 S. hierzu Ruch (2017), S. 335.

57 Jasch (2019), S. 232; zu einer umfassenden Diskussion methodischer Probleme bei quantitativen Analysen möglicherweise diskriminierender Polizeipraktiken, s. Neil und Winship (2019).

58 Schweer und Strasser (2003).

59 Behr (2017, 2018, 2019).

60 Behr (2017, 2019), S. 32 ff.

In eine ähnliche Richtung weisen neuere Untersuchungen, die auf die Bedeutung von kollektiven Wissensbeständen und stereotypen Orientierungen bezüglich städtischer Räume für proaktive polizeiliche Handlungsstrategien sowie für eine ungleiche Behandlung von Personengruppen und eine mögliche Benachteiligung von Minderheiten hindeuten.[61] Die raumbezogenen Wissensbestände sind danach eng mit Ungleichheitskategorien wie Schicht und ethnischer Herkunft verknüpft, und Migrant:innen(-nachkommen) leben statistisch betrachtet seltener in (weniger engmaschig polizierten) „bürgerlichen" Mittelschichtsquartieren. Mit der der Polizei zunehmend explizit übertragenen Aufgabe der Definition und besonderen Überwachung „gefährlicher bzw. kriminalitätsbelasteter Orte" oder mit dem Ansatz des „hot spots policing" haben sich insgesamt neue Entscheidungsspielräume ergeben, die sich in einer sich selbst bestätigenden ungleichen Verdachtsschöpfung niederschlagen können.[62] Die soziale Selektivität von Kontrollen wird indessen hinter raumbezogenen Begründungen weniger sichtbar.

4 Fazit und Ausblick

Wenn soziale Randgruppen, junge Männer aus unteren Schichten im öffentlichen Raum oder Menschen aus benachteiligten Stadtvierteln (seit jeher) einer besonders intensiven polizeilichen Kontrolle unterliegen, dann betrifft dies überdurchschnittlich häufig Migrant:innen oder deren Nachkommen. In welchem Maße über einen „Schichteffekt" hinaus eigenständige Einflüsse individueller oder institutionell verankerter sowie gegebenenfalls durch gesellschaftliche Diskurse verstärkter pauschalisierender Vorstellungen einer besonderen Gefährlichkeit und Kriminalitätsneigung just von Menschen ausländischer Herkunft auf die polizeiliche Verdachtsschöpfung und die Intensität der Strafverfolgung bestehen, lässt sich auf Grundlage des derzeitigen Forschungsstandes nicht ganz eindeutig bestimmen. So plausibel solche Effekte sind, so scheint die (zugeschriebene) ausländische Herkunft allein genommen (jenseits durchaus vorkommender

[61] Hunold (2015); Belina (2018); Dangelmaier und Brauer (2020); Hunold et al. (2021); Abdul-Rahman et al. (2020), S. 36 ff; Belina in diesem Band.

[62] Belina und Wehrheim (2011); Ruch (2017); Kurlychek und Johnson (2019).

Fälle gezielter Diskriminierungen) in der Regel nicht ohne Weiteres verdachtsbegründend zu sein. Hinsichtlich des Ausmaßes, der Mechanismen und situativen Kontexte noch weiter untersuchungsbedürftig bleibt dann aber, inwiefern sich das Merkmal des „Nicht-Weißseins" verdachtsverstärkend auswirken kann – und wie hier, etwa an öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfen, Aufgaben der Migrations- und Kriminalitätskontrolle gegebenenfalls ineinandergreifen.

Werden polizeiliche Entscheidungen auf individuelle Erfahrungen oder kollektive Wissensbestände (zum Beispiel basierend auf Erlebnissen mit einzelnen Bewohner:innen eines bestimmten Viertels oder einzelnen Angehörigen einer bestimmten sozialen Gruppe) sowie auf statistische Erkenntnisse gestützt, dann kann die Zuordnung zu einer bestimmten sozialen Schicht, ethnischen Gruppe oder Bewohnerschaft eines bestimmten Quartiers zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Verdachtsschöpfung führen, und dies völlig unabhängig von individuellen Delinquenzrisiken bei den betroffenen Merkmalsträger:innen. Verbreitet wird dies als ein zugunsten einer effektiven Polizeiarbeit – auch rechtlich[63] – hinzunehmender Umstand betrachtet. Ein Abstellen auf allgemeine Erfahrungen und statistische Erkenntnisse wird indes zur Begründung von Maßnahmen umso weniger ausreichen, je eher es um individualbezogene Grundrechtseingriffe (und nicht etwa um bloße Streifengänge) handelt.[64] Und all dies ändert nichts daran, dass dies für die davon Betroffenen eine Diskriminierung darstellt, die beispielsweise zu Entfremdung und einem geschwächten Vertrauen in das Gemeinwesen und konkret auch in die Arbeit der Polizei führen kann[65] – und dass das offiziell erfasste Bild von der „Ausländer- bzw. Migrantenkriminalität" dadurch beeinflusst wird.

Umso mehr kommt es in der Praxis auf ein Bewusstsein darüber an, dass es sich bei Erfahrungswissen und (Hellfeld-)Statistiken zu einem gewissen Teil immer auch um das Ergebnis sich selbst reproduzierender Stereotype handelt – wer primär migrantisch gelesene junge Männer kontrolliert, wird ganz überwiegend migrantische junge Männer als Tatverdächtige finden. Gefordert ist überdies eine kontinuierliche kritische Reflexion darüber, dass sich Verhältnisse (etwa einer besonderen Kriminalitätsbelastung in einem bestimmten Viertel) und Zusammenhänge schnell ändern können – und dass es, gerade auch im Sinne einer effektiven

[63] So zum Teil auch in der verfassungsrechtlichen Literatur; s. explizit bspw. Kischel (2021, Art. 3 Rn. 223 ff.).

[64] S. zum Ganzen Ruch in diesem Band.

[65] Engel und Swartz (2014).

Polizeiarbeit[66], letztlich immer auf die konkreten und individuellen Umstände ankommt. Nicht zuletzt geht es aber auch um eine Sensibilisierung dafür, was es für Betroffene bedeutet, (gegebenenfalls wiederholt) aufgrund nicht beeinflussbarer äußerlicher Merkmale unter Verdacht zu geraten.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espin Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol)*. Bochum: Ruhr-Universität Bochum. https://kviapol.rub.de. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Albrecht, H.-J. (1997). Ethnic Minorities, Crime and Criminal Justice in Germany. In M. Tonry (Hrsg.), *Ethnicity, Crime and Immigration* (S. 31–99). Chicago: University of Chicago Press.

Baier, D. (2015). Migration und Kriminalität. *Die Polizei, 106*, S. 75.

Behr, R. (2017). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & E. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 301–319). Wiesbaden: Springer.

Behr, R. (2018). Rassismus und Diskriminierung im Polizeidienst. Die Karriere zweier „Reizworte". *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 2,* S. 57.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer.

Belina, B. (2018). Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 119–133). Frankfurt am Main: Campus.

Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete" – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme, 22*, S. 207.

Bielefeld, U., Kreissl, R., & Münster, T. (1982). *Junge Ausländer im Konflikt. Lebenssituationen und Überlebensformen.* München: Juventa.

Blankenburg, E., & Feest, J. (1969). Selektive Strafverfolgung durch die Polizei. *Kriminologisches Journal, 2*, S. 30.

Böhm, K. M., & Werner, E. (2014). Kommentierung zu § 112 StPO. In C. Knauer, H. Kudlich & H. Schneider (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur StPO*. München: C.H. Beck.

[66] Dass pauschalisierende Vorannahmen im Zusammenspiel mit der Bestätigungsneigung konkrete Ermittlungsmaßnahmen in eine völlig falsche Richtung lenken können, haben nicht zuletzt die Ermittlungen zur Tatserie des sogenannten NSU gezeigt; s. hierzu bspw. Singelnstein (2016).

Brauer, E., Dangelmaier, T., & Hunold, D. (2020). Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 179–193). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Brusten, M. (1971). Determinanten selektiver Strafverfolgung. In J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.), Die *Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte* (S. 31–70). Opladen: Westdeutscher Verlag.
Bucerius, S. M. (2014). *Unwanted: Muslim Immigrants, Dignity, and Drug Dealing.* New York: Oxford University Press.
Bundeskriminalamt (2021a). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Grundtabelle 01.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
Bundeskriminalamt (2021b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Tatverdächtigen-Tabelle 29.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
Bundeskriminalamt (2021c). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Tatverdächtigen-Tabelle 50.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 213–233). Wiesbaden: Springer.
De Maillard, J., Hunold, D., Roché, S., & Oberwittler, D. (2018). Different styles of policing: discretionary power in street controls by the public police in France and Germany. *Policing and Society, 28*, S. 175.
Dölling, D. (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. 1. Halbbd.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
Engel, R., & Swartz, K. (2014). Race, Crime, and Policing. In S. Bucerius & M. Tonry (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Ethnicity, Crime, and Immigration* (S. 135–165). New York: Oxford University Press.
European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017). *Second European Union Minorities and Discrimination Survey (EU-MIDIS II). Main results.* Luxemburg: Publications Office of the European Union.
Fassin, D. (2018). Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck“ und der Polizeistaat. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 135–163). Frankfurt am Main: Campus.
Feest, J. (1971). Die Situation des Verdachts. In J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte* (S. 71–92). Opladen: Westdeutscher Verlag.
Feest, J. (2020). *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus.* Wiesbaden: Springer.
Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
Feltes, T., Weingärtner, R., & Weigert, M. (2016). „Ausländerkriminalität“. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 36*, S. 157.
Feuerhelm, W. (1988). Die fortgesetzte „Bekämpfung des Landfahrerunwesens“. Zur Struktur polizeilichen Umgangs mit Sinti und Roma. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 71*, S. 299.

Fischer-Lescano, A., & Horst, J. (2011). Das Pönalisierungsverbot aus Art. 31 I GFK. Zur Rechtfertigung von Straftaten bei Flüchtlingseinreisen. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 31*, S. 81.

Geissler-Frank, I., & Sutterer, P. (2008). Migration, Integration und Kriminalität. In DVJJ e.V. (Hrsg.), *Fördern – Fordern – Fallenlassen. Dokumentation de 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18.09.2007 in Freiburg* (S. 525–577). Mönchengladbach: Forum Verlag.

Gesemann, F. (2003). „Ist egal ob man Ausländer ist oder so – jeder Mensch braucht Polizei". Die Polizei in der Wahrnehmung junger Migranten. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 203–228). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Glaubitz, C., & Bliesener, T. (2018). *Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein. KFN-Forschungsbericht Nr. 137.* Hannover: KFN.

Gomolla, M. (2017). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & E. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 133–155). Wiesbaden: Springer.

Graebsch, C. M. (2019). Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder". *Kriminologie – Das Online-Journal*, *1,* S. 75.

Haverkamp, R., & Lukas, T. (2017). Diskriminierung und Strafrecht. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & E. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 285–299). Wiesbaden: Springer.

Herrnkind, M. (2014). „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!" oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 15*, S. 35.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraktiken gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt.* Berlin: Duncker & Humblot.

Hunold, D., Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2021). Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. *Soziale Probleme, 32*, S. 19.

Hüttermann, J. (2000). Polizeiliche Alltagspraxis im Spannungsfeld von Etablierten und Außenseitern. In W. Heitmeyer & R. Anhut (Hrsg.), *Bedrohte Stadtgesellschaft. Soziale Desintegrationsprozesse und ethnisch-kulturelle Konfliktkonstellationen* (S. 397–548). Weinheim und München: Juventa.

Jasch, M. (2019). Rechtsdurchsetzung durch die Polizei. In C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelnstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung* (S. 227–242). Wiesbaden: Springer.

Kischel, U. (2021). Kommentierung zu Art. 3 GG. In V. Epping & C. Hillgruber (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz.* 46. Edition 15.05.2021. München: Beck.

Kurlychek, M. C., & Johnson, B. D. (2019). Cumulative Disadvantage in the American Criminal Justice System. *Annual Review of Criminology, 2*, S. 291.

Leerkes, A., Martinez, R., & Groenevold, P. (2019). Minority Paradoxes: Ethnic Differences in Self-reported Offending and Official Crime Statistics. *The British Journal of Criminology, 59*, S. 166.

Naplava, T. (2010). Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog* (S. 293–306). Wiesbaden: VS.

Neil, R., & Winship, C. (2019). Methodological Challenges and Opportunities in Testing for Racial Discrimination in Policing. *Annual Review of Criminology, 2*, S. 73.

Oberwittler, D., & Lukas, T. (2010). Schichtbezogene und ethnisierende Diskriminierung im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 221–254). Wiesbaden: VS.

Oberwittler, D., Schwarzenbach, A., & Gerstner, D. (2014). *Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung „Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen 2011“ in Köln und Mannheim.* Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Pfeiffer, C., Baier, D., & Kliem, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer.* Zürich: ZHAW.

Reichertz, J. (1990). „Meine Schweine erkenne ich am Gang“. Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. *Kriminologisches Journal, 22*, S. 194.

Ricker, D. (2021). *Anfangsverdacht und Vorurteil. Eine strafprozessrechtliche Untersuchung.* Berlin: Duncker & Humblot.

Ruch, A. (2017). Polizeiliche Entscheidungsspielräume als Einfallstor für Diskriminierung. Zum Bewertungswandel polizeilicher Definitionsmacht innerhalb der polizeiwissenschaftlichen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 100*, S. 328.

Schweer, T., & Strasser, H. (2003). „Die Polizei – dein Freund und Helfer?!“. Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 229–260). Wiesbaden: VS.

Sellin, T. (1938). *Culture Conflict and Crime.* New York: Social Science Research Council.

Singelnstein, T. (2010). Diskursives Wissen als Grammatik sozialer Kontrolle. Zur Rolle von Diskursen bei der Konstituierung von Abweichung und Kontrolle. *Kriminologisches Journal, 42*, S. 115.

Singelnstein, T. (2016). Confirmation Bias – Die Bestätigungsneigung als kognitive Verzerrung bei polizeilichen Ermittlungen im Strafverfahren. *Strafverteidiger, 36*, S. 830.

Singelnstein, T., & Kunz, K.-L. (2021). *Kriminologie. Eine Grundlegung.* 8. Aufl. Bern: Haupt.

Spears, R., & Tausch, N. (2014). Vorurteile und Intergruppenbeziehungen. In K. Jonas, W. Stroebe & M. Hewstone (Hrsg.), *Sozialpsychologie* (S. 507–564). Berlin und Heidelberg: Springer.

Statistisches Bundesamt (2020). *Fachserie 1 Reihe 2.2. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2021a). *Fachserie 1 Reihe 2. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistische Bundesamt (2021b). *Fachserie 10 Reihe 3. Rechtspflege – Strafverfolgung.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistische Bundesamt (2021c). *Fachserie 10 Reihe 4.1. Rechtspflege – Strafvollzug.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Steffen, W. (1976). *Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus Sicht des späteren Strafverfahrens.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Waddington, P. (1999). Police (Canteen) Sub-Culture. An Appreciation. *British Journal of Criminology, 39*, S. 287.

Walburg, C. (2014). *Migration und Jugenddelinquenz.* Münster: Waxmann.

Walburg, C. (2016). „Crimmigration": Die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle. *Neue Kriminalpolitik, 28*, S. 378.

Walburg, C. (2019). Migration und Kriminalität – Komplexe Zusammenhänge und differenzierte Befunde. *Journal für Strafrecht, 6*, S. 102.

Zdun, S. (2008). Die jungen Russlanddeutschen. In T. Schweer, H. Strasser & S. Zdun (Hrsg.), *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind nur die Dompteure". Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen* (S. 39–63). Wiesbaden: Springer VS.

Wolf, L. (2017). *Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO*. Baden-Baden: Nomos.

Dr. Christian Walburg ist derzeit als Lehrstuhlvertreter an der Ruhr-Universität Bochum tätig. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Migration und Kriminalität, Jugenddelinquenz und Jugendstrafrecht sowie Entstehung und Kontrolle von Unternehmenskriminalität.



Polizeilicher Umgang mit Opfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte

Hannes Püschel

Zusammenfassung

Der Umgang der Polizei mit Kriminalitätsopfern mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte ist in den letzten dreißig Jahren immer wieder Gegenstand medialer und politischer Auseinandersetzungen gewesen. Wissenschaftlich erforscht wird dieser Bereich polizeilichen Handelns erst seit kurzer Zeit. Die vorliegenden Ergebnisse deuten darauf hin, dass die in der Polizei verankerte Annahme, dass es sich bei diesem Teil der Bevölkerung um „Fremde" handele, häufig unsensibles Verhalten und Diskriminierungen zur Folge hat.

Schlüsselwörter

Polizei · Sensibilität · Opfer · Ausgrenzung · Viktimisierung

Für Opfer von Straftaten ist die Polizei häufig die erste staatliche und damit auch gesellschaftliche Institution, mit der sie über die erfahrenen Verletzungen in Austausch treten. Die Betroffenen dabei nicht nur als Zeug:innen einer Straftat, mithin als Beweismittel im anstehenden Strafverfahren zu registrieren, sondern ihnen helfend und Sicherheit gebend zur Seite zu stehen, ist einer der

H. Püschel (✉)
Opferperspektive e. V., Potsdam, Deutschland
E-Mail: h.pueschel@opferperspektive.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_19

Ansprüche und Versprechen, auf die die Institution Polizei ihre Legitimität stützt. Es ist zugleich eine Erwartung, die Opfer von Straftaten an die Polizei haben.[1] Diese Erwartungen werden in der Realität – aus unterschiedlichen Gründen – oft enttäuscht.[2] Eine Gruppe von Kriminalitätsopfern, bei der sich in dieser Enttäuschung häufig gesellschaftliche Macht- und Ausgrenzungsverhältnisse niederschlagen, sind Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte. Semiya Şimşek z. B., Tochter des ersten NSU-Opfers Enver Şimşek, fasste ihre Wahrnehmung des polizeilichen Umganges mit den Angehörigen des Ermordeten so zusammen: „Im Laufe der Jahre haben wir uns mit dem Gedanken beruhigt, dass die Polizei nur ihre Arbeit tut, dass das alles schon irgendwie seine Richtigkeit haben wird. Dennoch war es bitter. Und wir hatten nie den Eindruck, dass irgendwer versuchte, bei alldem wenigstens rücksichtsvoll zu sein."[3] Mit diesen nüchternen Worten wird von ihr eine Polizeiarbeit umschrieben, die von Empathielosigkeit gegenüber den Opferfamilien geprägt und von Vorurteilen gegenüber diesen als vermeintlichen Angehörigen einer fremden Kultur geleitet wurde.[4] Vor dem Hintergrund derartiger Schilderungen gewinnt die Frage danach, ob es spezifische Defizite im Umgang der Polizei mit Opfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte gibt, eine eigene Dringlichkeit. Das schließt die Fragen nach den Auswirkungen dieser Behandlung auf die Betroffenen und den Ursachen für ein entsprechendes polizeiliches Agieren ein. Im Folgenden soll deswegen überblicksartig der dazu existierende Forschungs- und Diskussionsstand dargestellt und in die allgemeine Auseinandersetzung über das Verhältnis der Polizei zur von Rassismus betroffenen Bevölkerung eingeordnet werden.

1 Forschungs- und Diskussionsstand

1.1 Polizeiliche und viktimiologische Forschung – „Ausländer als Opfer"

Polizeibezogene sozialwissenschaftliche Forschung fand bis Anfang der 1990er Jahre ganz überwiegend als anwendungsbezogene Forschung für die Polizei mit

[1] Hagemann (1993), S. 209 ff.
[2] Hagemann (1993), S. 209 ff.
[3] Şimşek und Schwarz (2013), S. 110 f.
[4] Illius (2018).

dem Ziel der Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung statt.[5] Bezogen auf die migrantische Bevölkerung der Bundesrepublik – die ausgehend von ihrem, durch das geltende Staatsangehörigkeitsrecht bestimmten, Status als „Ausländer:in" kategorisiert wurde – galt deren Erkenntnisinteresse seit den 1960er Jahren vorrangig Ausländer:innen als Täter:innen.[6] Dem Thema „Ausländer als Opfer von Straftaten"[7] begann sich diese Forschung in den 1980er Jahren zuzuwenden, wobei es erst in den 1990er Jahren, vor dem Hintergrund rassistischer Gewaltstraftaten an Gewicht gewann.[8] Dabei wurden erste Feststellungen getätigt, die darauf hindeuten, dass die Staatsbürgerschaft von Opfern in Verbindung mit anderen Kriterien eine Rolle für den polizeilichen Umgang mit diesen spielt. Eine im Auftrag des Bayerischen LKA erstellte Studie kommt 1995 zu der Erkenntnis, dass der Umgang von Polizist:innen mit Opfern von Straftaten vorrangig vom begangenen Delikt und nicht von der Nationalität der Betroffenen abhängig sei, dass Polizeibeamt:innen aber mit Hilfsmaßnahmen zurückhaltender reagierten, wenn ausländische Opfer von ausländischen Täter:innen anderer Nationalität geschädigt würden und speziell psychischer Beistand häufiger deutschen Opfern geleistet würde.[9] Diese Feststellung wird im Rahmen der 1998 veröffentlichten, von Strobl unter dem Eindruck der rassistischen Morde und Brandanschläge der 1990er Jahre[10] vorgenommenen, Untersuchung zu „Soziale[n] Folgen der Opfererfahrung ethnischer Minderheiten" präzisiert. Auf der Basis der Befragung von Migrant:innen aus der Türkei und deren Nachkommen kommt Strobl zu der Schlussfolgerung, dass die Resonanz von Polizist:innen auf eine mitgeteilte Opfererfahrung umso größer sei, je relevanter die verletzte Strafrechtsnorm sei, je schwächer und hilfloser das Opfer in ihren Augen erscheine, je stärker es als anständiger, unschuldiger Mensch zur Eigengruppe zugerechnet werde und je klarer sei, was für das Opfer getan werden könne.[11] Die Eigengruppe sei dabei die „anständiger Menschen", aus der aber immer wieder Personen aufgrund eines „ausländischen" Erscheinungsbildes ausgegrenzt würden.[12]

[5] Gesemann (2003), S. 205.

[6] Villmow (1999), S. 22.

[7] Luff und Gerum (1995).

[8] Villmow (1999), S. 22, 26.

[9] Luff und Gerum (1995), S. 222 ff.

[10] Strobl (1998).

[11] Strobl (1998), S. 307.

[12] Strobl (1998), S. 307.

Neben diesem viktimiologischen Forschungsstrang entwickelte sich auf zwei weiteren Feldern die wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Polizei und Migrant:innen, die für die Frage nach dem polizeilichen Umgang mit Kriminalitätsopfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte erkenntnisträchtig sind. Zum einen wurde seit den 1990er Jahren verstärkt das Verhältnis zwischen Polizei und Migrant:innen diskutiert, zum anderen der Umgang der Polizei mit Opfern rechter Gewalt.

1.2 (Post-)migrantische Kriminalitätsopfer und das Verhältnis zwischen Polizei und Migrant:innen

Etwa zeitgleich mit der Etablierung einer unabhängigen Polizeiforschung in den 1990er Jahren und unter dem Eindruck von durch rassistische Übergriffe von Polizist:innen ausgelösten medialen und politischen Debatten über Rassismus in der Polizei rückte das allgemeine Verhältnis von Polizei und (post-)migrantischer Bevölkerung in den Fokus sozialwissenschaftlicher Untersuchungen.[13] Vor dem Hintergrund anhaltender politischer Debatten um Einwanderung und Integration liegt hierzu mittlerweile eine Vielzahl von Publikationen vor. Den Schwerpunkt bilden dabei Untersuchungen zum Polizieren in urbanen Räumen, die durch einen hohen Anteil (post-)migrantischer Bevölkerung, Armut und ökonomische Transformations- und Umstrukturierungsprozesse gekennzeichnet sind.[14] Das Interesse gilt hier – auch und gerade vor dem Hintergrund der Wahrnehmung gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen (post-)migrantischer, jugendlicher Bevölkerung derartiger Viertel und Polizei im europäischen Ausland[15] – dem Aufeinandertreffen der Polizei und einer Bevölkerung, die sich gegenseitig *fremd* sind[16], der gegenseitigen Wahrnehmung, den sich ergebenden Konflikten um Macht, Kontrolle und Diskriminierung sowie den Möglichkeiten der Polizei, derartige Konflikte zu minimieren und zu moderieren. Im Zentrum dieser Forschungen stehen, darin spiegeln sich ein generelles Charakteristikum empirisch sozialwissenschaftlicher Forschung wie auch Annahmen über die Akteur:innen bestehender wie potentieller Konfliktsituationen, (post-)

---

[13] Gesemann (2003), S. 205; Heuer (2009), S. 45 f; Jaschke (1997), S. 10 f.

[14] Jaschke (1997), S. 66 ff.

[15] Z. B. Kart (2014), S. 196 ff.

[16] Sauerbaum (2005), S. 6 f.

migrantische Jugendliche. Als entsprechende Ansätze, die Polizei in die Lage zu versetzen, in Konflikten in der Migrationsgesellschaft zu bestehen, werden die Vermittlung *interkultureller Kompetenzen* an die Beamt:innen und die Gewinnung von Personen mit Migrationshintergrund für den Polizeidienst diskutiert.[17]

In diesen Untersuchungen, die sich mit dem Verhältnis von Migrant:innen und Polizei beschäftigen, spielt der Umgang mit migrantischen Kriminalitätsopfern nur eine untergeordnete Rolle. Es finden sich jedoch z. T. eindrückliche Hinweise darauf, dass der Umgang der Polizei mit migrantischen Kriminalitätsopfern oft von mangelnder Sensibilität und fehlender Resonanz geprägt ist.[18] So ergibt sich aus den Antworten auf eine Umfrage des Essener Zentrums für Türkeistudien von 2006, dass sich ein Drittel der türkischstämmigen Bewohner:innen Nordrhein-Westfalens, die zwischen 2000 und 2005 als Zeug:innen oder Opfer Kontakt mit der Polizei hatten, durch polizeiliches Handeln diskriminiert sah.[19] Auch qualitative Forschungsprojekte zu den Lebensbedingungen migrantischer Jugendlicher und deren Verhältnis zur Polizei registrieren Berichte z. B. darüber, dass sich Jugendliche von der Polizei als Opfer einer Straftat nicht ernstgenommen fühlen, z. B. weil diese die Aufnahme einer Strafanzeige verweigerte[20], und dass derartige Ausgrenzungserfahrungen von den Betroffenen als Verweigerung grundlegender Rechte und als rassistisch motivierter Ausschluss aus der Gesellschaft wahrgenommen werden.[21]

Wahrscheinlich wichtiger als diese punktuellen Belege zum polizeilichen Umgang mit migrantischen Opfern sind auch im Kontext des hier betrachteten Themas die grundlegenden Erkenntnisse dieser Forschungen. So erscheint danach in der polizeilichen Praxis das Themenfeld Migration bzw. die Wahrnehmung von Migrant:innen oder Personen mit Migrationshintergrund oft eng verknüpft mit der Existenz teils massiver, oft räumlich konzentrierter sozialer Problemlagen.[22] Zudem zeigte sich, dass Polizist:innen gerade im Umgang mit derartigen Problemlagen, die sie nicht lösen können, informelle Handlungsroutinen („second code") entwickeln, die durchaus von den rechtlichen Grundlagen

[17] Bornewasser (2009), S. 32 ff.

[18] Gesemann (2003), S. 222.

[19] Heuer (2009), S. 67.

[20] Nohl (2003), S. 77.

[21] Gesemann (2003), S. 222 f.

[22] Schweer und Strasser (2003), S. 241 ff.

polizeilicher Arbeit abweichen.[23] Dem Autor dieses Textes sind z. B. aus eigener, sozialarbeiterischer Arbeitserfahrung mit Asylbewerber:innen Beschwerden bekannt, wonach Polizist:innen bei Straftaten, bei denen sowohl Täter:innen als auch Geschädigte Asylbewerber:innen sind, die Aufnahme von Anzeigen verweigerten. Die Vermutung liegt nahe, dass die Beamt:innen so im Umgang mit Fällen die, u. a. aufgrund hoher Sprachhürden, schwierig zu bearbeiten sind, ihren Arbeitsaufwand minimieren, mit der Folge, dass sich die Betroffenen durch die so verweigerte Anerkennung ihres Opferstatus diskriminiert sehen.

1.3 Der Umgang mit migrantischen Opfern in Fällen rechter Gewalt

Ein anderer Zugang macht sich am Thema rechtsextremer Gewalt fest. Dass in Fällen rassistisch oder antisemitisch motivierter Gewalt der polizeiliche Umgang mit Opfern mit eigener oder familiärer Migrationsgeschichte häufig unzureichend ist, Opfer als Täter:innen behandelt werden, ihnen nicht geglaubt wird oder unsensibel mit ihnen umgegangen wird, wird nicht nur von den Angehörigen der NSU-Opfer berichtet, sondern ist eine Kritik, die seit den 1990er Jahren immer wieder im Kontext rechter Gewaltstraftaten artikuliert wird. Tatsächlich ist dieses besondere Deliktsfeld das, in dem problematisches Polizeiverhalten gegenüber Opfern am besten dokumentiert ist. Dies ist allerdings kein Verdienst akademischer Forschung oder polizeilicher Selbstevaluation, sondern verdankt sich politischem Aktivismus und medialer Aufmerksamkeit. Diese stellen eine Reaktion auf die, oft tödliche, rechte Gewalt dar, die in den 1990er Jahren in weiten Teilen Ostdeutschlands den Alltag prägte, aber auch – wie z. B. die Anschläge in Mölln und Solingen zeigten – für die migrantische Bevölkerung Westdeutschlands zur existenziellen Bedrohung wurde. Von rechter Gewalt Betroffene und Bedrohte, mit ihnen solidarische Akteur:innen, die versuchten dieser Gewalt etwas entgegen zu setzen, und interessierte Journalist:innen begannen in dieser Zeit, die Gewaltakte und ihre Folgen zu thematisieren. Eine besondere Rolle spielten und spielen hierbei Beratungs- und Unterstützungsorganisationen für Betroffene rechter Gewalt, die ab Ende der 1990er Jahre zuerst in Ostdeutschland, später bundesweit entstanden.[24]

[23] Schweer und Strasser (2003), S. 250 ff.

[24] Jänicke und Stoltmann (2021), S. 146.

Die genannten Akteur:innen legten bald auch einen Fokus auf die staatlichen Reaktionen auf rechte Gewalt, erschien ihnen der Umgang staatlicher Institutionen und deren Vertreter:innen mit der rechten Gewalt doch oft durch Verharmlosung, Unwillen und Unfähigkeit bis hin zu mehr oder weniger klammheimlicher Sympathie geprägt.[25] Mittlerweile existiert eine unüberschaubare Anzahl journalistischer Berichte aus den letzten drei Jahrzehnten, die entsprechende Fallkonstellationen beschreiben. Dadurch wurde der Umgang der Polizei mit – nicht nur migrantischen – Opfern rechter Gewalt zum Gegenstand der Kritik. Diese Kritik konnte anfangs z. T. nur gegen erhebliche Widerstände aus der Polizei öffentlich gemacht werden. Besonders prägnant zeigt das ein Beispiel aus der Brandenburger Kleinstadt Rathenow. Hier hatten sich im Frühjahr 2000 afrikanische Asylsuchende mit der Forderung an die Öffentlichkeit gewandt, sie aufgrund der täglich drohenden Gewalt aus der Stadt in ein westdeutsches Bundesland zu verlegen. Im August 2000 besuchte ein britischer Journalist mit chinesischem Migrationshintergrund die Asylsuchenden. Bei einem Spaziergang durch die Stadt mit drei von ihnen wurde die Gruppe von einem rechtsradikalen gewalttätig angegriffen. Herbeigerufene Polizist:innen sprachen den späteren Schilderungen der Angegriffenen zufolge mit dem Täter und versuchten anschließend, ohne das Gespräch mit diesem zu suchen, dem Journalisten seine Kamera zu entreißen. Gewaltsam sei er in einen Streifenwagen verfrachtet und sein Versuch, telefonisch einen Anwalt zu erreichen unterbunden worden. Die Brandenburger Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt *Opferperspektive e. V.* und ein Sprecher der Rathenower Asylsuchenden kritisierten danach in Presseerklärungen und Interviews dieses Vorgehen. Seitens der Polizeiführung und des Innenministeriums wurde diese Kritik harsch zurückgewiesen, die Beamt:innen erstatteten Strafanzeigen gegen die Aktivist:innen, die zu, schließlich eingestellten, Gerichtsverfahren wegen „Übler Nachrede“ führten. Die Beamt:innen wurden weder straf- noch dienstrechtlich belangt.[26]

Während das Thema so seit den 1990er Jahren Gegenstand politischer, journalistischer und gelegentlich juristischer Auseinandersetzung war, wandte sich die sozialwissenschaftliche Forschung den Erfahrungen der Opfer rechter Gewaltstraftaten, insbesondere auch ihrem Erleben polizeilicher Arbeit jedoch erst mit deutlicher Verspätung zu. Grundlegend ist hier immer noch die 2014 publizierte, aus den Bielefelder Forschungen zu gesellschaftlichen

[25] Kleffner (2021).

[26] Drescher (2007), S. 230 ff.

Desintegrationsprozessen hervorgegangen Studie von Böttger, Lobermeier und Plachta zur Viktimisierung von Opfern rechtsextremer Gewalt und den von ihnen entwickelten Verarbeitungsstrategien.[27] Im Rahmen der Studie wurden jeweils elf Personen befragt, die in Deutschland bzw. im Ausland geboren worden waren und nach einem rechten Angriff Kontakt mit der Polizei hatten.[28] Die Mehrzahl der Befragten nahm dabei die Arbeit der Polizei als nachvollziehbare, aber wenig hilfreiche Routinetätigkeit war.[29] Fehlende Hilfsbereitschaft, Distanz oder Gleichgültigkeit der Polizist:innen gegenüber den Angegriffenen wurde von der Mehrheit der Befragten berichtet.[30] Dabei war der Anteil der Interviewten, die die Arbeit der Polizei negativ bewerteten unter den in Deutschland geborenen Personen deutlich höher als unter den Migrant:innen.[31] Die Untersuchung legt nahe, dass diese Differenzierung darauf zurückzuführen sei, dass die Wahrnehmung des polizeilichen Handelns durch Betroffene nicht nur durch das Agieren im konkreten Angriffsfall, sondern maßgeblich auch durch Vorerfahrungen mit der Polizei in Deutschland wie auch in den Herkunftsländern von Migrant:innen, sowie durch die Existenz der Möglichkeit des Vergleichs polizeilichen Handelns in verschiedenen Gesellschaften beeinflusst werde.[32] Daran anknüpfend stelle eine der zentralen Auswirkungen eines distanzierten, gleichgültigen oder ablehnenden Umgangs der Polizei mit migrantischen Tatopfern die Schwächung ihres Systemvertrauens in die deutsche Gesellschaft dar.[33]

Zeitgleich zu der Untersuchung von Böttger, Lobermeier und Plachta veröffentlichte die Thüringer Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt *ezra* die von Quent, Geschke und Peinelt in Kooperation mit ihr vorgenommene erste statistische Untersuchung zur Frage, wie Betroffene von rechten Gewaltstraftaten die Arbeit von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden erleben.[34] Diese geht der Frage nach, welche Bedeutung polizeiliches Handeln für die Viktimisierung der Tatopfer auf den verschiedenen Ebenen, primär, sekundär und tertiär, hat.[35]

---

[27] Böttger et al. (2014).
[28] Böttger et al. (2014), S. 114.
[29] Böttger et al. (2014), S. 114.
[30] Böttger et al. (2014), S. 164.
[31] Böttger et al. (2014), S. 164.
[32] Böttger et al. (2014), S. 114 ff.
[33] Böttger et al. (2014), S. 121.
[34] Quent et al. (2017), S. 2.
[35] Quent et al. (2017), S. 18 ff.

In diesem Zusammenhang wurde polizeiliches Verhalten von den Befragten dann als positiv und hilfreich bewertet, wenn Beamt:innen schnell und engagiert eingriffen, den politischen Tathintergrund als für die juristische Bewertung des Geschehenen relevant erkannten und sich die Betroffenen als Opfer einer Straftat ernstgenommen fühlten.[36] Als negativ und verletzend beschrieben die Befragten u. a. Situationen, in denen es lange dauerte, bis die Polizei kam, Beamt:innen unfreundlich und unsensibel kommunizierten, sie sich nicht von der Polizei ernstgenommen fühlten, das politische Motiv die Polizist:innen nicht interessierte, ihnen mit Vorurteilen begegnet wurde, ihnen vorgeworfen wurde, für die Eskalation der Situation verantwortlich zu sein, sie als Täter:innen behandelt wurden oder die Polizei den tatsächlichen Täter:innen gegenüber zugewandter agierte als ihnen.[37]

Als eindrückliches Beispiel verletzenden Polizeiverhaltens wird eine Konstellation beschrieben, die ähnlich auch in anderen Untersuchungen[38] berichtet wird. Ein Interviewter beschrieb, wie ein ihn vernehmender Beamter sich zu Beginn der Vernehmung vorrangig mit dem für das Tatgeschehen unbedeutenden Aufenthaltsstatus des Geschädigten beschäftigte und ihm verdeutlichte, dass der weitere Umgang mit ihm von dem Umstand abhänge, ob er „legal oder illegal" in Deutschland sei.[39] Derartiges Verhalten stellt keine Ausnahme dar. Bis zu einem Drittel der Befragten sah sich durch das Agieren von Polizist:innen erneut viktimisiert, etwa die Hälfte fühlte sich in der Tatsituation durch die Polizei nicht ernst genommen und als Opfer einer Straftat behandelt.[40] Angesichts der Zahl von 44 Befragten sind diese Ergebnisse jedoch nicht repräsentativ.[41] Diesbezüglich validere Ergebnisse sind von einem zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes in Vorbereitung befindlichen Forschungsprojekt zu erwarten, dass von Geschke am Jenaer Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft in Kooperation mit verschiedenen Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt vorbereitet wird. In diesem sollen, in Anknüpfung an die dargestellte Thüringer Befragung,

[36] Quent et al. (2017), S. 25 f.
[37] Quent et al. (2017), S. 26 ff.
[38] Gesemann (2003), S. 222.
[39] Quent et al. (2017), S. 26 f.
[40] Quent et al. (2017), S. 49.
[41] Quent et al. (2017), S. 5.

bundesweit mehrere hundert Betroffene rechter Gewalt nach ihren Erfahrungen mit Polizei und Justiz befragt werden.[42]

1.4 Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern – Erkenntnisse aus Sachsen-Anhalt

Dass sich wissenschaftliche Untersuchungen der Interaktion zwischen Polizist:innen und migrantischen Tatopfern vorwiegend über das Erleben der Opfer zuwenden, dürfte grundsätzlich an der Abschottung der Polizei und deren Abwehr gegen ihre unabhängige Beforschung liegen.[43] Allerdings ist diese Abwehr nicht unüberwindbar. Der Druck anhaltender öffentlicher Kritik an einem von mangelnder Sensibilität geprägten Umgang der Polizei Sachsen-Anhalts mit migrantischen Opfern rechter Gewalt ermöglichte dort die Erarbeitung der ersten umfassenden Studie durch Asmus und Enke, die unter Einschluss der Polizeiperspektive der Frage nachging, ob eine mangelnde Sensibilität der Polizei gegenüber migrantischen Opferzeug:innen besteht und wodurch diese zu erklären sei.[44]

Auf der Basis von Interviews und Gruppendiskussionen mit Polizeibeamt:innen, Opfern, Opferberater:innen und Dolmetscher:innen kommt diese zu dem Schluss, dass es eindeutige Hinweise auf eine mangelnde Sensibilität der Beamt:innen der Polizei Sachsen-Anhalts im Umgang mit migrantischen Opferzeug:innen in Einsätzen bei rechten Straftaten gebe.[45] Diese mangelnde Sensibilität sei auf das implizite (habituelle) Erfahrungs- und Handlungswissen der Beamt:innen zurückzuführen, dass deren Handeln im Einsatz lenke und von den betroffenen Opfern als diskriminierend empfunden werde.[46] Eine wichtige Rolle spiele dabei eine kommunikativ erzeugte Befangenheit der Beamt:innen und Beamten gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund; dieser erschwere es der Polizei sich Migrant:innen gegenüber souverän und situationsangemessen gemäß den polizeilichen Aufgaben zu verhalten.[47] Diese Befangenheit resultiere aus der Annahme der Beamt:innen, dass Migrant:innen (herkunfts-)kulturell Fremde seien, deren Erleben,

[42] Dem Autor liegt die Projektskizze vor.

[43] Gesemann (2003), S. 205.

[44] Asmus und Enke (2016), S. 5 ff.

[45] Asmus und Enke (2016), S. 147 f.

[46] Asmus und Enke (2016), S. 148.

[47] Asmus und Enke (2016), S. 161.

Äußerungen und Handlungsweisen in Kontaktsituationen von der eigenen Person fundamental abweiche.[48] Diese Fremdheit werde dabei ethnisch oder religiös bestimmt, gegebene Durchlässigkeit zur Kultur der deutschen Mehrheitsgesellschaft situativ nicht gesehen bzw. nicht erkannt.[49]

In dieser Situation reagieren Beamt:innen mit einer Überbetonung von Neutralität und Objektivität als unabweisbaren Prinzipien polizeilicher Aufgabenerfüllung, die eine angemessene Konfliktbearbeitung durch situationsflexible Anwendung der Prinzipien verunmögliche und z. B. zu Versäumnissen bei Ermittlungen, falschen Verdächtigungen von Opfern, Nachsicht mit den Tatverdächtigen und mangelnder Information der Opfer über Verfahrensabläufe führe.[50] Als Resultat sähen sich Opfer häufig nicht ernst genommen, nicht respektiert, schlecht behandelt und schlecht informiert.[51] Dieser zumeist nichtintendierten Diskriminierung der Opfer sei durch umfassende Vermittlung inter- und transkultureller Kompetenzen, die Stärkung von Selbstreflexivität sowie des Willens und der Souveränität zur Anerkennung kultureller Diversität, der kulturellen Vielfalt und Verschiedenartigkeit sowie der Betroffenheit von migrantischen Opfern zu begegnen.[52]

Wenige Jahre nach Abfassung der Untersuchung von Asmus und Enke wurde der polizeiliche Umgang mit Opfern rechter Gewalt in Sachsen-Anhalt erneut Gegenstand intensiver Debatten. Am 9. Oktober 2019 kam es in Halle (Saale) zu einem antisemitischen und rassistischen Terrororanschlag. Ein bewaffneter Attentäter versuchte am jüdischen Feiertag von Jom Kippur die Synagoge zu stürmen, um die dort versammelten Gläubigen, von denen viele als Migrant:innen nach Deutschland gekommen waren, zu töten. Nachdem dies nicht gelang erschoss er vor der Synagoge und in einem nahe gelegenen Döner-Imbiss zwei Personen und verletzte auf der Flucht drei weitere, darunter einen Mann aus Somalia. Nach dem Anschlag äußerten Mitglieder der jüdischen Gemeinde massive Kritik, dass nach der Tat mit ihnen unsensibel umgegangen worden sei.[53] So hätten Leibesvisitationen bei der Evakuierung der Synagoge bei den Betroffenen den Eindruck erweckt, als Täter:innen und nicht als Opfer behandelt zu werden, seien die Betroffenen nicht ausreichend darüber informiert

48 Asmus und Enke (2016), S. 161.
49 Asmus und Enke (2016), S. 161.
50 Asmus und Enke (2016), S. 160.
51 Asmus und Enke (2016), S. 160.
52 Asmus und Enke (2016), S. 179 ff.
53 Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021), S. 27.

worden, was geschehen sei und wie es nun mit ihnen weitergehe, seien sie ungeschützt Pressefotograf:innen ausgesetzt gewesen und habe es den eingesetzten Beamt:innen an Sensibilität für religiöse Besonderheiten gemangelt.[54] Die Polizei kommt in ihrer Auswertung des Geschehens zu dem Schluss, am Tatort „die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der in der Synagoge befindlichen Personen" vorgenommen zu haben[55] und dabei auch taktisch zweckmäßige gehandelt zu haben, wobei allerdings „Erforderlichkeit und Zielstellung der Maßnahmen nicht ausreichend erklärt" worden seien[56]. Ein Untersuchungsausschuss des Landtages Sachsen-Anhalt hingegen stellte fest, dass u. a. mangelnde Transparenz und Kommunikation über die polizeilichen Maßnahmen und deren Begründung, geringe bis nicht vorhandene Kenntnisse über jüdisches Leben und mangelnde Empathie gegenüber den Opfern durch Beamt:innen, die ihre Aufgabe vorrangig in Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gesehen und sich ergebende Konflikte mit den Bedürfnissen der Opfer unterschätzt hätten, zu tiefer Unzufriedenheit und psychischen Verletzungen bei den Betroffenen geführt hätten.[57] Der Ausschuss stellt fest, dass der polizeiliche Umgang mit Opfern aus durch politische Gewalt gefährdeten Minderheitengruppen von diesen als Signal verstanden würde, ob sie als zugehörig zur Gesellschaft angesehen würden oder nicht.[58] Aus diesem Grund seien sowohl die interkulturellen Kompetenzen der Polizei zu stärken als auch sicherzustellen, dass Beamt:innen nach Maßgabe des Grundgesetzes agierten und Ausgrenzung und Abwertung nicht reproduzierten.[59]

2 Von Ausländern zu Menschen mit familiärer Migrationsgeschichte – Fremdmachung und Ethnisierung

Migrant:innen und ihre Nachfahren stellen für die Polizei offenkundig in weiten Teilen eine problematische Gruppe dar, zumindest dergestalt, dass Beamt:innen der Umgang mit ihnen, das Reden mit ihnen und über sie häufig schwerfällt.

[54] Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021), S. 28.
[55] Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021), S. 13.
[56] Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021), S. 28.
[57] Landtag Sachsen-Anhalt (2021), S. 103 f.
[58] Landtag Sachsen-Anhalt (2021), S. 112.
[59] Landtag Sachsen-Anhalt (2021), S. 113.

Damit ist die Institution Polizei jedoch nicht allein. Dieses Problem haben weite Teile der deutschen Gesellschaft. Im Rahmen des hier verhandelten Themas fällt z. B. die Schwierigkeit zu benennen auf, mit welcher Kategorie von Menschen man es da zu tun habe. Beschäftigen sich die ersten für diesen Text herangezogenen Publikationen noch mit „Ausländer:innen" (zu denen durchaus auch in der BRD geborene Jugendliche gezählt werden) als Opfer, werden die gleichen Menschen später als „Migrant:innen" bezeichnet um schließlich zu „Menschen mit Migrationshintergrund", „Menschen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte" oder „Postmigrant:innen" zu werden. In dieser sich verändernden Begrifflichkeit spiegelt sich die langsame Abkehr von der systematisch rechtlichen Ausgrenzung, die die Existenz weiter Teile der migrantischen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland jahrzehntelang prägte und zu weiten Teilen immer noch bestimmt. Obwohl seit den 1950er Jahren eine umfassende Arbeitsmigration in die Bundesrepublik stattfand, die schnell zu einer sich verstetigenden Anwesenheit der Eingewanderten und ihrer Nachkommen führte, wurde bis in die 1990er Jahre im politischen Diskurs die Annahme vertreten, die „Gastarbeiter:innen" würden eines Tages wieder „nach Hause" gehen. Forderungen nach einer rechtlichen Regulierung von Migration dergestalt, dass Migrant:innen schließlich mit der Ursprungsbevölkerung rechtlich gleichgestellt würden, wurde die Behauptung entgegengehalten, dass Deutschland kein Einwanderungsland sei.

Eine wichtige Folge dieser Selbstdefinition als „Nicht-Einwanderungsland" war die rechtlich unterstrichene und abgesicherte soziale Konstruktion von „Einheimischen" und „Fremden".[60] Auch wenn durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes im Jahr 2000 die Einbürgerung von Menschen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte bedeutend erleichtert wurde, Menschen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte, die in Deutschland geboren werden, können leichter die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, entfaltet diese Grenzziehung bis heute umfassend Wirkung, was u. a. daran liegt, dass sie seit den 1980er Jahren im Kontext sozioökonomischer Krisen und Transformationen (deutsche Wiedervereinigung, Globalisierung und – besonders die Schicht migrantischer Industriearbeiter:innen treffender – wirtschaftlicher Strukturwandel, Arbeitslosigkeit und wachsende sozialer Ungleichheit, verstärkte Zuwanderung) an Bedeutung gewonnen und zu einer Ethnisierung sozialer Probleme beigetragen hat.[61] Bis heute gelten Menschen aus Familien

[60] Gesemann (2003), S. 203.

[61] Gesemann (2003), S. 203.

mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere, wenn sie sich in sozioökonomisch prekären Lebenssituationen befinden, als *Fremde* oder zumindest als gegenüber der Mehrheitsbevölkerung *Andere.* Die so gesellschaftlich hergestellte Fremdheit wird für die Betreffenden in Interaktion mit der Polizei zum Problem, weil, wie von Strobl gezeigt und durch Fälle, in denen Polizist:innen, bevor sie sich einer Person als Opfer zuwenden, intensiv deren Aufenthaltsstatus prüfen, immer wieder bestätigt, polizeiliche Empathie und Sensibilität maßgeblich von der Zuordnung des polizeilichen Gegenübers zur Eigengruppe abhängig ist.[62] Und diese Eigengruppe wird in der Polizei offenkundig zumeist immer noch national und auf der Basis eines durch das ius sanguinis geprägten Staatsbürgerschaftsverständnis definiert.

3 Fazit

Über den Umgang der Polizei mit Opfern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte liegt bis heute nur punktuelles Wissen vor. Dieses speist sich aus einer überschaubaren Bandbreite von Quellen: aus Berichten Betroffener, wie dem von Semiya Şimşek, journalistischen Veröffentlichungen, politischen Diskussionen und Verlautbarungen sowie einer überschaubaren Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen, die in der Regel anhand relativ kleiner Gruppen von Betroffenen den Umgang der Polizei mit (post-)migrantischen Kriminalitätsopfern erheben. Diese haben sich in den letzten Jahren auf den Umgang der Polizei mit den Opfern rechter Gewalt fokussiert. Der Anstoß zu diesen Untersuchungen kommt in der Regel von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen, v. a. aus dem Bereich der Unterstützung von Opfern rechter Gewalt, die polizeiliches Fehlverhalten kritisieren. Auch hier bestätigt sich die wichtige Rolle, die politischer Druck aus der Zivilgesellschaft für eine kritische Untersuchung polizeilicher Praxen spielt.[63] Ergänzend zu diesen Studien trägt die Forschung zum polizeilichen Agieren im Kontext urbaner Migrationsgesellschaft zum Verständnis des polizeilichen Umgangs mit (post-)migrantischen Kriminalitätsopfern bei.

Auf Basis dieser überschaubaren empirischen Grundlage lässt sich feststellen: der polizeiliche Umgang mit ihnen frustriert nicht nur (post-)migrantische Kriminalitätsopfer, auch Deutsche ohne Migrationshintergrund sind häufig von

[62] Strobl (1998), S. 307.

[63] Vgl. Görgen und Wagner in diesem Band.

ihrer Behandlung durch die Polizei enttäuscht.[64] Dies dürfte grundlegend darauf zurückzuführen sein, dass die Polizei täter:innenzentriert arbeitet und Opfer von Straftaten häufig auf ihre Rolle als strafprozessuales Beweismittel reduziert werden. Menschen mit Migrationshintergrund sind darüber hinaus jedoch oft durch spezifische Formen polizeilicher Interaktion betroffen, die an das Merkmal eigener oder familiärer Migrationsgeschichte anknüpfen. Es ist naheliegend, dass diese in Fällen von Kriminalität, deren Motivlage sich ebenfalls auf das Merkmal Migrationsgeschichte bezieht, also in Fällen rassistischer Gewalt, von den Betroffenen besonders deutlich wahrgenommen werden. Auf der Phänomenebene äußert sich dies z. B. darin, dass in bestimmten Konstellationen die Aufnahme von Anzeigen verweigert wird[65], Opfer von Gewalt intensiv auf ihren Aufenthaltsstatus hin befragt oder kontrolliert werden[66], Betroffenen vorurteilsbeladen, unempathisch und nicht hilfsbereit gegenüber getreten wird[67], das politische Motiv rassistischer Angriffe nicht erkannt oder geleugnet wird[68], Polizist:innen mangelndes Wissen über spezifische Bedrohungslagen demonstrieren[69], Betroffenen vorgeworfen wird die Eskalation der Tatsituation mit zu verantworten zu haben bzw. sie selbst als Täter:innen behandelt werden, während mit den tatsächlichen Angreifer:innen freundlich umgegangen wird[70].

In diesen Beispielen schlagen sich zwei verschiedene Formen des polizeilichen Umgangs mit dem Allgemeinen und dem Besonderen im hier verhandelten Kontext nieder, die aber zeitgleich auftreten können. In der einen Variante fokussieren sich die Beamt:innen auf die Besonderheit des (post-) migrantischen Kriminalitätsopfers als einer:eines Fremden/Anderen. Sie kontrollieren seinen:ihren Aufenthaltsstatus, behandeln sie:ihn auf der Basis von Vorurteilen o. ä. In der anderen Variante verweigern sie die Auseinandersetzung mit der Spezifik rassistischer Gewalttaten bzw. nehmen sie diese nicht wahr. Der Aufenthaltsstatus ist nun für den Status als Opfer einer Straftat und die sich daraus ergebenden Bedürfnisse nach Empathie, Sensibilität und professioneller

[64] Hagemann (1993), S. 209 ff.
[65] Nohl (2003), S. 77.
[66] Quent et al. (2017), S. 26 f.
[67] Böttger et al. (2014), S. 115 ff.
[68] Böttger et al. (2014), S. 120.
[69] Jänicke (2021), S. 71.
[70] Drescher (2007), S. 230 ff.

Polizeiarbeit irrelevant, der politische Hintergrund einer Tat für deren juristische Bewertung hingegen nicht. Demzufolge stellen die hier beschriebenen Formen polizeilichen Agierens diskriminierendes Handeln dar, da sie Gleiches als ungleich und Ungleiches als gleich behandeln. Dieses wird von den Betroffenen als Verweigerung von Schutz und rechtlicher Anerkennung wahrgenommen.

Die Folgen derartigen Handelns werden in der existierenden deutschsprachigen Forschung auf zwei Ebenen beschrieben. Zum einen trägt es zur Viktimisierung der Betroffenen bei, kann insbesondere eine sekundäre Viktimisierung zur Folge haben.[71] Zum anderen kann es zu einem Verlust an Institutionenvertrauen führen. Sowohl die Beschreibung von Viktimisierungsprozessen als auch des Verlustes an Institutionenvertrauen fokussieren vorrangig auf das Individuum. In der englischsprachigen Forschung wird darauf hingewiesen, dass der kollektive Verlust rassistisch diskriminierter Bevölkerungsgruppen an Zugehörigkeitsgefühl und wahrgenommener Anerkennung durch entsprechendes polizeiliches Handeln überindividuelle Folgen zeitigt, die als *legal estrangement,* rechtliche Entfremdung beschrieben werden.[72] Hierzu bedarf es, gerade bezogen auf den Umgang mit (post-)migrantischen Kriminalitätsopfern im deutschen Kontext noch grundlegender Forschungen.

Ausgangspunkt des hier kritisierten polizeilichen Handelns ist, so legt die bisherige Forschung nahe, die Wahrnehmung von Migrant:innen und ihren Nachkommen als Fremde/Andere, die nicht zweifelsfrei zur Eigengruppe der zu schützenden Personen gehören. Diese Wahrnehmung dürfte u. a. Resultat des politischen und juristischen Umganges mit Migration in der Bundesrepublik Deutschland in den zurückliegenden Jahrzehnten sein. Soweit dem beschriebenen polizeilichen Ausgrenzungshandeln durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen begegnet werden soll, kann dies dem entsprechend nur Erfolg haben, wenn die gewählten Formen der Vermittlung und das vermittelte Wissen geeignet sind, diese Wahrnehmung der Fremdheit aufzubrechen, d. h., wenn die Betroffenen nicht exotisiert, also faktisch kulturell ausgebürgert, sondern als Träger:innen grundlegender Rechte und Angehörige der hiesigen Gesellschaft anerkannt werden.

[71] Quent et al. (2017), S. 35.

[72] Atak (2021), S. 11.

Literatur

Asmus, H.-J., & Enke, T. (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS.

Atak, K. (2021). Racist Victimization, Legal Estrangement and Resentful Reliance on the Police in Sweden. *Social & Legal Studies,* S. 1. https://doi.org/10.1177/09646639211023974.

Böttger, A., Lobermeier, O., & Plachta, K (2014). *Opfer rechtsextremer Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS.

Bornewasser, M. (2009). Ethnische Vielfalt im eigenen Land: Eine nicht nur sprachliche Herausforderung im Innen- und Außenverhältnis der Polizei. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 13–44). Wiesbaden: Springer VS.

Drescher, F. (2007). *Wer kontrolliert die Polizei? Eine Untersuchung zu Problemen der Polizeikontrolle im Land Brandenburg*. Dissertation Freie Universität Berlin. https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/5879. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Gesemann, F. (2003). „Ist egal ob man Ausländer ist oder so – jeder Mensch braucht die Polizei". Die Polizei in der Wahrnehmung junger Migranten. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 203–228). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Hagemann, O. (1993). *Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen? Eine kriminologische Untersuchung über die Auswirkung von Straftaten*. Pfaffenweiler: Centaurus Verlagsgesellschaft.

Heuer, H.-J. (2009). Fremde als Belastung und Gefährdung – Zu einigen Bewertungsstrategien der 90er Jahre. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 45–68). Wiesbaden: Springer VS.

Illius, C. (2018). Der Mord an Mehmet Kubasık in Dortmund. Beispiel für rassistische Ermittlungen und unzureichende Ermittlungen hinsichtlich lokaler NSU-Netzwerkstrukturen. Plädoyer vom 21. und 22. November 2017. In A. von der Behrens (Hrsg.), *Kein Schlusswort – Plädoyers im NSU-Prozess* (S. 27–62). Hamburg: VSA.

Jänicke, C. (2021). Vor und nach Halle. Antisemitismus und das Vertrauen in die Polizei. In C. Jänicke & H. Kaur Cholia (Hrsg.), *Unentbehrlich – Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (S. 68–73). Münster: edition assemblage.

Jänicke, C., & Stoltmann, K (2021). Solidarität organisieren. Ein Gespräch über Entstehung und Schwierigkeiten der Opferberatungsstellen. In C. Jänicke & H. Kaur Cholia (Hrsg.), *Unentbehrlich – Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (S. 146–152). Münster: edition assemblage.

Jaschke, H.-G. (1997). *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft.* Frankfurt/M., New York: Campus.

Kart, M. (2014). *Lebenslagen von Jugendlichen in benachteiligten Quartieren Bremens. Kontexteffekte auf Konflikt- und Integrationspotentiale*. Wiesbaden: Springer VS.

Kleffner, H. (2021). Eine furchtbare Bilanz: Kontinuitäten, Normalisierung und Solidarität. Drei Jahrzehnte rechte, rassistische und antisemitische Gewalt. In C. Jänicke & H. Kaur Cholia (Hrsg.), *Unentbehrlich – Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (S. 26–34). Münster: edition assemblage.

Landespolizei Sachsen-Anhalt (2021). *Offene Managementfassung des Schlussberichtes anlässlich des terroristischen Anschlages in Halle (Saale) und Wiedersdorf am 9. Oktober 2019.* https://fragdenstaat.de/blog/2021/07/19/polizeibericht-halle-anschlag. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Landtag Sachsen-Anhalt (2021). *Bericht des 19. Untersuchungsausschusses.* www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7575vbt.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Luff, J., & Gerum, M. (1995). *Ausländer als Opfer von Straften.* München: Bayerisches Landeskriminalamt.

Nohl, A.-M. (2003). Ethnisierungserfahrungen Jugendlicher – Zur vergleichenden Rekonstruktion sozialer Probleme in der Einwanderungsgesellschaft. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 69–88). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Quent, M., Geschke, D., & Peinelt, E. (2017). Die haben uns nicht ernstgenommen. Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. 2. Aufl. Erfurt: ezra.

Sauerbaum, A. (2005). *Interaktion und Kommunikation zwischen Polizei und Migranten – Ein Thema in der Polizeiausbildung?* Seminararbeit Universität Tübingen. www.polizei-newsletter.de/documents/Sauerbaum_Migrationsforschung_Polizei.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Schweer, T., & Strasser, H. (2003). „Die Polizei - dein Freund und Helfer?!" – Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In A. Groenemeyer & J. Mansel (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 229–260). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Şimşek, S., & Schwarz, P. (2013). *Schmerzliche Heimat. Deutschland und der Mord an meinem Vater*. Berlin: Rowohlt.

Strobl, R. (1998). *Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten. Effekte von Interpretationsmustern, Bewertungen, Reaktionsformen und Erfahrungen mit Polizei und Justiz, dargestellt am Beispiel türkischer Männer und Frauen in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.

Villmow, B. (1999). Ausländer als Täter und Opfer. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Sonderheft Ethnizität, Konflikt und Recht*, S. 22.

Hannes Püschel ist Jurist und Kriminologe und arbeitet als Berater für Betroffene rechter Gewalt bei der Opferperspektive e. V. in Potsdam.


cc
BY

Folgen für Betroffene und Gesamtgesellschaft

Der vierte Abschnitt richtet den Blick auf die Folgen von Rassismus in der polizeilichen Praxis, sowohl für die individuell Betroffenen wie auch die entsprechenden Communities und die Gesellschaft insgesamt. Es geht zum einen darum, wie solche Erfahrungen wahrgenommen und erlebt werden und wie damit umgegangen wird. Zum anderen sollen langfristige Folgen thematisiert werden.



Rassistisches Polizieren. Erfahrungen, Umgangsweisen und Interventionen

Vanessa E. Thompson

Zusammenfassung

Rassistisches Polizieren produziert vielschichtige Formen von Gewalt, die durch institutionelle Verschränkungen verstärkt werden. Der Beitrag diskutiert auf Grundlage der Wissensbestände und Archive von betroffenen Personen und unterstützenden Initiativen die Erfahrungen, Umgangsweisen und Interventionen gegen rassistisches Polizieren. Am Beispiel von *Racial Profiling* sowie von Tötungen schwarzer Menschen in Deutschland werden die vielschichtigen und strukturellen Formen institutioneller Gewalt in den Blick genommen und diskutiert. Abschließend werden Umgangsweisen und Interventionspraktiken vorgestellt.

Schlüsselwörter

Rassismus · Polizei · Racial Profiling · Strukturelle und Langsame Gewalt · Widerstände

V. E. Thompson (✉)
Kingston, Ontario, Kanada
E-Mail: vt25@queensu.ca

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_20

1 Einleitung

Die globalen *Black Lives Matter* Proteste gegen rassistische Polizeigewalt im Jahr 2020, die auf die Ermordung von George Floyd, Breonna Taylor und Tony McDade in den USA folgten und auch in Europa die historisch größten anti-rassistischen Mobilisierungen in Gang gebracht haben, haben auch Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis in Deutschland erneut thematisiert. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Proteste und Mobilisierungen aufzeigten, was bereits seit Jahrzehnten von migrantischen, rassifizierten und anti-rassistischen Gruppen, Initiativen, Menschenrechtsorganisationen und einigen kritischen Wissenschaftler:innen auch in Deutschland betont, analysiert und eingefordert wird. Zudem haben vor allem die anti-rassistischen Formationen und Initiativen der letzten Jahre der Ermöglichung dieser breiten Proteste und Mobilisierungen den Weg geebnet, da viele Protestierende auf ihre langjährige Arbeit aufbauen konnten. So war es möglich, dass hiesige Fälle von rassistischem Polizieren und die Verschränkungen mit weiteren Institutionen wie Justiz und den Medien weiter in den gesellschaftlichen Diskurs getragen werden konnten. Dabei wurden im Rahmen der Proteste und Kampagnen vor allem zwei Dinge hervorgehoben, wenn sie auch gesamtgesellschaftlich, medial und politisch stets wieder eingehegt werden sollten: Dass es sich bei rassistischem Polizieren nicht um „Einzelfälle" handelt und dass rassistisches Polizieren über das „Ereignis" (bspw. die Kontrolle oder die Verhaftung) hinausgeht.

Dies macht besonders die Auseinandersetzung mit Erfahrungen des rassistischen Polizierens und den Perspektiven der betroffenen Personen[1] sowie unterstützenden Initiativen deutlich, die auf die vielschichtigen und strukturellen Formen von Gewalt durch rassistisches Polizieren hinweisen, und auf die ich in diesem Beitrag den Fokus lege. Dabei diskutiere ich Erfahrungen rassistischen Polizierens sowie Umgangsweisen und Interventionspraktiken in Deutschland, basierend auf der Auseinandersetzung mit einigen der Archive und Wissensbeständen betroffener Personen und unterstützenden Initiativen sowie eigener

[1] Mit „betroffen" sind hier Personen und Gruppen gemeint, die rassistisches Polizieren (potentiell) erfahren (müssen). Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Verweis sowie der Bezug auf Betroffenheit zum einen sehr ambivalent ist (Personen können in einer Situation betroffen sein und in einer anderen, bspw. als Passant:innen nicht direkt betroffen), und zum anderen Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis in den Hintergrund rücken kann. Rassistisches Polizieren betrifft freilich auch die bürgerliche Dominanzgesellschaft und unterschiedlich positionierte gesellschaftliche Gruppen, wenn auch entlang einer (komplexen) differentialistischen Logik (Loick 2018; Loick und Thompson 2022).

ethnographischer Forschung zu rassistischem Polizieren und Widerständen.[2] In einem ersten Teil diskutiere ich Erfahrungen und Folgen rassistischen Polizierens für betroffene Personen und gehe dabei auch auf die intersektionalen Artikulationsweisen dieser Gewalt und ihre Folgen ein. Unter Bezugnahme von Rob Nixons Konzept der „langsamen Gewalt“[3] und mit Fokus auf die Praxis des *Racial Profiling* diskutiere ich die vielschichtigen Konsequenzen für betroffene Personen. In einem zweiten Teil wird *Racial Profiling* in einem breiteren Sinne und auch mit Bezug auf tödliche Formen rassistischen Polizierens in den Blick genommen. Auf Grundlage von Erfahrungsberichten von betroffenen Personen und anti-rassistischen Initiativen argumentiere ich, dass Erfahrungen rassistischen Polizierens weit über die Institution Polizei hinausgehen, auf die Verschränkung von Polizei und weiteren staatlichen sowie nicht-staatlichen Institutionen (wie bspw. den Medien) und Strukturen verweisen und daher auch Ausgangspunkte für eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung und Kritik liefern. Im dritten Teil gehe ich auf Umgangsweisen und Interventionspraktiken ein, die ich als Teil radikal demokratischer Formationen diskutiere.

Die Fokussierung auf die Archive und Wissensbestände von betroffenen Personen und unterstützenden Initiativen verweisen jedoch nicht nur auf die vielschichtige und strukturelle Gewalt durch rassistisches Polizieren, sondern auch auf eine nötige Reflektion des Umgangs mit alternativen Wissensbeständen, die zuvor auch von unterschiedlichen Teilen der kritischen Forschung marginalisiert oder schlichtweg nicht ernst genommen wurden. Problematisch an einer solchen Haltung kann sein, dass diese nicht nur eine bloße Hierarchisierung von Wissensbeständen befördert, anstatt das Verhältnis zwischen Wissensformen sowie zwischen Wissenschaft, Aktivismus, sozialen Bewegungen und Zivilgesellschaft in den Blick zu nehmen (wie es bspw., wenn auch auf unterschiedliche Weise, in den *Black Studies,* transnationaler kritischer Rassismusforschung, anti- sowie post-kolonialen, materialistischen und feministischen Theorien vorgenommen wird). Zudem spiegelt sie die Konjunktur des epistemischen Rassismus[4] in Deutschland wider. Diese Haltung hat jedoch auch gesellschaftliche Implikationen. Rassismuskritische Initiativen und aktivistische Gruppen weisen bereits seit Jahren auf die Verschränkung von institutionellem Rassismus und dem Erstarken des Rechtsextremismus, sowie auf den „alltäglichen

[2] Teile dieses Beitrags sind bereits in Thompson (2018) enthalten.

[3] Nixon (2011); Vorbrugg (2019).

[4] Grosfoguel (2015).

Ausnahmezustand“[5] mit Bezug auf die institutionelle Gewalt durch staatliche Institutionen wie der Polizei hin. Die Auseinandersetzung mit diesen Analysen ist m. E. grundlegend, um gegenwärtige und kontinuierliche „Ereignisse“, wie bspw. rechtsextreme Netzwerke in der Polizei und ihr Gedeihen in institutionell rassistischen Strukturen, besser zu verstehen und angehen zu können.

Wenn es auf Grundlage der anti-rassistischen Kämpfe, die in diesem Falle durch eine starke transnationale schwarze[6] politische Präsenz und in Verbindung mit weiteren rassifizierten und migrantischen Gruppen und inmitten einer globalen Pandemie entfachten, nun ein reges wissenschaftliches Interesse an der Forschung zu Rassismus und dem Verhältnis zu Polizei und Polizeigewalt gibt, dann erfordert dies auch eine Revision des vorherigen Umgangs mit diesen Wissensbeständen, die kein „pre-theoretisches Rohmaterial“[7] darstellen, sondern bereits Bestände erstellt, Wissen produziert und geteilt haben, von denen kritische Wissenschaftler:innen lernen und mit denen sie in einen horizontaleren Austausch treten können.[8]

[5] Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2016).

[6] Ich schreiben schwarz, entgegen einigen Ansätzen im deutschsprachigen Kontext und in Anlehnung an viele schwarze Theoretiker:innen mit kleinem „s“, da sich schwarz als politische Kategorie der liberalen Subjektivierung der kapitalistischen Moderne gerade zu entziehen versucht und zudem auf die Kontingenz von „Rasse“ und Rassismus verweist.

[7] Haritaworn et al. (2013).

[8] Dabei beinhalten diese Wissensbestände auch Formen der Kritik, die auf gelebten Erfahrungen aufbauen und gleichzeitig über diese hinausgehen. Genealogien schwarzer radikaler Theoriebildung von u. a. W.E.B. Du Bois oder auch Frantz Fanon sowie Angela Y. Davis und Paul Gilroy zeigen auf, dass gelebte Erfahrungen des Rassismus einen epistemologischen Standpunkt ermöglichen (können, nicht müssen), von dem aus theoretische Analysen und Kritik gesellschaftlicher Verhältnisse formuliert werden können. Wichtig für diese Artikulation gelebter Erfahrung als epistemologische Kategorie ist jedoch, dass sie Wissensformation nicht auf Fragen von gelebter Erfahrung reduziert, und damit Erfahrungen und soziale Positionen fetischisiert oder gar soziale Position und theoretische Standpunkte gleichsetzt, sondern als Ausgangs- und nicht als Endpunkte kritischer Gesellschaftstheorien formuliert. Für W.E.B. Du Bois spielt hier das bekannte „double consciousness“ eine wesentliche Rolle. Fanon argumentiert in seiner Analyse des Rassismus in *Schwarze Haut, weiße Masken*, dass die Aufhebung der kolonialen Entfremdung auf zwei Ebenen angegangen werden müsse, einer objektiven, d. h. der sozioökonomischen sowie auf der Ebene der subjektiven Erfahrung (Du Bois 2015; Fanon 1985). Angela Davis argumentiert mit Bezug auf dieses Verhältnis, dass Philosophie „is supposed to perform the task of generalizing aspects of experience, and not just for the sake of formulating generalizations“ (Davis 1971), S. 71.

Die Archive rassismuskritischer Initiativen und Gruppen sowie ihre Untersuchungen, Kampagnen und Interventionen, die (vielseitigen) Berichte von betroffenen Personen (in Form von Protokollen, aber auch im Rahmen kultureller Produktion, etc.) und politische Mobilisierungen stellen auch in Deutschland ein Archiv marginalisierter Wissensbestände dar, die für das Verstehen und die Analyse des Verhältnisses zwischen Polizei, Rassismus und Gewalt unabdingbar sind.[9]

2 *Racial Profiling* und Formen der langsamen Gewalt

Im deutschen Kontext wird bereits seit mehreren Jahren auf die Gewaltförmigkeit rassistischen Polizierens hingewiesen. Dies lässt sich besonders am Beispiel von *Racial Profiling* verdeutlichen.[10] *Racial Profiling* verstanden als Strategie von Polizieren als Methode des *racial* Kapitalismus[11] umfasst unterschiedliche Kontroll-, Befragungs- und Durchsuchungsformen sowie Verhaftungen auf Basis rassifizierter Zuschreibungen wie Hautfarbe, phänotypischen Merkmalen, vermeintlicher nationaler Herkunft und Religion. Gleichzeitig verlaufen diese Zuschreibungen entlang von intersektionalen Ungleichheitsstrukturen, sind also auch vergeschlechtlicht, vollziehen sich entlang von psychischer Gesundheit etc. und betreffen, wie jede Form des Polizierens, hauptsächliche arme

[9] Siehe u. a. die Arbeiten der *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP), der *Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland* (ISD), diversen copwatch-Gruppen in vielen deutschen Städten, selbst-organisierten Geflüchtetengruppen wie *Women in Exile* oder *The Culture of Deportation*. Mit Bezug auf polizeiliche Tötungen haben besonders Initiativen wie die *Initiative in Gedenken an Oury Jalloh*, die *Initiative Amed Ahmad* und viele weitere grundlegende Arbeit im Rahmen des deutschen Kontextes und darüber hinaus geleistet. Siehe auch die Publikation von KOP 2016 sowie die Homepages der vielen Initiativen mit ausführlichen Statements und Archiven sowie u. a. Basu (2016); Melter (2017); Thompson (2018); El-Tayeb und Thompson (2019); und die Publikation der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling (2019).

[10] S. u. a. Cremer (2013); Wa Baile et al. (2019); Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019); Belina (2016); Hunold und Wegner (2020) sowie Niemz und Singelnstein in diesem Band.

[11] Robinson (1983); Bhattacharyya (2018).

und mittellose Menschen.[12] In Deutschland ist diese Praxis auf der Grundlage des Grundgesetzes, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie internationalen Menschrechtskonventionen rechtlich verboten, findet jedoch, wie bereits von unterschiedlichen anti-rassistischen Initiativen und Menschenrechtsorganisationen seit mehreren Jahren skandalisiert und untersucht, im Leben vieler rassifizierter und migrantischer Gruppen alltäglich statt. Dabei werden in der hegemonialen politischen Debatte um *Racial Profiling* meist die Ansichten, Wahrnehmungen oder Haltungen einzelner Polizeibeamt:innen diskutiert, was nicht nur die institutionelle Dimension von *Racial Profiling,* sondern zudem auch die sozialpsychologischen und gesellschaftlichen Folgen und gewaltförmigen Konsequenzen für vor allem betroffene Personen verkennt.[13]

Für die betroffenen Personen reichen die Folgen dieser Kontrollen von öffentlicher Demütigung und Abwertung – sich zu fühlen „wie ein Fußabtreter“[14] – bis hin zu physischen und psychosozialen Verletzungen und Krisen. *Racial Profiling* kann schwere Folgen für die mentale Gesundheit von betroffenen Personen haben. sozialwissenschaftliche Untersuchungen sowie die Berichte von Menschenrechtsorganisationen, Antidiskriminierungsstellen und selbstorganisierten Initiativen verweisen, gerade auch wegen der iterativen Erfahrungen des *Racial Profilings* und öffentlicher Präsenz der Polizei an vielen Orten, auf Angstzustände, Scham, Bedrohungsgefühle, sozialen Rückzug und weitere Symptome Posttraumatischer Belastungsstörungen.[15] So schildert mir Jane W., Mitglied in einer selbstorganisierten Initiative geflüchteter Frauen in einem Interview von Erfahrungen des *Racial Profilings* als traumatisierend:

> „I have experienced a lot of racial profiling, especially in the train where the policemen came by. They are not controlling everybody, but just come to me and the other migrant women. And they only ask for ‚Ausweis‘ not even the ticket, only our ‚Ausweis‘.“ (08.2020)

Polizeilich angehalten, befragt und durchsucht zu werden, während man z. B. auf dem Weg zur Schule, zu einem Treffen, dem Arbeitsweg, einfach dem Nach-

[12] Mama (1989); Plümecke und Wilopo (2019); Thompson (2018); Dankwa et al. (2019); Ritchie (2017).

[13] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020); Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020).

[14] Copwatch ffm (2021), S. 81.

[15] S. Louw (2016); ADBs für NRW (2017); Carter (2004); Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019); Bryant-Davis (2005); Thompson (2021).

gang seines alltäglichen Lebens ist, ist als „stopping device" (Instrument des Stoppens)[16] lesbar und schränkt Menschen massiv in ihrer Bewegungsfreiheit und Partizipation am öffentlichen Leben ein.[17] Auch werden Kontrollen oft als physisch übergriffig und gewaltvoll erlebt.[18]

Zudem erfahren betroffene Personen in diesen Momenten oft soziale Isolation und Entsolidarisierung, da die Kontrolle durch die Inaktivität von Passant:innen gesellschaftlich legitimiert wird. In vielen Berichten verweisen betroffene Personen darauf, dass gerade auch die passiven Reaktionen von Passant:innen verletzend seien. So schildert Salah Chant mit Bezug auf die Erfahrungen von *Racial Profiling* in der Schweiz:

> „Das tat mir wirklich weh. Niemand half mir. Die Leute waren wie Marionetten, sie gingen einfach vorbei."[19]

Dies weist darauf hin, dass es sich bei den Folgen von *Racial Profiling* um psychische, physische sowie um soziale und gesellschaftliche Auswirkungen handelt.[20] Diese Auswirkungen lassen sich temporal nicht auf die Zeit der Kontrolle beschränken. *Racial Profiling* geht über die Kontrolle oder die Durchsuchungen als eine Form der „langsamen Gewalt" hinaus.[21] In Anlehnung an diese Erfahrungen und Analysen der Verlängerung der Gewalt durch *Racial Profiling* und unter Bezugnahme von Johan Galtungs Konzept der strukturellen Gewalt sowie Rob Nixons Konzept der langsamen Gewalt, einer Gewalt die sich nicht durch spektakuläre Ereignisse vollzieht, sondern die sich über Zeit und Raum verteilt sowie der Offenlegung der Vielschichtigkeit von Gewalt besonders in schwarz-feministischer Theoriebildung[22], diskutiere ich die Folgen von *Racial Profiling* entlang Modalitäten struktureller und langsamer Gewalt, die in ihrer institutionellen Form für Betroffene zwar sichtbar und spürbar, gesellschaftlich jedoch durch ihre Unsichtbarkeit und oft auch durch ihre Langsamkeit und ihre Stille charakterisiert ist.

---

[16] Ahmed (2007), S. 161.

[17] Belina (2016) und in diesem Band; Fejge (2019).

[18] ADBs NRW (2017); Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019). Siehe auch Espín Grau und Klaus in diesem Band.

[19] Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019), S. 96.

[20] ADBs für NRW (2017), S. 14–17. Siehe auch Abdul-Rahman in diesem Band.

[21] Nixon (2001); Vorbrugg (2019).

[22] Davis (1972); Hartman (1997).

Neben den bereits beschriebenen psychischen, physischen und sozialen Auswirkungen lassen sich zudem institutionelle und finanzielle Auswirkungen festhalten. Das Fehlen von unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstellen in Deutschland sowie anderen Ländern in Europa verunmöglicht die Dokumentation und Sichtbarmachung dieser dehumanisierenden Praxis und führt langsame Gewalt institutionell fort. Zudem sind die Aussichten auf eine Verurteilung, falls Personen überhaupt die Ressourcen und auch die Kraft haben zu klagen, aufgrund verschiedener Faktoren innerhalb der Gesetzeslage und aus strukturellen Gründen sehr gering.[23] Angesichts der polizeilichen und gesellschaftlichen Kriminalisierung finden sich selten aussagewillige Zeug:innen. Anwält:innen lehnen Mandate zumeist ab, da Rechtsverfahren meistens verloren gehen. Im Anzeigefall, vor allem bei körperlichen Übergriffen, müssen Betroffene mit einer polizeilichen Gegenanzeige rechnen, zunehmend lassen sich, wie von selbstorganisierten Initiativen argumentiert wird, auch auch „präventive" Anzeigen beobachten.[24] Wegen des Mangels institutioneller Unterstützung sind Beratungs-, Dokumentations- und Unterstützungsstellen oft ausgelastet.

Zudem sind asylsuchende und illegalisierte Personen von diesen bereits marginalisierten Unterstützungsstellen oft abgeschnitten, müssen bei *Racial Profiling* Deportationen und Ausweisungen fürchten und sind im Falle von migrationsregulatorischer Abdrängung in illegalisierte Ökonomien nicht nur besonders verletzlich für polizeiliche Kontrollen sowie weitere Formen polizeilicher und staatlicher Gewalt und haben gleichzeitig aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus viel weniger Möglichkeiten sich zu wehren, sondern erfahren zudem weniger gesellschaftliche Solidarität.

Racial Profiling zieht als institutionalisierte und intersektionale Praxis der Kontrolle und Kriminalisierung im *racial* Kapitalismus nicht nur Trennlinien zwischen polizierten (oftmals armen und rassifizierten), zu „überflüssig" gemachten, Subjekten und zu schützenden Gruppen einer bürgerlichen Dominanzgesellschaft, sondern auch zwischen kommensurablen und nichtkommensurablen (oder auch „zu Unrecht" und „zu Recht" kontrollierten) polizierten Subjekten. Dabei problematisiert eine abolitionistische Kritik der

---

[23] Niemz und Singelnstein in diesem Band. Das betrifft auch Fälle von *Racial Profiling*, bei denen schwarze Menschen oder migrantische Personen getötet wurden. So erschwert institutioneller Rassismus bei Staatsanwaltschaft und Polizei unabhängige Ermittlungen, vgl. Bruce-Jones (2015, 2016).

[24] Copwatch ffm (2021), S. 83.

Polizei besonders auch Positionen, die kritische Perspektiven auf die Polizei lediglich vor dem Hintergrund der „unberechtigten“ Kontrollen formulieren. Wie die Abolitionistin Ruth Wilson Gilmore erklärt, greift „das Problem der Unschuld“ nicht nur zu kurz, sondern ist selbst Teil der karzeralen Logik.[25]

3 Rassistisches Polizieren als vielschichtige strukturelle Gewalt

Wird *Racial Profiling* im deutschen Kontext meist auf Befragungen, Kontrollen und Durchsuchungen begrenzt, erlaubt es die Analyse rassistischen Polizierens auch die tödlichen Folgen von *Racial Profiling* in den Blick zu nehmen, da es die differentiellen Wahrnehmungsökonomien, in denen soziale Gruppen (und deren Anrecht auf Schutz) unterschiedlich positioniert sind, sowie die (auch verrechtlichte) Entwertung von rassifizierten, migrantischen, armen und geflüchteten Personen entlang der Kriminalisierung von Migration, Grenzregimen und der Kriminalisierung von Armut in den Blick nimmt. Praktiken der Kriminalisierung und Kontrolle gehen auch polizeilichen Tötungen oder Toden in Gewahrsam voraus, wie in dem Falle von Oury Jalloh, Achidi John, Laye Condé, John Amadi, Rooble Warsame, Amad Ahmad, Qosay Khalaf und Mohammed Idrissi, und vielen weiteren. Der Slogan „Racial Profiling tötet!“ weist genau auf diese Dimension der staatlichen nekropolitischen Gewalt hin (Mbembe 2003).

Dass diese auf mehreren Ebenen intersektional verläuft (mit Bezug auf die Verschränkung von Ungleichheiten sowie im Hinblick auf die Verschränkung von Institutionen) haben vor allem schwarze Feminist:innen erläutert. Die Fälle um Christy Schwundeck, eine schwarze migrantische Frau, die in einem Frankfurter Jobcenter im Mai 2011 um einen Vorschuss bat, und von einer Polizistin erschossen wurde, und Mareama N’deye Sarr, eine schwarze migrantische Frau, die im Hause ihres weißen Ex-Ehemannes im Juli 2001 in Aschaffenburg erschossen wurde, als sie ihr Kind abholen wollte, verweisen dabei nicht nur darauf, dass Polizieren im *racial* Kapitalismus entlang intersektionaler Ungleichheitsverhältnisse verläuft. Diese Fälle verweisen zudem darauf, dass die „Unsichtbarkeit“ solcher Gewalterfahrungen und Tötungen mit der Fokussierung auf physische und letale Polizeigewalt in öffentlichen Räumen oder in

[25] Gilmore (2021).

Gefängnissen sowie Abschiebelagern zusammenhängt.[26] Das Polizieren gründete weder auf einer polizeilichen Identitätskontrolle noch fand es im öffentlichen Raum oder im sog. Gewahrsam statt.[27]

Während *Racial Profiling* im engeren Sinne vor allem wegen der unermüdlichen Arbeit von Aktivist:innen, Initiativen sowie Menschenrechtsorganisationen in den letzten Jahren mehr mediale und politische Aufmerksamkeit erlangt hat, werden polizeiliche Tötungen im deutschen Kontext bisher gesamtgesellschaftlich nur marginal (oder selektiv) diskutiert, was betroffene Personen und vor allem Angehörige von Opfern oft mit einer Erfahrung der gesellschaftlichen Isolation zurücklässt und auch re-traumatisiert. Auch die Reproduktion der Kriminalisierung von Opfern in den Medien (dass Medien eine wichtige Rolle in der Ko-Produktion des „Polizierens der Krise" spielen, hat bereits Stuart Hall gezeigt) oder auch in diversen Ausschüssen und von Ministerien einberufenen „unabhängigen" Kommissionen, führt langsame Gewalt gegen betroffene Personen, Angehörige und Freund:innen von Opfern fort.[28] So sind es meist Angehörige und Freund:innen von Opfern, die Gegendarstellungen veröffentlichen und so die Opfer re-humanisieren (müssen) und sich insgesamt gegen das gesellschaftliche und strukturelle aktive „Vergessen" (machen) wenden.

Eng verknüpft ist der institutionelle polizeiliche Rassismus mit Artikulationen der fortgeführten Kriminalisierung in Gerichtssälen und im Umgang staatlicher Behörden mit betroffenen Personen und Angehörigen von Opfern, wie immer wieder in Publikationen von Gruppen und Initiativen sowie in Stellungnahmen betont und im Rahmen von Justiz-Watch Initiativen beobachtet und dokumentiert

---

[26] S. Ritchie (2017), S. 234; Laufenberg und Thompson (2021).

[27] Feministische Perspektiven ermöglichen es auch das Polizieren in wohlfahrtsstaatlichen Institutionen oder vermeintlich privaten Räumen in den Blick zu bekommen. Ebenfalls wichtig: In beiden Fällen waren Kinder involviert. Christy Schwundeck kämpfte um die Wiedererlangung des Sorgerechts für ihre Tochter, wodurch sie in den letzten Monaten an Depressionen litt. N'deye Mareama Sarr wollte ihren Sohn bei seinem Vater abholen, der den Sohn bei seinen Eltern versteckt hatte. Arme und mittellose schwarze, aber auch Rom:nja und Sinti:zze, Muslim:a, migrantische Mütter und Mütter of Color werden oft als „schlechte" Mütter stigmatisiert und poliziert. Die Erfahrungen der Kriminalisierung von Rom:nja und Sinti:zze Familien werden besonders in dem Film „Die Polizei hat sich schuldig gemacht" von Isidora Randjelović und Olga Gerstenberger et al. eindrücklich geschildert. Detaillierte und historisierende Analysen und Kritiken der Kriminalisierung rassifizierter und migrantischer Eltern sowie der Rolle von Fürsorgeregimen in Europa stehen bislang weitestgehend aus. Eine Kritik des Polizierens muss daher auch Fürsorgeregime sowie wohlfahrstaatliche Institutionen (inkl. dem Gesundheitswesen) umfassen.

[28] Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2020).

wird.[29] Die Einstellungen der Ermittlungen oder Verfahren bei Tötungen im Rahmen von Polizeieinsätzen oder in Gewahrsam, ein wiederkehrendes Narrativ ist hier „Notwehr", stellt ebenfalls eine Verlängerung der Gewalt besonders auch für Angehörige und Freund:innen der Opfer dar. Auch berichten Angehörige und Freund:innen von Einschüchterungen und Kriminalisierung ihrer Aufklärungsarbeit, im Falle um Oury Jalloh bspw. wurden viele der Aktivist:innen bereits mehrmals angezeigt.[30]

Auch Alltagsrassismen während Anhörungen oder weitere Kriminalisierung von Opfern tragen dazu bei, dass Angehörige und Freund:innen von Opfern rassistischer polizeilicher Gewalt eine Verlängerung dieser erfahren. Dass auch langsame Gewalt frühzeitige Tode hervorruft, zeigt auch der plötzliche Tod der Mutter von Oury Jalloh namens Mariama Djombo Diallo im Jahre 2012, die nach ihrem zweiten „Besuch" in Deutschland während des Prozesses am Magdeburger Landgericht zutiefst erschüttert abgereist war. Mitglieder der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh erklären, dass Mariama Djombo Diallo vor allem an einem gebrochenen Herzen aus tiefer Trauer um ihren Sohn gestorben sei.[31]

Angehörigen und Freund:innen der Opfer, die nicht selten mit Unterstützer:innen Initiativen gründen, bleibt so nicht nur keine Zeit zu trauern, sondern sie müssen die Arbeit der De-kriminalisierung, Ermittlungen und Recherchen oft selbst in die Hand nehmen, geben unabhängige Gutachten in Auftrag, organisieren Informationsveranstaltungen und Proteste, müssen sich rechtliche Expertise erarbeiten, unterstützen Familien und Angehörige auch bei der Trauerverarbeitung oder bspw. der Wohnungssuche. Zudem leisten diese Initiativen wichtige Erinnerungsarbeit, gerade in einem gesellschaftlichen Kontext, in welchem Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis stets in die Vergangenheit, an einen anderen Ort platziert oder auf der individuellen Ebene verhandelt wird.

4 Umgangsweisen und Interventionen

Die Kämpfe und Widerstände gegen *Racial Profiling* und rassistisches Polizieren sind vielfältig und finden auf vielen Ebenen statt. Schwarze Menschen und migrantische Personen berichten schon seit Jahrzehnten auf vielfältige Weise über diese Erfahrungen und fordern so die gesellschaftliche Normalisierung

[29] Naguib (2019), s. auch die Arbeit von https://justizwatch.noblogs.org/.

[30] Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2021).

[31] Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2012).

und Banalisierung rassistischer staatlicher Gewalt heraus. Dies ist nicht erst seit der Gründung von Initiativen und Kampagnen der Fall, auch wenn diese in den letzten Jahrzehnten wesentliche Arbeit in diesem Bereich geleistet haben. Auch in den frühen 1990er Jahren beim „Hamburger Polizeiskandal" haben sich betroffene Personen gewehrt.

Dabei reichen Umgangsweisen vom Meiden bestimmter Orte, wenn dies möglich ist, dem Versuch der sozialen Anpassung, die oft auch nicht allen betroffenen Personen und Gruppen aufgrund von fehlenden Zugängen und Ressourcen möglich ist, bis hin zu der Unterstützung im kleinen Kreis und der Suche nach Unterstützung bei zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen.[32] Auch sind liminale Informationsnetzwerke, durch welche Personen sich gegenseitig über Orte häufiger Kontrollen informieren sowie über ihre formalen Rechte, langjährige erprobte Umgangsweisen, die auch oft von Initiativen und Gruppen übernommen und weiter ausgebaut werden.

Besonders seit den letzten zehn Jahren teilen immer mehr Menschen, die von *Racial Profiling* betroffen sind, ihre Erfahrungen bspw. über Soziale Medien, organisieren und wehren sich.[33] Dabei spielt die Dokumentation dieser gesellschaftlich unsichtbar gemachten rassistischen Praxis eine wesentliche Rolle. In Deutschland dokumentiert die Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (KOP) bereits seit 2000 rassistisch motivierte Polizeiübergriffe und hat aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung einen Rechtshilfefonds organisiert, der es Betroffenen ermöglicht, sich auch rechtlich gegen rassistische Polizeipraxen zur Wehr zu setzen. Zudem ko-organisiert KOP mit weiteren Initiativen auch Kampagnen im Bereich *Racial Profiling* und zu Toden in Gewahrsam.[34] Verschiedene copwatch-Gruppen wie bspw. in Frankfurt am Main, Hamburg oder auch Gruppen wie Wrangelkiez United in Berlin dokumentieren oder skandalisieren ebenfalls Fälle von *Racial Profiling* und greifen dabei auf unterschiedliche Methoden zurück sowie verknüpfen Kämpfe gegen rassistisches Polizieren mit weiteren Kämpfen gegen Kriminalisierung von Armut und Migration.[35]

Neben der Dokumentation ist die Unterstützung ein wesentlicher Teil kritischer Arbeit gegen rassistisches Polizieren. Mit Betroffenen eine Möglichkeit und einen Raum zu schaffen, in dem sie ihre Erfahrungen teilen können, wenn

[32] Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019); copwatch ffm (2021).

[33] S. Görgen und Wagner in diesem Band.

[34] S. https://deathincustody.noblogs.org/.

[35] S. https://15mrz.org/.

sie das möchten, mit ihnen auszuloten wie dagegen vorgegangen werden kann und ihnen zuzuhören, ist grundlegend für die Arbeit gegen *Racial Profiling*. Auch die Erstellung von *Know Your Rights* Flyern und Broschüren gehören dazu. Die bereits genannten Initiativen und Kollektive sowie einige andere haben Unterstützungsstrukturen aufgebaut, in denen die Betroffenen von *Racial Profiling* im Fokus stehen, aus denen heraus aber auch unter Berücksichtigung von gelebten Erfahrungen kritisches Wissen über rassistisches Polizieren produziert und theoretisiert wird, welches dann auch in Form von Berichten, Artikeln, Stellungnahmen sowie auf Informationsveranstaltungen und in Videos, Filmen und Radiosendungen geteilt wird.

Die Sensibilisierung der Dominanzgesellschaft spielt dabei auch eine wesentliche Rolle. Ob durch unabhängige Forschungen, Berichte und Interviews, Statements und sowie politischen Widerstand, die genannten und weitere Initiativen und Organisationen tragen wesentlich zu der Skandalisierung und Denormalisierung von rassistischem Polizieren und damit zu der radikalen Demokratisierung der Gesellschaft bei. Initiativenseitige politische Forderungen sind hier vor allem, die Abschaffung verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen, die rechtliche Spezifikation rassistischer Diskriminierungstatbestände in Antidiskriminierungsgesetzen und die Einrichtung unabhängiger Beschwerde- und Ermittlungsstellen. Andere Ansätze streben zudem grundlegendere gesellschaftliche Transformationen an, die Polizieren als Methode des *racial* Kapitalismus und als Antwort auf gesellschaftliche Problemlagen zurückweisen und sich für die Entkriminalisierung von Armut und Migration sowie die Entpolizierung und Entkerkerung der Gesellschaft als Teil von gesamtgesellschaftlicher abolitionistischer Transformation von Produktions- und Beziehungsweisen und damit Kämpfe gegen rassistisches Polizieren in einen breiteren Zusammenhang der Kämpfe gegen *racial* Kapitalismus stellen.[36]

5 Notiz: Was die Wissenschaft von der Arbeit „on the ground" lernen kann

Rassismus ist in Deutschland nach wie vor ein marginalisiertes Untersuchungsfeld, obwohl rassismuskritische Gruppen und Initiativen, kritische Wissenschaftler:innen aus dem hiesigen sowie dem internationalen Kontext

[36] S. Loick und Thompson (2022).

schon lange auf Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis hinweisen und zu rassistischen Konjunkturen, Erfahrungen, institutionellem Rassismus und Widerständen und Kämpfen, aus unterschiedlichen Perspektiven, forschen.[37] Dabei zeigt sich gerade für den deutschen Kontext ein besonders immenser Forschungsbedarf zum Thema Polizei und Rassismus aus kritischen gesellschaftstheoretischen Perspektiven sowie zu ernsthaften Auseinandersetzungen mit bisherigem Wissen, in nicht-akkumulativen und kooperativen Weisen, und mit Alternativen, gerade auch im internationalen Kontext und entgegen den neoliberalen Tendenzen des Integrationismus und des alleinigen Fokus auf Anti-diskriminierung.[38] Es gibt viel zu tun.

Literatur

ADBs für NRW/Antidiskriminierungsbüro Köln (2017). „Menschen wie DU neigen zu Straftaten. (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention". https://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/Polizeibroschuere_fin_web.pdf.

Ahmed, S. (2007). *Queer Phenomenology: Orientations, Objects, Others*. Durham: Duke University Press.

Ayim, M., Oguntoye, K., & Schultz, D. (1986). *Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte.* Berlin: Orlanda.

Basu, B. (2016). Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in Deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 85–101). Münster: Edition Assemblage.

Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen. Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger et al. (Hrsg.), *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag* (S. 125–146). Wiesbaden: Springer VS.

Bhattacharyya, G. (2018). *Rethinking Racial Capitalism. Questions of Reproduction and Survival*. London und New York: Rowman and Littlefield.

Bojadžijev, M. (2008). *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bojadžijev, M., & Demirović, A. (Hrsg.) (2002). *Konjunkturen des Rassismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

[37] S. u. a. Bojadžijev (2008); Bojadžijev und Demirović (2002); Hund (1999, 2007); Salem und Thompson (2016); Terkessidis (1998); Melter und Mecheril (2011); Eggers et al. (2005); Ayim et al. (1986).

[38] S. Pichl in diesem Band.

Bruce-Jones, E. (2015). German Policing at the Intersection: Race, Gender Migrant Status and Mental Health. *Race and Class, 56(3)*, S. 36.

Bruce-Jones, E. (2016). *Race in the Shadow of Law*. London: Routledge.

Bryant-Davis, T. (2005). Racist Incident–Based Trauma. *The Counseling Psychologist, 33(4)*, S. 479.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020). Seehofer: „Keine Rassismus-Studie in der Polizei". Pressemitteilung. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/10/keine-studie-rechtsextremismus-polizei.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Carter, W. M. (2004). A Thirteenth Amendment Framework for Combating Racial Profiling. *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review, 17(39)*, S. 1237.

Copwatch ffm (2021). We look our for each other. Notizen zu Racial Profiling, Unterstützungsarbeit und Bündnissen. In H. K. Cholia & C. Jänicke (Hrsg.), *Unentbehrlich. Solidarität mit Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (S. 81–89). Münster: Edition Assemblage.

Cremer, H. (2013). „Racial Profiling" – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Dankwa, S. D., Ammann, C., & dos Santos Pinto, J. (2019). Profiling und Rassismus im Kontext von Sexarbeit. In M. Wa Baile et al. (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und Antirassistischer Widerstand* (S. 155–171). Bielefeld: Transcript.

Davis, A. (1971). *Lectures on Liberation*. New York: Committee to Free Angela Davis.

Davis, A. (1972) Interview from California State Prison. https://mic.com/articles/116724/angela-davis-s-1972-prison-interview-perfectly-explains-the-violence-in-baltimore#.Rt00qc0y2. Zugegriffen: 21. Oktober 2021.

Du Bois, W. E. B. (2015). *Souls of Black Folk*. Yale University Press.

Eggers (Auma), M., Kilomba, G., Piesche, P., & Arndt, S. (2005). *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster: Unrast.

El-Tayeb, F., & V. E. Thompson. (2019). Racial Profiling als Verbindung zwischen alltäglichem Rassismus, staatlicher Gewalt und kolonialrassistischen Traditionen. Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Befreiungsprojekte in Europa. In M. Wa Baile et al. (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und Antirassistischer Widerstand* (S. 311–329). Bielefeld: Transcript.

Fanon, F. (1985). Schwarze Haut, weiße Masken. Hamburg: Suhrkamp.

Fejge, P. (2019). Gibt es „Gefährliche Orte"? Labeling Approach für Räume. *Forum Recht, 37(2)*, S. 49.

Gilmore, R. W. (2021). Geographien des Abolitionismus und das Problem der Unschuld. In M. Laufenberg & V. E. Thompson (Hrsg.), *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge* (S. 160–181). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Grosfoguel R. (2015). Epistemic Racism/Sexism, Westernized Universities and the Four Genocides/Epistemicides of the Long Sixteenth Century. In M. Araújo & S. R. Maeso (Hrsg.), *Eurocentrism, Racism and Knowledge* (S. 23–46). London: Palgrave Macmillan.

Hartman, S. (1997). *Scenes of Subjection: Terror, Slavery, and Self-Making in Nineteenth-Century America*. New York, Oxford: Oxford University Press.

Haritaworn, J., Kunstman A., & Posocco, S. (2013). Murderous Inclusions. *International Feminist Journal of Politics, 15(4)*, S. 445.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2020). Unabhängige Expertenkommission der hessischen Polizei berufen. Pressemitteilung. https://hhstaw.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/unabhaengige-expertenkommission-der-hessischen-polizei-berufen-0. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Hund, W. D. (1999). *Rassismus Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit*. Münster.

Hund, W. D. (2007). *Rassismus*. Bielefeld: Transcript.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27. https://www.bpb.de/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2012). Warum musste Mariama Djombo Diallo, die Mutter von Oury Jalloh, sterben? Pressemitteilung. https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/2012/07/24/warum-musste-mariama-djombo-diallo-die-mutter-von-oury-jalloh-sterben/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2020). Sonderberater des Landtages Sachsen-Anhalt stellen juristische Urteile und Entscheidungen nicht in Frage, übernehmen die Täterversion und kriminaliseren das Opfer. Pressemitteilung. https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/2020/08/28/sonderberater-des-landtages-sachsen-anhalt-stellen-juristische-urteile-und-entscheidungen-nicht-in-frage-uebernehmen-die-taeterversion-und-kriminaliseren-das-opfer/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2021). Jahrelange gezielte Repression gegen die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh. https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2021/01/chronologie-repression-initiative-stand-2021-1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.) (2016). *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in Deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: Edition Assemblage.

Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (o. J.). Die Berliner Kampagne: Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen! https://kop-berlin.de/beitrag/die-berliner-kampagne-ban-racial-profiling-gefahrliche-orte-abschaffen. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019). Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. https://www.rosalux.de/publikation/id/40493/racial-profiling/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Laufenberg, M., & Thompson, V. E. (2021). *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Perspektiven*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Loick, D. (2018). *Kritik der Polizei*. Frankfurt/Main: Campus.

Loick, D., & Thompson, V. E. (2022). *Abolitionismus. Ein Reader*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (im Erscheinen).

Louw, E. (2016). Wenn alles anders bleibt. Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in Deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 29–46). Münster: Edition Assemblage.

Mama, A. (1989). "Violence against Black Women: Gender, Race and State Responses". *Feminist Review, 32*(1), 30.

Mbembe, A. (2003). Necropolitics. *Public Culture 15*(1), 11.

Melter, C. (2017). Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 589–612). Wiesbaden: Springer VS.

Melter, C., & Mecheril, P. (Hrsg.) (2011). *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag.

Naguib, T. (2019). Mit Recht gegen Rassismus im Recht. Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands. In M. Wa Baile et al. (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und Antirassistischer Widerstand* (S. 257–273). Bielefeld: Transcript.

Nixon, R. (2011). *Slow Violence and the Environmentalism of the Poor*. Cambridge: Cambridge University Press.

Plümecke, T., & Wilopo, C. (2019). Die Kontrolle der »Anderen«: Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken. In M. Wa Baile (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und Antirassistischer Widerstand* (S. 139–154). Bielefeld: Transcript.

Ritchie, A. J. (2017). *Invisible No More. Police Violence against Black Women and Women of Color*. Boston: Beacon.

Robinson, C. (1983). *Black Marxism. The Making of the Black Radical Tradition*. Chapel Hill und London: University of North Carolina Press.

Salem, S., & Thompson, V. E. (2016). Old Racisms, New Masks: On the Continuing Discontinuities of Racism and the Erasure of Race in European Contexts. *Nineteen Sixty Nine: An Ethnic Studies Journal, 3(1)*. https://escholarship.org/uc/item/98p8q169

Terkessidis, M. (1998). *Psychologie des Rassismus*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Thompson, V. E. (2018). Hey, Sie da! Postkolonial-feministische Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt: Campus.

Thompson, V. E. (2021). Beyond policing, for a politics of breathing. In K. Duff (Hrsg.), Abolishing the Police (S. 179-193). London: Dog Section Press.

Vorbrugg, A. (2019). Ethnographies of slow violence: Epistemological alliances in fieldwork and narrating ruins. *Environment and Planning C: Politics and Space*. https://doi.org/10.1177%2F2399654419881660.

Wa Baile, M., Dankwa, S. O., Naguib, T., Purtschert, P., & Schilliger, S. (Hrsg.) (2019). *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und Antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: Transcript.

Dr. Vanessa E. Thompson ist Assistant Professor in Black Studies am Department of Gender Studies an der Queen's University in Kingston. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der kritischen Rassismus- und Migrationsforschung, Black Studies, Geschlechterforschung, kritische Theorien der Polizei und Abolitionismus.



Zivilgesellschaftliche Organisation und Praxis im Themenfeld Polizei und Rassismus/Diskriminierung

Thomas Görgen und Daniel Wagner

Zusammenfassung

Rassistische und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen von Polizeibeamt:innen sind auch hierzulande zu Gegenständen politischer, medialer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskussion geworden. National wie international bemühen sich zivilgesellschaftliche Bewegungen und Organisationen, diesen Diskurs ins Licht der Öffentlichkeit zu bringen, ihn im Sinne betroffener Gruppen zu führen, Reformen zu initiieren und mitzugestalten. Sie setzen sich in ihrer alltäglichen Arbeit mit polizeilichem Rassismus und Vorurteilen, diskriminierender Kontrollpraxis und exzessiver, dabei möglicherweise selektiv ausgeübter Polizeigewalt auseinander. Der Beitrag stellt Entwicklung und Arbeitsweisen einschlägiger Initiativen und Organisationen im deutschsprachigen Raum dar und bezieht – auch mit Blick auf grenzüberschreitende Vorbildwirkung von Bewegungen wie Black Lives Matter – vergleichbare Entwicklungen im Ausland, insbesondere in den USA, ein. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf der Auseinandersetzung mit diskriminierenden polizeilichen Praktiken, die primär an wahrgenommenen Kategorien ethnischer Zugehörigkeit und Herkunft festgemacht werden.

T. Görgen (✉) · D. Wagner
Department Kriminal- und Rechtswissenschaften, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster, Deutschland
E-Mail: thomas.goergen@dhpol.de

D. Wagner
E-Mail: daniel.wagner@dhpol.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_21

Schlüsselwörter

Zivilgesellschaft · Polizei · Rassismus · Diskriminierung · Racial Profiling

1 Polizei und Rassismus als Gegenstand zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung

Wo die Polizei zum Bezugspunkt von Protest und zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung wird, kann dies im Hinblick auf eine Vielzahl von Problemwahrnehmungen geschehen. Stets geht es dabei um Verhalten, das insgesamt oder in selektiver Weise als unangemessen, illegitim, gegen Grund- und Freiheitsrechte verstoßend und unfair erlebt wird. Dazu gehören polizeiliche Überwachung und Kontrolle und die als damit einhergehend wahrgenommene Beschränkung individueller Freiheiten, Übermaß und Unverhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns, insbesondere in Bezug auf die Ausübung von Zwang und Gewalt, polizeiliche Unfairness im Sinne perzipierter prozeduraler Ungerechtigkeit[1] und nicht zuletzt als rassistisch wahrgenommene Handlungsmuster und Einstellungen.[2] Polizeilicher Rassismus auf der Handlungsebene lässt sich als die Gesamtheit von Prozessen verstehen, durch die bestimmte soziale Gruppen und deren Angehörige stigmatisiert, selektiv kriminalisiert, schikaniert oder in anderer Weise diskriminierend behandelt werden.[3]

2 „Black Lives Matter" – Entstehung und Entwicklung zivilgesellschaftlichen Widerstands in den Vereinigten Staaten und international

Die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung in Deutschland kann nicht losgelöst von internationalem Protest, insbesondere in den USA, verstanden werden. Kritik an polizeilicher Brutalität, exzessiver Gewalt und Machtmissbrauch ist in den USA regelmäßig verknüpft

[1] Vgl. Roux (2018).

[2] Zur Legitimität polizeilichen Handelns und Vertrauens in die Polizei (bzw. zu Vertrauens- und Legitimitätsbrüchen) siehe den Beitrag von Laila Abdul-Rahman in diesem Band.

[3] Vgl. Chan (1997), S. 25.

mit der Thematisierung rassistischer Einstellungen und rassistischer Praxis. Fälle der Tötung unbewaffneter People of Color (PoC) durch die Polizei wie diejenigen von Eric Garner (2014), Michael Brown (2014) und George Floyd (2020) haben – auch in Kombination mit selektiver polizeilicher Milde gegenüber Weißen[4] – zum Aufstieg der Black Lives Matter-Bewegung beigetragen.[5] Bereits 1991/1992 hatte Gewalt von Beamten des LAPD gegen Rodney King sowie die Nicht-sanktionierung der Täter zu Protesten und Unruhen geführt.[6] Die Geschichte der Auseinandersetzung mit Polizeigewalt und Rassismus in den USA reicht mindestens bis in die Zeit der Bürgerrechtsbewegung zurück.[7] Offener Rassismus wurde lange Zeit offiziell toleriert und zum Teil gefördert; die Polizei sei ein Hort rassistischer Einstellungen und ein Instrument zur Sicherung Weißer Hegemonie gewesen.[8] „What would be identified today as unconscionable racial profiling would have been an accepted and expected strategy of policing in many areas of the country, even as late as the 1960 s.“[9] Roscigno und Preito-Hodge kommen auf Basis von General Social Survey-Daten der Jahre 1986–2018 zu dem Schluss, dass Polizist:innen, insbesondere männliche Weiße, konstant rassistische Positionen stärker unterstützen als die Allgemeinbevölkerung.[10]

Die Black Lives Matter-Bewegung (BLM) entstand 2012/2013, u. a. als Reaktion auf den Freispruch des Todesschützen im Fall des 17-jährigen Trayvon Martin (Sanford/Fl.). „Three young black women started using #BlackLivesMatter on social media as a call to action to protest this decision and, subsequently, spontaneous demonstrations took place across the country. The hashtag was quickly adopted by other like-minded young activists and soon there were numerous loosely formed groups that held demonstrations in reaction to the numerous and frequent police shootings of unarmed African Americans and the deaths of African Americans while in police custody.“[11] BLM wird als eine Bewegung charakterisiert, deren Schwerpunkt Gerechtigkeitsdefizite auf der Grundlage rassistischer Zuschreibungen insbesondere im Bereich der Strafverfolgung sind, die sich zugleich durch einen starken Fokus auf Intersektionalität (i. S. der Berück-

[4] Vgl. Kahn et al. (2016).

[5] Zu tödlicher Polizeigewalt in den USA siehe u. a. Zimring (2020).

[6] Vgl. Cannon (1999).

[7] Vgl. Nodjimbadem (2020); Niedermeier (2014).

[8] Vgl. Smith und Alpert (2007).

[9] Smith und Alpert (2007), S. 1264.

[10] Vgl. Roscigno und Preito-Hodge (2021).

[11] Tourse et al. (2018), S. 132; zur Entstehung von BLM siehe auch Hillstrom (2018).

sichtigung multipler diskriminierungsrelevanter Merkmale) auszeichnet.[12] BLM betrachtet Strafverfolgung und polizeiliche Praxis in den USA als Instrumente rassistisch motivierter Unterdrückung, durch die insbesondere Prinzipien prozeduraler Fairness systematisch verletzt werden und nimmt dabei nicht in erster Linie den einzelnen Funktionsträger, sondern das System in den Blick.

In jüngster Zeit entwickelte sich, z. T. aus BLM heraus, eine „Defund-the-Police"-Bewegung[13], deren Grundgedanke der des Umschichtens von Ressourcen von „Police" zu „Community", d. h. zu sozialen Diensten und einer in der Zivilgesellschaft verankerten Prävention ist. Teilweise werden auch weitergehende Positionen eines „Polizei-Abolitionismus" vertreten.[14] In einigen US-Großstädten (siehe Abschn. 3.3) wurden 2020/2021 Entscheidungen getroffen, die polizeiliche Ressourcen reduzieren, für soziale und zivilgesellschaftliche Aktivitäten verfügbar machen und insofern als partielle Umsetzung des „Defund"-Gedankens gelesen werden können.

Eine (zivil-)gesellschaftliche Auseinandersetzung mit polizeilichem Rassismus ist in Europa u. a. im UK[15], in Frankreich[16] und in den Niederlanden[17] zu verzeichnen. In allen drei Ländern kann dies auch vor dem Hintergrund der Geschichte als „Kolonialmächte" gesehen werden (etwa, wenn in den Niederlanden der durch Polizeikräfte verursachte Tod eines von den ehemaligen Niederländischen Antillen stammenden Mannes zum Bezugspunkt von Protesten gemacht wird[18]). In Frankreich reichten sechs NGOS, unter ihnen *Amnesty International* und *Human Rights Watch,* eine Sammelklage gegen *Ethnic Profiling* und diskriminierendes Polizeihandeln ein.[19] *SOS Racisme* engagiert sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Polizei und Bevölkerung und macht dabei weniger die ethnische als die soziale bzw. sozialräumliche Herkunft zum Bezugspunkt von Diskriminierung.[20] Im UK attestierte in den 1990er Jahren – initiiert durch den polizeilichen Umgang mit dem rassistischen Mord an Stephen Lawrence

[12] Vgl. Tourse et al. (2018), S. 132 f.

[13] Siehe dazu u. a. Fleetwood und Lea (2020); Jacobs et al. (2021).

[14] U. a. unter Bezugnahme auf Vitale (2017).

[15] U. a. Joseph–Salisbury et al. (2021).

[16] U. a. Hirsch (2017).

[17] U. a. Beau Segers (2020).

[18] Vgl. Beau Segers (2020).

[19] HRW (2021).

[20] SOS Racisme (2018).

1993 – der Macpherson Report der Metropolitan Police institutionellen Rassismus.[21] Obwohl die Zahl der im UK durch die Polizei getöteten Menschen (nach dem Ende der „Troubles“ in Nordirland) eher gering ist, haben immer wieder Fälle wie diejenigen von de Menezes im Jahr 2005 oder Duggan 2011 zu Protesten und Rassismusvorwürfen geführt. Zugleich gibt es hier eine von der Wissenschaft mitgetragene Tradition kritischer Auseinandersetzung mit selektiver Kontrollpraxis, die wiederholt gezeigt hat, dass Angehörige ethnischer Minderheiten in diskriminierender Weise kontrolliert werden.[22]

3 Zivilgesellschaftliche Praxis im Themenfeld Polizei und Rassismus im deutschsprachigen Raum

3.1 Entstehung und Entwicklung

Im Vergleich mit den USA haben hierzulande tödlich verlaufene Fälle von Polizeigewalt eine geringere Rolle für die Genese zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung mit Polizei und Rassismus gespielt. Die jährliche Zahl durch die Polizei getöteter Menschen lag in Deutschland nach 2000 stets unter 20 und meist im einstelligen Bereich[23], während in den USA etwa im Jahr 2020 nach Daten der *Police Shootings Database*[24] 988 Personen durch Polizeischüsse ums Leben kamen (für junge – insbesondere nichtweiße – Männer damit eine der führenden Todesursachen[25]).

Der vorliegende Text konzentriert sich im Folgenden auf aktuellere Entwicklungen in Deutschland etwa seit der Jahrtausendwende. Es sei kurz darauf hingewiesen, dass zivilgesellschaftliches Engagement in dem hier behandelten Themenfeld durchaus auch hierzulande auf eine längere Tradition zurückblickt. Spätestens mit der unter der Chiffre „68er“ zusammengefassten Protestbewegung wurde auch das Thema selektiver Ausübung der umfassend kritisierten staatlichen Überwachung und Repression zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung (mit der Polizei als zwar nicht einzigem aber besonders relevantem und sichtbarem Bezugspunkt); in diesem Zusammenhang lassen sich etwa die sogenannten

[21] Macpherson (1999).

[22] U. a. Vomfell und Stewart (2021).

[23] Vgl. Lorei (2020).

[24] Washington Post (2021).

[25] Vgl. Edwards et al. (2019).

„Black-Panther-Solidaritätskomitees“ nennen[26]. Zudem gibt es auch in Deutschland eine Jahrzehnte zurückreichende Linie des „Schwarzen Antirassismus“, der vor allem seit den 1980er Jahren auch organisierte Formen annahm (etwa in Form der „Initiative Schwarze Deutsche“ als Vorläufer der heutigen „Initiative Schwarze Menschen in Deutschland“).[27]

In Deutschland haben sich zivilgesellschaftliche Initiativen vor allem in der Befassung mit diskriminierender Polizeipraxis entwickelt. Dies betrifft insbesondere als *Racial Profiling* charakterisierte Verfahrensweisen. *Racial Profiling* wurde von der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI) definiert als „the use by the police, with no objective and reasonable justification, of grounds such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities“[28]. Herrnkind verweist auf die Vielgestaltigkeit von *Racial Profiling,* das sich u. a. in selektiv durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrollen, an Gruppenmerkmalen orientierter Rasterfahndung, (Sonder-)Datenerfassungen mit Gruppenbezug und in Ermittlungsstrategien und -taktiken manifestieren kann, in denen rassistische Kategorisierungen deutlich werden.[29] Prototypische Erscheinungsform von *Racial Profiling* sind verdachtsunabhängige Kontrollen, bei denen gruppenbezogene Merkmale ausschlaggebend für Zustandekommen und Art der Durchführung der Kontrolle sind. Verdachtsunabhängige Kontrollen sind nach dem Bundespolizeigesetz und auch nach Länderrecht grundsätzlich zulässig, insbesondere, wenn sie in polizeirechtlichen Sonderzonen stattfinden, die – je nach Diktion – z. B. zu „Gefahrengebieten“, „kriminalitätsbelasteten Orten“ oder „Kriminalitätsbrennpunkten“ erklärt worden sind. Sie bieten in besonderem Maße Spielraum für eine an Gruppenmerkmalen festgemachte Kontrollpraxis.[30] In Bezug auf verdachtsunabhängige Kontrollen in Zügen und Bahnhöfen durch Beamt:innen der Bundespolizei stimmen mehrere obergerichtliche Entscheidungen[31] darin überein, dass Kontrollen in Anknüpfung an die Hautfarbe der Kontrollierten auch dann unzulässig sind, wenn dieses Kriterium für die Kontrollentscheidung nur eines unter mehreren war. Auseinandersetzungen um Racial

---

[26] Zu diesen Komitees siehe z. B. Klimke (2006).

[27] Vgl. Florvil (2020).

[28] Council of Europe, Commission against Racism and Intolerance (2007).

[29] Vgl. Herrnkind (2014).

[30] Hierzu u. a. auch Cremer (2017, 2019).

[31] So OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.04.2016 – 7 A 11108/14; OVG Münster, Urt. v. 07.08.2018 – 5 A 294/16.

Profiling knüpften sich in besonderem Maße auch an die „Kölner Silvesternacht 2016“, als – nach sexuellen Übergriffen im Umfeld des Kölner Hauptbahnhofs an Silvester 2015 – die Polizei insbesondere junge Männer aufgrund ihrer wahrgenommenen „nordafrikanischen“ Herkunft kontrollierte (und öffentlich wahrnehmbar als „Nafris“ bezeichnete).[32]

Daneben sind Erfahrungen mit der polizeilichen Bearbeitung von Fällen gegen Migrant:innen gerichteter Gewalt Ausgangspunkte für eine Auseinandersetzung mit polizeilichem Rassismus.[33] Insbesondere stellt der NSU-Tatkomplex, dessen rechtsextremistische Orientierung lange nicht (hinreichend) wahrgenommen wurde, bei dem vielmehr hartnäckig nach Verdächtigen in migrantischen Populationen gesucht wurde, einen Bezugspunkt von Kritik an „strukturellem Rassismus“ in der Polizei dar.[34] Auch im Kontext anderer Straftaten, wie etwa des Anschlags in Hanau 2020, werden Klagen über mangelnde polizeiliche Sensibilität gegenüber migrantischen Opfern und daraus entstehende Störungen des Vertrauens in Staat und Sicherheitsbehörden laut.[35] Neueste Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Einstellungen von Mitgliedern des SEK Frankfurt, welche in Hanau in der Tatnacht im Einsatz waren, verdeutlichen eine wohl noch weiterreichende Dimension des strukturellen Problems.[36] Im Kontext diskriminierender polizeilicher Praktiken ist also nicht zuletzt auch das Phänomen sekundärer Viktimisierung zu beachten, welche etwa in Form geringeren Verständnisses für migrantisch gelesene Opfer und Zeug:innen (im Extremfall bis hin zur Täter-Opfer-Umkehr) beziehungsweise einer weniger effektiven Bearbeitung schwerwiegender (z. B. politisch motivierter) Straftaten zum Schaden migrantisch gelesener Bevölkerungsteile thematisiert wird.[37]

---

[32] Siehe u. a. Initiative Schwarze Menschen in Deutschland und Schweizer Allianz gegen Racial Profiling (2017).

[33] Zu Einstellungsforschung am Gegenstand der deutschen Polizei siehe den Beitrag von Maren Wegner in diesem Band.

[34] Vgl. u. a. Bozay et al. (2016); Singelnstein (2016). Zu den Dimensionen strukturellen, institutionellen und individuellen Rassismus siehe auch den Beitrag von Alexander Bosch und Roman Thurn in diesem Band.

[35] Siehe z. B. Beeko (2021) sowie den Beitrag von Hannes Püschel in diesem Band.

[36] Vgl. Rafael (2021); Initiative 19. Februar Hanau (2021).

[37] Zur Problematik „sekundäre[r] Viktimisierung durch die Polizei“ siehe etwa Walser et al. (2021), S. 2 (Policy Paper des Projekts *CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit* in Trägerschaft von Teilseiend e. V.); dazu und zur „Vernachlässigung rechtsextremer, antisemitischer und rassistischer Motive in Ermittlungsverfahren“ siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 10.

Zugleich ist *Polizeigewalt* als Bezugspunkt zivilgesellschaftlicher Auseinandersetzung auch in Deutschland von Bedeutung. Diesbezüglich kommt dem Tod von Oury Jalloh besondere Bedeutung zu. Jalloh, ein geduldeter Asylsuchender, verbrannte 2005 in Polizeigewahrsam.[38] Die Todesumstände waren Gegenstand zahlreicher Verfahren und Untersuchungen[39] und die Versionen der Geschehensabläufe reichen von einer Selbsttötung bis zum Mord zur Verdeckung vorangegangener polizeilicher Misshandlungen. Todesfälle in Polizei- und Justizgewahrsam – wie z. B. der ungeklärte Tod von Amed Ahmad in der JVA Kleve 2018, ebenfalls infolge eines Zellenbrandes – werden von der Initiative Death in Custody online dokumentiert.[40]

3.2 Akteur:innen, Inhalte, Ansätze

In Deutschland hat sich in jüngerer Zeit eine heterogene „Landschaft" zivilgesellschaftlicher Organisationen und Initiativen entwickelt, die polizeilichen Rassismus und entsprechende Praktiken sowie deren Auswirkungen auf die betroffenen Gruppen zum Thema machen. Diese Akteur:innen sind in unterschiedlichen Feldern zivilgesellschaftlicher Arbeit verankert und unterscheiden sich hinsichtlich der von ihnen vertretenen Standpunkte und Inhalte im Themenfeld Rassismus und Polizei sowie der gewählten Ansätze, Ansatzpunkte und Aktionsformen, des geografischen Betätigungsfelds und der ihn ihnen organisierten Akteur:innen und deren Vernetzung. Es handelt sich also um keinen monolithischen Block, sondern um eigenständige (wenn auch vielfältig vernetzte) Akteur:innen mit je eigenen Inhalten und Herangehensweisen. Die im Folgenden namentlich genannten Organisationen und Initiativen stellen einen Ausschnitt aus dieser vielfältigen Landschaft dar, der die Bandbreite an Akteur:innen und Ansätzen illustriert.

Das Spektrum reicht von Initiativen, deren Fokus vorwiegend bis exklusiv auf der Auseinandersetzung mit Diskriminierung von als nicht-weiß gelesenen Menschen durch (Funktionsträger:innen von) Polizeibehörden liegt, über Organisationen, die sich umfassend mit Antidiskriminierung, Gleichbehandlung, Teilhabe, Vertretung von betroffenen Bevölkerungsteilen beschäftigen, bis zu solchen mit einem breiten allgemeinen Menschenrechtsansatz und darauf gründender Befassung auch mit den hier behandelten Themen und Interessen.

[38] Vgl. Narr und Vogelskamp (2010).

[39] Zuletzt Landtag Sachsen-Anhalt (2020).

[40] Vgl. auch Death in Custody (2020).

So steht die Auseinandersetzung mit Polizeigewalt und mit rassistischen Haltungen und Praktiken in der Polizei bereits seit längerem auf der Agenda auch in Deutschland aktiver internationaler Menschenrechtsorganisationen. In den Jahren 2010 bis 2012 führte etwa *Amnesty International* eine Kampagne gegen rechtswidrige Polizeigewalt, ausgehend von dem Bericht „Täter unbekannt". In diesem Bericht erhob Amnesty u. a. die Forderung nach spezifischen „Auswahl-, Ausbildungs- und Kontrollprogrammen für Beamte mit Polizeibefugnissen und […] im Strafvollzug tätige Beamte, um eine Vermeidung rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens zu gewährleisten, sowie eine Einbeziehung antirassistischer Konzepte als grundlegende Elemente bei der Ausbildung dieser Beamten. […]. Spezifische Polizeieinsatzstrategien sollten darauf geprüft werden, sicherzustellen, dass keine Gruppen rassistisch oder aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft beziehungsweise ihres nationalen Ursprungs oder ihrer ethnischen Abstammung diskriminiert werden."[41] Den letztgenannten Aspekt aufgreifend und spezifizierend, veröffentlichte Amnesty 2014 ein „Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen"[42]. Antirassismus-Trainings als fester Teil von Aus- und Fortbildung sollen Wandel innerhalb der Institution befördern und Polizist:innen befähigen, die eigene Rolle und eigenes Handeln zu reflektieren, um Fehlverhalten zu vermeiden, rassistisch motivierte Gewalt effektiv zu verfolgen und angemessen mit betroffenen Menschen umzugehen.[43] Auch *Human Rights Watch* ist international präsent mit einschlägigen Forderungen und Empfehlungen, etwa nach Monitoring und Veröffentlichung von Fällen von Diskriminierung im Allgemeinen und durch Sicherheitsbehörden im Speziellen sowie dem Ergreifen von Maßnahmen zur Abhilfe und Prävention, etwa durch unabhängige Kontrollinstanzen, Unterstützung für Betroffene (z. B. Rechtshilfe) sowie „training for all those involved in the administration of justice"[44].

Darüber hinaus sind weitere Organisationen auf nationaler Ebene im Rahmen allgemeiner Arbeit für Menschen- und Bürger:innenrechte auch hinsichtlich diskriminierender polizeilicher Praktiken aktiv. So etwa das *Deutsche Institut für Menschenrechte e. V.*[45] oder die *Humanistische Union,* welche u. a. in Form von

---

[41] Amnesty International (2010), S. 57.

[42] Amnesty International (2014).

[43] Vgl. z. B. Scharlau (2021).

[44] HRW (o. J.)

[45] Z. B. Cremer (2013); Deutsches Institut für Menschenrechte (2020).

Beiträgen in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift *vorgänge*[46] und der Buchreihe *Grundrechte Report*[47] Öffentlichkeit schafft und sich am Diskurs beteiligt. An dieser Reihe sind z. B. auch das *Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.* sowie weitere Organisationen und Gruppen beteiligt, die regelmäßig mit kritischen Stellungnahmen zu polizeilichen rassistischen/diskriminierenden Praktiken und Einstellungen aktiv sichtbar werden. Auch *Pro Asyl* beteiligt sich aktiv an Forderungen, insbesondere rassistisch motivierte Polizeigewalt zurückzudrängen und aufzuklären sowie den polizeilichen Umgang mit von entsprechenden Handlungen Dritter betroffenen Personen und Gruppen zu verbessern.[48]

Eine ganze Reihe Organisationen setzen sich exklusiv oder jedenfalls schwerpunktmäßig (kritisch) mit Fragen Innerer Sicherheit, Sicherheitsbehörden und polizeilicher Arbeit auseinander. Das *Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V.* betreibt u. a. dokumentarische und wissenschaftliche Arbeit zu strukturellen Problemen und Fehlverhalten vonseiten der Polizei und ihrer Vertreter:innen; in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* wird etwa Racial Profiling regelmäßig zum Gegenstand gemacht.[49] Berufsständisch ausgerichtete Vereinigungen wie der *Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein* (RAV) nehmen regelmäßig Stellung, sprechen dabei über rassistische und diskriminierende Praktiken hinaus deren strukturelle Dimension sowie die Verweigerung von polizeilicher beziehungsweise politischer Seite an, diese zu thematisieren und etwa der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.[50]

Eine zahlenmäßig breit aufgestellte und, hinsichtlich Inhalten und Beteiligten, sehr vielfältige Gruppe von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sind solche, die umfassend Arbeit gegen Diskriminierung, Rassismus und Menschenfeindlichkeit beziehungsweise für Teilhabe, Repräsentation und Inklusion leisten, und innerhalb dieses Kontexts mit Aktivitäten im Feld diskriminierender polizeilicher Praktiken initiierend wie unterstützend präsent sind.

Dabei handelt es sich teils um deutschlandweit aktive Organisationen, in Vielzahl und Vielfalt aber vor allem um lokale Akteur:innen, die zugleich meist nicht nur auf kommunaler Ebene vernetzt, sondern auch Teil überregionaler

---

[46] Z. B. Egenberger (2013).

[47] Z. B. Rotino (2017).

[48] Z. B. Pro Asyl (2020).

[49] Z. B. Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V. (2013).

[50] Z. B. Düsberg (2020); von Klinggräff (2020).

Strukturen sind. Beispiele für entsprechende Dachverbände, Kooperationen und Netzwerke sind etwa der *Migrationsrat Berlin-Brandenburg*[51], die *LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg*[52] und das *Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit in Nordrhein-Westfalen*[53], das *Netzwerk gegen Diskriminierung – ADBs für NRW*[54] und der *Antidiskriminierungsverband Deutschland*[55].

Deutschlandweit aktiv und thematisch breit ausgerichtet sind Interessenvertretungen besonders von Rassismus betroffener Menschen wie etwa die *Initiative Schwarze Menschen in Deutschland e. V.* (ISD-Bund). Als eine von mehreren „Initiativen gegen Rassismus, Diskriminierung, Verdrängung und Kriminalisierung" beteiligt sie sich an der Berliner Kampagne „Ban! Racial Profiling: Gefährliche Orte abschaffen!", die Praktiken des Racial Profiling und die damit verknüpfte Definition gefährlicher Orte kritisiert, da diese eine polizeiliche Kontrollgrundlage mit unverhältnismäßig hoher Belastung sichtbarer Minderheiten konstituiere.[56] Weitere von Rassismus und Racial Profiling besonders betroffene Menschen sind Rom:nja und Sinti:zze;[57] entsprechend fordert auch der *Zentralrat Deutscher Sinti & Roma* u. a. unabhängige Beschwerdestellen für Betroffene rassistischer Diskriminierung, eine eigenständige wissenschaftliche Studie zu Racial Profiling, antiziganismus-kritische Aus- und Fortbildung in der Polizei und Bemühungen um effektiveren Opferschutz in Polizei und Gesamtgesellschaft.[58]

Eine ganze Reihe NROen sind an den seit 2005 (zunächst für Berlin-Pankow) aufgebauten und seit 2016 in allen Berliner Bezirken eingerichteten *Berliner Registern* („Register zur Erfassung rechtsextremer und diskriminierender Vorfälle in Berlin") beteiligt, welche seit 2020 „Vorfälle von Racial Profiling sowie Diskriminierungsfälle aus Behörden und Institutionen" in einer eigenen Kategorie „Strukturelle Benachteiligung" ausweisen.[59]

---

[51] Z. B. Migrationsrat Berlin-Brandenburg (2014).

[52] Z. B. LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg (2021).

[53] Z. B. Thompson (2020); Barry und Fochler (2020); Randjelović (2021).

[54] Z. B. ADBs für NRW und ADB Köln (o. J.)

[55] Z. B. Antidiskriminierungsverband Deutschland (2019).

[56] KOP (2017).

[57] Vgl. z. B. Randjelović (2021).

[58] Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti & Roma (2020).

[59] Vgl. Koordinierungsstelle Berliner Register (2021), S. 10.

Auch im Rahmen der vom Verein *The African Network of Germany e. V.* (TANG) initiierten Kampagne #beiunsauch soll unter Bezugnahme auf die Tötung von George Floyd Bewusstsein für alltägliche „Rassistische Polizeigewalt gegenüber People of Color, insbesondere Black People of Color und Racial Profiling" geschaffen werden.[60] Die Kampagne wird auch „von der Türkischen Gemeinde Deutschland (TGD), Each One Teach One (EOTO e. V.), der Bundesversammlung der Immigrantenverbände (BAGIV), der Bildungsinitiative German Dream, der Kurdischen Gemeinde Deutschland und mehr als 120 weiteren Migrantenorganisationen unterstützt"[61]. TANG fordert unter anderem verpflichtende Antirassismustrainings für Polizeibeamt:innen und einen Dialog zwischen Polizei und afrikanischer Community.[62]

Nicht wenige Organisationen sind auf dem Feld der Opferberatung und -betreuung aktiv. Hier lassen sich z. B. *ReachOut – Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus* und *OPRA – die psychologische Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* nennen, beide in Trägerschaft des Vereins *Antirassistische interkulturelle Bildungsarbeit e. V.* (ARIBA). Das Spektrum derartiger Angebote umfasst Beratung und Unterstützung von Opfern entsprechender Angriffe sowie von Angehörigen und Zeug:innen, zum einen psychosozialer Natur, zum anderen auch in praktischen Fragen, etwa hinsichtlich rechtlicher Möglichkeiten (Strafanzeige, Anwaltssuche, Prozesskostenhilfe), Behördengängen, weiterer geeigneter (z. B. therapeutischer) Angebote und gegebenenfalls auch Öffentlichkeitsarbeit.[63] Hilfe für Betroffene, oft verbunden mit allgemeiner Aufklärungsarbeit und Interessenartikulation aus Sicht der Betroffenen, bieten etwa der *Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt* (VBRG) und dessen Mitglieder. Der Verband startete im März 2021 eine „Open Lecture Series [zu] extralegaler und rassistischer Polizeigewalt, den rechtsterroristischen Attentaten in Hanau und Halle, verschleppter Strafverfolgung und Tötungsdelikten im staatlichen Gewahrsam" unter Beteiligung von Betroffenen und Expert:innen aus Praxis und Wissenschaft.[64] Insgesamt lässt sich feststellen, dass es eher die Regel als die Ausnahme ist, dass zivilgesellschaftliche Akteur:innen, die allgemein

[60] Vgl. TANG (2020a).

[61] TANG (2020a).

[62] Vgl. TANG (2020b).

[63] Siehe z. B. ReachOut (o. J.)

[64] VBRG (2021).

Antirassismus, Antidiskriminierung und den Kampf gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit zum Inhalt haben, sich auch mit der Rolle der Polizei in diesem Themenfeld auseinandersetzen, da diese als Institution regelmäßig mit diskriminierenden Praktiken zulasten nicht-weiß gelesener Menschen (als Verdächtige wie auch als Opfer) sowie einer diesbezüglich mindestens fragwürdigen Fehlerkultur in Erscheinung tritt. Dies schließt Zusammenarbeit entsprechender Initiativen mit der Polizei keineswegs aus, vielmehr wird die Wichtigkeit von Austausch betont. So versucht etwa die *Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus* durch Dialog „zwischen Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. Rassismuserfahrung und Polizist*innen“ Vertrauen aufzubauen.[65] Es wird aber die Wichtigkeit bis hin zur Unverzichtbarkeit eines externen Blicks betont, um Missstände abzubauen. So fordert etwa die Amadeu Antonio Stiftung: „Öffnung der Behörden für Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft, unabhängige Beschwerdestellen für Betroffene“, Studien zu (fremdenfeindlichen) Einstellungen und Racial Profiling und die Einbeziehung der Erfahrungen Betroffener.[66]

Eine Reihe von Initiativen konzentriert sich auf diskriminierende polizeiliche Praktiken als alleinigen oder jedenfalls dominanten Fokus. In Berlin, Bremen und Kiel aktiv und darüber hinaus sichtbar ist etwa die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* (KOP), deren Aktionsfeld oben bereits angeschnitten wurde.[67] Sichtbarkeit stellt sie auch über Dokumentation und Veröffentlichung einer fortgeschriebenen „Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin“ her, deren Ziel es sei, „die Öffentlichkeit über rassistische Polizeigewalt zu informieren, die Position der Betroffenen zu stärken und die Polizei rechenschaftspflichtig zu machen“.[68] Unter dem Namen *Copwatch* sind ähnliche Initiativen in verschiedenen Städten aktiv, u. a. in Leipzig, Hamburg und Frankfurt/Main; Forderungen bestehen etwa in einer Kennzeichnungspflicht für Polizist:innen, Demilitarisierung von Einsatzkräften, Abschaffung anlassloser Kontrollen, und Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen, bis hin zu grundlegenderen Anliegen wie denen einer „Abschaffung der Polizei“, der „Entwicklung alternativer Konzepte zu Polizei und Strafsystemen“ und des Vorrangs „soziale[r] Lösungen für soziale Probleme“.[69]

[65] Vgl. Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus (2021).

[66] Amadeu Antonio Stiftung (2020).

[67] Vgl. KOP Berlin (2017).

[68] KOP Berlin (2021), S. 2; vgl. auch Lindemann und Schmid (2020).

[69] Copwatchffm (2021).

Manche Organisationen entstehen anlässlich und im Gedenken an schwerwiegende Fälle, bis hin zu durch polizeiliche Maßnahmen oder in Gewahrsam zu Tode gekommenen Menschen. Diese Arbeit wird mitunter darüber hinaus verstetigt und fortgeführt. Hier lässt sich etwa die *Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V.* nennen, die eine Chronologie zum Tod Oury Jallohs in Gewahrsam fortschreibt und dabei auch polizeiliche Repressionen gegen die Initiative thematisiert.[70] Der Fokus liegt auf dem Umgang von Polizei und Justiz mit der Frage nach der Todesursache und dem „strukturell rassistischen politischen System sowie dem rassistischen Konsens innerhalb der Gesellschaft", welche „diesen und viele andere Morde des politischen Systems erst möglich gemacht" haben.[71] Entsprechend beschäftigt sich die Initiative mit weiteren Todesfällen in Gewahrsam, Racial Profiling und (weiteren) Opfern rassistischer Gewalt. Mit mehreren weiteren Initiativen (einige bereits oben genannt) ist sie Teil des Bündnisses *Death in Custody* und der gleichnamigen Kampagne.[72] Ziele beziehungsweise Inhalte sind die Dokumentation von Fällen in Gewahrsam verstorbener nicht-weißer Menschen, die Forderung nach staatlicher Aufklärung, Rechenschaft und Schutzmechanismen, sowie die Stärkung der Rechte Betroffener und die Solidarisierung mit Betroffenen rassistischer Gewalt und Vernetzung entsprechender Akteur:innen.[73]

Zusammenfassend lassen sich also eine ganze Reihe von Akteur:innen, Blickwinkeln, Herangehensweisen und Aktionsformen identifizieren. Wesentliche Arbeitsinhalte und Aktionsformen umfassen zum einen Opferberatung/-betreuung, in Form psychosozialer Unterstützung und Solidarisierung, aber auch als praktische Unterstützung bei der Navigation durch das deutsche Rechtssystem. Des Weiteren wird anlässlich konkreter Fälle und struktureller Kritikpunkte Öffentlichkeit geschaffen, um gesellschaftliches Bewusstsein zu wecken und politischen Druck auszuüben, etwa hinsichtlich institutioneller Reformen, Gesetzgebung, Aufarbeitung von Vorfällen; dazu dienen etwa Monitoring/Dokumentation von Fällen, Demonstrationen und andere öffentlichkeitswirksame Aktionen, Stellungnahmen u. a. in Form von Presse-/Rundfunkinterviews und Pressemitteilungen sowie Teilnahme an und Ausrichtung von Diskussionsrunden. Insbesondere Organisationen, die allgemein Teilhabe und Rechte von Menschen

---

[70] Z. B. Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (2020, 2021).

[71] Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (o. J.)

[72] Vgl. Death in Custody (2020, 2021).

[73] Vgl. Death in Custody (2020).

mit Migrationshintergrund vertreten, sind auch formalisierter am politischen Prozess beteiligt, etwa durch Einbindung in Gremienarbeit auf kommunaler Ebene. Einige Akteur:innen bieten selbst Antidiskriminierungstrainings und ähnliches an, etwa zur Qualifizierung von Fachkräften. Abschließend ist eine vielfältige Vernetzung und gegenseitige Unterstützung entsprechender Initiativen festzustellen, in verstetigter Form über Dachverbände und Bündnisse, in temporärer Zusammenarbeit in gemeinsamen Kampagnen und Aktionen, und in ad hoc Kooperationen und Solidarisierung vor allem anlässlich konkreter aktueller Fälle und Debatten.

3.3 Zivilgesellschaftliche Aktion und Resonanz in Staat und Gesellschaft

Zivilgesellschaftliches Engagement ist weit davon entfernt, sein wesentliches Ziel – eine nicht rassistische, diskriminierungsfreie Polizeipraxis – bereits erreicht zu haben. Zugleich lässt sich – sowohl bei einem Blick in die USA als auch hierzulande – feststellen, dass jedenfalls in Teilen politische und gesetzgeberische Prozesse in Gang gekommen sind, die dem dienlich sein können.

Im März 2021 wurde der „George Floyd Justice in Policing Act" vom US-Repräsentantenhaus verabschiedet („an act to hold law enforcement accountable for misconduct in court, improve transparency through data collection, and reform police training and policies"[74]).[75] Daneben sind auf unterschiedlichen Ebenen zahlreiche (Gesetzes-)Reformen erkennbar, die auf Floyd und andere Fälle exzessiver Gewalt Bezug nehmen.[76] Sie betreffen u. a. Verbote von Würgegriffen (chokeholds) und limitieren den Einsatz von Einsatzmitteln wie Tränengas, Pfefferspray, Gummigeschossen oder Blendgranaten. Weitere Reformen und Gesetzesvorschläge beziehen sich auf eskalationsgeneigte Praktiken wie unangekündigte Wohnungsdurchsuchungen (no-knock warrants), auf die polizeiliche Qualifikation (Optimierung der Ausbildung, Deeskalations- und Anti-Bias-Trainings etc.), die Personalauswahl (background checks, mental health screenings), die Prüfung und Überarbeitung polizeilicher Standards zum Einsatz von Gewalt, Melde- und Berichtspflichten in Bezug auf Gewaltvorkommnisse und

[74] Gesetzestext unter https://www.congress.gov/bill/116th-congress/house-bill/7120/text. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[75] Siehe auch New York City Bar (2021).

[76] Siehe hierzu u. a. Rummler (2020).

den Schutz von Whistlebowern, den verpflichtenden Einsatz von Bodycams zur Dokumentation des Handelns der eingesetzten Beamt:innen, das systematische Sammeln von Daten zu Gewalt durch Polizeibeamt:innen sowie zu Ungleichbehandlung aufgrund zugeschriebener ethnischer Merkmale, spezielle (unabhängige) Ermittler:innen in Fällen polizeilichen Schusswaffeneinsatzes und – hier wird die Verbindung zu „Defund the Police“ sichtbar – die Kürzung polizeilicher Ressourcen (wie etwa im Falle von New York City, Los Angeles oder Portland/OR). Die Maßnahmen sind somit in sehr unterschiedlichen Handlungsfeldern lokalisiert und betreffen u. a. polizeiliche Handlungsbefugnisse, Qualifizierung, Personalauswahl sowie interne und externe Kontrollmechanismen. Welche Effekte sie – sofern wie vorgesehen umgesetzt – zeitigen werden, lässt sich kaum abschätzen. Zu kurzfristig sind die Reformansätze bisher, und es ist davon auszugehen, dass die meisten Maßnahmen nicht systematisch evaluiert werden.

In Deutschland ist die Entwicklung der letzten Jahrzehnte u. a. dadurch charakterisiert, dass polizeiliche Eingriffsbefugnisse insgesamt ausgeweitet wurden und sich in zunehmendem Maße auch auf das mögliche Vorfeld von Gefahren erstrecken.[77] Gerade die Möglichkeit zu anlasslosen Kontrollen etwa in als kriminalitätsbelastet angesehenen Räumen bringt auch das Potenzial einer in diskriminierender Weise selektiven Kontrollpraxis mit sich.[78] Zugleich deuten sich vereinzelt Entwicklungen an, die den Zielen von NROen entgegenkommen können. Welche Rolle die Bemühungen der NROen und anderer engagierter Akteur:innen dabei spiel(t)en ist an dieser Stelle nicht zu beurteilen. Die Entwicklungen sind inhaltlich weniger breit gefächert als in den USA und bislang auf einige Bundesländer begrenzt.

Zu erwähnen sind Reformansätze in Polizeigesetzen der Länder in Bezug auf die Durchführung verdachtsunabhängiger Personenkontrollen. In der Novelle des Bremischen Polizeigesetzes vom 24. November 2020[79] wurden in § 27 Identitätsfeststellungen an besonderen Kontrollorten grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft, dass sie „auf Grund des Verhaltens der Person erforderlich“ sein müssen. Da Merkmale wie das Erscheinungsbild einer Person und ihre wahrgenommene Herkunft nicht unter „Verhalten“ zu subsumieren sind, soll dies dazu

[77] Vgl. Aden und Fährmann (2018).

[78] Vgl. Aden (2017).

[79] Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem. GBl. 2001, S. 441; 2002, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1486, 1568).

beitragen, hierauf Bezug nehmende Kontrollentscheidungen zu unterbinden. Ab September 2021 haben von Maßnahmen Betroffene zudem Anspruch auf eine sog. „Kontrollquittung“, in der auch der Kontrollgrund zu benennen ist. § 181 der im März 2021 in Kraft getretenen Neufassung des Polizeigesetzes Schleswig–Holstein[80] regelt zur Identitätsfeststellung: „Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“ In Berlin sollen mit der 2021 anstehenden Novellierung des Polizeirechts bislang anlasslos mögliche Kontrollen an „kriminalitätsbelasteten Orten“ an das Verhalten der Kontrollierten geknüpft werden.[81] Soweit erkennbar, zieht die Mehrzahl der Bundesländer derzeit noch keine gesetzlichen Maßnahmen in Betracht, um eine auf gruppenbezogene Merkmale rekurrierende Kontrollpraxis zu unterbinden.

Zu den von zivilgesellschaftlichen Akteuren erhobenen Forderungen gehört regelmäßig auch die nach einer unabhängigen Kontrolle polizeilichen Handelns. „Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen“ oder auch „Polizeibeauftragte“ sollen, so der Grundgedanke, aus einer nicht in die Polizei eingebundenen Position heraus Beschwerden von Bürger:innen bearbeiten, ebenso auch Meldungen von „Whistleblowern“ aus der Polizei.[82] Einige Länder haben inzwischen unabhängige, den Landesparlamenten verantwortliche Beauftragte implementiert (Rheinland-Pfalz im Jahr 2014, Schleswig–Holstein 2016, Baden-Württemberg 2019, Mecklenburg-Vorpommern 2021). Derzeit steht die Einrichtung unabhängiger Polizeibeauftragter u. a. in Hessen, Berlin und Bremen bevor. In anderen Ländern (so in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen) sind Polizeibeauftragte oder Beschwerdestellen eng an Polizei bzw. Innenressorts gebunden, was die Perspektiven einer unabhängigen

[80] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig–Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19. März 2021 bis 19. März 2024 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert per Beschluss des Landtags vom 26. Februar 2021 (GVOBl. 2021, S. 222).

[81] Vgl. Raddatz (2021). Am Rande erwähnt sei hier auch das im Juni 2020 in Kraft getretene Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin, das Menschen vor behördlicher Diskriminierung schützen und dazu zivilrechtliche Klagen mit Beweiserleichterung ermöglichen soll. Innerhalb des ersten halben Jahres wurden in Berlin nach polizeilichen Angaben „31 Vorfälle wegen möglicher Diskriminierung durch Polizisten registriert“, nach Angaben der Justizverwaltung nur 23 Fälle, vgl. MiGAZIN (2020).

[82] Vgl. u. a. Aden (2013); Kreuzer (2020); Töpfer (2014).

Kontrolle begrenzt. In Hamburg wurde ein beim Polizeipräsidenten angesiedeltes „Beschwerdemanagement" eingerichtet, das sowohl für Bürger:innen als auch für entsprechende Meldungen aus der Polizei offen ist. Insgesamt sind im Hinblick auf Kontrollmöglichkeiten polizeilichen Handelns durch unabhängige Instanzen in einigen Ländern positive Entwicklungen zu verzeichnen; von einer flächendeckenden unabhängigen Kontrolle kann aber keinesfalls gesprochen werden. Eine unmittelbare Kausalität zwischen zivilgesellschaftlichem Protest und Reformen lässt sich für die erwähnten Maßnahmen nicht belegen; zu Wirkung und Wirksamkeit mangelt es an systematisch erhobenen Informationen.

4 Ausblick

Während also international wie auch in Deutschland eine Entwicklung festzustellen ist, die nicht nur auf eine größere Sichtbarkeit der Thematik diskriminierender polizeilicher Praktiken und fremdenfeindlicher Einstellungen in der Polizei, sondern mitunter auch auf gesellschaftliche und gesetzgeberische Resonanz für Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteur:innen hindeutet, ist schwer einzuschätzen, inwieweit mittelfristig tiefgreifende und nachhaltige Verbesserungen zu konstatieren sein werden.

In den USA ist auf politischer Ebene wie in der Bevölkerung eine starke gesellschaftliche Spaltung zu erkennen, was die Behandlung dieses Symptoms fest verankerten Rassismus anbelangt. In Deutschland geht Widerstand gegen institutionelle und rechtliche Reformen insbesondere von der Polizei, ihren berufsständischen Vertretungen und nicht zuletzt auch den Innenressorts aus. Begründet wird dies vor allem damit, dass man die Polizei nicht unter Generalverdacht stellen und ihre Handlungsfähigkeit bewahren wolle; stringente Argumente, inwiefern ergebnisoffene Untersuchungen und die Förderung unabhängiger, transparenter Strukturen zur Bearbeitung von Verdachtsfällen unzulässiger polizeilicher Praktiken die organisationale Handlungsfähigkeit gefährden würden, werden nicht angeführt.[83] Exemplarisch kann hierfür die ablehnende Haltung gegenüber unabhängigen wissenschaftlichen Studien spezifisch zu Racial Profiling stehen, die damit begründet wurde, diese Praxis sei ohnehin nicht zulässig und daher auch nicht untersuchungsbedürftig.[84] Die

[83] Vgl. u. a. Hunold und Wegner (2020), S. 32.

[84] Leitlein (2020).

Reformansätze in Polizeigesetzen einiger Länder stellen noch keinen grundsätzlichen Bruch mit der Entwicklung der letzten Jahrzehnte dar, polizeiliche Kontroll- und Eingriffsbefugnisse eher auszuweiten. Es besteht insofern weiterhin auch zivilgesellschaftlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die (polizeiliche) Diskriminierung von PoC und anderen als nicht-weiß gelesenen Menschen, ob nun als Kontrollierte, Tatverdächtige, Inhaftierte, Zeug:innen oder Opfer.

Literatur

ADBs für NRW, & ADB Köln (Hrsg.) (o. J.). „Menschen wie DU neigen zu Straftaten" (Rassistische) Diskriminierung bei der Polizei: Ursachen, Folgen und Möglichkeiten der Intervention. https://www.oegg.de/wp-content/uploads/2019/11/Polizeibroschuere_fin_web.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Aden, H. (2013). Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern. *vorgänge, 52(4),* S. 10.

Aden, H. (2017). Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem. *Zeitschrift für Menschenrechte, 11(2),* S. 54.

Aden, H., & Fährmann, J. (2018). *Polizeirecht vereinheitlichen? Kriterien für Muster-Polizeigesetze aus rechtsstaatlicher und bürgerrechtlicher Perspektive.* Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung e. V.

Amadeu Antonio Stiftung (2020). Lagebild Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden: Eine interne Lösung des Polizeiproblems ist nicht mehr möglich. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/lagebild-rechtsextremismus-in-den-sicherheitsbehoerden-eine-interne-loesung-des-polizeiproblems-ist-nicht-mehr-moeglich/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Amnesty International (2010). *Täter unbekannt: Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland.* Berlin: Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Amnesty International (2014). *Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen.* Berlin: Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Antidiskriminierungsverband Deutschland (2019). Falschaussagen und Abwehrhaltung zur Kritik von Polizeiverbänden am Landesantidiskriminierungsgesetz. https://www.antidiskriminierung.org/neuigkeiten-1/2019/9/4/pressemitteilung-zur-kritik-von-polizeiverbnden-am-ladg-berlin. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Barry, C., & Fochler, N. (2020). Polizei und Gewahrsam: Für PoC lebensgefährlich! Erste Befunde der Kampagne „Death in Custody". *Überblick, 26(2),* S. 5.

Beau Segers, I. (2020). Why Black Pete matters: Institutional racism and police violence in the Netherlands. https://www.sv.uio.no/c-rex/english/news-and-events/right-now/2020/why-black-pete-matters.html. Zugegriffen: 16. August 2021.

Beeko, M. N. (2021). Ein Jahr Hanau: Vom Gedenken zum Handeln für die Überlebenden. Ein Aufruf. https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-hanau-gedenken-anschlag-rassismus. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Bozay, K., Aslan, B., Mangitay, O., & Özfirat, F. (2016). *Die haben gedacht, wir waren das: MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus.* Köln: PapyRossa.
Cannon, L. (1999). *Official negligence: How Rodney King and the riots changed Los Angeles and the LAPD.* Boulder, CO: Westview Press.
Chan, J. B. L. (1997). *Changing police culture: Policing in a multicultural society.* Melbourne: Cambridge University Press.
Copwatch Ffm (2021). Solidarität statt Polizeigewalt! https://copwatchffm.org/?p=407. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Council of Europe, Commission against Racism and Intolerance (2007). ECRI General Policy Recommendation No. 11, on Combating Racism and Racial Discrimination in Policing (June 29, 2007), COE Doc. CRI(2007)39. http://hrlibrary.umn.edu/instree/COE_gen-rec-11.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Cremer, H. (2013). „Racial Profiling" – *Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz: Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
Cremer, H. (2017). Racial Profiling: eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 405–414). Wiesbaden: Springer VS.
Cremer, H. (2019). Verbot rassistischer Diskriminierung. Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig. *Deutsches Polizeiblatt, 37(3),* S. 22.
Death in Custody (2020). Pressemitteilung: Recherche zu Todesfällen in Gewahrsam in Deutschland bekräftigt: „Auch in Deutschland tötet institutioneller Rassismus!". https://deathincustody.noblogs.org/post/2020/06/08/pressemitteilung-recherche-zu-todesfaellen-in-gewahrsam-in-deutschland-bekraeftigt-auch-in-deutschland-toetet-institutioneller-rassismus/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Death in Custody (2021). Todesfälle in Gewahrsam. https://doku.deathincustody.info/recherche/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). Stellungnahme – Nach den Morden in Hanau. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Nach_den_Morden_in_Hanau.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Düsberg, B. (2020). Der alltägliche Verfassungsbruch. Zur Rechtswirklichkeit des racial profiling. *RAV InfoBrief, 41(120)*, S. 14. https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Infobriefe/RAVinfobrief120_web.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Edwards, F., Lee, H., & Esposito, M. (2019). Risk of being killed by police use of force in the United States by age, race-ethnicity, and sex. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 116(34),* S. 16793.
Egenberger, V. (2013). Polizeiarbeit auch ohne ‚Racial Profiling'? Aufmerksamkeit für diskriminierende Polizeikontrollen in Deutschland steigt. *vorgänge, 201/202(1/2),* S. 134.
Fleetwood, J., & Lea, J. (2020). De-funding the Police in the UK. *British Society of Criminology Newsletter, 85,* S. 25.
Florvil, T. N. (2020). Zur Beständigkeit der Graswurzel. Transnationale Perspektiven auf Schwarzen Antirassismus im Deutschland des 20. Jahrhunderts. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44),* S. 33.
Herrnkind, M. (2014). „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!" oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 15(3),* S. 35.

Hillstrom, L. C. (2018). *Black Lives Matter: From a moment to a movement*. Santa Barbara, CA: Greenwood.

Hirsch, N. A. (2017). *Advocacy and anti-racism: How institutions shape organizational responses to racially biased policing in France and the United States*. Dissertation Harvard University, Cambridge, Massachusetts.

HRW (2021). France: End systemic police discrimination: Civil society organizations file class action challenging ethnic profiling. https://www.hrw.org/news/2021/01/27/france-end-systemic-police-discrimination. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

HRW (o. J.). Racism and the Administration of Justice. https://www.hrw.org/legacy/campaigns/race/criminal_justice.htm. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44),* S. 27.

Initiative 19. Februar Hanau (2021). Pressemitteilung: 13 der 19 rechtsextremen SEK-Beamten waren in Hanau im Einsatz. https://19feb-hanau.org/2021/06/16/presse-mitteilung-13-der-19-rechtsextremen-sek-beamten-waren-in-hanau-im-einsatz/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (2020). Chronologie im Fall Oury Jalloh 7.1.2005 bis 2020. https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2020/06/chronologie-im-fall-oury-jalloh-2005-bis-2020.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (2021). Jahrelange gezielte Repression gegen die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh. https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2021/01/chronologie-repression-initiative-stand-2021-1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (o. J.). About us. https://www.betterplace.org/en/organisations/24330-initiative-in-gedenken-an-oury-jalloh-e-v. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, & Schweizer Allianz gegen Racial Profiling (2017). Stopp Racial Profiling: Sicherheit für alle – ein Menschenrecht! https://bdb-germany.de/wp-content/uploads/2017/06/Grundsatzerkla_rung_Racial-Profiling.pdf. Zugegriffen: 16. August 2021.

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e. V. (Hrsg.) (2013). *Schwerpunkt: Racial Profiling. Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 104*.

Jacobs, L. A., Kim, M. E., Whitfield, D. L., Gartner, R. E., Panichelli, M., Kattari, S. K., Downey, M. M., McQueen, S. S., & Mountz, S. E. (2021). Defund the police: moving towards an anti-carceral social work. *Journal of Progressive Human Services, 32(1),* S. 37.

Joseph–Salisbury, R., Connelly, L. & Wangari-Jones, P. (2021). „The UK is not innocent“: Black Lives Matter, policing and abolition in the UK. *Equality, Diversity and Inclusion, 40(1),* S. 21.

Kahn, K. B., Goff, P. A., Lee, J. K., & Motamed, D. (2016). Protecting whiteness: White phenotypic racial stereotypicality reduces police use of force. *Social Psychological and Personality Science, 7(5),* S. 403.

Klimke, M. (2006). Black Power, die Black-Panther-Solidaritätskomitees und der bewaffnete Kampf. In W. Kraushaar (Hrsg.), *Die RAF und der linke Terrorismus. Bd. 2* (S. 562–582). Hamburg: Hamburger Edition.

Koordinierungsstelle Berliner Register (2021). Auswertung für 2020 der dokumentierten Vorfälle der Berliner Register. https://berliner-register.de/sites/default/files/Register-Auswertung2020_0.pdf. Zugegriffen: 31. März 2021.
KOP Berlin (2017). Die Berliner Kampagne: Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen! https://kop-berlin.de/beitrag/die-berliner-kampagne-ban-racial-profiling-gefahrliche-orte-abschaffen. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
KOP Berlin (2021). Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021. https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Kreuzer, A. (2020). Lücken im Ombudswesen: Polizeibeauftragte. *Neue Kriminalpolitik, 32(3),* S. 361.
Landtag Sachsen-Anhalt (2020). *Bericht der vom Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags Sachsen-Anhalt beauftragten Berater Rechtsanwalt Jerzy Montag MdB von 2002–2013 nichtberufsrichterlicher Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof und Manfred Nötzel Generalstaatsanwalt in München i. R.* Magdeburg: Landtag Sachsen-Anhalt.
LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg (2021). Diskriminierungsschutz gewährleisten – die Schutzlücke schließen: Für ein Landesantidiskriminierungsgesetz in Baden-Württemberg. http://lag-adb-bw.adis-ev.de/wp-content/uploads/sites/16/2021/03/Diskriminierungsschutz_gewaehrleisten_20032021.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Leitlein, H. (2020). Racial Profiling. Bundesinnenministerium sagt Studie zu Rassismus bei der Polizei ab. *Zeit Online.* https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/racial-profiling-studie-polizei-abgesagt-justizministerium-horst-seehofer. Zugegriffen: 16. August 2021.
Lindemann, S., & Schmid, L. (2020). Rassistische Polizeigewalt in Deutschland. https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/08/rassistische-polizeigewalt-deutschland. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Lorei, C. (2020). Statistiken zum polizeilichen Schusswaffengebrauch in Deutschland, Stand 11. Dezember 2020. http://www.schusswaffeneinsatz.de/download/statistiken.pdf. Zugegriffen: 16. August 2021.
Macpherson, W. (1999). *The Stephen Lawrence inquiry: Report of an inquiry.* London, UK: Her Majesty's Stationary Office.
MiGAZIN (2020). Polizei registriert erste Beschwerden über Diskriminierung. https://www.migazin.de/2020/12/21/berlin-polizei-registriert-erste-beschwerden-ueber-diskriminierung/. Zugegriffen: 16. August 2021.
Migrationsrat Berlin-Brandenburg (Hrsg.) (2014). Rassismus und Justiz. http://www.migrationsrat.de/wp-content/uploads/2018/07/MRBB_Broschuere_Rassismus-und-Justiz-1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Narr, W. D., & Vogelskamp, D. (2010). *Der Mord in Dessau im Schoß der Polizei – mit gerichtlichen Nachspielen.* Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie.
New York City Bar (2021). Report in support of federal police reform efforts: the George Floyd Justice in Policing Act and Justice in Policing Act. https://s3.amazonaws.com/documents.nycbar.org/files/2020761-FloydJusticeInPolicingAct.pdf. Zugegriffen: 16. August 2021.
Niedermeier, S. (2014). *Rassismus und Bürgerrechte. Polizeifolter im Süden der USA 1930–1955*. Hamburg: Hamburger Edition.

Nodjimbadem, K. (2020). The long, painful history of police brutality in the U.S. *Smithsonian Magazine online*. https://www.smithsonianmag.com/smithsonian-institution/long-painful-history-police-brutality-in-the-us-180964098/. Zugegriffen: 16. August 2021.

Pro Asyl (2020). Rassismus als „Vater aller Probleme" – Innenministerkonferenz muss handeln! https://www.proasyl.de/pressemitteilung/rassismus-als-vater-aller-probleme-innenministerkonferenz-muss-handeln/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Raddatz, B. (2021). Neues Berliner Polizeigesetz: Von Bodycams bis Kontrollen – was sich künftig ändert. *rbb24*. https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/03/polizeigesetz-polizei-bodycams-racial-profiling-berlin-.html. Zugegriffen: 30. März 2021.

Rafael, S. (2021). 13 SEK-Polizisten unter Rechtsextremismus-Verdacht waren im Einsatz. *Belltower News*. https://www.belltower.news/terror-in-hanau-13-sek-polizisten-unter-rechtsextremismus-verdacht-waren-im-einsatz-117435/. Zugegriffen: 16. August 2021.

Randjelović, I. (2021). Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze. *Überblick, 27(1),* S. 3.

ReachOut (o. J.). Was ist ReachOut. https://www.reachoutberlin.de/de/Unsere%20Arbeit/Beratung/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Roscigno, V. J., & Preito-Hodge, K. (2021). Racist cops, vested „blue" interests, or both? Evidence from four decades of the General Social Survey. *Socius, 7,* S. 1.

Rotino, S. (2017). Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Immer noch – Racial Profiling bei der Bundespolizei. In T. Müller-Heidelberg, E. Steven, M. Pelzer, M. Heiming, C. Röhner, R. Gössner, J. Heesen & A. Helwich (Hrsg.), *Grundrechte-Report 2017* (S. 51–54). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Roux, G. (2018). Perception of police unfairness amongst stigmatized groups: The impact of ethnicity, Islamic affiliation and neighbourhood. In S. Roché & M. Hough (Hrsg.), *Minority youth and social integration: The ISRD-3 study in Europe and the US* (S. 193–217). Cham, CH: Springer.

Rummler, O. (2020). The major police reforms enacted since George Floyd's death. *Axios.* https://www.axios.com/police-reform-george-floyd-protest-2150b2dd-a6dc-4a0c-a1fb-62c2e999a03a.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Scharlau, M. (2021). Antirassismus zum Alltag machen – auch in der Polizei. https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/deutschland-antirassismus-polizei-alltagsaufgabe. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Singelnstein, T. (2016). Confirmation Bias – die Bestätigungsneigung als kognitive Verzerrung bei polizeilichen Ermittlungen im Strafverfahren. *Strafverteidiger, 36(12),* S. 830.

Smith, M. R., & Alpert, G. P. (2007). Explaining police bias: a theory of social conditioning and illusory correlation. *Criminal Justice and Behavior, 34(10),* S. 1262.

SOS Racisme (2018). Adresse citoyenne: Les propositions de SOS Racisme pour l'amélioration des rapports police-population. https://sos-racisme.org/wp-content/uploads/2018/02/Adresse-Citoyenne-de-SOS-Racisme.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus (2021). *Mit der Polizei ins Gespräch kommen, Zusammenhalt in der Gesellschaft stärken.* https://stiftung-gegen-rassismus.de/wp-content/uploads/2021/01/12012020_PM_Gespraeche-mit-der-Polizei.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

TANG (2020a). Pressemitteilung TANG-Aktion #beiunsauch. http://tang-ev.de/pressemitteilung-aktion-beiunsauch/2020a/06/. Zugegriffen: 31. März 2021.

TANG (2020b). Positionspapier von TANG zum Thema Rassismus gegen Schwarze Menschen in Deutschland. http://tang-ev.de/positionspapier-von-tang-zum-thema-rassismus-gegen-schwarze-menschen-in-deutschland/2020b/06/. Zugegriffen: 31. März 2021.

Thompson, V. E. (2020). Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. *Überblick, 26(2),* S. 8.

Töpfer, E. (2014). *Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen: Eckpunkte für ihre Ausgestaltung.* Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Tourse, R. W. C., Hamilton-Mason, J., & Wewiorski, N. J. (2018). *Systemic racism in the United States: Scaffolding as social construction.* Cham, CH: Springer.

VBRG (2020). Open Lecture Series. https://verband-brg.de/open-lecture-series/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Vitale, A. (2017). *The end of policing.* London: Verso.

Vomfell, L., & Stewart, N. (2021). Officer bias, over-patrolling and ethnic disparities in stop and search. *Nature Human Behaviour, 5(5),* S. 566.

von Klinggräff, U. (2020). Keine Einzelfälle: Diskriminierung und rassistische Gewalterfahrungen von PoC. *RAV InfoBrief, 41(120),* S. 14. https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Infobriefe/RAVinfobrief120_web.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Walser, E., Ceyhan, G., & Hanano, R. (2021). Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2021/07/i-report-policypaper-1-1.pdf?x34334. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

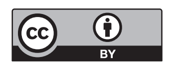
Washington Post (2021). Police shootings database 2015–2021. https://www.washingtonpost.com/graphics/investigations/police-shootings-database/. Zugegriffen: 16. August 2021.

Zentralrat Deutscher Sinti & Roma (2020). Erwartungen des Zentralrats an den Kabinettsausschuss gegen Rechtsextremismus und Rassismus. https://zentralrat.sintiundroma.de/download/12409. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Zimring, F. E. (2020). Police killings as a problem of governance. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 687(1),* S. 114.

Prof. Dr. Thomas Görgen ist Professor an der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster) und leitet dort das Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention. Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen der Viktimisierungs- und Gewaltforschung, der politisch motivierten Kriminalität sowie der Kriminal- und Gewaltprävention.

Daniel Wagner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention an der Deutschen Hochschule der Polizei (Münster). Seine Schwerpunkte sind politische Soziologie und Kommunikationsforschung, Jugendsoziologie und Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle.


BY



Vertrauens- und Legitimitätsbrüche: Was bedeutet Rassismus durch die Polizei für die Gesellschaft?

Laila Abdul-Rahman

Zusammenfassung

Rassismus durch die Polizei verstößt gegen die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates. Bürger:innen müssen darauf vertrauen können, dass sich staatliche Behörden an Recht und Gesetz halten. Der Beitrag geht der Frage nach, wie Rassismus das gesellschaftliche Vertrauen in die Polizei sowie deren Legitimität beeinflusst, und stellt empirische Befunde für Deutschland dar. Anschließend werden rassistische polizeiliche Praktiken in den Blick genommen und in ihrem Zusammenhang mit sozialer Identität analysiert. Danach wird mithilfe der Konzepte prozeduraler bzw. distributiver Gerechtigkeit geklärt, wie Vertrauen in die Polizei gestärkt oder geschwächt werden kann.

Schlüsselwörter

Polizei · Vertrauen · Legitimität · Rassismus · Procedural Justice

L. Abdul-Rahman (✉)
Lehrstuhl fur Kriminologie, Juristische Fakultät, Ruhr-Universitat Bochum, Bochum, Deutschland
E-Mail: laila.abdul-rahman@rub.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_22

1 Legitimität polizeilichen Handelns und Vertrauen

Die Polizei ist im demokratischen Rechtsstaat auf (freiwillige) Anerkennung ihrer Autorität angewiesen. Polizeiliche Legitimität führt dazu, dass Bürger:innen – ohne dass Zwang angewendet werden muss – Gesetze sowie die Anweisungen der Polizei befolgen und mit der Polizei kooperieren.[1] Nach Weber wird die herrschende Ordnung durch den Glauben an ihre Vorbildlichkeit und Verbindlichkeit legitimiert.[2] Institutioneller Rassismus kann insofern als Legitimitätsproblem verstanden werden, da er im demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich abgelehnt werden sollte. Diese (normative) Ablehnung ist auch verfassungsmäßig in Art. 3 GG festgeschrieben. Rassistisches Handeln ist damit nicht nur illegitim, sondern illegal.

Von staatlichen Institutionen, wie der Polizei, wird erwartet, dass diese sich an die Gesetze halten. Vertrauen in die Polizei bedeutet, dass Bürger:innen daran glauben, dass diese Erwartung erfüllt wird, und dient der normativen Rechtfertigung, Herrschaft zu akzeptieren und in das Beherrschtwerden einzuwilligen.[3] Das Vertrauen in die Polizei ist in Deutschland auf einem stabilen, hohen Niveau.[4] Rassismus trifft aber nicht alle Bürger:innen in gleichem Maße, sondern migrantisch gelesene bzw. Personen of Color, die aufgrund rassifizierter Merkmale benachteiligt werden. Demnach ist fraglich, ob es im Vergleich zur *weißen* Mehrheitsbevölkerung Unterschiede im Vertrauen gibt, wie Rassismus durch die Polizei gesellschaftlich wahrgenommen wird und wie Vertrauen gestärkt bzw. zurückgewonnen werden kann.

2 Empirische Befunde für Deutschland

Insbesondere in den USA wurde ein geringeres Vertrauen von Schwarzen Menschen und Personen of Color sowie eine negativere Wahrnehmung der Polizei nachgewiesen.[5] Für Europa gibt der European Social Survey (ESS Round

---

[1] Tyler (1990); Sunshine und Tyler (2003); Bottoms und Tankebe (2012); Hecker (2019); Hough et al. (2013); Tyler (2004).

[2] Weber (1964), S. 23.

[3] Jackson und Gau (2016).

[4] Birkel et al. (2019), S. 78.

[5] Brown und Benedict (2002); Weitzer und Tuch (2006).

5, 2010/2011) einige Hinweise: Einstellungen von Migrant:innen gegenüber der Polizei unterschieden sich je nach Länge des Aufenthalts im Zuwanderungsland.[6] Während neu zugewanderte Personen der Polizei gegenüber sogar positiver eingestellt waren als einheimische Personen, war das Gegenteil der Fall für Menschen, die vor mehr als 15 Jahren zugewandert waren und solche der zweiten Generation. Bradford und Jackson nehmen deshalb an, dass zugewanderte Personen – anders als häufig vermutet – negative Einstellungen zur Polizei nicht bereits mitbringen, sondern erst im Laufe der Zeit erwerben. Dies konnte auch allgemein für das institutionelle Vertrauen nachgewiesen werden.[7]

Auch in der Schüler:innenbefragung der POLIS Studie (2011/2012) zeigten Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland geringeres Vertrauen in die Polizei als solche ohne, der Unterschied war jedoch kleiner als in Frankreich.[8] Jugendliche mit türkischem Hintergrund (das häufigste Herkunftsland) unterschieden sich dabei nicht von solchen aus anderen Herkunftsländern. Der Deutsche Viktimisierungssurvey (2017) zeigte, dass Personen mit türkischem oder osteuropäischem Migrationshintergrund die Polizeiarbeit bei der Verbrechensbekämpfung schlechter bewerteten und der Meinung waren, dass die Polizei oft mehr Gewalt einsetzt, als geboten wäre.[9] Solche mit türkischem Hintergrund sagten außerdem häufiger, dass Personen abhängig von ihrem finanziellen Status anders behandelt werden. Auch hier deuten die Daten darauf hin, dass insbesondere die zweite Generation der Polizei kritischer gegenüber steht.[10] Die International Self-Report Delinquency Study (ISRD 3) zeigte, dass auch in Deutschland migrantisch gelesene sowie muslimische Jugendliche und solche, die in benachteiligten Vierteln lebten, die Polizei als unfairer und weniger legitim wahrnahmen.[11] *Weiße* Jugendliche mit Migrationshintergrund zeigten dagegen weder geringeres Vertrauen noch eine geringere Legitimitätsbewertung als *weiße* Jugendliche ohne Migrationshintergrund.

---

[6] Bradford und Jackson (2018).

[7] Röder und Muhlau (2012).

[8] Roché et al. (2018).

[9] Birkel et al. (2019), S. 71 ff. Zu berücksichtigen ist, dass die Stichprobe der Befragten mit Migrationshintergrund eine eher niedrige Fallzahl aufwies und die Unterschiede deshalb nicht statistisch abgesichert sind.

[10] Leitgöb-Guzy (2019).

[11] Roux (2018); Farren und Hough (2018).

Diese Ergebnisse zeigen: Vertrauen und Legitimität der Polizei unterscheiden sich nicht aufgrund eines tatsächlichen Migrationshintergrunds, sondern aufgrund der Sichtbarkeit von Personen, die als migrantisch gelesen werden,[12] und damit auch häufiger von Rassismus betroffen sind.

3 Rassistische Praktiken im Spannungsfeld von Legalität und Legitimität

Rassismus tritt in verschiedenen Formen auf.[13] Expliziter Rassismus, der z. B. durch rassistische Beleidigungen nach außen tritt, ist sichtbar und klar als rechtswidrig zu erkennen, auch wenn allgemeine Beweisschwierigkeiten (z. B. fehlende Zeug:innen) weder auszuschließen noch selten sind. Impliziter und auch struktureller Rassismus ist dagegen nicht ohne weiteres sichtbar, denn es fehlt zumeist an äußeren Tatsachen, die eine zweifelsfreie Bewertung ermöglichen. Erschwert wird eine solche Beurteilung auch dadurch, dass den Polizeibeamt:innen die rassistische Dimension ihres Handelns nicht zwangsläufig bewusst sein muss, sondern auf unbewusste Stereotype zurückzuführen sein kann (sog. Implicit Bias).[14] Aufgrund dessen scheitert häufig die juristische Feststellung eigentlich verbotener und rechtswidriger polizeilicher Praxen, wie Racial Profiling. Nach wie vor dominiert dabei ein Rassismusverständnis, welches implizite sowie strukturelle Rassismen vernachlässigt. Infolgedessen werden solche Praktiken häufig nicht als rassistisch benannt und geahndet; teilweise wird ihnen durch legale Grundlagen auch Vorschub geleistet.[15]

Wessen Perspektive bei der Bewertung solcher Vorfälle gesellschaftliche Anerkennung findet – die polizeiliche oder die der Betroffenen – ist insbesondere davon abhängig, wer Definitions- und Beschwerdemacht im öffentlichen Diskurs besitzt, was in Zusammenhang mit Fragen von sozialer Identität steht.

[12] Farren und Hough (2018).

[13] Vgl. den Beitrag von Bosch und Thurn in diesem Band.

[14] Staats et al. (2017).

[15] Cremer (2013). Zum unzureichenden Rassismusverständnis in den Institutionen siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (2020).

3.1 Rassismus und Legitimität in der öffentlichen Wahrnehmung

Nach Hall ist Rassismus als ideologischer Diskurs zu verstehen, der das hegemoniale System durch Ausschließung sichert.[16] Was in der öffentlichen Wahrnehmung als rassistische, illegitime polizeiliche Praxis verstanden wird, ist beeinflusst von der Diskursmacht der Akteur:innen. Harkin weist darauf hin, dass die meisten Personen der (Mehrheits-)Bevölkerung kaum auf tatsächliche Erfahrungen mit der Polizei zurückgreifen können, und deshalb Imaginationen darüber, wie Polizei ist und agiert, für deren Bewertung eine wichtige Rolle spielen.[17] Mit Lukes Social Theory of Power[18] argumentiert er, dass diese Vorstellungen stark beeinflusst sind von den herrschenden Machtverhältnissen, und durch hegemoniale Ideologien bedingt und manipuliert werden. Wissen über die Polizei wird deshalb maßgeblich von herrschenden Autoritäten geprägt und medial vermittelt.[19]

Für die Bewertung polizeilichen Verhaltens sind demnach auch Prozesse des sog. *Otherings*[20] von Bedeutung: Ungleichbehandlung kann dadurch legitimiert werden, dass Adressat:innen polizeilichen Handelns als fremd und die Polizeibeamt:innen als Angehörige der eigenen Gruppe imaginiert werden.[21] In diesem Sinne wird die rassistische Dimension des polizeilichen Handelns im öffentlichen Diskurs unsichtbar. Legitimität bedeutet damit immer Legitimität der *(weißen)* Mehrheitsgesellschaft; Legitimitätsverluste in kleineren (von Rassismus betroffenen) Teilen der Bevölkerung müssen den Herrschaftsanspruch nicht infrage stellen. Bereits nach Weber reicht es aus, wenn der „Legitimitätsanspruch der Art nach in einem relevanten Maß“ gilt, maßgeblich ist dagegen nicht, ob jede Art der Fügsamkeit tatsächlich auf Legitimitätsglauben beruht, mangels Alternative können Staat und Polizei dennoch akzeptiert werden: „aus

[16] Hall (1989).

[17] Harkin (2015).

[18] Lukes (2005).

[19] Harkin (2015). Zum Einfluss von Medien auf die Legitimitätswahrnehmung vgl. Chermak et al. (2006); Graziano et al. (2010).

[20] Spivak (1985).

[21] Vgl. Blumer (1958); Bobo (1999).

individueller Schwäche und Hilflosigkeit [wird Herrschaft] als unvermeidlich hingenommen".[22]

Die Daten des ESS 5 zeigten, dass gesellschaftliche Diskriminierungserfahrungen mit einem geringeren Gefühl von normativer Übereinstimmung mit der Polizei zusammenhängen, aber keinen Einfluss auf die wahrgenommene Verpflichtung zeigten, den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.[23] Für Deutschland zeigte der ESS 5 außerdem, dass Personen, die sich einer ethnischen Minderheit zuordneten, sich sogar häufiger verpflichtet fühlten, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.[24] Der Zusammenhang zwischen Legitimitätswahrnehmung und Gruppenzugehörigkeit bzw. sozialer Identität soll deshalb näher betrachtet werden.

3.2 Soziale Identität und Wahrnehmung von Legitimität

Die Wahrnehmung polizeilicher Legitimität wird davon beeinflusst, ob sich Personen mit der Polizei identifizieren können oder nicht.[25] Radburn und andere konnten nachweisen, dass die Bewertung polizeilicher Maßnahmen davon abhing, ob diese gegen eine Gruppe gerichtet war, die den Befragten sozial nah oder fern war, bzw. in welcher sozialen Beziehung die Befragten sich zur Polizei verorteten.[26] Wer sich der sozialen Gruppe zugehörig fühlt, die er oder sie durch die Polizei repräsentiert sieht, wird diese eher als legitim wahrnehmen.[27] Bradford, Milani und Jackson heben hervor, dass insbesondere, wenn die Faktenlage unklar ist, auf identitäre Zuschreibungen zurückgegriffen wird: Je stärker sich Personen mit der Polizei identifizieren, desto eher gehen sie davon aus, dass diese entsprechend der eigenen Normen und Werte handeln.[28] Nationale Identität, d. h.

---

[22] Weber (1964), S. 158.

[23] Bradford et al. (2018).

[24] Bradford et al. (2018).

[25] Sunshine und Tyler (2003); Huo (2003); Bradford et al. (2014); Radburn et al. (2018); Sargeant et al. (2016).

[26] Radburn et al. (2018).

[27] Tajfel und Turner (1986); Turner und Reynolds (2010).

[28] Bradford et al. (2016), S. 11 f.

sich selbst als Mitglied der Mehrheitsgesellschaft zu sehen, sowie die eigene Wahrnehmung als „gesetzestreue:r Bürger:in" führen zu mehr Vertrauen und höherer Legitimität der Polizei, sowie zu einer höheren Akzeptanz von polizeilicher Gewalt.[29] Letztere wird außerdem durch rassistische Ressentiments erhöht.[30]

Eine australische Studie konnte nachweisen, dass soziale Identität einen größeren Einfluss auf Einstellungen zur Polizei hat als tatsächliche Abstammung *(Race)*.[31] Ausschlusserfahrungen und Erfahrungen der Nichtanerkennung haben wiederum Auswirkungen sowohl auf das Vertrauen der Betroffenen als auch auf deren Identitätswahrnehmung innerhalb der Gesellschaft. Jede Erfahrung mit der Polizei enthält Informationen über den eigenen sozialen Status und Wert.[32] Interaktionen mit der Polizei als Vertreterin von Staat und Mehrheitsgesellschaft haben somit symbolischen Charakter und weisen Betroffenen ihren Platz in der Gesellschaft zu: Wer wird als Bürger:in respektiert, wessen Stimme wird gehört, wer wird als kontrollbedürftig angesehen?[33] Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wie solche Kontakte gestaltet werden sollten, um Vertrauen herzustellen und dem staatlichen Legitimitätsanspruch gerecht zu werden.

4 Vertrauen(-sverlust) durch (Un-)Gerechtigkeit

Neben dem Vertrauen, dass sich die Polizei an Gesetze hält, ist für die Legitimitätswahrnehmung maßgeblich, ob darauf vertraut werden kann, dass die Polizei gerecht und fair agiert.[34] Unterschieden werden kann dabei zwischen Verfahrensgerechtigkeit (prozedural) und Verteilungsgerechtigkeit (distributiv).

[29] Huo (2003); Oliveira und Murphy (2015); Bradford et al. (2016); Roché et al. (2018).

[30] Carter und Corra (2016); Simon et al. (2021).

[31] Oliveira und Murphy (2015).

[32] Tyler et al. (1996); Bradford (2014); Bradford et al. (2014); Murphy und Cherney (2018).

[33] Vgl. Loader (2006); Justice und Meares (2014); Thompson (2018).

[34] Hough (2021), S. 20 ff. Liegt ein Mindestmaß an Kompetenz und Effektivität der Polizei vor, ist die Beurteilung der Fairness von größerer Bedeutung für die Legitimitätswahrnehmung, vgl. z. B. Sunshine und Tyler (2003). Studien in Ländern mit geringer Polizeikompetenz oder fehlender Effektivität zeigen jedoch ein umgekehrtes Verhältnis, z. B. Tankebe (2009).

4.1 Prozedurale Gerechtigkeit und Diskriminierung

Eine zentrale Rolle spielt die Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit, die besagt, dass ein faires Verfahren für die Legitimitätsbeurteilung größeren Einfluss hat als das Entscheidungsergebnis.[35] Auch nachteilige Entscheidungen werden von Betroffenen akzeptiert, wenn das Verfahren als partizipativ, neutral bzw. transparent, respektvoll und auf vertrauenswürdigen, ehrlichen Motiven basierend wahrgenommen wird.[36] Für die Theorie gibt es zahlreiche empirische Belege.[37] Polizeiliche Legitimität hängt maßgeblich von persönlichen Kontakten ab; je häufiger negative Erfahrungen gemacht werden, desto geringer wird diese eingeschätzt.[38] Es konnte auch gezeigt werden, dass Personen eine Maßnahme seltener als Racial Profiling wahrnahmen, wenn sie sich höflich und respektvoll behandelt, sowie in ihren Rechten anerkannt fühlten, und die Polizist:innen als neutral sowie vertrauenswürdig angesehen wurden.[39]

Kritisiert wird jedoch, dass die Theorie einen zu großen Fokus auf die Form des Verfahrens legt und zu wenig auf den zugrundeliegenden Inhalt und insbesondere im Zusammenhang mit (rassistischer) Diskriminierung auf die tatsächliche Wirkung für Betroffene. Dies könnte Diskriminierung erst ermöglichen, wenn Polizist:innen, indem sie nach außen hin respektvoll agierten, die Betroffenen so manipulierten, dass diese an für sie nachteiligen Maßnahmen mitwirkten.[40] Schon Feest und Blankenburg thematisierten den Versuch der Polizei, durch freiwillige Kooperation ihre Befugnisse zu erweitern.[41] Es zeigt sich jedoch, dass ein solches Vorgehen sich langfristig negativ auf die Wahrnehmung der Polizei auswirkt: Insbesondere Stop-and-Search Maßnahmen, bzw. in Deutschland verdachtsunabhängige oder anlasslose Kontrollen, senken sowohl das Vertrauen in die Polizei als auch deren Legitimitätswahrnehmung – und zwar unabhängig davon, ob die Polizist:innen selbst höflich vorgehen oder

[35] Tyler (2004, 1990).

[36] Tyler (2004).

[37] Sunshine und Tyler (2003); Tyler und Huo (2002); Hough et al. (2013). Für einen Überblick siehe auch Hecker (2019); Hough (2021).

[38] Tyler et al. (2014); Bradford et al. (2018).

[39] Tyler und Waksalk (2004).

[40] MacCoun (2005).

[41] Feest und Blankenburg (1972), S. 46.

vorher die Einwilligung der betroffenen Person einholen (sog. Consent Searches).[42] Dennoch zeigen Studien, dass die Art des persönlichen Kontakts nicht unwichtig ist, sondern im Gegenteil eine Chance ist, Wertschätzung der betroffenen Person zu vermitteln und damit inklusive Wirkung zu entfalten.[43] Murphy und Cherney verweisen darauf, dass ein respektvoll und fair gestalteter Kontakt sogar wichtiger sein kann für Menschen, die sich ihres sozialen Status in der Gesellschaft unsicher sind.[44]

4.2 Distributive Gerechtigkeit (Under-/Overpolicing)

Distributive Gerechtigkeit, d. h. Verteilungsgerechtigkeit, betrifft die Frage, ob die Polizei alle Personen gleichermaßen behandelt. Daran fehlt es, wenn gesellschaftliche Gruppen entweder zu wenig geschützt werden, sog. Underpolicing[45], oder häufiger von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind, sog. Overpolicing, was mit Kriminalisierungseffekten einhergehen kann.[46] Beide Phänomene können auch insofern in Zusammenhang stehen, dass gerade diejenigen, die sich von Overpolicing betroffen sehen, einerseits von Stigmatisierung betroffen sind und dadurch weniger Unterstützung erhalten, und andererseits ihr Vertrauen verlieren, und somit gar nicht mehr polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen – erst recht, wenn sie bereits eigene Erfahrungen mit rassistischem Handeln oder Gewalt durch die Polizei gemacht haben.[47]

Eine solche Ungleichverteilung polizeilichen Schutzes bzw. Kontrolle aufgrund rassifizierter Differenz wurde für Deutschland wiederholt beschrieben.[48] Häufig steht sie in Zusammenhang mit orts- bzw. raumabhängigen Arten des Polizierens, z. B. einer höheren Kontrolldichte oder repressiverem Vorgehen in sozial benachteiligten Vierteln.[49] Auf dieses Weise kann polizeiliches Handeln

[42] Tyler et al. (2014); Murray et al. (2021); Oberwittler und Roché (2018); Saarikkomäki et al. (2021); Epp et al. (2014); Thurn (2021); Gau (2013).

[43] Bradford (2014); Tyler et al. (1996); Murphy und Cherney (2018).

[44] Murphy und Cherney (2018).

[45] Natapoff (2006).

[46] Thompson (2018); Mohrfeldt (2016).

[47] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 40; Louw et al. (2016).

[48] European Union Agency For Fundamental Rights (FRA) (2017); Belina (2016); Thompson (2018); Bruce-Jones (2015).

[49] Hunold (2015); Keitzel (2020); Belina und Wehrheim (2011).

soziale Ungleichheit reproduzieren.[50] So kann auch erklärt werden, dass in einigen Studien Personen, die von sozialer Ungleichheit betroffen sind und/oder zu einer diskriminierten Gruppe gehören, die Polizei als weniger legitim bewerten und ihr weniger vertrauen.[51] Dabei spielen nicht nur die persönlichen Erfahrungen mit der Polizei eine Rolle, sondern auch Erfahrungen anderer, von denen man hört.[52] Auch hier ist soziale Identifikation von Bedeutung: Nach einem medial viel besprochenen rassistischen polizeilichen Übergriff in Frankreich stellten Nägel und Lutter fest, dass Vertrauensverluste für Personen, die einer ethnischen Minderheit angehörten, deutlich größer waren als für Angehörige der *weißen* Mehrheitsgesellschaft.[53]

In mehreren Untersuchungen wurde festgestellt, dass der Effekt distributiver Gerechtigkeit auf die Legitimitätswahrnehmung geringer ist als der prozeduraler Gerechtigkeit.[54] Letztlich kann dies dadurch zu erklären sein, dass Verteilungsgerechtigkeit als Teil von Verfahrensgerechtigkeit gesehen werden kann,[55] denn die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Personen ist schließlich die Grundvoraussetzung für ein faires Verfahren. Overpolicing stellt einen Mangel an Neutralität dar, die eine Bedingung prozeduraler Gerechtigkeit ist. Konsequenterweise steht eine solche Erfahrung im klaren Widerspruch zu einer respektvollen Behandlung – selbst wenn die handelnden Polizist:innen freundlich und rücksichtsvoll sind. Ein Mangel an distributiver Gerechtigkeit führt also zu einem Mangel an prozeduraler Gerechtigkeit, der sich schließlich auf die Legitimitätsbewertung auswirkt. Auch Hough und andere weisen darauf hin, dass soziale Ungleichheit perpetuiert werden kann, wenn sich nur auf die Art der Behandlung konzentriert wird: Faire und gerechte Behandlung darf nicht nur so scheinen, sondern muss auch ernst gemeint und ehrlich sein.[56]

[50] Belina und Wehrheim (2011); Basu (2016).

[51] Bradford und Jackson (2018); Röder und Muhlau (2012); Piatkowska (2015).

[52] Rosenbaum et al. (2005); Abdul-Rahman et al. (2020), S. 39.

[53] Nägel und Lutter (2021).

[54] Sunshine und Tyler (2003); Tyler und Huo (2002); Hough et al. (2013).

[55] So auch Hough (2021), S. 21.

[56] Hough et al. (2016), S. 12.

5 Fazit: Bedeutung für die Gesellschaft und für die Arbeit der Polizei

Seit dem Sommer 2020 und dem Mord an George Floyd in den USA wird auch in Deutschland vermehrt über Rassismus durch die Polizei debattiert. Bewegungen wie Black Lives Matter, die rassistische Polizeigewalt und Praktiken wie Racial Profiling öffentlich problematisieren, leiteten eine gesellschaftliche Diskursverschiebung ein – weg von der polizeilichen hin zur Perspektive von migrantisch gelesenen bzw. Personen of Color. Empirische Hinweise auf Vertrauens- und Legitimitätsverluste waren bisher zu wenig im Fokus der gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und polizeilichen Debatte. Lange wurde mit Blick auf das Ausland darauf verwiesen, dass die deutsche Polizei positiver wahrgenommen wird und auch weniger repressiv vorgeht als z. B. in den USA oder in Frankreich, sowie darauf, dass gesellschaftliche Unruhen, wie z. B. Ausschreitungen in den Banlieus, die als Marker für massive Legitimitätsbrüche angesehen werden, in Deutschland in dieser Form nicht existierten.[57] Unter dem Brennglas der Covid 19-Pandemie, die soziale Ungleichheit weiter verschärft hat, kam es aber auch in Deutschland zu Zusammenstößen zwischen Polizei und Jugendlichen, z. B. in Stuttgart oder Frankfurt am Main, ausgelöst durch Personenkontrollen, die Anwesende als Racial Profiling wahrnahmen.[58] Wie die öffentliche Debatte um die (vermeintliche) Herkunft und den Migrationshintergrund der Jugendlichen, welchen die Polizei in Stuttgart sogar durch Abfragen bei den Standesämtern zu ermitteln suchte, geführt wurde, offenbart die hier beschriebenen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem Rassismus, öffentlicher Wahrnehmung der Polizei und sozialer Identität.[59]

Einem sich abzeichnenden Vertrauensverlust, der mit dem Verlust von Kooperationsbereitschaft einhergehen kann, sollte jedoch nicht mit immer repressiveren, konfrontativeren polizeilichen Strategien begegnet werden, die Hough als „Hard Power Trap“ bezeichnet.[60] Durch „hartes Durchgreifen“ kann zwar kurzfristig Gehorsam erzwungen werden, langfristig wird dies jedoch zu weiteren Vertrauens- und Legitimitätsverlusten führen und gesellschaftliche Spaltung vorantreiben. Eigene Ungerechtigkeitserfahrungen mit der Polizei oder

---

57 Z. B. Oberwittler und Roché (2018).

58 Khan (2020).

59 Beyer (2020).

60 Hough (2021), S. 26 ff.

solche der Gruppe, der man sich zugehörig fühlt, begünstigen eine fortschreitende Entfremdung von Staat und Gesellschaft, insbesondere dann, wenn mangels Anerkennung Gefühle von Schutz- und Machtlosigkeit verstärkt werden.[61]

Soll Vertrauen gestärkt bzw. zurückgewonnen werden, sollte Kommunikation mit Betroffenen nicht als „Mittel zum Zweck“ verstanden werden. Echte Fairness und Respekt können nicht rein technisch vermittelt werden, sondern werden erst durch Selbstreflexion und Offenheit für die Perspektive des Gegenübers sowie Sensibilisierung für individuelle als auch strukturelle Rassismen möglich. Solche inneren Prozesse können bspw. durch Antirassismustrainings oder institutionalisierte Reflexionsangebote, wie Supervisionen oder Einsatznachbesprechungen, angeregt werden.

Werden die Konzepte prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit zusammen gedacht, lassen sich darüber hinaus weitere konkrete Verbesserungspotentiale identifizieren. Aden, Fährmann und Bosch schlagen Kontrollquittungen vor, um die Transparenz von Personenkontrollen zu verbessern.[62] In Verbindung mit Beweiserleichterungen, wie sie das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) seit 2020 vorsieht, könnte dies eine Chance sein, mithilfe prozeduraler auch distributive Gerechtigkeit zu erreichen. Nach § 7 LADG wird das Vorliegen einer Diskriminierung vermutet, wenn sie glaubhaft gemacht wird, und es obliegt der Behörde, den Verstoß zu widerlegen.[63] Kontrollquittungen könnten auf diese Weise die Beschwerdemacht von rassistischer Diskriminierung Betroffener verbessern, welche häufig und ohne konkreten Verdacht kontrolliert werden. Polizeibeamt:innen wären außerdem stärker in der Begründungspflicht, da es letztlich in der Verantwortung der Institution liegt, zu beweisen, dass sie diskriminierungsfrei arbeitet. Da keine individuelle, sondern behördliche Haftung vorgesehen ist, liegt der Fokus nicht auf der Frage, ob handelnde Polizist:innen rassistisch motiviert waren, sondern ob die Maßnahme rassistische Wirkung für die Betroffenen entfalte. Insgesamt können Gesetzesänderungen jedoch nur einen Teil der Lösung darstellen, da sich ihre Wirksamkeit erst in ihrer Anwendung zeigt. Ohne ein grundlegendes gesellschaftliches Verständnis von Rassismus in all seinen Dimensionen und damit verbundenes Hinterfragen, wer gesellschaftliche Anerkennung erfährt und wer durch Machtstrukturen exkludiert wird, werden Verfahrensregelungen wenig tatsächliche Veränderung bringen.

[61] Vgl. Khan (2020); Belina (2016), S. 143.

[62] Aden et al. (2020).

[63] Vgl. den Beitrag von Ruch in diesem Band.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung*. Ruhr-Universität Bochum. doi: https://doi.org/10.13154/294-7738.

Aden, H., Fährmann, J., & Bosch, A. (2020). Intransparente Polizeikontrollen – rechtliche Pflichten und technische Möglichkeiten für mehr Transparenz. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 3–22). Wiesbaden: Springer.

Basu, B. (2016). Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 47–84). Münster: Edition Assemblage.

Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag?* Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete" – Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme, 23(2),* S. 207.

Beyer, J. (2020). „Deutsch" in Gänsefüßchen. *taz.* https://taz.de/Krawalle-in-Stuttgart-und-Frankfurt/!5695517/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N., & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017.* Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Blumer, H. (1958). Race prejudice as a sense of group position. *Pacific Sociological Review, 1(1),* S. 3.

Bobo, L. D. (1999). Prejudice as Group Position: Microfoundations of a Sociological Approach to Racism and Race Relations. *Journal of Social Issues, 55(3),* S. 445.

Bottoms, A., & Tankebe, J. (2012). Beyond Procedural Justice: A Dialogic Approach to Legitimacy in Criminal Justice. *The Journal of Criminal Law & Criminology, 102(1),* S. 119.

Bradford, B. (2014). Policing and social identity: Procedural justice, inclusion and cooperation between police and public. *Policing and Society, 24(1),* S. 22.

Bradford, B., & Jackson, J. (2018). Police legitimacy among immigrants in Europe: Institutional frames and group position. *European Journal of Criminology, 15(5),* S. 567.

Bradford, B., Murphy, K., & Jackson, J. (2014). Officers as Mirrors. *British Journal of Criminology, 54(4),* S. 527.

Bradford, B., Milani, J., & Jackson, J. (2016). Identity, Legitimacy and Making Sense of Police Violence. *Oxford Legal Studies Research Paper No. 41/2016*. doi: https://doi.org/10.2139/ssrn.2793818.

Bradford, B., Jackson, J., & Hough, M. (2018). Ethnicity, group position and police legitimacy. In D. Oberwittler & S. Roché (Hrsg.), *Police-citizen relations across the world*: *Comparing sources and contexts of trust and legitimacy*. London, New York: Routledge.

Brown, B., & Benedict, W. R. (2002). Perceptions of the police: Past findings, methodological issues, conceptual issues and policy implication. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management, 25(3),* S. 543.

Bruce-Jones, E. (2015). German policing at the intersection: Race, gender, migrant status and mental health. *Race & Class, 56(3),* S. 36.

Carter, J. S., & Corra, M. (2016). Racial Resentment and Attitudes Toward the Use of Force by Police: An Over-Time Trend Analysis. *Sociological Inquiry, 86(4),* S. 492.

Chermak, S., McGarrell, E., & Gruenewald, J. (2006). Media coverage of police misconduct and attitudes toward police. *Policing, 29(2),* S. 261.

Cremer, H. (2013). „Racial Profiling" – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020). Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen: Stellungnahme zum Verbot rassistischer Diskriminierung. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Racial_Profiling_Bund_Laender_muessen_polizeil_Praxis_ueberpruefen.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Epp, C. R., Maynard-Moody, S., & Haider-Markel, D. P. (2014). *Pulled over: How police stops define race and citizenship.* Chicago: The University of Chicago Press.

European Union Agency For Fundamental Rights (2017). EU-MIDIS II. Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Main Results. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Farren, D., & Hough, M. (2018). Teenagers' Perceptions of Legitimacy and Preparedness to Break the Law: The Impact of Migrant and Ethnic Minority Status. In S. Roché & M. Hough (Hrsg.), *Minority Youth and Social Integration*: *The ISRD-3 Study in Europe and the US* (S. 219–243). Cham: Springer.

Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion.* Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.

Gau, J. M. (2013). Consent Searches as a Threat to Procedural Justice and Police Legitimacy. *Criminal Justice Policy Review, 24(6),* S. 759.

Graziano, L., Schuck, A., & Martin, C. (2010). Police Misconduct, Media Coverage, and Public Perceptions of Racial Profiling: An Experiment. *Justice Quarterly, 27(1),* S. 52.

Hall, S. (1989). Rassismus als ideologischer Diskurs. *Das Argument – Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften, 31(6), S. 913*.

Harkin, D. M. (2015). Police legitimacy, ideology and qualitative methods: A critique of procedural justice theory. *Criminology & Criminal Justice, 15(5),* S. 594.

Hecker, M. (2019). *Vertrauen in der Stadt – Vertrauen in die Stadt: Die Wahrnehmung polizeilicher Legitimität im städtischen Raum.* Berlin, Münster: LIT.

Hough, M. (2021). *Good Policing: Trust, legitimacy and authority.* Bristol: Policy Press.

Hough, M., Bradford, B., Jackson, J., & Quinton, P. (2016). Does Legitimacy Necessarily Tame Power? Some Ethical Issues in Translating Procedural Justice Principles

into Justice Policy. *LSE Legal Studies Working Paper No. 13/2016*. doi: https://doi.org/10.2139/ssrn.2783799.
Hough, M., Jackson, J., & Bradford, B. (2013). The drivers of police legitimacy: Some European research. *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism, 8(2),* S. 144.
Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt.* Berlin: Duncker & Humblot.
Huo, Y. J. (2003). Procedural justice and social regulation across group boundaries: Does subgroup identity undermine relationship-based governance? *Personality and Social Psychology Bulletin, 29(3),* S. 336.
Jackson, J., & Gau, J. M. (2016). Carving Up Concepts? Differentiating Between Trust and Legitimacy in Public Attitudes Towards Legal Authority. In E. Shockley, T. M. Neal, L. M. PytlikZillig, & B. H. Bornstein (Hrsg.), *Interdisciplinary Perspectives on Trust* (S. 49–69). Cham: Springer.
Justice, B., & Meares, T. L. (2014). How the criminal justice system educates its citizens. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 651(1),* S. 159.
Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte" im bundesweiten Vergleich. *Kriminologisches Journal, 52(3),* S. 191.
Khan, A. (2020). Kontrolliert wurde nach dem Motto „Mohammed sieht aus wie Ali" – Junge Frankfurter*innen berichten über Racial Profiling und ihr Erfahrungen mit den Polizeikontrollen am Wochenende. *Analyse & Kritik, Sonderheft Polizeiproblem*. https://www.akweb.de/politik/polizeikontrollen-und-racial-profiling-junge-frankfurter-berichten/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Leitgöb-Guzy, N. (2019). *Vertrauen in die Polizei unter Zugenwanderten/Migrantinnen und Migranten: Ergebnisse des Deutschen Viktimisierungssurvey 2012 und 2017*. Vortrag auf der 16. Wissenschaftlichen Tagung der Kriminologischen Gesellschaft, Wien, 6. September 2019.
Loader, I. (2006). Policing, Recognition, and Belonging. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 605(1),* S. 201.
Louw, E., Trabold, L., & Mohrfeldt, J. (2016). Wenn alles anders bleibt – Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand*: *Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 29–46). Münster: Edition Assemblage.
Lukes, S. (2005). *Power. A Radical View.* London: Palgrave Macmillan.
MacCoun, R. J. (2005). VOICE, CONTROL, AND BELONGING: The Double-Edged Sword of Procedural Fairness. *Annual Review of Law and Social Science, 1(1)*, S. 171.
Mohrfeldt, J. (2016). Die Farbe der (Un-)Schuld: Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft. In Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand*: *Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 47–84). Münster: Edition Assemblage.
Murphy, K., & Cherney, A. (2018). Policing marginalized groups in a diverse society. In D. Oberwittler & S. Roché (Hrsg.), *Police-citizen relations across the world*: *Comparing sources and contexts of trust and legitimacy* (S. 153–174). London, New York: Routledge.

Murray, K., McVie, S., Farren, D., Herlitz, L., Hough, M., & Norris, P. (2021). Procedural justice, compliance with the law and police stop-and-search: A study of young people in England and Scotland. *Policing and Society 31(3),* S. 263.

Nägel, C., & Lutter, M. (2021). The 2017 French riots and trust in the police: A quasi-experimental approach. *European Journal of Criminology*. doi: https://doi.org/10.1177/147737082199897.

Natapoff, A. (2006). Underenforcement. *Fordham Law Review, 75(3),* S. 1715.

Oberwittler, D., & Roché, S. (2018). Ethnic disparities in police-initiated contacts of adolescents and attitudes towards the police in France and Germany. In D. Oberwittler & S. Roché (Hrsg.), *Police-citizen relations across the world*: *Comparing sources and contexts of trust and legitimacy* (S. 73–107). London, New York: Routledge.

Oliveira, A., & Murphy, K. (2015). Race, Social Identity, and Perceptions of Police Bias. *Race and Justice, 5(3),* S. 259.

Piatkowska, S. J. (2015). Immigrants' confidence in police: Do country-level characteristics matter? *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice, 39(1),* S. 1.

Radburn, M., Stott, C., Bradford, B., & Robinson, M. (2018). When is policing fair? Groups, identity and judgements of the procedural justice of coercive crowd policing. *Policing and Society, 28(6),* S. 647.

Roché, S., Schwarzenbach, A., Oberwittler, D., & Maillard, J. de (2018). Adolescents' divergent ethnic and religious identities and trust in the police: Combining micro- and macro-level determinants in a comparative analysis of France and Germany. In D. Oberwittler & S. Roché (Hrsg.), *Police-citizen relations across the world*: *Comparing sources and contexts of trust and legitimacy* (S. 175–195). London, New York: Routledge.

Röder, A., & Muhlau, P. (2012). What Determines the Trust of Immigrants in Criminal Justice Institutions in Europe. *European Journal of Criminology, 9(4),* S. 370.

Rosenbaum, D. P., Schuck, A. M., Costello, S. K., Hawkins, D. F., & Ring, M. K. (2005). Attitudes Toward the Police: The Effects of Direct and Vicarious Experience. *Police Quarterly, 8(3)*, S. 343.

Roux, G. (2018). Perception of Police Unfairness Amongst Stigmatized Groups: The Impact of Ethnicity, Islamic Affiliation and Neighbourhood. In S. Roché & M. Hough (Hrsg.), *Minority Youth and Social Integration*: *The ISRD-3 Study in Europe and the US* (S. 193–217). Cham: Springer.

Saarikkomäki, E., Birk Haller, M., Solhjell, R., Alvesalo-Kuusi, A., Kolind, T., Hunt, G., et al. (2021). Suspected or protected? Perceptions of procedural justice in ethnic minority youth's descriptions of police relations. *Policing and Society, 31(4),* S. 386.

Sargeant, E., Antrobus, E., Murphy, K., Bennett, S., & Mazerolle, L. (2016). Social identity and procedural justice in police encounters with the public: Results from a randomised controlled trial. *Policing and Society, 26(7),* S. 789.

Simon, C. A., Moltz, M. C., & Lovrich, N. P. (2021). Police use of force and nativity: Revisiting standing evidence of public opinion on police use of force. *Police Practice and Research, 22(1),* S. 1077.

Spivak, G. C. (1985). The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives. *History and Theory, 24(3),* S. 247.

Staats, C., Capatosto, K., Tenney, L., & Mamo, S. (2017). State of the Science: Implicit Bias Review 2017 Edition. Ohio State University. http://kirwaninstitute.osu.edu/wp-content/uploads/2017/11/2017-SOTS-final-draft-02.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Sunshine, J., & Tyler, T. R. (2003). The role of procedural justice and legitimacy in shaping public support for policing. *Law and Society Review, 37(3),* S. 513.

Tajfel, H., & Turner, J. C. (1986). The social identity theory of intergroup behavior. In W. G. Austin & S. Worchel (Hrsg.), *Psychology of intergroup relations*. Chicago: Nelson-Hall Publishers.

Tankebe, J. (2009). Public cooperation with the police in Ghana: Does procedural fairness matter? *Criminology, 47(4),* S. 701.

Thompson, V. E. (2018). „There is no justice, there is just us!“: Ansätze zu einer postkolonialen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt, New York: Campus Verlag.

Thurn, R. (2021). *Procedural Injustice? Anlassunabhängige Identitätsfestellungen und die Perspektiven Betroffener.* Vortrag auf der Nachwuchsforscher:innentagung des Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung, 4. März 2021.

Turner, J. C., & Reynolds, K. J. (2010). The story of social identity. In T. Postmers & N. R. Branscombe (Hrsg.), *Rediscovering social identity* (S. 13–32). New York: Psychology Press, Taylor & Francis.

Tyler, T. R. (1990). *Why people obey the law.* New Haven, CT: Yale University Press.

Tyler, T. R. (2004). Enhancing Police Legitimacy. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 593(1),* S. 84.

Tyler, T. R., & Huo, Y. J. (2002). *Trust in the law.* New York: Russel Sage.

Tyler, T. R., & Waksalk, C. J. (2004). Profiling and Police Legitimacy: Procedural Justice, Attributions of Motive, and Accpetance of Police Authority. *Criminology, 42(2)*, S. 253.

Tyler, T. R., Degoey, P., & Smith, H. (1996). Understanding Why the Justice of Group Procedures Matters. A Test of the Psychological Dynamics of the Group-Value Model. *Journal of Personality and Social Psychology, 70(5),* S. 913.

Tyler, T. R., Fagan, J., & Geller, A. (2014). Street Stops and Police Legitimacy: Teachable Moments in Young Urban Men's Legal Socialization. *Journal of Empirical Legal Studies, 11(4),* S. 751.

Weber, M. (1964). Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie. In J. Winckelmann (Hrsg.), *Studienausgabe*. Köln, Berlin: Kiepenheuer & Witsch.

Weitzer, R., & Tuch, S. A. (2006). *Race and Policing in America: Conflict and Reform.* Camebridge: Camebridge University Press.

Laila Abdul-Rahman ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Kriminologie und empirische Polizeiforschung, insbesondere polizeiliche Gewaltanwendungen und Legitimität.


cc
BY



Ein *weißes* „wir“, seine Polizei und deren *weißes* „wir“

Polizeiliche Praxen und ihre Wirkung auf Zugehörigkeitsordnungen

Anna Sabel und Özcan Karadeniz

Zusammenfassung

Polizeiliche Praxen stützen Zugehörigkeitsordnungen. Sie konservieren und reinszenieren die Imagination eines homogenen Volkes. Diese Vorstellung wiederum ist angewiesen auf die Grenzziehung gegenüber den durch Rassifizierung und Kriminalisierung Veranderten. Ein Sicherheitsdispositiv entsteht, das, wenn auch auf unterschiedliche Weise, auf alle Subjekte einer Gesellschaft wirkt.

Schlüsselwörter

Othering · Sicherheitsdispositiv · Institutioneller Rassismus · Primary definer

Thema unseres Beitrags ist der Zusammenhang zwischen polizeilichen Praxen und der öffentlichen Aushandlung natio-ethno-kultureller Zugehörigkeitsordnungen[1]. Rassismus verstehen wir als Ungleichheitsverhältnis, das auf

[1] Mecheril (2003).

A. Sabel (✉) · Ö. Karadeniz
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., Geschäfts- und Beratungsstelle Leipzig, Leipzig, Deutschland
E-Mail: sabel@verband-binationaler.de

Ö. Karadeniz
E-Mail: karadeniz@verband-binationaler.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_23

allen Ebenen von Gesellschaft wirkt. Entsprechend können wir zunächst recht unaufgeregt folgern, dass auch polizeiliche Praxen auf rassistische Wissensbestände zurückgreifen können und zurückgreifen. Dies geschieht auf eine institutionalisierte Art und Weise, „in bestimmte[n] routinierte[n] Abläufe[n], Praktiken und Verfahren“[2], wie in diesem Sammelband an verschiedenen Stellen erläutert wird. Dadurch wiederum reproduzieren Polizeien Rassismen auf eine für die Gesellschaft und ihre Mitglieder ausgesprochen wirkungsvolle Weise.

1 Die Besprechbarkeit von institutionellem Rassismus

1993 wurde der damals 18jährige Schwarze Brite Stephen Lawrence aus rassistischen Motiven getötet. Das polizeiliche Handeln und die Ermittlungen der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden nach seinem Tod waren rassistisch geprägt. In den Folgejahren wurde durch den enormen öffentlichen Druck und den Nachweis von Ermittlungsfehlern schließlich eine unabhängige Untersuchung angeordnet. Nach zwei Jahren umfassender Arbeit wurden zahlreiche (unbewusste) Prozesse der Diskriminierung aufgespürt und vermeintlich neutral wirkende Gesetze, Verhaltensweisen oder Praktiken als strukturell diskriminierend entlarvt.

In dem sogenannten Macpherson Report wird institutioneller Rassismus definiert als „The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people.“[3] Die klare Benennung von institutionellem Rassismus und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen gelten als ein bedeutender Moment der modernen Rechtsprechung in Großbritannien und führten u. a. zu konkreten Änderungen innerhalb der britischen Polizei und zur Modernisierung vieler Bereiche des Strafjustizsystems.[4] Während wir das schreiben, denken wir zugleich unweigerlich an die Ermittlungen zu den Morden an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru,

[2] Dengler und Foroutan (2017), S. 433.

[3] Macpherson (1999, Abschn. 6.34).

[4] Vgl. Gomolla (2010), S. 70. S. dazu auch den Beitrag von Pichl in diesem Band.

Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat und den Umgang mit den Ermittlungsverfehlungen gegen den NSU.[5]

Ein Verständnis von Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis setzt sich in den letzten Jahren zunehmend durch. Geht es allerdings um Polizeien, herrscht noch häufig eine andere Betrachtungsweise. Als die Bundesvorsitzende der SPD Saskia Esken im Juni 2020 angesichts der weltweiten Proteste gegen Polizeigewalt feststellte, dass es auch in Deutschland „latenten Rassismus in den Reihen der Sicherheitskräfte [gibt], die durch Maßnahmen der Inneren Führung erkannt und bekämpft werden müssen"[6] und eine unabhängige Stelle für Beschwerden gegen Gewalt und Rassismus bei der Polizei einzurichten forderte, war die Empörung über alle Parteien hinweg groß. Linken-Fraktionschef Dietmar Bartsch nahm etwa die Polizei in Schutz: „Die Polizei unter den Generalverdacht des Rassismus zu stellen und damit eine ganze Berufsgruppe in Misskredit zu bringen, ist falsch". Der CDU-Innenpolitiker Wolfgang Bosbach sagte, es sei „völlig abwegig, unsere Polizei pauschal unter Generalverdacht des latenten Rassismus zu stellen", und SPD-Parteikollegin und Bundesjustizministerin Lambrecht bekundete, dass die „absolute Mehrheit der Polizistinnen und Polizisten in Deutschland […] mit Rassismus absolut nichts am Hut" habe.[7] Dabei bedeutet Rassismus als Machtverhältnis ernst zu nehmen, eben nicht (oder doch nicht vorrangig) Rassist:innen unter Polizist:innen auszumachen.[8]

„Rechtsextreme" Einstellungen und Gewalt in der Polizei sind keine Einzelfälle. Öffentlich gewordene Skandale wie „NSU 2.0", „Nordkreuz" und die zahlreichen rechtsextremen Chatgruppen von Polizist:innen, die allein in jüngerer Vergangenheit bekannt geworden sind, zeigen das eindrücklich. Entsprechend wichtig ist es diese Fälle zu thematisieren und deutlich in einen Zusammenhang mit dem Rassismus in dieser Gesellschaft zu stellen und im Hinblick auf seine Wirkung auf die Gesellschaft nicht zu vernachlässigen.

Zu fragen ist aber nicht ausschließlich nach dem intendiert schädigenden Verhalten von Polizist:innen gegenüber Rassifizierten.[9] Polizeien institutionalisieren

---

[5] Vgl. Tribunal NSU-Komplex auflösen (2017).

[6] ZEIT ONLINE (2020).

[7] ntv (2020).

[8] Vgl. Heinemann und Mecheril (2014), S. 19.

[9] Vgl. zum Rassismusverständnis Mecheril und Scherschel (2009). Zum Begriff „rassifiziert" vgl. El-Tayeb (2016), S. 34.

Rassismus unter anderem, insofern sie polizeiliches Handeln anhand von rassistischen Unterscheidungen ermöglichen und manchmal auch nahelegen.[10] Schwerpunkt dieses Beitrags sind gerade die so normalisierten rassistischen Praxen und deren Wirkungen auf gesellschaftliche Verhältnisse und Subjekte. Diese Wirkungen auszumachen ist angesichts vielfältiger Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Ebenen von Rassismus allerdings herausfordernd. „[D]ie Organisationsebene [steht] im wechselseitigen Austausch mit der individuellen Mikroebene sowie der gesellschaftlichen Makroebene […] und [durchläuft] auf diese Weise ebenfalls in einem bestimmten Zeitverlauf gewisse Anpassungsprozesse […], da sich beispielsweise rassistische Diskurse auf der Makroebene in Praktiken auf der Organisationsebene übersetzen, Gesetze Veränderungen in bestimmten Abläufen hervorrufen oder sich individuelles Verhalten unter bestimmten Umständen auf die Organisationskultur auswirken kann.“[11]

Auch die fehlende Anerkennung rassistischer Verhältnisse aus Angst vor der Diskreditierung von Polizist:innen und die damit verbundene Hemmung einer kritischen Auseinandersetzung mit der Institutionalisierung von Rassismen in Polizeien hat Auswirkungen auf Polizeien und auch auf die Wirkung ihrer Praxen auf Gesellschaft. Rassistische Polizeipraxen konstruieren ein dominanzgesellschaftliches[12] „wir“ und sein „Anderes“. Das ist kein Alleinstellungsmerkmal von Polizeien, im Gegenteil. Aber stärker noch als auf anderen gesellschaftlichen Ebenen von Rassismus reproduziert sich im institutionellen Rassismus der Polizeien ein Sicherheitsdispositiv, das auch Wirkung entfaltet, wenn und wo Polizeien abwesend sind, erst recht, wenn kritische Interventionen fehlen.

2 Die polizeiliche Konstruktion des „Anderen“

2.1 Die äußeren „Anderen“ – polizeiliche Veranderung durch Grenz*schutz*

Grundlegend für Rassismus ist die Unterscheidung zwischen einem konstruierten „wir“ und den „Anderen“ anhand von natio-ethno-kulturellen Grenzziehungen.

---

[10] Vgl. Cremer (2017), S. 409. S. dazu auch den Beitrag von Bosch und Thurn in diesem Band.

[11] Dengler und Foroutan (2017), S. 432 f.

[12] Rommelspacher (1995).

Polizeien folgen in ihrem Handeln häufig entsprechenden Zugehörigkeitsordnungen und reproduzieren sie so. Das ist zunächst überraschend. Die verfassungsrechtliche Gleichheit aller Menschen ist ein Grundsatz, an dem sich polizeiliches Handeln messen lassen muss. Polizeien gehören zur Exekutive, haben auf Grundlage von Entscheidungen der Legislative, und damit rechtlich verankerten demokratischen Werten zu handeln. Die Staatsgewalt geht „vom Volke“ aus (Art. 20 GG).[13]

Allerdings ist bereits die Gesetzeslage in Deutschland wie andernorts auf der Welt auf eine Weise gestaltet, die zwischen Staatsangehörigen und Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterscheidet, die also ein Volk, von dem Staatsgewalt ausgehen könnte, zuallererst formt. Das deutsche Rechtssystem, das die allgemeinen Menschenrechte zu sichern verspricht, ist außerdem bekanntlich nicht für alle Menschen gleichermaßen zugänglich. Polizeien, wie bspw. die Bundespolizei, die Ausweisungen durchführen, machen die Gewalt nationalstaatlicher Logiken sichtbar.[14] Das polizeiliche Vorgehen in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete in Ellwangen 2018 bspw. zeigt eindrücklich wie sicherheitspolitische Maßnahmen unterschiedliche Rechte zuweisen und eine aus dominanzgesellschaftlicher Perspektive als bedroht imaginierte Ordnung mitunter auch gewaltsam zu fixieren versuchen. Aino Korvensyrjä fasst die Ereignisse folgendermaßen zusammen: „500 bis 600 teils schwerbewaffnete Beamt:innen drangen gegen 5 Uhr morgens in die Schlafräume der Bewohner:innen, warfen etwa 300 Personen aus dem Bett, fesselten sie mit Kabelbindern und durchsuchten die Zimmer. Viele wurden festgenommen und später von der Justiz wegen angeblichen Widerstandshandlungen kriminalisiert. Für die Behauptung der Polizei, Schwarze Bewohner:innen der LEA hätten drei Tage zuvor eine Dublin-Abschiebung eines Togolesen nach Italien ‚mit Gewalt‘ verhindert und außerdem ‚Waffen‘ gehabt, fanden sich später keine Belege.“[15]

Die Mittel bei Polizeieinsätzen finden in einem Ermessensspielraum statt, der nicht zufällig gefüllt wird. Wenn Polizeien Veranderte „anders“, und das meint hier schlechter, behandeln, dann nicht nur, weil die juristischen Rahmenbedingungen gesellschaftlicher Hierarchisierungsprozesse das im Vornherein ermöglichen, sondern auch in Erwartung einer nachträglichen Bestätigung ihres sich an gesellschaftlichen Grenzziehungen orientierenden Handelns. „Die Arbeit des Polizisten besteht also darin, in dem Moment, in dem er in Interaktion tritt,

---

[13] Vgl. Loick (2018), S. 17.

[14] Vgl. Melter (2016a), S. 19, (b), S. 144.

[15] Korvensyrjä (2021).

das politische Mandat abzuschätzen, das ihm die Gesellschaft [und wir möchten spezifizieren: die Dominanzgesellschaft] verleiht.“[16] Das polizeiliche Vorgehen in Ellwangen setzte bspw. voraus, dass in Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg nicht der Schutz der Wohnung gilt. Bestätigt wurde das juristisch erst im Nachhinein.

Die polizeiliche Markierung der Bewohner:innen der Erstaufnahmerichtung als gefährlich, eine Verfolgung „mit aller Härte und Konsequenz“ bedürfend (Seehofer)[17], ist getragen von einem gesellschaftlichen Rassismus, der zwischen einem nationalstaatlich gedachten deutschen „wir“ und den „Anderen“ unterscheidet. Zugleich speist das polizeiliche Deuten und Handeln wiederum rassistisches Wissen in gesellschaftliche Veranderungsdiskurse. Eine „imperiale Lebensweise“[18], die auf weltgesellschaftliche Ausbeutungsverhältnisse ebenso wenig wie auf ein Gefühl der moralischen Überlegenheit verzichten will, sucht Bestätigung unter anderem durch die Kriminalisierung der Veranderten. Das hat Paul Mecheril im Hinblick auf die Ereignisse rund um die Kölner Silvesternacht 2015/2016 herausgearbeitet.[19] Auch hier diente das Bild des unkontrollierbar gefährlichen „anderen Mannes“ zur Legitimation von restriktiver Asylpolitik. Auch hier hatte Polizei Anteil an der Produktion entsprechender öffentlicher Bilder (Stichwort: Nafri).

2.2 Die inneren „Anderen“ – polizeiliche Veranderung durch Kriminalisierung

Polizeien spielen nicht nur eine wichtige Rolle bei nationalstaatlichen Grenzziehungen auf Grundlage rechtlicher Ungleichbehandlung von Menschen und damit der Produktion äußerer „Anderer“. Sie markieren auch Grenzen, die sich weniger durch Gesetze als aus der tief in diese Gesellschaft eingeschriebenen rassistischen Imagination eines *weißen* deutschen Volkes erklären.

> „All das Gerede von europäischem Zusammenschluss Fahr ich zur Grenze mit dem Zug oder einem Bus Frag ich mich warum ich der Einzige bin, der sich ausweisen muss Identität beweisen muss“

[16] Jobard (2013), S. 74.

[17] Süddeutsche Zeitung (2018).

[18] Brand und Wissen (2017).

[19] Vgl. Mecheril (2016).

Die Erfahrung, die in dem berühmten Lied von Advanced Chemistry „Fremd im eigenen Land“ bereits 1995 geschildert wurde, ist (zumindest bei rassifizierten Menschen) allgemein bekannt und wird gerade durch die beständige Arbeit von Migrantisierten in die Öffentlichkeit getragen. Der rechtmäßige Aufenthalt phänotypisch als „Andere“ wahrgenommener Personen wird insbesondere in staatlichen Grenzregionen regelmäßig angezweifelt. Als potenziell Illegale und Nichtzugehörige wird ihnen mit gesonderten Sicherheits-, Überwachungs- und Kontrolltechniken begegnet. Ein solches selektives polizeiliches Handeln führt letztlich dazu, dass People of Color und Schwarze beständig als Fremde markiert, rassifiziert und aus einer als homogen vorgestellten Gemeinschaft herausdekliniert werden. Polizeien folgen und manifestieren so Logiken einer durch Rassismus strukturierten Gesellschaft, deren Wurzeln in einem kolonialzeitlichen Verständnis von *weißem* Europäischsein und in völkischen Zugehörigkeitsdenken liegen.[20]

Historische Kontinuitäten zeigen sich auch in der polizeilichen Reproduktion von Rassismus gegen Sinti:zze und Rom:nja. Bereits die rassistische Fremdbezeichnung für Sinti:zze und Rom:nja ist eng mit ihrer Kriminalisierung verbunden.[21] Weil nach wie vor rassistische Zuschreibungen Beurteilungen bestimmten, wurden noch bis 1965 die nationalsozialistischen Verbrechen an ihnen in Teilen zu rechtfertigen versucht.[22] Auch die rassistische Sondererfassung von Sinti:zze und Rom:nja wurde nach 1945 fortgeführt. „Antiziganistische Wahrnehmungs- und Deutungsmuster sind tief in behördlichen, hier: polizeilichen Alltagsroutinen verankert und werden unreflektiert von einer Beamtengeneration an die nächste weitergeben. Im Falle der polizeilichen ~~Zigeuner~~-Erfassung verwendeten die Beamten über Jahrzehnte hinweg die gleichen schematisierten Kategorien, die sich in standardisierten Formularen oder Karteikarten niederschlugen.“[23]

Othering[24] ist eine wichtige Funktionsweise von Rassismus. In Veranderungsprozessen werden Gruppen konstruiert, homogenisiert und hierarchisiert. Dies geschieht auch durch polizeiliche Markierungen als potenziell gefährlich. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die sogenannte Clankriminalität. Die generelle Lesart und spezifisch diffamierende und stigmatisierende Rahmung bestimmter

---

[20] Vgl. Thompson (2020).

[21] Vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 40 f.

[22] Vgl. El-Tayeb und Thompson (2019), S. 315.

[23] Vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021), S. 61.

[24] Vgl. zum Konzept des Othering Spivak (1985).

Verbrechen als Clankriminalität geht zwar nicht nur, aber eben auch auf polizeiliches Handeln und Sprechen zurück.[25] Dadurch, dass Polizeien allgemeine Gesetze in konkreten Situationen zur Anwendung bringen, besitzen sie eine eigenständige Definitionsmacht.[26] Indem die Polizei die Aufnahme von Anzeigen ebenso verantwortet wie die Kategorisierung von Straftaten, bestimmt sie auch die öffentliche Wahrnehmung dessen, was als Kriminalität gelten kann.[27] Ein eindrückliches Beispiel hierfür ist die Erfassung von Delikten wie mehrfachem Schwarzfahren von Jugendlichen aus Familien, die als Clans rassistisch markiert werden, als „Clankriminalität".[28]

Was als Clankriminalität öffentlich verhandelt wird, ist aus kriminalistischer Perspektive eine Randerscheinung. Ganz sicher jedenfalls erklärt hier Quantität keinesfalls die gesellschaftliche Aufmerksamkeit, die diesem Phänomen zuteilwird. Stereotypisierungen sind eine wichtige rassistische Repräsentationspraxis[29] und im Bild des Clanmitglieds, das in Serien wie Skylines und 4 Blocks aufgerufen wird, finden sich rassistische Archetypen, die Gefühle zu mobilisieren in der Lage sind. Auf die durch entsprechende gesellschaftliche Erzählungen erzeugten Ängste wiederum reagiert bspw. Politik („gemeinsam gegen Clankriminalität" (CDU))[30], aber eben auch Polizeien. Auf die Frage, wessen Sicherheitsempfinden hier in polizeilichem Handeln Berücksichtigung findet, kommen wir später zurück. Aber durch eine Politik der „tausend Nadelstiche"[31] soll nicht nur Stärke gegenüber Tatverdächtigen signalisiert werden, sondern auch zur Beruhigung einer beunruhigten Öffentlichkeit beigetragen werden. Die dieser Politik folgenden z. T. öffentlichkeitswirksam begleiteten Polizeirazzien tragen entsprechend wenig zur Aufklärung von Straftaten bei, umso mehr aber zu einer Kriminalisierung migrantisierter Orte.[32] Durchgeführt wurden solche Razzien vornehmlich in Wettbüros, Spielhallen und Shishabars.[33] Die öffentliche

[25] Exemplarisch dafür steht die Polizeibroschüre „Arabische Familienclans Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung.", siehe Polizei Essen und Mülheim an der Ruhr (2020).

[26] Loick (2018), S. 18.

[27] Vgl. Belina (2018), S. 120.

[28] Vgl. Feltes und Rauls (2020), S. 375.

[29] Vgl. Hall (2004), S. 114.

[30] Vgl. Singer (2021).

[31] Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.)

[32] Vgl. Liebscher (2020), S. 535.

[33] Vgl. Feltes und Rauls (2020), S. 373.

rassistische Markierung von Shishabars findet einen grausamen Ausdruck in dem Attentat von Hanau.

Von der Kriminalisierung von Orten sind insbesondere migrantisch geprägte Stadtteile betroffen, die von dominanzgesellschaftlichen Raumnutzungsvorstellungen abweichen. Der abstrakten Gefahr durch migrantisierte „Andere", dem entstehenden Unsicherheitsgefühl, der Kriminalitätsfurcht und dem imaginierten territorialen Kontrollverlust *weiß*-bürgerlicher Milieus wird mit polizeilicher Praxis entgegenzuwirken versucht.[34] So werden etwa durch die Polizei bestimmte Gefahrenzonen identifiziert und als sogenannte „gefährliche" oder „verrufene Orte" ausgewiesen.[35] Die wiederum legitimieren verdachtsunabhängige Kontrollen, von denen vorwiegend Migrantisierte betroffen sind.[36]

Rassistische polizeiliche Logiken und Praxen sind Teil gesellschaftlicher Rassismen und nicht losgelöst von ihnen zu betrachten.[37] Rassismen speisen sich aus unterschiedlichen Quellen und sind tief in das kulturelle Gedächtnis einer Gesellschaft eingeschrieben. Polizeien wird vor diesem Hintergrund ein Raum eröffnet, der sowohl bei der Strafverfolgung als auch der Kriminalitätsprävention rassistisches Handeln, eben auch racial profiling, ermöglicht. Die „differentielle Adressierung der Bevölkerung"[38] prägt wiederum gesellschaftliche Wahrnehmungsmuster. „Eine bestimmte Gruppe wird in der institutionellen Praxis durch Schließungen sichtbar gemacht, sie wird zu einer ‚Positivität'"[39] Die Wirkmächtigkeit gerade polizeilichen Handelns für die öffentliche Wahrnehmung ist nicht zu unterschätzen. Immerhin institutionalisieren Polizeien das staatliche Gewaltmonopol und zugleich Rassismus.

3 Die Polizei als primary definer

Die Wirkmächtigkeit polizeilichen Handelns für die öffentliche Wahrnehmung wird außerdem dadurch verstärkt, dass die Deutungsmacht der Polizeien nicht nur deren eigene Handlungslogiken bestimmt, sondern auch durch Öffentlichkeitsarbeit nach

---

[34] Vgl. Golian (2019), S. 178.

[35] Vgl. Ullrich und Tullney (2012), S. 3.

[36] Vgl. El Tayeb und Thompson (2019), S. 312.

[37] Vgl. Golian Esfahani (2018), S. 59.

[38] Loick (2018), S. 11.

[39] Terkessis (2004), S. 103.

außen getragen wird. Polizeien kommt als „primary definer“[40] eine besondere Rolle in der Deutung und Beschreibung von Kriminalität und Kriminalisierten, aber auch in der Darstellung ihrer eigenen Maßnahmen zu. Sie besitzen eine „zunehmend machtvolle Sprecher*innenposition in der Öffentlichkeit“[41].

So wurden bspw. für die Razzien gegen „Clankriminalität“ Medien immer wieder von der Polizei gezielt miteinbezogen und bereits im Vorfeld informiert.[42] Und auch wenn die Verhältnismäßigkeit des oben beschriebenen Einsatzes in der Erstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen bald diskutiert wurde, dominierten 2018 Darstellungen vonseiten der Polizei die damalige Berichterstattung und damit auch die öffentliche Wahrnehmung. Bei einem Machtgefälle wie diesem, deutsche Polizist:innen auf der einen Seite, Bewohner:innen einer Erstaufnahmeeinrichtung auf der anderen, verwundert eine vorwiegend durch Polizei geprägte öffentliche Wahrnehmung wenig.

Rassismus geht nun aber eben mit Machtungleichheiten einher. Betroffene rassistischer Polizeigewalt erhalten deshalb gerade aufgrund öffentlicher rassistischer Darstellungen häufig nicht die Solidarität, die sie verdienen. Erinnert sei hier an die Tode von Achidi John und Laye-Alama Condé durch den polizeilichen Einsatz von Brechmitteln. Obwohl der Europäische Gerichtshof diese Praxis bereits zur verbotenen Folter erklärt hatte, wurde sie noch in den frühen 2000er Jahren in bestimmten Fällen bei unter Verdacht des Drogenhandels stehenden Personen angewandt.[43] Der öffentliche Protest dagegen war marginal. Hier stellt sich die Frage, welcher Zusammenhang zu der öffentlichkeitswirksamen Kriminalisierung Schwarzer Männer über das Stereotyp des Drogendealers besteht und welche Rolle dabei wiederum die Öffentlichkeitsarbeit der Polizeien einnimmt.

Sowohl in Pressemitteilungen als auch in Stellungnahmen von Polizeigewerkschaften explizieren sich regelmäßig die rassistischen Wissensbestände, aus denen polizeiliche Praxen schöpfen und werden dadurch umso mehr Teil öffentlicher Diskurse. So kann etwa die vorherrschende rassistische Berichterstattung über Rom:nja auch als Folge von Polizeiberichten verstanden werden.[44] In für die Presse zusammengestellten Hintergrundinformationen über

---

[40] Hall et al. (1978), S. 58.

[41] Belina (2018), S. 119.

[42] Vgl. Feltes und Rauls (2020), S. 373.

[43] Vgl. Meier (2016), S. 178 ff.

[44] Vgl. End (2017), S. 17.

eine Trickdiebstahlmethode formulierte bspw. die Polizeiinspektion Lüneburg 2013: „‚Budscho‘ bedeutet in der Roma-Sprache ‚Beutel, Tasche, Bündel’ und bezeichnet einen Modus Operandi, den nahezu alle traditionell lebenden Roma-Frauen vom Ablauf her beherrschen.“[45] Auch Begriffe wie „Nafri“ und „Clankriminalität“ machen die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilität für die Gewalt eines solchen Sprechens und darauf aufbauenden Handelns deutlich.

4 Sicherheit im „Wir“

Die Wirkung polizeilicher rassistischer Praxen auf Gesellschaft ist nicht ungebrochen. Das zeigt Black Lives Matter als die wohl größte Bürgerbewegung der US-Geschichte. Zugleich hat die Mehrheit der deutschen Bevölkerung großes Vertrauen in die Polizei.[46] Das allein entlastet aber keinesfalls von dem Eindruck, dass auch in Polizeien in Deutschland Rassismen institutionalisiert sind. Vielmehr ist gerade die Normalisierung von Herrschaftsverhältnissen Teil rassistischer Wirkweisen. Indem *weißes* bürgerliches Erleben als Norm gesetzt und andere Erfahrungen marginalisiert werden, finden polizeiliche Praxen, die *weißes* bürgerliches Leben wichtiger nehmen, ihre Legitimation. *Weiße* bürgerliche Perspektiven sind dann nicht deshalb Richtschnur polizeilichen Handelns, weil bewusst und entschieden rassistische (und klassistische) Einstellungen vorherrschen, sondern weil diese Perspektiven in einer rassistisch strukturierten Gesellschaft als die richtigen erscheinen. Die polizeiliche Institutionalisierung der Dominanz *weißer* bürgerlicher Perspektiven wiederum ist angesichts der polizeilichen Exekutivfunktion des staatlichen Gewaltmonopols und ihrer Kontroll- und Sanktionsmacht von immenser gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Polizeien handeln nach dem dominanzgesellschaftlich imaginierten Willen eines imaginierten Volkes. Zugleich ist, was ein schützenswertes Subjekt dieses Volkes ist, auch durch die entsprechende Adressierung durch die Polizei bestimmt. Es sind Polizeien, die Abweichungen von der einmal gesetzten (*weißen* bürgerlichen) Norm sanktionieren. Im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Dessauer Polizeigewahrsam starben vor Oury Jalloh bereits zwei Menschen: Hans-Jürgen Rose und Mario Bichtermann. Bichtermann war obdachlos. Er starb aus bisher ungeklärten Ursachen.

---

[45] Polizeiinspektion Lüneburg 2013, zitiert nach End (2017), S. 18.

[46] Vgl. dazu für Niedersachsen Landeskriminalität Niedersachsen (2018).

Die Begegnung mit der Polizei kann zur existenziellen Bedrohung werden. Die Wahrscheinlichkeiten dafür sind allerdings sehr unterschiedlich gelagert und von der Positionierung in der Gesellschaft abhängig. Diesen Unterschied macht Noah Sow deutlich: „Menschen ohne Migrationshintergrund. Erkennbar daran, dass sie selbst mit verfilzten Haaren und in Batikklamotten noch frech zu einem Polizisten werden können."[47] Und tatsächlich herrscht in der Polizeipraxis ein differentieller Blick vor, der vorwiegend unter rassistischen und klassistischen Gesichtspunkten Teile der Bevölkerung als Fremdkörper und potenzielle Unruhestifter:innen wahrzunehmen nahelegt. Ein solcher Ausschluss aus der Dominanzgesellschaft bedeutet einen Ausschluss aus dem Sicherheitskollektiv. Für diese Menschen resultieren regelmäßig Ungleichbehandlungen, die nicht selten auch in Entwürdigungen münden. Ein solches stets erdenkliches (Gefahren-)Szenario steht im Raum und wirkt auf ihn und die Raumpraxis der darin befindlichen Körper. Für die durch die staatliche Praxis der Rassifizierung und Kriminalisierung Betroffenen sind die sozial geschaffenen Grenzen ihrer Körper und ihre Verletzlichkeit präsent. Das eigene Verhalten richtet sich entsprechend aus. Die zugleich vorherrschende Ignoranz der Dominanzgesellschaft und die massiv eingeschränkten Möglichkeiten der Sichtbarmachung dieser dehumanisierenden Praxis können als „slow violence" (Nixon) charakterisiert werden.[48]

Polizeiliche Gewaltmaßnahmen, die minorisierte Orte und minorisierte Menschen kriminalisieren, legen wiederum Mitgliedern der Dominanzgesellschaft nahe sich in Dominanzräumen und in Dominanzverhalten einzurichten. Dabei ist es aber nicht der äußerliche Druck allein, der abweichendes Verhalten verhindert. Ein „Sicherheitsdispositiv"[49], das auch durch polizeiliche Reglementierungen formiert wird, provoziert Selbstregulierungen der einzelnen.[50] „Die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft wissen nicht nur, dass sie sich in Polizeipräsenz ungehindert bewegen können, sondern auch, dass sie Zugang zu den polizeilichen Zwangsmitteln haben, um ihre Ordnung zu schützen. Dies erlaubt es ihnen, die Deutungen der Polizei zu akzeptieren und fabriziert eine emotionale Investition in die Polizei."[51]

[47] Sow (2011), S. 449.

[48] Vgl. Thompson (2018), S. 206.

[49] Foucault (1978).

[50] Vgl. Attia et al. (2021), S. 30.

[51] Loick (2018), S. 23.

Die Anrufung durch die Polizei als Teil eines schützenswerten „wir“ dieser Gesellschaft, die besonders erfährt, wer *weiß* und bürgerlich ist, geht mit einer Wendung einher, die den Blick auf die richtet, die als die „Anderen“ als potenziell bedrohlich imaginiert werden.[52] Die vermeintliche Bedrohlichkeit Rassifizierter wird immer wieder öffentlichkeitswirksam in den Blick genommen. Das auf die „Anderen“ blickende „wir“ gewinnt dadurch allen Offenkundigkeiten des Gegenteils zum Trotz ein Gefühl von Reinheit und Unschuld.[53] Entsprechend heißt es bekanntlich in einer im Rahmen der Ermittlungen zu den Morden des NSU in Baden-Württemberg erstellten operativen Fallanalyse: „[…] vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“[54]

Die gemeinsame Blickrichtung formt den Ort, von dem aus geblickt wird. Ein „wir“ entsteht, das seine Überzeugungskraft auch Zugehörigkeits*gefühlen* verdankt. Polizeiliche Maßnahmen bspw., die Menschen verandern und kriminalisieren, lenken gerade auch Gefühle. Wenn auf Grundlage rassistischen Sprach- und Verstandesgebrauchs Verbrechen als die originären Verbrechen der „anderen“ zu denken nahegelegt wird, wenn folk devils konstruiert werden, ist die moral panic nicht weit.[55] Und die geht durch die Körper. Nur stellt sich auch hier wieder die Frage, durch wessen.

5 Fazit

In dem vorliegenden Artikel setzen wir uns mit der Wirkung rassistischer Polizeipraxen auf öffentliche Wahrnehmungen auseinander. Dabei wollten wir zunächst vermeiden, das Bild einer homogenen Öffentlichkeit zu zeichnen. Offenkundig wirkt polizeiliches Handeln auf verschiedene Teilöffentlichkeiten sehr unterschiedlich. Um dem gerecht zu werden, ist eine Berücksichtigung der Ungleichheitsachse race bei weitem nicht ausreichend. Gerade auch Migrantisierten ist es zu verdanken, dass dominanzgesellschaftliche Wahrnehmungsroutinen sich

[52] Vgl. Ahmed (2006), S. 15 f.; Ahmed (2014), S. 184.

[53] Castro Varela (2016), S. 64.

[54] Zitiert nach Ayata (2016), S. 223.

[55] Vgl. Cohen (2002); Hall et al. (1978).

nicht mehr ohne weiteres universalisieren lassen.[56] Individuen werden in unserer Gesellschaft auf sehr unterschiedliche Weise subjektiviert und das auch, und nicht zuletzt, aufgrund polizeilicher Praxen. Rassistische und rassifizierende Polizeipraxen folgen dabei in Deutschland Imaginationen von Volkszugehörigkeit, die sie zugleich stabilisieren. Die damit einhergehende Versicherheitlichung, das Sicherheitsdispositiv wiederum betrifft alle Mitglieder der Gesellschaft, wird aber gerechtfertigt mit Verweis auf den äußeren und auch den inneren „Anderen". Dies ohne hohe Kosten unbesprochen zu lassen, ist entsprechend wiederum ein Privileg, das vornehmlich *weiße* Menschen in dieser Gesellschaft genießen. Insofern Polizeien das Gewaltmonopol des Staates ausüben, kommt ihnen eine besondere Verantwortung zu, sich mit der eigenen Verstrickung in Rassismen und andere Ungleichheitsverhältnisse auseinanderzusetzen. Das Volk, das Uneine, wiederum trägt die Verantwortung Polizeien darin durch beständige Kritik zu unterstützen.

Literatur

Ahmed, S. (2006). *Queer Phenomenology. Orientations, Objects, Others.* Durham und London: Duke University Press.

Ahmed, S. (2014). Kollektive Gefühle oder die Eindrücke, die andere hinterlassen. In A. Baier, C. Binswanger, J. Häberlein et al. (Hrsg.), *Affekt und Geschlecht. Eine einführende Anthologie.* (S. 183–214). Wien: Zaglossus.

Attia, I., Keskinkiliç, O. Z., & Okcu, B. (2021). *Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs. Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario*. Bielefeld: transcript.

Ayata, B. (2016). Silencing the Present. Eine Postkoloniale Kritik der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. In A. Ziai (Hrsg.), *Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge* (S. 211–232). Bielefeld: transcript.

Belina, B. (2018). Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 119–134). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Brand, U., & Wissen, M. (2017). *Imperiale Lebensweise: Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus.* München: oekom.

Castro Varela, M. d. M. (2016). Die Geister, die wir riefen! Europas Terror – Gedankensplitter. In M. d. M. Castro Varela & P. Mecheril (Hrsg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart* (S. 57–72). Bielefeld: transcript.

Cohen S. (2002). *Folk Devils and Moral Panics. The Creation of Mods and Rockers*. London: Routledge

[56] Thompson (2018), S. 211.

Cremer, H. (2017). Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel anlassloser Personenkontrollen. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 405–414). Wiesbaden: Springer VS.
Dengler, P., & Foroutan, N. (2017). Die Aufarbeitung des NSU als deutscher Stephen-Lawrence-Moment? – Thematisierung von institutionellem Rassismus in Deutschland und Großbritannien. In K. Fereidooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 429–446). Wiesbaden: Springer VS.
El-Tayeb, F. (2016). *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*. Bielefeld: transcript.
El-Tayeb, F., & Thompson, V. E. (2019). Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition. Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 311–329). Bielefeld: transcript.
End, M. (2017). Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg: Zentralrat deutscher Sinti & Roma. https://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungsansaetze-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Feltes, T., & Rauls, F. (2020). „Clankriminalität“ und die „German Angst“. *Sozial Extra, 44(6)*, S. 372.
Foucault, M. (1978). *Dispositive der Macht*. Berlin: Merve.
Golian Esfahani, S. (2018). Polizei und Rassismus. Racist Profiling als institutionelle Praxis. *standpunkt: sozial, 1(1)*, S. 53.
Golian, S. (2019). Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 177–193). Bielefeld: transcript.
Gomolla M. (2010). Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung* (S. 61–93). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Heinemann, A., & Mecheril, P. (2014). Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente. In Weiterdenken (Hrsg.), *Alles im weißen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen* (S. 17–25). Dresden.
Hall, S. (2004). Das Spektakel des „Anderen“. In S. Hall (Hrsg.), *Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften 4* (S. 108–166). Hamburg: Argument.
Hall, S., Critcher, C., Jefferson, T., Clarke, J., & Roberts, B. (1978). *Policing the Crisis.* London: Macmillan.
Jobard, F. (2013). Zur politischen Theorie der Polizei. *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung, 10(1)*, S. 65.
Korvensyrjä, A. (2021). Gericht Legitimiert Polizeigewalt. Ellwangen-Urteil ist Freibrief für Grundrechtsverletzungen. MiGAZIN. https://www.migazin.de/2021/03/05/freibrief-gericht-legitimiert-polizeigewalt-in-ellwangen/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Landeskriminalamt Niedersachsen (2018). Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2017. Bericht zu Kernbefunden der Studie. https://www.lka.polizei-nds.de/download/73539/Kernbefundebericht_2017.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Liebscher, D. (2020). Clans statt Rassen. Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht. *Kritische Justiz, 53(4)*, S. 529.
Loick, D. (2018). Was ist Polizeikritik? In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 9–35). Frankfurt am Main und New York: Campus.
Macpherson, W. (1999). The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry. London: Home Office. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Mecheril, P. (2003). *Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-)Zugehörigkeit.* Münster und New York: Waxmann.
Mecheril, P. (2016). Flucht, Sex und Diskurse. Gastrede im Rahmen des Neujahresempfangs der Stadt Bremen. https://rat-fuer-migration.de/wp-content/uploads/2017/02/mecheril_flucht_sex_diskurse.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Mecheril, P., & Scherschel, K. (2009). Rassismus und „Rasse". In C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung* (S. 39–58). Schwalbach: Wochenschau.
Meier, F. (2016). *Gilt das Verbot der Folter absolut? Ethische Probleme Polizeilicher Zwangsmaßnahmen Zwischen Achtung und Schutz der Menschenwürde*. Boston: BRILL
Melter, C. (2016a). Die nächsten Schritte gegen institutionelle nationalstaatliche Diskriminierung und institutionellen Rassismus. In M. Detzner, A. Drücker & Sebastian Seng (Hrsg.), *Rassismuskritik. Versuch einer Bilanz über Fehlschläge, Weiterentwicklungen, Erfolge und Hoffnungen* (S. 18–23). Düsseldorf: IDA.
Melter, C. (2016b) Die Entrechtung national, religiös oder rassistisch konstruierter ›Anderer‹. In M. d. M. Castro Varela & P. Mecheril (Hrsg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart* (S. 159–172). Bielefeld: transcript.
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.). Drei Säulen gegen Clankriminalität. https://www.im.nrw/drei-saeulen-gegen-clankriminalitaet. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
ntv (2020). Debatte um Rassismus in Polizei. SPD-Minister kritisieren Parteichefin Esken. https://www.n-tv.de/politik/SPD-Minister-kritisieren-Parteichefin-Esken-article21835196.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Polizei Essen und Mülheim an der Ruhr (2020). Polizeibroschüre „Arabische Familienclans -Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung". https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11562/4717559. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Rommelspacher, B. (1995). *Dominanzkultur. Texte zur Fremdheit und Macht.* Berlin: Orlanda.
Singer, T. (2021). CDU nimmt umstrittenes Video zur Clankriminalität offline. Meedia. https://meedia.de/2021/02/17/cdu-nimmt-umstrittenes-video-zur-clankriminalitaet-offline/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Sow, N. (2011). Miomis. In S. Arndt & N. Ofuatey-Alazard (Hrsg.), *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk* (S. 449). Münster: Unrast.
Spivak, G. C. (1985): The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives. *History and Theory, 24(3)*, S. 247.

Süddeutsche Zeitung (2018). *Seehofer über Ellwangen „Schlag ins Gesicht der rechtstreuen Bevölkerung*“. https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-ueber-ellwangen-schlag-ins-gesicht-der-rechtstreuen-bevoelkerung-1.3965673. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Terkessidis, M. (2004). *Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive.* Bielefeld: transcript.

Thompson, V. E. (2018). »There is no justice, there is just us!« Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt am Main und New York: Campus.

Thompson, V. E. (2020). Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten#fr-footnode21. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Tribunal NSU-Komplex auflösen (2017). Wir klagen an! https://www.nsu-tribunal.de/anklage/. Zugegriffen: 17. August 2021.

Ullrich, P., & Tullney, M. (2012). Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/4862/1/ullrich_tullney.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021). Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930310.pdf. Zugegriffen: 17. August 2021.

ZEIT ONLINE (2020). „Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften auch in Deutschland“. https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/saskia-esken-spd-polizei-rassismus. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Anna Sabel ist politische Bildnerin beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften in Leipzig. Sie leitet das Projekt „(Un)Sichtbarkeiten in der Migrationsgesellschaft“ und verantwortet die Mitgliedschaft des Verbands im Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit.

Özcan Karadeniz ist Geschäftsführer des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften in Leipzig. Er ist langjähriger Trainer und Referent im Bereich rassismuskritischer und politischer Bildungsarbeit und entwickelt unterschiedliche Bildungs- und Vermittlungsformate, z. B. Ausstellungen, (Dokumentar-)Filme und Workshopmaterialien.


cc
BY



Folgen für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität

Daniela Klimke

Zusammenfassung

Die soziale Konstruktion und konkrete Zuschreibung von Kriminalität dienten Gesellschaften seit jeher auch dazu, das Andere, das Außen der Gesellschaft zu markieren. Immer auch orientieren sich diese Herstellungsprozesse der Nichtzugehörigkeit an generalisierenden und stereotypisierenden Attribuierungen. Eine kulturalisierende Ethnisierung liegt den Konflikten mit Fremden zugrunde. In gesellschaftlichen Diskursen erscheinen sie als Konflikte *aufgrund* von Fremdheit. Die Polizei nutzt und reproduziert die gesellschaftlichen Fremdheitskonstruktionen.

Schlüsselwörter

Crimmigration · Ausländerkriminalität · *Racial profiling* · Silvester · Biopolitik · *Othering*

D. Klimke (✉)
Polizeiakademie Niedersachsen, Bgm.-Stahn-Wall, Nienburg/Weser, Deutschland
E-Mail: klimke@uni-bremen.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_24

1 Kriminalisierung als Ausschließungsmechanismus

Mit dem Begriff der *crimmigration* wird aktuell die Verknüpfung von Migration und Kriminalisierung beschrieben.[1] Migration wird hiernach in erster Linie als Sicherheitsproblem gerahmt, zumindest insoweit es sich nicht um ‚nützliche' Fremde handelt, die sich in die ökonomische Strukturlogik einfügen. Über die Verhandlung eines Teils der Migration als Problem Innerer Sicherheit wird Fremdheit und Nichtzugehörigkeit signalisiert. *Crimmigration* bezeichnet so ein ethnisierendes und kriminalisierendes Verfahren zugleich, das den Fremden in zweifacher Weise als Anderen exkludiert: Er gehört weder in die nationale noch in die moralische Gemeinschaft. Der *Krimmigrant* ist in erster Linie als Eindringling charakterisiert, den es loszuwerden gilt, was seine Not und Geschichte vor der Migration wie auch die Bedingungen der Migration weitgehend überlagert. Erst recht gilt dies, wenn Migration mit einem Terrorrisiko und mit anderen schwerwiegenden, v. a. auch sexuellen Straftaten verknüpft wird. Diese Rahmung vermag Empathie und Mitverantwortung zu neutralisieren, die etwa die Bilder von ertrinkenden Flüchtenden zunächst auslösten. Daher wirkt diese Risikorahmung als „Erleichterung, von der Verantwortung für das Schicksal der Notleidenden und der Last einer moralischen Verpflichtung befreit zu sein"[2].

Die internationale Forschung zu *crimmigration* konzentriert sich vornehmlich auf das Polizieren der Landesgrenzen, die – zunehmend entmilitarisiert – mit Mitteln der Kriminalisierung geschützt werden. Die europäische Forschung „zielt auf die Grenzen im Inneren, die Allgegenwart der Grenze über Polizeikontrollen, der bestimmte Personengruppen beständig ausgesetzt sind, auch ohne eine physische Staatsgrenze zu überschreiten"[3]. Einen Eindruck von dem Ausmaß, dem Vorgehen und der Wirkung polizeilicher Kontrollen von Menschen mit sichtbarem Migrationshintergrund vermittelt das Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen". Die gehäuften Kontrollen im öffentlichen Raum erzeugen bei den Betroffenen ein Schamgefühl und den Eindruck, „nicht zur Gesellschaft dazuzugehören"[4]. Das Publikum und möglicherweise auch die polizeilichen Akteure selbst mögen mit den Kontrollen in ihrer

[1] Stumpf (2006, 2013); Aas und Bosworth (2013); Guia et al. (2011).

[2] Bauman (2016), S. 38.

[3] Graebsch (2019), S. 78.

[4] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 52.

Überzeugung gestärkt werden, dieser Personenkreis werde nicht ohne Grund überprüft. Nicht allein die Wahrscheinlichkeit steigt mit jeder Kontrolle, den Kriminalitätsverdacht irgendwann auch bestätigt zu finden. Selbst wenn dieser polizeiliche Erfolg ausbliebe, bedürfte es einer grundlegenden Infragestellung tiefsitzender Überzeugungen, wonach die Fremden eben auch krimineller sind, die als objektiviertes „Erfahrungswissen" eine hohe Bestandsfestigkeit aufweisen.[5]

Diese Verquickung von Migration mit Kriminalität führt zum einen zu einer wolkigen Rahmung von Wanderungsbewegungen als Sicherheitsproblem.[6] Zum anderen ermöglicht das Migrationsrecht deutlich mehr Spielraum für Maßnahmen als das Strafrecht. Käme jenes zur Anwendung, wären damit die rechtsstaatlichen Garantien (Recht auf ein faires Verfahren) einzuhalten, wohingegen das nationale Aufenthaltsrecht den Betroffenen deutlich weniger Schutz vor Zwangsmaßnahmen (Ausweisung, Abschiebung, Versagung der Staatsangehörigkeit, Aberkennung oder Nichtanerkennung als Flüchtling und Festnahme) gewährt. „Die strafrechtliche Kontrolle von Ausländern folgt damit einer Logik des Ausschlusses, die gerade in primär auf Resozialisierung ausgerichteten kriminalpolitischen Systemen scharf von dem „Normalfall" der Behandlung von straffälligen Inländern abweicht."[7] Soliman stellt fest, dass das rechtsstaatliche Strafrecht für die Bürger eines Landes reserviert ist, wohingegen Migranten hiervon ausgeschlossen werden können. Sie erkennt hierin einen Ausdruck des Ausnahmezustandes, wie ihn Agamben ausgearbeitet hat.[8]

Hiernach beruhten die modernen Nationen auf der Macht des Souveräns, über den Ausnahmezustand zu entscheiden, in welchem alle Bürger *homines sacri* seien. „Souverän ist die Sphäre, in der man töten kann, ohne einen Mord zu begehen und ohne ein Opfer zu zelebrieren, und heilig, das heißt tötbar, aber nicht opferbar, ist das Leben, das in diese Sphäre eingeschlossen ist."[9] Dieses „nackte Leben" steht jenseits des natürlichen Lebens und auch jenseits des politischen Lebens im Sinne eines guten Lebens. Der *homo sacer* gelangt über den Ausnahmezustand ins Zentrum des politischen Lebens, ohne selbst als

---

[5] Abdul-Rahman et al. (2020), S. 33–36.

[6] Aas (2014).

[7] Walburg (2016), S. 379; ausführlich hierzu v. a. Graebsch (2019).

[8] Soliman (2021), S. 229.

[9] Agamben (2002), S. 93.

Subjekt Teil hiervon zu sein.[10] Er steht im Bann der souveränen Macht, die ihn nicht einfach sich selbst überlässt, sondern ihn über den Bann an sich bindet.[11] Eingeschlossen wird das „nackte Leben" im Lager. Das Lager resultiere hiernach aus einer Krise des Nationalstaates, in welchem die „automatischen Regeln der Einschreibung des Lebens (der Nativität und Nationalität)" nicht mehr funktionierten.[12]

Guantánamo, in welchem die Gefangenen (so definierte „unlawful combatants") außerhalb einer Rechtsordnung festgehalten, einem Sondergericht zugeführt und Folter ausgesetzt sind, bezeichnet sicherlich das eindrücklichste Beispiel für diese Art rechtloser „Nicht-Orte"[13]. In gewisser Weise ist die Flüchtlingspolitik aber insgesamt über die Merkmale dieser Biomacht charakterisiert, im Modus des – wenn auch meist nicht formell ausgerufenen – Ausnahmenzustandes zu verbannen und straflos zu töten (etwa durch Ausweisung in nur scheinbar sichere Herkunftsstaaten, durch Zurückdrängen von Flüchtenden usw.). Im Abkommen zwischen der Türkei und der EU wird ein Ausnahmezustand ebenfalls nicht ausgerufen, sondern als „vorübergehende und außerordentliche Maßnahme" chiffriert, in dem „irreguläre Migranten" von Griechenland in die Türkei zurückgeführt werden, also über einen Bann von dem Grenzübertritt in die EU ferngehalten werden sollen. Einen irregulären Grenzübertritt gar nicht erst versucht zu haben, bevorzugt wiederum die syrischen Flüchtlinge, die die EU im Gegenzug für die Aufnahme von Migranten in der Türkei aufnimmt. Diese Maßnahmen seien erforderlich „zur Beendigung des menschlichen Leids und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung"[14]. Unter „biopolitics of otherness" versteht Fassin daher eine „Politik der Grenzen und Begrenzungen, Zeitlichkeit und Räumlichkeit, Staaten und Bürokratien, Inhaftierung und Abschiebung, Asyl und Humanitarismus".[15]

Auch wenn Agamben die Freund/Feind-Unterteilung von Carl Schmitt kritisiert und seine Klassifizierungen entgegensetzt vom „nackten Leben/politischer Existenz, von *zoé* und *bios,* Ausschluss/Einschluss"[16], erinnert die

---

[10] Agamben (2002), S. 17, 19, 37, 92.
[11] Agamben (2002), S. 39, 119.
[12] Agamben (2002), S. 184.
[13] Agamben (2004), S. 63.
[14] Europäischer Rat (2016).
[15] Fassin (2011), S. 214.
[16] Agamben (2002), S. 18.

Unterteilung in ein (Binnen-)Strafrecht, das für die regulären Bürger eines Landes zuständig ist, und einem nationalen Aufenthaltsrecht sowie den supranationalen Regelungen gegen irreguläre Einwanderung an das Feindstrafrecht, das Günther Jakobs dem Bürgerstrafrecht entgegensetzt. Das Feinstrafrecht ist eine „Bekämpfungsgesetzgebung", in der es um die Beseitigung einer Gefahr geht.[17] Sie gelte und agiere weit im Vorfeld einer Tat. Es gehe nicht um den strafenden Ausgleich eines „Normgeltungsschadens", sondern um „die Beseitigung einer Gefahr", die Jakobs insbesondere im Terrorismus erkennt.[18] Wer also das rechtsstaatliche Strafverfahren für die Bürger gewähren will, „sollte das, was man gegen Terroristen tun *muß,* wenn man nicht untergehen will, anders nennen, eben Feindstrafrecht, gebändigten Krieg"[19]. Damit entspricht das Feindstrafrecht der „präventiven Sicherheitslogik", die die rechtsstaatliche Freiheitslogik verdränge.[20] Gedacht ist das Feindstrafrecht für Individuen, die die staatliche Rechtsordnung auf Dauer nicht respektieren und ihr zuwiderhandeln. Sie gelten nicht mehr als Personen, sondern werden zu nicht ansprechbaren Adressaten erklärt. Das Mittel, welches das Feindstrafrecht hierfür vorsieht, ist das der Exklusion. Feindstrafrecht sei im Grunde kein Recht mehr, sondern Krieg, der im Naturzustand der „Normlosigkeit, also exzessiver Freiheit wie exzessiven Kampfes" geführt werde.[21]

2 Der nützliche gefährliche Fremde

Crimmigration schlägt sich im gesellschaftlichen Diskurs entsprechend in einer Versicherheitlichung von Migration nieder. So erscheinen Sicherheitskonzepte leicht als Heilsbotschaft, der Anbieter von Sicherheit als Retter in der Not. „Sicherheit" wird zum Widerpart oder Ausfall von „Politik"[22] und resultiert aus einem sekuritisierenden Sprechakt als eine „selbstreferenzielle Praxis, da es diese Praxis ist, die aus einem Sachverhalt ein Sicherheitsproblem macht […], indem

[17] Jakobs (2004), S. 92.
[18] Jakobs (2004), S. 92.
[19] Jakobs (2004), S. 92 (Herv. i. Orig.).
[20] Haffke (2005), S. 20.
[21] Jakobs (2004), S. 92.
[22] Wæver (1995), S. 56 f.

das Thema als eine solche Bedrohung dargestellt wird“[23]. Damit umschreiben die Autoren der Kopenhagener Schule ähnlich wie Agamben die Aushebelung des politischen Betriebs über die Innere Sicherheit: „entsprechend der gegenwärtigen Tendenz in allen westlichen Demokratien wird die Erklärung des Ausnahmezustands zunehmend ersetzt durch eine beispiellose Ausweitung des Sicherheitsparadigmas als normaler Technik des Regierens.“[24] Wird ein Phänomenbereich diesem Deutungsrahmen von Sicherheit/Unsicherheit unterworfen, sind mit einem gewissen Automatismus Entschlossenheit demonstrierende Politiker, hart durchgreifende Sicherheitsorganisationen und Maßnahmen gefordert, denen zugetraut wird, die Gefahr um jeden Preis zu bannen. Unter dem Eindruck der „Gefahr im Vollzug“ herrscht leicht eine Panikstimmung, die einzig noch Rettung ersehnt. Dann schlägt die Stunde der „Macher“, die selbst dem bis zur islamistischen Anschlagserie in Paris 2015 unbeliebtesten Präsidenten Hollande die Chance bot, seine Umfragewerte über die Ausrufung des Ausnahmezustandes erheblich zu steigern.[25]

Murray Edelman bestimmt in seiner Studie „Politik als Ritual“ überzeugend die Bedingungen für die gesellschaftliche Anfälligkeit gegenüber einer Versicherheitlichung. „Entfremdung, Orientierungsverlust und die fehlende Aussicht, in dieser komplexen und verunsichernden Welt, sein Schicksal selbst in die Hand nehmen zu können“ führten dazu, dass man „Zuflucht zu abstrakten Symbolen, die einem Sicherheit versprechen und Identifizierung ermöglichen“, sucht.[26] Ein Ventil der Unsicherheit bieten nach Edelman die „Verdichtungssymbole“[27], „die unterschiedliche Ängste und Emotionen vereinen“, ohne sich an der Wirklichkeit messen lassen zu müssen[28]. Damit verstärke sich die Attraktivität einer politischen Führung, die sich „als Protagonist gegen einen fiktiven Feind“ geriert.[29] Die Kriminalpolitik richte sich entsprechend danach aus und wirbt mit Maßnahmen, „die sich am leichtesten als stark, klug und entweder effektiv

[23] Buzan et al. (1998), S. 24.
[24] Agamben (2004), S. 22.
[25] Bauman (2016), S. 28–31.
[26] Edelman (2005), S. 58.
[27] Edelman (2005), S. 138.
[28] Edelman (2005), S. 5.
[29] Edelman (2005), S. 62.

oder expressiv darstellen lassen“ und nah an der Stimmung der Bevölkerung operieren.[30]

An zahlreichen Studien lässt sich die Stimmung gegen Migration belegen. Der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen wird nach einer Befragung des KFN deutlich überschätzt.[31] Ähnliches zeigt sich in der Schweiz, in der 68,8 % der Befragten von einem Anstieg der durch Ausländer begangenen Straftaten ausgehen.[32] Gut die Hälfte der erwachsenen Befragten (und 34,6 % der Jugendlichen) meint, es lebten zu viele Ausländer in der Schweiz.[33] Die fremdenfeindlichen Ressentiments richten sich v. a. gegen muslimische Einwanderer. So ist ein gutes Viertel der Schweizer der Meinung, Muslimen sollte die Zuwanderung in die Schweiz untersagt werden.[34] Eine negative Kriminalitätsentwicklung in der Gemeinde innerhalb der letzten drei Jahre führt rd. ein Drittel der Züricher Befragten Ende der 1980er Jahre auf die Zunahme von Ausländern und Flüchtlingen zurück.[35] In einer Regionalanalyse in Neubrandenburg gab der mit Abstand größte Teil der Befragten als Grund für regionale Unsicherheit „Ausländer“ in einem Freitext an.[36] Hirtenlehner und Groß stellen für Linz fest, „dass zwischen Verbrechensfurcht, Straflust und Fremdenfeindlichkeit eine nahezu blickdichte Verbindung besteht“[37].

Migration wird vor allem mit schwerer Gewaltkriminalität verknüpft. Hestermann zählt für das Jahr 2019, dass fast ein Drittel der Fernsehberichte zu Gewaltkriminalität die Herkunft des Tatverdächtigen nennt.[38] Ein ausländischer Tatverdächtiger wird etwa achtmal so oft erwähnt wie ein deutscher.

[30] Garland (2008), S. 209.

[31] Windzio et al. (2007), S. 37.

[32] Baier (2019), S. 49.

[33] Baier (2019), S. 77.

[34] Baier (2019), S. 78.

[35] Schwarzenegger (1992), S. 200.

[36] Bley (2019), S. 74.

[37] Hirtenlehner und Groß (2018), S. 169.

[38] Weiter zugenommen hat der schon länger bestehende Trend, die Nationalität von Tatverdächtigen v. a. bei schwerer Kriminalität zu nennen, durch eine Reformierung des Pressekodex im Jahre 2017, der damit auf die rechtspopulistische Kritik an den Medien reagiert, sie würden die Wahrheit über die Kriminalitätsbelastung von Migranten vertuschen. Insbesondere die verzögerte Berichterstattung zu den Ereignissen der Kölner Silvesternacht 2015/2016 hat dieser Kritik Auftrieb gegeben (Hestermann 2021; Dittrich und Klimmt 2021), S. 29 ff.

Die Analyse überregionaler Tageszeitungen, überwiegend aus dem Spektrum der Qualitätspresse, kommt zu einer noch deutlicheren Verzerrung. Hier werden ausländische Tatverdächtige 14mal häufiger genannt als inländische. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist einen Ausländeranteil von 30,9 % aus.[39] Die Nachrichten präsentieren jedoch nicht nur einen erheblich überzogenen ausländischen Tatverdächtigenanteil, sondern sie vermitteln zugleich auch ein Bild von der Qualität der Ausländer(kriminalität). In die Nachrichten gelangen vor allem jene Fälle, die als besonders und zugleich als alltäglich vermittelt werden können. Emotional aufwühlende Ereignisse, etwa durch die Schwere der Tat, deren Ausführung oder durch eine starke Täter-Opfer-Polarität (wehrlose, „unschuldige" Opfer) sowie Taten, die jederzeit und überall passieren, also auch den Rezipienten treffen könnten, haben einen Nachrichtenwert und werden zugleich wegen der Schwere am ehesten mit einem Herkunftshinweis auf den Täter versehen.[40] Die Figur des kriminellen Ausländers verweist also nicht allein auf eine höhere Tatverdächtigenbelastung von Ausländern, sondern auf medialer Ebene erfolgt Crimmigration außerdem als ein weiteres Othering der Täter, die mit den berichteten besonderen Taten außerhalb der Ordnung zu stehen scheinen. Zugleich erfährt der Nachrichtenrezipient Ausländerkriminalität als fortwährende Nahraumbedrohung.

Der „kriminelle Ausländer" stellt in unsicheren Zeiten eine Art Minimalbasis für soziale Distinktion bereit. Ähnlich wie der Sexualstraftäter in der Gefängnishierarchie als Negativfolie und zur Selbsterhöhung selbst für schwerkriminelle Gefangene herhalten muss, bietet die Figur des kriminellen Ausländers eine geradezu perfekte Quelle weitgehend voraussetzungsloser Anerkennung. Der gefährliche Fremde stellt eine Sozialfigur bereit, von der sich abzuheben nicht viel verlangt. Selbst eine strukturelle Nähe hierzu, etwa weil man selbst auch Straftaten begeht, auf eine eigene Migrationsgeschichte zurückblickt oder die prekäre Soziallage mit denen teilt, auf die man verächtlich herabzublicken sucht, erlaubt es noch, sich im ausreichenden sozialen Abstand zum „kriminellen Ausländer" zu wähnen. Es reicht, sich zu den Alteingesessenen zählen zu dürfen oder sich zumindest mit ihnen zu identifizieren. Für den Rückgriff auf das Merkmal der Etablierten, um für sich Privilegien zu beanspruchen, die den neuerlich Hinzugekommenen verwehrt werden sollten, braucht es nicht mehr als schon vorher dagewesen zu sein.

---

[39] Hestermann (2021), S. 51–54.

[40] Hestermann (2021), S. 56 ff.

Gerade die von Abstiegsängsten betroffenen Bevölkerungsteile scheinen daher anfällig, sich wenigstens aus ihrer längeren Ortsansässigkeit Überlegenheitsansprüche herzuleiten. „Die Migranten stehen für jenen ersehnten Boden, der noch tiefer liegt – noch unterhalb des Bodens, auf den die einheimischen *misérables* verwiesen wurden – und der das eigene Schicksal etwas weniger entwürdigend und damit etwas weniger bitter und unerträglich erscheinen lässt.“[41] Die Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung, deren Daten 2018/2019 erhoben wurden, weist daher insbesondere für untere und mittlere Einkommensgruppen eine starke Zustimmung zu den sog. Etabliertenvorrechten aus.[42] Ähnlich ermitteln auch Hirtenlehner und Groß für Oberösterreich: „Abstiegsängste und Statuspanik bilden kombiniert mit tiefgehenden Sorgen um den eigenen Wohlstand den Nährboden, auf dem Kriminalitätsfurcht, Punitivität und Fremdenfeindlichkeit gedeihen.“[43]

Elias und Scotson beschreiben diesen Mechanismus auf der Grundlage einer um 1960 durchgeführten empirischen Studie im britischen Leicester, in dem sich zwischen alteingesessenen Vierteln und einem neueren Bezirk eine Etablierten-Außenseiter-Figuration zeigte. Der ehemals kriminalitätsbelastete Bezirk behielt sein schlechtes Image auch, nachdem einige hierfür verantwortlich gemachte Familien weggezogen waren.[44] „Hier konnte man beobachten, daß das bloße ‚Alter‘ einer Formation mit allem, was es in sich schließt, einen Grad an Gruppenzusammenhalt, kollektiver Identifizierung und Gemeinsamkeit der Normen zu schaffen vermag, der genügt, um bei Menschen das befriedigende Hochgefühl zu erzeugen, das mit dem Bewußtsein, einer höherwertigen Gruppen anzugehören, und der komplementären Verachtung für andere Gruppen verbunden ist.“[45]. Die mächtigere Gruppe der langjährigen Bewohner empfänden sich als überlegen, ausgestattet mit einem Gruppencharisma, das der anderen Seite der Zugezogenen fehle. „Immer wieder läßt sich beobachten, daß Mitglieder von Gruppen, die im Hinblick auf ihre *Macht* anderen, interdependenten

[41] Bauman (2016), S. 18.

[42] https://www.fes.de/referat-demokratie-gesellschaft-und-innovation/gegen-rechtsextremismus/mitte-studie-2021. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[43] Hirtenlehner und Groß (2018), S. 169.

[44] Elias und Scotson (1993), S. 161 ff.

[45] Elias und Scotson (1993), S. 11.

Gruppen überlegen sind, von sich glauben, sie seien im Hinblick auf ihre menschliche Qualität *besser* als die anderen.“[46]

Die Machtrelation zwischen Etablierten und Außenseitern beruht hiernach gerade nicht auf den zur Begründung der Marginalisierung herangezogenen Merkmalen, wie die höhere Kriminalitätsanfälligkeit, relative Armut, Ethnizität/Rasse, was nicht zufällig oft in der Gesamtheit den Ausgeschlossenen zugeschrieben wird. Die Machtrelation hierauf zurückzuführen, dient eben deren Verdeckung und damit der Naturalisierung sozialer Ungleichwertigkeit. „Es scheint, dass Begriffe wie ›rassisch‹ oder ›ethnisch‹, die in diesem Zusammenhang sowohl in der Soziologie als auch in der breiteren Gesellschaft weithin gebraucht werden, Symptome einer ideologischen Abwehr sind. Durch ihre Verwendung lenkt man die Aufmerksamkeit auf Nebeneffekte dieser Figuration (z. B. Unterschiede der Hautfarbe) und zieht sie ab vom zentralen Aspekt (den Machtunterschieden).“[47]

Ähnlich beschrieb diesen gesellschaftlichen Mechanismus schon Max Weber, nach dem soziale Ungleichheit über eine natürliche oder über eine soziale Hierarchie durch Leistungskriterien von Verdienst und Schuld begründet und legitimiert wird, wenn er feststellt, dass „der günstiger Situierte das nicht rastende Bedürfnis fühlt, den zu seinen Gunsten bestehenden Kontrast als ‚legitim‘, seine eigene Lage als von ihm ‚verdient‘ und die des anderen als von jenem irgendwie ‚verschuldet‘ ansehen zu dürfen. […] Die ‚Legende‘ jeder hochprivilegierten Gruppe ist ihre natürliche, womöglich ihre ‚Bluts‘-Überlegenheit.“[48]

3 Kulminationspunkt: Silvester 2015/2016

Vor allem die Ereignisse in der Silvesternacht haben zu einer deutlichen Verdichtung dieses Prozesses der *crimmigration* geführt, indem Flüchtlinge aus dem nordafrikanischen und arabischen Raum bezichtigt wurden, Frauen in Deutschland systematisch ausgeraubt und sexuell angegangen zu haben. Die von der Kanzlerin ausgegebene Parole „Wir schaffen das“ schien nun endgültig desavouiert. In der aufgeregten gesellschaftlichen Debatte hierüber begegneten sich auf eindrückliche Weise Feminismus, Sexismus und Rassismus. Für alle

---

[46] Elias und Scotson (1993), S. 7.

[47] Elias und Scotson (1993), S. 27.

[48] Weber (1976), S. 549.

politischen Positionen schien diese Nacht von besonderem Belang, um hieran ihre Positionen zu schärfen.

Erwartbar ließ sich dieser Vorfall von stramm rechter Seite ausschlachten, um hierin eine naive „Willkommenskultur" der Bundesregierung festzumachen, vor der schon längere Zeit gewarnt wurde, eine Überforderung der Polizei und Kritik an einer medial verzerrten und verzögerten Berichterstattung zu artikulieren. Dagegen erkennt eine liberal-feministische Lesart in den sexualisierten Übergriffen nur *eine* weitere Artikulation männlicher Herrschaft. Sie setzt die Taten in einen breiteren Kontext patriarchaler Machtdemonstrationen und verzichtet gänzlich darauf, die Ereignisse zu ethnisieren. Im Gegenteil: In den Übergriffen hätte sich gerade nicht Fremdheit gezeigt, sondern eine über alle Kulturen hinweg geltende patriarchale Herrschaft. Unter dem Hashtag „ausnahmslos" wird daher kritisiert, dass sexuelle Übergriffe etwa auf dem Oktoberfest nicht im Ansatz so starke Resonanz erfahren wie die sexuellen Übergriffe durch die sog. „Nafris".

Öffentlich durchgesetzt hat sich aber eine dezidiert fremdenfeindliche Deutung, die weniger die Taten selbst, als die Herkunft der Täter in den Mittelpunkt rückt. Diese Sicht bedient sich allerdings feministischer Forderungen. Diese Deutung als eine Art Kulturkonflikt wurde durch das Bundeskriminalamt in die Welt gesetzt. Ausgeführt wird im Bericht des Innenministeriums an den Landtag:

> „Die Tatbegehungsform sexualisierter Gewaltstraftaten durch Gruppen in Verbindung Eigentums-/Raubdelikten ist in der Ausprägung der Kölner Gewalttaten in Deutschland bisher nicht aufgetreten. Diese Gewaltstraftaten sind insbesondere von den bereits polizeilich seit längerem verfolgten sogenannten ‚Antanzdelikten' deutlich zu unterscheiden. […] So liegen dem Bundeskriminalamt Erkenntnisse dazu vor, dass in arabischen Ländern ein Modus Operandi bekannt ist, der als ‚taharrush gamea' (gemeinsame sexuelle Belästigung in Menschenmengen) bezeichnet wird. Darüber wurde z. B. anlässlich der ägyptischen Revolution von den Medien berichtet." (MI NRW 2016), S. 15.

„Taharrush gamea"[49] – die gemeinschaftliche begangene sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum – lautete die von den Medien am selben Tage übernommene Erklärung. „Das Phänomen ‚taharrush gamea' ist in Deutschland angekommen", titelte etwa die WELT am 10. Januar 2016[50] neben vielen ähnlich lautenden Titeln anderer Tageszeitungen. Bekannt wurde dieses Phänomen im Kontext der

[49] Korrekt heißt es wohl Taharrusch dschama'i, was sich hierzulande aber nicht durchgesetzt hat.

[50] Lutz (2016).

regierungskritischen Demonstrationen in Ägypten ab 2005. Vereinte der Protest verschiedene politische Strömungen, stehen die staatlichen Sicherheitsapparate unter Verdacht, die sexuelle Gewalt im Rahmen des Demonstrationsgeschehens initiiert (und selbst in Verhörtechniken bei Frauen darauf zurückgegriffen) zu haben, um zwischen den Regierungskritikern Zwietracht zu säen und die hierfür bezichtigten jungen aufständischen Männer der Arbeitsklasse wegzusperren.[51]

Zum folgenden Jahreswechsel 2016/2017 stand v. a. die Kölner Polizei unter Druck, proaktiv gegen eine Wiederholung der Ereignisse vom vergangenen Jahr vorzugehen. Sie meldete über Twitter spürbar atemlos, in Köln würden „mehrere hundert Nafris" überprüft. Das Kürzel entstammt dem „Analyseprojekt Nordafrikanische Straftäter" der Kölner Polizei, klärt u. a. die BILD-Zeitung kurz nach Silvester 2015/2016 auf. Hierunter fallen Staatsangehörige aus Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien und Tunesien, die meist zwischen 15 und 25 Jahre alt seien, insbesondere in den Deliktbereichen Raub, Körperverletzung, Betäubungsmittel und Taschendiebstähle sowie durch besondere Aggressivität auffielen.[52] Zu kritisieren ist es sicher nicht, im Folgejahr gezielt Männer mit nordafrikanischem Erscheinungsbild zu kontrollieren. Der Vorwurf des Racial Profiling verfängt hier nicht, weil nicht die ethnische Zugehörigkeit selbst die Kontrollen begründete, sondern die entsprechenden Hinweise zu der ethnischen Herkunft der Täter aus dem Vorjahr. Einige Meldungen der Polizei lassen aber doch aufhorchen, ob man es im Falle der Ausländerkriminalität mit notwendigen Differenzierungen nicht so genau nimmt.

Empört reagierten einige linksliberale Kräfte bereits auf den Begriff „Nafri". Ob er nun abwertend klingt oder Ähnlichkeiten zum N-Wort aufweist, lässt sich nicht klären. Allerdings, dass Täter nach der (vermeintlichen) Herkunftsregion zusammengefasst und benannt werden, steuert den Verdacht und nährt die falsche kausale Annahme, diese Herkunftsregion begünstige bestimmte Straftaten. Diese Überzeugungen strukturieren dann das polizeiliche Vorgehen und Deuten. Während der Tweet die Kontrolle phänotypisch der nordafrikanischen Region zugeordneter Personen vermeldete, bei denen erst noch festgestellt werden sollte, *ob* eine Straftat vorliegt (gar eine Intensivtäterschaft), verweist das Kürzel bereits auf eine Intensivtäterschaft. An dieser scheinbaren sprachlichen Ungenauigkeit, ob „Nafri" nun für Nordafrikaner oder für nordafrikanische Intensivtäter steht, lässt sich ablesen, dass diese Herkunftsregion mit hoher Straffälligkeit in eins

[51] Scheiterbauer (2016).

[52] Xanthopoulos et al. (2016).

gesetzt wird und bei dieser Klientel das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung nicht weiter von Belang ist.

Das zeigt sich auch an der Meldung des Polizeipräsidenten, Jürgen Mathies, nach Neujahr, es seien 1000 Nordafrikaner kontrolliert worden. Die Zahl schrumpft in den Folgetagen merklich zusammen auf rund siebzig Personen aus Algerien und Marokko, die durch die Kölner Polizei und die Bundespolizei überprüft wurden. Der überwiegende Teil derer, deren Nationalität geklärt werden konnte, hatte eine andere Staatsangehörigkeit. Darunter befanden sich auch 94 Syrer[53], die von der Polizei irrtümlich ebenfalls den „Nafris" zugeordnet werden, obwohl sie weder geografisch noch hinsichtlich ihrer Kriminalitätsbelastung in das polizeiliche Bild von „Nafris" passen. Die Nordafrikaner blieben bei den Kontrollen also gegenüber anderen Herkunftsstaaten eindeutig in der Minderheit, und das, obwohl die Kontrollen auf die sog. Nafris abzielten. Trotzdem titelte etwa der Focus „CDU-Politiker zu Silvesternacht 2016: ‚Haben versucht, deutschen Staat anzutanzen', den CDU-Innenpolitiker zitierend. Die Kölner Polizei hätte „robust und konsequent" reagiert.[54]

Dass sich diese Interpretation abseits der Faktenlagen trotzdem durchsetzen konnte, lässt sich sicher damit erklären, dass sie auf das vertraute Erklärungsmuster der Ausländerkriminalität zurückgreift, wonach es sich hierbei eben nicht um eine artifizielle statistische Kategorie der Polizei handelt, sondern um einen ganz eigenen Kriminalitätsbereich, begangen durch eine natürliche Gruppe. Was Brauer, Dangelmaier und Hunold für den Bereich der Clankriminalität herausgefunden haben[55], trifft ebenso auf die „Nafri-Kriminalität" zu. Wird eine Kriminalitätskategorie durch die Polizei konstruiert, objektiviert sie sich von selbst: „Dabei prägt die Erwartungshaltung im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung die individuellen Erfahrungen der PolizistInnen und ordnet diese dem hegemonialen Diskurs der Clankriminalität zu."

Das Merkmal „nicht-deutsch" ist in Kombination vor allem mit Armut und Ausschluss aus der Marktgängigkeit so wirkmächtig, dass es sämtliche sozialstrukturellen, migrationsspezifischen und aufenthaltsrechtlichen Differenzierungen der heterogenen Täterschaft einebnet. Zugleich dient es nicht allein einer notdürftigen Beschreibung von Tätern, sondern insinuiert auch eine Art Erklärung für deren Kriminalität. Die Herkunft selbst wird zur

[53] Herwartz (2017).

[54] Focus (2017).

[55] Dangelmaier et al. (2021), S. 190.

Ursache für deren Devianz herangezogen, wobei nicht die damit häufig verbundenen prekären Lebensverhältnisse und Aufenthaltsstatus betrachtet werden. Allein die sozialisatorischen Wurzeln außerhalb der westlichen Hemisphäre, die zugeschriebene kulturelle und religiöse Andersartigkeit, reicht, um hier *den* arabischen/muslimischen Mann am Werk zu sehen, der seine tief verwurzelte Verachtung für *die* Frauen und *die* westlichen Werte zum Ausdruck gebracht hat. Der Fokus ist hier eine kulturalisierende Polarisierung: *Die gegen uns.*

Schließlich legt es noch eine klare kriminalpolitische Antwort nahe. Ausländerkriminalität verdoppelt im gewissen Sinne Fremdheit. Über die amtliche Fremdheit durch fehlende deutsche Ausweispapiere hinaus verweist die Kriminalität dieser Fremden zusätzlich auf eine kulturelle Andersartigkeit. Sie stehen außerhalb der nationalen und moralischen Gemeinschaft. Was aber ohnehin schon nur am Rande der Gesellschaft geduldet wird, dessen kann man sich auch leicht ganz entledigen, wenn der Anlass gegeben ist. So schien nach Silvester die Überzeugung vorzuherrschen: „Die Bürgerkriegs-Flüchtlinge sind gefährlich für deutsche Frauen, die Flüchtlinge müssen wieder weg.“[56] Medial spitzte sich die Thematisierung der Silvesterereignisse 2015/2016 schnell auf Forderungen zur Verschärfung des Asylrechts zu.[57] Die im Falle der Flüchtlingskriminalität aus verschiedenen politischen Spektren häufig bemühte Metapher der „missbrauchten Gastfreundschaft“[58] macht den prekären Status v. a. der Flüchtlinge deutlich. An diese „Gäste“ werden paradoxerweise besonders hohe Konformitätsanforderungen gestellt, aus deren Befolgung erst die echte Schutzbedürftigkeit und Dankbarkeit abgelesen zu werden scheint. Der Gästemetapher macht die Aufnahme von Ausländern zugleich zu einer großzügigen Geste und enthebt sie aller rechtlichen Verpflichtungen hierzu.

Die Taten zu Silvester wurden aber nicht nur als übliche Devianz gelesen, die Flüchtende zu undankbaren und damit unwürdigen Gästen macht. Sie wurden eher als Terrorismus denn als Kriminalität gedeutet. In der dann folgenden Polarisierung erschienen die Ereignisse als Kulturkonflikt, die Angriffe auf Frauen (und deren Männer, die sie nicht schützen konnten, und dadurch ebenso vom fremden Mann gedemütigt wurden) als demonstrative Akte des Schreckensverbreitung und Machtdemonstration. Angegriffen schienen die hiesigen Werte der westlichen Gesellschaft, als deren Kristallisationspunkt sich zunehmend die

[56] Dietze (2016), S. 93.

[57] Drüeke (2016), S. 33 ff.

[58] Tagesspiegel (2017).

Frauenrechte und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung herausgebildet haben. Die Angreifer gehören zu den patriarchalen, oft muslimischen Barbaren, die in die zivilisierte Welt eindringen.

Das Fremde war in die Mehrheitskultur eingedrungen und offenbarte sich im fremdartigen patriarchalen und gewalttätigen Handeln gegen Frauen. Die Trias von (unzivilisierter) Fremdheit, Kriminalität und sexueller Gewalt gegen Frauen befeuert seitdem den gesellschaftlichen Diskurs über Einwanderung und löste schnelle gesetzgeberische Reaktionen aus, indem das Ausweisungsrecht verschärft[59] und Marokko, Algerien sowie Tunesien zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden. Die ins Stocken geratene Reformierung des Sexualstrafrechts nahm wieder Fahrt auf. „Nein heißt Nein" umfasst nun auch die gemeinschaftlich begangene sexuelle Nötigung. Das Grabschen, bislang in der Regel nicht strafbar, wurde nach Silvester als sexuelle Belästigung in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Hier wurde „Sexualpolitik […] für eine rassistische Wahrheitsproduktion aktiviert", bemerken Hark und Villa.[60] Die koloniale Perspektive zeige sich gerade darin, dass die Anderen „nicht in der Lage seien, ihr sexuelles Begehren zu kontrollieren".[61] Abgeleitet werden kann hieraus „ein Überlegenheitsnarrativ auf Grundlage der imaginierten Rückständigkeit der Anderen […], das sowohl die dramatisierte Gegenüberstellung von muslimischer sexueller Unterdrückung und abendländischer sexueller Selbstbestimmung benötigt, als auch rassifizierte Vorstellungen von Religion einer Säkularität gegenüberstellt"[62]. Verhandelt werden an dieser Nacht eben nicht nur rassistische Kategorien sondern gleichauf sexistische. „Diese diskursive Verschiebung legitimiert also gleichzeitig die Beherrschung der Frau (da schwach und hilfsbedürftig) *und* die Beherrschung des schwarzen Mannes (da unkontrolliert und gefährlich) und sichert dadurch die Vormachtstellung des bürgerlichen weißen Mannes."[63] Der „Erfolg" dieser Silvesternacht lässt sich gerade daraus erklären, dass „hier zwei große miteinander verknüpfte Diskriminierungsoperatoren und Affektblöcke gleichzeitig wirksam werden: Rassismus und Sexismus"[64]. Kurzum:

[59] Walburg (2016), S. 384–386.
[60] Hark und Villa (2017), S. 20.
[61] Hark und Villa (2017), S. 41.
[62] Lingen-Ali und Mecheril (2020), S. 11.
[63] Castro Varela und Seifert (2020), S. 29.
[64] Dietze (2016), S. 94.

Nach Silvester 2015/2016 scheint die Welt wieder eine Ordnung zu bekommen. Der muslimische/arabische Mann gehört in das Reich der (nicht nur sexuellen) Barbaren, und der überlegene Westen ist in der Lage, ihn dorthin zurück zu verbringen. Nicht niederträchtige Fremdenfeindlichkeit, sondern die Verteidigung erhabener Frauenrechte verpflichten zu entschlossenem Handeln für das „schwache Geschlecht". Der Sexismus ist im Fremden verkörpert, während der weiße Mann für die Sicherheit der Frauen sorgt.

4 Zum Schluss

Die vom Bundeskriminalamt vorgenommene, medial schnell verbreitete und gesellschaftlich weitgehend akzeptierte Deutung der Ereignisse zu Silvester 2015/2016 war nicht nur wirkmächtig, weil der Polizei Expertenstatus in Sachen Kriminalität und ein positives opferschützendes Image zugeschrieben werden. Darüber hinaus zeigt sich an der fremdenfeindlichen Interpretation der Ereignisse ein zirkulärer, sich selbst bestätigender Deutungsprozess. Die polizeiliche Verdachtsschöpfung erfolgt nicht rein sachlich aus objektiven kriminalistischen Erwägungen, sondern reflektiert immer auch ein gesellschaftliches Wissen von Bedrohungen und Nichtzugehörigkeit zur nationalen und moralischen Gemeinschaft. So werden eben nicht Männer mit Lederhose auf dem Oktoberfest systematisch kontrolliert und hiesige sexistische Denkmuster für Übergriffe problematisiert, sondern vermeintliche Nafris zu Silvester und ihr ganz fremder „Brauch" des „taharrush gamea".

Die gesellschaftlichen Diskurse von gefährlicher Fremdheit und bedrohter Ordnung gehen in das polizeiliche Verdachtswissen ein, formen die polizeilichen Erklärungen für Bedrohungen und resultieren in diskriminierenden Kontrollpraktiken. Sie bekräftigen dann nicht nur das polizeiliche Praxiswissen und objektivieren mit jedem Erfolg die höchst selektiven Kontrollpraxen und die dahinter liegenden stereotypen Zuschreibungen. Diese Prozesse der Crimmigration entlasten vor allem auch das kollektive Gewissen davon, aus bloßer Fremdenfeindlichkeit und ökonomischem Kalkül den sozialen Zugang zu verwehren. Die gesellschaftlichen Ordnungsideen erhalten durch die (auch nur scheinbaren) polizeilichen Belege einer reellen polizeilich festgestellten Bedrohung der Inneren Sicherheit und vor allem der Frauen durch die Fremden eine moralische Grundlage. Die polizeiliche Erfolgsmeldung von vermeintlich tausend kontrollierten „Nafris" zu Silvester im Folgejahr wird daher wohl ebenso gern polizeilich verbreitet wie öffentlich aufgenommen nach der Devise „Gefahr

erkannt – Gefahr gebannt". Die deutliche Reduktion der kontrollierten „Nafris" auf siebzig und der ganz unbestimmte polizeiliche Arbeitsbegriff waren dagegen offenbar nur störende Feinheiten, die es nicht in die Schlagzeilen geschafft haben.

Literatur

Aas, K. F., & Bosworth, M. (Hrsg.) (2013). *The Borders of Punishment. Migration, Citizenship, and Social Exclusion*. Oxford: Oxford University Press.

Aas, K. F. (2014). Bordered Penality: Precarious membership and abnormal Justice. *Punishment & Society, 16,* S. 520.

Agamben, G. (2002). *Homo Sacer*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Agamben, G. (2004). *Ausnahmezustand*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Baier, D. (2019). Kriminalitätsopfererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz Ergebnisse einer Befragung. https://www.zhaw.ch/storage/hochschule/medien/news/zhaw-befragung-kriminalitaet.pdf. Zugegriffen: 28. Juni 2021.

Bauman, Z. (2016). *Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache*. Berlin: Suhrkamp.

Bley, R. (2019). Kriminologische Regionalanalyse in der Stadt Neubrandenburg. Bericht zur Hellfeldanalyse sowie Bürgerbefragung in 2019. http://www.fh-guestrow.de/doks/hochschule/Publikationen/Schriftenreihe/Band_7_2019.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Buzan, B.,Wæver, O., & de Wilde, J. (1998). *Security: A New Framework for Analysis.* Boulder/CO: Lynne Rienner Publishers.

Castro Varela, M. d. M., & Seifert, N. (2020). Befreiung als Beherrschung. Emanzipation und Viktimisierung unter rassistischen Bedingungen. In U. Lingen-Ali & P. Mecheril (Hrsg.), *Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft* (S. 17–39). Bielefeld: transcript.

Dangelmaier, T., Brauer, E., & Hunold, D. (2021). Clankriminalität. Die Konstruktion eines Kriminalitätsphänomens im öffentlichen und polizeilichen Diskurs. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, S. 16.

Dietze, G. (2016). Das ‚Ereignis Köln'. *Femina politica, 1,* S. 93.

Dittrich, A., & Klimmt, C. (2021). Erwähnung der Täterherkunft in der Verbrechensberichterstattung: Welchen Effekt hat die populistische Medienschelte? *Neue Kriminalpolitik, 33,* S. 28.

Drüeke, R. (2016). *Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln.* Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Edelman, M. (2005). *Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns.* 3. Aufl. Frankfurt am Main: Campus.

Elias N., & Scotson J. L. (1993). *Etablierte und Außenseiter.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Europäischer Rat (2016). Erklärung EU-Türkei. Pressemitteilung vom 18. März 2016. https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Fassin, D. (2011). Policing Borders, Producing Boundaries. The Governementality of Immigration in Dark Times. *The Annual Review of Anthropology, 40,* S. 213.
Focus (2017). CDU-Politiker zu Silvesternacht 2016: „Haben versucht, deutschen Staat anzutanzen". https://www.focus.de/politik/deutschland/gruppen-von-jungen-nordafrikanern-cdu-politiker-zu-silvesternacht-2016-haben-versucht-deutschen-staat-anzutanzen_id_6444222.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Garland, D. (2008). *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart.* Frankfurt am Main: Campus.
Graebsch, C. M. (2019). Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder". *Kriminologie – Das Online-Journal, 1,* S. 75.
Guia, M. J., Van der Woude, M. A. H., & Van der Leun, J. P. (Hrsg.) (2011). *Social Control and Justice: Crimmigration in an Age of Fear.* The Hague: Eleven International.
Haffke, B. (2005). Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat? *Kritische Justiz, 38*, S. 17.
Hark, S., & Villa, P.-I. (2017). *Unterscheiden und herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart.* Bielefeld: transcript.
Herwartz, C. (2017). Nordafrikaner waren gar keine. *taz.* https://taz.de/Kontrollen-in-der-Silvesternacht-in-Koeln/!5371518/. Zugegriffen: 26. September 2021.
Hestermann, T. (2021). Die Getriebenen. *Neue Kriminalpolitik, 33,* S. 46.
Hirtenlehner, H., & Groß, E. (2018). Einstellung zu „Ausländern" und Furcht vor Kriminalität. *Kriminalistik, 8,* S. 169.
Jakobs, G. (2004). Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht. *HRRS, 3,* S. 88.
Lingen-Ali, U., & Mecheril, P. (2020). Rückständigkeitsgenerative Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft. In dies. (Hrsg.), *Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft* (S. 7–16). Bielefeld: transcript.
Lutz, M. (2016). Das Phänomen „taharrush gamea" ist in Deutschland angekommen. *Welt.* https://www.welt.de/politik/deutschland/article150813517/Das-Phaenomen-taharrush-gamea-ist-in-Deutschland-angekommen.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
MI NRW (2016). Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln in der Silvesternacht. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3585.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Scheiterbauer, T. (2016). Wider die Kulturalisierung des Sexismus! Klasse, Kultur und Geschlecht in Kämpfen gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt in Ägypten. *Femina Politica, 25,* S. 138.
Schwarzenegger, C. (1992). *Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.* Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institutfür ausländisches und internationales Strafrecht.
Soliman, F. (2021). States of exception, human rights, and social harm: Towards a border zemiology. *Theoretical Criminology, 25,* S. 228.
Stumpf, J. (2006). The Crimmigration Crisis. Immigrants, Crime, and Sovereign Power. *American University Law Review, 56,* S. 367.
Stumpf, J. (2013). The Process is the Punishment in Crimmigration Law. In K. F. Aas & M. Bosworth (Hrsg.), *The Borders of Punishment: Migration, Citizenship, and Social Exclusion* (S. 58–75). Oxford: Oxford University Press.

Tagesspiegel (2017). Ein Gastrecht gibt es nicht. https://www.tagesspiegel.de/politik/debatte-um-straffaellige-auslaender-ein-gastrecht-gibt-es-nicht/19253100.html. Zugegriffen: 01. Oktober 2021.

Walburg, C. (2016). „Crimmigration": Die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle. *Neue Kriminalpolitik, 28,* S. 378.

Wæver, O. (1995). Securitization and Desecuritization. In R. D. Lipschutz (Hrsg.), *On Security* (S. 46–86). New York: Columbia University Press.

Weber, M. (1976). *Wirtschaft und Gesellschaft.* 5. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Windzio, M., Simonson, J., Pfeiffer, C., & Kleimann, M. (2007). Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_103.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Xanthopoulos, G., Soibel, D., & Rakoczy, I. (2016). Wahrheiten, die die Polizei lieber für sich behält. *Bild*. https://www.bild.de/regional/koeln/polizei/die-akte-nafri-44116208.bild.html. Zugegriffen: 25. September 2021.

Prof. Dr. Daniela Klimke ist Professorin an der Polizeiakademie für Kriminologie. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der Kritischen Kriminologie und der Sexualsoziologie.

Forschungsansätze und Methoden

Im fünften Abschnitt geht es um die Möglichkeiten und Probleme der wissenschaftlichen Untersuchung des Themenbereichs.



„Black Box Polizei?" – Wege der empirischen Forschung

Stefanie Kemme und Anabel Taefi

1 Forschung zu gruppenbezogen-menschenfeindlichen Einstellungen, Kulturen und Handlungen in der Polizei

Immer wieder gerät die Polizei aufgrund von medial verbreiteten Skandalfällen, die auf polizeiliches Fehlverhalten hindeuten oder dies belegen, in der Öffentlichkeit in die Kritik. Einhergehend mit dem Hamburger Polizeiskandal[1] sah sich die Polizei bereits in den 1990er Jahren massiv mit Vorwürfen von sogenannter „Fremden-" oder „Ausländerfeindlichkeit", rechtsextremen Tendenzen oder rassistischen Kontrollpraxen konfrontiert. Im Fokus der öffentlichen Diskussion sind derzeit Chatgruppen von Polizist:innen mit menschenverachtenden Inhalten, Drohmails, die an Personen gesendet wurden, deren Daten von Polizeicomputern

[1] Siehe hierzu auch Heitmeyer im vorliegenden Band; Breiholz und Neß (1995). Im Hamburger Polizeiskandal wurden im Jahr 1994 Vorwürfe über unrechtmäßige Polizeigewalt gegen Männer mit Migrationshintergrund bekannt.

S. Kemme (✉) · A. Taefi
Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg, Hamburg, Deutschland
E-Mail: stefanie.kemme@poladium.de

A. Taefi
E-Mail: anabel.taefi@poladium.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_25

abgefragt wurden, oder auch Verbindungen/Mitgliedschaften von Polizist:innen zu unter Terrorismusverdacht stehenden Netzwerken wie Hannibal/Gruppe Nordkreuz[2]. Sie zeigen Handlungsbedarf auf und lassen in der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und unter Politiker:innen Forderungen nach der Erforschung von menschenfeindlichen Einstellungen, Kulturen und Handlungen von Polizist:innen laut werden.[3]

Die öffentlichen Erregungswellen erleichtern oder ermöglichen zum einen zwar den Zugang für Forschende in die „Black Box Polizei". Zum anderen führt die öffentliche Debatte über „Rassismus in der Polizei" bei zahlreichen Akteur:innen aus Politik, Gewerkschaften und Polizei – damals wie heute – zu einer Reaktanz, die den Zugang zum Feld auf verschiedenen Ebenen zugleich erschweren bzw. sogar versperren kann.[4]

Die Rechtfertigung für das Ablehnen von externer, freier Forschung in der Polizei liegt einerseits im grundsätzlichen Skeptizismus vieler Praktiker begründet, ein „Theoretiker" ohne einschlägige Arbeitserfahrung könne ihre Lebenswelt und den beruflichen Alltag nicht korrekt erfassen und beurteilen. Darüber hinaus beschrieb Jaschke bereits im Jahr 1997 in der Folge des ersten Projekts, das in Deutschland explizit zur „Fremdenfeindlichkeit" in der Polizei[5] durchgeführt wurde, vier Abwehrstrategien, die bis heute nichts an Aktualität eingebüßt haben: Die Einzelfallthese, die Relativierungsthese, die Spiegelbildthese und die Manipulationsthese.[6]

Im vorliegenden Beitrag werden unterschiedliche Wege der empirischen Näherung an die Phänomene gruppenbezogen-menschenfeindlicher Einstellungen, Kulturen und Handlungen von Polizist:innen vorgestellt und diskutiert. Die bereits in Deutschland umgesetzten Forschungsdesigns und bearbeiteten Fragestellungen werden beschrieben. Zudem werden die künftig methodisch zu beschreitenden

[2] Schimmeck (2019).

[3] Wir benutzen den Begriff „menschenfeindlich" in Anlehnung an das Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF)" von Heitmeyer (2005). Es umfasst Einstellungen im Bereich Rassismus, Extremismus, Diskriminierung und Sozialdarwinismus und bezieht somit zahlreiche gruppenbezogene Abwertungen mit ein, die sich auch im erweiterten Rassismusbegriff umschreiben lassen (Groß, Clasen und Zick im vorliegenden Band).

[4] Hunold und Wegner (2020); Heitmeyer im vorliegenden Band.

[5] Jaschke (1997).

[6] Siehe hierzu Heitmeyer im vorliegenden Band.

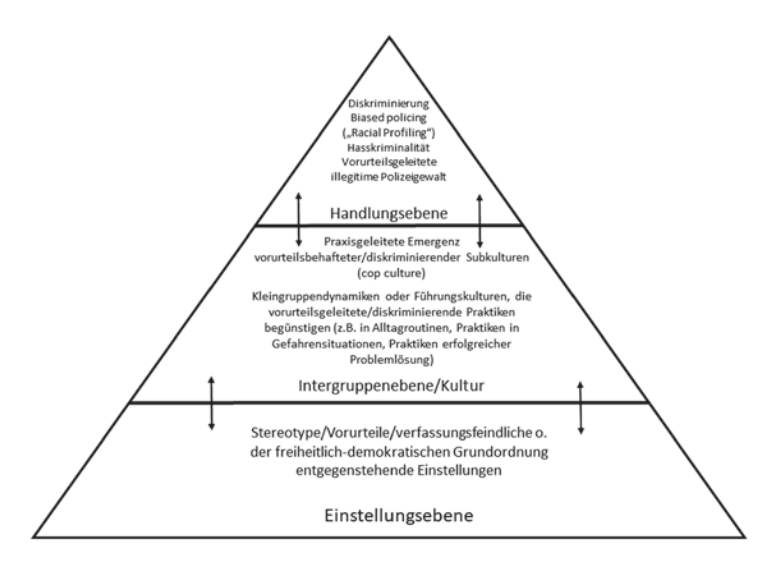


Abb. 1 Überblick über drei Ebenen, auf die sich empirische Forschung im Bereich Rassismus in der Polizei fokussieren kann. (eigene Darstellung)

Wege, die näher zu beleuchtenden Hypothesen zur Erklärung des Phänomens und die damit einhergehenden Herausforderungen beleuchtet.

2 Methodische Zugänge und bisherige Untersuchungen

Das Vorhandensein und die Verbreitung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) unter Polizist:innen kann auf verschiedenen Ebenen untersucht werden, auf der Einstellungsebene, der Intergruppen- bzw. kulturellen Ebene und der Handlungsebene. Die Zusammenhänge zwischen den Einstellungen, einer (Sub)Kultur, kultivierten Praktiken oder Intergruppendynamiken und den sichtbaren Handlungen können anhand einer Pyramide verdeutlicht werden (vgl. Abb. 1): Einstellungen führen selbstverständlich nicht zwingend zu Handlungen.

Sie bilden aber, gemeinsam mit daraus wachsenden (Sub)Kulturen und milieuspezifischen Praktiken, Legitimationsgrundlagen für grundgesetzwidriges und auch strafrechtlich relevantes problematisches Handeln, bspw. in Form von Diskriminierungen, „Racial Profiling“ oder illegitimen Gewalteinsatz.[7] Unmittelbar sichtbar und somit Anlass für Erregung im öffentlichen Diskurs sind dabei lediglich Handlungen und Äußerungen von Polizist:innen im Bürger:innenkontakt oder in der Öffentlichkeitsarbeit, sowie Zeugnisse ihrer nicht-öffentlichen Intergruppen-Kommunikation. Das, was nicht unmittelbar beobachtbar ist, muss aber im Rahmen von Studien, die Entstehungszusammenhänge von Handlungen ausleuchten wollen, ebenfalls in den Blick genommen werden, denn es steht mit dem manifest Beobachtbarem im engen Zusammenhang.

Unabhängig von der Ebene oder den Ebenen, auf die empirische Studien abzielen, können sie dies mit einer Vielzahl von Methoden der empirischen Sozialforschung erreichen. Möglich sind unmittelbare Befragungen von Polizist:innen.[8] Aber auch das „polizeiliche Gegenüber“, also diejenigen, die von polizeilichen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, können befragt werden.[9] Helfende, ob professionell oder ehrenamtlich, können mit der Drittpersonentechnik in Form von Informant:innen- oder Expert:innenbefragungen ebenfalls in den Prozess des Erkenntnisgewinns einbezogen werden. Darüber hinaus werden in verschiedenen Ländern bereits Datenbestände analysiert, die aus Statistiken von Verkehrskontrollen[10] oder Bodycam-Mitschnitten[11] bestehen. Mittels teilnehmender Beobachtung aber auch über Experimente wie dem zum Shooters’ Bias[12] können Zusammenhänge zwischen den Dimensionen Einstellung, Kultur und Handlung erfasst werden.[13] Die in der Vergangenheit in Deutschland beschrittenen Wege empirischer Forschung werden im Folgenden vorgestellt, wobei deutlich wird, dass in den Forschungsarbeiten oftmals eine Verknüpfung der Ebenen im Rahmen multimethodaler Designs stattfand.

---

[7] Siehe hierzu Gutschmidt und Czudnon im vorliegenden Band.

[8] HMdIS (2020).

[9] Abdul-Rahman et al. (2020).

[10] Siehe Homepage der Stanford University mit Ergebnissen der Analyse von Verkehrskontrollen: The Stanford Open Policing Project (2021).

[11] Voigt et al. (2017).

[12] Correll et al. (2007a, b).

[13] In welchem Umfang und mit welchem Modell die wissenschaftliche Untersuchung von Einstellungen und Handlungen verknüpft werden kann, ausführlich bei Gutschmidt und Czudnochowski im vorliegenden Band.

2.1 Schwerpunkt Einstellungsebene und quantitative Befragungen von Polizist:innen

Der Großteil der älteren in Deutschland durchgeführten Studien[14] wurde in den 1990er Jahren mit einem Schwerpunkt auf der Einstellungsebene initiiert – unter anderem als Reaktion auf die Brandanschläge wie etwa in Hoyerswerda im Jahr 1991 und den damit verknüpften Vorwürfen, die Polizei sei „auf dem rechten Auge blind“. Dabei gingen die frühen Studien von der Prämisse aus, dass „fremdenfeindliche“ Einstellungen illegales Polizeihandeln bzw. Übergriffe begünstigen. Hierzu wurden maßgeblich die klassischen Wege quantitativer wie qualitativer Befragungen der handelnden Akteure beschritten.

Eine erste quantitative Einstellungsstudie wurde im Jahr 1993 unter dem Titel „Die Bekämpfung fremdenfeindlicher Straftaten – eine Herausforderung für die Polizei“ von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz durchgeführt.[15] Polizist:innen wurden zu ihren Einstellungen befragt, darüber hinaus wurden Pressevertreter:innen mit einem Kurzfragebogen nach ihren Einschätzungen der polizeilichen Arbeit befragt. Auch das 1998 an der Berliner Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege durchgeführte Projekt „Ausländerfeindlichkeit in der Berliner Polizei?“ widmete sich der Einstellungsebene.[16] Im Rahmen einer schriftlichen Befragung versuchten die Forschenden bereits den Ursachen für „Ausländerfeindlichkeit“ in der Polizei näher zu kommen. Die Erhebung war insofern differenzierter, als bereits polizeiliche Erfahrungsfelder mit untersucht wurden. Exemplarische Fallstudien, Expert:innengespräche und Gruppendiskussionen ergänzten die schriftliche Befragung.

Ein großangelegtes qualitatives Projekt „Die Polizei im Umgang mit Fremden – Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe“ wurde in den Jahren 1994/1995 von der Innenministerkonferenz in Auftrag gegeben und an der damaligen Polizeiführungsakademie durchgeführt.[17] Die Workshops mit Polizist:innen unterschiedlicher Einsatzbereiche und Hierarchieebenen zielten darauf ab, strukturelle Faktoren zu ermitteln, welche die Entwicklung „fremdenfeindlicher“ Einstellungen begünstigen.

---

[14] Überblick zum Stand der Forschung bspw. bei Kopke (2019); Hunold und Wegner (2020).

[15] Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (1994).

[16] Jaschke (1998).

[17] Bornewasser (1996); Eckert et al. (1998).

Eine Verbindung von Belastungsfaktoren, Aus- und Weiterbildung, privaten Kontakten zu Migrant:innen sowie „fremdenfeindlichen“ Vorurteilen wurde ebenfalls mit einer Fragebogenuntersuchung von Mletzko und Weins[18] an Polizist:innen einer großstädtischen Polizeidirektion Ende der 1990er Jahre hergestellt. Lindner[19] erhob im Jahr 2001 unter Auszubildenden der Polizei in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich Einstellungen, aber schaffte über das Merkmal der Gewaltbereitschaft Bezüge zur Handlungsebene.

In Folge des sog. Hamburger Polizeiskandals beauftragte der Hamburger Senat 1995/1996 das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) mit der Studie „Risikokonstellationen im Polizeialltag“.[20] In diesem Projekt wurden Hamburger Polizist:innen über die individuelle Ebene (mit Fragen zu Einstellungen, Verhaltensweisen oder professioneller Kompetenz) hinaus nach strukturellen und institutionellen Risikokonstellationen gefragt, die möglicherweise „fremdenfeindliche“ Handlungsweisen befördern. Die Zugänge der multimethodalen Studie umfassten Befragungen von Polizist:innen und Anwohner:innen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Diskussionen. Der zahlreiche Aspekte beleuchtende Ansatz konnte somit von der Ebene gesellschaftlicher Desintegrationsprozesse[21] bis hin zur Individualebene Problembereiche und Interaktionen in das Blickfeld nehmen. Ähnliche Bezüge von der Intergruppen- bzw. Kulturebene bis hin zu der individuellen Einstellungsebene konnte Maibach[22] anhand qualitativer Interviews mit Polizist:innen herausarbeiten.

Angeregt durch die Ergebnisse von Mletzko und Weins und anknüpfend an die erste Studie des IKG untersuchte Mescher[23] „Islambilder in der Polizei. Kontrollerleben und Berufszufriedenheit als Einstellungsfaktoren“. Diese Studie fokussierte mit einer Befragung von Polizist:innen aus Sachsen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ebenfalls auf Belastungen im Polizeialltag, Arbeitszufriedenheit und Kontaktqualität.

Zuletzt wurden rechtsextreme Einstellungen im Jahr 2019 in Hessen mit einer schriftlichen Fragebogenstudie im Rahmen des Projekts „Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden

[18] Mletzko und Weins (1999).

[19] Lindner (2001).

[20] Backes et al. (1997).

[21] Backes et al. (1997), S. 150.

[22] Maibach (1996).

[23] Mescher (2008, 2012).

Organisation"[24] als Reaktion auf die Rechtsextremismus-Verdachtsfälle unter Polizeiangehörigen erfasst.

Obwohl mit dem umfangreichen und multimethodalen Ansatz des IKG in Hamburg versucht wurde, Einstellungs- und Intergruppenebene zu verknüpfen, muss dennoch gesagt werden, dass der klare Fokus der frühen Studien in ihrer Gesamtheit auf individuellen Einstellungen und Belastungen lag, den methodischen Schwerpunkt bildete der quantitative Befragungszugang. Kritisiert wurde, dass Belastungen zwar geeignet sind, individuelle gruppenbezogen-menschenfeindliche Einstellungen unter Polizist:innen zu erklären, dass aber letztlich von den strukturellen Merkmalen der Institution abgelenkt wurde.[25]

2.2 Schwerpunkt Intergruppenebene und qualitative/ethnografische Zugänge

Somit rückten in jüngerer Zeit qualitative bzw. ethnografische Ansätze stärker in den Vordergrund.[26] Es kann auch von einem zweiten Forschungsstrang gesprochen werden, der sich weniger mit der unmittelbaren Einstellungsebene beschäftigte, sondern mit der Betrachtung von Kleingruppendynamiken und Subkulturen sowie mit Organisationsstrukturen und dem Rahmen, den die Führungskultur setzt. Fragestellungen in diesem Bereich adressieren bspw. Alltagsroutinen, Handeln in Gefahrensituationen oder erfolgreiche Problemlösungen und wie darin begründet vorurteilsgeleitete oder diskriminierende Praktiken kultiviert werden.

Über ethnografische Ansätze mit dem Zugang der teilnehmenden Beobachtung lässt sich betrachten, wie sich Intergruppenkontakte gestalten. Die bisher in Deutschland durchgeführten Studien ermöglichen es, mit multimethodalen Designs, Verbindungen zwischen der Intergruppenebene/Kultur und der Handlungsebene herzustellen.

Kern der Duisburger Studie „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen

[24] HMdIS (2020).

[25] Bornewasser (2009), S. 18.

[26] Bspw. Enke und Asmus (2016); Gauthier und Keller (2010); Hunold (2015); Schweer und Strasser (2003, 2008).

Randgruppen – Teilnehmende Beobachtung des Alltags von operativen Kräften"[27] war eine mehrjährige Begleitung des Alltags operativer polizeilicher Kräfte der Polizei Duisburg (bis 2004). Auch dieses Projekt komplettierte ein umfangreiches multimethodales Design. Mit einer quantitativen Befragung sowie narrativen Interviews der Polizist:innen, aber auch von durch polizeiliche Maßnahmen Betroffenen (z. B. Aussiedler:innen, Drogenkonsument:innen, türkische „Eckensteher", Prostituierte) und professionellen Akteur:innen (bspw. der Wohnungslosenhilfe) wurden die Perspektiven von verschiedenen Seiten beleuchtet. Eine repräsentative Bevölkerungsbefragung (u. A. zum Polizeivertrauen) ergänzte die Erhebungen.

Ein ebenso umfassendes Design realisierte das Projekt „Polizei und Jugendliche in multi-ethnischen Gesellschaften (POLIS)"[28] des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (heute: Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht). Im Fokus des Projekts war die Entstehung von Konflikten sowie die Frage danach, wie in der persönlichen Begegnung zwischen Jugendlichen und Polizist:innen Vorurteile gebildet und gefestigt werden. Durchgeführt wurden teilnehmende Beobachtungen, Interviews mit Polizist:innen aller Hierarchieebenen und Jugendlichen, sowie eine repräsentative Schüler:innenbefragung.

Weitere Projekte nahmen und nehmen zwar nicht unmittelbar menschenfeindliche Einstellungen oder Handlungen von Polizist:innen in den Blick, produzieren jedoch relevante Erkenntnisse, indem sie bspw. das Zusammenspiel zwischen strukturellem Rahmen und Polizeiarbeit, Organisations-, Sub- und Intergruppenkulturen, individuellen Einstellungen und Praxen[29] betrachten. Von großer Relevanz ist hierbei bspw. die „Cop Culture"[30]: sie beschreibt die Regeln der Organisationskultur, die Werte und alltäglichen Handlungsmuster innerhalb der Polizei. Behr, der zuerst in den frühen 1990er Jahren in einem Polizeirevier in Thüringen teilnehmende Beobachtungen durchführte,[31] schreibt dem Polizeiberuf „eine immanente Disposition zu diskriminatorischen Haltungen

---

[27] Strasser (2004).

[28] Oberwittler und Schwarzenbach (2014); Hunold (2015).

[29] Bspw. Behr (2000); Dangelmaier und Brauer (2020); Decker und Kersten (2015); Hunold (2009, 2015); Schicht (2007); Steckhan (2016).

[30] Behr (2000); Schweer und Strasser (2008).

[31] Behr (2000).

und Handlungen“[32] zu und beschreibt umfangreich die Funktion von Gewalt und Maskulinität innerhalb der Subkultur der Polizist:innen.[33]

2.3 Bisherige Zugänge zur Handlungsebene

Untersuchungsgegenstand der Handlungsebene sind mögliche Straftaten durch Polizist:innen im Zusammenhang mit menschenfeindlichen Einstellungen, Kulturen oder Handlungsweisen. Diese können sich über die Ausübung körperlicher Gewalt äußern (Körperverletzung im Amt, § 340 StGB), aber bspw. auch über Beleidigung (§ 185 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) oder Vollstreckung gegen Unschuldige (§ 345 StGB). Abseits der strafrechtlichen Relevanz kann es zu diskriminierenden Praxen wie bspw. Racial Profiling kommen.

Diskriminierende Praxen können in ethnografischen Studien grundsätzlich beobachtet werden, die Anwesenheit des Beobachters kann allerdings das Verhalten der beobachteten Person beeinflussen. Jedenfalls haben die beobachtenden Studien der letzten Jahre keine konkreten Hinweise auf diskriminierende Kontrollhandlungen oder grundlegende Muster polizeilicher Diskriminierung gegeben, wenngleich sich ein „social“ profiling, das auf Basis ethnischer *und* situativer Merkmale geschieht, durchaus konstatieren lässt und von vielen Forschenden als problematisch beschrieben wird.[34]

Bisher gibt es in Deutschland – im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum – kaum Daten, die überhaupt rechtswidrige Übergriffe seitens der Polizei belegen können. Zudem lassen die meisten Untersuchungen zu polizeilicher Gewaltausübung[35] keine Rückschlüsse auf xenophobe Übergriffe zu. Grundsätz-

---

[32] Behr (2017), S. 97.

[33] Behr (2000).

[34] Bspw. Hunold (2015) und Behr (2017) (auf die die Begriffsschöpfung des „social profiling“ zurückgeht); auch Herrnkind (2014); Thompson (2018).

[35] Zu nennen wären hier Hinweise aus dem Hellfeld (§ 340 StGB), aus Beobachtungsstudien (bspw. Reuter 2014: 100 Polizeieinsätze, zwei mit Gewaltvorfällen) und Befragungen zum Einsatz physischer Gewalt (Bosold 2006; Ohlemacher et al. 2002). Auch bei den Gewalteinsätzen seitens der Polizei aus der Viktimisierungsstudie des KFN (Ellrich und Baier 2015: Angaben von 1931 Einsatz- und Streifendienstbeamten zu 5793 Einsätzen der Bereiche häusliche Streitigkeiten, nicht-häusliche Streitigkeiten und Überprüfung Verdächtiger) lässt sich nicht differenzieren, ob der Gewalteinsatz gerechtfertigt war oder nicht, bzw. ob er im Zusammenhang mit einer gruppenbezogen-menschenfeindlichen Einstellung stand.

lich ist die Opferbefragung eine Methode, um Hinweise auf diskriminierende Übergriffe oder Praxen der Polizei zu erhalten. (Potentielles) Racial Profiling oder Polizeigewalt werden vor allem über die Erhebung von Polizeikontakten durch die Befragungen Betroffener erfasst. Hierbei tragen insbesondere zivilgesellschaftliche Akteur:innen wie die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt*[36] oder *Copwatch* die Betroffenenperspektiven für zahlreiche Großstädte zusammen. Dies ermöglicht eine Näherung an das Erleben des „polizeilichen Gegenübers“, an psychosoziale Folgen und die „Alltäglichkeit“ als diskriminierend wahrgenommener Handlungen durch die Polizei[37], jedoch – aufgrund der gewählten Methode verständlicherweise – keine Aussagen zur Häufigkeit oder Repräsentativität geschweige denn darüber, ob Handlungen der Polizist:innen (un)rechtmäßig gewesen sind. Da es keine Möglichkeit der Überprüfung von polizeilichen Statistiken zu Kontrollhäufigkeiten o. Ä. gibt, hat Bruce-Jones[38] Fallstudien einzelner, durch Gerichte dokumentierter Verdachtsfälle von unangemessenem Polizeihandeln durchgeführt und ausgehend hiervon einen institutionellen Kontext herzustellen versucht. Die quantitative Viktimisierungsstudie KVIAPOL der Ruhr-Universität Bochum[39], deren Befragte im Schneeballverfahren über Gatekeeper:innen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit rekrutiert wurden, beleuchtet das Dunkelfeld polizeilicher Gewaltanwendungen und nimmt auch das Anzeigeverhalten der (nach subjektivem Eindruck) Viktimisierten in den Blick und ergänzt über Expert:inneninterviews die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

Eine andere, sehr vielversprechende Möglichkeit zur Erforschung diskriminierender Handlungen stellen experimentelle Settings dar. So hat sich der amerikanische Forscher Correll gefragt, wie die proportional überrepräsentierten Fälle polizeilicher Gewalt gegenüber Schwarzen zu erklären sind. Über den sog. „Shooter Bias“[40], bei dem Teilnehmer:innen am Computer vor die Entscheidung gestellt werden, auf bewaffnete und unbewaffnete weiße und Schwarze Personen zu schießen oder nicht, konnte gezeigt werden, dass auf unbewaffnete Schwarze US-Amerikaner:innen häufiger und schneller geschossen wird. In Deutschland wurde bisher lediglich von Essien et al.[41] an einer Stichprobe von 230 Hamburger

[36] KOP (2016, 2020).

[37] Thompson (2018); Louw et al. (2016).

[38] Bruce-Jones (2012).

[39] Abdul-Rahman et al. (2020).

[40] Correll et al. (2002, 2007a, b, 2014).

[41] Essien et al. (im Druck); Kemme et al. (2016).

Polizeistudierenden und einer Vergleichsstichprobe von 100 Bürger:innen eine Replikationsstudie durchgeführt. Verwendet wurden Bilder autochthon-deutsch sowie arabischstämmig aussehender Männer. Das Experiment wurde mit einer Befragung zu Vorurteilen, Stereotypen und der Häufigkeit und Qualität von Kontakten mit Muslim:innen kombiniert.[42] Mit Replikation des „Shooter Bias“ ließen sich erste Hinweise auf diskriminierende Handlungsmuster und die ihnen zugrundeliegenden psychologischen Mechanismen der Aktivierung von kulturell bedingten Bedrohungsstereotypen identifizieren.

3 Geeignete Wege zur künftigen Erforschung von gruppenbezogen-menschenfeindlichen Einstellungen, Kulturen oder Handlungen in der Polizei

Die bisher in Deutschland durchgeführten Studien setzten meist nicht nur an einer der drei Ebenen an, sondern verknüpften diese miteinander. Insofern zielten bereits die frühen Projekte mit multimethodalen Designs auf den Gewinn unterschiedlicher Erkenntnisse ab. Doch nicht nur, weil der Großteil der Studien veraltet ist, sondern insbesondere aus methodischen Gründen besteht Bedarf an aktuellen Forschungsarbeiten.

3.1 Hypothesengeleitete Einstellungsforschung

Sich weiter und fundierter mit der Einstellungsebene zu beschäftigen, ist für die künftige Forschung unerlässlich, zumal bisherige Arbeiten in zu geringem Maße hypothesengeleitet vorgegangen sind. Generell ließe sich argumentieren, dass Studien zu Einstellungen schon deswegen wenig nützlich sind, da sie nicht den Kern dessen treffen, wonach im öffentlichen Diskurs gefragt wird: Erkenntnisse über diskriminierende und rassistische Handlungspraxen der Polizei zu generieren.[43] Diese Argumentation kann aus Sicht der Autorinnen dieses Beitrags nicht nachvollzogen werden.

[42] Vgl. Kemme et al. (2020).

[43] So bspw. Baier und Pfeiffer (2021).

Einstellungen sind der Nährboden eines sich entwickelnden diskriminierenden Verhaltens, auch wenn sie kein verlässlicher Prädiktor für dieses sind. Zwar existiert noch keine überzeugende Theorie der Beziehung zwischen Vorurteilen und Diskriminierung[44], doch geben sozialpsychologische Erkenntnisse genügend Raum, um differenzierter mögliche Prädiktoren diskriminierender Einstellungen und Praxen zu erforschen. Darüber hinaus konnte bereits eine Reihe von Selbstberichtsmaßen von Vorurteilen diskriminierendes Verhalten vorhersagen.[45]

Befragungen wird oftmals entgegenhalten, dass Verzerrungen aufgrund sozialer Erwünschtheit und selektiver Teilnahmebereitschaft insbesondere bei Polizist:innen erwartet werden können. Bisherige Studien in Deutschland haben jedoch nicht versucht, sozial erwünschtes Antwortverhalten systematisch zu kontrollieren, obwohl in dieser Hinsicht unterschiedliche Ansatzpunkte sowie Zusatzmaße existieren.[46] Auch eine selektive Teilnahmebereitschaft ist von geringerer Relevanz, wenn das Ziel der Untersuchung nicht die Erfassung des Ausmaßes bestimmter Zielvariablen ist, sondern die Eruierung von Zusammenhängen und Erklärungen.

Bisherige Erklärungsmodelle adressierten überwiegend Belastungsfaktoren. Wie auch Heitmeyer[47] herleitet und erläutert, sollten Hypothesen für künftige Forschungsprojekte weiter die Prozesse der Selektion und/oder Sozialisation von Polizist:innen in den Blick nehmen und den institutionellen und gesellschaftlichen Kontext von Einstellungen und Handlungen der Beamt:innen untersuchen. Auch die Verwendung etablierter Skalen unter Einbeziehung indirekter Maße zur Messung von Vorurteilen und Stereotypen muss Beachtung finden.

3.1.1 Forschung zu Selektions- und Sozialisationseffekten

Für jeden Beruf sind spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, aber auch die Persönlichkeit hat Einfluss auf die Berufswahl. Menschen fühlen sich von einer Organisation aufgrund ihres Images, ihrer Werte und ihrer Kultur angezogen (Selbstselektion), während die Organisation sie für dieselben auswählt (institutionelle Selektion).[48] Ähnliche Persönlichkeiten – mit ähnlichen Einstellungen – werden für denselben Job innerhalb derselben Organisation

[44] Schütz und Six (1996).

[45] Devine (1989); Dovidio et al. (1997); dazu unter Abschn. 3.1.2.

[46] Dazu unter Abschn. 3.1.2.

[47] Heitmeyer im vorliegenden Band.

[48] Haley und Sidanius (2005); Sidanius et al. (1996, 2003); Schneider et al. (2000): Die Polizei wird dabei als eine hierarchieverstärkende Organisation beschrieben, hierarchy-enhancing (HE) vs. hierarchy-attenuating (HA).

eingestellt. Dies erklärt, warum Kolleg:innen möglicherweise bereits zu Beginn ihrer beruflichen Karriere sehr ähnliche Interessen, Meinungen und Einstellungen haben.

Die Mitarbeiterauswahl ist die erste Phase, um die Kongruenz persönlicher und organisatorischer Werte festzustellen.[49] In Bezug auf Einstellungen von Polizist:innen gibt es international einige Erkenntnisse, die darauf hinweisen, dass zu *Beginn der Berufsausbildung* punitive, autoritäre und konservative Einstellungen sowie eine höhere soziale Dominanzorientierung verbreiteter sind als z. B. unter Jurastudent:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen oder in der Allgemeinbevölkerung.[50] Jüngere Studien kommen hingegen zu dem Ergebnis, dass Polizist:innen zu Beginn des Studiums weniger punitiv und autoritär sind als die allgemeine Bevölkerung.[51] Da eine höhere Bildung mit einer geringeren Punitivität und einem geringeren Autoritarismus einhergeht[52], wird vermutet, dass das seit Langem steigende durchschnittliche Ausbildungsniveau von Polizist:innen angesichts des Akademisierungsprozesses der polizeilichen Ausbildung in Deutschland[53] zu veränderten Einstellungen zu Beginn der Berufslaufbahn beiträgt. Auch haben sich das Image der Polizei und die Attraktivität des Polizeiberufs über die Zeit verändert.[54]

Neben der Selektionsthese zeigen Studien aber auch, dass sich die Einstellungen und Überzeugungen der Menschen in Abhängigkeit von der Gruppe, der sie beitreten, verändern.[55] Der Einzelne passt sich bestimmten Gruppennormen an und verinnerlicht sie in der Folge auf die von der Referenzgruppe geäußerten Rollenanforderungen.[56] Dies wird als Sozialisationseffekt beschrieben.

---

[49] Gulbovaite (2017), S. 56.

[50] Bardi et al. (2014); Carlson und Sutton (1975); Cook (1977); Colman und Gorman (1982); Fielding und Fielding (1991); Furnham und Alison (1994); Gatto et al. (2010); Gatto und Dambrun (2012); Marshall und Mansson (1966); Ortet-Fabregat und Perez (1992); Rubinstein (2010).

[51] Ellrich (2012); Kemme et al. (2019); Kemme et al. (2021).

[52] Z. B. Baier et al. (2011); Ellrich (2012); Hartnagel und Templeton (2008); Payne et al. (2004).

[53] Z. B. Dübbers (2016); Frevel und Groß (2016).

[54] Hermanutz und Weigle (2017); Stierle und Lakner (2017).

[55] Haley und Sidanius (2005); für Studierende siehe z. B. Guimond und Palmer (1996).

[56] Guimond (2000), S. 336 ff.

Bezüglich der Sozialisation in der Polizei beziehen sich die meisten der bisher durchgeführten Studien (lediglich) auf den Zeitraum der Ausbildung. Bei den recht alten Studien aus dem Ausland zeigen sich aber hinsichtlich einer Hostilität gegenüber Schwarzen und bei konservativen, dogmatischen und autoritären Einstellungen widersprüchliche Ergebnisse.[57] Eine jüngere Studie[58] zeigte eine Stabilität von Wertüberzeugungen bei den Polizeianwärter:innen. Die längsschnittliche Untersuchung von Krott, Krott, und Zeitner[59] wies eine Reduktion xenophober Einstellungen im ersten Studienjahr, aber einen leichten Anstieg im ersten Jahr der Berufsausübung nach. In Bezug auf die Entwicklung von Einstellungen *während* der Berufsausübung liegen nur wenige Studien vor, die längsschnittliche Daten nutzen. In den meisten wurden Polizist:innen mit unterschiedlichem Alter und/oder Berufserfahrungen miteinander verglichen. Sie kamen bezüglich Einstellungen wie Autoritarismus, Punitivität, Islamophobie, Stereotypen und Vorurteilen zu divergierenden Ergebnissen.[60] Längsschnittlich erhobene Daten legen aber die Vermutung nahe, dass es mit Berufseintritt einen Praxisschock mit steigenden rigiden Einstellungen geben könnte, der später wieder abnimmt.[61]

Über Selbstselektion, institutionelle Selektion und Sozialisation während der Ausbildungsphase importieren, bilden und formen sich Einstellungen. Während es über Anwärter:innen und Berufsanfänger:innen wenigstens vereinzelt auch neuere längsschnittliche Studien in Deutschland gibt[62], mangelt es an Studien zum Bewerber:innenfeld und zu Berufstätigen. Durch Betrachtung von Bewerber:innen lassen sich Erkenntnisse über Persönlichkeitseigenschaften und Mechanismen der Selbstselektion gewinnen. Unter Kontrolle der gewonnenen

---

[57] Teahan (1975); Brown und Willis (1985); Colman und Gorman (1982).

[58] Bardi et al. (2014).

[59] Krott et al. (2018).

[60] Genz und Lester (1976); Carlson und Sutton (1975); Hageman (1979); Austin et al. (1987); Brown und Willis (1985); Abdul-Rahman et al. (2019); Kemme et al. (2020); Kemme et al. (2021); Simmler et al. (2021).

[61] Fielding und Fielding (1991); Laguna et al. (2010); Krott et al. (2018).

[62] Ein aktuelles Beispiel ist die seit 2013 in NRW durchgeführte Umfelder-Studie, die sich seit März 2019 in der zweiten Erhebungsphase befindet und deren abschließende Befragung etwa 18 Monate nach dem Ende des Studiums durchgeführt werden soll: Zeitner (2020).

Selbstselektionseffekte sollten dann Auswahlmechanismen der Organisation (im Querschnitt) und strukturelle/institutionelle Einflüsse auf die Sozialisation (im Längsschnitt) untersucht werden. Die Erkennung der charakterlichen Eignung bei der Personalauswahl ist zudem zur Vorbeugung der Entwicklung rassistischer oder demokratiefeindlicher Einstellungen von Bedeutung. Dies zeigte die POLNACH-Studie[63] in Hamburg, in der der Forschungsstand zu Personalauswahl und Radikalisierungstendenzen überein gebracht wurde. Selbstverständlich können in diesen Themenbereichen neben quantitativen Erhebungen auch qualitative Ansätze gewinnbringend sein. Die qualitative Längsschnittforschung[64] könnte auch zur Beschreibung von Selektions- und Sozialisationsprozessen beitragen und über Ethnografien, Interviews oder Dokumentenanalysen Veränderungen in den Selbstbildern von Polizeiangehörigen, aber auch der Organisation an sich, aufdecken.

3.1.2 Explizite und implizite Einstellungsmaße und weiterführende Erklärungsansätze

Bisher gibt es keine hiesige Einstellungsstudie in der Polizei, die mit adaptierten Formen etablierter Skalen gearbeitet oder einen erweiterten „Rassismus“-Begriff (bzw. GMF) zugrunde gelegt hat.[65] In den USA wurden in der Sozialpsychologie bereits in den 1980er Jahren explizite Selbsteinschätzungsskalen zur Messung subtiler Formen des Rassismus entwickelt, um sozialer Erwünschtheit zu begegnen bspw. die Modern Racism Scale (MRS)[66], die Attitudes Toward Blacks Scale (ATB)[67] oder die Subtle Prejudice Scale (SPS)[68]. Studien zeigten, dass bspw. MRS Rassismus misst und auch rassistisches Verhalten vorhersagen kann.[69]

Explizite Messungen haben den Nachteil, dass Befragte sozial erwünscht antworten können, aber auch dass sich viele Befragte ihrer Vorurteile selbst nicht bewusst sind.[70] Erkenntnisse über Diskriminierungen durch Personen, die

[63] Nettelnstroth et al. (2020).

[64] Thiersch (2020).

[65] Groß, Clasen und Zick im vorliegenden Band.

[66] McConahay et al. (1981); McConahay (1986).

[67] Brigham (1993).

[68] Pettigrew und Meertens (1995, 2001).

[69] Bspw. Cunningham et al. (2001); McConahay (1983, 1986); Monteith (1996); Wittenbrink et al. (1997).

[70] Gaertner und Dovidio (1986); Nisbett und Wilson (1977).

Vorurteile explizit ablehnen, führten dazu, methodisch den verstärkten Einsatz von indirekten Messungen als zwingend erforderlich zu erachten. Es existieren Verfahren[71], um evaluative Assoziationen zu ethnischen Kategorien implizit zu messen (bspw. der implizite Assoziationstest (IAT))[72]. Die Racial Argument Scale (RAS)[73] misst Vorurteile indirekt, indem Teilnehmende bewerten, wie gut Argumente Schlussfolgerungen stützen, die positiv oder negativ gegenüber ethnischen Minderheiten ausfallen.[74] Es konnte gezeigt werden, dass die RAS in der Lage ist, sowohl Verhaltensmaße des Rassismus als auch Positivität und Negativität gegenüber Schwarzen vorherzusagen, die von anderen Selbstberichtsmaßen des Rassismus nicht gemessen werden.[75] Auch muss künftig methodisch präziser zwischen Vorurteilen und Stereotypen differenziert werden.[76] In der oben erwähnten experimentellen Studie zum „Shooters' Bias" wurden erstmals Stereotypenratings eingesetzt, bei denen von Proband:innen bewertet wird, inwiefern eine Reihe von stereotypen Eigenschaften auf bestimmte vorgegebene Gruppen zutrifft (bspw. „arabische Männer").[77] Dem Bedrohungsstereotyp kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Mit der Weapon Identification Task[78] konnte bspw. gezeigt, dass mit einem Schwarzen Gesicht geprimte Teilnehmende vor dem Hintergrund aktueller Rassenstereotype in der Lage sind, eine Waffe genauer und schneller zu identifizieren, als die mit einem weißen Gesicht geprimten Teilnehmenden. Die wahrgenommene Bedrohung durch eine Fremdgruppe wird als kausaler Faktor angeführt, der zu Vorurteilen gegenüber dieser Gruppe führt[79], bzw. als Moderator zwischen automatischer Assoziation und Vorurteil[80]. Der Nachteil impliziter Maße besteht darin, dass sie oft computerbasiert und recht komplex zu erheben sind. Zudem zeigte sich, dass ein einzel-

[71] Ein Überblick bei Greenwald und Banaji (1995).

[72] Greenwald et al. (1998).

[73] Saucier und Miller (2003); Originalitems mit Schlussfolgerungen über „Whites" und „African Americans".

[74] Heitland und Bohner (2011); deutsche Adaptation mit Schlussfolgerungen über „Deutsche" und „Türken".

[75] Saucier und Miller (2003).

[76] Devine (1989); Dovidio et al. (1986); Greenwald und Banaji (1995).

[77] Vgl. Abschn. 2.3; Kemme et al. (2020); Essien et al. (im Druck).

[78] Payne (2001); Payne et al. (2002).

[79] Stephan und Stephan (2000); Maio et al. (1994).

[80] Florack et al. (2001).

nes direktes Item mit der Frage, wie sehr Weiße gegenüber Schwarzen bevorzugt werden (One-Item Präferenz Maß), die impliziten Einstellungen der Teilnehmenden am besten vorhersagen konnte.[81] Aus dem bisher nicht vollständig geklärten Verhältnis der Maße untereinander und zu Diskriminierungen lässt sich ableiten, dass zukünftige Einstellungsstudien in der Polizei sowohl direkte als auch indirekte validierte Maße integrieren sollten. Zudem sollte auch der „Stereotype Threat“ beachtet werden, wonach die Bedrohung durch die Bestätigung des Stereotyps der „rassistischen Polizist:innen“ paradoxerweise die Neigung zu polizeilichem Zwang erhöhen kann.[82]

Weiterführende theoretische Ansätze betreffen bspw. motivationale Prozesse, die erklären können, inwieweit Personen Vorurteile unterdrücken bzw. zeigen. Dabei wird zwischen der internalen und der externalen Motivation, Vorurteile zu unterdrücken[83] bzw. auszudrücken[84] unterschieden. Wenn untersucht wird, inwiefern sich Polizeikräfte hinsichtlich ihrer internalen und externalen Motivation, Vorurteile zu unterdrücken (bzw. zu zeigen), von anderen Stichproben (bspw. andere Berufsgruppen oder der Bevölkerung) unterscheiden, so können wertvolle Hinweise auf die Relevanz von individuellen Faktoren oder institutionellen Normen in der Polizei („Cop Culture“) für die Erklärung von Vorurteilen und Stereotypen gewonnen werden.

Auch kann es im Rahmen polizeilicher Arbeit sinnvoll sein, Einflüsse des geografischen bzw. des räumlichen Kontextes auf Stereotype und Vorurteile zu untersuchen. Bisherige Forschung deutet darauf hin, dass Orte nach den jeweiligen dort lebenden sozialen Gruppen charakterisiert werden, sodass bspw. ethnisch diverse Nachbarschaften eher negativ (z. B. heruntergekommen, hohe Kriminalität), während Nachbarschaften mit mehrheitlich weißen Bewohner:innen eher positiv (z. B. sauber, sicher) bewertet werden.[85] Es kann untersucht werden, inwieweit potenzielle Unterschiede in individuellen Vorurteilen und Stereotypen gegenüber ethnischen Minderheiten bei Polizist:innen durch ortsbezogene Stereotypen unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohn- und Einsatzorte erklärt werden können.

---

[81] Axt (2017).

[82] Mccarthy et al. (2021).

[83] Plant und Devine (1998); External Motivation Scale (EMS); Internal Motivation Scale (IMS).

[84] Forscher et al. (2015).

[85] Bonam et al. (2016); Bonam et al. (2020); in Deutschland Essien und Rohmann (2021).

3.2 Weiterführende empirische Zugänge

Im vorliegenden Band nennt Heitmeyer neben den Hypothesen zur Sozialisation und Selektion auch die Institutionenthese und die gesellschaftliche Normalisierungsthese als künftig relevante Felder für empirische Forschung. Bezüge zwischen Einstellungen, Intergruppenebene und Kultur sowie Handlungen können mit klassischen soziologischen Methoden der qualitativen Forschung (Interviews und teilnehmenden Beobachtungen bzw. Ethnografien) hergestellt werden. Der institutionelle Rahmen des Handelns von Polizist:innen betrifft vor allem Aspekte der innerorganisationellen Werte, Kulturen und Intergruppendynamiken. Organisations- und wissenssoziologische Perspektiven und Analysen widmen sich z. B. den diskursiven Praxen und der Wissenskonstruktion und damit dem Verhältnis vom Individuum zur Organisation und zur Gesellschaft.[86] Handlungen, Diskurse, auch Sprechakte der Beteiligten werden so nachzeichen- und interpretierbar.[87] Breidenstein et al.[88] beschreiben, wie durch die Ethnografie im Gegensatz zu den erfragenden Methoden soziale Praktiken beobachtet und dadurch die Relevanz der Praktiken für die Akteur:innen nachvollzogen werden kann. Der gesellschaftliche Kontext bildet den größten Rahmen, in dem sich auch Einstellungen und Handlungen von einzelnen Polizist:innen wandeln und zu interpretieren sind. Gesellschaftliche Veränderungen, bspw. Normalisierungsprozesse von xenophoben Äußerungen, wie sie durch die Diskursverschiebungen nach dem Erfolg der AfD zu verzeichnen sind[89], können diskursanalytisch nachgezeichnet oder auch in die Analyse von Legitimationsmustern polizeilicher Handlungen miteinbezogen werden. Hier eignen sich neben den genannten teilnehmenden Beobachtungen oder ethnografischen Feldforschungen und Interviews auch Dokumentenanalysen. Die bereits angeführten polizeilichen Pressemeldungen[90] sind hierfür geeignete Materialien, aber auch die Produkte der Auftritte der Polizei in den sozialen Medien[91] oder Produkte klassischer polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit wie Werbefilme und -plakate, Presseinterviews o. Ä. Der Einsatz der qualitativen

86 Keller (2011).

87 Koch und Warneken (2012).

88 Breidenstein et al. (2013), S. 40 f.

89 Ruhose (2019).

90 End (2017).

91 Wegner et al. (2020).

Mehrebenenanalyse[92] würde es erlauben, über die Individual- und Intergruppenebene hinaus, spezifische kulturelle Kontexte miteinzubeziehen. Diese könnten im Falle der Polizei Organisationseinheiten, Dienstzweige, Nachbarschaften, Bundesländer oder gar Staaten sein.

Zuletzt sind mit Blick auf der Handlungsebene zuzuordnenden Analysen auch wieder quantitative Erhebungsmethoden zu nennen. Möglich wäre es, eine bevölkerungsrepräsentative Viktimisierungsstudie[93] zur Erhebung der Verbreitung von diskriminierenden oder gewalthaltigen Polizeikontakten durchzuführen. Um eine ausreichend große Zahl an Migrant:innen zu erreichen, müssten die Fragebögen allerdings in verschiedenen Sprachen erstellt werden. Eine groß angelegte bevölkerungsrepräsentative Befragung würde mit ihren Erkenntnissen die nach ihrer Natur selektiven Erhebungen von zivilgesellschaftlichen Gruppen und das im Projekt KVIAPOL rekrutierte Conveniance Sample ideal ergänzen.

Neben den bereits gewählten Herangehensweisen sollten auch Aktenanalysen[94] von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren und von Disziplinarverfahren gegen Polizist:innen in Betracht gezogen werden. Baier und Pfeiffer[95] schlagen bspw. vor, sich Erkenntnisse aus der Kriminalstatistik zunutze zu machen, um eine Fragebogenerhebung mit einer Zufallsstichprobe von ausländischen und deutschen Tatverdächtigen und Opfern versuchter, vorsätzlicher Tötungsdelikte und gefährlicher Körperverletzungen in Verbindung mit Aktenanalysen solcher Fälle durchzuführen.

Neue methodische Zugänge eröffnen sich derzeit durch die Nutzung von Bodycams. Voigt et al.[96] analysierten in den USA routinemäßige aufgezeichnete Verkehrskontrollen von Schwarzen und weißen Autofahrer:innen. Neu entwickelte computergestützte linguistische Methoden extrahierten den Grad des Respekts der Polizist:innen automatisch aus Transkripten und konnten so nachweisen, dass sich die Kommunikation der Polizist:innen mit den Schwarzen Fahrern durchweg weniger respektvoll gestaltete. Auch wenn solche Verkehrsdaten und Bodycam-Aufzeichnungen bisher in Deutschland nicht zur Verfügung stehen, sind dies gute Beispiele dafür, wie tatsächlich valide empirische Erkenntnisse auf der Handlungsebene gewonnen werden können.

---

[92] Hummrich und Kramer (2018).

[93] So auch der Vorschlag von Baier und Pfeiffer (2021).

[94] Leuschner und Hüneke (2016).

[95] Baier und Pfeiffer (2021).

[96] Voigt et al. (2017): Insgesamt wurden 981 von 1440 Kontrollen (68,1 %, 245 Beamte), die im Monat April 2014 im Oakland Police Department stattfanden, analysiert.

4 Herausforderungen für empirische Studien in der Polizei

Zukünftig stellen sich verschiedene Herausforderungen sowohl im Bereich der anzuwendenden Methoden als auch im Bereich des Feldzugangs, um sich gruppenbezogen-menschenfeindlichen Einstellungen, Kulturen und Handlungen in der Polizei zu nähern. Mit dem vorherigen Abriss sollte aufgezeigt werden, dass bereits einige und methodisch vielfältige Anstrengungen unternommen wurden, um empirische Erkenntnisse zu generieren. Nur leider ist der Großteil der deutschen Arbeiten als veraltet zu bezeichnen. Theorien sowie etablierte Skalen wurden in den Einstellungsstudien der 1990er Jahren weitgehend ignoriert. Man fokussierte einseitig auf wenig definierte Konzepte von „Fremden-“ oder „Ausländerfeindlichkeit“. Erneut verzichtete 2019 die Studie in Hessen darauf[97], sich von Theorien leiten zu lassen oder etablierte Skalen einzusetzen, die einen Vergleich mit den existierenden Bevölkerungsbefragungen ermöglicht hätten. Die Polizei ist also nicht nur hinsichtlich dessen, was im derzeitigen öffentlichen Diskurs von Interesse ist, nämlich der Frage, ob und in welchem Ausmaß diskriminierende Handlungspraxen in der deutschen Polizei vorkommen, als „Black Box“ zu bezeichnen, sondern ebenfalls auf der Einstellungsebene. Neuere Arbeiten sollten eine weite Bedeutung des Konzepts „Rassismus“ zugrunde legen, um über die Fokussierung auf die Ethnie hinaus menschenfeindliche Haltungen und Handlungen in ihrer Gesamtheit in den Blick nehmen zu können. Die Einstellungs- und Intergruppenebene, die in älteren Arbeiten oftmals nicht hinreichend hypothesengeleitet untersucht wurde, birgt Potenzial für zukünftige Studien. Forschende in diesem Feld sollten interdisziplinär zusammenarbeiten; insbesondere Erkenntnisse der sozialpsychologischen Vorurteilsforschung sind für „Rassismus“-Studien in der Polizei von großer Bedeutung. Fragebögen sind unter Verwendung validierter Skalen zu entwickeln. Darüber hinaus versprechen experimentalpsychologische Zugänge einen hohen Mehrwert in diesem Bereich. Ziel der „Rassismus“-Forschung in der Polizei sollte sein, anschlussfähig an den derzeitigen Stand der Vorurteilsforschung zu werden. Parallel können auch methodische Zugänge auf der Handlungsebene in Betracht gezogen werden, die jedoch überwiegend Auskunft über das Ausmaß diskriminierender Handlungen von Polizist:innen geben können. Erkenntnisse über zugrundeliegende erklärende Prozesse sind am besten über methodische Zugänge auf der Einstellungs- und der Intergruppenebene zu generieren.

---

[97] HMdIS (2020).

Eine große Herausforderung liegt in der – offensichtlich empfundenen – politischen Sprengkraft einer wissenschaftlichen Analyse von potenziell (!) die Polizei kritisierenden Forschungsergebnissen. Bereits in den 1990er Jahren wurde bspw. die Hamburger Polizeikommission, die in Folge des Hamburger Polizeiskandals gebildet wurde, im öffentlichen Diskurs durch (konservative) politische Parteien, Medien und Gewerkschaften kritisiert, ja sogar delegitimiert und diffamiert.[98] Selbiges wiederholte sich auch im Jahr 2010, als in einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen Gewalt *gegen* Polizeibeamte untersucht werden sollte und diverse Bundesländer eine Beteiligung an der Studie zurückgezogen haben, da unterstellt wurde, dass einige Fragen im Fragebogen eine Täter-Opfer-Umkehr implizierten.[99] Das aktuelle Ringen um eine Studie zur Verbreitung von rassistischen Einstellungen und rassistisch motiviertem Handeln in der Polizei[100] ist von denselben Abwehrmechanismen geprägt, die Jaschke[101] vor nunmehr über 20 Jahren beschrieb. Aus wissenschaftlicher Sicht waren und sind diese Abwehrreflexe unverständlich und führen dazu, dass das Forschen am Vorhandensein von potenziell unerwünschten, disziplinarrechtlich oder gar strafrechtlich relevanten Einstellungen und Verhaltensweisen und deren Entstehungszusammenhänge zu einem im wissenschaftlichen Sinne „heiklen“ Themenbereich wird. Damit wird der Zugang zum Feld und das Erheben von „echten“, nicht von sozialer Erwünschtheit verzerrten Daten nur noch sehr schwer möglich. Dies beschreiben auch Baier und Pfeiffer[102], die sich in einer aktuellen Publikation mit methodischen Schwierigkeiten der Forschung in der Polizei und von potenzieller Polizeigewalt befassen. Zusätzlich erschweren Innenminister:innen, Polizeipräsident:innen, Personalrät:innen und Gewerkschaften als Gatekeeper:innen den Forschenden den Zugang zum Feld.

[98] So berichteten die Welt und die Bild über den Bericht der Kommission als „Rufmord an Polizisten“; die Hamburger CDU bezeichnete sie als „Fleischgewordenes Misstrauen“ gegenüber der Polizei und äußerte die These des Generalverdachts (Gössner 2000), S. 38.

[99] BT-Drs. 17/641.

[100] Siehe z. B. Kliss (2020).

[101] Jaschke (1998).

[102] Baier und Pfeiffer (2021).

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., & Singelnstein, T. (2019). Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol. *Kriminologie – Das Online Journal, 1(2)*, S. 231.

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., & Singelnstein, T. (2020). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol). 2. Aufl. Ruhr-Universität Bochum. https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht_2_Auflage.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Austin, T. L., Hale, D. C., & Ramsey, L. J. (1987). The Effect of Layoff on Police Authoritarianism. *Criminal Justice and Behavior, 14(2)*, S. 194.

Axt, J. R. (2017). The best way to measure explicit racial attitudes is to ask about them. *Social Psychological and Personality Science 8(9)*, S. 896. https://doi.org/10.1177/1948550617728995.

Backes, O., Biek, T., Dollase, R., Heitmeyer, W., Meyer, J., Spona, D., & Wilkening, F. (1997). *Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen*. Universität Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.

Baier, D., & Pfeiffer, C. (2021). Rassismus in der Polizei: Wege und Irrwege der wissenschaftlichen Forschung. *Kriminalistik, 75(1)*, S. 3.

Baier, D., Kemme, S., Hanslmaier, M., Doering, B., Rehbein, F., & Pfeiffer, C. (2011). Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010 (KFN-Forschungsbericht Nr. 117). Hannover: KFN.

Bardi, A., Buchanan, K. E., Goodwin, R., Slabu, L., & Robinson, M. (2014). Value stability and change during self-chosen life transitions: Self-selection versus socialization effects. *Journal of Personality and Social Psychology, 106(1)*, S. 131.

Behr, R. (2000). Cop Culture und Polizeikultur: Von den Schwierigkeiten einer Corporate Identity der Polizei. In K. Liebl & T. Ohlemacher (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld* (S. 12–27). Herbolzheim: Centaurus-Verl.-Ges.

Behr, R. (2017). »Wir ermitteln in alle Richtungen« – Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion. In B. Frevel et al. (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung – Festschrift für Karlhans Liebl* (S. 82–98). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Bonam, C. M., Bergsieker, H. B., & Eberhardt, J. L. (2016). *Journal of Experimental Psychology: General, 145(11)*, S. 1561. https://doi.org/10.1037/xge0000226.

Bonam, C., Yantis, C., & Taylor, V. J. (2020). Invisible middle-class Black space: Asymmetrical person and space stereotyping at the race–class nexus. *Group Processes & Intergroup Relations, 23(1)*, S. 24. https://doi.org/10.1177/1368430218784189.

Bornewasser, M. (1996). Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (S. 16–55). Lübeck: Schmidt-Römhild.

Bornewasser, M. (2009). Ethnische Vielfalt im eigenen Land: Eine nicht nur sprachliche Herausforderung im Innen- und Außenverhältnis der Polizei. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 13–44). Wiesbaden: Springer VS.

Bosold, C. (2006). *Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen.* Baden-Baden: Nomos.

Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H., & Nieswand, B. (2013). *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz/München: UVK.

Breiholz, J. & Neß, O. (1995). Hamburger Polizeiskandal: Scheinhinrichtung im Hafen? *ARD Panorama.* https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/1995/Panorama-vom-21-Dezember-1995,panorama811.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Brigham, J. C. (1993). College students' racial attitudes. *Journal of Applied Social Psychology, 23(23)*, S. 1933.

Brown, L., & Willis, A. (1985). Authoritarianism in British police recruits: Importation, socialization or myth? *Journal of Occupational Psychology, 58(2)*, S. 97.

Bruce-Jones, E. (2012). Germany's Stephen Lawrence. How might Germany learn from the UK's lessons on institutional racism? *Race & Class, 54(2)*, S. 82.

Carlson, H. M., & Sutton, M. S. (1975). The Effects of Different Police Roles on Attitudes and Values. *Journal of Psychology, 91(1)*, S. 57.

Colman, A. M., & Gorman, L. P. (1982). Conservatism, Dogmatism, and Authoritarianism in British Police Officers. *Sociology, 16(1)*, S. 1.

Cook, P. M. (1977). Empirical survey of police attitudes. *Police Review, 85*, S. 1042 [Zitiert nach Coleman und Gordon 1982].

Correll, J., Park, B., Judd, C. M., & Wittenbrink, B. (2002). The police officer's dilemma: Using ethnicity to disambiguate potentially threatening individuals. *Journal of Personality and Social Psychology, 83(6)*, S. 1314.

Correll, J., Park, B., Judd, C. M., Wittenbrink, B., Sadler, M. S., & Keesee, T. (2007a). Across the thin blue line: Police officers and racial bias in the decision to shoot. *Journal of Personality and Social Psychology, 92(6)*, S. 1006.

Correll, J., Park, B., Judd, C. M., & Wittenbrink, B. (2007b). The influence of stereotypes on decisions to shoot. *European Journal of Social Psychology, 37(6)*, S. 1102.

Correll, J., Hudson, S. M., Guillermo, S. & Ma, D. S. (2014). The Police Officer's Dilemma: A Decade of Research on Racial Bias in the Decision to Shoot. *Social and Personality Psychology Compass, 8(5)*, S. 201.

Cunningham, W. A., Preacher, K. J., & Banaji, M. R. (2001). Implicit attitude measures: Consistency, stability, and convergent validity. *Psychological Science, 12(2)*, S. 163.

Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Selektive Polizeiarbeit–Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 213–233). Wiesbaden: Springer.

Decker, C., & Kersten, J. (2015). Minority police officers' contribution to police-ethnic minority conflict management. *European Journal of Policing Studies, 2(4)*, S. 461.

Devine, P. G. (1989). Stereotypes and prejudice: Their automatic and controlled components. *Journal of Personality and Social Psychology, 56(1)*, S. 5.

Dovidio, J. F, Evans, N. E., & Tyler, R. B. (1986). Racial stereotypes: The contents of their cognitive representations. *Journal of Experimental Social Psychology, 22(1)*, S. 22.

Dovidio, J., Kawakami, K., Johnson, C., Johnson, B., & Howard, A. (1997). On the nature of prejudice: Automatic and controlled processes. *Journal of Experimental Social Psychology, 33*(5), S. 510–540.

Dübbers, C. (2016). Veränderung der Kultur der Polizei durch den Akademisierungsprozess. *Polizei und Wissenschaft, 17(2)*, S. 25.
Eckert, R., Jungbauer, J., & Willems, H. (1998). Polizei und Fremde: Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffen. In R. Eckert (Hrsg.), *Wiederkehr des „Volksgeistes". Ethnizität, Konflikt und politische Bewältigung* (S. 215–227). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Ellrich, K. (2012). Punitivität bei Polizeibeamten: Ein Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung In T. Ohlemacher & J.-T. Werner (Hrsg.), *Polizei und Gewalt: Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte* (S. 83–105). Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Ellrich, K., & Baier, D. (2015). Gewaltausübung durch Polizeibeamte – Ausmaß und Einflussfaktoren. *Rechtspsychologie, 1(1)*, S. 22.
End, M. (2017). Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. https://zentralrat.sintiundroma.de/kurzexpertise-antiziganistische-ermittlungs-ansaetze-in-polizei-und-sicherheitsbehoerden/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Enke, T., & Asmus, H. J. (2016). Resümee und weiterführende Überlegungen. In dies. (Hrsg.), *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern* (S. 169–196). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10440-5_8.
Essien, I., & Rohmann, A. (2021). *Ethnic disparities in described neighborhood composition elicit large differences in associated stereotype content and valence*. Unveröffentlichtes Manuskript.
Essien, I., Stelter, M., Rohmann, A., Degner, J., & Kemme, S. (im Druck). Shooter bias, ste-reotypes, dehumanization, and social dominance orientation in German police. *Acta Psychologica.*
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (1994). *Projektstudie* [Zitiert nach Jaschke 1998].
Fielding, N. G., & Fielding, J. (1991). Police Attitudes to Crime and Punishment – Certainties and Dilemmas. *British Journal of Criminology, 31(1)*, S. 39.
Florack, A., Scarabis, M., & Bless, H. (2001). Der Einfluß wahrgenommener Bedrohung auf die Nutzung automatischer Assoziationen bei der Personenbeurteilung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie, 32(4)*, S. 249.
Forscher, P. S., Cox, W. T. L., Graetz, N., & Devine, P. G. (2015). The motivation to express prejudice. *Journal of Personality and Social Psychology, 109(5)*, S. 791. https://doi.org/10.1037/pspi0000030.
Frevel, B., & Groß, H. (2016). *Empirische Polizeiforschung XIX: Bologna und die Folgen für die Polizeiausbildung*. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Furnham, A., & Alison, L. (1994). Theories of crime, attitudes to punishment and juror bias amongst police, offenders and the general public. *Personality and Individual Differences, 17(1)*, S. 35.
Gaertner, S. L., & Dovidio, J. F. (1986). The aversive form of racism. In dies. (Hrsg.), *Prejudice, discrimination, and racism* (S. 61–89). New York: Academic Press.
Gatto, J., Dambrun, M., Kerbrat, C., & De Oliveira, P. (2010). Prejudice in the police: On the processes underlying the effects of selection and group socialisation. *European Journal of Social Psychology, 40(2)*, S. 252. doi:https://doi.org/10.1002/ejsp.617.

Gatto, J., & Dambrun, M. (2012). Authoritarianism, Social Dominance, and Prejudice Among Junior Police Officers. The Role of the Normative Context. *Social Psychology, 43(2)*, S. 61.
Gauthier, J., & Keller, C. (2010). Kontrollpolitik und Konflikteskalation in benachteiligten Stadtteilen. Ein deutsch-französischer Vergleich. In H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Unsichere Zeiten. Herausforderungen gesellschaftlicher Transformationen. Verhandlungen der DGS in Jena 2008*. Wiesbaden: VS-Verlag. CD-ROM.
Genz, J. L., & Lester, D. (1976). Authoritarianism in policemen as a function of experience. *Journal of Police Science and Administration, 4(1)*, S. 9–13.
Gössner, R. (2000). Die Hamburger „Polizeikommission“. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 67(3)*, S. 34. https://archiv.cilip.de/Hefte/CILIP_067.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Greenwald, A. G., & Banaji, M. R. (1995). Implicit social cognition: Attitudes, self-esteem, and stereotypes. *Psychological Review, 102(1)*, S. 4. https://doi.org/10.1037/0033-295X.102.1.4.
Greenwald, A. G., McGhee, D. E. & Schwartz, J. L. K. (1998). Measuring individual differences in implicit cognition: The implicit association test. *Journal of Personality and Social Psychology, 74(6)*, S. 1464.
Guimond, S. (2000). Group socialization and prejudice: the social transmission of intergroup attitudes and beliefs. *European Journal of Social Psychology, 30(3)*, S. 335.
Guimond S., & Palmer D. L. (1996). The political socialization of commerce and social science students: epistemic authority and attitude change. *Journal of Applied Social Psychology, 26(22)*, S. 1985.
Gulbovaite, E. (2017). Strengthening the Congruence of Personal and Organizational Values. In J. Vveinhardt (Hrsg.), *Congruence of Personal and Organizational Values* (S. 43–61). IntechOpen.
Hageman, M. J. (1979). Who joins the force for what reasons: An argument for ‘the new breed’. *Journal of Police Science and Administration, 7(2)*, S. 206.
Haley, H., & Sidanius, J. (2005). Person-organization congruence and the maintenance of group-based social hierarchy: A social dominance perspective. *Group Processes and Inter-group Relations, 8(2)*, S. 187.
Hartnagel, T. F., & Templeton, L. J. (2008). Perceptions, Emotions and Experiences of Crime: Effects on Attitudes Toward Punishment in a Canadian Sample. In H. Kury (Hrsg.), *Fear of Crime – Punitivity: New Developments in Theory and Research* (S. 349–370). Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.
Heitland, K., & Bohner, G. (2011). An indirect paper-and-pencil measure of prejudice: A German version of the Racial Argument Scale. *Current Psychology, 30(1)*, S. 1.
Heitmeyer, W. (2005). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus 2002, 2003 und 2004. In ders. (Hrsg.), *Deutsche Zustände, Folge 3* (S. 13–34). Frankfurt: Suhrkamp.
Hermanutz, M., & Weigle, L. (2017). Das Image der Polizei, die Dienstleistungsqualität und die Zufriedenheit der Bevölkerung – Zusammenhänge und Möglichkeiten zur Verbesserung. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement* (S. 945–962). Wiesbaden: Springer Gabler.
Herrnkind, M. (2014). „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 15(3)*, S. 35.

HMdIS (Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport) (2020). Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Übersicht der Häufigkeiten. https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf. Zugegriffen: 15. Juli 2021.

Hummrich, M., & Kramer, R. T. (2018). „Qualitative Mehrebenenanalyse" und Triangulation – Zur Methodologie von Mehrebenendesigns in der qualitativen Sozialforschung. In J. Ecarius & & I. Miethe (Hrsg.), *Methodentriangulation in der qualitativen Bildungsforschung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Hunold, D. (2009). Polizeiarbeit im Einwanderungsland Deutschland. Homogenität und Diversität im deutschen Polizeialltag. In R. Behr & T. Ohlemacher (Hrsg.), *Offene Grenzen – Polizieren in der Sicherheitsarchitektur einer postterritorialen Welt* (S. 27–44). Frankfurt a. M: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt.* Berlin: Duncker & Humblot.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, 68(42–44)*, S. 27. https://www.bpb.de/apuz/antirassismus-2020/316766/rassismus-und-polizei-zum-stand-der-forschung. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Jaschke, H.-G. (1997). *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Jaschke, H.-G. (1998). *Ausländerfeindlichkeit in der Berliner Polizei?* Beiträge aus dem FB 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

Kemme, S., Abdul-Rahman, L., & Hanslmaier, M. (2019). *Effects of Selection and Socialization within the police force and its impact on punitiveness.* 75th Annual meeting of the American Society of Criminology, San Francisco (13.–16.11.2019).

Kemme, S., Essien, I. & Stelter, M. (2016). *Police and Muslim stereotypes: A first replication of the Police Officer's Dilemma in Germany.* 16th Annual Conference of the European Society of Criminology, Münster (21.–24.09.2016).

Kemme, S., Essien, I., & Stelter, M. (2020). Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? Der Zusammenhang von Kontakthäufigkeit und -qualität mit Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Muslimen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103(2)*, S. 129.

Kemme, S., Hanslmaier, M., & Abdul-Rahman, L. (2021). Effects of selection and socialization within the police force on officers' attitudes toward punishment and authoritarianism: A comparison between police students and the general population. *Police Practice and Research.* https://doi.org/10.1080/15614263.2021.1921582

Keller, R. (2011). *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer.

Kliss, J. (2020). *Debatte über Rassismus. Offenbar Einigung auf Polizeistudie.* https://www.tagesschau.de/inland/rassismusstudie-polizei-scholz-103.html. Zugegriffen: 30. August 2021.

Koch, G., & Warneken, B. J. (2012). Wissensarbeit und Arbeitswissen: zur Ethnografie des kognitiven Kapitalismus. Eine Einleitung. In dies. (Hrsg.), *Wissensarbeit und Arbeitswissen: zur Ethnografie des kognitiven Kapitalismus* (S. 11–27). Frankfurt a. M.: Campus.

KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt) (2016). *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden.* Münster: edition assemblage.

KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt) (2020). *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021*. https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Kopke, C. (2019). Polizei und Rechtsextremismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 67(21–23)*, S. 36.

Krott, N. R., Krott, E., & Zeitner, I. (2018). Xenophobic attitudes in German police officers: A longitudinal investigation from professional education to practice. *International Journal of Police Science and Management, 20(3)*, S. 174.

Laguna, L., Linn, A., Ward, K., & Rupslaukyte, R. (2010). An Examination of Authoritarian Personality Traits among Police Officers: The Role of Experience. *Journal of Police and Criminal Psychology, 25(2)*, S. 99.

Leuschner, F., & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99(6)*, S. 464.

Lindner, M. (2001). *Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt: Meinungen und Einstellungen von Auszubildenden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse einer empirischen Studie* (Bd. 1). Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Louw, E., Trabold, L., & Mohrfeldt, J. (2016). Wenn alles anders bleibt – Psychosoziale Folgen rassistischer Polizeigewalt. In Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hrsg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand: Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden* (S. 30–47). Münster: edition assemblage.

Maibach, G. (1996). *Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Maio, G. R., Esses, V. M., & Bell, D. W. (1994). The formation of attitudes toward new immigrant groups. *Journal of Applied Social Psychology, 24(19)*, S. 1762.

Marshall, J., & Mansson, H. (1966). Punitiveness, Recall, and the Police. *Journal of Research in Crime and Delinquency, 3(2)*, S. 129.

Mccarthy, M., Trinkner, R., & Atiba Goff, P. (2021). The Threat of Appearing Racist: Stereotype Threat and Support for Coercion Among Australian Police Officers. *Criminal Justice and Behavior, 48(6)*, S. 776.

McConahay, J. B. (1983). Modern racism and modern discrimination: The effects of race, racial attitudes, and context on simulated hiring decisions. *Personality and Social Psychology Bulletin, 9(4)*, S. 551.

McConahay, J. B. (1986). Modern racism, ambivalence and the modern racism scale. In J. F. Dovidio & S. L. Gaertner (Hrsg.), *Prejudice, discrimination and racism* (S. 91–127). Orlando, FL: Academic Press.

McConahay, J. B., Hardee, B. B., & Batts, V. (1981). Has racism declined in America? It depends on who is asking and what is asked. *Journal of Conflict Resolutions, 25(4)*, S. 563.

Mescher, H. (2008). Policing and Islamophobia in Germany: The role of workplace experience. *International Journal of Conflict and Violence, 2(1)*, S. 138.

Mescher, H. (2012). Policing and Muslim Communities in Germany: Structures, Workplace Cultures and the Threat of Islamophobia. https://helda.helsinki.fi/bitstream/

handle/10138/32364/011_07_mescher.pdf?sequence=1&isAllowed=y. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Mletzko, M., & Weins, C. (1999). Polizei und Fremdenfeindlichkeit – Ergebnisse einer Befragung in einer westdeutschen Polizeidirektion. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82(2)*, S. 77.
Monteith, M. J. (1996). Contemporary forms of prejudice-related conflict: In search of a nutshell. *Personality and Social Psychology Bulletin, 22(5)*, S. 461.
Nettelnstroth, W., Martens, A., & Binder, H. (2020). *Nachwuchsgewinnung in der Polizei: Das polizeiliche Anforderungsprofil für das Einstiegsamt und aussagekräftige Verfahren der Personalauswahl.* Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Nisbett, R. E., & Wilson, T. D. (1977). Telling more than we can know: Verbal reports on mental processes. *Psychological Review, 84(3)*, S. 231. https://doi.org/10.1037/0033-295X.84.3.231.
Oberwittler, D., & Schwarzenbach, A. (2014). Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften: Ergebnisse einer vergleichenden Jugendbefragung in deutschen und französischen Großstädten. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis, 10(4)*, S. 54.
Ohlemacher, T., Bosold, C., Fiedler, A., Lauterbach, O., & Zitz, A. (2002). *Polizei im Wandel: Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001 sowie erste Ergebnisse der Gruppendiskussionen 2002*. KFN-Forschungsberichte Nr. 87. Hannover: KFN.
Ortet-Fabregat, G., & Perez, J. (1992). An Assessment of the Attitudes towards Crime among Professionals in the Criminal Justice System. *British Journal of Criminology, 32(2)*, S. 193.
Payne, B. K. (2001). Prejudice and perception: The role of automatic and controlled processes in misperceiving a weapon. *Journal of Personality and Social Psychology, 81(2)*, S. 181. https://doi.org/10.1037/0022-3514.81.2.181.
Payne, B. K., Lambert, A. J., & Jacoby, L. L. (2002). Best laid plans: Effects of goals on accessibility bias and cognitive control in race-based misperceptions of weapons. *Journal of Experimental Social Psychology, 38(4)*, S. 384. https://doi.org/10.1016/S0022-1031%2802%2900006-9.
Payne, B. K., Gainey, R. R., Triplett, R. A., & Danner, M. J. E. (2004). What drives punitive beliefs? Demographie characteristics and justification for sentencing. *Journal of Criminal Justice, 32(3)*, S. 195.
Pettigrew, T. F., & Meertens, R. W. (1995). Subtle and blatant prejudice in Western Europe. *European Journal of Social Psychology, 25(1)*, S. 57.
Pettigrew, T. F., & Meertens, R. W. (2001). In defence of the subtle prejudice concept: A retort. *European Journal of Social Psychology, 31(3)*, S. 299.
Plant, E. A., & Devine, P. G. (1998). Internal and external motivation to respond without prejudice. *Journal of Personality and Social Psychology, 75(3)*, S. 811. https://doi.org/10.1037/0022-3514.75.3.811.
Rubinstein, G. (2010). Authoritarianism Among Border Police Officers, Career Soldiers, and Airport Security Guards at the Israeli Border. *The Journal of Social Psychology, 146(6)*, S. 751.
Ruhose, F. (2019). *Die AfD im Deutschen Bundestag*. Wiesbaden: Springer VS.

Saucier, D. A., & Miller, C. T. (2003). The persuasiveness of racial arguments as a subtle measure of racism. *Personality and Social Psychology Bulletin, 29(10)*, S. 1303. doi: https://doi.org/10.1177/0146167203254612. PMID: 15189590.

Schicht, G. (2007). *Menschenrechtsbildung für die Polizei*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Schimmeck, T. (2019). Rechtsextremismus bei der Polizei. Zu viele Einzelfälle. *Deutschlandfunk*. https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextremismus-bei-der-polizei-zu-viele-einzelfaelle.724.de.html?dram:article_id=466389. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Schneider, B., Smith, D. B., & Goldstein, H. W. (2000). Attraction–selection–attrition: Toward a person–environment psychology of organizations. In W. B. Walsh, K. H. Craik & R. H. Price (Hrsg.), *Person–environment psychology: New directions and perspectives* (S. 61–85). Hillsdale, New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.

Schütz, H., & Six, B. (1996). How strong is the relationship between prejudice and discrimination? A meta-analytic answer. *International Journal of Intercultural Relations, 20(3–4)*, S. 441. https://doi.org/10.1016/0147-1767(96)00028-4.

Schweer, T., & Strasser, H. (2003). „Die Polizei — dein Freund und Helfer?!" Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In J. Mansel & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Die Ethnisierung von Alltagskonflikten* (S. 229–260). Opladen: Leske + Budrich.

Schweer, T., & Strasser, H. (2008). Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In dies. & S. Zdun (Hrsg.), *„Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure": Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen* (S. 11–38). Wiesbaden: Springer VS.

Sidanius, J., Pratto, F., Sinclair, S., & van Laar, C. (1996). Mother Theresa meets Genghis Khan: The dialectics of hierarchy-enhancing and hierarchy-attenuating career choices. *Social Justice Research, 9(2)*, S. 145.

Sidanius, J., van Laar, C., Levin, S., & Sinclair, S. (2003). Social hierarchy maintenance and assortment into social roles: A social dominance perspective. *Group Processes and Intergroup Relations, 6(4)*, S. 333.

Simmler, M., Stempkowski, M., & Markwalder, N. (2021). Punitive attitudes and victimization among police officers in Switzerland: an empirical exploration. *Police Practice and Research, 22(2)*, S. 1191.

Steckhan, S. (2016). Rauschkontrolleure und das Legalitätsprinzip – Polizeiliche Perspektiven zu Drogen und Drogenkriminalität. In Akzept e. V. Bundesverband, Deutsche AIDS-Hilfe & JES Bundesverband (Hrsg.), *3. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2016* (S. 63–69). Lengerich: Pabst Science Publisher.

Stephan, W. G., & Stephan, C. W. (2000). An integrated threat theory of prejudice. In S. Oskamp (Hrsg.), *"The Claremont Symposium on Applied Social Psychology" Reducing prejudice and discrimination* (S. 23–45). Hillsdale, New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.

Stierle, J., & Lakner, S. (2017). Employer Branding – Arbeitgebermarke Polizei. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement* (S. 993–1017). Wiesbaden: Springer Gabler.

Strasser, H. (2004). Abschlussbericht DFG-Forschungsprojekt. „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure": Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten

und sozialen Randgruppen – Teilnehmende Beobachtung des Alltags von operativen Kräften. https://www.uni-due.de/imperia/md/content/soziologie/strasser/dfg-abschluss-bericht-kurz-final-2.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Teahan, J. E. (1975). A longitudinal study of attitude shifts among Black and White police officers. *Journal of Social Issues, 31(1)*, S. 47.
The Stanford Open Policing Project (2021). Findings. The results of our nationwide analysis of traffic stops and searches. https://openpolicing.stanford.edu/findings/. Zugegriffen: 30.August 2021.
Thiersch, S. (2020). *Qualitative Längsschnittforschung: Bestimmungen, Forschungspraxis und Reflexionen.* Opladen: Verlag Barbara Budrich.
Thompson, V. (2018). Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Sachinformation des Informations- und Dokumentations-zentrums für Antirassismusarbeit e. V. (IDA). https://www.vielfalt-mediathek.de/material/racial-profiling-im-visier-rassismus-bei-der-polizei-folgen-und-interventionsmoeglichkeiten. Zugegriffen: 21. Juli 2021.
Voigt, R., Camp, N. P., Prabhakaran, V., Hamilton, W. L., Hetey, R. C., Griffiths, C. M., Jurgens, D., Jurafsky, D., & Eberhardt, J. L. (2017). Language from police body camera footage shows racial disparities in officer respect. *Proceedings of the National Academy of Sciences, 114(25)*, S. 6521.
Wegner, M., Wagner, D., vom Feld, L., & Struck, J. (2020). Die Polizei als ‚Influencerin'?– Zum Einfluss der Polizei auf sicherheitspolitische Diskurse: Die Silvesternacht in Leipzig-Connewitz 2019/2020. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung* (S. 39–73). Wiesbaden: Springer.
Wittenbrink, B., Judd, C. M., & Park, B. (1997). Evidence for racial prejudice at the implicit level and its relationship with questionnaire measures. *Journal of Personality and Social Psychology, 72(2)*, S. 262.
Zeitner, I. (2020). *Vorstellung der UMFELDER-Studien. Fremdenfreundliche und fremden-feindliche Einstellung in der Polizei NRW.* https://www.hspv.nrw.de/nachrichten/artikel/vorstellung-umfelder-studien. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Prof. Dr. Stefanie Kemme ist Professorin für Kriminologie und Strafrecht an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im Bereich des Jugendstrafrechts, der Jugenddelinquenz, der Rechtspsychologie sowie der Kriminalprognosen und der Punitivitäts- und Vorurteilsforschung.

Anabel Taefi ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule der Polizei Hamburg. Schwerpunkte ihrer Forschungsarbeit liegen in den Bereichen Entwicklungskriminologie, Gewalt- und Jugendkriminalität.



Polizei als uneinsichtige Institution

Wilhelm Heitmeyer

Zusammenfassung

Der Artikel geht von der Grundprämisse aus, dass jede demokratische Gesellschaft ein Anrecht darauf hat zu erfahren, was in den Institutionen vor sich geht, die sie mit Macht und Waffen ausstattet. Die empirischen Entwicklungen in der Polizei machen es notwendig zu analysieren, wie weit Teile der Polizei im rechten Spektrum involviert sind. Die Analysen sind schwierig aufgrund von Abschirmungsstrategien. Deshalb wird es notwendig, dass hypothesengeleitete Untersuchungen mit einem mehrperspektivischen Ansatz in Polizeirevieren in den Mittelpunkt gestellt werden.

Schlüsselwörter

Polizei im rechten Eskalationskontinuum · Abschirmungsstrategien · Hypothesengeleitete Forschung · Untersuchungssetting Polizeirevier

1 Fragestellung und leitende These

In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, weshalb es so schwierig ist, Einstellungen zur *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* und rechtsextremistische Aktivitäten in der Polizei zu untersuchen. Wenn die Frage so

W. Heitmeyer (✉)
Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG), Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland
E-Mail: wilhelm.heitmeyer@uni-bielefeld.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_26

gestellt wird, hat sie zur Voraussetzung, dass es diese Probleme in der Polizei gibt. Die vielfältigen Beschreibungen, gerade in den letzten Jahren, lassen keine Zweifel daran, dass es diese Probleme gibt. Umstritten sind die Ausmaße und die Erklärungen. Woraus ergeben sich dann die Schwierigkeiten, die empirischen Ausmaße zu ermitteln und wissenschaftliche Erklärungen zu finden?

Die Hürden lassen sich in einer leitenden These charakterisieren: *Die Polizei ist eine uneinsichtige Institution.* Dies gilt in doppeltem Wortsinn. Zum einen wird diese Institution politisch abgeschirmt, sodass *unabhängige* wissenschaftliche Einblicke von *außen* nicht zugelassen werden oder nur mit ministerieller „Voreinstellung“ von Fragestellungen, Datenzugängen etc. Zum anderen besteht die Uneinsichtigkeit darin, dass es *intern* keine dominierende „Fehlerkultur“ im Sinne von Selbstkritik gibt, die auch öffentlich kommuniziert wird. Dazu gehört ebenso die Fehleinschätzung in politischen und polizeilichen Führungsetagen, dass dies der beste Weg sei, mit den offensichtlichen Problemen in Teilen der Polizei fertig zu werden. Es ist ein fataler Irrtum für eine Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat.

2 Verdeckte Entwicklungen und verstörende Ereignisse

Schon in den 1990er Jahren war die Fremdenfeindlichkeit, so hieß das damals, ein Problem in der Polizei, wie es sich zum Beispiel am Hamburger Polizeiskandal gezeigt hat. Diese Ereignisse sind durch zahlreiche Abwehraktivitäten aus den Führungsebenen der Polizei, Politik und Gewerkschaften lange Zeit der gesellschaftlichen Öffentlichkeit entzogen worden. Erst mit gesellschaftlichen Krisenereignissen seit der Jahrhundertwende sind „autoritäre Versuchungen“[1] in Teilen der Bevölkerung öffentlich verstärkt hervorgetreten und durch das Aufkommen des Autoritären Nationalradikalismus der AfD seit 2015 auf die politische Bühne getreten.

Zugleich haben sich – institutionell verdeckt – verstörende Entwicklungen auch in verschiedenen Gelegenheitsräumen der Polizei vollzogen. Einzelne Phänomene sind bekannt wie zum Beispiel in Form von Chatgruppen mit menschenfeindlichen und rechtsextremistischen Positionierungen; Weitergaben von Personaldaten aus Polizeicomputern zum Zwecke der Bedrohung als NSU 2.0, Vorgänge in elitären Sondereinheiten mit Schießtrainings auf Anlagen im rechtsextremen „Dunstkreis“ etc., die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden

sollen. Sie dokumentieren gefährliche Prozesse des verdeckten Eindringens in Sicherheitsinstitutionen.[1]

Blickt man auf die Forschungslandschaft zu diesem Problemfeld, so sieht man vor allem Forschungslücken, die auf die leitende These der Polizei als *uneinsichtige Institution* zurückzuführen sind. Hinzu kommen die gesellschaftlichen Veränderungen einschließlich der ausdifferenzierten und dynamischen Entwicklung im rechten politischen Spektrum, das inzwischen auch zahlreiche ideologische Anschlussstellen für Polizistinnen und Polizisten anbietet. Solche Forschungslücken zeigen auch Hunold und Wegner[2] in ihrer Beschreibung des Forschungstandes ebenso auf wie auch die Zugangsschwierigkeiten für empirische Analysen.

Daher überrascht es nicht, dass in weiten Teilen des Problemfeldes weder die Ausmaße noch die Ursachen dafür bekannt sind, weshalb sich dieses in der Polizei vollziehen konnte. Gleichwohl gibt es Aufklärungsfortschritte, wie verschiedene Beiträge im Sammelband von Feltes und Plank[3], die fortschreibende Dokumentation von aktuellen Arbeiten durch Feltes und Plank[4] oder von Jaschke[5], um nur einige Beispiele zu nennen. In dieses Spektrum gehören dann u. a. auch noch laufende Forschungsprojekte wie von Singelnstein et al. zu „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“[6].

3 Ausgangsprämisse

Um die Fragestellung, warum es so schwierig ist, *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* und rechtsextremistische Umtriebe zu untersuchen, ist es notwendig, von einer unumgänglichen Prämisse auszugehen: Diese demokratische Gesellschaft hat ein Anrecht darauf zu erfahren, was in den Institutionen vorgeht, die sie

[1] Heitmeyer et al. (2020), S. 72–90.

[2] Hunold und Wegner (2020), S. 27–32.

[3] Feltes und Plank (2021a, b).

[4] Feltes und Plank (2021a, b).

[5] Jaschke (2021).

[6] Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), Ruhr-Universität Bochum, https://kviapol.rub.de/; vgl. auch Kemme und Taefi in diesem Band.

mit Macht und Waffen ausstattet, also mit dem Gewaltmonopol. Das betrifft die Polizei und die Bundeswehr.

Das bedeutet, dass diese Institutionen für die Sicherung der sozialen und politischen Ordnung nicht *vergleichbar* sind wie z. B. die Feuerwehr, das Ordnungsamt oder die Schule. Keine Gesellschaft darf es sich deshalb bieten lassen, wenn Regierende und Polizeiverantwortliche versuchen, diese Institution abzuschirmen, wenn es Aufklärungsbedarf gibt. Dieser Bedarf ist unabweislich.

4 Gesellschaftliche Rahmung

Obwohl die benannten Probleme nicht neu sind, wird es notwendig, die Untersuchungsfrage neu in den Rahmen der gesellschaftlichen Zustände und der politischen Entwicklung im rechten Spektrum zu stellen. Dazu haben wir in „Rechte Bedrohungsallianzen“[7] ein *konzentrisches Eskalationskontinuum* vorgestellt (s. Abb. 1).

Dieses *Zwiebelmuster* umfasst – um im Bilde zu bleiben – fünf Schalen:

- Einstellungen in der Bevölkerung zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF),
- Autoritärer Nationalradikalismus der AfD,
- Systemfeindliches Milieu mit gewaltorientierten Rechtsextremist:innen und Neonazis,
- Klandestines terroristisches Planungs- und Unterstützungsmilieu,
- Rechtsterroristische Gruppen oder sogenannte Einzeltäter:innen.

Die Schalen werden durch eskalierende *Legitimationsbrücken*[8] zusammengehalten. Durchgängig zeigt sich eine Ideologie der Ungleichwertigkeit und Gewaltakzeptanz. Die Akteursgruppen werden immer kleiner und gewalttätiger.

Dieses Analysemodell lässt sich auf unser Problemfeld anwenden, indem danach zu fragen ist, wie Polizistinnen und Polizisten in diesem Modell empirisch zu verorten sind. Der Überblick wird zeigen, dass wenig belastbares Wissen vorhanden ist.

[7] Heitmeyer et al. (2020), S. 58–72.

[8] Heitmeyer et al. (2020), S. 64–68.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Bevölkerung
Erscheinungsformen: Abwertung und Diskriminierung von markierten Gruppen mit einer Ideologie der Ungleichwertigkeit
Funktion: Legitimationsfundus für politische Aktionen von Bewegungen und Parteien

Milieu des Autoritären Nationalradikalismus
Erscheinungsformen: politische Formationen von autoritären und nationalistischen Bewegungen und Parteien (AfD, Pegida etc.)
Zielsetzungen: De-Stabilisierung von gesellschaftlichen Institutionen und der liberalen Demokratie mit dem Ziel eines „Systemwechsels"; Ausgrenzung von Gruppen zur Schaffung einer geschlossenen Gesellschaft; Neudeutung deutscher Geschichte

systemfeindliches Milieu
Erscheinungsformen: bewegungsförmiger Rechtsextremismus, neonazistische Kameradschaften, Identitäre Bewegung und unorganisierte Szenen von Reichsbürgern und völkischen Siedlungsbewegungen
Zielsetzungen: Sturz des demokratischen Systems und Zerstörung der offenen Gesellschaft, z. T. auch mit Gewalt

klandestines terroristisches Planungs- und Unterstützungsmilieu
Erscheinungsformen: konspirativ agierende Gruppen, die sich vielfach aus den systemfeindlichen Milieus rekrutieren und eine weitere Radikalisierung durchlaufen in Richtung der Planung terroristischer Taten
Zielsetzungen: gewaltsame Aktionen gegen Angehörige markierter politischer Gruppen und Minderheiten sowie gegen Vertreter des politischen Systems

terroristische Vernichtungsakteure
Erscheinungsformen: gruppenorganisierte Akteure mit realen Unterstützungsmilieus oder individualzentrierte Akteure mit virtuellen Gemeinschaften
vollzogene Taten: Vernichtung von markierten Personen oder Gruppen zum Zwecke des Zusammenbruchs der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung

Abb. 1 Konzentrisches Eskalationskontinuum. (Heitmeyer et al. 2020), S. 59

Erstens. Wir wissen bisher nicht hinreichend, wie das – bezogen auf die äußere Schale – z. B. bei den Einstellungen von Polizistinnen und Polizisten im Hinblick auf *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* aussieht, in der unter anderem auch rassistische Einstellungen einbezogen sind.[9]

[9] Vgl. Groß, Clasen und Zick in diesem Band.

Zweitens. Wir wissen nicht, – die nächste Schale – wie viele Polizistinnen und Polizisten etwa Wähler:innen des Autoritären Nationalradikalismus der AfD sind, die in Teilen schon vom Verfassungsschutz beobachtet wird, wie u. a. der sogenannte völkische Flügel etc. Zudem ist aufschlussreich, wie viele Personen mit Polizeihintergrund etwa in den Gremien der AfD wie z. B. in der Bundestagsfraktion zu finden sind.

Drittens. Es gibt Hinweise darauf, dass Polizistinnen und Polizisten sich im „systemfeindlichen Milieu“ aufhalten, das bereits mit Waffen und Gewalt hantiert. Der Umfang ist unklar.

Viertens. Schließlich gibt es auch Hinweise auf das klandestine terroristische Planungs- und Unterstützungsmilieu, in dem Vorbereitungen auf den sogenannten Tag X getroffen sein sollen.

Die These zu einer angemessenen Analyse unserer Problemstellung ist also: Die Untersuchung zur Rolle von Polizistinnen und Polizisten darf nicht von Entwicklung des rechten Spektrums abgekoppelt geführt werden und muss in das konzentrische Eskalationskontinuum eingeordnet sein.

Gleichzeitig zeigt diese Differenzierung im konzentrischen Eskalationskontinuum auch die Grenzen der Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung auf, die nicht mit geheimdienstlichen Mitteln arbeiten darf – ebenso wenig wie die Polizei selbst. Das bedeutet, dass den Erwartungen von Öffentlichkeit und Politik über gewissermaßen endgültig aufgeklärte Probleme enge Grenzen gesetzt sind. Das hat Auswirkungen auf die Untersuchungsbereiche und die Forschungsdesigns.

5 Politisch induzierte Problemlagen

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit mit abwertenden und diskriminierenden Einstellungen gegenüber einer Vielzahl markierter Gruppen, auch in der Polizei, ist nicht neu und auch bekanntlich nicht nur ein deutsches Problem. Es war aber noch nie so virulent angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung und der Ausdifferenzierung und Dynamisierung von rechten Bedrohungsallianzen.[10] Deshalb ist der Bedarf an Forschung darüber, was in den Institutionen, die mit dem Gewaltmonopol ausgestattet sind, auch noch nie so groß wie heute, weil sich

[10] Heitmeyer et al. (2020), S. 17, 266–280.

das gesellschaftliche Klima nach rechts verschoben hat und durch die Ausdifferenzierung des rechten politischen Spektrums zahlreiche Anschlussstellen für rechtsautoritäre und rechtsextreme Gesinnungen gegeben sind. Zumal für eine „rohe Bürgerlichkeit", die sich selbstverständlich von Neonazis abgrenzt, aber zur Normalisierung in der Gesellschaft beiträgt.

Zumal die Abwehrstrategien in Teilen von Polizeiführungen, Gewerkschaften und Politik gegenüber solchen Untersuchungen, die Jaschke[11] schon in den 90er Jahren verdienstvoller Weise in vier Thesen benannt hat, immer noch wirken, wenn auch inzwischen in unterschiedlicher Weise. Die besonders beliebte „Einzelfall-These" musste inzwischen selbst von Innenminister:innen aufgegeben werden. Die „Relativierungs-These", wonach auch andere Berufsgruppen gleichermaßen solche Einstellungen aufweisen, also alles irgendwie „normal" sei, vernachlässigt, dass diese Berufsgruppe mit dem Gewaltmonopol ausgestattet ist und deshalb nicht vergleichbar ist mit anderen Berufsgruppen. Mit der „Spiegelbild-These" wird behauptet, dass die Polizei ein Abbild der deutschen Gesellschaft sei, also nicht besser oder schlechter als in anderen Institutionen oder in der Zivilgesellschaft. Klarstellend hat der BKA-Präsident Münch[12] in 2020 postuliert, dass die Polizei gerade *kein* Abbild der Gesellschaft sein will und sein darf. Schließlich führt Jaschke auch die „Manipulations-These" auf, wonach Rassismus oder Nähe zu rechtsextremen Kreisen ein Konstrukt von Medien sei, um die Polizei als Ganzes zu diffamieren. Diese These wird immer noch verwendet durch die Immunisierungsstrategie mit der Rede vom „Generalverdacht".

Und selbst verschiedene bröckelnde Abwehrstrategien in der Politik und der Institution sind mit großer Aufmerksamkeit zu beobachten. Das sieht man am politischen Taktieren.[13] Da sind die unterschiedlichen Politiken im Bund und in den Ländern zu unterscheiden. Der Verfassungsminister Seehofer schlug immer neue Haken. Seehofer wollte keine Studie, die sich gezielt rassistischen Weltbildern in der Polizei widmet; dann auch keine Studie zu racial profiling, weil das ja ohnehin verboten sei; dann schlug er eine gesamtgesellschaftliche Studie vor, als ob es hinsichtlich von Einstellungen in der Bevölkerung bisher keine gäbe; der dritte Haken war, das er den Alltag von Polizist:innen untersuchen lassen wollte. Haken Nummer vier war, dass er zunächst klären lassen wollte, welche Rassismus-Studien es in Deutschland bisher gebe. Nun war Seehofer nur für die Bundespolizei zuständig, hatte aber natürlich großen Einfluss auf die

[11] Jaschke (1996).

[12] Münch (2020).

[13] Heitmeyer (2020).

Innenminister:innen der Länder, die sich in unterschiedlicher Weise zu öffnen scheinen.

Es sind also verschiedene Ablenkungs- und Vermeidungsstrategien, die hier bisher noch zum Tragen kommen. Herausragend ist die Immunisierungsstrategie, die über das Argument des *Generalverdachts* verläuft. Diese Variante von Seehofer, Landesinnenminister:innen, Polizeigewerkschaftler:innen und konservativen Politiker:innen und Publizist:innen ist obskur. Mit dem Vorwurf des Generalverdachts wird etwas in die Welt gesetzt, was kein ernstzunehmender Diskussionsteilnehmer behauptet. Durch die Einführung des Generalverdachts in die Debatte soll die Immunisierung erfolgen. Dies alles ist nicht neu in der Geschichte der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik.[14]

Selbst nach der – laut Presseberichten – Mitteilung vom 01.12.2020, dass die Hochschule der Polizei in Münster eine dreijährige Studie zu Motivation der Berufswahl, Berufsalltag und Gewalt *gegen* Polizisten durchführen soll, bleibt unklar, wie die ministeriell vorgegebenen Fragestellungen aussehen und welche Rechte die Wissenschaft hat, um aus ihrer Sicht die Problemstellungen zu formulieren, die dem Stand bisheriger nationaler wie internationaler Erkenntnisse entsprechen.

6 Kontextprobleme der Forschung

Mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Forschung in der uneinsichtigen Institution sind gleichwohl zwei zentrale Probleme verbunden. Sie betreffen Begriffsprobleme und Kontextprobleme der konkreten Forschung. Beide Problemlagen haben Auswirkungen auf die empirischen Ergebnisse und ihre Interpretationen.

Erstens sind genauer die Begriffe zu klären, mit denen hantiert wird, weil sie sowohl die analytischen Blickwinkel bestimmen als auch die Interpretationen von empirischen Ergebnissen strukturieren. Eine besondere Diskussion in Politik, Medien und Wissenschaft rankt sich um die Frage, ob es einen „strukturellen Rassismus" der Polizei gebe. Die Verwendung des Begriffes vom „strukturellen Rassismus" der Polizei halte ich für falsch. Das würde aus meiner Sicht bedeuten, dass der Staat den Auftrag an die Polizei rassistisch anlegt, wie das z. B. in der NS-Zeit war oder in Apartheitsregimen. Dann wären jene Polizistinnen und Polizisten, die sich nicht rassistisch verhalten quasi „Abweichler". In meinem

[14] Vgl. Weinhauer in diesem Band.

Verständnis von „Strukturen“ sind immer auch die Zwecke mit eingewoben. Es wäre absurd z. B. „Rassismus“ als Zweck von Polizei anzunehmen.

Anders sieht es mit dem Begriff des „institutionellen Rassismus“ im Sinne von „Rassismus in der Institution“ aus. Der benennt gezielter das große Problem. Das bedeutet, dass sich *in* der Institution auch *Gelegenheitsräume* gegen das kodifizierte Regelwerk, Vorschriften und Normen herausbilden können bzw. schon herausgebildet haben, die sich in ganz unterschiedlichen Varianten und Grauzonen zeigen.

Dies ist meines Erachtens das zentrale Problem, aus dem dann Verhalten von Polizistinnen und Polizisten entsteht, von dem angenommen wird, dass Verschiebungen von Normalitätsvorstellungen am Anfang von Prozessen nicht beobachtet und auch nicht sanktioniert wurden bzw. werden. Hier kommt dann das Phänomen der wechselseitigen Abhängigkeiten in Risikokonstellationen bei gefährlichen Einsätzen und der Korpsgeist ins Spiel. Und es kommen auch die Einflüsse der gesellschaftlichen Rechtsentwicklungen als Einflussgröße dazu.

Zweitens müssen im Hinblick auf die Schwierigkeiten von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen die *Logiken* verschiedener Kontexte genauer betrachtet werden. Vier sollen kurz beleuchtet werden.

- Politischer Kontext der staatlich Regierenden: Alle Regierenden *unabhängig* von der Parteizugehörigkeit müssen sich so darstellen, dass alles was sie tun immer ein Erfolg ist. Eine Fehlerkultur ist nicht vorgesehen, denn man will ja wiedergewählt werden. Besonders sensibel ist die Innere Sicherheit und die dort tatsächlich Machthabenden sind die durch Juristen dominierenden Ministerialbürokratien. Diese haben eine eigene Logik, die mit Wissenschaft nicht kompatibel ist.
- Institutioneller Kontext der Polizei: Auch hier gibt es in der strengen Hierarchie kaum eine Fehlerkultur, d. h. aufkommende Probleme werden bei den Verantwortlichen immer auch auf die eigene Statusgefährdung und natürlich auf den Statusaufstieg attribuiert. Daraus ergeben sich u. a. die schon angeführten Abschirmungsstrategien.
- Öffentlich-medialer Kontext: Hier dominiert eine dichotomische Malerei, die sich immer stärker verhärtet hat. Einerseits sind es konservative Medien, die dem Generalverdacht folgen und deshalb die Immunisierungsstrategien stützen. Anderseits sind es Akteure in den sogenannten alternativen Medien, die genau den Generalverdacht zu ihrer vornehmsten Aufgabe machen, wie

der taz-Artikel nach dem Motto „Polizei auf den Müll“[15], wie immer die Botschaft lautet. Sie liefern Material für die Strategie des Generalverdachts, obwohl sie vorgeben im Dienste der Aufklärung zu stehen. Dies schafft ein Klima, das die Untersuchungen schwierig macht und die Reaktanz in der Polizei aktiviert.

- Wissenschaftskontext: Es gibt ein grundsätzliches Problem. Es besteht darin, dass der Politikbetrieb und elaborierte Wissenschaft mit ganz unterschiedlichen Zeitrhythmen arbeiten. Die Politik will schnelle Ergebnisse, damit lange Versäumnisse ruck zuck erledigt werden sollen, weil das Thema aus der Öffentlichkeit verschwinden soll. Seriöse Wissenschaft kann und darf sich nicht darauf einlassen. Diejenigen Wissenschaftler:innen, die jetzt Studien in dem Feld machen wollen oder machen sollen, stehen in einem Spannungsfeld, um die Erwartungshaltung aus der Politik für schnelle Ergebnisse zu erfüllen.

7 Spezifische Forschungsprobleme

Zum einen sind die Möglichkeiten sozialwissenschaftlicher Forschung mit ihren Methoden vor dem Hintergrund des Spektrums im konzentrischen Eskalationskontinuum durchaus eng, sodass die Aussagenreichweite immer zu betonen ist.

Hinzu kommt ein weiterer zentraler Punkt der Begrenzung von Aussagekraft. Es ist der *Erhebungszeitraum.* Die Untersuchungen, wenn es sie denn geben sollte, finden in einer gesellschaftlichen und politisch sehr aufgeheizten Zeit statt. Es ist ein vielfach vergiftetes Klima. Hier lauert ein ganz zentrales wissenschaftliches Problem. Es ist die Frage zu berücksichtigen, welcher *Verzerrungsfaktor* für die Ergebnisse in diesem Klima des Misstrauens und des politisch erwünschten Verhaltens etwa bei der Beantwortung von Fragebögen zu Einstellungen mittels online-Erhebungen „eingebaut“ ist, zumal dann, wenn den adressierten Polizistinnen und Polizisten klar ist, dass die Erhebungen im Auftrag von Innenministerien der Länder bzw. des Bundes erfolgen.

Zum engeren Forschungskontext gehören auch die Verfahren und die Sicherung von wissenschaftlicher Unabhängigkeit. Tatsächliche Unabhängigkeit wird nur dann gegeben sein, wenn es *keine* ministeriale Federführung und Finanzierung gibt. Ideal wären DFG-Anträge, die extern begutachtet werden – oder wenigstens

[15] Yaghoobifarah (2020).

ein Verfahren, das den DFG-Vorgaben mit externen Gutachtern entspricht. Ministeriale Federführung durch die entsprechenden Juristen und Finanzierung führen die Wissenschaftler:innen direkt in die Abhängigkeit. Erfahrungen von prominenten Wissenschaftler:innen, die z. B. am nationalen Sicherheitsbericht mitgearbeitet haben, zeigen die Eingriffe durch die ministerialen Juristen.

Schließlich geht es um das Forschungsdesign. Da es keinen Königsweg gibt, wären Forschungskonzepte notwendig, die sowohl mehrperspektivisch im Hinblick auf theoretische Annahmen als auch mit sich ergänzenden Methoden angelegt sind. Quantitative Einstellungsuntersuchungen mit einem Erhebungszeitpunkt haben – wie schon erwähnt – in dieser überhitzten gesellschaftlichen Debatte aus methodischen Gründen nur eine begrenzte Aussagekraft.

Deshalb ist zusätzlich ein *langfristiges Monitoring* notwendig. Einmal-Erhebungen sind neben den erwähnten Messproblemen aufgrund des Erhebungszeitraumes auch sehr *ereignisabhängig,* also wenn z. B. besondere Vorkommnisse die öffentliche Debatte bestimmen. Erst Langzeituntersuchungen können Aufklärung schaffen im Zusammenspiel mit gesellschaftlichen Veränderungen. Wir haben mit unserer 10jährigen Langzeituntersuchung zu *Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* – immer im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung – gute Erfahrungen für die Aufzeichnung von „Deutsche Zustände“[16] gemacht, um Entwicklungslinien zu zeichnen.

Nach dem aktuellen Diskussionsstand in 2021 sind große Zweifel angebracht, ob langfristig aufklärerisch gedacht wird. Das bisher erkennbare politische Interesse zielt auf schnelle Fix-Erhebungen. Da ist auch die hessische Vollerhebung von 2020 zu Einstellungen durch eine Abteilung des Innenministeriums mit 25 % Rücklauf nicht hilfreich. Das war in mehrfacher Hinsicht kein Durchbruch für die Polizeiforschung.

Um an die klandestinen Gruppen im Internet heranzukommen, muss entweder Kommissar Zufall helfen wie im Falle der Mülheimer Chat-Gruppe oder der Verfassungsschutz mit seinen geheimdienstlichen Mitteln. Aber auch das ist eine komplizierte Situation. Verfassungsschützer (mit ihren eigenen Problemen) müssen uns Bürger schützen vor Gruppen in der Polizei, die eigentlich unsere Verfassung durchsetzen sollen und vor denen bestimmte markierte Gruppen in der Gesellschaft nicht mehr umstandslos sicher sein können, dass das passiert.

In diesem Dunkelfeld können Wissenschaftler:innen kaum tiefergehend hineinleuchten. Hinzu kommt ein wichtiger Punkt. Es geht um wechselseitig

[16] Heitmeyer (2002, 2012).

lernende „Systeme" im Sinne von Akteursgruppen. Die Verfolgungsgruppen lernen, wie die rechten Chat-Gruppen agieren. Gleichzeitig lernen die Chat-Gruppen aber auch, wie die Verfolgungsgruppen agieren.

8 Forschungsleitendes Hypothesengerüst zu Risikokonstellationen

Um zu Erklärungen von Einstellungen und Verhaltensweisen voranzukommen, liegt es nahe mit „gemixten" Methoden die Risikokonstellationen im Polizeialltag zu analysieren. Dabei sollten vorrangig vier Hypothesen untersucht werden:

- Erstens die *Selektivitätshypothese.* Bestimmte Personengruppen interessieren sich für den Polizeiberuf. Oder anders: Wer geht zur Polizei? Welche Weltbilder vertreten sie; wie ist das Verhältnis zu Macht- und Kontrollausübung; wie sieht die Faszination von Waffen aus; welche Konformitätseinstellungen auch innerhalb der Hierarchie haben sie etc.
- Zweitens die *Sozialisationshypothese.* Grenzüberschreitungen und auch Gewalt entstehen bzw. verstärken sich durch den Polizeieinsatz insbesondere in Risikokonstellationen. Welche Mechanismen wirken im Polizeialltag?
- Drittens die *Institutionenhypothese.* Es gibt Gelegenheitsstrukturen innerhalb der Institution, die regelüberschreitende Zugriffe (u. a. NSU 2.0) möglich machen und auch Gelegenheiten zur Entwicklung von rechtem Gruppenbewusstsein. Welche Mechanismen sind dies?
- Viertens die gesellschaftliche *Normalisierungshypothese.* Welchen Einfluss haben die gesellschaftlichen Rechtsentwicklungen und die Normalisierung von Einstellungsmustern zur *Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit* in Teilen der Bevölkerung, die als Legitimationsmuster für Grenzüberschreitungen durch Polizisten und Polizistinnen wirksam werden können.

Notwendig ist es, dass diese vier Hypothesen vor allem im Zusammenhang analysiert werden. Deshalb ist ein mehrdimensionales Untersuchungssetting notwendig, das der Komplexität des *Zusammenwirkens* der in den Hypothesen aufgerufenen Risikokonstellationen gerecht wird.

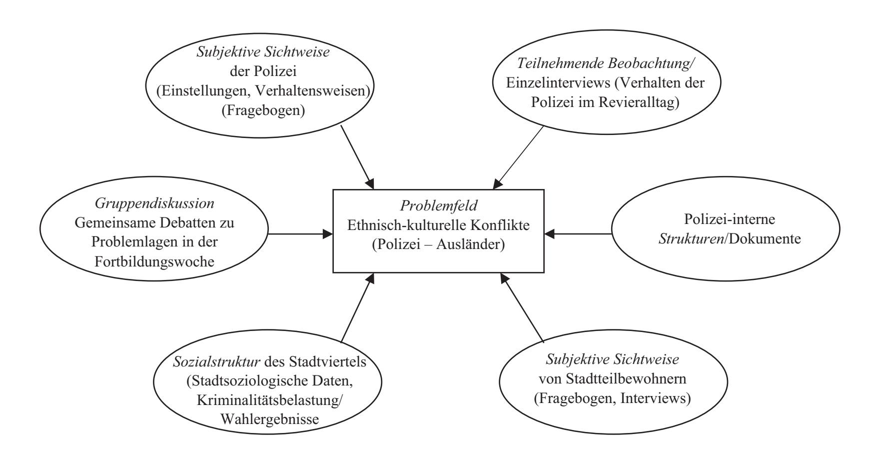


Abb. 2 Untersuchungseinheit Polizeirevier. (Backes et al. 1997), S. 9

9 Mehrdimensionales Untersuchungssetting

Dazu lässt sich – als ein Beispiel – auf unsere Bielefelder Untersuchung im Rahmen des sogenannten Hamburger Polizeiskandals zurückgreifen. Sie fand vor 25 Jahren von 1995 bis 1997 statt.[17] Wir haben damals die Untersuchungseinheit „Polizeirevier" (vgl. Abb. 2) gewählt, die als angemessenes Setting gelten kann.[18]

In einem *kontrastierenden* Setting mit unterschiedlichen sozialen Bedingungen und Risikokonstellationen von fünf Stadtteilen (Wilhelmsburg, St. Georg, Altona, Rahlstedt, Bergedorf) wurden jeweils sechs verschiedene methodische Zugänge kombiniert, wie die Grafik zeigt:

- Einstellungen und selbstberichtetes Verhalten der Polizeibeamt:innen
- Teilnehmende Beobachtungen im Revieralltag
- Polizeiinterne Dokumente der institutionellen Strukturen im Revieralltag
- Subjektive Sichtweisen von Stadtteilbewohner:innen
- Sozialstruktur des Stadtviertels, Kriminalitätsbelastung und ethnisch-kulturelle Konflikte etc.

[17] Vgl. Backes et al. (1997).

[18] Vgl. Behrendes (2020), S. 20.

- Gruppendiskussionen mit den Polizeibeamt:innen der jeweiligen Reviere über die Ergebnisse.

Das Konzept ist sehr komplex, aber der Problematik angemessen. Anschlussfähig wäre hier ein Kohorten Modell, wie es Jaschke[19] vorgeschlagen hat.

Zwei zentrale Punkte waren wichtig. Erstens das Vertrauen der Polizist:innen in den Revieren zu gewinnen u. a. durch Anwesenheit in den Revieren. Wir wollten Gesicht zeigen. Zweitens war es für uns wichtig, nach den Ergebnissen mit den Polizist:innen in den Revieren über unsere Ergebnisse zu diskutieren. Es waren äußerst konfliktreiche Gruppendiskussionen, die während einer ganzen Woche stattfanden. Dies gelang, weil wir alle Freiheiten hatten seitens des Innensenators. Es gab keine Interventionen, und zwar weder bei den von uns definierten Problemstellungen noch bei Interpretationen der empirischen Ergebnisse. Gleichzeitig war das Projekt sehr konfliktreich. Dies lag vor allem am Widerstand der Gewerkschaft der Polizei und von Personen auf höheren Führungsebenen der Polizei. Unsere Ergebnisse wurden bei der Vorstellung des Forschungsberichtes mit unfassbarer Arroganz vom Polizeipräsidenten und seinen Polizeidirektoren weggewischt. Dies zeigte sich u. a. darin, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung mit unseren Ergebnissen stattfand. Sie wurden einfach „beschwiegen“.

10 Konsequenzen?

Erstens: Es ist notwendig, dass sich interessierte Forschungsgruppen zusammenfinden, um ergänzende Forschungsdesigns zu entwickeln und zu diskutieren. Wissenschaft trägt hier Verantwortung, dass keine politisch ausbeutbaren „Schnellschüsse“ passieren.

Zweitens: Im Hinblick auf das Forschungssetting scheint es sinnvoll, den aufgezeigten Bielefelder Ansatz in der Kombination der Ermittlung von *Risikokonstellationen,* dem *Revierspezifischen Ansatz* einschließlich revierspezifischen Fortbildungen in Dienstgruppen und der *gesellschaftlichen Durchlüftung* zu verfolgen. Dabei sind auch die Übergänge von Einstellungen zu polizeilichen Handlungspraktiken in den verschiedenen Risikokonstellationen auszuleuchten.[20]

[19] Jaschke (2021).

[20] Vgl. Gutschmidt und Czudnochowski in diesem Band.

Drittens im Gefolge der Hypothesen: Bei der Selektivitätshypothese hängt viel von der Güte der Einstellungstests ab. Es ist anzunehmen, dass daran viel gearbeitet wird. Die Frage bleibt, ob die für unsere Fragestellung wichtigen Dimensionen erfasst werden. Bei der Sozialisationshypothese und der Institutionenhypothese sind es die Veränderungen von Erfahrungskontexten. Dazu gehört auch ein Rotationsprinzip, wie wir es 1997 vorgeschlagen haben.[21] Dies kann interessant sein, weil damit u. a. die Abhängigkeitssteigerung durch Dauerhaftigkeit unterbrochen wird. Dazu gibt es durchaus Vorteile, aber auch Nachteile. Ein Vorteil wäre, dass ein personengebundener Korpsgeist durch einzelne Meinungs- und Machtführer aufgebrochen werden kann. Das institutionelle Problem von Korpsgeist wird dadurch nicht aufgelöst, quasi „dank" Internet-Kommunikation. Und ein Nachteil kann sein, dass es Erfahrungsverluste gibt und z. B. Kiezkenntnisse verloren gehen. Deshalb muss es ein durchdachtes Muster der Rotation geben, sodass vor allem jüngere Polizistinnen und Polizisten andere Erfahrungen machen können. Normalerweise gehen wir davon aus, dass Einstellungen dann Verhalten erzeugt, wenn Personen mit bestimmten Einstellungen entsprechend bestätigende Erfahrungen in ihren Arbeitskontexten machen. Das Verhältnis ist aber komplexer. Verhalten kann auch andere Einstellungen erzeugen, wenn Erfahrungen in veränderten Arbeitskontexten gemacht werden.

Viertens: Aufklärer:innen. Die deutsche Tradition der polizeiinternen Aufklärer:innen ist m. E. nicht weiterführend. Die Bekenntnisse von Innenminister:innen, dass die von ihnen eingesetzten Aufklärer:innen aus dem eigenen Geschäftsbereich „unabhängig" seien, ist nicht zutreffend und keine Aufklärungsstrategie. International sieht es anders aus. In England dürfen Aufklärer:innen nie im Polizeidienst tätig gewesen sein und in anderen Ländern sind sie dem Parlament und nicht den weisungsbefugten Innenminister:innen berichtspflichtig. Dadurch entsteht Öffentlichkeit. Wissenschaftler:innen und Aufklärer:innen müssen sich außerhalb der Hierarchiestruktur der Polizei und außerhalb der Anweisungsketten von Innenministerien bewegen können; ansonsten kann man nicht von Unabhängigkeit sprechen. Dies schließt die Teilnahme von Polizistinnen und Polizisten mit ihren Insider:innen-Kenntnissen nicht aus.

Abschließend wiederholend zurück zur Ausgangsprämisse, weil sie entscheidend ist. Diese demokratische Gesellschaft hat ein Anrecht darauf zu wissen, was in der Institution der Polizei abläuft, die sie mit dem Gewaltmonopol ausgestattet hat. Deshalb ist diese Institution kontinuierlich einer „gesellschaft-

[21] Backes et al. (1997), S. 204.

lichen Durchlüftung“[22] auszusetzen. Dazu muss mehr geschehen als Regierende und Vertreter:innen von Polizeiinstitutionen bisher bereit sind. Ansonsten existiert auch an dieser Stelle ein Demokratieproblem und die Polizei bleibt eine uneinsichtige Institution.

Literatur

Backes, O., Biek, T., Dollase, R., Heitmeyer, W., Meyer, J., Spona, D., & Wilkening, F. (1997). *Risikokonstellationen im Polizeialltag.* Forschungsbericht des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld.

Behrendes, U. (2020). Gegen die Mauer des Schweigens. *DIE ZEIT, 26. November*, S. 20.

Feltes, T., & Plank, H. (Hrsg.) (2021a). *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Feltes, T., & Plank, H. (2021b). Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e“ demokratische (Bürger-) Polizei. Fortlaufend aktualisierte Wortmeldung. Stand: 31. März 2021. https://www.thomasfeltes.de/index.php/veroeffentlichungen. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2002, 2012). *Deutsche Zustände.* Band 1 und 10. Frankfurt am Main und Berlin: Suhrkamp.

Heitmeyer, W. (2018). *Autoritäre Versuchungen. Signaturen der Bedrohung I.* Berlin: Suhrkamp.

Heitmeyer, W., Freiheit, M., & Sitzer, P. (2020). *Rechte Bedrohungsallianzen. Signaturen der Bedrohung II.* Berlin: Suhrkamp.

Heitmeyer, W. (2020). Seehofer misstraut der Polizei. *SPIEGEL-Online*. https://www.spiegel.de/panorama/seehofer-misstraut-der-polizei-a-6178f9ba-6e0c-40fa-94d9-02e1678e0269. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.

Jaschke, H.-G. (1996). Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei. In Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?* (S. 199–220). Lübeck: Schmidt-Römhild.

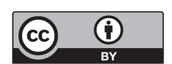
Jaschke, H.-G. (2021). Rechtsextreme Netzwerke in der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden? Ein Problemaufriss. In R. C. van Ooyen & M. H. W. Möllers (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021* (S. 22–35). Baden-Baden: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Münch, H. (2020). Interview mit dem RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 17.09.2020. https://www.bka.de/DE/Presse/Interviews/2020/200917_InterviewMuenchRedaktionsnetzwerk.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Yaghoobifarah, H. (2020). All cops are berufsunfähig. *taz*. https://taz.de/Abschaffung-der-Polizei/!5689584/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[22] Backes et al. (1997), S. 192 f.

Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer war Gründer und von 1996 bis 2013 Direktor des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld. Seine Forschungsschwerpunkte sind Theorie sozialer Desintegration, Gewalt, Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.





Internationale Perspektiven: Was kann die deutsche Diskussion von der internationalen Forschung lernen?

Maximilian Pichl

Zusammenfassung

Die internationale Polizeiforschung beschäftigt sich schon lange mit dem Problem des institutionellen Rassismus in den Sicherheitsbehörden. Ethnographische Perspektiven erlauben es dabei, Einblicke in den ansonsten abgeschotteten Polizeiapparat zu erhalten. Anschlüsse an solche Forschungsperspektiven sind für die deutsche Debatte lohnenswert. Darüber hinaus ist ein Blick auf die Behandlung von Rassismus vor internationalen Ausschüssen und Gerichten gewinnbringend, indem Rassismus dort mitunter klarer benannt wird, als in nationalen Kontexten.

Schlüsselwörter

Internationales · Ethnographie · Institutioneller Rassismus

Für wertvolle Hinweise danke ich Vanessa E. Thompson.

M. Pichl (✉)
Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Universität Kassel, Kassel, Deutschland
E-Mail: uk052687@uni-kassel.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_27

1 Einleitung

Als im Zuge der globalen Black-Lives-Matter-Proteste auch in Deutschland die Kritik von Aktivist:innen, Wissenschaftler:innen und Politiker:innen erhoben wurde, institutionell rassistischen Strukturen und Einsatzroutinen in den Polizeiapparaten nachzuspüren, gab es hiergegen deutlichen Widerspruch aus den Reihen der Polizei, der Politik, aber auch in Leitkommentaren großer deutscher Tageszeitungen. Rassismus in Polizeibehörden sei überwiegend ein Problem von Einzelfällen, man dürfe Einsatzkräfte nicht unter „Generalverdacht" stellen, lautet der Tenor in Teilen der deutschen Öffentlichkeit (vgl. Reimer 2020). Diese Annahme ist nicht zuletzt auf die durchaus erfolgreiche Strategie von Innenministerien und Polizeigewerkschaften zurückzuführen, die in den Polizeieinheiten für ein „unbewusstes Unfehlbarkeitsparadigma"[1] und eine „Wagenburgmentalität"[2] gesorgt haben.

Über institutionellen Rassismus in der Polizei in Deutschland zu forschen und politisch zu streiten bleibt schwierig.[3] Dies hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen. Die Rassismusforschung ist insgesamt an den Universitäten sehr schwach institutionalisiert[4], es gibt kaum eigene Forschungsinstitute oder entsprechende Denominationen von Professuren. Eine Verzahnung bzw. Vernetzung zwischen Rassismus- und Polizeiforschung gab es daher lange Zeit kaum. Hinzukommt, dass Forschungszweige wie die postkolonialen Studien, Genderwissenschaften und eben auch die Rassismusforschung vor allem von autoritären und rechten Akteuren immer wieder unter Druck geraten.[5] Auch gibt es in Deutschland nur wenige Stimmen in der wissenschaftlichen Literatur, die die Polizei aus einer gesellschaftstheoretischen oder rechtsstaatlichen Perspektive grundlegend kritisieren[6], wozu auch die Verdichtung institutionell rassistischer Praktiken gehören würde. Schließlich gestaltet sich der Feldzugang zu den Polizeiapparaten sehr schwierig: Die Polizeibehörden zeigen sich gegenüber

---

[1] Salzborn (2016), S. 18.

[2] Sturm (2019), S. 113 f.

[3] Dies zeigt auch der öffentliche Umgang bzw. die diffamierenden Kritiken aus Reihen von Politik und Polizeigewerkschaften ggü. dem Forschungsprojekt KviAPol an der Ruhr-Universität-Bochum unter Leitung von Tobias Singelnstein.

[4] Bojadzijev et al. (2019), S. 60.

[5] Röhner (2020).

[6] Denninger und Lüderssen (1978); Loick (2018); siehe dazu auch den Beitrag von Atali-Timmer, Fereidooni und Schroth in diesem Band.

kritischer Forschung wenig bis gar nicht transparent.[7] In Bezug auf die Forschung über institutionellen Rassismus wird konsequenterweise kritisiert, „dass hier der Zusammenhang von Gesellschaft und Institutionen reichlich unklar bleibt, auch woher der Rassismus und die definitorische Arbeit kommt, die zur Ausgrenzung führt, ist völlig undurchsichtig“[8].

Eine Berücksichtigung internationaler Perspektiven ist lohnend, um öffentlich verbreiteten „Einzelfallthesen“ in Bezug auf rassistische Polizeigewalt entgegenzutreten. Auch wenn die Ursachen institutionell-rassistischer Strukturen in den Polizeiapparaten in Abhängigkeit vom jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontext variieren, teilen viele internationale Forschungsperspektiven eine Gemeinsamkeit: Sie arbeiten mit qualitativen Forschungsmethoden, oft unter Einbeziehung der Perspektiven von Betroffenen, und formulieren eine systemische, gerade keine personalistische Kritik der Polizei. Auch ein Blick auf transnationale Vereinbarungen und Rechtsprechungslinien von Gerichten sowie auf rechtsstaatliche Untersuchungen in anderen Ländern, die institutionellen Rassismus in der Polizei zum Gegenstand haben, sind hilfreich zur Weiterentwicklung der deutschen Debatte.

Zunächst wird ein Blick auf methodische Ansätze aus der Forschung über institutionellen Rassismus geworfen, wobei drei exemplarische Ansätze dargestellt werden (II.). Anschließend wird gezeigt, wie mit institutionellem Rassismus in völkerrechtlichen Kontexten umgegangen wird, wobei hier der UN-Ausschuss gegen die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD), der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fokus stehen (III.). Am Ende werden Schlussfolgerungen für die deutsche Debatte gezogen (IV.).

2 Methoden und Perspektiven aus der internationalen Forschung

2.1 Intersektionale Ansätze und Herrschaftskritik

Die Debatte um institutionellen Rassismus, u. a. initiiert von sozialen Bewegungen und Betroffenen rassistischer Diskriminierung, reicht in den USA

[7] Weinhauer (2020).

[8] Bojadzijev (2008), S. 39.

und Großbritannien bis in die 1960er Jahre zurück und hat eine entsprechende Resonanz in der Forschung und Politik gefunden.[9] Einen großen Raum in der Forschung nehmen auch dezidiert abolitionistische bzw. polizeikritische Beiträge ein, die im Gegensatz zur liberalen Reformdebatte Ansätze diskutieren, um über die Institution der Polizei bzw. das Polizieren selbst hinauszukommen.[10] Die Black-Lives-Matter-Demonstrationen haben solchen Forderungen zusätzlichen Schub verliehen.[11] Unter dem Stichwort „Defunding the Police" wird gefordert, finanzielle Mittel, Kompetenzen und andere Ressourcen aus den Polizeiapparaten abzuziehen, in soziale Projekte oder Bildungsangebote zu reinvestieren und so schrittweise Formen der Polizierung aus dem gesellschaftlichen Lebensalltag hinauszudrängen.[12]

Polizeikritische Positionen und ein Verständnis über institutionellen Rassismus basieren in internationalen Debatten vielfach auf empirischen Erkenntnissen und intersektionalen Analysen, die die Polizei- und Rassismusforschung liefern. In vielen Studien werden stringent verschiedene Herrschaftsverhältnisse zusammengedacht, um die spezifische Polizierung, zum Beispiel von Schwarzen Frauen, sichtbar zu machen.[13]

Die Thematisierung institutionell rassistischer Strukturen, wie das *Racial Profiling*[14], beschränkt sich dabei nicht auf die Gesellschaften und Staaten des Globalen Nordens, kennzeichnend sind gerade transnationale Forschungsdialoge und auch ein kritischer Blick auf den Globalen Süden. Zum Beispiel beschreibt Jaime Amparo Alves' ethnographische Studie *The Anti-Black City* eindrücklich, wie die Polizierung in brasilianischen Favelas rassistische Kategorisierungen und eine „Regierung durch Tod" *(governing through death)* hervorbringt.[15]

Die interdisziplinäre Polizei- und Rassismusforschung ist sowohl in Großbritannien als auch in den USA institutionell verankert, wodurch kritische Räume geschaffen wurden, die eine kontinuierliche Bearbeitung dieser Themen ermöglichen. Beispielhaft anzuführen ist in diesem Zusammenhang das *Institute*

---

[9] Gomolla (2016), S. 135 ff; Carmichaels und Hamilton (1969).

[10] Neocleous (2000); Avitale (2018); Maynard (2020). Siehe für die deutsche Debatte: Loick (2018); Loick und Thompson (2022).

[11] Camp und Heatherton (2016).

[12] Für einen Überblick: Pichl (2020) sowie das Themenheft „Lieber ohne Polizei?" der Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Heft 125/2021.

[13] Maynard (2017); Ritchie (2017).

[14] Glover (2009).

[15] Amparo Alves (2018).

for Race Relations (IRR)[16], das ursprünglich wissenschaftliche Politikberatung anbot, sich aber in den 1970er Jahren in einen *anti-racist thinktank* wandelte.[17] Durch die Zeitschrift *Race & Class* fungiert das IRR als Herausgeberin eines zentralen wissenschaftlichen Debattenforums für die intersektionale Rassismusforschung.

2.2 Ethnographische Forschung und Feldzugang

Ein großes Problem der deutschen Polizeiforschung liegt darin, dass sie oft keine Daten oder einen Feldzugang zum Polizeiapparat erhält. US-amerikanische, französische und britische Forscher:innen haben hingegen den Vorteil, dass sie auf systematisierte Datensätze von Identitätsfeststellungen zugreifen können, die von der Polizei selbst erhoben werden – wobei diese Daten selbstverständlich auch Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion und Kritik sind. Auf Grundlage dieser Datensätze kommen quantitative Analysen zum Schluss, „dass Angehörige ethnischer Minderheiten überproportional häufig von Polizeikontrollen betroffen sind“[18] – inwiefern diese Befunde aber auf institutionell-rassistische Strukturen in der Polizei zurückzuführen sind, bleibt in den quantitativen Studien oft unklar.[19] Auch deshalb zeichnen sich die besonders anregenden Forschungsbeiträge über institutionellen Rassismus in der Polizei gerade nicht durch eine Auswertung quantitativer Daten, sondern durch die Entwicklung qualitativer Methodologien und ethnographische Beobachtungen aus. Drei solcher qualitativer Forschungszugänge sollen hier vorgestellt werden.

Die erste Untersuchung stammt vom französischen Soziologen Didier Fassin. Er hat in seiner Studie *Enforcing Order* über fünfzehn Monate lang die Praktiken einer Pariser Polizeistation beobachtet, just zum Zeitpunkt als in Frankreich die Banlieu-Aufstände von 2005 ausbrachen.[20] Seine Beobachtungen verdichtet Fassin in einer dichten Beschreibung alltäglicher Polizeiarbeit, in der er feststellt, dass weitreichende Ermessensspielräume der Polizei die Definitionsmacht einräumen, wie sie die „Ordnung durchsetzen“ soll. Dabei geraten vornehmlich soziale Problemviertel und Angehörige marginalisierter Gruppen in den Fokus.[21]

---

[16] https://irr.org.uk. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[17] So die Selbstbeschreibung des IRR.

[18] Zitiert nach Hunold und Wegner (2020), S. 30.

[19] Siehe Kreuzer (2020).

[20] Fassin (2013).

[21] Fassin (2013), S. 217.

Rassistische Kontrollen beschreibt Fassin nicht als Probleme einzelner *bad apples,* sondern als Ergebnis kollektiver Praktiken:

> „It is the institution of law enforcement, and society more broadly, that produce the racialized categories that officers put into action on the ground, transforming minority youths into suspects, just as political discourse has done in recent decades in linking immigration and crime. Rather than focusing attention on racial discrimination as an individual act, we need to examine institutional racism as a collective practice.“[22]

In dieser Hinsicht war Fassins Untersuchung im französischen Forschungskontext durchaus exzeptionell, weil die französische Sozialwissenschaft und Kriminologie mit ihren traditionellen Perspektiven, die auf die Handlungen einzelner Polizist:innen im Dienst zielten, institutionell-rassistische Strukturen nicht in den Blick bekamen.

Instruktiv sind darüber hinaus Fassins methodische Reflexionen: Ihm ist bewusst, dass er keinen vollständig authentischen Einblick in die Polizeiarbeit erhalten hat, obgleich er Polizist:innen bei ihren Einsätzen begleiten konnte und vergleichsweise unbeschränkten Zugang zu der Behörde hatte. Aber die Polizist:innen brachen Gespräche über bestimmte Themen ab oder unterließen Maßnahmen, wenn er anwesend war. Diese Umstände betrachtet Fassin aber nicht als Defizit seiner Beobachtungen, sondern er macht die „Selbstzensur“ der Polizist:innen zum Gegenstand seiner Forschungsergebnisse:

> „I should add that what I saw and heard, hence what got through their self-censorship, seemed interesting to me precisely for this reason: it allowed me to understand what police officers believed to be normally acceptable. For an observer from outside their world, that was already a considerable insight.“[23]

Fassin beschreibt detailreich die Schwierigkeiten ethnographischer Polizeiforschung: Während er 2005 noch beobachtend an Einsätzen der Pariser Polizei teilnehmen konnte, verweigerte ihm das französische Innenministerium seit 2007 beharrlich die Fortführung seiner Forschung.[24] Das Verbot über die Arbeitsweisen der Polizei zu forschen führt faktisch dazu, dass in bestimmten Konstellationen neben den Berichten von Betroffenen nur Journalist:innen mit investigativen

---

[22] Fassin (2013), S. 168.

[23] Fassin (2013), S. 26.

[24] Fassin (2013), S. 15 ff.

Mitteln in der Lage sind, Beschreibungen aus dem Polizeialltag zu liefern und Macht- und Herrschaftsverhältnisse des Polizierens sichtbar zu machen. Dem Journalisten Valentin Gendrot gelang es, undercover in der französischen Polizei zu recherchieren und seine Beobachtungen in dem vielbeachteten Buch *Flic* einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.[25] Er beschreibt darin Arbeitsweisen, die das französische Innenministerium gerade nicht offenlegen will: Rassistische Sprache und Gewalt gegenüber Menschen aus marginalisierten sozialen und ethnischen Gruppen gehören Gendrot zufolge zum selbstverständlichen Alltag des Polizierens.

Da das Innenleben von Polizeiapparaten nicht nur in Deutschland oder Frankreich für die Forschung eine Black Box ist, ist die Arbeit *On the Run* der US-amerikanischen Soziologin Alice Goffmann äußerst interessant. Wie Fassin benutzt sie ethnographische Methoden, aber sie wechselt die Perspektive und bekommt einen einzigartigen Feldzugang: Sie lebte in einem Ghetto in Philadelphia (auf der 6th Street) und knüpfte dort Freund- und Bekanntschaften mit Schwarzen Jugendlichen. Kontrollen, Gängelungen und die immerwährende Gefahr der Inhaftierung oder des Todes durch die Polizei oder verfeindete Gangs gehören dort zum Alltag. Goffman verzichtet in ihrer narrativen Studie auf übergeordnete Thesen oder abstrakte Analysen. Dafür ist ihre Untersuchung narrativ gestaltet wie ein Roman und zeichnet sich durch eine feingliedrige Darstellung der Biographien derjenigen Personen aus, die ein Teil der sogenannten „Community der Flüchtigen“ sind.[26] Sie zeichnet demgegenüber das Bild von der Polizei als einer „weißen, anonymen Besatzungsmacht“[27], die auf soziale Probleme ausschließlich mit repressiven Mitteln reagiert bzw. nur auf diese Weise reagieren kann. Interessanterweise zeigt Goffmans Studie auch kontraintuitive Ergebnisse dieser Polizierung: Die Betroffenen der rassistischen Polizeikontrollen wenden die repressiven Mittel in eigene Vorteile und Ressourcen, wenn sie beispielsweise strategisch einen Gefängnisaufenthalt nutzen, um sich lebensgefährlichen Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Gangs zu entziehen.[28]

Zuletzt soll noch die Studie *Race in the Shadow of the Law* von dem britischen Rechtsanthropologen Eddie Bruce-Jones vorgestellt werden.[29] Er engagierte sich zeitweilig als Beobachter des Prozesses rund um den Mord an Oury Jalloh,

[25] Gendrot (2020).

[26] Goffman (2014), S. 195.

[27] Goffman (2014), S. 201.

[28] Goffman (2014), S. 91 ff.

[29] Bruce-Jones (2017).

der 2005 in einer Dessauer Polizeizelle verbrannte. Ziel seiner Studie ist es u. a. juristisches Wissen und die juristische Definitionsmacht mit den subalternen Praktiken der Schwarzen Community in Deutschland zu konfrontieren. Diese Perspektive soll zeigen, dass das Recht sich als unzureichend erweist, um rassistische Ungerechtigkeit zu benennen. Er verschränkt dabei Rassismus- und Neokolonialsmustheorien mit der Psychoanalyse und Rechtsanthropologie. Methodisch arbeitet er mit Expert:inneninterviews und teilnehmender Beobachtung, zum Beispiel im Rahmen seiner Prozessbeobachtungen. Bruce-Jones ordnet die widerständigen Praktiken der Schwarzen Community aus Deutschland in größere historische Kontexte wie den spezifisch deutschen Kolonialismus oder globale antirassistische Befreiungsbewegungen ein.[30] Daraus ergibt sich ein Facettenreichtum widerständiger Praktiken gegenüber der Polizierung und juristisch fragwürdigen Zuschreibungen. Dies wird besonders deutlich bei Bruce-Jones' Darstellung des Oury Jalloh-Prozesses, in dem bereits die grundsätzliche Perspektive des Gerichts, rassistische Gewalt nicht als strukturelles Problem zu begreifen, dem Sachverhalt nicht gerecht wird. Diesem Narrativ setzen die Schwarzen Aktivist:innen eine Praxis entgegen, die den Prozess als Inszenierung demaskiert: „The activists who call for truth around the death of Oury Jalloh speak of the trial in a way that configures the legal process as a show trial, a mask of sorts."[31]

2.3 Gemeinsamkeiten der intersektionalen und ethnographischen Ansätze

Auch im deutschsprachigen Raum gibt es zunehmend Forschungsbeiträge, die sich intersektionale und ethnographische Perspektiven zu Eigen machen und innovative Einsichten in alltägliche Polizeiarbeit leisten.[32] Die drei vorgestellten Ansätze aus dem internationalen Kontext weisen Gemeinsamkeiten auf, die typisch sind für die kritische Forschung über Polizei und institutionellen Rassismus im anglo-amerikanischen Raum und die in die deutschsprachige Debatte um Rassismus und Polizei produktiv einbezogen werden können.

[30] Bruce-Jones (2017), S. 121 ff.

[31] Bruce-Jones (2017), S. 91.

[32] Hunold (2015); Howe und Ostermeier (2019).

Die Arbeiten von Fassin und Goffman teilen eine Perspektive, die den sozialen und urbanen Raum als genuinen Ort des Polizierens begreift.[33] In dieser Hinsicht sind ihre Analysen anschlussfähig an humangeographische Forschungen über Polizei- und Sicherheitsbehörden: „Die Polizei setzt nicht nur Recht und Gesetz um, sie gestaltet Räume und Gesellschaft nach eigenen Vorstellungen."[34] Räume sind also nicht etwas natürlich gegebenes, sondern werden gesellschaftlich produziert – und die Polizei ist vor diesem Hintergrund eine eigenständige Akteurin, die durch ihre Kontrollen den sozialen Raum rassistisch kategorisiert und stratifiziert.

Der Ansatz von Bruce-Jones und Goffman verbindet zudem, dass sie die widerständigen Praktiken gegen das rassistische Polizieren sichtbar machen: Die Betroffenen der Polizeigewalt und -kontrollen sind keine passiven Opfer, sondern handelnde Subjekte, die sich kollektiv in ihren Stadtteilen oder in antirassistischen Netzwerken organisieren. Die antirassistische Widerständigkeit, gerade der Schwarzen Communities, steht bei vielen Forschungsbeiträgen aus dem internationalen Kontext im Zentrum.[35]

3 Institutioneller Rassismus der Polizei in rechtsstaatlichen Verfahren

Nicht nur die internationale wissenschaftliche Debatte über institutionellen Rassismus in der Polizei sollte im deutschen Kontext stärker rezipiert werden. Auch die rechtsstaatliche Aufarbeitung hat in Großbritannien oder vor der europäischen Gerichtsbarkeit dazu beigetragen, dass durch jahrzehntelange antirassistische Kämpfe institutioneller Rassismus im Recht benannt wird.

3.1 Institutioneller Rassismus als Gegenstand in staatlichen Kommissionen

In Großbritannien haben sich in den 1980er und 1990er Jahren staatliche Untersuchungskommissionen mit dem institutionellen Rassismus in Behörden

[33] Siehe dazu auch den Beitrag von Belina in diesem Band.

[34] Belina (2018), S. 130.

[35] Camp und Heatherton (2016); Elliot-Cooper (2018); Maynard (2020, 2017); Osuna (2019).

beschäftigt. Ihre Ergebnisse werden sehr oft in der Forschungsliteratur rezipiert.[36] Der im Jahr 1981 erschienene *Scarman-Report* hatte eine brutale *stop-and-search*-Kontrolle in London zum Gegenstand. Die Autor:innen des Reports sprachen die Polizeibehörde zwar vom Vorwurf des Rassismus frei, betonten aber, dass Ungleichheiten aufgrund der *race* im britischen Staats- und Gesellschaftssystem vorhanden seien.[37] Vorgeschlagen wurden *affirmatice actions*[38], um diesen Formen von Diskriminierung zu begegnen.

An diese Vorarbeiten konnte der ein Jahrzehnt später herausgegebene *Macpherson-Report* anschließen. In diesem ging es um den rassistischen Mord an dem jungen Schwarzen Stephen Lawrence, der 1993 von Rassisten erstochen wurde. Die Polizei ermittelte in diesem Fall zunächst gegen die Betroffenen und ging nicht gegen die Täter:innen vor. Im Abschlussbericht zu den Vorkommnissen heißt es, die mangelhafte Ermittlung der Tatumstände sei Folge eines institutionellen Rassismus in den Polizeibehörden. Die Kommission erarbeitete dabei einen Begriff vom institutionellen Rassismus, der auch in der Rassismusforschung stark rezipiert wird.[39] Sie versteht darunter das kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft eine angemessene oder professionelle Dienstleistung zu bieten.[40] Diese Definition stellt gerade nicht auf das individuelle Fehlverhalten oder Einstellungsmuster Einzelner ab, sondern rückt das „kollektive Scheitern einer Organisation" ins Zentrum der Analyse. Auch wird in dem Report auf Definitionen des institutionellen Rassismus Bezug genommen, demzufolge solche Maßnahmen nicht immer mit Vorsatz oder Wissen der Beteiligten erfolgen[41] – eine wichtige Klarstellung, da gerade in der öffentlichen Debatte Handlungen der Polizei nicht als rassistisch bewertet werden, wenn im Einzelfall keine Kausalität zwischen der

[36] Bruce-Jones (2017), S. 33.

[37] Scarman-Report (1981), § 9.1.

[38] Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die Partizipation und Gleichstellung von Angehörigen sozialer oder ethnischer Minderheiten verbessern sollen, zum Beispiel durch Quotenregelungen oder erleichterte Zugänge für Klagen.

[39] Siehe dazu die Beiträge von Karakayalı und Weinhauer in diesem Band.

[40] Ausführlich: „The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people.", vgl. Macpherson-Report (1999, § 6.34).

[41] Macpherson-Report (1999, § 6.30).

politischen Einstellung der handelnden Polizeibeamt:innen und der Maßnahme hergestellt werden kann.

Auch in Deutschland gab es staatliche Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen, in denen institutionell rassistische Strukturen in der Polizei eine Rolle spielten und an die eine kritische Polizeiforschung anknüpfen kann. Die NSU-Untersuchungsausschüsse aus Bund und Ländern haben in ihren Abschlussberichten zahlreiche Handlungsempfehlungen vorgeschlagen, um rechtsterroristische Straftaten zukünftig zu verhindern. Vor allem der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss befasste sich mit dem Umgang der Opfer durch die Sicherheitsbehörden und dokumentierte sehr genau, wie die Polizei bundesländerübergreifend immer wieder die gleichen rassistischen Routinen in der Ermittlungsarbeit verfolgte.[42] Das Problem ist aber, dass die Mehrheit des Ausschusses diese Polizeiarbeit nicht als institutionell-rassistisch bewertete und keine, dem Macpherson-Report vergleichbare, eigenständige Begriffsarbeit zu diesem Machtverhältnis geleistet wurde – dies blieb den Sondervoten der Oppositionsfraktionen vorbehalten.[43] Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen, die immer öfter zu Themen des Rassismus, Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus eingesetzt werden[44], bieten aber das Potenzial für eine kritische Polizeiforschung sich einerseits an der dortigen Wissensproduktion zu beteiligen und andererseits die Abschlussberichte systematisch in die eigene Forschung als Quelle einzubeziehen.

3.2 Institutioneller Rassismus vor internationalen Gerichten und Organisationen

Abseits von nationalstaatlichen Kommissionen haben sich auch internationale Ausschüsse und Gerichtsbarkeiten mit Fällen von institutionellem Rassismus beschäftigt. Das Europa- und Völkerrecht enthält dabei ein Bündel von Normen,

[42] BT-Drs. 17/14.600, S. 729.

[43] BT-Drs. 17/14.600, S. 872, 983, 1036.

[44] Eine Enquete-Kommission des Thüringer Landtags hat sich zum Beispiel als eine der wenigen staatlichen Kommissionen systematisch mit Rassismus in verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen auseinandergesetzt und dabei auch eigene Begriffsdefinitionen für einen institutionellen Rassismus erarbeitet, siehe dazu TH LT-Drs. 7/7709, S. 59.

um unterschiedliche Formen von rassistischer Diskriminierung – sei sie unmittelbar oder mittelbar – zu adressieren.[45] Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) statuiert, dass die Unterzeichnerstaaten Opfer und Betroffene von rassistischer Diskriminierung aktiv durch politische und gesetzliche Mittel zu schützen haben (Art. 2 Abs. 1 ICERD). Das explizite Verbot rassistischer Diskriminierung findet sich darüber hinaus noch in weiteren völkerrechtlichen Konventionen, wie in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR).

Es hat sich gezeigt, dass die internationalen Ausschüsse und Foren genutzt werden können, wenn es nicht gelingt, institutionellen Rassismus im Rahmen nationalstaatlicher Verfahren zu thematisieren. Auch hier ist die Aufarbeitung des NSU-Komplex paradigmatisch: Für den 19.–22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) kritisierten Anwält:innen der Nebenklage im NSU-Prozess, Stiftungen, Wissenschaftler:innen und Organisationen in einem Parallelbericht, dass institutioneller Rassismus als eine wesentliche Ursache des NSU-Komplex weder im Strafprozess noch in den Untersuchungsausschüssen aufgearbeitet wurde. Der UN-Ausschuss übernahm in seinem Abschlussbericht die Kritik zivilgesellschaftlicher Akteur:innen und hielt es nicht für ausgeschlossen, dass institutionell rassistische Strukturen die Ermittlungsarbeit beeinflussten.[46] Einen Einfluss auf die weitere Arbeit der nationalen Untersuchungsausschüsse hatte der UN-Bericht jedoch nicht.

Wie die UN-Ausschüsse setzt sich auch der Europarat mit institutionellem Rassismus auseinander, dokumentiert Vorfälle und weist die Konventionsstaaten auf ihre menschenrechtlichen Schutzpflichten hin. In einem Bericht des Ausschusses für Gleichheit und Gleichbehandlung des Europarats steht, Rassismus spare keinen Teil der Gesellschaft aus und auch die Polizei sei hiervon keine Ausnahme. Rassismus finde sich in Einstellungen und Verhaltensweisen von Polizeibeamt:innen, aber auch in Regeln und Gesetzen, die die Polizei anwendet und die als institutioneller Rassismus zu qualifizieren seien. Der Ausschuss ermahnte die Konventionsstaaten anzuerkennen, dass es Rassismus in der

[45] Siehe für einen Überblick: Holzleithner (2016); Liebscher (2021), S. 206 ff.

[46] CERD (2015).

Polizei gibt und diesen mit geeigneten Maßnahmen zu adressieren.[47] Während sich die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und andere staatliche Stellen bislang scheuen, den Begriff des institutionellen Rassismus in Bezug auf die Ermittlungen zur NSU-Mordserie zu verwenden, haben Vertreter:innen und Organe des Europarats dazu Stellung genommen. Der frühere Menschenrechtskommissar des Europarats Nils Muižnieks erklärte gegenüber der deutschen Bundesregierung:

> „Nach Meinung des Menschenrechtskommissars ist es das Hauptmerkmal dieser Affäre, dass die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Richter nicht in der Lage waren, die rassistischen Motive der Verbrechen zu erkennen. Vielleicht noch wichtiger ist indes, dass diese Unfähigkeit auf eine strukturelle Voreingenommenheit gegen Ausländer zurückzuführen ist oder Personen, die als solche wahrgenommen werden, die bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden vorherrscht, sowie auf ein weit verbreitetes Misstrauen gegenüber Ausländern in der Gesellschaft."[48]

Schließlich haben Fragen zur Aufarbeitung institutionell rassistischer Vorfälle auch in der Gerichtsbarkeit an Relevanz gewonnen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat das Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK als Maßstab genommen, um eine Rechtsprechung zu entwickeln, die auch die mittelbare Diskriminierung aufgrund von rassistischen Gründen erfasst.[49] Spezifisch mit institutionellem Rassismus hat sich der EGMR in einer vielbeachteten Entscheidung von 2019 auseinandergesetzt.[50] Der Fall behandelte einen Polizeieinsatz in einem Dorf von Roma, in dessen Zuge 85 bewaffnete Beamt:innen die Bewohner:innen geschlagen und verletzt haben. Der EGMR erachtete nicht nur den Polizeieinsatz für unverhältnismäßig, sondern kam zum Ergebnis, die Betroffenen seien ins Visier der Polizei geraten, gerade weil sie Roma sind.

> „The Court considers that the applicants were targeted because they were Roma and because the authorities perceived the Roma community as anti-social and criminal. This conclusion, also supported by the general reports of racial stereotyping of Roma presented by the third party, goes beyond a simple expression of concern about ethnic discrimination in Romania. It shows concretely that the decisions to organize the police raid and to use force against the applicants were made on

---

[47] Europarat (2014).

[48] Menschenrechtskommissar des Europarates (2015), S. 41.

[49] Siehe dazu: Barskanmaz (2020), S. 251 ff.

[50] EGMR, Linguar v. Rumänien, Urt. v. 16.04.2019 – 4874/14.

> considerations based on the applicants' ethnic origin. The authorities automatically connected ethnicity to criminal behaviour, thus their ethnic profiling of the applicants was discriminatory."[51]

Zum ersten Mal benutzte der EGMR den Begriff des „ethnic profiling". Diese Klarheit ist darauf zurückzuführen, dass die rumänischen Behörden in offiziellen Dokumenten eine deutlich diskriminierende Sprache gegenüber der Minderheit der Roma verwendeten, ein systemisches Problem daher erkennbar war. Viele Polizeibehörden verzichten jedoch auf solche eindeutigen Zuschreibungen, auch wenn die konkreten Maßnahmen einen institutionell-rassistischen Charakter haben. Und trotz der klaren Benennung des Problems in diesem Fall, zeigte der EGMR, dass er in anderen Konstellationen institutionell-rassistische Strukturen auch ausblendet.[52]

4 Schlussfolgerungen für die deutsche Debatte über institutionellen Rassismus

Die genannten Beispiele aus anderen Ländern und vor inter- und transnationalen Foren zeigen, dass „außerhalb des deutschsprachigen Raums […] die Verwendung des Rassismusbegriffs und die Benennung rassistischer Praxen selbstverständlicher" gelingt.[53] Forscher:innen aus der Soziologie und Kriminologie beschäftigten sich in Deutschland schon in den 1970er Jahren mit institutionellem Rassismus in der Polizei.[54] Der zwischenzeitliche Abbau der kritischen Kriminologie an den Hochschulen und auch der schwierige Stand der Rassismus-

[51] EGMR, Linguar v. Rumänien, Urt. v. 16.04.2019 – 4874/14, Rn. 76.

[52] Dies gilt zum Beispiel für die Externalisierungspolitik der EU-Mitgliedstaaten in der Migrationskontrollpolitik: Obwohl das spanische Grenzregime in den Exklaven Ceuta und Melilla darauf basiert, dass vor allem subsaharische Geflüchtete im Vorfeld der europäischen Grenzen durch rassistische Kontrollen der marokkanischen Polizei von weiteren Migrationsbewegungen abgehalten werden, spielte dies in der Bewertung des Zugangs von Geflüchteten zum Recht in der einschlägigen Entscheidung keine nennenswerte Rolle, siehe EGMR, N.D. und N.T. gegen Spanien, Urt. v. 13.02.2020 – Individualbeschwerdenummer 8675/15.

[53] Heinemann und Mecheril (2015), S. 22.

[54] Behr (2016), S. 302.

forschung in Deutschland dürften dazu beigetragen haben, dass es lange Zeit nur wenige wissenschaftliche Anknüpfungen an die damaligen Erkenntnisse gab.[55]

Die deutsche Debatte kann von den internationalen Perspektiven viel lernen. Wichtig ist es Rassismus nicht als individuelle Einstellung, sondern als strukturierendes gesellschaftliches Verhältnis zu verstehen[56], das sich spezifisch in öffentlichen Diskursen und Staatsapparaten verdichtet. Ethnographische Methoden der Beobachtung, Teilnahme und Interviews mit Betroffenen schaffen methodologische Zugänge, um sich den ansonsten weitestgehend abgeschotteten Polizeiapparaten zu nähern bzw. Formen der Polizierung zu verstehen. Die Auseinandersetzung mit widerständigen antirassistischen Praxen macht zudem die Betroffenen von Polizeigewalt als handelnde Subjekte sichtbar.

Gerade die Auseinandersetzung mit der internationalen wissenschaftlichen Debatte hat unterstrichen, dass sich institutioneller Rassismus in urbanen sozialen Räumen verdichtet. Dies ermöglicht Anschlüsse an kritische humangeographische Ansätze[57], die sich in Deutschland zum Beispiel rund um die Zeitschrift *sub\urban* vernetzen und in der Praktiken der Polizierung kontinuierlich im Fokus stehen.[58] Wichtig ist es zudem, die Polizierung in den Städten nicht losgelöst von historischen Kontinuitäten zu betrachten. In den Worten der Sozialanthropologin Vanessa E. Thompson:

> „Die Militarisierung der Polizeien in den deprivilegierten und rassifizierten Vorstädten des Globalen Nordens beispielsweise kann nicht losgelöst werden von den Kontinuitäten und Brüchen der Militarisierung der Polizei aus historischer sowie aus transnationaler Perspektive und einer Analyse entlang vermachteter postkolonialer Nord-Südverhältnisse.“[59]

Die Menschenrechtskommissarin des Europarats Dunja Mijatovic sagte, das nicht eingehaltene Versprechen der Gleichheit stehe im Gegensatz zu einer langen politischen, philosophischen und juristischen Tradition, die die Gleichheit in den Mittelpunkt der europäischen Demokratien stellt. Dennoch würden die europäischen Staaten „nur langsam gegen die diskriminierenden Praktiken [vor-

---

[55] Siehe für aktuelle Forschungen: Abdul-Rahman et al. (2020).

[56] Rommelspacher (2011), S. 29.

[57] Belina (2018).

[58] Siehe zum Beispiel die 2014er Ausgabe „Illegalität – Stadt – Polizei“, 2(2). https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/issue/view/28. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[59] Thompson (2018), S. 202.

gehen], die Schwarze Menschen zu Bürgern zweiter Klasse in unseren Gesellschaften machen“[60]. Eine Mahnung, die auch in der deutschen Debatte um Rassismus Gehör finden sollte.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsbericht „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol)*. Ruhr-Universität Bochum.

Amparo Alves, J. (2018). *The Anti-Black City. Police Terror and Black Urban Life in Brazil*. Minneapolis: University of Minnesota Press.

Avitale, A. S. (2018). *The End of Policing*. London/New York: Verso.

Barskanmaz, C. (2020). *Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. Wiesbaden: Springer VS.

Behr, R. (2016). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In Scherr et al. (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 301–319). Wiesbaden: Springer VS.

Belina, B. (2018). Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 119–133). Frankfurt am Main: Campus.

Bojadzijev, M., Braun, K., Opratko, B., & Liebig, M. (2019). Rassismusforschung in Deutschland. Prekäre Geschichte, strukturelle Probleme, neue Herausforderungen. In T. Dürr & R. Becker (Hrsg.), *Leerstelle Rassismus? Analysen und Handlungsmöglichkeiten nach dem NSU* (S. 59–73). Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.

Bojadzijev, M. (2008). *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bruce-Jones, E. (2017). *Race in the Shadow of Law. State violence in contemporary Europe*. Oxon/New York: Routledge.

Camp, J. T., & Heatherton, C. (2016). *Policing the Planet: Why the Policing Crisis Led to Black Lives Matter*. London/New York: Verso Books.

Carmichael, S., & Hamilton, C. (1969). *Black Power: Die Politik der Befreiung in Amerika*. Frankfurt am Main: Fischer-Verlag.

Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2015). *Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany*. CERD/C/DEU/CO/19–22. https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CERD/Shared%20Documents/DEU/INT_CERD_COC_DEU_20483_E.pdf. Zugegriffen: 12. April 2021.

Denninger, E., & Lüderssen, K. (1978). *Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Elliot-Cooper, A. (2018). The struggle that cannot be named: violence, space and the re-articulation of anti-racism in post-Duggan Britain. *Ethnic and Racial Studies, 41(14)*, S. 2445.

[60] Mijatovic (2021).

Europarat (2014). *Ausschuss für Gleichheit und Gleichbehandlung. Bericht: Tackling racism in the police.* http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=20325&lang=EN. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Fassin, D. (2013). *Enforcing Order. An Ethnography of Urban Policing.* Cambridge/Malden: Polity Press.

Gendrot, V. (2020). *Flic – Un journaliste a infiltré la police*. Paris: éditions Goutt d'Or.

Glover, K. (2009). *Racial Profiling: Research, Racism and Resistance.* Lanham: Rowman & Littlefield.

Goffman, A. (2014). *On the Run. Fugitive Life in an American City.* Chicago: Chicago University Press.

Gomolla, M. (2016). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In Scherr et al. (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 133–155). Wiesbaden: Springer VS.

Heinemann, A. M. B., & Mecheril, P. (2015). Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente. In Weiterdenken – Heinrich Böll Stiftung Sachsen (Hrsg.), *Alles im weißen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen* (S. 17–25). Dresden.

Holzleithner, E. (2016). EU-rechtliche Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot. In A. Scherr et al. (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 211–237). Wiesbaden: Springer VS.

Howe, C., & Ostermeier, L. (Hrsg.) (2019). *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung.* Wiesbaden: Springer VS.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin: Duncker & Humblot.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.

Kreuzer, P. (2020). Tödliche Polizeigewalt in den USA. PRIF-Blog. https://blog.prif.org/2020/11/30/toedliche-polizeigewalt-in-den-usa-rassismus-armut-ungleichheit-gewaltkriminalitaet/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Liebscher, D. (2021). *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie.* Berlin: Suhrkamp.

Loick, D. (Hrsg.) (2018). *Kritik der Polizei.* Frankfurt am Main: Campus.

Loick, D., & Thompson, V. E. (2022). *Abolitionismus. Ein Reader.* Berlin: Suhrkamp.

Macpherson, W. (1999). *The Steven Lawrence Inquiry. Report presented to the Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty*. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Maynard, R. (2017). *Policing Black Lives: State Violence in Canada from Slavery to Present.* Winnipeg: Fernwood Publishing.

Maynard, R. (2020). Police Abolition/Black Revolt. *Canadian Journal of Cultural Studies, 41*, S. 70.

Menschenrechtskommissar des Europarates (2015). Bericht nach seinem Besuch in Deutschland am 24. April und vom 4. bis zum 8. Mai 2015, CommDH(2015)20. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Bericht_des_Menschenrechtskommissars_ueber_seinen_Besuch_in_Deutschland_im_Jahre_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=5. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Mijatovic, D. (2021). Rassismus und Afrophobie in Europa bekämpfen. *Deutsche Welle 21.03.2021*. https://www.dw.com/de/gastkommentar-rassismus-und-afrophobie-in-europa-bekämpfen/a-56935073. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Neocleous, M. (2000). *The Fabrication of Social Order. A Critical Theory of Police Power.* London: Pluto Press.
Osuna, S. (2019). The Psycho Realm Blues: The Violence of Policing, Disorderung Practices, and Rap Criticism in Los Angeles. *Chiricú Journal: Latina/o Literatures, 4(1)*, S. 76.
Pichl, M. (2020). Zwischen Defunding und Abschaffung. Zur aktuellen Debatte über Polizei und Rassismus. *Prager Frühling*. https://www.prager-fruehling-magazin.de/de/article/1553.zwischen-defunding-und-abschaffung.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Reimer, S. (2020). Racial Profiling: Dein Freund und Helfer? *Das Parlament, 70(26–27)*, S. 9. https://www.das-parlament.de/2020/26_27/im_blickpunkt/702034-702034. Zugegriffen: 12. April 2021.
Ritchie, A. (2017). *Invisible No More: Police Violence Against Black Women.* Boston: Beacon Press.
Röhner, C. (2020). Die Verschiebung des Sagbaren. Wie Universitäten dem Druck der AfD nachgeben. In N. Austermann et al. (Hrsg.), *Report Recht gegen Rechts* (S. 71–76). Frankfurt am Main: Fischer-Verlag.
Rommelspacher, Birgit (2011). Was ist eigentlich Rassismus. In P. Mecheril & C. Melter (Hrsg.), *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -Forschung*, 2. Auflage (S. 25–38). Schwalbach: Wochenschau Verlag.
Salzborn, S. (2016). Der NSU und die Folgen für die politische Kultur in Deutschland. *Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, 1(2)*, S. 9.
Scarman-Report (1981). *The Brixton Disorders, 10–12 April 1981.* London: Home Office.
Sturm, M. (2019). Nichts gelernt? Die Polizei und der NSU-Komplex. In T. Dürr & R. Becker (Hrsg.), *Leerstelle Rassismus? Analysen und Handlungsmöglichkeiten nach dem NSU* (S. 110–123). Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag.
Thompson, V. E. (2018). „There is no justice, there is just us!“: Ansätze zu einer postcolonial feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt am Main: Campus.
Weinhauer, K. (2020). Rassistische Praktiken als Probleme zeitgeschichtlicher Polizeiforschung. L.I.S.A.: Wissenschaftsportal Gerda-Henkel-Stiftung. https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/rassismus_und_geschichtswissenschaft_weinhauer. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Dr. Dr. Maximilian Pichl vertritt derzeit die Professur für Politische Theorie an der Universität Kassel. Seine Schwerpunkte liegen in der Kritischen Rechts- und Staatstheorie, Asyl- und Migrationsrecht und in der Polizeiforschung.


cc
BY



Polizei, Rassismus und Gesellschaft nach 1945

Konturen einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik und in England

Klaus Weinhauer

Zusammenfassung

Angestrebt wird eine geschichtswissenschaftlich fundierte kooperativ-reflexive interdisziplinäre Erforschung der bundesdeutschen Polizei als Teil einer transnationalen und transferoffenen Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit. Fünf historische Problemkomplexe in der Kultur der bundesdeutschen Polizei sollten von aktuellen Forschungen zu rassistischen Praktiken in der Polizei aufgegriffen werden. *Institutioneller Rassismus* wird problematisiert anhand der englischen Polizei der 1990er Jahre, eingebettet in die Analyse postkolonialer Wandlungen und fokussiert auf im *Macpherson-Report* (1999) formulierte Reformvorschläge. Kritisiert werden die im globalen Signalwort *Institutioneller Rassismus* verankerte problematische Kontrastierung von Struktur und individuellem Handeln sowie die Ausblendung dezentraler *racial projects.*

Schlüsselwörter

Kultur der Polizei · Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit · Institutioneller Rassismus · Racial Projects · Interdisziplinarität

K. Weinhauer (✉)
Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, Universität Bielefeld, Bielefeld, Deutschland
E-Mail: klaus.weinhauer@uni-bielefeld.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_28

1 Einleitung

Polizei und Rassismus markieren aktuell zwei hoch relevante und hoch umstrittene Themenfelder, umso mehr, wenn sie aufeinander bezogen werden. Es stellt sich die Frage, ob das Interesse an beiden Themen auch deshalb so ausgeprägt ist, weil sie Kernaspekte eines derzeit akuten gesellschaftlichen Selbstvergewisserungsprozesses berühren. Da es in diesen Reflexionsprozessen auch um Wandlungen der staatlich-gesellschaftlichen Ordnung und deren Wahrnehmung geht, ist die Polizei als Vertreterin des staatlichen Gewaltmonopols nach innen ein zentraler Bestandteil dieser Kontroversen. Während die Debatten um robustere polizeiliche Einsätze kaum zu führen sind, ohne dabei das Verhältnis zu den militärischen Ursprüngen der Polizei (im 19. Jahrhundert) mitzudenken, geht es im Streit um rassistische Praktiken auch darum, ob bzw. inwieweit sich der für die Entstehung der Polizei maßgebliche Vorrang der Polizierung der Arbeiterschaft/Unterschichten verschiebt in Richtung eines rassistisch codierten Anderen. Die erstaunlich intensive öffentliche Aufmerksamkeit sowie die deutlichen (partei-)politischen Abwehrhaltungen deuten auf diese oder andere tieferliegende Spannungsfelder hin – wenngleich die direkten Auslöser solcher Debatten andere sind: vor allem rechte und rassistische Netzwerke und Aktivitäten in Polizei und Bundeswehr sowie der Tod von George Floyd im Mai 2020. Ließe sich zugespitzt fragen: Gibt es Berührungspunkte zwischen den außenpolitischen Kontroversen um Kolonialismus (Gewaltkontinuitäten, Restitution) und den innenpolitischen Debatten um die Polizei? In beiden Fällen, wobei die Grenzen zwischen innen- und außenpolitisch ohnehin fließend sind, geht es auch um die historische Reflexion rassistischer (Gewalt-)Praktiken.[1]

Ein Ziel des vorliegenden Bands ist die „Übersetzung der Befunde der Rassismusforschung in Richtung Polizei“. Dieser Aufsatz möchte geschichtswissenschaftliche Perspektiven und Erkenntnisse in diesen sozialwissenschaftlich geprägten Kontext einbringen. Angestrebt wird eine transnational ausgerichtete und transferoffene Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit, die getragen wird von einer geschichtswissenschaftlich fundierten kooperativ-reflexiven Interdisziplinarität. Die Kultur der Polizei steht im Zentrum der so ausgerichteten Analyse. Das auf diese Einleitung folgende zweite Kapitel resümiert die geschichtswissenschaftliche Erforschung des Themenfelds Polizei und

[1] Polizei, Militär und Kolonialismus in urbanen US-Settings im frühen 20. Jahrhundert untersucht Go (2020).

Rassismus in der bundesdeutschen Gesellschaft und empfiehlt, in Zukunft explizit den Rassismusbegriff zu verwenden und dessen Verankerung in dezentralen *racial projects* einzubeziehen, wenn es um die Analyse von Differenzzuschreibungen geht. Das dritte Kapitel analysiert Aspekte der Kultur der bundesdeutschen Polizei, benennt fünf Problemkomplexe als Ansatzpunkte für die Suche nach rassistischen Praktiken und skizziert so (ebenso wie das folgende Kapitel) geschichtswissenschaftliche Impulse für den eben angesprochenen interdisziplinären Untersuchungsansatz. Angesichts der Bedeutung des Begriffs *Institutioneller Rassismus* auch für deutsche Polizeidebatten nimmt das vierte Kapitel die zeitgenössische Erforschung der englischen Polizei der 1980/90er Jahre in den Blick. Hier wurde der Terminus *Institutioneller Rassismus,* dessen Wurzeln in den US-amerikanischen Protestbewegungen der 1960er Jahre liegen, definiert und auf die Polizei angewendet.[2] Ausgehend von zeitgenössischen Studien zum Verhältnis von Polizei und urbaner Bevölkerung werden Vor- und Nachteile dieses Begriffs diskutiert. Eingebettet ist dies in polizeibezogene Problematisierungen postkolonialer Wandlungen in der englischen Gesellschaft und in ihrer Wahrnehmung.

2 Polizei, Rassismus und Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsprobleme

Die soziologische Forschung zur deutschen Polizei, oft ethnografisch informiert, befindet sich im Aufschwung, das zeigt auch der vorliegende Band.[3] Interessanter Weise wird der Begriff Rassismus erst allmählich von der deutschen zeitgeschichtlichen Forschung auch für Analysen der deutschen Geschichte nach 1945 benutzt.[4] Diese Studien verdeutlichen nachdrücklich, „Rasse" ist keine Eigenschaft, sondern eine rassistisch codierte Zuschreibung und damit ein „soziales Verhältnis", also auch ein Machtprozess.[5] Wie der Blick auf die Tabuisierung des Begriffs Rassismus seit Ende der NS-Herrschaft in Deutsch-

[2] Vgl. zum internationalen Kontext auch den Beitrag von Maximilian Pichl in diesem Band.

[3] Vgl. Loick (2018); Howe und Ostermeier (2019); Bundeszentrale für Politische Bildung (2019); Kühne und Liebl (2021); Singelnstein (2021a, b).

[4] Vgl. Eckert (2020); Morina und Frei (2021). Vgl. als innovative Forschungen, die den bundesdeutschen geschichtswissenschaftlichen Diskurs zum Rassismus derzeit stark prägen: Chin (2009); Alexopoulou (2018, 2019).

[5] Vgl. Bojadžijev (2018), S. 62.

land gezeigt hat, gab es vor allem im Umgang mit „Gastarbeiter:innen“ kulturell verklärende Formeln der Abwertung.[6] Zwar ist die deutsche Polizei als wichtige Akteurin in der rassistisch motivierten NS-Vernichtungspolitik inzwischen geschichtswissenschaftlich gut erforscht. Diese Studien sind breit rezipiert worden und haben Eingang in die polizeiliche Ausbildung gefunden. Auch über das Fortwirken rassebiologischer Konzepte in der Polizei nach der NS-Herrschaft sowie über die Nachkriegskarrieren ehemaliger NS-Polizisten sind wir gut informiert.[7] Jedoch war die explizite Untersuchung von „Rassismus“ auch ein blinder Fleck der seit den frühen 2000er Jahren erschienenen zeithistorischen Arbeiten zur Polizei nach 1945. Immerhin bieten die an einer kulturgeschichtlich erweiterten Gesellschaftsgeschichte orientierten Polizeistudien mit ihrem Blick u. a. auf Wahrnehmungen, Zuschreibungen, geschlechtliche Codierungen gute Anknüpfungsmöglichkeiten, um das Verhältnis von Polizei und Rassismus im Rahmen einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit zu analysieren.[8]

Die (zeithistorische) Erforschung von Rassismus sollte Impulse der beiden US-amerikanischen Wissenschaftler Michael Omi und Howard Winant stärker aufgreifen.[9] Sie plädieren dafür, Rassismus und seine Konstruktionsmuster dezentral zu analysieren und als historisch wandelbar zu verstehen. Wie die Autoren betonen, gibt es keinen gesellschaftlich einheitlichen Rassismus. Vielmehr ist dieser eingebettet in verschiedene durchaus unterschiedliche und wandlungsfähige *racial projects,* deren Inhalte und soziale Ordnungsfunktionen jeweils genau zu bestimmen sind.

Die analytischen Vorteile des Begriffs Rassismus gegenüber Differenzbegriffen wie „Ausländerfeindlichkeit“ oder „Fremdenhass“ liegen auf drei Ebenen, gebündelt unter den Stichpunkten: Gesellschaftsbezug; internationale Anschlussfähigkeit und Vernetzung; Kontextualisierung/Historisierung sektoraler Differenzkonzepte. Erstens: Gesellschaftsbezug. Der Rassismusbegriff bezieht sich auf gesellschaftliche Ordnung. Es geht nicht allein um individuelle Aktivitäten und sektorale Abwertungen. Durch diesen Bezug auf die Ordnung des

---

[6] Wie Maria Alexopoulou unterstreicht, war „rassistisches Wissen“ in der deutschen Gesellschaft tief verankert, ohne dass es nach 1945 Eingang in das Sagbare gefunden hätte, Alexopoulou (2018), S. 18.

[7] Vgl. grundlegend Browning (2020); Wildt (2015); Kühl (2014); Dabag und Platt (2018); Fürmetz et al. (2001); Wagner (2002). Vgl. zum BKA Baumann et al. (2011).

[8] Vgl. Weinhauer (2002); Lindenberger (2003); Lüdtke et al. (2011); Mecking (2020).

[9] Vgl. Omi und Winant (2015).

Sozialen kann vor allem ein dezentral gefasster Rassismusbegriff nicht nur verschiedene sektorale Konzepte des *Othering* (siehe unten), sondern vor allem soziale Ordnungspraktiken verschiedener Akteure analytisch erfassen. Dazu gehören staatliche Institutionen ebenso wie eine Vielzahl gesellschaftlicher Akteur:innen (von Expert:innen über Medien bis hin zu Artefakten) sowie die mit diesen Aktivitäten jeweils verbundenen Machtprozesse. Zweitens: Internationale Anschlussfähigkeit und Vernetzung. Untersuchungen, die gesellschaftliche Ordnung und darauf bezogene Machtprozesse mit dem Begriff Rassismus sowie mit zugrundeliegenden Konzepten analysieren, sind sehr gut anschlussfähig und vernetzbar mit der internationalen Forschung. Hierfür eignen sich besonders die oft interdisziplinär angelegten angloamerikanischen Studien zum Themenfeld „race" und „whiteness". Drittens: Kontextualisierung und Historisierung sektoraler Differenzkonzepte. Die in den beiden vorherigen Punkten skizzierte Rassismusforschung kann die Erklärungskraft und Reichweite sektoraler, zumeist enger gefasster Differenzbegriffe wie „Ausländerfeindlichkeit" breiter kontextualisieren und auch historisieren.

Wird Rassismus innerhalb verschiedener Polizeizweige untersucht und kategorisiert, bleibt zu fragen, mit welchen anderen Berufsgruppen oder Organisationen wird die Polizei bzw. das Agieren von Polizist:innen verglichen?[10] Was sind also die genauen Vergleichs- und Beurteilungskriterien, um über viel oder wenig Rassismus entscheiden zu können – wann ist dieses Glas halb voll oder halb leer? Die breite und zeitlich längerfristig orientierte Einbettung der Forschungsergebnisse zur Polizei in eine Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit könnte hier weiterhelfen. Eine so ausgerichtete Analyse sollte zwei miteinander gekoppelte Besonderheiten beachten: Die Polizei ist eine bürokratische Organisation, und sie ist – zumindest in westlichen Staaten – die Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols nach innen.[11] Die Polizei als bürokratisch geprägte Verwaltungsorganisation ist einerseits geprägt von hohen öffentlichen Erwartungshaltungen, der starken Präsenz schriftlicher Dokumentation, dichten Regel- und Kontrollnetzwerken und komplexen Hierarchien. Die hohen Erwartungen an die Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols nach innen steigern den Erfolgsdruck innerhalb dieser Organisation, lassen zugleich eine genaue Supervision sowie eine ausgeprägte

[10] Vgl. aus kriminologischer Sicht Hunold und Wegner (2020); allgemein Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" (KviAPol), Ruhr-Universität Bochum, https://kviapol.rub.de/. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

[11] Vgl. zu Lateinamerika Riekenberg (2017).

Selbstreflexion der Organisationsmitglieder als angemessen erscheinen. Andererseits ist die Polizei ähnlich wie andere bürokratische Organisationen durchzogen von mikropolitischen Grau- und Unsicherheitszonen und deren Veränderungen im Zeitverlauf. Dass die Polizei eine Organisation ist, bedeutet aber auch, dass sich ihr Binnenleben nicht angemessen verstehen lässt, wenn nur auf individuelles Handeln oder gar nur auf Organigramme geblickt wird. Organisationen entwickeln kulturelle Codes als Elemente einer vielschichtigen Organisationkultur, die nicht polizeiweit einheitlich sein muss. Diese Organisationskultur gewährleistet das Funktionieren, den Zusammenhalt und damit auch die Abgrenzung von einem Außen.

Somit sind eventuell vorhandene rassistische Praktiken mehr als nur individuelle Aktivitäten, sondern eingebettet in eine Kultur der Polizei. Sie umfasst informelle Verhaltenscodes (auch geschlechtlich codierte), Bedeutungszuschreibungen und Ordnungsvorstellungen ebenso wie Symbole und Rituale, aber auch die polizeiliche Sprache mit ihren Redewendungen, Metaphern und Erzählungen sowie materielle Elemente wie Formulare und Masken für EDV-Einträge sowie die darin vorgegebenen Kategorien. Wie zahlreiche Studien zeigen, ist die Kultur der Polizei relativ stabil und kann organisatorische und technische Veränderungen überdauern.[12]

3 Geschichtswissenschaftliche Impulse für die Erforschung rassistischer Praktiken in der Kultur der Polizei

Angesichts der eingangs skizzierten tiefgreifenden, auch historisch beeinflussten Wandlungen gesellschaftlicher Institutionen und darauf bezogener Wahrnehmungen erscheint die Wiederannäherung zwischen Geschichts- und Sozialwissenschaften notwendig. Bisher gibt es von beiden Seiten nur vorsichtige Sondierungen. Einen ersten Ansatzpunkt dafür bietet die Reflexion und zeitgemäße Reaktualisierung der bis in die frühen 2000er Jahre durchaus vorhandenen Kooperation zwischen (Kriminal-)Soziologie und Geschichtswissenschaft.[13] Ganz allgemein könnte die Erforschung der Polizei ein gutes Beispiel

[12] Vgl. Behr (2000); vgl. zur historischen Organisationskultur der Polizei grundlegend Weinhauer (2003, 2008); sowie aus soziologischer Sicht Dosdall (2021).

[13] Vgl. zu dieser Zusammenarbeit Dinges und Sack (2000); Lange und Aden (2003).

sein, um den analytischen Mehrwert einer kooperativ-reflexiven und geschichtswissenschaftlich grundierten Interdisziplinarität zu verdeutlichen. Besonders die zeithistorisch ausgerichtete Fundierung aktualitätsbezogener Polizeistudien wäre sehr sinnvoll, auch, aber nicht nur, aufgrund der zeitlichen Nähe zu den Themen sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Studien. Wie können Geschichtswissenschaftler:innen konkret dazu beitragen, diese kooperativ-reflexive Interdisziplinarität in der Polizeiforschung auf dem Weg zu einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit mit Leben zu füllen?

Erstens können geschichtswissenschaftliche Arbeiten die von zeitgenössischen Studien zu und in verschiedenen Zeiträumen erarbeiteten Ergebnisse zur Polizei wieder in den wissenschaftlichen Diskurs einspeisen. Durch diese Reaktualisierung kann Wissen gesichert, kontextualisiert und historisiert, d. h. in zeitgenössische Kontexte sowie in längerfristig wirkende Entwicklungen eingeordnet werden. Zweitens kann das so gesicherte und reaktualisierte, kontextualisierte und historisierte Material für die Erarbeitung von Fragen genutzt werden, die auf die heutige Situation der Polizei ausgerichtet sind, aber historische Entwicklungen einbeziehen. Zu eng auf das jeweilige Heute sowie auf die unmittelbar davor liegenden Jahre bezogene Perspektiven, aber auch scheinbare Neuentdeckungen können so im Sinne einer größeren analytischen Tiefenschärfe vermieden werden. Durch eine kooperativ-reflexive Interdisziplinarität lassen sich Wandlungen, Umschlagspunkte und Zäsuren klarer benennen – auch durch den Vergleich mit anderen Ländern sowie durch Einbeziehung transnationaler Transferprozesse.

Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht sind für die Zeit bis in die 1970er Jahre unter Einbeziehung zeitgenössischer soziologischer Arbeiten bisher v. a. Alltagsdienst (inkl. Ermittlungspraktiken), Ausbildung sowie Großeinsätze der bundesdeutschen Polizei gegen als politisch eingestufte studentische Proteste und gegen jugendliche Musikfans untersucht worden. Ausgehend von diesen Themenfeldern sind für die Kultur der damaligen Schutzpolizei, also der uniformierten Polizei, fünf charakteristische Merkmale herausgearbeitet worden.[14]

1. Definitionsmacht vor Ort: Polizist:innen verfüg(t)en über eine starke Definitionsmacht, um vor Ort zu entscheiden, wann sie einschreiten und wann nicht. Diese Definition der Situation vor Ort fußt neben rechtlichen auf personen- und erfahrungsbezogenen Indikatoren. Wie schon

[14] Vgl. zu den folgenden Punkten Weinhauer (2003, 2008, 2020).

die soziologische Forschung der frühen 1970er Jahre gezeigt hat, können Polizist:innen diese erfahrungsbezogenen Kategorien nutzen, um beispielsweise auf Straßenstreifen Personen als „verdächtig“ oder „gefährlich“ einzustufen.[15] Für den Revierdienst, der den Alltag der Polizei mehr bestimmt als Demonstrationseinsätze, wäre zu analysieren, ob, inwieweit und wodurch sich solche Zuschreibungen seit den 1970er Jahren verändert bzw. nicht verändert haben.[16] Gerade im Revierdienst bestehen, so deutet sich an, von der Kultur der Polizei (der Cop Culture) getragene Kontinuitäten.

2. Ordnungssuche: Die Suche nach einer klaren Ordnung, an der sich Polizist:innen im Dienst und darüber hinaus orientieren konnten, war ein Kernelement im Wertekosmos vieler Polizist:innen. Bis in die frühen 1970er Jahre wurden diese Ordnungsvorstellungen oft durch einen über allem stehenden mythologisch verklärten Staat verkörpert. Wie erste Erkundungen andeuten, wurde dies seit den 1970er Jahren überlagert von einer Ausrichtung an einem sehr stark juristisch-formal geprägten Verständnis von Rechtsstaat. Seitdem wurden zudem die Kommunikation und andere Praktiken von Polizist:innen noch stärker abstrakt juristisch ausgerichtet. Ohne Frage ist ein juristisch-rechtstaatlich orientiertes Ordnungsverständnis viel Wert. Es fragt sich nur, wie hilfreich ist es für Mikrointeraktionen, wenn dichotomische Muster wie „richtig“ oder „falsch“ orientierungsleitend sind.[17] Zudem lässt sich fragen, ob bzw. inwieweit haben die seit den späten 1980er Jahren einsetzenden Debatten über den Bedeutungsverlust des Staates in einer von Globalisierungen geprägten Welt hier Orientierungslücken geschaffen? Konnten in der Polizei als staatsnaher Organisation mit einer weit verbreiteten Suche nach Ordnung diese Lücken vielleicht auch durch rechte und rassistische Praktiken geschlossen werden? Zumal der Polizeiberuf, wie verschiedene Forschende betonen, für wertkonservativ und autoritär orientierte Menschen attraktiv ist, ohne dass daraus jedoch zwangsläufig rassistische oder rechtsradikale Praktiken resultieren müssen.[18]
3. Ausbildung: Die Ausbildung der Polizist:innen der 1960/70er Jahre war stark von der kasernierten Eingangsphase bestimmt. Die dort erlernten Wahrnehmungs- und Handlungsmuster prägten die Polizist:innen und

[15] Feest (1971).

[16] Vgl. zur aktuellen Situation Behr (2019).

[17] Vgl. Brusten (1973).

[18] Behr (2021); Schedler (2018).

wirkten zeitlich sehr lange nach. Demgegenüber blieb die genaue Einführung in den alltäglichen Routinepolizeidienst auf den Dienststellen vorwiegend informell geregelt. Wie der Blick auf die kasernierte Eingangsphase andeutet, haben Reformen der 1970er Jahre viele Probleme (Demütigungen, soziale Ausgrenzungen, informelle Gewaltpraktiken) beseitigt. Heute scheint die Ausbildung und Sozialisation auf den Revieren und in Polizeieinheiten problematische Grauzonen zu besitzen, die noch genauer zu untersuchen sind.[19]

Darüber hinaus wurden zwei weitere, eng gekoppelte Faktoren benannt, die erklären, warum Großeinsätze der Polizei der 1960er Jahre gegen als politisch eingestufte Proteste, das Protest Policing, so ineffektiv, kaum steuerbar und unangemessen gewaltsam waren:

4. Kleingruppen und
5. harte Männlichkeit.

Verursacht wurden die Probleme bei Großeinsätzen oft durch hermetisch abgeschlossene und kaum kontrollierbare Kleingruppen, die sich nach oben und außen abschotten, sowie durch die Auswirkungen eines dort wirkenden resoluten Männlichkeitsideals, orientiert an Tatkraft, Mut und Härte. Grundsätzlich waren organisatorische, technische und taktische Reformen der 1970er Jahre mit einer langlebigen und wenig wandlungsfähigen Kultur der Polizei konfrontiert. Auch in diesen Einsatzgebiet gibt es, wie aktuelle Studien zeigen, bis heute trotz allen Veränderungen ähnliche Probleme.[20] Auch diese Kontinuitäten, aber auch die Wandlungen könnten historisch ausgerichtete Studien analysieren.

Logischerweise lassen sich die vorstehend skizzierten und zumeist auf die 1960/70er Jahre bezogenen Erkenntnisse nicht umstandslos auf die heutige Polizei übertragen. Diese fünf Problemebenen der Kultur der Polizei könnten jedoch, wie vorstehend bereits angedeutet, Ausgangspunkte bilden für geschichtswissenschaftlich informierte Langzeitstudien, die einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit erste Konturen geben. Für Landes- wie Bundespolizeiorganisationen könnten so Wandlungen analysiert und gleichzeitig im Sinne der von Omi und Winant konzipierten dezentralen Analyse von *racial*

[19] Behr (2020).

[20] Die Zugangsprobleme zu diesem Feld analysiert Ullrich (2019).

projects gefragt werden, ob, bzw. welche Ansatzpunkte für welche rassistische Praktiken in welchen polizeilichen Tätigkeitsfeldern jeweils vorhanden sind und wie diese sich im Zeitverlauf verändert haben.

4 Institutioneller Rassismus und postkolonialer Gesellschaftswandel: Die Polizei in England der 1980/90er Jahre

Gesellschaftliche Veränderungen und damit verbundene Konflikte waren auch in England eng mit der Tätigkeit und Wahrnehmung der Polizei verknüpft. Städtische Alltagsinteraktionen zwischen englischer Polizei und lokaler Bewohnerschaft der 1980/90er Jahre wurden von zahlreichen auch längerfristig angelegten (kriminal-)soziologischen Studien analysiert.[21] Jedoch sind geschichtswissenschaftliche Studien zur Polizei jenseits organisationzentrierter Beiträge eher selten. Insgesamt gesehen liefert die englische Forschungsliteratur sehr gute Einblicke in gesellschaftliche Kontexte polizeilicher Tätigkeit sowie in bereits vorhandenes Wissen über rassistische Praktiken in polizeilichen Organisationen, gebündelt unter dem umstrittenen Begriff *Institutioneller Rassismus.*[22]

Drei Themen stehen im Mittelpunkt der Analysen der englischen Polizei der 1980/90er Jahre: die Macht der Polizist:innen im Alltagsdienst (police discretion); das Einschreiten gegen Störungen der öffentlichen Ordnung (public order-policing); sowie, wichtig für diesen Aufsatz, das Verhältnis der Polizei zu den Bewohner:innen der Stadtviertel, in denen Polizist:innen arbeiteten (police community-relations). Gerade zeitgenössische Studien zu Entscheidungssituationen im Alltagsdienst (inkl. *Community Policing*) zeigen die tiefe lokale Verflechtung polizeilicher Arbeit. Demgegenüber schwebten viele damalige Analysen der bundesdeutschen Polizei sozial gesehen ‚in der Luft', untersuchten vorrangig die Organisation der Polizei, Kriminalität oder das *Protest Policing* mit geringer Einbettung in die lokale Geschichte oder institutionelle und soziale Kontexte. Polizeiarbeit erschien so überpolitisiert, dekontextualisiert und momentgetrieben.[23]

[21] Vgl. Reiner (1992); Williams (1989); Pearson und Rowe (2020).

[22] Vgl. dazu auch den Beitrag von Maximilian Pichl in diesem Band.

[23] Vgl. zu Deutschland Feltes und Rebscher (1990); Busch et al. (1985).

Es waren vor allem die urbanen Unruhen der 1980er Jahre sowie die ihnen zugrundeliegenden gesellschaftlichen Wandlungen, die das Themenfeld *Police Community-Relations* in den Vordergrund treten ließen. Aber auch in den 1990er Jahren wurde der polizeiliche Umgang mit People of Colour, damals als ethnische Minderheiten bezeichnet, intensiv diskutiert. Die erste größere Analyse, im November 1981 vorgelegt von Lord Leslie George Scarman (1911–2004), galt den Unruhen im Londoner Stadtteil Brixton im April 1981. In diesem *Scarman-Report*[24] ging es um die Frage, wie die Gewalt bei diesen urbanen Unruhen eskalieren konnte und welche Rolle die Polizei dabei gespielt hatte. Neben vielen anderen Ursachen hatten die als diskriminierend empfundenen Kontroll- und Festnahmepraktiken der Polizei zur Eskalation beigetragen. Der Bericht schlug vor, die Polizei besser auszubilden und verstärkt Polizist:innen aus ethnischen Minderheiten einzustellen, verneinte jedoch einen „Institutionellen Rassismus" in der Polizei.[25] Der *Macpherson-* oder *Lawrence-Report,* die zweite Untersuchung, von der im Mai 1997 neugewählten Labour-Regierung auf den Weg gebracht, wurde im November 1999 von Sir William Alan Macpherson of Cluny vorgelegt. Analysiert wurde, ob bzw. inwieweit die polizeilichen Ermittlungen über den von einer Gruppe weißer Jugendlicher im April 1993 ermordeten Stephen Lawrence durch rassistische Praktiken (in) der Polizei behindert wurden. Dieser Bericht fand eine noch breitere und länger anhaltende Resonanz als der *Scarman-Report.*

Die 1990er Jahre waren im Vereinigten Königreich nicht nur geprägt vom sich abzeichnenden Ende der Ost-West Konfrontation und des damit verbundenen Kalten Kriegs. Diese politischen Umbrüche fielen zusammen mit einer grundsätzlichen Infragestellung bisher tragender innenpolitischer Säulen, mit ausgelöst durch langfristige Wirkungen der Dekolonisierung: Die Selbstgewissheit erodierte, in einer Gesellschaft zu leben, in der alle Schichten und ethnischen Gruppen durch einen sozialen und politischen Konsens zusammengehalten wurden. Wie immer deutlicher wurde, ging dieser Konsens jedoch im Prinzip von den Bedürfnissen der weißen Bevölkerung aus.[26] Zudem wurde der Mythos vom männlichen liberalen englischen Bobby-Polizisten kritisch hinterfragt und auch die soziale Ausgrenzung der People of Colour in städtischen Problemvierteln deutlicher als zuvor erkannt. Der Zensus von 1991 thematisierte erstmals die

---

[24] Scarman (1981).

[25] Scarman (1981), S. 135, Punkt 9.1. Zeitgenössisch wichtig Benyon (1984); Kettle und Hodges (1982).

[26] Vgl. zu Rückwirkungen der kolonialen Interventionen in Irland Go (2020), S. 1243.

ethnische Zugehörigkeit, ein Schritt, der politisch durchaus umstritten war. Für viele People of Colour galt: „violence, intimidation and verbal aggression had been an integral part of their daily lives“.[27]

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen initiierte der *Macpherson-Report*[28], speziell der hier verwendete Begriff *Institutioneller Rassismus,* eine intensive Diskussion, über rassistisches Denken und Handeln nicht nur in der englischen Polizei, sondern auch in anderen staatlichen Einrichtungen. In Kap. 47 bündelte der Report 70 Verbesserungsvorschläge für polizeiliche Arbeit. Der *Macpherson-Report* vermittelte zwei grundlegende Einsichten in den Umgang mit rassistischen Praktiken – vor allem (aber nicht nur) in der englischen Polizei.[29] Erstens bestanden auch im England der 1990er Jahre zunächst massive Bedenken gegen eine gründliche Untersuchung der Polizei von außen. Auch dort wurde, ähnlich wie in der aktuellen deutschen Debatte, anfangs der Selbstreinigungskraft der Organisation vertraut, die Bedeutung von Einzelfällen diskutiert und erörtert, ob solche Analysen eventuell einen Generalverdacht gegen alle Polizist:innen transportieren oder gar das Vertrauen in die Polizei erschüttern würden. Zweitens erbrachten erst von außerhalb der Polizei durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen genaue Erkenntnisse über polizeiinterne Probleme im Fall von Stephen Lawrence.[30] Zuvor waren zwei polizeiinterne Versuche gescheitert, die gegen die Polizei gerichteten Beschuldigungen aufzuklären. Diese Problemlage beschrieb der *Macpherson-Report* so:

> „The conclusions to be drawn from all the evidence in connection with the investigation of Stephen Lawrence’s racist murder are clear. There is no doubt but that there were fundamental errors. The investigation was marred by a combination of professional incompetence, institutional racism and a failure of leadership by senior officers. A flawed MPS review failed to expose these inadequacies. The second investigation could not salvage the faults of the first investigation.“[31]

Der Report bietet eine Definition des Begriffs *Institutioneller Rassismus,* verstanden als:

[27] Garnett (2007), S. 159. Vgl. als Überblick Bowling et al. (2003); Newburn (2003); Ebke (2016); ferner Jones und Kandiah (2001); Fevre (2021); Owen (1995).

[28] Macpherson (1999).

[29] Macpherson (1999), Punkt 6.39.

[30] Macpherson (1999), Punkt 46.1.

[31] Macpherson (1999). Vgl. dazu auch Bridges (1999), S. 300 f.

> „The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people. It persists because of the failure of the organisation openly and adequately to recognise and address its existence and causes by policy, example and leadership. Without recognition and action to eliminate such racism it can prevail as part of the ethos or culture of the organization."[32]

Im Februar 1999 akzeptierten der damalige Innenminister Jack Straw und auch der Londoner Polizeichef, Sir Paul Condon, sowohl die Definition des *Institutionellen Rassismus* als auch die Ergebnisse der Kommission.[33] Straw erklärte offen:

> „The House will share my sense of shame that the criminal justice system, and the Metropolitan police in particular, failed the Lawrence family so badly. The Commissioner of Police of the Metropolis, Sir Paul Condon, has asked me to tell the House that he shares that sense of shame. He has also asked me to tell the House that, as head of the Metropolitan police service, he fully accepts the findings of the inquiry, including those relating to him."[34]

Zwar hatte die Umsetzung der Polizeireformen des *Macpherson-Report* enge Grenzen. Aber die Reformmaßnahmen veränderten zumindest die Sprachcodes in der Polizei. Wie selbst kritische Forschungen einräumten, wurden rassistische Formulierungen seitdem vermieden.[35] Andere Diskriminierungen (gegen Frauen oder Homosexuelle) blieben hingegen bestehen.[36] Jedoch geriet das Verhältnis zwischen der Polizei und den von ihren Maßnahmen betroffenen Communities kaum in den Blick.[37] Zumindest wurden intensiv die Rückwirkungen diskutiert, die der polizeiliche Straßendienst in damals als afrikanisch-karibische Problemviertel bezeichneten Stadtteilen auf die Formierung von Rassismus innerhalb der englischen Polizei haben konnte. Insgesamt gesehen stand die Beeinflussung der Kultur der englischen Polizei mit ihren Praxisroutinen und kulturellen Codes

---

[32] Macpherson (1999), Punkt 6.34.02.

[33] Straw (1999, Column 390 f.).

[34] Straw (1999, Column 390).

[35] Vgl. Foster et al. (2005), S. XI; Souhami (2014), S. 17.

[36] Foster et al. (2005), S. 48.

[37] Souhami (2014), S. 28–31.

nicht im Zentrum der Reformen. Da aber die rassistischen Praktiken tief in dieser Kultur verankert waren, kamen Veränderungen nur sehr schwer voran.

Jedoch sorgte der im Bericht verwendete und oben schon vorgestellte Begriff *Institutioneller Rassismus* für langanhaltende Kontroversen auf drei miteinander verflochtenen Ebenen. Erstens überwog forschungspraktisch die Kritik. Mit Blick auf die Analyse des innerpolizeilichen Alltags gilt: *Institutioneller Rassismus* „appears simultaneously everywhere and nowhere".[38] Unter leitenden englischen Polizist:innen führte diese Sichtweise in nicht wenigen Fällen zu einer, wenn nicht resignativen, so doch negativ essentialistischen Haltung: In den mir unterstellten Dienststellen gibt es zwar institutionelle und individuelle rassistische Praktiken, die ich aber nicht ändern kann.[39] Zweitens ist der Terminus konzeptionell Ausdruck einer wenig zutreffenden Dichotomie zwischen Individuum und Struktur. Im *Macpherson-Report* ist der Begriff trotz anderslautender Bekundungen zu sehr auf individuelles Handeln ausgerichtet.[40] Wie diese individuellen Aktivitäten über Wiederholungen und durch Vernetzung mit anderen Praktiken in dezentralen *racial projects* (Omi und Winant) dauerhaft wirken, bleibt unberücksichtigt. Drittens wurde *Institutioneller Rassismus* in der Öffentlichkeit zu einem Schlagwort, das stellvertretend für alle im *Macpherson-Report* formulierten Reformansätze stand. In (forschungs-)politischer Hinsicht ließe sich sogar sagen: *Institutioneller Rassismus* wurde durch den *Macpherson-Report* zu einem globalen Signalwort mit hoher Mobilisierungswirkung. Ungeachtet und vielleicht sogar wegen der Unbestimmtheit des Begriffs konnten und können so rassistische Praktiken thematisiert werden, die über individuelle Aktivitäten hinausgingen bzw. -gehen.

5 Zusammenfassung: Interdisziplinarität, Kultur der Polizei, Institutioneller Rassismus in racial projects

Der Polizeiforschung fehlt eine interdisziplinär profilierte und zeitlich längerfristig orientierte Einbettung in eine transnationale und transferoffene Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit, getragen von einer

[38] Souhami (2014), S. 15.

[39] Holdaway und O'Neill (2006), S. 367.

[40] Vgl. zu diesem „methodological individualism" Wight (2003), S. 707, 712.

geschichtswissenschaftlich fundierten kooperativ-reflexiven Interdisziplinarität. Auch um zu vermeiden, dass nationale Spezifika der jeweiligen Polizeien ausgeblendet werden, bietet die Kultur der Polizei gute Ausgangspunkte für solche Studien zum Revierdienst sowie zu Demonstrations- und Stadioneinsätzen. Einzubeziehen wäre die kritische Diskussion des Begriffs *Institutioneller Rassismus* in seinen dezentralen *racial projects.* Mit Blick auf die deutsche Polizei könnten solche Arbeiten an fünf Problemkomplexen polizeilicher Tätigkeit ansetzen: Die Definitionsmacht im (Revier-)Dienst vor Ort; die Suche nach Ordnung; die Ausbildung; hochkohäsive Kleingruppen; Leitbilder harter Männlichkeit.

Im England der späten 1980/90er Jahre fiel das kritische Nachdenken über Polizei zusammen mit einer tiefen Infragestellung sozialer, kultureller und politischer Ordnungen, mit beeinflusst von langfristigen Folgen der Dekolonisation. In diesem Setting fand die im *Macpherson-Report* artikulierte Kritik an der Polizei starke Resonanz. Ähnlich wie in der aktuellen deutschen Debatte bestanden auch in der englischen Polizei zunächst massive Bedenken gegen eine gründliche Untersuchung der Polizei von außen. Jedoch erbrachten erst von außerhalb der Polizei durchgeführte wissenschaftliche Analysen des Revierdiensts genaue Erkenntnisse über polizeiinterne Probleme und benannten konstruktive Lösungsansätze. Die ausgehend vom *Macpherson-Report* implementierten Maßnahmen veränderten die Sprache innerhalb der Polizei – rassistische Formulierungen wurden vermieden. Doch hatte die praktische Umsetzung der Reformen enge Grenzen; rassistische Praktiken waren in der Kultur der englischen Polizei tief verankert und nur schwer veränderbar.

Das globale Signalwort *Institutioneller Rassismus* entfaltet (inzwischen) auch mit Blick auf die deutsche Polizei eine hohe Mobilisierungswirkung. Ungeachtet und vielleicht sogar wegen der Unbestimmtheit des Begriffs konnten bzw. können so rassistische Praktiken thematisiert werden, die über individuelle Aktivitäten hinausgingen. Wissenschaftlich betrachtet transportiert der vage Terminus jedoch eine inzwischen analytisch überkommene Dichotomie von Struktur und (individuellem) Handeln. Aber auch Strukturen entstehen nicht aus sich heraus, sondern werden durch Interaktionen und dynamische Wiederholungen geschaffen. Auch einzelne Polizist:innen agieren nicht isoliert. Ihre Aktivitäten sind eingebunden in kulturelle (Mikro-)Kontexte, sind vernetzt mit den und bezogen auf die Handlungen von Kolleg:innen. Zudem haben all diese Akteur:innen und Settings ihre Geschichte, die analytisch aufbereitet werden sollte. Zu guter Letzt verdeutlicht der Blick auf den *Macpherson*-Report und seine Umsetzung(sversuche): Ein politischer Wille kann trotz aller kulturellen Beharrungskräfte Reformen staatlicher Organisationen (hier: der Polizei) vorantreiben.

Literatur

Alexopoulou, M. (2018). Rassismus als Kontinuitätslinie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 68 (38–39)*, S. 18–24.

Alexopoulou, M. (2019). ‚Ausländer' – A Racialized Concept? ‚Race' as an analytical concept in contemporary German immigration history. In M. Arghavan, N. Hirschfelder, L. Kopp & K. Motyl (Hrsg.), *Who Can Speak and Who is Heard/Hurt? Facing problems of race, racism, and ethnic diversity in the humanities in Germany* (S. 45–67). Bielefeld: transcript Verlag.

Baumann, I., Reinke, H., Stephan, A., & Wagner, P. (2011). *Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründergeneration in der frühen Bundesrepublik*. Köln: Hermann Luchterhand Verlag.

Behr, R. (2000). *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols*. Opladen: Leske und Budrich.

Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.

Behr, R. (2020). „Die gesamte Polizei stemmt sich gegen Aufklärung". *Deutschlandfunk*. https://www.deutschlandfunk.de/rassismus-in-der-polizei-die-gesamte-polizei-stemmt-sich.694.de.html?dram:article_id=479470. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Behr, R. (2021). „Kriminologe: kein Einzelfall – aber auch kein Muster". *Deutschlandfunk Kultur*. https://www.deutschlandfunkkultur.de/rechtsextreme-in-der-frankfurter-polizei-kriminologe-kein.1008.de.html?dram:article_id=436180. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Benyon, J. (Hrsg.) (1984). *Scarman and After. Essays reflecting on Lord Scarman's report, the 1981 riots and their aftermath*. Oxford: Pergamon.

Bojadžijev, M. (2018). Konjunkturen der Rassismustheorie in Deutschland. In N. Foroutan, C. Geulen, S. Illmer, K. Vogel & S. Wernsing (Hrsg.), *Das Phantom „Rasse". Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus* (S. 47–62). Köln: Böhlau Verlag.

Bowling, B., Phillips, C., & Shah, A. (2003). Policing Ethnic Minority Communities. In T. Newburn (Hrsg.), *Handbook of Policing* (S. 528–555). Cullompton: Willan.

Bridges, L. (1999). The Lawrence Inquiry. Incompetence, corruption, and institutional racism. *Journal of Law and Society, 26*, S. 298.

Browning, C. R. (2020). *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung" in Polen*. Erw. Neuausgabe. Hamburg: Rowohlt.

Brusten, M. (1973). Die Polizei bemächtigt sich der Soziologie. *Vorgänge, 12*, S. 91.

Busch, H., Funk, A., Kauß, U., Narr, W.-D., & Werkentin, F. (Hrsg.) (1985). *Die Polizei in der Bundesrepublik*. Frankfurt am Main: Campus.

Bundeszentrale für Politische Bildung (2019). Polizei. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 69(21–23)*.

Chin, R. (2009). Guest Worker Migration and the Unexpected Return of Race. In R. Chin, H. Fehrenbach & G. Eley (Hrsg.), *After the Nazi Racial State. Difference and democracy in German and Europe* (S. 80–101). Ann Arbor: University of Michigan Press.

Dabag, M., & Platt, K. (Hrsg.) (2018). *Ganz normale Organisationen? Systemtheoretische Ansätze der Holocaustforschung. Eine Debatte*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Dinges, M., & Sack, F. (Hrsg.) (2000). *Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne*. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
Dosdall, H. (2021). *Die NSU-Ermittlungen, 1998–2011. Eine organisationssoziologische Perspektive*. Wiesbaden: VS Verlag.
Ebke, A. (2016). From 'Bloody Brixton' to 'Burning Britain'. Placing the Riots of 1981 in British Post-Imperial History. In K. Andresen & B. v. d. Steen (Hrsg.), *A European Youth revolt. European perspectives on youth protest and social movements in the 1980s* (S. 258–270). Houndmills/Basingstoke: Palgrave Mcmillan.
Eckert, A. (2020). Postkoloniale Zeitgeschichte? *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, 17*, S. 530–543. https://doi.org/10.14765/zzf.dok-2108.
Feest, J. (1971). Die Situation des Verdachts. In J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsergebnisse* (S. 71–92). Opladen: Westdeutscher Verlag.
Feltes, T., & Rebscher, E. (Hrsg.) (1990). *Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit*. Holzkirchen: Felix Verlag.
Fevre, C. (2021). 'Race' and Resistance to Policing Before the 'Windrush Years': The Colonial Defence Committee and the Liverpool 'Race Riots' of 1948. *Twentieth Century British History, 32*, S. 1.
Foster, J., Newburn, T., & Souhami, A. (2005). *Assessing the Impact of the Stephen Lawrence Inquiry*. London: Home Office.
Fürmetz, G., Reinke, H., & Weinhauer, K. (Hrsg.) (2001). *Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969*. Hamburg: Ergebnisse Verlag.
Garnett, M. (2007). *From Anger to Apathy. The story of politics, society and popular culture in Britain since 1975*. London: Vintage Books.
Go, J. (2020). The Imperial Origins of American Policing: Militarization and imperial feedback in the early 20th century. *American Journal of Sociology, 125*, S. 1193.
Holdaway, S., & O'Neill, M. (2006). Institutional Racism after Macpherson. An analysis of police views. *Policing and Society, 16*, S. 349.
Howe, C., & Ostermeier, L. (Hrsg.) (2019). *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden: Springer VS.
Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.
Jones, H., & Kandiah, M. (Hrsg.) (2001). *The myth of consensus. New views on British history 1945–64*. Houndmills/Basingstoke: Palgrave.
Kettle, M., & Hodges, L. (1982). *Uprising. The police, the people and the riots in Britain's cities*. London/Sydney: Pan Books.
Kühl, S. (2014). *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*. Berlin: Suhrkamp.
Kühne, E., & Liebl, K. (Hrsg.) (2021). *Polizeiwissenschaft. Fiktion, Option oder Notwendigkeit*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Lange, H.-J., & Aden, A. (Hrsg.) (2003). *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der inneren Sicherheit*. Opladen: Leske und Budrich.
Lindenberger, T. (2003). *Herrschaftspraxis und öffentliche Ordnung im SED-Staat 1952 – 1968*. Köln: Böhlau Verlag.

Loick, D. (Hrsg.) (2018). *Kritik der Polizei*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
Lüdtke, A., Reinke, H., & Sturm, M. (Hrsg.) (2011). *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*. Wiesbaden: VS Verlag.
Macpherson, W. (1999). *The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an inquiry by Sir William Macpherson*. London: Home Office.
Morina, C., & Frei, N. (2021). Rassismus und Geschichtswissenschaft. L.I.S.A. – Das Wissenschaftsportal der Gerda Henkel Stiftung. https://lisa.gerda-henkel-stiftung.de/rassismus_und_geschichtswissenschaft_morina_frei. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Mecking, S. (Hrsg.) (2020). *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag.
Newburn, T. (2003). Policing Since 1945. In T. Newburn (Hrsg.), *Handbook of Policing* (S. 84–105). Cullompton: Willan.
Omi, M., & Winant, H. (2015). *Racial Formation in the United States*. 3. Aufl. New York/London: Routledge.
Owen, D. (1995). *Ethnic Minorities in Great Britain*. Warwick: Centre for Research on Ethnic Relations.
Pearson, G., & Rowe, M. (2020). *Police Street Powers and Criminal Justice*. Oxford: Hart.
Reiner, R. (1992). Police Research in the United Kingdom. A critical review. *Crime and Justice, 15*, S. 435.
Riekenberg, M. (2017). *Geteilte Ordnungen. Eine Geschichte des Staates in Lateinamerika*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
Scarman, L. G. (1981). *The Brixton disorders 10–12 April 1981. Report of an Inquiry by Rt. Hon., the Lord Scarman*. London: Home Office.
Schedler, J. (2018). Wieso Bundeswehr und Polizei für Rechtsextreme attraktiv sind. *FAZ.NET*. https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wieso-bundeswehr-und-polizei-fuer-rechtsextreme-attraktiv-sind-15947832.html. Zugegriffen: 15. Mai 2021.
Singelnstein, T. (2021a). „Was Herrn Seehofer treibt, ist mir nicht klar“. Zeit Online. https://www.zeit.de/2020/31/tobias-singelnstein-racial-profiling-polizei-horst-seehofer. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Singelnstein, T. (2021b). Rassismus in der Polizei. In A. Ruch & T. Singelnstein (Hrsg.), *Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 379–393). Berlin: Duncker & Humblot.
Souhami, A. (2014). Institutional Racism and Police Reform. *Policing and Society, 24*, S. 1.
Straw, J. (1999). Statement about the report of the inquiry into the death of Stephen Lawrence. 24.02.1999. United Kingdom Parliament home page. https://publications.parliament.uk/pa/cm199899/cmhansrd/vo990224/debtext/90224-21.htm. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Ullrich, P. (2019). Polizei im/unter Protest erforschen. Polizeiforschung als Entdeckungsreise mit Hindernissen. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 155–189). Wiesbaden: Springer VS.
Wagner, P. (2002). *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus*. München: Verlag C. H. Beck.
Weinhauer, K. (2003). *Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre*. Paderborn: Schöningh.

Weinhauer, K. (2008). Polizeikultur und Polizeipraxis in den 1960er und 1970er Jahren: Ein (bundes-)deutsch-englischer Vergleich. In C. Benninghaus, S. O. Müller, J. Requate & C. Tacke (Hrsg.), *Unterwegs in Europa. Beiträge zu einer vergleichenden Sozial- und Kulturgeschichte* (S. 201–218). Frankfurt am Main/New York: Campus.
Weinhauer, K. (2020). Zwischen organisatorischen Wandlungen und kulturellen Kontinuitäten: Polizei, Jugendprotest und Demonstrationen in den 1960er bis 1980er Jahren. In S. Mecking (Hrsg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland* (S. 165–184). Wiesbaden: VS Verlag.
Wight, C. (2003). The Agent-structure Problem and Istitutional Racism. *Political Studies, 51*, S. 706.
Wildt, M. (2015). *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*. 3.Aufl. Hamburg: Hamburger Edition.
Williams, G. H. (1989). Police Discretion: A comparative perspective. *Indiana Law Journal, 64*, S. 873.

Prof. Dr. Klaus Weinhauer lehrt Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts an der Universität Bielefeld. Seine Arbeitsschwerpunkte sind urbane Gewalt, (Innere) Sicherheit, Polizei, Terrorismus, Drogenkonsum, Arbeit sowie soziale Bewegungen.

Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs

Der abschließende letzte Abschnitt soll erörtern, welche Möglichkeiten des Umgangs es mit Rassismus in der Polizei gibt. Dabei sollen jeweils Formen, Potenzial und Grenzen der verschiedenen Instrumente ausgelotet werden.



Vorhersage von Formen kontraproduktiven Verhaltens und Radikalisierungstendenzen in der polizeilichen Personalauswahl

Wim Nettelnstroth und Henriette Binder

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Debatte über nicht hinnehmbare Werthaltungen von Polizeibeamt:innen (u. a. Radikalisierungstendenzen) richtet sich der Blick auch auf die polizeiliche Personalauswahl. Für eine Personalauswahl, die neben erwünschtem Verhalten auch unerwünschte Verhaltensweisen vorhersagen möchte, erweisen sich Komponenten der Persönlichkeit im Vergleich zu situativen Rahmenbedingungen als wichtiger. Dabei gibt es deutliche Hinweise auf drei wesentliche Einflussgrößen für kontraproduktives Arbeitsverhalten: (1) erlebte Ungerechtigkeit, (2) Persönlichkeitsmerkmale und (3) Selbstkontrolle.

Schlüsselwörter

Personalauswahl · Kontraproduktives Arbeitsverhalten · Radikalisierung · Persönlichkeit · Dunkle Triade

W. Nettelnstroth · H. Binder (✉)
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: henriette.binder@hwr-berlin.de

W. Nettelnstroth
E-Mail: wim.nettelnstroth@hwr-berlin.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_29

1 Einleitung: Gesellschaftliche und polizeiliche Ausgangssituation

Die mediale Darstellung nachlassender Bewerber:innenzahlen für die Polizei und die Herausforderungen, die sich im Kontext des demografischen Wandels auch für das Personalmanagement der Polizei ergeben,[1] lassen Fragen im Rahmen der Personalrekrutierung offen. Im Rahmen dieser angespannten Personalsituation sämtlicher Polizeien Deutschlands[2] reagierte deshalb die Polizei Hamburg im Jahr 2016 mit der sogenannten Einstellungsoffensive. In diesem Zusammenhang ist eine Forschungskooperation zwischen der Akademie der Polizei Hamburg und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) aufgebaut worden. Eines der Ziele dieses gemeinsamen Projekts „Polizeiliche Nachwuchsgewinnung" (POLNACH) ist die Erarbeitung eines Anforderungsprofils für das Einstiegsamt. Die Relevanz dieser Erarbeitung ergab sich einerseits aus fehlenden wissenschaftlich fundierten Kenntnissen über die notwendigen beruflichen Kompetenzen, die Bewerber:innen für den Polizeiberuf mitbringen müssen und andererseits aus Unsicherheiten darüber, welche Personalauswahlverfahren zur Selektion des Bewerber:innenfeldes am geeignetsten sind.[3] Deshalb bietet das Projekt POLNACH neben einem evidenzbasierten Anforderungsprofil für das Einstiegsamt auch Empfehlungen für Personalauswahlverfahren bzw. Verfahrenskombinationen, die Ausbildungs-, Studien- und Berufserfolg am besten prognostizieren können.

Die Polizei, als eine der Sicherheitsbehörden in Deutschland, erlebt und beteiligt sich aktuell an einer intensiven Debatte über nicht hinnehmbare Werthaltungen von Polizeibeamt:innen. So findet zum Beispiel im September 2020 die bundesweit besetzte Tagung „Mit Sicherheit für die Demokratie – Strategien gegen Radikalisierung", veranstaltet von der Akademie der Polizei Hamburg und der Deutschen Hochschule der Polizei, statt. In der Einladung zu dieser Tagung werden von polizeilicher Seite zur differenzierten Diskussion die Fragen „Gibt es Radikalisierungstendenzen in den eigenen Reihen?" und „Wie ist es um die demokratische Widerstandsfähigkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bestellt?" aufgeworfen. Weitere Vorhaben zu Veröffentlichungen wie

[1] Nettelnstroth (2017).

[2] Z. B. Freistaat Sachsen (2020).

[3] Thielgen (2016).

dieses umfangreiche Herausgeberwerk von Hunold und Singelnstein mit dem vorläufigen Titel „Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis“ zeugen außerdem von einem ausgeprägten Bedürfnis nach akademischer Auseinandersetzung zu diesem Thema.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Diskussionen und einer grundsätzlichen langjährigen Diskussion über Racial Profiling oder Radikalisierungen[4] und im Zusammenhang mit polizeipraktischen Erfahrungen[5] richtet sich der Blick auch auf die polizeiliche Personalauswahl. Fehlentscheidungen in diesem Bereich haben unter anderem Auswirkungen auf die Unternehmenskultur und die Zusammenarbeit von Mitarbeiter:innen.[6]

Personaldiagnostik stellt an die Polizeien schon deshalb besondere Herausforderungen, weil einmal ausgewählte Mitarbeiter:innen, sollten sie sich dann doch als ungeeignet herausstellen, nicht einfach aus dem Dienstverhältnis entlassen werden können[7] und so zu einer langfristigen Belastung für die jeweilige Behörde und ihre Mitarbeiter:innen werden können.

Die aktuelle Forschungskooperation der HWR Berlin und der Akademie der Polizei Hamburg baut deshalb auf die im Projekt POLNACH gewonnenen Erkenntnisse auf. Sie fokussiert nun als Ziel, im Rahmen der Personalauswahl Angebote für diagnostische Möglichkeiten auswählen zu können, um kontraproduktives Verhalten im Polizeidienst schon frühzeitig – schon während der Personalauswahl – vorhersagen zu können. Es gilt die Klärung der wissenschaftlichen Fragestellung: *Welche Instrumente eignen sich zur Vorhersage charakterlich ungeeigneter Bewerber:innen im Polizeidienst?* Dabei markiert sich kontraproduktives Verhalten in unerwünschtem und schädigendem Verhalten wie z. B. unangemessener Kommunikation oder unangemessenem Verhalten.

2 Personalauswahl in der deutschen Polizei

Personalauswahl hat im Rahmen des Personalmanagements von Unternehmen und Organisationen eine große strategische Bedeutung, denn sie gehört „zu den konsequenzenreichsten Entscheidungen und […] zu den rentabelsten

[4] Mildebrath (2015).

[5] U. a. Van Maanen (1975); Alain und Grégoire (2008); Fekjær et al. (2014).

[6] Ruhdorfer-Ritt (2013).

[7] Kanning (2002).

Investitionen“[8]. Dabei ist die Personalauswahl eng eingebettet in andere personalpsychologische und personalwirtschaftliche Felder wie z. B. die Personalgewinnung, -entwicklung und -beurteilung.[9]

Kauffeld und Grohmann definieren Personalauswahl als „[…] die Zuweisung von Bewerbern zu Stellen in der Organisation durch Rekrutierung und den Einsatz von Auswahltechniken, die auf einer Anforderungsanalyse beruhen und der Identifizierung des am besten geeigneten Bewerbers dienen“[10]. Hier ist erkennbar, dass zunächst fünf Schritte (1) Anwerben und Erfassen der Bewerber:innen, (2) Informationen über die Bewerber:innen, (3) Informationen über die Anforderungen, (4) Eignungsfeststellung, (5) Auswahlentscheidung ineinander greifen.[11] Und als sechster Schritt kann mit dem Ziel einer Kosten-Nutzen-Analyse[12] noch (6) Bewährung der entsprechenden Entscheidung bzw. des gesamten Vorgehens ergänzt werden.[13] Der Fokus des vorliegenden Vorhabens liegt auf den Schritten (4) Eignungsfeststellung und (5) Auswahlentscheidung.

Im Kontext der Polizei konkretisiert Nettelnstroth das Ziel der Personalauswahl als: Unter den Bewerber:innen diejenigen auszuwählen, die einerseits den Studiengang bzw. die Ausbildung erfolgreich bewältigen und andererseits ihre spätere berufliche Tätigkeit erfolgreich ausüben können.[14] Für die Polizeien ist das Auswählen der geeigneten Bewerber:innen mit besonders großer Verantwortung besetzt, denn die einmal ausgewählten Mitarbeiter:innen bleiben häufig für ihr gesamtes Berufsleben in der Organisation und können auch nicht einfach aus dem Dienstverhältnis entlassen werden.[15]

Personalauswahl findet bei den Polizeien in unterschiedlichen Bereichen statt: (1) Auswahl Auszubildender/Studierender für den Polizeivollzugsdienst, (2) Auswahl für spezifische Verwendungen und (3) bei der Auswahl von Führungskräften.[16] Im vorliegenden Vorhaben liegt das Augenmerk auf der Auswahl von Auszubildenden und Studierenden für das Einstiegsamt. Im Einstiegsamt sind

[8] Schuler (2013), S. 30.

[9] Schuler (2013).

[10] Kauffeld und Grohmann (2014), S. 100.

[11] Nettelnstroth et al. (2020a).

[12] Ruhdorfer-Ritt (2013).

[13] Nettelnstroth et al. (2020a).

[14] Nettelnstroth (2017).

[15] Kanning et al. (2006).

[16] Dauksch und Remke (2013).

junge Nachwuchskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes im Polizeivollzug, die seit maximal fünf Jahren im Dienst ihrer Erstverwendung sind.[17]

Zur Sicherstellung eines gemeinsamen Begriffsverständnisses werden im Folgenden die Definitionen zu Berufseignung, Berufseignungsdiagnostik und Anforderungsanalyse vorgenommen. *Berufseignung* beschreibt gemäß Schuler die „Erfolgswahrscheinlichkeit einer Person in einer beruflichen Tätigkeit“[18]. Dabei sichert der Abgleich von Fähigkeiten der Bewerber:innen mit den Anforderungen des Arbeitsplatzes, dass die zukünftigen Mitarbeitenden ihre Arbeitsaufgaben auch realisieren können und weder über- noch unterfordert sind, sodass die Arbeitsleistung optimiert werden kann.[19]

Dieser Abgleich zwischen Bewerber:in und zu besetzender Stelle lässt sich nach unterschiedlichen Arten von Passung vornehmen:

- Der Person-Job-Fit gibt die Passung zwischen den Fähigkeiten/Wünschen einer Person und den Ansprüchen/Aufgaben einer Person wieder.
- Der Person-Organisation-Fit gibt die Passung zwischen Charakteristika der Person und Charakteristika der Organisation wieder.
- Der Person-Group-Fit gibt die Passung zwischen der Person und den Kolleg:innen wieder.
- Der Person-Supervisor-Fit gibt die Passung zwischen der Person und der:dem Vorgesetzten wieder.

Der Person-Job-Fit spielt in der Eignungsdiagnostik eine besonders wesentliche Rolle, außerdem weist er auch den größten Zusammenhang zur generellen Arbeitszufriedenheit auf.[20]

In einem *Anforderungsprofil* sind tätigkeitsspezifische Anforderungen, tätigkeitsübergreifende Anforderungen und Befriedigungs- und Motivierungspotenziale beschrieben.[21] Diese müssen bzw. sollen im Sinne von Kriterien von Bewerber:innen erfüllt werden. Schuler fasst die Erarbeitung einer Arbeits- und Anforderungsanalyse mit der simplen Frage „Eignung wofür?“[22] zusammen. Zur Analyse der Anforderungen bieten sich drei methodische Zugänge an:

---

[17] Nettelnstroth et al. (2020a).

[18] Schuler (2014a), S. 3.

[19] Ruhdorfer-Ritt (2013).

[20] Kauffeld und Grohmann (2014).

[21] Schuler (2014b).

[22] Schuler (2014b), S. 63.

- In der erfahrungsgeleitet-intuitiven Methode werden die Anforderungen aus subjektiven Urteilen abgeleitet, die auf Erfahrungen basieren.
- Für die arbeitsplatzanalytische-empirische Methode werden systematisch Daten über konkrete Arbeitsplätze gesammelt und ausgewertet.
- Für die personenbezogene-empirische Methode werden statistische Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Stelleninhaber:innen und individuellen Leistungskriterien ermittelt.[23]

Auf Basis der erfassten Arbeitsinhalte werden entsprechend des empfohlenen Bottom-up-Prinzips notwendige Kompetenzen der Arbeitsplatzinhaber:innen beschrieben.[24] In der Literatur werden diese Kompetenzen häufig in Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und personale Kompetenz (Selbstkompetenz) eingeteilt. Darüber hinaus gibt es aber noch viele weitere Kompetenzbegriffe (z. B. emotionale Kompetenz oder Führungskompetenz).[25]

Für die *Berufseignungsdiagnostik* wird mithilfe psychologischer Verfahren und Instrumente eine Erfolgsprognose von Bewerber:innen aufgestellt, die als Entscheidungshilfe bei der Auswahl genutzt werden kann. Die Berufseignungsdiagnostik zum Abgleich zwischen beruflicher Anforderung und Berufseignung bedarf also einerseits diagnostischer Verfahren (zur Erfassung der Berufseignung) und andererseits, wie bereits beschrieben, ein Profil beruflicher Anforderungen/Kompetenzen, welches durch eine Arbeits- und Anforderungsanalyse erarbeitet wird.[26]

Der Markt an Personalauswahlverfahren ist groß.[27] Die zur Verfügung stehenden *eignungsdiagnostischen Instrumente* lassen sich hinsichtlich ihrer methodischen Ansätze klassifizieren. Kanning und Schuler unterscheiden zwischen konstrukt- oder eigenschaftsorientierten, simulationsorientierten und biografieorientierten Verfahren.[28] Gemeinsam bilden diese drei Verfahren den trimodalen Ansatz der Eignungsdiagnostik, der verlässlichere Eignungsprognosen

[23] Kauffeld und Grohmann (2014).
[24] Kanning (2015).
[25] Ruhdorfer-Ritt (2013).
[26] Schuler (2013).
[27] U. a. Ruhdorfer-Ritt (2013); Schuler (2013).
[28] Kanning und Schuler (2014).

Tab. 1 Instrumente der Personanalyse (Trimodaler Ansatz, Nettelnstroth et al. 2020a, S. 9)

Simulationsorientiert	Konstruktorientiert	Biographieorientiert
Arbeitsproben	Intelligenztests	Bewerbungsunterlagen
Computergestützte Szenarios	Wissenstests	Personalfragebogen
Assessment Center (AC), u. a. Postkorb/ Präsentation/ Rollenspiel/ Gruppendiskussion	Aufmerksamkeits-/ Konzentrationstests	Referenzen
Situatives Interview	Persönlichkeitsverfahren	Biograph. Fragebogen
Situational Judgement Tests	Motivations-/ Interessenstests	(unstrukturiertes) Interview
Computergestützte Szenarios		
Multimodales Einstellungsinterview		

bietet (höhere Reliabilität, höhere Interpretationssicherheit) als der Einsatz nur eines Ansatzes.

Mit konstrukt- oder eigenschaftsorientierten Verfahren werden Leistungsmöglichkeiten der Bewerber:innen erfasst. Mit psychologischen Tests, grob unterteilbar in Fähigkeitstests, Persönlichkeitstests und Motivations- und Interessetests, können sowohl berufsrelevante Merkmale als auch spezifische Fähigkeiten gemessen und mit Normwerten verglichen werden.[29] Mithilfe simulationsorientierter Verfahren präsentieren die Bewerber:innen in der Auswahlsituation Verhalten, welches sie in sehr ähnlicher oder gleicher Weise auch am Arbeitsplatz zeigen müssten.[30] Mithilfe der biografieorientierten Verfahren werden aus den Informationen über vergangenes Verhalten von Bewerber:innen Prognosen für künftige Leistungen getroffen.[31] Einen Überblick über die Instrumente des trimodalen Ansatzes bietet Tab. 1.[32]

Die Personaldiagnostik stellt an die Polizeien spezielle Herausforderungen, die sich im Wesentlichen aus zwei Punkten begründen:

[29] Schuler (2013).

[30] Kauffeld und Grohmann (2014).

[31] Schuler (2014c).

[32] Nettelnstroth et al. (2020a), S. 9.

- Die besonderen Freiheitsgrade und Privilegien, die mit der Dienstausübung im Polizeiberuf verbunden sind, führen zu der großen Verantwortung diese nicht entgegen des Diensteides zum persönlichen Vorteil zu nutzen.[33]
- Die einmal ausgewählten Mitarbeiter:innen verbleiben in der Regel lange in den Behörden, es gibt nur eine geringe Fluktuation[34], und können, sollten sie sich als ungeeignet herausstellen, nicht einfach aus dem Dienstverhältnis entlassen werden[35].

Die Prüfung der *Berufseignung für den Polizeiberuf* muss deshalb mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden.

Veröffentlichungen zu empirischen Untersuchungen aus denen ein *polizeiliches Anforderungsprofil* abgeleitet werden kann, gab es lange Zeit kaum.[36] Bei den wenigen vorhandenen Untersuchungen ist methodische Einseitigkeit festzustellen: Sie basieren überwiegend auf erfahrungsgeleitet-intuitivem Vorgehen (Interviews).[37] Zur Erhöhung der Aussagekraft der Profile wären ergänzend arbeitsplatzanalytisch-empirische (Beobachtung) und personenbezogen-empirische (statistisch) Vorgehen notwendig.[38] Diese Lücke ist durch die Forschungskooperation zwischen der Akademie der Polizei Hamburg und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) geschlossen worden: Im Projekt POLNACH sind empirisch fundierte Dimensionen für ein evidenzbasiertes Anforderungsprofil für das Einstiegsamt erarbeitet.[39]

Zur *polizeilichen Berufseignungsdiagnostik* werden Kombinationen unterschiedlicher Verfahren und Instrumente eingesetzt z. B. kognitive Leistungstestes, Persönlichkeitstests, Gruppendiskussionen, Rollenspiele, Auswahlgespräche.[40] Neben der vorgestellten Erarbeitung des evidenzbasierten Anforderungsprofils ist im Projekt POLNACH auch die Frage beantwortet worden: Welche Verfahren

[33] Frintrup und Mussel (2004), S. 55.
[34] Vera und Kokoska (2009).
[35] Kanning et al. (2006).
[36] Remke (2012).
[37] Thielgen (2016).
[38] Nettelnstroth et al. (2020b).
[39] Nettelnstroth et al. (2020a).
[40] Kanning et al. (2006).

bzw. welche Verfahrenskombinationen prognostizieren den Ausbildungs-, Studien- und Berufserfolg am besten und welches Gewicht sollten sie im Gesamtverfahren einnehmen? Im Rahmen einer so noch nie in der Polizei dagewesenen Massentestung unter anderem mit kognitiven Leistungstests, und Persönlichkeitsverfahren können Empfehlungen für geeignete Verfahren bzw. Verfahrenskombinationen zur Prognose der genannten Erfolgskriterien im Polizeiberuf abgeleitet werden. Die theoretisch fundierte Annahme, dass bestimmte Persönlichkeitsdimensionen sowie einzelne Fähigkeiten (Intelligenz) eine hohe prognostische Validität für Leistung und Zufriedenheit aufweisen, hat sich bestätigt.[41]

3 Vorhersage kontraproduktiven Verhaltens in der polizeilichen Personalauswahl

Der Schwerpunkt der Personalauswahl liegt im Wesentlichen auf der Identifizierung derjenigen Bewerber:innen, die ein gewünschtes Verhalten am Arbeitsplatz zeigen werden.[42] So sind auch im Projekt POLNACH bedeutsame Erkenntnisse zur Eignungsprognose für den Polizeivollzugsdienst erarbeitet worden, die darauf abzielen mit geeigneten Verfahren bzw. Verfahrenskombinationen den Ausbildungs- oder Studienerfolg und den Berufserfolg vorherzusagen.[43] Aufbauend auf dieser Leistung liegt der Fokus dieses Beitrags nun ergänzend darauf, Bewerber:innen zu identifizieren, bei denen ein Risiko besteht, dass sie unerwünschtes kontraproduktives Verhalten am Arbeitsplatz zeigen werden und sie deshalb – trotz bestehender sonstiger Eignung – nicht für den Polizeivollzugsdienst ausgewählt werden sollten.

Kontraproduktives Verhalten ist neben produktivem und extraproduktivem Verhalten eine Form des Arbeitsverhaltens. In der wissenschaftlichen Literatur existieren viele unterschiedliche Konzepte kontraproduktiven Verhaltens. So hat zum Beispiel Kaplan bereits 1975 deviantes Verhalten am Arbeitsplatz als willentliches Verhalten, welches gegen bedeutsame Normen der Organisation verstößt und das Wohl der Organisation und bzw. oder das Wohl der Mitarbeiter:innen gefährdet, definiert. Vergleichbar dazu legen auch Nerdinger und Schaper drei Merkmale für *kontraproduktives Verhalten am* Arbeitsplatz nahe:

[41] Vgl. Nettelnstroth et al. (2020a).

[42] Gruys und Sackett (2003).

[43] Siehe Abschn. 2.

Tab. 2 Kategorien Kontraproduktiven Verhaltens (Gruys und Sackett 2003)

1.	Diebstahl und damit verbundenes Verhalten
2.	Sachbeschädigung
3.	Missbrauch von Informationen
4.	Missbrauch von Zeit und Ressourcen
5.	Sicherheit vernachlässigendes Verhalten
6.	Absentismus
7.	Schlechte Arbeitsqualität
8.	Alkoholkonsum
9.	Drogenkonsum
10.	Unangemessenes kommunikatives Verhalten
11.	Unangemessene körperliche Handlungen

1. Es handelt sich um ein absichtliches Verhalten,
2. durch welches prinzipiell eine Schädigung möglich ist, aber nicht unbedingt eingetreten sein muss, und
3. welches den legitimen Interessen der Organisation entgegensteht und sich auch nicht durch andere legitime Interessen aufwiegt.[44]

Kontraproduktives Verhalten ist dabei eher ein allgemein verwendeter Begriff, unter dem sich eine unübersichtliche Vielzahl unterschiedlicher Formen dieses Verhaltens fassen lassen. Gruys und Sackett haben aus 87 Formen kontraproduktiven Verhaltens elf Kategorien zusammenfassen können:

Robinson und Bennett haben auf Basis mehrdimensionaler Skalierungstechnik eine Typologie zugrunde gelegt[45]: Danach variiert kontraproduktives Verhalten auf zwei Dimensionen einmal bezüglich der Intensität (von geringfügig bis ernsthaft) und zum anderen bezüglich des Objekts (von interpersonal bis organisational). Die resultierende Vierfeldertafel zeigt vier Klassen kontraproduktiven Verhaltens: Produktionsschädigung, Eigentumsschädigung, Politische Abweichung und Aggression. Von den vielen unterschiedlichen

[44] Nerdinger und Schaper (2014).

[45] Vgl. insgesamt zum Folgenden Robinson und Bennett (1995).

Formen kontraproduktiven Verhaltens ist für das vorliegende Projekt unter anderem rassistisches Verhalten von Polizeibeamt:innen von Bedeutung, dabei ist Rassismus „aus Sicht der Stereotypen- und Vorurteilsforschung ein extremes Vorurteil“[46] gegenüber Personen und/oder Gruppen, die auf Basis von unveränderlichen ihnen zugeschriebenen Merkmalen abgewertet werden. Entsprechend der vorgestellten Typologie von Robinson und Bennett wäre rassistisches Verhalten in der Vierfeldertafel als *ernsthaft* und *interpersonal* einzuordnen, also der Klasse der Aggressionen zugehörig.

Kontraproduktive Verhaltensweisen hängen positiv miteinander zusammen, deshalb können sich Variablen, die sich bereits als signifikante Prädiktoren für eine bestimmte kontraproduktive Verhaltensweise bestätigt haben, auch als nützlich zur Vorhersage anderer kontraproduktiver Verhaltensweisen erweisen.[47] Dies sollte zumindest in Betracht gezogen und empirisch überprüft werden.

Die Forschung zu Einflussvariablen kontraproduktiven Verhaltens, die sich auch als Prädiktoren dieses unterwünschten Verhaltens eignen können, ist aus zwei Gründen erschwert[48]:

- Die soziale Unerwünschtheit der konkreten kontraproduktiven Verhaltensweisen schränkt die Konstruktvalidität deutlich ein.
- Schwerpunkte der Forschung sind in der Regel sehr spezifische kontraproduktive Verhaltensweisen.

Trotz dieser forschungsbezogenen Herausforderungen legen bestehende Ergebnisse nahe, dass personalen Komponenten eine größere Bedeutung für deviantes Verhalten am Arbeitsplatz zukommt als situativen Rahmenbedingungen.[49] Nach Nerdinger und Schaper gibt es deutliche Hinweise für drei Einflussgrößen: *erlebte Ungerechtigkeit, Persönlichkeitsmerkmale* und *Selbstkontrolle.*[50] Modelle und Theorien zu diesen Variablen werden in den folgenden Abschnitten vorgestellt und mit Erkenntnissen aus der empirischen Polizeiforschung – sofern vorhanden – verglichen.

[46] Zick (2020), S. 125.

[47] Gruys und Sackett (2003).

[48] Vgl. Nerdinger und Schaper (2014).

[49] Marcus und Schuler (2004).

[50] Nerdinger und Schaper (2014).

Tab. 3 Bezüglich kontraproduktiven Verhaltens relevante Dimensionen des Anforderungsprofils aus dem Projekt POLNACH (Nettelnstroth et al. 2020b, S. 148)

Dimensionen des Anforderungsprofils	Verhalten Die zu beurteilende Person…
Reflektierte Einstellung	• ist in der Lage Kritik umzusetzen und daraus zu lernen • zeigt ein angemessenes Verhalten, das auf einer reflektierten Einstellung und Verantwortungsbewusstsein beruht
Psychische Stabilität	• verfügt über ein gesundes Selbstbewusstsein und vertraut den eigenen Fähigkeiten • kann mit hohen Belastungen gut umgehen und zeigt ausgeglichene emotionale Reaktionen

3.1 Erlebte Ungerechtigkeit als Prädiktor kontraproduktiven Verhaltens

Erleben Mitarbeiter:innen Ungerechtigkeit im Arbeitskontext, dann erhöht dies die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten kontraproduktiven Verhaltens. Bereits in 1990 zeigt Greenberg[51] in einem Feldexperiment, dass eine nicht angemessen begründete Gehaltskürzung als ungerecht empfunden wird und zu einem höheren Materialschwund (im Sinne der Kategorie 1 Diebstahl und damit verbundenes Verhalten, siehe Tab. 2) führt, als in einer Vergleichsgruppe, die die Begründung für die Gehaltskürzung als angemessener und deshalb als weniger ungerecht empfindet. Theoretisches Fundament dieser Untersuchung ist die Equity-Theorie nach Adams.[52] Das Verhältnis von Leistung zu Belohnung bzw. Investition zu Belohnung wird durch das Individuum bewertet. Im Falle eines wahrgenommenen Missverhältnisses folgt Motivation zu einer ausgleichenden Reaktion entweder durch Kompensation oder durch Aufwertung. In Greenbergs Feldexperiment ist in der Gruppe derjenigen, die die Gehaltskürzung

[51] Greenberg (1990).

[52] Adams (1965).

als inadäquat begründete Ungerechtigkeit erlebt, Diebstahl als Kompensation eingesetzt worden.[53] Nerdinger und Schaper weisen in diesem Zusammenhang auf die Nähe zur Erklärung kontraproduktiven Verhaltens über erlebte Frustration hin.[54] Wenn Frustration als ein Zustand definiert wird, der in Folge einer Behinderung einer Zielerreichung entsteht, dann kann der Aggression-Frustrations-Hypothese[55] folgend, Aggression gegen Personen oder die Organisation eine mögliche Folge sein.[56]

Die Möglichkeit, die erlebte Ungerechtigkeit als Prädiktor kontraproduktiven Verhaltens bereits in der Personalauswahl zu nutzen, ist zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Ausführungen noch unklar. Nerdinger und Schaper (2014) empfehlen den Einsatz von „situativen und Stressinterviews, wobei vor allem Fragen zu früher erlebter unfairer Behandlung hilfreich sind, da wahrgenommene Ungerechtigkeit wesentlich zur Motivation aggressiven Verhaltens am Arbeitsplatz beitragen“[57]. Aus der gesichteten Literatur ergibt sich als ein Anhaltspunkt für weitere Forschung in diesem Kontext der Einsatz eines Instruments zur Messung von Ungerechtigkeitssensibilität.[58]

Außerdem bietet es sich an, einem Hinweis im Kontext des in Abschn. 3.3 dargelegten Zusammenhangs zwischen Selbstkontrolle und kontraproduktiven Verhaltens nachzugehen: Die Autoren der *General Theory of Crime* (GOTC) operationalisieren eine geringe Selbstkontrolle, die einen Zusammenhang zum kontraproduktiven Verhalten aufweist, über die Beschreibung von sechs Bereichen.[59] Von diesen Bereichen ist einer als *geringe Frustrationstoleranz* beschrieben. Geeignete Skalen zur Messung der Selbstkontrolle im Rahmen einer Berufseignungsdiagnostik sind vorhanden[60], sodass im Kontext einer Prüfung der Einsatzmöglichkeiten eines Instruments zur Messung der Selbstkontrolle, der Aspekt der Frustration gesondert bedacht werden sollte.

---

53 Greenberg (1990).

54 Nerdinger und Schaper (2014).

55 Dollard et al. (1939).

56 Vgl. Berkowitz (1989).

57 Nerdinger und Schaper (2014), S. 455.

58 Beierlein et al. (2012).

59 Gottfredson und Hirschi (1990).

60 Z. B. Deutsche Version der Self-Control Skala, Seipel (2002).

3.2 Persönlichkeitsmerkmale als Prädiktoren kontraproduktiven Verhaltens

Der Einfluss von Persönlichkeitsmerkmalen auf kontraproduktives Verhalten ist durch Metaanalysen belegt.[61] So weisen *Integrität,* Dimensionen des *Fünf-Faktoren-Modells* und die sogenannte *Dunkle Triade* Zusammenhänge auf.[62] Außerdem stellt sich *Autoritarismus* als ein starker Prädiktor für Vorurteile dar[63] und zeigt auch deutliche Zusammenhänge zu rechtsextremen Einstellungen auf[64].

3.2.1 Integrität und kontraproduktives Verhalten

Frintrup, Schuler und Mussel beschreiben integres Verhalten im Arbeitskontext als „sich selbst in Situationen, in denen keine Entdeckungswahrscheinlichkeit besteht oder in denen keine unmittelbar entgegenstehende Regelung ein bestimmtes Verhalten untersagt, im Sinne und zum Wohle einer Organisation zu verhalten“[65]. Integrität auch im Sinne von Vertrauenswürdigkeit ist als Eigenschaft eng mit dem Big-Five-Faktor Gewissenhaftigkeit verwandt[66], sie eignet sich sogar noch besser als Gewissenhaftigkeit zur Vorhersage des Vorgesetztenurteil über die berufliche Leistung[67]. Betont wird in diesem Kontext auch die Wichtigkeit der Integrität in sicherheitssensiblen Bereichen, also auch in den Polizeien.[68]

Der Zusammenhang von Integrität und kontraproduktivem Verhalten ist bereits über viele Jahre gut belegt.[69] Gourmelon zeigt, dass der Einsatz eines Integritätstests im Auswahlverfahren das Risiko der Einstellung von Nachwuchskräften, die kontraproduktives Verhalten im Dienst zeigen, deutlich (und zwar bis zu 50 %) reduzieren kann.[70]

---

[61] Sackett und DeVore (2001).

[62] Nerdinger und Schaper (2014).

[63] McFarland (2010).

[64] Decker et al. (2020).

[65] Frintrup et al. (2004), S. 58.

[66] Asendorpf (2019).

[67] Schmidt und Hunter (1998).

[68] Asendorpf (2019).

[69] Ones und Viswesvaran (2001); Van Iddekinge et al. (2012).

[70] Gourmelon (2017).

Frintrup und Mussel empfehlen bereits im Jahr 2004 den Einsatz von Integritätstests zur Negativ-Auswahl von Bewerber:innen für den Polizeidienst.[71] Und auch im Projekt POLNACH ist im Rahmen der Massentestungen ein Inventar zur Messung der Glaubwürdigkeit von Selbstauskünften in der Personalauswahl eingesetzt worden.[72] Es zeigt sich, dass etwa ein Fünftel der Teilnehmer:innen eine eingeschränkte Glaubwürdigkeit und ein weiteres Viertel eine stark eingeschränkte Glaubwürdigkeit aufweisen.[73]

3.2.2 Faktoren des Fünf-Faktoren-Modells und kontraproduktives Verhalten

Von den Big-Five-Persönlichkeitsfaktoren[74] korreliert Gewissenhaftigkeit am höchsten mit kontraproduktiven Verhalten.[75] Hough gehört zu den ersten, die in einer Metaanalyse einen Zusammenhang zwischen einer Variablen (unverantwortliches Verhalten), welche die Voraussetzungen für kontraproduktives Verhalten erfüllt, durch Merkmale, die dem Big-Five-Faktor Gewissenhaftigkeit zuzuordnen sind, nachweisen kann.[76] Außerdem deuten sich ebenfalls Zusammenhänge zu Emotionaler Stabilität und Offenheit für Erfahrung an. In weiteren Metaanalysen können Kategorien kontraproduktiven Verhaltens durch die Big-Five-Faktoren Gewissenhaftigkeit und teils auch durch Verträglichkeit aufgeklärt werden.[77]

In einer polizeilichen Stichprobe kann eine Risikogruppe in Kombination mit den Big-Five-Faktoren und Risikoverhalten identifiziert werden.[78] Diese Risikogruppe zeichnet sich durch jeweils erhöhtes Risikoverhalten, emotionale Stabilität und Sensitivität aus und weist gleichzeitlich eine geringe Soziabilität auf.[79]

Von dem im Projekt POLNACH erarbeiteten evidenzbasierten Anforderungsprofil tangieren von den fünf gefundenen Dimensionen zwei – nämlich einmal die Reflektierte Einstellung und außerdem Psychische Stabilität – kontraproduktives Verhalten (siehe Tab. 3). Die Beschreibung der Dimension „Psychische Stabilität“

---

[71] Frintrup und Mussel (2004).

[72] IGIP, Kanning (2011).

[73] Nettelnstroth et al. (2020b).

[74] U. a. BFI-2: Extraversion, Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit, Negative Emotionalität, Offenheit; Danner et al. (2019).

[75] Van Iddekinge et al. (2012).

[76] Hough (1992).

[77] Salgado (2002); Dalal (2005); Berry et al. (2007).

[78] Damm (2017).

[79] Siehe auch Abschn. 3.3.

Tab. 4 Übersicht über ausgewählte Verfahren (Prädiktoren und Kriterium, eigene Darstellung)

Übersicht über Prädiktoren und Kriterium	Verfahren (Auswahl)
Erlebte Ungerechtigkeit	Kurzskalen zur Messung der Ungerechtigkeitssensibilität: die Ungerechtigkeitssensibilität-Skalen-8 USS-8[80]a
Integrität	Persönlichkeitsinventar zur Integritätsabschätzung PIA[81]
Big Five Persönlichkeitsfaktoren	Die deutsche Version des Big Five Inventory 2 BFI-2[82]
Dunkle Triade	Das Dreckige Dutzend und die Niederträchtigen Neun – Kurzskalen zur Erfassung von Narzissmus, Machiavellismus und Psychopathie[83]
Autoritarismus	Kurzskala Autoritarismus KSA-3[84]
Selbstkontrolle	Deutsche Version der Self-Control Skala[85]
Kontraproduktives Verhalten	Inventar berufsbezogener Einstellungen und Selbsteinschätzungen IBES[86]

legt einen Zusammenhang zum Big-Five-Persönlichkeitsfaktor Neurotizismus zumindest theoretisch nahe.[87]

3.2.3 Dunkle Triade und kontraproduktives Verhalten

Eine Metaanalyse, in die 245 Stichproben eingeflossen sind, zeigt den Zusammenhang zwischen der sogenannten dunklen Triade und

[80] Beierlein et al. (2012).
[81] Mussel (2007).
[82] Danner et al. (2019).
[83] Küfner et al. (2015).
[84] Beierlein et al. (2015).
[85] Seipel (2002).
[86] Marcus (2006).
[87] Nettelnstroth et al. (2020b).

kontraproduktivem Verhalten.[88] Die dunkle Triade beschreibt Ausprägungen der Persönlichkeit, die sich noch im Normalbereich bewegen, jedoch sozial eher unerwünscht sind[89]. Unterschieden werden die drei folgenden, untereinander korrelierenden Varianten der Persönlichkeit:

- *Narzissmus* beschreibt eine übermäßig ausgeprägte Selbstbezogenheit, die in einem grandiosen Selbstbild mündet. Andere Menschen werden dafür benutzt in dieser positiven Sicht auf das eigene Selbst bestätigt zu werden, und diese zusätzlich zu verstärken.
- *Psychopathie* beschreibt eine Mischung aus antisozialem Verhalten und antisozialer Emotionalität. Daraus resultieren mangelnde Sorge um Andere, unverbindlicher Umgang mit sozialen Regeln, Impulsivität und mangelndes Schuldgefühl.
- *Machiavellismus* beschreibt eine Ausprägung von manipulativen Verhaltensweisen, die sich nicht an moralischen Standards orientieren. Die zugrundeliegende Weltsicht ist zynisch und emotional kalt.[90]

In der gesichteten Literatur sind keine Hinweise auf bestehende Erkenntnisse zur Ausprägung der dunklen Triade bei Polizeivollzugsbeamt:innen vorhanden.

3.2.4 Autoritarismus und kontraproduktives Verhalten

Autoritarismus ist bereits in den 1950er Jahren als ein psychologisches Konstrukt zur Erklärung von faschistischen und nationalistischen Einstellungen beschrieben worden.[91] Das seitdem stets weiterentwickelte Konstrukt umfasst in seiner aktuellen Fassung nach Altemeyer drei Dimensionen[92]:

- *Autoritäre Aggressionen* sind Aggressionen gegenüber Personen, die konventionellen Werten bzw. den Werten der eigenen Bezugsgruppe nicht entsprechen.

[88] O'Boyle et al. (2012).
[89] Paulhus und Williams (2002).
[90] Vgl. Nerdinger und Schaper (2014); Asendorpf (2019).
[91] Adorno et al. (1950).
[92] Altemeyer (1996).

- *Autoritäre Unterwürfigkeit* beschreibt Unterwürfigkeit gegenüber idealisierten Autoritäten der Eigengruppe, deren Anordnungen unkritisch ausgeführt werden.
- *Konventionalismus* ist die Orientierung an etablierten konventionellen Werten, insbesondere den Werten, die von der eigenen Bezugsgruppe geteilt werden.[93]

Neuere Theorien stellen Autoritarismus als Persönlichkeitsdimension infrage, sie verorten das Beschriebene als soziale Einstellungsdimension(en).[94] Unabhängig von diesem Aspekt ist Autoritarismus für das vorliegende Vorhaben in jedem Fall von hoher Relevanz, da es sich als starker Prädiktor für Vorurteile erweist[95] und auch Petersen erörtert die Bedeutung von Autoritarismus für diskriminierendes Verhalten[96]. Außerdem zeigen Decker et al. deutliche Zusammenhänge zu rechtsextremen Einstellungen auf.[97]

In der gesichteten Literatur sind keine Hinweise auf bestehende Erkenntnisse zur Ausprägung von Autoritarismus bei deutschen Polizeivollzugsbeamt:innen vorhanden. Eine israelische Untersuchung unter sicherheitsrelevanten Berufsgruppen und einer Kontrollgruppe zeigt jedoch, dass Grenzpolizisten (ausschließlich Männer) die signifikant höchsten Werte in der eingesetzten Autoritarismus-Skala aufweisen.[98]

3.3 Selbstkontrolle als Prädiktor kontraproduktiven Verhaltens

Selbstkontrolle erweist sich als ein starkes Korrelat (im Sinne eines negativen Zusammenhangs) zu kontraproduktivem Verhalten[99]. Ein wesentliches theoretisches Fundament zum Zusammenhang von Selbstkontrolle und delinquentem Verhalten bietet die *General Theory of Crime* (GOTC)[100] von

[93] Vgl. McFarland (2010).
[94] Vgl. Duckitt (2015).
[95] McFarland (2010).
[96] Petersen (2020).
[97] Decker et al. (2020).
[98] Rubinstein (2006).
[99] Pratt und Cullen (2000).
[100] Gottfredson und Hirschi (1990).

Gottfredson und Hirschi. In dieser wird Selbstkontrolle als ein relativ stabiles Persönlichkeitsmerkmal erachtet. Während eine hohe Selbstkontrolle die Wahrscheinlichkeit von kriminellen Handlungen reduziert, ist eine geringe Selbstkontrolle eher mit kriminellen Handlungen assoziiert. Die Entstehung geringer Selbstkontrolle wird im familiären Sozialisationsraum in der Kindheit mit unwirksamer Erziehung und geringer Bindung angesiedelt. Im Folgenden sind die von Gottfredson und Hirschi beschriebenen Charakteristika für geringe Selbstkontrolle aufgelistet[101]:

- starke „Hier und Jetzt"-Orientierung
- geringe Sorgfalt, geringe Persistenz und geringe Verlässlichkeit
- starke Abenteuerlust/Risikoverhalten
- ausgeprägtes Bedürfnis nach körperlicher Aktivität
- starke Tendenz zur Selbstbezogenheit
- Insensibilität
- geringe Frustrationstoleranz

Während Metaanalysen[102] eine niedrige Selbstkontrolle unabhängig von der Messung als Prädiktor für abweichendes Verhalten bestätigen, zeigte sich in einer jüngeren Studie mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen, dass nicht alle Dimensionen von Selbstkontrolle einen Zusammenhang zu abweichendem Verhalten aufweisen. Einen starken Effekt auf kontraproduktives Verhalten hat aber, wie in anderen Untersuchungen, auch hier das Risikoverhalten als Dimension der Abenteuerlust.[103]

Erkenntnisse zur Ausprägung der Selbstkontrolle von Polizeibeamt:innen sind in der bestehenden Literatur der empirischen Polizeiforschung nur vereinzelt gefunden worden.[104] So weisen in einer Untersuchung von Ellrich und Baier bei einem Vergleich ausgewählter Personenmerkmale Polizeibeamt:innen geringere Werte der Selbstkontrolle auf, als die Allgemeinbevölkerung.[105] Die Ergebnisse einer aktuellen Untersuchung deuten außerdem theoriekonform einen negativen

[101] Gottfredson und Hirschi (1990).
[102] Z. B. Pratt und Cullen (2000).
[103] Schepers (2016).
[104] Z. B. Kanning (2002).
[105] Ellrich und Baier (2015).

Zusammenhang zwischen Selbstkontrolle und persönlicher Beteiligung an Eskalationen in polizeilichen Einsatzsituationen an.[106]

Zu einer Facette der Selbstkontrolle, dem Risikoverhalten, konnte in einer polizeilichen Stichprobe in Kombination mit den Big Five eine Risikogruppe identifiziert werden.[107] Diese Risikogruppe zeichnet sich durch jeweils erhöhtes Risikoverhalten, emotionale Stabilität und Sensitivität aus und weist gleichzeitlich eine geringe Soziabilität auf. Dieser Typus macht immerhin etwa ein Fünftel der Stichprobe aus. Nettelnstroth übersetzt die Charakteristika dieser Risikogruppe mit *Ich nehme gerne Risiken in Kauf, bin dabei total ruhig, weiß genau, wie der Andere sich fühlt und das bedeutet mir überhaupt nichts.*[108]

4 Fazit und Ausblick

Zukünftige Forschungsansätze müssen darauf abzielen, kontraproduktives Verhalten bereits frühzeitig, also noch vor Eintritt in die Polizeibehörde, vorhersagen zu können.

Im Projekt POLNACH sind wesentliche Erkenntnisse zur allgemeinen Eignungsprognose erreicht, Verfahren bzw. Verfahrenskombinationen zur Auswahl geeigneter Bewerber:innen sind vorhanden.[109] Neben dieser Selektion der geeigneten Bewerber:innen auf Basis einer günstigen Prognose hinsichtlich der Erfolgskriterien für den Polizeiberuf, sollte zusätzlich auch eine Selektion auf Basis der Vorhersage kontraproduktiven Verhaltens vorgenommen werden. Dies hat für die Polizeien hervorzuhebende Relevanz, da der Polizeiberuf mit besonderen Freiheitsgraden und großer Verantwortung einhergeht[110] und sich von Mitarbeiter:innen, sollten sie sich doch nicht als geeignet herausstellen, nicht sehr einfach wieder getrennt werden kann[111].

Um dem Ziel der Vorhersage von Formen kontraproduktiven Verhaltens und Radikalisierungstendenzen in der polizeilichen Personalauswahl gerecht zu werden, können statistische Zusammenhänge zwischen Eigenschaften von

[106] Rabehl (2021).
[107] Damm (2017).
[108] Nettelnstroth (2020).
[109] Nettelnstroth et al. (2020b).
[110] Frintrup und Mussel (2004).
[111] Kanning (2002).

Stelleninhaber:innen im Polizeivollzugsdienst und Maßen kontraproduktiven Verhaltens ermittelt werden (siehe Tab. 4). Kontraproduktives Verhalten soll dabei nicht nur über Selbstaussagen der Befragten erfasst werden, sondern zusätzlich auch über Fremdbeurteilungen (von zum Beispiel Vorgesetzten oder Kolleg:innen) erfasst werden.

Literatur

Adams, J. S. (1965). Inequity In Social Exchange. *Advances in Experimental Social Psychology, 2*, S. 267.

Adorno, T. W., Frenkel-Brunswik, E., Levinson, D., & Sanford, N. (1950). *The authoritarian personality*. New York: Harper.

Alain, M., & Grégoire, M. (2008). Can ethics survive the shock of the job? Quebec's police recruits confront reality. *Policing & Society, 18*, S. 169.

Altemeyer, B. (1996). *The authoritarian specter*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Asendorpf, J. B. (2019). Persönlichkeitsbereiche. In J. B. Asendorpf (Hrsg.), *Persönlichkeitspsychologie für Bachelor* (S. 81–150). Berlin, Heidelberg: Springer.

Beierlein, C., Asbrock, F., Kauff, M., & Schmidt, P. (2015). Die Kurzskala Autoritarismus (KSA-3). Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS). https://doi.org/10.6102/zis228.

Beierlein, C., Baumert, A., Schmitt, M., Kemper, C. J., Kovaleva, A., & Rammstedt, B. (2012). Kurzskalen zur Messung der Ungerechtigkeitssensibilität: Die Ungerechtigkeitssensibilität-Skalen-8 (USS-8). GESIS-Working Papers. https://www.gesis.org/fileadmin/kurzskalen/working_papers/USS8_Workingpaper.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Berkowitz, L. (1989). Frustration-Aggression Hypothesis: Examination and Reformulation. *Psychological Bulletin, 106*, S. 59.

Berry, C., Ones, D., & Sackett, P. (2007). Interpersonal Deviance, Organizational Deviance, and Their Common Correlates: A Review and Meta-Analysis. *The Journal of applied psychology, 92*, S. 410.

Dalal, R. S. (2005). A Meta-Analysis of the Relationship Between Organizational Citizenship Behavior and Counterproductive Work Behavior. *Journal of Applied Psychology, 90*, S. 1241.

Damm, P. (2017). *Persönlichkeitsstrukturen von Polizeibeamten/-innen und Delinquenten im Vergleich*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Danner, D., Rammstedt, B., Bluemke, M., Treiber, L., Berres, S., Soto, C., & John, O. (2019). Das Big-Five Inventar 2: Validierung eines Persönlichkeitsinventars zur Erfassung von 5 Persönlichkeitsdomänen und 15 Facetten. *Diagnostica, 65*, S. 121.

Dauksch, J., & Remke, S. (2013). Die Wirksamkeit von Persönlichkeitstests in der Personalauswahl von polizeilichen Spezialverwendungen am Beispiel einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit. *Polizei & Wissenschaft, 1*, S. 28.

Decker, O., Kiess, J., Schuler, J., Handke, B., Pickel, G., & Brähler, E. (2020). *Autoritäre Dynamiken: Alte Ressentiments – neue Radikalität. Leipziger Autoritarismus Studie 2020: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf.* Gießen: Psychosozial-Verlag.

Dollard, J., Doob, L. W., Miller, N. E., Mowrer, O. H., Sears, R. R., Yale University, & Institute of Human Relations (1939). *Frustration and aggression*. New Haven/London: Pub. for the Institute of human relations by Yale University Press; Oxford University Press. http://search.ebscohost.com/direct.asp?db=pzh&jid=200416227&scope=site. Zugegriffen: 3. März 2021.

Duckitt, J. (2015). Authoritarian Personality. In: J. D. Wright (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (S. 255–261). Oxford: Elsevier.

Ellrich, K., & Baier, D. (2015). Die Polizei – ein Spiegel der Gesellschaft? Ein Vergleich von Personenmerkmalen und Wohlbefinden zwischen Einsatz- und Streifendienstbeamten und der Allgemeinbevölkerung in Niedersachsen. *Polizei & Wissenschaft, 16*, S. 48.

Fekjær, S. B., Petersson, O., & Thomassen, G. (2014). From legalist to Dirty Harry: Police recruits' attitudes towards non-legalistic police practice. *European Journal of Criminology, 11*, S. 745.

Freistaat Sachsen (2020). Expertengruppe empfiehlt 840 zusätzliche Stellen bei der sächsischen Polizei. https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/233706. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Frintrup, A., & Mussel, P. (2004). Personalauswahl von Polizeibeamten und Mitarbeitern in Sicherheitsbehörden: Ein Plädoyer für psychologische Integritätsdiagnostik. *Polizei & Wissenschaft, 5*, S. 55.

Frintrup, A., Schuler, H., & Mussel, P. (2004). Gelegenheit macht Diebe? – Berufliche Integritätsdiagnostik mit PIA. *Wirtschaftspsychology aktuell, 4*, S. 58.

Gottfredson, M. R., & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford, CA: Stanford University Press.

Gourmelon, A. (2017). Bewährung von Integritätstests in der Praxis – Studienergebnisse aus dem öffentlichen Sektor. In C. Stark (Hrsg.), *Korruptionsprävention: Klassische und ganzheitliche Ansätze* (S. 21–35). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Greenberg, J. (1990). Employee theft as a reaction to underpayment inequity: The hidden cost of pay cuts. *Journal of Applied Psychology, 75*, S. 561.

Gruys, M. L., & Sackett, P. R. (2003). Investigating the Dimensionality of Counterproductive Work Behavior. *International Journal of Selection and Assessment, 11*, S. 30.

Hough, L. M. (1992). The „Big Five" Personality Variables–Construct Confusion: Description Versus Prediction. *Human Performance, 5*, S. 139.

Kanning, U. P. (2002). Soziale Kompetenzen von Polizeibeamten. *Polizei & Wissenschaft, 3*, S. 18.

Kanning, U. P. (2011). *Inventar zur Messung der Glaubwürdigkeit in der Personalauswahl (IGIP)*. Göttingen: Hogrefe.

Kanning, U. P. (2015). *Personalauswahl zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Eine wirtschaftspsychologische Analyse*. Berlin: Springer.

Kanning, U. P., Jens, M., & Schlösser, S. (2006). Anforderungsanalyse zur Bestimmung grundlegender sozialer Kompetenzen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. *Polizei & Wissenschaft, 7*, S. 36.

Kanning, U. P. & Schuler, H. (2014). *Lehrbuch der Personalpsychologie.* 3. Aufl. Göttingen: Hogrefe.

Kaplan, H. B. (1975). *Self-Attitudes and Deviant Behavior*. Pacific Palisades, CA: Goodyear.

Kauffeld, S., & Grohmann, A. (2014). Personalauswahl. In S. Kauffeld (Hrsg.), *Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie für Bachelor* (S. 99–118). Berlin, Heidelberg: Springer.

Küfner, A. C. P., Dufner, M., & Back, M. D. (2015). Das Dreckige Dutzend und die Niederträchtigen Neun. *Diagnostica, 61*, S. 76.

Marcus, B. (2006). *IBES. Inventar berufsbezogener Einstellungen und Selbsteinschätzungen*. Göttingen: Hogrefe.

Marcus, B., & Schuler, H. (2004). Antecedents of Counterproductive Behavior at Work: A General Perspective. *Journal of Applied Psychology, 89*, S. 647.

McFarland, S. (2010). Authoritarianism, Social Dominance, and Other Roots of Generalized Prejudice. *Political Psychology, 31*, S. 453.

Mildebrath, C. (2015). *Entwicklung und Veränderung von Vorurteilen durch polizeipraktische Erfahrung im Studium: Thema: Bildung, Veränderung und Erhärtung von Vorurteilen mit polizeilichem Zusammenhang im praktischen polizeilichen Dienst*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Mussel, P. (2007). Persönlichkeitsinventar zur Integritätsabschätzung (PIA). In J. Erpenbeck & L. von Rosenstiel (Hrsg.), *Handbuch Kompetenzmessung: Erkennen, verstehen und bewerten von Kompetenzen in der betrieblichen, pädagogischen und psychologischen Praxis* (S. 3–18). 2. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.

Nerdinger, F. W., & Schaper, N. (2014). Formen des Arbeitsverhaltens. In F. W. Nerdinger, G. Blickle & N. Schaper (Hrsg.), *Arbeits- und Organisationspsychologie* (S. 441–459). Berlin, Heidelberg: Springer.

Nettelnstroth, W. (2017). Anforderungen an die polizeiliche Personalauswahl – Empirische Erkenntnisse zum Person-Job Fit. In A. Fischbach, P. W. Lichtenthaler, J. Boltz & B. Werdes (Hrsg.), *Erfolgreiches Personalmanagement in der Polizei*, Psychologie in der Polizeiwissenschaft (S. 89–106). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Nettelnstroth, W. (2020). *Einführung geeigneter Persönlichkeitstestverfahren zur Erkennung charakterlicher Eignung*. Präsentation gehalten auf der „Mit Sicherheit für die Demokratie – Strategien gegen Radikalisierung“ – Zukunft der Polizei 2030. Hamburg.

Nettelnstroth, W., Martens, A., & Binder, H. (2020a). *Nachwuchsgewinnung in der Polizei: Das polizeiliche Anforderungsprofil für das Einstiegsamt und aussagekräftige Verfahren der Personalauswahl*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Nettelnstroth, W., Martens, A., & Binder, H. (2020b). Polizeiliche Anforderungsprofile, Personalauswahl und Nachwuchsgewinnung: Eine Forschungskooperation zwischen der Akademie der Polizei Hamburg und der HWR Berlin. In W. Nettelnstroth (Hrsg.), *Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zur Polizeipsychologie* (S. 140–153). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

O’Boyle, E. H., Forsyth, D. R., Banks, G. C., & McDaniel, M. A. (2012). A meta-analysis of the Dark Triad and work behavior: A social exchange perspective. *Journal of Applied Psychology, 97*, S. 557.

Ones, D., & Viswesvaran, C. (2001). Integrity Tests and Other Criterion – Focused Occupational Personality Scales (COPS) Used in Personnel Selection. *International Journal of Selection and Assessment, 9*, S. 31.

Paulhus, D. L., & Williams, K. M. (2002). The Dark Triad of personality: Narcissism, Machiavellianism, and psychopathy. *Journal of Research in Personality, 36*, S. 556.

Petersen, L.-E. (2020). Autoritarismus und Diskriminierung. In L.-E. Petersen & B. Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung Theorien, Befunde und Interventionen.* 2. Aufl. Weinheim: Beltz.

Pratt, T. C., & Cullen, F. T. (2000). The Empirical Status of Gottfredson and Hirschi's General Theory of Crime: A Meta-Analysis. *Criminology, 38*, S. 931.

Rabehl, B. T. (2021). *Deeskalation polizeilicher Interaktionen durch Selbstkontrolle der Polizeibeamt*Innen.* Unveröffentlichte Bachelorarbeit: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Remke, S. (2012). Personalauswahl. In H.-P. Schmalzl & M. Hermanutz (Hrsg.), *Moderne Polizeipsychologie in Schlüsselbegriffen* (S. 197–207). 3. Aufl. Stuttgart: Boorberg.

Robinson, S., & Bennett, R. (1995). A Typology of Deviant Workplace Behaviors: A Multidimensional Scaling Study. *The Academy of Management Journal, 38*, S. 555.

Rubinstein, G. (2006). Authoritarianism Among Border Police Officers, Career Soldiers, and Airport Security Guards at the Israeli Border. *Journal of Social Psychology, 146*, S. 751.

Ruhdorfer-Ritt, D. (2013). Personalauswahl. In M. Landes & E. Steiner (Hrsg.), *Psychologie der Wirtschaft* (S. 175–195). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Sackett, P. R., & DeVore, C. J. (2001). Counterproductive behaviors at work. In: N. Anderson, D. S. Ones, H. K. Sinangil, & V. Viswesvaran (Hrsg.), *Handbook of Industrial, Work, and Organizational psychology* (S. 145–164). London: Sage.

Salgado, J. (2002). The Big Five Personality Dimensions and Counterproductive Behaviors. *International Journal of Selection and Assessment, 10*, S. 117.

Schepers, D. (2016). Selbstkontrolle und abweichendes Verhalten. In J. Reinecke, M. Stemmler & J. Wittenberg (Hrsg.), *Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter: Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren* (S. 201–216). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Schmidt, F., & Hunter, J. (1998). The Validity and Utility of Selection Methods in Personnel Psychology. *Psychological Bulletin, 124*, S. 262.

Schuler, H. (2013). Personalauswahl. In R. Stock-Homburg (Hrsg.), *Handbuch Strategisches Personalmanagement* (S. 29–58). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Schuler, H. (2014a). *Psychologische Personalauswahl: Eignungsdiagnostik für Personalentscheidungen und Berufsberatung.* 4. Aufl. Göttingen: Hogrefe.

Schuler, H. (2014b). Arbeits- und Anforderungsanalyse. In U. P. Kanning & H. Schuler (Hrsg.), *Lehrbuch der Personalpsychologie* (S. 61–98). Göttingen: Hogrefe.

Schuler, H. (2014c). Biografieorientierte Verfahren der Personalauswahl. In U. P. Kanning & H. Schuler (Hrsg.), *Lehrbuch der Personalpsychologie* (S. 254–299). Göttingen: Hogrefe.

Seipel, C. (2002). Deutsche Version der Self-Control Skala. Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS). https://doi.org/10.6102/zis137.

Thielgen, M. M. (2016). Die Polizei der Zukunft – Wir brauchen Polizistinnen und Polizisten: Mit Herz, Verstand und … ? *Polizei & Wissenschaft, 17*, S. 39.

Van Iddekinge, C. H., Roth, P. L., Raymark, P. H., & Odle-Dusseau, H. N. (2012). The criterion-related validity of integrity tests: An updated meta-analysis. *Journal of Applied Psychology, 97*, S. 499.

Van Maanen, J. (1975). Police socialization: A longitudinal examination of job attitudes in an urban police department. *Administrative science quarterly, 20*, S. 207.

Vera, A., & Kokoska, W. (2009). Die Polizei als alternde Organisation – Konsequenzen für das Personalmanagement. In Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei (Hrsg.), *Ausgewählte Aspekte des Personalmanagements in der Polizei* (S. 11–46). Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.

Zick, A. (2020). Rassismus. In L.-E. Petersen & B. Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung Theorien, Befunde und Interventionen* (S. 125–135). 2. Aufl. Weinheim: Beltz.

Prof. Dr. Wim Nettelnstroth ist Professor für Psychologie (Personalmanagement) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in den Feldern der Personal- und Organisationspsychologie, insbesondere in der polizeilichen Personalauswahl, der Organisationsdiagnostik sowie Kommunikation/Konflikt und Führung.

Henriette Binder ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen in der polizeilichen Personalauswahl und Eignungsdiagnostik, systemischen Perspektiven und Beratung in der Arbeitspsychologie und psychischer Gesundheit und Krankheit in polizeilichen Kontexten.



Die Vermittlung transkulturellen Wissens in der Aus- und Fortbildung als wesentlicher Baustein gegen individuellen und strukturellen Rassismus in der Polizei

André Schulz

Zusammenfassung

Transkulturelle Kompetenz ist eine Schlüsselkompetenz für Polizist:innen. Transkulturelles Wissen hilft ihnen, die für ihren Dienst notwendigen Resilienzen zu verfestigen oder zu entwickeln und ist ein wesentlicher Faktor, um Rassismus innerhalb der Polizei zu begegnen. Schaut man sich bundesweit aber die Realität in der polizeilichen Aus- und Fortbildung an, stellt man fest, dass die Vermittlung der transkulturellen Kompetenz oftmals immer noch nicht mehr als eine Absichtserklärung ist. Das große Potenzial des transkulturellen Wissens für die Polizei ist bisher kaum ins Bewusstsein der Verantwortlichen gerückt.

Schlüsselwörter

Sozialkompetenz · Resilienzen · Transkulturalität · Polizei · Rassismus

A. Schulz (✉)
Hamburg, Deutschland
E-Mail: andre.schulz@vodafonemail.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_30

1 Einleitung

Es vergeht seit geraumer Zeit kaum ein Tag, an dem in den Medien nicht von rassistischen Vorwürfen gegenüber Polizeibeamt:innen berichtet wird. Auch wenn sich bei einem Großteil der Fälle im Laufe der intensiveren Prüfung ein Rassismusvorwurf nicht halten lässt, wurden diverse Sachverhalte bekannt, die eine andere, eine deutliche Sprache sprechen. Entsprechend nachvollziehbar war und ist deshalb die Forderung nach einer Rassismus-Studie in der Polizei, u. a. auch vom BKA-Präsidenten Holger Münch, der vor einem Vertrauensverlust in die Sicherheitsbehörden warnte.[1] Bundesinnenminister Horst Seehofer sprach daraufhin ein Machtwort, teilte medial mit, dass es so eine Studie nicht geben werde und stattdessen eine Studie zum „Alltagsrassismus" in der Gesellschaft sowie eine „Untersuchung des Polizeialltags" durchgeführt werden solle: „Es wird keine Studie geben, die sich mit Unterstellungen und Vorwürfen gegen die Polizei richtet."[2] Anstatt sich also den zahlreichen Vorwürfen neutral und wissenschaftlich anzunehmen, was klug und weitsichtig gewesen wäre, nimmt dieser reflexhaft eine Täter-Opfer-Umkehr vor, unterstellt den handelnden Polizist:innen stets einwandfreies Verhalten und viktimisiert die Betroffenen erneut. Damit erweist er aber den Polizeien einen Bärendienst. Einige Länder, wie z. B. Hamburg, verkündeten daraufhin zwar, eigene Rassismus-Studien bei der Polizei durchführen zu wollen, bisher blieb es aber bei den Absichtserklärungen bzw. stecken die entsprechenden Bemühungen immer noch in den Kinderschuhen. Parallel werden beträchtliche Ressourcen in die Bekämpfung der „Clankriminalität" investiert und jede diesbezügliche polizeiliche Maßnahme medial wirksam inszeniert. Im „Lagebericht Clankriminalität 2020" der Polizei Berlin werden 388 Tatverdächtige aus „Großfamilien" aufgeführt[3], was laut PKS ungefähr 0,3 % aller Tatverdächtigen dort ausmacht. Der Großteil dieser 388 Tatverdächtigen ist dabei mit sog. Bagatellkriminalität in Erscheinung getreten. Dieses polizeiliche Vorgehen der Selektierung nach ethnischer Zugehörigkeit und Stigmatisierung anhand von Familiennamen, darf durchaus als rassistisch bezeichnet werden. Kriminalistisch notwendig ist es jedenfalls nicht.

---

[1] Zum aktuellen Stand der Rassismusforschung vgl. in diesem Band Karakayalı; Atali-Timmer, Fereidooni und Schroth sowie Pichl.

[2] Vgl. Bundesministerium des Innern (2020); sowie Schiemann (2020) zum Forschungsprojekt MEGAVO.

[3] Vgl. dpa (2021).

Wenn man selber in polizeilichen Bildungseinrichtungen unterrichtet, stellt man sehr schnell fest, dass die Dienstanfänger:innen in der Regel unvoreingenommen und offen sind. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass die Bewerber:innen bei der Polizei in einem eventuell erhöhten Maße „wertkonservativ" sind, darf man an dieser Stelle dem polizeilichen Einstellungsverfahren durchaus attestieren, dass offensichtlich problematische Kandidat:innen vor der Einstellung – bis auf tatsächlich wenige Einzelfälle – aussortiert werden.[4] Die Offenheit der Dienstanfänger:innen ändert sich aber schlagartig, sobald diese aus dem ersten Praktikum zurück im Hörsaal sind. Plötzlich vernimmt man Vorurteile – gegen Minderheiten allgemein – und es wird von „Wir" und „Die" gesprochen.[5] Nun ist ein gewisses Streben nach Zugehörigkeit zu der „Polizeifamilie" und auf der Suche nach der eigenen Identität innerhalb der Polizei sicherlich nachvollziehbar und psychologisch erklärbar, die Konsequenzen daraus müssen aber hellhörig machen, da sie gesamtgesellschaftlich kontraproduktiv, ja sogar gesellschaftsschädlich sind. Man muss zur Bewertung des Problems aber nicht nur den jeweiligen „Einzelfall" betrachten, sondern die Polizei in ihrer Gesamtheit. Gerade die Organisation Polizei ist durch ihren Aufbau und ihre Tätigkeit prädestiniert für strukturellen Rassismus.[6] Beim strukturellen Rassismus geht es eben nicht um rassistische Äußerungen Einzelner, sondern um (strukturierte) Abläufe und Routinen, die zur ungerechtfertigten Benachteiligung von Schwarzen, PoC und generell optisch „Nicht-Deutschen" führt.

2 Anforderungen an die Polizei – gesetzlicher und gesellschaftlicher Auftrag

Neben den grundlegenden rechtlichen und fachlichen Kenntnissen wird von Polizist:innen zur Bewältigung der gesetzlichen präventiven und repressiven Aufgabenwahrnehmung als Ausfluss der beamtenrechtlichen Bestimmungen aus Art. 33 Abs. 5 GG Empathie sowie notwendigerweise ein Rollen- und Perspektivwechsel erwartet. Polizist:innen müssen – zumindest ansatzweise – die Bandbreite der Verhaltensmuster „anderer Kulturen" kennen und ein Gespür dafür

[4] Vgl. Nettelnstroth und Binder in diesem Band.

[5] Zum Stand der Einstellungsforschung von Polizeibeamt:innen vgl. Wegner und Ellrich in diesem Band.

[6] Vgl. Auma (2017). Zudem in diesem Band Bosch und Thurn; Groß, Clasen und Zick sowie Gutschmidt und Czudnochowski.

entwickeln, wie sie sich innerhalb dieser Bandbreite von Möglichkeiten verhalten können. Diese Verpflichtung kann auch nicht dadurch ersetzt werden, auf die vermehrte Einstellung von Beamt:innen mit Migrationshintergrund zu setzen, denn es ist eine Individualanforderung an jede einzelne Polizeibeamtin und jeden einzelnen Polizeibeamten. Die erhöhten Einstellungszahlen von Polizist:innen mit Migrationshintergrund sind zwar aus Gründen der Diversität sehr zu begrüßen, denn es ermöglicht eine angemessene und der aktuellen Realität angepasste Repräsentanz der Bevölkerungszusammensetzung, sodass sich die demographisch veränderte Bevölkerung in „ihrer" Polizei wiederfindet.[7] Allerdings sitzen viele Polizei-Entscheider der Illusion auf, dass mit der Einstellung von Migrant:innen alle transkulturellen Probleme zwischen Polizei und Bevölkerung gelöst seien: „Der Irrglaube, dass Migranten einander schon verstehen würden, eben weil sie ja alle Migranten seien, verkennt die bestehenden ethnischen Vorurteile, die auch Migranten aus unterschiedlichen Gruppen untereinander besitzen."[8] Ein eigener Migrationshintergrund qualifiziert grundsätzlich nicht zur Vermittlung von transkulturellem Wissen, dazu bedarf es weitergehender Fortbildung. Außerdem gibt es auch unter Menschen mit Migrationshintergrund ausgeprägte Rassist:innen. Zudem betrachten sich viele Polizist:innen mit Migrationshintergrund oftmals ausdrücklich als „deutsche" Polizeibeamt:innen, die nicht als „Quoten-Ausländer:innen" innerhalb der Polizei zur Bewältigung von Problemen „ihrer Kultur" herangezogen bzw. reduziert werden wollen[9]. Eine ausgeprägte transkulturelle Kompetenz, die Teil der sozialen Kompetenz ist, ist eine der wesentlichsten Fähigkeiten von Polizeibeamt:innen, um ihren gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag effizient und effektiv wahrnehmen zu können.

3 Funktionen von Kultur, Werte und Normen, kulturgeschichtliche Einflussfaktoren

„Kultur" ist ein sehr häufig gebrauchter Begriff, im Alltag wie auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften, dabei ist er nur schwer zu fassen und äußerst vieldeutig. Es gibt verschiedene Kulturbegriffe bzw. Definitionsansätze, z. B. den anthropologischen, ethnologischen, philosophischen, soziologischen,

[7] Vgl. Klimke (2020).
[8] Köpke und Hahn (2019), S. 242.
[9] Vgl. Regge (2013).

den „engen Kulturbegriff" (Hochkultur) oder den „erweiterten Kulturbegriff" (Lebenswelten).[10] „Kultur" meint im weitesten Sinne die vom Menschen durch die Bearbeitung der Natur mithilfe von planmäßigen Techniken selbst geschaffene Welt der geistigen Güter, materiellen Kunstprodukte und sozialen Einrichtungen.[11] Die wesentlichste Unterscheidung ist die zwischen primordialen und konstruktivistischen Kulturkonzepten. Das primordiale Kulturkonzept, welches mittlerweile als überholt gilt, geht davon aus, dass eine kulturell-ethnische Herkunft ein typisches bzw. spezifisches kulturelles Handeln zur Folge hat. Beim konstruktivistischen Kulturkonzept geht man davon aus, dass Kulturen einer Interaktion unterliegen und dynamisch bzw. verhandelbar sind.

Eine wesentliche Funktion von Kultur besteht darin, dass „sie nach innen hin integrativ, nach außen hin hierarchisch und ausgrenzend funktioniert"[12], d. h. die individuelle und kollektive Identitätsentwicklung basiert auf Unterscheidung (Wechselspiel von „Dazugehören" und „Abgrenzung"). Identität ist die einzigartige Persönlichkeitsstruktur eines Menschen, die sich ständig entwickelt und auch verändert.[13] Kulturelle Identität entsteht aus dem kognitiven Vergleich des „Eigenen" im Gegensatz zu dem „Anderen". Bei diesem stark von Gefühlen geprägten Vorgang vermittelt dieses Eigene oftmals ein mehr oder weniger ausgeprägtes Sicherheits-, Geborgenheits- und Heimatgefühl. Für Menschen stellt ein ungewollter Identitätsverlust ein psychisch durchaus größeres Problem dar, wenn wichtige Gruppenzugehörigkeiten (z. B. Familie, Freund:innen, Religion) verloren gehen.[14] Bei der Bildung einer kulturellen Identität spielen Werte eine maßgebliche Rolle. Werte – die nur sehr langfristig veränderbar sind, aber einer ständigen Anpassung unterliegen – entstehen überwiegend aus historischen, traditionellen und religiösen Aspekten oder Überlieferungen. Werte bzw. Wertvorstellungen sind nicht klar definierbare allgemein erstrebenswerte, moralisch oder ethisch als gut befundene spezifische Wesensmerkmale einer Person innerhalb einer Wertegemeinschaft. Aus den präferierten Werten resultieren Denkmuster, Glaubenssätze, Handlungsmuster und Charaktereigenschaften.[15] Im allgemeinen Sprachgebrauch sind Werte auch Normen bzw.

[10] Vgl. umfassender Überblick bei Fuchs (2012); Hansen (1993).
[11] Vgl. Nünning und Nünning (2008).
[12] Böhme (1996), S. 61.
[13] Zur Vertiefung bspw. Eickelpasch und Rademacher (2004).
[14] Vgl. Esch (2016), S. 41; Zick (2010).
[15] Vgl. Sauer (2021).

dem Verständnis nach normativ. Aus Werten entstehen Normen bzw. stellen sie die Grundlagen dafür dar. Werte werden in der Regel über die Sozialisation an nachfolgende Generationen weitergegeben, allerdings nicht vollständig. Kultur und Sozialisation sind eng miteinander verbunden. Die Fragen, in welcher Weise Kulturbesonderheiten spezifische Sozialisationsbedingungen darstellen und ob und auf welche Weise sie Sozialisationsprozesse beeinflussen, sind tatsächlich bis heute nur unzureichend erforscht.[16] Kulturen dürfen aber nicht zu stark als homogene Gemeinschaften wahrgenommen und ihre interne Heterogenität dabei vernachlässigt werden.[17]

Eine weitere Gefahr bei der kulturvergleichenden Sozialforschung besteht bei der Bewertung von unterschiedlichen Kulturen in Form von höher- oder minderwertig. In diesem Zusammenhang müssen beispielhaft auch die „Kulturdimensionsanalyse“ nach Hofstede[18] bzw. das „Kulturdimensionen-Modell“ nach Trompenaars[19], die sog. „Kulturstandards“ nach Thomas[20] oder auch die GLOBE-Studie[21] genannt werden, die immer wieder für kulturvergleichende Analysen benutzt werden, kritisch betrachtet werden, da auch sie die Gefahr der Verallgemeinerung und die Bildung von Stereotypen begünstigen. Bis heute findet oftmals noch eine Unterscheidung nach individualistischen und kollektivistischen Kulturen statt.[22] Diese Unterscheidung in ihrer engen ideologischen Ausrichtung gilt aber mittlerweile ebenfalls als überholt.

Beschäftigt man sich mit dem transkulturellen Ansatz für die Polizei, muss man aber noch zahlreiche weitere Aspekte betrachten, da auch diese einen Einfluss auf das Verhalten von Menschen unterschiedlicher Kulturräume[23] haben. So spielen z. B. die Kreuzzüge für einige Kulturen bis heute eine nicht zu

[16] Vgl. Trommsdorff (2008).

[17] Vgl. Nünning und Nünning (2008).

[18] Vgl. Hofstede (2001).

[19] Vgl. Trompenaars und Hampden-Turner (2011).

[20] Vgl. Thomas (1996).

[21] Vgl. https://globeproject.com, zugegriffen: 18. Juli 2022.

[22] Vgl. Triandis (2018); Wagner und Küpper (2007).

[23] Der Begriff „Kulturkreis“ wird heutzutage in der Ethnologie aufgrund seiner Verwurzelung in der Expansionspolitik des westlichen Kolonialismus, teilweise rassistischer Annahmen über die im jeweiligen Kulturkreis lebenden Menschen und der Erkenntnis, dass Kulturen keine homogenen Gruppen sind, abgelehnt und stattdessen von Kulturräumen gesprochen.

unterschätzende Rolle.[24] Weit erheblicheren Einfluss hat aber bis heute der Kolonialismus.[25] In Hamburg wurde zur Aufarbeitung des kolonialen Erbes (erst) 2014 an der dortigen Universität eine Forschungsstelle eingerichtet, um die postkoloniale Erinnerungskultur neu aufzuarbeiten. Der Leiter, Prof. Dr. Jürgen Zimmerer, bemängelte mehrfach, dass es bisher keine entsprechend kritische Haltung zur deutschen Kolonialzeit gäbe, wie gegenüber dem Nationalsozialismus, obwohl diese angebracht sei. Nicht selten liest man in der Literatur die Argumentation, dass der deutsche Kolonialismus der Vorläufer des Faschismus und des Naziregimes war bzw. enge Bezüge aufweist.[26] Auch wenn der Kolonialismus ein weltweites Phänomen war, litten gerade der Nahe und Mittlere Osten sowie besonders der afrikanische Kontinent unter den Folgen. Die von den europäischen Kolonialmächten willkürlich gezogenen Grenzen blieben größtenteils auch die späteren Staatsgrenzen. In den Gebieten gab es bis dahin kaum einen an ein Territorium gebundenen Volksbegriff. Zugehörigkeit definierte sich meist nach der Ethnie. Als Ergebnis sind ein Großteil der Staaten heute Vielvölkerstaaten und überwiegend multireligiös.[27] Die Kolonialherren besetzten überwiegend die Posten in der Verwaltung selbst und verhinderten so eine Selbstverwaltung der einheimischen Bevölkerungsmehrheit. Dies hatte zur Folge, dass in vielen Ländern eine demokratische Tradition fehlt, was die Bildung von (Militär-) Diktaturen nach der Unabhängigkeit stark begünstigte.[28] Die besetzten Länder wurden überwiegend als Rohstofflieferanten genutzt, oft entstanden Monokulturen, das verarbeitende Gewerbe wurde stark vernachlässigt. Die Abhängigkeit vom Weltmarktpreis wurde immens und stürzte zahlreiche Länder in die Krise.

Der Kolonialismus ist als „formeller Imperialismus" ein Teil des Imperialismus. Der Begriff „Imperialismus" wurde bereits im 16. Jahrhundert geprägt, Imperialismus gab es de facto aber schon seit der Antike. Unter Imperialismus versteht man das Bestreben von Staaten, sich wirtschaftlichen und politischen

[24] Zur Vertiefung bspw. Ansary (2010).

[25] Zur Vertiefung bspw. Osterhammel und Jansen (1995); Ansprenger (1999); Tetzlaff und Jakobeit (2005); Stuchtey (2010); Pelizaeus (2011); Zimmerer (2011); Speitkamp (2014); Ziai (2016).

[26] Vgl. bspw. Langbehn und Salama (2011); Zimmerer (2011); Speitkamp (2014); Castro Varela und Dhawan (2015), S. 74 ff.

[27] Vgl. Enzyklopädie Britannica (1993), S. 59 ff.

[28] Vgl. Woyke (2016), S. 170.

Einfluss in anderen Ländern bzw. Völkern zu verschaffen.[29] Diese Einflussnahme erfolgt auf verschiedenen Wegen und reicht von der Schaffung von Abhängigkeiten bis hin zur Unterwerfung.[30] Der europäische Imperialismus war Hauptgrund für den 1. Weltkrieg, die schrecklichen Folgen sind hinlänglich bekannt. Der Imperialismus wird heute immer noch von verschiedenen Ländern in unterschiedlicher Form gelebt (z. B. Großbritannien, USA, Russland, China, Türkei). Weitere Einflussfaktoren, und zwar von erheblichem Ausmaß, stellen die verschiedenen Kriege der jüngeren Vergangenheit dar. Wurden und werden die Kriege seitens der verschiedenen Akteur:innen oftmals auch unter dem Deckmantel für Demokratie und Freiheit geführt, stecken tatsächlich durchgängig andere, imperialistische Gründe dahinter.

Wie auch immer man diese schwierige Gesamtthematik bewertet, haben Kolonialismus und Imperialismus massive Auswirkungen auf die jeweilige Bevölkerung und damit auch auf die hiesige Polizeiarbeit. In Zeiten von Globalisierung und Digitalisierung kann eine kriegerische Auseinandersetzung in einem arabischen oder afrikanischen Land für die hiesige Polizei bedeuten, dass Flüchtlinge aus dieser Region schon wenige Tage später bei uns auf öffentlichen Plätzen in Innenstädten stehen und einen Einsatz auslösen, den es für die eingesetzten Kräfte angemessen zu bewältigen gilt. Für diese hilft es zum einen, sich der Gesamtumstände bewusst zu sein, um die eigene Rolle richtig bewerten und ihre eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten (ausschließlich Symptom-, aber nicht Ursachenbekämpfung) einschätzen zu können, und zum anderen, den Sachverhalt aufgrund der fachlichen und transkulturellen Fähigkeiten zielführend und angemessen bewältigen zu können.

4 Sozialphilosophische Theorieansätze und Diversität

Die Sozialphilosophie als Unterdisziplin der praktischen Philosophie fragt danach, wie Menschen leben und handeln sollen, und zwar nicht als Individuum, sondern als Teil einer sozialen Gemeinschaft. Sie beschäftigt sich dabei hauptsächlich mit den Strukturen des Zusammenlebens und bedient sich hierfür einiger Theorieansätze mit Handlungsimplikationen für die Gesellschaftspolitik eines

[29] Vgl. Schöllgen und Kiessling (2009), S. 1–7.

[30] Vgl. Kennedy (1989); Münkler (2005); Eckert und Randeria (2009).

Staates.[31] Das bekannte Modell der Multikulturalität bezeichnet das Neben- oder Miteinander verschiedener Kulturen in einer Gesellschaft (z. B. Italiener:innen, Griech:innen, Türk:innen in einer deutschen Stadt). Man geht dabei von einem gruppenbezogenen Kulturverständnis aus, welches Kulturen als innerlich homogen und nach außen abgegrenzt versteht.[32] „Dem Verständnis von Multikulturalität liegt ein Kulturbegriff zugrunde, in dem kulturelle Eigenschaften als Werte und Normen gedacht werden, die statisch und quasi unveränderlich erscheinen."[33] Probleme hierbei: Es entsteht ein erhebliches Konfliktpotenzial, speziell aufgrund sozialer Ungleichgewichte und Bildung von Stereotypen. Zudem besteht bei diesem Ansatz die Wahrung der Diversität als Pflicht („die:der Ausländer:in", Gettoisierung, Parallelgesellschaften). „Menschen verschiedener Herkunft werden durch die Überbetonung von Herkunftskultur zu ewig fremden Nachbarn, betont wird trotz der Idee des Miteinanders das Trennende, nicht das Gemeinsame."[34]

Das Modell der Interkulturalität steht für eine große Bandbreite an Vorstellungen und Konzepten hinsichtlich des Zusammenlebens bzw. für das Aufeinandertreffen von verschiedenen Kulturen.[35] Im Kern sind damit die Kommunikation bzw. Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturräume gemeint. Interkulturalität geht davon aus, dass man in der Lage ist, die jeweilig andere Perspektive einnehmen und bewerten zu können. „Nach Konzepten der klassischen Interkulturalität sind Kulturen Orientierungssysteme, die Denken, Wahrnehmung, Werte und Handeln der Mitglieder von Gemeinschaften bestimmen. Da Menschen die Kulturen durch soziale Lernprozesse verinnerlichen, haben alle einen, ihr Verhalten prägenden, kulturellen Hintergrund. Damit können Menschen verschiedenen Kulturkreisen zugeordnet werden."[36] Nach diesem Modell könne eine klare Zuordnung in Eigen und Fremd oder Wir und die Anderen erfolgen.[37] Bei der Begegnung von zwei Kulturen entstehen kulturelle

[31] Vgl. Jaeggi und Celikates (2017) sowie zur Vertiefung Habermas (1978).

[32] Vgl. zur Vertiefung Stemmler (2011); Mabe (2005); Triebe (2012).

[33] Vgl. Kolle (2019).

[34] Vgl. Kolle (2019).

[35] Zur Vertiefung bspw. Yousefi und Braun (2011).

[36] Vgl. Kolle (2019).

[37] Zur Vertiefung Thomas (2014), S. 5 ff.

Überschneidungssituationen dann, wenn es zu wechselseitigen Beziehungen kommt.[38] „Zwischen dem Eigenkulturellen und dem als „fremd" Empfundenen entsteht ein Zwischenraum der Uneindeutigkeit, Vagheit und Neuartigkeit, der bedrohlich oder auch anregend wirken kann"[39], für dessen Bewältigung es interkultureller Kompetenz bedarf. Soweit die – mittlerweile ebenfalls überholte – Theorie. Denn auch bei diesem Modellansatz besteht die Hauptkritik darin, dass Kulturen nicht derart eng abgrenzbar sind. Zudem besteht eine recht große „Fettnäpfchengefahr", da man glauben könnte, eindeutige Verhaltensmuster bei einem der zahlreich angebotenen interkulturellen Fortbildungskurse erlernen zu können und dann später in der Praxisanwendung feststellt, dass die Wirklichkeit doch ganz anders aussieht.

Ein weiteres Modell stellt die Transkulturalität dar. Auch für dieses Modell gibt es verschiedene Definitionsansätze. Eine sehr prägnante lautet: „Transculturalism is seeing oneself in the other"[40]. Transkulturalität bedeutet im Kern, dass die Begegnung zweier unterschiedlicher Kulturen als Konsequenz zu einer Verwischung der Grenzen bis hin zur Aufhebung dieser Grenzen führen kann. Aus den separaten Einzelkulturen entstehe deshalb aber keine „Globalkultur", sondern es entstehen Individuen und Gesellschaften, die transkulturelle Elemente in sich tragen, ohne die eigenen Wurzeln zu ignorieren.[41] „Die Kombination von verschiedenen vertikalen und horizontalen Elementen verschiedener Herkunft macht so jedes Individuum transkulturell."[42] Grundlegend bei diesem Modell ist die Erkenntnis, dass in einer globalisierten Welt Kulturen weder territorial verortet werden können noch an homogene Gemeinschaften gebunden sind.[43] Während bei der Interkulturalität Kulturen als „Kugeln", „Inseln" oder „Sphären" angesehen werden, in denen es lediglich an den kulturellen Außengrenzen zu Austauschprozessen kommt (Kulturkonzept nach Herder), geht die Transkulturalität von der Öffnung, Dynamisierung und einem vielfältigen und wechselseitigen Durchdringen der Kulturen aus (Fluidität). Menschen derselben Nationalität können sich somit kulturell deutlich voneinander unterscheiden. Eine kulturelle Identität muss nichts mit

[38] Vgl. Thomas (2005), S. 43.
[39] Vgl. Thomas (2005), S. 43.
[40] Vgl. Cuccioletta (2002).
[41] Vgl. Welsch (2009); Köpke und Hahn (2019), S. 240 f.
[42] Vgl. Welsch (2009).
[43] Vgl. Kimmich und Schahdat (2012), S. 8.

einer Nationalität oder Staatszugehörigkeit zu tun haben. Der Begriff der Transkulturalität löste mittlerweile als kulturwissenschaftliches Paradigma das Konzept der Interkulturalität ab.[44]

5 Kommunikation und soziale Kompetenz

Der Großteil unseres Handelns findet im sozialen Kontext und damit auf den unterschiedlichsten Ebenen interpersoneller Beziehungen statt. Die soziale Kompetenz umfasst die Fähigkeiten zum „sozialen Handeln" im Sinne von Max Weber. Unter Sozialkompetenz werden all die geistigen und emotionalen Verhaltensweisen, Fähigkeiten und Einstellungen verstanden und zusammengefasst, die dazu beitragen, das eigene Handeln in konkreten sozialen Lebenssituationen von einer individuellen auf eine gemeinsame Handlungsorientierung hin auszurichten und uns erlauben, beruflich wie privat effektiv mit anderen Menschen zu interagieren.[45] Eine zuverlässige Messung der Sozialkompetenz ist schwieriger als die Feststellung von Fachqualifikationen. Soziale Kompetenz bzw. ihr Grad der Ausprägung kann aber durchaus psychologisch diagnostiziert werden, z. B. durch verschiedene Methoden der Verhaltensbeobachtung. In unterschiedlichen Kulturräumen, aber auch in unterschiedlichen Milieus innerhalb eines Kulturraumes können bei vergleichbaren situativen Anforderungen differierende Verhaltensweisen vom Individuum erwartet und somit als Kompetenz interpretiert werden. Das bedeutet z. B. für die Polizei, dass das Wissen (zumindest grundsätzlich) darüber vorhanden sein muss, dass Begrüßungsrituale, Mimik, Gestik und das Verhalten im öffentlichen Raum kulturellen Unterschieden unterliegen, die oftmals der Interpretation bedürfen, welche ganz entscheidend für die soziale Interaktion sind. Diesbezüglich sind aber generell keine umfangreichen Fachkenntnisse notwendig. Für die Interpretationen reicht in der Regel schon Empathie und ein gewisses Maß an Offenheit für andere Menschen und Kulturen. Für eine zielführende Interaktion ist es aber stets erforderlich, eine Beziehung zu der anderen Person aufzubauen und zuzulassen. Eine ausgeprägte soziale Kompetenz steigert zudem die Selbstsicherheit und ist Basis für eine gewaltfreie(re) Kommunikation.[46]

---

[44] Vgl. Kimmich und Schahdat (2012), S. 7.

[45] Vgl. z. B. Kanning (2009), S. 11 ff. oder Neyer und Asendorpf (2018), S. 165 ff.

[46] Vgl. z. B. Wendlandt (2003); Güroff (2017).

Die Kommunikation spielt bei der Polizei naturgemäß eine ganz besondere Rolle. Die Kommunikation entscheidet nicht selten darüber, ob eine Einsatzsituation zielführend und – nach Möglichkeit – für alle Seiten zufriedenstellend bewältigt werden konnte oder im negativen Fall völlig aus dem Ruder gelaufen ist. Die Grundlagen der Kommunikation, die in unzähligen Fach- und Lehrbüchern behandelt werden, werden als bekannt vorausgesetzt und sollen an dieser Stelle nicht vertieft werden. Es reicht, sich vor Augen zu führen, dass es beim Informationsaustausch zwischen Sender und Empfänger aus verschiedenen Gründen zu Kommunikationsstörungen kommen kann, die es nach Möglichkeit zu vermeiden gilt. Kommunikation erfolgt verbal und nonverbal. Bei der verbalen Kommunikation sind nicht nur die Sprache und die Worte entscheidend, sondern ebenso die paraverbalen Faktoren, also z. B. der Tonfall, Sprechtempo und -rhythmus und Pausen. Für viele Menschen aus anderen Kulturräumen ist aber die nonverbale Kommunikation entscheidender, also Gestik, Mimik und die räumliche Entfernung voneinander (Proxemik). Der Prozess der Kommunikation wird von frühester Kindheit an erlernt und geschieht größtenteils unbewusst. Gerade Polizeibeamt:innen machen sich oft nicht bewusst, dass die sehr direkte Art der hiesigen Kommunikation in der Welt eher selten, ja fast extrem ist. Eine direkte Kommunikation zeichnet sich durch ihre Informationsorientierung, Sachlichkeit und Eindeutigkeit aus. Die Inhaltsvermittlung erfolgt größtenteils durch die Sprache und kaum nonverbal. Es bleibt wenig Raum für Interpretationen (sog. „Low Context"-Kommunikation). Bei der indirekten Kommunikation erfolgt die Kommunikation eher „durch die Blume", Konflikte und Negativaussagen werden dabei vermieden. Es kommt eher darauf an, wie etwas gesagt wird, nicht was gesagt wird. Man muss „zwischen den Zeilen" lesen können. Die nonverbale Kommunikation spielt dabei eine entscheidende Rolle (sog. „High Context"-Kommunikation).[47] Für die erfolgreiche Arbeit der Polizeibeamt:innen sind die Aspekte der transkulturellen Kommunikation essentiell, deshalb ist es notwendig, diese zu kennen und sich entsprechend – soweit es möglich ist – darauf einzulassen. Kommunikation ist keine Einbahnstraße.

[47] Vgl. Hall (1989).

6 Entstehungsfaktoren für Rassismus innerhalb der Polizei

Polizeibeamt:innen haben berufsbedingt zu einem erheblichen Teil ihres Dienstes mit schrecklichen Erlebnissen und allen erdenklichen menschlichen Abgründen zu tun, die das individuelle Menschenbild oftmals maßgeblich beeinträchtigen. Jeder Polizist und jede Polizistin geht damit anders um und sucht sich einen Weg, um damit fertig zu werden. Das Erlebte macht nicht wenige zynisch und desillusioniert. Sie haben in ihrem Dienst tagtäglich und auf verschiedenen Ebenen auch mit „fremden Kulturen" zu tun. Polizeibeamt:innen bekommen durch ihre Arbeit relativ schnell eine Art „transkulturellen Tunnelblick" bzw. Scheuklappen. Kriminalität ist, das ist nicht zuletzt durch die Befassung Émile Durkheims mit dieser grundsätzlichen Thematik bekannt, „normal", was bedeutet, dass es keine menschliche Gesellschaftsform gibt, die frei von Kriminalität ist. Das Ungleichgewicht zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen im Hellfeld kann bekanntermaßen zu großen Teilen durch kriminologische Erkenntnisse erklärt werden. In der Gesamtbewertung kann festgehalten werden, dass Herkunft, Ethnie oder Staatsangehörigkeit bei den Gründen, warum ein Mensch „kriminell" wird, empirisch belegbar keine Rolle spielen. Ursächlich sind in der Regel die sozialen Rahmenbedingungen einer Person. Trotzdem weiß man als Polizeipraktiker:in natürlich, dass nichtdeutsche Tatverdächtige in einigen Deliktbereichen überproportional vertreten sind. Aber auch diese Phänomene lassen sich kriminalistisch-kriminologisch erklären. Pauschale Aussagen zu einem religiösen oder kulturellen Erklärungsgrund verbieten sich hier ebenfalls.[48]

Außer den spürbaren Einflüssen des Praktikums ist ebenfalls im Unterricht feststellbar, dass bei einem Großteil der Dienstanfänger:innen deutliche Defizite im Erkennen und Bewerten politischer Zusammenhänge vorhanden sind. Diese verhängnisvolle Kombination kann zu Resignation und Frust führen, manchmal sogar zu einem Abdriften oder im Extremfall zu einer Art Radikalisierung. In der Organisation Polizei ist es – bis auf wenige Ausnahmen – nicht vorgesehen, den Polizeibeamt:innen diesbezüglich zu helfen und das leicht in Schieflage geratene Menschenbild wieder zurechtzurücken. Es wird davon ausgegangen,

[48] Vgl. ergänzend hierzu Espín Grau und Klaus sowie Görgen und Wagner in diesem Band.

dass Polizist:innen dies selbst erfolgreich bewältigen. Viele Polizist:innen vergessen im Dienst aber leicht, dass sie immer nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesellschaft zu sehen bekommen und rund 97 % der Bevölkerung nicht polizeilich negativ in Erscheinung treten. In Wirtschaftsunternehmen werden schon seit Jahren verschiedene Formen der professionellen Unterstützung und Reflexion von Arbeitsabläufen und -erfahrungen angeboten, meist unter den Oberbegriffen Coaching oder Supervision.[49] Bei der Polizei gibt es solche Angebote zwar durchaus auch, aber regelhaft nur nach besonders belastenden oder gar traumatisierenden Erlebnissen, und nicht – wie eigentlich erforderlich – periodisch, präventiv und nach Möglichkeit verpflichtend. Hier wird eine echte Chance vertan. Regelmäßig und verbindlich durchgeführte Supervisionen könnten zu zufriedeneren Polizeibeamt:innen führen, würden dabei helfen, personelle Ausfälle und Folgekosten durch spätere psychische oder psychosomatische Erkrankungen zu senken und im Ergebnis dafür sorgen, dass die Polizei ihren gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag besser erfüllen kann.

7 Die Situation der Vermittlung von transkulturellen Inhalten in der polizeilichen Aus- und Fortbildung in Deutschland

Die beschriebenen Aspekte haben vor allem gezeigt, wie überaus komplex diese Thematik ist und wie immens wichtig sie für die Polizei, unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben ist. Gerade deshalb ist es erstaunlich, welch stiefmütterliches Dasein die transkulturelle Aus- und Fortbildung bei der Polizei bundesweit fristet. Deutschlandweit gibt es zwar zahlreiche Protagonist:innen innerhalb der Polizeien, die transkulturelles Wissen auf den verschiedensten Ebenen vermitteln, feste inhaltliche und organisatorische Strukturen oder gar Standards sucht man aber vergebens. Der überwiegende Teil der in den Polizeien zu diesem Themenbereich Lehrenden macht dies im Nebenamt, meist aus einer inneren Überzeugung heraus. Viele haben sich ihr Wissen autodidaktisch beigebracht oder bei externen Anbieter:innen entsprechende Fortbildungskurse absolviert, die teilweise auch noch privat bezahlt werden mussten. Die Inhalte des Unterrichteten variieren deshalb stark und reichen von reinen Kommunikationsseminaren über Religionsunterricht bis hin zu einer Art Landeskunde.

[49] Vgl. bspw. Belardi (2005); Kühl (2008); Schreyögg (2010).

Schaut man sich die verschiedenen Curricula für das polizeiliche Studium bzw. die Modulhandbücher und Berufsbildungspläne für die Ausbildung des mittleren Dienstes oder die Fortbildungskataloge der jeweiligen Länder und des Bundes an, stellt man ein ebenso heterogenes Bild fest. Oftmals finden sich dort lediglich Spiegelstriche wie „Vermittlung von interkultureller Kompetenz“ oder ähnlich. Hinterfragt man dann, was sich konkret dahinter verbirgt, stellt man meist fest, dass dieser Themenbereich nur sehr rudimentär unterrichtet wird.

Die Polizei Hamburg galt bei der Vermittlung transkulturellen Wissens in der polizeilichen Aus- und Fortbildungslandschaft bundesweit bis zum Sommer 2020 als strukturell und inhaltlich am besten aufgestellt. An der Akademie der Polizei Hamburg wurde im Jahr 2015 das Institut für transkulturelle Kompetenz (ITK) mit einem Ethnologen als Leiter gegründet, da man erkannt hatte, dass die bisherige „interkulturelle Fortbildung“ – die bis dahin recht unverbindlich und ohne wirkliches und nachhaltiges Konzept war und im Verhältnis auch nur sehr wenige Polizist:innen erreicht hat – nicht mehr zeitgemäß war und den Anforderungen an den Dienst nicht gerecht wurde. Seit Anfang 2018 wurde transkultureller Unterricht in jeder Klasse bzw. Lehrgruppe an der Polizeiakademie Hamburg durchgeführt. Die Erfahrungen mit den Auszubildenden und den Studierenden waren dabei durchweg positiv. Dieser Unterricht wurde aber im Sommer 2020 beendet und existiert aktuell nicht mehr.

Lange Zeit gab es, genau wie in anderen Bundesländern, auch in Hamburg ein Problem in der Akzeptanz des Themas. Bestenfalls wurde es als eine Art „interkultureller Grundsensibilisierung“ der Polizei gesehen, welche nicht verkehrt, aber verzichtbar ist, wenn andere Themen gerade wichtiger werden. Die Rückmeldungen bestätigten jedoch, dass dieses Training hilft, Einsätze besser zu bewältigen, dass es die Bürger:innenzufriedenheit, aber auch die eigene Zufriedenheit und die der Kolleg:innen erhöht und dass vielfach Stress- und Konfliktpotenzial reduziert wird. Die anfängliche Skepsis ist dadurch – und nicht zuletzt durch eine offensive interne Öffentlichkeitsarbeit – einer breiten Akzeptanz gewichen, zumal das ITK mit „maßgeschneiderten“ Programmen auf vorhandene Bedürfnisse reagiert hatte und nicht durch ein polizeilicherseits oft gewünschtes Erstellen und Abarbeiten einer „Checkliste“ für den Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen.

Des Weiteren unterstützte das ITK die polizeiliche Alltagsarbeit in allen transkulturellen Fragen bis hin zur Beratung bei schwerkriminellen Delikten mit ethnischem Hintergrund. Aus kriminaltaktischer Sicht ist es in vielen Fällen

erforderlich, die Handlungen der Tatverdächtigen auch aus ethnologischer oder religionswissenschaftlicher Sicht zu betrachten, um das Ermittlungsverfahren erfolgreicher führen zu können. Hier reicht es grundsätzlich nicht aus, wie bisher nur fallbezogen Beziehungen in und zu anderen Kulturen aufzubauen bzw. dies zu versuchen. Für den Aufbau wirklicher Beziehungen, die später auch zielführend genutzt werden können, bedarf es Zeit, teilweise mehrere Jahre. Zeit, die im normalen Polizeialltag nicht vorhanden ist. Das ITK war ebenfalls in die Präventionsarbeit der Polizei Hamburg eingebunden und leistete eigenständige Forschung. So brachte das ITK-Team u. a. mit einem speziellen Projekt „Vermittlung von Werten und Kriterien für sozialen und beruflichen Erfolg in Deutschland" gemeinsam mit den örtlich zuständigen Polizeibeamt:innen den Bewohner:innen von Flüchtlingseinrichtungen wichtige Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben in Deutschland nahe. Dies aber ohne den „erhobenen Zeigefinger", sondern in persönlichen Gesprächen in kleinen Gruppen. Dafür orientierte sich das Team des ITK an der in der Jugendarbeit bereits bewährten „Peer-Education". Zur Umsetzung wurde ein Pool von meist jüngeren Freiwilligen aus verschiedenen Kulturen rekrutiert, die in Deutschland erfolgreich Fuß gefasst haben. Sie sollten also nicht einfach „Arabisch" können, sondern z. B. „Syrisch/Irakisch-Arabisch" und aus der jeweiligen Kultur stammen sowie genügend Einblick in die Eigenheiten der jeweilig behandelten und der deutschen Kultur besitzen.

In den Jahren 2016 bis 2018 nahmen über 3000 Hamburger Polizeivollzugsbeamt:innen (von ca. 8700 gesamt) und über 7500 Zugewanderte an Veranstaltungen des ITK teil. In 2019 konnten rund 1700 Polizist:innen und über 800 Zugewanderte beschult werden. Das ITK stellte einen fachlichen transkulturellen Austausch innerhalb und außerhalb der Polizei Hamburg sicher und ist in der bundesweiten „Arbeitsgruppe Interkulturelle Kompetenz der Polizeien des Bundes und der Länder (AG IKK)" vertreten. In dieser Arbeitsgruppe kommen engagierte Mitarbeiter:innen der Polizeien aus Bund und Ländern zusammen und tauschen sich über ihre Erfahrungen aus. Bisher ist dieser Austausch wie auch die Arbeitsgruppe selbst rein informell und nicht strukturell abgebildet. Es ist aber beabsichtigt, dies zu ändern und die Arbeitsgruppe zukünftig geschäftsführend beim BKA anzubinden.

Die Arbeit des ITK von 2015 bis 2020 kann durchaus als Erfolgsmodell bezeichnet werden.[50] Aufgrund von personellen Abgängen befindet sich das ITK

[50] Vgl. Köpke et al. (2020).

derzeit in einer Neufindungsphase. Die Zukunft ist ungewiss. Von dem alten „Erfolgsteam“ ist heute niemand mehr dort.

8 Resümee und Ausblick

Die Zukunft der Vermittlung der transkulturellen Kompetenz für Polizist:innen steht bundesweit in den Sternen. Es gibt keine Regelungen, keine Standards, keine einheitlichen Ziele. Das ist mehr als bedauerlich, bedenkt man die eigentliche Erforderlichkeit und Konsequenzen. Die Gründe für die Entstehung von Rassismus innerhalb der Polizei sind bekannt, was zu tun ist aber auch! Die Fortbildungskonzepte innerhalb der Polizeien müssen neu gedacht und angepasst werden. Unter dem Stichwort „lebenslanges Lernen“ müssen Polizist:innen während ihrer gesamten Dienstzeit verpflichtend an periodischen Supervisionen mit Inhalten transkulturellen Wissens und politischer Bildung teilnehmen. Alle verantwortlichen Polizeiführer:innen und Innenpolitiker:innen müssen sich bundesweit die Kritik gefallen lassen, dass ihr Bedauern, wenn es wieder zu – oftmals durchaus vermeidbaren – Vorfällen gekommen ist, nichts weiter als eine hohle Phrase ist, denn sie haben es unterlassen, die erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen.[51] Rassistische Vorfälle innerhalb der Polizei als „Einzelfall“ zu betrachten und diesem nur mit dem Strafrecht sowie dem Disziplinarrecht zu begegnen, ist ideenlos, nicht zielführend und vor allem nicht nachhaltig.

Hinsichtlich der Faktoren für eine Entwicklung von rassistischen Ansichten und Handlungen durch den täglichen Polizeidienst spielen die Polizeigewerkschaften – zumindest in Teilen – eine weitere und durchaus unrühmliche Rolle als Katalysator für rassistische Tendenzen, die in diesem Beitrag aber nicht weiter betrachtet werden sollen.

Transkulturelle Kompetenz stellt zweifelsfrei eine der Schlüsselkompetenzen für Polizist:innen dar – mindestens gleichwertig mit der fachlichen Kompetenz – und ist ein wesentlicher Faktor im Kampf gegen (strukturellen) Rassismus innerhalb der Polizei, da Zusammenhänge erklärt, Wissen vermittelt und Vorurteile beseitigt werden können und so Resilienzen vertieft oder erarbeitet werden können. Gerade beim direkten Kontakt zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Wertehaltungen ist der konstruktive und kompetente Umgang mit

---

[51] Vgl. Heitmeyer in diesem Band.

dieser kulturellen Vielfalt der entscheidende Erfolgsfaktor.[52] Speziell für die Polizei ist es damit unumgänglich, die vorhandene Kompetenz auf diesem Gebiet weiter auszubauen.

Literatur

Ansary, T. (2010). *Die unbekannte Mitte der Welt – Globalgeschichte aus islamischer Sicht*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Ansprenger, F. (1999). *Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert*. 3. Aufl. München: C.H. Beck Verlag.

Auma, M. M. (2017). Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Belardi, N. (2005). *Supervision – Grundlagen, Techniken, Perspektiven.* 2. Aufl. München: C.H. Beck Verlag.

Böhme, H. (1996). Vom Cultus zur Kultur(wissenschaft). Zur historischen Semantik des Kulturbegriffs. In R. Glaser & M. Luserke (Hrsg.), *Literaturwissenschaft – Kulturwissenschaft. Positionen, Themen, Perspektiven* (S. 48–68). Wiesbaden: Opladen.

Bundesministerium des Innern (2020). Keine Rassismus-Studie in der Polizei. Pressemitteilung vom 20.10.2020. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/10/keine-studie-rechtsextremismus-polizei.html. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Castro Varela, M., & Dhawan, N. (2015). *Postkoloniale Theorie.* 2. Aufl. Bielefeld: Transcript Verlag.

Cuccioletta, D. (2002). Multiculturalism or Transculturalism: Towards a Cosmopolitan Citizenship. *London Journal of Canadian Studies*, 17.

dpa (2021). Berliner Polizei zählt 388 Clankriminelle. https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/kriminalitaet/6475179-4362932-berliner-polizei-zaehlt-388-clankriminel.html. Zugegriffen: 30. Juni 2021.

Eckert, A., & Randeria, S. (Hrsg.) (2009). *Vom Imperialismus zum Empire. Nicht-westliche Perspektiven auf Globalisierung.* Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Eickelpasch, R., & Rademacher, C. (2004). *Identität.* Bielefeld: Transcript Verlag.

Enzyklopädie Britannica (1993). *The New Encyclopaedia Britannica.* 15. Aufl. Chicago: Encyclopaedia Britannica Inc.

Esch, F.-R. (2016). *Identität.* Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Fuchs, M. (2012). *Kulturbegriffe, Kultur der Moderne, kultureller Wandel.* Kulturelle Bildung Online. https://www.kubi-online.de/artikel/kulturbegriffe-kultur-moderne-kultureller-wandel. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Güroff, E. (2017). *Selbstsicherheit und soziale Kompetenz.* Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.

Hall, E. T. (1989). *Beyond Culture.* New York: Random House Verlag.

Hansen, K. P. (1993). *Kulturbegriff und Methode*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

[52] Vgl. hierzu ergänzend Abdul-Rahman in diesem Band.

Habermas, J. (1978). *Theorie und Praxis – Sozialphilosophische Studien*. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Hofstede, G. (2001). *Culture's Consequences – Comparing Values, Behaviors, Institutions and Organizations Across Nations*. 2. Aufl. London/Neu Delhi: Thousand Oaks Verlag.

Jaeggi, R., & Celikates, R. (2017). *Sozialphilosophie – Eine Einführung*. München: C.H. Beck Verlag.

Kanning, U. P. (2009). *Diagnostik sozialer Kompetenzen.* 2. Aufl. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Kennedy, P. (1989). *Aufstieg und Fall der großen Mächte – Ökonomischer Wandel und militärischer Konflikt von 1500 bis 2000*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Klimke, D. (2020). Die Polizei in der Einwanderungsgesellschaft. Bundeszentrale für politische Bildung. http://m.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/303141/die-polizei-in-der-einwanderungsgesellschaft. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Kimmich, D., & Schahdat, S. (2012). *Kulturen in Bewegung. Beiträge zur Theorie und Praxis der Transkulturalität.* Bielefeld: Transcript Verlag.

Kolle, G. (2019). Multikulturalität. https://kulturshaker.de/kulturkonzepte/multikulturalitaet. Zugegriffen: 30. Juni 2021.

Köpke, W., & Hahn, B. (2019). Und was bringt mir das in der Praxis? In H.-J. Lange, T. Model & M. Wendekamm (Hrsg.), *Zukunft der Polizei* (S. 239–260). Wiesbaden: Springer.

Köpke, W., Hahn, B., Schulz, A., & Stuke, A. (2020). *Das Institut für transkulturelle Kompetenz – Ein innovativer Ansatz Hamburger Polizeiarbeit*. Hamburg: Akademie der Polizei Hamburg.

Kühl, S. (2008). *Coaching und Supervision*. Wiesbaden: VS Verlag.

Langbehn, V., & Salama, M. (2011). *German Colonialism – Race, the Holocaust and Postwar Germany.* New York: Columbia University Press.

Mabe, J. E. (2005). Multikulturelle Gesellschaften. Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bpb.de/internationales/afrika/afrika/58880/multikulturelle-gesellschaften. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Münkler, H. (2005). *Imperien – Die Logik der Weltherrschaft: Vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*. Berlin: Rowohlt Verlag.

Neyer, F. J., & Asendorpf, J. B. (2018). *Psychologie der Persönlichkeit*. 6. Aufl. Berlin: Springer Verlag.

Nünning, A., & Nünning, V. (2008). *Einführung in die Kulturwissenschaften*. Stuttgart: Verlag J. B. Metzler.

Osterhammel, J., & Jansen, J. C. (1995). *Kolonialismus*. München: C.H. Beck Verlag.

Pelizaeus, L. (2011). *Der Kolonialismus – Geschichte der europäischen Expansion*. Wiesbaden: Marixverlag.

Regge, F. (2013). *Migranten im Polizeidienst: Motivation und Hemmnisse von Bewerbern*. München: Grin Verlag.

Sauer, F. H. (2021). Was sind Werte? Enzyklopädie der Wertvorstellungen. https://www.wertesysteme.de/was-sind-werte. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Schiemann, A. (2020). Projektskizze. Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/megavo-projektskizze.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Schöllgen, G., & Kiessling, F. (2009). *Das Zeitalter des Imperialismus*. 5. Aufl. München: Oldenbourg Verlag.
Speitkamp, W. (2014). *Deutsche Kolonialgeschichte*. 3. Aufl. Stuttgart: Reclam Verlag.
Schreyögg, A. (2010). *Supervision – Ein integratives Modell*. 5. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
Stemmler, S. (2011). *Multikultur 2.0: Willkommen im Einwanderungsland Deutschland*. Göttingen: Wallstein Verlag.
Stuchtey, B. (2010). *Die europäische Expansion und ihre Feinde.* München: Oldenbourg Verlag.
Tetzlaff, R., & Jakobeit, C. (2005). *Das nachkoloniale Afrika*. Wiesbaden: VS Verlag.
Thomas, A. (1996). *Psychologie interkulturellen Handelns*. Göttingen: Hogrefe Verlag.
Thomas, A. (2005). Das Eigene, das Fremde, das Interkulturelle. In A. Thomas, E.-U. Kinast & S. Schroll-Machl (Hrsg.), *Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Bd 1: Grundlagen und Praxisfelder.* 2. Aufl. (S. 44–59). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag.
Thomas, A. (2014). *Das Eigene, das Fremde und das Interkulturelle*. Wiesbaden: Springer Verlag.
Trommsdorff, G. (2008). Kultur und Sozialisation. In B. Hurrelmann (Hrsg.), *Handbuch der Sozialisationsforschung* (S. 229–239). Weinheim: Beltz Verlag.
Trompenaars, F., & Hampden-Turner, C. (2011). *Riding the waves of culture*. 3. Aufl. London: N. Brealey Publishing.
Triandis, H. C. (2018). *Individualism & Collectivism*. London: Taylor & Francis Verlag.
Triebe, B. (2012). *Der Nationalstaat als sozialwissenschaftliche Denkkategorie. Eine Analyse des methodologischen Nationalismus*. Marburg: Tectum Verlag.
Yousefi, H. R., & Braun, I. (2011). *Interkulturalität – Eine interdisziplinäre Einführung*. Darmstadt: WBG Verlag.
Wagner, U., & Küpper, B. (2007). Kulturbegegnungen und -konflikte. In G. Trommsdorff & H.-J. Kornadt (Hrsg.), *Anwendungsfelder der kulturvergleichenden Psychologie* (S. 87–122). Göttingen: Hogrefe Verlag.
Welsch, W. (2009). Was ist eigentlich Transkulturalität? In L. Darowska & C. Machold (Hrsg.), *Hochschule als transkultureller Raum? Beiträge zu Kultur, Bildung und Differenz* (S. 13–37). Bielefeld: Transcript Verlag.
Wendlandt, W. (2003). *Veränderungstraining im Alltag*. Stuttgart: Thieme Verlag.
Woyke, W. (2016). *Weltpolitik im Wandel*. Wiesbaden: VS Verlag.
Ziai, A. (Hrsg.) (2016). *Postkoloniale Politikwissenschaft*. Bielefeld: Transcript Verlag.
Zick, A. (2010). *Psychologie der Akkulturation*. Wiesbaden: VS Verlag.
Zimmerer, J. (2011). *Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust*. Berlin: LIT Verlag.

Dr. André Schulz LL.M. M.A. ist Kriminalwissenschaftler, Jurist, Consultant, transkultureller Trainer und Erster Kriminalhauptkommissar (EKHK). Er lehrt und forscht seit Juni 2018 an der Akademie der Polizei Hamburg.



Organisierte (In-)Differenz. Zur Bedeutung von Diversität und Repräsentation für die Polizei

Sabrina Ellebrecht

Zusammenfassung

Unter Rückgriff auf die Theorie repräsentativer Bürokratie skizziert der Beitrag, inwiefern es plausibel ist, dass die Anwesenheit von mehr Polizist:innen mit Migrationshintergrund Diskriminierungsrisiken im Innen- und Außenverhältnis der Polizei reduziert. Dazu werden empirische Ergebnisse zum Umgang der Polizeien mit Diversität in der Personalauswahl und der Teamarbeit diskutiert. In beiden Bereichen zeigt sich ein indifferenter Umgang mit Verschiedenheit: Differenzen werden nicht ausgleichend oder fördernd berücksichtigt, vielmehr wird ihnen im Sinne einer allgemeinen Gleichbehandlung mit Standardisierung und Loyalitätsanforderungen begegnet. Ein solches, differenzblindes Verständnis von Diversität verstellt den Blick auf Diskriminierungsrisiken im Innen- und Außenverhältnis der Polizei und überlässt ihre Vielfalt einzelnen Diversitätsträgern.

Schlüsselwörter

Diversität · Interkulturelle Öffnung · Repräsentative Bürokratie · Unparteiliche Polizeiarbeit · Migrationshintergrund

S. Ellebrecht (✉)
Centre for Security and Society, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
Freiburg, Deutschland
E-Mail: sabrina.ellebrecht@css.uni-freiburg.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_31

1 Einleitung

Diversität wird oftmals als ein Baustein gegen Rassismus und Diskriminierung in der und durch die Polizei angeführt. Auch die Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses[1] sowie diversitätspolitische Zielvorgaben vieler Landesregierungen folgen dieser Stoßrichtung. Dabei kommt die Annahme zum Tragen, dass eine Diversifizierung des polizeilichen Personals – gedacht als „mehr Migrant:innen in der Polizei" – dazu führe, dass die Polizei sowohl in ihrem Außen- als auch in ihrem Innenverhältnis weniger anfällig für diskriminierende Einstellungen und Handlungsmuster sei. „Denn", so heißt es in dem Bericht des NSU-Untersuchungsausschuss zur Begründung, „Vielfalt steht einem homogenen Binnenklima entgegen und fördert innovatives und flexibles Organisationshandeln, das den NSU-Ermittlungen offensichtlich gefehlt hat."[2] Gleichzeitig wird von einem Zugewinn an Legitimität, Akzeptanz und Effektivität einer Polizei ausgegangen, die in ihrer personellen Zusammensetzung die Gesellschaft abbildet. Der vorliegende Beitrag geht den theoretisch-konzeptionellen Hintergründen dieser Annahmen nach und trägt empirische Befunde[3] aus der Organisations- und Polizeiforschung zusammen, die eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Annahmen ermöglichen.

Zwei Gegenstandsbereichen gilt dabei besondere Aufmerksamkeit: (1.) im Bereich *Personal* geht es um das Fördern von Vielfalt einerseits und das Erkennen und Verringern von Zugangshürden und Benachteiligungen für bestehende Minderheiten andererseits; (2.) im Bereich *Performanz der Polizeiarbeit* geht es um die Frage, ob und wie sich eine Diversifizierung des polizeilichen Personals (a) auf die Zusammenarbeit im Team und (b) auf die Interaktion mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen auswirkt. Von besonderem Interesse für diesen Beitrag sind Hinweise auf die Bedeutung von Diversität für eine Polizei, die in ihrem Außen- und Innenverhältnis sensibel gegenüber Diskriminierungen und Rassismus ist. Zunächst aber werden die Begriffe „Diversität" und „Repräsentation" in ihrer Bedeutung für die Polizei näher bestimmt.

---

[1] BT-Drs. 17/14600. Auf den S. 862, 958, 978 wird empfohlen, aktiv mehr Menschen mit Migrationshintergrund für den Polizeidienst zu gewinnen.

[2] BT-Drs. 17/14600, S. 1036.

[3] Die unterschiedlichen Gegenstandsbereiche, die sich für die Polizei zum Thema „Diversität" anschließen, werden exemplarisch beleuchtet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

2 Annäherung an die Begriffe Repräsentation und Diversität

Keine Metapher wird zum Themenbereich „Diversität und Polizei" wohl so ausdauernd angeführt, wie die Beschreibung der Polizei als Spiegelbild der Gesellschaft. Dabei wird die Metapher mal relativierend, mal integrationspolitisch und mal abgrenzend formuliert.[4] Während die Werbeplakate eher das Familienalbum, d. h. die Schauseite der Polizei *präsentieren,* kommt in der Spiegelbildmetapher die Idee der *Repräsentation* zum Ausdruck. Das Spiegelbild thematisiert einen Abgleich zwischen gesellschaftlichen Verhältnissen und Polizei, ein wechselseitiges Reflektieren und Sich-aufeinander-beziehen.

2.1 Repräsentation und Polizei(-arbeit)

Repräsentation ist ein Schlüsselkonzept in Demokratien. Gewählte (Volks-) Vertreter:innen bilden Mehrheiten, sie haben ein Mandat zur Interessenvertretung. Mit Blick auf die Polizei ist das Argument der Repräsentation nur in Ableitung auf ihre demokratische Verfasstheit bezogen, denn die Polizei ist *keine* Interessenvertretung und soll dies auch explizit nicht sein. Vielmehr „muss polizeiliche Arbeit […] gegenüber allen Menschen *gleich* sein", wobei Gleichbehandlung nicht durch die Perspektive der Betroffenen bewertet wird, sondern von „einer allgemeinen und verbindlichen Gerechtigkeitsvorstellung" abhängig ist.[5] Polizist:innen repräsentieren das staatliche Gewaltmonopol; sie sind „die exekutive Seite des Rechtssystems" und damit beauftragt, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu ahnden und abzuwehren.[6] Dafür sind ihnen die legitimen Gewaltmittel im Staat anvertraut. Es ist diese Gewaltlizenz, die die demographische Zusammensetzung des polizeilichen Personals relevant werden lässt. Denn wenn die Polizei sich ausschließlich aus *einer* gesellschaftlichen Gruppe, einem Milieu oder einer Klasse rekrutierte, wären Zweifel an ihrer unparteilichen Anwendung der Gewaltmittel wahrscheinlich und das Risiko des Machtmissbrauchs erhöht. Wie sollte also die Zusammensetzung des polizeilichen Personals

---

[4] Vgl. Behr (2016); Ellebrecht und Wisser (2020).

[5] Behr (2016), S. 3 (Hervorhebung im Original); vgl. auch Behr (2010), S. 148.

[6] Jasch (2019), S. 227.

sein, damit soziale Ungleichheit nicht zu Ungleichbehandlung durch den Staat und seine Vertreter:innen führt?

Hier setzen Theorien repräsentativer Bürokratie an.[7] Diese gehen davon aus, dass Verwaltungs- und Polizeimitarbeiter:innen, die zu einer unterrepräsentierten oder diskriminierten Gruppe gehören, eine unmittelbare Anerkennung der Benachteiligungen und Schwierigkeiten von Minderheiten mit in ihre Arbeitsweise einbringen. Der Grund wird in einer sozialen und empathischen Nähe oder gar gemeinsamen sozialen Identität gesehen, die mit eigener Betroffenheit, ähnlichen Erfahrungen oder kulturellem Wissen begründet wird. Eine konzise Beschreibung dieser Grundannahme der Theorie repräsentativer Bürokratie liefern bspw. Andrews et al.:

> „The theory of representative bureaucracy maintains that the staff employed in a public organization will share the values and beliefs of the demographic group from which they are drawn and that this ‘value congruence’ will prompt them to exercise discretion in favour of outcomes beneficial to the represented group.“[8]

Nach dieser Theorie, erhält Polizist:innen, die sich einer Minderheitengruppe zurechnen oder denen eine solche zugeschrieben wird, neben der Rolle der Funktionsbeamt:innen (als Vollzugsbeamter:in, Ermittler:in, Einsatzleiter:in – je nach Verwendung) eine „minority representative role“[9], d. h. die Rolle von Fürsprecher:innen. Dies wird nicht im Sinne einer aktiven Parteilichkeit gedacht, sondern im Sinne einer ausgleichenden, berücksichtigenden Einschätzung in Situationen des polizeilichen Ermessens.[10] Die Möglichkeit dieser

---

[7] Der Begriff „representative bureaucracy“ wurde von Kingsley (1944) geprägt und seither insbesondere im angelsächsischen Raum weiterentwickelt. Insbesondere die Unterscheidung von Mosher (1968) zwischen passiver und aktiver Repräsentation hat etliche Studien zu einem Zusammenhang zwischen personaler Zusammensetzung und Verwaltungsleistung angeregt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf *race* und ethnisch-kulturellen Minderheiten. In der deutschsprachigen Literatur wird die Theorie bisher nur selten referenziert, so jedoch bei Seibel (2016), S. 77, der die repräsentative Zusammensetzung von Verwaltung in der Demokratie als eine ihrer „Funktionsvoraussetzung“ sieht.

[8] Andrews et al. (2013), S. 4.

[9] Sowa und Selden (2003).

[10] Damit sind hier Situationen gemeint, in denen Polizist:innen entscheiden können, ob und wie sie eingreifen (Opportunitätsprinzip).

ausgleichenden, diskriminierungssensiblen Polizeiarbeit wird nach dieser Theorie dadurch erhöht, dass *soziales Verstehen das polizeiliche Ermessen informiert.*

Gleichzeitig kann dieses sozial-kulturelle Verstehen als Korrektiv der von Loick beschriebenen differenziellen Operationslogik der Polizei gedacht werden, nach der unterschiedliche Bevölkerungsgruppen sehr unterschiedlichen Polizeikontakt im Alltag haben, von ihr verschieden adressiert werden und sie entsprechend anders wahrnehmen. Die differenzielle Operationslogik geht häufig zu Lasten von Minderheiten und vulnerablen Gruppen.[11] In ihrer differenziellen Operationslogik ist die Polizeiarbeit also *per se* anfällig für vorverurteilende, stereotype Wahrnehmungen und benachteiligende Praktiken. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass soziale Nähe und soziales Verstehen dazu beitragen können, Ungleichbehandlung durch die Polizei abzumildern und zu „korrigieren". Die Minderheitenvertreter würden die differenzielle Operationslogik gewissermaßen zurück-korrigieren. Ihre Anwesenheit verhindert, dass eine benachteiligende Behandlung durch die Polizei für deprivierte Bevölkerungsgruppen wahrscheinlich wird. Die Rolle des Fürsprechers fordert den Grundsatz unparteilicher Polizeiarbeit deutlich heraus. Denn sozial-kulturell informiertes Ermessen kann auch als Ungleichbehandlung, Bevorzugung und positive Diskriminierung angesehen werden.[12]

Das ausgleichende Moment einer repräsentativ zusammengesetzten Polizei ist darauf bezogen, dass sozial-kulturelle Ungleichheiten nicht dadurch polizeilich relevant werden, dass in den patrouillierenden oder ermittelnden Teams das notwendige soziale oder kulturelle Wissen fehlt. Es ist zu diskutieren, ob solche Kompetenzen gelernt und trainiert werden können, oder ob sie teilweise oder gänzlich an die Identität und Sozialisation von Personen geknüpft sind. Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass soziale Repräsentation – also die Idee, dass eine Polizei, die *der* Gesellschaft entspricht, *deren* legitime Gewaltmittel ihr übertragen wurden – zunächst einmal das Zutrauen in eine angemessene Polizeiarbeit erhöht. Umgekehrt gerät die Polizei unter Legitimationsdruck, wenn bestimmte Gruppen in ihren Reihen in einem solchen Maße unterrepräsentiert sind, dass der polizeiliche Blick sie als fremd, störend oder gar gefährlich definiert.

[11] Loick (2018), S. 9–11.

[12] Für die Polizeiarbeit in den USA bspw. stellen Gilad und Dahan (2021), S. 152 fest, dass „minority bureaucrats' preferential treatment of their group members may be denounced as biased, unprofessional or undermining the attainment of organizational goals".

2.2 Diversität und Polizei(-arbeit)

Die ausgleichende Programmatik der Theorie repräsentativer Bürokratie ist dem Begriff (kulturell-ethnischer) Diversität immanent.[13] Diversität gilt als Bekenntnis zu Maßnahmen, die vergangene Benachteiligungen von Gruppen ausgleichen und künftige verhindern.[14] Dabei impliziert allein der Begriff Diversität nicht, welche soziale Gruppe angesprochen ist. Diversitätsmerkmale beziehen sich auf jene Zuschreibungen oder Identitäten, mit denen eine gesellschaftliche Benachteiligung historisch oder aktuell verbunden ist.[15] In den USA ist

---

[13] Die ausgleichende Programmatik lässt sich sowohl für die englische *diversity* nachzeichnen als auch für die deutsche „Diversität". In den USA stellt die Rassendiskriminierung das historische Andere dar, gegen das Maßnahmen der Affirmative Action und später dann *Diversity* Management eingesetzt wurden. Für die „Diversität" kommt Toepfer zu dem Schluss, dass diese ein Begriff sei, „der aus dem menschlichen Erschrecken über sich selbst hervorgegangen ist" (2019), S. 14. Nach Rixen gipfelte die verweigerte Anerkennung der Gleichwürdigkeit der Menschen, die es „trotz aller tatsächlichen (oder unterstellten) Unterschiede" zu achten gelte, in den Massenmorden der NS-Zeit (2021), S. 12. Aus dieser Erfahrung heraus impliziere Art. 1 Abs. 1 GG deshalb einen wertschätzenden Umgang mit personaler Identität und Unterschieden. Er schreibt: „Die Würde des Menschen ist ein singularisches Synonym für die Würde *der* Menschen in all ihrer Verschiedenheit, also Diversität" (Rixen 2021), S. 13.

[14] Diese Perspektive wird *discrimination-and-fairness*-Perspektive genannt. Von ihr unterschieden wird seit Thomas und Ely (1996) die sogenannte *access-and-legitimacy*-Perspektive. Diversität sei das Mittel zur „Erschließung von Märkten, indem Repräsentanten diverser Kundenstämme entsprechend in der Belegschaft vertreten sind" (Buengeler und Homan 2016), S. 4. Ist in erster Perspektive das AGG der Referenzanker (Diversität als equity case), ist in zweiter Perspektive Diversität gut fürs Geschäft (Diversität als business case). Auch für die Polizei wurden funktional-instrumentelle Perspektiven auf Diversität von diskriminierungssensiblen und integrationsorientierten Perspektiven unterschieden. Behr (2016), S. 9–11 bspw. unterscheidet funktionale Deutungen polizeitaktischer Art – Minderheitenvertreter werden als „Milieukenner" genutzt „um mit der problematischen Klientel besser umgehen zu können" – von jenen demographisch-kompensatorischer Art – die Polizei öffnet sich für Minderheitenvertreter, um Personalengpässe zu schließen. Ihnen stellt er integrations- und institutionentheoretische Lesarten gegenüber, in denen Akzeptanz, Vertrauen und Legitimität als Grund für eine Diversifizierung des Personals angeführt werden.

[15] Das AGG formuliert in § 1 als Ziel, „Benachteiligungen […] zu verhindern oder zu beseitigen", die „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität" entstehen.

das entsprechende Konzept *diversity* eng verbunden „mit der Integration von Minderheiten und dem Kampf gegen Rassismus“[16]. In Europa wird Diversität insbesondere mit kulturellen Unterschieden und der Chiffre Migration assoziiert.[17] Dabei steht der Begriff in den letzten Jahren mehr und mehr für ein Lob der Vielfalt und die Idee der inklusiven (anti-exklusiven) Gesellschaft, die nicht nur nichtdiskriminierend ist, sondern anerkennend. Diversität gilt gar als „Pathosformel“[18]. Kritiker mahnen eine Verschleierung von Problemen sozialer Ungleichheit an, die entlang der Achsen *race, class* und *gender* fokussiert werden. Sie fordern ein Verständnis von reflexiver oder kritischer Diversität, durch das Prozesse der Diskriminierung und Exklusion sowie hegemoniale Positionen – also die Hürden von Chancengleichheit – und weniger die vermeintlichen Potentiale von Vielfalt fokussiert werden.[19]

In Bezug auf die Polizei wird Diversität einerseits als Synonym für Vielfalt genutzt, und zwar dann, wenn es um die Zusammensetzung des Personals geht. Diversität erscheint dann als empirischer Befund, den die Behörden ausweisen können. Andererseits transportiert der Diversitätsbegriff eine gesellschaftliche Anforderung an ein bestimmtes Organisationsklima, in dem Individualität und Unterschiedlichkeit eine hohe Wertschätzung erfahren. Dieses, so die einschlägigen Analysen, stehe der Organisationskultur der Polizei fundamental entgegen.[20] „Während eine Organisation mit Diversitätskultur die individuellen Erwartungen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder akzeptiert und fördert, arbeitet die Polizeiorganisation hingegen mit dem Grundsatz, alle ihre Mitglieder gleich zu behandeln.“[21] Die Gleichbehandlung übersetzt sich dabei in eine Assimilationskultur für Minderheitenvertreter:innen, die als „Fremde“, „Andere“ oder

[16] Müller und Zifonun (2016), S. 2; vgl. Wood (2003); Kelly und Dobbin (1998); Vertovec (2012). Im Zuge des Verbots der Rassendiskriminierung und der Bürgerrechtsbewegung setzten in den 1970er Jahren US-amerikanische Universitäten auf fördernde Maßnahme um die Nachteile (zuvor) benachteiligter ethnischer Minderheiten auszugleichen. Wie Kelly und Dobbin gezeigt haben, erhielt die Verwendung von *diversity* erst in Ablösung der auf Minderheitenrechte verweisenden Maßnahmen von Affirmative Action (AA) Konjunktur.

[17] Vertovec (2012), S. 296; Titley und Lentin (2008).

[18] Toepfer (2019), S. 14.

[19] Vgl. zur Kritik Michaels (2016); Fraser (2017); Bührmann (2020); Vertovec (2012), S. 300 f.

[20] Vgl. insbes. Klimke (2010); Behr (2006, 2010, 2016); Hunold (2008).

[21] Klimke (2020).

mittlerweile als „Diversitätsträger“[22] in die Polizei integriert werden. Behr beschreibt das Verhältnis der Polizei zu Diversität als ein „gebrochenes“[23], denn das für sie „dominante Prinzip der Gleichbehandlung“[24] mache durch Einheitslaufbahn[25], Generalverwendbarkeit[26] und Homogenitätskultur[27] aus Diversitätsträgern schlicht Polizisten. Während Klimke sieht, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz sowohl Integrationschancen als auch Ausschlüsse erzeugt[28], verbindet Behr diese Spannung mit einer Grundsatzentscheidung: „Entweder will man Vielfalt, dann muss man die Fixierung auf die Gleichbehandlung aufgeben oder man will Gleichbehandlung, dann muss man Abschied vom Diversitätsideal nehmen.“[29] Schließlich bergen, aus der Perspektive der Polizeiorganisation, Diversität und die Berücksichtigung sozial-kultureller Unterschiede das Risiko einer Relativierung der allgemeinen Gleichbehandlung. Das wird vor allem in dem Hinweis Behrs deutlich, dass „Gleichbehandlung […] nicht abhängig von der Perspektive des Betroffenen“ sei, da die Polizei sich „ja geradezu den Vorwurf von Ungleichbehandlung, Willkür, Intransparenz ersparen“ wolle und müsse.[30]

Jedoch, aus Sicht des Anti-Diskriminierungsrechts fordert auch Diversität genau jene Gleichbehandlung durch Recht, Verwaltung und eben auch Polizei ein,

---

[22] Der Begriff „Diversitätsträger“ *(carriers of diversity)* geht auf Thériault (2004) zurück. In Anschluss an Max Weber formuliert sie, dass die Träger ethnisch-kultureller Merkmale eine vermittelnde Aufgabe in beide Richtungen haben, also in die Organisation und in die Gesellschaft. Vertovec (2012), S. 299 f. weist darüber hinaus darauf hin, dass „die Diversen“ *(the diverse)* stets die Minderheit ggü. den „Nicht-Diversen“ *(the non-diverse)* sind. Diversitätsträger sind also immer auch Minderheitenvertreter. Der Begriff wird in diesem Beitrag im generischen Maskulin übernommen; eine sprachliche Anpassung würde m. E. dem Begriff die zusätzliche Möglichkeit nehmen, auf Geschlecht als Grund für eine minortäre Stellung in Organisationen hinzuweisen.

[23] Behr (2016, S. 21).

[24] Behr (2016), S. 21. Schon in seiner Analyse der Polizeikultur setzt Behr Diversität in Opposition zum Organisationsprinzip der Polizei, vgl. das Kapitel „Gleichbehandlung versus Diversität in der Polizei“ (2006), S. 179–181. Später spricht Behr gar vom Gleichbehandlungsdogma (2010), S. 149.

[25] Behr (2016), S. 14.

[26] Behr (2016), S. 14.

[27] Behr (2016), S. 4.

[28] Klimke (2020).

[29] Behr (2006), S. 179–181, (2016), S. 21.

[30] Behr (2016), S. 3.

die die Organisation durch ein zu viel an Diversität in den eigenen Reihen verunsichert sieht.

3 Personal

Die Interkulturelle Öffnung der Polizei wird häufig anhand der Anzahl an Diversitätsträgern in der Organisation bestimmt. Diversität erscheint dann als empirischer Befund.

3.1 „Migrationshintergrund" und der Befund der Vielfalt

Da der Zugang zum Polizeidienst mit Ausnahme der seit 1993 existierenden Regelung des „dringenden dienstlichen Bedürfnisses" in § 7 Abs. 3 BBG an die deutsche Staatsangehörigkeit geknüpft ist, spielt der Migrationshintergrund (wie auch das Geschlecht) beim Zugang zu diesem öffentlichen Amt explizit *keine* Rolle. Ein zugeschriebener oder angegebener Migrationshintergrund ist für das Einstellungsverfahren bei der Polizei formal irrelevant. Es existiert also eine deutliche Spannung zwischen der beamtenrechtlichen Nicht-Relevanz dieses sensiblen personenbezogenen Merkmals und der gesellschaftspolitischen Nachfrage zum Befund der Vielfalt in der Polizei.

Vielfalt in der Polizei wird seit ca. 15 Jahren entlang des Anteils an Polizist:innen mit Migrationshintergrund in der politischen Öffentlichkeit thematisiert. In den 1990er Jahren wurde die Interkulturelle Öffnung der Polizei zunächst anhand der Ausländer:innen in der Polizei ausgewiesen, die gemäß der Ausnahmeregelung eingestellt wurden.[31] Spätestens seit den Rechercheberichten

[31] In einer Untersuchung hat Brandenburg die „Spitzenposition" mit 38 Ausländer:innen von insgesamt 400 Auszubildenden bei der Polizei; in den meisten Bundesländern waren es jedoch weniger als fünf Ausländer:innen (Maurer 1995), S. 116–118. Dudek verwendet aus „Mangel an offiziellen Informationen" eine chronologisch aufbereitete Wiedergabe der Daten aus den Printmedien (2009), S. 18–33. Sie beginnt mit den Jahren 1978 als Frauen erstmals für die Ausbildung in der Schutzpolizei zugelassen wurden und 1979 als das Thema „Ausländer in den Polizeidienst" präsent wurde. Sie dokumentiert bis 2006 unterschiedliche Einstellungszahlen sowie die Sicht der Presse auf die Diversifizierung der Polizei. Vgl. auch Regge (2013) für Bremen.

des Mediendienstes Integration[32] ist es gängig, zum Thema Vielfalt den Anteil an Polizist:innen mit „Migrationshintergrund“ zu erfragen.[33] In den Berichten setzt der Mediendienst Integration den prozentualen Anteilen der Bewerbungen und Neueinstellungen von Menschen mit Migrationshintergrund ins Verhältnis zum Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund im jeweiligen Bundesland. Dadurch wird angenähert, ob Menschen mit Migrationshintergrund in den Polizeien *unterrepräsentiert*[34] sind. Aus den vier Berichten die seit 2014 veröffentlicht wurden, lassen sich folgende Punkte zusammenfassen:

- In 2008 erfassen mit Berlin, Hamburg und NRW die ersten Behörden die Variable Migrationshintergrund.[35]
- Menschen mit Migrationshintergrund sind bei den Neueinstellungen in den Polizeidienst in fast allen Fällen – d. h. in allen vier Berichten und bei den auskunftsgebenden Behörden – unterrepräsentiert im Vergleich zum Anteil an der Bevölkerung. Ausnahmen sind seit 2016 Berlin und Sachsen-Anhalt.
- Insgesamt steigt im dokumentierten Zeitraum die Anzahl der Behörden, die Angaben dazu machen, wie viele Bewerber:innen und Neueingestellte einen Migrationshintergrund angeben.

[32] Der Mediendienst Integration ist eine Informations-Plattform für Journalist:innen. Er stellt Zahlen, Fakten und Hintergrundberichte zu den Themen Flucht, Migration und Diskriminierung zur Verfügung.

[33] Die Berichte stellen die Selbstauskunft der 18 Behörden zu folgenden Fragen dar: erstens, ob Menschen mit Migrationshintergrund von Werbemaßnahmen der Polizeien adressiert werden; zweitens, welche Behörden die Variable Migrationshintergrund mit Blick auf Nachwuchs- und Personalbestand erfassen; und drittens – und diese Ergebnisse stehen im Fokus – wie viele Bewerber:innen und Neueinstellungen mit Migrationshintergrund es anteilig pro Jahr gab.

[34] Der Anteile an der Gesamtbevölkerung ist keine Standard-Referenzgröße, wenn es um die Frage der Unterrepräsentation geht. Bei der Integration von Frauen in die Bundeswehr bspw. wurde nach kontroversen Diskussionen festgelegt, „dass Frauen im Truppendienst als unterrepräsentiert gelten, wenn ihr Anteil unter 15 Prozent liegt“ (Apelt et al. 2020), S. 447.

[35] Seit 2005 wird der Migrationshintergrund als abhängige Variable in der repräsentativen Bevölkerungsstatistik im Rahmen des Mikrozensus mittels 27 Einzelfragen erfasst. Vgl. Will (2016).

- Der Trend in den Behörden geht nicht allein dahin, den Migrationshintergrund neu zu erfassen. Einige Länder stellen die Erfassung (oder das *Reporting*) auch ein.[36]
- Da einige Behörden den Migrationshintergrund bereits mit der Online-Bewerbung abfragen, andere hingegen erst zu Beginn der Ausbildung oder des Studiums diese freiwillige Selbstauskunft einholen, sind die Daten zum einen nicht vergleichbar, und ermöglichen zum anderen nur teilweise die Berechnung von Erfolgsquoten.[37]
- In 2019 geben alle Behörden mit Ausnahme von Thüringen und Sachsen an, spezielle Anwerbestrategien für Menschen mit Migrationshintergrund implementiert haben. Gleichzeitig findet ein *Monitoring,* in dem Sinne, das überprüft wird, ob die angeworbene neue Zielgruppe auch in der Polizei landet und nicht durch nicht-intendierte Effekte wieder herausselektiert wird, nicht statt.

Insgesamt verdeutlichen die Berichte, dass die Behörden sich zwar mittlerweile zur Variable „Migrationshintergrund" verhalten, dass die Datenerfassung der Behörden aber meistens keine Grundlage zur Bewertung eines chancengleichen Zugangs generiert. Darüber hinaus ist „Migrationshintergrund" eine ambivalente Kategorie für Vielfalt, auch weil sie eine binäre Beschreibung nicht überwindet. Als soziales Label werden unterschiedliche Zuwanderungsgeschichten, Haushaltssprachen, Förderbedarfe und Nationalitäten mit ihr assoziiert, deren Gemeinsamkeit sich nicht aus dieser Gruppe heraus erschließt, sondern vermeintlich in einer nicht schon immer bestehenden deutschen Staatsbürgerschaft oder diffus zur Chiffre Migration liegt. Supik kritisiert in diesem Zusammenhang, dass das Label in gewisser Weise die „Integrationsleistung" der Staatsbürgerschaft relativiere und als „rassifizierendes Abgrenzungskriterium" erscheint.[38] Auch

[36] Für den ersten Bericht von 2014 liefern sechs Länder Daten zum „Anteil von Menschen aus Einwandererfamilien unter den Bewerbern und Neueinstellungen […] und zwar Hamburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein" (Mediendienst Integration 2014), S. 3. In 2021 liegen dem Mediendienst Integration Angaben der Bundespolizei sowie aus neun Bundesländern vor, hinzugekommen sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und das Saarland, wobei Schleswig-Holstein keine Daten mehr übermittelt. Seit 2018 erfasst Bremen den Migrationshintergrund bei Bewerbung und Neueinstellung nicht mehr.

[37] Diese Möglichkeit besteht für Berlin, Bremen, Hamburg, NRW und Niedersachsen, da in diesen Ländern „Migrationshintergrund" als Variable zu Beginn der Bewerbung und zu Beginn der Ausbildung erfasst wird.

[38] Supik (2014).

birgt es das Risiko von Stigmatisierung und *Othering*. Vor diesem Hintergrund ist der Befund der Vielfalt auch eine Markierung des Anderen, eine ethnische Differenzierung die eine ambivalente Wirkung entfaltet.

3.2 „Migrationshintergrund" und chancengleicher Zugang

Zwar ist die Angabe „Migrationshintergrund" beamtenrechtlich nicht relevant für den Zugang zum Polizeidienst, dennoch – und das gilt es zu unterstreichen – deuten statistische Analysen darauf hin, dass es einen Zusammenhang zwischen dem erfassten „Migrationshintergrund" eines Bewerbers oder einer Bewerberin und dem Abschneiden im polizeilichen Auswahlverfahren gibt. Für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, NRW und Niedersachsen zeigt das prozentuale *Chancenverhältnis*[39] von Bewerber:innen mit und ohne Migrationshintergrund, dass jene mit Migrationshintergrund *weniger erfolgreich* in den Auswahlverfahren sind.[40] Zum anderen konnte eine Studie von Stumpf und Kollegen zeigen, dass auch unter Kontrolle anderer Variablen wie Geschlecht, Alter, Schulnoten und Art des Schulabschlusses, die Variable Migrationshintergrund schlechteres Abschneiden in den Auswahlverfahren signifikant erklärt. Die Autoren unterstreichen, dass „Leistungsunterschiede im Auswahlverfahren zwischen Bewerbern mit versus ohne Migrationshintergrund […] nicht einfach durch den Verweis auf einen niedrigeren Bildungsabschluss […] zu erklären"[41] sind. Für Bewerber:innen mit Migrationshintergrund werden also Zugangshürden wirksam, die für jene ohne Migrationshintergrund nicht ins Gewicht fallen.[42]

[39] Eine Benachteiligung wird angenommen, wenn das Chancenverhältnis einer Minderheitengruppe im Vergleich zur Mehrheitsgruppe niedriger als 80 % ist (4/5-Regel).

[40] Eigene Berechnungen nach Mediendienst Integration (2019, 2021).

[41] Stumpf et al. (2016), S. 20.

[42] Für die französischen Polizeieinheiten in Lille und Marseille konnte Duprez (2010) zeigen, dass die ethnische Zugehörigkeit mit schulischer Qualifikation und Geschlecht in einer komplexen Wechselwirkung steht. Sie überprüfte Hypothesen der Benachteiligung für die einzelnen Stationen des Auswahlverfahrens. Insgesamt stellte sich die Wahrscheinlichkeit abgelehnt zu werden für maghrebinische männliche Bewerber dreimal so hoch dar wie die ihrer französischen Mitbewerber. Zusammenfassend für die USA Donohue (2020).

Die Literatur beschreibt die polizeilichen Auswahlverfahren als eine standardisierte und differenzblinde Bestenauslese, die ausgleichende Bewertungen von Bewerber:innen nicht in Betracht ziehen kann.[43] So führt nach Behr, der „Umstand, dass von MH-Beamten all das erwartet wird, was von Einheimischen auch erwartet wird, darüber hinaus aber noch ein ‚ethnisch-kultureller' Mehrwert (*Surplus-Erwartung*), […] faktisch und entgegen der offiziellen Verlautbarung zu einer Ungleichbehandlung von Migranten gegenüber den einheimischen Bewerbern."[44]

3.3 Selbstselektion – Hürden aufseiten der Bewerber:innen

Seit Mitte der 1990er haben sich verschiedene Arbeiten mit der Berufsmotivation und Berufsidentität von ausländischen Bewerber:innen und deutschen Bewerber:innen mit Migrationshintergrund beschäftigt, um herauszuarbeiten, warum sich diese Gruppen anteilig weniger häufig bei den Polizeien bewerben.[45] In den Studien wurden zumeist Interviews mit Anwärter:innen oder Polizist:innen geführt, die eine andere Staatsangehörigkeit als die Deutsche oder einen Migrationshintergrund angeben. In den Studien spielte mehrheitlich weder die Zuwanderungsgeschichte der Familie noch das Thema Integration eine Rolle bei der Berufswahl. Gleichzeitig wurden die Assimilationsleistung und der Anpassungswille der Diversitätsträger trotz erhöhter Unannehmlichkeiten in allen Studien deutlich herausgestellt. Dazu gehörten etwa Mehrarbeit durch Anfrage von Übersetzungstätigkeiten auch außerhalb des Dienstes, Ertragen von Sprüchen, und Loyalitätsbeweise. Diese Studien geben Hinweise auf mögliche Zermürbungsfaktoren, für jene, die es bereits in die Organisation geschafft haben.

Auch scheinen die Erfahrungen dieser erfolgreichen Diversitätsträger ein Stück weit mit den Bedenken übereinzustimmen, die Stone und Tuffin in einer Studie zu den Einstellungen von ethnischen Minderheiten in England gegenüber dem Polizeiberuf herausarbeiteten. Als Gründe gegen eine Bewerbung

[43] Hunold (2008); Klimke (2010); Behr (2010); Lang (2021).

[44] Behr (2010), S. 152.

[45] Franzke (1999); Thériault (2004); Blom (2005); Sigel (2009); Majewski (2011); Regge (2013); Molapisi und Behr (2020).

bei der Polizei, wurde die Befürchtung genannt „to work in a racist environment, having to face prejudice from both colleagues and the general public on a daily basis“[46]. Auch die Sorgen der sozialen Isolation in einer „predominantly white male culture“, des fehlenden Rückhalts in Gefahrensituationen, sowie des „Loyalitätskonflikts“ wurden formuliert.[47] In 2011 konnte Majewski in seiner Studie zur Frage „warum sich qualifizierte Migranten nicht bei der Polizei bewerben“ zeigen, dass unter „türkischstämmigen“ Berliner Abiturient:innen die Informationen über Studium und Beruf bei der Polizei eher vage sind und eine konkrete Beschäftigung mit der Polizei als möglichen Arbeitgeber selten stattfindet. Aus den Interviews zitiert er einzelne Vorbehalte bzgl. fremdenfeindlicher Einstellungen in der Polizei, die er aber nicht als grundsätzliches Negativimage interpretiert, das unter den türkischstämmigen Schulabsolvent:innen zur Selbstselektion führe.[48]

Mit Blick auf ausgleichende Programmatik der Theorie repräsentativer Bürokratie, wird deutlich, dass diese bereits vor der Praxis erstickt: denn eigene Vorbehalte führen ggf. nicht zu mehr Verständnis später im Dienst, sondern zum Fernbleiben vom Amt. Und so könnte ein bestimmtes Binnenklima möglicherweise durch Diversitätsträger verändert werden, allerdings führt allein das Image eben jenes Klimas dazu, dass die Veränderer sich gar nicht erst bewerben. Denn als Vertreter:innen bestimmter Minderheiten haben sie ein erhöhtes Risiko, benachteiligt zu werden, sowohl in den Auswahlverfahren als auch im Dienst.[49]

4 Performanz der Polizeiarbeit – „Diversität im Einsatz“

Eine Diversifizierung des Personals wirkt sich unterschiedlich auf die Dynamiken *im* Team und die Arbeitsweise sowie den Arbeitserfolgen *als* Team aus. Bisher gibt es einzelne Untersuchungen, in denen die Berufsidentität und das Erleben

[46] Stone und Tuffin (2000) zitiert nach Majewski (2011), S. 29.

[47] Stone und Tuffin (2000) zitiert nach Majewski (2011), S. 29.

[48] Majewski (2011), S. 79–82, 89.

[49] Das Thema Selbstselektion vor einer Bewerbung hat bisher wenig Beachtung in der deutschsprachigen Polizeiforschung gefunden. Um die Hürden auf Seiten der Bewerber:innen zu identifizieren, stellt sich die Frage, ob die Diversitätsträger weniger informiert, weniger qualifiziert oder weniger interessiert sind. Vgl. Wilson et al. (2016), S. 2.

der Diversitätsträger im Fokus stehen.[50] Kaum Beachtung hat bisher das Teamgeschehen und die wechselseitige Wahrnehmung *im* Team gefunden. Gibt es Hinweise darauf, dass die Anwesenheit von Diversitätsträgern im Team, Diskriminierungen im Innen- und Außenverhältnis der Polizei entgegenwirken?

4.1 Kulturell heterogene Teams

Ein bekanntes Risiko für das Miteinander in multinationalen Teams ist die Identifikation von Nationalität mit Arbeitsmoral.[51] In der Polizei spitzt sich dies in Kombination mit einem Negativimage des polizeilichen Gegenübers zu: Einstellungen und Erwartungen gehen häufig mit Erzählungen und Wahrnehmungen einher, die die Kolleg:innen mit Migrationshintergrund in die soziale Nähe mit – wie es im Polizeijargon heißt – randständigen oder kriminellen Gruppen des polizeilichen Gegenübers bringen.[52] Dies kann zu offenem Misstrauen führen. In einer Studie aus Berlin, aus der ich im folgenden ausführlich zitiere, wird die desintegriende Wirkung von Misstrauen deutlich:

> „So berichtete ein Polizist, dass einige dieser Personen [Polizistinnen und Polizisten mit zumeist türkischem Migrationshintergrund] eine nachweislich kriminelle Vergangenheit hätten und dennoch durch die Behörde eingestellt und gefördert worden seien. Zudem seien viele Beispiele über Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund in der Behörde bekannt, über die keine negativen Äußerungen erlaubt seien, da sie sich erfolgreich in die Behörde eingeklagt hätten. Und innerhalb der Behörde seien viele Polizistinnen und Polizisten darüber verärgert, dass sie dazu verpflichtet seien, mit diesen Kolleginnen und Kollegen mit krimineller Vergangenheit gemeinsam arbeiten zu müssen. Ein anderer Polizist äußerte, dass immer wieder

---

[50] Sigel (2010); Molapisi und Behr (2020).

[51] Besonders geeignet für den spezifischen Fokus des Zusammenspiels eines kulturell diversen Teams (beschrieben durch national-kulturelle Heterogenität) sind Untersuchungen von kleinen Gruppen mit klar definiertem Ziel, wie Sportmannschaften für den Erfolg (vgl. Gerhards et al. 2014) oder Schiffscrews für die sichere Ankunft (Brenker et al. 2017). Ein leistungsfähiges Zusammenwirken ist auf eine kooperative und arbeitsteilige Beziehung der Mitglieder angewiesen. Für gelingende Abläufe sind Abstimmung, „blindes Verstehen" und Vertrauen wichtig, die in heterogenen Teams von den Mitgliedern nicht selbstverständlich angenommen und auch nicht erlebt werden.

[52] Darüber hinaus kursiert das Narrativ, dass bestimmte Nationalitäten vom polizeilichen gegenüber zum Kollegen werden. Dieses wird auch in der Polizeiforschung paraphrasiert und verdeutlicht wie viel Weg noch zu gehen ist.

> Berichte über negative Erfahrungen mit Migrantinnen und Migranten im Dienstalltag kursieren würden. In diesem Klima würden besonders Geschichten über wahre oder erfundene Verfehlungen von Auszubildenden mit türkischem oder arabischem Migrationshintergrund diskriminierende Haltungen noch weiterbefördern."[53]

Ähnliche Vorurteile dokumentierte Sigel in ihrer Studie zur beruflichen Identität von Polizist:innen mit Migrationshintergrund. Ihre Interviewparter:innen waren u. a. mit Sprüchen – „Deine Landsleute mal wieder"[54] – und Nationalitätenklischees wie „der Pole, der stiehlt"[55] oder „die Ungarin, die als Prostituierte arbeitet"[56] konfrontiert. Den Diversitätsträgern kommt in dieser Situation nicht nur die Aufgabe zu, das Vorurteil als unpassend zu markieren, oft müssen sie es auch persönlich widerlegen, die eigene Betroffenheit nicht relevant werden lassen und Loyalität zu den Kolleg:innen und der Organisation Polizei demonstrieren.

Mit Blick auf die eingangs beschriebene Rolle als „Minderheitenvertreter" ist festzuhalten, dass soziale Nähe, die helfen soll, die Klientel zu verstehen, gleichzeitig ein wunder Punkt für das Miteinander im Team ist. Behr formuliert im Sinne der Kontakthypothese, dass die „interkulturelle Kompetenz einer Organisation […] mit der Anzahl von Gelegenheiten [steigt], in denen sie im Inneren bewiesen werden muss"[57]. Klimkes Daten suggerieren das Gegenteil: Polizist:innen mit Migrationshintergrund rütteln nicht „an den fremdenfeindlichen Einstellungen ihrer Kollegen, sondern vermögen sie sogar noch zu

[53] Chahed und Susen (2017), S. 34 f.

[54] Sigel (2009), S. 123.

[55] Sigel (2009), S. 124.

[56] Sigel (2009), S. 127. Dies wird in folgender Schilderung einer Polizistin deutlich, die Sigel als „sehr drastische […] Bewältigungsform" bespricht: „Natürlich gibt's da Vorurteile von Männern dann, ‚aha, mhm, die Ungarinnen, jaja', gerade mit dem Hintergrund, was man im Kopf hat, okay Dezernat Prostitution. Aber ich glaub, wenn man sich da durchsetzen kann und wenn sie sehen, dass ich familiär auch sehr, sag ich mal, gefestigt bin, ich hab ja meinen Freund, und dann ist das in Ordnung, kann man sich da durchsetzen." Sigel notiert: „Um dem Vorwurf, der klischeehaften Verbindung von Ungarin und Prostitution zu begegnen, sieht sich E genötigt, ihre eigene familiäre Situation zu demonstrieren. Sie muss öffentlich das Gegenteil des Klischees zeigen: sie hat einen Freund, mit dem sie auch zusammenwohnt, sie ist also ‚familiär sehr […] gefestigt'. Wenn man bedenkt, dass E immer wieder betont, wie wichtig ihr die strikte Trennung von Beruf und privaten Angelegenheiten ist, so muss man diesen Akt der privaten Öffnung als eine erzwungene Grenzverletzung betrachten, die E aber gezielt vornimmt, um sich von dem Klischee abzugrenzen."

[57] Behr (2016), S. 11.

festigen. Gerade indem sie den Sprung auf die Seite ‚der Guten' vollziehen."[58] Es gilt also den Blick zu schärfen für das Diskriminierungsrisiko auf Seiten der Mitarbeiter:innen. Denn dies wirkt sich auch auf die Polizeiarbeit aus, wie Peterson und Uhnoo am Beispiel der schwedischen Polizei herausarbeiten: Auch sie zeigen, dass das Ertragen rassistischer Sprüche als Loyalitätstest gewertet werde. Wenn die Minderheitenvertreter sich aber in ihrem eigenen Arbeitsalltag an eine kompromittierende Sprache gewöhnten, wirke diese Abstumpfung „as a deterrent to challenging racism in police work and contribute towards its continuation"[59].

4.2 Ethnisches Differenzieren, Responsivität und Ermessen

Was passiert, wenn kulturelles Wissen und soziale Identität polizeiliches Ermessen informieren? Wird dann, um mal anekdotisch zu überlegen, bspw. am Freitag während des Moschee-Besuches das Parken in zweiter Reihe nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet, weil das Wissen um das halbstündige Gebet den Verstoß als Bagatelle erscheinen lässt? Ähnlich wie es bei deutschen Hochzeit am Samstag gehandhabt wird? Oder mal struktureller überlegt: Verringert sich das Risiko selektiver Kontrollen, bzw. des *racial profilings* wenn Polizist:innen mit einem sichtbaren Migrationshintergrund im Team auf Streife sind? Einzelne Ergebnisse aus den USA sind diesbezüglich ambivalent: Bspw. stellten Wilkins und Williams fest, dass die Präsenz von „black officers is related to an increase in racial profiling in the division"[60]. Kennedy und Kolleg:innen zeigen, dass eine höhere Repräsentation von *black officers* zu weniger Beschwerden bzgl. übermäßiger Gewalt durch Polizisten führte, gleichzeitig aber zu mehr zivilen Todesopfer durch Polizeigewalt.[61] Für England und den Deliktsbereich der häuslichen Gewalt konnten Andrews und Kolleg:innen jedoch zeigen, dass sich die Präsenz von Frauen im Polizeiteam vor Ort positiv auf das Anzeigeverhalten auswirkt.[62]

---

[58] Klimke (2010), S. 57.

[59] Peterson und Uhnoo (2012), S. 363.

[60] Wilkins und Williams (2008), S. 654.

[61] Kennedy et al. (2017).

[62] Andrews et al. (2013).

Piñeiro und Kolleginnen haben in ihren Untersuchungen zur Bedeutung ethnischen Differenzierens für Polizei und Jugendamt in der Schweiz gezeigt, dass intervenierende und verwalterische Arbeitspraktiken flexiblen Gebrauch von ethnischen Differenzierungen machen; dass diese Flexibilität aber insbesondere die Autorität der Behördenvertreter:innen stützt, und weniger ihre Responsivität erhöht.[63]

5 Organisierte (In-)Differenz?

Für die Polizei wird Diversität als Anerkennungs- und Repräsentationsthema relevant, wenn es um chancengleichen Zugang von Minderheiten geht; es wird als Thema der Qualität und Dienstleistung der Polizei relevant, wenn es um die Gleichbehandlung des polizeilichen Gegenübers geht. Die Diskriminierungsrisiken, um die es jeweils geht, betreffen sehr unterschiedliche Referenzgruppen. Deshalb lässt sich der eingangs problematisierte Zusammenhang zwischen einer Diversifizierung des polizeilichen Personals und einer Minderung von Diskriminierungsrisiken im Innen- und Außenverhältnis der Polizei nicht als strategische Beziehung abbilden oder als Wechselwirkung bewerten.

Deutlich wurde jedoch, dass die Polizei sich sowohl in ihrem Innen- als auch Außenverhältnis fundamental auf das Prinzip der Gleichbehandlung bezieht. Die allgemeine Formel Gleiches gleich und Ungleiches unterschiedlich zu behandeln, prägt sowohl die Personalpolitik als auch das Selbstverständnis im Umgang mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Diese Ausrichtung bestätigt jedoch gesellschaftliche Hierarchien mehr als dass sie Nicht-Diskriminierung propagiert.

Durch eine meritokratisch ausgerichtete Personalpolitik wird sichergestellt, dass alle Mitglieder in der Organisation den gleichen Standards entsprechen und dies auch voneinander wissen. So ist Vielfalt auf Plakaten und als statistisches Ergebnis gut, spielt aber mit Blick auf den Zugang zum Dienst im Sinne ausgleichender Regelungen keine Rolle. Diversität, die über den empirischen Befund eines Anteils an Minderheitenvertreter hinausgeht, stößt im Innenverhältnis der Organisation auf die Skepsis der Sonderbehandlung, die den Ruf hat, Kohäsion zu beeinträchtigen und damit eine Desintegration der Gefahrengemeinschaft riskiert. „Die Polizei muss“, so analysiert Klimke, „Differenz verhindern, um zu funktionieren“. Man verlasse sich auf jene, die nicht fremd sind. Deshalb

[63] Piñeiro et al. (2021), S. 126–128.

werde Fremdheit oder Andersartigkeit absorbiert und im Außen der Organisation belassen.

Der differenziellen Organisationslogik im Außenverhältnis der Polizei, steht in ihrem Innenverhältnis also der Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber. Das macht es unwahrscheinlich, dass Minderheitenvertreter ihr sozial-kulturelles Verstehen tatsächlich in das polizeiliche Ermessen einfließen lassen (können). Denn Gleichbehandlung bzw. die Ablehnung von Sonderbehandlung und individuellen Bewertungen im Innenverhältnis führen im Außenverhältnis zu Vorsicht gegenüber einer Relativierung von Recht durch Kultur. Gleichzeitig birgt eine differenzblinde Gleichbehandlung sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis der Polizei Diskriminierungsrisiken.

Um das Verhältnis der Polizei zu Diversität weiter zu analysieren, kann die Erkenntnis als Ausgangspunkt dienen, dass die Organisation ihr Verhältnis zu Unterschieden durch Standardisierungen und Objektivierbarkeit professionalisiert. Jedoch verstellt diese organisierte Indifferenz den Blick auf Diskriminierungsrisiken innerhalb der Polizei sowie auf Schutzbedürfnisse vulnerabler Gruppen und Identitäten in der Bevölkerung. Um Rassismus und Diskriminierung in der und durch die Polizei in den Blick zu nehmen, bietet sich ein Fokus auf ethnische Differenzierungen an, d. h. auf die Frage wie Zuschreibungen und Selbstbeschreibungen von kultureller Verschiedenheit und Identität in den Organisationsentscheidungen und Arbeitspraktiken der Polizei relevant werden.

Literatur

Andrews, R., & Johnston Miller, K. (2013). Representative Bureaucracy, Gender, and Policing: The Case of Domestic Violence Arrest in England. *Public Administration, 91(4)*, S. 998. doi: https://doi.org/10.1111/padm.12002.

Apelt, M., Dosdall, H., & Trautwein, R. (2020). Wie das Recht in die Organisation kommt – Die Akteur*innen des Antidiskriminierungsrechts in männlich geprägten Organisationen. *Kritische Justiz, 53(4)*, S. 445. doi: https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-445.

Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.

Behr, R. (2010). Licht und Schatten: ‚Diversität' für die Polizei. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann (Hrsg.), *Fremde als Ordnungshüter. Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 145–156). Wiesbaden: Verlag für Polizeiwissenschaft. doi: https://doi.org/10.1007/978-3-531-92282-9_6.

Behr, R. (2016). Diversität und Polizei: Eine polizeiwissenschaftliche Perspektive. In P. Genkova & T. Ringeisen (Hrsg.), *Handbuch Diversity Kompetenz. Perspektiven und*

Anwendungsfelder (S. 1–23). Wiesbaden: Springer. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-08003-765-1.pdf. Zugegriffen: 29. Oktober 2021.

Blom, H. (2005). *Anders sein bei der Polizei in Deutschland. Zur Position von allochthonen Polizisten an ihrem Arbeitsplatz, vor dem Hintergrund ihrer Rolle als Minderheit und der Tatsache, dass sie als ‚anders' wahrgenommen werden*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Brenker, M., Möckel, S., Küper, M., Schmid, S., Spann, M., & Strohschneider, S. (2017). Challenges of multinational crewing: a qualitative study with cadets. *WMU Journal of Maritime Affairs, 16(3)*, S. 365. doi: https://doi.org/10.1007/s13437-016-0117-5.

Bührmann, A. D. (2020). *Reflexive Diversitätsforschung. Eine Einführung anhand eines Fallbeispiels*. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Buengeler, C., & Homan, A. C. (2016). Diversity in Teams: Was macht diverse Teams erfolgreich? In P. Genkova & T. Ringeisen (Hrsg.), *Handbuch Diversity Kompetenz. Perspektiven und Anwendungsfelder* (S. 663–677). Wiesbaden: Springer. https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-08003-765-1.pdf. Zugegriffen: 29. Oktober 2021.

Chahed, H., & Susen, A.-S. (2017). Ansichten | Einsichten | Aussichten des Projekts "*Polizei und Vielfalt*" der Stiftung SPI 2016–2017. https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/srup_lebenslagen/propol-polizei_broschuere2017.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Donohue, R. H. (2020). Shades of Blue: A review of the hiring, recruitment, and selection of female and minority police officers. *The Social Science Journal, 2(2)*, S. 1. doi: https://doi.org/10.1016/j.soscij.2019.05.011.

Dudek, S. M. (2009). *Diversity in Uniform? Geschlecht und Migrationshintergrund in der Berliner Schutzpolizei*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Duprez, D. (2010). Die Polizei als Abbild der Gesellschaft? Prozesse der Diskriminierung bei der Rekrutierung von Frauen und ethnischen Minderheiten für die französische Polizei. *Soziale Probleme, 21(1)*, S. 42.

Ellebrecht, S., & Wisser, L (2020). Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist Polizei in diesem Land. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 292–296). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Franzke, B. (1999). *Polizisten und Polizistinnen ausländischer Herkunft. Eine Studie zur ethnisch-kulturellen Identität und beruflichen Sozialisation Erwachsener in einer Einwanderungsgesellschaft.* Bielefeld: Kleine Verlag.

Fraser, N. (2017). Vom Regen des progressiven Neoliberalismus in die Traufe des reaktionären Populismus. In H. Geiselberger (Hrsg.), *Die große Regression. Eine internationale Debatte über die geistige Situation der Zeit* (S. 77–91). Berlin: Suhrkamp.

Gerhards, J., Mutz, M., & Wagner, G. G. (2014). Die Berechnung des Siegers: Marktwert, Ungleichheit, Diversität und Routine als Einflussfaktoren auf die Leistung professioneller Fußballteams. *Zeitschrift für Soziologie, 43(3)*, S. 231.

Gilad, S., & Dahan, M. (2021). Representative bureaucracy and impartial policing. *Public Administration, 99(1)*, S. 137. doi: https://doi.org/10.1111/padm.12681.

Hunold, D. (2008). *Migranten in der Polizei. Zwischen politischer Programmatik und Organisationswirklichkeit*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Jasch, M. (2019). Rechtsdurchsetzung durch die Polizei. In C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelnstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung* (S. 227–242). Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kelly, E., & Dobbin, F. (1998). How Affirmative Action Became Diversity Management. Employer Response to Antidiscrimination Law, 1961–1996. *American Behavioral Scientist, 41(7)*, S. 960.

Kennedy, B. A., Butz, A. M., Lajevardi, N., & Nanes, M. J. (2017). Active Representation in American Policing. In dies. (Hrsg.), *Race and Representative Bureaucracy in American Policing* (S. 88–110). Cham: Springer International Publishing.

Kingsley, J. (1944). *Representative Bureaucracy. An Interpretation of the British Civil Service*. Yellow Springs, OH: The Antioch Press.

Klimke, D. (2010). Die Polizeiorganisation und ihre Migranten. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann (Hrsg.), *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 27–59). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Klimke, D. (2020). Die Polizei in der Einwanderungsgesellschaft. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/303141/die-polizei-in-der-einwanderungsgesellschaft. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Lang, C. (2021). Der Wert des Migrationshintergrunds: Zur Bedeutung ethnischer Differenzierungen in der Personalrekrutierung öffentlicher Verwaltungen. In F. Meier & T. Peetz (Hrsg.), *Organisation und Bewertung* (S. 219–238). Wiesbaden: Springer.

Loick, D. (Hrsg.) (2018). *Kritik der Polizei*. Frankfurt am Main und New York: Campus Verlag.

Majewski, A. (2011). *Warum sich qualifizierte Migranten nicht bei der Polizei bewerben. Eine qualitative Studie am Beispiel türkischstämmiger Abiturienten in Berlin*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Maurer, A. (1995). AusländerInnen im Polizeidienst. Von Integrationswillen kaum eine Spur. In O. Diederichs et al. (Hrsg.), *Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern* (S. 113–120). Berlin: Elefanten Press.

Mediendienst Integration (2014). Anteil der Beamten mit Migrationshintergrund in Polizei und Verfassungsschutz. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Rercheche_Polizei_Verfassungsschutz_Migrationshintergrund.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Mediendienst Integration (2017). Wie entwickelt sich die Vielfalt bei der Polizei. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Polizisten_mit_Migrationshintergrund_2017.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Mediendienst Integration (2019). Wie entwickelt sich die Vielfalt bei der Polizei? https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Infopapier_Vielfalt_Polizei_2019.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Mediendienst Integration (2021). Polizist*innen mit Migrationshintergrund. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Polizistinnen_mit_Migrationshintergrund_2021.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Michaels, W. B. (2016). *The Trouble With Diversity. How We Learned to Love Identity and to Ignore Inequality*. 2. Aufl. New York: Picador.

Molapisi, A., & Behr, R. (2020). Polizeibeamt*innen mit Migrationsgeschichte in der Phase der beruflichen Sozialisation – aktuelle Befunde. In H. Groß & P. Schmidt

(Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 160–178). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Mosher, F. C. (1968). *Democracy and the Public Service*. New York: Oxford University Press.
Müller, M., & Zifonun, D. (2016). Cultural diversity als Ethnowissen: Die ‚Entdeckung' kultureller Vielfalt und die gesellschaftliche Deutung von Migrationsfolgen. In P. Genkova & T. Ringeisen (Hrsg.), *Handbuch Diversity Kompetenz: Gegenstandsbereiche* (S. 1–17). Wiesbaden: Springer. doi: https://doi.org/10.1007/978-3-658-08932-0_6-1.
Peterson, A., & Uhnoo, S. (2012). Trials of loyalty: Ethnic minority police officers as 'outsiders' within a greedy institution. *European Journal of Criminology, 9(4)*, S. 354. doi: https://doi.org/10.1177/1477370812447266.
Regge, F. (2013). *Migranten im Polizeidienst. Motivation und Hemmnisse von Bewerbern*. München: GRIN Verlag.
Piñeiro, E., Koch, M., & Pasche, N. (2021). *Un/doing Ethnicity im öffentlichen Dienst. Ethnographien zum ethnischen Differenzieren am Beispiel von Jugendamt und Polizei*. Zürich: Seismo.
Rixen, S. (2021). Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation. In J. Kersten, S. Rixen & B. Vogel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation* (S. 9–32). Bielefeld: transcript.
Seibel, W. (2016). *Verwaltung verstehen: Eine theoriegeschichtliche Einführung*. Berlin: Suhrkamp.
Sigel, J. (2009). Berufliche Identität von Polizisten mit Migrationshintergrund. In K. Liebl (Hrsg.), *Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei* (S. 105–151). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.
Sowa, J. E., & Selden, S. C. (2003). Administrative Discretion and Active Representation: An Expansion of the Theory of Representative Bureaucracy. *Public Administration Review, 63(6)*, S. 700. doi: https://doi.org/10.1111/1540-6210.00333.
Stumpf, S., Leenen, W. R., & Scheitza, A. (2016). Adverse Impact in der Personalauswahl einer deutschen Behörde: Eine Analyse ethnischer Subgruppendifferenzen. *German Journal of Human Resource Management: Zeitschrift für Personalforschung, 31(1)*, S. 1. doi: https://doi.org/10.1177/2397002216637289.
Supik, L. (2014). Making Up Ehnicities in der amtlichen Statistik. Working Paper Series "Gender, Diversity and Migration" No 3. https://www.fb03.uni-frankfurt.de/51634145/Supik_WP.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
Titley, G., & Lentin, A. (2008). *The Politics of Diversity in Europe*. Straßburg: Council of Europe Publishing.
Thériault, B. (2004). The Carriers of Diversity within the Police Forces: A "Weberian" Approach to Diversity in Germany. *German Politics and Society, 22(3)*, S. 83. doi: https://doi.org/10.3167/104503004782353131.
Thomas, D. A., & Ely, R. (1996). Making Differences Matter. *Harvard Business Review, 74(5)*, S. 79.
Toepfer, G. (2019). Diversität. Bemerkungen zur Begriffsgeschichte der Diversität ausgehend von drei Sammelbänden. *Forum Interdisziplinäre Begriffsgeschichte, 8*, S. 6.
Vertovec, S. (2012). „Diversity" and the Social Imaginary. *European Journal of Sociology, 53(3)*, S. 287. doi: https://doi.org/10.1017/S000397561200015X.

Wilkins, V., & Williams, B. (2008). Black or Blue: Racial Profiling and Representative Bureaucracy.*Public Administration Review, 68(4)*, S. 654. doi: https://doi.org/10.1111/j.1540-6210.2008.00905.x.

Will, A.-K. (2016). 10 Jahre Migrationshintergrund in der Repräsentativstatistik: ein Konzept auf dem Prüfstand. *Leviathan, 44(1)*, S. 9. doi: https://doi.org/10.5771/0340-0425-2016-1-9.

Wilson, C. P., Wilson, S. A., & Gwann, M. (2016). Identifying barriers to diversity in law enforcement agencies. *Journal of Ethnicity in Criminal Justice, 14(4)*, S. 231. doi: https://doi.org/10.1080/15377938.2016.1187234.

Wood, P. (2003). *Diversity. The Invention of a Concept*. San Francisco: Encounter Books.

Dr. Sabrina Ellebrecht ist Soziologin am Centre for Security and Society der Universität Freiburg und forscht derzeit im Projekt „ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft“, das durch die Stiftung Mercator gefördert wird. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in der politischen Soziologie, der Migrations-, Sicherheits- und Technikforschung.



Polizeikultur(en)

Welche Aspekte verhüten, welche Aspekte begünstigen Rassismus und Diskriminierung?

Udo Behrendes

Zusammenfassung

Zunächst werden kurz Entwicklungsprozesse der Polizei der Bundesrepublik Deutschland betrachtet, die in den vergangenen 70 Jahren für Veränderungen ihres Berufsbildes und ihrer Organisationskultur(en) bedeutsam waren. Auf Grundlage dieser Bestandaufnahme werden dann solche Aspekte der Polizeikultur(en) näher beleuchtet, die besondere Relevanz für das Themenfeld „Rassismus und Diskriminierung" haben. Davon ausgehend werden „Kulturentwicklungspfade" zur Minimierung entsprechender Risikokonstellationen markiert.

Schlüsselwörter

Polizeikultur · Polizeiliches Gegenüber · Bürger(rechts)orientierung · PDV 100 · Interaktionsmanagement

U. Behrendes (✉)
Lohmar, Deutschland
E-Mail: behrendes@web.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_32

1 Einleitung und Eingrenzung

Im Jahr 2020 bestimmten Vorwürfe über Rassismus, Rechtsextremismus und illegale Gewaltanwendungen den öffentlichen Diskurs über die deutsche Polizei. Bei den Erörterungen zu möglichen Hintergründen für die bekannt gewordenen Sachverhalte[1] wurde häufig (zuweilen auch relativ pauschal) auf strukturelle und kulturelle Defizite in der Polizei verwiesen. Auch wenn Struktur- und Kulturfragen in einer engen Wechselbeziehung zueinander stehen[2], soll in diesem Beitrag insbesondere zwei Fragestellungen nachgegangen werden:

- Welche Aspekte der Polizeikultur können Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis begünstigen?
- Welche Aspekte der Polizeikultur können Rassismus und Diskriminierung in der polizeilichen Praxis verhüten?

Angelehnt an die allgemeine Kultur-Definition der Unesco-Kommission[3] kann man *Polizeikultur* als Gesamtheit berufsspezifischer Traditionen, Wertmaßstäbe, Einstellungs- und Verhaltensmuster beschreiben, die das Rollen- und Selbstverständnis der Mehrzahl der Polizist:innen prägen.[4] Diese *Arbeitsdefinition,* die den folgenden Überlegungen zugrunde gelegt wird, muss jedoch ihrerseits bereits wieder relativiert werden, da es *die* Polizeikultur in Form eines konsistenten Gesamtbildes nicht gibt.[5] Berufsspezifische Kulturen entstehen und entwickeln sich immer in Wechselwirkungen zu dem jeweiligen Aufgabenbereich, den konkreten Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufen sowie dem unmittelbaren beruflichen Umfeld.[6] So bringen etwa die unterschiedlichen Funktionsbereiche des Streifendienstes, der Bereitschaftspolizei und der Kriminalpolizei auch unterschiedliche organisationskulturelle Ausprägungen mit sich.[7] In der Polizei-

---

[1] Vgl. den Überblick bei Diederichs (2021).

[2] Vgl. exemplarisch für den Entwicklungsprozess in einer großstädtischen Brennpunktdienststelle Behrendes (2014).

[3] Deutsche UNESCO-Kommission (1983), S. 121.

[4] Vgl. auch Vera und Jablonowski (2017), S. 478.

[5] Vgl. Vera (2015), S. 64 f.

[6] Vgl. dazu auch die Beiträge von Gutschmidt und Czudnochowski sowie von Hunold in diesem Band.

[7] Vgl. auch Singelnstein (2021), S. 386.

wissenschaft wird darüber hinaus auch noch generell zwischen den Kulturen der „Management-Cops“[8] und der „Street-Cops“[9] differenziert und insoweit ein „kultureller Graben“ beschrieben.[10]

Dennoch gibt es Aspekte, die man „vor die Klammer“ ziehen kann, zumal die unterschiedlichen Teilkulturen ja auch miteinander verwoben sind und in Wechselbeziehung zueinander stehen.[11] Bereits das 1972 von der Innenministerkonferenz in Auftrag gegebene *Saarbrücker Gutachten* über das „Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten“ kam zu der Einschätzung:

> „Die Polizei ist nicht nur in rechtlicher und formeller Hinsicht eine organisatorische Einheit, sondern wird darüber hinaus von einer Reihe gemeinsamer Verhaltensstandards und Wertorientierungen ihrer Mitglieder getragen, die sie auch in sozialer Hinsicht als System erscheinen lässt.“[12]

Leider beließen es die Verfasser des Gutachtens überwiegend bei dieser allgemeinen Feststellung und arbeiteten die „gemeinsamen Verhaltensstandards und Wertorientierungen“ im Verlauf ihrer Untersuchungen nicht systematisch heraus.

Da sich Kulturen über längere Zeiträume bilden und verändern, werden für die Bestandsaufnahme aus Sicht der 2020er Jahre im nächsten Abschnitt zunächst kurz solche Entwicklungsprozesse der Polizei in den Blick genommen, die sich seit Gründung der Bundesrepublik[13] unmittelbar oder mittelbar auf ihr Rollen- und Selbstverständnis, auf ihre Traditionen, Wertmaßstäbe, Einstellungs- und Verhaltensmuster ausgewirkt haben und die daher sowohl eine Relevanz für heutige Standortbestimmungen als auch für neue Zielsetzungen haben. Dabei wird deutlich werden, dass es zumeist externe Einflussfaktoren aus Politik, Justiz, Wissenschaft, Medien und Gesellschaft waren, die polizeiinterne Entwicklungsprozesse und damit auch Kulturveränderungen angestoßen haben. Zu diesem Aspekt konstatierte bereits das *Saarbrücker Gutachten:*

---

[8] Vgl. Jaschke (2006).

[9] Vgl. grundlegend Behr (2000a und 2006) sowie den Beitrag von Behr in diesem Band.

[10] Vgl. Vera (2015), S. 65.

[11] Vgl. Dübbers (2015), S. 150.

[12] Helfer und Siebel (1975), S. 921.

[13] Parallel wäre es interessant zu untersuchen, welche berufsspezifischen Kulturaspekte aus der 40-jährigen Geschichte der Volkspolizei der DDR noch heute eine Relevanz in den entsprechenden Länderpolizeien entfalten – vgl. dazu etwa Weijers (2010) und Liebl (2010).

> „Das interne Innovationspotential der Polizei ist nicht groß, aber die Bereitschaft zu induziertem Wandel ist vorhanden.“[14]

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme werden in den weiteren Abschnitten die aufgeworfenen Fragestellungen behandelt, wobei der Fokus der Betrachtung auf den polizeilichen Organisationseinheiten liegt, die überwiegend „auf der Straße“ arbeiten. Abschließend werden Orientierungspunkte für „Kulturentwicklungspfade“ zur Minimierung rassistischer und diskriminierender Dispositionen markiert.

Der Verfasser dieses Beitrages war über 40 Jahre Polizist in Nordrhein-Westfalen und hat dabei sowohl die Funktionen des „Street Cops“ und des „Management Cops“ als auch Basis-Führungsfunktionen wahrgenommen, die zwischen diesen beiden Ebenen angesiedelt sind. Auch wenn nachfolgend der Versuch unternommen wird, die eigenen „Insider-Erfahrungen“ mit weitergehenden Erkenntnissen zu reflektieren, bleiben die Überlegungen natürlich gleichwohl subjektiv und verstehen sich daher in erster Linie als Impuls für die weitergehenden Erörterungen der Thematik.

2 Der (holprige) Weg von der Staats- zur Bürger(rechts)polizei

Rolle und Selbstverständnis der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland haben sich zwischen den 1950er und 2020er Jahren sukzessive von einer sich eher obrigkeitsstaatlich gerierenden zu einer vermehrt bürger(rechts)orientierten Institution gewandelt. Diese Wandlungsprozesse verliefen weder linear, noch sind sie vorrangig „von innen heraus“ entstanden.[15]

2.1 „Übersprungrestauration“ und „Scharnierzeit“

In der Frühphase der Bundesrepublik Deutschland orientierte sich die Polizei bei ihrem Wiederaufbau nach der NS-Diktatur und der Besatzungszeit an den Organisationsformen und dem beruflichen Selbstverständnis aus der Zeit der

[14] Helfer und Siebel (1975), S. 1313.

[15] Vgl. etwas ausführlicher zu diesen Entwicklungsprozessen: Behrendes (2013a).

Weimarer Republik[16] – nicht zuletzt, weil die berufliche Sozialisation der meisten Polizeibeamten, die nun Ausbilder und Führungskräfte waren, in dieser Zeit erfolgt war.[17] Viele von ihnen hatten mit ihren Grundeinstellungen und -haltungen zumeist auch die NS-Zeit unbeschadet überstanden.[18] Mit der „Übersprung-restauration“[19] zum vermeintlich unbelasteten Polizeibild der Weimarer Republik wurde das kollektive Selbstbewusstsein der neu gegründeten Bereitschafts-polizeien durch die Konstruktion positiver historischer Referenzpunkte unter-mauert.[20]

Vorrangige Bezugspunkte der Polizeiarbeit nach dem I. Weltkrieg waren die teilweise bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen anlässlich regionaler sozialer Unruhen[21] sowie militanter Aufmärsche rechter[22] und linker[23] Parteien und Gruppierungen gewesen. Die insbesondere im Verantwortungsbereich des preußischen Innenministers Carl Severing eingeleiteten Reformansätze zu einer entmilitarisierten, bürgerorientierten Polizei[24] (damals wurde der Slogan *Freund und Helfer* geprägt) konnten unter diesen Rahmenbedingungen letztlich keine nachhaltige Wirkung entfalten.[25] Ausgehend von den „Straßenkampf“-Erfahrungen wurde der polizeiliche Nachwuchs in den seit 1951 parallel mit dem Bundesgrenzschutz als Militärersatz[26] aufgestellten Bereitschaftspolizeien der Bundesländer[27] mit soldatischem Drill ausgebildet.[28] Der damit verbundene autokratische Führungsstil im Binnenverhältnis korrespondierte mit einem autoritären Habitus im Außenverhältnis.[29] Ausgehend vom Selbstverständnis

[16] Vgl. dazu generell Werkentin (1984).

[17] Vgl. Weinhauer (2003), S. 85–116.

[18] Vgl. dazu Noethen (2003) im Hinblick auf die Polizei in Nordrhein-Westfalen.

[19] Gintzel (2015), S. 37.

[20] Sturm (2009), S. 30.

[21] Z. B. anlässlich des „Mitteldeutschen Aufstands“ 1921 – vgl. Behrendes (1991), S. 9 f.

[22] Z. B. beim „Blutsonntag von Altona“ am 17. Juli 1932 anlässlich eines Aufmarsches der SA – vgl. Leßmann-Faust (2012), S. 307–311.

[23] Z. B. beim „Oktoberaufstand“ 1923 in Hamburg – vgl. Zaika (1979), S. 128–134.

[24] Vgl. van den Bergh (1926), S. 117–130.

[25] Vgl. Heuer-Schräpel (1993), S. 55 ff.

[26] Die Gründung der Bundeswehr erfolgte erst im Jahr 1955.

[27] Vgl. generell dazu Behrendes (1991).

[28] Dams (2008), S. 11 f.

[29] Vgl. Schulte (2019), S. 75.

als „staatliches Werkzeug“[30] (womit sie sich im Übrigen nicht wesentlich von anderen Verwaltungszweigen unterschied[31]) pflegte die Polizei in der Frühphase der Bundesrepublik den Korpsgeist einer gegenüber der Gesellschaft weitgehend abgeschlossenen, hoheitlich agierenden Institution.[32]

In den 1960er Jahren machte die Polizei bundesweit die Erfahrung, dass die überkommenen, konfrontativen Einsatztaktiken („intensive Überwachung“ und „entschlossene Härte“[33]) beim Umgang mit Jugend- und Partyszenen[34] und dem politischem Protest der „Studentenbewegung“ in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zunehmend zu gesellschaftlicher und medialer Kritik führten.[35] In der Folge wurden dann in einigen Großstädten erste Ansätze zur Dialogorientierung und gesellschaftlichen Öffnung der Polizei entwickelt. So kann z. B. die nach Aufarbeitung der *Schwabinger Krawalle* Mitte der 1960er Jahre konzipierte *Münchener Linie,* deren Kernpunkt die Einrichtung eines psychologischen Dienstes war, als die erste konzeptionelle Deeskalationsstrategie der bundesdeutschen Polizei angesehen werden.[36] Polizeiforscher beschrieben sie seinerzeit als „innoviertes System von Strukturen, Verfahren und Ideologien institutionalisierter Prävention“[37].

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) rief 1970 in ihrer Denkschrift *Polizeinotruf* dazu auf, „das Konzept einer zivilen, bürgernahen Polizei zu entwickeln, die den Anforderungen in der modernen, demokratischen Gesellschaft optimal gerecht werden kann“[38]. Das (neue) polizeiliche Berufsbild wurde in Abkehr von der militärischen Herleitung verortet: „Es muss deutlich werden, dass es der Schutzpolizei primär um Sicherheit, um die Erhaltung des Rechtsfriedens, um den Ausschluss von Gewalt bei der Austragung von Konflikten geht. […] Jedermann muss überzeugt sein, dass der Polizeiberuf ein Sozialberuf ist.“

[30] Dierske (1952), S. 43.

[31] Vgl. Czerwick (2001), S. 45 f.

[32] Vgl. Weinhauer (2008), S. 21–24, 32–34 sowie den Beitrag von Weinhauer in diesem Band.

[33] Weinhauer (2011), S. 304 ff.

[34] „Halbstarkenkrawalle“ in den 1950er Jahren, „Schwabinger Krawalle“ im Juni 1962.

[35] Vgl. Winter (2000), S. 207.

[36] Vgl. Sturm (2020), S. 132 ff.

[37] Goerschel und Schmidbauer (1971), S. 168.

[38] Gewerkschaft der Polizei (1970), S. 63.

In der Gesamtbetrachtung gelten die 1960er Jahre als „Scharnierzeit" des kulturellen Wandelns der Polizeiorganisation von einer noch stark durch Reminiszenzen an Traditionen der Weimarer Zeit geprägten Ordnungsmacht zur modernen Polizei des demokratischen Rechtsstaats der Bundesrepublik.[39]

2.2 Ausbildungsreformen, Terrorismus und gesellschaftliche Öffnung

Seit Ende der 1960er Jahre wurden im Zuge der allmählichen Loslösung von einem militärisch geprägten Berufsverständnis auch Forderungen nach einer polizeilichen *Führungslehre* in Ergänzung zu der bislang nur auf die reine Polizeitaktik bezogenen *Polizeiverwendungslehre* laut. Mitte der 1970er Jahre konzipierten Dozenten der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup[40] das *Kooperative Führungssystem (KFS)*[41], das nun vom „Mitarbeiter" an Stelle des „Untergebenen" sprach und den Dialog an die Stelle von Befehl und Gehorsam setzte.[42] Wenngleich ein umfangreicher Modernisierungsbedarf besteht[43], bleibt dieses Modell ein Meilenstein für die innere Demokratisierung und Humanisierung der Polizei. Die internen Reformprozesse stehen im Übrigen in unmittelbarer Wechselbeziehung zum Verhältnis Polizei und Bevölkerung – es gibt keine bürgernahe Polizei in einem autoritären Binnenklima.[44]

Ab Mitte der 1970er Jahre wurde die bis dahin polizeiinterne Ausbildung für den gehobenen Dienst („Kommissars-Ausbildung") in allen Bundesländern als Fachhochschulstudium (heute als Bachelor-Studiengang) konzipiert. Der zuvor in erster Linie von Recht und Einsatztaktik dominierte Fächerkanon wurde um sozialwissenschaftliche und verhaltensorientierte Lehrveranstaltungen erweitert und führte zur stärkeren Beteiligung polizei-externer Dozent:innen am Lehrbetrieb.

---

[39] Vgl. Kawelovski und Mecking (2019), S. 40.

[40] Heute *Deutsche Hochschule der Polizei.*

[41] Vgl. zum Entstehungshintergrund Thielmann et al. (2020), S. 20–23.

[42] Altmann und Berndt (1976).

[43] Vgl. dazu Barthel und Heidemann (2013).

[44] Gintzel und Möllers (1987), S. 11.

Der durch das Umdenken beim Umgang mit politischem Protest[45] und die Reformen in den Bereichen Führung und Ausbildung eingeleitete Prozess zur gesellschaftlichen Öffnung der Polizei wurde Anfang der 1970er Jahre durch das Bild eines omnipräsent gewordenen Links-Terrorismus[46] zum Teil wieder zurück geworfen. Angesichts einer starken Fokussierung auf die *Eigensicherung,* die sowohl zur optischen Abschottung (schusshemmende Verglasung von Polizeiwachen, Sicherheitsschleusen) als auch zur Aufrüstung der polizeilichen Bewaffnung und Ausstattung führte, vergrößerte sich die mentale Distanz zu den Bürger:innen (wieder).[47]

Ende der 1970er Jahre führten sowohl der prognostizierte Mangel an männlichen Bewerbern als auch die Emanzipationsbewegung zur sukzessiven Öffnung der uniformierten Schutzpolizei für Frauen.[48] Zur gleichen Zeit sorgte die Einstellung eines Türken in die Berliner Polizei für Schlagzeilen.[49]

Auch wenn die Polizei im Zuge der Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte nach wie vor kein Spiegelbild der Gesellschaft ist (und in der Gesamtbetrachtung auch nicht sein sollte![50]) hat sie sich durch die vermehrte Einstellung von Frauen und von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sukzessive vom Status einer „weißen Männergemeinschaft“ zu einer deutlich diverseren Organisation mit einem (zwangsläufig) offeneren Binnenklima entwickelt.[51]

2.3 Amnesty-Studie und „Hamburger Polizeiskandal“

Nach den Polizeireformen seit den 1970er Jahren und der gesellschaftlichen Öffnung der Polizei seit den 1980er Jahren wurde Mitte der 1990er Jahre bundesweit über Vorwürfe rassistischer Verhaltensweisen in der deutschen Polizei diskutiert:

[45] Vgl. Schulte (2019), S. 75–80, 84.
[46] Vgl. Busch et al. (1985), S. 229 ff.
[47] Heuer-Schräpel (1993), S. 59.
[48] Murck und Werdes (1996), S. 1268 f.
[49] Vgl. Wüller (2010), S. 165 f.
[50] Vgl. Christe-Zeyse (2020), S. 12 f.
[51] Vgl. Singelnstein (2021), S. 388.

„Ausländer als Opfer. Polizeiliche Misshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland“ lautete der Titel einer Fallsammlung von *amnesty international.*[52] Wenig später wurden die Ergebnisse zweier Studien zum Thema *Polizei und Fremde*[53] präsentiert, die von der Innenministerkonferenz in Auftrag gegeben worden waren. Gleichzeitig arbeitete ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss zwei Jahre lang den *Hamburger Polizeiskandal* auf, bei dem es um zahlreiche Diskriminierungen und Misshandlungen von Migrant:innen ging, die überwiegend als Tatverdächtige von Drogendelikten im polizeilichen Fokus gestanden hatten.[54] Parallel dazu führte das Bielefelder Institut für Konflikt- und Gewaltforschung eine *Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen* in Hamburg durch.[55]

Der *Hamburger Polizeiskandal*[56] wird auch heute noch mit der Metapher *Mauer des Schweigens* konnotiert, die in der Polizeibelegschaft gegen die Aufklärung der Vorfälle errichtet worden war.[57] Nach Bekanntwerden der Übergriffe war der damalige Innensenator Werner Hackmann zurückgetreten, da er ein „Zeichen gegen Korpsgeist und Rassismus in der Polizei“ setzen wollte.[58]

Wenn solche Themen nun 25 Jahre später erneut (bzw. immer noch) auf der Agenda stehen[59], drängt sich natürlich die Frage auf, ob die Reformen der Aus- und Fortbildung, die im Zuge der Bachelor-Studiengänge veränderten Herkunfts- und Bildungshintergründe von Polizist:innen[60] und die Öffnungen der Schutzpolizei für Frauen und für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (zu) wenig bewirkt haben und wo noch ergänzender „Kulturentwicklungsbedarf“ zur Verhinderung von Tendenzen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit[61] besteht.

[52] Amnesty International (1995).

[53] Bornewasser und Eckert (1995).

[54] HH Bürgerschaft-Drs. 15/6200.

[55] Backes et al. (1997).

[56] Neben dem *Hamburger Polizeiskandal* wurden in den 1990er Jahren eine Reihe weiterer ähnlich gelagerter Vorfälle in der bundesweiten Öffentlichkeit diskutiert – vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Diederichs (1995), S. 7–39.

[57] Vgl. Schwind (1996).

[58] Schwind (1996), S. 164.

[59] Zum aktuellen, themenbezogenen Forschungsstand vgl. Hunold und Wegner (2020) sowie den Beitrag von Wegner und Ellrich in diesem Band.

[60] Vgl. dazu Dübbers (2015), S. 123–166.

[61] Vgl. dazu den Beitrag von Groß, Clasen und Zick in diesem Band.

3 Aspekte der Polizeikultur(en), die Rassismus und Diskriminierung begünstigen können

Die nachfolgend angerissenen Themenfelder wirken sich weder zwangsläufig noch monokausal auf polizeiliches Verhalten aus. Je nach Konstellation „vor Ort“ können sie sich aber kumulativ bzw. in ihren Wechselbeziehungen zu den jeweiligen beruflichen Herausforderungen zu einem Nährboden für Fehlentwicklungen verdichten.[62]

3.1 Der Blick auf „das polizeiliche Gegenüber“ und das Denken in Freund-Feind-Schemata

Obwohl sich die Polizei in der Bundesrepublik im Laufe der Jahrzehnte immer mehr aus ihrer gesellschaftlichen Isolation gelöst hat, blicken nach wie vor viele Polizist:innen (aller Hierarchie- und Funktionsbereiche) mit einer sehr auf sich selbst bezogenen Perspektive auf die beruflichen Interaktionen mit der Bevölkerung. Nach wie vor ist es sowohl in der internen als auch externen Kommunikation üblich, Personen, Personengruppen und soziale Milieus, mit denen man berufliche Kontakte hat, als *das polizeiliche Gegenüber* zu bezeichnen. Polizeiintern sieht man diesen Begriff überwiegend als eine neutrale, professionelle Bezeichnung an und hat daher wenig Verständnis dafür, dass man damit auch Assoziationen von misstrauischer Distanz und Konfrontation verbinden kann.[63]

Beim Blick auf *das polizeiliche Gegenüber* neigen viele Polizist:innen (aller Hierarchie- und Funktionsbereiche) nach wie vor zu dichotomen Kategorisierungen.[64] Sowohl einzelne Personen als auch Personengruppen, Institutionen und Organisationen des (jeweiligen) dienstlichen Umfeldes werden im internen Sprachgebrauch (ebenfalls seit Jahrzehnten) häufig in die Cluster *polizeifreundlich* oder *polizeifeindlich* (zuweilen auch in die Kategorien „anständiger Bürger“ und „Drecksack“[65]) eingeordnet. Bei unterstellter Polizeifeindlichkeit können dann

---

[62] Vgl. Feltes und Plank (2021), S. 273.

[63] Vgl. auch Schiewek (2012), S. 98 f.

[64] Vgl. Herrnkind (2021), S. 92.

[65] Behr (2000b), S. 232.

schnell für selektive Wahrnehmungen anfällige Einstellungen und ein von Misstrauen geprägtes Klima entstehen. Während man zu als polizeifeindlich markierten Politiker:innen, Pressevertreter:innen und Wissenschaftler:innen (lediglich) auf Distanz geht, können sich gegenüber Personengruppen und sozialen Milieus, die man entsprechend apostrophiert und mit denen man im beruflichen Alltag wiederkehrende Begegnungen hat, negative gruppenbezogene Stereotypisierungen bilden, auf deren Grundlage sich eine generelle konfrontative Grundhaltung und undifferenzierte Kontrollpraxen etablieren können[66] – wobei es jedoch keine Zwangsläufigkeiten zwischen entsprechenden Einstellungen, Haltungen und diskriminierenden Verhaltensweisen gibt[67].

3.2 Eigensicherungskultur[68], Gefahrengemeinschaften, Korpsgeist

Im Zuge der terroristischen Bedrohung, aber auch aufgrund zahlreicher Alltagseinsätze, bei denen Polizist:innen Opfer von Gewalttaten geworden waren[69], trat seit den 1970er Jahren das Thema *Eigensicherung* immer mehr in den Fokus der polizeilichen Aus- und Fortbildung. In den Vorbemerkungen zur Ausgabe 1973 des *Leitfadens 371 (Eigensicherung im Polizeidienst),* der praktische Handlungsanleitungen für das entsprechende Vorgehen in unterschiedlichen Einsatzsituationen gibt[70], wurde u. a. appelliert, stets den „Argwohn wachzuhalten" sowie „im Zweifelsfall immer das Schlimmste anzunehmen".[71] Der bundesweit

[66] Vgl. dazu den Beitrag von Espín Grau und Klaus in diesem Band.

[67] Vgl. hierzu den Beitrag von Gutschmidt in diesem Band.

[68] Vgl. hierzu auch den Beitrag von Herrnkind in diesem Band.

[69] Allein im Jahr 1972 (in welchem der Verfasser Polizist wurde), wurden in der (alten) Bundesrepublik 15 Polizeibeamte durch Gewalttäter getötet – vgl. Pütter und Neubert (2010), S. 26.

[70] Da der Leitfaden als Verschlusssache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft ist, kann hier nicht näher auf weitere Einzelheiten eingegangen werden.

[71] PDV 371 (Eigensicherung im Polizeidienst), Ausgabe 1973, in Nordrhein-Westfalen eingeführt mit Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen – IV A 1–1593 (20530) – vom 05.03.1974, S. 7.

gültige Leitfaden wurde anschließend mehrfach überarbeitet[72] und sieht sich seit Anfang der 2000er Jahre als Bestandteil der *Sicherheitskultur* der Polizei[73].

Auch unabhängig von den Empfehlungen des Leitfadens 371 haben sich in der polizeilichen Alltagsarbeit sukzessive Kontroll-, Durchsuchungs- und Festnahmepraktiken etabliert, die zwar einerseits das Ziel der Eigensicherung verfolgen, andererseits aber wegen ihrer nicht selten als unangemessen und erniedrigend wahrgenommenen Wirkung selbst Ausgangspunkt für Widerstandshandlungen und Eskalationen sein können. Das gilt insbesondere für das „zu Boden bringen" und die Fesselung einer Person, um sie vor dem Transport zur Polizeiwache vollständig unter Kontrolle zu haben. Abgesehen von den damit verbundenen Rechtsfragen (die an dieser Stelle nicht vertieft werden[74]) zeigt sich hier die Ambivalenz von vordergründig „nur" der Eigensicherung dienenden technischen Verhaltensstandards.[75] Aspekte der postulierten *Sicherheitskultur* können dann mit denen einer *Dominanzkultur*[76] verschwimmen. Das ständige Denken in „Worst-Case-Szenarien" kann darüber hinaus den Blick insgesamt verengen und zu einem durchgängig konfrontativ-misstrauischen Habitus führen, der seinerseits latentes Eskalationspotential in sich birgt.

Mit der sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr verfestigten, eher legalistisch-technisch orientierten Eigensicherungskultur[77] korrespondiert das Selbstverständnis von Polizist:innen in Basis-Organisationseinheiten (z. B. Dienstgruppen im polizeilichen Streifendienst und Einsatzhundertschaften in der Bereitschaftspolizei), sich in einer *Gefahrengemeinschaft*[78] zu befinden, in der sich alle Mitglieder uneingeschränkt aufeinander verlassen können müssen. Kollegialität, Loyalität und Solidarität sind daher die wichtigsten Kodizes dieser Teams, die Tag und Nacht „auf der Straße arbeiten".[79]

---

[72] Die aktuelle Fassung datiert aus dem Jahr 2021.

[73] Leitfaden 371 (Eigensicherung im Polizeidienst), Ausgabe 2001, in Nordrhein-Westfalen eingeführt mit Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen – IV C 2–1593 – vom 04.05.2001, S. 9.

[74] Vgl. generell zu Rechtsfragen im Themenfeld Eigensicherung: Mentzel et al. (2003).

[75] Vgl. Steffens-enn (2014), S. 9–12.

[76] Vgl. hierzu den Beitrag von Behr in diesem Band.

[77] Vgl. dazu etwa Thiel (2019).

[78] Vgl. Seidler (2013), S. 62 ff.

[79] Ausführlicher zu den spezifischen Handlungsfeldern des Streifendienstes und der Bereitschaftspolizei: Behrendes (2003), S. 160–171.

Die Gruppenkohäsion kann sich letztlich zu einem Korpsgeist[80] verdichten, in dem sich ein eigenes Werte- und Regelsystem entwickelt. In diesem selbstgesetzten Rahmen wird dann evtl. auch klares Fehlverhalten (z. B. Provokationen, Diskriminierungen und ungerechtfertigte Gewaltanwendungen) einzelner Mitglieder toleriert.[81] Es können sich nicht nur Abschottungstendenzen zur Außenwelt, sondern auch innerhalb der Polizeiorganisation entwickeln.[82]

Diese „Wagenburgmentalität" wird im Übrigen aber auch dadurch gefördert, dass Reaktionen auf öffentlich bekannt gewordene Fehlverhaltensweisen durch die politische (z. B. Innenminister) oder professionelle Polizeiführung (z. B. Dienststellenleiter:innen) in den Basisorganisationen als ungerecht bzw. unangemessen angesehen werden (z. B. reflexhafte Suspendierungen, die anschließend wieder von der Justiz aufgehoben werden) – zumal wenn dabei der Eindruck entsteht, dass sich Vorgesetzte und politisch Verantwortliche mit solchen Maßnahmen in erster Linie gegenüber der Öffentlichkeit selbst „reinwaschen" und als „Aufräumer:innen" präsentieren wollen.

3.3 Die Ambivalenz zwischen Kämpfer- und Opferimage

Schon immer hat die Polizei der Bundesrepublik die auch in Gesetzen und politischen Verlautbarungen formulierten Kernaufträge, Verkehrsunfälle und Kriminalität präventiv und repressiv zu „bekämpfen", wobei die *Kriminalitätsbekämpfung*[83] im Selbstverständnis der Gesamtorganisation stets die Priorität einnimmt. Im Rahmen dieses generellen Auftrages ist der polizeiliche Streifendienst (eingebettet in sein Aufgabenfeld der vorrangig reaktiven Einsatzwahrnehmung) in erster Linie mit Phänomenen der Straßenkriminalität beschäftigt, also Delikten, die im öffentlichen Raum stattfinden oder dort ihren Ausgang nehmen. Demgegenüber muss die Bereitschaftspolizei häufig mit devianten Gruppenphänomenen im Umfeld von Fußballspielen, bei Demonstrationen und in jüngster Zeit auch häufig anlässlich von großstädtischen „Feierszenen" im öffentlichen Raum umgehen.

---

[80] Vgl. dazu Behr (2010), S. 66–69.

[81] Vgl. Zum-Bruch (2019), S. 231–234.

[82] Ausführlicher zu diesen Prozessen: Behrendes (2003), S. 171–182.

[83] Andere Begriffe, wie z. B. *Kriminalitätskontrolle,* haben sich letztlich nicht durchgesetzt.

Durch wiederkehrende Einsatzanlässe, aber auch im Rahmen proaktiver Kontrollaktivitäten, fokussieren sich die polizeilichen Basis-Organisationseinheiten bei der Kriminalitätsbekämpfung häufig auf bestimmte Zielgruppen. Für den Streifendienst sind das z. B. Trickdiebe und Drogendealer, für die Bereitschaftspolizei Ultra-Gruppierungen bei Fußballspielen und militante Autonome bei politischen Demonstrationen.

Aber auch die Politik gibt zuweilen *Bekämpfungs*-Ziele vor – so hat z. B. der seit 2017 amtierende nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul die „Bekämpfung der Clan-Kriminalität" (ähnlich wie Innenpolitiker in anderen Bundesländern) zu einem polizeilichen Schwerpunktthema erklärt. In diesem Zusammenhang formulierte er das Ziel, „die Straße zurück zu erobern" und im Rahmen einer „Null-Toleranz-Strategie" mit einer „Politik der Nadelstiche" gegen die Clanmitglieder durch „Erhöhung des Kontrolldrucks" im Alltag, z. B. bei Verkehrskontrollen und Kontrollen von Shishabars, vorzugehen.

An diesem Beispiel, das im Rahmen dieses Beitrages nur in groben Zügen skizziert werden kann, wird deutlich, dass die Konzentration auf bestimmte Delikte mit der Fokussierung auf Strukturen, auf Milieus und letztlich auf Träger:innen eines bestimmten Familiennamens verschwimmen kann. Darüber hinaus kann auch die Kriegsrhetorik (Kampf, Eroberung) letztlich dazu beitragen, dass Feindbilder[84] und eine „Wir-gegen-die-Mentalität" entstehen bzw. gefördert werden können. Zudem klingt die postulierte „Politik der Nadelstiche" im Rahmen einer „Null-Toleranz-Strategie" nach einem Freibrief für selektives Vorgehen gegen entsprechende „Großfamilien". Letztlich droht damit die rechtsstaatlich gebotene, ständige Ausrichtung des polizeilichen Einschreitens an Differenziertheit und Angemessenheit in den Hintergrund zu treten.[85]

Die vom eigenen beruflichen Selbstverständnis, von politischen Vorgaben und häufig auch von Medienbeiträgen gespeiste *Bekämpfungsrhetorik*[86] und das davon abgeleitete Bild des *Crime-Fighters*[87] steht jedoch seinerseits in einem augenfälligen Kontrast zu dem insbesondere von den polizeilichen

---

[84] Vgl. dazu generell Schiewek (2012).

[85] Vgl. Dolderer (2001).

[86] Vgl. auch Frevel (2010), S. 55.

[87] Vgl. zu den wechselnden Konjunkturen von „Peace Keeping" und „Crime Fighting" in polizei-politischen bzw. polizei-strategischen Schwerpunktsetzungen Barthel (2008), S. 209.

Berufsvertretungen in den letzten Jahren immer wieder in die öffentliche Debatte eingebrachten Bild von *Polizist:innen als Opfer von Gewalt.*[88]

Die Selbstdarstellung der Polizei als Opfer[89] mag zwar einerseits Sympathien mobilisieren – begründet aber anderseits die Gefahr, das Vertrauen der Bevölkerung in die polizeiliche Aufgabenerfüllung zu erschüttern.[90] Nimmt man die beiden Rollenbilder des „Crime Fighters" und des „Opfers von Gewalt" zusammen, entsteht daraus letztlich eine Erzählung von „tragischen Held:innen", die sich trotz allen Einsatzes auf verlorenen Posten sehen und den Eindruck vermitteln, sich als „richtige Polizei in der falschen Gesellschaft"[91] zu empfinden.

Auch diese Selbstwahrnehmung kann den Humus für Ressentiments, Stereotypenbildungen und konfrontative Verhaltenspraktiken gegenüber Personengruppen und Milieus bilden, die man als diejenigen wahrnimmt, die das „Polizeileben schwer machen".

3.4 Das besondere Bedürfnis nach Wertschätzung und Respekt und die Folge wahrgenommener Defizite

„Der Respekt gegenüber der Polizei geht immer mehr zurück" – diese ständig wiederholte Klage zieht sich wie ein roter Faden durch die Polizeigeschichte der Bundesrepublik, obwohl dieses polizeiinterne Narrativ wohl nie empirisch zu belegen war bzw. ist.[92] Entsprechende Defizite werden sowohl bei der konkreten Arbeit „auf der Straße" als auch im Hinblick auf das generelle Berufsprestige empfunden.

Seit den 1970er Jahren[93] bescheinigen in repräsentativen Bevölkerungsumfragen in aller Regel rund 80 % der Befragten der Polizei ein positives

[88] Die bislang am breitesten und differenziertesten angelegte Studie dazu stammt von der Kriminologischen Forschungsstelle Niedersachsen – vgl. Ellrich et al. (2012).

[89] Im Rahmen der bundesweiten Kampagne „Auch Mensch" der Gewerkschaft der Polizei wurden z. B. plakativ Portraits von Polizist:innen gezeigt, die künstlich so verfremdet worden waren, dass eine Gesichtshälfte jeweils die Spuren von tätlichen Angriffen suggerierte.

[90] Wagener (2012), S. 155.

[91] Behr (2012), S. 195.

[92] Vgl. etwa zu Alltagsgewalt und Respektlosigkeiten gegen Polizeibeamte in den angeblich von Ruhe und Ordnung geprägten 1950er Jahren Fürmetz (2011).

[93] Vgl. Helfer und Siebel (1975), S. 837 ff.

Ansehen[94] und stufen sie als vertrauenswürdiger ein als viele andere Berufsgruppen[95]. Dennoch reicht vielen Polizist:innen diese positive Resonanz nicht aus. So vertraten bereits bei den Befragungen im Rahmen des *Saarbrücker Gutachtens* knapp zwei Drittel der teilnehmenden Polizisten[96] die Meinung „ihre Arbeit werde von der Mehrheit der Bürger nicht so geschätzt, wie sie es eigentlich verdienten".[97] Die Gutachter bewerteten diese Diskrepanz seinerzeit wie folgt:

> „Es muss alles getan werden, um ihr *(der Polizei)* zu einem ungestörten Selbstbewusstsein zu verhelfen. Dazu gehört aber nicht nur die Erkenntnis, dass ihr Ansehen in der Bevölkerung besser ist als sie glaubt. Nicht minder wichtig scheint die Reduktion ihrer Prestigeansprüche auf ein realistisches Niveau zu sein. […] Dass zu hohe Ansprüche allerlei Ressentiments erzeugen können, die im Umgang mit dem Bürger zur Entladung drängen, ist klar."[98]

Da nach wie vor das Bedürfnis nach (noch) mehr Wertschätzung und Respekt zu den Kernaspekten polizeilicher Berufsvertretungen gehört (vgl. etwa die im Frühjahr 2021 bundesweit gestartete *Wertschätzungskampagne #100für100* der Gewerkschaft der Polizei[99]), behält auch die Einschätzung des *Saarbrücker Gutachtens* weiterhin ihre Relevanz.

3.5 Vorbehalte gegen Politik und Justiz und die Gefahr selbstjustizieller Tendenzen

Mit dem Bedürfnis nach (noch) mehr Wertschätzung und Respekt korrespondiert, ebenfalls seit Jahrzehnten, eine distanziert-kritische Grundhaltung gegenüber Politik und Justiz.

Die Gesetzgebung wird traditionell als „zu lasch" wahrgenommen, wenn polizeiliche Forderungen nach Gesetzesverschärfungen (vorrangig im Bereich des

---

[94] Vgl. Hermanutz und Weigle (2017), S. 950.

[95] Im Hinblick auf Menschen mit Migrationshintergrund sind diese Zahlen allerdings differenzierter zu sehen – vgl. Feltes (2021), S. 203.

[96] In der damaligen Zeit arbeiteten nur Männer in der Schutzpolizei.

[97] Helfer und Siebel (1975), S. 915.

[98] Helfer und Siebel (1975), S. 875 f.

[99] Vgl. verschiedene Autoren in *Deutsche Polizei, 70(6)*, S. 4–20.

Strafrechts) oder Befugniserweiterungen (etwa im Polizeirecht, Versammlungsrecht und Strafprozessrecht) nicht oder nicht vollständig aufgegriffen werden.[100]

Gegenüber der Justiz werden (ebenfalls seit Jahrzehnten) immer wieder Klagen über zu milde Urteile und entsprechende Entscheidungen in Haftsachen laut.[101]

Das *Saarbrücker Gutachten* des Jahres 1975 beschrieb als denkbare Folge der Einschätzungen, von den beiden anderen Staatsgewalten nicht adäquat in der polizeilichen Arbeit „auf der Straße" unterstützt zu werden, eine „Tendenz zur Selbstjustiz".[102] Nicht wenige Polizisten würden ihr „hartes Zupacken" gegenüber individuellen Tatverdächtigen als eine „Art ausgleichende Gerechtigkeit" legitimieren.[103] Darüber hinaus würden sie sich aber auch generell „zum großen Teil" nicht scheuen, „manche Bevölkerungsgruppen auf eigene Faust härter anzufassen als notwendig".[104]

Auch diese tradierte Einstellung wirkt bis in die Gegenwart fort und wird in der aktuellen wissenschaftlichen Literatur als pro-organisationale, kompensierende Devianz beschrieben.[105]

3.6 Zwischenfazit

Um vorschnellen Schlüssen vorzubeugen sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass die soeben unter Nr. 3.1–3.5 beschriebenen Aspekte keinesfalls „automatisch" zu konkreten diskriminierenden Verhaltensweisen einzelner Polizist:innen und Polizist:innengruppen führen. Sie zeigen jedoch die Risikokonstellationen auf, die man sich in der Polizei und insbesondere in der Polizeiführung auf allen Ebenen der Organisation bewusst machen muss, um sich damit proaktiv und reaktiv auseinandersetzen zu können.[106] Positiv gewendet weisen

[100] Vgl. auch hierzu bereits Helfer und Siebel (1975), S. 895.

[101] Vgl. auch hierzu bereits Helfer und Siebel (1975), S. 910, die auf Grundlage ihrer Untersuchungen auf ein „verbreitetes Ressentiment des Vollzugsdienstes gegenüber den Justizorganen" geschlossen haben.

[102] Helfer und Siebel (1975), S. 889.

[103] Helfer und Siebel (1975), S. 889 f.

[104] Helfer und Siebel (1975), S. 913.

[105] Vgl. Zum-Bruch (2019), S. 223 ff.

[106] Vgl. Singelnstein (2021), S. 385.

diese Risikokonstellationen darüber hinaus den Weg für Entwicklungspfade der Polizeikultur(en) auf, die sowohl von innen heraus beschritten als auch von Gesellschaft, Politik und Medien eingefordert und begleitet werden müssen (vgl. unten Nr. 5).

4 Aspekte der Polizeikultur(en), die Rassismus und Diskriminierung verhüten können

Genauso wenig wie sich diskriminierende Einstellungen, Haltungen und Verhaltensweisen monokausal und zwangsläufig entwickeln, gibt es „kulturelle Patentrezepte" dagegen. Sehr wohl gibt es aber Aspekte der Polizeikultur(en), die solchen Tendenzen entgegenwirken (können) und deren Stärkung und Weiterentwicklung im Sinne „demokratischer Resilienz"[107] daher intern und extern in den Blick genommen werden sollten.

4.1 Bürger(rechts)orientierung als Selbstverständnis

Das insbesondere seit den Reformprozessen der 1970er Jahre entwickelte Rollen- und Selbstverständnis einer bürger(rechts)orientierten Polizei kann in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile als „kulturell abgesichert" gelten.[108]

Gradmesser der Bürger(rechts)orientierung darf dabei allerdings nicht nur das polizeiliche Verhältnis zur „Mehrheitsgesellschaft" sein, sondern auch der polizeiliche Umgang mit Minderheiten, namentlich mit Protestgruppen und sozialen Randgruppen.

Politischer Protest wird aus der polizeilichen Binnenperspektive seit langem nicht mehr als generell „staatsfeindlich" verortet, sondern (im Sinne der Beschreibungen im Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts[109]) als Funktionselement einer lebendigen Demokratie verstanden, dessen

[107] So lautet die Überschrift eines von einer bundesweiten „Expertengruppe Führung" des Unterausschusses Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) des Arbeitskreises II (AK II) der Innenministerkonferenz Ende 2020 vorgelegten Strategiepapiers. Da die Ausarbeitung (bedauerlicherweise) als „Verschlusssache" eingestuft ist, darf daraus im Rahmen dieses Beitrages nicht konkret zitiert werden.

[108] Vgl. etwa Innenministerium Nordrhein-Westfalen (2021), S. 7.

[109] BVerfGE 69, 315.

Wahrnehmung die Polizei nicht zu unterdrücken, sondern zu gewährleisten und zu schützen hat – auch wenn die „Mehrheitsgesellschaft" manche Proteste als „unerwünscht" klassifiziert.[110]

Ähnlich verhält es sich beim Umgang mit Randgruppen im öffentlichen Raum, die von der „Mehrheitsgesellschaft" als „störend" wahrgenommen werden. Während es bis in die 1990er Jahre hinein zum Teil politisch inszenierte Verdrängungskampagnen gegen Obdachlose, „Punks" und Drogenabhängige gab, geht die Polizei heute mit diesen gesellschaftlichen Phänomenen deutlich differenzierter um und bemüht sich dabei um die Kooperation mit anderen Berufsgruppen, auch der Sozialen Arbeit.[111]

Das generelle Selbstverständnis, als Polizei für alle Bevölkerungsgruppen da zu sein, steht (eigentlich) rassistisch-diskriminierenden Verhaltensweisen diametral gegenüber.

4.2 Die Orientierung an Recht und Gesetz

Seit den 1970er Jahren wurde die polizeiliche Ausbildung immer mehr an der Vermittlung von rechtlichen Inhalten ausgerichtet und die auf Befehl und Gehorsam fußende *Formalausbildung* immer mehr in den Hintergrund gedrängt.[112] Zielbild der Ausbildung war nun nicht mehr der „funktionierende Befehlsempfänger" in einer „geschlossenen Einheit" der Bereitschaftspolizei, sondern der eigenverantwortlich handelnde Beamte im polizeilichen „Einzeldienst".

Seit Ende der 1980er Jahre trat (auch im Zuge wesentlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts[113]) immer mehr auch die Ausrichtung an den Rechtsstaatsprinzipien der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Konkordanz in das polizeiliche Bewusstsein und erweiterte damit die zuvor oft rein legalistische Perspektive.[114] Der Anspruch, in einem umfassenden Verständnis

---

[110] Vgl. zur Entwicklung des „Protest Policings": Behrendes (2020).

[111] Vgl. Behrendes (2016). Dennoch bleibt der Umgang mit „Randgruppenangehörigen" weiterhin ein „erfolgskritischer Faktor" im Rahmen polizeilicher Bürger(rechts) orientierung – vgl. Pütter (2019).

[112] Vgl. Busch et al. (1985), S. 156–159.

[113] „Volkszählungsurteil" (BVerfGE 65, 1); „Brokdorf-Beschluss" (BVerfGE 69, 315); „Mutlangen-Urteil" (BVerfGE 73, 206).

[114] Vgl. Winter (1998), S. 446 f.

nach Recht und Gesetz handeln zu wollen, eint inzwischen die allermeisten Polizist:innen aller Hierarchie- und Funktionsebenen.

Da rassistisches oder diskriminierendes Verhalten unrechtmäßig ist, widerspricht es allein schon aus diesem Grund dem Selbstbild der Polizei als „Hüterin des Rechts".[115] Dies gilt hinsichtlich der Frage intendierten rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens sicherlich für die ganz überwiegende Mehrheit der Polizeibelegschaft. Differenzierter ist jedoch der rechtliche „Graubereich" zu betrachten, die nicht intendierte aber gleichwohl „fahrlässig" herbeigeführte rassistische oder diskriminierende Wirkung polizeilichen Verhaltens, etwa bei bestimmten, auf „polizeilichem Erfahrungswissen" beruhenden Kontrollpraxen.[116] Hier bedarf es weitergehender Anstrengungen, um Polizist:innen für die Sicht aus der Perspektive von Betroffenen zu sensibilisieren.[117] Diese werden umso mehr auf fruchtbaren Boden fallen, je mehr man über diese Wirkungen sachlich aufklärt ohne dabei „vorsätzliches" und „fahrlässiges" Handeln moralisch gleichzusetzen.[118]

4.3 Der zunehmende Stellenwert sozialer Kompetenz

Nachdem die Orientierung an Recht und Gesetz zum Schwerpunkt in der Aus- und Fortbildung geworden war, flossen dort sukzessive auch immer mehr sozialwissenschaftliche Aspekte ein. Theoretische Inhalte aus dem Bereich der Psychologie werden bereits seit den 1950er Jahren[119], aus dem Bereich der Soziologie seit den 1960er Jahren vermittelt[120]. Seit den 1980er Jahren wurden dann auch vermehrt praxisrelevante Trainings (z. B. Kommunikations-, Verhaltens- und Konfliktbewältigungstrainings[121]) sowie Reflexionsangebote auf Einzel- und Gruppenbasis (z. B. Coaching, Supervision und Berufsrollenreflexion) etabliert.

Damit einhergehend wuchs auch innerhalb der Polizeibelegschaft zunehmend die Erkenntnis, dass nicht der formalistische Gesetzesvollzug als solcher, sondern

[115] Vgl. den Beitrag von Ruch in diesem Band.
[116] Vgl. Heidemann (2020), S. 129 f.
[117] Vgl. Singelnstein (2021), S. 392.
[118] Vgl. dazu auch den Beitrag von Kopke in diesem Band.
[119] Vgl. Maly et al. (1956).
[120] Vgl. etwa Brusten (1972).
[121] Vgl. Dietel (1986), S. 382.

die sozialkompetente Umsetzung des gesetzlichen Aufgabenrepertoires die Qualität polizeilicher Arbeit in einer pluralistischen Gesellschaft ausmacht.[122] Die miteinander korrespondierenden Aspekte von Diversität[123], interkultureller Kompetenz[124] und Menschenrechtsbildung[125] sind mittlerweile feste Bestandteile der polizeilichen Personal- und Organisationsentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung[126] geworden.

4.4 Rolle und Selbstverständnis nach der PDV 100

Gibt es eine kodifizierte „Leitkultur" der deutschen Polizei? Aufgrund der föderalen Polizeistrukturen in der Bundesrepublik Deutschland ist es ein schwieriges Unterfangen, über alle länderspezifischen Besonderheiten, die jeweiligen (partei-)politischen Einflussnahmen und die organisationsspezifischen Unterschiede[127] hinweg das grundlegende Rollen- und Selbstverständnis der deutschen Polizei zu beschreiben.

Ein Ausgangspunkt für die Annäherung an das, was man „vor die Klammer" der länder-, sparten- und organisationsspezifischen Besonderheiten der deutschen Polizei(en) ziehen kann, ist die zentrale, bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 zu „Führung und Einsatz der Polizei".

Eine auf Dauer installierte „Vorschriftenkommission" (VK) aus polizeilichen Fachleuten des Bundes und der Länder[128] versucht mit dieser Vorschrift[129], rechtliche Vorgaben mit einsatztaktischen Grundsätzen und dem polizeilichen Erfahrungswissen zu harmonisieren und zu operationalisieren. Bevor es zu einem konsensfähigen Text kommt, beschäftigen sich in der Regel die

[122] Vgl. Abou Taam (2019), S. 405 ff.

[123] Vgl. dazu den Beitrag von Ellebrecht in diesem Band.

[124] Vgl. Jacobsen (2013).

[125] Vgl. Trappe (2019).

[126] Vgl. dazu auch den Beitrag von Schulz in diesem Band.

[127] Vgl. etwa Lange (1999), S. 240–259 zu den unterschiedlichen Berufsbildern von Schutz- und Kriminalpolizei sowie den Beitrag von Hunold in diesem Band.

[128] Die Vorschriftenkommission ist organisatorisch dem „Arbeitskreis II" (Innere Sicherheit) der Innenministerkonferenz zugeordnet.

[129] Neben der zentralen PDV 100 werden noch weitere bundesweit gültige Polizeidienstvorschriften zu verschiedenen Spezialthemen von der Vorschriftenkommission entworfen und fortgeschrieben.

Polizeiabteilungen aller siebzehn Innenministerien mit den Entwürfen der Fachkommission.

Ganz überwiegend behandelt die PDV 100 einsatztaktische Fragen. Als „Prolog“ wurden bis Ende der 1990er darüber hinaus einige *Führungsgrundsätze* beschrieben. Die ersten Sätze der Vorschrift bezogen sich in diesem Zusammenhang auf das Bekenntnis zum Rechtsstaat:

> „Recht und Gesetz sind Grundlagen jeden polizeilichen Handelns. […] Die rechtsstaatlichen Grundsätze, wie sie vor allem zum Schutz des Bürgers in den Grundrechten zum Ausdruck kommen, sind sorgfältig zu wahren […].“

Man mag diese Formulierungen als redundant abtun, da sie letztlich nur das wiederholen, was bereits in Artikel 20 Grundgesetz fixiert ist. Dennoch ist diese Selbstvergewisserung symbolisch wichtig, da sie sich implizit sowohl von dem überkommenen, auf Befehl und Gehorsam beruhenden Berufsverständnis als auch von Willfährigkeit gegenüber politischen, medialen oder populistischen Einflussnahmen abgrenzt. Die Orientierung an Recht und Gesetz entspricht auch dem bereits skizzierten (vgl. oben Nr. 4.2) Selbstverständnis der allermeisten Polizist:innen und sollte daher grundsätzlich eine „kulturelle Brandmauer“ gegen rassistische Grundhaltungen und diskriminierende Verhaltensweisen im Polizeialltag darstellen.

Im Zuge einer kompletten Überarbeitung ist Ende der 1990er Jahre der PDV 100 an Stelle der „Führungsgrundsätze“ ein einleitendes Kapitel zu *Rolle und Selbstverständnis* voran gestellt worden. Die ersten beiden Sätze der aktuellen Fassung[130] lauten:

> „Die Polizei ist wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit und unterliegt insbesondere als Trägerin des Gewaltmonopols einer umfassenden öffentlichen Kontrolle. Ihre Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen des Bürgers in seine Polizei.“[131]

---

[130] Stand: November 2021.

[131] Während die meisten einsatztaktischen Vorgaben der Richtlinie als Verschlusssache („nur für den Dienstgebrauch“) eingestuft sind, unterliegt das Kapitel „Rolle und Selbstverständnis der Polizei“ (selbstverständlich) nicht der Geheimhaltung.

Auch diese Standortbeschreibung, mit dem Verständnis für die Wechselbeziehung von Gewaltmonopol und öffentlicher Kontrolle einerseits und von Integrität und Vertrauen[132] andererseits, postuliert eine Einstellung und Haltung, die (eigentlich) wenig Nährboden für rassistische und diskriminierende Verhaltensweisen bietet. Das Ziel, sich Vertrauen in möglichst allen Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten, muss für Polizist:innen aller Funktionsebenen handlungsleitend sein, denn das Vertrauen in Organisationen wird grundsätzlich durch persönliche Begegnungen vermittelt, die sich schließlich zu *Systemvertrauen* aggregieren können.[133]

Darüber hinaus betont auch die Neufassung der PDV 100 die „Bindung an Recht und Gesetz". Weiterhin finden sich dort u. a. noch folgende Aussagen:

> „Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Polizeiliches Handeln muss […] gesellschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigen. […] Gesellschaftliche Probleme sind mit politischen und nicht mit polizeilichen Mitteln zu lösen […]."

Diesen Beschreibungen von Rolle und Selbstverständnis in der PDV 100[134] werden die allermeisten Polizist:innen zustimmen. Sie sind daher sowohl grundsätzlich geeignet, eine Präventivwirkung gegen rassistische und diskriminierende Verhaltensweisen zu entfalten, als auch eine entsprechende Reaktion hervorzurufen, wenn es dennoch zu entsprechenden Fehlverhaltensweisen kommt. Die Polizeiführung muss jedoch auf allen Ebenen den Schlusssatz dieses Kapitels der PDV 100 mit noch mehr Leben erfüllen:

> „Rolle und Selbstverständnis der Polizei sind nach innen und außen, auch in Leitbildern, ständig zu verdeutlichen und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen fortzuentwickeln."

---

[132] Vgl. zum Aspekt Vertrauen auch den Beitrag von Abdul-Rahman in diesem Band.

[133] Vgl. Schiewek (2010), S. 174.

[134] Es muss trotz dieser begrüßenswerten Aussagen darauf hingewiesen werden, dass das Kapitel „Rolle und Selbstverständnis" der PDV 100 in der Gesamtbetrachtung etwas inkongruent wirkt und einige zumindest missverständliche Aussagen enthält, die allerdings keine unmittelbare Relevanz für das hier im Mittelpunkt stehende Thema entfalten – vgl. Behrendes (2013b), S. 45–50.

5 Kulturentwicklungspfade

Aus der Gesamtbetrachtung der im Hinblick auf die Themenstellung relevanten „polizeikulturellen Risikofaktoren“ (vgl. Nr. 3) einerseits und den „polizeikulturellen Präventionsfaktoren“ (vgl. Nr. 4) andererseits sollen nun kurz einige „Anpacker“ für die politische und professionelle Polizeiführung[135] zur positiven Beeinflussung der weiteren Kulturentwicklung benannt werden, die alle bereits in Teilen der polizeilichen Aus- und Fortbildung und der Praxis[136] erprobt sind – gleichwohl aber noch keinen einheitlichen polizeilichen Standard darstellen.

5.1 Förderung von Dialogformaten – insbesondere auf örtlicher Ebene

In der polizeilichen Aus- und Fortbildung, aber insbesondere auch in der polizeilichen Praxis belasteter Dienststellen, sollten vermehrt Dialogformate etabliert werden, die den unter Nr. 3.1 skizzierten Blick auf „das polizeiliche Gegenüber“ im Sinne einer empathischen Fremdwahrnehmung[137] erweitern und damit dem Entstehen von Stereotypen und Denken in Freund-Feind-Schemata entgegenwirken können. Das kann zu einem der Austausch mit Vertreter:innen anderer Berufsgruppen (z. B. Sozialarbeiter:innen und Lehrer:innen) und gesellschaftlichen Gremien (z. B. Integrationsräten und Flüchtlingsinitiativen) sein, die ebenfalls Kontakte mit Milieus und „Szenen“[138] haben, mit denen es im (jeweiligen) polizeilichen Alltag immer wieder zu beiderseits angespannten Begegnungen kommt.

Darüber hinaus sollte die örtliche Polizei aber auch immer den unmittelbaren, möglichst anlassunabhängigen Kontakt zu nicht als „polizeifreundlich“ wahrgenommenen Gruppen suchen[139], der vielleicht zu Beginn zunächst über Mittler:innen (etwa Vertreter:innen von gesellschaftlichen Initiativen oder Religionsgemeinschaften) initiiert werden kann. Es geht dabei darum (mit den

---

135 Vgl. generell zu diesem Spannungsfeld Behrendes (2013b).

136 Vgl. Praxisbeispiel bei Behrendes (2014), S. 156–177.

137 Stein (2021), S. 222.

138 Z. B. migrantischen „Street-Corner-Societies“ mit teilweise respektlosem Auftreten – vgl. Hunold (2015), S. 119, 172–175.

139 Vgl. schon Ahlf (1997), S. 211 f.

Worten der Mitte der 1990er Jahre für entsprechende Studien verantwortlichen Wissenschaftler), wechselseitig kontrastverschärfenden Stereotypenbildungen[140] konstruktiv entgegen zu wirken.

Insoweit ist die aktuelle (September 2021) Handlungsempfehlung der *Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW* zu begrüßen:

> „Im Rahmen der örtlichen Vernetzung der Polizeibehörden mit ihren lokalen „Quartieren" werden Veranstaltungsformate entwickelt […], die […] eine vertiefte Kenntnis lokaler Sozialstrukturen und Kulturen ermöglichen."[141]

5.2 Professionalisierung der Teamarbeit und des Interaktionsmanagements

Alle Führungsebenen müssen ihr Augenmerk darauf richten, professionelle Teamarbeit innerhalb der Polizei zu stärken und Tendenzen eines auf interne und externe Abschottung ausgerichteten Korpsgeistes entgegenzuwirken.[142]

Es muss verdeutlicht werden, dass professionelle Teamarbeit nicht bedeutet, eine para-familiäre Wohlfühlatmosphäre in der Dienstgruppe A oder dem 2. Einsatzzug herzustellen[143], sondern sach- und fallorientiert kollegial zusammenzuarbeiten. Streifenbesatzungen sind nach sich ergänzenden bzw. ausgleichenden individuellen Stärken und Schwächen zusammen zu stellen, um im jeweiligen Kleinteam ein möglichst breites Spektrum rechtlicher, sozial-kompetenter, einsatztaktischer und -technischer Kompetenzen verfügbar zu haben. Der Anspruch, dass zwei Pilot:innen, die sich zuvor persönlich nicht kannten, während eines Atlantik-Fluges professionell kooperieren, muss auch auf die Besetzung von polizeilichen Streifenwagen übertragbar sein.

Darüber hinaus können Organisationsentwicklungen (z. B. „Pool"-Modell statt fester Dienstgruppenstrukturen[144]) und ein auf periodischen Rotationen beruhendes Personalentwicklungskonzept der negativen Verfestigung von Gruppen entgegenwirken.

---

[140] Willems et al. (1996), S. 32.

[141] Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), S. 3 (Handlungsempfehlung 12).

[142] Vgl. dazu Behrendes (2003), S. 177–182.

[143] Vgl. dazu Behrendes (2003), S. 177 f.

[144] Vgl. Praxisbeispiel bei Behrendes (2014), S. 170 ff.

Die im *Leitfaden 371* propagierte *Eigensicherungskultur* (vgl. Nr. 3.2) kann den Blick auf die Perspektive verengen, dass Polizist:innen sich ständig als potentielle Opfer vor einseitigen Angriffen des „polizeilichen Gegenübers" schützen müssen. Polizist:innen sind jedoch nur in seltenen Fällen passive Opfer einer überfallartigen Attacke. Die meisten aggressiven Auseinandersetzungen im Polizeidienst entwickeln sich „im Rahmen dynamischer Interaktionsprozesse"[145], die in der Regel Folge gescheiterter Kommunikation sind. Vor diesem Hintergrund gilt es in der polizeilichen Aus- und Fortbildung und in praxisbegleitenden Trainings immer wieder zu verdeutlichen, dass die professionelle Herausforderung für Polizist:innen in erster Linie darin besteht, zunächst ihre eigene Rolle in Interaktionsprozessen zu reflektieren und dabei auch die ambivalente Wirkung von etablierten „Eigensicherungspraktiken" (vgl. Nr. 3.2) zu bedenken.

Letztlich geht es darum, das professionelle Selbstbewusstsein von Polizist:innen zu stärken und den widersprüchlichen Bildern zwischen den Polen „Crimefighter" und „Opfer von Gewalt"[146] etwas entgegenzusetzen: Das berufliche Selbstverständnis von Polizist:innen als *Konflikt- und Interaktionsmanager:innen*[147] würde der Idee des demokratisch-rechtsstaatlich verankerten Gewaltmonopols unseres Gemeinwesens sehr viel mehr entsprechen als „Kämpfer" und „Opfer".[148]

5.3 Förderung des hierarchieübergreifenden Dialogs

Schon im *Saarbrücker Gutachten* wurde darauf hingewiesen, dass wahrgenommene Defizite hinsichtlich des unter Nr. 3.4 kurz beleuchteten besonderen Bedürfnisses von Polizist:innen nach Wertschätzung und Respekt, „Ressentiments erzeugen können, die im Umgang mit dem Bürger zur Entladung drängen"[149].

Die Wertschätzungsfrage hat dabei sowohl eine interne als auch eine externe Komponente. Dienststellenintern muss es einerseits darum gehen, eine einheitliche Führungslinie im Rahmen einer örtlichen bzw. regionalen Dienststelle (z. B. zwischen Dienstgruppenleiter:innen, Wachleiter:innen und

[145] Bundeskriminalamt (2021), S. 49.
[146] Vgl. dazu auch Behr (2016), S. 263 f.
[147] Vgl. Klein (2013).
[148] Vgl. dazu bereits Feltes (1995), S. 166–169.
[149] Helfer und Siebel (1975), S. 875 f.

Inspektionsleiter:innen) zu erarbeiten und zu praktizieren. Darüber hinaus sollten, soweit noch nicht geschehen, wiederkehrende „Multi-Level-Meetings“ zwischen Polizist:innen der Basis und den regional verantwortlichen Führungskräften etabliert werden, um wechselseitige Erfahrungen und Sichtweisen auszutauschen und um insbesondere vonseiten der Führungskräfte die (wahrgenommenen) Belastungen, Einschätzungen und Verbesserungsvorschläge der Kolleg:innen der Basis ungefiltert entgegen nehmen zu können.[150] Letztlich geht es um den Aufbau bzw. die Festigung einer werteorientierten internen *Vertrauenskultur.*[151]

Der externe Bezugspunkt der häufig beklagten Respekt- und Wertschätzungsdefizite korrespondiert mit den ebenfalls weit verbreiteten Vorbehalten gegen Politik und Justiz (vgl. Nr. 3.5). Schon das *Saarbrücker Gutachten* sah in dieser Gemengelage die Gefahr des Entstehens selbstjustizieller Tendenzen.[152]

Zum Umgang mit der Thematik bieten sich einerseits Dialogformate mit Justizangehörigen und Politiker:innen und andererseits die Ausweitung psychosozialer Unterstützungsangebote für die polizeilichen Basisgruppen an (vgl. nachfolgend Nr. 5.4).

5.4 Ausbau psychosozialer Unterstützungsangebote

Im Rahmen von *Supervisionen* und *Berufsrollenreflexionen*[153] können wahrgenommene Respekts- und Wertschätzungsdefizite konstruktiv bearbeitet werden. Ziel muss es sein, Polizist:innen in ihrem Selbst- und Rollenbewusstsein zu stärken und unabhängiger bzw. weniger bedürftig für formalen Respekt zu machen.[154]

Darüber hinaus kann im Rahmen von *Alltagsreflexionen* aber auch generell die Verarbeitung von dienstlichen Belastungen unterstützt sowie der Stereotypenbildung und dem Entstehen von Fremd- und Feindbildern entgegen gewirkt werden.[155] Daher ist ebenfalls folgende Handlungsempfehlung der *Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW* zu begrüßen:

---

[150] Vgl. Behrendes (2014), S. 160–165 zu einem entsprechendem Praxismodell auf Grundlage der Handlungsempfehlungen einer wissenschaftlichen Studie.

[151] Vgl. Ahlf (1997), S. 214 ff.

[152] Helfer und Siebel (1975), S. 889.

[153] Vgl. Schophaus (2019).

[154] Behr (2016), S. 267.

[155] Vgl. Feltes und Plank (2021), S. 267.

> „In der Polizei NRW werden psychosoziale Fachkräfte eingestellt. Neben der Durchführung der Alltagsreflexion gehört es zu ihren Aufgaben, für die Angehörigen der Polizei NRW als vertrauliche und nicht dem Strafverfolgungszwang unterliegende Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung zu stehen.“[156]

6 Schlussbetrachtung

Die kulturelle Entwicklung der deutschen Polizei(en) von einem obrigkeitsstaatlichen Berufsverständnis hin zu einer bürger:innenorientierten, rechtsstaatlich ausgerichteten und sozialkompetent agierenden Organisation ist in den sieben Jahrzehnten seit Gründung der Bundesrepublik zwar nicht immer linear verlaufen, aber in der Gesamtbetrachtung doch ständig weiter fortgeschritten.[157] Die deutsche Polizei braucht insoweit auch keinen internationalen Vergleich zu scheuen.

Gleichwohl muss die Polizei(führung) auf allen Ebenen ein „Frühwarnsystem“ zum Erkennen von Fehlentwicklungen etablieren, um möglichst „niederschwellig“ gegensteuern zu können. Darüber hinaus können aber auch, wie aufgezeigt, verschiedene präventive Maßnahmen ergriffen werden, um eine „kulturelle Brandmauer“ gegen das Entstehen rassistischer Einstellungen und diskriminierender Verhaltensweisen zu errichten.

Die Polizei muss dafür keine völlig neuen „Kulturpfade“ erschließen, sondern die zum Teil in Vergessenheit geratenen Reformvorschläge und Berufsbildentwürfe der letzten 60 Jahre (von denen einige in diesem Beitrag schlaglichtartig dargestellt worden sind) wieder in Erinnerung rufen und als positive Referenzpunkte einer bürger(rechts)orientierten Traditionslinie weiterentwickeln.

Die Fortsetzung dieses positiven Entwicklungsprozesses kann gesellschaftlich insbesondere dadurch unterstützt werden, dass Politiker:innen, Wissenschaftler:innen, Interessenverter:innen und Journalist:innen die Polizei mit kritischer Empathie begleiten, Verständnis für die besonderen Herausforderungen für Polizist:innen in konfrontativ und aggressiv geprägten Einsatzsituationen zeigen, auf polizeiliches Fehlverhalten angemessen (ohne Skandalisierungshype

---

[156] Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021), S. 3 (Handlungsempfehlung 17).

[157] Vgl. auch Haselow et al. (2000), S. 142.

und Pauschalurteile) reagieren und gemeinsam mit der Polizei nach konstruktiven Lösungen zur Fortentwicklung ihrer Fehlerkultur[158] suchen.

Literatur

Abou Taam, M. (2019). Herausforderungen für die Polizeiarbeit in einer pluralistischen Gesellschaft. In D. Kugelmann (Hrsg.), *Polizei und Menschenrechte* (S. 397–413). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Ahlf, E.-H. (1997). Ethik im Polizeimanagement. In Bundeskriminalamt (Hrsg.), *BKA-Forschungsreihe. Band 42.* Wiesbaden.

Altmann, R., & Berndt, G. (1976). *Grundriss der Führungslehre – Grundlagen kooperativer Führung.* Lübeck: Schmidt Römhild.

Amnesty International (1995). *Ausländer als Opfer. Polizeiliche Misshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland.* International Secretariat. ai-Index: EUR 23/06/95.

Backes, O., Biek, T., Dollase, R., Heitmeyer, W., Meyer, J., Spona, D., & Wilkening, F. (1997). *Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen empirischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen.* Bielefelder Institut für Konflikt- und Gewaltforschung.

Barthel, C. (2008). Gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit und Organisationsentwicklung. In R. Kreissl, C. Barthel & L. Ostermeier (Hrsg.), *Policing in Context. Rechtliche, organisatorische, kulturelle Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns* (S. 209–232). Berlin: LIT Verlag.

Barthel, C., & Heidemann, D. (2013). KFS 2.0 – ein Vorschlag zur zeitgemäßen Neuformulierung des kooperativen Führungssystems. *Die Polizei, 104(6)*, S. 153.

Behr, R. (2000a). *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols.* Opladen: Leske und Budrich.

Behr, R. (2000b). Paradoxien gegenwärtiger Polizeiarbeit in Deutschland: Zwischen „Smooth Policing" und „Knüppel-aus-dem-Sack". In H.-J. Lange (Hrsg.), *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland* (S. 221–234). Opladen: Leske + Budrich.

Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei.* Wiesbaden: VS Verlag.

Behr, R. (2010). Intimität oder Abschottung – warum Polizisten am liebsten unter sich sind. In H. Groß, M. Bornewasser, B. Frevel, K. Liebl, T. Ohlemacher & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei – Polizist – Polizieren? Überlegungen zur Polizeiforschung. Festschrift für Hans-Joachim Asmus* (S. 59–73). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Behr, R. (2012). Die „Gewalt der Anderen" oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht. In T. Ohlemacher & J.-T. Werner (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte* (S. 177–196). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

[158] Vgl. dazu Behrendes (2021), S. 109–113.

Behr, R. (2016). Implikationen und Folgen des Gewaltdiskurses für die Polizei und die Gesellschaft in Deutschland. *Die Polizei, 107(9)*, S. 263.

Behrendes, U. (1991). Als Militärersatz fing es an. Vorgeschichte, Entstehung und Entwicklung der Bereitschaftspolizeien der Länder der Bundesrepublik Deutschland aus historischen, politischen und rechtlichen Gesichtspunkten. In Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.), *40 Jahre Bereitschaftspolizei* (S. 7–36). Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Behrendes, U. (2003). Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch. Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters. In M. Herrnkind & S. Scheerer (Hrsg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle* (S. 157–193). Münster: LIT-Verlag.

Behrendes, U. (2013a). Wesentliche Entwicklungsschritte der Länderpolizeien der Bundesrepublik Deutschland. *Polizei & Wissenschaft, 14(3),* S. 5.

Behrendes, U. (2013b). Polizeiliche Verantwortung und politische Erwartungen. In L. Lehmann & R. Prätorius (Hrsg.), *Polizei unter Stress?* (S. 35–53). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Behrendes, U. (2014). Wechselwirkungen zwischen Struktur- und Kulturentwicklungen. Ein Praxisbericht. In C. Barthel & D. Heidemann (Hrsg.), *Entwicklungsperspektiven der polizeilichen Führungslehre* (S. 147–185). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Behrendes, U. (2016). Die Kontrolle des öffentlichen Raums – neue Herausforderungen, alte Konzepte? *Wohnungslos, 58(2)*, S. 29.

Behrendes, U. (2020). Polizei als lernende Organisation? Erkenntnisgewinne aus einer 70-jährigen Protestkultur für die heutige Polizei. In S. Mecking (Hrsg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland* (S. 185–229). Wiesbaden: VS Verlag.

Behrendes, U. (2021). Müssen wir auf neue Polizeistudien warten? In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 101–122). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Bornewasser, M., & Eckert, R. (1995). *Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und –beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlussbericht zum Projekt „Polizei und Fremde“*. Münster und Trier.

Brusten, M. (1972). Das Fach „Soziologie“ im Rahmen der Polizeiausbildung. *Die Polizei, 63(5)*, S. 147.

Bürgerrechte & Polizei/CILIP, & Diederichs, O. (1995). *Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern.* Berlin: Elefanten Press.

Bundeskriminalamt (2021). *Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Bundeslagebild 2020.* Wiesbaden.

Busch, H., Funk, A., Kauß, U., Narr, W.-D., & Werkentin, F. (1985). *Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland.* Frankfurt am Main und New York: Campus Verlag.

Christe-Zeyse, J. (2020). Menschenrechtsbildung in der Polizei. Die richtigen Fragen stellen können. *Deutsche Polizei, 69(08)*, S. 12.

Czerwick, E. (2001). Die „Demokratisierung“ des Verwaltungspersonals in der Bundesrepublik Deutschland. *Verwaltungsrundschau, 47(2),* S. 45.

Dams, C. (2008). Die Polizei in Deutschland 1945–1989. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 58(48)*, S. 9.

Deutsche UNESCO-Kommission (1983). *Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz.* München: K. G. Saur.

Diederichs, O. (2021). Rechtsradikalismus und andere Unerträglichkeiten bei der Polizei: Eine Jahres-Chronologie 2020. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 45–69). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Dierske, L. (1952). *Grundriss der Polizei-Verwendung*. 2. Aufl. Lübeck: Schmidt Römhild.

Dietel, A. (1986). Neue Ansätze zur weiteren Professionalisierung der Polizeiarbeit. *Die Polizei, 77(11)*, S. 381.

Dolderer, M. (2001). Verfassungsfragen der „Sicherheit durch Null-Toleranz". *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 20(2)*, S. 130.

Dübbers, C. (2015). *Von der Staats- zur Bürgerpolizei? Empirische Studien zur Kultur der Polizei im Wandel.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Ellrich, K., Baier, D., & Pfeiffer, C. (2012). *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern.* Baden-Baden: Nomos.

Feltes, T. (1995). Notrufe und Funkstreifeneinsätze als Messinstrument polizeilichen Alltagshandelns. *Die Polizei, 86(6)*, S. 157.

Feltes, T. (2021). Polizei und Kommunikation. Vom Umgang mit Problemen in, mit und durch die Polizei. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 189–208). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Feltes, T., & Plank, H. (2021). Auf dem Weg zu einer rechtschaffen(d)en, demokratischen Bürgerpolizei. Was kann und muss getan werden, um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei vorzubeugen? In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 263–299). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Frevel, B. (2010). Polizei als Beruf. In H. Groß, M. Bornewasser, B. Frevel, K. Liebl, T. Ohlemacher & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei – Polizist – Polizieren? Überlegungen zur Polizeiforschung. Festschrift für Hans-Joachim Asmus* (S. 43–57). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Fürmetz, G. (2011). „Besondere Gefährdung für Polizeibeamte" – Alltägliche Gewalt gegen Polizisten im frühen Nachkriegsdeutschland. In A. Lüdtke, H. Reinke & M. Sturm (Hrsg.), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (S. 131–144). Wiesbaden: VS Verlag.

Gewerkschaft der Polizei (1970). *Polizeinotruf. Eine Untersuchung über die Situation der Schutzpolizei in der Bundesrepublik Deutschland.* Hilden.

Gintzel, K. (2015). Antwort auf die Kritik von Dr. Schulte. *Deutsche Polizei*, S. 36.

Gintzel, K., & Möllers, H. (1987). Das Berufsbild der Polizei zwischen Sein und Sollen – was nicht im Saarbrücker Gutachten steht. *Die Polizei, 78(1)*, S. 1.

Goerschel, A., & Schmidbauer, G. (1971). Polizeipsychologie als Instrument der Modernisierung polizeilichen Handelns. In J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte* (S. 164–176). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Haselow, R., Noethen, S., & Weinhauer, K. (2000). Die Entwicklung der Länderpolizeien. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland* (S. 131–166). Opladen: Leske + Budrich.

Heidemann, D. (2020). Wir sind doch die Guten!? Zur Kritikfähigkeit der Polizei am Beispiel der aktuellen Diskussion um eine Studie zum Rassismus innerhalb der Polizei. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 123–134). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Helfer, C., & Siebel, W. (1975). *Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten. Gutachten im Auftrag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder.* Universität Saarbrücken, Institut für Soziologie.

Hermanutz, M., & Weigle, L. (2017). Das Image der Polizei, die Dienstleistungsqualität und die Zufriedenheit der Bevölkerung – Zusammenhänge und Möglichkeiten zur Verbesserung. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis* (S. 945–962). Wiesbaden: Springer Gabler.

Herrnkind, M. (2021). Polizeirassismus in Deutschland: Kursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 85–100). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Heuer-Schräpel, H.-J. (1993). Versuche zur Etablierung einer „Bürgerpolizei" in Deutschland. *Archiv für Polizeigeschichte, 4(2)*, S. 53.

Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt.* Freiburg: Duncker & Humblot.

Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei: Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.

Innenministerium Nordrhein-Westfalen (2021). *Ergebnisse der Initiative Werteorientierungen in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.* Düsseldorf.

Jacobsen, A. (2013). Interkulturelle Kompetenz. Ein Vorschlag für die Bestimmung interkultureller Kompetenz als Methode – Der Situative Ansatz. *Die Polizei, 104(8)*, S. 231.

Jaschke, H. G. (2006). Management-Cops. Anmerkungen zu einer polizeilichen Funktionselite. In J. Christe-Zeyse (Hrsg.), *Die Polizei zwischen Stabilität und Veränderung. Ansichten einer Organisation* (S. 135–162). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Kawelovski, F., & Mecking, S. (2019). *Polizei im Wandel. 70 Jahre Polizeiarbeit in NRW.* Köln: Greven Verlag.

Klein, H. (2013). Interaktionsmuster im Rahmen von Gewalthandlungen gegen und durch Polizeibeamte. In T. Feltes & T. A. Fischer (Hrsg.), *Polizeiliche Ausbildung und polizeiliches Handeln. Empirische Studien und Ergebnisse* (S. 129–157). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Lange, H.-J. (1999). *Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Studien zur Inneren Sicherheit 2.* Opladen: Leske + Budrich.

Leßmann-Faust, P. (2012). *Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Liebl, K. (2010). Verklärtes und reflexionsloses Fremdbild? Die Volkspolizei und ihre Beurteilung zur Jahrtausendwende. In H. Groß, M. Bornewasser, B. Frevel, K. Liebl,

T. Ohlemacher & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei – Polizist – Polizieren? Überlegungen zur Polizeiforschung. Festschrift für Hans-Joachim Asmus* (S. 125–147). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Maly, H., Matthes, I., Stiebitz, F., & Wehrheim, R. (1956). Psychologie im Dienste der Polizei. In H. Kalicinski (Hrsg.), *Polizei im demokratischen Rechtsstaat. Bd. V*. Köln und Berlin: Carl Heymanns Verlag.

Mentzel, T., Schmitt-Falckenberg, I., & Wischnewski, K. (2003). Eigensicherung und Recht. In Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut (Hrsg.), *Polizei + Forschung. Bd 19.* München und Neuwied: Luchterhand.

Murck, M., & Werdes, B. (1996). Veränderungen in der Personalstruktur der Polizei. Altersaufbau – Frauenanteil – Ethnische Minderheiten. In M. Kniesel, E. Kube & M. Murck (Hrsg.), *Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Wissenschaft und Praxis* (S. 1255–1302). Lübeck: Schmidt Römhild.

Noethen, S. (2003). *Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953*. Essen: Klartext-Verlag.

Pütter, N. (2019). Polizieren der Armen. Die Polizei an den Rändern der Gesellschaft. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 118/119*, S. 52.

Pütter, N. & Neubert, R. (2010). Gewalt gegen die Polizei. Wenig Klarheit zum Berufsrisiko von PolizistInnen. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 95*, S. 21.

Schiewek, W. (2010). Ist Vorbeugen besser als Heilen? Ethisch-moralische Grenzen der Prävention in Polizei und Gesellschaft. In H. Groß, M. Bornewasser, B. Frevel, K. Liebl, T. Ohlemacher & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei – Polizist – Polizieren? Überlegungen zur Polizeiforschung. Festschrift für Hans-Joachim Asmus* (S. 163–183). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Schiewek, W. (2012). Hat die Polizei ‚Feinde'? Die ‚Freund-Feind-Unterscheidung' und die polizeiliche Arbeit. In T. Meireis (Hrsg.), *Gewalt und Gewalten. Zur Ausübung, Legitimität und Ambivalenz rechtserhaltender Gewalt* (S. 91–111). Tübingen: Mohr Siebeck.

Schophaus, M. (2019). Vermittlung von Reflexionskompetenz im dualen Studium – Das Modul „Berufsrollenreflexion" an der FHöV NRW. In B. Berendt, A. Fleischmann, N. Schaper, B. Szczyrba, M. Wiemer & J. Wildt (Hrsg.), *Neues Handbuch Hochschullehre. Ausgabe 93* (S. 109–126). Berlin: DUZ Verlagshaus.

Schulte, W. (2019). Die Bedeutung der Menschenrechte für die Polizeiarbeit in der historischen Entwicklung. In D. Kugelmann (Hrsg.), *Polizei und Menschenrechte* (S. 73–87). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Schwind, H.-D. (1996). Zur „Mauer des Schweigens". Gedanken zum sogenannten „Hamburger Polizeiskandal" aus kriminologischer Sicht. *Kriminalistik, 50(3)*, S. 161.

Seidler, F. (2013). Entstehen einer institutionellen Verbundenheit in der polizeilichen Ausbildung. In T. Feltes & T. A. Fischer (Hrsg.), *Polizeiliche Ausbildung und polizeiliches Handeln. Empirische Studien und Ergebnisse* (S. 45–69). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Singelnstein, T. (2021). Rassismus in der Polizei. In A. Ruch & T. Singelnstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 379–392). Berlin: Duncker & Humblot.

Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (2021). *Abschlussbericht. Bd. 1 – Auftrag, Lagebild, Datenerhebungen und Handlungsempfehlungen*. Düsseldorf: Innenministerium Nordrhein-Westfalen.

Steffes-enn, R. (2014). Gewalt gegen Polizeikräfte aus Tätersicht – eine kriminologische Untersuchung. In C. Lorei (Hrsg.), *Eigensicherung & Schusswaffeneinsatz bei der Polizei 2013. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis* (S. 5–13). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Stein, S. (2021). Rassismus in der Polizei – ein immanentes Problem? In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt. Beiträge für und über eine rechtschaff(d)e, demokratische Bürgerpolizei* (S. 209–226). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Sturm, M. (2009). Bandenkampf und blinde Flecken. Der Gebrauch von „Geschichte" in der Polizei. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 92*, S. 29.

Sturm, M. (2020). „Die Polizei muss es verstehen, der Masse ihren Willen aufzuzwingen." Polizeilicher Umgang mit Protest in der frühen Bundesrepublik. In S. Mecking (Hrsg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland* (S. 119–141). Wiesbaden: VS Verlag.

Thiel, M. (2019). Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten und Präventivmaßnahmen zur Eigensicherung. Zu einem vernachlässigten Blickwinkel auf Konflikte zwischen Polizei und Bevölkerung. *Kriminalpolitische Zeitschrift, 4(5)*, S. 301.

Thielmann, G., Weibler, J., & Model, T. (2020). *Polizeiliche Führungslehre. Gestaltung einer zeitgemäßen Führung.* Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Trappe, T. (2019). Menschenrechtsbildung als Recht des Polizeibeamten. In D. Kugelmann (Hrsg.), *Polizei und Menschenrechte* (S. 45–72). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Van den Bergh, E. (1926). Polizei und Volk. In W. Abegg (Hrsg.), *Die Polizei in Einzeldarstellungen. Bd. 1.* Berlin: Gersbach & Sohn Verlag.

Vera, A. (2015). *Organisation und Personalmanagement in der Polizei.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Vera, A., & Jablonowski, L. (2017). Organisationskultur der Polizei. In J. Stierle, D. Wehe & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis* (S. 475–491). Wiesbaden: Springer Gabler.

Wagener, U. (2012). Heroismus als moralische Ressource rechtserhaltender Gewalt? Ethische Reflexionen zu heroischen und postheroischen Elementen in der polizeilichen Organisationskultur. In T. Meireis (Hrsg.), *Gewalt und Gewalten. Zur Ausübung, Legitimität und Ambivalenz rechtserhaltender Gewalt* (S. 133–160). Tübingen: Mohr Siebeck.

Weijers, H-G. (2010). Psychosoziale Integration ehemaliger Volkspolizisten in die Landespolizei von Sachsen-Anhalt – Längsschnittbetrachtung zum Selbstbild eines Berufsstandes. In H. Groß, M. Bornewasser, B. Frevel, K. Liebl, T. Ohlemacher & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei – Polizist – Polizieren? Überlegungen zur Polizeiforschung. Festschrift für Hans-Joachim Asmus* (S. 111–124). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Weinhauer, K. (2003). *Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre.* Paderborn: Schöningh.

Weinhauer, K. (2008). Zwischen Tradition und Umbruch. Schutzpolizei in den 1950er bis 1970er Jahren (Personal, Ausbildung, Revierdienst, Großeinsätze). In P. Leßmann-Faust (Hrsg.), *Polizei und politische Bildung* (S. 21–43). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Weinhauer, K. (2011). Staatsgewalt, Massen, Männlichkeit: Polizeieinsätze gegen Jugend- und Studentenproteste in der Bundesrepublik der 1960er Jahre. In A. Lüdtke, H. Reinke & M. Sturm (Hrsg.), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (S. 301–323). Wiesbaden: VS Verlag.

Werkentin, F. (1984). *Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung.* Frankfurt am Main: Campus-Verlag Main.

Willems, H., Eckert, R., & Jungbauer, J. (1996). Polizei und Fremde. Spezifische Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffen. *Neue Kriminalpolitik, 8(4)*, S. 28.

Winter, M. (1998). *Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland*. Münster: LIT Verlag.

Winter, M. (2000). Polizeiphilosophie und Protest policing in der Bundesrepublik Deutschland – von 1960 bis zur staatlichen Einheit 1990. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland* (S. 203–220). Opladen: Leske & Budrich.

Wüller, H. (2010). Presseschau: Die Haltung der polizeilichen Berufsvertretungen zur Diversität in den eigenen Reihen. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr & R. Lautmann (Hrsg.), *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 157–176). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zaika, S. (1979). *Polizeigeschichte. Die Exekutive im Lichte der historischen Konfliktforschung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.

Zum-Bruch, E. I. (2019). *Polizeiliche pro-organisationale Devianz. Eine Typologie.* Wiesbaden: VS Verlag.

Udo Behrendes war von 1972 bis 2015 Polizeibeamter des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt Leiter des Leitungsstabes des Polizeipräsidiums Köln.



Unabhängige Kontrolle als Schutz vor Rassismus und Diskriminierung?

Hartmut Aden und Alexander Bosch

Zusammenfassung

In Deutschland und in anderen Ländern ist ein Trend hin zur Einrichtung unabhängiger Stellen zu beobachten, die Fehlverhalten von Polizist:innen und Fehlentwicklungen der Polizeiarbeit aufarbeiten sollen. Dieser Beitrag geht der Frage nach, inwieweit solche Stellen einen Beitrag zum Schutz vor Rassismus und Diskriminierung leisten können. Er zeigt, dass dies von den Ermittlungskompetenzen und der Ausstattung der Stellen abhängt.

Schlüsselwörter

Accountability · Fehlerkultur · Polizeibeauftragte · Rassismus · Diskriminierung

H. Aden · A. Bosch (✉)
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement (FB 5), Campus Lichtenberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Berlin, Deutschland
E-Mail: alexander.bosch@hwr-berlin.de

H. Aden
E-Mail: hartmut.aden@hwr-berlin.de

D. Hunold und T. Singelnstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei,*
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_33

1 Einleitung: Rassismus, Diskriminierung und Kontrolle der Polizei

Fälle, in denen Polizist:innen rassistisches oder diskriminierendes Verhalten vorgeworfen wird oder in denen Formen eines institutionellen Rassismus im Verantwortungsbereich der Behörden im Raum stehen, führen zu der Frage nach adäquaten Reaktionen. Aus strukturellen Gründen sind Polizeibehörden und die politischen Instanzen, die ihre Arbeit beaufsichtigen, oftmals nicht in der Lage, selbst angemessen zu reagieren. Mal fehlt es an Problembewusstsein, mal steht der Wunsch im Vordergrund, ein positives Image der Institution Polizei in der Öffentlichkeit zu fördern und daher weniger positive Aspekte auszublenden oder gar „unter den Teppich zu kehren".

Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob und ggf. wie unabhängige externe Kontrollstrukturen Schutz vor Rassismus und Diskriminierung durch die Polizei bieten können. Im Zentrum stehen die Fragen, welche spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Effekte unabhängige Kontrollinstanzen für den Schutz vor Rassismus und Diskriminierung im Polizeibereich haben können und welche Einflussfaktoren diese Handlungsmöglichkeiten begrenzen. Der Beitrag geht von der Hypothese aus, dass präventive Wirkungen externer Kontrollstrukturen maßgeblich von ihrer Ausgestaltung abhängen, insbesondere von ihren Zuständigkeiten und Befugnissen. Er ordnet unabhängige (Polizei-)Beauftragte und Beschwerdestellen in den Kontext von *Accountability*-Theorien ein.

Das Spektrum externer staatlicher Kontrollstrukturen umfasst neben unabhängigen Polizeibeauftragten auch die gerichtliche Kontrolle des Polizeihandelns sowie parlamentarische Fach- und Untersuchungsausschüsse. Diese staatlichen Kontrollstrukturen sind Teil eines breiten Spektrums von *Accountability*-Foren für die Polizeiarbeit, zu denen auch intern-hierarchische Kontrollstrukturen und insbesondere nichtstaatliche Akteure, wie zivilgesellschaftliche Gruppen und die Medienöffentlichkeit, zählen.

Im internationalen Kontext gibt es seit langem umfangreiche Erfahrungen mit unabhängigen Kontrollinstitutionen für die Polizei, wobei unterschiedliche Modelle zu beobachten sind, etwa Beauftragte oder Beschwerdekommissionen.[1] In Deutschland ist seit 2014 auf Landesebene ein Trend zur Etablierung polizeiexterner unabhängiger Polizeibeauftragter zu beobachten, zunächst in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg.[2] Gesetzliche Grundlagen

[1] Hierzu bereits die Beiträge bei Goldsmith und Lewis (2000).

[2] Näher hierzu Aden (2019), S. 171 ff.

für Polizeibeauftragte wurden auch in Bremen, Hessen und Berlin geschaffen. In Berlin wurde zudem eine Ombudsstelle nach dem 2020 verabschiedeten Landes-Antidiskriminierungsgesetz eingerichtet, bei der auch Beschwerden über diskriminierendes Polizeihandeln möglich sind. Von Interesse für diesen Beitrag ist insbesondere die Frage, inwieweit unabhängige Stellen über die Aufarbeitung von Beschwerden und Einzelfällen hinaus die polizeiliche Praxis verbessern können. Inwieweit können unabhängige Stellen dabei helfen, institutionellen Rassismus und rassistische Praktiken in der Polizei sichtbar zu machen, die über das konkrete Fehlverhalten einzelner Polizist:innen hinausgehen? Rassismus wird in Polizei und Innenministerien oft verkürzt als Eigenschaft von Individuen verstanden und damit in seiner institutionellen sowie strukturellen Dimension verkannt.[3] Dieses verkürzte Rassismusverständnis hat dazu geführt, dass die Erkenntnisse der Rassismusforschung bisher von Polizeibehörden und teils auch von der Polizeiforschung ignoriert wurden.[4] Forschung zu Rassismus in der deutschen Polizei basiert daher vor allem auf Einstellungsforschung, während institutionalisierte Praktiken und Wissensbestände weniger beachtet wurden.[5] Rassismus ist nach dem hier zugrunde gelegten breiteren Verständnis mehr als eine individuelle Vorurteilsstruktur. Rassismus ist vielmehr ein soziales Verhältnis, welches nicht stabil ist, sondern sich mit neuen Praktiken verbindet und immer neue Konjunkturen entwickelt.[6] Rassismus meint in einer macht- und herrschaftssoziologischen Perspektive auch den Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen und die Anwendung von Gewalt gegen diese Gruppen, welche durch die Konstruktion einer ethnischen oder kulturellen Differenz legitimiert wird.[7] Die Polizei ist in ihren stabilisierenden Funktionen für die gesellschaftliche Ordnung und die dahinterstehenden Interessen[8] in solche Prozesse eingebunden. Unabhängige Stellen könnten bei entsprechender Ausgestaltung dabei helfen, strukturell und institutionell bedingte rassistische Diskriminierungen in der Polizei sichtbar zu machen und so dazu beitragen, den staatlichen Schutzauftrag vor Rassismus und Diskriminierung umzusetzen.

---

[3] Ausführlicher hierzu Bosch und Thurn in diesem Band.

[4] Bosch (2020), S. 167.

[5] Zur Kritik: Hunold und Wegner (2020); Abdul-Rahman et al. (2020).

[6] Bojadžijev und Demirović (2002), S. 7 ff.

[7] Hall (2000), S. 7 ff.

[8] Narr (2004), S. 80 ff.

2 Unabhängige Polizeibeauftragte im Spektrum externer Kontrollstrukturen für die Polizeiarbeit

In der verwaltungswissenschaftlichen Forschung wird der Bedarf an unabhängigen Kontrollstrukturen für Verwaltungen oft in den Kontext der Verwaltungsmodernisierung gestellt: Im Zuge modernen Verwaltungsmanagements wurden klassisch-hierarchische Modelle der Verwaltungssteuerung, in denen die Verantwortung von Vorgesetzten sowie die politische Steuerung von Verwaltungshandeln im Mittelpunkt standen, durch weniger hierarchische *Governance*-Strukturen ersetzt, die dezentralen Einheiten mehr Autonomie gegenüber kleinteiliger Steuerung bieten sollen.[9]

Bei Polizeibehörden, die Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung nur zögerlich implementiert haben und weiterhin stark hierarchisch strukturiert sind, haben Tendenzen zur Zentralisierung und Technisierung die Autonomie gegenüber hierarchisch-administrativer und politischer Steuerung erhöht.[10] Die Ausweitung von Rechtsgrundlagen, die weitreichende Grundrechtseingriffe erlauben, hat diesen Effekt weiter verstärkt.[11]

In einem demokratischen Rechtsstaat bedarf diese zunehmende Autonomie – gerade im Falle von Polizeibehörden mit ihren weitreichenden Befugnissen als Repräsentanten des staatlichen Monopols legitimer Gewalt-, also Zwangsausübung – der Kompensation durch adäquate Verantwortungsstrukturen, die in der internationalen Fachdiskussion als *Accountability-Foren* bezeichnet werden.[12] *Accountability-Foren* verbinden eine:n Akteur:in, der sich zu verantworten hat (hier also eine Polizeibehörde) in einem Forum mit einem:r Akteur:in, der:die zur Gewährleistung verantwortlichen Handelns beiträgt. Für Polizeibehörden gibt es eine Reihe solcher *Accountability-Foren,* etwa die Datenschutzaufsicht und die Rechnungshöfe, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weitreichende Kontrollrechte gegenüber der Polizei haben. Diese *Accountability-Foren* sind indes dadurch gekennzeichnet, dass sie jeweils nur für spezifische Einzelaspekte der Polizeiarbeit des Bundes bzw. eines Landes zuständig sind und insbesondere die polizeilichen Grundrechtseingriffe nur in kleinen Ausschnitten in ihre Zuständigkeit fallen. Der Deutsche Bundestag und die Landesparlamente

---

[9] Bouckaert und Pollitt (2011), S. 197 ff; Considine und Afzal (2012).

[10] Näher hierzu Fährmann et al. (2020), S. 137 ff.

[11] Ausführlich: Aden und Fährmann (2021), S. 590 ff.

[12] So Bovens (2007), S. 450; Bovens et al. (2014).

könnten zwar Rechenschaft für die gesamte Breite der Polizeiarbeit einfordern. Die Innenausschüsse der Parlamente haben aber zahlreiche weitere Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere bei der innenpolitischen Gesetzgebung, und verfügen daher nur über begrenzte Kapazitäten als *Accountability-Foren* für den Alltag der Polizeiarbeit.[13] Untersuchungsausschüsse können sich einem Sachverhalt zwar wesentlich intensiver widmen. Ihre Zahl ist aber aufgrund des hohen Aufwands begrenzt – in der Regel wird diese Variante eines parlamentarischen *Accountability-Forums* nur zur Aufarbeitung besonders spektakulärer Fehlentwicklungen eingesetzt, so etwa vom Deutschen Bundestag und zahlreichen Landesparlamenten zur Aufarbeitung von Versäumnissen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden bei der Aufdeckung des sog. *Nationalsozialistischen Untergrunds* (NSU). Alltägliche Fälle von Polizeihandeln, das als rassistisch oder diskriminierend wahrgenommen wird, werden daher kaum durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse aufgearbeitet.

Verwaltungs- und Strafgerichte fungieren dann als *Accountability-Foren* für die Polizeiarbeit, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass polizeiliches Handeln rechtswidrig ist bzw. polizeiliches (Fehl-)Verhalten den Anfangsverdacht einer Straftat begründet. Betroffene können zwar Rechtsmittel gegen die in Frage stehende polizeiliche Maßnahme einlegen bzw. Strafanzeige stellen, dies ist aber selten der Fall. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Fälle von rassistischem oder diskriminierendem Polizeihandeln nur ganz ausnahmsweise vor Gericht verhandelt werden.

Auch die Medienöffentlichkeit fungiert als *Accountability-Forum* für die Polizeiarbeit. Immer wieder wurden Fehlentwicklungen durch Recherchen von Journalist:innen aufgedeckt. Allerdings fehlt es ihnen – im Gegensatz zu öffentlichen *Accountability-Foren* wie den Parlamentsausschüssen, Datenschutzaufsichtsbehörden oder Rechnungshöfen – an formalisierten Kontrollrechten, etwa für den Zugang zu Informationen. Informationsfreiheitsgesetze sehen für Sicherheitsbehörden weitreichende Ausnahmen vor, die dazu führen, dass viele Informationen der Öffentlichkeit verborgen bleiben. In Fällen von Polizeihandeln, das als rassistisch oder diskriminierend wahrgenommen wird, werden Journalist:innen nur von einem kleinen Teil der Fälle erfahren.

Unabhängige Beauftragte und Beschwerdestellen können ein weiterer, potenziell effektiverer Baustein im Geflecht der *Accountability-Foren* für die Polizeiarbeit sein. Dort wo es sie gibt, sind sie in der Regel auch für Fälle zuständig, in denen sich Außenstehende durch die Polizei rassistisch oder diskriminierend behandelt

---

[13] Hierzu Aden (2017), S. 133 ff.

fühlen. Die externen Polizeibeauftragten, die bisher in Deutschland eingesetzt wurden, zeichnen sich dadurch aus, dass auch Polizeibedienstete dort Beschwerden einreichen können – auch wenn sie sich selbst durch die Behörde oder Kolleg:innen diskriminierend behandelt fühlen.[14] Im internationalen Vergleich ist dies die Ausnahme – in der Regel befassen sich unabhängige externe Polizeibeschwerdeinstitutionen nur mit Beschwerden Außenstehender.[15]

Die institutionelle Unabhängigkeit des *Accountability-Forums* von der verantwortlichen Institution, die zu kontrollieren ist, hat sich zum Standard entwickelt. Nur so kann gewährleistet werden, dass interne Hierarchien und Interessen die *Accountability*-Funktionen nicht behindern. Auch externe Polizeibeauftragte oder Beschwerdestellen sollten somit im Interesse ihrer Effektivität nicht in den Innenministerien oder gar in Abhängigkeit von der Polizeibehörde eingerichtet werden. Die Unabhängigkeit kann insbesondere dadurch gewahrt werden, dass die Polizeibeauftragten vom Parlament ernannt werden und vorrangig an das Parlament berichten. Für die Datenschutzaufsicht hat der EU-Gerichtshof die Bundesrepublik Deutschland wegen einer Vertragsverletzung verurteilt, nachdem er festgestellt hatte, dass die Datenschutzaufsicht in Deutschland seinerzeit noch organisatorisch im Bundesinnenministerium angesiedelt war.[16]

Die Effektivität der Arbeit externer Polizeibeauftragter und Beschwerdestellen erfordert zudem eine auskömmliche Ausstattung mit Sachmitteln und Personal, damit auch tatsächlich allen relevanten Beschwerden nachgegangen werden kann. Die Effektivität der Arbeit leidet insbesondere dann, wenn die Aufarbeitung durch die externen Beauftragten gegenüber der straf- und disziplinarrechtlichen Aufarbeitung nachrangig ist.

3 Rassismus und Diskriminierung als Themen unabhängiger Polizeikontrolle

Nicht erst seit dem Tod von George Floyd bei einem Polizeieinsatz am 25. Mai 2020 in Minneapolis im US-Bundesstaat Minnesota gehen weltweit zahlreiche Menschen unter dem Motto *Black Lives Matter* (BLM) auf die Straße, um gegen

[14] Näher hierzu Aden (2019).

[15] Zu den USA: Aden (2016).

[16] EuGH, Europäische Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland, Urt. v. 09.03.2010 – C-518/07.

Polizeigewalt und Rassismus zu demonstrieren. Auch in Deutschland gab es in den zurückliegenden Jahrzehnten immer wieder Vorfälle, die Anlass für Debatten über rassistisches Polizeihandeln waren. So starben u. a. 2001 in Hamburg der nigerianische Geflüchtete Achidi John und 2005 in Bremen der aus Sierra Leone stammende Laya-Alama Condé nach Brechmitteleinsätzen der Polizei. Im Jahr 2005 verbrannte Oury Jalloh in einer Dessauer Polizeizelle, und 2018 starb der syrische Geflüchtete Amad Ahmad in der Justizvollzugsanstalt Kleve, nachdem er fälschlicherweise von der Polizei verhaftet worden war. Auch Ermittlungsfehler im Zusammenhang mit der Aufklärung der rechtsterroristischen Mordserie des NSU gaben Anlass für Diskussionen über individuellen, institutionellen und strukturellen Rassismus im Kontext von Polizeihandeln. So gingen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke davon aus, dass institutioneller Rassismus mitursächlich für Ermittlungsfehler im NSU-Komplex war und forderten zum Abschluss des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag unabhängige Kontrollinstanzen, welche polizeiliches Handeln überprüfen sollen.[17]

Wiederholte Fälle, in denen rassistische und extrem rechte Inhalte aus Gruppenchats von Polizeibeamt:innen bekannt wurden, sowie die Mitgliedschaft von Polizist:innen in der zum rechtsextremen *Hannibal*-Netzwerk gehörenden Gruppe *Nordkreuz* und in dem Verein *Uniter* legen nahe, dass auch individueller, auf Überzeugungen basierender Rassismus in deutschen Polizeibehörden ein verbreitetes Problem ist. Auch mögliche Verstrickungen von Polizist:innen im Zusammenhang mit Drohbriefen, die unter dem Absender *NSU 2.0* verschickt wurden, deuten auf verbreitete rechtsextreme und rassistische Tendenzen hin. Dass die überwiegende Mehrheit der rassistischen und extrem rechten Chatinhalte nicht von Polizist:innen selbst gemeldet, sondern erst durch Ermittlungen in anderen Verfahren oder durch journalistische Recherchen aufgedeckt wurden, belegt, dass in der Polizei das Loyalitätspostulat[18] als Element der *Cop Culture* weiterhin stark wirkt. Hinzu kommt, dass Polizist:innen strafrechtlich relevantes Fehlverhalten ihrer Kolleg:innen umgehend melden müssten, da sie im Dienst an das Legalitätsprinzip gebunden sind; ansonsten machen sie sich selbst der Strafvereitelung im Amt schuldig.[19] *Cop Culture* und Legalitätsprinzip führen im Zusammenspiel dazu, dass Polizist:innen, die rassistisches Verhalten in der

[17] BT-Drs. 17/14600, S. 871 ff.

[18] Herrnkind (2004).

[19] Hierzu Behrendes (2013), S. 45.

Polizei beobachten, dieses oft nicht melden und stillschweigend erdulden, weil sie entweder nicht als Nestbeschmutzer:innen gelten wollen oder strafrechtliche Verfolgung befürchten, wenn sie Vorfälle nicht sofort gemeldet haben.

Bisher fehlt es deutschen Polizeibehörden an einer glaubhaften Fehlerkultur.[20] Unabhängige Stellen könnten hier einen Beitrag zur Abhilfe leisten, wenn sie auch einen umfassenden Whistleblower-Schutz bieten und sich Polizist:innen an sie wenden können, ohne dass ihre Identität ihrer Dienststelle bekannt wird. Unter diesem Aspekt könnte sich die im internationalen Vergleich auffällige Besonderheit, dass sich in Deutschland auch Polizist:innen an die externen Polizeibeauftragten werden können, als vorteilhaft erweisen.

Strafanzeigen gegen Polizist:innen führen nur selten zu Verurteilungen.[21] Für Opfer rassistischen Polizeihandelns könnten unabhängige Stellen daher eine deutliche Entlastung sowie eine vertrauensbildende Maßnahme darstellen. Entlastend, weil sie sich nicht bei der Institution beschweren müssen, von der sie gerade rassistisch behandelt wurden, und vertrauensbildend, wenn unabhängige Stellen eigenständige Ermittlungen anstellen. Dies setzt allerdings entsprechende Befugnisse voraus, was bei den bisher eingesetzten Beauftragten für Landespolizeien in Deutschland nur eingeschränkt gegeben ist.[22] Aus der Opferperspektive ist entscheidend, dass in solchen Fällen nicht Polizist:innen gegen Polizist:innen ermitteln, sondern unabhängige Expert:innen. Außerdem vermindern unabhängige Stellen für die Betroffenen die Risiken einer zweiten Viktimisierung, wenn ihre Beschwerden dort ernstgenommen werden. Wo Betroffene darauf verwiesen sind, sich in Polizeidienststellen zu beschweren, besteht zudem ein Risiko, dass die Aufnahme der Anzeige verweigert oder der geschilderte Sachverhalt negiert wird.[23] Dies führt zu einem massiven Vertrauensverlust in die Polizei und in den Rechtsstaat insgesamt.

In den bisher veröffentlichten Tätigkeitsberichten der Beauftragten für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein kommt das Thema Rassismus und Polizei nur am Rande vor. Möglicherweise kennen Betroffene diese Stellen nicht, oder sie halten eine Beschwerde dort für nicht erfolgver-

[20] Ohlemacher (2011), S. 194; Haselow und Schümchen (2004), S. 275 ff; Wiendieck (2002), S. 51.

[21] Vgl. Singelnstein (2014).

[22] Hierzu Aden (2019), S. 175 f.

[23] Amnesty International (2016), S. 32 ff.

sprechend. Als statistische Kategorie werden Beschwerden über rassistisches Polizeihandeln in den Tätigkeitsberichten nicht gesondert ausgewiesen. Der Bericht der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein für die Jahre 2016 bis 2018 bestätigt die begrenzten Interventionsmöglichkeiten in Fällen, in denen gravierende Verfehlungen von Polizeibeamt:innen im Raum stehen. Nach den bisherigen Landesgesetzen für Polizeibeauftragte bleiben die Ermittlungen in solchen Fällen zunächst der Staatsanwaltschaft überlassen. In einem Fall aus Schleswig-Holstein blieben die Ermittlungen ohne Ergebnis, auch weil Videoaufzeichnungen beschädigt waren und daher nicht ausgewertet werden konnten. Der Betroffene, eine *Person of Colour,* hatte angegeben, Opfer von Polizeigewalt und Rassismus geworden zu sein.[24]

4 Verbesserte Praxis durch unabhängige Kontrolle? Policies und Praxis

Unabhängige Stellen bieten, wenn sie mit den erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet sind, vielfältige Chancen den Schutz vor Rassismus und Diskriminierung durch die Polizei zu verbessern sowie das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

Dies zeigt insbesondere die *Stephen Lawrence Inquiry* in Großbritannien. Als der rassistisch motivierte Mord an dem Schwarzen Jugendlichen Stephen Lawrence in London im Jahr 1993 nicht als solcher geahndet wurde und die Ermittlungen zu keiner Aufklärung führten, wurde der Fall nach dem erbrachten Beweis von Ermittlungsfehlern neu aufgerollt. Das britische Innenministerium setzte eine öffentliche Untersuchungskommission unter der Leitung des ehemaligen Richters am Obersten Gerichtshofs Sir William Macpherson of Cluny ein. Die Kommission legte 1999 ihren Abschlussbericht vor, der unter dem Namen ihres Leiters als *Macpherson Report* bekannt wurde. Darin wurde institutioneller Rassismus in der *Metropolitian Police* in London im Speziellen und in den Ermittlungsbehörden in Großbritannien im Allgemeinen identifiziert und thematisiert.[25] Die im Bericht enthaltenen 70 Empfehlungen führten

[24] Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten (2020), S. 34 f.

[25] Macpherson (1999).

in Großbritannien zu umfangreichen Reformen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der Polizei und rassifizierten Personen[26], auch zur Einrichtung einer zentralen externen Polizeibeschwerdestelle – der *Independent Police Complaints Commission* (IPCC), die 2018 durch das *Independent Office for Police Conduct* (IOPC) ersetzt wurde.

Wenn staatliche Stellen für die Aufarbeitung schwerwiegender Vorfälle fehlen, können nichtstaatliche, zivilgesellschaftliche Akteur:innen von großer Bedeutung sein. Im Fall Oury Jalloh sorgte die *Initiative in Gedenken an Oury Jalloh* durch ein eigenes Alternativgutachten dafür, dass die Selbstmordtheorie entkräftet wurde und die Ermittlungen gegen die beteiligten Polizist:innen nicht eingestellt wurden.[27] Mittlerweile hat sich auf Aufforderung der Vereinten Nationen eine internationale unabhängige Untersuchungskommission gebildet, welche den Fall weiter untersucht.[28]

Diese beiden sehr unterschiedlichen Fälle zeigen exemplarisch, dass es unabhängige Stellen sein können, die institutionellen Rassismus in der Polizei sichtbar machen und bestehende Missstände bei polizeilichen Ermittlungen in Fällen rassistischer Gewalt ausgleichen. Dafür müssen diese Stellen aber Zugang zu allen polizeilichen Dokumenten (Dienstanweisungen, Fallanalysen usw.) und Ermittlungsakten haben, ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen polizeilichen Bereichen sowie umfassende eigene Ermittlungskompetenzen. All dies ist bei den bisher in Deutschland etablierten Beauftragten für Landespolizeien noch nicht erfüllt. Des Weiteren sollten diese Stellen über Mitarbeiter:innen verfügen, die neben dem juristischen und kriminologischen Fachwissen insbesondere über Kenntnisse aus der Antirassismus- und Antidiskriminierungsforschung verfügen. Dies würde dazu führen, dass unabhängige Stellen nicht nur die Ermittlungen in Fällen rassistischen Polizeihandelns in Deutschland verbessern, sondern auch strukturelle und institutionelle Defizite im Zusammenhang mit Rassismus in der Polizei analysieren und in zu veröffentlichenden Berichten Handlungsempfehlungen für die politischen Entscheidungsträger:innen geben könnten.

Wenn zugleich Kontrollquittungen verpflichtend gemacht würden, welche von den Polizist:innen zu erstellen und von den externen Stellen auszuwerten wären, könnte dies zur Versachlichung der Diskussion über *Racial Profiling* beitragen.[29]

---

[26] Bowling und Phillips (2002).

[27] Kelly (2021), S. 93.

[28] Kelly (2021), S. 95.

[29] Näher hierzu Bosch et al. (2021).

Dass die Diskussion über *Racial Profiling* in Deutschland anhält, liegt auch daran, dass das Ausmaß des Problems unbekannt ist und deshalb von Polizeibehörden, Polizeigewerkschaften und Politik teilweise negiert wird. Es fehlen statistische Erhebungen zur Praxis polizeilicher Personenkontrollen in Deutschland (Aden et al. (2020)). Polizeikontrollen werden bisher nicht systematisch dokumentiert, sondern nur, wenn sie in der polizeilichen Handlungslogik „erfolgreich" waren und eine Ordnungswidrigkeit festgestellt oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Zudem bleiben Auswahlkriterien für Kontrollen im Regelfall intransparent – gerade für solche, die weitgehend anlasslos erfolgen. Hier könnten Kontrollquittungen und unabhängige Stellen Abhilfe leisten.

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

Unabhängige Beschwerdestellen und Polizeibeauftragte können ein „Baustein" einer politisch-administrativen Fehlerkultur sein, die in der Lage ist, adäquat auf Vorwürfe diskriminierenden oder rassistischen Verhaltens einzelner Polizist:innen oder struktureller bzw. institutioneller Rassismen zu reagieren.

Dieser Beitrag hat gezeigt, dass dies allerdings von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig ist. Unabhängige Kontrollinstitutionen benötigen umfassende Ermittlungsbefugnisse und bedürfen einer hinreichenden Ausstattung mit qualifizierten Mitarbeiter:innen. Wenn bei schwerwiegenden Fällen, etwa bei Vorwürfen von Polizeigewalt, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet werden, sollte die Zuständigkeit der externen Polizeibeauftragten nicht unterbrochen werden, damit die Aufklärung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, effektiv fortgeführt werden kann. Betroffene von rassistischer Diskriminierung müssen wissen, dass es polizeiexterne Beschwerdemöglichkeiten gibt. Der Hinweis darauf könnte bei Polizeimaßnahmen zur Verpflichtung gemacht werden. Darüber hinaus sind niedrige Zugangshürden zu den externen Stellen erforderlich – auch für Menschen mit geringer Beschwerdemacht, etwa für Migrant:innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus oder für Obdachlose.

Von diesen Standards sind die in Deutschland eingerichteten Beauftragten für Landespolizeien noch ein gutes Stück entfernt – entsprechende Reformen der gesetzlichen Grundlagen ihrer Arbeit könnten die Effektivität externer Polizeikontrolle auch für das Themenfeld Rassismus und Diskriminierung verbessern.

Literatur

Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelnstein, T. (2020). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Ruhr-Universität Bochum. https://kviapol.rub.de. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Aden, H. (2016). Independent Police Oversight: Learning from International Comparison. In C. Vogt & J. Kersten (Hrsg.), *Strengthening Democratic Processes: Police Oversight through Restorative Justice with a Special Focus on Austria, Hungary and Germany* (S. 15–33). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Aden, H. (2017). Police governance and parliamentary police oversight in Germany. In M. J. Aguja & H. Born (Hrsg.), *The Role of Parliament in Police Governance: Lessons Learned from Asia and Europe* (S. 121–145). Geneva: The Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF).

Aden, H. (2019). Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen und Polizeibeauftragte. In D. Kugelmann (Hrsg.), *Polizei und Menschenrechte* (S. 171–185). Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Aden, H., Bosch, A., & Fährmann, J. (2020). Kontrollieren – aber wie? Können technische Innovationen die Akzeptanz für polizeiliche Personenkontrollen verbessern? In H. Groß & P. Schmidt, (Hrsg.), *Polizei und Migration* (S. 90–108). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Aden, H. & Fährmann, J. (2021) Argumente für einen besseren Musterentwurf für einheitlichere Polizeigesetze. Kritische Analyse von Entwicklungen im Polizeirecht aus rechtsstaatlicher und bürgerrechtlicher Perspektive. In M.H.W. Möllers & R.C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021* (S. 580–615). Baden-Baden: Nomos.

Amnesty International (2016). Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt. AI-Index: EUR 23/4112/2016. London und Berlin. https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.

Behrendes, U. (2013). Wechselwirkungen zwischen externer Kontrolle und interner Fehlerkultur der Polizei. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 52(4)*, S. 41.

Bojadžijev, M., & Demirović, A. (2002). Vorwort. In dies. (Hrsg.), *Konjunkturen des Rassismus* (S. 7–29). Münster: Westfälisches Dampfboot Verlag.

Bosch, A. (2020). Die aktuelle Debatte um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei. *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 59(3–4)*, S. 167.

Bosch, A., Fährmann, J., & Aden, H. (2021). Kontrollquittungen und -statistiken – Ein Instrument zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots bei Polizeikontrollen. *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft, 7(1)*, S. 187.

Bouckaert, G., & Pollitt, C. (2011). *Public Management Reform. A Comparative Analysis. New Public Management, Governanceand the Neo-Weberian State*. Oxford: Oxford University Press.

Bovens, M. (2007). Analysing and Assessing Accountability: A Conceptual Framework. *European Law Journal, 13(4)*, S. 447.
Bovens, M., Schillemans, T., & Goodin, R. E. (2014). Public Accountability. In dies. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Public Accountability* (S. 1–20). Oxford: Oxford University Press.
Bowling, B., & Phillips, C. (2002). *Race, Crime and Justice.* Harlow: Longman.
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten (2020). *Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein 2016–2018*. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag.
Considine, M., & Afzal, A. K. (2012). Accountability in an Age of Markets and Networks. In B. G. Peters & J. Pierre (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Public Administration*. 2. Aufl. (S. 712–730). London: Sage.
Fährmann, J., Aden, H., & Bosch, A. (2020). Technologieentwicklung und Polizei: intensivere Grundrechtseingriffe auch ohne Gesetzesänderung. *Kriminologisches Journal, 52(2)*, S. 135.
Goldsmith, A. J., & Lewis, C. (Hrsg.) (2000). *Civilian Oversight of Policing. Governance, Democracy and Human Rights.* Oxford and Portland: Hart Publishing.
Hall, S. (2000). Rassismus als ideologischer Diskurs. In N. Räthzel (Hrsg.), *Theorien über Rassismus* (S. 7–16). Hamburg: Argument-Verlag.
Haselow, R., & Schümchen, W. (2004). Über die Fehlerkultur in der polizeilichen Ausbildung und im täglichen Dienst. In K. Liebl (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung V: Fehler und Lernkultur in der Polizei* (S. 269–298). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Herrnkind, M. (2004). Übergriffe und „Whistleblowers" – Betriebsunfälle in der Cop Culture? In K. Liebl (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung V: Fehler und Lernkultur in der Polizei* (S. 175–192). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
Hunold, D., & Wegner, M. (2020). Rassismus und Polizei. Zum Stand der Forschung. *Aus Politik und Zeitgeschichte, 70(42–44)*, S. 27.
Kelly, N. A. (2021). *Rassismus. Strukturelle Probleme brauchen strukturelle Lösungen.* Zürich: Atrium Verlag.
Macpherson of Cluny, W. (1999). The Stephen Lawrence Inquiry: Report of an Inquiry by Sir William Macpherson of Cluny, Cm 4262-I. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf. Zugegriffen: 11. Oktober 2021.
Narr, W.-D. (2004). Die herrschaftssichernden Funktionen von Polizei und Geheimdiensten. In H. Aden (Hrsg.), *Herrschaftstheorien und Herrschaftsphänomene* (S. 73–88). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Ohlemacher, T. (2011). Gewalt gegen Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland, 1985–2000: Entstehungskontexte, Reaktionen, Paradoxien. In A. Lüdtke, H. Reinke & M. Sturm (Hrsg.), *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (S. 187–204). Wiesbaden: VS Verlag.
Singelnstein, T. (2014). Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. *Neue Kriminalpolitik, 25(4)*, S. 15.
Wiendieck, G. (2002). *POLIS – Polizei im Spiegel. Selbstbild und Fremdbild von Kölner Polizeibeamten*. Hagen: FernUniversität Hagen.

Prof. Dr. Hartmut Aden ist Jurist und Politikwissenschaftler an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, dort derzeit Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer sowie Mitglied des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin). Er forscht u. a. zu Polizei- und Sicherheitsthemen, insbesondere in europäischer und international vergleichender Perspektive.

Alexander Bosch hat Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück und an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert. Er forscht derzeit an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu polizeilichen Personenkontrollen und zu Kontrollinstanzen der Polizei und promoviert zu rassistischen Wissensbeständen in der Polizei am Institut für Europäische Ethnologie der *Humboldt-Universität zu* Berlin.